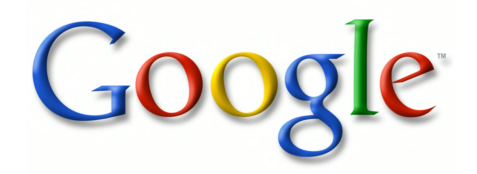
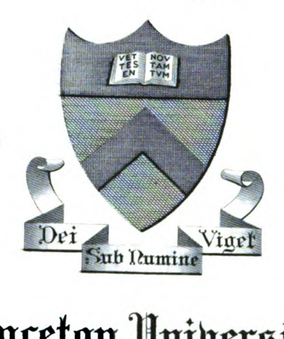

Google


Princeton University Library
32101 047816788


VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

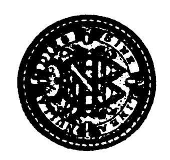
J. PARTSCH, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,
E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF,
H. E. FEINE.

DREIUNDVIERZIGSTER BAND

LVI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1922.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XLIII. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Seite

Zur Erinnerung an Otto von Gierke, Gedächtnisrede von Ulrich Stutz VII

Andreas Heusler, von Ulrich Stutz LXIV

Erben, Wilhelm, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen 1

† Jaekel, Hugo, Die leichten Goldschillinge der merowingischen Zeit und das Alter der Lex Salica 103

Puntschart, Paul, Das „Inwärts-Eigen" im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters 66

Schmid, Heinrich Felix, Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jahrhundert und die Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung 267

Stutz, Ulrich, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle. 217

Miszellen:

v. Künßberg, Eberhard Freiherr, Vier Kluftbriefe aus Dithmarschen. 304

Stutz, Ulrich, Der rechtshistorische Gehalt der Sachsenspiegel-Vorreden 301

—, —, Der Oberhof zu Eltville 303

Literatur:

Akkerman, Jan Bernardus, Het ontstaan der ambachtsgilden 362
Besprochen von Carl Koehne.

v. Amira, Karl, Die germanischen Todesstrafen 334
Besprochen von Ulrich Stutz.

Audétat, Emil, Verkehrsstraßen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter. 371
Besprochen von Ulrich Stutz.

Seite

Bischoff, Carl, Das Pfalzgrafenamt der Hohen Stift Basel . 371
Besprochen von Ulrich Stutz.

Bolleter, Eugen, Geschichte eines Dorfs (Fisibach) 372
Besprochen von Ulrich Stutz.

Bull, Edv., Militœr- og finansforfatning i Norge i seldre tid . 407
Besprochen von Claudius Freiherrn v. Schwerin.

Busch, Friedrich, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg . . 390
Besprochen von Wilhelm Erben.

Butler, Sir Geoffrey, Studies in Statecraft 432
Besprochen von Ernst Heymann.

Festgabe des Historischen Vereines für Steiermark für Arnold Luschin-Ebengreuth 345
Besprochen von Ulrich Stutz.

Festgabe Paul Schweizer 372
Besprochen von Ulrich Stutz.

Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II, 2 350
Besprochen von Hans Fehr.

Frölich, Karl, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter 357
Besprochen von Hans Erich Feine.

Gertz, Cl., Scriptores minores historiae danicae medii aevi I, II 415
Besprochen von Claudius Freiherrn v. Schwerin.

Hecker, Oswald Artur, Schriften Dr. Melchiors von Osse 416
Besprochen von Ernst Landsberg.

† Heusler, Andreas, Basels Gerichtswesen im Mittelalter. 371
Besprochen von Ulrich Stutz.

Hirsch, Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter 439
Besprochen von Rudolf His.

His, Eduard, Zur Geschichte des Basler Notariats 371
Besprochen von Ulrich Stutz.

Hoppeler, Guido, Die Herren von Rümlang bis 1424 . . . 372
Besprochen von Ulrich Stutz.

Hoppeler, Robert, Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach II 372
Besprochen von Ulrich Stutz.

Hübner, Rudolf, Wert und Bedeutung der Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte 434
Besprochen von Ernst Heymann.

Ilgen, Th., Quellen zur inneren Geschichte der Rheinischen Territorien; Herzogtum Kleve 446
Besprochen von Konrad Beyerle.

Jørgensen, Ellen, Annales Danici medii aevi 414
Besprochen von Claudius Freiherrn v. Schwerin.

Seite

Keller, Albrecht, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte 368
Besprochen von Eberhard Freiherrn v. Künßberg.

Koebner, Richard, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. 459
Besprochen von Konrad Beyerle.

Koehne, Carl, Oberrheinische Stadtrechte I 9. 349
Besprochen von Ulrich Stutz.

Martin, Olivier, Histoire de la coutume de la Prévôté et Vicomté de Paris I 419
Besprochen von Heinrich Mitteis.

v. Mensi, Franz Freiherr, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias III 1. 396
Besprochen von Georg v. Below.

Merêa, Manuel Paulo, Os limites da reivindicação mobiliária no antigo direito português 431
Besprochen von Leopold Perels.

Østberg, Kristian, Norsk bonderet III 404
Besprochen von Claudius Freiherrn v. Schwerin.

Planitz, Hans, Grundlagen des deutschen Arrestprozesses. 435
Besprochen von Ernst Heymann.

Rörig, Fritz, Der Markt von Lübeck 355
Besprochen von Paul Rehme.

Ruth, Rudolf, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters 398
Besprochen von Claudius Freiherrn v. Schwerin.

Sander, Paul und Spangenberg, Hans, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung H. 2 348
Besprochen von Ulrich Stutz.

Schoch, Franz, Das letzte Kloster im Kanton Zürich . . . 372
Besprochen von Ulrich Stutz.

Schultheß, Hans, Politische, soziale und wirtschaftliche Miscellen aus dem alten Zürich (vor 1798/99). 372
Besprochen von Ulrich Stutz.

v. Schwerin, Claudius Freiherr, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte 332
Besprochen von Rudolf His.

Steinacker, Harold, Zur Frage des österreichischen Landrechts 350
Besprochen von Eduard Rosenthal.

Tagányi, Karl, Lebende Rechtsgewohnheiten und ihre Sammlung in Ungarn 344
Besprochen von F. K. Neubecker.

Völker, Albert, Die Forsten der Stadt Goslar bis 1552. . 357
Besprochen von Hans Erich Feine.

Seite

Werminghoff, A., Ludwig von Eyb der Ältere (1417—1502) 388
Angezeigt von Albert Werminghoff.

—, —, Conrad Celtis und sein Buch über Nürnberg 388
Angezeigt von Albert Werminghoff.

Wiederhold, Wilhelm, Goslar als Königsstadt und Bergstadt 357
Besprochen von Hans Erich Feine.

Wyßmann, Werner, Rechtsgeschichte des St. Gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798 372
Besprochen von Ulrich Stutz.

Zumbach, Ernst, Die Fischereirechte des Aegerisees . . . 371
Besprochen von Ulrich Stutz.

Zur Besprechung eingegangene Schriften 472

Erwiderung von Studienrat Dr. Walther Neumann 472

Schlußwort von Ulrich Stutz 473

Druckfehlerberichtigung. 474

In Sachen der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 475

Germanistische Chronik:

Heinrich Glitsch †. — Gerhard Seeliger †. — Robert Caillemer †. — Karl Rathgen †. — Richard Ehrenberg †. — Ernst Daenell †. — Hermann Paul †. — Berthold Delbrück †. — James Bryce †. — Georg Hüffer †. — Elias v. Steinmeyer †. — Rudolf Eberstadt †. — Fritz Arnheim †. — Gustav Winter †. — Paul Bailleu †. — Ernest Lavisse †. — Georg Grupp †. — Universitätsnachrichten. 475

Monumenta Germaniae historica. 483

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1921 484

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

v. Below S. 396. — K. Beyerle S. 446, 459. — Erben S. 1, 390. — Fehr S. 350, 477. — Feine S. 357. — Heymann S. 432, 434, 435. — His S. 332, 439. — † Jaekel S. 103. — Koehne S. 362. — v. Künßberg S. 304, 368. — Landsberg S. 416. — Mitteis S. 419. — Neubecker S. 344. — W. Neumann S. 472. — Perels S. 431. — Puntschart S. 66. — Rehme S. 355. — Rosenthal S. 350. — H. F. Schmid S. XLV, 267. — A. Schultze S. 475. — v. Schwerin S. 398, 404, 407, 411, 415. — Stutz S. VII, LXIV, 65 Anm. 1, 103 Anm. 1, 217, 301, 303, 334, 345, 348, 349, 371, 473, 474, 475 mit Anm. 1, 478. — Werminghoff S. 388.

Zur Erinnerung
an

Otto von Gierke.

Gedächtnisrede
gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin
im Vereinshaus Deutscher Ingenieure und Architekten
am 28. November 1921[1])

von

Ulrich Stutz.

---

[1]) Für den Druck war die Rede ursprünglich nicht bestimmt. Namentlich an dieser Stelle beabsichtigte ich eigentlich, Gierkes mehr in der Art zu gedenken, wie ich es seinerzeit bei Heinrich Brunner und Richard Schröder getan hatte. Denn dessen bin ich mir wohl bewußt, daß es etwas anderes ist, einen Toten inmitten seiner engeren Gemeinde als deren Sprecher durch das Wort zu ehren, ein anderes wiederum, Fachgenossen in aller Welt durch die Schrift über ein Gelehrtenleben und seinen Ertrag zu berichten. Doch nicht wenige, die die Rede gehört, und so manche, die von ihr vernommen hatten, wünschten umgekehrt, Gierkes wissenschaftliche Persönlichkeit der Nachwelt so überliefert zu sehen, wie ich sie unter dem frischen Eindrucke seines Hingangs mit ihnen gesehen und gezeichnet hatte. Diesen Wünschen konnte ich mich schließlich nicht versagen. So gebe ich, da ein: bis in eundem heutzutage noch weniger als früher angeht, die Rede, die an anderer Stelle zu veröffentlichen unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausgeschlossen ist, hier anstatt eines Nachrufs und zwar, abgesehen von einigen wenigen Berichtigungen und Ergänzungen, unverändert. Gierke selbst hat es in ähnlichen Fällen ebenso gehalten. Und wenn wir auch stolz darauf sind, daß wir vergangenes Jahr in dieser Zeitschrift das Letzte mitteilen konnten, was er nebenher für den Druck geschrieben hat, so hatte er doch nie ein besonderes Verhältnis zu unserem Unternehmen, an dem er auch nur ganz gelegentlich mitarbeitete, sodaß sich eine Würdigung vom Standpunkt der Redaktion aus in diesem Falle erübrigt. Die Rede aber hat ja durchaus den Germanisten Gierke zum Gegenstande. Ihn auf dem Hintergrunde der Berliner Juristischen Gesellschaft zu schauen, deren Gedeihen ihm bis zuletzt besonders am Herzen lag, wird wohl niemanden stören. Im Gegenteil. Das Bild seiner Gelehrtenpersönlichkeit wird dadurch, so hoffe ich, anschaulicher und wärmer.

Hochansehnliche Versammlung!

Zweimal hat Otto von Gierke im Kreise unserer Juristischen Gesellschaft zu Gedächtnisreden das Wort ergriffen:

Am 19. Oktober 1895, also bereits auf der vollen Höhe eigenen Erfolges, sprach er über Rudolf von Gneist. Die wohlabgewogene, eindrucksvolle Rede, die der Bedeutung des Gefeierten für das private wie für das öffentliche Recht in gleicher Weise gerecht wurde, ist heute noch das Beste, was wir über Gneist besitzen, und einer der schönsten Beiträge zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft im vergangenen Jahrhundert.

Am 8. Januar 1916 aber schilderte er, damals selbst schon in der Mitte der Siebziger, mit feinstem, liebevollstem Verständnis nach allen Richtungen hin das Leben und Wirken Heinrich Brunners, mit dem er in einer Art von Zwillingsmeisterschaft an unserer Berliner Fakultät in der Wissenschaft des deutschen Rechtes, man darf wohl sagen, den Primat errungen und ein Menschenalter hindurch ruhmvoll behauptet hatte. Auch diese Rede, leider lange nicht nach Gebühr beachtet, ist in ihrer Art ein Meisterstück.

Die gegenwärtige Stunde weihen wir Otto von Gierke selbst. Nicht so sehr, weil er diesem, unserem Kreise angehörte, nicht nur, weil er fast ein halbes Jahrhundert unser Mitglied, während eines Jahrdutzends unser vielverdienter Vorsitzender und zuletzt unser allverehrter Ehrenpräsident war. Dem Meister der Rechtswissenschaft und dem hochragenden deutschen Manne gilt heut unser Gedenken. Über das hinaus, was wir hier von ihm sahen, wollen wir ihn in seiner ganzen schlichten Größe zu erfassen suchen. Sein geistiges Bild soll vor uns hintreten, wie sein leibliches, vor einem Jahrzehnt durch Meister Klimschs Künstlerhand festgehalten, vor uns steht. Angesichts der fast erdrückenden Wucht seines Lebenswerkes und des Reichtums seines Daseins selbst für eine stärkere Kraft als die meinige beinahe ein allzu kühnes Unterfangen! Nur wenn jeder von Ihnen aus eigenem Erlebnis und vor allem aus eigenem warmem Emp-

finden das Beste hinzutut, mag das Wagnis gelingen. Nur dann wird Otto von Gierke, so wie er leibte und lebte, noch einmal in unserer Mitte erscheinen.

Geboren war er zu Stettin am 11. Januar 1841. In der Taufe erhielt er die Namen Otto Friedrich. Sein Vater, Julius Gierke, bekleidete damals das Amt des Stadtsyndikus. Ottos Mutter Therese war eine geborene Zitelmann; der Bonner Rechtslehrer dieses Namens ist ein Neffe von ihr und ein jüngerer Vetter Gierkes. Im Sommer des Jahres 1848 siedelte die Familie nach Berlin über. Der Vater, ein edeldenkender, hochbegabter und im Sinne der neuen Ideen politisch interessierter Mann, war dort als Mitglied der Preußischen Nationalversammlung tätig und trat damals in das Ministerium Auerswald-Hansemann als Landwirtschaftsminister ein. Mit dem kindlichen Spiel im Berliner Ministeriumsgarten beginne seine zusammenhängende Lebenserinnerung, so erzählte uns später der Sohn an seinem siebzigsten Geburtstage. 1850 kam der Vater als Chefpräsident des Appellationsgerichts nach Bromberg. Otto trat in die Sexta des dortigen Gymnasiums ein, das von dem tüchtigen Mathematiker Deinhardt geleitet wurde, einem sowohl praktisch als auch literarisch bewährten Gymnasialpädagogen; noch als Greis rühmte der frühere Schüler dankbar die Vortrefflichkeit dieser Schule. Da kam jäh der Tod und entriß 1855 durch die Cholera Gierke und seinen fünf jüngeren Geschwistern kurz hintereinander die beiden Eltern, ein furchtbarer Schlag, den er zeitlebens nie ganz verwunden hat.

Mein verwaistes Herz erstarrte,
Barg sich scheu in Einsamkeit,

gesteht er in einem anläßlich der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres gedichteten Rückblick, der für ihn in jeder Hinsicht charakteristisch und ein beredtes Zeugnis der ernsten und hohen Lebensauffassung ist, die ihn von jeher beseelte. Hilfsbereit nahm sich die Familie seiner Mutter der Waisen an. An das Zitelmannsche Haus in der Großen Domstraße zu Stettin und an den großmütterlichen Landsitz in Hökendorf bei Altdamm knüpften sich für die Gierkeschen Kinder

bald wieder frohe Erinnerungen. Otto selbst fand liebevolle Aufnahme bei seinem ältesten Mutterbruder, dem Justizrat Otto Zitelmann, der, wie vordem sein Vater, ein vielbeschäftigter, hochangesehener, in seinem Berufe voll befriedigter, aber keineswegs aufgehender Rechtsanwalt war. Er und seine Gattin Ernestine geborene Giesebrecht, eine Tochter von Gierkes Deutsch- und Geschichtslehrer Ludwig Giesebrecht und eine Base des Geschichtsschreibers der deutschen Kaiserzeit, haben, wiewohl selbst mit Kindern reich gesegnet, an dem Neffen in vollstem und schönstem Sinne des Wortes Elternstelle vertreten. Noch sind, von dem Empfänger sorgsam aufbewahrt, die Ratschläge erhalten, die später der Vormund und Pflegevater seinem Schützling, als er ins Leben hinaustrat, vorsorglich mitgab. Daß dieser sie, wie sein ganzer Lebensgang lehrt, auch wirklich beherzigt hat, trug wesentlich bei zu seinem sicheren Aufstiege, den der Onkel zu einem guten Teile noch mitzuerleben die Freude hatte. Das Übrige tat die Schule, das Marienstiftgymnasium, an dem damals „eine seltene Auslese geistig hochstehender Lehrer von ausgeprägter Eigenart“ wirkte. Ich brauche bloß zu erwähnen, daß Gierke in den zwei Jahren, die er dort auf der Prima zubrachte, Männer wie Giesebrecht, Karl Ernst August Schmidt und Hugo Ilberg, Hermann Graßmann und Ferdinand Friedrich Calo zu Lehrern hatte. Nicht nur seine ausgebreitete allgemeine Bildung und seine um den Ausdruck nie verlegene, eher mit allzu großem Reichtum der Gedanken und Worte ringende Darstellungskunst, seine philosophische, bis zu einem gewissen Grade von Hegel beeinflußte Geistesrichtung, vielleicht auch sein Hang zu nationaler Romantik scheinen im Keime daher zu kommen, desgleichen die Hinneigung zur Geschichte. Die letztere entbehrte freilich von vornherein aller und jeder lokalen Färbung sowie der Unmittelbarkeit der Anschauung. Im Gegensatz zu anderen unseres Fachs, in denen der geschichtliche Sinn unter dem Eindruck einer großen historischen Umgebung oder in der Liebe zu einer überlieferungsreichen Vaterstadt sich entfaltete, hat Gierkes rechtshistorische Art von jeher etwas Unsinnliches, Abstraktes und auf das Allgemeine Gerichtetes an sich gehabt. Bezeichnenderweise hat er später

nicht einmal Preußische Rechtsgeschichte vorgetragen. Er war und blieb immerdar ein Kündiger gemeindeutscher Vergangenheit und hat sich, vielleicht gerade deshalb, später in Berlin so recht am Platze gefühlt, hier, wo anderen zum Leidwesen für Lehre und Forschung aus Umgebung und Leben für die Rechtsgeschichte weniger herauszuholen ist als sonst irgendwo. Man könnte Gierke als Historiker vornehmlich kraft Erudition bezeichnen. Diese Erudition aber scheint dem hochbegabten, frühreifen Jüngling im wesentlichen schon die Schule vermittelt zu haben. Und zwar mit solchem Erfolg, daß bei seinem Abgang davon im Herbste 1857 der Pflegevater mit dem bereits damals von starkem Ehrgeiz beseelten noch nicht Siebenzehnjährigen alles Ernstes die Frage erörterte, ob es nicht geraten erscheine, bei dem nunmehr beginnenden Studium der Rechtswissenschaft alsbald die akademische Laufbahn ins Auge zu fassen.

Das erste Semester verbrachte Gierke in Berlin, drei weitere in Heidelberg, wo er der Burschenschaft Alemannia angehörte und die Ferien zu Reisen in die Alpen und bis nach Venedig benützte, die beiden letzten Semester wiederum in Berlin. Allzu groß war der Gewinn trotz regsten Fleißes nicht, vielleicht weil er, um rasch voranzukommen, die Vorlesungen ohne Wahl seiner Lehrer, einfach durchhörte, wie sie sich nach dem Studienplan ihm darboten. Im allgemeinen schätzte er die Heidelberger, darunter den Pandektisten von Vangerow und den späteren badischen Staatsminister Jolly, bei dem er Deutsche Rechtsgeschichte gehört hat, aber auch den Historiker Ludwig Häußer als Lehrer mehr als die damaligen Berliner. Erst als er nach Berlin zurückkehrte und dort als frische Kraft Georg Beseler in seinen Übungen kennenlernte, wandte sich das Blatt. Denn der, bald sein väterlicher Freund und Gönner, wurde für ihn entscheidend, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil er ein begeisterter Deutscher war. Dankbar hat Gierke das immer und immer wieder anerkannt, 1889 durch einen warmen Nachruf, den ersten von den dreien, die aus seiner Feder geflossen sind.

Noch im sechsten Semester reichte der Kandidat eine von Gustav Homeyer alsbald günstig zensierte Dissertation

De debitis feudalibus ein; nicht umsonst ist Lehen- mit Fideikommiß-, Privatfürsten- mit Stammgüterrecht bis zuletzt für ihn ein Lieblingsgebiet gewesen, auf dem er namentlich als vielbegehrter Gutachter mit größtem Erfolge tätig war. Schon die Erstlingsschrift zeichnet sich durch gute Gliederung und Vollständigkeit aus, namentlich aber durch ihre streng germanistische Haltung im Sinne Beselers und in fast empörter Ablehnung Carl Friedrich Gerbers, dessen verführerisch kurz und elegant dargestelltem deutschen Recht Gierke später geradezu vorwarf, in ihm sei die deutsche Seele getötet. Das Weitere ging etwas übereilt vor sich. Schon am 21. August 1860 promovierte Gierke, noch nicht neunzehnjährig, zum Doktor beider Rechte.

Die eigentlich schöpferische Arbeit setzte freilich auch bei ihm erst Mitte der Zwanziger ein, als er, nach erledigtem Militärjahr und Vorbereitungsdienst und am 27. Juni 1865 zum Gerichtsassessor ernannt, in Berlin begann, sich auf die Habilitation vorzubereiten. Das Thema für die Bewerbungsschrift wählte er sich wiederum mit dem Rate Beselers. Es lautete: Die deutsche Genossenschaft, und war ein Herzstück aus des Meisters eigener Lehre. Dieser hatte schon zwei Jahrzehnte zuvor in seiner berühmten Schrift Volksrecht und Juristenrecht jenen Gegenstand „aus der Tiefe des deutschen Volksrechtsbewußtseins“ hervorgezogen und dann in seinem Lehrbuch weiter zu klären versucht. Doch, wie er selbst empfinden mochte, noch nicht hinreichend bestimmt und keineswegs abschließend; sein Genossenschaftsbegriff war noch ein unklares Zwitterding, der von ihm behaupteten Realität fehlte noch der alle methodisch-theoretischen Bedenken niederschlagende Nachweis an Geschichte und Leben, seiner Beweisführung die durchgreifende Heranziehung auch des öffentlichen Rechtes mit dem Staat, dem Verband der Verbände. Das und vieles andere sollte jetzt durch Gierke nachgeholt werden. Welch ein Erweis unbedingten Vertrauens zu dessen Leistungsfähigkeit von seiten des Meisters, welch eine Kühnheit bei dem andern, beides nur übertroffen durch das Gelingen, durch das Beseler das größte, Gierke selbst nicht beschiedene Glück eines Lehrers zuteil wurde, einen Schüler und Geisteserben hervorzubrin-

gen, der weit über ihn hinauswuchs und dadurch am besten sein Verdienst und seinen Ruhm bei der Nachwelt erhielt, ja mehrte! Mit einem Feuereifer, der in der Folgezeit seine sonst urkräftige Gesundheit, die erst um die Sechzig herum vorübergehend etwas gestört wurde, ernstlich zu gefährden drohte, machte sich Gierke an die Arbeit. Nur durch den Verkehr mit etlichen guten Freunden kam etwas Abwechslung hinein und durch ausgiebige Pflege edler Geselligkeit. Letztere hatte Gierke bis zuletzt in großem Umfange nötig; sie störte ihn nicht in der Arbeit, sie regte ihn dazu an. Nachmals ein Frühaufsteher, der Abends zeitig die Arbeit abbrach, war er in jungen Jahren ein Nachtarbeiter, der selbst in später Stunde, aus frohem Kreise nach Hause kommend, sich hinsetzte und bis zum frühen Morgen das kunstvolle Gewebe seiner Gedanken weiter weben konnte. Er brauchte die Menschen und die Aussprache mit ihnen, schon um sich vor dem Übergreifen seiner äußeren Schwerfälligkeit auf das Innere zu bewahren. Darum war es vergangenes Jahr, als er seine Lehrtätigkeit in der Universität einstellen mußte, fast sein größter Kummer, daß er nicht mehr täglich im Sprechzimmer die Kollegen um sich sah. Darum wurde es ihm auch so schwer, unsere Veranstaltungen nicht mehr zu besuchen, an denen er nicht nur den fruchtbaren Austausch von Theorie und Praxis schätzte, sondern auch den wissenschaftlichen und geselligen Verkehr mit allen Kreisen der Berliner Juristenschaft. Eine längere Unterbrechung seiner Studien brachte der Krieg von 1866 mit sich, in dem Gierke als Landwehrleutnant der Artillerie die Schlacht bei Königgrätz mitmachte. Als das Jahr darauf wegen der Luxemburger Frage von neuem die Einberufung zu den Fahnen drohte, kam er, wohl wieder mit Beselers Einverständnis, rasch entschlossen um die Erteilung der venia legendi ein. Hatte er erst geglaubt, auf einen Hieb Geschichte und Recht der Genossenschaft bewältigen zu können, so erkannte er bald, daß er zunächst über die Geschichte nicht hinauskommen werde, ja auch in ihr fürs erste die Pflöcke weit zurückstecken müsse. Was er anfangs April 1867 dem Dekan Beseler für die Fakultät vorlegte, war nur ein gutes Drittel von der schon im folgenden Jahre veröffentlichten

Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft und von der Fortsetzung eine ausführliche Skizze der Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, beides begleitet von einer Übersicht über das geplante Ganze. Man merkt dem Gutachten, das wiederum Homeyer erstattete, trotzdem einigermaßen den gelinden Schreck an, den ihm dies Bruchstück von 1100 handschriftlichen Folioseiten als Habilitationsschrift verursachte. Aber er versagte dem Werke die volle Anerkennung nicht, während der Mitberichterstatter Beseler ausdrücklich die von dem Erstgutachter angezweifelte Originalität gegenüber seinen, Beselers, Lehren unterstrich. Die Probevorlesung vom 17. Mai über das Verhältnis von öffentlichem und privatem Recht entwickelte, allerdings nur in den ersten Anfängen, bereits Gierkes spätere Aufstellungen u. a. von der ursprünglichen Einheit alles Rechtes bei den Deutschen und der daraus sich ergebenden stärkeren Wechselwirkung und Fühlung auch nach erfolgter feinsäuberlicher Scheidung beider Gebiete. Zum Abschluß gebracht wurde die Habilitation, die für deutsches, preußisches und Staatsrecht erfolgte, durch eine am 27. Mai 1867 in lateinischer Sprache gehaltene öffentliche Vorlesung über den Unterschied der Handwerkerzünfte in älterer und späterer Zeit. Sie stützte sich natürlich auf die Vorarbeiten für die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

Diese, durch Theodor Mommsens Vermittlung im Weidmannschen Verlag, wie bereits bemerkt, schon 1868 herausgegeben, war eine gewaltige Leistung. Ist auch heute der erste Teil, der mehr nur die Tatsachen der Entwicklung feststellt, am meisten veraltet, nicht zuletzt durch Gierkes eigene Weiterarbeit, so liegt das nur daran, daß der Verfasser, wenn auch im Dienste einer neuen Idee, sich im wesentlichen darauf hatte beschränken müssen, die damals vorhandene Literatur für seine Zwecke auszubeuten. Und noch heute stehen, wie ich auf eigener, mehr als dreißigjähriger Quellenarbeit gegenüber neuerlichen Ausführungen Georgs von Below und anderer aus vollster Überzeugung hiermit konstatiere, die Grundlinien durchaus fest, noch heute hat es seine volle Richtigkeit mit jenem von Gierke aufgedeckten jahrhundertelangen grandiosen Ringen zwischen

Genossenschaft und Herrschaft, gerade heute wirken wichtige Ergebnisse wie der Gedanke der entscheidenden Bedeutung der Einung für die Entstehung der Stadtfreiheit und die Bildung anderer Verbände — man denke an die Schweizer Eidgenossenschaft — wieder wie eine Offenbarung. Auch mit der Schilderung des Ständestaates und seines Dualismus ist Gierke den Neuesten um ein halbes Jahrhundert zuvorgekommen. Vor allem aber gilt heute noch schon für diesen ersten Band Brunners wie gewöhnlich den Nagel auf den Kopf treffende Formulierung: „Fast eine deutsche Rechtsgeschichte unter dem Gesichtspunkt der Genossenschaft.“

Alsbald und mit Erfolg eröffnete nunmehr der neue Privatdozent seine Lehrtätigkeit, von Anfang an im Wechsel Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht nebst Lehen-, Wechsel- und Handelsrecht sowie Staatsrecht vortragend, ein Repertoire, bei dem es, wie wir sehen werden, in der Hauptsache bis zum Schlusse geblieben ist. Auch wurde die Arbeit am zweiten Bande aufgenommen, der, wie er damals noch wähnte, das Werk zum Abschluß bringen sollte.

Da brach der Krieg aus und entriß Gierke abermals der friedlichen Arbeit. Den Feldzug in Frankreich machte er, und zwar bei einem hessischen Regiment, wiederum als Landwehrartillerieoffizier mit. Zeitweise führte er in Vertretung seines Hauptmanns seine Batterie und erhielt dafür am 19. Januar 1871 vor Mézières das Eiserne Kreuz. Nicht minder erfreulich war ein Ruf an die Universität Zürich für den zurückgetretenen Alfred Boretius. Er erreichte ihn vor Diedenhofen, wurde aber dadurch abgewandt, daß man ihn in Berlin auf Betreiben Beselers und Vorschlag der Fakultät am 9. März 1871 zum Extraordinarius machte, wenn auch zunächst ohne Gehalt. Wie sehr man ihn dort schätzte, geht auch daraus hervor, daß er im Januar 1872 in der Fakultät als der „hoffnungsvollste“ der germanistischen Nichtordinarien bezeichnet wurde. Kurz darauf, nachdem Paul Roth in München abgelehnt hatte, schlug die Fakultät den Einunddreißigjährigen sogar als Dritten hinter den allerdings auch nicht erheblich älteren Brunner und Richard

Schröder für die dann dem Erstgenannten zufallende Nachfolge Homeyers vor.

Aber freilich schon nicht mehr als Berliner außerordentlichen Professor. Inzwischen hatte er nämlich erst den vollen Lohn für die Ablehnung des Zürcher Rufes dadurch davongetragen, daß er als Nachfolger Otto Stobbes für das Breslauer Ordinariat vorgeschlagen und bereits am 13. Dezember 1871 ernannt worden war. Mit seiner Übersiedelung nach Breslau zu Ostern 1872 hob für Gierke einer der schönsten und fruchtbarsten Abschnitte seines reich gesegneten Lebens an.

Zunächst in persönlicher Beziehung. Schon bald verlobte er sich mit Lili Loening, der Schwester der beiden Rechtslehrer dieses Namens, und schloß mit ihr am 3. April 1873 den Bund fürs Leben. Lassen Sie mich darüber sagen, was er, sichtlich aus eigenstem Erlebnis, in seiner überhaupt an unbewußter Selbstcharakteristik reichen Gedächtnisrede von Gneist seinerzeit bekannt hat: „Ihm war beschieden, was unter allen Lebensgütern das heiligste ist: eine rechte Ehe, der Bund mit der edelsten Gattin, die ihn ganz verstand und ganz in ihm aufging, die in Liebe und Treue bis zu seinem letzten Atemzug für ihn sorgte, die über alle seine Tage Sonnenschein breitete.“ Ich setze hinzu, daß diese seine sonnige Häuslichkeit unvergeßlich bleiben wird allen denen, die er im Laufe der Jahrzehnte in so großer Zahl daran teilnehmen ließ. Noch in Breslau entsproßten der Ehe sechs munter aufblühende Kinder, drei Söhne und drei Töchter. Dazu kam ein Kreis lieber Freunde, Lujo Brentano, Wilhelm Dilthey, Alfred Dove und ihre Gattinnen, in der Fakultät der Spezialkollege Hermann Schulze, Karl Ludwig von Bar und die anderen. Von der Vertrauensstellung, die er in ihr und an der Universität einnahm, will ich nicht weiter reden, vielmehr bloß erwähnen, daß er 1882/83 die Würde eines Rector magnificus bekleidete und 1875 von der Fakultät als einziger Vertreter des Kirchenrechts nach Berlin in die außerordentliche Generalsynode entsandt wurde. Damit hat er, obwohl rege Anteil nehmend, allerdings nicht eben viel Glück gehabt, wohl aber wegen seiner unabhängigen, durch sein unbestechliches Rechtsgefühl

bestimmten Haltung in jenen Zeiten des Kulturkampfs allerlei öffentliche Anfeindung erfahren müssen. Kein Wunder, daß er, für das Kirchenrecht ohnedies nicht gerade eingenommen, es 1878 endgültig Siegfried Brie gegen die Sommervorlesung über Allgemeines und deutsches Staatsrecht abtrat, zu derselben Zeit, als er, freilich lediglich für die Zwecke seines gelehrten Werkes, mit Hilfe der reichen Schätze der Breslauer Bibliothek so tief in die mittelalterliche Kanonistik einstieg wie nur irgendeiner und sich damit die wohl begründete Anwartschaft erwarb auf den theologischen Ehrendoktor, den ihm dann 1911 gerade die Breslauer Theologenfakultät ungefähr zur gleichen Zeit verlieh wie die Berliner Philosophen den philosophischen. Jetzt begann er auch, nach Beselerschem Muster, Übungen über mittelalterliche Rechtsquellen zu halten, namentlich über den Sachsenspiegel. Wohl sein erster Schüler war Heinrich Rosin, der sich danach bei ihm habilitierte, aber noch vor dem Weggange des Lehrers von Breslau einem Rufe nach Freiburg i. Br. folgte und in letzter Stunde von dem aus Berlin kommenden Max Pappenheim ersetzt wurde. Im eigentlichen Sinne des Wortes Schule zu machen, lag freilich Gierke weder damals noch später. Durch seine Kathedervorträge und seine Übungen suchte er seine Jünger in den Sattel zu setzen, um sie hinfort reiten zu lassen, wie sie es eben konnten. Deshalb trägt auch die große, 1879 in Breslau begonnene, bis heute auf über 130 Hefte gediehene Sammlung der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, in der so manche von uns ihre rechtshistorischen Erstlingsschriften veröffentlichen durften, anders als etwa die spätere, kleinere Sammlung Karl Zeumers, weder was die Stoffwahl noch was die Art der Behandlung anlangt, ein einheitliches Gepräge, selbst nicht in den nicht von auswärts ihr zugegangenen Beiträgen. Höchstens, daß Gierke dem Bearbeiter vor der Drucklegung mündlich oder schriftlich ein kurzes Urteil abgab, das dieser nach Gutdünken verwerten mochte oder nicht, nicht viel anders, als wie er trotz seiner Arbeitslast in rührender Gewissenhaftigkeit jede der massenhaft ihm zugehenden literarischen Gaben bis zuletzt mit einer auf die Sache eingehenden Dankesbezeugung erwiderte.

Die reichste Frucht war aber während der Breslauer Periode dem literarischen Schaffen Gierkes beschieden. Nur nebenbei sei daran erinnert, daß er für Franz von Holtzendorffs Rechtslexikon zahlreiche Artikel schrieb und damals noch in großem Maßstabe rezensierte. Dabei legte er gelegentlich in tief schürfende kritische Betrachtungen auch viel Eigenes hinein. Die Studie über die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien von 1874, noch 1915 unverändert neu gedruckt, sowie 1883 die Auseinandersetzung mit Paul Laband und seinem Reichsstaatsrecht zogen beide mit Energie gegen des letzteren und anderer allzu formalistische Richtung zu Felde, traten für eine mehr pragmatische ein, die der Sache und der Geschichte besser gerecht würde, und reichten hin, um den Verfasser auf dem Hintergrunde seiner genossenschaftsrechtlichen Forschung ein für allemal auch als Staatsrechtslehrer zu legitimieren. Für das Handelsrecht aber bewirkten Ähnliches Kritiken von Endemanns Handbuch und Goldschmidts Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. a. Sonst hat sich Gierke mit dieser Disziplin erst weit später, anläßlich der Neufassung des Handelsgesetzbuchs und durch seinen Abriß in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie noch besonders befaßt. Gelegentlich hielt er wohl jetzt auch Vorträge vor einer größeren Zuhörerschaft. So 1873 über das alte und das neue Reich, so 1878 hier in Berlin in der Singakademie, natürlich im Hinblick auf das deutsche, über Jugend und Altern des Rechts; daran erscheint bei Übereinstimmung im Stoff der Gegensatz zu Jacob Grimms Art besonders bemerkenswert. Ganz in seinem Element war er in seiner Breslauer Rektoratsrede von 1883 über Naturrecht und deutsches Recht. Sie ist das Muster einer groß angelegten, weit ausholenden und doch in einfachen, klaren Linien sich abwickelnden Überschau und bringt das Wesen und die historische Mission des Naturrechts, sein ungewolltes Verdienst an der Durchrettung deutscher Rechtssätze und Rechtsinstitute sowie seine Überwindung durch die geschichtliche Auffassung des Rechts ausgezeichnet zur Darstellung. Eine reife Frucht der inzwischen unentwegt weiter geförderten Hauptarbeit am Genossenschaftsrecht!

Dies in einem zweiten Bande zu erledigen, hatte sich inzwischen als unmöglich erwiesen. Der 1873 ausgegebene zweite Teil gab gerade nur die Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Aber es war eine Meisterleistung, mit der Gierke miteinemmal der Dogmenhistoriker zunächst des deutschen Rechtes wurde. Seine einzigartige Gabe, in ein Meer von Quellen, urkundlichen wie literarischen, tief unterzutauchen und uns dann, wieder aufgetaucht, mit unvergleichlicher Einfühlungsfähigkeit und als historischer Systematiker von Gottes Gnaden zu sagen, was er in den tiefsten Tiefen des angebornen Wesens und angestammten Rechtes gesehen, die feierte hier ihren ersten Triumph. In dieser Kunst ist er bis auf den heutigen Tag unerreicht und würde er, selbst wenn eine bessere Zukunft unserer Wissenschaft winkte, als es jetzt der Fall ist, nicht so bald übertroffen werden. Der Band war darum auch reich an überraschenden Entdeckungen. Um nur eine zu nennen: das von ihm hier aufgedeckte mittelalterliche Recht der Grundstücke und seine Bedeutung für die Entstehung der abstrakten, über den Wechsel der in ihr verbundenen einzelnen sich erhebende deutsche Körperschaftspersönlichkeit. Freilich streckte sich dabei der Plan immer mehr und wuchs sich aus zu einem Lebenswerke, dessen einzelne Bände zwar innerlich ein Ganzes bildeten, zugleich aber als geschlossene Einzelleistungen sich darstellten. Das zeigte sich so recht bei der Fortsetzung. Für sie mußte, damit der auf das Verbandsrecht bezügliche Teil der Rezeptionsgeschichte gegeben werden konnte, erst die Geschichte der fremden Korporationslehre erschlossen werden. Und das allein stellte sich schon bald wieder als eine Aufgabe heraus, die für jeden anderen als Gierke ein Leben erfordert hätte. Dazu kam ein Intermezzo, diesmal allerdings rein wissenschaftlicher Art.

Gierke entdeckte nämlich in der fast vergessenen Politik des Herborner Professors und späteren Emdener Syndikus Johannes Althusius aus dem Jahre 1603 eine fast verschollene, auf calvinischer Grundlage aufgebaute und dem Naturrecht voraneilende Staatslehre. Ihre zentrale Bedeutung für die Lehre vom Staatsvertrag und von der Volkssouveränität, vom Repräsentationsprinzip, für die Idee des Föderalismus

und des Rechtsstaates suchte er dadurch darzutun, daß er sie zwischenhinein stellte zwischen die mittelalterliche Staatstheorie und die naturrechtliche, und daß er ihre Bedeutung für die Rechtssystematik eingehend würdigte. Das Ganze erschien schon 1880 als vielleicht wertvollster, jedenfalls aber erfolgreichster Beitrag zu den „Untersuchungen". Das Buch fand nämlich solchen Anklang, daß es noch zweimal ausgegeben wurde, 1902 und 1913. Ich sage ausgegeben, nicht neu aufgelegt. Denn es war eine Eigentümlichkeit Gierkes, daß er unaufhaltsam vorwärtsstürmte, und mit Neubearbeitungen, die eben bei der Riesenhaftigkeit seiner wuchtigen, ich möchte sagen, auf Zyklopenmauern errichteten Konstruktionen wieder Jahre gekostet hätten, sich nicht aufhielt, sondern mit einigen wenigen Zusätzen sich begnügte. Fragt man, warum diese Schrift so einschlug und nicht nur recht eigentlich berühmt, sondern sogar der Liebling weiter gelehrter Kreise wurde, so wird man den Grund nicht bloß darin finden, daß Gierke es hier einmal bei viertbalbhundert statt bei tausend und mehr Seiten bewendet sein ließ, und darin, daß außer dem engen Kreise der Germanisten dabei auch die Vertreter und Jünger der Staatslehre und des Staatsrechts, der Rechts- und überhaupt der Philosophie und ihrer Geschichte sowie darüber hinaus die Historiker in Betracht kamen. Entscheidend war, daß dies Buch, um mich der Worte Ernst Landsbergs zu bedienen, „eine der originellsten und bedeutsamsten literärgeschichtlichen Studien ist, die wir besitzen."

So erwies es sich als Bahnbrecher für Gierkes Hauptwerk, und zwar nicht nur bei der Leserschaft, die allmählich anfing, daran Geschmack zu finden, sondern auch beim Verfasser selbst, nämlich für den dritten Band. Dieser erschien schon ein Jahr nachher und bedeutete erst recht ein wissenschaftliches Ereignis. Er behandelt die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters sowie deren Aufnahme in Deutschland. Es ist geradezu erstaunlich, wie Gierke hier in die antike Philosophie und in das römische Recht wie des Altertums so des Mittelalters, aber auch in die reine und in die romanistisch umgebogene Kanonistik sich hineingearbeitet hat, um ihre Korporationslehre heraus-

zuholen. Daß ihn bei dieser Aufgabe nur das Interesse des Forschers an dem Gegenstande seiner Forschung beseelte, während der nationale Gesichtspunkt mehr zurücktrat, ließ Vorurteile verstummen, die sonst gerade bei rein wissenschaftlich gerichteten Naturen seinen Forschungen nur allzu leicht sich entgegenstellten. Übrigens machte er doch auch hier die Entdeckung, daß die italienische Doktrin, die nachmals in Deutschland wenigstens zunächst rezipiert wurde, germanische Rechtsgedanken in weit größerem Umfange in sich aufgenommen hatte, als von ihm selbst bis dahin angenommen worden war. Im Mittelpunkte aber standen und stehen für die Leser dieses Bandes die großzügigen und tiefgründigen Ausführungen über die mittelalterliche Anschauung von Staat und Kirche. Nicht umsonst ist gerade dies Stück im Jahre 1900 von dem leider seither allzufrüh verstorbenen Frederic William Maitland in Cambridge ins Englische übersetzt und mit einer eigenen Einleitung versehen, 1914 unmittelbar vor Kriegsausbruch aber in dieser Gestalt von Jean de Pange auch französisch herausgegeben worden.

Inzwischen nahten sich Gierkes Breslauer Jahre ihrem Ende. Wiederum unter tätiger Mitwirkung Hermann Schulzes erhielt Gierke im Sommer 1884 einen Ruf an die Universität Heidelberg als Nachfolger von Achill Renaud, bei dem er selbst einst gehört hatte. Die Ernennung erfolgte am 11. Juli unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Geheimer Hofrat, der Amtsantritt zum Wintersemester 1884/85. Nur sechs Semester hat er an der Ruperto-Carola gewirkt. In seiner Eigenschaft als Heidelberger germanistischer Ordinarius kam er als ordentliches Mitglied auch in die Badische historische Kommission. Nach seinem Weggang hat er als solches 1888 einen Aufsatz über Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts erscheinen lassen, der allerlei zur Geschichte des Familiengüterrechtes und Erbrechtes sowie der Rezeption beibrachte. Nächst einem noch 1916 verfaßten Gutachten über die in den Monumenta Germaniae geplante Edition der Lex Salica ist es das einzige aus seiner Feder, was die Ausgabe älterer deutscher Rechtsquellen betrifft.

Selbst der kurze Aufenthalt in dem durch seine landschaftlichen Reize so berückenden, ihm von der Burschen-

zeit her trauten Heidelberg, in den überdies das geräuschvoll gefeierte große Jubiläum fiel, zeitigte bei Gierke wieder ein gewaltiges Werk. Diesmal aber aus dem Gebiete des geltenden Rechts. Gierke empfand das Bedürfnis, sich auch einmal als Dogmatiker zu betätigen und den von Beseler und ihm vertretenen Ideen, die in der Praxis mehr und mehr sich Bahn brachen, den Weg zu bereiten. Darum unterbrach er die historische Arbeit am Hauptwerk und setzte sich an eine Studie über die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Die ersten Bogen wurden Beseler, dem er schon den ersten Band seines Genossenschaftsrechtes zugeeignet hatte, am 6. Januar 1885 zum goldenen Doktorjubiläum überreicht. Dann aber wuchs Gierke das Werk wiedernm weit über den ursprünglichen Plan hinaus. Um den Körperschaftsgedanken und das Körperschaftsrecht schärfer herauszuarbeiten, sah er sich veranlaßt, das Gemeinschaftsrecht mit zu berücksichtigen, insbesondere die Gesamte Hand, bei der trotz engster Verbundenheit über der Mehrheit der Subjekte keine Einheit sich erhebt, weder bei der ehelichen Gütergemeinschaft, noch bei der offenen Handelsgesellschaft und sonst. Das Ergebnis war wieder ein Buch von tausend Seiten. Es erschien schon im Frühjahr 1887, und wenn es auch als Kunstwerk vielleicht nicht so hoch steht wie die beiden vorangegangenen Bände des Genossenschaftsrechts, so befruchtete es doch die Praxis weithin und nachhaltig.

Auch kam es gerade recht, um noch mit in die Wagschale zu fallen für die Berufung seines Verfassers nach Berlin. Dort stand im Sommer 1887 die Besetzung einer neugeschaffenen Ersatzprofessur für Beseler in Frage, der hochbetagt auf die Direktion eines in der Errichtung begriffenen germanistischen Seminars sich zurückziehen wollte. Begreiflich, daß er Gierke zum Nachfolger zu bekommen wünschte. Auch Heinrich Brunner, der anfänglich dem Gierkeschen Genossenschaftsrecht, das auch ihm zu ungefüge erschien, kritisch gegenübergestanden hatte, hat mehr und mehr dessen überragenden Wert schätzen gelernt und erblickte in Gierke die beste und willkommenste Ergänzung der eigenen Forscher- und Lehrtätigkeit. So kam eine Vorschlagsliste zustande, die an erster Stelle Gierke, an zweiter

den in Göttingen wirkenden Schröder und an dritter Andreas Heusler in Basel nannte. Beseler unterstrich das von Brunner entworfene Gutachten noch ausdrücklich dahin, daß Gierke nach seiner wissenschaftlichen Bedeutung und seiner Persönlichkeit unbedingt den Vorzug verdiene. Friedrich Althoff aber, durchdrungen davon, daß die Gewinnung Gierkes neben Brunner unerläßlich sei, damit nicht die eben durch Rudolph Sohm glanzvoll verstärkte Leipziger Juristenfakultät die Berliner in der Germanistik überflügele, ließ die Berufung alsbald ergehen und sorgte durch einen von ihm entworfenen Immediatbericht der drei Minister des Unterrichts, der Justiz und der Finanzen dafür, daß Gierke die Annahme möglich gemacht wurde. Schon am 29. Juni 1887 erfolgte die Ernennung unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geh. Justizrat, der Amtsantritt aber zum darauffolgenden Wintersemester. So kehrte Gierke an die Fakultät zurück, von der er mit seiner Promotion und Habilitation ausgegangen war, die er zeitlebens als seine geistige Heimat betrachtete, und an der er bis zu seinem Ende mit ganzem Herzen hing. Siebenundsechzig und, wenn man die beiden Zwischensemester der Nachkriegszeit dazu rechnet, neunundsechzig Semester hat er ihr als aktives Mitglied angehört, davon nur das letzte wegen Krankheit nicht gelesen, dafür aber als Emeritierter mit Hilfe meines Assistenten Dr. Walther Schönfeld im Sommer 1921 noch Übungen gehalten, so daß er es in Berlin im Ganzen auf siebzig Semester gebracht hat.

Seine Berliner Tätigkeit liegt den meisten, u. z. nicht nur von uns, wenn auch vielleicht nicht von Anfang an, so doch für die letzten Jahrzehnte noch so unmittelbar vor Augen, daß ich darauf verzichten kann, sie in derselben Weise wie die Breslauer und Heidelberger zu schildern.

Unterbrochen wurde sie nur durch die Ferien. Soweit diese nicht zu Hause, in den letzten dreißig Jahren in seinem so vielen von uns vertrauten, behaglichen Heim in der Carmerstraße zu Charlottenburg, für die nie ruhende Forschungsarbeit verwendet wurden, benützte sie Gierke in erster Linie zur Teilnahme an auswärtigen Zusammenkünften. Was er zusammen mit seinen Freunden Adolph Wagner,

Gustav Schmoller und Brentano auf den Generalversammlungen als Redner und als Vorsitzender, im Ausschuß als Mitglied und Vizepräsident für den Verein für Sozialpolitik, dem er seit 1872, also von Anfang an, und was er auf den Tagungen des Evangelisch-sozialen Kongresses bedeutete, dem er als Gründer mit angehörte, das ist ein Kapitel für sich, in dem auch noch seiner Verdienste um die Berliner Staatswissenschaftliche Gesellschaft und um die Staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse zu gedenken wäre. Darauf, daß Staat und Recht mit sozialem Geiste sich erfüllten, war auch er unablässig bedacht; die Gefahr, daß beide dabei der für ihre Wirksamkeit unentbehrlichen Härte verlustig gehen könnten, hat wohl auch er zunächst unterschätzt. Dem Juristen Gierke noch näher lag der Juristentag. Für ihn verfaßte er bereits 1878 ein Gutachten, in dem er eine reichsrechtliche Regelung der Prüfungen für deutsche Richter und Anwälte empfahl und u. a. ein achtsemestriges Rechtsstudium ohne Anrechnung des Militärjahres, aber mit nachheriger Vordatierung des Anstellungspatentes um ein Jahr forderte. Zehn Jahre später verfocht er mit mehr, wenn auch nicht mit vollem Erfolg den Grundsatz der freien Körperschaftsbildung. Abermals nach zehn Jahren, 1898, schlug sein Gutachten, daß nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Verfolgung des dinglichen Rechtes auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig sei, völlig durch. Noch größeren Erfolg hatte er sowohl auf dem Juristentage selbst als auch nachher in der preußischen und in der Reichsgesetzgebung von 1909 und 1910 mit seinem 1906 erstatteten Gutachten über die Haftung des Staates für den von seinen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt verursachten Schaden. Aber auch als Berichterstatter, in der Debatte sowie als Abteilungsvorsitzender machte er sich verdient, insbesondere jedoch als Mitglied der Ständigen Deputation, der er mit geringer Unterbrechung seit 1888 angehörte, deren Vorsitzender er seit 1915, deren Ehrenmitglied er seit dem 14. September dieses Jahres war. Alle diese Zusammenkünfte, bei denen er von seiner Gattin, öfters auch von dem einen oder anderen seiner Kinder begleitet zu sein

pflegte, und an die sich für ihn wie für die, mit denen er dabei zusammentraf, manch schöne Erinnerung knüpfte, trugen viel dazu bei, ihn weit über Berlin und die früheren Stätten seines Wirkens hinaus in ganz Deutschland und Oesterreich auch in nicht akademischen Kreisen bekannt und beliebt zu machen. Gewöhnlich verband er damit zur Erholung eine Reise oder einen Aufenthalt, sei es an der See, sei es in den Alpen, in denen er gerne Hochtouren machte. Nicht selten kam er dabei auch über die deutschen Grenzen hinaus, nach Schweden und Norwegen, nach den Niederlanden, nach Paris, wiederholt nach Italien, besonders nach Rom. Dort hielt er 1903 bei dem Internationalen Historikertag auf dem Kapitol eine italienische Ansprache und wurde, wie Adolf von Harnack bei der Trauerfeier an seinem Sarge bezeugte, von den Italienern als die Verkörperung des Deutschtums angestaunt. Herrliche Tage waren ihm noch gerade vor Kriegsausbruch im Frühjahr 1914 in der Villa Falconieri bei Frascati beschieden. 1911 besuchte er Athen und Konstantinopel. In England und Schottland war er schon 1894 und dann wieder 1913 auf dem internationalen Historikerkongreß in London. Dort trug er über die Geschichte des Majoritätsprinzips vor; der gedankenreiche Vortrag ist nachher in deutscher Sprache auch in Schmollers Jahrbuch veröffentlicht worden. Vorher war er 1909 gar über den Ozean nach Nordamerika gefahren, um in Boston an der Harvard-University die Würde eines Dr. legum entgegenzunehmen und einen englischen Vortrag über das deutsche Staatsrecht und seine Beziehungen zur Verfassung der Vereinigten Staaten zu halten. Trotz des Umfanges und des Frakturdruckes seiner Werke und trotz seines ausgesprochenen Deutschtums errang er so mehr und mehr auch internationale Geltung.

An der Berliner Universität nahm er womöglich eine noch zentralere Stellung ein als an den Stätten seines früheren Wirkens. 1902—3 war er deren Rektor und vertrat sie u. a. bei der Erhebung der Akademie zu Münster zur Universität, aus welchem Anlaß ihm ehrenhalber die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften verliehen wurde, die er auch von Freiburg i. Br. empfing. Als Berliner Rektor

hielt er zwei bedeutsame Reden, die eine über das Wesen der menschlichen Verbände, die andere über die historische Rechtsschule und die Germanisten. 1909 kam noch dazu eine Kaisergeburtstagsrede über die Steinsche Städteordnung. Sie hängen alle drei aufs engste mit seiner eigenen Forschungsarbeit zusammen. Die erste verficht mit unverminderter Energie die organische Verbandstheorie. In der zweiten verfolgt er das Ringen zwischen den Romanisten und den Germanisten innerhalb der historischen Rechtsschule, bekennt sich von neuem zu dieser und will trotz aller Abmilderung des Gegensatzes an einem allerdings friedlichen Nebeneinander von römischer und deutscher Rechtslehre festhalten. Die dritte behandelt die Entwicklung des genossenschaftlichen Elements im neuern preußischen Städterecht auf Grund der genialen Gesetzesschöpfung des Freiherrn vom Stein. Daß Gierke mehrmals als vom Plenum gewähltes Mitglied im Senate saß, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Nicht als ob er ein besonderes Geschick zur Vermittlung gehabt hätte, wohl aber weil seine Unabhängigkeit, Geradheit, Charakterfestigkeit und Rechtlichkeit über jeden Zweifel erhaben waren, wurde er wiederholt mit Erfolg zur Überwindung sachlicher und persönlicher Gegensätze in Anspruch genommen. Das Dekanat unserer Fakultät hat er dreimal verwaltet. Schon bevor er seit Brunners Hingang unser Senior war, genoß er in besonderem Maße das Vertrauen und die Verehrung der Kollegen. Gerade weil er nicht herrschen, sondern nur mitraten und mitbeschließen wollte, blieb er vor dem Lose der Isolierung bewahrt, dem sonst nur zu leicht frühere Fakultätslöwen verfallen, wenn die Zusammensetzung des Kollegiums im Laufe der Zeit sich wandelt.

Seine Lehrtätigkeit bewegte sich auch weiter in den alten Bahnen, nur daß seit dem Winter 1897—98 gemäß der neuen Studienordnung Vorlesungen über Sachen- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den germanistischen, dem Handelsrecht und dem allgemeinen und deutschen Staatsrecht hinzutraten. Bisweilen las er auch noch besonders über Urheber-, Erfinder- und Gewerberecht. Jeden Sommer hielt er Übungen über mittelalterliche Rechts-

quellen, beschränkte sich aber dabei fast ausschließlich auf die drei Landrechtsbücher des Sachsenspiegels, die er beinahe wie ein gemeindeutsches Recht des Mittelalters im Wechsel traktierte, und wozu er in früheren Jahren schriftliche Übungsarbeiten machen ließ. Im Winter wurden Rechtsfälle aus dem Bereiche des Deutschen Privatrechts und des Handelsrechts entschieden.

Über seinen Lehrerfolg kann ich aus eigener dankbarer Erinnerung berichten. Wenn er auf dem Katheder thronte, etwa so wie vor uns auf dem erhöhten Präsidentenstuhl, konnte man glauben, das Modell zu Michelangelos Moses vor sich zu haben, wenn man es nicht vorzog, mehr im Stile seiner Ideenwelt den wie ein griesgrimmiger Löwe dasitzenden Richter der Soester Gerichtsordnung vor sich zu sehen. Begann er in schwerem Ringen mit sich selbst mit ungelenken Gebärden zu reden, so mutete er fast an wie der Donnergott. Seine Vorlesungen hielt er frei, aber auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten, reich gegliederten und gewissenhaft nachgeführten Heftes. Dieses pflegte er im Tiergarten auf dem Gange zur Universität, der seit Kriegsausbruch an die Stelle des täglichen Erholungsrittes getreten war, nochmals durchzusehen. Der Vortrag war klar, schmucklos und streng sachlich, keineswegs leicht, durchaus auf die obere Schicht der Zuhörerschaft zugeschnitten. Selbständigkeit und Größe der Konzeption zeichneten auch Gierkes Vorlesung aus. Als ich ihn hörte, war ich, schon zuvor darauf aus, dem deutschen und dem kirchlichen Rechte mich zu widmen, durch eine vortreffliche Pandektenvorlesung an der Bedeutung der deutschrechtlichen Ideen und Bildungen für das Recht der Gegenwart irre geworden. Unvergeßlich bleibt es mir, wie ich da durch Gierkes geistesmächtiges, in der Folgerichtigkeit seines Aufbaues und in seiner Durchführung eindrucksvolles, historisch und dogmatisch gründlich fundiertes und erstaunlich vollständiges System — er las damals das Deutsche Privatrecht unter Berücksichtigung des ersten Entwurfs achtstündig — so überwältigt wurde, daß ich es unter Zuhilfenahme der Literatur zu zwei Quartbänden ausarbeitete und mir die Rückkehr zu dem Entschlusse, Germanist zu werden, ganz

selbstverständlich war. Gleich mir haben viele andere unter den Zehntausenden, die ihn im Laufe der Jahrzehnte hörten und in früheren, fleißigeren Zeiten bis weit in den März und in den August hinein ausharrten, länger oder kürzer völlig im Banne seiner Gedanken gestanden und wahrlich nicht die Schlechtesten. Auch in seinen Sachsenspiegelübungen, die Jahrzehnte hindurch bis zu dreißig und mehr Teilnehmer zählten, wirkte er vor allem durch seine Gelehrsamkeit, weniger durch ein ausgesprochenes Lehrtalent. Fanden sich dabei schon Vorgerücktere oder Wohlvorbereitete zusammen, um ihn durch Fragen oder gar durch Widerspruch in Bewegung zu bringen, so trat er aus sich heraus und erhob sich die Übung von selbst zur Höhe eines gelehrten Seminars.

Viel trug wie bei allen anderen so auch bei den Studenten zu seinem Erfolge seine Persönlichkeit und seine Art bei. Er blendete nicht durch Geist und Eleganz. Jeder Effekthascherei war er aus tiefstem Herzensgrunde abhold. Nur hie und da gelang ihm ein dazu noch meist juristisch gefärbter Witz. Über den Humor im deutschen Recht hat er in jungen Jahren zu Homeyers goldenem Doktorjubiläum eine hübsche, nachmals sogar neu aufgelegte Schrift geschrieben. Er selbst aber besaß von dieser köstlichen Gottesgabe darum kaum etwas, weil er das Wichtige vom Unwichtigen zwar wohl unterschied, aber auch das Letztere nur ungern preisgab u. z. nicht bloß, wenn es ihn selbst betraf. Stets war er ganz bei der Sache, und leicht geriet er in Eifer dafür, sogar beim harmlosen Spiel am Sonntag nachmittag im Kreise der Familie, vollends aber bei wissenschaftlichen Erörterungen. Noch heute erinnere ich mich mit Vergnügen daran, wie Gierke, als mir Gneist bei der mündlichen Doktorprüfung in Heinrich Dernburgs, des damaligen Dekans Studierzimmer, mit Fragen hart zusetzte, über die jener ganz anders dachte, auf einmal, den Zweck der Übung außer acht lassend, mir zur Seite von sich aus das Gefecht aufnahm und dem Examinator mit den Antworten diente, die er gerne von mir gehört hätte. Der vorwiegende Eindruck, den man von ihm empfing, war der heiligsten Ernstes bei allem, was er dachte, sagte und tat. Darum hatte die Orgel seines

Ausdrucks eigentlich nur drei Register: Begeisterung, Zufriedenheit und Entrüstung. Auch letztere äußerte er ehrlich. Denn er kannte in seiner Offenheit selbst auf der Höhe des Lebens gerade nur so viel Vorsicht, als unbedingt nötig war, um nicht anzustoßen. Aber verletzend war er, wenigstens mit Absicht, nie, auch nie ironisch. Darum hatte er zwar Gegner, aber kaum einen Feind. Wo es ihm die Pflicht gebot, hielt er nicht hinter dem Berg. Aber auch ohne daß er sprach, wußte, wer ihn einigermaßen kannte, wie er dachte, und wie man mit ihm stand. Denn er war ohne Arg und Falsch, gleichmäßig und durchaus zuverlässig. Daß das Verhältnis zu Brunner dauernd vorbildlich blieb, war vornehmlich sein Verdienst. Sein Wohlwollen und seine Güte bekundete er allerdings lieber durch die Tat als durch Worte. Das hing fast noch mehr an einer gewissen Unbeholfenheit als an der norddeutschen Gemessenheit seines Wesens. War er in früheren Jahren eher leidenschaftlich und heftig gewesen, so wogen bei zunehmendem Alter Ruhe und Ausgeglichenheit bei ihm vor; selbst der Freude gab er nicht leicht mehr leuchtenden Ausdruck. Der Gemessenheit im Äußern entsprach das Gleichgewicht im Innern, von dem auch der schon erwähnte, 1911 gedichtete Rückblick auf sein Leben Zeugnis ablegt. Aus seinem ganzen Sinnen und Denken sprach eine Reinheit der Seele, die nur dem eignet, der ganz in höheren Dingen aufgeht. Mit ihr verband sich jene himmlische Einfalt, die eigentlich allen großen Schöpfernaturen innewohnt, und ein kindlich-frommer Sinn, allerdings ohne dogmatische und kirchliche Ausprägung. Gewiß war sich Gierke seines inneren Wertes bewußt. Aber auf das Äußere gab er nicht viel, weder in der Kleidung noch in seinem sonstigen Auftreten. Doch hatte er sich in strenger Selbstzucht. Das machte ja gerade den Umgang mit ihm so angenehm, daß er in allen Lebenslagen, selbst auf der Höhe seines Ruhms, ein einfacher, natürlicher Mensch blieb, ohne Überhebung, frei von allem Gelehrtendünkel und von jeder Professoreneitelkeit. Auch der größte Erfolg konnte seinem Charakter nichts anhaben. Und so ist er denn, zwar nicht wie andere umschwärmt, aber wahrhaft verehrt, und von denen, die seinem Herzen näher standen, aufrichtig geliebt worden.

Über seine Stellung zu den öffentlichen Fragen brauche ich mich kaum zu äußern. Einer politischen Partei hat er nur in letzter Zeit vorübergehend angehört. Vorher hatte er wie so manche von uns, um seiner Unabhängigkeit willen, und weil er rein sachlich bleiben wollte, zu keiner Partei geschworen, hätte er auch in keine recht hineingepaßt. Seine ganze Entwicklung und seine historisch-juristische Denkweise führten ihn allerdings aus dem Milieu des achtundvierziger Liberalismus mehr und mehr ins konservative Lager. Aus Überzeugung und mit dem Herzen war er Anhänger der konstitutionellen Monarchie. „Mit Gott für König und Vaterland“ blieb auch nach dem Umsturz seine Losung, wie sie es auf den Schlachtfeldern von 1866 und 1870 gewesen war. Aber seine Unterordnung unter die Autorität war alles andere als kritiklos. Sie hielt sich immer in den Schranken von Recht und Gewissen. Nie hat er dem Absolutismus das Wort geredet oder ist er aus Liebedienerei auch nur um Haaresbreite von seiner Überzeugung abgewichen; ganz ohne Grund glaubte sich eine gewisse Presse ereifern zu müssen, als er im Frühjahr 1906 auf Veranlassung des Justizministers Beseler vor dem Kaiser über die Stellung und Aufgaben der Rechtsprechung im Leben der Gegenwart vortrug. Preußisch-deutsch war er allerdings bis in die Knochen. Nicht umsonst hatte er Freiheitskämpfer von 1813 zu Lehrern gehabt und den Aufstieg des heiß geliebten Vaterlandes mit der Waffe des Soldaten wie mit der des Geistes selbst mit anbahnen helfen, auch dessen Glanzzeit ein halbes Jahrhundert hindurch mit geschaut. Dafür daß anderwärts andere Verfassungsformen geschichtlich gegeben und ebenso berechtigt seien, besaß er volles Verständnis. Suum cuique, jedem das Seine, ja nicht das Gleiche, das war die Richtung, die seine Denkweise bestimmte.

Vor allem war ihm ein hochentwickeltes Rechtsbewußtsein eigen. Für das Recht hegte er in seinem Innersten eine fast religiöse Inbrunst. Wenn es darauf ankam, scheute er auch den Kampf dafür nicht. Die Achtung vor der Ordnung erstreckte sich bei ihm sogar auf das Kleinste. Als ich einst beim Verlassen unserer Universität statt rechts durch die zum

Ausgang bestimmte Tür links durch die Eingangspforte das Haus verließ, machte er mir daraus allen Ernstes einen Vorwurf, obwohl außer uns beiden weit und breit niemand zu erblicken war, dem ich damit den Weg versperrt hätte; man müsse die Ordnung um ihrer selbst willen hochhalten, auch wenn ein unmittelbares praktisches Bedürfnis dazu nicht bestehe.

Pectus facit juristam. Daß solch eine Natur mit Leib und Seele Jurist war, und daß seine ganze Liebe dem vaterländischen, dem germanisch-deutschen Rechte galt, versteht sich von selbst. Daß das Recht das Produkt des Volksgeistes sei, war für ihn ein Glaubenssatz. Bei aller strengen Wissenschaftlichkeit und Nüchternheit floß ihm dabei ein guter Tropfen Romantik mit unter. So wenn er das besonders innige Verhältnis des deutschen Rechtes zur Sittlichkeit pries oder auf die entscheidende Rolle zu sprechen kam, die die Treue von jeher im deutschen Rechte gespielt habe. Nur hatte auch seine Romantik im Gegensatz zu der konkret-sinnlichen eines Jacob Grimm etwas Abstrakt-Doktrinäres. Mit bloßen Altertümern gab er sich überhaupt nicht ab. Selbst die reine Rechtsgeschichte trat für ihn stark zurück. Er erkannte zwar an, daß für den, der als Rechtshistoriker das Höchste leisten wollte, „Abkehr von der unmittelbar praktischen Tendenz, Versenkung in das Geschehene um seiner selbst willen, reiner Drang nach Erkenntniß dessen, was war“, unerläßlich sei. Und er hat, z. B. bei der Erforschung der Geschichte des Körperschaftsbegriffs auch selbst danach gehandelt. Aber fast widerwillig und nur vorübergehend. Mehr und mehr gewann bei ihm in seiner Stellung zur Rechtsgeschichte der Jurist über den Historiker die Oberhand. Mit leichter Abwandlung läßt sich von ihm sagen, was er einst von Gneist festgestellt hat: Nicht um das, was in der Vergangenheit gelebt hat, sondern um das, was von der Vergangenheit noch lebt, war es ihm zu tun. Darum wehrte er sich auch gegen die Trennung von Rechtsgeschichte und geltendem Rechte in sachlicher wie in persönlicher Beziehung. Von einem rein historischen Deutschen Privatrecht wollte er nichts wissen und von jedem gelehrten Juristen, namentlich von jedem Germanisten verlangte er,

daß er nicht bloß historisch, sondern auch dogmatisch, im geltenden Rechte sich betätige. Gewiß ist und bleibt das wünschenswert. Nur läßt es sich aus Gründen, die auf der Hand liegen, nicht mehr so leicht verwirklichen. Der Wissensstoff ist, gerade auch durch Gierkes eigene Tätigkeit, gewaltig angeschwollen. Die Methoden haben sich verfeinert. Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik erfordern eine so verschiedene Einstellung des Geistes, arbeiten heute beide mit so großem Apparat und setzen beide so viel anderes voraus, daß es nur noch wenigen gelingt, in größerem Maßstabe beide wirklich zu meistern. Unter allen Umständen muß freilich für die Lehre an der Personalunion beider festgehalten werden, wobei es dem einzelnen überlassen bleibt, je nach Veranlagung und Neigung das Hauptgewicht auf die eine oder die andere Seite zu legen. Gierke selbst stellte über das wissenschaftliche Gedeihen der Rechtsgeschichte die dauernde Befruchtung des geltenden Rechtes durch sie.

Das offenbart sich deutlich in dem weiteren Fortgang seiner Forschungsarbeit. Von ihr ließ er auch in seiner großen Berliner Stellung nicht. Im Gegenteil. Auch bei ihm machte es weiter das Geheimnis seiner Wirksamkeit in Lehre und Leben aus, daß der Forscher in ihm alles überragte. Er war einer der umfassendsten und geistesmächtigsten Denker unserer Zeit. Aber immer von dem sicheren und festumgrenzten Boden seines Forschungsgebietes aus, das allerdings die ganze Vergangenheit und die ganze Gegenwart deutschen privaten und öffentlichen Rechtes umspannte. Darum hat auch sein Schrifttum, so gewaltig es ist — ich schätze es auf rund zehntausend Druckseiten — so gar nichts von Vielschreiberei an sich. Davor schützte ihn schon der ethische Grundzug seines Wesens, der seine Schriftstellertätigkeit genau so beherrschte, wie er überhaupt seine Jurisprudenz bis in alle Einzelheiten hinein bestimmte. Korrekturen sah er auf dem Papier nicht gerne, lieber setzte er in seinen ungelenk-eckigen, nicht eben kräftigen und besonders charaktervollen, aber deutlichen Schriftzügen, die sich gerne auf absteigender Linie bewegten, zwei-, ja dreimal an. In jeden Satz legte er eigentlich sein ganzes Wesen hinein. Seinem Stil den Vorwurf der Breite zu machen,

wäre sehr unrecht. Kein Satz ist bei ihm überflüssig. Man kann sogar von einer geradezu erstaunlichen Konzentration seines literarischen Lebenswerkes sprechen. Multum, non multa. Er machte so wenig Extratouren, als er blendende Formeln prägte oder bloße Einfälle zum besten gab. In allem sah er nur auf die Sache. Alles hängt innerlich zusammen. Darum sind auch die zahlreichen Vorträge, Reden, Aufsätze, die er hinterlassen hat, und von denen ich einige bereits erwähnte, andere noch anführen werde, nur Nebensonnen seiner Hauptwerke, auf die ich nunmehr zurückkomme.

An dem vierten Bande seines Genossenschaftsrechts hatte Gierke sofort nach Vollendung seines Buches über die Genossenschaftstheorie noch in Heidelberg zu arbeiten begonnen und diese Arbeit in Berlin mit gewohnter Tatkraft fortgesetzt. Er sollte die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit enthalten, erwies sich aber bald auch dafür noch zu eng; die Geschichte der Verbandstheorie im 19. Jahrhundert mußte für einen fünften Band aufgespart werden. Aber auch nur die Entwickelung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts fortzuführen, gelang dem Verfasser nicht mehr in vollem Umfange. Zwar die Darstellung der naturrechtlichen Gesellschaftslehre bewältigte er noch und fügte damit dem Ganzen noch einen besonders wertvollen Abschnitt an. Nur auf ihr Eindringen in die Praxis ging er nicht mehr ein, wie er auch der Korporationslehre im Kirchenrecht, bei den Publizisten und in der Philosophie nicht mehr nachspürte. Vielleicht haben sich hier doch auch innere Schwierigkeiten geltend gemacht. Kurz, das Werk blieb liegen. Auch später wurde die Arbeit an ihm nicht mehr aufgenommen; weshalb, werden wir gleich sehen. Als darum die drei ersten Bände, die jahrzehntelang wenig Absatz gehabt hatten, später, wie das gerade bei grundlegenden Werken leicht vorkommt, entdeckt, ausverkauft und 1913 in anastatischem Drucke neu ausgegeben wurden, ließ der Verfasser nicht ohne wehmutsvolle Resignation und mit einem durch seine persönliche Note für ihn besonders charakteristischen Vorwort das übrigens recht stattliche Bruchstück des vierten Bandes nach Art eines nachgelassenen Werkes mit hinausgehen.

Das Ereignis aber, das zunächst die Störung hervorgerufen hatte, war das Erscheinen des erstes Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1888. Wie groß die Enttäuschung über das lebensfremde Werk mit seinen grundgelehrten, aber einen bereits überwundenen Standpunkt vertretenden Motiven überall, namentlich aber bei den Germanisten war, dessen entsinnen wir Älteren uns alle noch recht wohl. Der greise Beseler, mit einem Fuße schon im Grabe, setzte noch die Feder an, um wenigstens in seinem Notizbuch über den Frevler die große Exkommunikation auszusprechen. Gierke natürlich vollzog sie vor aller Öffentlichkeit feierlich als Anathem. Nur blieb er bei der Verdammung nicht stehen. Vielmehr führte er, zunächst in einer Artikelreihe in Schmollers Jahrbuch, und dann in seinem berühmten Buche über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht 1889 des näheren aus, daß und wie man es im Ganzen und im Einzelnen besser hätte machen müssen und können. Daß Gierke es bei der Verneinung nicht bewenden ließ, sondern damit stärkste Bejahung verband, das hebt m. E.s seine Leistung hinaus über Savignys Schrift über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung, mit der man das Gierkesche Buch ganz mit Recht in Vergleich gestellt hat. Dazu kommt, daß es, weil vom Verfasser gewissermaßen mit seinem Herzblut geschrieben, stellenweise zu einer selbst von Gierke sonst kaum je erreichten Höhe und Kraft der Darstellung sich erhebt. Hier war sein Pathos wirklich angebracht. Noch heute liest man gewisse Seiten der ersten Abschnitte nicht ohne Bewegung, das Übrige nicht ohne Belehrung darüber, was das deutsche Volk in Sprache und Inhalt von einem wahrhaft deutschen Gesetzbuch hätte erwarten können. Es ist bekannt, welchen Gang die Erörterung nahm, und wie Gierke sich auch sonst, in den Beratungen des Preußischen Landesökonomiekollegiums über die die Landwirtschaft angehenden Teile, in Spezialuntersuchungen, 1889 in einem vor der Wiener Juristischen Gesellschaft über die soziale Aufgabe des Privatrechts gehaltenen Vortrage daran beteiligte. Die preußische Regierung wollte ihn denn auch verständigerweise als besten Kenner in die zweite Kommission bringen, die süddeutschen

aber vermochten sich nicht zu solcher Höhe aufzuschwingen. Nur zur Neufassung des Handelsgesetzbuchs zog man ihn später zu. In die zweite Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch kam statt seiner, des Denkers, Sohm, der Dichter des deutschen Rechtes und begleitete das Werk in ihr und im Reichstag mit seinen allerdings überwältigend schönen Reden. Erheblich besser wurde der zweite Entwurf. Das gab auch Gierke zu. Aber doch nicht so, wie er es bei noch eingreifenderer, gründlicherer Umgestaltung hätte werden können. Am 15. Juni 1895 verteidigte ihn Sohm in unserer Gesellschaft. Gierke trat ihm in längerer Rede mit gewohnter Wucht entgegen. Noch heute weiß manch einer in unserem Kreise von dieser denkwürdigen Sitzung zu erzählen. Auch in der Presse und in einer kleineren Druckschrift erhob er noch einmal mahnend und warnend seine Stimme. Noch immer meinte er, es komme vor allem auf die Güte, erst in zweiter Linie auf die Einheit des Rechtes an, diese sei anzustreben, aber nicht um den Preis jener zu überstürzen. Umsonst! Jetzt oder nie, so glaubte man — wie die Folgezeit lehrt, vielleicht doch nicht ganz mit Unrecht — sagen zu müssen und nahm das Gesetzbuch, so wie es aus einer raschen Reichstagsberatung sich ergab, an, ohne freilich das nach den Umständen Höchsterreichbare zu erreichen, wie es zwei Jahrzehnte später die Schweiz mit Eugen Hubers in Sprache und Inhalt glücklicherem und deutscherem Zivilgesetzbuch erzielt hat. Immerhin war Gierkes Arbeit nicht umsonst gewesen, ganz abgesehen davon, daß ihn wohl von allem, was er geleistet hat, nichts so bekannt machte wie dieser Kampf um ein wahrhaft vaterländisches, deutsches bürgerliches Recht.

Gierke, so sage ich wiederum mit einem Wort, das er selbst für Gneist geprägt hat, „war Jurist und er war Jurist vom Scheitel bis zur Sohle". Dies bewahrheitet sich auch darin, daß er, nachdem die Würfel gefallen waren, nicht kritiklos, aber loyal auf den Boden des neuen Rechts sich stellte. Daß er alsbald an der Universität es zu lehren begann und zwar nicht wie andere in notdürftig darauf umgestellten, sondern in von Grund aus neuen, darauf zugeschnittenen Vorlesungen, hörten wir schon. Auch sonst tat er,

was er konnte, um die Einbürgerung des neuen Rechtes zu erleichtern und die Vertrautheit mit ihm bei sich und andern zu fördern. In seiner Vaterstadt hielt er einen ganzen Winter hindurch, jeweilen zum Sonnabend hinüberfahrend, und z. T. noch in dem darauf folgenden Sommer Vorträge darüber. Auf dem Juristentage, auf dem er, übrigens schon lange vor dem Erscheinen des ersten Entwurfs, an den Erörterungen über die Gestaltung des künftigen bürgerlichen Rechtes sich rege beteiligt und z. B. für das eheliche Güterrecht das Regionalsystem vertreten hatte, sahen wir ihn schon in anderem Zusammenhange auch mit dem Recht des neuen Gesetzbuchs sich beschäftigen. Dazu kamen Spezialuntersuchungen, so die erstmals in der Berliner Festgabe für Dernburg 1900 erschienene, schon nach zwei Jahren neu aufgelegte über Vereine ohne Rechtsfähigkeit, worin er diese Gebilde als im Inneren vom Körperschaftsrecht beherrscht, als von dem Gesetzbuch nicht als solche anerkannte Körperschaften erklärte und in ihnen einen Sieg des Lebens über das die freie Körperschaftsbildung ablehnende formale Recht erblickt. Am deutlichsten jedoch sollte die Bedeutung, die das Bürgerliche Gesetzbuch als lex lata für ihn gewann, sich an seinem zweiten monumentalen Hauptwerke offenbaren, dem Deutschen Privatrecht.

Ein solches für sein Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft zu schreiben, forderte ihn sein Freund Karl Binding auf. Wohl hatte Heusler zuvor in dieser Sammlung ein Privatrecht erscheinen lassen, von dem Gierke nachmals urteilte, es sei tief in Gedanken, geistvoll in der Auffassung, bestrickend in der Form, wenn auch in dem Streben nach Vereinfachung und künstlerischer Abrundung nicht ohne einige Willkür in der Auswahl und in der Prägung der Rechtsbegriffe. Vor allem aber gibt es nur das System des reinen deutschen Rechtes, wie es vor der Aufnahme der fremden Rechte gelebt hat, und bezeichnet sich auch deshalb durchaus zutreffend als Institutionen, als Einführung in das deutsche Recht. Was die Wissenschaft, was das Handbuch daneben bedurfte, und was von dem Historiker des deutschen Genossenschaftsrechtes am ehesten erwartet werden konnte, das war eine Darstellung, die das

Recht der älteren Zeit nur kurz zusammenfaßte, dafür aber den Rechtsbestand durch die Rezeption und die Neuzeit hindurch sorgfältig begleitete und für die Gegenwart teils befestigte, teils erneuerte. Gierke sah wohl ein, daß die Übernahme einer solchen Aufgabe ihn noch ganz anders von seinem Genossenschaftsrecht abziehen würde, als alles Frühere es getan hatte. Dennoch versagte er sich nicht. Möglich, daß das ewige Einerlei des Genossenschaftsrechts ihn doch auf die Dauer etwas ermüdete, zumal, da er sich bei seinem Streben, ganze Arbeit zu machen, auch der Durchforschung „manchmal recht öder Gefilde“ unterziehen mußte und „der Ertrag des mühevollens Schürfens“ dabei oft wenig goldhaltig war. So mochte er wohl gerne die Flügel zu noch höherem Fluge regen. Vor allem aber lockte es ihn, sich auch einmal für das geltende Recht als Systematiker in großem Stil zu betätigen, und hielt er sich für verpflichtet, vom deutschen Recht und für das deutsche Recht zu retten, was noch zu retten war, zunächst indem er für die, wie er hoffte, noch aufzuschiebende Kodifikation eine breite germanistische Grundlage schuf. In diesem Sinne ging er an die neue Aufgabe heran. Dabei folgte er nochmals den Spuren Beselers. Nur daß er da über ihn fast noch mehr hinauswuchs als beim Genossenschaftsrecht.

Der erste, 1895 erschienene Band ist eine Glanzleistung. Wohl abgerundet meistert und durchdringt er vom germanistischen Standpunkt aus den Stoff gleichmäßig. Die Sache über alles stellend hütet er sich doch vor Vernachlässigung der Form und versteht es z. B. auch, glücklich zu definieren. Vollständig, ja erschöpfend, bewahrt er trotz alledem ein schönes Ebenmaß und imponiert durch die Fülle der Gesichtspunkte und Gedanken. Zu überraschenden Entdeckungen gibt eine systematische Darstellung nicht in gleicher Weise Gelegenheit wie die Monographie, der Pionier der Forschung. Dennoch erschien hier vieles in ganz neuem Lichte. So gleich bei den allgemeinen Lehren, worin manches von Gierke schon früher Vertretene zu voller Reife gelangte, anderes in den Grundzügen festgelegt wurde, um bei späterer Gelegenheit, z. B. in Gierkes 1917 im Logos erschienenen feinen Studie über Recht und Sittlichkeit noch

im Einzelnen dargelegt zu werden. So in dem Abschnitt über die Personen, die Einzelpersonen und die Verbandspersonen. Das Kapitel über letztere ist begreiflicherweise besonders gelungen. Denn es bringt einerseits den Niederschlag der in dem Genossenschaftsrecht angestellten Forschung, anderseits nimmt es im selben Maßstab die Ergebnisse vorweg, die die noch ausstehenden Teile des Werks zu zeitigen bestimmt gewesen wären. Dazu kam dann noch auf Grund von Gierkes Theorie der Persönlichkeitsrechte, d. h. der Rechte an verselbständigten Teilen der eigenen Person, die Lehre vom Namen-, Zeichen-, Urheber- und Erfinderrecht. Man hat der Wissenschaft der letzten Jahrzehnte vorgeworfen, sie habe die Synthese über die Analyse ungebührlich vernachlässigt. Die Wissenschaft des deutschen Rechtes wird durch diesen Vorwurf nicht getroffen. Gierkes Genossenschaftsrecht und Gierkes Deutsches Privatrecht würden allein schon genügen, ihn zu widerlegen. Vom germanistischen Standpunkte aus wird freilich zugegeben werden müssen, daß, ähnlich wie bei Brunners Rechtsgeschichte, der erste Band entschieden am besten gelungen erscheint. Das liegt nicht sowohl daran, daß natürlich auch bei Gierke nach und nach das Alter sich geltend machte und die Berliner Tätigkeit, die ja, was ein Blick auf das Lebenswerk eines Dernburg, Levin Goldschmidt, Paul Hinschius bestätigt, im Laufe der Jahrzehnte zwar nicht die Produktionskraft schwächt, wohl aber mehr und mehr die Ruhe raubt, aus der heraus allein eine wahrhaft künstlerische Gestaltung so großer Werke möglich wird. Das Entscheidende war vielmehr, daß gleich nach Gierkes erstem Bande das Bürgerliche Gesetzbuch kam. Ein deutsches Privatrecht auch nur in dem bisherigen beschränkten Sinne gab es fortan nicht mehr. Sollte Gierke das begonnene Unternehmen aufstecken? Er dachte nicht daran, obschon er nunmehr einsah, daß dadurch das Schicksal seines Genossenschaftsrechtes besiegelt sei und dieses ein Torso bleiben werde. Jetzt machte er es sich zur Aufgabe, das neue Recht germanistisch zu durchdringen, seinen deutschrechtlichen Gehalt zu entfalten und das Wachstum seiner Deutschheit in der Zukunft zu fördern. Man glaubt es ihm gerne, wenn er versichert, es

sei ein innerer Gewissenszwang gewesen, dem er gehorcht habe.

So erschienen noch zwei Bände, im Jahre 1905 das Sachenrecht, das schon geraume Zeit zuvor fast fertig gewesen, dann aber auf das neue Recht nochmals gründlich umgearbeitet worden war, und 1917 das Recht der Schuldverhältnisse. Von einem weiteren, dem vierten Bande, der das Familienrecht bringen sollte, hat Gierke im Manuskript das Ehe- und Ehegüterrecht sowie das Eltern- und Kindesrecht bis zur Ehelichkeitserklärung hinterlassen. Auch dieses Werk wuchs ihm also über seinen ursprünglichen Plan hinaus und nahm gigantische Formen an; das davon Gedruckte füllt allein ungefähr dreitausend Seiten. Eine Mittelstellung nimmt dabei das Sachenrecht ein. Es beschränkt sich zwar, abgesehen vom Rechte der Wertpapiere, das es ohne Rücksicht auf die Legalordnung aus systematischen Gründen hier einreiht, in der Hauptsache auf die im dritten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Materien und ihre geschichtlichen Vorläufer und sparte die dem Landesrecht vorbehaltenen zur späteren Behandlung bei den Sonderrechten auf. Aber es ist germanistisch noch sehr ergiebig, man denke nur etwa an die Lehre vom Fahrnisbesitz, der Gierke gleich 1897 in einer feinen Einzeluntersuchung, deren Erfolg in Gestalt eines Juristentagsgutachtens wir bereits kennenlernten, durch das neue Recht angeregt neues Leben abgewann. Immerhin machte sich schon da geltend, daß Gierkes selbständige Quellengrundlegung im allgemeinen nicht über das Preußische Allgemeine Landrecht zurückgeht. Um jedes einzelne Institut, ähnlich wie er es für die Genossenschaft getan hatte, wenn auch in bescheidenerem Maßstab, vom Mittelalter an durch die Rezeption, den usus modernus pandectarum, die Statuten und älteren Partikularrechte hindurch im Einzelnen zu verfolgen, hätte es eben eines zweiten Lebens von Gierkescher Arbeitskraft bedurft. Besonders bemerkbar ist das beim dritten Band. Das deutsche Recht aus der Zeit vor dem Gesetzbuch tritt in ihm stark zurück. Dies auch deshalb, weil Gierke das zentrale Problem von Schuld und Haftung im hundertsten Hefte der von ihm herausgegebenen Sammlung 1910 vorweggenommen hatte. Nächst einer viel

erörterten Studie über Erbrecht und Vicinenrecht im Edikte Chilperichs schon von 1876 und einem aus der Mitarbeiterschaft am Wörterbuch der deutschen Rechtssprache hervorgegangenen Artikel Allod in der Schröderfestschrift von 1908 ist das Buch über Schuld und Haftung eigentlich die einzige rein privatrechtsgeschichtliche Monographie ihres Verfassers und hat, wie man im Übrigen darüber denken mag, jedenfalls das Verdienst, die bis dahin nur für das nordische und das mittelalterliche sächsische Recht behandelte Frage auf breiterer, wenn auch wohl nicht hinreichend breiter Grundlage und nicht abschließend erörtert zu haben. Aber damit war freilich auch eine der schönsten Perlen aus der Krone des Schuldrechts im Handbuch herausgebrochen. Auch sonst entlastete Gierke den Band durch Spezialuntersuchungen, 1911 in der Berliner Festschrift für Ferdinand von Martitz durch den Beitrag über Schuldnachfolge und Haftung, 1914 in der für Brunner durch die lehrreiche Studie über die Wurzeln des Dienstvertrages, im selben Jahr durch die dem zuvor heimgegangenen Emil Strohal gewidmete glückliche Hervorziehung der dauernden Schuldverhältnisse im Gegensatz zu den bloß vorübergehenden. So trug auch der dritte Band manch schöne Frucht. Man mag es vom wissenschaftlich germanistischen Standpunkt aus bedauern, daß Gierke es nicht über sich gebracht hat, uns etwa im zwanzigfachen Ausmaße seines ausgezeichneten Grundrisses in von Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie in zwei oder drei Bänden ein eigentliches Deutsches Privatrecht zu schenken, in dem das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs bloß wie der Schaum auf den sich kräuselnden Wellen des älteren Rechtes erschienen, dieses dagegen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis auf die Gegenwart und in seinem Ideengehalt voll zur Geltung gekommen wäre. Statt dessen stellte er den national-rechtspolitischen Gesichtspunkt in den Vordergrund. Aber auch das war eine Großtat. Durch ihn hat der Germanist nunmehr die Hand namentlich auch auf das Recht der Schuldverhältnisse im Ganzen und in allen Einzelheiten gelegt. Damit endete Gierke ähnlich wie sein Freund und Kollege Dernburg als Meister des neuen deutschen bürgerlichen Rechtes, aber als germanistischer.

Zwei Menschenalter hindurch hat so Gierke unter einer Gunst der Verhältnisse schaffen können, die uns heute schon fast wie ein Märchen anmutet. Später als bei anderen war sein Erfolg, wenigstens was den Übergang seiner Ideen in das Gemeingut der zeitgenössischen Wissenschaft anlangt. Aber er war dafür auch allgemeiner und nachhaltiger. Über seinen Einfluß auf die Theorie und die Praxis, im öffentlichen und im privaten Recht und weit darüber hinaus auf das Genossenschaftswesen, in der Staatslehre, in der Soziologie, auf sozialem Gebiet ließen sich eigene Untersuchungen anstellen. Allgemein angenommen waren seine Lehren nie, aber er hat es auch nicht erleben müssen, daß man von ihnen zurück- oder wesentlich über sie hinausgekommen wäre. Und von allen Seiten wurde ihm die größte Verehrung zuteil. Sie galt ebensosehr wie seiner Leistung seiner Person. Wie ein Patriarch erschien er schließlich nicht nur inmitten seiner Familie, in der er es erleben durfte, daß seine Kinder, jedes in seiner Weise, einige sogar in öffentlichen Stellungen, ein Sohn als engster Fachgenosse im germanistischen Universitätsordinariat, ihren Beruf erfüllten, und sechzehn Enkel ihm heranwuchsen. Ein Patriarch war er vielmehr auch für den weiten Kreis der Germanisten und vieler anderer Kollegen. Am deutlichsten trat das, indes er das fünfzigjährige Doktorjubiläum während der Ferien in gewollter, das sechzigjährige infolge von Krankheit in unfreiwilliger Zurückgezogenheit beging, an seinem siebzigsten Geburtsfeste hervor, einem Tage, den er wohl zu den schönsten seines Lebens zählte. Hatte vorher die Fakultät ihn mit einer dreibändigen Festschrift gefeiert, so widmete ihm nunmehr eine ungewöhnlich zahlreiche Schar von Schülern, Freunden und Verehrern außer seiner Büste eine Festgabe, von der er launig meinte, schon ihr Umfang verrate eine in die Augen springende Verwandtschaft mit den Kindern seines Geistes. Von den übrigen Ovationen lassen Sie mich schweigen. Auch von den sonstigen Ehrungen und Auszeichnungen, die ihm damals oder bei anderer Gelegenheit zuteil wurden, wie noch nicht erwähnte Ehrenpromotionen, Akademiemitgliedschaften usw.; nur die Verleihung des erblichen Adels am 27. Januar 1911 und die Ernennung zum stimmfähigen Ritter

der Friedensklasse des Ordens Pour le mérite im Jahre 1915 seien noch besonders erwähnt.

Ja, mir hat ein erntefroher
Rüstger Arbeitstag geblüht,
Hell von Gunst bestrahlt, von hoher
Werkbegeisterung durchglüht

bekannte er gerade bei seinem siebzigsten Jubelfeste aus des Herzens tiefstem Grunde.

„Vor dem Ende seiner Erdenlaufbahn soll man keinen Sterblichen glücklich preisen.“ Diese alte Weisheit hat Gierke seinerzeit in seinem Nachruf auf Beseler sich zu eigen gemacht, um dann festzustellen, daß dem das Glück bis zuletzt treu geblieben sei. Ihm selbst war es leider anders beschieden.

Freilich nicht schon mit dem Ausbruch des Krieges. Zwar unterschätzte er keineswegs die Furchtbarbeit der dadurch geschaffenen Lage. Aber Furcht hat er nie gekannt. Er, dessen Religiösität nach altpreußischer Art einen stärkeren nationalen Einschlag hatte, als es sich vielleicht mit dem reinen Jenseitschristentum verträgt, vertraute fest darauf, daß Gott das gute Recht des Vaterlandes und seines friedliebenden Kaisers nicht werde zu Schanden werden lassen. Daß für ihn als Juristen wie als Historiker dem schwebenden Weltprozesse gegenüber Zurückhaltung geboten sei, erkannte er nicht an. Vom Augenblicke der Gefahr an war er nur noch Deutscher. Er fühlte sich zurückversetzt ins Jahr 1870. Und da er nicht mehr mit der Waffe kämpfen konnte, griff er, den man nicht umsonst schon vorher als eine Art juristischen Praeceptor Germaniae anzusehen sich gewöhnt hatte, zum Wort und zur Feder. So begeistert und begeisternd wie nur irgendeiner der Jüngeren sprach er am 18. September 1914 über Krieg und Kultur. In diesem Sinne wollen auch seine übrigen Kriegsschriften und seine Kriegsgedichte verstanden sein, die man heute zwar nur noch schmerzlich bewegt lesen kann, aber nicht ohne die größte Achtung vor seiner Vaterlandsliebe und vor dem hohen sittlichen Adel, der aus ihnen spricht. In allen Wechselfällen unverzagt hielt er tapfer mit durch. Noch in den ersten Tagen

des unglückseligen Wintermonats 1918 gab er vor aller Öffentlichkeit mit dem Dichter der festen Zuversicht Ausdruck, daß „einmal am deutschen Wesen werde noch die Welt genesen“.

Doch zunächst kam es, ach, so ganz anders, als er es gedacht und wir mit ihm gehofft hatten. Das war die Tragik seines Lebens. Nicht daß von zwei Söhnen, die heil aus dem Kriege zurückgekehrt waren, einer, sein zu großen Hoffnungen berechtigender Jüngster, ihm und den Seinigen durch tückische Krankheit jäh entrissen wurde, war für ihn das Schwerste, so hart es ihn mitnahm. Seines Vaterlandes grausames Geschick und seines Volkes tiefer Fall, die trafen ihn im Innersten. In jenen furchtbaren Tagen, da hier am Brandenburger Tor gekämpft wurde und die Maschinengewehre ratterten, bin ich mehrmals an der Seite dieses immer noch aufrechten pommerschen Hünen aus der großen alten Zeit mit dem kaum gebleichten flachsblonden, immer noch wallenden Haupthaar und Bart auf Umwegen zu unentwegter Pflichterfüllung nach der Universität gewandert, während aus dem Morgennebel die Sonne blutrot über die bereiften Bäume des Tiergartens emporstieg. Erlassen Sie mir, zu schildern, was dabei ihn bewegte. Nur das möchte ich Ihnen versichern, daß, was er noch am 4. Mai 1919 in seiner schönen abgeklärten, tapferen Rede über den germanischen Staatsgedanken zum Ausdruck gebracht hat, bis zum letzten Atemzuge ihn beseelte, der Glaube oder doch die Hoffnung auf die deutsche Zukunft.

Darum ist diese deutsche Eiche auch nicht wie im Sturme zusammengebrochen. Unentwegt arbeitete er weiter und setzte sich mit allem, auch noch mit dem neuen Verfassungsrechte auseinander, so wenig es nach seinem Geschmacke war. Im Frühjahr 1920 fing er an, stiller zu werden und veränderten sich Züge und Haltung. Im Sommer erlitt er, nachdem er eben noch ein Familienfest dankbar begangen hatte, eine ernstliche Störung. Noch erholte er sich wieder, griff von neuem zur Feder, war glücklich, seinen achtzigsten Geburtstag unter allgemeiner Teilnahme begehen und im Sommer darauf, wie bereits bemerkt, nochmals, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, seine ‚Sachsenspiegelübungen halten zu können. Im Geiste blieb er stark, nur der Kör-

per wurde schwächer; aber eine Klage darob kam nie über seine Lippen. Am letzten erträglichen Sonntag seines irdischen Daseins fand ich ihn beim gewohnten Besuche auf der Terrasse seines Hauses. Wie er da saß, umrankt von dem goldroten Weinlaub, wie er sich freute über die ungewöhnlich lange wärmende Sonne und über die immer noch grünen Bäume seines mit dem Haus einst von ihm selbst angelegten Gartens, nie werde ich es vergessen. Ein Bild der Edelreife und eines dahinschwindenden goldenen Zeitalters in einer ins Gegenteil verkehrten Welt! Wenige Tage darauf befiel ihn ein Fieber. Schmerzlos ist er am Spätabend des 10. Oktober 1921 an einer Lungenentzündung entschlafen und hat ihn der von aller irdischen Trübsal befreit, von dem er schon zehn Jahre zuvor in frommer Ergebenheit gesungen hatte:

Komm heran denn, Allbezwinger!
Meine Zukunft ist nicht dein.
Sei dem Irdschen Friedensbringer!
Gottes ist mein wahres Sein.

Hochansehnliche Versammlung!

Es sind heute fast auf den Tag sechzig Jahre, daß, damals in Gegenwart des Königspaares und des Kronprinzen, von Ludwig Eduard Heydemann, der Gierkes Lehrer und Promotor war, auf Friedrich Carl von Savigny die erste unserer Gedächtnisreden gehalten wurde. Savigny war ein leuchtender Anfang. Wird Gierke ein stolzes Ende sein? Nimmermehr vermag ich es zu glauben. Freilich mit der Zuversicht, mit der er selbst einst von der Dauerhaftigkeit von Gneists Lebenswerk sprach, können wir heute von der des seinigen nicht reden. Der Staat befindet sich noch immer in einem Zustande, der einer Agonie verzweifelt ähnlich sieht, und niemand kann wissen, was uns unter äußerem Druck und bei innerer Zuchtlosigkeit die Zukunft noch bringen wird. Überaus trüb sind infolge der wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen unserer Tage namentlich die Aussichten für unsere Kultur, nicht zuletzt für die Wissenschaft. Doch wir wären schlechte Jünger unseres verewigten Meisters,

wenn wir nicht bis zum letztem Atemzug alles daran setzten, uns und unseren Nachfahren zu erhalten, was die Heldenzeit unserer deutschrechtlichen Wissenschaft und er in ihr errang. Und sollte es dennoch zum Schlimmsten kommen, das wissen wir von seinem Althusius her, daß es nur eines Geistesverwandten bedarf, um solch eine Persönlichkeit und solch ein Lebenswerk selbst nach Jahrhunderten zu neuem Leben zu erwecken. Drum sei's gewagt und der drohenden Nacht zum Trotz in diesem Sinne in aller Bescheidenheit auf Gierke das Dichterwort angewandt:

Es kann die Spur von deinen Erdentagen
Nicht in Aeonen untergehn.

Schriften von Otto v. Gierke.[1])

1860 *De debitis feudalibus.* Dissertatio inauguralis quam consensu et auctoritate illustris Jureconsultorum ordinis in alma Litterarum Universitate Friderica Guilelma pro summis in utroque iure honoribus rite capessendis die XXI. m. Augusti a. MDCCCLX publice defendet Otto Fridericus Gierke Sedinensis. Berolini s. a.

1868 *Das deutsche Genossenschaftsrecht.* I. Bd.: *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.* Berlin 1868.

---

[1]) Eine Einarbeitung des gesamten Schrifttums in den Nachruf war bei Gierke anders als bei Brunner und Schröder nicht möglich. Ich lasse deshalb als Anhang zu der Gedächtnisrede hier ein Schriftenverzeichnis folgen. Gierke selbst hatte vor Jahren ein solches angelegt, dann aber nicht oder nur äußerst unvollkommen nachgeführt. Das was ihm davon am wichtigsten schien, stellte er 1916 in einer kurzen Aufzeichnung von 19 Quartblättern über sein Leben und sein Werk zusammen. Aus diesen beiden Stücken und meinen sowie seines Sohnes, des Herrn Prof. Dr. Julius v. Gierke Notizen und Ergänzungen hat Herr Dr. phil. Heinrich Felix Schmid, z. Z. Assistent meines Kirchenrechtlichen Instituts, das nachstehende Gesamtverzeichnis hergestellt, wofür ihm hiermit bestens gedankt sei. R bedeutet darin Rezension, A Anzeige, M Miszelle. Dazu vgl. auch die von den Hinterbliebenen als Privatdruck herausgegebene Schrift: Zum Gedächtnis von Otto von Gierke. Sie enthält u. a. auch Gierkes poetischen Rückblick auf sein Leben vom 11. Januar 1911 und sein schönes letztes, wenige Wochen vor dem Ende aufgenommenes Bildnis. Etwaige Ergänzungen bitte ich mir anzumelden, damit wir sie später in dieser Zeitschrift nachtragen können. Stutz.

1869 R: Rudolf Gneist's neuestes Werk. Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreformen und Kreisordnungen in Preußen. Berlin 1869. National-Zeitung (Berlin 1869, 22. Jahrg.)

Nr. 177 vom 17. April (I)	Nr. 183 vom 21. April (IV)
Nr. 179 vom 18. „ (II)	Nr. 185 vom 23. „ (IV F., V)
Nr. 181 vom 20. „ (III)	Nr. 187 vom 24. „ (VI)

1871 *Der Humor im deutschen Recht.* Berlin 1871.

1873 *Das deutsche Genoßenschaftsrecht.* II. Bd.: *Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs.* Berlin 1873.

1874 *Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien.* Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. XXX (1874), S. 153—198, 265—335.

Das alte und das neue Deutsche Reich. Deutsche Zeit- und Streitfragen, her. von Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken, Jahrg. III, Heft 35, Berlin 1874. (Vortrag, gehalten zu Breslau am 7. Dezember 1873).

1875 R: Hermann von Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Erlangen 1872. Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. XX (N. F. V, 1875), S. 298—306.

1876 *Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs.* Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. XII (1876), S. 430—491.

1877 *Die juristische Studienordnung.* Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft N. F. I. (1877), S. 1—32.

R: Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. I und II. Berlin 1871, 1875 Historische Zeitschrift XXXVII (N. F. I, 1877) S. 488—494.

R: Theodor Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Jena 1876. Historische Zeitschrift XXXVII (N. F. I., 1877), S. 494—500.

R: Karl v. Amira, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede (15. Dez. 1876). München 1876., Historische Zeitschrift XXXVII (N. F. I., 1877). S. 504—510.

R: Paul von Roth, Zur Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutachten. München 1876. Jenaer Literaturzeitung 1877, Nr. 7 vom 17. Februar, Z. 92, S. 98—100.

R: Carl Alexander von Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten. Lübeck 1877. Jenaer Literaturzeitung 1877, Nr. 47 vom 24. Nov., Z. 672. S. 715, 716.

1878 *Die juristische Persönlichkeit des hochadeligen Hauses.* Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart V (1878), S. 557—599.

Gutachten über die Frage: „Ist eine gemeinsame Prüfungs-Ordnung für deutsche Richter und Rechtsanwälte nothwendig? und wie ist sie auf der Grundlage der §§ 2—6 des deutschen

Gerichtsverfassungsgesetzes zu gestalten?" Verhandlungen des XIV. deutschen Juristentages, Bd. I, Berlin 1878, S. 3—24.

R: Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. XXX (1878), S. 55—68.

R: L. Goldschmidt, das dreijährige Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin 1878. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft N. F. II (1878), S. 238, 239.

1879 *Über Jugend und Altern des Rechts.* Deutsche Rundschau, herausg. von Julius Rodenberg, Jahrg. V H. 5 Februar 1879, S. 205—232.

Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, I. Teil, als Festgabe für Bluntschli besonders gedruckt. 1879.

R: G. Lastig, Entwicklungwege und Quellen des Handelsrechts. Stuttgart 1877. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXII (1879), S. 108—114.

R: Paul Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. II, Tübingen 1878. Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart VI (1879), S. 221—235.

1880 *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien.* Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte VII. Breslau 1880.

In Franz von Holtzendorffs Rechtslexikon (Encykl. der Rechtswissenschaft, 2. Teil), 3. Aufl. I. Bd., Leipzig 1880: Ablösungskapitalien S. 14, 15 — Ablösungssachen S. 15—18 — Agrargesetzgebung S. 54—58 — Aktiengesellschaft S. 63—72 — Allmende S. 75—77 — Ansiedlung S. 120, 121 — Aufsichtsrath S. 182—184 — Bürgervermögen S. 438 — Deichverbände S. 504, 505 — Dismembrationen S. 537, 538 — Entwässerungsanlagen S. 695, 696.

R: Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh. Tübingen 1879. Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft Jahrg. XXXVI (1880), S. 175—185.

R: Herm. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1. Lief., Leipzig 1880. Literar. Zentralblatt 1880, Nr. 20 vom 15. Mai, Sp. 654—656.

R: H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde,* I. Bd. Berlin 1880. Deutsche Literaturzeitung I/II 1880/81, Nr. 7 vom 13. Nov. 1880, Sp. 236—239.

1881 *Das deutsche Genossenschaftsrecht. III. Bd.: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland.* Berlin 1881.

Daraus § 11: „Die publizistischen Lehren des Mittelalters", S. 502—644, übersetzt u. d. Titel: Political theories of the

middle age by Dr. Otto Gierke, translated with an introduction by Frederic William Maitland, L. L. D., D. C. L., Cambridge 1900. Weiter übersetzt u. d. Titel: Les théories politiques du Moyen âge par Otto von Gierke, Précédées d'une introduction par Frederic William Maitland, traduites de l'allemand et de l'anglais par Jean de Pange. Paris 1914.

In Franz von Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. (vgl. 1880), II. Bd., Leipzig 1881: Gemeinde, Gemeindeordnungen S. 42—49 — Gemeindebeamte S. 49—56 — Gemeindebürgerrecht, Gemeindeverfassung S. 56—63 — Gemeindehaushalt S. 64—67 — Gemeinheitstheilung S. 72—74 — Generalversammlung S. 79—83 — Genossenschaften S. 83—88 — Gesamteigenthum S. 126—128 — Innungen S. 372—374 — Interimsschein S. 377—378 — Juristische Person S. 418—423 — Kämmereivermögen S. 431 — Kommanditgesellschaft S. 486—488 — Korporation S. 560—565 — Marklosung S. 720—721 — Nachbarlosung S. 832 — Ortsstatuten S. 972—974. III. Bd., 2. Hälfte, Leipzig 1881: Taxation der Grundstücke S. 855—861 — Verwaltungsrath S. 1124—1126 — Vorstand S. 1181—1193.

M: *Belehnung des Mannsstammes mit Allmendstücken.* Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., germ. Abt. Bd. II (1881), S. 198—200.

R: Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881. Zeitschr. für die gesamte Staatswiss. Jahrg. XXXVII (1881), S. 590—597.

A: G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld. Jena 1881. Zentralblatt für Rechtswissenschaft I (1881), 1. Heft, S. 13, 14.

R: A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. Bd. I. Innsbruck 1881. Deutsche Literaturzeitung I/II (1880/81), II Nr. 23 vom 4. Juni 1881, Sp. 937—939.

A: H. v. Holst, Verfassungsgesch. d. Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons. II. Bd. Berlin 1881. Deutsche Literaturzeitung I/II (1880/81), II Nr. 27 vom 2. Juli 1881, Sp. 1079, 1080.

R: A. H. Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis. I. Bd. Oldenburg 1880. Deutsche Literaturzeitung I/II (1880/81), II Nr. 34 vom 20. Aug. 1881, Sp. 1349, 1350.

R: E. Glasson, Le mariage civil et le divorce dans l'antiquité et dans les principales législations modernes de l'Europe, 2me édition. Paris 1880. Deutsche Literaturzeitung I/II (1880/81), II Nr. 40 vom 1. Okt. 1881, Sp. 1553—1555.

R: Francesco Vigliarolo, Le persone giuridiche considerate in rapporto alla filosofia del dritto. Napoli 1880. Deutsche Literaturzeitung I/II (1880/81), II Nr. 51 vom 17. Dez. 1881, Sp. 1971, 1972.

1882 R: W. Endemann-Brunner-Cohn, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. I. Leipzig 1881. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. XXVII (1882), S. 598—616.

R: R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. I. Abt. München 1880. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart IX (1882), S. 179—186.

R: Stadtrechnungen von Tours: Registre des Comptes municipaux de la ville de Tours. Publiés par J. Delaville le Roulx. Vol. I, II. Tours, Paris 1878, 1881. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. IV (1882), S. 174—192.

R: L. Goldschmidt (verdruckt: -schmied), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Stuttgart 1882. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft N. F. V (= XXIV, 1882), S. 385—400.

R: Bernhard Kah (verdruckt: Koch), Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Mannheim 1881. Ebenda, S. 400—404.

A: E. Pfersche, Methodik der Privatrechtswissenschaft. Graz 1881. Zentralblatt für Rechtswissenschaft I. 4. H. (Jan. 1882), S. 136—139.

A: P. Brüicke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte. Hamburg 1881. Ebenda. 5. H. (Febr. 1882), S. 169, 170.

A: W. v. Brünneck, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte. Halle 1881. Ebenda, S. 170—173.

A: E. Auemüller, Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117. Halle 1881. Ebenda, S. 173, 174.

A: L. Chiappelli, Vita e opere giuridiche di Cino da Pistoja. Pistoja 1881. Ebenda. 6. H. (März 1882), S. 207—209.

A: Friedr. Dahn, Das Erb- und Familienrecht des Stadtbuchs von Augsburg von 1276. Leipzig 1882. Ebenda. 7. H. (April 1882), S. 244.

A: F. Vigliarolo, Dell'ordine unico del dritto universale. Napoli 1882. Ebenda. 10./11. H. (Juli-Aug. 1882), S. 358.

A: Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1. Bd. 2. Aufl. Berlin 1882. Ebenda. 12. H. (Sept. 1882), S. 418—420.

A: S. Pachmann, Über die gegenwärtigen Bewegungen in der Rechtswissenschaft. Berlin 1882. Ebenda. II, 1. H. (Okt. 1882), S. 1—3.

A: H. L. Drucker, Rechtswetenschap en Wetgeving, Rechtsgel. Magazijn 1882, S. 517—547. Ebenda. 2. H. (Nov. 1882), S. 41, 42.

A: R. Hoeniger, Der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns. Köln 1882. Ebenda, S. 51, 52.

A: J. Bleecker Miller, Das englische Recht und das römische Recht als Erzeugnisse indogerman. Völker. New York 1882. Ebenda. 3. H. (Dez. 1882), S. 93, 94.



A: Johann Friedr. v. Schulte, Gedanken über Aufgabe und Reform des juristischen Studiums. Bonn 1881. Deutsche Literaturzeitung III (1882), Nr. 14 vom 8. April, Sp. 511, 512.

R: Georg Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld. Jena 1881. Deutsche Literaturzeitung III (1882), Nr. 24 vom 17. Juni, Sp. 866—868.

R: Bernhard Kah, Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Mannheim 1882. Deutsche Literaturzeitung III (1882), Nr. 28 vom 15. Juli, Sp. 1021, 1022.

R: Adolf Lasson, System der Rechtsphilosophie. Berlin 1882. Deutsche Literaturzeitung III (1882), Nr. 33 vom 19. Aug., Sp. 1190—1193.

A: E. H. van Leeuwen, De eed en de moderne Staat. Utrecht 1881. Deutsche Literaturzeitung III (1882), Nr. 35 vom 2. Sept., Sp. 1261, 1262.

R: Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts. Für den Gebrauch bei Vorlesungen und Übungen herausg. von Hugo Loersch und Richard Schröder. I. Privatrecht. Unter Mitwirkung von Alex. Reifferscheid. 2. Aufl. Bonn 1881. Deutsche Literaturzeitung III (1881), Nr. 37 vom 16. Sept., Sp. 1323, 1324.

R: Rudolf Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882. Deutsche Literaturzeitung III (1881), Nr. 44 vom 4. Nov., Sp. 1581—1583.

R: Herm. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. und 3. Lief., Leipzig 1881. Literar. Zentralblatt 1882, Nr. 16 vom 15. April, Sp. 539, 540.

1883 *Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft.* (Schmollers) Jahrbuch für die Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtsch. VII (1883), S. 1097—1195.

Naturrecht und deutsches Recht. Rede zum Antritt des Rektorats der Universität Breslau, am 15. Oktober 1882 gehalten Frankfurt a. M. 1883.

R: Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. II, Leipzig 1882. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. XXIX (1884), H. 1 u. 2, 1883, S. 243—295.

R: Heinrich Gottfried Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen 1882. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F. VII (1883), S. 251—268.

R: v. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrh. Würzburg 1882. Ebenda, S. 268—272.

R: K. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters. München 1882. Zentralblatt für Rechtswiss. II, Nr. 7 vom April 1883, S. 245—247.

R: W. Arnold, Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart 1882. Ebenda, Nr. 9 vom Juni 1883, S. 316—319.

R: P. Hasse, Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Hamburg und Leipzig 1883. Zentralblatt für Rechtswissenschaft II, Nr. 10 vom Aug. 1883, S. 361, 362.

R: Felix Dahn, Bausteine. 4. Reihe, 1. Schicht. Berlin 1883. Deutsche Literaturzeitung IV (1883), Nr. 6 vom 10. Febr., Sp. 201—203.

R: P. Hasse, Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Hamburg 1883. Deutsche Literaturzeitung IV (1883), Nr. 29 vom 21. Juli, Sp. 1034, 1035.

A: Herm. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. 3. Bd. Jena 1883. Lit. Zentralblatt 1883, Nr. 28 vom 7. Juli, Sp. 978, 979.

1884 *Eine Grundlegung für die Geisteswissenschaften.* (Wilhelm Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Bd. I. Leipzig 1883). Preußische Jahrbücher, 53. Bd. (1884), 2. H., S. 105 bis 144 (geschr. Breslau, 9. Dec. 1883).

R: A. S. Schultze, Privat-Recht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung. T. I. Freiburg 1883. Zentralblatt für Rechtswissenschaft III, Nr. 5 vom Februar 1884, S. 183—188.

R: H. Schuster, Der Überhang und Überfall nach der Rezeption des römischen Rechts. (Allgem. österr. Gerichtszeitung XXXIV, 1883, N. 13—16 und Nr. 18—23). Ebenda, S. 190.

R: Willy Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum 13. Jahrh. Würzburg 1884. .Deutsche Literaturzeitung V (1884), Nr. 14 vom 5. April, Sp. 516—518.

R: Alessandro Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. Mailand 1884. Deutsche Literaturzeitung V (1884), Nr. 37 vom 13. Sept., Sp. 1350—1352.

R: Gaetano Mosca, Sulla teoria dei governi e sul governo parlamentare. Turin 1884. Deutsche Literaturzeitung V (1884), Nr. 40 vom 4. Okt., Sp. 1477—1479.

R: Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Bd., 2. Aufl. Berlin 1883. Lit. Zentralblatt 1884. Nr. 1 vom 1. Jan., Sp. 16—18.

R: Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Bd., 1. u. 2. Aufl. Berlin 1884. Lit. Zentralblatt 1884, Nr. 37 vom 6. Sept., Sp. 1283, 1284.

A: Gesetz betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Rob. Esser II. Berlin 1884. Lit. Zentralblatt 1884, Nr. 47 vom 15. Nov., Sp. 1638.

1885 R: Ernst Landsberg, Die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigentum. Leipzig 1883. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft N. F. Bd. VIII (= XXVII, 1885), S. 29—38.

A: Otto Franklin, Die Freien Herren und Grafen von Zimmern. Freiburg i. B. 1884. Deutsche Literaturzeitung VI (1885), Nr. 8 vom 21. Febr., Sp. 279, 280.

R: A. Merkel, Juristische Encyklopädie. Berlin 1884. Deutsche Literaturzeitung VI (1885), Nr. 16 vom 18. April, Sp. 577, 578.

R: Ludwig Rieß, Gechichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter. Leipzig 1885. Deutsche Literaturzeitung VI (1885), Nr. 18 vom 2. Mai, Sp. 657, 658.

A: H. v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons. III. Bd. Berlin 1884. Deutsche Literaturzeitung VI (1885), Nr. 27 vom 4. Juli, Sp. 977, 978.

A: Heinr. Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees historisch und juristisch untersucht. Tübingen 1884. Deutsche Literaturzeitung VI (1885), Nr. 42 vom 17. Okt., Sp. 1495.

R: Das Reichsgesetz, betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Otto Freih. v. Völderndorff, 1. u. 2. H. Erlangen 1884. Lit. Zentralblatt 1885, Nr. 26 vom 4. Juli, Sp. 941, 942.

1886 R: Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 5. (Schluß-)Band. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1885. Lit. Zentralblatt. 1886, Nr. 42 vom 9. Okt., Sp. 1461, 1462.

1887 *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung.* Berlin 1887.

Der Humor im deutschen Recht. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1887.

R: Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. Leipzig 1886. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F. XIV (1887), S. 526—534.

A: Max Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden. Breslau 1885. Lit. Zentralblatt 1887, Nr. 7 vom 12. Febr., Sp. 210—212.

1888 *Die Stellung des künftigen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Erbrecht im ländlichen Grundbesitz.* (Schmollers) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtsch., XII (1888), S. 401—436.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. I. Der Geist des Entwurfs im allgemeinen. (Schmollers) Jahrbuch XII (1888), S. 843—857.. II. Sprache und Fassung des Entwurfs. Ebenda, S. 857—904. III. System und Geltungsbereich des Entwurfs. Ebenda, S. 1179—1225. IV. Der allgemeine Theil des Entwurfs. Ebenda, S. 1225—1265.

Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XCII (N. F. III, 1888), S. 129—172.

Gutachten über die Frage: „An welche rechtlichen Voraus setzungen kann die freie Corporationsbildung geknüpft wer-

den?" Verhandlungen des XIX. Deutschen Juristentags. Bd. I. Berlin und Leipzig 1888, S. 259—311.

Referat über die Frage: „An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Corporationsbildung geknüpft werden?" Erstattet in der 2. Sitzung des XIX. Deutschen Juristentages am 13. Sept. 1888. Verhandlungen des XIX. Deutschen Juristentages. Bd. III, 1888, S. 220—234, 321—327.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung 1888, S. 611.

R: J. Frohschammer, Über die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft. München 1885. Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. XLIV (1888), S. 145—147.

R: Johannes Emil Kuntze, Die Kojengenossenschaft und das Geschoßeigentum. Leipzig 1888. Deutsche Literaturzeitung IX (1888), Nr. 10 vom 10. März, Sp. 359, 360.

A: Max Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau 1888. Lit. Zentralblatt 1888, Nr. 11 vom 10. März, Sp. 365.

R: Hermann Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. Berlin u. Leipzig 1888. Lit. Zentralblatt 1888, Nr. 19 vom 5. Mai, Sp. 660, 661.

1889 *Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht* (Fortsetzung): V. Das Obligationenrecht des Entwurfes. (Schmollers) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XIII (1889), S. 183—264. — VI. Das Sachenrecht des Entwurfes. Ebenda, S. 264—322, 723—761. — VII. Das Familienrecht des Entwurfes. Ebenda, S. 761—865. — VIII. Das Erbrecht des Entwurfes. Ebenda, S. 865—926. — IX. Die Zukunft des Entwurfes. Ebenda, S. 926—946.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Veränderte und vermehrte Ausgabe der in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erschienenen Abhandlung. Leipzig 1889.

Personengemeinschaften und Vermögensbegriffe in dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, herausgeg. von E. J. Bekker und O. Fischer, 18. H., Berlin 1889.

Georg Beseler, Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., germ. Abt., Bd. X (1889), S. 1—24.

Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag, gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Berlin 1889.

Referat über die Frage „Soll die Conventionalstrafe im künftigen deutschen Gesetzbuch lediglich der freien Vereinbarung unterliegen oder an gesetzliche oder richterliche Schranken gebun-

den werden?", erstattet in der 1. Sitzung der 1. Abteilung des XX. Deutschen Juristentages am 11. Sept. 1889, Verhandlungen des XX. Deutschen Juristentages, Bd. IV, 1889, S. 60—66.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung 1889, S. 70, 96.

A: H. v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons. IV. Bd., 1. Hälfte. Berlin 1888. Deutsche Literaturzeitung X (1889), Nr. 37 vom 14. Sept., Sp. 1355, 1356.

1890 R: Berthold Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. Leipzig 1889. Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., germ. Abt. Bd. XI (1890), S. 236—239.

R: Gustav Lastig, Markenrecht und Zeichenregister. Festschrift zum 50jähr. Doktorjubiläum von Adolf Schmidt. Halle 1889. Jahrbücher für Nationalökomie und Statistik N. F. Bd. XX (1890), S. 370—374.

R: Georg Eger, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. I. Bd. Breslau 1887. Deutsche Literaturzeitung XI (1890), Nr. 12 vom 22. März, Sp. 429, 430.

A: Alex Franken, Vom Juristenrecht (aus der Festgabe der jurist. Facultät in Jena zum 50jähr. Doctorjubiläum Rudolf v. Gneists). Jena 1889. Deutsche Literaturzeitung XI (1890), Nr. 22 vom 31. Mai, Sp. 819, 820.

R: Ernest Roguin, La Règle de Droit. Lausanne 1889. Deutsche Literaturzeitung XI (1890), Nr. 31 vom 2. Aug., Sp. 1133—1135.

1891 *„Das deutsche Haus und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches."* Vortrag, gehalten in der 249. Sitzung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 21. Juni 1890. XXXII. Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1890/91), S. 23—38.

Die Aufgabe der Commission für die 2. Lesung des Entwurfs des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München), 1891, Nr. 90, 91 ff.

A: Wilhelm Stieda, Das Gewerbegericht. Leipzig 1890. Deutsche Literaturzeitung XII (1891), Nr. 12 vom 21. März, Sp. 426.

A: Ludolf Parisius und Hans Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Berlin 1890. Deutsche Literaturzeitung XII (1891), Nr. 18 vom 2. Mai, Sp. 672, 673.

A: Heinrich Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (1210—1250). Jena 1890. Deutsche Literaturzeitung XII (1891), Nr. 32 vom 8. Aug., Sp. 1171, 1172.

R: Theodor Loewenfeld, Contractbruch und Coalitionsrecht im Hinblick auf die Reform der deutschen Gewerbegesetzgebung. Tübingen 1890. Deutsche Literaturzeitung XII (1891), Nr. 41 vom 10. Okt., Sp. 1505, 1506.

1892 *Fideikommisse*, Geschichte und Recht. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. III. Jena 1892. S. 413—424.

Referat über die Frage „Ist die vom Entwurfe des BGB. angenommene Stellung des Testamentsvollstreckers zu billigen, und wie ist sie nöthigenfalls anders zu regeln?", erstattet in der 2. Sitzung der 2. Abt. des XXI. Deutschen Juristentages am 11. Sept. 1891. Verhandlungen des XXI. Deutschen Juristentages, Bd. III, 1891, S. 223—233.

R: Karl Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1891. Deutsche Literaturzeitung XIII (1892), Nr. 2 vom 9. Jan., Sp. 55—59.

R: R. Bosse und E. v. Woedtke, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Leipzig 1891. Deutsche Literaturzeitung XIII (1892), Nr. 5 vom 30. Jan. Sp. 163—165.

A: H. v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons. IV. Bd., 2. Hälfte. Berlin 1891. Deutsche Literaturzeitu ng XIII (1892) Nr. 14 vom 2. April, Sp. 475—477.

1893 *Die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes.* Referat. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. LVIII (1893), S. 163—178.

Referat über die Frage: „Sind die im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten des Pfandrechts an Grundstücken einschließlich der Grundschuld beizubehalten?", erstattet in der 1. Sitzung der 1. Abt. des XXII. Deutschen Juristentages am 7. Sept. 1893. Verhandlungen des XXII. Deutschen Juristentages, Bd. IV, 1893, S. 22—31.

Berichterstattung über „die Hypothekensache", d. h. die Arbeiten der 1. Abt. des XXII. Deutschen Juristentages zur Hypothekenfrage vor dessen Plenum am 9. Sept. 1893. Ebenda, S. 408—415.

Bäuerliches Erbrecht und bäuerliche Erbsitte in Bayern. Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München) 1893, Nr. 184, 185, 186.

1895 *Deutsches Privatrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil und Personenrecht.* (= Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgeg. von Karl Binding, II. Abt., 3. Teil, I. Bd.), München 1895.

Der Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb. Vortrag, gehalten in der Sitzung des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums am 21. März 1895. Zeitschrift f. gewerblichen Rechtsschutz IV (1895), S. 109—121. Abdruck („aus der Berliner Neuzeit"): Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. Bd. XIII, 1895, S. 558—577.

Referat über die Frage: „Sind die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches II. Lesung über eingetragene Vereine zu billigen?", in der 1. Sitzung der 1. Abt. des XXIII. Deutschen Juristen-

tages am 10. Sept. 1895. Verhandlungen des XXIII. Deutschen Juristentages, Bd. II, S. 14—22.

R: Karl Adler, Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts. Berlin 1895. Juristisches Literaturblatt, Nr. 64, Bd. VII, Nr. 4 vom 15. April 1895, Sp. 82—85.

1896 *Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches.* Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. XLV (N. F. XXX, 1896), S. 441—540.

Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen. Bürgerliches Recht in Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. XXXV (N. F. XXIII, 1896): 1. Das Recht der Einzelpersönlichkeit, S. 137—169. — 2. Das Recht der Verbandspersönlichkeit, S. 169—254. — 4. Lehnrecht und Recht der Haus- und Stammgüter, S. 261—284.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag. Sonderabdruck aus der Täglichen Rundschau (Unterhaltungsbeilage, 1.—14. Januar 1896), Berlin 1896.

Diskussionsausführungen zu dem Vortrage Sohms: „Der Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in 2. Lesung in der 294. Sitzung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 15. Juni 1895. XXXVII. Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1895/96, S. 29—33.

Zur Erinnerung an Dr. Rudolf von Gneist. Vortrag, gehalten in der 295. Sitzung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 19. Okt. 1895. Ebenda, S. 35—44. Auch u. d. Titel:

Rudolf von Gneist. Gedächtnißrede, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 19. Oktober 1895. Berlin 1896.

R: Wilhelm Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld. Bonn 1896. Deutsche Literaturzeitung XVII (1896), Nr. 43 vom 24. Okt., Sp. 1365—1368.

1897 *Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.* Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, herausgeg. von Otto Fischer, 4. H., Jena 1897.

Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 27. März 1897. Dresden 1897. Auch u. d. Titel: Staatswissenschaftl. Vorträge und Jahrbücher der Gehe-Stiftung zu Dresden, H. 9.

1898 *Empfiehlt sich die Einführung eines Heimstättenrechts, insbesondere zum Schutze des kleinen Grundbesitzes gegen Zwangsvollstreckung?* Deutsche Juristenzeitung III (1898), Nr. 18/19 vom 15. Aug., S. 354—356.

Gutachten über die Frage: „Ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Verfolgung des dinglichen Rechts auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig?“ Verhandlungen des XXIV. Deutschen Juristentages, Bd. III, Berlin 1898, S. 29—50.

R: Johann Christoph Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozessgesetzgebung. Berlin 1898. Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß XXIV (1898), S. 445—460.

R: F. Hauptmann, Das Wappenrecht. Bonn 1896. Juristisches Literaturblatt Nr. 98, Bd. X, Nr. 8 vom 4. Okt. 1898, S. 179—183.

1899 Im „Sprechsaal" der Deutschen Juristenzeitung IV (1899), Nr. 23 vom 1. Dez., S. 480, 481: eine Entgegnung auf Kockerols „Zur Überleitung ins neue Vereinsrecht." Ebenda, Nr. 22 vom 15. Nov., S. 459, 460.

R: Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. III. Abth. Fortsetzung zu der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. und II. Abth., von R. Stintzing. 1. Halbband. München und Leipzig 1898. Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., rom. Abt., Bd. XX (1899), S. 250—259 (geschr. Weihnachten 1898).

1900 *Vereine ohne Rechtsfähigkeit.* Festgabe für Heinrich Dernburg zum 50jähr. Doktorjubiläum am 4. April 1900. Überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin. Berlin 1900, S. 1—38.

Soll das Rechtsstudium den Realgymnasiasten zugänglich werden? Deutsche Juristenzeitung V (1900), Nr. 11 vom 1. Juni, S. 240—243.

1901 *Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht.* Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 15. Dezember 1900. Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. XIX (1901), S. 114—137.

1902 Auch: XLII. Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin 1902, S. 38—49.

Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Zweite, durch Zusätze vermehrte Ausgabe. Breslau 1902.

Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. Zweite, ergänzte Auflage. Berlin 1902.

Das Wesen der menschlichen Verbände. Rede bei Antritt des Rektorats gehalten in der Aula der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität am 15. October 1902. Berlin 1902.

1903 *Die historische Rechtsschule und die Germanisten.* Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität, König Friedrich Wilhelm III., in der Aula derselben am 3. August 1903 gehalten. Berlin 1903.

1904 In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begründet von Franz v. Holtzendorff, herausgeg. von Josef Kohler. Sechste, der Neubearbeitung erste Auflage, Leipzig und Berlin 1904:

Grundzüge des deutschen Privatrechts. Bd. I. S. 431—559.

Grundzüge des Handelsrechts. Bd. I, S. 889—1027.

R: Paul Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht. Bd. I: Das rechtswirksame Verhalten. Berlin 1903. Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. LV (N. F. XL, 1904), S. 307—318.

1905 *Deutsches Privatrecht. Bd. II. Sachenrecht.* Systematisches Handbuch der Rechtswissenschaft, herausgeg. von Karl Binding, II. Abt., 3. Teil, II. Bd., Leipzig 1905.

Einlösung von Inhaberpapieren durch Geschäftsunfähige. Deutsche Juristen-Zeitung X (1905), Nr. 2 vom 15. Jan., Sp. 92—99.

Der Beschluß des XXVII. Deutschen Juristentages hinsichtlich der Kartelle. Evangelisch-sozial II (1905), S. 62—67.

R: Max Schwabe, Die Körperschaft mit und ohne Persönlichkeit und ihr Verhältnis zur Gesellschaft. Basel 1904. Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. LVI (N. F. XLI, 1905), S. 615 bis 618.

Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich eine einheitliche Regelung der Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden?“ Verhandlungen des XXVIII. Deutschen Juristentages, Bd. I, Berlin 1905, S. 102—144.

Gutachten über die Thronfolgefähigkeit der Söhne des verstorbenen Grafregenten Ernst zur Lippe-Biesterfeld im Fürstentum Lippe. Vom 1. Januar 1905. Privatdruck.

Nachtrag zu meinem *Gutachten* vom 1. Januar 1905. In „Wissenschaftliche Beiträge zum Lippeschen Thronstreit“ von Otto Gierke und Gerhard Anschütz. Guben, Druck von Albert Koenig, 1905, S. 3—10.

1907 *Nicht rechtsfähige Vereine als Mitglieder eines eingetragenen Vereins.* Deutsche Juristenzeitung XII (1907), Nr. 4 vom 15. Febr., Sp. 207—211.

Heinrich Dernburg †. Ein Gedenkblatt. Deutsche Juristenzeitung XII (1907), Nr. 24 vom 15. Dez., Sp. 1337—1343.

R: Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl., Leipzig 1906. Deutsche Juristenzeitung XII (1907), N. 6 vom 15. März, Sp. 369, 370.

R: Paul Sander, Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Berlin 1906. Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., germ. Abt., Bd. XXVIII (1907), S. 612—625.

1908 *„Allod“.* Probeartikel in: Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. Richard Schröder zum 70. Geburtstage gewidmet von Freunden und Mitarbeitern. Weimar 1908, S. 103—138.

Gutachten in Sachen der Stadt Kiel gegen den Königlich Preußischen Staatsfiskus und den Fiskus des Deutschen Reiches wegen Feststellung des Eigentums am Kieler Hafen. Akten

zum Hafenprozeß der Stadt Kiel (1899—1904), herausgeg. von Carl Rodenberg. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgesch. 23. H. Kiel 1908, S. 1—30 (geschr. Charlottenburg, 31. Juli 1901).

1909 *Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.* Deutsche Juristenzeitung XIV. 1909, Nr. 1 vom 1. Jan., Sp. 17—28.

Fideikommisse. Geschichte und Recht. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl., Bd. IV, Jena 1909, S. 104—116.

Die Steinsche Städteordnung. Rede zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs, gehalten in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1909. Berlin 1909, auch in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik III, Nummer vom 6. Febr. 1909, Sp. 161—180, Nummer vom 13. Febr. 1909, Sp. 203 bis 212.

Eröffnungsworte in: „Die Festsitzung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin anläßlich ihres 50jährigen Bestehens am 19. Mai 1909", Privatdruck, S. 3—18.

R: Axel Freih. v. Freytagh-Loringhoven, Der Sukzessionsmodus des deutschen Erbrechts. Berlin 1908. Deutsche Literaturzeitung XXX (1909), Nr. 2 vom 9. Jan., Sp. 123, 124.

Nachtrags*gutachten* in Sachen des Graf Herbersteinschen Fideikommisses Grafenort. Vom 21. Juni 1909. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger.

1910 *Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht,* insbesondere die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 100. H. Breslau 1910.

German constitutional law in its relation to the american constitution. Harvard Law Review, vol. XXIII, numb. 4, febr. 1910, p. 273—290.

Zum 70. Geburtstage Heinrich Brunners. Deutsche Juristenzeitung XV (1910), Nr. 12 vom 15. Juni, Sp. 691, 692.

† *Richard Koch.* Deutsche Juristenzeitung XV (1910), Nr. 21 vom 1. Nov., Sp. 1270—1273.

Rechtsgutachten über die Verhältnisse der Niederfüllbacher Stiftung vom 3. April 1910. Erstattet im Auftrage der belgischen Regierung. Privatdruck. (Vgl.: Die Angelegenheit der Niederfüllbacher Stiftung. Die wichtigsten zu ihrem Verständnisse dienenden Tatsachen und Urkunden, mitgeteilt von der Stiftungsverwaltung, Gotha 1916, S. 79.)

Begriff und Aufgabe der staatswissenschaftlichen Fortbildung. Eröffnungsrede des Frühjahrskursus der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin, gehalten am 30. März 1910. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, IV. Jahrg., Nr. 16 vom 16. April 1910, Sp. 481—502.

1911 *Reden am siebzigsten Geburtstag,* in Fest- und Rechenschaftsbericht des Ausschusses zur Ehrung Otto Gierkes an dessen siebzigsten Geburtstag am 11. Januar 1911, verfaßt von Ulrich Stutz. Privatdruck mit Wiedergabe der Büste von Fritz Klimsch. Weimar, Hof-Buchdruckerei 1911.

Schuldnachfolge und Haftung, insbesondere kraft Vermögensübernahme. Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz zum 50jähr. Doktorjubiläum am 24. Juli 1911, Berlin 1911, S. 33—80.

„Abschaffung der Todesstrafe?" (Äußerungen auf eine Umfrage). Deutsche Juristenzeitung XVI, 1911, Nr. 4 vom 15. Februar, Sp. 233—235.

Nachwort zu Johannes Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 110. H. Breslau 1911.

Die preußische Städteordnung von 1808 und ihre Nachfolgerinnen. Vortrag, gehalten in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin am 16. Mai 1911. Jahrbuch der Bodenreform, VII. Bd., 1911, 3. H. vom 31. Juli, S. 169—197.

Gegenäußerung zum Gutachten des Prof. Dr. Konrad Beyerle in Sachen des Graf Herbersteinschen Familienfideikommisses Grafenort. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger.

R: Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. III. Abt. Fortsetzung zu der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. und II. Abt., von R. Stintzing, 2. Halbband. München und Leipzig 1910. Zeitschrift d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., germ. Abt., Bd. XXXII (1911), S. 341—365.

1912 *Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin.* Eine Würdigung. (Schmollers) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtsch. XXXVI (1912), S. 369—378.

Die germanische Hausmarke. Markenschutz und Wettbewerb, XI. Jahrg., Nr. 10 vom 1. Juli 1912, S. 398—402.

Gutachten in Sachen Thyssen c/a Birkmeyer. Als Manuskript gedruckt 18. März 1912.

Gutachten in der Prozeßsache deutscher Treuhandgesellschaft c/a August Thyssen jr. Konkurs. Als Manuskript gedruckt 22. Juli 1912.

Zweites *Gutachten* in Sachen Thyssen wider Thyssensche Konkursmasse. Als Manuskript gedruckt 7. Oktober 1912.

„*Juristentag in Wien* (1862 und 1912)." Neue Freie Presse vom 1. Sept. 1912.

1913 *Das deutsche Genossenschaftsrecht. IV. Bd.: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit.* Durchgeführt bis zur Mitte des 17., für das Naturrecht bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Berlin 1913. — Gleichzeitig unveränderter Neudruck von Bd. I bis III des Werks.

Grundzüge des Handelsrechts. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systemat. Bearbeitung, begründet von Franz von Holtzendorff, herausgeg. von Josef Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl., Bd. III. München, Leipzig und Berlin 1913, S. 1—136.

Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatsrechtstheorien. Zugleich ein Betrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Dritte, durch Zusätze vermehrte Ausgabe. Breslau 1913.

Über die Geschichte des Majoritätsprinzips. Essays in legal history read before the International Congress of historical studies held in London in 1913 edited by Paul Vinogradoff. Oxford University Press 1913, p. 312—335. — Der Vortrag wurde gehalten vor dem Plenum des Kongresses am 3. April 1913. In den Sitzungen der rechtsgeschichtlichen Sektion (VI a) beteiligte sich Gierke, der am 3. April den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, an den Diskussionen über die Vorträge von Riccobono (Dalla Communio del diritto quirinario alla comproprietà moderna, l. c. p. 33—119) am 5. April, und von Schreuer (Götter nnd Tote als Rechtssubjekt bei den alten Germanen, l. c. p. 153—158) am 8. April. Vinogradoff, l. c. p. V, VI.

1914 *Die Wurzeln des Dienstvertrages.* Festschrift für Heinrich Brunner. Zum 50jähr. Doktorjubiläum am 8. April 1914 überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin. München und Leipzig 1914. S. 37—68.

Gutachten in Sachen des Freiherrn Ernst von Saurma wider den Freiherrn Friedrich von Saurma wegen der Fideikommißherrschaft Sterzendorf. Als Manuskript gedruckt 15. Februar 1914.

Dauernde Schuldverhältnisse. Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, II. F., Bd. XXVIII (Bd. LXIV von „Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts") 1914, S. 355—411. Als „Vorbemerkung" ein Gedenkwort für Emil Strohal, S. 355, 356.

An England. Gedicht. Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung von Mittwoch, dem 12. August 1914, Nr. 376 Morgenausgabe.

Krieg und Kultur. Rede am 18. Sept. 1914 gehalten. Deutsche Reden in schwerer Zeit. 2. H. Berlin 1914.

Noch einmal an England. Gedicht. Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung von Dienstag, dem 6. Oktober 1914, Nr. 478 Beilage zur Morgenausgabe.

Die Parteien während des Krieges. Das neue Deutschland. Jahrg. III, 1914/15, Nr. 1/3 vom 28. Okt. 1914. S. 6—9.

Deutsches Recht und deutsche Kraft. Internationale Monatsschrift, Jahrg. IX, H. 3 vom 1. Nov. 1914, Sp. 162—170 (geschr. 2. Sept. 1914).

Volksgeist. Roter Tag Nr. 203, 204 vom 30. Aug. u. 1. Sept. 1914.

Gutachten betreffend das Freiherrlich vom Steinsche Familienfideikommiß, Berlin.

Kritische Bemerkungen zu den Schottschen Gutachten in Sachen Saurma - Sterzendorf, Breslau.

1915 *Grundzüge des deutschen Privatrechts* in Geschichte und System des deutschen und römischen Rechts, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systemat. Bearbeitung, begründet von Franz von Holtzendorff, herausgeg. von Josef Kohler, 7., der Neubearbeitung 2. Aufl., Bd. I. München, Leipzig und Berlin 1915, S. 175—302 (gedruckt 1913).

Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien. Unveränderter Abdruck der in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1874, H. 1 und 2 erschienenen Abhandlung. Tübingen 1915.

Über die Geschichte des Majoritätsprinzips. (Rede, gehalten auf auf dem Internationalen Historikerkongreß zu London im April 1913). (Schmollers) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXXIX (1915), S. 565—587.

Heinrich Brunner †. Ein Gedenkblatt. Deutsche Juristenzeitung XX 1915, Nr. 17/18 vom 1. Sept., Sp. 833 —837.

Gutachtliche Äußerung zu den in der Revisionsinstanz neu vorgebrachten Gutachten in dem Rechtsstreite über die Fideikommißherrschaft Sterzendorf. Breslau. Als Manuskript gedruckt 1. Oktober 1915.

Das Recht und der Krieg. Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts LIX (1915), S. 3—27.

Der deutsche Volksgeist im Kriege. Der deutsche Krieg, H. 46. Stuttgart und Berlin 1915.

1916 *Gutachtliche Gegenäußerung* gegen das von Dr. Emil Seckel in den zur Zeit beim Reichsgericht anhängigen Thyssen-Prozessen erstattete Gutachten vom 24. August 1916. Als Manuskript gedruckt 20. Oktober 1916.

1917 *Deutsches Privatrecht. Bd. III: Schuldrecht.* (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II. 3. III.) München und Leipzig 1917.

Die Zukunft des Tarifvertragsrechts. (Besprechung von: Hugo Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz. München und Leipzig 1916, und Roman Boos, Der Gesamtarbeitsvertrag nach schweizerischem Recht. Ebenda 1916.) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XLII, H. 3, Mai 1917, S. 815—841.

Gedächtnisrede für Heinrich Brunner, gehalten in der Sitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft am 8. Januar 1916. LVIII. Jahresbericht der Berliner Juristischen Gesellschaft 1916. Berlin 1917. S. 19—38.

Recht und Sittlichkeit. Logos VI 1916/17, H. 3, S. 211—264.

Unsere Friedensziele. Berlin 1917.

1918 *Gutachtliche Ausserung* über Krammers Ausgabe der Lex Salica. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XLI, 2. Heft, 1918, S. 379—395. (Geschrieben Charlottenburg, den 4. Okt. 1916.)

Wahlrecht nach Berufsgruppen. Tag vom 2. und 8. Okt. 1918.

„Und es mag an deutschem Wesen Einmal noch die Welt genesen“. Roter Tag 1918 Nr. 259, 260 vom 3. und 5. Nov. 1918.

1919 *Haftung für Plünderungsschäden*, Deutsche Juristen-Zeitung XXIV, 1919 Nr. 1/2 vom 1. Januar Sp. 8—15.

Der germanische Staatsgedanke. Staat, Recht und Volk. 5. H. Berlin 1919.

Staatsrechtliche Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes. Deutsche Zeitung vom 31. März 1919.

Parteilose Wähler, Roter Tag 1919, Nr. 2, 3 vom 3. 4. Jan.

1920 *Gutachten* betreffend die Nachfolge in die Fideikommißherrschaft Lissa-Laube, erstattet von Otto v. Gierke, Kipp, Martin Wolff. Als Manuskript gedruckt 20. April 1920.

Einige Wünsche an die Deutschnationale Partei. Roter Tag 1920, Nr. 234, 235 vom 23., 24. Okt. Erweitert als Manuskript gedruckt 20. Okt. 1920.

1921 R: Aloys Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. Berlin 1921. Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., germ. Abt., Bd. XLII (1921), S. 484—491.

Andreas Heusler.

Wer einmal den Blick auf Basel vom diesseitigen, Kleinbasler Ufer aus genossen hat, wird ihn so leicht nicht wieder vergessen. Zwischen den beiden Rheinbrücken, zwischen der rechts vom Beschauer den großen Verkehr ebenen Fußes vermittelnden, bis vor kurzem noch ganz mittelalterlichen steinernen und zwischen der zur äußersten Linken hochgespannt in originellem Anstieg hinüberführenden neuzeitlichen eisernen, gleitet über die Fluten des in weitem Bogen nach Norden sich wendenden, bereits recht ansehnlichen Flusses hinweg das Auge hin zu der langgestreckten Höhe gegenüber mit ihrem herrlichen Städtebild, das am rechten Ende in dem Dachreiterturm der Martinskirche gipfelt und links durch des Münsters edlen Bau gekrönt wird.

In den dazwischen und davor in der Stromrichtung abfallenden Häuserreihen tritt kurz vor der alten Brücke, von den eindrucksvollen Renaissancefassaden des Weißen und des Blauen Hauses seitlich überragt, kaum hervor die Universität, ein unscheinbares Gebäude, das nach der Straße zu nur ein Erdgeschoß hat, während seine dem Flusse zugewandte Rückseite über einer kleinen, baumumfaßten Terrasse mehrere, an das steile Ufer angeklebte Stockwerke aufweist.

Und doch verknüpft sich damit köstlichste Erinnerung. Und zwar nicht nur für den, der hier einst hörend oder gar lehrend der Weisheit Fülle, insbesondere der Vergangenheit überwältigende Größe gewissermaßen aus dem Spiegel des blaugrünen Rheines heraufgeholt und den der Anblick der Brücke mit ihrer noch jetzt wie vor Jahrhunderten auf dem Mitteljoch über die vorbeiflutenden Wasser und das vorüberflutende Leben sich erhebenden Kapelle immer wieder daran gemahnt hat, daß alles hienieden Übergang ist. Seine einzigartige Weihe empfängt vielmehr für die deutsche Geistesgeschichte dies auch im Innern völlig schmucklose Haus da-

durch, daß es seit bald einem halben Jahrtausend eine Stätte der Wissenschaft ist, von der aus mancher zu seiner Zeit berühmte und noch heute unvergessene Gelehrte weithin gewirkt hat.

So wie in Basel ist die Wissenschaft überhaupt kaum irgendwo zu Hause, jedenfalls in keiner der Universitätsstädte, die ich sonst im Laufe der Zeit aus eigener Anschauung oder gar in eigener Wirksamkeit kennengelernt habe. Zwar lebt die Bürgerschaft daselbst nicht wie anderswo von ihrer Hochschule. Dazu ist die Stadt, ein altberühmter Sitz von Handel und Gewerbe, zu bedeutend, die Zahl der Studenten zu bescheiden. Andreas Heusler hat es in seinen Arbeiten gelegentlich zum Ausdruck gebracht und liebte es, sich mündlich noch deutlicher darüber zu verbreiten, wie übel die Territorialbildung für Basel verlaufen ist. Durch seine Lage zum Mittelpunkte eines weiten Gebietes wie geschaffen, wurde es durch die spätmittelalterliche Entwicklung vom Breisgau und vom Sundgau, die geographisch und wirtschaftlich eigentlich zu ihm gehörten, politisch abgedrängt und nach seinem Beitritte zur Eidgenossenschaft ausschließlich auf das, weil gebirgig, ärmere schweizerische Hinterland des Baselbietes angewiesen, das sich ihm zuletzt durch die bedauerliche Trennung der Landschaft von der Stadt im Jahre 1833 auch noch entzog. Damit hängt die Beschränktheit des Rekrutierungsbezirkes der Basler Hohen Schule noch heute zusammen. Ehe Freiburg im Uechtlande seine katholische Universität auftat, kamen immerhin noch die Innerschweizer, namentlich die Juristen unter ihnen, in größerer Zahl nach Basel, das ihnen wegen seines konservativen Grundzuges unter den schweizerischen Universitätsstädten am meisten sympathisch war. Seither hat dagegen der Besuch aus der übrigen deutschen Schweiz, abgesehen etwa von den evangelischen Theologen, die den Weg über den Jura und Bötzberg von alters her am ehesten finden, anders als bei Zürich und Bern etwas mehr Zufälliges an sich. Jedenfalls machen Baselstadts eigene und Basellands Söhne einen sehr stattlichen Teil der Basler Studentenschaft aus. Denn auf der anderen Seite bildet auch für den Hochschulbesuch die elsässische und die badische Grenze ein

Hindernis, das selbst in glücklicheren Zeiten fast nur von den nächsten Nachbarn und auch von diesen in der Regel bloß für die ersten Semester überwunden wurde. Ohne dies würde, da das seiner Sprache und seinem baulichen Charakter nach trotz fremder Einschläge ausgesprochen oberrheinische Basel auch dem Kunstfreunde Hervorragendes bietet und in seiner Umgebung landschaftlicher Reize keineswegs entbehrt, sicherlich weder das breisgauische Freiburg noch das leider z. Z. dem deutschen Geistesleben und damit mehr oder weniger der Wissenschaft überhaupt entrückte Straßburg dagegen aufgekommen sein.

In Nachwirkung dessen, daß Basel sich seine Universität selbst geschaffen, und daß es sie bis auf den heutigen Tag aus eigener Kraft erhalten hat, und dank dem Umstande, daß zwischen der großen Mehrzahl der Lehrenden und Lernenden einerseits und der Bevölkerung anderseits hier kein konfessioneller Gegensatz besteht, ist in Basel die Hochschule und mit ihr die Wissenschaft wie nirgends sonst bodenständig, wurzeln sie geradezu in den weitesten Kreisen der Basler Bürgerschaft. Wo anders kam es vor, daß, wie man es vor einem Menschenalter dort, übrigens durchaus nicht als etwas Außergewöhnliches, erlebt hat, binnen wenigen Wochen ohne den Anreiz äußerer Ehren und Auszeichnungen, lediglich um der Sache willen und weil es sich in dem kleinen Gemeinwesen sonst einfach nicht ermöglichen ließ, durch private Sammlung die Mittel für den — vor allem durch Heusler betriebenen — Bau einer ausnehmend schönen und zweckmäßig eingerichteten Universitätsbibliothek aufgebracht wurden? Das altbaslerische Wesen weist eben trotz aller politischen Demokratie ausgeprägt aristokratische Züge auf. Mit hochentwickeltem kaufmännischen Unternehmungsgeist verbindet sich ein mit größter Opferwilligkeit gerade für ideale, insbesondere gemeinnützige Zwecke gepaarter Gemeinsinn, ein echtes, vornehmes Mäzenatentum. Die selbständige, kritische und doch auch wieder begeisterungsfähige, aufbauende Art des Baslers gibt ihm eine besondere Eignung für die Wissenschaft. Er fühlt mit der Universität und für sie. Mit ihr sind eben auch namentlich die älteren Familien Basels aufs engste verwachsen, nicht als von ihr

lebende Gelehrtendynastien, sondern als Bürgergeschlechter, die neben den von jeher mit größter Unvoreingenommenheit und oft genug mit treffsicherer Wahl von überallher geholten auswärtigen Lehrkräften der Universität Generation für Generation Angehörige als Lehrer stellen, auch die fremden, soweit sie nicht „nach Gastes Weise kommen und gehen", meistens binnen kurzem sich angleichen, wie der Basler mit seiner ausgesprochenen Eigenart das ja auch sonst gegenüber der starken Einwanderung immer wieder fertigbringt. Durch ihre Stellung in der Bürgerschaft und durch ihre Familienbeziehungen, zum Teil auch wegen ihrer freilich nicht zur Schau getragenen, sondern mit Geschmack und eben meist mit zum gemeinen Besten genutzten Wohlhabenheit nehmen diese einheimischen Professoren um so mehr eine bevorzugte Stellung ein, als sich gerade unter ihnen — ich nenne aus neuerer Zeit neben Heusler nur etwa seinen älteren Freund, den jüngeren Wilhelm Vischer, Jacob Burckhardt, Eduard Hagenbach-Bischoff, August Socin — stets solche befunden haben, denen es vornehmlich zu danken ist, daß die Basler Universität in der gelehrten Welt zeitweilig und so auch in den Tagen Heuslers weit größeren Hochschulen an Ruhm nicht nachstand.

Diese besonderen, von denen reichsdeutscher Universitäten grundverschiedenen Verhältnisse muß man in Betracht ziehen, wenn man Heuslers Art, Entwicklungsgang und Leistung richtig würdigen will. Nur auf diesem Hintergrunde kann er ganz verstanden werden.

Geboren wurde Andreas Heusler zu Basel am 30. September 1834 als das dritte von sieben Kindern des ordentlichen Professors der Rechte und Ratsherrn Andreas Heusler (1805—1868) und seiner Gattin Dorothea, geborenen Ryhiner

Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt durchlaufen hatte, bezog er 1852 die Basler Universität. Von den vier Semestern, die er ihr angehörte, widmete er die beiden ersten vornehmlich der Geschichte im weiteren Sinne und der Sprachwissenschaft. Er hörte namentlich den Germanisten Wilhelm Wackernagel. Durch dessen Deutschunterricht war er schon auf der Schule angeregt worden. Von ihm scheint er auch

gewisse Stileigentümlichkeiten übernommen zu haben, die er bis an sein Lebensende beibehielt. Im dritten Semester ging Heusler ganz zur Rechtsgelehrsamkeit über, „aber immer mit dem bestimmten Gedanken an das Historische“. Wie er in seinen im Herbst 1919 verfaßten Jugenderinnerungen erzählt, hatte ihm der Vater verständigerweise „eingeschärft, irgendein bestimmtes historisches Fach . . . zu wählen, da die Geschichte im allgemeinen zu nichts Rechtem führe, wo nicht eine ausgeprägte Begabung zum Polyhistor vorhanden sei“. Das fünfte und sechste Semester, Ostern 1854 bis zum Frühjahr 1855, verbrachte Heusler zu Göttingen an der Georgia Augusta. Er hörte u. a. Ribbentrop, Kraut, Thöl, Zachariae und Briegleb, empfing aber nur von dem Letztgenannten in der ihm noch neuen, schwierigen Materie des Prozeßrechts einen stärkeren Eindruck. Vielleicht erwiesen sich auch ihm gleich anderen, die in mittleren und höheren Semestern mit besserer Vorbildung und größerer Reife aus der Schweiz nach Deutschland gekommen sind, manche von den auf den sehr jugendlichen Durchschnitt der deutschen Kommilitonen berechneten Vorlesungen als zu elementar. Auch in Berlin, wo er übrigens nebenher bei den Gebrüdern Grimm und bei dem Kunsthistoriker Friedländer verkehrte, aber auch am Musikleben rege teilnahm, wurde es nicht viel anders. Gustav Homeyer wenigstens imponierte dem jungen Basler nicht besonders. Um so mehr dagegen der aus Zürich stammende geniale Romanist und romanistische Zivilprozessualist Friedrich Ludwig Keller. Von dessen Übungen sprach Heusler noch im hohen Alter mit wahrer Begeisterung. An ihn nebst dem Zürcher Obergerichtspräsidenten Johann Georg Finsler, an Johann Caspar Bluntschli und Friedrich v. Wyß Vater und Sohn dachte er wohl vornehmlich, wenn er sich in seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte bei Behandlung des Ewigen Bundes von 1351 das Wort aneignete, die Zürcher seien geborene Juristen.

Unter Kellers Dekanat meldete sich Heusler am 30. April 1856 in Berlin zur Doktorprüfung. Der Gegenstand der nach damaliger Gepflogenheit kurzgefaßten, nur 32 Seiten umfassenden Dissertation, die er zum Schluß am 12. Juni bei der öffentlichen Promotion gegen seine Oppo-

nenten, darunter den aus Lausanne gebürtigen späteren Brüsseler Völkerrechtslehrer Alphonse Rivier verteidigte, war gleich der großen Mehrzahl der Thesen dem römischen Rechte entnommen. Sie behandelte l 27 pr. D de servitutibus praediorum urbanorum 8, 2 und l 4 § 7 D finium regundorum 10, 1. Schon unterm 2. Mai urteilte Keller, von dem das Thema herrührte, über die Arbeit, sie scheine ihm „die beste zu sein, die seit geraumer Zeit eingekommen. Sie enthält eine recht frische und durchaus selbständige Untersuchung mit ganz respektabelm Resultat, kurz, bündig, verständlich und mit gutem Latein, wie lange nicht dagewesen“. Nach weiteren vierzehn Tagen gingen, gleichfalls in lateinischer Sprache, die drei Quellenexegesen ein. Sie sind von Heusler mit derselben sicheren und klaren, feinen und doch männlichen Hand geschrieben, die wir an ihm bis zuletzt bewunderten, so daß sie sich eigentlich nicht weniger gut lesen als die gedruckte Hauptarbeit. Die romanistische unter ihnen Ad legem 63 § 9 D ad Senatus Consultum Trebellianum 36, 1 zensierte Keller wiederum mit „im ganzen sehr gut“. Die germanistische Interpretation Ad Taciti Germaniae c. 21 et 12 fand Ludwig Eduard Heydemann „vollkommen probemäßig; dieselbe enthält eine mit Leichtigkeit und Geschmack durchgeführte Entwickelung der wesentlichen Momente beider Stellen“. Dagegen hatte der Kandidat wie später Gierke wenig Glück bei dem sonst nicht gerade strengen Aemilius Ludwig Richter mit seiner Behandlung von c. 4 X de translatione episcopi 1, 7. Zu der geistlichen Seite der mittelalterlichen Rechtsgeschichte hat eben Heusler nie ein besonderes wissenschaftliches Verhältnis gewonnen; er blieb auch nachher gleich den anderen ausschließlich Germanist. Das Rigorosum fand am 28. Mai vor der in Kellers Wohnung versammelten Fakultät statt; es prüften Rudorff, Homeyer, Heffter und Stahl. Das Gesamtergebnis war das ehrenvolle Prädikat Magna cum laude.

Daß Heusler nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt nicht, wie die Basler es sonst von alters her gerne tun, zur Erweiterung und Vervollkommnung seiner Ausbildung nach Paris und nachher womöglich noch nach England ging, dies mag, soweit nicht etwa lediglich äußere Rücksichten dafür

entscheidend waren, z. T. daran gelegen haben, daß er die Großstadt nicht mochte. War er doch nachmals trotz aller schönen Erinnerungen gleich Jacob Burckhardt auf Berlin sehr schlecht zu sprechen. Der Hauptgrund, weshalb er damals nicht noch auf Reisen ging und auch später die Schweizer Grenzen fast nur noch zu gelegentlichen Besuchen in Deutschland überschritt sowie zu Fahrten nach dem Süden, insbesondere nach Oberitalien, wo er, solange bescheidene Mittel, verbunden mit Sachkunde und Spürsinn, dazu ausreichten, es liebte, für die Basler Bibliothek mittelalterliche Stadtstatuten und andere Bücherraritäten zu erwerben, wird wohl in etwas anderem zu erblicken sein. Nämlich darin, daß Heusler alsbald nach seiner Rückkehr für den Dienst am heimischen Gemeinwesen in Anspruch genommen wurde und von da an bis ins höchste Alter nicht nur mit wissenschaftlichen Aufgaben, sondern auch mit einer Menge von Amtsgeschäften belastet blieb. Diese ließen den gewissenhaften Mann, der gerne viel, aber ungern anders als in Ruhe und mit Bedacht arbeitete, und der sich deshalb sein Pensum immer sorgfältig einteilte, außer zu kurzen Erholungsaufenthalten oder gar nur Fußwanderungen im Lande nie mehr für länger abkommen. Mitten in dem in seinen Tagen anbrechenden und seinen Höhepunkt erreichenden Zeitalter des Verkehrs, in dem die Wanderlust und der Reisetrieb auch die Gelehrten ergriff wie noch nie zuvor, verharrte Heusler dauernd in seltener Seßhaftigkeit.

Wissenschaftlich von größter Bedeutung, ja entscheidend für ihn wurde es, daß gerade damals, 1856, die Archive der Stifter und Klöster Basels, die anders als die städtischen Archivalien ältester Zeit der Zerstörung durch das große Erdbeben von 1356 entgangen waren, auf dem Rathaus eine bessere Unterkunft fanden und Ludwig August Burckhardt vom Kleinen Rate mit der Neuordnung und Registrierung dieser Urkundenschätze betraut wurde. Burckhardt, der dann 1860 die Hofrödel von Dinghöfen baselischer und anderer Gotteshäuser herausgab und einleitete, zog für diese Arbeit mehrere junge Gelehrte heran. Auf sie verteilte er die Bestände der einzelnen Kirchen zur Repertorisierung, jedoch so, daß man sich gegenseitig in die Hände arbeitete und das Material

mitteilte. Bekanntlich hat auf diese Weise der seit 1855 als Ordinarius des deutschen Rechtes in Basel wirkende Wilhelm Arnold, dem dabei das Leonhardstift zugefallen war, den Anstoß erhalten zu seinem schönen, gedankenreichen und aus dem Vollen schöpfenden Buche: Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, das 1861 erschien. Daß Burckhardt auch den eben nach Abschluß seiner Studien nach Basel zurückgekehrten Heusler für das Unternehmen gewann, verstand sich eigentlich von selbst. Diesem wurden die Urkunden des Stifts St. Peter zugeteilt. Das bedeutete zusammen mit dem 1856 erfolgten Erscheinen von Schnells Rechtsquellen von Basel für ihn die Beschlagnahme für das deutsche Recht, insbesondere, wie er selber gesteht, für das private.

Noch mehr als für den Gegenwartsjuristen Gesetz und Rechtsprechung bedeuten für den Rechtshistoriker die Quellen, namentlich die Urkunden, aber nicht ausgewählte Einzelzeugnisse, sondern große zusammenhängende Urkundenmassen, die das alte Recht gewissermaßen in seiner natürlichen Lagerung wiedergeben und das Leben, nicht bloß das Rechtsleben von ehedem in seinem vollen Reichtum aufzeigen. Denn den Unter- und Hintergrund, auf dem sich bei uns Rechtssetzung und Rechtsanwendung abspielen, kennen wir. Für die Vergangenheit dagegen müssen wir sie uns durch die Forschung erst mit nahebringen. Die besten Darstellungen in Vorlesungen und Büchern helfen da nicht weit. Eigene Anschauung allein kann anschauliche Wiedergabe erzeugen. Lebendig wird nur das Selbstgeschaute. Deshalb und weil solcher Rohstoff unwillkürlich zum Gestalten herausfordert, erwächst der Rechtshistoriker an nichts so gut wie an solcher Quellenarbeit, zumal wenn er wie Heusler, der Neigung zu Abstraktionen ohnedies bar, ganz konkret den Urkundeninhalt zu erfassen und seine Einbildungskraft immer mehr darauf einzustellen vermag. Heusler verzichtete in der Folgezeit lieber darauf, in der Literatur nach allen Seiten hin auf dem Laufenden zu sein, und hat die Muße, deren er sich wenigstens in späteren Jahren, anders als die auf großen Lehrstühlen wirkenden Kollegen, in seiner Zurückgezogenheit erfreute, benutzt, um durch Abschreiben ganzer

Quellen, sei es zur Herausgabe, sei es für die Universitätsbibliothek, aber auch durch Mitarbeit an den als Fortsetzung zum Basler Urkundenbuch gedachten Regesten der Basler Privatrechtsurkunden des Mittelalters sich die Unmittelbarkeit der Anschauung zu erhalten. So konnte er noch kurz vor seinem Tode, im siebenundachtzigsten Lebensjahre, von dem Basler Gerichtswesen im Mittelalter eine so bestimmte und deutliche Schilderung geben, als hätte er die Belege dazu gerade eben erst aus den Archiven geschöpft.

Doch hat er bei jenen ersten Anfängen nicht etwa mit einer Ausgabe oder mit einer privatrechtsgeschichtlichen Studie begonnen. Vielmehr schickte er nach dem Vorbilde Arnolds, der 1854 mit Wormser Material, aber unter Berücksichtigung Basels eine Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte veröffentlicht hatte, um für seine Vaterstadt durch eine streng quellenmäßige Darstellung volle Klarheit zu schaffen, schon 1860, im Jahre des vierhundertjährigen Basler Universitätsjubiläums, eine Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter voraus. Sie war den drei ihm besonders nahestehenden Professoren der Basler Juristenfakultät, dem Vater Heusler, dem Lehrer Johannes Schnell und dem Freunde Arnold zugeeignet, jedoch, wiewohl er darauf bereits als Privatdozent erscheint, nicht etwa seine Habilitationsschrift.

Habilitiert hatte er sich schon im Herbst 1858 zunächst für Zivilprozeß mit einer gleichfalls seinen Archivarbeiten entsprungenen, in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht alsbald gedruckten Studie über die Bildung des Concursprozesses nach schweizerischen Rechten, die, wie er mir noch nach Jahrzehnten mit besonderem Stolze erzählte, ihm durch Vermittelung Schnells das Lob Finslers, damals „des ersten Juristen der Schweiz", sowie des als Verfasser einer Monographie über die Geschichte des zürcherischen Concursprozesses besonders sachverständigen älteren Friedrich v. Wyß eintrug. So las er auch fortan regelmäßig im Sommer die Zivilprozeßvorlesung und hielt im Winter dazu das Praktikum.

Die Arbeit freilich, die seinen wissenschaftlichen Ruhm begründete und ihn sofort zum angesehenen Germanisten

machte, war das Buch. Ihm hatte er es zu verdanken, daß er, als Arnold Ostern 1863 nach Marburg ging, nunmehr auch das deutsche Recht übertragen erhielt und zwar als Ordinarius. So trug er fortan mit geringen Unterbrechungen bis zu seinem fünfzigjährigen Professorenjubiläum im Jahre 1913 jeweilen im Sommer fünfstündig Deutsche Rechts- oder vielmehr Verfassungsgeschichte vor, im Winter, gleichfalls in fünf Stunden und in Beschränkung auf das alte Recht die Quintessenz dessen, was in vollem Ausbau sein Meisterwerk vom Deutschen Privatrecht über dessen Wesen und Geschichte gibt. Über anderes las er eigentlich nicht; Handelsrecht trug er 1870 ff. nur einige wenige Male vor, Einführung in die Rechtswissenschaft bloß 1895, als er, in der Absicht, sich zu entlasten, mich in die Deutsche Rechtsgeschichte eingesetzt hatte, dann aber doch wieder den Drang in sich verspürte, mehr als bloß Deutsches Privatrecht und Zivilprozeß zu lesen. An eine Vorlesung über Schweizerische Rechtsgeschichte wollte er ehemals aus sachlichen Gründen und um seine germanistischen Hauptkollegien nicht zu gefährden, durchaus nicht heran; schließlich trug er aber, wie wir sehen werden, doch selbst noch ganz zuletzt wenigstens Schweizerische Verfassungsgeschichte vor.

Seminar hat er nie gehalten und Schule zu machen gar nicht erst versucht. Es ist das oft bedauert worden, und sicherlich stünde es heute in der Schweiz wie überhaupt um die Rechtsgeschichte ganz anders, wenn Heusler da nicht versagt hätte. Aber abgesehen davon, daß er, wie sich zeigen wird, mit anderen Aufgaben zu sehr belastet war und die Verhältnisse zu der Zeit, als er in seiner Vollkraft stand, in Basel dafür vielleicht nicht ausreichten, schien damals, weil die Studenten noch selbständiger und unternehmender waren, auch gar kein Bedürfnis darnach zu bestehen. Außerdem hätte ein solcher Wissenschaftsbetrieb Heusler nicht gelegen. Er ging seinen eigenen Weg und ließ am liebsten auch den Anfänger den seinigen gehen. Sich in den andern so hineinzuversetzen und für ihn bis zu einem gewissen Grade wissenschaftlich aufzuopfern, wie das bei dieser höchsten Art gelehrten Unterrichts unerläßlich ist,

war nicht sein Fall. Zu solch potenzierter Lehrtätigkeit fehlte ihm der innere Beruf. So redete er es sich nach seiner Weise aus, indem er sich an die Auswüchse hielt und über die „Abrichtungsanstalten“ anderer weidlich loszog, ohne ernstlich zu bedenken, daß unter ganz anderen, namentlich größeren Verhältnissen als in Basel, wo man es schließlich darauf ankommen lassen konnte, ob gelegentlich einmal eine gelehrte Arbeit mehr oder weniger aus wilder Wurzel wuchs oder nicht, ganz andere, stärkere Anstrengungen im wissenschaftlichen Unterricht müssen gemacht werden, und ohne es sich zu gestehen, daß Seminare natürlich wie alles mißbraucht werden können, aber in weit mehr Fällen zum Besten der Teilnehmer und zu dauerndem Gewinn für die Wissenschaft gebraucht worden sind und gebraucht werden. Als Heusler übrigens noch im höchsten Alter doch einmal wenigstens Sachsenspiegelübungen hielt, da haben nicht bloß die jungen Leute, sondern auch der greise Lehrer viel Freude daran gehabt.

Zur Aufbietung eigentlicher Vortragskunst nötigte ihn die Basler Lehrtätigkeit natürlich nicht. Von Hause aus aber war sie ihm nicht eigen. Er las zwar gerne und aus innerem Bedürfnis, aber ohne Glanz der Rede und feineren Schliff der Gedanken, vielmehr einfach und streng sachlich, klar und verständlich, nach einem gut ausgearbeiteten, nicht mit viel Gelehrsamkeit, wohl aber mit manch origineller Beobachtung und Bemerkung gespickten Heft, in den geschichtlichen Vorlesungen mit Rücksicht auf „die mangelhaften Geschichtskenntnisse“, um mit dem Juristischen nicht in der Luft zu hängen, absichtlich mit viel historischem Stoff, bis zu einem gewissen Grade noch die alte Reichsgeschichte mitführend, über Zivilprozeß unter Beschränkung auf die Grundlagen, aber scharf folgerichtig und eindringlich aus reichster Erfahrung. Bei einigen Lieblingsgegenständen, etwa wenn er im Anschluß an Augustin Thierry, Récits des temps Mérovingiens, den wüsten Gährungsprozeß jener Übergangsperiode oder wenn er den Glanz der Hohenstaufenzeit schilderte, wurde er wärmer und lebhafter. Die Basler Studenten, die ohnedies noch der anderwärts schon veralteten Ansicht waren, daß Vorlesungen, selbst solche über nicht unmittel-

bar praktische Dinge, nicht bloß zum Belegen, sondern auch zum Hören da seien, und weder in unzeitigem Sport und Spiel noch in sonstigen vollends unakademischen Abhaltungen einen Vorwand zum Fernbleiben fanden, besuchten Heuslers Kolleg nicht nur regelmäßig, sondern auch gern und dankbar. Waren es auch nur ein oder einige Dutzend, so las der Meister in den kleinen Räumen eben doch vor einem vollen oder nahezu vollen, ihm noch dazu größtenteils von Angesicht vertrauten, Auditorium und hatte tatsächlich kaum weniger, wohl aber ganz anders interessierte Zuhörer als mancher Fachkollege anderswo mit weit größerer Belegerzahl.

Daß jemand mit vierundzwanzig Jahren sich habilitiert und mit erheblich weniger als dreißig gleich zum Ordinarius aufrückt, ist selbst unter normalen Verhältnissen auch sonst wohl vorgekommen. In der Tat wäre es nicht zu verantworten gewesen, wenn Basel nicht einer so ungewöhnlich geeigneten Kraft unter seinen Söhnen seinen Lehrstuhl eingeräumt hätte. Dagegen hat, wenigstens für den deutschen Betrachter, etwas Auffälliges an sich die Karriere, die Heusler in seiner Vaterstadt gleichzeitig in anderer Beziehung machte.

Im Frühjahr 1857 wurde ihm nämlich von dem Zivilgerichtspräsidenten Professor Johannes Schnell das gerade zur Erledigung gekommene Amt eines Gerichtsschreibers angeboten. Man darf dabei natürlich nicht an das spätere reichsdeutsche Recht denken, muß sich vielmehr gegenwärtig halten, daß dieser Beamte nach der damaligen Basler Gerichtsordnung ähnlich wie nach der älteren, gemeinrechtlichen Gerichtsverfassung eine überaus wichtige Gerichtsperson, bis zu einem gewissen Grade sogar, wenn man will, die Seele des Gerichts war und, wie ich hinzufüge, auch seither unter der Herrschaft eines neuen Gesetzes in Basel bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Heusler schlug ein und trat damit in eine zweite Tätigkeit ein, in die richterliche. Diese erfüllte ihn bald so, daß er zunächst Bedenken trug, sich daneben zu habilitieren, und auch noch später alles Ernstes erwog, ob er sich nicht zu ihren Gunsten ganz oder doch zum Teil vom Lehramte befreien solle. Jahrzehnte hindurch war er mit wahrer, wenn auch verhaltener Leidenschaft Richter. Wer ihn näher gekannt hat, begreift

das. Ihn beseelte eben vor allem der Wille zum Recht. Aber er wollte es nicht bloß historisch und theoretisch entwickeln, sondern namentlich auch im Dienste der Allgemeinheit anwenden. Er liebte es, zugleich Anatom und Chirurg desselben zu sein. Mit fast noch größerer Wonne, als er bei seiner wissenschaftlichen Arbeit irgendeinen weit zurückliegenden Tatbestand möglichst sorgfältig und allseitig erfaßte, um ihn unter ein längst versunkenes Gesetz zu bringen und darnach zu entscheiden, ist er den Fällen des täglichen Lebens nach dem Rechte der Gegenwart praktisch zu Leibe gegangen. Dort fanden in ihm vornehmlich Phantasie und Intellekt, hier in erster Linie Rechtsgefühl und Willenskraft ihr Genüge. Immer jedoch aus derselben Grundstimmung heraus und in Betätigung derselben Veranlagung. Heuslers Lebensarbeit wird mir stets als die glänzendste Bestätigung einer Erfahrung erscheinen, die ich vorübergehend, durch ihn in dieselbe Doppelstellung gebracht, an meinem bescheidenen Teil auch habe machen dürfen, nämlich daß die Beschäftigung mit der Geschichte, insbesondere mit der des Deutschen Privatrechts, praktischer, namentlich richterlicher Tätigkeit nicht nur nicht abträglich, sondern sogar im höchsten Grade förderlich ist, indem jene für diese das Auge schärft, ohne daß man darum alles wie durch ein Vergrößerungsglas sieht, was nach Justus Möser den Gelehrten zum Richter ungeeignet machen soll. Nur müssen natürlich für die Verbindung beider Tätigkeiten die Dinge günstig liegen.

Das ist aber in Basel der Fall und kam auch Heusler zugut. Zumal als er nach einiger Zeit von der Gerichtsschreiberei loskam, die ihm, jedoch in verantwortlicher Stellung, zu einem Vorbereitungsdienste verholfen hatte, den es sonst anders als durch freiwillige Betätigung in Basel ebensowenig gab und gibt wie eine Staatsprüfung außer für Anwärter des Notariats. 1859 wurde er nämlich Zivilgerichtssuppleant und 1863, also gleichzeitig mit der Erlangung der ordentlichen Professur, rückte er zum Zivilrichter auf. Als solcher brauchte er nur nach Kenntnisnahme der Akten, für die Regel in der Woche einmal, in der Sitzung an der nach Basler Recht maßgebenden mündlichen Ver-

handlung, in der auch die Beweisaufnahme erfolgte, teilzunehmen, um in dem aus Juristen, Kaufleuten und anderen rechtserfahrenen Bürgern bestehenden Kollegium einen entscheidenden Anteil an der Fällung des Urteils zu haben, das dann, wenn er es nicht vorzog, es selbst abzufassen, vom Präsidenten, Statthalter oder Gerichtsschreiber ausgearbeitet wurde, die auch alles Geschäftliche, insbesondere die Instruktion des Prozesses und die richterlichen Verfügungen besorgten. Von 1866 bis 1875 war Heusler allerdings selbst Statthalter, und daneben saß er noch in den Sondergerichten, 1862 einige Zeit im Ehegericht, 1860—1863 im Baugericht, 1868—1875 im Waisengericht. 1875 nach Neuordnung der Gerichtsverhältnisse lehnte er eine Wahl ins Appellationsgericht ab, da er es als lehrreicher und befriedigender vorzog, in der ersten Instanz d. h. bis 1891 weiter Zivilrichter zu bleiben.

Im letzteren Jahre dagegen nahm er das Präsidium in dem höchsten Gerichtshofe des Kantons an und blieb dessen einziger Präsident bis 1907, in welchem Jahre abermals eine Revision der Gerichtsorganisation stattfand und der eine Vorsitzende durch drei nebeneinander amtende Appellationsgerichtspräsidenten ersetzt wurde. Bemerkt sei, daß diese richterlichen Stellungen mit Ausnahme natürlich der letztgenannten nur pro forma remunerierte Ehrenämter waren, sowie daß Heusler, als er nach meinem Weggange von Basel im Herbst 1896 neben dem Appellationsgerichtspräsidium doch wieder die volle Professur übernahm, deren Gehalt, auf das er zu meinen Gunsten verzichtet hatte, zwar wieder bezog, aber bloß, um es fortan zur Speisung des Fonds einer von ihm bei der Universitätsbibliothek errichteten Andreas-Heusler-Stiftung zu verwenden. Also eine Häufung der Ämter nur nach der Seite der Pflichten! Für sich hat Andreas Heusler nichts weiter begehrt, als mit seinen Fähigkeiten seinen Mitbürgern und dem Gemeinwesen dienen zu dürfen.

In dem obersten Gerichtshofe erschien er nunmehr von Rechts wegen und in aller Form als das, was er schon in den Untergerichten tatsächlich gewesen war, als der überragende Kopf des Ganzen. Es kam ihm zugut, daß, während

im Schweizerischen Obligationenrecht von 1881 und in einigen anderen Bundesgesetzen damals erst ein Teil des Privatrechts vereinheitlicht war, das kantonale Recht, abgesehen von den Gesetzen über die Strafrechtspflege, nur aus wenigen, wie wir sehen werden, z. T. sogar von ihm selbst verfaßten Spezialgesetzen bestand. Im Übrigen war nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung von Gewohnheit und Herkommen zu erkennen. Die Anhänger der Freirechtsbewegung können Heusler nicht für sich in Anspruch nehmen. Er stellte sich, schon seiner ganzen geschichtlichen Denkweise nach, nicht über, sondern unter das Recht, vor dessen Majestät er Ehrfurcht hatte und lehrte. Auch verkannte er keineswegs die Bedeutung der Form, erklärte sie vielmehr in seiner Zivilprozeßvorlesung für „die geborene Zwillingsschwester der Freiheit“. Aber er berief sich immer wieder auf das: „Richtet zur Wahrheit und zum Frieden“, das Schnell im Zivilgerichtssaal hatte anbringen lassen. Und er liebte es, möglichst unbehindert durch die engen Maschen einer Kodifikation den Spruch unmittelbar aus den Grundprinzipien des Rechtes zu schöpfen unter umsichtiger Abwägung aller Umstände und unter Zuhilfenahme des bei ihm besonders stark entwickelten gesunden Menschenverstandes sowie der Wissenschaft, doch so, daß er Konstruktionen mißtraute, die zu einem unverständlichen und das Rechtsgefühl nicht befriedigenden Ergebnisse führten, und nicht ruhte, bis er eine bessere gefunden hatte, bei der Form und Inhalt in Einklang gebracht waren. So hat er, zumal er auch die Richter für solch großzügige Rechtsprechung zu gewinnen und den Advokaten gelegentlich durch scharfe, aber treffende und darum unter ihnen von Mund zu Mund gehende Zwischenbemerkungen das allzu lange Plädieren zu verleiden wußte, das Ansehen des Gerichts und überhaupt der Basler Rechtspflege zu mehren verstanden und zwar nicht nur unter seinen Mitbürgern, sondern namentlich auch beim Bundesgericht, für das er übrigens einmal, 1873—1875, von der Bundesversammlung zum Ersatzrichter bestellt war. Kein Wunder, daß der Schweizerische Bundesrat ihn, der überdies bei heimischen und auswärtigen Gerichten schon deswegen, weil er nichts

übernahm, was er nicht aus vollster Überzeugung vertreten konnte, auch als Gutachter selbst in heikeln konfessionellen Streitigkeiten sehr geschätzt war, 1890 mit zwei anderen, darunter der spätere Bundesrichter Soldan, zum Schiedsrichter ernannte in dem zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten einerseits und Portugal anderseits schwebenden Streite um die südostafrikanische Delagoabai. Erst am 29. März 1900 konnte der Schiedsspruch gefällt werden. Weil er nicht durchweg nach Englands Wunsch ausfiel, entblödete sich eine gewisse englische Presse nicht, sowohl die Einrichtung des internationalen Schiedsgerichts anzugreifen als auch die schweizerischen Schiedsrichter persönlich zu verdächtigen.

Doch nicht genug damit wurde Heusler im Zusammenhang mit seiner richterlichen schon in jungen Jahren sogar zu gesetzgeberischer Tätigkeit herangeholt. Da diese zwar für seine Stellung in Basel von größter Wichtigkeit wurde, für seine Wertung als Germanist jedoch nur mittelbar in Betracht kommt, fasse ich mich darüber kurz.

Nachdem um die Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Zürich sich sein vorbildliches Privatrechtliches Gesetzbuch gegeben hatte, glaubte auch Baselstadt an die Revision seines Privatrechts gehen zu sollen, für das bis dahin noch „Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung“ von 1719 die Grundlage bildeten. Zunächst erging im April 1860 ein Gesetz, das in Basel das Grundbuch einführte. Schon dabei hatte Heusler mitgewirkt. Als Sekretär der dafür eingesetzten Großratskommission hatte er sogar den mit Beifall aufgenommenen entscheidenden Bericht darüber erstattet. In der kurz darauf vom Großen Rat für die Revision der Gerichtsordnung eingesetzten Kommission war er neben Schnell und dem Kriminalgerichtspräsidenten Dr. Eduard Thurneysen nicht nur Mitglied, sondern in Wahrheit die treibende Kraft des Redaktionsausschusses. Der anerkannt vortreffliche, 1865 im Druck erschienene, 1866 und 1868 durch Motive erläuterte Entwurf eines Zivilgesetzes war in der Hauptsache sein Werk. Zum Gesetz geworden würde er nicht bloß noch für ein halbes Jahrhundert die Basler Rechtspflege auf sicheren Boden gestellt und in neue Bahnen

gelenkt haben, sondern auch wegen seiner Ausgereiftheit sowie einleuchtenden Verständig- und Verständlichkeit weit über Basel hinaus Eindruck gemacht, seinem Verfasser den Ruf eines ausgezeichneten Gesetzgebers eingetragen und eine weitere wertvolle Grund- und Vorlage für die größeren neueren Kodifikationen, die deutsche und die schweizerische, gebildet haben. Leider blieb jedoch der Entwurf 1869 nach der ersten Lesung in der Großratskommission liegen. Die Basler glaubten in der Erwartung, daß wichtigste Teile des bürgerlichen Rechts demnächst durch Bundesgesetz für die ganze Schweiz würden vereinheitlicht werden, allzu besonnen in diesem Zeitpunkte eine Gesamterneuerung ihres Zivilrechts doch nicht verantworten zu können. Nur einzelne Materien wurden später durch Spezialgesetze geregelt, so 1880 das Vormundschaftsrecht, 1881 das Nachbarrecht, 1884 das eheliche Güterrecht und Erbrecht samt dem Recht der Schenkung. Heusler, der von 1863 an dem Justizkollegium, von 1875—1884 der Justizkommission angehörte, also der obersten Justizverwaltungsbehörde und der Vorbereitungsstelle der meisten Gesetzesvorlagen für das Justizdepartement, arbeitete dafür entweder besondere Entwürfe aus oder es wurde sein Hauptentwurf zugrunde gelegt.

Mehr Glück hatte er mit dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung. Dieser schloß sich allerdings in der Hauptsache an das auf dem gemeinen Recht fußende, 1863 unter Heuslers tätiger Mitwirkung ergänzte Gesetz von 1848 an, brachte aber doch auch wichtige Neuerungen hinsichtlich der Gerichtsstände und der Eventualmaxime sowie durch Einführung der Beschwerde und der Revision. Dazu kommt als weiterer Vorzug die geradezu klassisch einfache und kristallklare Fassung. Zusammen mit einem gleichfalls von Heusler entworfenen kantonalen Gesetz über Betreibung und Konkurs fand es am 8. Februar 1875 Annahme. Heuslers Zivilprozeßordnung gilt mit geringer Abänderung in Basel noch heute, da sie sich aufs beste bewährt hat. Dagegen wurde das Konkursrecht am 11. April 1889 durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vereinheitlicht.

Auch an dessen Vorbereitung hatte Heusler erheblichen Anteil. Aber freilich der Entwurf, den er 1870 einem ihm

zwei Jahre zuvor erteilten Auftrage gemäß vorlegte, und der, noch im selben Jahre von der Redaktionskommission durchberaten, 1874 als bereinigter „erster (amtlicher) Entwurf“ erschien, stieß wegen der Behandlung der Konkursprivilegien und namentlich, weil die Welschen nicht die Betreibung auf Konkurs, sondern auf Pfändung auch für das einheitliche Recht anstrebten, auf starken Widerspruch. Er wurde bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet und im Gegensatz zu der ursprünglichen Arbeit überaus umfangreich. Das auf ein Kompromiß aufgebaute Gesetz konnte nicht mehr als Heuslers Werk gelten. So blieb auf eidgenössischem Boden Heuslers gesetzgeberische Tätigkeit auf diese Vorarbeiten und auf seine Mitwirkung in den verschiedenen Kommissionen für das Schweizerische Obligationenrecht beschränkt. An der Herstellung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (1896—1907) war er nicht mehr beteiligt. Das hatte neben anderen namentlich auch politische Gründe.

Als hervorragender Bürger eines sich selbst regierenden Gemeinwesens konnte sich Heusler auf die Dauer der Teilnahme am politischen Leben nicht entziehen. Zunächst diente er freilich, wie wir sahen, der Allgemeinheit auch bei der Gesetzgebung lediglich als Sachverständiger in seiner Eigenschaft als theoretisch und praktisch sich betätigender Jurist. Seine prominente Persönlichkeit und seine wissenschaftliche Autorität haben ihn später erst recht in den Vordergrund gerückt. Auch im Großen Rate seines Heimatkantons, dem er von 1866 an bis 1902 ununterbrochen angehörte. Er und einige ähnlich geartete Naturen nahmen sich darin fast aus wie ein Oberhaus inmitten des Unterhauses. Heusler freilich nicht wegen seines äußeren Auftretens. Seine Vornehmheit trat fast nur zutage in seinem wohlgebildeten und durchgeistigten Kopfe mit der hohen Stirn, der kräftigen Nase, dem Willenskraft, aber auch Kritik verratenden Munde, dem kurzen Haupthaar und struppigen Voll- und Schnurrbart sowie den alles beherrschenden und durchdringenden tiefliegenden blauen Augen. Und außerdem in seiner Denkweise. Mit dem Mann aus dem Volke zu empfinden und umzugehen, verstand er besser als mancher aus bescheideneren Verhältnissen Hervorgegangene. Das Wort ergriff er selten,

gelegentlich allerdings, wie auch im täglichen Leben, zu drastischen Äußerungen. Denn er liebte es, scharf zu pointieren, und die Dinge bei ihrem wahren Namen zu nennen. Um so tätiger war er in den Kommissionen. Das rein Parteimäßige trat für ihn in den Hintergrund, war ihm jedenfalls nur Mittel zum Zweck. Der Überlieferung seiner Familie nach und aus eigenster, aus seiner historisch-juristischen Betrachtungsweise sich ergebender Überzeugung gehörte er zur konservativen Partei. Er erstrebte den Fortschritt immer nur in Anknüpfung an das Bestehende. Aller Radikalismus war ihm im Innersten zuwider. Den Staat schätzte er, aber nur als das schützende Dach, unter dem im Übrigen der Bürger auf eigenen Füßen stehen, sich nach Möglichkeit selbst helfen und einrichten solle. Die Ausbeutung des Gemeinwesens für die Zwecke einzelner Klassen und Stände, aber auch der Masse verabscheute er. „Gehen Sie nicht nach Deutschland, dort tanzt alles um den Staat wie um das goldene Kalb“, warnte er mich, lange bevor er am Ende seiner Tage den deutschen Staatsbegriff, quantitativ und qualitativ überspannt, sich überschlagen und gerade die noch gesundesten Volkskreise demoralisieren und ruinieren sah. Darum war er, der ganz selbstverständlich nie anders als wahrhaft sozial dachte und handelte, ein geschworener Feind alles theoretischen und praktischen politischen Sozialismus. Dieser schien ihm gerade das Beste im Menschen zu ertöten, das Verantwortlichkeitsbewußtsein und die Selbständigkeit und damit die wahre Freiheit. Auch für die moderne Demokratie hatte er nichts übrig. Was Natur und Geschichte verschieden gestaltet hätten, das könne und solle man nicht gleichmachen. Darum hielt er für Großstaaten, namentlich wo die geschichtliche Entwicklung dazu geführt hatte, die Monarchie, natürlich die konstitutionelle, für diejenige Regierungsform, die die Sachlichkeit und Rechtlichkeit des öffentlichen Lebens am ehesten gewährleiste. Das alte Preußen, das er mit Begeisterung 1866 und 1870 hatte aufsteigen sehen, schätzte er noch am meisten. So manches er auch an dessen wie an Deutschlands neuerer Entwicklung auszusetzen gehabt hatte, so traf ihn doch sein Fall aufs schwerste. Mit ihm, so schrieb er mir, sei der einzige

Staat verschwunden, an dem man noch habe Freude haben können. Zu Hause war ihm aus derselben geschichtlichen Auffassung heraus die Republik zwar nicht gerade das Ideal, aber das Gegebene. Er dachte gut eidgenössisch, freilich nicht im Sinne der zu seiner Zeit in schweizerischen Angelegenheiten tonangebenden freisinnig-demokratischen Mehrheit. Namentlich wehrte er sich gegen jede über das Notwendigste hinausgehende Zentralisation. Das nicht bloß, weil er von dieser sein exzentrisch gelegenes Basel nur allzuleicht zurückgesetzt und vernachlässigt sah. Sondern namentlich weil er meinte, man solle die Eigenart und das Eigenleben der einzelnen Bundesglieder nach Möglichkeit wahren, da auf ihnen das Gedeihen des Ganzen beruhe, und weil er nicht übersah, daß in 25 Kantonen mit verschiedenen politischen Mehrheiten und Regierungssystemen die Beteiligung der verschiedensten Kräfte und Anschauungen am öffentlichen Leben und damit die Freiheit, aber auch die Gesundheit des politischen Organismus, ja der Fortbestand der Schweiz besser garantiert sei als in einem schweizerischen Einheitsstaate. Als überzeugter, jedoch maßvoller Föderalist wirkte er deshalb auch in dem „Eidgenössischen Verein“ der protestantischen Konservativen, den er 1875 gründen half, und dem er bis 1890 präsidierte. Hatte man vorher, Heusler allen voran, die Tendenzen bekämpft, die zur Bundesverfassung von 1874 führten, so wehrte man sich nach ihrer Annahme wenigstens gegen ihre Handhabung und weitere Ausgestaltung im Sinne eines gleichmachenden, namentlich auch religiös-unduldsamen „Bundesradikalismus“, gegen den man im Verein mit den Katholisch-Konservativen wiederholt mit Erfolg zur Waffe des Referendums griff. Daß Mehrheitsentscheidungen nur formale Auskünfte sind, die für eine neue Rechnung den Saldo ziehen, verkannte Heusler nicht. Er wußte wohl, daß oft genug die pars maior nicht auch die sanior ist. Darum und weil es ihm nie auf den Beifall, sondern stets nur auf die Sache ankam, trat er, der ja auch nicht mit dem Augenblick, sondern mit längeren Entwickelungen rechnete, die sich in Schlägen und Gegenschlägen vollziehen, mannhaft selbst gegen politische Übermacht ein, so zuletzt 1920 bei der Abstimmung über den Eintritt der

Schweiz in den Völkerbund, von dem er — allerdings vergeblich — an die vaterländische Geschichte und ihre Erfahrungen erinnernd, im Interesse der Unabhängigkeit und unversehrten Neutralität abmahnte.

Auch in seinem Basel, in dem seit 1875 die Konservativen nur noch eine, wenn auch durch Zahl, Intelligenz und Reichtum, vor allem aber eben durch Gemeinsinn und Opferwilligkeit einflußreiche Minderheit bildeten, sah er sich nicht selten in die Opposition gedrängt. Aber er machte sie nie um ihrer selbst willen, blieb auch da immer sachlich, ein „demokratischer Aristokrat". Erst in höherem Alter und besonders, seit seine Gesinnungsgenossen im Jahre 1902 im Zusammenhang mit der Aufgabe der „Allgemeinen Schweizer Zeitung", die er mit ins Leben gerufen und für die er so oft zur Feder gegriffen hatte, sowie mit der Wiederübernahme der „Basler Nachrichten" sich in gewissem Sinne „modernisieren" und die konservative Firma als nicht mehr zugkräftig aufgeben zu müssen glaubten, zog er sich ganz von der aktiven Politik zurück, an der er ja auch nie um ihrer selbst willen, stets nur als pflichttreuer Staatsbürger teilgenommen hatte.

Mit alledem bewegte sich Heusler im Großen und Ganzen einfach in den ihm durch Herkunft und Überlieferung vorgezeichneten Bahnen und hatte er seine Vorbilder.

Das eine war sein Vater, der, weil er von 1831 bis 1847 der Regierung, damals der Kleine Rat geheißen, angehörte, in der Erinnerung der Basler in erster Linie als der „Ratsherr Heusler" fortlebt. Seine Strenge und wohl auch die großen Ansprüche, die bei der damaligen politischen Erregung die Öffentlichkeit an ihn stellte, und die ihn vor der Zeit altern machte, hielten den Sohn dauernd in einem gewissen Abstand und ließen wirkliche Intimität, eine „Freundschaft, wie sie sonst wohl einmal zwischen dem gereiften Sohne und dem Vater gedeiht", nicht aufkommen. Aber für die Weltanschauung, hinsichtlich seiner Stellung zu den politischen und kirchlichen Fragen, wurde der Vater für den Sohn richtunggebend, der freilich daneben, wenn ich von seiner ihm besonders vertrauten Schwester Sophie, verehelichten His, zurückschließen darf, manches auch von

der Mutter hatte, insonderheit den scharfen, klaren Verstand und die darin begründete, nicht bloß für den Gleichgesinnten durch keine Schroffheit behinderte große Anziehungskraft seines Wesens.

Den Vater beschäftigte und bewegte namentlich die Erhebung der Landschaft und die unter Mitwirkung der eidgenössischen Tagsatzung dann sich vollziehende Teilung des Standes Basel in zwei Halbkantone. Er gab davon 1839—42 eine aktenmäßige Darstellung vom Standpunkte der schwer getroffenen Stadt aus, die wahrlich nicht nur das formale Recht für sich hatte und auch in ihrem stolzen historischen Besitz — die berühmte goldene Altartafel Heinrichs II. wanderte damals über Liestal nach Paris ins Hotel de Cluny — empfindlich geschädigt wurde. Ratsherr Heusler sah in seiner leitenden Stellung vor allem die üblen Folgen des Ereignisses und suchte ihnen nach Möglichkeit zu begegnen. Von den radikalen Elementen heftig angegriffen, ja tätlich bedroht, wurde er immer mehr zum Führer der Konservativen. Wie man bei Großherzog Friedrich I. von Baden bis zuletzt beobachten konnte, daß das Erlebnis von 1849 für ihn tief innerlich bestimmend war, so für Heusler die Erinnerung an die politischen Kämpfe, in die er in seiner Jugend seine Vaterstadt und seinen Vater hineingezogen sah. Man beachte bloß, wie der Sohn noch an seinem Lebensabend zu diesen Vorgängen sich gestellt, wie und mit welchen Worten er die kurzgefaßte Geschichte seines Basels bei diesem schmerzlichen Ereignis abgebrochen und es in seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte erwähnt hat.

Die letztere verrät für den, der es nicht ohnedies wußte, aber außerdem, daß der Vater auch wissenschaftlich nicht ohne Einfluß auf den Sohn war. In Tübingen 1826 zum Doktor beider Rechte promoviert, hatte jener zunächst von 1828 an und zwar seit 1830 als Ordinarius vorerst über Römisches und Kriminalrecht an der Basler Universität vorgetragen, dann aber schon bald, regelmäßig seit 1852 vorwiegend historisch über Schweizerisches Bundes- und Kantonalstaatsrecht. Zur vaterländischen und vaterstädtischen Geschichte und Verfassungsgeschichte hatte er eine ganze Anzahl trefflicher, gegenüber der Befreiungssage allerdings zu wenig kritischer Beiträge beige-

steuert; an einige von ihnen konnte der freilich ausgesprochener juristisch gerichtete Sohn in seinem zweiten genannten Werke noch nach zwei Menschenaltern nicht nur aus Pietät, sondern auch mit sachlicher Berechtigung wieder erinnern. In der besonderen Wertschätzung, die dieser dem Geschick und der Tüchtigkeit des auch als Schriftsteller bewährten Basler Ratsherrn Andreas Ryf angedeihen läßt sowie den großen staatsmännischen Eigenschaften des Basler Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein, des erfolgreichen Vertreters der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei den Verhandlungen über den Westfälischen Frieden zu Münster und Osnabrück, hat er wie in anderem in seinem Vater einen Vorgänger.

Unter den großen Verdiensten, die letzterer sich um das heimische Gemeinwesen erwarb, war vielleicht das größte die Gründung der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft im Jahre 1835. Durch sie, eine nahezu um ein Jahrhundert ältere Vorläuferin unserer überdies mehr plutokratisch angehauchten Vereinigungen von Freunden deutscher Universitäten, stützte oder vielmehr rettete er die infolge der Trennung arg bedrohte Basler Hochschule und organisierte er zu deren Gunsten jenes eingangs erwähnte Basler Mäzenatentum, dessen Regsamkeit die Blüte der folgenden Jahrzehnte zu einem guten Teil verdankt wird. War es nicht eine sinngemäße Fortsetzung dieses väterlichen opferfreudigen Interesses an der vaterstädtischen Universität, wenn der Sohn, der natürlich auch an dieser Gesellschaft mittat, in großzügiger Weise der Universitätsbibliothek sich annahm? Und zwar weit über das hinaus, was ihm sein Amt als Mitglied (seit 1872) und als Präsident (1886 bis zu seinem Tode) der Bibliothekskommission auferlegte. Wir sahen schon, was er durch eine Stiftung, aber auch durch Bücherreisen, ja durch Abschreiben mit eigener Hand für die Ergänzung ihrer historischen und vor allem rechtshistorischen und sonstigen juristischen Bestände leistete, und wie er sich erfolgreich bemüht hat, ihr ein neues, selbst hohen Ansprüchen genügendes Heim zu schaffen. Darüber hinaus hat er, während er seine Privatbibliothek dauernd in ihrem alten, bescheidenen Umfange hielt, der öffentlichen Bibliothek zu-

getragen, was ihm von Neuerscheinungen zuging, ja sogar aus eigenen Mitteln manches hinzuerworben. Um alles kümmerte er sich, sogar um den Einband der schweizerischen Gesetzessammlungen, die er gleich den entsprechenden Teilen seiner eigenen Bücherei in den Landes- und Kantonsfarben einbinden ließ. Noch ganz anders als sein Bildnis, das 1913 in der Universitätsaula im Museum an der Augustinergasse, in der er so oft vorgetragen und Gedenktage der Hochschule mitbegangen hatte, in der illustren Korona der Basler Magnifizenzen seinen Ehrenplatz erhielt, wird die Bibliothek allezeit ein würdiges Denkmal dieses großen Universitätspatrioten sein. Schließlich schrieb er auch noch beim Bezug des neuen Heims 1896 in einem Universitätsprogramm die Geschichte der Bibliothek. Wenn er darin seines Vaters verdientermaßen als eines Reorganisators derselben gedachte, so brachte er damit deutlich zum Ausdruck, daß die Sorge für die Bibliothek ihm ein heiliges Vermächtnis war.

Und nun das andere Vorbild, der von ihm zeitlebens ganz besonders verehrte Schnell. Nicht in erster Linie als Universitätslehrer hatte dieser es ihm angetan, obschon er unter seinen Basler Dozenten ihm durchaus im Vordergrunde stand. Wohl aber in anderer, dreifacher Hinsicht:

Zunächst als Richter und Gerichtspräsident. Dazu war er im eigentlichsten Sinne des Wortes wie geboren. Denn sein Vater Johann Rudolf Schnell (1767—1829), übrigens auch Professor der Rechte, war nicht nur der letzte Basler Schultheiß, d. h. Stadtrichter, sondern zuvor helvetischer Obergerichtspräsident und nachher Zivilgerichtspräsident in Basel gewesen. Der Sohn, 1812—1889, in Heidelberg promoviert, 1837 Dozent, 1838 außerordentlicher, 1839—1878, in welchem Jahre er nach Bern übersiedelte, ordentlicher Professor besonders für Schweizerisches Zivilrecht, war 1841—1875 Zivilgerichtspräsident. „Der kleine, stille Mann", von tief religiöser und konfessionell irenischer Gesinnung, „übte", nach einem Worte eines Altersgenossen und Freundes unseres Heusler, des ausgezeichneten Juristen und noch bekannteren Verfassers des Buches über das Pflanzenleben der Schweiz, Dr. Hermann Christ-Socin, „eine Majestät des Ein-

flusses auf seine Getreuen aus", die unvergessen blieb. Wenn Heusler selbst von ihm sagt, daß er ein „gottbegnadeter Präsident" gewesen sei, dessen aus dem Stegreif diktierte Urteilsdisposition eine „sich oft zu der Höhe eines Papinianischen Responsums erhebende", aus einem einzigen Satze bestehende Motivierung darstellten, und wenn er ihm nachrühmt, es sei „geradezu einzig in seiner Art gewesen, wie er durch . . . an den Voten zugleich geübte Kritik und Belehrung seinen Richtern eine Schulung beibrachte, in der sie juristisch denken und sich ausdrücken lernten", so erkennt man unschwer, daß er selbst als Richter und Gerichtspräsident kein höheres Ideal hatte, als ein zweiter Schnell zu werden und es auch nach seiner Art geworden ist.

Im Jahre 1852 hatte Schnell zusammen mit drei Zürchern, darunter Friedrich v. Wyß, die Zeitschrift für Schweizerisches Recht ins Leben gerufen und sie in einem für ihn charakteristischen, gerade im Hinblick auf Heusler und sein Werk noch heute lesenswerten Einführungswort in den Dienst sowohl der Theorie als auch der Praxis, der Rechtsgeschichte wie des geltenden Rechtes gestellt, von denen er mit Recht meinte, es sei der Schweiz eigentümlich, daß sie da nicht für sich, sondern stets in Verbindung miteinander vertreten würden. Das Unternehmen war alsbald gut in Gang gekommen, teils durch das Verdienst seines Leiters, teils dadurch, daß v. Wyß es mit seiner nachmals berühmt gewordenen Abhandlung über die Schweizerischen Landgemeinden eröffnete und im Verein mit anderen auch sonst erfolgreich daran mitarbeitete. Daß Heuslers Habilitationsschrift über die Bildung des Concursprozesses darin erschien, sahen wir schon. 1861 und 1862 folgten aus seiner Feder zwei weitere Untersuchungen, die über Bürge und Selbstzahler und namentlich die besonders aufschlußreiche über die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Diese verbreitete, in gewissem Sinne auf v. Wyß fußend, über die dortigen Alpgenossenschaften und deren Entwickelung helles Licht und entwirrte erstmals ihr z. T. sehr verwickeltes Recht, legte aber freilich auch den Verfasser auf seine an diesem lokal eng beschränkten Untersuchungsstoff gebildete Auffassung fest und hinderte ihn, als nicht lange danach Gierke in

seinen allerdings für Heuslers Geduld und Geschmack zu umfangreichen Bänden und in mehr abstrakter und dogmengeschichtlicher Betrachtungsweise, aber gleichfalls in engstem Anschluß an die Quellen in weitestem zeitlichen und örtlichen Rahmen dem deutschen Genossenschafts- und überhaupt Verbandsrecht sein innerstes Wesen abrang, den Fortschritt der Forschung mitzumachen. Jedenfalls konnte Schnell 1863, als die Zeitschrift nach zehnjährigem Bestande zum Organ des Schweizerischen Juristenvereins wurde und die Redaktion bei dieser Gelegenheit eine Erweiterung u. a. durch Heusler erfuhr, mit Fug und Recht sagen, dieser Hinzutritt sei nur der wahre Ausdruck für ein zwischen beiden Teilen schon lange bestehendes reges Verhältnis gemeinsamer Bestrebungen und Interessen. In den nächsten zehn Jahren blieb Heuslers Mitarbeit allerdings noch durchaus gelegentlich. Von Aufsätzen steuerte er nur einige wenige bei, namentlich solche, die mit seinen gesetzgeberischen Arbeiten mehr oder weniger zusammenhingen, so 1865 ein Referat über die Concursvorrechte, das er dem Schweizerischen Juristentag erstattet hatte 1867 eine Studie über die Nichtigkeitsbeschwerde in schweizerischen Zivilprozeßordnungen, 1879, diesmal „ohne unmittelbar praktisches Resultat“ die andere über das forum contractus und das schweizerische Bundesrecht. Immerhin hat er schon damals, zunächst noch zusammen mit Schnell und bloß in gewissen Abständen, die mühsame Verzeichnung der schweizerischen Rechtsgesetzgebung übernommen. Diese wurde für ihn eine wahre, wenn auch aus Liebe zur Sache mit erstaunlicher Leichtigkeit getragene Fron, als er 1882 mit einem Geleitwort, das mit dem Schnells von 1852 zu vergleichen höchst lehrreich ist, die Leitung der Zeitschrift übernahm. Die Gesetze des Bundes und der Kantone nahmen, besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit an Zahl und Umfang unheimlich zu. Seinen Gegenwartssinn und seine ungewöhnliche, bis ins Einzelne gehende Vertrautheit mit dem geltenden Rechte seiner Heimat, das er zwar nie in größerem Maßstabe bearbeitet, dafür aber in der Praxis um so eifriger angewendet und entfaltet hat, bekundete Heusler bis zu allerletzt eben durch diese Zusammenstellungen nicht nur der Rechtsliteratur, sondern vor allem der Gesetzgebung der Schweiz unter Hervor-

hebung ihres Hauptinhalts. Das bedeutete eine Riesenarbeit und zwar eine wenig dankbare, da der Einheimische sie als selbstverständlich hinnahm und außerhalb der Schweiz zu wenig Interessenten dafür vorhanden waren.

Dasselbe gilt übrigens mehr oder weniger von der Herausgabe der Zeitschrift überhaupt. Sie hat Heuslers Nebenstunden stark in Anspruch genommen und ihn, wenn man absieht von einigen Aufsätzen in den Beiträgen der Basler historischen und antiquarischen Gesellschaft, deren Vorsitzender, wie einst der Vater kurze Zeit, (1891—1892) auch er war, und in anderen vaterstädtischen literarischen Veranstaltungen wie in den Basler Neujahrsblättern (38. : 1860, 100. : 1921), in dem Vereinigungsfestbuch 1892 und in Fakultätsfestgaben sowie von etlichen Rezensionen und Anzeigen in der Kritischen Vierteljahrsschrift, der Zeitschrift für Handelsrecht und anderswo, davon abgehalten, an anderen gelehrten Unternehmungen mitzuarbeiten. So hat er auch zu unserer Vorläuferin, der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, nur 1867 den Aufsatz: Zur Geschichte des Exekutivprozesses in Deutschland beigesteuert, worin er in sehr bemerkenswerter Weise entgegen der herrschenden Ansicht die Herkunft dieses Verfahrens aus dem deutschen Recht darzutun suchte, zu dieser Zeitschrift selber aber gar nur 1887 eine Selbstberichtigung in Gestalt einer Miszelle: Der Bauer als Fürstengenoß. Das soll uns jedoch nicht hindern, das große Verdienst anzuerkennen, das Heusler sich erwarb, indem er an die vierzig Jahre hindurch seine Zeitschrift herausgab, bis er 1920 deren Leitung in jüngere Hände legte, in die seines Kollegen und Großneffen Eduard His, nachdem sich dieser durch seine Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts als aussichtsvoller Vertreter der jüngsten Basler und überhaupt schweizerischen Gelehrtengeneration auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft erwiesen hatte. Freilich hatten sich in diesen langen Jahren die Befürchtungen z. T. als nicht unbegründet herausgestellt, die Heusler bei der Übernahme mit Rücksicht auf das unmittelbar vorher zustande gekommene Obligationenrecht geäußert hatte, nämlich es werde auch in der Schweiz die Kodifikation der Wissenschaft, insbesondere der Rechtsgeschichte nicht eben günstig

sein. Mehr und mehr machte sich auch da ein Rückgang des historischen Interesses geltend. Doch hat Heusler, und zwar gelegentlich auch durch eigene Abhandlungen wie gleich zu Beginn durch eine solche über das Weibergutsprivileg, die Zeitschrift, ohne mit ihr wesentlich neue Wege zu gehen, auf der alten Höhe zu halten und damit auch dieses Erbe Schnells zu wahren verstanden.

Desgleichen hinsichtlich der Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen. Diese mit Hilfe von Mitarbeitern aus anderen Kantonen in der Zeitschrift nach und nach erstmals oder in besserem Abdruck zu veröffentlichen, war die Absicht Schnells gewesen und hatte ihm als eine besonders wichtige Aufgabe vorgeschwebt. In der Tat kann das Verdienst, das er und sein Unternehmen sich dadurch erwarben, nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Schweiz und durch sie die Wissenschaft, die schweizerische und die deutsche, kamen auf solche Weise rasch in den Besitz eines gedruckten Quellenschatzes, ohne den die Forschung, nicht nur die rechtsgeschichtliche, niemals die Fortschritte hätte erzielen können, die sie in den letzten beiden Menschenaltern tatsächlich gemacht hat. Schnell, der auswärts nicht immer die Leute fand, die er dafür brauchte, zog auch für diese Arbeit den jungen Heusler heran und gab mit ihm 1866 und 1867 den Commentaire coustumier des Notars Pierre Quisard von Nyon aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts heraus, der, ursprünglich eine Privatarbeit, von Freiburg und Bern 1562 als Coutumier für die welschen Lande, also namentlich für die Waadt anerkannt war.

Diese Herausgabe alter Rechtsquellen hat Heusler später mit wahrer Passion fortgesetzt. In den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stöberte er bei Ferienaufenthalten und auf Reisen die Rechtsquellen des Wallis und des Tessin auf, sammelte sie und schrieb sie an Ort und Stelle oder zu Hause ab, um sie darauf in der Zeitschrift zu edieren. Mit der eigentlichen Editionstechnik hat er sich freilich so wenig abgegeben wie mit der Wissenschaft der Urkundenlehre. Für diese Art der Quellen und der Edition bedurfte es übrigens dessen gar nicht so sehr, zumal Heusler auch dabei sein praktisches und wissen-

schaftliches Ingenium bekundete und, worauf er mit Recht stolz war, peinlich genau und zuverlässig die Texte wiedergab. Eine Glanzleistung, mit der er selbst Schnell hinter sich zurückließ, waren die Einleitungen, die er den beiden, auch im Sonderdruck herausgegebenen Ausgaben vorausschickte. Namentlich die Geschichte der rechtlichen und politischen Zustände im Tessin bildet in mancher Hinsicht ein Gegenstück zu dem, was Johann Rudolf Rahn in seinen Kunst- und Wanderstudien in der Schweiz und anderswo für die kunstgeschichtliche Erschließung dieses mit dem Süden vermählten Sorgenkindes der Mutter Helvetia getan hat. Immerhin erwies sich auf die Dauer die von manchen Lesern der Zeitschrift als Belastung empfundene Herausgabe rein geschichtlichen Materials als untunlich, wie sie denn auch — bedauerlicherweise — von der neuen Schriftleitung seit 1921 grundsätzlich aufgegeben werden mußte. Heusler bewog deshalb auf dem Juristentag zu Basel im Jahre 1894 den Schweizerischen Juristenverein, die Herausgabe einer eigenen Sammlung schweizerischer Rechtsquellen zu unternehmen, die ihm im Verein mit Eugen Huber und Bundesrichter Soldan anvertraut wurde. Nach einem groß angelegten Plane sind bis jetzt mit Unterstützung des Bundes vierzehn stattliche Bände herausgekommen, die jedoch erst einen Anfang darstellen. Diese Sammlung hat Heusler viel Freude, aber auch viel Sorge bereitet, weil es oft schwer hielt, geeignete Mitarbeiter zu finden, und weil sie ihm zu langsam voranschritt. Er hat deshalb Nachträge zu seinen Tessiner Quellen trotzdem ruhig weiter in der Zeitschrift herausgegeben, auch darin, bis er nicht mehr konnte, Schnells Vorbild getreu.

So war er an sich in seiner Heimat nicht ohnegleichen und würde, wenn weiter nichts dazugekommen wäre, sein Bild das eines hervorragenden, historisch orientierten schweizerischen, Theorie und Praxis aufs glücklichste miteinander verbindenden Juristen sein. Und das ist ja gewiß, daß seine Bedeutung zu einem guten Teil darin bestand, daß er die Traditionen, in denen er aufgewachsen war, mehr als zwei Menschenalter hindurch in mächtig geweiteten Verhältnissen und gegenüber völlig gewandelten Anschauungen zum Heil

für seine Vaterstadt und für die Wissenschaft zunächst der Schweiz überlegen gewahrt hat. Auch kann nicht geleugnet werden, daß bei ihm, dem Frühfertigen, die Entfaltung des Überkommenen die eigentliche Entwicklung überwog, wie das ja auch ganz begreiflich erscheint bei einem Manne, den weder die Stürme des Lebens in andere Bahnen gedrängt haben, noch der Zwang, in neuer Umgebung sich menschlich, beruflich und wissenschaftlich, namentlich auch historisch zurechtzufinden. Heusler ist in erster Linie ein leuchtendes Beispiel dafür, zu welcher Höhe sich aufzuschwingen vermag, wer mit dem Erbe der Väter und den ihm von Gott verliehenen Gaben treu und weise hauszuhalten und seinen Posten zu behaupten versteht, inmitten einer Zeit, die vor allem und weithin sichtbar Beispiele vom Gegenteil liefert, eine Erscheinung, die es verdient, als solche herausgehoben und für die Nachwelt festgehalten zu werden.

Doch er war mehr. Das aber dank der Berührung mit dem deutschen Geist, und weil er es fertigbrachte, über die Schweiz hinaus zu gesamtdeutscher Größe sich emporzuarbeiten.

Freilich nicht so sehr als Prozessualist. Zwar hatte er allen Grund, auf seine zivilprozessualen Arbeiten stolz zu sein, insbesondere auf die 1879 im Archiv für zivilistische Praxis erschienene Studie über die Grundlagen des Beweisrechts, ein wahres Kabinettstück allseitiger und eleganter Behandlung eines zentralen prozeßrechtlichen Problems. Aber freilich mehr nur mit dem Stolze, den ein Vater für diejenigen seiner Kinder hat, deren besondere Vorzüge er von anderen, einige wenige Einsichtige ausgenommen, nicht nach Gebühr anerkannt findet. Heuslers Produktion auf dem Gebiete des Prozeßrechtes war eben für eine nachhaltige Wirkung doch zu spärlich. Und vor allem war in der Folgezeit zwischen ihm, der in seinem Basel weiter im Geiste des gemeinrechtlichen Prozesses dachte und praktizierte, und zwischen der deutschen Juristenschaft, die fortan in dem neuen Reichszivilprozeß aufging, kein rechter Kontakt mehr vorhanden. Es fehlte ihm da ein größerer Resonanzboden.

Anders im deutschen Recht. Hier hat es Heusler zu anerkannter Meisterschaft gebracht; als Germanist, in dem

auch die germanistische Richtung in der schweizerischen Rechtsgeschichte den Gipfelpunkt erklomm, hat er das Höchste erreicht.

An sich würde hierbei nicht bloß seine Deutsche Verfassungsgeschichte in Betracht kommen, sondern auch die Schweizerische. Doch ich schalte sie, wie überhaupt das Alterswerk des Meisters mit wenigen, noch zu erwähnenden Ausnahmen, mit vollem Bedacht aus. Heusler hatte an die anderthalb Jahrzehnte hindurch zu wissenschaftlicher Produktion die Feder nicht mehr angesetzt. Natürlich nicht deshalb, weil das damals in Basel gewissermaßen zum guten Tone gehörte, wo Jacob Burckhardt, der sich der Kritik nicht mehr aussetzen wollte, beharrlich schwieg, aber freilich, wie sich nach seinem Tode herausstellte, inzwischen in aller Stille Werke schuf, die seinen Ruhm, wenn auch vielleicht nicht gerade bei den Fachgelehrten, noch mehrten. Heusler hat zu Burckhardt keine näheren Beziehungen gehabt, war auch trotz des gemeinschaftlichen Altbaslertums doch von ihm grundverschieden. Ihn beseelte damals mehr ein gewisser Widerwille gegen literarische Überproduktion, insbesondere auch durch Überalterte, riet er doch selbst uns Jungen dringend, mit Maß und nur in Abständen mit Veröffentlichungen hervorzutreten, da die Leserschaft auch der besten Arbeiten, wenn sie zu rasch aufeinander folgten, überdrüssig werde. Der wahre Grund seines Schweigens war freilich seine Inanspruchnahme durch die im Vorstehenden angedeuteten Amts- und übrigen Verpflichtungen, wozu, wie es in einer Stadt wie Basel und für einen Mann von seiner Stellung und seinem Ansehen sich von selbst versteht, noch so manches andere im Dienste der Gemeinnützigkeit und sonst kam. Aber als er dann um die Jahrhundertwende von der Politik sich ganz zurückzog, das Delagoabaischiedsgericht loswurde und auch kein Gutachten mehr übernahm, gewann er wieder mehr Muße zu rein gelehrter Tätigkeit und stellte sich ihm gewissermaßen als Johannistrieb auch die Lust zur Schriftstellerei wieder ein. Der Auftrag, anläßlich der Jahrhundertfeier der Aufnahme Basels in die Schweizer Eidgenossenschaft bei dem Festakte der Universität in der Martinskirche darüber die Rede zu halten, und

der große Erfolg, den er bei seinen Hörern und Lesern durch diese nach Form und Inhalt vollendete Leistung erzielte, ermutigten ihn.

So schuf er zunächst in seinem siebzigsten Lebensjahre eine 1905 im Druck ausgegebene kurzgefaßte Deutsche Verfassungsgeschichte. Sie brachte in der Hauptsache das, was er seinen Zuhörern in der Vorlesung über Deutsche Rechtsgeschichte bisher geboten hatte und weiter bot. Gedankentief und anschaulich, durchaus selbständig in der Auffassung und voll Leben, ist sie ein echter Heusler und bedeutet sie für den Leser einen wahren Genuß, für den Sachkenner, der sie mit Kritik aufzunehmen versteht, einen reichen Gewinn. Wie schon das Motto aus Quinctilian: Est enim historia proxima poetis et quodammodo carmen solutum et scribitur ad narrandum non ad probandum andeutet, will sie vor allem ein „Erzähl"buch sein, vom Verfasser geschrieben zunächst sich selber, aber auch anderen zur Freude. Es geht etwas vom Geiste Justus Mösers durch sie, den ja auch, gleich dessen Landsmann Carl Stüve, Heusler von jeher besonders geschätzt hat. Überhaupt hat das Buch etwas Retrospektives an sich und deshalb die seitherige Forschung kaum beeinflußt, anders als etwa Brunners Grundriß, der, schon ehe er selbständig erschien, darum, weil er soeben von seinem Verfasser neu Errungenes oder aus den Errungenschaften anderer dem Gesamtbilde selbständig Eingefügtes brachte, Jahrzehnte hindurch die Weiterarbeit teils stützte, teils anregte. Daß Heusler, dem bei dieser Aufgabe eben unmittelbare Quellenkenntnis nur für einzelne Teile zu Gebot stehen konnte, die neuere Literatur nicht so verfolgt hatte und beherrschte, wie es für diesen Zweck erforderlich gewesen wäre, und daß er darum auch Veraltetes und Unhaltbares brachte, kam dazu. Nur so erklärt es sich, daß er in seiner genialen Art das Opfer gerade eines damals allerneuesten wurde, des Phantasten Karl Rübel mit seinen fränkischen „Militärkolonien" und seinem nach dem Muster der Kgl. Preußischen Generalkommissionen und Spezialkommissäre erdichteten fränkischen „Markscheidertum", Aufstellungen, die allerdings bei Heusler mehr Sinn und Verstand als bei ihrem Urheber bekamen, dabei aber weder quellenmäßi-

ger noch wahrscheinlicher wurden. Es ist das um so lebhafter zu bedauern, als Heusler die einschlägigen Kapitel schon zuvor wohlgelungen zu Papier gebracht und erst nachträglich auf den eben erschienenen Rübel umgearbeitet hatte, und als er von dem weisen Entschlusse, sein Buch noch zurückzuhalten, nur durch die gutgemeinte Übereile seines auf diesem Gebiete längst nicht mehr sachkundigen Freundes Karl Binding war abgebracht worden, der ihm bei einem Besuche das Manuskript abnahm, um es in Leipzig in den Druck zu geben. Heusler, der sonst, namentlich in seinem engeren Bereiche so Kritische, wollte, obschon sein Versuch, durch einen aus eigenen Mitteln ausgeschriebenen Preis zu einer Erhärtung der Rübelschen Theorie speziell für die schweizerischen Lande den Anstoß zu geben, scheiterte, es auch später nicht wahr haben, daß er sich habe irreführen lassen. Immerhin stand er von einem noch 1920 unternommenen Versuche, die Deutsche Verfassungsgeschichte in doppeltem Umfange unter gründlicher Auseinandersetzung mit gewissen Ansichten anderer, z. B. auch Brunners und Richard Schröders, neu aufzulegen, im Frühjahr 1921, noch ehe seine Kräfte völlig versagten, wenn auch widerwillig, ab. Er mochte einsehen, daß dadurch zum mindesten der Charakter des Buches geändert und seine künstlerische Wirkung beeinträchtigt würde.

Zu dem vielleicht persönlichsten Erzeugnis seines Geistes setzte Heusler ein Jahrdutzend später die Feder an: zu seiner Geschichte der Stadt Basel. Sie ist, angesichts seines eigenen früheren Werkes und des monumentalen neuen Rudolf Wackernagels, von denen freilich jenes grundsätzlich, dieses vorerst tatsächlich nicht über das Spätmittelalter herabging, natürlich vollends nicht als streng wissenschaftliche Leistung gedacht, will vielmehr durch eine Darstellung in großen Zügen zum Leser den Geist reden lassen, der aus Basels reicher Vergangenheit spricht, und den Heusler wie kein anderer nicht bloß erfaßt hatte, sondern gleichsam in seiner Person verkörperte. Das Buch, das auf so fruchtbaren Boden fiel, daß es, als es Ende 1917 erschien, sofort vergriffen war und binnen wenigen Monaten noch zweimal neu aufgelegt werden mußte, sollte gewissermaßen Lebens-

erinnerungen ersetzen, von denen, wenn ich recht berichtet bin, Heusler nur Anfänge zu schreiben sich entschließen konnte, und es sollte die Liebe der Basler sowie das Verständnis für ihr Gemeinwesen dadurch mehren, daß es ihnen die Summe dessen vermittelte, was die Geschichte und das Leben in ihr den Verfasser am Spätabend eines Daseins lehrte, das sich im Dienste dieser Stadt verzehrt hatte.

Ein patriotisches Vermächtnis stellt endlich auch die Schweizerische Verfassungsgeschichte dar, die gar erst 1920 erschien. Als Heusler zunächst von dem Appellationsgerichtspräsidium sich entlastet und dann, 1913, die ordentliche Professur des deutschen Rechtes endgültig an den allerdings binnen kurzem nach Frankfurt wieder wegberufenen Hans Planitz abgegeben hatte, arbeitete er noch mit einundachtzig Jahren für Hörer aller Fakultäten eine neue Vorlesung über Schweizerische Verfassungsgeschichte aus, die er im Winter 1915/16 und in dem darauf folgenden Sommer hielt. Nach Abschluß des Basel gewidmeten Buches revidierte er sie und ließ sie jenem auf dem Fuße nachfolgen. Die furchtbaren Ereignisse des Weltkrieges und des Zusammenbruchs der Mittelmächte sowie die gefahrdrohende Lage, in die die Schweiz durch den Wegfall des europäischen Gleichgewichts versetzt wurde, ließen ihm offenbar einen der Geschichte entnommenen und auf sie gestützten Appell auch an das Schweizervolk oder doch an die Kreise der Gebildeten in ihm als angezeigt erscheinen, der es dazu aufrufen sollte, den Freiheitssinn und die Tüchtigkeit der Väter auch in der Gegenwart zu bewähren. Zugleich mochte er sich seine Darstellung als eine Ergänzung des der ganzen Geschichte des Vaterlands gewidmeten Meisterwerks von Johannes Dierauer nach der verfassungsgeschichtlichen Seite hin und als eine solche zu seiner eigenen Deutschen Verfassungsgeschichte denken. Es hat einen ähnlichen rückschauenden Charakter wie diese und arbeitet, wiewohl erst jetzt zur Niederschrift gebracht, wesentlich mit der während der vorangegangenen Jahrzehnte bei anderer Gelegenheit und für andere Zwecke erworbenen Quellen- und Literaturkenntnis, die allerdings naturgemäß hier weiter reicht und tiefer geht als dort, wenn auch begreiflicherweise nicht so weit wie für Basel in der darum

auch ursprünglicheren und packenderen Geschichte dieser Stadt und vollends nicht so weit wie in den Spezialarbeiten, die Heusler nicht bloß in dem hinterlassenen Neujahrsblatt über Basels Gerichtswesen im Mittelalter bekundete, sondern auch in dem 1910 in der Festschrift zum fünfthalbhundertjährigen Bestehen der Universität erschienenen Beitrag: Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte sowie in einer als Festgabe zu dem dann doch nicht abgehaltenen Schweizerischen Juristentag von 1915 gedachten und deshalb nicht in den Buchhandel gekommenen, freilich etwas gewagten Studie über Weidhube und Handgemal. In der Vollkraft und um seiner selbst willen geschaffen würde das Buch, in einigen Teilen übrigens der wissenschaftliche Ertrag von Vorträgen, die Heusler im Laufe der Jahre nach Basler Brauch zugunsten der Bibliothek in der Aula gehalten hatte, sicherlich anders aussehen und die Forschung ganz anders anregen, als es dies voraussichtlich so tun wird. Heusler selbst wollte bescheiden sein Werk nicht als streng wissenschaftliche Leistung gewertet wissen. Man braucht das freilich nicht wörtlich zu nehmen. Schon darin liegt ein wissenschaftliches Verdienst, daß der Verfasser zum erstenmal nicht bloß die Bundes-, sondern auch die Länder-, Städte- und Kantonalverfassungsgeschichte in einer Darstellung vereinigte. Bietet er auch dabei im Einzelnen dem Kenner nur hier und da Neues, ja bleibt er auch darin da und dort hinter der bisherigen Forschung zurück, so fördert er sie doch an anderen Stellen, z. B. hinsichtlich der Rechtsnatur der alten Bünde wieder und wird namentlich dem nichtschweizerischen Fachgenossen das Ganze schon als Zusammenfassung und zur ersten Orientierung nützlich sein. Dazu kommt die glückliche Komposition, namentlich auch die gleichmäßige Behandlung der erhebenden Periode des Aufstiegs und der den Vaterlandsfreund und so auch den Verfasser bedrückenden langen des Stillstandes und Abstiegs. Zumal auf seine originelle Art, die Dinge zu sehen und anzupacken, konnte sich Heusler auch jetzt noch etwas zugute tun; selbst ein in der Vollkraft Stehender hätte ihm das nicht so leicht nachgemacht. Und ein erstaunliches Denkmal seiner bis ins höchste Greisenalter ungeschwächten

Geistesfrische bleibt das Buch. Die Bundesregierung hat wohl daran getan, es den Empfängern zu Nutz und dem Altmeister zur Ehr jedem Mitglied der Bundesversammlung auf den Tisch zu legen.

Für die Meisterschaft Heuslers im deutschen Recht und seine Wirkung auf die deutsche und überhaupt die historische Rechtswissenschaft kommen jedoch, wie schon angedeutet, die Werke seiner besten Jahre und nur sie in Betracht. Mit ihnen stellte er sich in die vorderste Reihe jenes Heldengeschlechts von Germanisten, das in edlem Wettstreit unter sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts siegreich von Erfolg zu Erfolg schritt. Es kann an dieser Stelle nicht meine Aufgabe sein, seine hieher gehörigen Arbeiten des näheren zu charakterisieren. Sie sind als die eines unserer rechtshistorischen Klassiker unter uns in jedes Hand und, was mehr bedeutet, eines jeden geistiger Besitz. Nur einige Bemerkungen seien mir gestattet, die, wie diese ganzen Ausführungen, vielleicht dazu beitragen können, daß sie in ihrer Eigenart und Bedeutung noch besser verstanden werden. Im Wesentlichen auf drei Leistungen wird wohl allezeit der Ruhm Heuslers als deutscher Rechtshistoriker beruhen:

Seine ersten Großtaten galten der Stadtverfassungsgeschichte. Von der Verfassungsgeschichte Basels im Mittelalter war schon die Rede. Sie gehört hieher, trotzdem sie sich auf eine noch dazu heute schweizerische Stadt beschränkt. Denn sie behandelt Basel in seiner Periode als deutsche Bischofs- und später Freistadt und in seiner Eigenschaft als bedeutsames Beispiel dieses Städtetypus. Wenn Gustav Schmoller seinerzeit Heuslers Buch darüber als die beste deutsche Stadtgeschichte bezeichnete, so gab er nur dem allgemeinen Urteil Ausdruck. Der Verfasser beherrschte das ihm zugängliche Material ebenso sicher wie alle für dessen Bearbeitung in Betracht kommenden Gesichtspunkte und gab in sicheren und klaren Linien ein restlos verständliches und einleuchtendes Bild der Entwickelung. Was an dem Buche im Vergleich mit späteren so wohltuend berührt, ist, daß es nicht oder wenigstens nicht offensichtlich oder gar vordringlich mit einer Theorie operiert. Die eigentliche Zeit der Stadtrechtstheorie kam allerdings erst später. Da

hat ihr denn auch Heusler seinen Tribut gezollt, indem er 1872 mit einer Schrift über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung hervortrat. Eigentlich als eine kritische Auseinandersetzung mit den einander gegenübergetretenen Ansichten über dies Problem im Anschluß an Georg Ludwig v. Maurers Geschichte der deutschen Stadtverfassung gedacht, hatte es sich dem Verfasser zu einer Gesamterörterung der einschlägigen Fragen erweitert. Weder den römischen Ursprung noch die Herleitung aus dem Hofrecht oder aus der Markverfassung ließ er gelten. Von der öffentlichen fränkischen Verfassung ausgehend und sein Augenmerk fast nur auf die rheinischen Bischofsstädte richtend, trat er mit Arnold für die entscheidende Bedeutung der sog. Ottonischen, der Hochgerichtsprivilegien, aber auch des altfreien Elements ein, baute jedoch seines Freundes Ergebnisse in bemerkenswerter Weise selbständig aus und berichtigte sie, namentlich in bezug auf die Entwicklung des städtischen Niedergerichts. So hat seine Schrift in der Stadtrechtsdiskussion lange eine große Rolle gespielt und fast einen stärkeren Einfluß ausgeübt als das vorangegangene grundlegende Buch; die alte Erfahrung, daß man gemeinhin lieber über Kunsttheorie spricht, als das Kunstwerk selbst auf sich wirken zu lassen, bewahrheitete sich auch hier. Heusler hat später, ja noch in seinem nachgelassenen Neujahrsblatt, Sohms Markttheorie weitgehende Zugeständnisse gemacht. Daß er sich auf eine übrigens inzwischen auch stark zurückgetretene Lehre einließ, die den Ursprung der deutschen Stadtverfassung schließlich auf eine Fiktion zurückführt und wohl die übelste Vergewaltigung darstellt, die je von juristischer Seite dem geschichtlichen Leben ist angetan worden, erklärt sich nur daraus, daß er, als sie aufkam, schon längst die Forschung auf diesem Gebiete aufgegeben hatte, und daß es ihm für die Zeit, wo für sein Basel wie für die anderen Bischofsstädte die unmittelbaren, urkundlichen Quellen fast ganz fehlten, in erster Linie auf Anschaulichkeit ankam. Er mußte ein Bild haben und weitergeben können, selbst um den Preis, daß es nicht stimmte.

Gleichfalls in der Hauptsache nur noch wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung, diese aber in ganz hervorragendem

Maße besitzt sein ebenfalls 1872 erschienenes Buch über die Gewere. Es war ein Ereignis. Mit ihm betrat Heusler das Gebiet der Privatrechtsgeschichte. Es ging an gegen Wilhelm Eduard Albrechts berühmtes Buch über denselben Gegenstand, von dem Heusler freilich zu sagen pflegte, es sei nur so viel zitiert und gefeiert worden, weil niemand es verstanden habe, und unternahm es, dessen „rätselhaften Zauber und geheimnisvolle Macht“ zu brechen, die es seit seinem Erscheinen im Jahre 1828 als erste völlig originelle deutschprivatrechtsgeschichtliche Monographie ausgeübt hatte. Und zwar zunächst durch eine gewaltige Erweiterung des Untersuchungsfeldes: Heuslers Buch gehört zu den Erstlingen derer, die außer mit dem Rechte des deutschen Mittelalters, namentlich der Rechtsspiegel und etwa noch mit den Volksrechten und Kapitularien, auch mit den Tochterrechten des germanischen Rechts, mit dem französischen, normannisch-englischen, langobardisch-italienischen, ja westgotisch-spanischen, vor allem unter ausgiebiger Heranziehung der Urkunden arbeiten; was die Quellensammlung und -grundlegung anlangt, ist es denn auch bis heute nicht überholt und wird es wohl auf lange hinaus um so mehr maßgebend bleiben, als schon geraume Zeit vor der gegenwärtigen Notlage der Wissenschaft überhaupt und der rechtshistorischen im besonderen das Interesse an der Gewerefrage merklich erlahmt war. Weiter durch eine mehr historische Behandlung im Gegensatz zu dem „künstlerisch gestalteten Systeme Albrechts“. Und endlich in seiner von der Natur ihm beschiedenen und durch seine stark romanistische Ausbildung verschärften Weise mit unerbittlicher Logik und mit eindringlichem, nüchternen, alle germanistische Mystik verscheuchenden Verstande. Dem entsprach auch das Ergebnis: Eine große Klärung war herbeigeführt, in der Kritik und in der Interpretation der einzelnen Belege das Beste geleistet. Aber die Lösung, die Gewere sei im Grunde genommen nur ein „juristischer Besitz“, allerdings von deutscher Art, konnte auf die Dauer nicht befriedigen und hat nicht befriedigt, so wenig wie das Ergebnis einer das Jahr zuvor, 1871, als Basler Homeyer-Festschrift vorausgeschickten Begleituntersuchung über die Beschränkung der Eigentumsverfolgung bei Fahrhabe und

ihr Motiv im deutschen Recht. Heusler hat freilich an beidem in seinem Hauptwerke festgehalten, nur daß er bezüglich der Gewere durch Leugnung der Möglichkeit mehrfacher Gewere an derselben Sache noch weiter vom wahren Wesen und Recht der Gewere abrückte. So ist denn auf diesem Gebiete 1894 Eugen Huber in seiner bekannten Schrift über die Gewere im deutschen Sachenrecht unzweifelhaft über Heusler hinaus und der Wahrheit näher gekommen, sieht man genauer zu z. T. dadurch, daß er und mit ihm die herrschende Lehre Albrecht wieder mehr gerecht wurden. Ohne Heuslers reinigende Kritik und dokumentarische Fundamentierung wäre aber dieser Fortschritt niemals erzielt worden.

Und nun das Werk, das Heuslers Ruhm für alle Zeiten begründen sollte, die Institutionen des Deutschen Privatrechts! Auch das kein Neuland. Und auch da keine neuen, anderen Mittel, als die durch reichliche Urkundenbenutzung seit geraumer Zeit vertiefte historische Behandlungsweise.

Oder sollte etwa in der Beschränkung auf das mittelalterliche Recht, auf das deutsche Recht in seiner Hochblüte, eine nicht nur bewußte, sondern sogar programmatische Abweichung von der bis dahin, aber auch seither üblichen Behandlungsweise des Gegenstandes liegen? Bei einem schweizerischen Verfasser fällt sie zunächst besonders auf, da bekanntlich in der Schweiz, allerdings gerade mit Ausnahme von Basel und einigen anderen Randgebieten, die reindeutsche Privatrechtsentwicklung nicht durch die Rezeption gestört, geschweige denn unterbrochen worden ist. Doch eben im Schweizertum Heuslers und in seiner früher geschilderten Art findet jene Beschränkung ihre Erklärung. Man stand privatrechtlich, zumal da, wo es noch nicht zur Kodifikation gekommen war, gewissermaßen noch mitten in der Entwicklung drin, also dem nachmittelalterlichen Stoffe noch nicht als einem historischen und für die geschichtliche Untersuchung geeigneten Gegenstand gegenüber. Auf der anderen Seite ragten ausgesprochen feudale Einrichtungen wie das Lehensprivatrecht, das Recht des Adels, insbesondere des hohen, und, trotz gewisser luzernischer und anderer ähnlicher Gebilde, das Recht des Familienfideikommisses hier

nicht in die Gegenwart hinein und zwangen nicht zur Beschäftigung mit ihnen. Heusler aber, der für die Behandlung solcher Dinge weder in der Vorlesung noch bei der schweizerischen Leserschaft Anklang gefunden hätte und, schon weil ihm dafür die eigene Anschauung fehlte, wohl auch selbst wenig Lust verspüren mochte, sich damit eingehender zu beschäftigen, zog es, wie wir sahen, überhaupt vor, das geltende Recht im Gericht anzuwenden und die Theorie, die Grundgedanken — und auf sie kam es ihm ja allein an, wie schon die Überschrift Institutionen lehrt — aus den einfacheren und kräftigeren Gebilden der Vergangenheit herauszuholen. So ist er von seinem Standpunkt aus ganz von selbst und ohne die Meinung, damit das einzig Richtige getroffen zu haben, darauf gekommen, ein System des mittelalterlichen deutschen Privatrechts zu geben. Dafür hat er keine Mühe gescheut und, wie in seiner Gewere, die Quellen überallher geholt, freilich unter gewisser, nach dem oben Dargelegten aber auch sachlich wohlgerechtfertigter Bevorzugung des Materials, das ihm seine engere Heimat an die Hand gab, sodaß sein Buch bis zu einem gewissen Grade ein Deutsches Privatrecht mit schweizerischem Gepräge wurde.

Das System aber, das er nun, nicht eingeengt durch die Rücksicht auf spätere, halb deutsch-, halb römischrechtliche Gebilde, errichten konnte, hatte einen nicht weniger originell-persönlichen, keineswegs Allgemeingültigkeit beanspruchenden Charakter. Aufgebaut auf die ziemlich willkürlich herausgegriffenen, für so weittragende Schlüsse kaum tragfähigen Glossae Matr. 16 und Vatic. 64 zum langobardischen Edikt: mundium id est dominium, entwickelte es die ursprüngliche Einheit aller Gewalt und ihre spätere Scheidung in Munt, Gewalt über Personen, und in Gewere, Gewalt über Sachen, um dann darauf alles Weitere aufzubauen.

Ich kann auf die Durchführung im Einzelnen, überhaupt auf Einzelnes natürlich nicht eingehen. Darauf aber möchte ich aufmerksam machen, daß Heusler nicht rein historisch vorgeht. Sein Rationalismus tritt auch da überall zutage. Er überlegt erst, wie wohl mit Mitteln des Rechts ein bestimmter Zweck am besten erreicht, wie eine Einrichtung

mit Aussicht auf praktische Verwendbarkeit getroffen werden könnte. Dann findet er regelmäßig, die Römer hätten eine entsprechende Lösung gefunden und, fast ebenso regelmäßig, die Deutschen mutatis mutandis es auch nicht viel anders gemacht. Kein Wunder, daß Rudolph v. Jhering, daß die Romanisten und überhaupt die nicht germanistischen Juristen auf Heuslers Buch ganz besonders einschlugen, daß es ihnen ganz besonders einging. Kein Wunder, daß er in gewissen Materien, z. B. hinsichtlich der juristischen Personen und der Gewere, vom römischen Recht nicht recht loskam. Man mißverstehe mich nicht! Er hat nicht bewußt romanisiert wie Carl Friedrich von Gerber, war sogar nicht einmal mehr so stark romanistisch angehaucht wie gewisse ältere Mischjuristen oder auch nur von seinen Zeitgenossen etwa Paul Laband. Dazu stak er zu sehr im deutschrechtlichen Stoff und war er zu sehr Historiker. Aber eine gewisse für die Erkenntnis des deutschen Rechts und seine Beleuchtung zunächst ganz heilsame, in dem Untersuchungsstoffe aber doch nicht ganz begründete und ihm angemessene Schärfe war ihm eigen.

Vielleicht spielt da auch mit, daß er allzu geneigt war, im Einfachsten unbedingt auch das Richtige zu sehen. Dazu kam seine starke Einbildungskraft und sein trotz aller äußeren Bedächtigkeit rasches Urteil. Hatte er ein paar Belege beisammen, so stellte sich ihm wie von selbst eine Vorstellung davon ein, wie es gewesen sei und vernünftigerweise habe gewesen sein müssen. Hätte er anders gearbeitet, so hätte er bei der gewaltigen Belastung, die in den entscheidenden Jahren und Jahrzehnten auf ihm lag, gar nicht das schaffen können, was er schuf. Er war eben nicht reiner Gelehrter im gewöhnlichen Sinne. Auch nicht innerlich. Nicht als ob es ihm an Ausdauer und Geduld gefehlt hätte. Die hat er wahrlich in bewunderungswürdigem Maße besessen. Aber ihm eignete nicht die versonnene Art, die sich in den Stoff vergräbt, ohne sich vorher darüber Rechenschaft zu geben, wohin das führen werde. Endlos einer Frage nachzugehen und sie nachzuprüfen, war nicht sein Fall.

Darum hat er durchaus nicht immer das letzte Wort gesprochen, auch nicht in dem beschränkten Sinn, in dem

man überhaupt in der Wissenschaft von endgültigen Lösungen sprechen kann. So kam es z. B., daß kurz, nachdem er mit den Schenkungen auf Lebenszeit nichts anzufangen gewußt hatte, Brunner die große Entdeckung der germanischen Zweckschenkung machte. Im Gespräch mit mir meinte er einmal, das hätte er auch gekonnt, wenn er so viel Zeit wie jener auf die wissenschaftliche Arbeit hätte verwenden können, übersah aber dabei, daß es doch nicht nur daran lag, sondern an einer ganz verschiedenen Arbeits- und Betrachtungsweise.

An schönen überraschenden Entdeckungen gelang ihm übrigens auch so noch genug. Daß eine, auf die er sich besonders viel zugut tat, die Zurückführung der rechten Gewere auf die fränkische missio in bannum, ihm von Sohm, dem er sein Manuskript geliehen, ohne jede böse Absicht, aber in etwas großartiger Nichtachtung von Heuslers geistigem Eigentum in dem berühmten Eingangsaufsatz zu unserer Zeitschrift über fränkisches Recht und römisches Recht vorweggenommen wurde und nun unter Sohms Namen ging und allgemeine Anerkennung fand, schmerzte ihn zeitlebens, wenn er es auch dem Freunde nicht nachtrug. Es wurden ihm ja auch noch genug andere Lorbeeren zuteil.

Freilich weniger da, wo es sich leise und unvoreingenommen einzufühlen galt, als wo mit Intuition und Genie auszukommen war. Da leistete er das Größte, da tat es ihm kaum einer gleich. Namentlich in der Erfassung des alten Rechts als eines lebendigen Mechanismus. Bei ihm ist alles in Bewegung, atmet alles Leben. Das Buch ist eben er selbst. Wie er Stellung zu nehmen zwang, so zwingt sein Werk förmlich den Leser zum Denken. Er fragte mich einmal, was ich von seinen Institutionen halte. Ich antwortete u. a., daß, wenn mir im Kopfe nichts wachsen wolle, ich dann zu seinem Buche griffe und binnen einer halben Stunde in der Zustimmung oder noch öfter im Widerspruch zu ihm voller Ideen sei. Er meinte, das sei die schönste Anerkennung, die er sich wünschen könne. Denn anzuregen und den Leser aufzurütteln, das sei das Beste, was ein Buch leisten könne.

Viel tat dazu die Form. In Heusler steckte ein Künstler. Schon die einfachen, wohlgebauten Sätze verraten, daß

er die Musik liebte, allerdings nur die klassische, namentlich Bach und Mozart; in jüngeren Jahren hatte er in Berlin im Sternschen, in Basel im dortigen Gesangverein, dessen Präsident er später war, und im Männerchor Liedertafel, den er sogar begründen half, mitgesungen, auch wohl Kontrabaß gespielt und außerdem Klavier „von seinen Jugendjahren an bis ins Greisenalter". Schon auf der Schule hatte er sich im Zeichnen ausgezeichnet und später sogar einmal daran gedacht, Kupferstecher zu werden. „Als hoher Fünfziger lernte er das Aquarellieren dazu." Aber er machte kein Aufhebens damit, nur die Allernächsten wußten, wenigstens in späterer Zeit, davon. Dagegen das Buch als Kunstwerk, das strebte er offen an und forderte er nicht bloß von den anderen, sondern in erster Linie von sich selbst. Es ist ihm ja auch so wundervoll gelungen. Man sehe z. B. von den Institutionen gleich das erste Kapitel daraufhin an; wer das in Ruhe auf sich hat wirken lassen, der wird es nicht so leicht wieder vergessen. Und vor allem: er wird weiter lesen.

Er packt in seiner Art ähnlich wie Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel, mit dem er, ins Neuzeitliche übersetzt, überhaupt so manches gemein hat, die praktische und die konstruktive Ader, die Anschaulichkeit, die Liebe zu dem Recht, das „von alters an uns gebracht haben unsere guten Vorfahren", ja die Ehrfurcht vor und eine fast religiöse Andacht zu ihm, und dann doch wieder eine gewisse geniale Gewaltsamkeit und last not least den biblischen Einschlag, der jenen Gott das Recht sein und immer wieder die Hl. Schrift heranziehen, diesen die Unergründlichkeit des schöpferischen Gedankens im Recht mit dem Worte erklären läßt: „Was der moderne Dichter ausgesprochen hat, daß ins Innere der Natur kein erschaffener Geist dringt, ist schon im grauen Altertum ungleich tiefsinniger in dem Gefühle des größten Gesetzgebers aller Zeiten ausgedrückt: Ziehe deine Schuhe aus, denn hier ist heiliges Land!"

Mag darum an Einzelnem noch so viel von vonherein anfechtbar gewesen und, seit das Buch 1885—86 erschien, unhaltbar geworden sein, mag es auch, wie der Verfasser zu sagen liebte, nur ein ihm von Binding rasch abge-

zwungener erster Entwurf gewesen sein, ein großer Wurf ist und bleibt das Ganze doch, ein klassisches Werk und ein Ruhmestitel nicht nur unseres deutschrechtsgeschichtlichen, sondern überhaupt unseres rechtswissenschaftlichen Schrifttums. Als Ernst Landsberg in seiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft in gewisser Hinsicht Gerbers Leistung zu Jherings Geist des römischen Rechts in Parallele setzte und ich zu Heusler äußerte, ich hätte immer in seinen Institutionen das germanistische Seitenstück zu dem Meisterwerke des großen Romanisten gesehen, da gestand er mir, Jhering habe sich ihm gegenüber bei einer Begegnung selbst in diesem Sinne ausgedrückt. Und jetzt ist überdies ein Brief Jherings vom 9. August 1885 zutage getreten, in dem dieser dem gemeinsamen Tübinger Freunde Gustav Hartmann unter dem unmittelbaren Eindruck des ersten Bandes der Institutionen und mit der Aufforderung zur Weitergabe an Heusler schrieb: „In diesem Buche sehe ich einen Wunsch verwirklicht, den ich mein Leben lang für das deutsche Recht gehegt habe: eine Behandlung desselben in demselben Sinne, wie ich sie in meinem Geist des R. R. für letzteres versucht habe, und wenn Du es nicht als Anmaßung aufnehmen willst, so sage ich: es ist eine meinem Buch völlig ebenbürtige Leistung. Heusler hat für das deutsche Recht geleistet, was ich für das römische, ich begrüße in seinem Buche einen Zwillingsbruder des meinigen."

Als Buch vom Geist des deutschen Rechts werden die Institutionen auch auf die Nachwelt kommen und ihr mit diesem Geist verkündigen, daß Andreas Heusler einer seiner größten Meister war.

Als solcher sah er sich schon bald auch von den Zeitgenossen anerkannt. Bereits 1871 erging von Zürich aus ein ehrenvoller Ruf an ihn, 1873 ein zweiter nach Tübingen, andere an reichsdeutsche Universitäten folgten, zuletzt 1887 einer nach Marburg, der, den dann schließlich statt seiner Eugen Huber, damals gleichfalls in Basel, annahm, allerdings nur, um noch vor seinem dortigen Amtsantritt einem weiteren nach Halle zu folgen, wo er wirkte, bis ihn die Heimat zur Abfassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs auf den Berner Lehrstuhl zurückholte.

Heusler selbst konnte sich nicht entschließen, Basel zu verlassen. Ihn hielt die Liebe zu seiner Vaterstadt dauernd fest. Der dem Altbaslertum nicht bloß geläufigen, sondern, schon wegen des starken Familienzusammenhangs geradezu selbstverständlichen Anschauung: Extra Basileam nulla salus gab er für sich einmal den Ausdruck: „Draußen wär' ich ein Fachgelehrter geworden, hier wurde ich ein Mensch.“ Anderes kam hinzu. So wohl die Erkenntnis, daß ihm anderwärts bei all seinen Gaben und seiner überragenden Bedeutung nicht leicht ein ihm ähnlich zusagender Wirkungskreis und vor allem nicht wieder eine Stellung würde zuteil werden, wie er sie in seinem Basel einnahm.

Da war er in seinem weiten Bereiche unbestritten der Erste und besaß er ein Ansehen, von dem man sich, ohne es miterlebt zu haben, kaum eine rechte Vorstellung machen kann. Und zwar bei den Kollegen und in den weitesten Kreisen der Bürgerschaft. Wie groß in der Schweiz ein einheimischer Professor dastehen kann, das hat er selbst einmal in einem Artikel angedeutet, in dem er sich 1891 in seiner Zeitschrift gegen den Plan einer eidgenössischen Rechtsschule wandte und mit der überlegenen Sachkunde, aber auch mit all der Schärfe und dem Sarkasmus, die ihm zu Gebot standen, den Bedrohern der kantonalen Juristenfakultäten und damit Universitäten das Handwerk legte. Für ihn und für einige andere traf das dort Gesagte zu. Noch erinnere ich mich lebhaft, wie demokratisch mir trotz glänzendster, dazu mit Titeln und Orden ausgezeichneter Erscheinungen die Freiburger Universitätsgesellschaft zunächst erschien nach dem Basel der Andreas Heusler, Jacob Burckhardt, Ludwig Rütimeyer.

An der Universität bekleidete Heusler wiederholt das Amt des Dekans seiner Fakultät, 1871 war er Rektor, von 1875—1920 Meister der Akademischen Zunft. 1888 verlieh ihm die Basler Philosophische Fakultät den Ehrendoktor, 1904 wurde er ehrenhalber Doktor der Staatswissenschaften von Tübingen, 1909 juristischer Ehrendoktor von Genf. Unterm 31. Mai 1911 ernannte ihn Wilhelm II. auf Vorschlag der Preußischen Akademie der Wissenschaften, die ihn 1907 schon einmal präsentiert hatte, an Stelle von Léopold Deslisle zum

Auswärtigen Ritter der Friedensklasse des Ordens Pour le mérite, 1913 der Schweizerische Juristenverein zum Ehrenmitglied. Der sinnigen, echt schweizerisch-republikanischen Ehrung, die ihm der Schweizerische Bundesrat noch in allerletzter Zeit wegen und mit seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte bereitete, wurde oben gedacht.

Auch ohne all dies hätten die Basler gewußt, was sie an ihrem Heusler hatten; in den Ehrungen anläßlich seines fünfundzwanzig- und fünfzigjährigen Professorenjubiläums bzw. seines Rücktritts von der Professur, aber auch beim siebzigsten Geburtstag, dessen Feier er sich freilich entzog, beim goldenen Doktorjubiläum und bei anderen derartigen Gelegenheiten trat es zutage, noch mehr vielleicht in der stummen, nach Basler Art mit Kritik untermischten, darum aber nur um so dauerhafteren Bewunderung, die ihm seine Mitbürger in steigendem Maße entgegenbrachten.

Auch wahrer, treuer Freundschaft erfreute er sich, teils mit Landsleuten, wie Professor Karl Gustav König in Bern und Professor Henri Carrard in Genf sowie den Bundesrichtern Joseph Morel und Leo Weber, teils mit Deutschen, namentlich solchen, die kürzere oder längere Zeit an der Basler Universität gelehrt hatten, z. B., um auch hier nur solche zu nennen, die nicht schon im Vorstehenden erwähnt wurden, mit Fridolin Eisele in Freiburg und mit Adolf Wach in Leipzig, dem einzigen, der ihn überlebt hat.

Damit komme ich zum Schlusse noch auf Heuslers Persönlichkeit.

Er war auch darin ein echter Basler, daß es ihm außer auf Charakter und Überzeugungstreue namentlich auf Intelligenz ankam, daß er also seine Mitmenschen vornehmlich nach dem Grade ihrer Gescheitheit einschätzte und infolgedessen scharf kritisierte. Im allgemeinen durchaus richtig, sofern nicht seine ausgesprochenen Sympathien und Antipathien die Sicherheit seines Urteils beeinträchtigten. Er kannte eben vor allem sich selbst und schonte sich in seiner unbestechlichen Wahrhaftigkeit dabei nicht. Ist aber der Spiegel blank, so wird auch das Bild in ihm klar. Namentlich trübte ihm Eitelkeit den Blick nicht, die das Haupthindernis für die richtige Einschätzung des Nächsten zu sein pflegt.

Denn er war auch innerlich bescheiden. Zwar besaß er ein kräftiges Selbstbewußtsein, wünschte auch nicht unterschätzt zu sein und war durchaus nicht frei von Ehrgeiz, sogar gepaart mit einer merkwürdigen, durch zunehmende Vereinsamung sich erklärenden Rivalität mit den in den Mittelpunkten des wissenschaftlichen Lebens und Betriebes stehenden und wirkenden alten Arbeitsgenossen und Freunden. Er rieb sich dann wohl an ihnen, gelegentlich auch vor der Öffentlichkeit, wie z. B. an Brunner wegen des zweiten Bandes von dessen Rechtsgeschichte 1892 in der Deutschen Literaturzeitung in einer Rezension, die weder ganz berechtigt noch gerade glücklich war und eine zwar verhaltene, aber darum um so tiefer gehende Verstimmung und innere Entfremdung zwischen den beiden zur Folge hatte.

Mündlich konnte er seinem Unmut noch kräftiger Luft machen. Mitunter freilich bloß, um sich selbst über den eigenen verwundbaren Punkt hinwegzubringen, wie er auch wohl den einen oder andern hart anließ, lediglich um ihn sich vom Leibe zu halten oder loszuwerden. So innerlich fein und so herzensgut er in Wahrheit war, so entzückend gütig und aufmerksam er sein konnte, wenn er jemanden schätzte oder auch nur mochte, so kantig und ungeschlacht gab er sich in andern Fällen. Es ging ihm damit ähnlich wie mit seinem Raisonnieren. Er schimpfte viel und über viel, aber nicht nur aus Mißstimmung oder Unzufriedenheit, sondern auch aus Angewohnheit, ja sogar aus einem gewissen Behagen. Wer ihn genauer kannte, konnte aus dem Ton seines Polterns schließen, wie es mit ihm stand. Hatte er gar nichts zu kritisieren oder zu klagen, so war sicher irgend etwas nicht in Ordnung. Dabei war er alles andere als griesgrämig. Im selben Moment blitzten seine Augen hell auf und lachte er fröhlich los, steckte seinen Schweizer Stumpen wieder an, den er schon aus Sparsamkeit fast ausschließlich rauchte, aber oft ausgehen ließ, machte eine boshafte Bemerkung, entwickelte einen flotten Einfall oder eine feine Beobachtung, wenn nicht gar eine seiner wissenschaftlichen Lieblingsideen, auf die er immer wieder zurückkam, und die er unentwegt, durch Einwürfe selten und fast nie auf die Dauer beirrt, weiter verfolgte.

Rechthaberisch war er freilich nicht, auch alles andere als schwerfällig, aber zäh und bedächtig. Letzteres auch in der ganzen Art, wie er sich gab und bewegte, nicht zuletzt, wie er sprach. Z. T. war ihm das wohl angeboren. Aber man hatte den Eindruck, daß er diese Bedächtigkeit bewußt steigerte als Gegengewicht gegen seine Leidenschaftlichkeit. Denn er hatte von Natur viel Temperament. Er konnte mit Inbrunst lieben, aber auch hassen und, namentlich in früheren Jahren, seinen Gefühlen heftig Ausdruck geben.

Ehrlich war er bemüht, über all diese Hemmnisse hinwegzukommen. Dazu verhalf ihm schon sein überragender Verstand. Er war ausnehmend klug, aber nicht von der vorsichtig-kleinlichen oder gar unaufrichtigen Art wie andere. Dazu war er viel zu offen, zu unerschrocken und zu unabhängig, und zwar nicht bloß äußerlich, weil er in seiner gesicherten Vermögenslage und bei seinem großen Ansehen nach seinen Mitmenschen nicht viel zu fragen brauchte, sondern vor allem aus innerer Größe, weil er stets die Sache im Auge hatte und, durch Recht und Gewissen bestimmt, es unter seiner Würde hielt, nach der Gunst oder Ungunst der übrigen zu schielen.

Dazu kam sein tief sittliches Wesen, das, aller Frivolität von Herzen abhold, für das Gute und Edle stets zu haben war. Für sich selbst von spartanischer Einfachheit, hatte er eine offene Hand für die Armen, natürlich immer im stillen, und für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke. Scheinbar hart und streng, war er doch sehr liebebedürftig, strahlte aber auch viel Liebe aus, freilich nicht mit Worten und Gesten, wohl aber in jenem stillen Verstehen, das unter Freunden und unter den Allernächsten das Beste ist.

Seit 1862 war er überaus glücklich vermählt mit einer Base zweiten Grades Adele, Tochter des Seidenbandfabrikanten und Ratsherrn Karl Sarasin, die er „vergötterte und die sein guter Geist war". Daß sie später an der Schwindsucht Jahre hindurch litt und schließlich nach sechzehnjähriger Ehe starb, war das Unglück seines Lebens. Nur mit größter Anstrengung, namentlich durch die bald darauf beginnnende mehrjährige, neben der Amtstätigkeit



hergehende schöpferische Arbeit an den Institutionen kam er nach und nach einigermaßen darüber hinweg, freilich ohne je wieder ganz der alte zu werden. Denn eine zweite Ehe ging er, wiewohl noch in den besten Jahren, nicht ein, hielt vielmehr der Vorangegangenen über das Grab hinaus wie selbstverständlich die Treue.

Der Ehe waren drei Kinder entsprungen, zwei Töchter, durch die er auch Großvater mehrerer Enkel wurde, von denen er freilich zu seinem Schmerze zwei hoffnungsvolle im Tode sich vorangehen sah, sowie ein Sohn, Andreas Heusler III, den er mit Stolz Jahrzehnte hindurch in Berlin und zuletzt zu seiner lebhaften Befriedigung wieder in Basel das germanische, besonders das nordische Altertum mit offenem Blick auch für das Recht vertreten sah. Ihnen allen war er ein rührender Vater; er liebte sie fast blind, selbst da, wo er nicht mit ihnen gehen konnte.

Der letzte Grund seines ganzen inneren Wesens und der Schlüssel zu allem war eine tiefe Religiosität, keine reflektierende und in Worten zutage tretende, sondern eine ursprüngliche und am liebsten still betätigte. Für ihn, den Forscher, stand die Wissenschaft dem Glauben nicht im Wege; er wird es eben an sich erfahren haben, daß das wahre Wesen und die Beseligung der Wissenschaft im Suchen, die wahre Beseligung und das Wesen des Glaubens dagegen im Finden besteht. So war er ein gläubiger Christ alten Schlags, kein Pietist, aber von gesunder Kirchlichkeit. Als ich einst bei feierlicher Gelegenheit in einer Adresse allerdings zu Ehren eines Gelehrten, in dessen Wertschätzung er mit mir nicht übereinstimmte, im Eifer des großen Stils eine Wendung aus Röm. 11, 33 brauchte, in der Meinung, man dürfe die Hl. Schrift auch einmal als Buch der Bücher zitieren, da war er ganz empört und verwies mir das alles Ernstes als gotteslästerlich, weil man nie das, was vom Höchsten ausgesagt sei, auch von Menschlichem sagen dürfe. Sonst sprach er selten von den heiligsten Dingen, verabscheute namentlich alles „Theologengezänk", fand aber, solange er konnte, allsonntäglich den Weg zur Kirche und in Predigten, die ihm in originell baslerischer Weise das Wort Gottes unverkürzt und ungebrochen nahe

brachten. Wie oft habe ich ihn drunten am Rhein im Gotteshause des einstigen Cluniacenserklosters St. Alban unweit seines in den Gärten vor dem Albantor gelegenen geräumigen, aber etwas kahlen Hauses Grellinger Straße 16 im Frühgottesdienst gesehen oder war er jenseits des Rheins im Kleinbasel in der Waisenhaus-, der ehemaligen Karthäuserkirche! Noch zuletzt getröstete er sich mit 2. Kor. 12, 9 des Wortes: „Laß dir an meiner Gnade genügen."

Diese einfache, kindliche Frömmigkeit bildete auch das Geheimnis seiner unverwüstlichen Kraft. Im Alter beschlich ihn wohl manchmal die Bitterkeit des enttäuschten Optimisten und sah er das Gute nur in der Vergangenheit. Aber Pessimismus war ihm ebenso fremd wie Skepsis, denn mit Ohnmacht hatte dieser Mann nie etwas zu schaffen. Darum glaubte er auch bis zum Ende an seinen Gott und an den endlichen Sieg des Guten, für hienieden auch an die Wissenschaft und die Wiedererhebung des Deutschtums, die ihm Herzenssache war.

Im Frühjahr 1921 sah ich ihn nach den langen Kriegs- und Unglücksjahren wieder, zum letztenmal. In wenigen Stunden war er, der es mir seit über dreißig Jahren, wenn auch vielleicht nicht wissenschaftlich, wohl aber menschlich in seiner ganzen Art so angetan hatte wie kein anderer, und dem ich bis zum letzten Atemzuge in der Selbständigkeit, die seiner allein würdig ist, und die er immer geachtet hat, treuste Verehrung und Dankbarkeit zollen werde, mir wieder ganz der alte. Am Morgen früh holte ich ihn dann zum gewohnten Gange in die Bibliothek ab. Mit Filzschlapphut und Radmantel angetan und den Stock in der Rechten, legte er den weiten Weg vom St. Alban- zum Spalentor mit dem gewohnten, etwas schleppenden Gang, immer noch lang und hager, wenn auch vielleicht ein wenig gebückter als früher, aber rüstig zurück, kaum langsameren Schrittes als ehedem und in lebhaftester Unterhaltung. Wir machten einen Umweg über den Leonhardsgraben, weil er sich die Nummern einiger alter Häuser mit nur einfenstriger Front als Beispiele altbaslerischer Haushofstätten (areae) für sein Neujahrsblatt von 1922 merken wollte, an das er eben die

letzte Hand legte. So arbeitete er, bis auch über ihn die Nacht kam, da niemand wirken kann.

Im Sommer ließen Nahrungsaufnahme und Kräfte mehr und mehr nach. Geistig blieb er auf der Höhe, pflog auch weiter schriftlichen Verkehr. Milder als früher war er schon seit geraumer Zeit geworden. Gerne ließ er sich von der Liebe der Seinigen hegen. Kurz nach Anbruch des 2. November ist er dann sanft und schmerzlos entschlafen.

In dem altehrwürdigen Münster fand am 4. November die Trauerfeier statt. Sie und so manches, was von dem Sohne und von anderen aus Anlaß seines Heimgangs über ihn gesagt und geschrieben wurde, legte beredt Zeugnis ab von dem inneren Reichtum dieses äußerlich so einfach verlaufenen Lebens. In der Familiengruft auf dem Wolfgottesacker fand er seine letzte Ruhestatt.

Deo, Basileae, iuri Germanico.

Ulrich Stutz.

Ein Verzeichnis der Schriften von Andreas Heusler ist dem mit einem wohlgetroffenen Bildnis versehenen Nachruf beigegeben, in dem Eduard His und Franz Beyerle Heuslers Leben und Werk in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. XLI 1922, S. 1 ff. gewürdigt haben; dazu ebenda S. 280 ff., 300. In Ergänzung des dort Gegebenen suchte ich im Vorstehenden namentlich das den einen nicht, wenigen andern dagegen allzu geläufige Milieu sowie die historischen Bedingungen seines Daseins und seines Wirkens herauszuarbeiten, und Heusler in seiner Eigenart den von mir früher (diese Zeitschrift XXXVI 1915, S. IX ff., XXXVIII 1917, S. VII ff.) und gleichzeitig (XLIII 1922, S. VII ff.) geschilderten Brunner, Schröder und Gierke möglichst scharf umrissen gegenüberzustellen. Vgl. auch meinen kurzen Nachruf, Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur I, Heft 9 (15.) Dezember 1921, S. 412—418 und mehr persönliche Erinnerungen an ihn und Erlebnisse mit ihm, Basler Nachrichten 1922, 1. Beilage zu Nr. 22 vom 14., 2. Beilage zu Nr. 23 vom 15. Januar sowie Wilhelm Vischer, Zur Erinnerung an Andreas Heusler, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XX 1922, S. 381—394.

I.

Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm Erben**
in Graz.

Der von der Wiener Akademie der Wissenschaften herausgegebene Historische Atlas der österreichischen Alpenländer ist ein Unternehmen, dem von seinem Ursprung her, mehr als es sein Name erkennen läßt, auch ein rechtsgeschichtlicher Zug innewohnt. Den Ausgangspunkt bildete ja bei diesem Werke nicht Wien und das alte Stammland der Monarchie, dessen Bild heute noch immer nicht vollständig auf den Kartenblättern der drei bisher ausgegebenen Lieferungen vertreten ist, sondern das Erzstift Salzburg, das erst 1816 dauernd mit dem Habsburgerstaat verbunden wurde. Die publizistische Literatur, die dort, von den praktischen Bedürfnissen eines geistlichen Fürstenstaates genährt, bis an den Ausgang des 18. Jahrhunderts in Blüte stand, ist im Historischen Atlas zu einem neuen, rein wissenschaftlichen Leben erwacht, das in dieser Art aus dem mehr zentralistisch und außenpolitisch gerichteten Betrieb der österreichischen Geschichte nicht leicht entsprungen wäre. Eduard Richter vereinigte nicht bloß geographische und historische Kenntnisse und Neigungen mit ungewöhnlich anregender Schaffenskraft, er war während seiner Salzburger Jahre auch der Schüler des hundert Jahre vor ihm dahingegangenen salzburgischen Hofkanzlers und geheimen Kabinettsrates Johann Franz Thaddäus Kleimayrn geworden, dessen „Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia“ (Salzburg 1784) in Richters „Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg“ (Mitt. des Instituts, 1. Ergbd. 1885) deutlich widerklingen.

Von den drei Zweigen, in die sich das seit 1898 von der Wiener Akademie nach solchen Vorbildern geschaffene Atlaswerk gliedert, den Blättern der Landgerichtskarte [1]), den Erläuterungen [2]) und den Abhandlungen, haben naturgemäß die letztgenannten die meisten Spuren dieses Zusammenhangs und den wertvollsten rechtsgeschichtlichen Ertrag aufzuweisen. [3]) Zu diesen drei Hauptzweigen des Unternehmens sind aber in den Jahren 1912 und 1914, herausgegeben von den historischen Landesstellen von Kärnten und Steiermark, noch zwei wertvolle, eng untereinander und mit dem Atlas verwandte Veröffentlichungen hinzugekommen, die gleichfalls in den Gesichtskreis des Rechtshistorikers gehören, obwohl sie von anderen Absichten ausgingen.

Bei Würdigung der 1906 erschienenen ersten Lieferung des Atlas war von mehreren Berichterstattern, die sich ganz selbständig ihr Urteil gebildet hatten, die dringende Bitte um eine einheitliche Veröffentlichung der in den Archiven bewahrten, von den Atlasbearbeitern auf Schritt und Tritt benützten, aber dem Außenstehenden schwer zugänglichen Grenzbeschreibungen der Gerichte erneuert worden. [4]) Dieser

[1]) Die im Maßstab 1 : 200 000 gezeichneten Karten sind nach dem Gradnetz geteilt und umfassen in den drei bisherigen Lieferungen (Wien, Holzhausen 1906, 1910 und 1921) zusammen Tirol (einschließlich Welschtirol) mit Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Görz und Triest, fast ganz Steiermark und die westliche und nördliche Hälfte von Niederösterreich. Mit der noch ausstehenden vierten Lieferung soll die Landgerichtskarte zum Abschluß kommen.

[2]) Von den Erläuterungen umfaßt der in 2. Ausgabe vorliegende 1. Teil (von Richter-Mell, Strnadt und Pirchegger) Salzburg, Oberösterreich und Steiermark, der 2. Teil, 1. Heft (von Grund und Giannoni) drei Viertel von Niederösterreich, der 3. Teil (von Stolz, Voltelini und Zösmair) Tirol und Vorarlberg, der 4. Teil, 1. Heft (von Jaksch, Wutte und Mell) Kärnten, Görz und Gradisca.

[3]) Von diesen im 94., 99. und 102. Band des Archivs für österreichische Geschichte zusammengefaßten „Abhandlungen zum Histor. Atlas" seien hier Voltelinis Arbeiten „Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österr. Rechtsgebiete" und „Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol" als die rechtsgeschichtlich bedeutendsten hervorgehoben.

[4]) So u. a. von Sieger in den Mitt. der k. k. geographischen Gesellschaft 1907, S. 243, und von Erben in den Mitt. des Instituts 30,

Gedanke, der, wie man jetzt weiß, noch bei Richters Lebzeiten von ihm und Anton Mell ins Auge gefaßt war, ist nun mit Unterstützung der Wiener Akademie für die genannten beiden Länder in sehr dankenswerter Art verwirklicht worden, und die Durchsicht der beiden so entstandenen Bände[1]) bringt es zum Bewußtsein, daß hiermit nicht nur den Benützern der Karten, die sich über den Verlauf der Grenzen unterrichten wollen, ein „Codex probationum" in die Hand gegeben, sondern auch der deutschen Rechtsgeschichte ein großer Dienst erwiesen, ja ein alter Wunsch erfüllt worden ist. Es war kein Geringerer als Jacob Grimm, der in einer 1843 der Berliner Akademie vorgetragenen Abhandlung über „Deutsche Grenzaltertümer" auf die Notwendigkeit einer ausgedehnten Sammeltätigkeit auf diesem Gebiete hinwies. „Alle Regeln," so meinte er, von der Grenzsetzung redend, „die dabei befolgt wurden, verdienen aus den nordischen Gesetzen und den Grenzurkunden des inneren Deutschlands sorgfältig gesammelt zu werden", und weiterhin die Grenzbegänge und die dabei erfolgten Aufzeichnungen besprechend, sagt er deutlich: „Die bedeutendsten dieser Urkunden verdienten zusammengestellt und aus allen die Hergänge und Terminologien des Sprachgebrauchs vollständiger, als es bis jetzt geschehen ist, erörtert zu werden."[2]) Ist nun seither durch Urkundenbücher und Weis-

---

S. 590 bis 597; zurückhaltender Uhlirz in den Göttingischen gel. Anzeigen 1909, S. 715, aber gerade er gedachte der „antiquarischen Einzelheiten" dieser Beschreibungen; die ersten Äußerungen bei Mell in Mitt. des Inst. 21, 392 und Kapper in Dtsch. Gschbl. 2, 226.

[1]) Kärntner Gerichtsbeschreibungen unter Mitwirkung von August von Jaksch und Hans Pirchegger herausgegeben und bearbeitet von Martin Wutte (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, herausgeg. von dem Geschichtsverein für Kärnten, 20. und 21. Jahrgang, Klagenfurt 1912), VIII und 352 S. (unten angeführt mit W. u. Seitenzahl). — Steirische Gerichtsbeschreibungen, herausgeg. von Anton Mell und Hans Pirchegger (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, herausgeg. von der Historischen Landeskommission für Steiermark, I. Bd., Graz 1914) LXII und 623 S. mit einer Karte 1 : 400 000 (unten MP. mit Seitenzahl).

[2]) Grimm, Kleinere Schriften 2 (wo S. 30—74 der hier regelmäßig benutzte Abdruck seines zuerst in den Berliner Abhandlungen erschienenen Aufsatzes) S. 45 und 62.

tümersammlungen eine stattliche Zahl deutscher Grenzbeschreibungen, die Grimm noch nicht kannte, der Forschung zugänglich geworden, so kommen doch die genannten Veröffentlichungen aus Kärnten und Steiermark in ganz besonderem Maße dem Bedürfnis entgegen, welches der Altmeister deutscher Sprach- und Rechtsgeschichte empfand. Etwa tausend Gerichtsbeschreibungen des späteren Mittelalters und der neueren Jahrhunderte, alle aus einem geschlossenen Teil des deutschen Siedlungsgebiets, das an seinem Südrand auch deutsche Kolonisation unter den Slawen einbegreift, bilden hier ein gemeinsames großes Denkmal deutscher Denk- und Handlungsweise in Fragen der Grenze, wie es sich Grimm kaum besser hätte wünschen können.

Darum ist es wohl an der Zeit, die Wege, die Grimm in jener Abhandlung vor achtzig Jahren ging, an der Hand des neuerschlossenen gewaltigen Quellenstoffs von neuem zu beschreiten. Ich enthalte mich, indem ich das versuche, mit Vorbedacht eines Übergreifens auf die großen wirtschaftsgeschichtlichen und für die politische Geschichte bedeutsamen Fragen, die mit der Geschichte der Grenze zusammenhängen, und von denen her die Historiker sich gewöhnt haben, die Grenze zu betrachten, kehre vielmehr mit Absicht, nicht bloß in der Überschrift meines Aufsatzes, sondern auch in seiner inneren Gliederung zu Grimm zurück. Von den sechs Unterabteilungen, in die er seine Ausführungen teilte, versuche ich vier beizubehalten oder nachzuahmen; nur was er über die „Arten der Landteilung“ sagte, schien mir besser in den übrigen Abschnitten unterzubringen, und die Gedanken über den „Grenzstreit“, die er am Schluß vorbringt, möchte ich an anderer Stelle, auf besonderer Grundlage aufnehmen und weiterführen. Zu den vier Gruppen, die dem Vorbild entsprechen sollen, mußte jedoch eine Bezugnahme auf die bei Grimm noch nicht scharf erfaßten, aber in den letzten Jahrzehnten lebhaft erörterten Begriffe von Grenzsaum und Grenzlinie hinzutreten. Wissen und Wirken eines Jacob Grimm umfaßte Sprachgeschichte, Rechtsgeschichte und Mythologie als ein einziges großes Bild deutscher Vergangenheit. Schon während seines Lebens und noch mehr seit seinem Hingang haben sich auch auf der weiten Flur,

die er bebaute, Grenzsäume und Grenzlinien gebildet, und zu den Philologen, Juristen und Geschichtsforschern verschiedenster Richtung, die sich in seinen Nachlaß teilen, hat sich auch der nur zur Hälfte auf geisteswissenschaftlichem Boden stehende Geograph gesellt. Wenn es diesen Ausführungen gelingt, eine Annäherung unter jenen mannigfaltig gerichteten Betrachtungsarten herbeizuführen, so ist ihr Zweck erreicht und dann werden sie wohl auch auf richtige Beurteilung bei den Fachleuten hüben und drüben rechnen dürfen.

I. Namen.

Daß das Wort, dessen wir uns heute für den Begriff der Landscheide bedienen, das Wort „Grenze", kein echt deutscher Ausdruck, vielmehr „unserer ältesten, selbst der mittleren Sprache unbekannt" ist und „erst in den letzten drei oder vier Jahrhunderten um sich gegriffen hat", stellte schon Grimm im ersten Abschnitt seiner „Deutschen Grenzaltertümer" fest. Die Kärntner wie die steirischen Gerichtsbeschreibungen bestätigen das und gestatten überdies, das Vordringen dieses Wortes genauer zu beobachten. Weitaus die Mehrheit der dort vorkommenden Belege für dieses Wort und seine Weiterbildungen entstammt dem 19. Jahrhundert, erst seit 1800 ist es in unseren Landschaften der gebräuchlichste Ausdruck des Begriffes.[1]) Je mehr wir von da rückwärts schreiten, um so seltener ist von der Grenze die Rede[2]);

[1]) gränze (1802 bis 1831) bei W. (= Wutte S.) 98f., 106, 122, 133f., 142, 144, 162ff., 193, 229, 327 f., 339, begränzung (1811, 1828) S. 106, 133f., gränzscheidung (1831), S. 160, 162f., gränzbeschreibung (1805), S. 81 und in deutlichem Gegensatz zu älterem Ausdruck (1830), S. 327, gränzstein (1811), S. 134, gränzpfähle (1828), S. 106, gemeindegränze (1828), S. 106; endlich das Zeitwort gränzen (1805), S. 81 f. usw. Ins 19. Jahrhundert gehören auch die meisten bei MP. (= Mell-Pirchegger) S. 507 gesammelten Beispiele aus Steiermark.

[2]) Für das 18. Jahrhundert fanden sich in Kärnten nur Belege seit 1738 (W. 97, 117, 126, 188, 253, 318, 321, 326), in Steiermark seit 1737 (MP. 10, 64f., 74, 325, 398, 405f., 457); für das 17. Jahrhundert s. W. 158 (wo aber die „Grenzwege" vielleicht durch Umgestaltung des Herausgebers entstanden), 189 (gränitzpach), 285 (Ztw.), für das 16. Jahrhundert W. 112, 261 (ob auch S. 39, 67, 88, 108 das Wort ursprünglich ist, bleibt unsicher) und 337.

die ältesten Beispiele reichen zwar bis an den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück, aber sie verraten durch ganz ungewöhnliche Wortformen („gredentz“ um 1503, W. 208, „corentz“ 1523, ebenda S. 214), sowie durch die Verbindung des Wortes mit anderen gleich näher zu besprechenden Ausdrücken (piedmarch und grenitzen, um 1580, gemerk und gräniz 1616, nach aller höch uud gränizen, siebenmal wiederholt 1655, confin gränizen und pidmarchen 1663, confinen oder gräniz 1680, W. 311, MP. 8, 98, 118 und 230, pymerk und gredentz um 1503, corentz confin und pimarch 1523, confingrenz und pidmarch 1576, W. 208, 214), daß „Grenze“ allein in den Volkskreisen, die an der Gerichtsbeschreibung teilnahmen, noch nicht geläufig war.[1]) Das ist um so beachtenswerter, als ja auf den steirischen und Kärntner Landtagen des 16. und 17. Jahrhunderts kaum von irgendeiner Sache so viel zu verhandeln war, als von dem Schutz der kroatischen, windischen, hungarischen Grenze. Für diese Außenseite der abendländischen Welt war das dem Slavischen entnommene Wort also längst eingebürgert, auf die alten Scheidelinien in ihrem eigenen Innern ist es von den deutschen Innerösterreichern bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur ganz ausnahmsweise angewendet worden.[2])

Statt seiner war hier schon seit dem 16. Jahrhundert ein anderes nichtdeutsches Wort gebräuchlich, das vom Italienischen herstammt, die Bezeichnung „konfin“. Man trifft sie in Kärnten schon in den Jahren 1504 (W. 201), 1521 (W. 321) und 1523 (W. 268f.), und zwar bezeichnenderweise in jenen südlichen und westlichen Gerichten, die durch die Herrschaft der Görzer (wie das bei Oberfalkenstein und Aichelburg bis 1460 zutraf) oder unmittelbare

[1]) Wenn in einer „modernen Kopie aus dem Voitsberger Stadtarchiv“ schon zu 1463 von einer „Grenzmarke“ gesprochen wird (MP. 227) und W. 153, den Inhalt einer Urkunde von 1454 teilweise mit eigenen Worten zusammenfassend, von Grenzen spricht, beweist das nichts für das Alter des Wortes.

[2]) Die vor 1600 vorkommenden Namen Grä(d)niz und Grädnizpach (nördlich vom Obdacher Sattel) MP. 87, 138ff. beweisen nichts gegen diesen Befund, da sie wie zahlreiche andere steirische Ortsnamen unmittelbar aus dem Slavischen herstammen können.

Nachbarschaft (so bei Federaun) dem friaulischen Einfluß besonders stark ausgesetzt waren. Seit dem Jahr 1570 wird dann das neue Wort plötzlich in ganz Kärnten und fast gleichzeitig auch in Steiermark heimisch.[1]) Ohne Zweifel haben Anordnungen der Klagenfurter und der Grazer Behörden, welche Neubeschreibungen der Gerichte erforderten, bei diesem auffälligen Umschwung des Sprachgebrauches mitgewirkt. Aber die Vorherrschaft, die sich das romanische Wort nun für zwei Jahrhunderte erringt, wird vielleicht auch in der guten Pflege, welche die Landesaufnahme in Italien, besonders im angrenzenden Venedig fand, ihren tieferen Grund haben. In der Gefürsteten Grafschaft Gradisca ist ja um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem Vorhandensein einer Grundvermessung gerechnet und in den Jahren 1682 bis 1686 mit Benutzung solcher Vorarbeiten durch Wilhelm Buglioni eine die Gerichtsbezirke genau wiedergebende Karte geschaffen worden[2]), für Friaul ist schon 1590 eine brauchbare Karte entstanden[3]), aus Udine stammte Johann Jacob Marinoni, der von 1706 angefangen in Wien und Niederösterreich eine große Wirksamkeit als Kartograph entfaltet und sich auch bei Aufnahme von Herrschaftsgrenzen betätigt hatte[4]), und vielleicht geht auch die Bildung der Tamsweger Maler- und Landmesserfamilie Lederwasch in letzter Linie auf Verkehr mit Venedig zurück[5]); so wird für ganz Innerösterreich im 17. und im 18. Jahrhundert Venedig die Schule und das Vorbild kartographi-

[1]) Für Kärnten s. W. 19, 88, 110, 143, 231 (sämtlich von 1570), 38 (1577), 181 (1579), 86, 310 (beide um 1580), 299 (1596), 249, 251, 337 (1599). Für Steiermark MP. 336 (1572), 388, 413 (beide 1576), 415 (1577), 436 (vor 1579), 347 (1583/88), 158 (1584), 433 (1588), 160 (1591), 157 Anm. 1 (1593), 409 (1600).

[2]) Mell in den Erläuterungen z. hist. Atlas I, 4, 263 ff.

[3]) Mell a. a. O. 273.

[4]) Wurzbach, Österr. Biogr. Lexikon 16, 447 f.; dazu Grund in den Erläut. z. hist. Atlas I, 2, 75, 85, 118, 130 f., 133, 191.

[5]) Hatheyer, Die Familie Lederwasch in Mitt. d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 44, 79 ff. erörtert die Schulfrage nicht, bemerkt nur bei Gregor IV. (1727 bis 1792) S. 86, daß er nach Kärnten und Krain gegangen sei, seine Kenntnisse zu vermehren. Mir scheinen die der Abhandlung beigegebenen Familienbilder auf venezianische Schule hinzuweisen.

scher Leistungen gewesen sein. Als ein Zeichen dieser Abhängigkeit darf also wohl auch die starke Verbreitung des italienischen Wortes für den Begriff der Landscheide gedeutet werden. Eine gewisse Unsicherheit im Gebrauch seines Geschlechtswortes ist ihm von seinem Ursprung her geblieben, und auch in der Bedeutung zeigen sich Schwankungen[1]), die allerdings in ähnlichen Erscheinungen bei den entsprechenden deutschen Worten ihre Erklärung finden werden.

Zu den in Steiermark und Kärnten nachweisbaren deutschen Ausdrücken für den Begriff Grenze gehört „geschaid", das im 14. und 15. Jahrhundert ein paarmal vorkommt (W. 128, 137 zu 1347, 1348; MP. 78, 86, 292, 439 zu 1355, 1445, 1462 und 15. Jahrhundert, zuletzt MP. 12 und 63 zu 1509 und 1646) und dann bis ins 18. Jahrhundert als geschid, gschid, geschied, gschied, gschüd u. dergl. mit allerlei Ableitungen fortlebt; man spricht etwa von der schidung oder landgerichts-schidung (W. 236, vgl. auch 305), vom geschidzaun oder schidzaun (W. 161, 296, 298, MP. 122), von geschiedstainen (W. 97f., 123, 159f., 182), einer schidmauer (W. 140f.), schidmarchen (W. 337) oder von einer großen Buche, „so ain march- oder geschaid-pām ist" (MP. 195). Das Wort hat also zweifellos ab und zu den technischen Sinn der Grenze, aber es vermag neben sonstigen Ausdrücken nicht viel Raum zu gewinnen oder zu behaupten.[2]) Etwas anders verhält es sich mit dem Worte „rain". Grimm, der es mit der in „hranice" (Grenze) erhaltenen Wurzel zusammenbringt und als ein Beispiel dafür ansieht, daß wir öfters aus der Fremde erborgten, was wir daheim besaßen, hat auch darauf hingewiesen, daß „rain" mehr für die innere Begrenzung der Äcker als für politische Grenze angewandt worden sei.[3]) Das scheint in Kärnten zuzutreffen,

[1]) Der confin (W. 15, MP. 318), die c. (Einzahl, W. 97, 159, MP. 413), das c. (W. 86, 131, MP. 160; weibliche und sächliche Form wechseln in demselben Stück W. 337). Der Sinn von Gerichtsumfang ergibt sich aus dem ältesten steirischen Beleg (MP. 336), der Bezug auf einzelne Teile der Grenze bei zweien der nächstfolgenden (MP. 433, 436).

[2]) Vgl. auch Grimm a. a. O. S. 37.

[3]) a. a. O. 34ff.

wo mir kein Beispiel von Gebrauch des einfachen Wortes rain für die Gerichtsgrenze aufgefallen ist, wenn auch berainung (W. 250) und das Zeitwort rainen (W. 9, 46) mit Bezug auf die Gerichte öfter angewandt werden; als bloße Eigentumsgrenze ist der Rain freilich auch hier bekannt (W. 153). In Steiermark dagegen halten sich die Belege für diesen und für jenen Sinn des Wortes ungefähr die Wage. Es gibt Fälle, in denen es nur den Besitz solcher Äcker scheidet, die eben wegen ihrer Lage an der Gerichtsgrenze da und dort zu nennen waren; so wenn die Grenze des Landgerichts Frauenburg von dem Hierschenpühel und der Streithwisen auf die Fuxalben und „von dorten aus auf des Hochegger rain und Holzman stigl" geht und in ihrem weiteren Verlauf ein Markstein erwähnt wird, „der daselbst bei der landstraßen am rain in des Helffer an der Toppel seinen acker stehet" (MP. 123f.) oder wenn die bei Beschreibung des Burgfrieds Vattersdorf oder Liebenau der „rain oder steig . . zwischen der Englstorffer und Mößendorfer feldern durchgehet" (MP. 189). Aber so wie gerade die letztgenannte Aufzeichnung als „berainung des purkfrids" überschrieben ist, so trifft man im Osten und Süden des Landes auch mit Bezug auf Burgfriede und Landgerichte sowohl dieses Wort (MP. 166, 194, 226, 231, 234, 274, 283, 398, 433, 479, im Sinn von Begehung MP. 196, 224, 335 und zur Bezeichnung der urkundlichen Niederschrift MP. 198, 204, 240, 356) als auch das einfache „rain" häufig. So heißt es 1621 in der Beschreibung des Landgerichtes Graz, es befinde sich „der rain des purkfrids und landgerichts zwischen Semriach und Peggau ganz ungleich und unrichtig", denn Semriach und etliche Peggauer hätten eine „berainung nach dem Sembriacherischen pambuech auszaigt", die mit der von der Herrschaft Peggau vorgebrachten und festgehaltenen „purkfridsberainung" in Widerspruch stehe (MP. 165f.; vgl. S. 169); auch der Grenze des Burgfrieds Plankenwart, der zwischen Semriach und Gutenberg, der Grenze des Landgerichtes Thalberg, des Burgfrieds von Radkersburg und des Landgerichts der Dominikaner zu Pettau wird die Bezeichnung „rain" beigelegt (MP. 222, 271, 279, 316, 324, 368, 370). Die Stadt Graz war „wegen

des gewissen rain“ ihres Burgfrieds mit der Herrschaft Grabenhofen „in differenz und rechten“ (MP. 172) und in der Begrenzung jenes Pettauer Gerichtes kommen nicht nur zwei gebogene Buchenbäume vor, die „den rain bedeuten“, sondern auch „ein eichener rainbaum“ und „ein berainter puchbaumb“, dann eine ganze Reihe von „raincreuzen“ usw. (MP. 361—370, 372), bei den wohl vom gleichen Schreiber verfaßten Burgfriedsbeschreibungen von Mahrenberg und Stainz aber eine Anzahl von „rainsteinen“ (MP. 377 und 241, hier auch „rain und stain“), ja in der Gegend von Friedberg ist mehrmals vom „Hungarischen rain“ die Rede (MP. 283 ff.), so daß hier die politische Verwendbarkeit des Wortes außer Zweifel steht. Weniger ausgeprägt ist sie in Obersteier, wo mit „rain“ regelmäßig andere, den Sinn der Gerichtsgrenze deutlicher wiedergebende Worte verbunden werden, so daß Überschriften entstehen wie: „Das sind die gemerk und die rain“, „und seint die rain gemörkt und burkfrids-district volgendermassen ausgemerkt worden“, „Hie sind vermerkt die gemerk und rain“, „Vermerkt alle pimerkt und rain und geschaid . . der grunt und alben . . in dem amt zu Tragöss“ (MP. 39, 61, 69, 86); ebenso heißt es aber schon vor 1438 auch in ganz anderer Gegend: „Vermerkt die rain und pimerk, die meinem genedigen herrn von Petaw zugehören“ (MP. 375), wo gewiß dem „rain“ der öffentlichrechtliche Sinn beiwohnt, so daß das gleiche wohl auch bei den obersteirischen Beispielen anzunehmen ist, wie ja auch hier unter „berainung“ die Burgfrieds- oder Landgerichtsgrenze (MP. 31, 450, 461) oder ihre Begehung (MP. 51, 71, 73) verstanden wird, auch einmal eine „berainungssäule“ in der Begrenzung des Landgerichts im Mürztal vorkommt (MP. 41). Auch in den Admonter Konfinbüchern vom Ausgang des 17. Jahrhunderts begegnet uns der an die Rechtssprichwörter anklingende Reim, den Grimm bis ins Altschwedische zurück nachwies, „rain und stain“ (MP. 143, 196).

Viel größere Bedeutung für die Bildung des Begriffs der Grenze, als sie den Worten geschaid und rain zukommt, ist den von „m a r c h a“ herstammenden Bezeichnungen zuzusprechen, die ja auch Grimm an die Spitze der einschlägigen Namen gestellt hatte. Er suchte sie durch ein altnor-

disches „mörk" im Sinne von Wald zu erklären, andeutend, wie sich bei der Beschaffenheit eines waldreichen Landes aus dem sinnlichen Bild des Waldes der Begriff der Grenze entwickelt haben müßte.[1]) Seine Annahme hat vielfach, wenn auch nicht ungeteilte Zustimmung erlangt, und man meinte in ihr auch eine Erklärung für den Zusammenhang zwischen Mark = Grenze und Mark = Almende gefunden zu haben.[2]) Es bedurfte dieser Brücke, die in der Waldvorstellung liegen soll, schwerlich, wenn wir marcha in dem Sinn des Grenzgürtels, von dem unten zu sprechen sein wird, auffassen. Halten wir uns aber an unsere Grenzbeschreibungen aus Kärnten und Steiermark, so gibt es keinen Grund, auf diese Vorgeschichte des Wortes hier schon einzugehen. Denn in ihnen hat mark und was davon abgeleitet, nicht den Sinn der „gemeinen Mark", auch nicht den der „Markgrafschaft", sondern wenigstens im Enns- und Mürztal, wo es öfter vorkommt, vorwiegend den eines Grenzzeichens, das man, wie die Quellen ausdrücklich sagen, einschlägt, aussteckt oder setzt (MP. 6 Anm. 31, 9f., 22ff., 26ff., 55, 61f.) und auch in dem äußersten Nordosten des Landes, wo es einmal heißt „durchs geschaitholz durch, wie die marck durchgehn" (MP. 288), ist nur an die in Bäume eingehauenen Zeichen zu denken. Den angebrachten Zeichen, nicht dem Platz an der Grenze, dürften also wohl die in den verschiedenen Gegenden anzutreffenden Marchbäume, Markeichen usw. und ebenso auch die Markfelsen, Marksteine und Marchsäulen ihren Namen (MP. 50, 91, 195, 292, 383, 392, 395) verdanken. Die Übertragung des Sinnes „Grenze" wäre, auch wenn das zutrifft, nahe genug gelegen, aber sie ist bei dem einfachen Wort nur sehr selten nachweisbar. Bei dem Burgfried Wolkenstein im Ennstal, wo es in einer Beschreibung von 1576 heißt: „die march dises burkfrids" erstrecke sich zwischen zwei genannten Bächen bis auf die Höhe des Gebirgs, in der Ebene aber bis an die Enns (MP. 13), bedeutet march

[1]) Grimm a. a. O. S. 32f., dagegen Kluge, Etym.WB. der dtsch. Spr.[8], 299, Amira, Grundriß des germ. Rechts[3], 123.

[2]) Vgl. Schwerin in Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde 2, 330 und Dopsch, Wirtsch. und soz. Grundlagen 1, 349.

eher das Gebiet des Burgfrieds als die Grenze. Sicher ist die Bedeutung Grenze, wenn es in einer Admonter Grenzbeschreibung von 1676 heißt: „das Freysingische march" fange da und dort an und gehe so und so weiter (MP. 34f.). Viel häufiger trifft man diesen Sinn bei den Ableitungen, die von march ausgehen. Wenn bei Semriach (MP. 271) gesagt wird, gewisse Gebiete lägen „herinerhalb diser marchung", und bei Millstadt, daß „die marchung ginge von der Glanzer saag . . gerad über werts gegen dem Innsperg" (W. 255), so kann diese seltene Form ohne Zweifel für Grenze genommen werden. Dasselbe gilt dann auch wohl in der Regel von dem in beiden Ländern wiederholt, aber doch keineswegs häufig vorkommenden gemerk (gemercht, gemarch). Sobald es in der Mehrzahl (MP. 39, 60, 62f. usw., W. 29) gebraucht wird, ist freilich nicht ganz sicher erkennbar, ob dem betreffenden Schreiber die Vorstellung der Grenze oder die von der Gesamtheit der an der Grenze angebrachten „Marken" vorschwebte. Denn daß auch mit gemerke dieser Sinn verbunden werden konnte, ergibt sich aus einigen Stellen mit Sicherheit; die Beschreibungen sprechen etwa von den „an disen orten allenthalben gemachten gemerk und kennzaichen" (MP. 15) und „von den gemerchen die geslagen sind" (MP. 62), ja selbst von einer der Alm halber bezeichneten Fichte als einem einzelnen „gemörkt, welches der confin nichts praejudiciert" (MP. 30). Und der Zusammenhang des Wortes mit dem Zeitwort merken wird deutlich, wenn es schon in einer Urkunde von 1355 mehrmals heißt: „das geschaid hin(umb) als es gemerchet ist" (MP. 439). So kann man zweifeln, ob unter den „gemerk der ganzen gegend Neunperg im umbkreis von einem perg auf den andern" (MP. 60) die Grenze oder die Grenzzeichen zu verstehen seien. Dagegen scheint es, als ob an anderen Stellen, wo vom Gemerk in der Einzahl gesprochen wird (MP. 20, 90, 228, 375, 439), nicht gut etwas anderes gemeint sein könnte als die Grenze selbst, und dieser Deutung entspräche es auch, wenn in einem Kärntner Grenzvergleich von 1573 (W. 119) bestimmt wird, daß ein gewisser Weg oder Steig „das recht gemerk" zwischen zwei Gerichten sein solle.

Ähnlich wie mit Gemerke verhält es sich nun aber auch mit einer anderen Weiterbildung von march, die in Kärnten und Steier in dem ganzen Zeitraum vom 14. bis ins 19. Jahrhundert sehr gebräuchlich und in den mannigfaltigsten Formen vertreten ist, mit dem seit 1347 belegbaren Worte pimerch oder pimerk, bimerk, bymerk, piemerkt, das schon seit 1355 auch mit eingeschaltetem g als pigmerk, pigmarch und pigtmarch, in einer auf das Gailthaler Landgericht Wasserleonburg bezüglichen Aufzeichnung von 1475 bis 1478 als beygemerck vorkommt, schon im 15. Jahrhundert auch mit eingeschaltetem n als pinmarch, pinmarkt, pinmerk, pinmerkt und am allerhäufigsten und zwar seit 1520 als pidmerk (ch, cht), pidmarch (cht) auftritt, auch püdmarch, pydmerkt, ja 1779 pitmarch und 1833 bittmarch geschrieben wird; wozu dann in steirischen Grenzbeschreibungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts noch einzelne Verunstaltungen wie pibmark, püllmarch, pürchmarch, pütnmark, schon 1430 auch pinberch (MP. 405) und pinberk treten, alles das bald in der Einzahl, bald in der Mehrzahl, schwach oder stark gebildet, und in der Einzahl sowohl männlich als weiblich als sächlich gebraucht. Sucht man der Bedeutung dieses wandelbaren Wortes beizukommen, das in den Überschriften der Beschreibungen häufig neben die schon erörterten Worte confin, geschid, rain gestellt, aber auch allein hier und im weiteren Verlauf der Beschreibungen unzählige Male, in beiden Ländern ziemlich gleichmäßig, verwendet wird, so stehen wieder neben Belegen, die für den abstrakten Sinn der Grenze zu sprechen scheinen, solche für die konkrete Bedeutung von Grenzzeichen. Heißt es etwa in zwei zum Landgericht Bleiburg gehörigen Beschreibungen von 1524 „die pimark tailt si (d. h. vorgenannte Güter) durch die mitt auf die recht seiten Guetenstainer und auf die link seitn Schwartzwalder gericht“ (W. 27), dann „dieselb kirchen stet gleich auf dem pimark“ (W. 28), oder 1514 bei dem Ldg. Oberfalkenstein „halbe Tra ist das pimark zwischen kgl. Mt. und aines bischofs von Saltzburg . . grunt“ (W. 266) oder um 1580 bei dem zu Villach gehörigen Gerichtlein Krainegg „gegen morgen“ sei „piedmarch und grenitzen der Feystritzpach, der von Gornitsch herab in die Geyl rient“ . . „gegen mittag ist die piedmarch aufm

Crainberg der Diebspach" . . . „gegen abent ist die pidmarch der Tschepnik oder Rainflpach" . . „gegen mit(er)nacht ist . . die pidmarch die landstrassen, die von Villach in Wälschland geet" (W. 311 f.), so scheint der Begriff Grenze in allen diesen Fällen festzustehen. Ebenso für die südsteirischen Gerichte bei Wendungen wie „die pidmarch aber oder confin des von alter her(r) ieblichen und continuierten purkfridn . . inmaßen die gegen den landgerichten Schönstein und Windischgräz anrainen, sein dise" (MP. 388) oder „das pimerk des landesgerichts Schönstain fecht sich an am Stain" (MP. 399); auch die Worte einer Urkunde von 1355 (MP. 439) „und in den vorgenanten pigmerchen sind gelegen die dorfstete ze der Stauden" usw. möchte man mit unserem Ausdruck übersetzen: „innerhalb der vorgenannten Grenze". Aber es gibt Belege, die diese Auffassung ausschließen. Wenn in einer aus Original des 15. Jahrhunderts abgeleiteten Abschrift des 16. betreffend den Burgfried Leonstein (Pörtschach) gesagt wird „von erst hebt sich das erst pinmarch des gerichts Leonstein an pei dem clein sellen ob Khrumpendorf" (W. 56), so könnte man noch an Grenzteile oder Grenzabschnitte denken. Ebenso, wenn bei dem Ldg. Wachseneck Birkenstein (nördl. Weiz) beklagt wird, daß „die pigmerk des gerichts nit so gar austrucklich von Stenzeralbm auf dem Pfaffen auszaigt und benent sein" (MP. 276). Dagegen nötigen andere Stellen zu ganz konkreten Vorstellungen. Beim Burgfried Ebersdorf wird 1668 „hieseits der pruggen auch ein pidmarch gesötzt" (W. 158). Die Grenze des Burgfrieds Aussee verläuft noch 1830 „auf die Höhe nach denen hölzernen bittmarchen" (MP. 26), das Ldg. im Mürztal „hebt sich" 1778 „an zu Übelstain unter der stadt Prugg jenseits der Muhr, allwo die pitmarch stehet" (MP. 41); um das Ldg. Radkersburg haben sich 1618 „die herrn commissarien . . so weit und vil bemieht", daß sie sich mit den Landgerichtsnachbarn „auf die ordenlichen pidmark verfiegt und die alten rain mit stainen und creuzen in den pämben verneuert worden", wobei dann in der folgenden Beschreibung neben vielen andern Kennzeichen dieser Art auch eine Stelle erwähnt wird „alda ein pidmarch bei der strassen" (MP. 315, 317); „in puechen und feichtenpämbern gehaute püdmarch"

finden sich 1590 in den Wäldern zwischen Semriach und Peggau (MP. 205), „neugemachte pidmarchen und gesetzte marchstain“ 1635 bei Kapfenberg (MP. 49), und in der 1676 aufgenommenen Grenzbeschreibung zwischen Admont und der freisingischen Herrschaft Waidhofen stößt man zuerst auf „vier mit dem Admontischen pigmarch gezaichnete pämb“ und dann auf einen Punkt „alwo beeder herrschaften püg- und jägermarch zum erstenmahl wider in zwei bei einander stehente pämb, nemblich ain grosse feichten und jungen tonnenpaumb, mit hier inligenden gewöhnlichen zaichen“, die das Admonter Konfinbuch und darnach auch die neue Ausgabe (MP. 34 f.) widergibt, „angeschlagen worden“. Ist also hier unter pügmarch ein in den Baum eingeschlagenes Zeichen von bestimmter, je nach der Herrschaft wechselnder Gestalt zu verstehen [1], so gestattet doch die Mehrheit der anderen Zeugnisse eine etwas allgemeinere Deutung und ein schon lange bekanntes Weistum von St. Lambrecht [2] erfordert sie; dort heißt es „pimarch auszugraben verboten: welcher williglich und ohne ursach die pimark ausgraben oder abpauen, dergl. auch die zäun übersetzen und also wider alles herkommen vertilgen werde, der solle . . darnach gestraft werden und dasselb ausgegrabene pimark oder übersetzte zaun wider an sein altes orth, wie vormals gewesen, setzen und graben“. Ist diese Fassung richtig, so ist also hier gar nicht von Baummarken die Rede, die man nicht ausgräbt oder abbaut, sondern nur von Marksteinen, allenfalls von eingeschlagenen Pflöcken [3] und von gemauerten Grenzzeichen oder Kreuzen. Aber vielleicht ist das abpauen verderbt aus abhauen; und auch wenn das nicht zutrifft, so führt doch die Zusammenfassung dieser Stelle mit den früher genannten zu der doppelten Möglichkeit, entweder an die ins Holz der Bäume

[1]) In den Österr. Weistümern 6, 717 ff. ist aus dem St. Lambrechter Waldungsregister eine lange Reihe ähnlicher Marken abgedruckt, die jedoch nur zur Kennzeichnung von Holzrechten einzelner Besitzer, nicht für Gerichtsrechte dienten.

[2]) Ebenda 6, 240. Schönbach bot im Glossar S. 631 auch eine wohl geordnete aber immer noch nicht vollständige Zusammenstellung der auf pimerk zurückgehenden Wortformen.

[3]) Nur an diese beiden scheint Schönbach a. a. O. zu denken.

eingeschlagenen oder an die steinernen in die Erde eingegrabenen oder eingemauerten Zeichen zu denken.

Somit besitzt das Grundwort „march“ in unserer Quellengruppe fast ausschließlich den konkreten Sinn des Grenzzeichens, bei „gemerk“ und „pimerk“ finden sich neben unzweideutigen, gleichfalls konkret gemeinten Belegen häufig auch solche, bei denen die abstrakte Vorstellung der Grenzlinie näher liegt. Aber gerade bei dem weit öfter angewendeten pimerk neigt sich die Wagschale doch sehr zugunsten des Konkreten, und trotz der verhältnismäßig späten Zeitangaben der dafür genannten Zeugnisse würde das Verlangen nach einheitlicher Auffassung ihrer Gesamtheit zu der Meinung führen, daß auch bei pimerk in dem Sinn von Grenzzeichen die Wurzel der ganzen Bedeutungsgeschichte zu suchen sei, daß also die scheinbar abstrakt gemeinten Stellen eigentlich nur auf eine Reihe konkreter Grenzzeichen zu deuten seien. Das schiene mit der oben beobachteten Vorzugsstellung, welche die aus der Fremde entlehnten Worte Konfin und Grenze sich erobern, gut zusammenzustimmen und zu ergeben, daß im Volk der Alpenländer die Vorstellung der Grenzzeichen viel stärker lebte als die der Linie, die wir Grenze nennen. Und es würde verlocken zu der Ansicht, daß der Linienbegriff, soweit nicht von auswärts her übernommen, etwa aus der Häufung der mit Marken bezeichneten Punkte entstanden sei. Ehe wir aber so weit gehen, sind doch noch andere sprachgeschichtliche Fragen aufzuwerfen, die mit viel erörterten Begriffen der Rechtsgeschichte und der Erdkunde zusammenhängen.

II. Saum und Linie.

Friedrich Ratzel hat in der geographischen Wissenschaft der Lehre vom Grenzsaume Bahn gebrochen und dadurch erst den rechten Hintergrund für die Beurteilung der Grenzlinie geschaffen, ein Fortschritt, der keineswegs bloß dem geographischen, sondern auch anderen Forschungsgebieten zugute kommt. Aber die scharfe Formulierung, die er seinem Gedanken gab, konnte leicht zu unrichtiger Auffassung des geschichtlichen Verhältnisses dieser beiden

Erscheinungen führen. Ist, wie Ratzel sagt, „der Grenzsaum das Wirkliche, die Grenzlinie die Abstraktion davon", so verträgt sich das sehr wohl mit einem Nebeneinander beider; aber Ratzel nannte selbst den Grenzsaum auch eine Entwicklungstufe, die bei den ungebildeten außereuropäischen oder in die Geschichte erst eintretenden Völkern nachweisbar sei, und er sprach von einer Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum.[1]) Zugleich unternahm es Hans Helmolt, einer von seinen Schülern, im einzelnen diesen Entwicklungsvorgang für Deutschland nachzuweisen, wo nach seinen Ausführungen über die karolingische Zeit hinaus der Grenzsaum geherrscht haben, erst im 12. Jahrhundert das Bedürfnis nach der festen Grenzlinie eingetreten sein soll.[2]) Dieser Aufsatz von Helmolt, der sich dazu verstieg, in dem Vorkommen genauer Grenzbeschreibungen geradezu ein entscheidendes Unterscheidungsmittel für die Echtheit oder Unechtheit der Urkunden zu suchen, ist von den Historikern mit vollem Recht abgelehnt worden.[3]) Es gibt freilich viele unechte Urkunden mit Grenzbeschreibungen, und auch die von Helmolt als ein Beispiel angeführte Hammelburger Notitia kann wirklich nicht von dem Jahr 777 herstammen, das aus ihren Anfangsworten herausgelesen werden mußte.[4]) Aber sie gehört zuverlässig in die Jahre 812 bis 821, und so gibt es auch sonst eine stattliche Menge aus merowingischer und karolingischer Zeit herrührender Urkunden, welche das Vorhandensein der Grenzlinie bezeugen, also den Anschauungen Helmolts von ihrem späten Aufkommen widersprechen.[5]) Und ebenso entschieden mußten die Ansichten eines anderen Historikers zurückgewiesen werden, der sich gleichfalls mit der Entstehung der Grenz-

[1]) Ratzel, Politische Geographie, 2. Aufl. (1903), S. 538, 546ff., 555ff.

[2]) Helmolt, Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland, im Hist. Jahrbuch 17 (1896), 235ff.

[3]) S. Bloch im Neuen Archiv 22, 327, wo nur statt DO. I. 37 zu lesen ist DK. I. 37.

[4]) Stengel, UB. des Kl. Fulda 1, 152.

[5]) Soweit sie Rübel in seinem gleich zu nennenden Buch benutzt, sind sie von Brandi in den Göttinger gel. Nachrichten 1908, S. 6ff. übersichtlich zusammengestellt.

linie aus dem Grenzsaum befaßte, wenngleich er von ganz anderen Beobachtungen an diese Frage herangetreten war. Karl Rübel war der Meinung, daß sich ein bestimmtes Volk als eigentlicher Schöpfer der den Germanen vordem unbekannten Grenzlinie nachweisen ließe; als gelehrige Schüler der Römer hätten die Franken durch besondere Beamte, nach bestimmten Ordnungen und Grundsätzen wirkliche Grenzen vermessen und gezogen, wo es bisher nur Grenzsäume gegeben. Dieses fränkische System ist ein hinfälliges Gebäude gelehrter Einbildung; die Grenzlinie ist nicht an den fränkischen Machtbereich gebunden, und es gibt kein Zeugnis für umfassende Maßregeln, welche die fränkischen Könige in diesem Sinn getroffen hätten.[1])

So sind zwei Versuche, die Lehren Ratzels für die deutsche Geschichte anzuwenden, gescheitert. Bei den Geographen ist sie dennoch aufrecht geblieben, ihnen mögen ja die historischen Mißerfolge seiner Auffassung nicht überall zur Kenntnis gekommen sein.[2])

Es scheint freilich auch von Geographen als ein Mangel der Ratzelschen Ausführungen empfunden worden zu sein, daß er den Unterschied zwischen den beiden Grenzformen und den Übergang von der einen zur andern allzu bestimmt hingestellt habe. Grund konnte in bezug auf die niederösterreichische Landesgrenze eine ungleichmäßige Raschheit in der Entwicklung vom Saum zur Linie wahrnehmen[3]), Sieger verfolgte diesen Gedanken für Niederösterreich selbst, wie für Salzburg und Steiermark weiter.[4]) Die der bayerischen Alpengrenze gewidmete Dissertation von Maull betonte im

---

[1]) Ausführlich nachgewiesen von Brandi a. a. O. 1—51. Dazu jetzt Dopsch, Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen 1, 362 ff. und zu Rübels Aufstellungen überhaupt sowie hinsichtlich der Grenzabsetzung Stutz schon 1905 in der Z[2]f. RG. 26, 349—363 mit Nachtrag, ebenda 38, 417 f.

[2]) Man vgl. Walser in den Mitt. d. ostschweizerischen geographisch kommerziellen Gesellschaft, wo Helmolts Verdienste unmittelbar neben die Ratzels gestellt werden, und Maull, Die bayrische Alpengrenze (Marburg 1910), S. 108, wo auch nichts von Ablehnung der Helmoltschen Ansichten zu bemerken ist.

[3]) Erläut. z. hist. Atlas I, 2, 16.

[4]) Sieger in den Mitt. der geogr. Gesellsch. in Wien 1912, 214 ff.

Eingang, daß die aus den Grenzgürteln oder Grenzsäumen hervorgegangenen Linien ihren ehemaligen räumlichen Charakter doch nicht ganz verloren hätten.[1]) Faßte dann Stolz seine dem gleichen Gegenstand gewidmeten historischen Untersuchungen dahin zusammen, daß „auch an der bayrisch-tirolischen Landesgrenze der ruckweise Hervorgang der linearen aus der zonalen Grenzführung durchgehends zu beobachten sei", so mußten doch auch seine genaueren Ausführungen Anlaß geben, die allgemeine Einhaltung jener Ratzelschen Regel zu bezweifeln; Urkunden aus den Jahren 1239 und 1305 lassen im Osten den Ziller und den vom Sonnwendgebirg herabkommenden Habach, im Norden aber die an den großen Verkehrswegen gelegenen Festen Schloßberg und Ehrenberg als Teile oder Ansätze einer linearen Grenzführung erkennen; und doch bestehen, ja bilden sich ebenda von neuem noch im 15. und 16. Jahrhundert breite „Gürtel von gegenseitig sich übergreifenden und bestreitenden Ansprüchen".[2]) Indem nun in jüngster Zeit Sieger eine strengdurchdachte Terminologie der politischen Grenzlinie und der politischen Grenzsäume aufstellte, behandelte er auch das Verhältnis beider und berührte dabei manche Erscheinung, die gegen jene allgemeine Regel spricht. Nach seinen Beobachtungen gehört „nicht jede Grenzlinie einem natürlichen Grenzsaum an, manche mußte dort gezogen werden, wo ein solcher fehlt". Es kann sich an der Grenzlinie, von selbst oder durch künstliche Maßregeln befördert, ein neuer Grenzsaum bilden, sei es durch Vernachlässigung des Anbaus in den neuen Grenzgebieten, sei es in umgekehrtem Sinn, indem nun ein Streifen wechselseitiger Beeinflussung in nationaler, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht aus der neuen Grenzlinie hervorgeht. In solchen Fällen ist also der Saum jünger als die Linie, die Verschiebung der Grenzlinie mag durch eine Verschiebung des ursprünglichen Saumes vorbereitet sein, sie beeinflußt aber auch dessen Verschiebung und er-

---

[1]) Maull, Die bayrische Alpengrenze, S. 5.

[2]) Stolz, Die geschichtl. Entwickelung der bayerisch-tirolischen Grenze (in den Verhandlungen des 18. Deutschen Geographentages zu Innsbruck 1912), S. 117 ff.

zeugt neue Grenzsäume.[1]) Wer diese Vorgänge in Rechnung zieht, der wird dem Gedanken Ratzels von der Priorität des Saumes mit wachsender Vorsicht gegenübertreten, und so hat ihn denn auch Sieger mit einem einschränkenden „in der Regel" versehen und schon seinem ersten hierhergehörigen Satz das Zugeständnis beigefügt, daß es gegenüber der „aufwärtssteigenden Entwicklung", welche „sowohl in der Begriffsentwicklung wie in der praktischen Grenzlegung" von der Grenzzone zur Grenzlinie führe, doch auch Ausnahmen gäbe. Das von ihm hier angeführte Beispiel ist indes nicht dem Gebiet politischer Grenzen, sondern der Entwicklung des Begriffs einer anderen natürlichen Grenze entnommen.[2]) Deutlicher noch und mit gerader Beziehung auf die politische Grenze hat es Penck ausgesprochen, daß jene Regel nicht allgemein zutrifft; indem er von den Verwüstungszonen redet, welche die Türkei zwischen ihrem Gebiet und dem des Kaisers, Ludwig XIV. aber zwischen seinen Rekuperationen und dem übrigen Deutschland schuf, sagt er ohne Einschränkung: „Der Grenzsaum geht also entwicklungsgeschichtlich keineswegs immer der Grenzlinie voran, sondern kann auch eine spätere Folgeerscheinung sein".[3]) Bei dieser Sachlage wird es sich verlohnen, auch an dem reichen Quellenstoff der Ostalpen das Verhältnis von Grenzsaum und Grenzlinie zu überprüfen. Hier sollen daher die in unserer Quellengruppe vorkommenden Ausdrücke für den Begriff der Grenze daraufhin durchgesehen werden, ob sie eine Herkunft der linearen Vorstellung aus der zonalen erkennen lassen.

In diesem Sinn wäre vor allem der Wortstamm march in Betracht zu ziehen, welchem bekanntlich laut Zeugnis anderer Quellen ebensooft eine räumliche als eine lineare Bedeutung unterlegt worden ist. Mittelalterliche Quellen

---

[1]) Sieger in der Zeitschr. f. Erdkunde 24 (1917) S. 219f., 25 (1918) S. 54. Auf die Entstehung neutraler Streifen in den Zwischenpausen eines Krieges hatte übrigens schon Ratzel a. a. O. 540f. hingewiesen.

[2]) Sieger in der Zeitschr. der Gesellsch. für Erdkunde 24, 504 und 507.

[3]) Penck, Über politische Grenzen, Rede zum Antritt des Rektorats der Universität Berlin 1917, S. 14.

der verschiedensten Entstehungsorte verstehen unter der Mark die politischen Grenzbezirke des karolingischen und des deutschen Reiches, also ausgedehnte Landschaften, in denen der Charakter einer zonalen Grenze in größtem Maßstab zum Ausdruck kommt.[1]) Andere, zumeist spätmittelalterliche und neuzeitliche Quellen reden von der gemeinen Mark der Dorfgenossen als dem Inbegriff desjenigen Teiles der Dorfflur, der in gemeinsamer Nutzung bleibt; aus Wald- und Weideland bestehend lagert auch er sich um die Ackerfluren herum an der Außenseite, entspricht also wieder in vorzüglicher Weise den Anforderungen eines Grenzsaumes.[2]) Gerade diese weitverbreitete Anwendung des Wortes im Sinne von Grenzsaum erklärt seine Weiterbildung im politischen und wirtschaftlichen Gebrauch, sie nötigt aber auch zu einer sehr vorsichtigen Beantwortung der oben erwogenen Frage nach der Herkunft der hierher gehörigen Worte unserer Grenzbeschreibungen. Sie schienen, für sich betrachtet, aus dem Begriff des Grenzzeichens erklärbar (oben S. 16). Ziehen wir aber jene allgemeineren Bedeutungen von Mark als politischer oder wirtschaftlicher Grenzsäume herbei, so ist doch zu erwägen, ob nicht auch, wie es den Lehren Ratzels entspräche, die Gerichtsbezirke zuerst eine „Mark“ im Sinn breiter Grenzgürtel besaßen, so daß, was unsere Grenzbeschreibungen von den an der Grenzlinie angebrachten sichtbaren „Marken“, „Gemerken“, „Pimarken“ usw. berichten, nur Fortbildungen eines älteren hier gleichfalls anzunehmenden, wenn auch hier nicht mehr quellenmäßig belegbaren Zonenbegriffs wären.

Ehe wir uns darüber entscheiden, ob ein solcher vor Aufzeichnung der steirisch-kärntnerischen Grenzbeschreibungen liegender Bedeutungswandel zulässig sei, empfiehlt es sich, einige andere recht eigentlich zu den „Grenzaltertümern“ gehörige Dinge in unseren Quellen zu verfolgen. Es gibt Teile der Grenze, die in so auffälliger Genauigkeit be-

---

[1]) Vgl. Hofmeister in den Mitt. des Inst. 7. Ergbd., 237 ff.

[2]) Der strittige Ursprung dieser gemeinen Mark, über den zuletzt Dopsch, Wirtsch. u. soziale Grundlage 1, 347 ff. und Wopfner in der Hist. Vierteljahrsschrift 20, 49 f. u. 62 handelten, bleibt hier außer Betracht.

schrieben sind, daß uns die Grenzlinie ganz scharf gezogen, fast möchte man sagen, greifbar entgegentritt. Zu dieser Gruppe gehören die Straßen und Wasserläufe, von denen in zahlreichen Fällen angegeben wird, daß sie zum Teil diesem, zum Teil dem anderen Gericht gehören. Die Straße bleibt unter Umständen einem der beiden Gerichtsnachbarn (dem Landgericht) allein vorbehalten (W. 19), so daß die Grenze ihr entlang läuft; wird eine solche auf der Straße geführt, so kann man die Grenzlinie verschieden ziehen, nach deren Mitte, so daß sie halbiert wird (vgl. MP. 85, 94, 96 f. und öfter, dann W. 287), oder nach einem Wagengeleise (wagenlaist, axtlohn), welches dann genauer als das rechte oder linke, obere oder untere bezeichnet wird (MP. 126, 283, 330; ohne solches Beiwort MP. 119). Flüsse und Bäche werden nach der Mitte geteilt: die Enns (MP. 3), die Pöls (MP. 122), die Mur (MP. 42f., 45, 47, 82, 85 usw.) und die Mürz (MP. 45), die Sulm (MP. 232), die Drau (W. 210 f., 259, 285 usw.), die Lavant (W. 128), die Gurk (W. 231, 237), die Metnitz (W. 44), die Glan (W. 110), die Liser (W. 249, 252, 302), die Möll (W. 219) die Gail und die Gailitz (W. 319ff.), die Feistritz (MP. 263), aber auch kleinere, wie der Pässinger Bach (W. 10), das Reinitzbächlein (W. 239) und verschiedene Zuläufe der Liser (W. 253). Solche Genauigkeit wird wegen der Fischerei, deren Teilung gelegentlich auch erwähnt wird (W. 225, vgl. dagegen MP. 140) und in vielen Fällen auch wegen der Brücken nötig gewesen sein. Wird auch nur in einer Beschreibung von 1680 (W. 219) ausdrücklich gesagt, daß „auf der mitten dises prüggels sich die herrschaft Stall und das landgericht Groß-Kürchhaimb voneinander“ schaiden „gestalten jeder thail die helfte zu repariren und einzuhalten schuldig ist“, so wird doch bei den meisten anderen Brücken, die in zwei Hälften geteilt werden (bis auf mitte pruggen W. 17, bis auf halbe pruggen W. 202, halbe Traapruggen W. 211, halbe Liserpruggen W. 249, 302, vgl. MP. 132 usw.), geteilte Erhaltungspflicht anzunehmen sein. So wie also hier die wirtschaftliche Anteilnahme an dem fischbaren und überschreitbaren Wasserlauf zu genauer Führung der Linie zwingt, so finden wir merkwürdige Einzelheiten auch sonst, wenn

zwei Gerichte an menschlichen Wohnungen oder sonstigem Menschenwerk zusammenstoßen. In der Tarviser Gegend wird einmal im Jahre 1643 den beiden Teilen die Tränke an einem Brunnen „ungewehrter" zugestanden (W. 332), zwischen Admont und Spital am Pyrn wurde 1672 ein ähnlicher Vergleich geschlossen (MP. 34), aber auch in zahlreichen anderen Fällen liegen die Brunnen in der Grenzlinie (W. 13: da vüer gericht auf den prun daselbs zusammen kummen, vgl. ebenda 16, 37 und die bei MP. 500 gesammelten Belege) und es ist als selbstverständlich anzunehmen, daß das Benutzungsrecht geteilt war. Ähnlich wird es häufig bei den an der Grenze gelegenen Mühlen, Stadeln und Öfen gewesen sein. Wenn eine Mühle „inen beeden zuegehört" (W. 11, 1591), „an der mitten der burgfridsconfin stehet" (W. 139, 1721) oder „das geschidt zwischen den mühlstein und wasserrad durch" geht (W. 224, Abschr. von 1778; ebenda Erwähnung einer älteren, damals schon abgegangenen Mühle), wenn „ein ort des stadls noch im gericht" steht (W. 93, 1645), oder die Linie einmal (W. 219, 1680) „in die mitten oder zu hechst in den schrat" (Balken) einer „heyschupfen" verläuft, so daß eine besondere Unterhaltungspflicht für diese Schupfe anerkannt wird (W. 221), und wenn gewisse Öfen geradezu „Gschidöfen" heißen (MP. 464, 1702), so deutet das unzweifelhaft auf einen alten Zusammenhang mit der Grenzführung. Darauf beruht es denn auch, daß die Grenze, wie es auf anderen Gebieten vor langem schon Grimm bemerkte[1]), oft genug mitten durch Haus und Hof geht (z. B. MP. 244, 495), wobei ihre Richtung denn auch aufs genaueste angegeben werden kann; so „zwischen des bemelten Stadlers haus sambt des stadls eines teils, anders teils aber seiner patstuben hindurch" (MP. 104, 1662), „zwischen . . haus und stadl" (MP. 149, 1649; 461, 1754), „durch . . haus und stadl durch" (MP. 201, 1767), „zwischen des . . Straschounigg . . behausung, also daß sein kachelstuben und stadl in Drasinger gericht stehet, die rauchstuben, kammer und stall aber in Leonsteiner gericht" (W. 57, 1703), „ober seiner hausmül in gräbmlein unter sein haus durch" (W. 183, 1579), „mitten

---

[1]) Grimm, Kl. Schriften 2, 64f. Amira, Grundriß³ S. 124.

durch das haus und stuben“ (W. 8), zwischen „rauchhaus“ oder „feuerhaus“ und „stadl“ (W. 50, 47), „durch das haus“ oder „die (be)hausung“, „durch die stuben“, „zwischen stuben und camern“, „zween stuben hierdurch“ (W. 13, 37, 44, 72, 85, 101, 104, 127, 159, 175) „zwischen . . tüsch und ofen“ (W. 42 und 44, wo ein Austausch der geteilten Häuser vereinbart wird) und mehrmals „mitten durch den ofen“ (oder „pachofen“ W. 265, 267, 282, 284; MP. 6, 43, 128, 149, 151) oder „zu dem tisch“ (W. 34), „auf halben tüsch“ (W. 186), „von einen fenster zu den andern mitn untern tisch durch die stubn“ (MP. 149). Es gehört hierher auch, daß einmal die Grenze „durch mitten des kellers“ (W. 66, ähnlich MP. 432), ein andermal „auf Fraunburg zu dem öden schloß“ (MP. 399) geführt wird. Alles Beispiele, auf deren tieferen Sinn noch zurückzukommen ist, die aber hier beleuchten sollen, wie genau die Linie dort gezogen wird, wo Menschen bauen und wohnen.

Bei den Gerichtsgrenzen der Ostalpen spielen aber auch die nicht dauernd bewohnten und nur vorübergehend, während der Sommerszeit, oder auch gar nicht bewirtschafteten Almböden, Wälder und Felspartien der Berge eine große Rolle, weil die älteren Landgerichtsgrenzen allerorten an die Wasserscheiden gebunden sind. Da gewährt es denn einen besonderen Reiz zu betrachten, wie sich dieser uns so geläufige Begriff gebildet und in Worten geformt hat. Unser Wort „Wasserscheide“ ist in den Quellen, von denen wir ausgehen, äußerst selten. Es ist, soviel ich sehe, nur in oststeirischen Gerichten, die einander benachbart sind, in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten des 17. Jahrhunderts ein paarmal angewandt worden (MP. 264 f., 276 f., 280 f.), hier also ohne Zweifel durch einzelne an den Beschreibungen beteiligte Leute von anderswoher eingeführt, ohne daß die volkstümliche Ausdrucksweise darin zum Ausdruck käme oder davon beeinflußt worden wäre. Vereinzelt trifft man (MP. 40) „wassergeschaid“, viel stärker verbreitet sind in gebirgigen Landesteilen Bezeichnungen für die Bergformen, welche die Wasserscheide bilden: die Grenzen verlaufen dort „nach den grat an alle höche des Großen Pürges“ (MP. 30), „mitten über den grat“ (ebenda) oder „mitten in

den grat“ (MP. 60), „untz an“ oder „auf den grat“ (MP. 62, 1345), „dem grat nach gegen Tragözs zu abgang desselben grats“ (MP. 69, 1366) oder „auf ainen grad der aufwerts geet . . auf alle höch . . einhin . . wider in die höche . . auf alle hôch“ (W. 11), „auf dem grad des Zebnner“ (W. 289), „nach dem grad durch bis . .“ (W. 302) usw. — „nach (von) der schärfe“ (MP. 98, 443), „nach aller schörf“ (MP. 113), „nach der maisten schärfe abwerts“ (W. 43), „auf die höchste schärfe des Gladts“ (MP. 446), „nach der höch und scherf des gebürgs“ (W. 322), „nach der schörfe und höche hinauf“ (W. 294), „der schärfe oder nach dem grad durch“ (W. 252) usw. — „auf nach dem rigel“ (MP. 66, 1348), „nach dem rigl auf und auf“ (MP. 85), „nach des schörfe und rigl hinauf“ (W. 294), „nach der schneid des eusseristen riegels hinauf bis an alle höch des Carnaduls“ (W. 322), „als der rigl . . aufstreicht“ (W. 262), „an den rigl, der . . hinaufgehet, demselben rigl hinein nach bis . .“ (MP. 448), „nach demselben ganzen rigl aus und aus“ (MP. 388) usw. — Seltener trifft man in ähnlichem Sinn Bezeichnungen wie „egg“ (W. 42, MP. 193) oder „fürst“ (W. 28 f., 261 f.) und sichtliche Neuerungen sind „gebirgssättel“ und „-rücken“ (W. 221, 1827), „schneid“ (MP. 67 f., 1796), „bergrücken“, „rücken“ und „gebürgschneide“ (W. 122, 1816; 163 f., 1831, MP. 117, 1795). Alle diese Namen werden auf Bergteile angewendet, die sich einfacher und genauer mit dem neuen Wort der Wasserscheide hätten bezeichnen lassen; die Quelle greift zu beschreibenden Ausdrücken, weil ihr dieser einfache terminus der Hydrographie nicht geläufig ist.

Es fehlt nun aber auch unseren steirischen und Kärntner Gerichtsbeschreibungen keineswegs an Worten, die mit Wasserscheide inhaltlich verwandt das Gefälle des Wassers zum Unterscheidungsmerkmal machen, solche nehmen vielmehr in den Grenzbeschreibungen der Hochgebirgslandschaften den breitesten Raum ein und gerade sie sind es, bei denen ein eigentümlicher Bedeutungswandel zu beobachten ist. Am einfachsten und klarsten sind die ältesten Belege, allmählich tritt eine Verkürzung und dann eine Verschiebung des Sinnes ein. Im 14. und 15. Jahrhundert wird sehr oft vom Regenwasser gesprochen, so in ganz umständlicher Weise mit den Worten:

„als alle regenwasser und alle gesig (=gesicker, sickerndes Wasser) und alle flüzz und alle päch von den vorgenannten gemerken fliezzen in die Yrnig“ (MP. 39), „als verr das wasser (was das regenwasser) ab den obgenannten pergen und riglen heruber gegen der Trenn rinnet (sagt“) (MP. 375 f.), „als von den hochsten alben und pergen die zueruk umb anruerent und der trouf des regenwassers einberts gegen der herschaft abrint“ (MP. 405) oder etwas kürzer mit den Zeitwörtern „schaiden“ und „saigen“ (saien, sagen). Heißt es etwa „als die (grunt und alben) das regenwasser schaidet“ (MP. 86, fast ebenso 279, 281, 283, „schaidt und tailt“ 286; etwas entstellt 1564 „da sich das regenwasser schaidet“ MP. 287), so deckt sich das genau mit dem lateinischen „prout aqua pluvialis distinguit“ (MP. 61) und es leuchtet der Begriff der Wasserscheide gut erkennbar durch. Dagegen wird bei dem anderen Verbum wieder bloß an die eine Seite gedacht, wie denn ab und zu auch die Richtung des Abflusses deutlich angegeben ist: „alz daz regenwazzer sait in die Mürz“ (MP. 62), „alz als regenwazzer und all flüzze umbetumb in die Ybs und in den Chrumpach (wohl der bei Lunz mündende Zufluß der Ybbs) sagent“ (MP. 66) „und waz daz regenwazzer und die fluzz ab den vorgenanten gemerken sagent in die Salczach“ (MP. 67), „als das regenwazzer sagt gegen der Mur“ (MP. 157), „als das regenw. zetal sagt oder gêt“ (W. 35) oder einfach vom Standpunkt des zu beschreibenden Gerichtes aus „was das r. hertzue sagt“ und „hertzue geit“ (MP. 223, 225). Unterblieb solche Richtungsangabe, so konnte wohl leicht ein Mißverständnis des ursprünglichen Sinnes eintreten, indem das bloße „sagt“ (MP. 60, 156, 273) etwa auf eine Aussage anstatt auf das Seigen (Sickern) bezogen wurde.[1]) In ganz verschiedenen Bedeutungen wird dann auch das Hauptwort ‚wassersaig“, „wassersig“ (MP. 125) oder „wassersag“ gebraucht. Ein vielleicht in bambergischem Dienst stehender

[1]) Noch im Glossar zu Österr. Weistümer 11, 374 ist bei trafsag (= MP. 135, unten S. 29) nicht ganz zutreffend auf Schmeller 2, 234 (Aussage, anzeigen) verwiesen, anstatt auf 2, 236, wo freilich neben der bergmännischen und der übertragenen Verwendung des Wortes die in den Grenzbeschreibungen nicht zur Geltung kam.

Schreiber hat es im Jahre 1643 mit dem Fremdwort „dependenz" verdeutlichen wollen (W. 333), und in der Tat ist es oftmals mit Gefälle, stärkste Neigung oder dgl. gut wiederzugeben, so wenn es heißt „nach der wassersag in Gerichtsgraben" (W. 259), „nach der wassersag" oder „nach der rechten wasserság zu thal" (MP. 49 f.); hierher gehört auch, wenn von dem Ablauf oder Fluß der Wassersaige(n) gesprochen wird (MP. 31, 117), wenn die Wassersaige mit dem abfließenden Regenwasser (MP. 59) oder einem Tal (W. 239, 253 f.), einem kleinen Graben oder Abfluß (MP. 31, 145) gleichgestellt wird; man muß sich vorstellen, wie das Wasser „absagt" (MP. 48), also abwärts sickert, und man folgt einer ausgeprägten Abfallinie, die man dann gegebenenfalls, wenn auch nicht mit gleicher Sicherheit, nach aufwärts zu finden wüßte (auf und auf nach der wassersaig MP. 82. vgl. 130, hinauf dem thal und wassersög W. 253). Viele Stellen, wo es heißt „nach der wassersaig" können so gemeint sein. Etwas anders ist die Vorstellung in den mit „was", „als", „wie", „sovil" eingeleiteten Nebensätzen, in denen die „wassersaig" (ein paarmal neben dem „steinwalg" [1]) W. 215, 261 f.) Subjekt ist, und die Zeitwörter inhalten oder innhaben, geben oder zugeben, belangen, begreifen, scheiden, zeigen oder anzeigen das Prädikat bilden (W. 203, 225, 265, 283, 291, MP. 14, 36, 76, 114, 146, 232, 248, vgl. 30, 33, 34). In diesen Fällen und ebenso bei der adverbialen Bildung „inhalt der wassersag" (W. 260) wird nicht an einen auf- oder absteigenden Wasserlauf, sondern an zum Teil recht umfangreiche Flächen gedacht, die kraft der in ihnen herrschenden Gefällsrichtung diesem oder jenem Gericht zugesprochen werden. Es muß aber noch eine dritte Verwendungsart des Wortes gegeben haben, in welcher wieder ein Stück Grenzlinie unter der „wassersaig" zu verstehen war, diesmal aber offenbar keine nasse, sondern eine trockene Grenze, welche Gebiete verschiedener Gefällsrichtungen voneinander scheidet; mit anderen Worten: es gibt Stellen, an denen „wassersaig" dasselbe bedeutet wie

[1]) Zu diesem vgl. Grimm, Kl. Schriften 2, 51 und Deutsche Rechtsaltertümer 1[4], 117, wo inhaltlich zwar verwandte, aber anders ausgedrückte Arten der Grenzbestimmung gesammelt sind.

unser „Wasserscheide“. Diese Auffassung erfordern Stellen wie „von dort aus auf der wassersäg an die Pattichalbm“ (MP. 43), „erstreckt sich die march dises burkfrids bis an die wassersaig der höch des gepürgs“ (MP. 13), „aufwerts nach dem zaun bis auf die wassersaig“ (MP. 158, vgl. 102, 112), „ganz in der höche der Moschöben gleich an der wassersaag“ (MP. 102) und viele Belege, wo unser Wort mit den früher erörterten Bezeichnungen grat, rigel, schörfe oder höche als gleichbedeutend verbunden wird (W. 287, MP. 58, 106, 112f., 124, 129, 144, 211 usw.); einmal wird es überdies mit „gränizen“ gleichgestellt (MP. 10), und im Jahr 1812 hat ein auch mit gelehrten Ausdrücken etwas vertrauter, vielleicht nichtdeutscher Beamte sich erlaubt, das ihm ungeläufige Wort zu erklären: „nach der sogenannten wassersaige oder den mittelpunkt, der die höche teilet“ (MP. 152); er hatte mit Rücksicht auf das italienische „punto di diversione“, das ihm offenbar vorschwebte, nicht so ganz unrecht. Im 17. und 18. Jahrhundert wird, wie wir soeben gesehen, in der Tat dieser Sinn bei „Wassersaige“ überwogen oder doch starke Verbreitung besessen haben, aber er war neueren Ursprungs, und es ist fraglich, ob die älteste Stelle, die hierher zu gehören scheint „untzt auf die perg und der (die?) wassersaig und die regentropfensat“ (MP. 122, 1498) uns wirklich fehlerlos überliefert ist.[1])

Wesentlich gestützt wird diese Wahrnehmung eines bei wassersaige eingetretenen Bedeutungswandels durch das, was über das allerhäufigste Stück unserer Gebirgsgrenzbeschreibungen zu sagen ist, über das Wort traif oder traf, das sich mit unserem Traufe deckt und inhaltlich auch mit wassersaig aufs engste verwandt ist. Die Zusammengehörigkeit beider kommt in gelegentlicher Nebeneinanderstellung (wassersaig oder traif W. 93, 242, träf und wassersag W. 231, träf oder wassersaig MP. 7) und Verbindung (mit allem abfließenden

[1]) Ergänzt man am Schluß ein Zeitwort (anzeigt od. dergl.), oder verändert man „nach der ws. und der r.“, so ergibt sich für wassersaig der fürs 15. Jahrhundert sonst bezeugte Gebrauch. Dann dürften Belege von 1576 und 1580 (MP. 13, W. 311) ungefähr das erste Auftauchen der neuen Bedeutung erkennen lassen.

wässern und trafsag MP. 135) zum Ausdruck[1]), aber das kürzere Wort geht in so fern seine eigenen Wege, als es häufig Zusammensetzungen mit Gebirgsbezeichnungen oder auch Namen eingeht, die seinen Sinn genauer begrenzen. So liest man vom regenträf, wasserträf, albmträf, pergtraf (MP. 156,W. 6, 39, 199) und unter Benutzung eines in den Gerichtsbeschreibungen wie in der Gerichtsgesetzgebung[2]) auch in seinem ursprünglichen Sinn angewandten, hier aber in allgemeiner Bedeutung gebrauchten Wortes vom tachträf (MP. 148, 154, 261. W. 7, 161, 237), dann von des Pachers traf und Pächerträff (Pacherdräff, MP. 352, 485), vom Gaispergträf (MP. 438) und Grabentztrauf (W. 36), Bildungen, die auch in den Genetivattributen träf desselben gepürgs (W. 6, 226) traf desselben (walds) und traf des bergs (MP. 258, 384), dann mitte oder träf des Schwaigerkogl (W. 39), träpf sanctae Cunigundis, des sogenanten Wallischsiz, des pergs Rasvar, des pergs Wetternickh und träf Natostotschello (MP. 394, 397, 401, 436 und 432) reichliche Seitenstücke haben. Diese besonders im südlichsten, jetzt südslavisch gewordenen Steiermark üblichen Namen lassen zur Genüge erkennen, daß hier bestimmte Teile eines Berges als träf bezeichnet werden. Und das ist auch sonst, im ganzen Bereich unserer beiden Sammlungen für die neueren Jahrhunderte der Fall, der vorherrschende Gebrauch des Wortes „traf" deckt sich mit „Kamm" oder „Wasserscheide". Das erhellt aus der Gleichstellung und Verbindung mit höche (W. 151, 235, 306, 323, MP. 142, 149, 311, 384, 401, 410), rigl (W. 246, 320, MP. 148, 431), schörf (W. 322, 325, MP. 346, 410) und grad (MP. 159) und es würde sich an vielen Orten auch kartographisch erweisen lassen. Wenige Beispiele müssen hier genügen: die Grenze von Eberstein und Weißenegg läuft an einer Stelle (W. 40) „durchaus nach den alten heuweg und grad", und zur Erklärung wird an-

---

[1]) Man darf wohl auch hier an die Neigung der deutschen Rechtssprache zur Tautologie (Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1⁴, 19 ff.) erinnern.

[2]) Vgl. Mells Einleitung über hohe und niedere Strafgerichtsbarkeiten (Landgerichte und Burgfriede in Steiermark) in MP. XIX bis XLIV, besonders S. XXXII.

schaulich beigefügt: „der heuweg ist balt rechts balt links unter den grad und örterweis beilichen 50 und noch mehr schritt der weeg und der träf von einander entfernt“. Bei Hermagor geht die Grenze des Burgfrieds Khünburg „gegen mitnacht auf alle hoch und den hochsten trof des gebürgs der Egel genant“ (W. 226), also auf mehr als 2000 m Meereshöhe. Oft wird das Wort gerade dort gesetzt, wo die Grenze sich auf längere Strecken in der Höhe hinzieht, so bei Althofen „aufwerts nach dem träf desselben mitten gepürg .. und weiter nach dem träf ain gefüege halbe meil weegs“ (W. 6) oder in allgemeineren Ausdrücken wie „nach demselbigen träff oder höch hindurch“, „durch und durch an träf“, „immer dar nach der höch des träfs“ (MP. 311, 351, 384) usw. Aber unsere Quellen lassen, auch abgesehen von der Stammverwandtschaft mit Tropfen und Traufe, doch keinen Zweifel darüber, daß das nicht der ursprüngliche Sinn des Wortes war. Im 14. und 15. Jahrhundert dachte man dabei, ebenso wie bei wassersaig, nicht an den Kamm, sondern an das ablaufende Wasser, so daß es hieß „als der träf herin sait“, „was der rain mit dem trauf . . gen dem dorf sagt“, „als der trauf bedenthalben sagt“, „gleichwie der träf herein sagt“ (W. 75, 153, 245, 336, MP. 250), weil am Berge der Tropfen abwärts sickert, während er „vom kirchendach felt“ (MP. 432). Und auch die Verba „erreichen“, „haben“, „berieren“, „innehalten“ oder „-haben“, „einhalten“, „geben“, „weren“, „verfehen“, die in dieser früheren Zeit mit dem traf verbunden werden (W. 171, 195, 199, 201, 242, 329, 335, MP. 247, 251, 354, 409, 436), bezeichnen ein räumliches Umfassen, bei dem mehr das Gebiet von einheitlichem Gefälle als sein Außenrand ins Bewußtsein tritt.

So bewährt sich an den zwei stärkst gebrauchten Ausdrücken, wassersaig und träf, die gleiche Erscheinung. Beide werden zuerst von dem umschlossenen Gebiete selbst oder seinen Randgebieten, in denen das Abströmen des Wassers ja am stärksten zur Geltung kommt, gebraucht; es sind ursprünglich Namen der Grenzzone. Aber beide büßen allmählich diese Beziehung ein und bezeichnen im 17. und 18. Jahrhundert vorwiegend diejenigen Bergteile, auf denen die Grenzlinie läuft oder geradezu die Wasserscheide, wo

sie als Grundlage der Gerichtsgrenze dienen soll. Das Wort hat sich vom Saum auf die Linie zurückgezogen. Das ist ein guter Grund, um eine gleichartige Verschiebung, die allerdings zeitlich viel weiter zurückliegen muß, auch bei „Mark" anzunehmen, und alle diese sprachlichen Erscheinungen zusammen dürften zu dem Verständnis des historisch-geographischen Vorgangs beitragen, der von dem Saum zur Linie führte. Die Sprache ist gleichwie das Gesetz ein Spiegel der äußeren Welt; was hier geschieht, läßt auch dort seine Spur zurück, und der Weg geht in gleicher Richtung; aber der Spiegel ist unvollkommen, die Entwicklungsreihen rollen nicht gleichzeitig, sondern in ungleichmäßigen Stößen vorwärts, nirgends die Gewähr genauer Übereinstimmung bietend. Ratzel hat recht, aus dem Saum wird die Linie, aber der Hergang zieht sich durch die Jahrhunderte, so daß er bei dem Begriff der Mark schon überwunden, in anderen Ausdrücken wieder und wieder auflebt, ohne daß sich aus ihnen der Zeitpunkt eines wirklichen Abschlusses gewinnen ließe. Nur die Langsamkeit des Werdens ist mit Sicherheit aus der Sprache zu entnehmen, wer die entscheidenden Schritte im einzelnen sichern will, muß sich nach anderen Hilfsmitteln umsehen.

III. Zeichen.

Die Gerichtsbeschreibungen von Kärnten und Steiermark sind in geographischer Hinsicht reichlich ausgenutzt worden, indem auf dieser Grundlage nicht bloß die Atlasblätter selbst gezeichnet, sondern an den daraus ersichtlichen Grenzverlauf der Gerichte auch zusammenfassende Wahrnehmungen allgemeiner Art geknüpft wurden. Hier ist Siegers Abhandlung über die „Landgerichte und Talschaften in der Ober- und Mittelsteiermark" zu nennen, wo der von ihm schon früher ausgesprochene Gedanke, daß die „Talschaft", also „das Gebiet eines Wasserlaufs oder einer stark hervortretenden Teilstrecke desselben" die beste Grundlage für Verwaltungsgebiete staatlicher und kirchlicher Art bildete[1]), an der Hand der Landgerichtsgrenzen eines bestimmten Ge-

[1]) Sieger in den Mitt. der geogr. Gesellschaft 1912, 222.

bietes nachgeprüft wird.[1]) Seine Ergebnisse sind um so lehrreicher, als die verschiedene natürliche Beschaffenheit der Täler in den zusammengefaßten Landesteilen dem Anschluß der Grenze an den Boden sehr verschiedenartige Bedingungen bot; der Großzügigkeit der obersteirischen Längstalfurchen steht ja an der Innenabdachung des steirischen Randgebirges eine viel unübersichtlichere natürliche Beschaffenheit gegenüber. In ähnlicher Art hat für Deutschtirol Stolz die Natur des Landes mit dem Zug der Gerichtsgrenzen verglichen, die sich hier eng an die alten Gemeindegrenzen anschließen. Er ist dabei zu ganz bestimmten Regeln gelangt, die, für die Gemeinden der Haupttäler und der steilabfallenden Nebentäler besonders gefaßt, sowohl die Bedeutung der breiten Flußläufe und Überschwemmungsgebiete als die der tiefeingerissenen Talschluchten, dann die der Mittelgebirgsränder und der Talstufen und Engen auf die Grenzbildung scharf beleuchten[2]); im ganzen bewährt sich, wenn man von der häufig vorkommenden Überschreitung der Kämme und Einbeziehung des oberen Teils der jenseitigen Hänge absieht, auch hier die von Sieger festgestellte Beziehung der Gemeinden und Gerichte zu den Talsystemen. Bei allen diesen Erörterungen standen jedoch, soweit sie überhaupt zwischen Grenzsaum und Grenzlinien schieden, der Naturgrenzsaum und die naturentlehnte Grenze im Vordergrund.[3]) Für die geschichtliche Betrachtung bieten aber die künstlichen Grenzlinien, sei es, daß sie sich an Kulturwerke anlehnen oder bloß durch Vermarkung und etwaige Befestigung sichtbar werden, mindestens ebenso starke Anziehung, weil in ihnen das menschliche Wirken zum Ausdruck kommt, das den Gegenstand aller geschichtlichen Wissenschaft ausmacht. Ein Generalisieren der mannigfachen geschichtlichen Kräfte ist allerdings weit schwieriger als die Erkenntnis der natür-

---

[1]) Sieger in der Zeitschr. des Hist. Vereins für Steiermark 15 (gewidmet Joh. Loserth), 114 ff.

[2]) Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols im Archiv für österr. Gesch. 102, 305 ff.

[3]) Über die künstlichen Grenzen im Querschnitt der großen Alpentäler und auf den Mittelgebirgsterrassen vgl. die kurze Zusammenfassung von Stolz a. a. O. 316.

lichen Regeln, aber es hieße auf geschichtliche Erkenntnis verzichten und die Erstarkung einer einseitig naturwissenschaftlichen Auffassung begünstigen, wenn nicht auch den künstlichen Grenzen ebensolche Aufmerksamkeit geschenkt würde wie den naturentlehnten und den reinen Naturgrenzen, wenn nicht auch die historische Betrachtungsweise an diesen Gegenstand herangebracht würde. Wirkt doch auch in der naturentlehnten Grenze eine Abstraktion mit und ist doch auch ihre Kenntlichmachung und rechtliche Festsetzung ein Werk des Menschen. Die geschichtliche Forschung muß daher die verschiedenen Arten der Grenze, welche von ihrer Nachbarwissenschaft bewußt geschieden wurden, wieder gemeinsam ins Auge fassen, um das große Stück politischer Arbeit zu würdigen, das die Menschheit in der Grenze geschaffen hat. Zu genauerer Kenntnis dieses menschlichen Anteils an der Grenzbildung dienen die an der Grenzlinie angebrachten Zeichen. Indem sich unsere Betrachtung diesen äußeren Merkmalen der Grenzlinie zuwendet, empfiehlt sich ein rückläufiges Vorgehen. Von den Merkzeichen und Bestandteilen der linearen Grenze sollen zuerst die jüngeren, dann erst die älteren besprochen, es soll Schicht für Schicht abgehoben werden, um zu dem ältesten Bestand zu gelangen.

Als die jüngste Art der Vermarkung sind diejenigen Marksteine zu nennen, die mit Wappen und Inschriften versehen sind. Die Grenzbeschreibungen verzeichnen etwas über dreißig Wappenzeichen, der Mehrheit nach aus Kärnten, wo die Reihe mit einem nach einer alten Wolfsbergischen Registratur von 1521 auf dem Carnadul, einem der Kalkgipfel südlich der Seisera befindlichen Stein beginnt, von dem es heißt „alda vor jahren in ein stain zwei schliessel kreuzweis eingehauen gewesen".[1]) Solche Petersschlüssel oder bambergische Wappen sind dann auch 1589, 1643 und 1738 in der Nähe von Villach, Arnoldstein und Tarvis auf Marksteinen angebracht gewesen, in zwei Fällen zu-

[1]) W. 322, die „Registratur" von 1521 liegt allerdings nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts vor, ebenso die Beschreibungen von 1604 und 1585; in der jüngeren Überlieferung, von 1712, heißt es statt „vor Jahren" bezeichnenderweise „vor villen jahrn".

sammen mit dem der angrenzenden weltlichen Herrschaft.[1]) Auch sonst scheinen die geistlichen Stifter diese Art, ihre Rechte zu kennzeichnen, begünstigt zu haben, wie denn in Steiermark das älteste Beispiel auf den Salzburger Erzbischof zurückgeht, dessen Wappen laut Zeugnis von 1543 einst in einer bei Deutschlandsberg als Grenzmarke dienenden Buche eingeschnitten gewesen war.[2]) Daß der Burgfried des 1436 mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestatteten und bis 1783 bestandenen Benediktinerstiftes Ossiach größtenteils mit wappengeschmückten Marksteinen umgeben war, ist durch eine nachträglich aufgenommene Beschreibung bezeugt, die einen davon ausdrücklich als den „schönen Markstein" hervorhebt.[3]) In einer 1630 verfaßten Beschreibung des Burgfrieds von St. Paul wird nur bei dem erstangeführten Markstein gesagt, daß er „mit des gotshaus und der (anstoßenden) herrschaft Khollnitz wappen" versehen war, aber auch von den weiteren vieren, die auf ihn folgen, ist Ähnliches anzunehmen.[4]) Auf den Höhen ober dem Millstädter See gab es 1750 einen „gewappneten" Stein, „darein beide der grafschaft Orttenburg und des stüft Millstatt wappen gehauen".[5]) Nach dem Admonter Konfinbuch von 1680 ist an der Straße, die von Admont nach Liezen führt (es muß gerade nördlich von dem jetzigen Bahnhof Selztal sein) „ein capitel gesetzt und darünnen gegen den Wolkenstainischen ldg. der Österreicher schilt und gegen den Admontischen hofgericht des stüfts wappen gemalt worden."[6])

---

[1]) W. 242, 304, 317 f., 331.

[2]) MP. 247. Man wird die Anbringung dieses Wappens immerhin um ein oder mehrere Jahrzehnte vor 1543 zurückverlegen dürfen, da es in der Beschreibung heißt: „da vor zeitten ain puechn gestantn, in welcher unsers gnedigisten herrn von Salchburg (!) wappen ist eingeschnittn gbesn, da jetzund ain junge aichn stet." — Anbringung geistlicher Wappen auf Bäumen ergibt sich auch für das 17. Jahrhundert; die bei dem Landgericht der Dominikaner zu Pettau (MP. 363) in die Buche eingehauenen „insigl" waren allerdings nur Buchstaben, aber von den an der Admont-Freisinger Grenze anzutreffenden Baummarken (MP. 35) gleicht die zweite dem Admonter Wappen.

[3]) W. 232 f., Zur Geschichte des Burgfrieds s. Jaksch in Erläut. I 4, 96. [4]) W. 189. [5]) W. 254.

[6]) MP. 31. Sonstige Wappensteine erwähnen die Beschreibungen des Bgf. Mürzzuschlag (MP. 52ff.), der Ldg. St. Lambrecht (MP. 149), Waldstein

Neben solchen künstlerisch gezierten Grenzzeichen standen wenigstens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts viele andere, die nur zur Anbringung einfacher Inschriften dienten, gewöhnlich in der Weise daß sie die Jahreszahl der Vermarkung und die Anfangsbuchstaben von den Namen der aneinanderstoßenden Herrschaften oder Gerichte trugen [1]), manchmal wohl auch eine durchlaufende Zählung in Ziffern oder in Buchstaben. [2]) Man darf keineswegs glauben, daß mit den in den Beschreibungen ausdrücklich erwähnten Inschrift- und Wappensteinen die Zahl der einst an den Gerichtsgrenzen aufgestellten Zeichen dieser Art erschöpft wäre. Tatsächlich findet sich an der Grenze des Stadtgerichts Wolfsberg an einer Stelle, wo die Beschreibung von 1697 bloß den „Markstein" erwähnt, heute ein solcher, der mit den Anfangsbuchstaben der Gerichte (Ldg. Hartneidstein, Stg. Wolfsberg) und einer Jahreszahl versehen ist [3]) und die 24 Marksteine, welche die Grazer Burgfriedsbeschreibung von 1749 aufzählt, ohne

---

(MP. 216, wo Ersetzung einer älteren einfacheren Bezeichnungsart erwähnt wird), der Stadt Radkersburg (MP. 322), der Ldg. Ober-Pettau (MP. 341 ff. u. z. mit Jahreszahl 1677) und Hausambacher (MP. 353), dann in Kärnten die des Marktes Feldkirchen, des Lg. Paternion und Bgfr. Federaun (W. 51, 297 f., 328); der letztgenannte bezeichnet die Landesgrenze zwischen Kärnten und Venedig. Ob die auf einem 1579 bezeugten viereckigen Markstein stehende „verzaichnus auf einer seiten des ldg. Obertrixen auf der andern seiten des purkfrids Töllerberg" (W. 183) auf Wappenschmuck oder bloß auf Inschriften zu deuten ist, bleibt fraglich; ebenso was 1570 unter dem auf einem Markstein ersichtlichen „Glanekherischen gericht" (W. 19) und unter dem eingehauenen „ldg. Himelwerg" und „purgfr. Veldkirchen" (W. 231) zu verstehen.

[1]) Vgl. MP. 203, W. 13, 16 f., 98, 119, 239 f., 254 ff. 262 (wo die Bestreitung der Kosten durch beide Nachbarn vermerkt wird), 295 f. (sechs Steine mit Jahreszahl und Buchstaben WA), 309 (Kreuz mit „etlich Buchstaben"). Daß das Lesen und Deuten der Inschriften den Beschreibern manchmal Schwierigkeiten machte, zeigen die verschiedenartigen Formen, in denen die auf einer Felswand an der Grenze des Bgfr. Peggau eingehauene Inschrift „Khräz" (Graz) wiedergegeben wird (MP. 165 f., 183 : Kradt, 205 : Krautstain, ebenda noch andere unerklärte Namen).

[2]) Zählung der Steine von A bis J weist der Bgf. St. Georgen bei Hochosterwitz auf, W. 88 f.

[3]) Diese Jahreszahl (W. 197 Anm. 2) ist allerdings jünger als die Beschreibung.

ein Wort von ihrem Schmuck zu sagen, trugen vielleicht sämtlich den prächtig aus dem Stein gehauenen Panther, den man heute noch bei mehreren von ihnen genau an der dort gemeldeten Stelle vorfindet.[1]) Es ist sehr begreiflich, daß die Herausgeber sich der zeitraubenden Aufgabe, dem Vorhandensein solcher alter Gerichtsgrenzsteine an Ort und Stelle nachzugehen nicht überall unterziehen konnten. In Kärnten sind wertvolle Ansätze dazu gemacht worden[2]), eine Fortsetzung dieser Arbeit würde wesentlich zur Klärung der örtlichen Fragen und zur Befestigung der Kenntnisse über den einstigen Grenzverlauf beitragen, zugleich einer nicht unwichtigen Seite der Denkmälererhaltung dienen[3]) und schließlich, was für die hier eingehaltene Betrachtungsweise am meisten ins Gewicht fällt, so gut es geht klarstellen, welchen Umfang denn diese mit den besten Mitteln und oft mit feinem Geschmack ausgeführte letzte Vermarkung der alten Gerichtsgrenzen da und dort erreichte. Man darf in den Ostalpen keineswegs bloß von Anläufen oder Versuchen reden, wie es für die bayrisch-tirolische Grenze mit Bezug auf Grenzsteine von 1577, 1676 nnd 1679 geschehen ist[4]), viel eher von der vollkommensten letzten Stufe, welche nach einer langen Reihe vorausgegangener Grenzbezeichnungen erreicht wurde.

Neben und vor den Wappen und Inschriften gab es im ganzen Land eine ungezählte Menge einfacherer Steinzeichen: Marksteine, auf welchen bloße Kreuze oder auch

[1]) MP. 175 ff.; dazu Pscholka in der Ztschr. des Hist. Vereins f. Steiermark 10 (1912) 33 ff. mit Abbildung von zweien. Gut erhalten ist nach freundlicher Mitteilung von Prof. W. Schmid (vergl. auch Festgabe für Luschin, 1921 S. 34) das bei MP. 232 zu 1625 erwähnte „Leibnitzer creuz", vergl. 1771, MP 245 „landgerichtscreuz".

[2]) Vgl. was Wutte S. 108, 110, 156, 175 f., 184, 197, 232, 241, 310 und 317 in den Anmerkungen auf Grund örtlicher Erhebungen gebucht hat.

[3]) Auf diese Seite der Sache ist schon in den Mitt. des Inst. 30, 604 hingewiesen und dort sind auch einige Beispiele zusammengestellt worden, vergl. auch die an den Stadtrat Graz gerichtete Mahnung von Pscholka a. a. O. S. 51.

[4]) Maull, Die bairische Alpengrenze S. 108 f.; die Annahme, daß nur die Almregion solche Zeugnisse bewahrt, die Täler aber sie durchwegs wieder vernichtet hätten, trifft gewiß nicht zu.

andere Zeichen, Sterne, schiefe Kreuze, ein Sporn, ein Ochsenfuß oder ein Gaisfuß ausgehauen waren[1]), ein Markstein mit einem eisernen Ring[2]) und sehr zahlreiche freistehende Kreuze oder Kreuzsäulen, die wir uns als gemauert, aus Stein gehauen, geschmiedet oder für die ältere Zeit auch aus Holz geschnitzt und gezimmert denken können.[3]) In sehr vielen Fällen hat man sich das Aufstellen besonderer Zeichen dadurch erspart, daß der anstehende Stein oder große Geröllblöcke, deren Fortbewegung nicht zu erwarten war, mit eingehauenen Zeichen versehen wurden; so finden wir denn auf Felsen, Steinwänden oder „Wandeln", „Steinkofeln", auf „lebendigen Steinen", „Legerlingsteinen" und dgl. im Gebirge allerorten Kreuze als Grenzmarken, in sehr früher Zeit (1503) auch Kreuze mit Hufeisen[4]) so, wie man ja später auch Inschriften an solchen Stellen anbrachte. Eine ebenso große Rolle in der Bezeichnung der Grenze spielen die Bäume. Mit Kreuzen gemerkte Bäume trifft man in großer Zahl, Buchen und Eichen, aber auch andere Baumgattungen dienen diesem Zweck; noch im Jahre 1771 bestand von den 57 Markzeichen, die den Bgfr. Mürzzuschlag umgaben, gerade die Hälfte aus mit Kreuzen bezeichneten Lärchen, Föhren, Tannen, Ahornen, Eschen, Albern (Pappeln) und Buchen. Man schlägt die Marken in das Holz[5]) oder hackt die Kreuze hinein.[6]) Die Verwendung von Bäumen zur Anbringung von Grenzzeichen war auch der antiken Welt bekannt, sie lag aber auf der anderen

---

[1]) Für Marksteine mit dem einfachen Kreuz gibt es sehr viele Belege, die hier anzuführen unnötig ist; für die absonderlichen Zeichen W. 48, 71, 205, 321, 325; dagegen braucht der große Grabenstein „so man den gaisstein nent" (W. 140) ebensowenig bezeichnet gewesen zu sein, wie der Wolfstain (W. 231) und der „Schuech" (W. 246). Ein Felsen mit eingehauenen Sternen bei Cilli, MP. 397.

[2]) W. 109, vergl. dazu unten über die Benaglung der Baummarken.

[3]) Man vergl. das „weiße Kreuz" und die „Bildsäul das schwarze Kreuz genant" W. 310, 318; „ein stain darauf ein eisenes creuzlein" W. 331; bezeichnend ist, daß ein hölzernes Kreuz im Ldg. Himelberg 1570 durch einen wappen- oder inschriftgeschmückten Stein ersetzt (W. 231), ein anderes hölzernes nur wegen eines an jener Stelle geschehenen Totschlags errichtet wurde (W. 312). Über Verwendung einer antiken Säule als Bgfr.-Grenzpunkt bei Schwanberg, Pirchegger, Gesch. der Steiermark 1, 53.

[4]) W. 209. [5]) MP. S. 6 Anm. 31, S. 22 ff. usw. [6]) MP. S. 383.

Seite so nahe und ist im innern Deutschland vielfach so früh bezeugt, daß es schwerlich angeht, aus ihrem Vorkommen in den Ostalpen auf römische Herkunft dieser Bezeichnungsart zu schließen.[1]) Viel merkwürdiger ist, daß in gewissen Teilen der südlichen Steiermark auch die gleichfalls schon bei den römischen Fachschriftstellern[2]) nachweisbare Sitte des Benagelns der Markbäume vorkommt. Bei der Begehung des Landgerichtes der Minoriten und Dominikaner zu Pettau, die im Juli 1688 stattfand, ist darauf genau geachtet worden. So erfahren wir denn zuerst (MP. 363) von einem Holzapfelbaum, „in welchen zwei sichtbare nägl geschlagen zu finden" waren, welche die Buchstaben der aneinander grenzenden Gerichte getragen haben sollen, weiterhin von einem Birnbaum mit Rainkreuz und Nagel und einer Buche mit drei Rainkreuzen, „in einen ist ein nagl zu sehen" (MP. 369), dann beim unteren Amt Pettau von einem niedergehaunen Eichbaum, wovon „des herrn grafen von Thurn pergsuppan.. den marchnagl, so in den creuz gefunden, in henden hat" (MP. 371), und schließlich knapp beisammen von einigen Eichen und einer Buche mit Kreuz und Marchnagel, wobei einmal vermerkt ist, daß der Nagel „ohne cappen" gefunden wurde (MP. 372 f.). Die zuerst genannten Obstbäume mögen nicht so alt gewesen sein wie die Eichen und Buchen, und der Umstand, daß nur bei zwei Bäumen einer besonderen Bezeichnung der Nägel mit Buchstaben gedacht wird, läßt vermuten, daß in diesen Fällen jüngere Zutaten vorlagen. Aber es geht deshalb doch nicht an, der ganzen ungewöhnlichen Erscheinung überhaupt ein höheres Alter abzusprechen. Sie begegnet uns nochmals im äußersten Süden der Steiermark bei dem Landgericht Rann, an dessen Grenze eine Beschreibung des 16. Jahrhunderts (MP. 417) eine mit einem Erdhügel umgebene Eiche anführt „darein geslagen sein zwen

---

[1]) Mit Rudorff, Gromatische Institutionen in „Schriften der römischen Feldmesser" hrsg. von Blume, Lachmann und Rudorff 2, 267 f. und den im index verborum 2, 483 f. gesammelten Belegen vgl. etwa die Hammelburger Grenzbeschreibung um 820 (jetzt bei Stengel UB. des Klosters Fulda 1, 154) oder DH. I 35 und DH. II 350.

[2]) Schriften der römischen Feldmesser 1, 44 Z. 18, darnach 1, 75 Z. 11.

groß eisnein negl oder zend von ainer egen". Dem, der das schrieb, war die Sache offenbar fremdartig; es werden eben Marchnägel gewesen sein, und es verdient Beachtung, daß sowohl Rann als die Pettauer Gegend zum alten salzburgischen Besitz gehörten. Vielleicht hängt es übrigens mit derselben Sitte zusammen, daß im Umkreis des Ldg. Burgamt Villach, nächst der „Windischen Höhe" um 1580 in einen Lärchenstock ein eisernes Kreuz gesteckt war (W. 309). Es sind wenige Beispiele für solche arbores clavicatae vorhanden, am längsten bekannt ist das in der um 850 zu St. Calais (dép. Sarthe) gefälschten Merowinger-Urkunde, die in ihrer Grenzbeschreibung zweimal die angeblich auf Befehl des Königs in die Bäume geschlagenen Nägel erwähnt[1]), aber zwischen ihm und den südsteirischen ist ein unmittelbarer Zusammenhang nicht zu denken. Entweder gehen sie beide auf antike Grundlagen zurück[2]), was bei der starken Besiedlung des Draufeldes in römischer Zeit wohl denkbar wäre, oder die Sitte ist, wenn man nicht zufällige Uebereinstimmungen annehmen will, durch die organisatorische Tätigkeit der Kirche aus dem westlichen fränkischen Reich an dessen Südostgrenze verpflanzt worden.[3]) Nicht so weit brauchen wir bei dem alten Worte auszugreifen, mit dem die Grenzzeichen in einzelnen von unsern Quellen bezeichnet sind. In der Friesacher Burgfriedbeschreibung von 1620 gelangt man „auf einen pichl an der rechten seiten des weegs" zu einem Markstein, „in welchen 3 creuz und

---

[1]) Grimm, Kl. Schr. 2, 43 führte es als echt zu 528 an, wie auch Karl Pertz das Stück als n. 2 in die Ausgabe der Merowingerurkunden aufnahm. Seither ist es durch Sickel und Stumpf in ihren gegen Pertz gerichteten Schriften und ausführlich durch Havet in der Bibliothèque de l'École des chartes 48, 24 ff. als Fälschung dargetan, ebda. 48, 211 der beste Druck.

[2]) Solche Wurzel für die Baumzeichen überhaupt anzunehmen, ist Dopsch, Wirtschaftl. und soziale Grundlagen 1, 364 geneigt; in bezug auf die benagelten Bäume wäre sie ganz besonders wahrscheinlich.

[3]) Levec, Pettauer Studien in den Mitt. der anthropologischen Gesellschaft 1898, 1899 und 1905 berücksichtigt für die Fragen der Besiedlung zwar jene geschichtlichen Wirkungen, scheint aber die eigenartige Grenzmarkierung nicht bemerkt zu haben.

3 lukhen gehauen" und beim Ldg. Glanegg lag 1570 gleichfalls neben dem Weg ein Markstein „genannt bei den Siben Luckhen" (W. 42,49). Zweifellos handelt es sich hier um dasselbe Wort, das in der Zusammensetzung mit Baum so häufig vorkommt und geradezu als incisio „arborum" übersetzt wird.[1]) Ergibt sich aus unseren Stellen, daß dasselbe Zeichen, vom Kreuz deutlich unterschieden, auch auf Steine gesetzt werden konnte, so hindert das nicht anzunehmen, daß es auch hierzulande wie sonst auf dem Holz angebracht wurde; und so mag es vielleicht auch hierher gehören, wenn in einer St. Pauler Grenzbeschreibung von 1630 eine Eiche vorkommt, „in welcher bei der erden ein loch gehackt."[2]) Sehr altertümlich mutet auch der „eiserne Wecken" an, der nach übereinstimmendem Zeugnis der 1600 und 1767 aufgenommenen Beschreibungen von Lind und Greifenburg (W. 210, 212 und 213) an der Grenze dieser beiden Gerichte stand[3]); er findet seine Seitenstücke bei Bacharach am Rhein in dem „wissen waken, den man den Samstein nennet" und dem „grossen wacken", der dort „der herren geriechte scheidet" (beides schon 1386), und den „wysen wacken" oder „wyswacken" mehrerer Weistümer aus der Moselgegend[4]),

---

[1]) Grimm, Kl. Schriften 2, 43, wo auch die Anbringung auf Steine und Felsen offen gelassen ist, Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2[4], 72ff., Rübel, Die Franken S. 32 Anm. u. ö.

[2]) W. 189=österr. Weistümer 6, 534 Z. 32, wo jedoch statt „bei" wohl nur irrig „in" gesetzt ist. Wenn Schönbach in dem diesem Weistumsband beigefügten Glossar S. 618 „loch" nicht berücksichtigt, so sind daran vielleicht die unmittelbar folgenden Worte des Textes „oder in zwen stamen zertailt" schuld, die ihn an ein Loch im nhd. Sinn denken ließen; ich vermute aber, daß diese nur als mißverständliche Erklärung eingedrungen sind, und daß die Eiche mit dem „loch" in demselben Gegensatz zu der vorhergehenden Eiche mit dem Kreuz (S. 534 Z. 30) steht, wie die drei Lukhen und die drei Kreuze auf dem Friesacher Markstein (W. 42). Ob etwa auch MP. 150 „bis zu der lukhen an den Schober" und MP. 439 „untz an die löcher" hierher gehören, weiß ich nicht.

[3]) Wutte erklärt S. 210 Anm. 14, 212 Anm. 2 nur die Form, indem er „Keil" beifügt. Sollten etwa auch die „falcken", die an der Grenze des Ldg. Lind „etwan gestanden sint" (W. 212f.) mit entstellten „lucken" oder „wecken" zusammenhängen?

[4]) Grimm, Kl. Schriften 2, 42 und Grimm, Weistümer 2, 214, 216, 220, dann 2. 317, 454, 471.

berührt sich also, wenngleich von Eisen hergestellt, mit den „aufgereckten steinen", wie sie auch an der Grenze des Burgfrieds Steuerberg noch um 1616 vorkommen (W. 235); einfache, fest in den Boden eingerammte künstliche Zeichen von vorchristlicher Form, die wir als eine der ältesten Schichten von Grenzmarken kennen. Sie legen es nahe, auch der Grenzlinie, die von einer Marke zur anderen zieht und nach den oben angestellten sprachlichen Beobachtungen (vgl. S. 16) aus den Zeichen entstanden sein dürfte, hohes Alter zuzuschreiben, und im gleichen Sinne wirken andere sehr merkwürdige, von Grimm gebührend betonte, aber bei den neueren Betrachtungen über die Grenze, soviel ich sehe, nicht beachtete Erscheinungen.

IV. Götter und Heilige.

Grimm meinte bei den Germanen eine doppelte Art der Landteilung wahrnehmen zu können, eine natürliche und eine künstliche, die aber nach ihm beide mit mythologischen Vorstellungen in Zusammenhang standen; er vermutete, daß Donar der Schutzgott der älteren, Wuotan der einer etwas jüngeren Teilungsart gewesen sei, und er nannte diese jüngere, bei der es nach Art der römischen Feldmeßkunst auf die Weltgegenden ankommen sollte, die „Sonnenteilung", rechnete dagegen zur älteren die „Hammerteilung und alles, was ihr ähnlich ist". Dabei ist es schon ihm widerfahren und aufgefallen, daß er im „inneren Deutschland", das von der Hammerteilung Beispiele „in Ueberfluß darreicht", für jene jüngere Art keine deutliche Spur nachzuweisen wußte.[1]) Mit den Grenzbeschreibungen der Gerichtsbezirke von Kärnten und Steiermark verhält es sich ebenso. Sie machen von den Weltgegenden erst seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts etwas reichlicheren Gebrauch; erst seit 1775 findet man „gegen Mittag", „gegen Mitternacht", „gegen Aufgang" und „Niedergang" (W. 39f., 159, MP. 67 f., 117), dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch die neuen Bezeichnungen „nördlich", „südlich", „gegen Osten", „gegen Südost" usw. (W. 21 f., 133f., 327) und 1803 sogar recht genau „etwas seitwärts zwischen der mittag- und abendlinie" (W. 233.) Allein

[1]) Grimm, Kleinere Schriften 2, 47ff., besonders 53.

das muß erst durch bessere Schulen ins Land hineingetragen worden sein, Beschreibungen des 17. Jahrhunderts scheiden gelegentlich zwischen „sunhalben“ und „schatthalben“ (MP. 43), oder sie trennen „die pidmärcher in der schadseiten“ von denen „sunseitenhalber“ (W. 216) und erwähnen bei außergewöhnlicher Ausführlichkeit (etwa bei der Herrschaft Paternion, wo auch einer an der Grenze gelegenen Höhle gedacht wird, in der „wenigst 15 personen ort haben“, W. 294) die volkstümlichen Namen der Hauptrichtungen, davon abgesehen aber verzichten sie gänzlich auf wissenschaftliche „Orientierung“.

Kann also von „Sonnenteilung“ hier gewiß keine Rede sein, so findet sich dagegen eine stattliche Zahl von merkwürdigen Belegen für das, was Grimm die **Hammerteilung** nannte. Der Meister der germanischen Altertumsforschung hatte diese Erscheinungen eifrig im Auge behalten, so daß die Nachweisreihe, die er im Jahr 1828 in seinen Rechtsaltertümern vorlegte, in der auf Grund seiner eigenen Nachtragssammlungen besorgten 4. Auflage um mehr als das Drittel gewachsen ist. Trotzdem bieten unsere steirischen und kärntnerischen Quellen Ergänzungen [1]), die nicht bloß als Zeugnisse für die weite Verbreitung und andauernde Erhaltung dieser Grenzgebräuche, sondern auch für ihre Entwicklung von Wert sind. Sie seien zunächst, nach der örtlichen Lage geordnet (Nr. 1 bis 9 aus Steiermark von der Nordostecke bis zu den südlichen, jetzt verlorenen Landesteilen, 10 bis 13 aus Kärnten, von Ost nach West fortschreitend) im Anschluß an die Ausgaben von Mell-Pirchegger und Wutte kurz vorgeführt:

1. Berainung des Ldg. der Stadt Friedberg, MP. 283, vorher Österr. Weistümer 6, 88 (16. Jahrhundert):
   von Minichkirchen auß auf den Harperg, nach dem Harperg in hab [2]) wiß regenwasser scheidt zum kreuz und da selbst hat ein richter zu greifen in für,

[1]) Für Niederösterreich s. die Ausgabe von Winter (=Österr. Weistümer, gesammelt von der Akademie der Wissenschaften 7, 8, 9 und 11) 1, 267. 543; 2, 10 ff.; 3, 553; 4, 165, 215, 300; für Salzburg vgl. eine Stelle der Hüttensteiner Rügung, Salzburgische Taidinge (= Österr. Weistümer 1), 170, 37.

[2]) Vielleicht zu verbessern *inhalt*.



also weitt ein schmidt mit einem hamer mag werfen, nach dem Harperg wiß regenwasser schaidt herab in die Scheffer....

2. Ldg. Rötelstein, dem Frauenstift Göß gehörig, MP. 206, vorher Österr. Weistümer 6,308 (von 1459):

darnach hat er (d. h. unser lantrichter) zu richten von den creiz zu Fronleiten auf der straßen und so weit davon auf baid seiten, als einer mit ainem gefüegen beschlachhamer mit den zenden werfen möcht, und wert hinab biß an die stainwant auf die maur zu dem ersten creiz im Padl...

3. Burgfr. des Markts Frohnleiten (Ende des 16. Jahrhunderts) MP. 208:

von solchen weeg und straßen hat ain marktrichter zu Franleuten hinauf nach ainer jeden mallefizpersannen zu greifen, soweit er mit ainem bschlaghamer aus dem mund von dem weeg hinauf werfen mag, u. demselben weeg aus zu dem Schalliczcreuz an das pächl...

4. Freiheit des Stiftes Göß zu Gams (1459), MP. 210, vorher Österr. Weistümer 10, 182:

Mer hat die frau abtessin dise freihait, wo etwo eine solche (d. h. eine an den Landrichter zu Rötelstein auszuliefernde) person auskamb oder entginnge frei[1]), nachzekumen der landstraßen nach.. auf Freuleuten miten durch den markt und enterhalb und herender der straßen, sover ainer ungeverlich mit ain gefiegen beschlaghamer werfen kund, wann er im in munt oder in zenten hat und zwischen der pain durch, und der landstraßen nach unz in die Padlmauer.

5. Bgfr. der Ämter Pack, Hirscheck, Modriach (westl. Voistberg an der Kärntner NO. Grenze, 1616) MP. 230:

alles dem wasserfall nach und gewert durch aus für

---

[1]) Vielleicht zu verbessern „*ihr*“. Die Herausgeber fügen ein? bei, mir scheint es entbehrlich, sobald man den Beistrich darnach setzt und nicht davor.

dem Schlairprunn ungefärlich eines stainwurfs ferrer hinaus und darnach an dem Schreffelhof....

6. Grenzbeschreibung der Ldg. Mahrenberg und Remschnig an der Kärntner Ostgrenze (Urk. v. 1459) MP. 378, vorher Fontes rer. Austr. II, 39, 430:
   Und wann ainer stee in derselben straß auf der obern laist gegen dem Remsnigk werts mit ainem fuß und alsverr derselbe mit ainer hamerhaken, die zu ainem weinwagen gehört, aufwärts gen dem Rembsnigk gewerfen mag, dasselb gericht gehöre auch gen Mernberg und das ander an dem Remsnigk.
7. Ldg. Marburg (Auszeigung von 1526 im Stadtbuch des 16. bis 17. Jahrhunderts) MP. 302:
   auf halbe prugken und soweit daruber, als verr man mit ainem stachl schießen mag.
8. Beschreibung des Ldg. im Obern Amt der Minoriten und Dominikaner zu Pettau (1688) MP. 366:
   da fangt ein pächl an, wird genant Teuflspächl und schaidet und geht ganz hinunter bis zu dem Turnischstain und nah vor den Turnischstain (so wird es genant) umb ein stainwurf weit, alsdan wendet sich über das pächl und geht in berg hinauf....
9. Ldg. Hoheneck (nördl. v. Cilli, 1524) MP. 414:
   und weitter nach der straßen auf bis zum Heilligencreuz geen Gonabitz werts und, als weit man oberhalb der Enng mit ainem hamer auf baide seitten werffen mag.
10. Bgfr. Neuhaus (im Ldg. Bleiburg, Ostkärnten, 1571) W. 33:
   Die überantwortung der malefitzigen personen aus dem bgfr. Neuheusl an das Pleyburgisch ldg. solle auf zwaien orten, nemlich bei der Stahorthurt und beim Puellacher creutz, dergestalt gebreuchig sein, das man den schlüssl zur kirchen Neuheusl gehörig mitnimbt und die malefitzperson zum pidmarchort fuert, daselbst würft man den kirchenschlüssl über das pidmarch ins landgericht, so weit und

ferr[1]) einer mag, und die malefitzperson wiert mitterweil ledig gelassen, bis solang der schlüssl auf die erden gefallen, alda mues das ldg. warten, erwischen si die person, so fuern sys mit ihnen, entrint er ihnen aber widerumb zurug in bgfr., so fuerts der bgfridsherr mit ihm und ist si ferrer vor 14 tagen ins ldg. nit schuldig zu antworten.

11. Bgf. Dietrichstein (im Ldg. Glanegg, 1572) W. 53: ist das gericht neben der Glan ein stainwurf hindan des fürsten . . von Pambergs gericht.

12. Bgf. Pfannhof (Ldg. Kreig-Nussberg, 1573) W. 119: Der adelich ansitz Pfannhof genannt hat . . ainen purgfrid, welichen weiland kaiser Fridrich dahin aus gnaden gegeben, nämblich soweit man mit ainem armprust von der mauer an in die runde herumb schiessen und geraichen kann.

13. Bgf. Biberstein (Ldg. Himmelberg, 1514) W. 232: Kaiser Max gibt dem Wolfgang von Bibrach zu dessen Schloß Biberstein einen Bgfr. „nemlich ainen armbprustschuß weit und prait allenthalben darumb“.

Von diesen 13 Fällen hängen 2, 3, 4 sachlich und örtlich aufs engste zusammen, so daß sie nur ein Zeugnis bilden. Ihr hervorstechendstes Merkmal ist, daß der Hammerwurf hier nicht mit der Hand, sondern mit dem Mund, aus den Zähnen, erfolgen soll, eine schier unerfüllbare Bedingung, die jede nennenswerte Wurfweite ausschloß. Die erschwerenden Bedingungen, an die der Wurf auch sonst oft geknüpft wird, der Wurf zwischen den Beinen durch, der übrigens in 4 auch nicht vergessen ist, der unbequeme Standort des Werfenden, das Anfassen des rechten Ohrs oder irgendeines Gegenstands mit der Linken[2]), sind hier auf die Spitze getrieben. Das ist aber nicht Willkür, es hängt mit dem Wesen der hier zu umgrenzenden Gerichtsrechte zusammen; sie er-

---

[1]) Man beachte die an alte Rechtssprache erinnernde Tautologie, Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1[4], 19 ff.

[2]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer 1[4], 93 und Gierke, Humor im deutschen Recht S. 43 f. u. ö.

strecken sich ja auf der Straße [1]), und es ist ganz begreiflich, daß es dem Gerichtsbeamten, der nur auf der Straße den Flüchtigen zu verfolgen hat, möglichst erschwert werden muß, nach der Seite auszugreifen. Sonst handelt es sich um regelrechtes Werfen mit der Hand, sei es daß dabei ein Hammer oder eine Hammerhake (1, 6, 9), ein Stein (5, 8, 11) oder in merkwürdiger christlicher Umformung der heidnischen Sitte ein Kirchenschlüssel (10) zur Verwendung kommt; nur das junge Landgericht der Stadt Marburg (7) und zwei erst gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstandene Burgfriede (12, 13) werden durch den Armbrustschuß begrenzt. Wurf und Schuß dienen also in allen diesen Fällen dazu, die Ausdehnung gerichtlicher Rechte festzustellen. Rein äußerlich genommen möchte der Vorgang sich etwa mit den Fragen der Wurf- und Schußweite und mit der Größe des bestrichenen Raumes vergleichen lassen, deren genaue Erörterung in Ballistik und Poliorketik vielleicht auch für die Terminologie der Grenze nicht ganz ohne Ertrag wäre. Näher liegt hier die Frage, ob etwa eine Verwertung des Hammerwurfs für die Erkenntnis des Grenzsaumes und seines Verhältnisses zur Grenzlinie zulässig sei. Denn der Raum zwischen dem Standpunkt des Werfenden und dem Niederfallen der Waffe oder des Geschosses ließe sich als ein Grenzsaum auffassen, der sich der Grenzlinie vorlagert [2]), von der Grenzlinie selbst unterschieden durch seine Räumlichkeit und durch seine Beweglichkeit [3]); gleichwie der peripherische Saum eines Staatsgebietes von dem Wirken und dem Ansehen des Staates, so hängt hier von der Kraft und dem Geschick des Werfenden die Breite des Saumes und die Entfernung der außen verlaufenden Abstandsgrenze [4]) ab; und indem die Tragweite verschieden ausfällt, ergibt sich auch eine Übereinstimmung mit den zonalen Verbreitungsgrenzen [5]), innerhalb deren sich Naturerscheinungen wie der Wald oder die

---

[1]) Über Straßengerichte s. Jaksch in den Erläut. z. hist. Atlas I, 4, S. 14f. und W. 126, 314, 340, wo aber kein Hammerwurf vorkommt.

[2]) Über den „extremen Fall“ einseitiger Lage des Saumes, der also hier zuträfe, vgl. Sieger in der Zeitschr. f. Erdkunde 25, 55.

[3]) Sieger a. a. O. 24, 508.

[4]) Sieger a. a. O. 24, 516. [5]) Sieger a. a. O. 25, 505.

Firnbildung und menschliche Vorgänge in Sprache, Siedlung, Wirtschaft oder Lebensart ausdehnen und bis zu völligem Verschwinden abschwächen. Im Gegensatz zu anderen Arten des Saumes besitzt der durch Wurf oder Schuß erzeugte nicht bloß eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Bedeutung, wie sie sich vorzugsweise an die Grenzlinie anschließt: aber es fehlt ja auch sonst nicht an Grenzsäumen von rechtlicher Kraft, wie etwa der Zollgrenzbezirk [1]), die Interessensphären der Kolonialmächte oder die im Grenzsaum größerer Staaten sich entwickelnden kleineren Staatsgebilde bezeugen. [2]) In ganz besonderem, fast handgreiflichen Sinne zeigt dieser Wurf-Grenzsaum, was Ratzel als allen Grenzen gemeinsam dartat, daß er ein Produkt der Bewegung sei [3]), in jedem Einzelfall wird er durch neuerliche Anwendung der Wurf- oder Schußbewegung neu erzeugt und, wo die Bewegung stille steht, dort endet der Grenzsaum; mit unerwarteter Anschaulichkeit käme also symbolisch, wie es gleichfalls Ratzel als die Eigenheit aller Grenzziehung gerühmt hat [4]), in diesem germanischen Mittel des Wurfes die innerste erst von der neuen Wissenschaft enthüllte Natur der Grenze zum Ausdruck.

Für theoretische Erörterungen über den Begriff des Grenzsaumes mögen also auch die verschiedenen Beispiele des Hammerwurfs, die Grimm zu sammeln anfing und die wir hier vermehrten, nicht ganz wertlos sein. Für das historische Verhältnis zwischen Saum und Linie, von dem oben S. 16 ff. gesprochen wurde, kommen sie nicht in Betracht. Dort war von dem breiten Gürtel der Mark die Rede, an dessen Stelle die Linie tritt; im Vergleich dazu sind die bestrichenen Räume des Hammerwurfs jederzeit, auch dort, wo sie nicht durch übermäßig erschwerende Bedingungen eingeschränkt werden, von geringer Tiefe und Breite. Historisch genommen sind sie nicht Vorgänger der Linie, wie jener breite Gürtel, sondern nur Beispiele dafür, wie auch nach Festsetzung der Linie örtliche Schwankungen unvermeidlich sind und wie sich das Rechtsgefühl mit diesen

[1]) Maull, die bayrische Alpengrenze S. 93 f.
[2]) Sieger a. a. O. 25, 57 f.
[3]) Ratzel a. a. O. 540. [4]) Ratzel a. a. O. 539.

Schwierigkeiten abfindet. An Feststellung einer mathematischen Linie kann ja auch heute bei der Grenzziehung häufig nicht gedacht werden, noch viel weniger war diese Forderung im Mittelalter und den nächsten drei Jahrhunderten bei unvollkommenem Stande der Vermessungskunst, auf schwierigem Gebirgsboden durchführbar. Eine gewisse Freiheit in der Auffassung des Grenzverlaufes auf den Almböden und in den Felsen des Hochgebirgs war unvermeidlich, ein mäßiges Hinüber- und Herübergreifen der Ansprüche, auch ohne besondere wirtschaftliche oder politische Absicht ganz selbstverständlich. Der Dompropst Maximilian von Seckau hat durch ein paar lateinische Worte, die er in seine im Jahre 1665 verfaßte Grenzbeschreibung einschob (MP. 102), verraten, wie im Grunde jeder in solcher Lage gedacht haben wird: „gehet die Seccauische iurisdiction in allen und jeden nach der wassersag aus und aus, excepto quod incerto loco nostra Seccaviensis venatio sit amplior als die wassersaag auszeiget“. Gilt das zunächst ausdrücklich nur von der Jagd, so ist doch das Vorhandensein der Unsicherheit über den Grenzverlauf deutlich zugegeben. An Stellen, wo sich solche Schwierigkeiten der Durchführung aus der örtlichen Lage öfter entwickeln mußten, fand man in alten Bräuchen geeignete Regeln, um sie zu lösen. Hierher gehören die oben erörterten Mittel des Hammerwurfs, aber auch die Fälle der „Berührung“, welche Grimm in besonderer Reihe an sie anschloß. Auch hier gestatten unsere Quellen einen Nachtrag zu seiner Sammlung, bei dem die enge Übereinstimmung mit westdeutschen Beispielen zu beachten ist.

14. Ldg. Waldstein (nördlich von Graz, 1630) MP. 216: facht sich des landgerichts pidmarch an bei dem Khuglstein an der Klaußen . . und hinein auf die Muhr, alsweit als ainer auf ain roß mag geraichen mit ainen raißspieß.

Das berührt sich genau mit Bestimmungen, die am Rhein im 14. und 15. Jahrhundert bezeugt sind; die Begrenzung war schärfer als die mit dem Wurf zu erreichende, aber doch nicht unabhängig vom Willen und der Kraft des Reiters. Sehr genau begrenzt ist, was über gegenseitiges Überschreiten der

Gerichts- und Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten in einem ausführlichen Weistum niedergelegt ist:

15. Ldg. Oberfalkenstein (Kärnten, 1514) W. 263:

> das der kgl. mt. pimark get hinauf bis auf den Khorntawern auf alle höch, und ob die herschaft ein ublthäter hat und entgien(g) in auf den Thawren ... und im nacheilet, und begriff in ein(er) drei schritt von der höch hinab, hat des die herschaft von Valkhenstein fueg und recht, und obs des von Saltzburg richter ainem nacheile(n)t herüber auf alle höch kämen, so mag des von Saltzburg richter auch heruber greifen zwen schritt, nit mer.[1])

Und doch würde auch bei einer solchen hochalpinen Gerichtshandlung in der Ausführung der Streit kaum ausgeschlossen gewesen sein. Überhaupt ist die wirkliche Anwendung der Regel in allen diesen Dingen, wie Grimm treffend aussprach[2]), sehr zweifelhaft, und ihr eigentümlicher Wert liegt nicht in den Zeitangaben der Quellen, sondern in den Spuren des Alters, nicht in der Größe des gewonnenen Maßes, sondern in der Art seiner Ermittlung. Mit Recht hat Grimm den Hammerwurf auf den Hammer des starken Germanengottes Thor zurückgeführt; dieser Hammer ist in der Sage als Mittel von Weihehandlungen bezeugt, seine heilige Kraft geht auch auf den geworfenen Stein und auf andere zum Wurf oder Schuß geeignete Waffen und Geräte über und ihr Auffallen auf die Erde bezeugt und erzeugt die Grenze. Es ist merkwürdig genug, wie diese Gedanken im deutschen Südosten bis ins 17. Jahrhundert (s. oben Nr. 5, 7, 8, 14) im Rechte fortleben, am merkwürdigsten aber wohl, wie die Waffe des Heidengottes zum christlichen Abzeichen wird, denn der Kirchenschlüssel von Neuhaus zwischen Bleiburg und Unterdrauburg in Kärnten, oben Nr. 10, spielt ganz die gleiche Rolle bei der Auslieferung eines Übeltäters wie der Hammer zu Lichtensteig im Kanton St. Gallen und

---

[1]) Zu dem der deutschen Rechtssprache genau entsprechenden verneinenden Schluß vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1⁴, 37 ff.

[2]) Grimm a. a. O. 91 und 152.

der geworfene Stein im Dorfe Nennig an der Mosel.[1]) Die Verschiedenheiten, die sich dabei herausstellen, sind nicht von wesentlicher Bedeutung[2]); nicht wirklich geübt, sondern nur im Gedächtnis der Menschen fortlebend verwischt sich das Bild hier so und dort anders und es entfallen Glieder, die zum Verständnis der Handlung gehört hätten.[3]) Der ursprüngliche Sinn des Ganzen mag etwa der gewesen sein, daß es dem Übeltäter gestattet wurde, sich durch das glückliche Zurückholen des Wurfgeschosses eine neuerliche Schutzfrist zu verdienen, und daß ihm zu diesem Zweck, solange der Flug dauerte (nur unsere Kärntner Stelle drückt das deutlich aus) und soweit er reichte, Sicherheit vor den Verfolgern gewährt wurde. Denn erst durch das Zurückholen des Hammers, Steines oder Schlüssels, von dem keine der Quellen spricht, das aber gerade bei einem so wertvollen Gerät wie dem Schlüssel selbstverständlich beabsichtigt werden mußte, wird die Beziehung zu Thor vollendet, in dessen Sage das Wiedergewinnen des verlorenen Hammers ein tragisches Moment bildet. Jedenfalls bestimmt der Wurf eine, wenn auch nur für den Augenblick anerkannte Rechtsgrenze, und es ist höchst bezeichnend, daß diese Kraft von der heidnischen Götterwaffe auf den Schlüssel der Kirche übergegangen ist.

Sollte diese Verwandlung sich wirklich nur in dem einen, uns schriftlich bezeugten Fall ereignet haben? Das ist bei einem auch in der Schweiz und in Westdeutschland nachgewiesenen Rechtsbrauch von vornherein äußerst un-

---

[1]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1^4, 79 n. 6 und 89 n. 57. Von Verwendung des Schlüssels zum Werfen kannte Grimm gar kein Beispiel, er führt S. 243 f. nur solche an, die ihn als Zeichen hausfräulicher Gewalt erscheinen lassen.

[2]) In Lichtensteig und Nennig handelt es sich um einen Mörder, und dieser vollzieht selbst den Wurf, bei Bleiburg ist nur von „malefitzigen Personen" die Rede und „man" wirft den Schlüssel statt ihrer. Auch ist die Asylfrist hier bloß mit 14 Tagen, dort aber beidemal mit 6 Wochen und 3 Tagen festgesetzt (vgl. dazu Bindschedler in den Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von Stutz 32/33 S. 125), und es ist in Lichtensteig gar nicht ausgedrückt, daß der Übeltäter durch das Gelingen die Wiederholung dieser Frist verdienen kann.

[3]) Man beachte die unsichere Einkleidung der Stelle oben S. 44.

wahrscheinlich. Der Zufall kann nur in der schriftlichen Aufzeichnung, nicht in der Verbreitung gewaltet haben, und das eine Zeugnis aus Unterkärnten genügt, ja nötigt dazu, eine weitere Verbreitung dieser christlichen Abart des Hammerwurfs in den Südostalpen anzunehmen. Die Kirche von Neuhaus lag in der Mitte des Burgfrieds, ihr Schlüssel mußte, wenn ein Missetäter auszuliefern war, an einen der beiden in Betracht kommenden Grenzorte (der eine etwa eine Viertelstunde nordöstlich, der andere ungefähr ebensoweit nordwestlich von Neuhaus) mitgenommen werden. Wo die Kirche aber unmittelbar an der Gerichtsgrenze lag — und es gab sehr viele solche Grenzkirchlein[1]) — bedurfte es keines Mitnehmens. Der Schlüssel war eben zur Hand, und gerade die Leichtigkeit der Ausübung mag das Vergessen begünstigt haben, während im andern Fall das umständliche Vorbereiten zu schriftlicher Festhaltung besonderen Anlaß gab. Schwierigkeiten verursacht nur die Frage, ob an den betreffenden Orten eine Auslieferung von Verbrechern jemals üblich war. Träfe das nicht zu, dann hätte auch der Neuhauser Brauch dort keinen Platz. Aber die Tatsache, daß die Grenzen so oft mit christlichen Kultstätten geschmückt sind, verdient auch dann Beachtung.

Es war schon davon die Rede, wie oft im Bereich der beiden Alpenländer Gerichtsgrenzen durch menschliche Wohnstätten hindurchgehen. Grimm meinte, es müsse „hoch in das Altertum hinaufreichen, daß man die Grenze zuweilen mitten über (den) Herd oder die Haustenne leitete, beides waren heilige, den Göttern geweihte Örter“. Er könnte jetzt seine Belege nicht nur durch die oben S. 23f. ange-

[1]) Auf Grund der Zusammenstellung des Mellschen Sachenverzeichnisses S. 511 vermerke ich als an Grenzen gelegen z. B.: das gemauerte Kreuz zunächst bei der Kirche bei Rottenmann (MP. 13), das Freidhoftürl bei Kapfenberg (MP. 48), die Kirche zu Groß-Lobming (MP. 137), die zu St. Leonhard bei Graz (MP. 177), S. Maximilian südl. und Premstetten nordwestl. von Wildon (MP. 232 „gestrichen auf die kirchmauern“), vier oder fünf Kirchen an den Grenzen des Ldg. Marburg (MP. 303), zwei an denen des Ldg. Pettau (MP. 343) und eine Anzahl im Bereich der Ldg. Windischgraz und Cilli (MP. 382 bis 395). Die Liste würde sich, schon auf Grund der Landgerichtskarten, bedeutend vermehren lassen.

führten vermehren, sondern ihnen besonderes Gewicht auch durch den Nachweis geben, daß die Grenze gar nicht selten durch Kirchen hindurch geht. An der alten Landesgrenze von Steiermark und Kärnten südlich der Drau (das Gebiet ist jetzt den Südslawen ausgeliefert) steht die Kirche St. Veit, von der uns durch beiderseitige Zeugnisse (W. 28, MP. 400) überliefert ist, daß sie im 16. Jahrhundert als „auf dem Pimark“ stehend, die Gerichte scheidend, zur Hälfte dahin, zur Hälfte dorthin gehörig galt. Daß die Mariahilfkapelle bei Wieting „mit zwai dritl samt dem altärlein im Wietinger bgfr. und mit ainen dritl gegen der hintern tür in Althofer ldg. stehet“, wurde im Jahre 1708 urkundlich festgestellt (W. 16f.). Von der Johanneskirche bei Steuerberg (nördlich von Feldkirchen) ist durch drei übereinstimmende Beschreibungen des 17. und 18. Jahrhunderts bezeugt, daß die Burgfriedsgrenze gegen das Ldg. Glanegg „grad durch das vorhaus der kirche“ oder die „kirchlaube“ durchging (W. 235, 238, 240). In der Gegend östlich von Villach lagen im 17. Jahrhundert drei Kirchen, bei denen sich das Landgericht Landskron mit den Burgfrieden Eichlberg und Wernberg derart teilte, daß jedesmal das Langhaus dem einen, der Chor dem anderen Gerichtsherrn unterstand (W. 243ff.). Im südlichen Steiermark zeigt vielleicht St. Kunigund bei Cilli (MP. 394 „soweit die sacristei“), sicher die Frauenkirche beim Ldg. Sauneck (MP. 409 „steet mit dem khor, wie es der träf gibt, in dem gericht“) dasselbe Bild, während St. Machor bei Rohitsch und St. Bartlme bei Windisch-Landsberg so hart an der Grenze zu stehen scheinen, daß ihr Dachtrauf die Grenze bildet (MP. 432, 434). Aber auch die deutsche Mittelsteiermark stellt ein zweifelloses Zeugnis für Teilung der Kirche, denn bei dem Ldg. Eibiswald, an dessen Grenzen sich die Kirchen geradezu drängen[1]), heißt es in einer knappen Beschreibung von 1496 (MP. 267) „auf st. Merten auf halbe kirchen gen sand Pangreczn“, so daß wenigstens eine dieser beiden geteilt gewesen sein muß. Und die Zahl dieser Fälle darf noch höher veranschlagt werden; da andere Beschreibungen der

[1]) Die Karte (Bl. 26, Marburg) verzeichnet ihrer sechs, davon vier im Süden auf einer Strecke von etwa 11 bis 12 km.

hier angeführten Gerichte und ihrer Nachbarn in ihren Beschreibungen des merkwürdigen Verhältnisses nicht gedenken[1]), so ist zu vermuten, daß uns manche Doppelansprüche, die wirklich bestanden, schriftlich nicht überliefert oder von einer fortschreitenden Entwicklung wieder beseitigt worden sind. Sie mögen, wenn auch die geteilte Erhaltungspflicht hier ebenso wie bei Brücken, Straßen und Mühlen (s. oben S. 22 f.) ihren Vorteil bot, doch auch Schwierigkeiten und Streit verursacht[2]) und deshalb nicht überall Bestand gehabt haben.

Wie aber sollen solche geteilte Rechte entstanden sein, soll die ganze Zahl dieser Grenzkirchlein, die oftmals fern von größeren Ansiedlungen aus einsamer Bergeshöhe heruntergrüßen, nur aus dem frommen christlichen Trieb des Volkes erklärt werden? Ich denke, die Frage läßt sich nicht ganz trennen von der anderen, auf die Grimm hindeutete, ohne sie zu lösen, wie es kommt, daß die heiligen Stätten von Haus und Hof mit der Grenze oftmals verknüpft sind. Auch in solchen Fällen wird es schwer sein, allgemein und von vornherein zu entscheiden, was älter sei, Grenze oder Wohnstätte. Es ist denkbar, daß man die Linie zog, wo Menschenwerk in der weiten Natur einen festen Halt bot, denkbar auch, daß bei der Anlage nutzbringender Werke ein Zusammenwirken der Nachbarn für die Wahl eines Platzes an schon vorhandener Grenzlinie entscheidend wurde. Aus der Bauart dieser oder jener Kirche mag sich erweisen lassen, daß bei ihr das letztere zutrifft, daß sie jünger ist als die Grenze, an der sie steht; aber wer bürgt dafür, daß nicht an ihrer Stelle vordem ein älterer, einfacherer Bau stand, wer vermag zu erraten, welches ältere Grenzzeichen,

---

[1]) Man vgl. W. 245, 334 für die Anrainer von Landskron, dann MP. 253, 255 (ein wenig unter s. Pangraczenkirchen), 410, 434, 489 Der geteilten Kirchtagbehütung zu St. Pangratz wird gedacht und St. Martin ausdrücklich zu Mahrenberg gerechnet (MP. 378 f.), obwohl eine dieser beiden die oben angeführte „halbe kirche“ des Eibiswalder Gerichtes sein muß.

[2]) Bei der zwischen einem Kärntner und einem steirischen Gericht geteilten Kirche St. Veit (s. oben) gab es laut Zeugnis von 1575 (MP. 400) Streit und Irrung, welche durch Commissarien beseitigt werden sollten. Vgl. auch W. 230, Anm. 10.

christlicher oder heidnischer Herkunft, einst dieselbe Grenzstelle bezeichnet hat? Wenn jedoch in den Bräuchen der Grenzbestimmung, wie die hier erörterten Zeugnisse erkennen ließen, bis in neuere Jahrhunderte uralte Volkserinnerungen lebten, dann haben die so geheiligten Stellen der Grenze starke Anzeichen eines frühmittelalterlichen Ursprungs für sich und es kann daher als wahrscheinlich gelten, daß da und dort in den Ostalpen auch an der Grenzlinie unter christlichem Gewand Gedanken aus heidnischer Vorzeit hängen, welche durch die Jahrhunderte mitgeholfen haben, die Grenze zu einem heiligen Besitz des Volkes zu machen. In diesem Sinne verlohnt es sich, zum Schluß auch die rechtlichen Mittel der Grenzfeststellung an der Hand unserer Quellen genauer ins Auge zu fassen.

V. Begang.

Unter dieser Überschrift stellte Grimm Zeugnisse zusammen, wonach der Verlauf der Grenze in gewissen Fällen „von wissenden oder kunstverständigen" untersucht wurde. Er nahm an, daß ein solcher Begang bei Besitzwechsel oder Streitigkeiten erfordert wurde, aber namentlich bei ansehnlichen Marken „in bestimmter Frist, gewöhnlich von sieben zu sieben Jahren" sich feierlich wiederholte.[1] Die Namen, von denen er dabei ausging, sind in unseren Ländern nicht vertreten, aber die Sache ist aus den steirischen und kärntnerischen Grenzbeschreibungen oft genug zu belegen. Man spricht hier vorzugsweise von Bereutung (MP. 81 f. 1617; MP. 30, 33), Bereitung (MP. 173, 175, 377, W. 39 und 16, Anm. 22) oder Berainung (MP. 173, 224, 71, 51), die Grenzen werden „ringsum ausgeritten" (MP. 56) oder, wie es meistens heißt, beritten (W. 67 usw.), aber auch ausgegangen, abgegangen, umgangen, durchgangen (MP. 69 1366, W. 65, MP. 101, 196), und man verwendet auch die bezeichnenden Worte „anzeigen" oder „auszeigen" (MP. 69, W. 88), „befinden" und „erfinden" (MP. 255, 335). Wiederholt wird erwähnt, daß das Ergebnis dieser Begehung

[1]) Grimm, Kleinere Schriften 2, 61 f., Deutsche Rechtsaltertümer 2⁴, 74.

schriftlich beurkundet, daß zwei Ausfertigungen davon mit Unterschrift und Siegel hergestellt worden seien (MP. 198 1665; MP. 30, 225, 242), und wir dürfen uns ohne weiteres vorstellen, daß ein guter Teil der übrigen Grenzbeschreibungen als schriftlicher Niederschlag solcher Begehungen anzusehen ist, auch wenn in ihnen auf die Bereitung oder den Begang nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.[1]) Die Anschaulichkeit spricht oftmals für Aufnahme an Ort und Stelle.

Daß an einem Begang die beiden Anrainer teilnahmen, ist oftmals bezeugt und durchaus als wesentlich anzusehen. In der ältesten einschlägigen Nachricht, einer Grenzvermarkung der Klöster St. Lambrecht und Göß vom Jahr 1366, die uns allerdings nur in jüngerer Aufzeichnung vorliegt[2]), heißt es, es seien mehr denn hundert Mann von beiden Gotteshäusern einhelliglich ausgegangen. Das nächste Beispiel, eine im Jahr 1538 vorgenommene Auseinandersetzung über Burgfriedsansprüche im Mürztal (MP. 56), zählt elf verschiedene Teilnehmer mit Namen auf, von denen man allerdings nicht ersieht, wie sie an der Sache beteiligt waren. In anderen Fällen ist ausdrücklich bezeugt, daß die Nachbarn zum Erscheinen eingeladen wurden („auf vorhero zueschreibung an die benachbarten anraintenden gerichter“ W. 174, „auch wurden deshalben vorhergehend die intimationes an die mitconfinierende herrschaften . . schriftlich gemacht, welche auch dieser bereitung . . in persona beiwohnend gewesen“ MP. 425 f.) oder daß die Geladenen Einwendungen wegen

---

[1]) Das bloße Vorkommen des Wortes „berainung“, MP. 194, 198, 234, 274, 356, 450, genügt freilich nicht, um auf tatsächliche Begehung zu schließen, da dabei auch an schriftlich fortgepflanzte Beschreibungen gedacht werden kann. S. über das „Umschreiben“ der Berainung MP. 240, über die verschiedenen Arten, wie sie zustande kommen konnte, MP. 204, 479; Heranziehung der Musterregister und Verzeichnisse, „darin alle hueben oder pauern, so im ldg. gesessen“, wird W. 184 f. als bestes Mittel empfohlen.

[2]) MP. 69, „bei abt Petern säliger gedechtnusse“ muß nachträglich geschrieben sein. Abt Petrus starb 1376 (Mon. Germ. Necr. 2, 500), aber die Aufzeichnung kann auch bedeutend später erfolgt sein. Die Richtigkeit der Datierung wird jedoch durch den Namen Friedrichs von Stubenberg und seiner drei Söhne verbürgt, vgl. Loserth, Gesch. des Hauses Stubenberg S. 82 f. und die X. XI. Geschlechtsfolge seiner Stammtafel.

des Tages erhoben, so daß ein Aufschub eintrat[1]), und es wird besonders vermerkt, wenn etwa von einem der Anrainer kein Vertreter erscheint (MP. 102, 178, 252). Ein Teil dieser Handlungen vollzog sich unter Mitwirkung von landesfürstlichen Kommissären (W. 67, 121, MP. 255, alle 1573, MP. 321 : 1577); die Stadt Graz hat im Jahre 1673 aus solchem Anlaß um Abordnung zweier Commissarien angesucht, und als sie 1749 den Vorgang wiederholte, redete die Regierung sehr kräftig in die Sache darein[2]), ließ sich über die Kosten und die Zahl der Teilnehmer berichten und verlangte Einschränkung. Die Berainung sollte „nicht wie anderwertig und zwar ganz kürzlich in der stadt Pöttau und markt Wildon beschechen, mit ausziehung zu ferd unter vorgechung des stadtfahns sondern in aller stille und zwar maistenteils zu fuß bewirket werden".

Über Pettau und Wildon liegen einschlägige Berichte nicht vor, aber wir vermögen uns nach Beschreibungen, die im Jahre 1673 in der Stadt St. Veit in Kärnten (W. 174), dann in den Jahren 1690, 1768, 1769 und 1776 in den steirischen Märkten Luttenberg, Aflenz, Tüffer und Schwanberg (MP. 331, 71, 252, vgl. auch 413 Anm. 1) bei der Vornahme von Burgfriedsbereitungen aufgezeichnet wurden, sehr wohl ein Bild davon zu machen, wie man in den Städten und Märkten des Landes vorzugehen pflegte. In St. Veit gab die Anwesenheit einquartierter Truppen gute Gelegenheit zu eindrucksvollem Auftreten, man nahm 40 Reiter und 140 Mann zu Fuß samt ihren Offizieren mit zu dem Umzug und ließ an passenden Stellen „der jugend zu gedächtnis" Münzen auswerfen und Schüsse abfeuern. Auch wo es keine Truppen gab, zog man mit Fahnen und klingendem Spiel, Auswerfen von Geld unter die Jugend, krachendem Geschütz, zu Pferd und zu Fuß (MP. 252f., 331), also wohl auch sonst, wie es von Schwanberg gesagt wird (MP. 252), der Rat zu Pferd, die Bürgerschaft zu Fuß und diese mit Wehr und Waffen, der Marktrichter mit entblößtem Degen.[3]) Dort

---

[1]) Pscholka in der Zeitschrift des hist. Vereins für Steiermark 10, 32.

[2]) Pscholka a. a. O. 30ff.

[3]) In Tüffer zogen 1769 (Orožen, Bistum und Diözese Lavant 4,

wurde aus diesem Anlaß im Rathaus auch ein Faß Wein frei ausgeschenkt, ein ganzes Kalb gebraten und mit viel Jubelgeschrei verzehrt, so daß der Marktschreiber ganz begeistert seinen Bericht über „diese herrliche solennität“ schließt. Aber alles das war wohl herkömmlich, wie ein anderes Mal der nüchterne Berichterstatter von der „gewöhnlichen solennität“ spricht (MP. 71). Über das Maß hinaus ging es, zur Burgfriedsbereitung besondere silberne und goldene Denkmünzen zu prägen, was im Jahr 1673 in Graz geschah, 1749 aber von der Regierung verboten wurde.[1]) Gerade aus Städten und Märkten haben wir auch zuverlässige Zeugnisse für die Wiederkehr der Grenzbereitung; sie erfolgte in Graz 1621, 1673 und 1749, in Radkersburg 1577, 1627, 1644, 1674, 1697 und um 1770 (MP. 322ff.), in St. Veit 1638 und 1673 (W. 174), in Luttenberg 1690 und 1723 (MP. 331, 335), und in Mürzzuschlag 1748 und 1771 (MP. 51), also in weit größeren Abständen, als sie Grimm beobachtete, aber doch mit einer bestimmten Regelmäßigkeit, und nach den um 1600 aufgezeichneten Erinnerungen der Schladminger sollte dort einst alljährlich oder doch in jedem zweiten Jahr eine Aufbietung aller Bürger zur Begehung des Burgfrieds erfolgt sein (MP. 3). Ist diese nachträgliche Meldung auch nicht ausreichend zu genauerer, zeitlicher Bestimmung, so deutet sie doch darauf, daß in älteren Zeiten die Begehung häufiger wiederholt zu werden pflegte.[2]) Sie war in dem engeren Umkreis einer

---

1880, 228) 8 bis 12jährige Knaben „jeder mit einem stäbchen versehen“ voraus, der Syndicus trug die Partisane, andere Bürger hatten Ober- und Untergewehr, also teils Feuergewehr teils Stangenwaffen. Die Stäbchen werden wohl im Sinne von Botenstäben (gebraucht bei Aufbietung zum Begang) oder Dienststäben zu fassen sein, s. Amira in den Abhandlungen der bayerischen Akademie phil.-phil. u. hist. Kl. 25, 1, 33ff., 48ff.; um das auch sonst bezeugte Voraustragen des Richterstabes (ebenda S. 88f.) kann es sich, da mehrere stabtragende Knaben da sind, nicht handeln.

[1]) So verstehe ich die Worte „ohne aufwendung deren ehemaligen regalien“ in dem Erlaß vom 4. Februar 1749, Pscholka a. a. O. 30; ebenda 31 die Abbildung der Denkmünzen von 1673.

[2]) Wenn bei den Kärntner Märkten Grades und Lavamünd nur je eine Bereitung bezeugt ist u. z. von 1626 bzw. 1753 (W. 65, 123) und

Stadt oder eines Marktes, wo auch kleinere Gebietstreifen hoch zu bewerten und die Teilnehmer leicht zusammenzuhalten waren, dringender und auch leichter durchzusetzen als in rein ländlichen Verhältnissen. Aber es war auch ein Zeichen selbstbewußteren Lebens, daß diese kleinen Gemeinwesen den alten Rechtsbrauch beständig pflegten.

Sieht man von Städten und Märkten ab, so steht es mit Berichten über Begehung der Gerichtsgrenzen in Kärnten und Steiermark sehr ungleichmäßig. Soweit es sich um weltliche Herrschaften handelt, gaben die Vorarbeiten zu der im Jahr 1574 abgeschlossenen Landgerichtsordnung dazu starken Antrieb [1]), daneben werden besondere Anlässe gewirkt haben, auf die ich mich nicht näher einlassen kann. [2]) Von bewußter Einhaltung des Brauches dürfte eher bei geistlichen Herrschaften zu sprechen sein. [3]) So besitzen wir, abgesehen von jenem nachträglichen Zeugnis für 1366, das auf St. Lambrecht und Göß Bezug hat (MP. 69), und einer auf 1571 zurückweisenden Nachricht über eine unter Mitwirkung der Untertanen erfolgte Bereitung von Schlangenburg, einer südsteirischen Herrschaft des Bistums Gurk (MP. 425), und den Erwähnungen der 1625 und 1629 vorgenommenen Bereitungen desselben Schlangenburg und des Domstiftes Seckau (MP. 426, 101), von mehr als einem Dutzend geistlicher Herrschaftsbereitungen das Ergebnis

---

ebenso bei den steirischen Stainz, Mahrenberg, Aflenz, Tüffer und Schwanberg nur je eine in den Jahren 1753, 1755, 1768, 1769 und 1776 abgehaltene (MP. 241, 377, 71, 413 und 252), so ist doch auch in diesen Fällen öftere Wiederkehr sicher anzunehmen.

[1]) Mell in der Einleitung zu MP. S. XXXIII spricht von einer „Folgeerscheinung der Kodification", vielleicht kann man es auch eine Begleiterscheinung oder Voraussetzung nennen.

[2]) Die Begehung im Mürztal 1538 (MP. 56) galt einem „vermeinten", also umstrittenen Burgfried. Streitigkeiten als Ursachen der Begehung erscheinen 1573 in mehreren Fällen (W. 67, 119, 121), während in einem die Bereitung als unnötig erklärt wird, weil kein Streit (kein irrung) vorliege (W. 121). Sonst vermerke ich nur 1573 (MP. 255), 1617 (MP. 81 f.), 1619 (MP. 234 Anm. 1), 1625 (MP. 204) und 1775 (W. 39) ausdrückliche Angaben über stattgefundene Begehungen weltlicher Herrschaften.

[3]) Auch Pirchegger hat in der Einleitung zu den Erläuterungen zum hist. Atlas I, 1², 188 den besseren Stand der Grenzbeschreibung bei geistlichen Herrschaften festgestellt.

im Wortlaut. Es sind dies die Bereitungen des Frauenklosters St. Georgen von 1580 (W. 88), des Admonter Burgfrieds am Rottenmanner Tauern von 1640 (MP. 17 f.), des Domstiftes Seckau, begonnen zu Ostern 1662 (MP. 101 ff., vgl. 92), des dem Georgsorden zu Millstadt gehörigen Burgfrieds Steuerberg von 1665 (W. 238), eine ganze Gruppe von den admontischen, zum Teil mit Spital am Pyrhn anrainenden Gerichten und Burgfrieden aus den sechziger und siebziger Jahren desselben Jahrhunderts (MP. 30 ff. und 196 ff.), eine 1674 bei Stift Reun „vorbeigegangene“ Berainung (MP. 224), ausführliche Beschreibungen der den Dominikanern und Minoriten zu Pettau gehörigen Gerichte, aufgenommen 1688 (MP. 360 ff.), die neuerliche, 1695 veranstaltete Berainung der Gurker Herrschaft Schlangenburg (MP. 425 f.), endlich Burgfriedsbereitungen von Wieting, einem dem Kloster St. Peter zu Salzburg gehörigen Besitz, von 1717 (W. 14, vgl. auch 16 Anm. 22 über 1742) und einem millstädtischen Amt von 1766 (W. 256). Dieses Überwiegen einschlägiger Zeugnisse von den geistlichen Stiftern darf nicht bloß mit besserer Erhaltung erklärt werden, es hängt vielmehr mit einer sorgfältigeren Verwaltung zusammen, die, auf Wahrung ihrer Grenzen bedacht, da und dort auch das alte Mittel des Begangs hervorholte. Es entsprach solchen Absichten, die ländlichen Untertanen zur Teilnahme heranzuziehen und dem Umzug auch etwas äußeres Gepränge zu gestatten. Zu der vorhin erwähnten Bereitung von 1695 erschienen alle Burgfriedsinsassen, „gehörten die Untertanen wem sie wollten“, und der Zug wurde von den fünf ältesten, die vor siebzig Jahren schon dasselbe mitgemacht und jetzt zum Teil schon das 90. Lebensjahr überschritten hatten, geführt (MP. 426); betont hier der Bericht nur den friedlichen Verlauf, so ist doch kaum denkbar, daß ein solcher Tag ohne festliche Veranstaltung vorbeigegangen wäre.[1]) Die äußeren Formen des Begangs geistlicher Herrschaften werden, soweit es das Gelände und die Größe des Umkreises gestatteten, denen nicht

[1]) Über die großen Teilnehmerzahlen von 1366 s. oben S. 55; über die 1629 und 1662 mitgehenden „vielen andern Leute“, auch mit Trommeln und Pfeifen, s. MP. 101, über das Beisein von Knaben (pueri interfuernnt) MP. 110.

unähnlich gewesen sein, die sich in Städten und Märkten erhielten. Bei den weltlichen Herrschaften, wo landesfürstliche Kommissäre im Vordergrund standen, dürften sie wenig Gnade gefunden haben. Eine 1625 eingereichte Burgfriedsberainung von Peggau, die der Besitzer der Herrschaft mit seinen Untertanen zustande gebracht hatte, ist von den Kommissaren scharf angegriffen und zugunsten eines Semriacher Urbareintrags beiseite geschoben worden.[1]) In den weltlichen Herrschaften drang eben das Amtsrecht des Staates durch, während in den geistlichen sowie in den Städten und Märkten noch etwas vom deutschen Volksrecht lebte.

Trotz dieser Verschiedenheiten stimmt in der Hauptsache doch der Zweck und das Ergebnis der Begehungen überein, sie dienten der Feststellung der Grenzlinie. War man dabei auf der einen Seite mehr auf schriftliche Beurkundung, auf der anderen mehr darauf bedacht, die Tatsache der Handlung und ihre Einzelheiten durch Heranziehung der Jugend in der lebendigen Erinnerung einer kommenden Zeit zu erhalten, so bildete für beide doch die Reihe der Grenzzeichen, an denen man vorbeizog, den eigentlichen Gegenstand der Aufmerksamkeit und Fürsorge. Erneuerung und Verbesserung dieser Zeichen war, wenn die Vertreter der Herrschaften und Behörden abgezogen oder die Menge der Zuzüge sich verlaufen, das Bleibende des Tages. Die im Jahr 1573 mit den Gerichtsgrenzen eifrig beschäftigten Kommissäre des Landesfürsten haben bei Begehung der Burgfriede Liebenberg und Raspenfeld neue Marksteine setzen lassen (W. 119, 121), und es hängt auch sichtlich mit ihrer Tätigkeit zusammen, daß an den Grenzen des Ldg. Glanegg die hölzernen Kreuze durch Marksteine ersetzt (W. 46, s. Anm. 4) und zugleich eine Vermarkung des Burgfriedes Gradisch verabredet wurde (W. 54). Solche Maßregeln sind, auch ohne daß die vorangegangene Begehung ausdrücklich erwähnt wird, von den

[1]) MP. 204. Die Kommissäre berufen sich dabei allerdings auch auf „Auszeigungen“, die ihnen erteilt worden waren, darunter aber sind wohl nur amtliche Erhebungen zu verstehen, und es wird ihrerseits keine Bereitung veranlaßt worden sein, bei der ja auch die Nachbarn zum Wort gekommen wären.



beteiligten Nachbarn sehr oft getroffen worden[1]), es lag also nahe genug, sie von Regierungs wegen vorzuschreiben. Aber auch bei den Begehungen geistlicher Herrschaften und städtischer Burgfriede, bei denen man sich freier bewegte, spielt das Erneuern und Ergänzen der Vermarkung die größte Rolle. Die Grenzen des millstädtischen Amtes Radenthein wurden 1766 „neuerdings beritten und mit mehreren Marchstainen", die das genannte Jahr aufwiesen, „versehen" (W. 256), ebenso waren bei der Bereitung von 1717 um das Amt Wieting Marksteine mit dieser Jahreszahl und den Anfangsbuchstaben der angrenzenden Gerichte gesetzt worden (W. 16), bei Reun geschah dasselbe 1674 (MP. 224). Admont ließ bei den um dieselbe Zeit stattfindenden Bereitungen im Ennstal an der Straße zwei bemalte Grenzsäulen errichten, auf vorhandenen Steinen Kreuze einhauen und in den benachbarten Bergen die Marken an den Bäumen erneuern (MP. 30 f., 35), wie es schon wenige Jahre vorher seinen Burgfried St. Martin nächst Graz bei der Bereitung mit neuen Steinen, Baummarken und einem gemauerten Grenzkreuz versehen hatte (MP. 197 f.). Auffallend wenig spricht von Anbringung neuer Grenzzeichen der Bericht über die fünftägige Bereitung der Seckauer Grenzen im Frühjahr 1662. Nur unter dem ersten Tag, dem 19. April, Ostersonntag, erzählt uns Dompropst Maximilian, der mit eigener Hand, „licet rudi Minerva", wie er sagt, den Vorgang beschrieb, er habe auf einem „bichl" an der Gleinalm „pro memoria, wo die confin sein sollte . . in beisein aller obbemalten et eodem superiori dato eiusdem anni ein stain sine signo in die erden einstecken lassen,

---

[1]) So 1568 im Vertrag über Bgfr. Stadt Villach und Ldg. Landskron: „wie das alles die ausgehauten marchstain . . anzeigen . . sollen" (W. 241). 1580 in einem Schiedsvertrag zwischen Ldg. Osterwitz und Bgfr. St. Georgen (W. 88 f., wo auch Errichtung eines gemauerten Kreuzes am Auslieferungsort ausbedungen wird), 1659 in einem Grenzvertrag der Bgfr. Lengberg und Flaschberg, wonach an bestimmter Stelle „mit gleichen uncosten beeder herrschaften ein sichtbares stain(er)nes creuz oder hoher marchstain" mit Buchstaben aufgestellt werden sollte (W. 262), 1725 im Vergleich zwischen Bgfr. Steuerberg und Ldg. Albegg: „alda auch ain geschidstain solle gesetzt werden" (W. 237) usw.

jedoch den benachbarten sine omni praeiudicio", er wiederholt dasselbe in kürzeren Worten gleich darauf nochmals (MP. 102), und er vermerkt am Schluß dieses Tages, daß vor etwa 35 oder 36 Jahren an einer Stelle der Glein im Beisein vieler eine Beschau von beiden Seiten gehalten und ein noch vorhandener Stein als Markstein hingeführt worden sei (MP. 105). Sonst ist von den Zeichen hier weniger die Rede, man gewinnt fast den Eindruck, daß der vornehme geistliche Herr über der Großartigkeit der Bergwelt (man beachte das „örgerlich praecipitium" S. 105 und die kurze Aussichtsschilderung S. 109, auf die er „alibi suo loco" zurückzukommen sich vorbehält), den urwüchsigen Aussagen der begleitenden Bauern (die von Mordtaten, Diebsgeschichten, Unglücksfällen, einmal auch davon zu erzählen wußten, daß an einer Stelle der Grenze „die Tirgen sollen haben ihre säbl gewetst" S. 105) und über der Teilnahme an Jagd- und Weidefragen die genauere Feststellung der Gerichtsbarkeitsgrenze etwas aus dem Auge verlor. Sie war ja dadurch erschwert, daß die Waldsteiner Nachbarn im Süden, die der Propst mehrmals um Mitwirkung gebeten hatte, dazu nicht zu haben waren (MP. 102), und sie war in dem gebirgigen Land, wo oft selbst die Bäume fehlten, an denen Marken anzubringen, auch äußerlich nicht so rasch durchzuführen.

Reicher war der Niederschlag, den die von Städten und Märkten vorgenommenen Umgänge hinterließen. In Kärnten wurden aus solchem Anlaß bei Grades, St. Veit und Lavamünd auf schon vorgefundenen Steinen Kreuze ausgehauen (W. 66, 175, 123), außerdem bei St. Veit und Lavamünd eine ganze Reihe neuer March- oder Geschiedsteine gesetzt; in dem St. Veiter Fall wird ausdrücklich gesagt, daß diese Marchsteinsetzung im Beisein des benachbarten Gerichtsinhabers oder „mit vielen Zeugen" geschehen sei (W. 176), so daß über die Zusammengehörigkeit der Handlung mit der Bereitung kein Zweifel sein kann. Beim Begang des Marktburgfriedens von Luttenberg in Südsteiermark wird nicht nur die Wiedereinsetzung des von der Nachbargemeinde Zesendorf heimlich herausgenommenen Rainsteins für notwendig erkannt, sondern es werden die auf den alten

Eichbäumen eingehackten Kreuze im Beisein der benachbarten Gerichtsherren, die einen vor „der gesambten Zesendorfferischen gemain“, die andern vor „der völligen Urschendorfferischen gemain renoviert und durch sie selbsten zu recht bestättigt“ (MP. 333 f.); und 33 Jahre später werden wieder auf einem wilden Birnbaum durch die beiderseits anrainenden Parteien vorne und rückwärts Kreuze eingehackt (MP. 335). Auch bei Aflenz (MP. 71 f.) und Mürzzuschlag (MP. 51 bis 55) setzt man bei der Begehung neue Steine, schlägt neue Marken in die Bäume, und der Aflenzer Bericht vergißt bei aller Festlichkeit des Hergangs nicht, von Fall zu Fall beizusetzen, daß es „anheut dato“, also am Tag der Begehung selbst geschah. Bei der Tüfferer Bereitung von 1769 wurden überall die Grenzen bezeichnet[1]), und auch die Grazer Burgfriedsbereitungen von 1673 und 1749 erwähnen mehrmals mit größerer oder geringerer Deutlichkeit das Einsetzen neuer Marksteine (MP. 175—180), wobei sich zu den darüber verfaßten Berichten auch andere Zeugnisse für die Gleichzeitigkeit von Umgang und Markensetzung gesellen. Die noch erhaltenen Grazer Steine tragen die Jahreszahlen 1673 und 1749, letztere in geschickter Ausnutzung des Raumes und guter Nachahmung der Ziffernformen nachgetragen[2]), und das Verzeichnis der Teilnehmer, das die Stadt vor der Begehung von 1749 der Regierung einreichte, nennt auch den Maurermeister, den Steinmetzmeister, den „Anrescher“ (der wohl den Riß, die Zeichnung machen sollte) mit dem Zimmer-Pallier und vier Tagwerkern nebst Krampen, Schaufel und Hauen.[3]) Es war also keineswegs ein leeres Gepränge oder eine inhaltlose Wiederholung alten Herkommens, wozu man auszog, man dachte vielmehr an ernstliche Arbeit und kräftige Wahrung des Rechtes. Bei diesem Grazer Begang wurde eine Planke, die vor den Markstein gesetzt worden war, allsogleich weggeschlagen

---

[1]) Orožen, Bistum Lavant 4, 229.

[2]) Pscholka in der Ztschr. des Hist. Vereins für Steiermark 10, 36 Anm. 2 nimmt in einem Fall Nachmeißlung der Jahreszahl 1673 an. Seine Abbildungen und Beschreibungen genügen nicht ganz, um den Sachverhalt nachzuprüfen.

[3]) Pscholka a. a. O. 33.

(MP. 178), in Radkersburg hat man kleine Neubauten, die mit einem Bauteil oder einer Planke über die Grenze herausragten, „auf anruefen der bürgerschaft“, also wohl mit sofort herbeigeschafften Arbeitskräften, wegreißen lassen (MP. 324), bei jenem festlich aufgeputzten Begang zu St. Veit wurde in einem Haus, weil es eben auf der Grenze stand (vgl. oben S. 24) ein Fenster aufgebrochen und der Zug ging durch zwei Stuben hindurch und bei dem andern Eckfenster hinaus, „zu erhalten der gerechtigkeit“ (W. 175). In einem Fall wurden die Nachbarn, welche die Grenze nicht anerkennen wollten, mit Gewalt zurückgetrieben (MP. 332), und die Schladminger hätten es bei ihren fleißigen Begehungen wohl ebenso gemacht, wenn sich nicht die benachbarten Bauern „immerdar darwider gelegt“ hätten (MP. 3).

So erweist sich der Begang als eine sehr ernste Sache, er bewahrt die Grenze, aber er ergänzt und vervollständigt auch die Grenzzeichen, schafft also an Stellen, wo bisher nur ein ungenauer Grenzsaum bestand, neue Grenzpunkte und wirkt dadurch auch rechtsbildend für die Grenzlinie. Dürfen wir weitergehen und den Begang überhaupt als rechtsbildende Grundlage der Linie ansehen? Gewiß nicht in allen Fällen, es gibt in den beiden hier gewürdigten Sammlungen hinreichende Belege für Grenzbildung durch schriftlichen Vertrag und Schiedsspruch, unter Mitwirkung der Landesbehörden (oben S. 56, 58, 60), wobei wohl örtliche Besichtigung nebenher gehen mochte, die Entscheidung jedoch „am grünen Tisch“ gefällt wurde. Aber die Beobachtungen, die hier über die Rechtswirkung der Begehung angestellt wurden, sprechen doch dafür, daß dieser in deutschrechtlicher Form, unter den Augen der Zeugen vorgenommenen Markensetzung ein breiter Einfluß bei der Grenzbildung zuzuschreiben sei. Man konnte sich ja in gebirgigem Land auch mit einer Grenzbestimmung von der Ferne begnügen, die Grenze so gelegt denken, wie es der Wassersaig und dem Traf entsprechen würde. Wo der Blick bis auf die höchsten Höhen frei ist, vermag man sogar vom Tal die Grenze zu sehen, wie es denn etwa in Beschreibungen des Kärntner Pfleggerichtes Stall ein paarmal heißt, „hinauf ein die höche, die man vom land sechen mag“ u. dgl. (W. 216ff.). Aber

alles das ist doch mehr die Vorstellungsweise geographisch geschulter als die der mittelalterlichen Menschen, und es genügte zwar den Forderungen des Saumes, aber nicht denen der Linie. Für Leute, die von jeder Rechtshandlung ein sichtbares und greifbares Zeichen zu sehen gewohnt waren, kann diese Grenzlinie nur durch einen an Ort und Stelle vor versammelter Gemeinde vollzogenen äußeren Hergang wahre Rechtskraft erlangt haben. Darum ist wahrscheinlich, daß in dem Grenzbegang die germanischen Rechtsformen der Grenzbildung fortleben. Ihnen gilt es nachzuspüren, wenn wir über die ältesten uns erhaltenen Grenzbeschreibungen und über die etwa noch vorhandenen Grenzzeichen hinaus ein Bild von dem Alter der Grenzlinien gewinnen wollen. Und es ist nach dem Stand, den die wissenschaftliche Erörterung der Grenzbegriffe erreicht hat, nötig, mit der Arbeit wieder in dieser einst von Grimm begonnenen Richtung einzusetzen. Die Möglichkeiten antiker Einwirkungen sind genügend betont worden, sehen wir von neuem nach, wieviel denn von diesem grundlegenden Begriff des politischen Lebens germanisch ist.[1]) Und die geographischen Bedingungen der Grenzbildung wurden so eingehend erörtert, daß sich fast die falsche Meinung festsetzen könnte, unsere alten Gerichtsgrenzen wären ein Werk der Natur. Sie sind es nicht; wo immer der Mensch sich an die Natur anlehnt, bedarf es doch der Kraft seines Geistes, um Recht zu schaffen. Auch bei der Grenze kommt es auf das Denken und Fühlen, das Wollen und Handeln des Menschen an. Diese zu erforschen ist die vornehmste Pflicht der Wissenschaft.

---

[1]) Vgl. dazu meine Hinweise in Z.[2] f. RG. XX 1899 S. 327, XXVI 1905 S. 362, XXXVII 1916 S. 723, XXXVIII 1917 S. 397, 416, XLI 1921 S. 471 Anm. 6 und Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte S. 61 Anm. 11 mit S. 58 Anm. 11 der vorigen Auflage. U. Stutz.

II.

Das „Inwärts-Eigen" im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters.

Ein Beitrag zur Eigentums-Theorie

von

Herrn Prof. Dr. **Paul Puntschart**

in Graz.

Die Vorbereitung eines Werkes über „das Recht der Schulden und Haftungen in den ältesten südgermanischen Denkmälern" führte mich zu einläßlichen Studien über das Wesen und den Aufbau der Privatrechtsverhältnisse, um die schwierige Frage zu klären, ob die wissenschaftliche Betrachtung hier eine einheitliche dogmatische Grundlage zulasse und, wenn ja, wie sie beschaffen sei. Dabei erwies sich die Untersuchung namentlich des Eigentums in einer Reihe von lehrreichen Phänomenen als meinen Absichten förderlich. Zu ihnen glaube ich jenes merkwürdige dingliche Rechtsverhältnis des mittelalterlich-deutschen Dienstrechtes rechnen zu dürfen, welches den Namen „Inwärts-Eigen" führt. Eine monographische Bearbeitung ist dem Gegenstande bisher nicht zuteil geworden.[1]) Gleichwohl sind dessen Hauptgedanken und charakteristische Tatsachen längst bekannt und aus der Literatur zu ersehen.[2]) Hin-

[1]) Sie war von berufenster Seite geplant; ein widriges Geschick hat sie uns vorenthalten. v. Zallinger, Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht, Mitteil. d. Inst. f. öst. G. IV. S. 428 A. 5; das. IV. Erg.-Bd. S. 443 A.*

[2]) Die Literaturangaben bei Schröder-Künßberg, Lehrb. d. deut. Rechtsgeschichte [6] I. S. 472 A. 8; dazu v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter I. S. 375. Zu den einschlägigen Sätzen in

gegen ist, soviel ich weiß, noch niemals auf seinen Wert für die Eigentums-Theorie aufmerksam gemacht worden. Birgt das „Inwärts-Eigen" einerseits ein wichtiges juristisches Problem in sich, während es andererseits bei Beschränkung auf ein Teilrechtsgebiet und auf das Hauptsächlichste nicht allzu umfangreiche Ausführungen verlangt, so schien sich mir in ihm ein passendes Thema darzubieten, als es galt, zu der, Arnold Luschin-Ebengreuth anläßlich seines Eintrittes in das achtzigste Lebensjahr (26. August 1921) gewidmeten „Festgabe des Historischen Vereines für Steiermark" einen Beitrag zu verfassen.[1]) Die Wahl des österreichischen Quellenkreises war, abgesehen von seiner sachlichen Eignung, schon durch das Arbeitsgebiet des zu ehrenden Gelehrten und durch den heimatlichen Verein als Veranstalter der Ehrung nahegelegt. Aber der Raummangel im Gefolge der Not der Zeit erlaubte nur eine knappe Skizze ohne Nennung der Quellen. Daher empfand ich begreiflicherweise das Bedürfnis, an anderem Orte nachzuholen, was hier zu unterlassen war. Ich faßte eine eingehendere Abhandlung ins Auge, welche das Thema an der Hand der Quellen des ganzen bayerischen Rechtsgebietes erörtern sollte. Wenn ich nun anstatt ihrer einen Aufsatz vorlege, welcher zwar eine etwas erweiterte

---

Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II. 1 S. 223 f. gesellen sich solche in Fickers Abhandlung: Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut, Sitzungsber. d. Wiener Ak. LXXII. S. 16 f. Für das Folgende speziell: v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 10; Mitteil. d. Inst. f. öst. G. IV. S. 428. Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Tirols I. S. 433 ff. Siegel, D. rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, Sitzungsber. d. Wiener Ak. CII. S. 274 ff. Fajkmajer, D. Ministerialen d. Hochstiftes Brixen, Ztschr. d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg 3. F. LII. S. 95 ff., insbes. 180 f. Hasenöhrl, Beitr. z. Geschichte d. deut. Privatrechts in den österr. Alpenländern, Archiv f. öst. G. XCVII. S. 90 ff. Kluckhohn, D. Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, Quellen und Studien z. Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit hg. von K. Zeumer IV. 1, S. 67 ff. — S. auch E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (Leipzig 1914) S. 23, 138 f., 395 f., welcher „inwärtseigen" in einem weiteren Sinne für sein verfassungsgeschichtliches Problem des Verhältnisses von Königs- und Stammesrecht verwertet.

[1]) Erschienen Graz 1921 S. 56—66.

Gestalt zeigt und mit den Quellenangaben versehen ist, jedoch sich wieder nur mit Österreich beschäftigt, mag auch ab und zu aufs Recht des bayerischen Hauptlandes vergleichend hingewiesen werden, so ist dies abermals durch beschränkte Raumverhältnisse veranlaßt worden. Ich bin mir völlig bewußt, damit nur einen vorläufigen bescheidenen Ersatz für eine richtige Monographie, wie sie sein soll, geschaffen zu haben. Eine solche wird guttun, sämtliche deutschen Dienstrechte zu berücksichtigen, mögen auch die leitenden Rechtssätze allerorten ziemlich übereinstimmen. Das letztere ist durchaus wahrscheinlich. Wie wenig Wort und Sache bloß ganz vereinzeltes Partikularrecht sein können, beweist schon der bekannte, in einer Gerichtssitzung zu Nabburg 1254 auf Frage des Bischofs von Bamberg ergangene reichsrechtliche Spruch, nach welchem anstatt des in Bayern nicht anerkannten Königs Wilhelm die Rheinpfalzgrafen und Herzöge Ludwig und Heinrich von Bayern zusammen mit Grafen, Freien und Dienstmannen des Reiches und des Herzogtumes einstimmig urteilen, daß feoda vel proprietates, que inwarteseigen dicuntur, ohne den Willen des Herrn nicht in fremde Hand veräußert werden dürfen.[1]) Doch scheinen gerade süddeutsche Rechte, in denen die Bezeichnung „Inwärts-Eigen" vornehmlich gebraucht wird[2]), eine genauere Untersuchung dieses Teiles des Dienstrechtes besonders zu fördern.

I.

Wie Österreich nach den Ergebnissen der neueren Forschung für die Erkenntnis überhaupt der Rechtsentwicklung des ritterlichen Standes der ursprünglich leibeigenen Dienstmannen hervorragend aufschlußreich ist, so beleuchtet ein stattliches österreichisches Quellenmaterial auch das „Inwärts-Eigen". Der treffende Ausdruck, mit dem sprachlichen Sinne: „Eigen, die Richtung nach innen

---

[1]) MG. LL. S. IV. 2, S. 633 n. 461. Reg. imp. Reichss. n. 11695.

[2]) Aus dem Norden kenne ich keinen Beleg. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, gibt auch nicht Auskunft. Grimms Deutsche Rechtsaltertümer[4] II. S. 95 A. † sprechen nur von Bayern und Österreich.

habend, nach innen gewendet,"[1]) ist als volkstümliches Rechtswort in den österreichischen Erblanden sehr ausreichend bezeugt. Es mag zunächst genügen, einerseits auf urkundliche Belege von 1257, 1278 und 1369 aus Österreich ob der Enns hinzuweisen: „proprietatem iuris ratione, quod inwerteigen dicitur" — „et vulgariter dicitur Inwertaigen" — „daz unser und unsers gotzhaus inwertaygen ist"[2]); andererseits auf das Steiermärkische Landrecht, dessen Artikel 95 und 116 ausdrücklich vom „inwertaigen", „inwertzaygen" handeln.[3]) In diesem gerade für die Geschichte der Standesverhältnisse interessanten Rechtsbuche setzt sich das Prinzip des „Inwärts-Eigens" allerdings nach unten fort, indem der einschildige ritterliche Eigenmann in die Stellung des Ministerialen einrückt.[4]) Zuweilen wird der Name wörtlich ins Lateinische übersetzt, wie in einer Urkunde von 1251.[5]) Die Untertanen, welche sich im Besitze von „Inwärts-Eigen" befinden, heißen „Inwärtseigenleute".[6]) Dieselbe Terminologie

[1]) Wärts, ahd. wërts ist Genitiv von einem Adj. wërt „gewendet, eine gewisse Richtung habend", und verlangt eine Ergänzung durch ein die Richtung anzeigendes Wort. Belege dafür, daß inwärts schon ahd., bei Graff, Ahd. Sprachschatz I. Sp. 1000f. Über das Sprachliche die Wörterbücher von Crecelius (Oberhess. WB. I. S. 333f.), Grimm (Inwärts, Inwendig), Haltaus (Gloss. germ. Sp. 1033: inwarts-eigen), Kluge (Etym. WB.[6]: -wärts), Lexer (in-wart), Paul[3] (inwärts, wärts), Schmeller (Bayer. WB. II. Sp. 1007ff.), Vilmar (Idiotikon v. Kurhessen S. 85ff.: Einwart), Weigand[5] (I. Sp. 426: einwärts). Rosenstock, a. a. O. S. 22 A. 12, sagt: „Das Wort stammt bekanntlich aus dem Weistum der bayerischen Herzoge und Pfalzgrafen vom November 1254"; sollte er glauben, daß der Terminus erst durch diesen reichsrechtlichen Spruch aufgekommen sei, so wäre das wohl irrig: das Wort ist viel älter.

[2]) UB. d. Landes ob der Enns I, S. 494 n. 23; III. n. 528; VIII. n. 429.

[3]) Ausgabe von F. Bischoff S. 116, 126.

[4]) Vgl. v. Zallinger in Mitteil. d. Inst. f. öst. G. IV. S. 393—432, bes. 428ff.

[5]) UB. d. Landes ob der Enns III. n. 188: proprietatem intrinsecus. — Das beigefügte Fragezeichen verrät, daß die wörtliche Übertragung vom Herausgeber des Textes nicht verstanden worden ist.

[6]) Z. B. Untertanen des Erzbischofs von Salzburg: F. v. Krenner, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, VII. S. 460 (Herzog Ludwigs Revers gegen den Erzbischof von Salzburg wegen Besteuerung seiner Grundholden, Landshut 1474, Dez. 3).

hat in Bayern bestanden.[1]) „Eigen“ von Dienstmannen begegnet in den Quellen überaus häufig, und zwar nicht etwa bloß als Sachname im engeren Sinne des Grundstückes, sondern gedacht als Rechtsverhältnis und Rechtswirkung des Eigentums. Beispiele bieten das Dienstrecht von Laas in Krain von 1237[2]), das Österreichische Landrecht[3]) und zahlreiche Geschäftsurkunden[4]), aber auch die Dichtung, wie der Seifried Helbling.[5]) Aus den Texten dürfte hervorzuheben sein die Betonung des ius proprietarium, proprietatis, des

---

[1]) Belege bei Meichelbeck, Hist. Frising. II. 2 S. 21 n. 32 (1256), in den Mon. Boica V. S. 169 n. 10 (1278), III. S. 181 n. 78 (1295), VI. S. 378 n. 19 (1318), und sonst, sowie im Rechtsbuch K. Ludwigs v. 1346, XVI. 19 (Sammlung hist. Schriften u. Urkunden von — M. Freiherrn v. Freyberg IV. S. 454). Auf ein Mißverständnis weisen bei der letzten Stelle die Anmerkungen 213, 214, wo statt einwartz: varentz zu lesen ist.

[2]) Urkunden- und Regestenbuch d. Herzogt. Krain, hg. von F. Schumi II. n. 96: Cum igitur post obitum progenitoris nostri pie memorie hereditas ipsius ad nos devoluta fuisset, nos itaque predictis ministerialibus nostris omnis iuris plenitudinem quam a progenitore nostro tenuerunt efficacius habere concessimus, videlicet quod hereditas ipsorum tam ad filias quam ad filios iure hereditatis sive feudum, seu allodium devolvatur quod si parentes heredibus caruerint propinquiori cedat cognacioni. — Außer der Georgenberger Handfeste ist dieses Recht, welches Graf Ulrich von Sternberg und sein Bruder ihren Ministerialen als herkömmlich bestätigten, meines Wissens die einzige Aufzeichnung von objektivem Dienstrecht in Österreich. Entweder bestanden sonst keine Aufzeichnungen oder sie sind verlorengegangen oder noch nicht aufgefunden worden. Erwähnt wird die dienstrechtliche Satzung öfter; z. B. Salzburg. UB. I. S. 596 n. 25 (1122—1147): legem, quam habent ministeriales huius ecclesię. Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 751 (1142): ut ministerialium iure inibi vivant. I. n. 351 (1191): ius ministerialium eis contulerunt. Schwind-Dopsch, Urkk. z. VG. d. deutsch-öst. Erblande n. 48 (1265?): commune ius ministerialium huius terre.

[3]) Schwind-Dopsch S. 55 n. 34: So sol dhein graf noch freie noch dienstman die ze recht zu dem land gehorent, weder auf ir leib noch auf ir er noch auf ir aigen ze recht steen —.

[4]) Z. B. Steierm. UB. I. n. 120 (c. 1128): in proprietatem. Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 806 (1146): in proprietatem. UB. d. Landes ob der Enns I. S. 260 n. 159 (c. 1190): in proprietate. Salzburg. UB. I. n. 457 (1199—1231): in proprietatem.

[5]) Ausgabe von J. Seemüller (Halle a. S. 1886) VIII. 40: und ûf sînem eigen frî.

iustus proprietatis titulus [1]), die Gegenüberstellung von Eigen und geliehenem Gut [2]), Verwandlung von Eigen in Leihe [3]), Übereignung durch den Ministerialen ohne oder mit Vorbehalt des Nutzgenusses. [4]) Der Eigenbesitz dieser Ritterklasse muß zuweilen sehr ausgedehnt gewesen sein, wenn eine einzige Schenkung, wie berichtet wird, 16 Huben oder 90 Joch betragen kann. [5]) Wiewohl die geschichtliche Wurzel und die juristische Sachlage dabei im einzelnen verschieden gewesen sind, entbehrt das „Eigen" des Dienstmannenstandes dennoch nicht auch gleicher Züge; insbesondere will im „Inwärts-Eigen" ebenfalls das Eigentum des Dienstmannes ausgedrückt sein, nicht das Eigentum des Dienstherrn, was in der älteren Literatur mehrfach angenommen worden war. Schmeller verstand es als Beiwort zu einer Art Grundober-

[1]) Z. B. Mon. h. duc. Carinthiae II. n. 555 (1238); IV. n. 2118 (1236), 2579 (1254).

[2]) Z. B. Steierm. UB. II. n. 345 (1236): predia sua siue sint propria siue feodalia. Auch die oben S. 70 A. 4 angeführte Urkunde Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 806 (1146): et ministerialibus cum omnibus possessionibus quas ab ipso comite in benefitium vel in proprietatem habuer(un)t, und der reichsrechtliche Spruch von 1254.

[3]) Z. B. Acta Tirol. I. n. 457 (1140—1147). Salzburg. UB. I. S. 493 f. n. 443 (1191—1204).

[4]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns I. S. 290 n. 19 (c. 1145). Salzburg. UB. I. S. 612 f. n. 56 (c. 1147). Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 1084 (1165—79). Fontes rer. Austr. II. 3 S. 197: Ein ministerialis Austrie bekennt mit Zustimmung seiner Gemahlin und mit Willen seiner Mutter claustro in Zwetel et conuentui gegeben zu haben omne ius proprietatis in uilla — Erlpach.

[5]) Herzog Leopold VI. von Steiermark bestätigte, daß sein Ministeriale Leopold von Leonstein und seine Frau dem Kloster Viktring 16 Huben zu Eigen geschenkt haben. Mon. h. duc. Carinthiae IV. n. 1556 (1203). Der Ministeriale Meripoto, Burggraf auf Säben, schenkte der Kirche von Brixen 90 Joch Ackerland. Acta Tirol. I. n. 403 (1097—c. 1100). Vgl. Jäger, a. a. O. I. S. 387 f. 433. Fajkmajer, a. a. O. S. 122, 177; vom J. 1100 bis zum J. 1165 finden sich 29 Schenkungen von Dienstmannen, und die Urkunden von Neustift, welches Kloster vom Ministerialen Reginbert von Säben 1142 gegründet wurde, bezeugen 1142—1163 etliche 30 Schenkungen. Kluckhohn, a. a. O. S. 109, macht die Klostergründungen (Zugeständnis des Rechtes der Klostergründung auf eigenem Boden an die steirischen Dienstmannen 1237), das Recht der Pfarrleihe auf den Gütern der österreichischen Ministerialen und den Burgenbesitz geltend.

eigentums; nach Grimm sollte es das Obereigentum besonders der Geistlichkeit bezeichnen. Dieses Mißverständnis konnte allerdings leicht entstehen, weil die Quellen irreführend mitunter vom „Inwärts-Eigen“ des Dienstherrn sprechen.[1]) Die Auslegung mit dem Gedanken des Obereigentums hat bereits L. Duncker beanstandet und ihr die Deutung von Haltaus (bona propria incorporata) entgegengesetzt.[2]) Er bekennt sich zum Sinn: „eingewehrtes Eigen“; der Ausdruck soll ein solches Grundstück bezeichnen, welches in einer bestimmten Feldmark (Hofmark) liegt und einem bestimmten Gerichte unterworfen ist; es kommt hierbei nichts darauf an, ob dem Gerichtsherrn das volle oder nur das Obereigentum oder einem Dritten das volle oder nur das Untereigentum zusteht; die Unterwerfung unter ein bestimmtes Gericht hat die Folge, daß ein solches unter der Auktorität dieses Gerichtes übertragen und der neue Erwerber in das Gut eingewehrt werden muß. Gegenstand des „Inwärts-Eigens“ ist liegendes Gut und was ihm rechtlich gleichsteht. Österreichische Urkunden des 14. Jahrhunderts bezeichnen beispielsweise Wiesen[3]), Äcker[4]), Güter[5]), einen

[1]) Der Bischof von Passau urkundet 1369 um das Besitztum zu Hausmaning in der Pfarre Hargelsberg, „daz unser und unsers gotzhaus inwertaygen ist“. UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 429. Vgl. Mon. Boica III. S. 181 n. 78 (1295): die des gotshaus inwertz aigen habent; ebenso VI. S. 378 n. 19 (1318). II. S. 3f. n. 121 (1347): ain recht inwertaigen des gotzhaus ze Rot. Dem Texte ist hier die Deutung beigefügt: Inwerts aigen, mere proprium.

[2]) Über dominium directum und utile, Ztschr. f. deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft hg. von Reyscher und Wilda II. S. 199f.

[3]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 78 (1362): — den wys dew gelegen ist in dem půrchfrid datz Gallnevnchirichen ze nachst nyden an des Tuschels wis dew auch rechtz inwertaygen ist —. S. auch n. 117 (1363).

[4]) Z. B. das. VIII. n. 158 (1364): — auf dem lant zw Stawdåch, dez do achczechen åcher sind daz gelegen ist in Oftheringer pharr zw nachst Marchartz lant und zwnachst Steffans von Půch, — und daz auch unser rechtz freys inbertzaygen gebesen ist —.

[5]) Z. B. das. VIII. n. 232 (1365): — unser zwai gůter — die inbertaygen sind —. n. 482 (1370): — ain gůt die Rachsenhůb genant — die inbertaigen — ist. Vgl. Mon. Boica II. S. 3f. n. 121 (1347): — unser hueb daselb ze Hermaning für ain recht inwert aigen —. S. 9 n. 137 (1355):

Hof[1]), eine Hofstätte, einen Mühlenanteil[2]) als rechtes „Inwärts-Eigen". Es fehlt nicht an Aufzeichnungen über das gesamte „Inwärts-Eigen" einer mächtigen Dienstherrschaft in einer bestimmten Gegend; eine solche liegt vor über das „Inwärts-Eigen" der Kirche von Passau bei St. Pölten.[3])

— mein gut —, daß ein rechtes einwaerts aigen von alter her gewesen ist —. S. 56 n. 227 (1402): unser gut zu Kronau das einwaerts aigen ist —.

[1]) Z. B. das. VIII. n. 388 (1368): — unsern Hof — der inbertaygen ist —.

[2]) Z. B. das. VIII. n. 588 (1372): — und daselben ain hofstat und unsern tayl daselbs an der mül —, daz — inberts aygen ist —.

[3]) Jahrbücher der Literatur XLIII. (Wien 1828), Anzeige-Blatt S. 24 f. Die Aufzeichnung gehört der Zeit des Passauer Bischofs Otto von Lonsdorf an und liegt in München. Da der Text in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist, teile ich ihn hier vollinhaltlich mit. Paßawische Inwertaigen bey Sankt Pölten. Istae sunt proprietates Ecclesiae Pataviensis, quae dicuntur vulgariter Inwertaigen, circa Hofmarchium Sancti Ypolithi, videlicet Wolfsperg et Peheimchirchen, quas possidet Pincerna de Wolffsperch in feodo ab episcopo Bertoldo, tali pacto, quod si matrimonio non adhaeret, Ecclesiae Pataviensi ipsae proprietates redire ad Ecclesiam libere iam deberent. Item Crazpach et Weichsingen, quae possidet miles domini de Veltsperck, et miles domini de Zäkking, Heinricus Cammerarius dictus. Item Teuffenbach iuxta Peheimkirchen, quod habent duo Conradi de Holz. Item curia in Teuffenbach est in placito ducis ab Ecclesia alienata, quod non deberet ab aliquo, nisi in placito ducis obtineri. Item Dürrenhag apud Ruhenbach. Item Gebmansdorf et curia in Awe, quam habet in feudo Vihovarius, et Tozempeccho. Item Holz quod habet Friderici filius de Holz. Item duae curiae in Sancta Caecilia cum ecclesia quas habent Hohenberger et Greysso. Item Oede habet Sneider. Item in Chasten huba una, quam habent Chostnarii. Item Mehteres, quod habet dominus Reinboto. Item vidua iam dicti Reinbotonis habet ibidem duas curias. Item Schowinge, quod habet Schowinger et eius nepotuli. Item Walt quod habent domini de Walt. Item Harlant, quod habet Gotfridus Chader et Hulwer. Item Altmanstorf, quod habet Fridericus et Marquarstorf, et quidam vir ultra . . . Hartperch. Item Sibenhirt, quod habent Altenburger et Erkenger de Landsere. Item in Reichsgreben feudum unum, quod habet Weigandus de Wald sine iure. Item in Steudersdorf filii domini Helwici habent proprietates Ecclesiae sine iure, et sunt homines ducis. Item in Steudersdorf filia Gredlinne habet curiam unam quae abalienata est ab Ecclesia. Item in Durrenhub, quam habet Magister coquinae. Item superius Wagrein quod habet Pöltinger. Item Sprazarn IV feuda et molendinum, quod habet Tanpruch in pignore, pro XVI talentis. Item Stainvelt usque

Seine juristische Individualisierung empfängt dieses Rechtsgebilde im Kernpunkte durch Freiheit in zweifacher Richtung. Urkunden von 1364 und 1372 sprechen vom „freien“ Inwärts-Eigen: „und daz auch unser rechtz freys inbertz aygen gebesen ist, — „daz alles freyes inberts aygen ist“, „und in freyem imberczaigen von alter her pracht haben.“[1]) Ob in diesen und anderen Zeugnissen der der Einrichtung innewohnende freiheitliche Grundzug überhaupt oder eine einzelne Befreiung zum Ausdrucke gebracht werden soll, bin ich nicht in der Lage sicher zu entscheiden. Charakteristisch ist fürs erste die Dienstfreiheit des „Inwärts-Eigens.“[2]) Im Gegensatze zum Dienstgut,

ad fontem, et Posenhart, sunt proprietates Ecclesiae, et ibidem debent esse pascua S. Ypoliti. Item Niederwachrain Heinricus Huber et Ulricus Longus, alienis dominis deserviunt, cum deberent Ecclesiae deservire. Item in Hauenharn, quod habent Chunringii et servi Rabensteinarii. Item Okestorf, quod habent filii Lochlarii et vidua Schowingerii. Item Jagring, quod habet Rabensteiner. Item curia in vicino, quam habet Grasgulle. Item in Hoven ibidem curia, quam habet Grillenperger. Item in Ezlerstorf, quod habet Fridericus Chresslinch et vidua Richolfspergerii. Item Weichendorff habent fratres de domo sancti Johannis sine iure. Item Geroltsdorf, quod Walfinger de Innig et Chaleubarii habent, et Noplinus ibidem habet unum feudum. Item Frisinge in quo habet Chresslinch curiam, et claustrum S. Ypoliti unam curiam. Item Pulchendorf iuxta Riving, ubi habet dominus Otto de Puten curiam. Item dominus Ulricus de Tobel pro sepultura patris sui pro dampno, quod intulerat hominibus Ecclesiae permisit satisfactione in XXX talenta, quae si non solverit feoda quae ab Ecclesia possidentur vacare deberent. Et in Owig pratum, unde Episcopus deberet habere XL karradas foeni, quod habent Altenburgerii. Item Weidarn ubi habet Vihover II curias, Schowinger unam, Ypolitenses unam. Item Raileinstorf habent Zackkingeri, et profitentur se habere a duce. Item in Zackking Walderii habent curiam et filii Lochlerii unam, et Chotwicenses unam. Item aream apud Sanctum Ypolitum, et curiam in Weigling habet Zackkingarius, quod prius fuerat domini Alberonis Smirleins. Item Udelpach, quod habent dicti Vituli. Item in Oede curia quam habent Altenburgerii. Item in Heun est proprietas Ecclesiae, et ibidem feudum vaçare coepit, ab haeredibus de Wolfpuizinge, et hoc feudum possident filii Siffridi de Zekkinge.

[1]) UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 158, 588.

[2]) Vgl. L. Hübner, Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstentums Salzburg — I. (Salzburg 1796) S. 38 f.: Eine Art von Untertanen des Erzstiftes seien die „inwärts (oder inwendig) eigenen“, „welche aus einem erzstiftischen Eigentume entstanden sind, und dennoch keinen förmlichen Dienst oder keine Anleite reichen.“

welches der Herr seinen Ministerialen als Grundlage und Lohn für die zu leistenden Dienste, also namentlich für die Erfüllung der privaten Kriegsdienstpflicht verlieh, knüpft sich an die Verleihung von „Inwärts-Eigen" keinerlei Ministerialendienst. Die Quellen wissen von solchen Diensten nichts. Im Einklang damit heben sie das „Eigen" gegenüber der Leihe hervor und berichten, daß die Dienstmannen einer Dienstherrschaft untereinander im ungebundenen rechtsgeschäftlichen Verkehr mit ihrem „Eigen" stehen, wovon noch die Rede sein wird — eine Tatsache, die mit einem Dienstgut schwerlich verträglich wäre. Dürfte angenommen werden, daß in der „Freiheit" des „Inwärts-Eigens" eine einzelne Befreiung ausgedrückt sein soll, so wäre ich eher geneigt, an die Dienstfreiheit zu denken, weil die Befugnis des Ministerialen, über sein „Eigen" zu verfügen, nicht in jeder Richtung unbeschränkt gewesen ist. Ferner äußert sich die Freiheit des „Inwärts"-Eigentümers im Bereiche seiner Verfügungsgewalt über das Gut. Er ist nämlich berechtigt, „inwärts", nach innen, das heißt: im Kreise der Ministerialen seines Dienstherrn, nach Willkür über derartiges „Eigen" rechtsgeschäftlich unter Lebenden und, in Ermanglung erbberechtigter Blutsfreunde, auf den Todesfall zu verfügen. Der Landlauf von Steier, Art. 95, formuliert: Ain inwert aigen, daz zu ains dinstherren herschaft gehort, daz mag seiner aigen man ainer dem andern wol geben, daz sew dez herren hant nicht bedurffen, der ez da chawft vnd der ez da hin geit, die in der herschaft siczent.[1]) Und sein Artikel 116 schließt an den erklärenden Satz: „Darumb haist man inwert aygen, wann ez aus der herschaft verseczt oder verchawft wird, so müssen ez ausserlewt[2]) emphahen" die Bestimmung an: dez bedurffen dez herren aigen lewt nicht, die n der herschaft siczent. Daraus erklärt sich einfach und natürlich die, früher wohl auch stark mißverstandene, landläufige Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, die dem Dienst-

---

[1]) Bischoff vergleicht dazu Kaltenbäck, Österr. Rechtsbücher I. 597 Art. 27: Ain yeder der erb oder erkhauffte gueter hat, die yetzo oder vormals in behausung des aigens gehört, soll khainen grundt ausswendigen, sondern den inwonern des aigens verkhauffen.

[2]) Leute, die nicht zur Herrschaft gehören.

manne als Besitzer von so qualifiziertem Grund und Boden im Rahmen der Genossenschaft des Dienstverbandes Eigentümerstellung zuweist. Die Ministerialen eines und desselben Herrn verpfänden, tauschen, kaufen, schenken und vergaben zu Heiratsgut[1]) untereinander ohne Mitwirkung des Dienstherrn. Das Steiermärkische Landrecht hebt Versatz und Verkauf hervor und enthält Bestimmungen über die Ersitzungsfrist gegenüber Standesgenossen, worin sich die Wechselwirkung zwischen Ständeschichtung und Besitzrecht spiegelt.[2]) So klingt in Österreich der Rechtsgedanke des Schwabenspiegels wider: „Dienstmannes eigen mac nimer chomen in den kvniclichen gewalt, noch vz ir herren gewalt, noch vz ir gotshvser gewalt, ob si sich verwvrchent an ir rehte —“. „Ez mag aber ir eigen niht gevallen vz ir herren gewalt, ob si nit erben hant. Si mvgen oh nit ir eigen gegeben noh verkoufen, wan wider ir genoz.“[3])

Der „Inwärts“-Eigentümer fühlt sich als Eigentümer.

---

[1]) So beurkundet 1131 Bischof Hildebold von Gurk, daß Starchandus ecclesie nostre ministerialis seiner Gattin Sichburg (conministerialis sua) einen Hof zur Mitgift gegeben habe. Mon. h. duc. Carinthiae I. n. 60 (Innovation aus dem J. 1195; dazu die Vorbemerkung). Daß mit Zustimmung des Bischofs dotiert worden war, ist in der Urkunde nicht gesagt. Die förmliche Beurkundung durch den Bischof sollte einem etwaigen Rechtsstreite vorbeugen.

[2]) Art. 96: Spricht ains herrn aigen man ainer den andern an, ez mûs der antwurter bewären, daz er daz aigen hab gehabt dreissig jar vnd ain tag vnuersprochen. Ist ez aber ain lantman, der ain sôleich aigen verantwurten sol, der bewärt, daz er ez zwelf jar vnd ain tag vnuersprochen hab gehabt. — Nach Bischoff ist der Sinn dieses Artikels, daß Eigenleute in dreißig Jahren, Landleute aber schon in zwölf Jahren (Inwärts-)Eigen ihren Standesgenossen gegenüber ersitzen. Von den Ersitzungsfristen dürfe man wohl auf den Charakter des Rechtes schließen, und es wäre demnach das vom Dienstherrn seinem Eigenmanne geliehene (Inwärt-)Eigen eine vom Lehn und Burgrecht verschiedene Art von Eigen, durch die Oberherrschaft des Herrn beschränkt, dagegen (Inwärt)-Eigen in den Händen eines Landmannes ein Lehen. Er beachtet schließlich, daß auch hier, wie in Art. 89, 90 u. a., die gegenseitige Einwirkung von Personenstand und Besitztum resp. dem Rechte daran bemerkenswert hervortrete.

[3]) Swsp. (L.) Ldz. 46. 158. (W.) 41, 138. Vgl. W. 176: unde sullen den senden bî ir inwartesten dienstmanne; L. 207 b hat: erborn dienestmanne.

Wie eine Urkunde des Grafen von Ortenberg von 1251 sagt: vt si quis ministerialium — „suam“ proprietatem intrinsecus —, so verpfänden 1356 Eheleute als Schuldner einen Hof zu Wolfern, der „unser“ inwert-aigen ist, gain Steir in die pŭrch.[1]) Und deutlicher: 1368 versetzen zwei Brüder samt ihren Erben „unsern hof ze Urtail genant, in Wolfarer pharre gelegen der inbertaygen ist gen Steyr in die purge“; von der rechtlichen Lage des Hofes nach Bezahlung der Schuld sagen nun die Verpfänder in der Urkunde: „so schol der obgenant hof herwider unser aigenhaft ledigs gŭt sein.“[2]) In Rechtssachen um „sein“ Inwärts-Eigen tritt der Ministeriale im dienstherrlichen Gericht, welches darüber zu urteilen hat, als Eigentümer auf. Als solcher übernimmt er bei der Veräußerung die Gewährschaft. Ein Ehepaar und dessen Erben verkaufen 1363 eine Wiese, „und ist rechcz inwercz aygen von den — herren den grafen von Schaünberg;“ zugleich erklären die Verkäufer: „Wir sein auch der vorgenanten wys ir rechter gewer und scherm für all ansprach als inwercz aygens recht und gewanhayt ist in Oesterreich“.[3]) Die Rolle des Eigentümers hält der Dienstmann selbst gegenüber seinem Dienstherrn fest, indem er mit ihm unter völligem Absehen von der dienstherrschaftlichen Beziehung in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt. Die lehrreiche Tatsache läßt sich durch nicht wenige Zeugnisse erhärten. Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen geben

---

[1]) UB. d. Landes ob der Enns III. n. 188; VII. n. 466. — Vgl. für Bayern Mon. Boica II. S. 3 f. n. 121 (1347): „unser“ hueb. S. 56. n. 227 (1402): „unser“ gut.

[2]) UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 388. — Vgl. Meichelbeck, Hist. Frising. II. 2 S. 21 n. 32 (1256): Ein Ehepaar „de familia ecclesiae Frisingensis“ macht eine Schenkung von „inwärts-eigenem“ Gut, welches die Schenker als „possessiones suas—utrique iure proprietario portionaliter pertinentes“ bezeichnen.

[3]) UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 117. — Vgl. Mon. Boica II. S. 9 n. 137 (1355): Ich Dieterich — veriehen dass ich dem gotshaus ze Rot — ze kauffen gegeben han mein gut —, dass mich an ist geerbt von meinem vater — und von — meinem bruder, dass ein rechtes einwaerts aigen von alter her gewesen ist —. Ich soll auch dez obgeschrieben einwerts aigen gewer sein als dess landes und der graffschaft recht ist da dass egenant einwerts aigen inne gelegen ist, —.

deren eine längere Reihe aus dem 11. und 12. Jahrhundert an die Hand; überwiegend betreffen sie Schenkungen, vereinzelt auch Verkauf an die Dienstherrschaft.[1]) Bischof Hildebold von Gurk beurkundet 1131, daß ein Ministeriale seiner Kirche der Gattin einen Hof unter der Bedingung zur Mitgift gegeben, daß der Hof für den Fall ihres erblosen Todes an Gurk fallen solle.[2]) Vor 1139 vertauscht Erzbischof Konrad von Salzburg an einen Hochstiftsministerialen einen Hof mit Wiesengrund gegen Erbgut des Ministerialen.[3]) Im Jahre 1157 schenkt ein Gurker Ministeriale an Gurk Liegenschaften mit Vorbehalt des Nutzgenusses auf Lebenszeit.[4]) Um 1160 wird vom Erzbischofe Eberhart von Salzburg berichtet, daß er eine Hube a quodam suo ministeriali emit.[5]) Erzbischof Adalbert von Salzburg vertauscht 1190 ein Gut an einen seiner Dienstmannen und erhält dafür ein Erbgut desselben.[6]) Ein Ossiacher Dienstmann schenkt 1236 seinem Kloster auf dem Totenbette zwei Huben, quos iure proprietario possedit.[7]) Ein Salzburger Ministeriale verkauft 1242 seinem Herrn, dem Erzbischof von Salzburg, ein Schloß.[8]) Dieselbe Erscheinung begegnet in Bayern.[9])

---

[1]) Acta Tirol. I. n. 395 (c. 1085—1097), 412 (c. 1100— c. 1110), 421 (c. 1110—1122), 423 (c. 1110—1122), 425 (c. 1110—1122), 427 (c. 1110—1122), 486 (c. 1157—1164), 489 (c. 1157—1164), 494 (1165—1170), 507a (1170—1174), 517 (1178— 1189), 519 (1178—1189), 520 (1178—1189), 521 (1178—1189) u. a.

[2]) Mon. h. duc. Carinthiae I. n. 60. S. oben S. 76 A. 1.

[3]) Salzburg. UB. III. S. 737 n. 28 = Steierm. UB. I. n. 152: — quod idem predium ipse Meginhardus (Salzburger Ministeriale) per concambium ab episcopo acquisierat suamque hereditatem apud Suarza episcopo pro ipso predio tradiderat. Quod concambium factum est —.

[4]) Mon. h. duc. Carinthiae I. n. 200.

[5]) Steierm. UB. I. n. 442.

[6]) Salzburg. UB. II. n. 473 : — quod predium ęcclesię Salzburgensis — cuidam ministeriali eiusdem ęcclesię — pro suo predio — cum omni integritate, qua illud hereditario iure possederat, cum consensu totius chori et ministerialium legittimo concambio tradidimus.

[7]) Mon. h. duc. Carinthiae IV. n. 2118.

[8]) Salzburg UB. III. n. 986.

[9]) Ein Beispiel gibt die schon mehrmals herangezogene Urkunde: Meichelbeck, Hist. Frising. II, 2 S. 21. n. 32 (1256). Die Schenkung erfolgt an Freising.

Dagegen benötigt die Veräußerung nach außen, das heißt: außerhalb des Kreises der Ministerialen des Dienstherrn, grundsätzlich dessen Zustimmung. Dem eingangs berührten reichsrechtlichen Spruche und den wiedergegebenen Sätzen des Schwabenspiegels, welche dieses Recht betreffen, war 1209 eine Sentenz des zu Augsburg unter König Ottos Vorsitz versammelten Fürstengerichtes vorausgegangen, in welcher auf des Bischofs von Trient Frage, ob „aliquis ministerialis alicuius ecclesie de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid posset alienare vel in aliquam aliam personam transferre sine manu et domini sui licentia et voluntate", entschieden wurde, „quod hoc fieri non possit, quia sic ecclesie ad nimiam paupertatem redigerentur." [1]) In den letzten Worten liegt zugleich der wesentliche Zweck des dienstherrlichen Zustimmungsrechtes ausgesprochen, über den freilich von vornherein kein Zweifel bestehen kann. Die Veräußerungsfreiheit „inwärts" berührte das herrschaftliche Interesse gewöhnlich so gut wie gar nicht; nur ausnahmsweise mochte es dem Herrn nicht gleichgültig sein, welcher Dienstmann ein bestimmtes Gut besaß und verwaltete. Nach außen jedoch verhält sich die Sache anders. Da hat dem Dienstherrn, welcher selbstverständlich bestrebt sein mußte, die mit seiner Ministerialität verknüpfte wirtschaftliche Macht in seiner Hand zu behalten, ein starkes Interesse geboten, die Veräußerung von seinem Willen abhängig zu machen, um Grundstücksverlusten steuern zu können, den Liegenschaftsbesitz sich nicht ohnmächtig entfremden lassen zu müssen. Hand in Hand mit dem Erstarken des Ministerialenstandes entwickelt sich allmählich aber auch Gefühl dafür, daß eine solche Entfremdung nicht nur die Interessen des Dienstherrn berühren, sondern außerdem die der Dienstgenossenschaft in Mitleidenschaft ziehen könne, darum der Dienstherr die Pflicht habe, in seinem Zustimmungsrechte ebenfalls die Interessen der Gesamtheit seiner Ministerialen zu vertreten. Die Dienstmannen wachen über das Ministerialengut, und so erklärt sich's, daß bei dessen Veräußerung der Dienstherr ihre Einwilligung einholt. Bereits Bischof Richer von Brixen,

---

[1]) MG. LL. S. IV. 2, S. 35 n. 30. Reg. imp. Ott. n. 254.

der 1175 das Hospital zum hl. Kreuz dotiert und dabei dienstmännischen Besitz in Anspruch nimmt, handelt „cum communi consensu ecclesiae nostrae praelatorum et cathedralium canonicorum necnon et ministerialium“.[1]) Österreich spendet ein reiches Material zum Beweise der praktischen Geltung des dienstherrlichen Zustimmungsrechtes. Eine Menge von Urkunden bezeugt, daß der Dienstherr, welcher die Urkunde wohl auch selbst ausstellt[2]), bei der Besitzübertragung gegenwärtig ist[3]), sie „bestätigt“[4]), daß die Veräußerung mit seinem „Willen“[5]), seiner „Erlaubnis“[6]) und „Zustimmung“[7]) „mit seiner (gewaltigen) Hand“[8]) erfolgt. Wenn das Recht hier von der Hand redet, so denkt es auch an eine symbolische Handgebärde; so heißt es in der Urkunde v. 1185, worin Herzog Ottokar von Steiermark das Kloster Admont in seinen Schutz nimmt und die ihm verliehenen Freiheiten und Schenkungen bestätigt: cunctis ministerialibus nostris suisque sequacibus perpetuam licentiam indulgemus, ut quando et quantumcunque de suis prediis pro redemptione animarum suarum eidem cenobio conferre uoluerint, sine porrectione nostre manus sicut monasteriis in nostro fundo positis liberam deinceps de iure tradendi habeant potestatem.[9]) Der

---

[1]) v. Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol I. 2 S. 78 n. 17.

[2]) Z. B. Steierm. UB. I. n. 255 (1146). Mon. h. duc. Carinthiae II. n. 555 (1238).

[3]) Z. B. UB. d. St. Neustift in Tirol (Fontes rer. Austr. II. 34) n. 127 (1174), 198 (1224). Mon. h. duc. Carinthiae IV. n. 2579 (1254). Cod. trad. Claustroneoburg. 390 (Fontes rer. Austr. II. 4 S. 83).

[4]) Z. B. Steierm. UB. I. n. 562 (1174). UB. d. St. Neustift n. 198 (1224).

[5]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 117 (1363), 429 (1369).

[6]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns I. S. 137 n. 31 (c 1120). Salzburg. UB. I. n. 151 (c. 1121). Steierm. UB. I. n. 189 (c. 1140), 367 (c. 1155), 642 (c. 1185). Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 769 (1143—1147); I. n. 307 (1179).

[7]) Z. B. Steierm. UB. I. n. 654 (c. 1185). Mon. h. duc. Carinthiae I. n. 430 (1211).

[8]) Z. B. Salzburg. UB. I. n. 309. Steierm. UB. I. n. 165 (c. 1135), 384 (c. 1155), 648 (1185). Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 1084 (1165—1179); IV. n. 1556 (1203), 1807 (1220—1225). UB. d. St. Neustift n. 144 (1181).

[9]) Steierm. UB. I. n. 649 S. 628a (Urkunde), 626 (Tradition).

dingliche Vollzug geschieht „mit der Hand“ des Herrn[1]), der zugleich nach außen die Gewährschaft übernimmt. Eine Urkunde des Markgrafen Heinrich von Istrien aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts besagt von einem Verkauf aus dem Kreise seiner Dienstmannen: Hec autem facta sunt per manum meam et ego ero tutor et defensor predictorum bonorum.[2]) Zur Schenkung eines Ministerialen des Herzogs von Kärnten um die Mitte des 12. Jahrhunderts gibt der Bruder des Herzogs die Erlaubnis.[3]) Ohne Zustimmung des Herrn konnte nicht auswärts veräußert werden: a. 1209. — „predia — que sine nostro consensu dare non possunt“; a. 1224. — „per manum et consensum nostrum sine quo conferre non poterat“.[4]) Geschah es, war das Rechtsgeschäft ungültig. In der Tat ist das Zustimmungsrecht nicht immer beachtet worden. Das konnte des Dienstherrn Unmut und Zorn erregen: „W. filius E. de Gors ministerialis ducis (de Oriente, Österreich) uendidit et delegauit cenobio s. Blasii molendinum unum apud Chremese ad urbis iusticiam pro quinquaginta marcis. Quod quia sine permissione domni sui ducis presumpsit, indignatum et iratum ducem pro eadem re fratres — placauerunt et molendinum illud eius licentia obtinuerunt“ (a. 1174).[5]) Was nicht hinderte, daß die Widerrechtlichkeit im einzelnen Falle durch nach-

---

[1]) Vgl. Mon. Boica II. S. 3 f. n. 121 (1347), Verkauf von „Inwärts-Eigen“: und haben im die gefertigt, und geantwirrt mit des wirdigen herrn hand abbt Fridrich von Rot, wan si sein und seins vorgenanten gotshaus inwert aigen ist.

[2]) Mon. h. duc. Carinthiae IV. n. 1573 (1205—8). Vgl. auch n. 1596 (1207), worin derselbe Markgraf bestätigt, daß einer seiner Dienstmannen, dessen Frau und Söhne dem Abte und Konvente von Viktring mehrere Huben verkauft haben: Facta sunt hec per manum meam in castro meo Stain. Die Übernahme der Gewährschaft ist da nicht ausdrücklich erklärt.

[3]) Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 862 (1148—1161): Schenkung eines Gutes an Admont durch einen Ministerialen des Herzogs von Kärnten „permissione domini Hermanni fratris predicti ducis.“

[4]) Steierm. UB. II. n. 98; Mon. h. duc. Carinthiae IV. n. 1864.

[5]) Steierm. UB. I. n. 562.

trägliche Genehmigung[1]) geheilt wurde; es ist auch vorgekommen, daß im Zusammenhange damit das Geschäft zur Wiederholung gelangte. Der Bischof von Bamberg bestätigte 1174 dem Kloster Ossiach Huben, die einer seiner Ministerialen ihm vermacht hatte; „Quod quia sine permissione nostra fieri non debuit, id ipsum enim cum reliquis possessionibus suis nobis et ęcclesię nostrę antea donaverat, veniens ad nostram presentiam dilectus frater et amicus noster Berhtoldus abbas eiusdem loci unacum vidua ipsius M. (bambergischer Dienstmann) postulavit, ut eandem donationem ratam haberemus. Nos vero pro amore dei et, ut nostra ibidem memoria in bono semper habeatur, peticione ipsius libenter adquiescentes eosdem IIII^or mansos iam dicto monasterio in Osziae recognovimus et auctoritate nostra in perpetuum confirmavimus". [2]) Ein Dienstmann des Markgrafen von Steier widmete mit seiner Frau um 1150 dem Kloster Admont ein Gut, falls er ohne Erben sterben sollte, „sine licentia eiusdem domni sui"; — „hoc predium postea licentia et manu eiusdem domni sui Otachari marchionis de Styra et uxoris sue Chunigundis nomine deo et sancto Blasio tradiderunt in annonam et possessionem perpetuam fratrum Admuntensium pro remedio anime sue et omnium parentum suorum". [3]) Nicht-Erwähnung der dienstherrlichen Einwilligung berechtigt keineswegs ohne weiteres zum Schlusse auf rechtswidriges

---

[1]) Des widerrechtlichen Vorgehens wird in der Bestätigungsurkunde nicht immer ausdrücklich gedacht. Bischof Albert von Passau genehmigte 1322 alle dem Kloster Maria-Schlag von den Falkensteinern, Tannbergern und andern gemachten Schenkungen; — „profitemur, quod — omnes donationes sev appropriationes per ministeriales videlicet Valkenstainerios et Tannbergerios necnon per istos de Haychenpach pro salute propria et heredum eorum atque remedio animarum parentum ipsorum factas monasterio fratribusque in Plaga Sancte Marie ordinis Prémonstratensis nostre dyocesis scilicet in feodis, agris, decimis, pratis, nemoribus aut aliis bonis cultis vel incultis, quocunque nomine censeantur, quibus temporibus siue a quibuscunque ministerialibus sint hec acta, ratas habere volumus atque gratas. UB. d. Landes ob der Enns V. n. 326.

[2]) Mon. h. duc. Carinthiae III. n. 1176.

[3]) Steierm. UB. I. n. 307. Unter den Zeugen zahlreiche Dienstmannen.

Vorgehen, weil die Zustimmung nicht notwendig durch Aufnahme in die Geschäftsurkunde, sondern in anderer Art zum Ausdrucke gelangen mochte, wofür es an Belegen nicht fehlt. Ein Salzburger Dienstmann widmet um 1175 dem Kloster Admont ein Gut im Ennstale, ohne daß der Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg gedacht ist[1]); um 1180 bestätigt dann Erzbischof Konrad von Salzburg dem Kloster diese Widmung unter Berufung auf die Teilnahme Erzbischof Adalberts.[2]) Zudem ist mit der Möglichkeit von Quellenverlusten zu rechnen. Bemerkenswert dürfte die Zustimmung in der Form der Besiegelung sein. Vielleicht weniger ins Gewicht fällt hier die Urkunde von c. 1170, worin ein Ministeriale des Markgrafen von Steier und sein Sohn unter markgräflichem Siegel seine „predia simul et allodia" dem Kloster Vorau widmen, weil die Vergabung ohnehin ausdrücklich „sub peticione et auctoritate prefati marchionis" gemacht wird.[3]) Hingegen haben volle Beweiskraft mehrere Texte des 14. Jahrhunderts, welche, auf das „Inwärts-Eigen gegen Steyr in die Burg" Bezug nehmend, vom Burggrafen von Steyr mitbesiegelt sind.[4]) Dem Dienstherrn stand der Verzicht auf sein Einwilligungsrecht frei. Er ereignete sich nicht gerade selten, regelmäßig und hauptsächlich, entsprechend dem kirchlichen Zeitgeist, um kirchliche Interessen zu fördern. Möglichst hindernislose Vergabung an Kirchen und Klöster bildet das Leitmotiv in dieser Strömung, die sich in zahlreichen Gunstbriefen verkörpert. Der deutsche König, die großen geistlichen Dienstherrschaften, Herzöge und Grafen privilegieren ein Kloster oder Bistum durch das Zugeständnis, daß ihre Dienstmannen von nun an Güter zustimmungsfrei dahin übertragen dürfen. Zu den frühesten

[1]) Steierm. UB. I n. 589.

[2]) Salzburg. UB. II. n. 408 (1177—1183): — qualiter dominus Chunradus archiepiscopus predium O. de Chulm ministerialis sancti Růdperti, quod quidem predecessor eius dominus Adilbertus cenobio tradiderat, sed quia minus ratum videbatur, ipse denuo potenti manu quicquid idem O. predii — habuerat, culti et inculti, quesiti et non quesiti super altare sancti Blasii delegavit. — Vgl. Kluckhohn, a. a. O. S. 71. Jäger, a. a. O. I. S. 435.

[3]) Steierm. UB. I. n. 523.

[4]) UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 525 (1371), 571 (1372).

Zeugnissen zählt das Privileg Passaus für St. Florian von 1111, bestätigt 1141: — ut, si ministeriales nostri — predia sua ad nos quocunque iure spectantia uobis conferre decreuerint, liberam habeant potestatem conferendi, quando et ubi uelint.[1]) Später ward das Stift noch von den Herzögen von Österreich (1202, 1243) und Bayern (1209) privilegiert.[2]) Gleink erfreute sich steirischer (1125, 1186), bambergischer (1183), österreichischer (1192) und bayerischer (1220) Privilegierung.[3])

---

[1]) UB. d. Landes ob der Enns II. n. 98. Die Bestätigungsurkunde von 1141 besagt: — Volumus quoque iam dictam ecclesiam de nostre concessionis auctoritate tali gaudere priuilegio, ut, quicunque ministerialium — nostrorum aliqua de prediis suis duxerit ei conferenda, donatio sua de nostra generali licentia robur sortiatur et confirmationem.

[2]) UB. d. Landes ob der Enns II. n. 336 (1202): — gratiam fecimus, ut si qui ministerialium nostrorum de Austria uel de Stiria uel aliorum nostrorum fidelium predia sua ipsis contulerint, donationem huiusmodi uolumus esse ratam. III. n. 118 (1243): Preterea siqui ministerialium de Austria, de Stiria — pro remedio anime sue uel quocunque genere donationis uel conmutationis predia sua ad nos — jvre spectancia ecclesie contulerint memorate, donationem huiusmodi volumus esse ratam statuentes, ut nullus huic nostre confirmationi pariter et iuribus concessis ausu debeat temerario contraire, sed ecclesiam sepe dictam gaudere permittat concessa sibi a nobis sine obstaculo libertate. II. n. 364 (1209): — quod nos ob diuine remuneracionis obtentum ad peticionem quoque domni et amici nostri Wolfkeri sancte Aquilegensis ecclesie uenerabilis patriarche et Ottonis prepositi ecclesie sancti Floriani martiris in nostris possessionibus id iuris conferimus, ut quicumque ministerialium nostrorum, qui in eadem degunt prouincia, pro remediis animarum suarum de possessionibus, quas sub nostra aut regali iurisdicione detinent, eidem ecclesie in testamento contulerit actenus aut in futurum collaturus sit, liceat preposito et fratribus suis eas nostre concessionis tytulo perpetuo iure possidere ita, ut ipsis proprietas nobis uero in eisdem bonis aduocatia remaneat nulli tamen infeodanda a nobis sed sine utilitate defendenda. Nam omnes utiles iusticias in eisdem aduocaciis ipsi ecclesie condonamus.

[3]) UB. d. Landes ob der Enns II. n. 111 (1125): Preterea eidem ecclesie libertatem ac ivra specialia ad incrementum diuinorum concessimus inconvulse et statuimus ministerialibus nostris atque aliis cuiuscunque nominis, auctoritate presentium liberam dantes facultatem, quecunque pheoda uel beneficia censualia a nobis habent, si memorato Glunicensi cenobio pro salute suarum animarum uoluerint dare uel quoquo modo contradere, ab eodem monasterio possideantur quiete et pacifice inperpetuum ivre proprietario. Schwind-Dopsch n. 13 (1186, Georgenberger Handfeste): – predia sua vendat vel etiam gratis tribuat;

König Konrad begünstigte derart 1142 Reichersberg in Ansehung der Ministerialen des Reichs und Bayerns.[1]) Garsten erhielt Gnadenbriefe von Steier (1143, 1186) und Österreich (1192)[2]), Spital am Semmering von Steier (1160, 1186)[3]), Seitenstätten von Regensburg

similiter quicunque se convertere et de reditibus suis, quod conveniens fuerit, deo conferre disposuerit, in claustris subter nominatis cum licentia nostra facere poterit, scilicet — Glunic —. UB. d. Landes ob der Enns II. n. 262 (1188): — Item omnibus — ministerialibus ecclesie nostre seu aliis cuiuscunque nominis beneficia a nobis in pheodo uel sub ivre hominij habentibus licentiam et liberam potestatem contulimus iam dicto monasterio Glvnicensi fratribusque ibidem deo seruientibus potestatiue conferre possessiones, predia, beneficia, decimas et mancipia sua sev quelibet dona tam in siluis quam in agris cum omnibus vsufructuariis, quesitis scilicet ac inquirendis. n. 300 A (1192): Concedimus etiam, quemadmodum felicis memorie consanguineum nostrum marchionem Otakkerum inuenimus indulsisse, quod omnes ministeriales terre nostre ac alii nobiles nominis cuiuscunque ea, que a nobis nomine feodi vel hominij possident, pro remedio animarum suarum Glvnicensi cenobio libere delegent ac conferant. Ebenso B. n. 420 (1220): Der erste Satz mit n. 262 fast gleichlautend; dann: Illud etiam concessimus, ut omnes nostri tam ministeriales quam alii beneficia a nobis in feodo habentes potestatem habeant mancipandi, precariandi, cambiendi cum predictis fratribus vel quoquo modo libere tribuendi possessiones et beneficia sua, quatinus eis et nobis fiat in celis eternorum retributio. Preterea, si quas possessiones ditioni et regno Bavwarie pertinentes aut ab antecessoribus nostris aut a quoppiam eidem ecclesie donatas inuenimus, auctoritate nostra manutradendo consensu optimatum ei confirmamus.

[1]) UB. d. Landes ob der Enns II. n. 136 (1142): — confirmamus —, ut si quis ministerialium ad regnum Teutonicum uel ducatum bawaricum pertinens predium suum in elemosinam dare uoluerit predicto cenobio, rata sit ipsa traditio et firma permaneat.

[2]) UB. des Landes ob der Enns II. n. 142 (1143): — omnibus ministerialibus et hominibus nostris licentiam plenariam concedimus predia sua uel beneficia ad ipsum monasterium contradendi seu conuersionis gratiam inibi expetendi. Georgenberger Handfeste (1186), a. a. O.: scilicet — Garsten. UB. d. Landes ob der Enns II. n. 297 (1192): — Volumus sepius dicto monasterio hanc facere gratiam specialem, ut tam ministeriales nostri quam alii, qui a nobis in feodis, sive prediis quicquam habent, illud possint eidem ecclesie propter suam et nostram salutem dare libere in proprietatem nullo penitus obsistente.

[3]) Steierm. UB. I. n. 406 (1160): — Ministerialibus proinde nostris et successorum nostrorum liberam permisimus potestatem de reditibus suis illuc offerendi quotcumque et quantulumcunque uelint patri-

(1224)[1]), Seitz von Steier (1182, 1186) und Gurk (1243)[2]), Admont von seinem Landesfürsten (1185, 1186).[3]) Außer einigen der eben genannten Klöster gewährte die Georgenberger Handfeste von 1186 die Vergünstigung Traunkirchen, Viktring, St. Paul, Ossiach, Reun, Vorau, Lambach, Formbach, St. Lambrecht und Seckau.[4]) Letzteres hat 1197

monium, sic uidelicet ut ipse hospitalis locus cum omnibus ad ipsum pertinentibus sub nostra et filii nostri legitimorumque successorum nostrorum maneat tuitione et consistat defensione perpetuis in futuris generationes temporibus. Hinc animati ministeriales nostri qui ut id prospere procedet, instanter consuluerunt, cum uxoribus et liberis de predio suo delegaverunt, Otto de Stubenberc decem mansus Fornice et vineam Spiceharde, Gotscalcus de Nitperc villam Niwesidel, Rapoto de Butina duos mansos apud sanctum Petrum, Heinrich de Swarzach sex mansus Swarzach, Sifrit de Chranchperch vineam Chrotendorf, Baldwin medicus vineam Uiscach, Bernhart de Stubenberc vineam Mirstorf. Predia autem omnia hospitali data et danda a seruitiis quę appellantur voitmutte et marchtinest, absolvimus. Statuimus etiam nequis exactiones vectigalium vel tributorum de rebus ad hospitale deputatis presumat exigere per omne ditionis ac potestatis nostrę iudicium, non enim decens est in vię requirere debita unde preparanda est in melius silvosa, arta et aspera silvę Cerwalt semita. Georgenberger Handfeste (1186), a. a. O.: scilicet — hospitalis in Cerwalt.

1) UB. d. St. Seitenstetten (Fontes rer. Austr. II. 33) n. 30 (1224): Protestamur — et — ad noticiam presentium et futurorum reducimus, quod de licentia nostra est et quod ratam habemus contradicionem sive donationem et testamentum sive venditionem, quamcumque ministeriales ecclesie Ratisponensis de propriis ipsorum prediis fecerunt hactenus ecclesie Sitansteten, vel adhuc fecerint in futurum. n. 5 betrifft nur die Genehmigung einer bestimmten Schenkung an das Stift.

2) Steierm. UB. I. n. 620 (1182): — Concessimus etiam, siquis ministerialium nostrorum predia sua vel alia quelibet que absque consensu et licentia nostra dare non possunt, eis conferre voluerit, quod libere et absque ullius contradictione faciat et ipsi libere absque ullius infestatione perpetuo iure possideant. Georgenberger Handfeste (1186), a. a. O.: scilicet — vallis sancti Iohannis Sitse. Mon. h. duc. Carinthiae II. n. 565 (1243): — ut, si quis ministerialium nostrorum vel hominum s(ive) clericus sit s(ive) laicus qualiscumque conditionis pro remedio anime sue ac parentum suorum aliquas possessiones quas a nobis habent in feudum, fratribus supradictis dare voluerit, nos — eis imperpetuum concedimus possidendas.

3) Steierm. UB. 1, n. 649 (1185) oben S. 80 A. 9. Georgenberger Handfeste (1186), a. a. O.: scilicet — Admunt.

4) Georgenberger Handfeste, a. a. O.: scilicet Trunchirchen — Seccowe Vitringe sancti Pauli Oziach Runę — Vorowe — Lambach Vormbach sancti Lamberti.

von Salzburg, und das Bistum Seckau 1234 und 1239 vom österreichisch-steirischen Herzoge weitere Privilegien bekommen.[1]) Spital am Pyhrn empfing ein solches 1192 von Österreich[2]), Wilhering um 1200 von Steier[3]), Zwettl und die Kartause Geirach 1201, beziehungsweise 1209 von Österreich[4]), Neustift 1240 vom Grafen von

[1]) Salzburg. UB. II. n. 515 (1197) = Steierm. UB. II. n. 22: — Ministerialibus eciam nostris illo se convertendi, filios et filias illo tradendi, de possessionibus suis conferendi, unde non nimis gravetur metropolitana sedes, licentiam damus —. Steierm. UB. II. n. 313 (1234): — Considerantes deuocionis sinceritatem quam dominus H. Seccouiensis episcopus venerabilis suis temporibus nobis et nostris exhibuit per operum multiplicium exhibicionem, in recompensaccionem meritorum suorum et (ad) instanciam peticionum, eidem episcopatui de speciali gratia duximus indulgendum, quod quicumque nobilium seu ministeralium per nostrum districtum commorancium aliqua de suis prediis prefato episcopatui deferre voluerit titulo vendicionis seu donacionis, ad ea firma et rata in posterum permanenda nostra voluntas accedit pariter et consensus, —. n. 375 (1239): — Intendentes Seccoviensem ecclesiam pro reuerencia karissimi amici nostri H. eiusdem ecclesie episcopi ad cuius benificenciam et promocionem sue deuocionis merita nos inuitant, semper in quantum possumus honorare, ipsi et suis successoribus ut proprietates sive possessiones, si quas ministeriales et ceteri cuiuscunque condicionis nostri homines per Styriam donacionis, vendicionis seu alterius cuiusquam contractus titulo, aut pro animarum suarum salute, et si eas racione terre possideant, dicte Seccouiensi ecclesie duxerint conferendas, recipere licite ac retinere libere valeant in futurum, de speciali nostri favoris munificencia indulgemus, —.

[2]) UB. d. Landes ob der Enns II. n. 298 (1192): — Siquis etiam ministerialis noster superna inspiratione conmonitus prefato hospitali aliquid prediorum suorum conferre uoluerit, hoc faciendi liberam facultatem permittimus.

[3]) UB. d. Landes ob der Enns II. n. 332 (um 1200) S. 484: — Sub eorum testium presentium — idem Gundakarus (Otakarus) marchio licentiam et libertatem dedit omnibus ministerialibus suis ultra Truna habitantibus, quocumque beneficii uel elemosine genere causa dei et pro remedio anime sue uoluerint, loco Wilheringe prodesse.

[4]) Stiftungen-Buch des Kl. Zwettl (Fontes rer. Austr. II. 3 S. 72, a. 1201): — Insuper universa supradicto cenobio a ministerialibus nostris donata sibi priuilegii presentis inditio confirmamus et stabilimus, omnibusque nostris ministerialibus in conferendis rebus suis sepe dicto claustro licentiam damus atque libertatem. Steierm. UB. II. n. 98 (1209): — Concessimus eciam, si quis ministerialium nostrorum predia uel queuis alia que sine nostro consensu dare non possunt ei conferre

Tirol[1]), Stainz 1233 vom Herzoge von Österreich und Steier unter Festsetzung einer oberen Wertgrenze[2]), Oberndorf 1236 von Bamberg[3]), Wilten 1241 vom Grafen von Ulten[4]), Studenitz 1251 von Gurk für einen Teil der Güter[5]), Mondsee 1251 vom Grafen von Ortenberg[6]), Georgenberg

---

uoluerit, libere faciat et fratres domus prefate illa perpetuo et sine infestatione possideant.

[1]) v. Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol I. 2 S. 277 (1240): — Ad hec pia voluntate concessi, ut quilibet ministerialium sive fidelium meorum patrimonium ipsius pro salute anime ecclesie et fratribus, deo ibidem famulantibus, legare libere valeat et conferre. Hormayr gibt im Regest die falsche Jahreszahl 1225 an Die Urkunde auch im UB. d. St. Neustift n. 250 (zum J. 1240).

[2]) Steierm. UB. II. n. 307 (1233): — et ob remedium parentum nostrorum nostraque salute memorate prepositure permittimus et concedimus de gratia speciali, ut quicunque ministerialium siue aliorum hominum nostrorum de patrimonio suo dicte prepositure et fratribus ibidem deo militantibus conferre seu donare uolunt ad redditus decem marcarum Frisacensis monete et infra, nos easdem donationes perpetuo ratas habebimus atque firmas, quatenus orationum earundem fratrum nos nostrique progenitores esse participes debeamus.

[3]) Mon. h. duc. Carinthiae IV. n. 2123 (1236): — Preterea universis ministerialibus nostris eidem ecclesie quidquid divina eis inspirante providentia decreverint conferre, concedimus auctoritatem.

[4]) v. Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol I. 2 S. 496 f. (1241): — concedimus, ut, quidquid Volmarus de Chemenata seu caeteri ministeriales nostri de propriis ipsorum possessionibus, nec non vasalli nostri de praediis capitaneum locum nostrum Rumesberg pertinentibus Wiltinensi ecclesiae et fratribus ibidem Deo servientibus quocunque modo contulerint libere facere possint, et absque consensus nostri requisitione, volumus etiam ut earundem possessionum collatores sint omni Angaria, vel qualicunque exactione sint defensores.

[5]) Mon. h. duc. Carinthiae II. n. 599 (1251): — Et cuilibet ministeriali nostre ecclesie vel fideli quartam partem bonorum suorum supra predictam ecclesiam condonare damus etiam liberam facultatem et quicumque nostrorum circa decem mar(carum) redditus a nobis et nostra ecclesia possidet, si eosdem voluerit illuc dare, nostra est voluntas. Si autem predicta ecclesia non perseveraverit et labetur, predicta bona ad nostram ecclesiam revertantur.

[6]) UB. d. Landes ob der Enns III. n. 188 (1251): — Sciant ergo tam presentes quam futuri seculi etates, quod ego H. comes de Ortenberg confratribus in Mannse ibidem deo seruientibus libere indulsi et tradidi, ut si quis ministerialium nostrorum suam proprietatem intrinsecus ad me spectantem, ille ecclesie ob sue anime remedium

und Stams 1275 vom Grafen von Tirol.[1]) Die Urkunde von 1163, worin Herzog Hermann von Kärnten seinen Ministerialen gestattet, an das Gurker Kapitel Erbgut zu verkaufen und zu schenken, ist eine Fälschung des 13. Jahrhunderts.[2]) Ein Beispiel von Gewährung dauernder Vergabungsfreiheit an einen einzelnen Dienstmann, „cuicumque voluerit ecclesie", liegt in einer Urkunde Herzog Friedrichs von Österreich und Steiermark von 1236.[3]) Indessen bald kommen nicht nur Kirchen in Betracht, wie die 1263 von der steirischen Herzogin einem ihrer Ministerialen erteilte Erlaubnis dartut, über alle seine zum Herzogtum Steier gehörigen Eigen nach Gutdünken zu verfügen.[4]) Die Steiermark verdient hier überhaupt erhöhte Beachtung. Bereits die Georgenberger Handfeste ordnete an: Ministerialis Stirensis alii Stirensi predia sua vendat vel etiam gratis

conferre voluerit, me ac meam posteritatem sciat se nullo grauamine prepedire posse. Mit Dienstmannen als Zeugen.

[1]) v. Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol I. 2 S. 243 (1275): — hanc gratiam fecimus specialem, ut quidquid eidem caenobio per ministeriales aut alios homines nostros de bonis eorum propriis, mobilibus seu immobilibus, in dono, vel per modum emptionis, seu permutationes, aut qualitercunque traditum fuerit, seu concessum, hoc ipsum caenobium de speciali nostra licentia recipiat, et consensu, et in perpetuos usus suos conservet, et convertat absque nostra et haeredum nostrorum qualibet contradictione, —. S. 488 (1275): — adjicimus eciam, ut si a ministerialibus nostris, vel vasalariis, vel hominibus propriis, vel cuiuscunque condicionis existant, possessiones proprias, vel a nobis infeudatas, vel bona sua mobilia, quod vulgariter varendts guet dicitur, memorati fratres in Elemosinam sibi datas acceperint propter Deum, vel ab eis emerint, libere ipsas recipere liceat, et deinceps eas titulo proprietatis quiete possidere perpetuo; —.

[2]) Mon. h. duc. Carinthiae I. n. 233. Fälschung aus den J. 1209—1212.

[3]) Steierm. UB. II. n. 345 (1236). Der Herzog fügt noch hinzu: Moti eciam erga ipsum speciali gratia et favore que a nobis feodaliter acceperat, propria sibi donavimus, ut etiam de illis liceat et complere sue arbitrium voluntatis.

[4]) Fontes rer. Austr. II. 1 S. 53f. n. 52: — quod nos Gerdrudis ducissa Stirie fideli ministeriali nostro Siurido de Merenberch concedimus per presentes, quatenus de omnibus proprietatibus et feodis ad ducatum Styrie pertinentibus que a nobis possidet ordinandi conferendi legandi prout saluti sue ac promotioni uiderit expedire liberam habeat facultatem.

tribuat.[1]) Und das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1237 für die steirischen Stände, 1277 von K. Rudolf wiederholt, konzedierte „eisdem ministerialibus nostris et aliis comprovincialibus Styrie, ut liceat eis eorum predia vendere vel donare".[2]) Es offenbart sich da eine Entwicklung, die, Hand in Hand gehend mit dem Anwachsen der Beziehungen des Ministerialenstandes zum Landrecht[3]), sich schließlich allerdings überall Bahn gebrochen hat. Doch scheint es immerhin bezeichnend, daß nach einer Urkunde Herzog Albrechts von Österreich von 1285, also noch zu Ende des 13. Jahrhunderts, der hochangesehene Ministeriale Stephan von Meissau, Marschall von Österreich, sich an den Herzog und das zu Wien versammelte „placitum generale" mit der Frage wendet, ob er durch „fuerzicht" erworbene Güter[4]), „cuicunque vellet, libere dare posset", was ihm freilich „per conmunem sentenciam nobilium et sapientum — virorum nobis astancium et assidencium in judicio" zugebilligt wird: „quod omnia sua bona proprietaria eque divisa per ius illud „fuerzicht" vulgo dictum, ut supra tactum est, etiam invitis omnibus amicis coheredibus suis et absque inpedimento quolibet cuiuscumque sive bona eadem in salutem et remedium anime sue in pios usus convertenda, aut alias quo dare voluerit licite et libere dare possit iuxta arbitrium liberum et libitum sue proprie volun-

---

[1]) Darüber K. Rauch, „Die Erwerbung des Herzogtums Steiermark durch die Babenberger. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Schenkung nach älterem Deutschen Recht" in dieser Zeitschrift XXXVIII. S. 287 f.

[2]) Steierm. UB. II. n. 354. Reg. imp. Friedr. II. n. 2244. Über das Or. im steir. Landesarchive Luschin, Die steirischen Landhandfesten, Beitr. z. Kunde steierm. GQ. IX. S. 178. — Die Urkunde K. Rudolfs v. 1277: Reg. imp. Rud. n. 697, wo auch die Drucke verzeichnet sind. Darüber Luschin, a. a. O. S. 145 ff., 181 f., welcher darauf hinweist, daß sie eine mit wesentlichen Rechten bereicherte wörtliche Wiedergabe der Handfeste K. Friedrichs II. vom April 1237 ist. Das Or. der Urkunde ist längst verloren. Über verschiedene Kopien Beitr. z. Kunde steierm. GQ. I. S. 40; XIX. S. 76; XXII. S. 65.

[3]) Hasenöhrl, Österr. Landesrecht im 13. u. 14. Jahrhundert S. 74 ff.; Archiv f. öst. G. XCVII. S. 97 ff. Kluckhohn, a. a. O. Kap. III. Schröder-Künßberg S. 477 ff.

[4]) „bona sua proprietaria, que ab amicis suis coheredibus eque divisa iuxta jus illud vulgo dictum fuerzicht proprietarie possideret et haberet."

tatis.[1]) Die gleiche Entwicklung vollzog sich in Bayern; namentlich lesen wir auch dort zahlreiche Zeugnisse, welche die besprochene Privilegierung zum Gegenstande haben.[2])

Das dienstherrliche Recht der Einwilligung zur Veräußerung von Ministerialengut nach auswärts wurzelt im landrechtlichen Eigentum des Dienstherrn. Es lassen sich nicht wenige Aussprüche in den Quellen registrieren, welche die Rechtsüberzeugung von seinem Eigentum aufs bestimmteste erweisen. Das Gut ist „sein", ist „des Herrn"[3]), „gehört zur Herrschaft", welcher das „ius proprietarium" am „Inwärts-Eigen" zukommt[4]); der Eigentumstitel geht letzten Endes den Dienstherrn an, liegt bei ihm[5]); das Gut ist „Inwärts-Eigen", obgleich sua proprietas des Dienstmannes, trotzdem „von dem Dienstherrn"[6]), „gegen den Dienstherrn zu"[7]), „spectat ad dominum"[8]); nach außen vergabt, soll es unter bestimmten Voraussetzungen „wieder an den Dienstherrn zurückfallen".[9]) Im bayrischen Rechtsgebiet begegnet

[1]) Stiftungsbuch des Klosters St. Bernhard (Fontes rer. Austr. II. 6) S. 156 f. n. 10 (Wien, 1285, Februar 14).

[2]) Beispiele bieten: Mon. Boica VII. S. 393 n. 15 (1220) = Reg. imp. Friedr. II. n. 1231; VIII. S. 33 n. 25 (1263), S. 174 n. 10 (1229), S. 198 n. 33 (1300), S. 523 n. 10 (1195), S. 595 n. 6 (1143); X. S. 20 (12. Jahrh.); XXVII. S. 41 n. 56 (1200); XXX. A. S. 92 n. 647 (1220) = Reg. imp. Friedr. II. n. 1081 (Deutsche Übersetzung: Mon. Boica XXXIII. B. 459, Transsumption und Konfirmation der Urkunde Friedrichs II. durch Karl IV., Reg. imp. n. 5109 [1372]); XXXI. A. S. 486 n. 255 (1214 = Reg. imp. Friedr. II. n. 735. Cod. chron. -dipl. ep. Ratisbonensis (ed. Ried) I. n. 303 (1204).

[3]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 429 (1369) oben S. 69 A. 2.

[4]) Z. B. Mon. h. duc. Carinthiae IV. n. 1864 (1224): — Et quia ius proprietarium in bonis eisdem ad nos dinoscitur pertinere, —.

[5]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns III. n. 528 (1278): — possessiones alique, quarum proprietatis titulus nostram respicit ecclesiam et vulgariter dicitur Inwerteigen, —.

[6]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 117 (1363): — und ist rechcz inwercz aygen von den — herren den grafen von Schaünberg —.

[7]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns VIII. n. 525 (1371): — inbertaigen — gen Steyr in die purch.

[8]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns III. n. 188 (1251): — ad me spectantem —.

[9]) Z. B. Mon. h. duc. Carinthiae II. n. 599 (1251) oben S. 88 A. 5.

im einzelnen Falle ein Anerkennungszins an den Herrn, um sein Eigentum sicherzustellen.[1])

„Inwärts-Eigen" hat „der Herrschaft Recht".[2]) Der Dienstherr genießt das Vorrecht, über sein „Inwärts-Eigen" selbst zu richten, Klagen um solches Gut zu entscheiden. Das Österreichische Landrecht, Art. 46, bestimmt in der älteren Fassung: „Es sol dhain landrichter — noch auf dhaines dienstmans gût, — nicht ze schaffen haben", in der jüngeren: „— so sullen seu antwurten — vor dem herren des daz aigen ist"[3]); nicht anders der Landlauf von Steier in Art. 97: „Ain ĵsleich dinstherr der sôleich aigen hat, der richt wol darumb."[4]) Das Recht galt auch in Bayern, wo es sich bekanntlich im Rechtsbuch K. Ludwigs von 1346 und in einer Reihe von Urkunden ausgesprochen findet.[5])

---

[1]) Ein Fall in den Mon. Boica II. S. 3f. n. 121 (1347): — Es soll auch der vorgenant herr Fridrich und sein erben, oder wer die oft genant hueb mit pau inn hat, alle iar hinz Rot den heiligen in die gustrai ainem mezen roken geben, ze urkunt, dass si dess genanten gotshaus inwert aigen ist, —.

[2]) Z. B. UB. d. Landes ob der Enns VIII. 482 (1370): — und inbertaigen der herrschaft ze Steyr recht habend —.

[3]) Schwind-Dopsch S. 65, 102.

[4]) Vgl. Art. 72, 80, 85. — Die „Lanndtsgebreich" in Steiermark und Kärnten, Art. 42, sagen: „Khein gruntherr in Khärnten pflegt seinen vrbars mann zu khlagen, sondern er ist selbs richter vber die personen vnd sein zinssgründt." Und eine Urkunde v. J. 1185 beiläufig, im Archiv des Joanneums zu Graz: „Noscat posteritas — Gerungum de Strechowa predium unum iuxta fluvium Jedeniche situm potenti manu tradidisse super altare s. M. in Garsten tali iure, ut uocem aduocati uel alicuius iudicis non audiat preter abbatis Garstensis seu eius prouisoris." Nach Bischoff zu Art. 97 S. 118. Vgl. auch die Aufschreibung über die Gründung des Klosters Wilhering und dessen frühere Schicksale, UB. d. Landes ob der Enns II. n. 332 (um 1200) S. 480.

[5]) Der oben S. 70 A. 1 genannte Artikel lautet: Umb aigen dez ainer ze antwurt chumt. Chlagt ainer den andern an umb aigen, als verr daz der antwurter ze antwurt chumt und spricht dez aigens sicz er pey nucz und pey gewer, und sey dez gotzhaus rechtz einwartz aigen; und nemt auch den herren, so sol si der richter ped vertigen mit seinem brief für den herren, davon si ped iehent dez einwartz aigen ez sey, und sol der herr si ped betagen für sein man, und swie sich daz recht erget vor dem herren, also sol si dann der selb herr vertigen mit seinem brief für den richter. In dem Texte

Und übereinstimmend urteilt ein Rechtsspruch des Reichshofes von 1149: „omnem hominem sive liberum sive ministerialem oportere domum illius adire, cuius nomine possideret, in quocunque regno vel provincia sita esset, si de ipsa possessione controversia ageretur". [1])

Das „Inwärts-Eigen" trägt im Dienstrecht zur Speisung jener mächtigen Strömung bei, welche den Ministerialenstand der Freiheit entgegentrug; es hat sie durch Festigung und Erweiterung der dinglichen Rechtsstellung der Dienstmannen mit vorbereitet und genährt. Das entgegengesetzte Schicksal mußte das Rechtsverhältnis des Dienstherrn an den Sachen des „Inwärts-Eigens" erfahren: Die dienstherrliche Rechtsstellung wird im Laufe der Jahrhunderte schwächer und schwächer, um endlich zu einer leblosen nuda proprietas abzusterben.

II.

Die spezifische Aufgabe des Juristen, dessen Blick auch auf der Vergangenheit ruht, ist nicht so sehr die Feststellung und Sammlung des rechtsgeschichtlichen Tatsachenmaterials, als vielmehr die juristische Theorie zu den Tatsachen, Entwicklungsjurisprudenz im Sinne der Lehre von der Entwicklung[2]) des das Recht denkenden und fühlenden Menschen, welche daher der Vergangenheit im gleichen Maße begriffliche und systematische Arbeit zu widmen hat, wie der Gegenwart. Unter diesem Gesichtspunkte trete ich an die dogmatische Würdigung des Gegenstandes, an die Frage heran, welche Bedeutung dem „Inwärts-Eigen" für die Klärung des deutschen Eigentumsbegriffes zukommt.

---

der Abhandlung L. v. Rockingers, Abhh. d. Histor. Kl. d. kgl. bayer. Ak. d. Wiss. XXIV. S. 461—563, ist der Artikel nicht enthalten. — Mon. Boica III. S. 181 n. 78 (1295); VI. S. 298 n. 111 (1441), S. 377 f. n. 19 (1318); XXVIII. B. S. 471 f. (Cod. Patav.).

[1]) MG. LL. S. IV. 1 n. 127 S. 182; auch O. Franklin, Sententiae curiae regiae n. 302 S. 113 f. Stumpf, Reichskanzler-Regesten n. 3565.

[2]) „Entwicklung" als leitende Idee einer juristisch erfaßten Rechtsgeschichte besagt nicht schlechthin alle und jede Veränderung im Recht, sondern erscheint als ein durch ganz bestimmte charakteristische Merkmale enger abgegrenzter Begriff; welches diese Merkmale sind, ist hier nicht zu erörtern.

Ich übersehe keineswegs, daß die Einrichtung des Eigentums nicht ausschließlich aus dem Recht seine Erklärung zieht; aber der außerrechtliche Tatsachenkreis steht hier nicht zur Erwägung.

Das mißliche Schicksal so mancher wichtiger Grundbegriffe des deutschen Privatrechts: ein verhängnisvoll unbefriedigender Stand der Lehre, kehrt beim Eigentum wieder. Im Banne einer auf akademischer Tradition von ehrwürdigem Alter fußenden Rechtstheorie, welche das „Rechtsverhältnis" völlig einseitig ausschließlich vom Standpunkte der rechtlichen Macht und Herrschaft betrachtet, pflegt die deutschrechtliche Literatur über den Eigentumsbegriff im Einklang mit der tonangebenden Doktrin des römisch-gemeinen Rechtes zumeist von der Herrschaft an der Sache auszugehen, um darauf das sachenrechtliche „Verhältnis", die dingliche Rechts„beziehung" zur Person des Eigentümers zu gründen. B. W. Leist[1]) durfte 1859 schreiben: „Wenn man heutzutage die Frage aufwirft: was ist Eigentum?, so wird von allen Seiten die Antwort darauf gegeben: es ist das Recht der vollen ausschließlichen Herrschaft über die Sache." Stobbe[2]) definiert: „Das Eigentum ist die oberste rechtliche Herrschaft über eine Sache, aus welcher alle andern Rechte an ihr abgeleitet sind", freilich nicht ohne bezeichnenderweise dazu anzumerken: „Ich gebe meine eigene Definition von Eigentum mit einer gewissen Unsicherheit, glaube aber, daß sie dem Wesen der Sache mehr entspricht, als die am meisten verbreitete, daß Eigentum die volle ausschließliche rechtliche Herrschaft über eine Sache sei, da nach derselben ein durch iura in re aliena beschränktes Eigentum gar nicht Eigentum wäre".[3]) Nach Beseler[4]) drückt Eigentum im technisch-juristischen Sinne das Recht der Herrschaft über eine Sache aus. Roth[5]) sieht darin das Recht, über eine

[1]) Civilistische Studien auf dem Gebiete dogmatischer Analyse. Drittes Heft. Über die Natur des Eigentums. S. 1.

[2]) Handbuch des Deutschen Privatrechts II.[2] S. 50.

[3]) H. O. Lehmann wähnt Stobbes Definition zu verbessern, wenn er, II.[3] 1, S. 276, formuliert: „Das Eigentum ist das alle Beziehungen umfassende Herrschaftsrecht über eine Sache."

[4]) System des gemeinen deutschen Privatrechts I.[4] S. 318.

[5]) System des Deutschen Privatrechts III. S. 124.

körperliche Sache oder ein Recht ausschließlich zu verfügen.[1]) Heusler[2]) erklärt Eigentum als das Recht, das seiner Natur nach befähigt ist, seine volle Ausübung in allseitiger Beherrschung des Gegenstandes, an welchem es besteht, in bezug sowohl auf Nutzung als auf Verfügung zu finden. Gerber[3]) spricht von dem „Recht der prinzipiell totalen Verfügungsgewalt über Sachen", Brunner[4]) vom „vollsten Recht, das man an einer Sache haben kann". Wie es nun schon naheliegt, daß das Eigentum sich geschichtlich wesentlich aus dem tatsächlichen Haben, aus wirklich geübter Macht und Herrschaft über die Sache herausgebildet hat, wobei namentlich die Bearbeitung der Dinge ein Entwicklungsfaktor gewesen sein dürfte, so ist es gewiß unbestreitbar, daß im natürlichen Regelfalle des vollwirksamen Eigentums das Rechtsverhältnis unter dem Drucke des praktischen Bedürfnisses in der Beherrschung der Sache im Ganzen sich äußert; unbestreitbar auch, daß die Einrichtung von der Tendenz nach solcher Herrschaft durchdrungen ist, so daß die Macht über die Sache dem Eigentümer von selbst wieder zufällt, wenn etwa vorhandene Hindernisse der Beherrschung, zum Beispiel dingliche Rechte Dritter, zu bestehen aufgehört haben. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche das Leben von hier aus der Theorie bereitet, betont man die „Richtung" auf Beherrschung der Sache im Ganzen. Es sei nur auf v. Gierke hingewiesen: „Das Eigentum ist das dingliche Recht, das auf Beherrschung der Sache im Ganzen gerichtet ist."[5]) Das gleiche besagt und bezielt die Vorstellung des „Bestrebens", der „Fähigheit" im Eigentum, zu unbeschränkter Macht immer wieder

---

[1]) In A. 5 führt Roth die Begriffsbestimmung in einer Reihe von neueren Landesrechten auf, feststellend. daß alle diese Definitionen identisch sind und mit der von Savigny gegebenen übereinstimmen, wonach Eigentum die ausschließliche und unbeschränkte Herrschaft einer Person über eine Sache ist.

[2]) Institutionen des Deutschen Privatrechts II. S. 47.

[3]) System des Deutschen Privatrechts, neubearbeitet von K. Cosack, 17. Aufl. S. 127.

[4]) Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl., besorgt von E. Heymann, S. 197.

[5]) Deutsches Privatrecht II. S. 347f.

heranzuwachsen, der „vollen Freiheit der Bewegung“, die durch Eigentumsbeschränkungen bloß „zeitweilig stillgelegt“ sei. Allein solche und ähnliche Worte und Wendungen können nicht als Aufschlüsse gewertet werden, die führende Theorie vermag ungeachtet dessen weder befriedigend auszudrücken, noch sachlich klar verständlich zu machen, was eigentlich vorliegt, wenn und solange der Eigentümer die Sache, teilweise oder auch ganz, nicht beherrscht. Herrschaftsbeschränkung, fähig der Steigerung geradezu zur Herrschaftsaufhebung, aber begegnet im deutschen Altertum infolge der Ausbildung der, in der Einräumung von Verfügungsgewalt oft sehr weitgehenden, Leiheverhältnisse, wodurch die Gesellschaft die Gefahren der „sozialen Frage“ einzudämmen, Beruhigung zu bringen und die Mißstände zu mildern versuchte, vielhundertfältig. Weil sonach der Idee der allgemeinen Herrschaft die konkreten Erscheinungen des Eigentums auf Schritt und Tritt, nicht selten kraß, widersprechen, weil faktisch keinerlei Machtbefugnis in der Übung dem Eigentum wesentlich ist, rechtfertigt es sich, den herrschenden Eigentumsbegriff und die ihm zugrunde liegende Rechtstheorie selbst als berichtigungsbedürftig zu erklären. Die Ergebnisse meiner Studien über letztere, deren Hauptgedanken ich bereits gelegentlich kurz skizziert habe [1]), werde ich im einleitenden Teile des eingangs erwähnten Werkes und zwar in einem eigenen Abschnitte „Zur Rechtstheorie“ näher auseinandersetzen. Die Rechtstheorie darf nicht einseitig das „subjektive Recht“ als Machtbefugnis derart überspannen, daß jene Grundphase des Rechtsverhältnisses, welche nicht subjektivrechtlicher Natur ist, gänzlich übersehen wird. Auszugehen ist vielmehr von der objektiven Rechtsbestimmung, deren Anwendung auf den einzelnen juristischen Tatbestand als erste Wirkung eine konkrete rechtliche Zweckbestimmung von Person und Sache schafft, wodurch Person und Sache rechtlich mit-

---

[1]) „Pfandrechte an eigener Sache“ nach Deutschem Reichsrecht, in: Festschrift für Karl von Amira (Berlin 1908) S. 107—121; hier sind auch mehrere der wichtigsten Publikationen genannt und verwertet.

einander verbunden werden. Das Eigentum als Grund- und Bestimmungsverhältnis ist rechtliche Verbindung. Brinz[1]) hatte diese wichtige Wahrheit empfunden und ihr Ausdruck verliehen: „Bei näherer Betrachtung aber wird sich zeigen, daß gewisse Privatrechte, und zwar die fundamentalsten von diesen, nämlich die ersten Abzweigungen aus der ursprünglich allumfassenden Manus (patria potestas, manus, Eigentum), zuvor und wesentlich etwas anderes, nämlich die durch Mein und Dein ausgedrückte Verbindung einer Person oder Sache mit einer bestimmten Person (der Sache auch mit einem bestimmten Zwecke) sind, während die öffentlichen Rechte, und die Abzweigungen aus dem Eigentum (iura in re und vielleicht auch die Obligationen) etwas mehreres als Befugnisse und Machtvollkommenheiten allerdings nicht sind, wiewohl auch sie auf Verbindungen zurückgehen, jene auf gewisse Personen-Verbindungen, diese auf das Eigentum, das ja wesentlich Verbindung ist." „Eigentum ist die rechtliche Verbindung einer körperlichen Sache mit einer Person." Sie ist unmittelbare, akzessorische, ausschließliche, vor allem aber rechtliche Verbindung einer körperlichen Sache mit einer Person. In solcher Überzeugung lehnt Brinz die Herrschafts-Theorie nachdrücklich ab. „In dieser Verbindung ist die Befugnis zum Gebrauche der Sache und die Macht zur Verfügung über dieselbe natürlich begründet; denn näher zur Sache, als dessen sie ist, steht von Rechts wegen niemand. Allein mehr als ein Naturale ist diese Folge nicht; ohne dazukommende Befugnis und Macht ist die Verbindung vielleicht nutzlos, mit nichten unmöglich oder undenkbar. In der Tat gibt es Eigentum ohne Gebrauchs- und Dispositionsbefugnis oder, da man diese zwei Dinge mit dem Ausdrucke der Herrschaft über die Sache zu begreifen pflegt, Eigentum ohne Herrschaft, und ist denn auch alles Bemühen, das Eigentum von der Herrschaft aus zu definieren, vergeblich. Jene Verbindung und diese Herrschaft sind zwei verschiedene Dinge: das meum esse erstellend und also für das Eigentum wesentlich ist nur das eine, die Verbindung, nicht die Herrschaft. Längst hat Dr. Wirth hierauf ver-

[1]) Lehrbuch der Pandekten I.[2] S. 209f., 470ff.

wiesen [1]; daß er keinen Anhang fand, ist kein Beweis gegen die Richtigkeit seiner Ansicht.“ Vindikations-, Folge- und Besitzrecht seien eins und dasselbe mit jener rechtlichen Verbindung. „Eine Sache, die ich vindizieren kann, ist eben dadurch mit mir verbunden, wo immer und bei wem immer sie sei; eine Sache, die rechtlich mit mir verbunden ist, darf gegen meinen Willen nicht faktisch (besitzesweise) mit einem anderen verbunden bleiben, weil sie sonst nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich mit ihm verbunden wäre. Man kann die rechtliche Verbindung ohne die faktische, das Meinsein ohne Besitz, aber wenn und wo es ohne Besitz besteht, nicht ohne das Recht auf den Besitz denken.“ In dem Gedanken der Verbindung ist einem der größten deutschen Juristen, wie es Brinz gewesen, der tiefste philosophische Denker der deutschen Nation vorausgegangen. Kant äußert sich folgendermaßen: „Das rechtlich Meine (meum iuris) ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich laedieren würde“; „Die Art also, etwas außer mir als das Meine zu haben, ist die bloß rechtliche Verbindung des Willens des Subjekts mit jenem Gegenstande, unabhängig von dem Verhältnisse zu demselben im Raum und in der Zeit, nach dem Begriff eines intelligibelen Besitzes.“ [2] Wirklich ist das deutsche Eigentum zunächst wesentlich Zugehörigkeit [3], Zuständigkeit im Sinne des rechtlichen Verbandes der Sache mit der Person für alle Zwecke, zu deren Verwirklichung die Sache taugt, soweit die Zwecke von der Rechtsordnung anerkannt werden. In der Zugehörigkeit

[1]) „Das Wesen des Eigentums besteht im rechtlichen Pertinenzverhältnis der Sache, nicht in einzelnen Befugnissen, auch nicht in der Herrschaft über die Sache“. „Das Eigentum — ist wesentlich rechtliches Pertinenzverhältnis — folgeweise erst Herrschaft“ (1856).

[2]) Kants gesammelte Schriften, hg. von der Kgl. Preuß. Ak. d. Wiss. VI. Die Metaphysik der Sitten S. 245, 253 f.

[3]) Vgl. vor allem v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts [3] S. 192 f. Von der Zugehörigkeit sprechen auch Schwind, Deutsches Privatrecht (1921) S. 263 und Schreuer, Deutsches Privatrecht (1921) S. 140. Österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch § 353: Alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum.

spiegeln sich die Zwecke der abstrakten Rechtssätze wieder, welche darin in konkrete Anwendung übergeleitet sind. Jedoch positiv erfüllen sich diese Zwecke erst durch die Entstehung von Machtbefugnissen im Rechtssubjekt als Willensträger. Die subjektivrechtliche Macht über die Sache bildet sich erst aus der rechtlichen Zweckbestimmung und Zweckverbindung heraus. So ergibt die Konstruktion einen Doppelsinn im Eigentum. Als Grund- und Bestimmungsverhältnis ist das Eigentum Zugehörigkeit, Zuständigkeit, Verbindung, weshalb die deutsche gleich den übrigen germanischen Rechtssprachen „eigen“ auch in weiterer Bedeutung von der Personenverbindung und von der Verbindung überhaupt gebraucht.[1]) Der Rechtsverband muß immer vorhanden sein, wenn vom Eigentum die Rede sein soll. Von ihm als Grundverhältnis leiten sich alle Rechte Dritter an der Sache ab. Als subjektives Rechtsverhältnis bedeutet das Eigentum die Gesamtheit aller Machtbefugnisse des Eigentümers; in dessen Mittelpunkt steht das wirtschaftliche Eigentum. Die Herrschaftsrechte über die Sache können andere Personen haben, ohne daß das Eigentum dadurch aufgehoben würde; ihnen steht aber nur das Recht an der Sache, nicht die Sache selbst zu. Dieser Doppelsinn mag schon Jakob Grimm vorgeschwebt haben, wenn er, eine innere und äußere Seite auseinanderhaltend, sagt: „Aigan hat mehr eine innere, haban eine äußere Gewalt über den Gegenstand zu bezeichnen.“ [2])

---

[1]) Näheres bei v. Amira a. a. O. Schreuer a. a. O. Stobbe, a. a. O. S. 54, weist auf die weite Ausdehnung des Begriffes „Eigentum“ in der neueren Gesetzgebung hin, wo z. B. eine Erbpachtgerechtigkeit „Eigentum“ des Pächters genannt wird oder von dem „Eigentümer“ einer Forderung gesprochen wird. — Lehrreich der weite Sinn von ágan im alten angelsächsischen Recht, wo es unter anderem im Schuldrecht auftritt, um die Zugehörigkeit, Zuständigkeit von Leisten- und Bekommensollen auszudrücken; vgl. engl. owe, ought, own.

[2]) Vorrede zum Gothischen Glossar von E. Schulze pg. XIII. Weiter unten erklärt Grimm aigan für das sinnliche Wort, haban für das abstrakte; zu vgl. J. Grimms linguistische Abh.: Das Wort des Besitzes (Berlin 1850) S. 26, auch „Reden und Abhandlungen“, Kleinere Schriften I. S. 130. Liegt da nicht ein Widerspruch vor? Sollte es sich nicht umgekehrt verhalten? Denn der innern Seite entspricht doch wohl der abstrakte, der äußern der sinnliche Ausdruck)

Das „Inwärts-Eigen“ bestätigt schlagend die Richtigkeit dieser Eigentums-Theorie. Das deutsche Recht unterscheidet mehrfach zwischen der innern und äußern Seite eines Rechtsverhältnisses und ordnet beide verschieden. Wir treffen diese Erscheinung im Recht der Genossenschaft und Gemeinschaft zur gesamten Hand, bei Vertretungsverhältnissen und Haftungen, bei der Lehensträgerschaft, den Salmannen, den Wertpapieren. Dem „Inwärts-Eigen“ gibt sie gleichfalls das Gepräge, indem das dingliche Rechtsverhältnis nach außen dem Landrecht, nach innen dem Dienstrecht untersteht. Ist der Dienstherr landrechtlicher Eigentümer, so bezeichnen und verstehen die Quellen den Dienstmann als dienstrechtlichen Eigentümer. Das dienstherrliche Eigentum gestaltet sich allmählich zu einem nackten Eigentumsverbande ohne wirtschaftlichen Inhalt, wogegen im Rechtsverhältnis des Ministerialen dessen Herrschaft über die Liegenschaft zusehends wächst.

Wie erklärt sich nun, daß auch das Rechtsverhältnis des Ministerialen Eigentum heißt?

Man hat wohl auf die, sicherlich ab und zu vorkommende, Unbestimmtheit der sachenrechtlichen Terminologie hingewiesen; vielleicht wollte noch die Dienstfreiheit des „Inwärts-Eigens“ und der Umstand in Anschlag gebracht werden, daß der juristisch ungeschulte Laie, der vornehmlich an das wirtschaftliche Eigentum denkt, sich versucht fühlt, auch einen Dritten Eigentümer zu nennen, wenn er entsprechend ausgedehnte Machtbefugnisse besitzt. Solche und ähnliche Erwägungen dürften aber nach meinem Urteile zur restlosen Klarstellung dieser Tatsache schwerlich ausreichen. Ungleich stärkeres Gewicht möchte der Annahme einer Rechtsüberzeugung des Mittelalters beizumessen sein, daß dem mit dem Landrechte konkurrierenden Sonderrechte, also einem zweiten objektiven Rechte, auch ein zweites Eigentum entspricht, eine besondere dienstrechtliche, unabhängig vom Landrecht gedachte Zugehörigkeit der Sache zur Person des Ministerialen im Kreise der Dienstgenossenschaft. Falls man die Sachlage ausschließlich vom Standpunkte des Landrechtes betrachtet oder von der

Verschiedenheit der rechtlichen Entstehungsquelle absieht, muß dem „Inwärts-Eigen“ Eigentumscharakter abgesprochen werden, weil es sich in Wahrheit vom Eigentum des Dienstherrn ableitet. Unser altes Recht aber denkt sich hier das Sonderrecht und sein Rechtsverhältuis formal unabhängig und selbständig. Die Realität dieser Vorstellung wird durch nichts überzeugender bewiesen, als durch die oben exemplifizierte Tatsache, daß der Dienstmann sogar gegenüber seinem Dienstherrn rechtsgeschäftlich als Eigentümer auftritt. Das Recht ignoriert das Eigentum des Herrn, der seine eigene Sache nicht kaufen, tauschen, als Geschenk nehmen kann, auch nicht als Pfand, weil ein echtes „Pfandrecht an der eigenen Sache“ juristisch undenkbar ist. Im Dienstrecht war ein neuer Rechtskreis außerhalb des Landrechtes erwachsen, hatte sich ein Sonderrecht abgezweigt, als objektivrechtlicher Ausdruck jener eigenartigen, teils persönlichen, teils dinglichen Abhängigkeit, in welcher ein Dienstherr sein grundherrliches Beamtentum ritterlichen Standes hielt. Die ursprünglich rein privatrechtliche Berechtigung des Herrn wandelte sich mit der Zeit in eine öffentlichrechtlich gefärbte Gewalt und Hoheit um, kraft deren die Herrschaft ihre Dienstmannen nunmehr zu einer rechtsgenossenschaftlichen Gemeinde mit eigenem Gericht für den Bereich der innern Angelegenheiten der Dienstgenossen vereinigte. Die Privatherrschaft erzeugte dergestalt einen neüen Rechtsorganismus, worin einfache Rechtseinrichtungen mit Erweiterungstendenz in organischen Zusammenhang gebracht erscheinen. Indem das Dienstrecht, das Landrecht nachbildend, in engerer Sphäre Rechtsvorstellungen desselben herübernimmt, ist es nicht gegenständlich davon verschieden. Nach außen zeigt sich die herrschaftliche Gewalt in Steigerung begriffen, nach innen hingegen schwächt sie sich ab. Demgemäß kann das dienstherrliche Grundeigentum nach außen in der Rolle des echten Eigens zu Landrecht auftreten, jedoch innerhalb des dienstmännischen Verbandes seine Kraft und Geltung einbüßen: es bildet sich ein besonderes dienstrechtliches Eigentum des Ministerialen aus, welches der Herr respektiert. So verkörpert sich im Dienstrecht schließlich ein selbständiger

Rechtsorganismus, der sich dann auch mehr und mehr objektiviert und zu einem Recht für den Verkehr in dienstrechtlichen Verhältnissen wird.[1]) Die vorgetragene Auffassung des „Inwärts-Eigens“ berührt sich mit der Theorie vom „geteilten Eigentum“ [2]), insofern sie gleich dieser dem Bestande einer Rechtsüberzeugung vom Eigentumscharakter des Rechtsverhältnisses das Wort redet. In der Konstruktion aber weicht sie davon ab. Die Meinung, daß die im Eigentum enthaltene Machtfülle nach Befugnissen zu zerlegen sei, die einseitig subjektivrechtliche Denkweise konnte im „geteilten Eigentum“ nur zu einem unklar und fehlerhaft gedachten Rechtsgebilde führen, das der Kritik nicht standhält.

Das Studium des „Inwärts-Eigens“ lehrt

die Auffassung der rechtlichen Verbindung von Person und Sache, des Eigentümers mit seinem Eigentum, im Sinne der ersten Wirkung der Anwendung des objektiven Rechtes;

sodann

die juristische Unterscheidung von Zugehörigkeit und Machtbefugnis im Eigentumsverhältnis: die Herrschaft gründet sich auf die Zugehörigkeit, nicht die Zugehörigkeit auf die Herrschaft.

Vorzüglich um diese für das dogmatische Verständnis des Eigentums unentbehrlichen Wahrheiten anzuregen und sie der Beachtung zu empfehlen, wurde die vorliegende Abhandlung geschrieben.

---

[1]) Vgl. Heuslers Schilderung der Rechtskreise in seinen „Institutionen“ I. S. 23 ff.

[2]) Gierke II. S. 368 ff. mit reichen Literaturangaben; dazu R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts[3] (Leipzig 1919) S. 204 ff. K. Lautz, Entwicklungsgeschichte des Dominium utile (Götting. Diss., Göttingen 1916) S. 74 ff. Schwind S. 298 ff.

III.

Die leichten Goldschillinge der merowingischen Zeit und das Alter der Lex Salica.

Von

Herrn Hugo Jaekel †

in Breslau.[1])

§ 1. Einleitung.

Wie sich aus einer ganzen Reihe von Münzfunden ergeben hat, sind unter den Kaisern Justinus II. (565—578)

[1]) Der am 28. März 1921 nach langen, schweren Leiden als Privatgelehrter verstorbene Verfasser ließ mir in Erinnerung daran, daß ich in den Jahrgängen XXVII—XXX 1906—1909 unserer Zeitschrift eine Reihe von Aufsätzen aus seiner Feder zum Abdruck gebracht hatte, mehrere als Fortsetzung dazu gedachte völlig oder nahezu druckfertige Studien zugehen, damit ich sie nach Möglichkeit gleichfalls an dieser Stelle publiziere. Ich beginne mit derjenigen von ihnen, die sich als am meisten druckreif erwies, und deren Druck im Hinblick auf die in ein neues Stadium getretene Vorarbeit für eine kritische Ausgabe der Lex Salica mir am meisten erwünscht und dringlich erscheint. Gewiß hat die zünftige Forschung an den früheren Beiträgen Jaekels dies und jenes aussetzen zu müssen geglaubt. Auch ist die seit 1911 erschienene Literatur, sowohl die münz- und geldgeschichtliche, wie etwa die einschlägigen Abschnitte in den beiden Werken von Alfons Dopsch, als auch die das salische Recht betreffende nicht mehr berücksichtigt. Um so tiefer ist der Verfasser in die Quellen eingedrungen. Daß er dabei seine eigenen Wege zu gehen liebt, macht seine Studien umso interessanter. Wie es ungekrönte Könige gibt, so auch unpromovierte Forscher und Gelehrte, die solche eben von Gottes Gnaden sind. Zu diesen gehörte Hugo Jaekel, den einst der Freiherr Karl v. Richthofen in das Studium des altfriesichen Rechts und der damit zusammenhängenden Fragen eingeführt hatte. Nicht bloß um dem von höchstem wissenschaftlichem Streben beseelten hervorragenden einstigen Mitarbeiter seinen letzten Wunsch zu erfüllen, sondern vor allem im Interesse der Sache und unserer Wissenschaft glaube ich, diese Abhandlung alsbald den Fachgenossen vorlegen zu sollen. Für die Red. U. Stutz.

und Mauritius Tiberius (582—602) in südgallischen Münzstätten Goldsolidi, welche die Zahl XXI, und Goldtriente, welche die Zahl VII tragen, mit dem kaiserlichen Bilde geprägt worden. Desgleichen haben, nach zahlreichen Fundstücken zu schließen, eine Reihe merowingischer Könige im letzten Viertel des 6. und in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts solche Münzen mit ihrem Bilde schlagen lassen. Die Aufschriften einiger Triente zeigen, daß die Zahlen XXI und VII ein Gewicht in Siliquen angeben sollten. Wir haben es also bei jenen Einundzwanzigern und Siebenern offenbar mit Goldstücken zu tun, die an Wert um $^1/_8$ hinter den Solidi und Trienten des schweren Konstantinischen Münzfußes zurückstanden.

Der Merowingerzeit gehören auch zwei neuerdings bekannt gewordene Triente mit der Zahl VIIS an, von denen der eine zu Moutiers in Savoyen, der andere zu Autun geprägt worden ist.

Endlich stammen auch die in beträchtlicher Zahl erhaltenen Solidi mit der Zahl XX sämtlich aus dem 6. und 7. Jahrhundert.

Die Solidi und Triente des 6. und 7. Jahrhunderts, welche keine Zahl tragen, bleiben ebenfalls zu einem erheblichen Teile hinter dem Konstantinischen Gewichte zurück. Man wird also auch für die Stücke ohne Zahl eine Mehrzahl von Sollgewichten anzunehmen haben.

Nach allem kommen für die Bestimmung von Goldstücken des 6. und 7. Jahrhunderts neben dem schweren Konstantinischen Münzfuße noch eine Reihe leichter Prägungen in Betracht.

Der französiche Numismatiker E. Babelon ist nun im Jahre 1901 mit der Ansicht hervorgetreten, daß auch bei den Solidi der Lex Salica nicht an die Solidi zu $^1/_{72}$ Pfund oder 24 Siliquen, sondern an die leichten Goldstücke zu 21 Siliquen zu denken sei.[1]) Diese Ansicht hat vielfach Anklang gefunden. Auch Benno Hilliger pflichtete ihr bei

---

[1]) E. Babelon, La silique romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliens im Journal des Savants 1901 S. 105 ff. und in der Revue numismatique 1901 S. 324 ff. Vgl. auch im Traité de numismatique du moyen-âge I 1 S. 66 ff.

und versuchte, auf Babelons Ergebnisse und die von Vazquez Queipo gelieferten Gewichtsbestimmungen [1]) gestützt, eine neue Auffassung des Salischen Geldwesens, das er im Zusammenhange mit dem der anderen Stämme und mit der spätrömischen Münzrechnung untersuchte, wissenschaftlich zu begründen. [2]) Die Beschäftigung mit den Bußzahlen der Lex Salica führte ihn dazu, die Frage nach dem Alter des salischen Rechtsbuches aufzurollen, und er ging dabei alsbald zum Angriff auf die herrschende Meinung über. Nach dieser ist „der aus den überlieferten Handschriften mit annähernder Sicherheit erschließbare Grundtext der Lex Salica in den letzten Jahren Chlodowechs (508—511) dadurch entstanden“, daß „ein der früheren Zeit Chlodowechs angehöriger Kern von Satzungen und Aufzeichnungen des salischen Rechtes“ „durch Einfügung einzelner Königsgesetze und andere Zusätze ergänzt“ wurde. Bei der Abfassung dieses Kerns habe man wahrscheinlich Aufzeichnungen, welche Weistümer aus der Zeit des Heidentums und der Vielherrschaft enthielten, benutzt und übernommen. [3]) Die Geldrechnung der Lex Salica weise auf eine nicht lange vorher stattgefundene Veränderung des Münzwesens hin, zu der es wohl erst nach Chlodwigs ersten gallischen Eroberungen gekommen sei. [4])

Um mit dieser Datierung des salischen Rechtsbuches, die sich auf sehr einleuchtende Gründe stützt, nicht in Widerspruch zu geraten, hatte Babelon angenommen, daß Goldstücke zu 21 Siliquen schon vor Chlodwig in Gallien im Umlauf gewesen seien, und daß das Goldkurant der Salier von Anfang an aus solchen südgallischen Solidi und den zugehörigen Drittelstücken bestanden hätte. Dem ersten Teile dieser Annahme stimme ich zu, denn Silber- und Goldstücke zum Gewichte von 21 Siliquen müssen, wie wir noch sehen

---

[1]) Im III. Bande seines Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples (Paris 1859).

[2]) In der Historischen Vierteljahrschrift 1903 (Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld) S. 196 ff.; 1907 (Der Denar der Lex Salica) S. 1—56; 1909 (Alter und Münzrechnung der Lex Salica) S. 161—211.

[3]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² S. 433 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

[4]) Brunner a. a. O. S. 436 f.

werden, schon vor Chlodwigs Zeit in Gallien zirkuliert haben. Dagegen kann ich den zweiten Teil jener Annahme nicht billigen, weil die ältesten unter den erhaltenen merowingischen Solidi auf ein Sollgewicht von 24 Siliquen weisen.

Nach Hilliger sind die Solidi der Lex Salica durchweg solche zu 21 Siliquen. Eine in die Jahre 575/579 zu setzende Münzordnung habe für das Merowingerreich die Herabsetzung des Solidusgewichtes von 24 auf 21 Siliquen verfügt. Daher gehöre das Münzrechnungssystem der Lex Salica oder des Schillings zu 40 Denaren, das zu einem Solidus von 24 Siliquen nicht passe, erst in die Zeit nach dieser Münzreform. In dem Denar der Lex erblickte er anfangs die silberne Halbsiliqua, später aber einen von dieser Silbermünze völlig unabhängigen Münzwert, welcher der byzantinischen Kupferrechnung entstamme und erst im 7. Jahrhundert in das salische Münzwesen eingedrungen sei. So erklärte er denn die bisherige Datierung der Lex für schlechterdings unhaltbar. Die Lex Salica sei erst in den Jahren 613—639 entstanden und habe die uns vorliegende Gestalt schwerlich vor dem Ende des 7. oder dem Anfange des 8. Jahrhunderts erhalten.[1])

Daß die Herleitung des Denars der Lex Salica aus der byzantinischen Kupferrechnung auf eine willkürliche Annahme hinausläuft, die vor der Kritik nicht bestehen kann, habe ich schon in einem früheren Aufsatze[2]) dargelegt. Dort habe ich auch gezeigt, daß die Salfranken um das Jahr 500 an Stelle der Halbsiliqua ($^1/_{288}$ röm. Pfund) das keltische Saigendrittel zu ihrer Hauptsilbermünze gemacht haben, und daß dieses Saigendrittel, dessen Gewicht $^1/_{240}$ röm. Pfund betrug, auch in der Lex Salica als Denar erscheint. Ich kann mich daher im folgenden darauf beschränken, Hilligers Ausführungen über das salische Goldgeld, speziell die Behauptung, daß die Solidi der Lex solche zu 21 Siliquen seien, und daß eine um 575/579 zu setzende Münzreform diese Gattung von Solidi ins Leben gerufen habe, einer Prüfung zu unterziehen.

---

[1]) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 196 ff., 202 f., 455; 1906 S. 266 Anm. 1; 1907 S. 49 und 56; 1909 S. 161 ff.

[2]) „Chunnas und twalepti“ in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XXX 1909 Germ. Abt. S. 251 ff.

In seiner Kritik der Hilligerschen Datierung der Lex Salica ist Philipp Heck dafür eingetreten [1]), „daß die Lex Salica in der uns vorliegenden Gestalt, und zwar auch hinsichtlich der Rechnung der Solidus zu 40 Denaren, nicht nach Chlodwig entstanden ist". Der Solidus der Lex sei der zu $^1/_{72}$ Pfund. Hecks Einwendungen gegen Hilligers Ergebnisse sind zu einem großen Teile berechtigt. [2]) Aber seine positiven Aufstellungen sind zu dürftig, um unsere Erkenntnis merklich zu fördern, denn er hat die Hauptsache, eine befriedigende Erklärung der Bußzahlen der Lex Salica, nicht geleistet. Er hätte dem wohlfeilen Spott über die „Reihentheorie" eine Lösung der Rätsel, welche das Bußzahlensystem der Lex Salica aufgibt, folgen lassen sollen. Es war natürlich eine arge Übertreibung, wenn Hilliger neben die fünf Leudisziffern von 180, $187^1/_2$, 200, 210 und 216 Solidi, mit denen es seine volle Richtigkeit hat, noch eine Ziffer zu 186 und eine weitere zu 189 Solidi stellte denn die Bußansätze von 62 und 63 Solidi, welche ihn zur Aufstellung dieser beiden Ziffern veranlaßten, sind ja, wie die danebenstehenden Denarsummen beweisen, bloße Abrundungen des Ansatzes von $62^1/_2$ Solidi. Auch Hilligers Erklärung und Verwertung jener Leudisziffern wird kein unbefangener Forscher billigen. Aber andrerseits haben die Forscher, welche nur eine Leudisziffer, nämlich 200 Solidi, gelten lassen, für diejenigen Bußansätze, welche nach Ausweis der germanischen Stammesrechte Leudisquoten gewesen sein müssen und doch in keinem einfachen Verhältnisse zu jenen 200 Solidi stehen, eine ausreichende Erklärung zu liefern. Hecks Versuch, die Hilligersche Reihentheorie ad absurdum zu führen [3]), läßt eine solche Erklärung vermissen, und kann daher nicht als gelungen bezeichnet werden. Heck

---

[1]) Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit (in der Vierteljahreschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II) S. 523 f., 534 ff., 541 f.

[2]) Auf S. 339 erläßt Heck eine Warnung vor den Hilligerschen Untersuchungen! Hoffentlich wird sich dadurch niemand von der Benutzung des Quellenmaterials, welches in diesen Untersuchungen verarbeitet ist, abhalten lassen.

[3]) a. a. O. S. 534 ff.

hat nur ein paar Übertreibungen und Fehlgriffe Hilligers, nicht aber den Kern der Reihentheorie getroffen. Die Streitfrage, ob die Franken bei der Begründung ihres Münzwesens, wie Babelon, Hilliger und andere meinen, das römische Wertverhältnis zwischen Gold und Silber übernommen, oder ob sie dieses Verhältnis, wie Heck will, selbständig auf 12 : 1 normiert haben, ist gegenstandslos, denn schon Julian hatte den Münzwert des Silbers auf $^1/_{12}$ vom Goldwerte festgesetzt.

Neuerdings hat sich auch Siegfried Rietschel in seinem Aufsatze über den Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica gegen Hilligers Datierung des Salischen Volksrechtes erklärt.[1]) Er betrachtet es als feststehende Tatsache, daß die Solidi der Lex solche zu 21 Siliquen seien. Mit dieser Tatsache sei die herrschende Ansicht, die den Grundtext der uns erhaltenen Lex auf Chlodwig zurückführe, schwerlich vereinbar. Er selbst war nach einer eingehenden Untersuchung der alten Streitfrage, ob jener Pactus von Childebert I. und Chlothar I. oder von Childebert II. und Chlothar II. herrühre, zu dem Schlusse gelangt, „daß die letzte der Merowingerzeit angehörige offizielle Redaktion der Lex Salica, die allen uns erhaltenen Texten zugrunde liegt, zur Zeit der Söhne Chlodwigs entstanden sei". Dieses Resultat scheint ihm, wenn man die Entstehung jener Redaktion in die letzten Jahre Chlothars I. († 561) setze, mit der von Babelon und Hilliger festgestellten Tatsache durchaus vereinbar. „Denn wenn auch erst etwa seit 575 die Münzreform in den Münzfunden zutage tritt, so scheint es mir nicht unmöglich, ihre Einführung 15 bis 20 Jahre früher zu setzen."

Wegen dieser Ansicht wurde Rietschel von Hilliger der Halbheit geziehen.[2]) Daß der Pactus pro tenore pacis nicht von Childebert II. und Chlothar II. herrühren kann, hat Brunner in seiner Abhandlung „über das Alter der Lex Salica und den Pactus pro tenore pacis"[3]) von neuem in einer jeden weiteren Zweifel ausschließenden Weise dar-

[1]) Zeitschrift für Rechtsgesch. XXVII 1906 Germ. Abt. S. 271 ff.
[2]) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 56.
[3]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXIX 1908 Germ. Abt. S. 136—179.

getan. Der Pactus kann nicht nach dem Jahre 557 abgefaßt worden sein, und da er auf die Lex Salica Bezug nimmt (quod lex Salica habet) und Hilligers Meinung, daß es sich hier um ein späteres Einschiebsel handeln möge, unhaltbar ist, so muß die aus den erhaltenen Handschriften erschließbare Grundlage des salischen Volksrechtes allerspätestens im Jahre 557 fertig vorgelegen haben. Dann verbietet es sich natürlich, die darin aufgeführten Solidusbeträge auf eine Solidusgattung zu beziehen, welche angeblich erst durch eine um 575/579 oder 15 bis 20 Jahre früher erfolgte Münzreform zur Einführung gelangte. So sieht denn Brunner in den Solidi der Lex durchgehends solche zu 24 Solidi oder $^1/_{72}$ Pfund. Die auffallende Erscheinung, daß das salische Rechtsbuch die weit überwiegende Mehrzahl der Bußbeträge zugleich in Denaren und in Solidi berechnet, während die übrigen Volksrechte nur die Schillingzahlen angeben, erklärt Brunner [1]) aus der Erläuterungsbedürftigkeit des Denarius. In dem Schema 'DC dinarios qui faciunt solidos XV' sei der Relativsatz ein unterscheidender. Man habe ihn beigefügt, „um die Denare als solche zu kennzeichnen, von denen 40 auf einen Solidus gingen". [2]) Im Hinblick darauf, daß um das Jahr 500 zweierlei Silberdenare, die römische Halbsiliqua und das keltische Saigendrittel, bei den Salfranken im Umlauf waren, wird man diese Erklärung als sehr plausibel bezeichnen müssen. Indes könnte auch ein praktisches Bedürfnis anderer Art dazu geführt haben, den Denarsummen die entsprechenden Schillingszahlen an die Seite zu stellen.

In den ältesten salischen Rechtsaufzeichnungen waren aller Wahrscheinlichkeit nach die Bußen lediglich in Silber, also in Denaren, berechnet. Durch Chlodwigs Eroberungen wurden aber dem salfränkischen Reiche weite Länderstriche eingefügt, in welchen Goldwährung oder eine Gold- und Silberwährung bestand. Hier wurden größere Beträge regelmäßig in Gold bezahlt. Daher muß sich bald nach der Eroberung dieser Gebiete das Bedürfnis eingestellt haben, die Silbergeldbeträge der alten Bußregister auf Goldgeld zu

[1]) a. a. O. S. 139 ff. [2]) a. a. O. S. 142.

reduzieren. Diesem Bedürfnis wurde dadurch am wirksamsten abgeholfen, daß in den Bußverzeichnissen den Denarzahlen die Soliduszahlen beigefügt wurden. Aus diesem Reduktionsbedürfnis, nicht aus der Erläuterungsbedürftigkeit des Denars, möchte ich mir die doppelten Normierungen der Lex Salica erklären. Daß man die Solidusziffern den Denarsummen erst bei der Zusammenstellung des aus den erhaltenen Handschriften erschließbaren Grundtextes beigefügt haben sollte, ist unwahrscheinlich, weil diese Zusammenstellung nicht vor dem Jahre 507 erfolgt sein kann, jenes Reduktionsbedürfnis sich aber schon im 5. Jahrhundert stark fühlbar gemacht haben muß. Ich glaube vielmehr, daß schon die Aufzeichnungen, aus denen jener Grundtext kompiliert wurde, hier und da doppelte Bußnomierungen aufgewiesen haben. Ob aber bei diesen Doppelnormierungen durchgehends derselbe Denar und derselbe Solidus gemeint waren, ist noch eine offene Frage. Jedenfalls liefen am Schlusse des 5. Jahrhunderts in Gallien mindestens zwei Denarsorten um. Daß aber damals die Bevölkerung Galliens nur nach einer Goldschillingsart, dem Solidus zu 24 Siliquen, gerechnet haben sollte, ist noch keineswegs gewiß. Von vornherein werden wir jedenfalls nicht in jedem Solidus der Lex Salica ohne weiteres den schweren römischen zu $^1/_{72}$ Pfund sehen dürfen.

Der „Reihentheorie“ steht Brunner völlig ablehnend gegenüber.[1]) Während Hilliger seine Bußzahlen-Reihen nacheinander enstanden sein läßt und sie auf verschiedene Entwicklungsstadien des salischen Bußsystems und des salischen Geldwesens verteilt, betont Brunner, daß die zu jenen Reihen geordneten Bußzahlen, soweit sie der Lex Salica entnommen sind, in dieser gleichzeitig vorhanden waren.

Aber mit der Verwerfung der Hilligerschen Schlußfolgerungen scheint mir die Reihentheorie noch nicht erledigt, denn die Aufstellung jener Reihen gründet sich auf eine ganz richtige Beobachtung. Nur braucht man sie nicht als ein Nacheinander, sondern kann sie auch als ein Nebeneinander von Ansätzen auffassen. Um aber mit Sicherheit

[1]) a. a. O. S. 149 ff.

festzustellen, wann diese Ansatzreihen nebeneinander bestanden haben könnten, wird man versuchen müssen, die Entwicklung, welche die Münzverhältnisse des Frankenreichs unter den Merowingern durchgemacht haben, nicht nur im großen und ganzen zu überblicken, sondern auch in die Einzelheiten dieser Entwicklung Einsicht zu gewinnen.

Neuerdings hat auch Luschin v. Ebengereuth zu der Frage nach dem Alter des salischen Volksrechtes das Wort genommen. In einer durchsichtigen, mit wertvollen Tabellen ausgestatteten Abhandlung über den Denar der Lex Salica[1]), die sich aber auch mit der merowingischen Goldprägung eingehend befaßt, untersucht er vom Standpunkte des Numismatikers aus, ob die in der Lex durchgeführte Rechnung des Solidus zu 40 Denaren schon zur Zeit Chlodwigs vorhanden gewesen sein kann.

Hinsichtlich des Silbergeldes der Franken kommt er zu dem Ergebnis, daß bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts die Franken als Silbermünzen nur die Siliqua und deren Teilstücke gekannt hätten, daß „alle bekannten fränkischen Silbermünzen des 6. Jahrhunderts für den Denar der Lex Salica viel zu leicht seien“ [2]), endlich daß die Prägung einer 'dinarius' oder 'denarius' genannten Silbermünze erst im 7. Jahrhundert und zwar unter König Chlothar II. (584—629) begonnen habe.[3]) Diese Denare seien in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts mit dem Durchschnittsgewicht von 19 Troygrän oder etwa 1,23—1,24 g, noch später zu 18 Troygrän oder 1,16 g[4]), anfänglich aber, d. h. am Beginn des 7. Jahrhunderts zu 21 Troygrän oder $^1/_{240}$ röm. Pfund ausgebracht worden.[5])

Dieser Denar sei eine fränkische Neuschöpfung und durch eine Münzreform eingeführt worden, die unter Chlothar II. oder Dagobert I. stattgefunden hätte.

Das fränkische Goldgeld hätten bis in das letzte Viertel des 6. Jahrhunderts die Solidi zu 24 Siliquen ($^1/_{72}$ Pfund) und die dazugehörigen Halb- und Drittelstücke gebildet.[6])

---

[1]) Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl., 163. Bd., 4. Abhandlung. Wien 1910.

[2]) S. 40. [3]) S. 25 und 48. [4]) S. 47f. [5]) S. 53.

[6]) S. 10f., 13, 25—28.

Nach dem Jahre 580 aber wäre im Frankenreiche eine stufenweise Herabminderung des Solidigewichtes eingetreten. Zunächst habe man es von 24 auf $22\frac{1}{2}$ Siliquen ermäßigt.[1]) In den Jahren 583—585 sei dann eine weitere Herabsetzung bis auf 21 Siliquen erfolgt[2]) und schließlich unter Clothar II., wahrscheinlich im ersten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts, das Solidusgewicht auf 20 Siliquen festgesetzt worden.[3])

Zwischen der Normierung des Solidusgewichtes auf 20 Siliquen und der Einführung des Denars bestehe ein innerer Zusammenhang.[4]) Es sei nämlich unter Chlothar II. oder Dagobert I. durch eine Münzreform[5]), die an jene Normierung des Solidus anknüpfte, im Frankenreiche der Übergang von der Goldwährung zur Doppelwährung vollzogen worden. Dabei habe man das bis dahin gebrauchte silberne Scheidegeld, die Siliqua, nebst ihren Teilstücken, durch eine neugeschaffene silberne Wertmünze, eben jenen Denar, ersetzt. Der Wert dieses fränkischen Denars sei auf eine halbe Siliqua, sein Gewicht also, wofern damals Gold zu Silber wie 14,4 : 1 gestanden hätte, auf $\frac{1}{240}$ röm. Pfund festgesetzt worden. Auf den Solidus zu 20 Siliquen seien also 40 Denare zu zählen gewesen. So habe erst diese Reform die Rechnung des Solidus zu 40 Denaren begründet.

Aus diesen Ergebnissen folgert Luschin v. Ebengreuth, daß der Text der Lex Salica „seine jetzige Gestalt frühestens im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts erhalten haben kann“.[6])

Steht er mit diesem Ergebnisse der Ansicht Hilligers ganz nahe, so sucht er andrerseits der herrschenden Auffassung dadurch gerecht zu werden, daß er die erste Aufzeichnung des salischen Rechts unter Chlodwig oder einem seiner Nachfolger erfolgt sein lässt. Die Ansätze des ursprünglichen Textes, die auf Solidi, Semisses, Tremisses, Siliquae gelautet hatten, seien, ohne daß materielle Zusätze oder Abänderungen vorgenommen worden wären, unter Chlothar II. von Amts wegen in Denare umgerechnet und diese Denaransätze im Wege der Gesetzgebung in das Rechtsbuch eingeschaltet worden.

---

1) S. 28. 2) S. 29—35. 3) S. 35—39. 4) S. 48 a. E.
5) S. 52—55. 6) S. 56.

Nach Luschin müßten also in dem Bußansatze DC dinarios qui faciunt sol. XV nicht die Worte qui faciunt sol. XV, sondern die Worte DC dinarios als jüngere Einschiebung betrachtet werden.[1]) Aber diese Annahme ist mit der Form, in welche die Bußansätze der Lex gekleidet sind, schlechterdings unvereinbar. Wenn in jenem Ansatze der eine der beiden Beträge als eine nachträglich hinzugefügte Reduktion betrachtet werden soll, so kann dies nur mit dem durch qui faciunt an die Denarsumme angeschlossenen Goldbetrage geschehen. Bei der gegenteiligen Auffassung müßte man dem Zusammensteller oder Überarbeiter der Lex eine ganz unnatürliche, in den Rechtsquellen des Mittelalters geradezu unerhörte Ausdrucksweise zutrauen. Haben wir aber in den Goldbeträgen Reduktionen zu sehen, so müssen die Denarbeträge schon bei der ersten Aufzeichnung des salischen Rechts formuliert worden sein, bereits dem Grundtexte des Rechtsbuches angehört haben. Folgerichtig kann man, wenn der Denar der Lex eine fränkische Neuschöpfung aus der Zeit Chlothars II. oder Dagoberts I. sein soll, den ursprünglichen Text der Lex Salica nicht über das erste Drittel des 7. Jahrhunderts hinauf datieren. Man würde also zu demselben Ergebnisse gelangen wie Hilliger.

Auf den kompilatorischen Charakter des Grundtextes der Lex und die Disharmonie, welche zwischen ihren Bußansätzen hier und da hervortritt, ist Luschin nicht zu sprechen gekommen. Zu einer ins einzelne gehenden Prüfung seiner rein numismatischen Ergebnisse wird sich weiter unten bei der Besprechung des Mankus Gelegenheit bieten. Hier mögen ein paar allgemeine Bemerkungen, zu denen die Untersuchungen Luschins Anlaß gibt, ihren Platz finden.

Das gesetzliche Sollgewicht der Münznominale, welche in der Lex Salica auftreten, kann aus den erhaltenen Geldstücken, wenn sie nicht etwa metrologische Aufschriften oder Zeichen tragen, trotz aller Vorsicht nicht mit mathematischer Sicherheit festgestellt werden, weil sich der Gewichtsverlust nicht genau abschätzen läßt, den diese Stücke durch den Umlauf, durch Beschneiden oder durch die chemischen Verän-

[1]) S. 56 f.

derungen, wie sie das Münzmetall in der Erde zu erfahren pflegt, regelmäßig erlitten haben. Aber auch aus vollkommen stempelfrischen, unversehrten Stücken läßt sich weder durch Einzelwägungen noch durch Durchschnittsberechnungen das Sollgewicht jener Nominale genau bestimmen, da in jener Zeit bei der „Stückelung", d. i. bei der Gewinnung der Schrötlinge, nicht sorgfältig genug verfahren wurde und die „Aussaigerung", d. h. die Aussonderung besonders schwerer Stücke, schon damals geübt worden sein dürfte.[1]) Nur positive metrologische Angaben, wie sie in antiquarischen Schriften, in Rechtsbüchern und auf einzelnen Münzen gefunden werden, können über das gesetzliche Sollgewicht der Münznominale sichere Auskunft gewähren. Sie müssen daher den festen Ausgangspunkt für jede münzmetrologische Untersuchung bilden. Was sich über die Münzgewichte aus den Fundstücken erschließen läßt, ist lediglich zur Kontrolle jener Angaben zu verwenden. Ich vermag daher Luschin v. Ebengreuth nicht zu folgen, wenn er meint[2]), daß sich in Ermangelung einer genügenden Anzahl von Fundmünzen noch nicht ermitteln lasse, wie schwer der fränkische Denar im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts hätte ausgebracht werden sollen, daß aber, wenn das Verhältnis der Edelmetalle damals 14,4 : 1 betragen habe, der Denarius, der $^1/_{40}$ vom Solidus zu 20 Siliquen ausgemacht hätte, 21 Troygrän oder $^1/_{240}$ röm. Pfund schwer gewesen sein müsse, und daß damit das Fragment aus dem Codex Gudianus: 'Iuxta Gallos vigesima pars unciae denarius est'[3]) übereinstimme. Luschin hätte gerade umgekehrt verfahren müssen. Es war von der positiven Angabe jenes Fragments, die auf Isidor zurückweist, auszugehen und zu konstatieren, inwieweit die Gewichte der Fundstücke zu dieser Angabe stimmen. Dann aber war zu prüfen, ob bei den Franken in der fraglichen Zeit die Metallrelation von 14,4 : 1 gegolten haben kann, d. h. ob die Hypothese erlaubt ist, daß die Solidi, auf welche die Lex Salica 40 Denare rechnet, solche zu 20 Siliquen gewesen seien.

---

[1]) Wegen der al-marco-Prägung und der Aussaigerung vgl. Luschin v. Ebengreuth.

[2]) S. 53

[3]) Hultsch, Metrologicorum scriptorum reliquiae II p. 139.

Nicht verständlich ist es mir, daß Luschin die Angabe der Tabula codicis Mutinensis prioris und der Tabula codicis Bernensis, daß der denarius Gallicus $^{1}/_{24}$ Unze schwer sei[1]), mit Stillschweigen übergeht. Daß es sich hier um ein Denargewicht der merowingischen Zeit handeln muß, ist klar, denn es stimmt weder zu dem Denargewichte Pippins noch zu dem Karls des Großen noch zu dem der späteren Zeit. Zweifelhaft kann zunächst nur sein, ob es vor oder nach oder neben jenem schwereren Gewichte, von welchem der Codex Gudianus spricht, in Geltung war. Eine Untersuchung der altsalischen Rechnungsmünzen chunnas und twalepti, wie ich sie früher angestellt habe,[2]) ergab nun, daß das Denargewicht zu $^{1}/_{24}$ Unze bei den Franken früher bekannt und in Gebrauch war als das zu $^{1}/_{20}$ Unze. Die Franken haben also schon vor dem Beginn des 7. Jahrhunderts einen 'Denarius' gekannt, d. h. es muß bereits eine von den Silbermünzsorten, welche bei ihnen im 6. Jahrhundert im Gebrauch waren, die Bezeichnung 'Denarius' geführt haben. Luschins Datierung der uns vorliegenden Textform der Lex Salica ist also, soweit sie sich auf das erste Auftreten eines Denars bei den Franken gründet, nicht haltbar.

Seitdem die Römer zur Goldwährung übergegangen waren, bildeten die Silber- und Kupfermünzen ihr Scheidegeld. Die Silbersiliqua sollte den Wert einer siliqua auri ($^{1}/_{1728}$ röm. Pfund) repräsentieren. Ihr Sollgewicht wird nirgends ausdrücklich angegeben und läßt sich auch nicht ohne weiteres berechnen, weil positive Angaben über das Wertverhältnis, nach welchem Gold und Silber im 4. Jahrhundert von den Römern verrechnet wurden, fehlen. Allerdings gestatten einige, seit 397 erlassene kaiserliche Edikte, welche den Staatskassen Gold zuführen wollten,[3]) daß man die Zahlung von je einem Pfunde ungemünzten Silbers mit 5 Solidi ablöse. Hier wird also gemünztes Gold $14\,^{2}/_{5}$ mal so hoch wie ungemünztes Silber bewertet, d. h. die Siliqua gemünzten Goldes

---

[1]) Hultsch a. a. O. II. p. 130 ff. und p. 127 f. Vgl. dazu meine Ausführungen in der Zeitschrift für Rechtsgesch. XXX Germ. Abt. S. 255 ff.

[2]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXX S. 251 ff.

[3]) Vgl. wegen dieser Edikte unten S. 134 f.

mit $^1/_{120}$ Pfund ungemünzten Silbers geglichen. Dem geprägten Silber muß selbstverständlich ein höherer Wert zugekommen sein. Daher halte ich es für eine bedenkliche Ungenauigkeit, wenn Luschin den fränkischen Denar zu $^1/_{240}$ röm. Pfund als eine „silberne Wertmünze vom halben Nennwert der Siliqua“ bezeichnet[1]), denn der normale Nennwert der silbernen Halbsiliqua muß ja erheblich weniger als $^1/_{240}$ röm. Pfund Silber betragen haben!

Wie bearbeitetes Edelmetall im Verhältnis zu unbearbeitetem bei den Alten geschätzt wurde, hätte niemals zweifelhaft sein sollen. Bei Griechen, Italikern, Etruskern und Phöniziern finden wir, daß verarbeitetes Edelmetall also auch die geschlagene Münze, $^5/_4$ mal so hoch wie unbearbeitetes bewertet wurde, während bei Babyloniern und Persern, nach deren Münzverhältnissen sich ja auch die Römer seit Diokletian und Konstantin richteten, bearbeitetes Edelmetall $^6/_5$ mal so hoch wie unverarbeitetes zu stehen kam.[2]) Dieses letztere Verhältnis muß demnach seit dem Schluß des 3. Jahrhunderts im römischen Reiche als gesetzlich gegolten haben. Wurde also gemünztes Gold $14^2/_5$ mal so hoch wie ungemünztes Silber geschätzt, so kann es nur ($14^2/_5 \times {}^5/_6 =$) 12 mal so hoch wie gemünztes Silber bewertet worden sein. Den 5 Solidi, die statt eines Pfundes ungeprägten Silbers gezahlt werden konnten, müssen mithin $^5/_6$ Pfund gemünzten Silbers gleichgekommen sein, d. h. dem Solidus muß in gemünztem Silber $^1/_6$ Pfund und der Siliqua ($^1/_{24}$ Sol.) geprägten Goldes $^1/_{144}$ Pfund entsprochen haben. Die Silbersiliqua aber muß darnach ein Sollgewicht von $^1/_{144}$ Pfund und die silberne Halbsiliqua ein Sollgewicht von einem Skrupel gehabt haben.

Daß sich das gesetzliche Sollgewicht der silbernen Siliqua, wie man angenommen hat, mit der Metallrelation geändert habe, halte ich für einen unglückseligen Einfall, der keine ernstliche Erörterung verdient. Jenes Sollgewicht haben wir uns meines Erachtens als eine völlig gleichbleibende

[1]) Luschin S. 52. Auf S. 18 bemerkt Luschin ganz richtig, daß die Silbersiliqua weniger als $^1/_{120}$ röm. Pfund ungemünzten Silbers enthalten haben wird!

[2]) Vgl. meine Bemerkungen über die Gewichtsysteme der Alten und über die Münzpfunde unten.



Größe vorzustellen. Zu diesem Sollgewicht von $^1/_{144}$ Pfund oder 2 Skrupeln müssen die germanischen Stämme, als sie die Silbersiliqua ihrer Geldrechnung einfügten, diese Münze veranschlagt haben.

Für eine schiefe Auffassung halte ich es auch, wenn angenommen wird, die Franken seien im 5. Jahrhundert zur reinen Goldwährung und um den Beginn des 7. Jahrhunderts zur Doppelwährung übergegangen. Es lag doch in der Natur der Dinge, daß die Franken nach ihrer Niederlassung in Gallien ihre alten silbernen Wertmünzen mit dem römischen Goldgelde nach dem Gewicht und der bei ihnen von altersher beobachteten Metallrelation verrechneten, und daß sie mit der Siliqua und deren Teilstücken ebenso verfuhren wie mit ihren alten Wertmünzen. Bei offiziellen Rechnungen müssen sie selbstverständlich die Siliqua zu ihrem gesetzlichen Sollgewichte in Anschlag gebracht haben. Es ergab sich so ganz von selbst eine Art von Doppelwährung, die dann die ganze Merowingerzeit hindurch bestehen blieb. Aber den Franken galt in dieser Zeit geradeso wie ihren Nachbarn das Gold als Hauptwertmesser.

Besondere Schwierigkeiten macht die Ermittelung des Wertverhältnisses, nach welchem die Franken Gold und Silber verrechnet haben. Hier ist große Vorsicht und Genauigkeit geboten. Luschin bemerkt sehr richtig[1]), daß, wenn die Germanen nach einer Metallrelation, welche von der römischen abwich, gerechnet haben sollten, dies eher zugunsten des Silbers als des Goldes geschehen sein dürfte. Daß die römische Metallrelation im 4.—6. Jahrhundert nicht 14,4 : 1 gewesen sein kann, wurde bereits oben betont. Jenes Verhältnis sollte nur bei Zahlungen an die kaiserlichen Kassen, zwischen Münzgold und ungemünztem Silber gelten. Ich muß daher dagegen Einspruch erheben, daß Luschin aus diesem Verhältnis allmählich ein „Wertverhältnis der Edelmetalle“ werden läßt[2]) und schließlich gar den Fall setzt, daß „die von Justinian für das Gold und Silber anerkannten Verhältniszahlen 1 : 14,4 im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts im Frankenreich bestanden“ hätten.[3]) Das normale Wertverhältnis der beiden Edel-

---

[1]) Luschin a. a. O. S. 14. [2]) S. 21. [3]) S. 53.

metalle kann aus einem für eine bestimmte Finanzmaßregel besonders betonten Verhältnisse des gemünzten Goldes zum ungemünzten Silber nicht abgelesen werden!

Eine besondere „fränkische" Metallrelation hat es natürlich nicht gegeben. Das salfränkische Geldwesen der Merowingerzeit hat nichts Originales, sondern ist nach jeder Richtung durch die Geldsysteme der Nachbarn bestimmt. Wenn man neuerdings nicht nur dem Silberdenar zu $^1/_{240}$ röm. Pfund, sondern auch gewissen Goldnominalen der Merowingerzeit fränkischen Ursprung beigelegt hat, so steht dies, wie wir noch sehen werden, nicht nur mit positiven Quellenzeugnissen, sondern auch mit den Fundstücken im Widerspruch. Wenn man die Münzverhältnisse, wie sie im Merowingerreiche vom 5. bis in das 8. Jahrhundert bestanden haben, vorurteilslos prüft, wird man schlechterdings nichts entdecken, was auf eine schöpferische Initiative der merowingischen Könige in Sachen des Münzwesens schließen ließe. Die Salfranken müssen sich also auch bei der Festsetzung der Metallrelation nach ihren Nachbarn gerichtet haben, und man wird an die Ermittelung dieser Relation erst gehen können, wenn die Herkunft aller Gold- und Silbernominale, welche im Merowingerreiche im Gebrauch gewesen sind, festgestellt sein wird.

Was die salfränkischen Silbernominale angeht, so habe ich schon früher zu zeigen versucht, daß wir in dem älteren denarius Gallicus (Sollgewicht $^1/_{288}$ röm. Pfund) die silberne Halbsiliqua des Konstantinisch-Julianischen Systems und in dem jüngeren denarius Gallicus (Sollgewicht $^1/_{240}$ röm. Pfund) das Drittel der keltischen Saiga zu sehen haben.[1] Schwieriger ist es, die Herkunft der sämtlichen Goldnominale zu ermitteln, welche im Merowingerreiche Umlauf gehabt haben. Die Untersuchung ist namentlich dadurch erschwert, daß noch keine Gewißheit hinsichtlich der Anzahl und der Natur der Solidusgattungen besteht, welche um den Schluß des 5. und den Anfang des 6. Jahrhunderts, also gerade in der Zeit, in die nach der herrschenden Meinung die Abfassung der Lex Salica fällt, in Gallien umliefen. Wir wissen noch immer nicht, ob damals in Gallien, wie viele meinen,

---

[1]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXX Germ. Abt. S. 255 ff.



ausschließlich nach dem Solidus zu $^{1}/_{72}$ Pfund gerechnet wurde, oder ob neben diesem schon leichtere Solidusarten in Gebrauch waren, wie wir von solchen seit dem 6. Jahrhundert hören. Die metrologischen Schriften des 5. und 6. Jahrhunderts geben hierüber ebensowenig Aufschluß wie die Münzfunde. Daher bleibt nichts anderes übrig, als jene Solidusgattungen, welche seit dem 6. Jahrhundert in den Funden sowie in Rechts- und Geschichtsquellen neben den Solidi des schweren Konstantinischen Gewichts auftreten und von diesen als Solidi geringeren Gewichtes unterschieden werden [1]), einzeln auf ihr Alter und ihre Herkunft zu prüfen. Dabei werden wir uns von einem Vorurteil, welches die Numismatiker noch immer beherrscht, loszumachen haben. Man lebt nämlich allgemein des Glaubens, daß die leichteren Goldstücke der hier in Betracht kommenden Zeit sämtlich als legale oder illegale Abschwächungen von Nominalen des schweren Konstantinischen Fußes aufzufassen seien. Man setzt also gar nicht erst die Möglichkeit, daß es sich um Münzen nicht-römischer Geldsysteme gehandelt habe; und doch sind im Abendlande jahrhundertelang Münzen etruskischer, keltischer, griechischer und karthagischer Herkunft im Umlauf gewesen, die im Gewichte mit den Konstantinisch-Julianischen Nominalen nicht übereinstimmten. Wer die verschiedenen Münznominale, welche in der Zeit vom 5. bis 7. Jahrhundert für die Salfranken bei der Aufzeichnung von Wergeldern und Bußen in Betracht kommen konnten, völlig unbefangen nach ihrem gesetzlichen Gewicht und Feingehalt schätzen und ihren Ursprung erkennen will, wird jedenfalls gut tun, sich nicht von vornherein von jenem Glauben an die unbedingte Alleinherrschaft des römischen Goldgeldes beherrschen zu lassen.

Ich werde bei dieser Untersuchung mit dem vielbesprochenen Schillinge zu 21 Siliquen beginnen, dann die übrigen Schillinge leichter Prägung besprechen und schließlich auf die 'Reihentheorie' und die Frage nach dem Alter der Lex Salica eingehen. [2])

---

1) Über diese leichten Solidusarten muß man genau orientiert sein, wenn man die Bußansätze unsrer alten Volksrechte richtig bewerten will.

2) Die numismatische Metrologie wird nicht nur bei der Ermittelung der Entstehungszeit, sondern auch bei der genaueren Feststellung der

§ 2. Der Solidus zu 21 Siliquen und die Saiga.

Die in Gallien gefundenen Goldmünzen mit den Wertzahlen XXI und VII verteilen sich über einen Zeitraum von 80 bis 90 Jahren. Die ältesten zeigen das Bild des Kaisers Justinus II. (565—579), die jüngsten das des Königs Sigebert III. (633—656).[1]) Aus diesem Zeitraume haben sich aber auch leichter ausgebrachte Goldstücke mit anderen Wertzahlen und eine ganze Reihe von Solidi und Trienten leichter Prägung ohne Wertzahlen erhalten.[2]) Die letzteren rechnet Hilliger ohne weiteres demselben Münzfuße zu wie die mit den zahlreichen XXI und VII versehenen. Berechtigt wäre er dazu nur gewesen, wenn er nachgewiesen hätte, daß es damals keinen anderen leichten Münzfuß gegeben habe. Diesen Nachweis konnte er natürlich nicht führen.

Die Goldmünzen Chlothars II. (584—629) sind durchweg, die Childeberts II. (575—595) zum Teil leichter ausgebracht. Etwas Ähnliches läßt sich bei den Westgoten beobachten. Von Leowigild (573—586) sind nämlich Goldmünzen leichter und schwerer, von Hermenegild (579—585) nur solche leichter Prägung erhalten. So schließt denn Hilliger[3]), „daß die Neuerung nach dem Jahre 575, aber vor dem Jahre 579 Platz gegriffen hatte". Unter der „Neuerung" versteht er ganz allgemein die Ausprägung von goldenen Einundzwanzigern und Siebenern. Aber die erste Ausprägung von Münzen zu diesem Gewichte und die erste Anbringung der Zahlen XXI und VII brauchten nicht zeit-

Entstehungsart des salischen Volksrechtes heranzuziehen sein. Der aus den erhaltenen Textformen erschließbare Grundtext hatte kompilatorischen Charakter! Daraus sind meines Erachtens die Disharmonieen zu erklären, welche in dem Bußzahlensysteme dieser Lex unleugbar vorhanden sind.

[1]) Zusammenstellungen der in Betracht kommenden Münzen gewähren M. Prou in seinen Monnaies Mérovingiennes, Paris 1892 und A. de Belfort, Description générale des monnaies mérovingiennes publiée d' après les notes manuscrites de M. le vicomte de Ponton d' Amécourt, Paris 1895. Die hierher gehörigen Nummern dieser Werke gibt Luschin von Ebengreuth a. a. O. S. 29ff.

[2]) Vgl. die Zusammmenstellung, welche Luschin von Ebengreuth a. a. O. S. 32ff. nach Prou gibt.

[3]) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 197.

lich zusammenzufallen. Neben den Trienten mit der Zahl VII haben sich aus jener Periode auch solche mit der Zahl VIII erhalten.[1]) Auf 8 Siliquen bezifferte sich bekanntlich das Sollgewicht der auf den schweren Konstantinischen Fuß geschlagenen Goldtriente. Die ältesten Exemplare solcher Triente mit der Ziffer VIII stammen aus dem Ende des 6. Jahrhunders. Es wird aber niemand aus diesem ersten Auftreten der Wertzahl VIII den Schluß ziehen wollen, daß man erst im letzten Drittel mit der Ausprägung von Goldtrienten zu 8 Siliquen begonnen habé. Die „Neuerung" bestand hier lediglich in der Anbringung des Zahlzeichens VIII! Hinsichtlich der Einundzwanziger und Siebener ließe sich dasselbe annehmen. Man könnte Goldstücke zum Sollgewichte von 21 und von 7 Siliquen schon unter den Vorgängern Justins II. geprägt, aber erst unter diesem Kaiser mit der Anbringung der zahlreichen XXI und VII begonnen haben. Dieser zeitliche Auseinanderfall der ersten Prägung und der ersten Anbringung von Zahlzeichen wäre ebenso gut denkbar wie ihr zeitlicher Zusammenfall.

Die Ausführungen Hilligers lassen nicht klar erkennen, von wem seiner Meinung nach die „Neuerung" ausgegangen ist. Daß im Merowingerreiche zu einer bestimmten Zeit das Gewicht des Solidus von 24 auf 21 Siliquen herabgesetzt, also durch eine „Münzreform" ein neuer, leichter Solidus an Stelle des schweren römischen eingeführt worden sei, ist natürlich nirgends gesagt oder auch nur angedeutet, sondern eine bloße Vermutung. Diese Vermutung läßt sich aber nicht recht mit der Tatsche vereinen, daß in der Periode, wo jene Stücke mit den Zahlen XXI und VII auftreten, die Ausmünzungen auf den schweren Konstantinischen Fuß nicht aufgehört haben. Aus dieser Tatsache ergibt sich vielmehr, daß der Vierundzwanziger und der Einundzwanziger bei den Franken einst nebeneinander im Gebrauch gewesen sind, sich also mit einander vertragen haben. Wollten wir nun annehmen, daß ein Merowinger aus eigener Initiative dem Solidusgewichte zu 24 Siliquen ein leichteres an die Seite gestellt habe, so müßten wir folgern, daß nicht nur die westgotischen Könige,

[1]) So entsprechen sich z. B. die Aufschriften *Vesuncione de seleqas VII* und *Cabilonno fit de seleqas VIII.*

sondern auch die römischen Kaiser das Beispiel dieses Merowingers befolgt hätten; denn daß auch in kaiserlichen Münzstätten im 6. Jahrhundert schwere und leichte Solidi ausgebracht worden sind, ist durch eine Reihe von Münzfunden längst festgestellt worden. Unsere Annahme würde also die geradezu ungeheuerliche Vorstellung bedingen, daß die byzantinischen Kaiser ihre Münzpolitik nach der eines abendländischen Barbarenkönigs orientiert hätten. Die Sache kann sich natürlich nur umgekehrt verhalten. Ein römischer Kaiser muß das Solidusgewicht zu 21 und das Trientgewicht zu 7 Siliquen kreiert und ein römischer Kaiser die Anbringung der Zahlzeichen XXI und VII angeordnet haben, d. h. die merowingischen Goldstücke zu 21 und 7 Siliquen müssen nach römischen Mustern geschlagen worden sein.

Hierzu stimmt es, daß die ältesten erhaltenen Stücke mit den Zahlen VII und XXI in den Münzstätten des südöstlichen Galliens, in Arles, Uzès, Vienne, Viviers, Valence und hauptsächlich in Marseille geprägt worden sind, andere gallische Münzstätten erst auf späteren Stücken begegnen. Denn daraus geht hervor, daß unter den Merowingern Jahrzehnte lang leichte Goldstücke dieser Art nur im südöstlichen Gallien, wo bekanntlich der römische Einfluß am längsten nachgewirkt hat, geschlagen worden sind, und daß erst seit dem Schluß des 6. Jahrhunderts diese Prägung von hier weiter nach Norden vorgedrungen ist.

Vor den Franken geboten die Ostgoten in der Provence. Daß der Solidus zu 21 Siliquen schon bei diesen im Gebrauch war, also keine merowingische Neuschöpfung ist, muß auch Hilliger zugeben.[1]) Er führt selbst den Hauptbeweis dafür an[2]), nämlich ein interessantes Gewichtsstück aus der Zeit des ostgotischen Königs Theodorich. Dieses sorgfältig gearbeitete, guterhaltene Stück, daß den Namen dieses Königs trägt und laut Umschrift dem Stadtpräfekten Catulinus gehörte, also offiziellen Charakter besaß, lautet auf „3 Solidus" und ist 11,9232 g schwer.[3]) Dies ergibt für den Solidus

[1]) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 9.

[2]) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 188.

[3]) Vgl. O. M. Dalton, Catalogue of early christian antiquities and objects from the christian east in the British Museum (1901) S. 93.

3,9744 g, also das Gewicht von 21 Siliquen (3,98 g)! Hilliger hat auch richtig erkannt[1]), daß nur dieser leichte Solidus zu 21 Siliquen gemeint sein kann, wenn Cassiodor zum Jahre 523 von den Leibwächtern Theoderichs berichtet[2]): „conquesti sunt ab illo arcario praefectorum pro emolumentis sollemnibus *nec integri ponderis solidos* percipere et in numero gravia se dispendia sustinere". So glaubt er denn, daß der leichte Schilling bei den Ostgoten in der Zeit Theoderichs aufgekommen sei und nicht bei den Franken in Gallien. Aber die Ostgoten hätten selbst, so vermutet er weiter, die leichte Prägung unter Theoderich wieder eingestellt, sie sei an der Abneigung des Volkes, diese Münzen zu nehmen, gescheitert.[3]) Dieser Vermutung fehlt es an jeglicher Stütze, denn Hilligers Argument, daß alle späteren Goldmünzen Theoderichs wieder das volle Gewicht der kaiserlichen Prägung aufwiesen, sinkt angesichts der Seltenheit dieser Goldmünzen und der Unmöglichkeit, hier eine strenge Scheidung zwischen älteren und jüngeren Geprägen durchzuführen, in nichts zusammen.[4]) Auch der Hinweis auf das Schreiben Gregors des Großen von 595, welches zeige, „daß damals in Rom der Umlauf der leichteren 'gallischen' Goldmünzen verboten gewesen sei", konnte gespart werden, denn von „leichteren" gallischen Goldmünzen ist darin nicht gesprochen.[5]) Die angezogene Briefstelle beweist mit nichten, daß zu Gregors Zeit die Solidi zu 21 Siliquen als „gallische Goldmünzen" gekennzeichnet gewesen seien. Nach allem ist und bleibt es eine erwiesene Tatsache, daß im Ostgotenreiche ebenso wie später im westgotischen und im merowingischen Reiche neben den Solidi zu 24 solche zu 21 Siliquen ausgemünzt worden sind.[6])

[1]) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 188 und 1909 S. 8f.

[2]) Variae 1, 10. MG. Auctores antiquiss. 12 p. 18.

[3]) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 188 und 1909 S. 9.

[4]) Seit kurzem erst ist ein Goldstück mit dem Bilde Theoderichs bekannt. Vgl. Rivista ital. di numismatica, Mailand 1895, VIII S. 153, angeführt von Luschin von Ebengreuth, Allgem. Münzkunde, 1904, S. 198.

[5]) Brief 6, 10. Es ist nur von „solidi Galliarum, qui in terra nostra expendi non possunt", die Rede. MG. Epist. I p. 389.

[6]) Bei den Westgoten geschah dies unter Leowigild (567—586), Hermenegild (579—585) und Reccared (586—601). Auf einzelnen westgotischen Trienten begegnet die Wertziffer VII!

Daß der Ostgote Theoderich ein neues Solidusgewicht geschaffen haben sollte, ist bei seiner Stellung zum oströmischen Kaiser ausgeschlossen. Er kann sich bei seinen Münzprägungen nur an die im Römerreiche offiziell anerkannten Münznominale gehalten haben. Ein auf 21 Siliquen Gold bewerteter Solidus muß sich also schon vor Justiniam unter den römischen Reichsgoldmünzen befunden haben. In der Tat begegnet uns ein Münzgewicht von 21 Siliquen oder 3½ Skrupeln bereits in dem Münzsysteme, welches durch Kaiser Konstantin begründet und durch Julian modifiziert wurde und bis in die Zeit Justinians bestehen blieb. Unter Justinian erfuhr dieses System dadurch wesentliche Abänderungen, daß neben die beiden älteren Solidusarten zwei um ⅙ leichtere Solidi gestellt und so neue Goldnominale geschaffen wurden. Wir erfahren von dieser Münzerleichterung durch Justinians Zeitgenossen Prokop, dessen Bericht durch das Fragmentum Eusebianum und durch die erhaltenen Münzen Justinians gestützt wird.

Prokop erzählt in seinen *Ἀνέκδοτα* (Historia arcana), die er um 558 in Italien schrieb, daß es unter Justinian eine kaiserliche Finanzmaßregel zuwege gebracht habe, daß der Handelswert des Goldstaters von 210 auf 180 Obolen, die man Folles nenne, also um ⅐ zurückging; dabei habe man aber von dem Goldinhalte eines jeden Solidus ein Sechstel abgezwackt:

Τῶν γὰρ ἀργυραμοιβῶν πρότερον δέκα καὶ διακοσίους ὀβολούς, οὓς φόλλεις καλοῦσιν, ὑπὲρ ἑνὸς στατῆρος χρυσοῦ προΐεσθαι τοῖς ξυμβάλλουσιν εἰωθότων, αὐτοὶ (sc. *οἱ βασιλεῖς*) *ἐπιτεχνώμενοι κέρδη οἰκεῖα ὀγδοήκοντα καὶ ἑκατὸν μόνους ὑπὲρ τοῦ στατῆρος δίδοσθαι τοὺς ὀβολοὺς διετάξαντο* (var. *διεπράξαντο*). *ταύτῃ δὲ νομίσματος ἑκάστου χρυσοῦ ἕκτην ἀπέτεμον μοῖραν.*[1])

Was hier Prokop über die Beweggründe, von welchen sich die Machthaber bei dieser Finanzmaßregel hätten leiten lassen, bemerkt, können wir im Hinblick auf die gehässige

---

[1]) Prokop ed. Dindorf III p. 140. Man vergleiche auch das Excerpt bei Suidas: *Ὁ Ἰουστινιανός, τῶν ἀργυραμοιβῶν ὑπὲρ ἑνὸς στατῆρος χρυσοῦ προΐεσθαι τοῖς ξυμβάλλουσιν εἰωθότων δέκα καὶ διακοσίους ὀβολούς, αὐτὸς ἐπιτεχνώμενος κέρδη οἰκεῖα π΄ καὶ ρ΄ μόνους ὑπὲρ τοῦ στατῆρος διετάξατο δίδοσθαι ὀβολούς.* Metrol. scriptor. rel. ed. Hultsch I p. 340.

Tendenz seiner Anecdota dahingestellt sein lassen. Wir haben lediglich seine Angabe zu verwerten, daß unter Justinian der Wert des Goldstaters in Italien von 210 auf 180 Obolen oder Folles, also um $^1/_7$, zurückging, und daß dies die Folge einer kaiserlichen Verordnung war, wonach der Solidus um $^1/_6$ seines Goldgehaltes erleichtert wurde.

Ein Goldstater umfaßte zwei Golddrachmen oder Solidi.[1]) Nach Prokop wurde also durch Justinian der Wert des in Italien gebrauchten Solidus von 105 auf 90 Obolen oder Folles herabgesetzt.

Der Obolus war das Sechstel der Silberdrachme, die in der römischen Kaiserzeit $^1/_{96}$ Pfund wog; der Obolus enthielt also $^1/_2$ Skrupel Silber. Wenn dieser Betrag einem Follis gleichgesetzt wurde, so kann nur der kleine Kupferfollis jener Zeit in Frage kommen. Dieser Kupferfollis machte das Vierfache des römischen Kupferasses aus (*ἀσσάριον τοῦ χαλκοῦ, φόλλεως τὸ τέταρτον*)[2]), enthielt also, da das gesetzliche Gewicht des As damals eine halbe Unze betrug, 2 Unzen Kupfer.[3]) Wenn dieser Follis einem Obolus, also einer Sechsteldrachme oder einem halben Skrupel Silber gleichgesetzt wurde, so stand damals Silber zum Kupfer wie 96 : 1. Prokops Angabe besagt demnach, daß zu seiner Zeit

---

[1]) Das Prokop an der angeführten Stelle unter dem *στατὴρ χρυσοῦς*, wie man gemeint hat, nicht den Goldstater, sondern den Solidus verstanden habe, den er doch am Schluß dieser Stelle und sonst überall im Einklang mit dem griechischen Sprachgebrauche seiner Zeit als *νόμισμα* bezeichnet, ist natürlich ausgeschlossen. Auf 210 Obolen (= 35 Drachmen) Silber ist weder der schwere noch der leichte römische Solidus jemals bewertet worden.

[2]) Vgl. Metrol. scriptor. rel. ed. Hultsch I p. 304, 8. 18.

[3]) Auch die Vandalen rechneten nach diesem Follis zu 2 Unzen Kupfer, der im 6. Jahrhundert auf einen Obolus Silber bewertet wurde. Sie zählten auf ihren Follis 42 Kupfereinheiten, in denen wir offenbar die in Nordafrika gebrauchten ägyptischen Lepta zu sehen haben, von welchen sieben dem griechischen *χαλκοῦς* gleichkamen, der seinerseits im 5. und 6. Jahrhundert dem 6. Teile des Silberobolus an Wert gleichgestellt wurde. Diese Berechnung des Obolus hat Suidas im Auge, wenn er (unter *ὀβολός*) den Obolus in 6 *χαλκοῖ* und den *χαλκοῦς* in 7 Lepta zerlegt.

der Wert des in Italien gebrauchten Solidus von 210 auf 180 Unzen Kupfer herabging. [1])

[1]) Spärlicher fließen die Nachrichten über einen noch kleineren Kupferfollis, welcher die Hälfte des oben erwähnten, also eine Unze Kupfer ausmachte. Neben dem erwähnten *ἀσσάριον τοῦ χαλκοῦ, φόλλεως τὸ τέταρτον*, bestand nämlich noch ein *ἀσσάριον τοῦ ἀργύρου*, das nur so viel wie 2 Neronische Denare oder ¼ Unze wog. Die metrologischen Fragmente der späteren Kaiserzeit (Metrol. script. rel. ed. Hultsch I p. 97; 126; 228, 20 ff.; 235, 8; 237, 18; 255, 20; 278, 16; 304, 8, 18) setzen es übereinstimmend zu diesem Gewichte an. Es ist von W. Christ in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1865 I S. 126 f. näher besprochen. Das Vierfache dieses kleinen As machte, wie das Fragm. *Ἐκ τῶν Κλεοπάτρας περὶ σταθμῶν* (Metrol. script. rel. I p. 254, 19) auch noch ausdrücklich angibt, eine Unze aus: *καλεῖται ἡ οὐγγία τετρασσάριον Ἰταλικόν*. Dieses „italische Tetrassarion" wird von der *Παλαιὰ λογαρική τοῦ Αὐγούστου Καίσαρος* als Follis bezeichnet, denn sie rechnet allenthalben 288 *φόλλεις* auf das *νόμισμα*. Wenn hier der Solidus zu $^1/_{72}$ Pfund mit 288 Unzen oder 24 Pfund Kupfer gleichgestellt, das Verhältnis des Goldes zum Kupfer also auf 1728 : 1 festgesetzt ist, so muß jene *Παλαιὰ λογαρική* auf gesetzlichen Vorschriften des 4. oder 5. Jahrhunderts fußen (Hultsch, Metrologie[2] S. 343 Anm. 5). Der kleine, eine Unze Kupfer darstellende Follis ist ferner gemeint, wenn die Siliqua mit 12 Folles geglichen wird, denn dies ergibt für den Solidus zu 24 Siliquen gerade 288 Folles. Wir haben es also hier mit demselben Follis wie in der *Παλαιὰ λογαρική* zu tun! Daß es einmal einen kleinen Follis dieser Art, der dem größeren nummus der späteren Kaiserzeit gleich gewesen sein muß, gegeben hat, darf man schließlich auch daraus folgern, daß der Follis, wie von einer Glosse ausdrücklich überliefert wird, einst auf die doppelte Höhe gebracht worden ist: *φόλλις ὅ καὶ βαλάντιον καλεῖται ὅτι διπλοῦται*. Wie es scheint, ist also der Follis zu 2 Unzen aus einem älteren, der 1 Unze ausmachte, durch Verdoppelung entstanden. Prokop kann an einen solchen kleinen Follis bei seiner Angabe, daß durch Justinian der Wert des *νόμισμα* von 105 auf 90 Obolen oder Folles herabgesetzt wurde, natürlich nicht gedacht haben, denn unter Justinian stand geprägtes Gold zum Kupfer wie 1440 : 1. Damals würden sich also 105 Unzen Kupfer ungefähr auf $^1/_{105}$ Pfund Gold bewertet haben! Daß mit dem Follis, welcher im Codex Theod. 7, 20, 3. 6, 4, 5. 9, 23, 1 auftritt, wo in Verordnungen aus den Jahren 320, 340, 356 Summen von so und so vielen milia follium begegnen, und in der Verordnung von 363, wo 6 folles für ein Pfund Schweinefleisch genannt werden (Cod. Theod. 14, 4, 3) der Follis zu 1 Unze gemeint ist, läßt sich zwar nicht zwingend beweisen, ist aber sehr wahrscheinlich. Natürlich ist es ausgeschlossen, daß zwei Folles, der eine zu 1, der andere zu 2 Unzen, ohne unterscheidende Beiwörter nebeneinander verwendet worden wären. Der Follis zu 1 Unze war

Hilliger liest aus dieser Angabe heraus, daß unter Justinian der Goldwert im Verhältnis zum Kupferwerte um $^1/_7$ gesunken sei.[1]) Aber dieser Auffassung steht schon der Wortlaut der Stelle entgegen, nach welchem die Wertverminderung des Solidus dadurch bewirkt wurde, daß man diesem ein Sechstel des Goldgehaltes nahm (*ἕκτην ἀπέτεμον μοῖραν*). Zudem ist im Fragmentum Eusebianum, das nach jener Erleichterung des Solidus, aber noch unter Justinian abgefaßt wurde, das Wertverhältnis des Goldes zum Kupfer genau so angesetzt wie im Codex Justinianeus vom Jahre 534! Im Cod. Justin. 10, 29 ist nämlich bestimmt, „ut pro viginti libris aeris solidus a possessore reddatur", der Solidus also mit 240 Unzen Kupfer gleichgestellt; und im Fragmentum Eusebianum wird das Miliarense mit 20 Unzen Kupfer geglichen, so daß auf sein Zwölffaches, den Solidus zu 24 Siliquen, 240 Unzen Kupfer kommen! Unter Justinian hat also ein Preissturz des Goldes, wie ihn Hilliger vermutet, nicht stattgefunden.

Waren aber zu Justinians Zeit 240 Unzen Kupfer dem schweren Solidus zu 24 Siliquen gleich, so müssen den 210 und 180 Unzen Kupfer, welche sich aus jener Stelle Prokops als Soliduswerte ergeben, Solidi von 21 und von 18 Siliquen entsprochen haben; und in der Tat bemißt das Fragm. Euseb. das Gewicht des neuen leichten Solidus auf 18 Siliquen, d. h. auf $^6/_7$ vom leichten konstantinischen Solidusgewichte.[2]) Den bis zur Einführung dieses leichten Solidus in Italien üblichen Solidus muß man also auf 21 Siliquen Gold bewertet haben,

---

das *τετρασσάριον Ἰταλικόν;* er stellte also das Kupferäquivalent eines Sesterzes dar. Der entsprechende Denar (= 16 Asse) bewertete sich so auf 4 Unzen Kupfer. Noch im Fragm. Euseb. wird das Kupferdenarion zu 4 Unzen berechnet. Nichts zeigt übrigens die Verschlechterung des italischen Münzsilbers deutlicher als die Bewertung des *ἀσσάριον τοῦ ἀργύρου* auf die Hälfte des *ἀσσάριον τοῦ χαλκοῦ*, d. i. die Bestimmung, daß der Neronische Silbendenar ($^1/_{96}$ Pfund) nur noch halb so viel als 16 semunciale Kupferasste gelten solle.

[1]) Histor. Vierteljahrschrift 1907 S. 9.

[2]) In dem Fragmente werden der *ἀργυροῦς*, das *νόμισμα*, die *δραγμή* und die *ὁλκή* gleichmäßig mit 18 *κεράτια* gleichgesetzt. Der *ἀργυροῦς*, der hier dem *νόμισμα κερατίων ιη'* gleichgestellt wird, ist der Silberdenar zu $^1/_{96}$ röm. Pfund!

d. h. der Einundzwanziger war schon vor Justinian in Italien im Umlauf. Dieser Kaiser aber hat — nur so viel darf aus Prokops Angabe geschlossen werden[1]) — neben dem Einundzwanziger einen noch leichteren Solidus ausprägen lassen, der das Gewicht der römisch-attischen Drachme oder des römischen Silberdenars von $^1/_{96}$ Pfund haben sollte.

Übrigens trat in den letzten Regierungsjahren Justinians auch dem Solidus zu 24 Siliquen oder $^1/_{72}$ Pfund ein um $^1/_6$ leichteres Goldnominal, der Solidus zu 20 Siliquen, zur Seite. Die beiden Neuschöpfungen Justinians auf dem Gebiete des Goldgeldes, der Zwanziger und der Achtzehner, verhielten sich wie 10 : 9. Das Fragmentum Eusebianum kennt nur erst den Achtzehner, noch nicht den Zwanziger, ein Beweis, daß die beiden neuen Goldnominale nicht gleichzeitig entstanden, aber auch ein Beweis, daß jenes Fragment noch in die Zeit Justinians gehört. Weil sich der Zwanziger dem Werte nach mit dem tarifierten Mankus deckte[2]), jener phönikisch-karthagischen Golddrachme, die im Abendlande jahrhundertelang eine so große Rolle gespielt hat, wurde er auch als „byzantinischer Mankus" bezeichnet.[3])

Nach allem muß ein auf ($18 \times {}^7/_6 =$) 21 Siliquen bewertetes Goldnominal neben dem Solidus zu 24 Siliquen bereits bestanden haben, als Justinian die Solidi um $^1/_6$ erleichtern ließ, d. h. schon der Konstantinisch-Julianischen Münzordnung haben zwei Solidusgewichte angehört, ein schweres zu 24 und ein leichtes zu 21 Siliquen.[4])

Auch die Silbergeldrechnung der Konstantinisch-Julianischen Münzordnung kannte ein Nominal zum Gewichte

---

[1]) Der Erklärung, welche Mommsen der Stelle Prokops angedeihen läßt (Mommsen-Blacas, Histoire de la monnaie romaine III. p. 175), vermag ich leider nicht beizutreten.

[2]) Vgl. über die römische Tarifierung fremdländischer Gold- und Silbermünzen unten S. 140, 173 f.

[3]) Vgl. unten S. 164 ff. die Untersuchung des Gewichts und der Herkunft des Mankus.

[4]) Da die Muster, nach welchen die Merowinger im südöstlichen Gallien Solidi zu 21 und Triente zu 7 Siliquen prägen ließen, schon die Zahlen XXI und VII getragen haben dürften, muß deren Anbringung spätestens durch Justinian angeordnet worden sein.

von 21 Siliquen oder $3^1/_2$ Skrupeln. Es war dies das ältere oder Konstantinische Miliarense.

Hilliger tadelt in seiner Besprechung des spätrömischen Münzwesens[1]), daß Mommsen bei seiner Bemühung, das Gewicht des Miliarense und der Silbersiliqua aus dem Gewichte der Fundstücke zu bestimmen, verleitet durch das ähnliche Gewicht, das Miliarense ganz wie den Solidus zu $^1/_{72}$ röm. Pfund angesetzt habe. „Das war ein Irrtum, der bis zum heutigen Tage nicht berichtigt worden ist und immer neue Irrtümer bewirkte, weil man nach unseren Quellen aus dem Miliarense auch die Siliqua bestimmen konnte". [2]) Ganz so gefährlich ist die Sache nicht. Mommsen hat, wie sich gleich zeigen wird, im Gegensatze zu Queipo das Gewicht der Silbersiliqua und des späteren Miliarense vollkommen richtig bestimmt und sich nun darin vergriffen, daß er das ältere (Konstantinische) Miliarense von dem späteren (Julianischen) nicht scharf genug sonderte und infolgedessen die Herkunft dieses Silbernominals nicht erkannte. Aber ich kann nicht finden, daß von den Numismatikern, welche das Gewicht des Miliarense und der Silbersiliqua anders als Mommsen bestimmt haben, die Rätsel, welche das Miliarense aufgibt, gelöst worden wären. Hilliger meint, man müsse den umgekehrten Weg wie Mommsen einschlagen, erst das Gewicht der Silbersiliqua bestimmen und daraus wieder das Gewicht des Miliarense ableiten. Aber wenn lediglich das gegenseitige Verhältnis zweier unbekannten Größen gegeben ist, scheint es mir gleichgültig zu sein, welche von ihnen zuerst bestimmt wird. [3])

Daß die Wägung der erhaltenen Silbermünzen, die voneinander im Gewichte stark abweichen, zu keinem unanfechtbaren Ergebnisse führt, beweist die eben angeführte Meinungsverschiedenheit zwischen Mommsen und Queipo, von denen

---

[1]) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 179 ff.

[2]) a. a. O. S. 182.

[3]) Man sollte sich doch hüten, gleich beim ersten Betreten eines so schwierigen Forschungsgebietes, wie es das spätrömische Münzwesen ist, gegen Mommsen das Gerüfte zu erheben. Mindestens müßte man eine eingehende Widerlegung folgen lassen.

jener[1]) als Gewicht der Silbersiliqua $^1/_{144}$, dieser $^1/_{120}$ röm. Pfund ermittelte. Es gibt aber noch andere Wege, die Schwere der Silbersiliqua zu bestimmen, Wege, auf denen sich meines Erachtens volle Sicherheit erreichen läßt.

1. Die Konstantinisch-Julianische Münzreform verfolgte zunächst den Zweck, die große Masse stark legierter Münzen durch solche aus reinem Metall zu ersetzen. An die Stelle des alten Neronischen Denars ($^1/_{96}$ Pfund), der zuletzt höchstens noch zu $^1/_3$ fein war, trat das Denarion, eine kupferne Rechnungsmünze, die 16 italische Asse oder 4 Unzen Kupfer enthielt. Zu diesem Betrage (4 Unzen Kupfer) wird auch von dem Fragmentum Eusebianum, das noch unter Justinian entstand, das Kupferdenarion berechnet.

Die Bezeichnung 'denarius' ging seit dem 5. Jahrhundert auf die kleinste Kupfermünze, den 'nummus centenionalis' oder 'centenionalis communis', und ebenso auf die kleinste Silbermünze, die Halbsiliqua des Konstantinisch-Julianischen Systems über. Diese beiden Münzen müssen also im Gewicht übereingestimmt haben. Das Sollgewicht des Centenionalis läßt sich aber noch genau bestimmen. Wie der Name beweist, sollte von dieser Münze ein centenio, d. i. 100 Stück zur Einheit zusammengefaßt und dem nächst höheren Kupfernominal, also dem Denarion zu 4 Unzen, an Wert gleichgestellt werden. Diese Vorschrift galt offenbar für den Großverkehr, namentlich auch für die Geldwechsler, die sich beim Wechseln von der geringeren Münzsorte einen Zuschlag und zwar $^1/_{24}$ von dem durch das System geforderten Betrage zahlen ließen. Der Kleinverkehr rechnete demgegenüber gemäß dem Sollgewichte der Münzen nur 96 Centenionales auf das Kupferdenarion zu 4 Unzen. Der Centenionalis muß also $^4/_{96}$ oder $^1/_{24}$ röm. Unze schwer gewesen sein. Bestätigt wird dieses Ergebnis zunächst durch die Wertzeichen auf den Silbermünzen Justins I. und Justinians I. Auf den Siliquen steht CCL, auf den Halbsiliquen teils CXXV teils CXX. Man hat diese Zahlen mit Recht auf die kleinsten Kupfereinheiten, die nummi centenionales, bezogen. Wie aus den Zahlen auf den Halbsiliquen, 125 nnd 120 hervorgeht, belief sich der Wert der

[1]) Mommsen-Blacas, III S. 76.

Siliqua nach dem strengen System auf 240 solche kleine Kupferdenare.[1]) Nach dem Cod. Justinian, und ebenso nach dem unter Justinian entstandenen Fragmentum Eusebianum war nun das Miliarense mit 20, die Siliqua also mit 10 Unzen Kupfer gleichwertig.[2]) Auf den kleinen Kupferdenar, den nummus centenionalis, kamen also $^{10}/_{240}$ oder $^{1}/_{24}$ Unze Kupfer! Bestätigt wird unser Ergebnis, daß das Sollgewicht des Centenionalis $^{1}/_{24}$ Unze oder 1 Skrupel betrug, ferner durch gewisse gesetzliche Bestimmungen des 4. und 5. Jahrhunderts. Damals war die Siliqua mit 12 Unzen Kupfer gleichgestellt, so daß auf den Solidus nach dem strengen Systeme ($12 \times 24 =$) 288 Unzen oder 24 Pfund Kupfer kamen. So wird der Solidus in der *Παλαιὰ λογαρικὴ τοῦ Αὐγούστου Καίσαρος* allenthalben berechnet.[3]) Der Großverkehr rechnete natürlich ein um $^{1}/_{24}$ höheres Gewicht, also 25 Pfund Kupfer auf den Solidus. Diese Gleichung begegnet in einer kaiserlichen Verordnung vom Jahre 396, wonach bei Zahlungen an die Staatskasse 1 Solidus für 25 Pfund Kupfer zu geben war. In einem Edikte Valentinians III. aus dem Jahre 445, welches gegenüber dem steigenden Werte des Kupfers die älteren Verhältnisse gern konservieren möchte, findet sich die Bemerkung, daß der vollgiltige Solidus beim Wechsler für 7200 Denare gekauft werde[4]): quo praecepto etiam illud in perpetuum volumus contineri, ne unquam intra septem milia nummorum solidus distrahatur, emptus a collectario septem milibus ducentis. Wenn aber der Großverkehr für den Solidus 25 Pfund Kupfer oder 7200 Centenionales berechnete, so kamen auf den Centenionalis $^{25}/_{7200} = {}^{1}/_{288}$ Pfund, d. i. 1 Skrupel oder $^{1}/_{24}$ Unze Kupfer!

Nach allem steht fest, daß der kleine Kupferdenarius des Konstantinisch-Julianischen Systems auf Skrupelgewicht geschlagen war. Mit dieser kleinsten Kupfermünze stimmte aber die kleinste Silbermünze des Systems, die Halbsiliqua,

---

[1]) Der Großverkehr rechnete im 6. Jahrhundert 250 Kupferdenare auf die Siliqua, auf den Solidus also ($24 \times 250 =$) 6000 Denare, während nach dem strengen Systeme auf den Solidus nur 5760 Denare gingen.

[2]) Vgl. unten. [3]) Vgl. oben S. 126 Anm. 1.

[4]) Cod. Theod. tit. XXV de pretio solidi. — Nach dem strengen Systeme gingen damals 6912 Kupferdenare auf 1 Solidus.

im Gewicht überein, weshalb sie ja ebenfalls Denarius genannt wurde. Auch sie war also $^1/_{24}$ Unze schwer, d. h. das gesetzliche Sollgewicht der Silbersiliqua betrug $^1/_{12}$ Unze oder $^1/_{144}$ Pfund!

2. Seit dem 4. Jahrhundert, also nachdem durch Julian die silberne Halbsiliqua als kleinste Reichs-Silbermünze eingeführt worden war, wird in allen Provinzen ohne Ausnahme die Hälfte der kleinsten Silbermünze als „Obolus" bezeichnet. Die vollkommene Gleichmäßigkeit, mit welcher diese Erscheinung allenthalben auftritt, wäre unerklärlich, wenn nicht das Gewichtsverhältnis zwischen der Halbsiliqua und dem Obolus genau 2 : 1 betragen hätte! Das Sollgewicht der silbernen Halbsiliqua muß demnach genau 2 Obolen ausgemacht haben. Der Obolus war aber das Sechstel der attischen Drachme und diese genau so schwer wie der Neronische Denar, dessen Gewicht $^1/_{96}$ Pfund oder 3 Skrupel betrug. Der Obolus wog also $^1/_2$ Skrupel und die Halbsiliqua 1 Skrupel oder $^1/_{288}$ Pfund. Auf die Siliqua kamen somit 2 Skrupel oder $^1/_{144}$ röm. Pfund Silber!

3. Eine weitere Bestätigung des Mommsenschen Ergebnisses läßt sich dem altfriesischen und dem altsalischen Münzsysteme entnehmen, die ja beide in der Julianischen Ordnung wurzeln müssen. Bekanntlich hatten sich die Friesen und ihre fränkischen Nachbarn den Römern eng angeschlossen und von deren Kultur sich vieles zu eigen gemacht. Der älteste Silberdenar der Franken und Friesen kann daher nur eine römische Münze gewesen sein, und zwar muß um den Beginn des 5. Jahrhunderts, als die römischen Legionen den Niederrhein aufgaben und die Salier aus der Nachbarschaft der Friesen wegzogen, der fränkische und friesische Silberdenar mit der Julianischen Halbsiliqua zusammengefallen sein. Nun ist ausdrücklich bezeugt, daß in Gallien einst zwei Denare in Geltung waren, ein leichterer zu $^1/_{288}$ und ein schwererer zu $^1/_{240}$ Pfund[1]), und aus der Lex Salica läßt sich noch erkennen, daß die Salier auf gallischem Boden von dem leichteren zum schwereren Denar übergingen. Sie

[1]) Metrol. script. rel. ed. Hultsch II p. 135 und p. 128. Vgl. hierzu in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XXX S. 255f.

müssen also das leichtere Denargewicht zu $^1/_{288}$ Pfund aus ihren früheren, rechtsrheinischen Sitzen, in denen sie nach der silbernen Halbsiliqua rechneten, mitgebracht haben.

Daß die Halbsiliqua $^1/_{288}$ Pfund wiegen sollte, ergibt sich auch aus dem altfriesischen Denargewichte. Die altfriesische Mark, d. i. 60 spätrömische Drachmen oder 180 altfriesische Denare, verhielt sich zur kölnischen Mark, d. i. 60 karthagischen Drachmen, wie 7 : 8, und die kölnische Mark wog $^5/_7$ röm. Pfund.[1]) Folglich betrug die friesische Mark $^5/_7 \times ^7/_8 = ^5/_8$ röm. Pfund und das altfriesische Pfennig-gewicht $(^5/_8 \times ^1/_{180} =)$ $^1/_{288}$ röm. Pfund.

Auch aus dem Wertverhältnis, nach welchem der römische Großverkehr die drei Münzmetalle verrechnete, lassen sich Schlüsse auf das Gewicht der Silber-Siliqua ziehen. Eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 397 bestimmte, daß man die Zahlung eines Pfundes Silber mit 5 Solidi ablösen könne[2]), während eine Verordnung vom Jahre 396 festgesetzt hatte, daß bei Zahlungen an die Staatskasse ein Solidus für 25 Pfund Kupfer zu geben sei.[3]) Damals galt also zwischen ausgeprägtem Golde und ungemünztem Silber das Wertverhältnis von 14, 4 : 1, während ausgeprägtes Gold und ungemünztes Kupfer wie 1800 : 1, Silber und Kupfer wie 125 : 1 zu einander standen. Im Cod. Justin. wird die Bestimmung, daß 1 Pfund Silber mit 5 Solidi abgelöst werden kann, wiederholt[4]), woraus folgt, daß das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber unverändert geblieben war; dagegen wird hinsichtlich des Kupfers verordnet, daß je 20 Pfund mit 1 Solidus abzulösen seien.[5]) Ausgeprägtes Gold sollte also damals zum ungeprägten Kupfer wie 1440 : 1, ungeprägtes Silber zum ungeprägten Kupfer wie 100 : 1 stehen. Auf das Miliarense, eine Silbermünze, welche damals auf $^1/_{12}$ Solidus bewertet wurde, kamen hiernach 20 und auf seine Hälfte, die ausgeprägte

---

[1]) Richthofen, Fries. Rq. S. [384/5?].
[2]) Vgl. unten S. 135 Anm. 1.
[3]) Cod. Theodos. XI 21, 2.
[4]) Vgl. unten S. 135 Anm. 1.
[5]) Cod. Justin. X 29, 1: ut pro viginti libris aeris solidus a possessore reddatur.

Silbersiliqua, 10 Unzen Kupfer. Entsprechend wird auch in dem etwas später, aber noch unter Justinian entstandenen Fragmentum Eusebianum das Miliarense mit 20 Unzen Kupfer geglichen. Silber und Kupfer haben also im 6. Jahrhundert im Großverkehr wie 100 : 1 gestanden.[1]) Wie hoch aber damals ausgeprägtes Silber im Verhältnis zum ungeprägten Kupfer bewertet wurde, ergibt sich aus einer Glosse des 5. oder 6. Jahrhunderts[2]), wonach ein Silberdenarion ($^1/_{96}$ Pfund) mit $1^1/_4$ Pfund Kupfer gleichstand. Geprägtes Silber und ungeprägtes Kupfer verhielten sich demnach zur Zeit Justinians wie $^5/_4$: $^1/_{96}$ oder wie 120 : 1. Galten also 10 Unzen Kupfer 1 Silbersiliqua, so muß diese ($^{10}/_{120}$ =) $^1/_{12}$ Unze oder $^1/_{144}$ Pfund gewogen haben.

Hilliger glaubte das Gewicht der Silbersiliqua „mit absoluter Sicherheit bestimmen zu können; es lasse sich direkt aus dem damals bei den Römern herrschenden Wertverhältnis zwischen Gold und Silber ablesen“. Aber mit dieser „absoluten Sicherheit“ ist es ziemllch schlecht bestellt, denn über das damals im Römerreiche geltende Wertverhältnis der beiden Edelmetalle herrscht noch immer Streit. Sicher ist nur, daß es im 4. Jahrhundert in Ostrom nicht 14,4, wie gewöhnlich, zuletzt auch wieder von Hilliger, angenommen wird, sondern erheblich weniger betragen hat.

Wenn die Kaiser Arkadius und Honorius, um den öffentlichen Kassen mehr Gold zuzuführen, im Jahre 397 verordneten, das es bei Zahlungen an den Fiskus gestattet sein

---

[1]) Wie man damals im Kleinverkehr das Silber im Verhältnis zum Kupfer bewertete, ersehen wir aus der Gleichsetzung des Obolus mit dem Follis zu 2 Unzen Kupfer; denn der Obolus machte $^1/_2$ Skrupel Silber, der Follis 48 Skrupel Kupfer aus, was auf ein Wertverhältnis von 96 : 1 führt. Der silbernen Halbsiliqua müssen hiernach 4 Unzen geprägten Kupfers an Wert gleichgestanden haben. Möglicherweise hat also das 4 Unzen enthaltende Kupferdenarion des Fragm. Euseb. seinen Namen davon erhalten, daß es an Wert der Halbsiliqua, die damals als Denarius bezeichnet wurde, gleichkam. Warum die Halbsiliqua als Denar von den Römern bezeichnet wurde, ist in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXX S. 263f. erörtert.

[2]) Metrol. script. rel. ed. Hultsch I p. 308. Vgl. wegen dieser Glosse, die aus einem Kommentar zur Gesetzgebung der oströmischen Kaiser geflossen ist, Hultsch, Griech. und röm. Metrologie[2] S. 341.

solle, statt je eines Pfundes Silber 5 Solidi zu zahlen [1]), so war damit das Verhältnis des geprägten Goldes zum ungeprägten Silber zu 14,4 angesetzt [2]), denn wenn 5 Solidi zu je $^1/_{72}$ Pfund einem Pfunde Silber gleichgestellt wurden, so ergab sich ein Verhältnis von $^5/_{72}$: 1 oder von 1 : 14,4. Aber selbstverständlich mußte ungeprägtes Gold niedriger stehen, d. h. es waren mehr als 5 Solidusgewichte ungeprägten Goldes erforderlich, wenn man das Goldäquivalent für 1 Pfund Silber darstellen wollte. Die Verordnung sollte das Publikum dazu bestimmen, Zahlungen an den Fiskus lieber in Gold als in Silber zu leisten. Sie muß also für den Fall, daß man in Gold zahlte, das Goldgeld im Verhältnis zum Silber so hoch, als irgend zulässig war, bewertet haben. Sonst wäre es wohl keinem Menschen eingefallen, mit Gold statt mit Silber zu zahlen. Sollte aber ausgeprägtes Gold im Verhältnis zum ungeprägten Silber voll eingeschätzt werden, so waren neben dem Metallwerte noch der Schlagschatz und die Gebühr für die Prüfung des Metalls in Anschlag zu bringen. Bei dieser Schätzung muß sich die in dem kaiserlichen Edikt genannte Wertziffer (14,4) ergeben haben. Diese Ziffer ist also ein Produkt, in welches drei Faktoren eingegangen sind, nämlich 1. der Handelswert des Goldes, 2. die Gebühr für die Prüfung des Münzmetalls und 3. der Schlagschatz. Man darf demnach aus der Gleichung: 5 sol. (120 Siliquen) = 1 Pfund ungeprägten Silbers, die sich aus der kaiserlichen Verordnung von 397 ergibt, nicht folgern, daß die Silbersiliqua, also eine ausgeprägte Silbermünze, $^1/_{120}$ Pfund wog, sondern nur, daß eine Siliqua ausgeprägten Goldes auf $^1/_{120}$ Pfund ungemünzten Silbers bewertet wurde, und daß vom ausgemünzten Silber ein geringeres Gewichtsquantum erforderlich war, um eine Siliqua ausgeprägten Goldes aufzuwiegen. Die ausgeprägte Silber-

---

[1]) Die Verordnung ist im Cod. Theodos. XIII 2, 1 und im Cod. Just. X 76, 1 erhalten: Iubemus, ut pro argenti summa, quam quis thesauris fuerat illaturus, inferendi auri accipiat facultatem ita, ut pro singulis libris argenti quinos solidos inferat.

[2]) Richtig aufgefaßt ist die kaiserliche Verordnung von Hultsch, Griech. und röm. Metrologie [2] S. 347.

siliqua muß also erheblich leichter als $^1/_{120}$ Pfund gewesen sein.[1])

Da die römischen Münzen aus reinem Metall geschlagen werden sollten, konnte die Prägegebühr (Schlagschatz) nicht, wie es heute bei uns Sitte ist, durch die Beimischung unedlen Metalls, sondern nur dadurch erhoben werden, daß der Staat einen Teil des eingelieferten Münzmetalls als „Schlagschatz" für sich zurückbehielt. Wie sich urkundlich nachweisen läßt, betrug dieser zurückbehaltene Teil $^1/_7$ des eingelieferten Metalls. Kaiser Konstantin verordnete im Jahre 325 für das Gebiet der Inseln Korsika, Sardinien und Sizilien[2]), daß „wenn jemand Solidi geprüften Goldes zuwiegen will, er 7 Solidi zu 4 Skrupeln, die mit unserem Bilde geprägt sind, auf je 1 Unze zuwiegen, 14 aber auf je 2 und nach dieser Regel die ganze Schuld entrichten solle, und daß dieselbe Rechnung zu befolgen sei, wenn jemand Rohmetall einzahlt, was ebenso gelte, als wenn er Solidi gegeben hätte".[3]) Auf den genannten drei Inseln gab es eine Reihe von Goldwäschen. Dort mußte es also öfters vorkommen, daß die Steuern nicht in geprägtem Golde, sondern in Goldsand entrichtet wurden, und die Konstantinische Verordnung von 325 legte fest, daß für je 1 Pfund Goldgeld 14 Unzen geprüften Goldes, sei es in Konstantinischen Solidi, sei es in Goldsand, zugewogen werden sollten. Wenn also mit der Wage zu zahlen war, wobei geprägtes Gold und Goldsand gleichstehen sollten, beides nur als geprüftes Feinmetall zu gelten hatte, sollten 14 Unzen dem Werte nach 12 Unzen Reichsgoldmünze aufwiegen. Der Schlagschatz hat also augenscheinlich $^1/_7$ vom geprüften Rohmetall ausgemacht.

---

[1]) Hilliger hat sich für seine Ansicht auch auf die römischen Silberstücke mit der Aufschrift LX berufen, die bereits unter Diokletian geschlagen wurden. Er möchte diese Stücke für Miliarensia erklären. Aber das ältere Miliarense, wie es bis zu Julians Zeit geschlagen wurde, wog nicht 2, sondern nur $1^3/_4$ ausgeprägte Silbersiliquen!

[2]) Cod. Theod. XII 7, 1. Man vergleiche dazu O. Seeck, Die Münzpolitik Konstantins und seiner Nachfolger in der Berl. Zeitschr. für Num. XVII (1890) S. 55f.

[3]) Friedländers Vorschlag, die Zahlen VII und XIIII in dem überlieferten Texte in VI und XII zu ändern, hat Seeck a. a. O. S. 56 mit Recht zurückgewiesen.

Wenn in der Verordnung Konstantins der Solidus nicht als geprägte Münze, sondern nur als ein Gewichtsquantum geprüften Rohmetalls in Anschlag gebracht war, so bedeutete dies natürlich einen Vorteil für die kaiserlichen Kassen, aber einen schweren Nachteil für die Steuerzahler, welche etwa in Solidi ihre Steuer entrichteten. Dieser Zustand wurde durch eine kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 367 beseitigt. Damals verfügte Valentinian I., bei Steuerzahlungen solle fortan auf je 72 Solidi über ein Pfund Gold quittiert werden[1]), dagegen sei bei den Zahlungen, welche die Goldwäscher für die Ausübung ihres Gewerbes dem Staate zu leisten hätten, die alte Gewohnheit „ob metallicum canonem“ festzuhalten und ein Betrag von 14 Unzen Goldsand auf 1 Pfund zu rechnen.[2]) Auch aus dieser Verfügung ist zu ersehen, daß 12 Unzen ausgeprägten Goldes mit 14 Unzen geprüften, aber noch unausgemünzten Feingoldes gleichwertig sein sollten.

Man hat die Verordnung Valentinians irrigerweise so verstanden, als ob bis zu dieser Verfügung im weströmischen Reiche ganz allgemein bei Steuerzahlungen auf je 1 Pfund 84 schwere Solidi zu zahlen gewesen seien[3]) und durch Valentinian diese Verpflichtung auf die Goldwäscher beschränkt worden wäre. Aber nach dem Konstantinischen Edikt waren nur dann 84 Solidi auf je 1 Pfund zu zahlen, wenn man die Steuersumme in geprüftem Golde zuwiegen wollte, wobei es vorgekommen sein mag, daß man neben Goldsand auch das eine oder andere Goldstück in Zahlung gab. Nur die Goldwäscher sollten von 367 an gehalten

---

[1]) Cod. Theod. XII 6, 13. [2]) Cod. Theod. X 19, 4.

[3]) Man müßte in diesem Falle annehmen, daß das Gold im oströmischen Reiche $^{7}/_{6}$ mal so hoch im Werte gestanden habe wie im weströmischen. — Einige haben gemeint, Konstantin habe für das Pfund Gold als Steuereinheit ein Ausnahmegewicht von 336 statt 288 Skrupeln eingeführt. Aber wenn die Steuer um $^{1}/_{6}$ erhöht werden sollte, bedurfte es keines neuen Pfundgewichtes, sondern lediglich der Verfügung, daß je 7 Pfund oder je 7 Unzen statt 6 Pfund oder 6 Unzen zu zahlen seien. Konstantin würde auch durch die Einführung eines neuen Pfundgewichtes für den Westen des Reiches das Endziel seiner Münzpolitik, in die Gold-, Silber- und Kupferprägung des Reiches Übereinstimmung zu bringen, arg gefährdet haben.

sein, „wegen der bergmännischen Regel“ 14 Unzen Goldsand auf 1 Pfund zu rechnen.[1])

Dieses Goldwäscherpfund von 14 röm. Unzen oder 84 Konstantinischen Solidi kann natürlich nicht gemeint sein, wenn Symmachus im Jahre 385 an Valentinian II. schreibt[2]), der Senat wolle dem Kaiser zu seinem zehnjährigen Regierungsjubiläum ein Geschenk von 1600 Pfund Gold machen, und dieser Betrag solle nach städtischem Gewichte, welches schwerer als das gewöhnliche sei, berechnet werden. Auch läßt sich bei diesen Pfunden „städtischen Gewichts“ nicht an das Pfund zum Gewichte von 73½ Konstantinischen Solidi denken, welches im 6. Jahrhundert in Sizilien im Gebrauch war und im Jahre 591 durch Papst Gregor I. verboten wurde.[3]) Dieses Pfund war genau 84 × 21 Siliquen schwer und verhielt sich zum römischen Pfunde wie 49 : 48. Die Zusammenfassung von 84 Solidi zu einem Pfunde scheint in diesen Gegenden Sitte gewesen zu sein, sei es nun, daß man sie aus der älteren Silbergeldrechnung, wonach 84 römische republikanische Denare oder kleine karthagische Silberdrachmen auf ein römisches Münzpfund gingen, oder aus der Rechnung nach Mankosen, von denen 84 ein römisches Pfund wogen, übernommen hatte. Aus solchen Zählpfunden entwickelten sich ja des öfteren neue Gewichtspfunde. Aber bei den Pfunden „städtischen Gewichts“, von denen jenes Schreiben des Symmachus spricht, darf man natürlich an dieses sizilische Gewichtspfund nicht denken. Ebensowenig dürfte Symmachus unter seinem Pfunde „städtischen Gewichts“

[1]) Diese „Bergmannsregel“, wie sie in den Goldwäschen Siziliens, Sardiniens und Korsikas bestehen bleiben sollte, dürfte sich noch aus den Zeiten der karthagischen Herrschaft hergeschrieben haben.

[2]) Symm. rel. 13, 2.

[3]) MG. Gregorii I registri I p. 62f. Der Papst erklärt „Cognovimus etiam, in aliquibus massis ecclesiae exactionem valde iniustissimam fieri, ita ut *libram septuagenum ternum semis,* quod dici nefas est, exigantur“. Er bestimmt: „Pensionem integram et pensantem *libram septuagenum vinum (binum)* persolvant, ita neque siliquas extra libras neque libram maiorem neque onera supra libram maiorem exigi debeant“. Auf dieses interessante Pfund hat F. Seebohm, On the early currencies of the German Tribes (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I) S. 188 aufmerksam gemacht.

das dezimale etruskische Pfund zu 100 Drachmen (= 300 Skrupel) verstanden haben, das neben dem duodezimalen Pfunde zu 96 Drachmen (= 288 Skrupel) von alters her in Gebrauch, aber nur um $^1/_{24}$ schwerer als dieses war.

Mit dem Pfunde „städtischen Gewichts" wird vielmehr das alte Goldpfund der römisch-italischen Gewichtsreihe gemeint sein, das 15 römische Unzen, also $^5/_4$ vom römischen Münzpfunde wog [1]) und mit dem Handelspfunde der römisch-etruskischen Gewichtsreihe zusammenfiel. 1600 Pfunde dieser Art machten genau 2000 römische Münzpfunde aus.

Wenn der Schlagschatz in der römischen Kaiserzeit $^1/_7$ vom eingelieferten Goldsand betrug, hatte man für ein Pfund Goldsand $^6/_7$ Pfund Goldmünzen zu beanspruchen. Seitdem der Mankus, der $^6/_7$ vom Konstantinischen Solidus wog, auch bei den Römern in Umlauf kam, ergab sich so die Gleichsetzung eines Pfundes Goldsand mit 72 Mankusen. Daraus hätte sich ein neues Pfund zu $^6/_7$ römischen Pfund entwickeln müssen, wenn nicht schon ein Pfund von dieser Schwere dort, wo das tyrisch-kartagische Geldwesen Eingang gefunden hatte, als Goldgewicht bestanden hätte. [2])

Nach allem kann wohl über die Anfänge der Drachme zu 21 Siliquen, die sich mit dem duodezimalen Prinzip der Konstantinisch-Julianischen Münzordnung nicht recht verträgt und deren unrömischer Charakter besonders daraus erhellt, daß ihr Gewicht in keinem glatten Verhältnisse zum römischen Münzpfunde stand, in diesem $82^2/_7$ mal enthalten war, kein Zweifel obwalten. Diese Drachme begegnet in Ober- und Mittelitalien, auf den Inseln Korsika, Sardinien und Sizilien, sodann im südlichen Gallien, noch später im mittleren Gallien und in Spanien. Das ältere Miliarense und der Solidus zu 21 Siliquen weisen somit auf Geldstücke italisch-keltischen Ursprungs zurück und können nur dadurch entstanden sein, daß Konstantin das Gewicht dieser Stücke

---

[1]) Das dazugehörige Handelspfund, die *'Ιταλικὴ μνᾶ* oder *μνᾶ κατὰ τὴν 'Ιταλικὴν χρῆσιν,* wog 18 Unzen und das dazugehörige Silberpfund, die römische oder auch italische Mine genannt, 20 Unzen. Vgl. Hultsch, Griechische und römische Metrologie[2] S. 673.

[2]) Vgl. unten S. 161 über das altenglische Goldpfund zu 12 Troyunzen und S. 165 f. über die libra Venetica und die Wiener Mark.

auf Siliquen tarifierte, um eine genaue Verrechnung mit den Silber- und Goldnominalen seines Münzfußes zu ermöglichen, deren Gewichte auf Siliquen abgestellt waren.

Welche Gebühr die Römer für die Prüfung des Münzmetalls berechneten, ergibt ihr Verfahren bei der Tarifierung fremder Münzen. Bei dieser Tarifierung pflegten sie natürlich nur den Feingehalt, nicht das Gewicht der Münzen zu berücksichtigen. Wie aus Prokops Historia arcana § 25 hervorgeht, wurde der Mankus, der $^6/_7$ vom römischen Solidus wog, unter Justinian zum Umlauf im Römerreiche zugelassen. Die Münze aber, welche Justinian als Entsprechung dieses Mankus schlagen ließ, d. h. der Solidus mancosus Byzantius, erhielt ein Gewicht von $^5/_6$ Solidus. Demnach war das Verhältnis des Feinmetalls der fremden Münze zum römischen geprüften Feinmetall auf 35 : 36 festgesetzt worden. Als Prüfungsgebühr haben also die Römer offenbar $^1/_{36}$ des eingelieferten reinen Metalls erhoben.

Die von Konstantin auf 21 Siliquen tarifierten Münzen müssen mehr als 21 Siliquen gewogen haben. Nun gab es nur zwei Drachmen, welche im Westen des römischen Reiches neben dem Konstantinisch-Julianischen Gelde ihre alte Bedeutung bewahrten, nämlich die kleine phönikisch-karthagische Drachme (Mankus) und die kleine etruskisch-keltische (Saiga). Auf den Mankus können die Nominale zu 21 Siliquen nicht zurückgeführt werden, weil dieser $^1/_{84}$ röm. Pfund, also nur $20^4/_7$ Siliquen (3,9 g) wog und von den Römern auf 20 Siliquen (3,79 g) tarifiert worden ist. Demnach muß die etruskisch-keltische Saiga, deren Gewicht $^1/_{80}$ Pfund, also $21^3/_5$ Siliquen betrug, jenen Nominalen von 21 Siliquen zugrunde liegen, wozu das Verbreitungsgebiet des Einundzwanzigers stimmt. Indem Konstantin den Feingehalt der Saigen auf 21 Siliquen veranschlagte, tarifierte er sie auf $^{35}/_{36}$ ihres Gewichtes. Er erhielt so eine Drachme, welche sich auf $^7/_8$ von seinem schweren Solidus bewertete.

Wenn sich aus der kaiserlichen Verordnung von 397, von der wir ausgingen, ergab, daß 5 Solidi mit 1 Pfund Silber gleichstehen sollten, so muß man, wie wir schon sahen, um das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle zu

ermitteln, mit dem Pfunde Silber nicht 5 Solidi, sondern diejenige Menge ungeprägten und ungeprüften Goldes vergleichen, welche den 5 Solidi entsprach. Dies war aber ein Gewicht von $5 \times {}^7/_6 \times {}^{36}/_{35}$ oder von 6 Solidi oder $^1/_{12}$ Pfund. Bewertete man aber $^1/_{12}$ Pfund Gold auf 1 Pfund Silber, so betrug das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle 12 : 1. Natürlich waren 5 Solidi, also 5 ausgeprägte Goldstücke, mit 1 Pfund $\times {}^6/_7 \times {}^{35}/_{36}$ oder mit $^5/_6$ Pfund ausgeprägten Silbers gleichzusetzen. Da aber 5 Solidi genau 120 Siliquen Gold enthielten, muß die Silbersiliqua $^5/_6$ Pfund $\times {}^1/_{120}$, d. i. $^1/_{144}$ Pfund schwer gewesen sein.

Die im 6. Jahrhundert abgefaßten Glossae nomicae befassen sich auch mit dem Miliarense. Sie wollen unter einem *μιλιαρίσιον* das „Tausendstel des Goldpfundes" verstanden wissen und vermerken dabei, daß man 14 Miliarensia auf den Solidus gerechnet habe.[1]) Dieser bestimmten Angabe gegenüber gerieten unsere Münzmetrologen in Verlegenheit. Die Verwertung der Stelle ist dadurch erschwert, daß nicht angegeben ist, ob die Glosse bei der Gleichsetzung von 14 Miliarensia mit 1 Solidus an das ältere oder das jüngere Miliarense gedacht hat. Aber die Glosse will sich doch über die ursprüngliche Bedeutung des Miliarense verbreiten. Schon deswegen hat sie offenbar das ältere Miliarense so, wie es in das römische Münzwesen Eingang fand, im Auge gehabt. Überdies wurden ja von dem jüngeren Miliarense, wie wir gesehen haben, im 6. Jahrhundert nicht 14, sondern 12 Stück auf den Solidus gerechnet.

Das ältere (Konstantinische) Miliarense wog, wie ausdrücklich überliefert ist, so viel wie $1^3/_4$ Silbersiliquen, also $^7/_4 \times {}^1/_{144}$ röm. Pfund. Wenn das Vierzehnfache dieses Betrages einem Solidus gleichgesetzt wurde, d. h. $^{49}/_{288}$ Pfund Silber mit $^1/_{72}$ Pfund Gold gleichwertig sein sollten, so kam Gold zu Silber wie $12^1/_4$: 1 zu stehen. Höher kann das Verhältnis der beiden Edelmetalle im Konstantinischen Münzsysteme in keinem Falle bemessen gewesen sein. Wahrscheinlich liegt aber der Gleichsetzung des Solidus mit 14 Miliarensia eine Abrundung zugrunde, d. h. man dürfte,

---

1) Metrol. script. reliquiae ed. Hultsch I p. 307.

um eine praktisch brauchbare Verhältnisziffer zu erhalten, den dem System genau entsprechenden Silbergeldbetrag nach oben abgerundet haben. Bei solchen Abrundungen mußte ja regelmäßig von dem geringeren der beiden Metalle zugelegt werden. Lag also jener Gleichung von 14 Miliarensia älterer Art mit 1 Solidus eine geringfügige Abrundung zugrunde, d. h. waren etwas weniger als 14 Miliarensia dem strengen Systeme nach einem Solidus an Wert gleich, so dürfte das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle im Konstantinischen Münzsysteme ganz so wie im Julianischen 12 : 1 betragen haben. Diese Annahme wird durch unser Ergebnis, daß die Silbersiliqua $^1/_{144}$ Pfund gewogen hat, zur Gewißheit erhoben; denn da die Silbersiliqua einer Goldsiliqua an Wert gleichstehen sollte, muß Konstantin das Verhältnis der beiden Edelmetalle auf $^1/_{144}$: $^1/_{1728}$ oder auf 12 : 1 festgesetzt haben.

Um den Schluß, daß Konstantin in seinem Systeme Gold 12 mal so hoch wie Silber bewertet habe, zu vermeiden, der zu seinen sonstigen Annahmen über das Wertverhältnis, das im römischen Münzwesen zwischen Gold und Silber bestanden habe, schlecht gepaßt hätte, sah Mommsen über den Unterschied zwischen dem älteren und dem jüngeren Miliarense geflissentlich hinweg. Dies geht natürlich nicht an. Wir haben es vielmehr auf Grund jener Angabe der Glossae nomicae und unseres Ergebnisses, daß die Silbersiliqua $^1/_{144}$ Pfund wog, als erwiesene Tatsache zu betrachten, daß Konstantin bei seiner Münzreform dem Golde den zwölffachen Wert des Silbers zugesprochen hat.

Hilliger weiß sein Ergebnis, daß seit dem 4. Jahrhundert Gold zu Silber wie 14,4 : 1 gestanden habe, jener Notiz der Glossae nomicae gegenüber nur durch die Annahme zu retten, daß es sich bei dieser Notiz wohl um Abrundungen handele; denn nach ihm müßten ja 16,46 ältere oder $14^2/_5$ jüngere Miliarensia einen Solidus gegolten haben, auf ein römisches Pfund Gold also, an das er bei dem Goldpfunde der Glossen denkt, 1185,12 ältere oder $1036^4/_5$ jüngere Miliarensia gegangen sein. Es will nichts stimmen.

Die Angabe, daß das Miliarense das Tausendstel vom Goldpfunde sei, hat man vorschnell so verstanden, als ob

dadurch dieses Silberstück für das Tausendstel eines römischen Pfundes Gold erklärt würde.[1]) Das Miliarense war aber keine Münze römischer Herkunft, sondern die kleine Silberdrachme eines alten abendländischen Münzsytems, die erst durch Konstantin tarifiert und für das römische Reich als Zahlungsmittel zugelassen wurde. Wenn also diese Drachme das „Tausendstel des Goldpfundes“ darstellen sollte, so kann sich dies nur auf ihr ursprüngliches Gewicht und auf ihr Wertverhältnis zu dem Goldpfunde desjenigen Systems, welchem sie entstammte[2]), beziehen. Genaueres hierüber wird sich erst im nächsten Abschnitte feststellen lassen.

---

[1]) Die Metrologen der späteren Kaiserzeit geben an, daß die Römer die Silbermünze als μιλιαρίσιον bezeichneten, womit natürlich noch nicht gesagt ist, daß in dem Worte ein lateinisches Etymon stecke. Diese Metrologen wissen überhaupt nichts Bestimmtes über die Bedeutung des Wortes μιλιαρίσιον, μιλιαρήσιον, miliarense anzugeben (vgl. Hultsch, Metrologie[2] S. 330 Anm. 2.) Erst aus der Bemerkung der Glossae nomicae (Metrol. script., rel. I. p. 307, 20), das μιλιαρίσιον sei τὸ χιλιοστὸν τῆς τοῦ χρυσοῦ λίτρας, hat man eine Worterklärung herausgelesen. Der Verfasser dieser Glossen sagt aber nicht, daß das Wort von miliarium herzuleiten sei, womit ja auch die Form miliarense schlecht stimmen würde, sondern erklärt nur, daß das μιλιαρίσιον ein Tausendstel vom Goldpfunde sei. Mommsen hat bei dieser Erklärung an das römische Münzpfund gedacht und ist so zu unhaltbaren Annahmen über das Wertverhältnis gelangt, welches die Konstantinische Ordnung zwischen Gold und Silber gesetzt habe ($13^8/_9$: 1). Hätte man das Wort miliarense, das in dieser Form in der Notitia dignitatum (scrinium a miliarensibus) begegnet, als römisch aufzufassen und mit mille zusammenzubringen, so würde man es als formal undurchsichtig bezeichnen müssen. Es wäre übrigens, wenn es mit milliarium zusammenhinge, ähnlich zu deuten, wie die Bezeichnung 'centenionalis', d. h. man hätte sich unter miliarense ein Silberstück vorzustellen, dessen Tausendfaches im Großverkehr einem röm. Pfunde Gold gleichgerechnet worden wäre, während nach dem strengen Systeme schon $^{24}/_{25}$ dieses Betrages, also 960 Miliarensia, einem röm. Pfunde Gold an Wert gleichgestanden hätten. Wahrscheinlich hat aber das Wort miliarense mit mille gar nichts zu tun. — Auch Hilliger denkt bei jener Angabe des Glossators an das röm. Pfund, und er benutzt sie (S. 185), obwohl sie mit seiner Bestimmung des Gewichtes der Silbersiliqua unvereinbar ist, um zu beweisen, daß in den ersten Jahren Diokletians (!) Gold zu Silber wie $14^7/_{12}$: 1 gestanden habe!

[2]) Dies war aber ein nichtrömisches System, und deswegen werden wir wohl auch in miliarense ein unrömisches Wort zu sehen haben.

Nach allem besteht für mich kein Zweifel, daß Konstantin und ebenso Julian das Gewicht der Silbersiliqua auf $^1/_{144}$ röm. Pfund normiert haben, ferner daß das ältere Miliarense $^7/_4$, das jüngere 2 Silbersiliquen wog, und daß bereits Konstantin, als er an seine Münzreform ging, das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber auf 12 : 1 festgesetzt hat.[1])

Für unser Ergebnis, daß die Konstantinisch-Julianische Silbersiliqua $^1/_{144}$ röm. Pfund wog, spricht natürlich auch, daß es die Unterbringung des älteren (Konstantinischen) Miliarense gestattet, während dieses Münznominal für diejenigen, welche das Gewicht der Silbersiliqua auf $^1/_{120}$ Pfund bemessen, ein Rätsel bleiben muß. Das jüngere Miliarense wog 2 mal, das ältere $1\,^3/_4$ mal so viel wie die Silbersiliqua. Aus diesem Verhältnisse zur Siliqua geht hervor, daß das Miliarense von Hause aus nicht zu demselben Fuße wie die übrigen Nominale des Konstantinisch-Julianischen Systems gehört haben kann. Wäre nun die Siliqua $^1/_{120}$ Pfund schwer gewesen, so hätte das Gewicht des älteren Miliarense ($^1/_{120} \times {}^7/_4 =$) $^7/_{480}$ Pfund Silber betragen. Dieses Nomial wäre dann $^{21}/_{20}$ mal so schwer wie der Solidus zu 24 Siliquen gewesen. Ich kenne kein antikes Münzsytem, in welches sich eine Münze von solchem Gewichte glatt einfügen ließe. Demgegenüber wog nach unseren Aufstellungen das ältere Miliarense ($^1/_{144} \times {}^7/_4 =$) $^7/_{576}$ Pfund oder $^7/_8$ vom schweren Konstantinischen Solidusgewichte, d. h. genau so viel wie 21 Goldsiliquen. Das ältere Miliarense war also auf denselben Fuß geschlagen wie der im 5. und 6. Jahrhundert in Italien, Südgallien und Spanien begegnende leichte Goldschilling! Aus dem Auftreten eines Silberstückes von 21 Siliquen Gewicht zur Zeit Konstantins und daraus, daß dem Konstantinisch-Julianischen Münzsysteme tatsächlich ein Goldstück von derselben Schwere angehört hat, ist zu folgern, daß schon unter Konstantin Gold- und Silbernominale von jenem Gewichte im Römerreiche im Umlauf gewesen und

[1]) Julian hat es bei dieser Festsetzung bewenden lassen, also ebenfalls den Münzwert des Silbers auf $^1/_{12}$ des Goldwertes normiert. Dieses Ergebnis zu dem eine Reihe namhafter Bearbeiter der römischen Metrologie schon längst gelangt sind, ist jedem Zweifel entzogen.



in staatlichen Prägestätten ausgeprägt worden sind.[1]) Dabei darf man aber nicht übersehen, daß dieses Nominal $^{7}/_{576}$ röm. Pfund wog, also nicht aus dem Grundgewichte des national-römischen Münzwesens abgeleitet sein kann, sondern von Hause aus die Drachme eines nichtrömischen Münzsystems gewesen sein muß, die Konstantin bei der Gründung seines Systems tarifiert hat. Aus diesem Grunde konnte der Solidus zu 21 Siliquen mit dem zu 24 Siliquen nicht in Konkurrenz treten. Der letztere war und blieb die normale Reichsgoldmünze national-römischen Ursprungs, neben der jener leichtere Solidus nur in einem Teile des Reiches zu einiger Bedeutung zu gelangen vermochte. Daß das Verbreitungsgebiet des Einundzwanzigers im Westen des Reiches lag, wurde uns bereits klar, ebenso, daß es eine Münze zum Gewichte von $^{1}/_{80}$ röm. Pfund war, deren Tarifierung den Einundzwanziger ergeben hatte.

Kelten und Germanen bezeichneten die Drachme zu $^{1}/_{80}$ röm. Pfund als Saiga. Die etruskische Benennung birgt sich vielleicht hinter dem Worte *μιλιαρίσιον, μιλιαρήσιον*, miliarense; denn daß dieses Wort römischer Herkunft und zwar von milliarum abzuleiten sei, ist ganz unwahrscheinlich.[2]) Nur so viel wird man aus der Stelle der Glossae nomicae, welche sich mit dem Miliarense beschäftigt, schließen dürfen, daß diese Drachme als das Tausendstel des Goldpfundes gegolten hat.[3])

1000 Saigen wogen ($1000 \times {}^{1}/_{80} =$) $12\,{}^{1}/_{2}$ röm. Pfund (oder $12{}^{1}/_{2} \times {}^{24}/_{25} =$) 12 etruskische Pfund oder ($12 \times {}^{5}/_{6} =$) 10 etruskisch-italische Handelspfund.[4]) In dem ältesten etruskischen Münzwesen stand Gold zu Silber wie 10 : 1.[5]) Damals mußten sich also 1000 Silbersaigen bei den Etruskern

---

[1]) Babelon hat also mit Recht angenommen, daß in Gallien schon vor der fränkischen Eroberung neben den Solidi zu $^{1}/_{72}$ röm. Pfund leichtere Solidi zum Werte von 21 Siliquen im Umlauf waren. Dagegen ist Hecks Behauptung (Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtgesch. II S. 523), daß der leichtere Solidus zu 21 Siliquen durch seine Aufschrift für den Schluß des 6. Jahrhunderts als Neuerung bezeichnet werde, unhaltbar. Seit wann man auf die Einundzwanziger die Zahl XXI gesetzt hat, wissen wir nicht. Aber diese Frage ist von der anderen, seit wann man Solidi zu 21 Siliquen geprägt hat, zu trennen.

[2]) Vgl. oben S. 143 Anm. 1, 2. [3]) S. oben S. 141.

[4]) Zeitschr. für Rechtsgesch. XXX Germ. Abt. S. 257 f.

[5]) Hultsch, Griech. und röm. Metrologie² S. 685.

auf ein Handelspfund Gold oder, was dasselbe ist, auf 1 Goldpfund der römisch-italischen Gewichtsreihe bewerten.[1]) Zu Konstantins Zeit stand das Gold höher im Werte. Es können also damals 1000 Silbersaigen nur einem etruskischen Pfunde Gold an Wert gleichgewesen sein, so daß sich das Verhältnis der beiden Edelmetalle auf 12 : 1 stellte. Jedenfalls konnte man das Miliarense, wenn man diese etruskischen Wert- und Gewichtsverhältnisse in Betracht zog, mit Grund als „Tausendstel vom Goldpfunde“ bezeichnen.[2])

Die Konstantinische Tarifierung der Saiga kann natürlich nur innerhalb des römischen Machtbereichs für den Geldverkehr Bedeutung erlangt haben. Im Westen des Reiches dürften die Wirren des ausgehenden 4. und des 5. Jahrhunderts eine nachhaltige Wirkung der Konstantinisch-Julianischen Münzordnung verhindert und so zur Folge gehabt haben, daß man die Silber- und die Golddrachmen wieder nach dem alten Fuße, an den man seit Jahrhunderten gewöhnt war, also lediglich nach dem Gewichte verrechnete. Die Saigen hatten ein Sollgewicht von $^1/_{80}$ röm. Pfund oder von 4,095 g. Sie müssen also im 5. Jahrhundert von den Germanen auf $^9/_{10}$ vom schweren Konstantinischen Solidus bewertet worden sein. Als im 6. Jahrhundert die Hoheit des Kaisers in den westlichen Mittelmeergebieten von neuem anerkannt wurde und dieser hier wieder das Münzrecht ausübte, konnte er natürlich die Münzen nur zu den von Konstantin und Julian festgesetzten Gewichten ausbringen lassen. So wurden hier schwere Solidi und Triente zu 24 und zu 8 und leichtere Solidi und Triente zu 21 und zu 7 Siliquen geprägt. Es mag dem Kaiser darauf angekommen sein, einer Verwechselung dieser Goldstücke zu 21 und zu 7 Siliquen mit den Stücken des tyrisch-phönikischen

---

[1]) Vgl. oben.

[2]) Wenn der römische Großverkehr, wie manche annehmen, 1000 Miliarensia einem römischen Pfunde Gold gleichgesetzt haben sollte, so hätten ($1000 \times {}^{24}/_{25} =$) 960 Miliarensia dem strengen Systeme nach ein römisches Pfund Gold aufwiegen müssen. 960 Miliarensia wogen ($960 \times {}^1/_{18} =$) 12 röm. Pfund. Das Wertverhältnis der beiden Metalle würde sich also auch in diesem Falle auf 12:1 gestellt haben. Doch könnte diese Rechnung nur bestehen, wenn man den Betrag, um welchen sich bei der römischen Tarifierung der Wert der Silbersaiga verminderte, nicht in Anschlag brächte.

Fußes[1]) vorzubeugen, die in jenen Gegenden damals stark verbreitet waren. Daher war es aller Wahrscheinlichkeit nach Justinian, welcher verfügte, daß auf die in den kaiserlichen Münzstätten geprägten Solidi und Triente die Wertzahlen XXI und VII gesetzt werden sollten. Die Merowinger lernten diese Einundzwanziger und Siebener erst kennen, nachdem die fränkische Herrschaft bis an die Südküste Galliens vorgedrungen war, und haben erst seit dem letzten Drittel des 6. Jahrhunderts Münzen von dieser leichten Gattung ausprägen lassen. Die Münzfunde zeigen, wie die Frankenkönige bei ihren ersten Goldausmünzungen dem Vierundzwanzig-Siliquen-Fuße folgten, in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts aber auch auf den Einundzwanzig-Siliquen-Fuß Goldmünzen schlagen ließen.[2]) Sie münzten seitdem auf den schweren und auf den leichten Münzfuß des Konstantinischen Systems, wie dies gleichzeitig auch von den westgotischen Königen geschah, und wie dies bereits von dem Ostgoten Theoderich und seit den Zeiten Konstantins schon von den römischen Kaisern geschehen war. Wie der Einundzwanziger unter den Merowingern von der Provence aus weiter nach Norden, so drang damals die nach altem Gewicht geschlagene Saiga, kenntlich an den 6 Punkten oder Halbkügelchen, nach Süden vor. Unter Chilperich II. (715—721) wurden schließlich auch in Marseille solche Saigen geprägt![3])

---

[1]) Die Effektivgewichte der erhaltenen Münzen ergeben für die kleine karthagische Drachme ein Normalgewicht von 3,90 bis 3,92 g. Vgl. Hultsch, Metrologie [2] S. 424 ff. und die dort angeführten Schriften von L. Müller, Brandis und Zobel de Zangroniz.

[2]) Doch erscheinen die Wertzahlen XXI und VII nur auf einem Teile der leichteren merowingischen Goldstücke. Auch diejenigen leichten Stücke, welche keine dieser beiden Wertzahlen tragen, sämtlich ohne weiteres dem Einundzwanzig-Siliquen-Fuße zuzuschreiben, halte ich für nicht erlaubt.

[3]) M. Prou, Monnaies Mérovingiennes Nr. 1414; A. de Belfort Description générale des monnaies mérovingiennes Nr. 2546 ff. Auf den Regenbogenschüsselchen erscheinen diese Punkte, meist in der Sechszahl oder Dreizahl, regelmäßig. Es waren Wertzeichen. Ein solches Halbkügelchen bedeutete regelmäßig, wie es scheint, eine schwere keltische Drachme (8,19 g) Silber. Vgl. noch Seebohm, Tribal custom in Anglo-Saxon law (London 1902) S. 236 und Hilliger in der Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 40 f.

Die alteinheimische Geldrechnung des mittleren und nördlichen Galliens, deren Drachme die Saiga war, kann durch die Konstantinisch-Julianische Münzordnung, wie man im Hinblick auf die Geschicke Galliens während des 5. Jahrhunderts behaupten darf, nur vorübergehend zurückgedrängt worden sein. Schon um das Ende dieses Jahrhunderts muß die Bevölkerung des mittleren und nördlichen Galliens wieder allgemein die Geldwerte nach Saigen und Saigendritteln berechnet haben, und wenn im 6. bis 8. Jahrhundert noch vielfach nach dem Vierundzwanzig-Siliquen- und dem Einundzwanzig-Siliquen-Fuße gemünzt wurde, so konnte dies nicht verhindern, daß sich die Saiga unter den Merowingern als normales Solidusgewicht in ganz Gallien durchsetzte. Wenn in dem aus merowingischer Zeit stammenden Iudicium panis et casei [1]) gesagt wird: „quod pansat sol. III aut den. VIIII", so ist damit das Solidusgewicht schlechthin dem Saigengewichte gleichgestellt, denn der damalige salische Denar wog $^1/_{20}$ röm. Unze, so daß sich für den gesetzlichen Solidus der Salier ein Gewicht von $^3/_{20}$ Unze, d. h. von $^1/_{80}$ röm. Pfund oder 21 $^3/_5$ Siliquen, ergab. [2]) Im Einklange hiermit steht das Bleigewicht des Münzmeisters Sigoaldus aus Tidiriciacum in der Vendée. Es ist dies, wie Hilliger richtig erkannt hat [3]), ein Dreischillingsgewicht und wiegt 12,30 g.

[1]) M. G. Formulae p. 634.

[2]) Wollte man bei den „sol. III aut den. VIIII" an den älteren salischen Denar zu $^1/_{24}$ Unze denken, so würde sich das Solidusgewicht auf $^1/_8$ Unze oder 18 Goldsiliquen stellen. Ein Solidusgewicht von 21 Siliquen käme auch in diesem Falle nicht heraus! Zu der Zeit, wo der Solidus zu 18 Goldsiliquen im Abendlande Verbreitung fand, war das salische Denargewicht längst auf $^1/_{20}$ Unze erhöht. Aus jener Angabe kann also nur gefolgert werden, daß der Solidus der Merowinger ein Sollgewicht von $^3/_{20}$ Unze oder $^1/_{80}$ röm. Pfund hatte. Die Gleichsetzung des merowingischen Solidusgewichtes mit drei Denargewichten brachte Hilliger (a. a. O. S. 41 f.) in Verlegenheit. Es hätte nichts geholfen, hier eine Änderung des Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle anzunehmen. So schiebt er das Iudicium panis et casei an das Ende der Merowingerzeit und nimmt an, daß in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts eine Erhöhung des Solidusgewichtes von 21 Siliquen auf $^1/_{80}$ röm. Pfund stattgefunden habe! Aber für diese Annahme fehlt jeder Anhaltspunkt.

[3]) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 41.

Auf einen Solidus kommen demnach 4,1 g, d. i. $^{1}/_{80}$ röm. Pfund (4,095 g)!

Nach allem kann gar keine Rede davon sein, daß durch eine um 575 zu setzende Münzreform im Merowingerreiche das Solidusgewicht von 24 auf 21 Siliquen herabgesetzt worden wäre. Wir haben vielmehr in dem Solidus zu 21 und in dem Triens zu 7 Siliquen die Goldnominale eines seit Konstantin im römischen Reiche offiziell anerkannten leichten Münzfußes zu sehen, der zur Zeit der fränkischen Eroberungen noch im südöstlichen Gallien neben dem Vierundzwanzig-Siliquen-Fuße in Geltung war, und den die Merowinger erst im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts bei ihren Goldausprägungen zu berücksichtigen anfingen. In der Zeit aber, wo die Lex Salica entstand, hatten in den von den Salfranken besetzten Gebieten die Einundzwanziger und Siebener den alten Saigen den Platz geräumt. Schon deswegen geht es nicht an, die Solidi des salischen Volksrechtes als solche zu 21 Siliquen auzusehen.

Dies wäre aber auch damit unvereinbar, daß die Lex Salica auf den Solidus 40 Denare rechnet. Hilliger konnte sich diese Tatsache, so lange er den Denar der Lex für die Halbsiliqua hielt, der er ein Gewicht von $^{1}/_{240}$ Pfund beilegte, nicht erklären.[1]) Denn waren die Denare der Lex solche Halbsiliquen, so mußten ihrer 42, nicht 40 auf den Solidus zu 21 Siliquen gerechnet werden. Auch ergab sich bei Hilligers Auffassung ein ganz unwahrscheinliches Wertverhältnis der beiden Edelmetalle. 40 Denare zu $^{1}/_{240}$ Pfund machten 2 Unzen Silber aus. Wäre nun der Solidus der Lex 21 Siliquen oder (21 : 1728 =) $^{7}/_{576}$ Pfund d. i. $^{7}/_{48}$ Unze, schwer gewesen, so hätte sich Gold zu Silber wie 2 : $^{7}/_{48}$, also wie 96 : 7 oder 13 $^{5}/_{7}$: 1 verhalten. Hilliger ist allerdings mit der Vermutung bei der Hand, „daß die Münzreform des Jahres 575 an Stelle des bisherigen Wertverhältnisses von 14 $^{2}/_{5}$: 1 ein neues von 13 $^{5}/_{7}$: 1 gesetzt habe".[2]) Aber eine solche Münzreform ist nicht erfolgt, und daß die germanischen Stämme bei der Ordnung ihrer Metallgeldrech-

---

[1]) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 201 und 205.

[2]) a. a. O. 1903 S. 211.

nung mit gebrochenen Verhältnissen dieser Art operiert haben sollten, ist nicht glaublich.

Durch Hilligers spätere Annahme, daß der Denar der Lex Salica das Silberäquivalent des byzantinischen Kupferdenarions zu 4 Unzen sei und $^1/_{25}$ Unze gewogen habe, wurde diese Schwierigkeit nicht behoben. Auch so ergab sich eine ganz unwahrscheinliche Metallrelation ($11^3/_7 : 1$); auch so blieb es rätselhaft, daß gerade 40 und nicht 42 Denare auf den Solidus zu 21 Siliquen gehen sollten. Man kann daher die Energie verstehen, mit welcher Hilliger die Tatsache betont, daß an einer Stelle der Lex Salica [1]), allerdings nur in zwei Handschriften der austrasischen (früher I.) Redaktion [2]), sieben Denare mit einem halben Triens geglichen werden: 7 dinar., (qui) faciunt medio trianti. Denn wenn Hilliger mit seiner Annahme, daß die Worte „(qui) faciunt medio trianti" in den anderen Handschriften nachträglich unterdrückt worden seien [3]) recht hätte, so würde wenigstens ein, freilich ein sehr unsicherer, Anhaltspunkt für seine Vermutung gewonnen sein, daß die Lex einst 42 Denare auf einen Solidus gerechnet habe, die Rechnung des Schillings zu 40 Denaren dagegen, die recht eigentlich dem 8. Jahrhundert angehöre und schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts sich wieder überlebt habe, erst am Ende der Merowingerzeit aufgekommen sei. Aber gegen diese Vermutung sprechen gewichtige metrologische Gründe.

Die Salfranken haben einst nach einem Silberdenar zu $^1/_{288}$ röm. Pfund gerechnet. Indem Hilliger diese Tatsache mit jener Stelle in Verbindung brachte [4]), kam er auf den Gedanken, daß einmal in der Lex allgemein auf den Solidus (zu 21 Siliquen) 42 solche auf Skrupelgewicht geschlagenen

---

[1]) Lex Sal. 4 ,1. [2]) Bei Hessels Cod. 1 und 2.

[3]) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 46 Anm. 2. Aus der Fassung, welche Cod. 8 gewährt: din. VII q(ui) f(ac.) culp. iud(icetur), darf wohl nur geschlossen werden, daß den Schreiber der Handschrift der Bußansatz von 7 Denaren stutzig gemacht hat. Ob er aber die Worte „medio trianti" fortgelassen hat, oder ob er selbständig eine Reduktion beifügen wollte, dies aber schließlich unterließ, weil er sich über den genauen Goldwert der 7 Denare nicht klar war, muß dahingestellt bleiben.

[4]) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 28.

Denare gezählt worden seien. Das Gold hätte so den zwölffachen Wert des Silbers gehabt. Ein solches Verhältnis galt nach Hilliger seit dem Schlusse des 7. Jahrhunderts. Aber um diese Zeit betrug das Sollgewicht des salischen Denars längst nicht mehr ein scripulum, sondern $^6/_5$ mal so viel[1])! Hilligers Kombination läuft also auf einen Anachronismus hinaus.

Auch Luschin v. Ebengreuth schloß aus jener Stelle auf eine verlorne Redaktion des salischen Volksrechtes zurück[2]), die den „solidus Galliarum" zu 21 Siliquen mit 42 Denaren gleichgesetzt habe, hat aber diese Ansicht jetzt aufgegeben.[3]) Nach unserer Darlegung könnte eine Redaktion des Rechtsbuches, welche nach dem Einundzwanziger gerechnet hätte, nicht vor dem Schlusse des 6. Jahrhunderts entstanden sein.[4]) Das gesetzliche Denargewicht der Salfranken wog in dieser Zeit $^1/_{240}$ röm. Pfund. Die Gleichsetzung von 42 Silberdenaren mit 21 Siliquen Gold würde also eine Metallrelation von $14^2/_5$: 1 zur Voraussetzung haben. So hoch ist aber das Gold im 6. Jahrhundert nicht mehr bewertet worden.

Nach einer Vermutung Hilligers hat sich eine Rechnung des Solidus zu 42 Denaren seit dem Ende des 6. Jahrhunderts herausgebildet.[5]) Schon damals soll sich „auch das System der Sibermünze an die Teilungsweise des Goldschillings in XXI Siliquen angelehnt haben." Natürlich sei es nicht mehr die alte Silbersiliqua gewesen, weil das Gold bereits im Preise gesunken war, sondern ein den fränkischen Verhältnissen entprechender geringerer Wert. Dieser sei schließlich bis auf einen doppelten Skrupel herabgegangen! Ich vermag diese Vermutung mit der verbürgten Tatsache, daß der fränkische Denar ursprünglich ein scripulum wog und sein Gewicht dann erhöht wurde, nicht in Einklang zu bringen.

---

1) Zeitschr. für Rechtsgesch. XXX Germ. Abt. S. 255 ff.

2) Vgl. Luschin im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII S. 457 und dazu Brunner in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XXIX Germ. Abt. S. 142 f.

3) Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Der Denar der Lex Salica S. 58.

4) Vgl. oben. 5) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 39 f.

Einen Beweis, daß die Solidi des salischen Volksrechtes solche zu 21 Siliquen waren, kann ich sonach in jenem nur in zwei Handschriften stehenden jüngeren Zusatze zu Lex Sal. 4, 1 nicht finden. Wer die Bußen, welche in den Titeln 2—4 für den Diebstahl von Schafen, Rindern und Schweinen angegeben sind, unbefangen betrachtet, wird sich leicht überzeugen, daß die Buße für den Diebstahl eines „agnus lactans" einen Stammbruchteil der für den berbex zu zahlenden Buße (Lex Sal. 4, 2) gebildet haben muß, daß also die 7 Denare nur eine Abrundung für $6^2/_3$ Denare sein können.[1]) Daß sich einzelne Schreiber ihre Arbeit durch kleine Abrundungen erleichtert haben, ersieht man ja daraus, daß an Stelle des häufig begegnenden Bußbetrages von $62^1/_2$ Solidi manchmal 63, manchmal 62 Solidi gesetzt worden sind. In den beiden Handschriften, welche den Zusatz „qui faciunt medio trianti" haben, werden sonst immer wie in allen übrigen, welche die Bußen in Denaren und in Solidi ausdrücken, 40 Denare auf den Solidus gezählt. Offenbar hat also der Verfasser des Zusatzes[2]) durch diesen noch besonders darauf hinweisen wollen, daß die 7 Denare nur den Wert eines Sechstelsolidus darstellen sollten.[3])

Das Hauptargument gegen die Annahme, daß die Lex Salica nach dem Solidus zu 21 Siliquen rechne, hat Hilliger selbst dadurch geliefert, daß er bei dem Versuche, vermittelst dieser Annahme die Bußreihen der Lex zu erklären, zu ganz unhaltbaren Vorraussetzungen über das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle gedrängt worden ist.

---

[1]) Daß sich die 7 Denare als Abrundung erklären lassen, hat bereits Brunner wiederholt hervorgehoben (Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 486, Deutsche Rechtsgesch. I [2] S. 312 Anm. 5, Zeitschr. für Rechtsgesch. XXIX S. 143).

[2]) In dem Grundtexte der Lex Salica hat jedenfalls die Reduktion: „7 dinar, qui faciunt medio trianti" nicht gestanden.

[3]) Es wäre an sich natürlich möglich, wenn auch nicht eben wahrscheinlich, daß er, der wohl in Austrasien schrieb, bei den 7 Denaren an die austrasischen Denare zu $^1/_{252}$ röm. Pfund gedacht hat, wie sie im Osten des Merowingerreiches seit dem Aufkommen des Mankussystems gebräuchlich wurden. Sie verhielten sich zu den Denaren der Lex Salica wie 20 : 21. Sieben solche Denare waren also gleich $6^2/_3$ Denaren der Lex.

Die Bußreihen der Lex läßt Hilliger folgerichtig in ebensoviele Wergeldzahlen ausmünden.[1] Wenn es gelingt, die Verschiedenheit dieser Wergeldzahlen numismatisch zu erklären, so ist damit auch das Verständnis für jene Bußreihen gewonnen. Hilliger setzt die ursprüngliche Leudis des gemeinfreien Franken, d. h. die Leudis, wie sie vor dem Übergange zur Goldwährung bestand, ganz richtig zu 360 röm. Unzen Silber an.[2] Er meint nun, daß man beständig darauf bedacht gewesen sei, diesen Silberwert der Leudis unverändert zu erhalten.[3] So lange die Franken nach schweren Konstantinischen Solidi gerechnet hätten und das Gold zum Silber wie 15 : 1 gestanden habe, wäre dieser Silberbetrag mit 144, als dieses Wertverhältnis auf $14^2/_5$: 1 herabgegangen sei, mit 150 Solidi gleichgesetzt worden. Diese beiden Leudiszahlen gehören nach Hilliger noch der Zeit vor der Entstehung der Lex Salica an. Um 575 sei dann das Solidusgewicht von 24 auf 21 Goldsiliquen herabgesetzt worden und der Wert des Goldes weiter gesunken. Die Folge wäre eine Abänderung der Leudiszahlen gewesen, die sich aus den Bußreihen der Lex erkennen lasse. Man

---

[1]) Die Bußreihen sind von Hilliger in der Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 204 entwickelt worden. Von ein paar Übertreibungen (s. unten in § 7) muß man absehen.

[2]) a. a. O. 1907 S. 40. Nach einer sehr alten ostfriesischen Tradition wurde der weregildus des Gemeinfreien ursprünglich auf 12 Mark, also 12×144 altfriesische Silberpfennige festgesetzt. Das altfries. Pfenniggewicht betrug $^1/_{288}$ röm. Pfund oder $^1/_{24}$ Unze, jener weregildus also (12×144×$^1/_{24}$ =) 72 röm. Unzen Silber. Auf die Leudis (Erbsühne + Magsühne + Friedensgeld) gingen aber fünf weregildi; sie belief sich demnach auf (72×5 =) 360 röm. Unzen Silber.

[3]) a. a. O. 1903 S. 213; 1907 S. 40. Richtig ist der Gedanke, daß der Wert der salfränkischen Leudis in der Merowingerzeit konstant geblieben ist. Die Leudis, nach welcher die Lex Salica rechnet, stimmte mit der normalen Leudis der anderen deutschen Stämme überein. Sie muß also bei den Salfranken schon gegolten haben, als diese den Rhein überschritten und in Gallien vorzudringen begannen. Daß diese gemeindeutsche Leudis auch noch am Schlusse des 7. Jahrhunderts bei den Saliern zu Recht bestand, lehrt Lex Rib. 36. Eine Konservierung des Silberwertes dieser Leudis kann man natürlich in der merowingischen Zeit, in der das Gold, nicht das Silber der allgemeine Wertmesser war, nicht beabsichtigt haben. Jene Wertkonstanz muß vielmehr in den Goldansätzen der Leudis hervorgetreten sein.

habe die Leudis zunächst, d. i. um das Jahr 575, auf 180, später auf $187^1/_2$ und schließlich auf 200 Solidi zu 21 Siliquen festgesetzt, d. h. man habe das Wertverhältnis des Goldes zum Silber um das Jahr 575 auf $13^5/_7$, später auf $13^{29}/_{175}$ und schließlich auf $12^{12}/_{35}$ normiert. Als dieses Verhältnis in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts noch weiter und zwar bis auf 12 herabgegangen sei, habe man von einer weiteren Erhöhung der Schillingszahl abgesehen, aber das Solidusgewicht von 21 Siliquen auf $^1/_{80}$ Pfund ($21^3/_5$ Siliquen) erhöht, um — den Silberwert des Wergeldes nicht zu gefährden.[1] Hilligers Behauptung, daß die Lex Salica nach dem Solidus zu 21 Siliquen rechne, führt, wie man sieht, auf geradezu unmögliche Metallrelationen. Es ist für mich undenkbar, daß die Salfranken bei der Ordnung ihres Geldwesens darauf verfallen sein sollten, Gold $13^5/_7$ oder $13^{29}/_{175}$ oder $12^{12}/_{35}$ mal so hoch als Silber einzuschätzen. Julian hatte das Wertverhältnis des Münzgoldes zum Münzsilber auf 12 : 1 festgesetzt, und nur nach diesem Verhältnis können die Franken in Gallien das römische Silbergeld mit dem römischen Goldgelde geglichen haben. Ebenso müssen sie die Silber- und Goldnominale des etruskisch-keltischen Saigenfußes zunächst nach der dem Saigensystem damals eigenen Metallrelation verrechnet haben. Diese betrug, wie wir weiter unten sehen werden, $13^1/_3$: 1. Sie dürfte, als die Saiga bei den Salfranken zur herrschenden Drachme wurde, die römische Relation verdrängt haben.

Hilligers Aufstellungen setzen sich also mit den Nachrichten über das Auftreten der Drachme zu 21 Siliquen in Widerspruch; sie sind ferner mit der Rechnung des Solidus zu 40 Denaren unvereinbar; sie zwingen endlich zur Annahme unnatürlicher Wertverhältnisse für die beiden Edelmetalle. Mit anderen Worten, der Versuch, das Münzrechnungssystem der Lex Salica aus der Verwendung des

---

[1]) Vgl. die zusammenfassende Übersicht in der Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 40. Wie der Luftschiffer zur Regulierung seiner Fahrt dann und wann das Ventil zieht, so hilft sich Hilliger, wenn er mit seinen Berechnungen und Folgerungen ins Gedränge kommt, regelmäßig mit der Annahme, daß sich das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle geändert habe!

Solidus zu 21 Siliquen zu erklären[1]) und durch die Annahme, daß eine um 575 erfolgte Münzreform das Solidusgewicht von 24 auf 21 Siliquen herabgesetzt habe, für die Entstehungszeit dieser Lex einen festen Terminus a quo zu gewinnen, ist gescheitert. Wie der Denar des salischen Volksrechtes mit dem byzantinischen Kupferdenarion zu 4 Unzen nichts zu tun hat, so besteht zwischen dem Goldgelde der Lex und dem Solidus zu 21 Siliquen kein Zusammenhang. Die beiden Hebel, durch welche Hilliger die herrschende Ansicht von der Entstehungszeit der Lex Salica aus den Angeln heben wollte, gleiten ab.

Wie die vorstehende Erörterung ergeben hat, kam der Solidus zu 21 Siliquen um das Jahr 500 für die Geldrechnung der gallischen Gegenden, aus welchen die Lex Salica stammt, nicht in Betracht. An seine Stelle war hier wieder die alte Saiga getreten, die ein Sollgewicht von $^1/_{80}$ röm. Pfund hatte. Sie muß von den Germanen, die ja die Goldmünzen nach dem Gewichte nahmen, auf $^9/_{10}$ vom schweren römischen Solidus bewertet worden sein. Die Goldsaiga war aber, wie der nächste Abschnitt zeigen soll, nicht der einzige Solidus leichter Prägung, der in jener Zeit im mittleren und nördlichen Gallien umlief.

§ 3. Der Solidus zu 20 Siliquen und der Mankus.

Genau so wie der von Konstantin geschaffene Einundzwanziger zur Saiga verhält sich der seit Justinian begegnende Zwanziger zum Solidus mancosus, der seit dem 8. und 9. Jahrhundert in Italien, England, Deutschland und

[1]) Hilligers Besprechung der „Rechnungsweise des Schillings zu 40 Denaren“ (Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 26 ff.) hat zu keinem festen Ergebnisse geführt. Wenn er S. 43 bemerkt, daß „Pippin bei einer Rechnung des Schillings zu 40 Denaren in der Lex Salica den alten Merowingerschilling von 4,0932 g durch den byzantinischen Mancosus von 4,548 g ersetzte“, so ist hier der „alte Merowingerschilling“ nicht mehr zu 21 Siliquen (3,98 g) gerechnet, sondern der untarifierten Saiga (4,095 g = $^1/_{80}$ röm. Pfund) gleichgestellt! Der Mankus war nicht mit dem schweren Konstantinischen Solidus zu 24 Siliquen identisch, sondern wog, wie im nächsten Abschnitte dargetan ist, um $^1/_7$ weniger, also $20^4/_7$ Siliquen oder $^1/_{84}$ röm. Pfund (3,90 g).

Spanien häufig erwähnt wird und lange Zeit für einen großen Teil des Abendlandes die Hauptgoldmünze gebildet hat. Die Ansichten über das Sollgewicht und die Herkunft des Mankus gehen auseinander. Waitz ließ ihn mit dem bayrischen Solidus zu 39 Denaren, wie er uns seit dem 9. Jahrhundert begegnet, zusammenfallen.[1]) Dagegen sah Soetbeer, der die Nachrichten über den Mankus sorgfältig zusammengetragen hat, in diesem lediglich eine 'Varietät' des gewöhnlichen byzantinischen Goldsolidus.[2]) Neuerdings pflegt man den Mankus kurzerhand mit dem Solidus Konstantinischen Gewichts zu identifizieren.[3]) Diese Meinungsverschiedenheit befremdet umsomehr, als zwischen den metrologischen Nachrichten über den Mankus, die sich aus Spanien, England und Italien erhalten haben, kein Widerspruch besteht! Das Quellenmaterial gestattet eine sichere Feststellung des Gewichts und der Herkunft des Mankus.

Welches Goldquantum in Spanien auf einen Mankus gerechnet worden ist, ergibt sich aus einer Urkunde, welche Du Cange aus Diago de comitibus Barcinon. II 53 angeführt.[4]) Hier werden 7000 *mancusi monetae Barcinonensis* mit 1000 *unciae auri* gleichgesetzt. Demnach bewertete man den Mankus auf $^1/_7$ Unze oder $^1/_{84}$ Pfund Gold.

Die Angelsachsen setzten im 9. und 10. Jahrhundert

---

[1]) Über die Münzverhältnisse in den alten Rechtsbüchern des fränkischen Reichs (= Abhandlungen der Göttinger Ges. d. Wiss. IX 1861) S. 248.

[2]) Vgl. Soetbeers Aufsatz „Über die Mancosi" in den Forschungen zur deutschen Geschichte II S. 359 ff.

[3]) Vgl. z. B. Munro Chadwick, Studies on Anglo-Saxon Institutions (Cambridge 1905) S. 11, wo das Sollgewicht des Mankus auf 70 Troygrän veranschlagt, also dem des schweren Konstantinischen Solidus gleichgesetzt ist; Hilliger in der Histor. Vierteljahrschrift 1907 S. 43, wo behauptet wird, daß man unter dem Mankus „den vollwichtigen Konstantinischen Solidus byzantinischer Herkunft verstanden habe". Schon in der Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 460 hatte Hilliger dem Mancosus ein Gewicht von $^1/_{72}$ röm. Pfund beigelegt; diese Münze sei „teils byzantinischen teils spätkarolingischen Ursprungs"! Auf S. 496 erklärte er, daß der Goldschilling seit Ludwig dem Frommen wieder das Konstantinische Gewicht erhielt und als Mancosus bezeichnet wurde.

[4]) Glossarium med. et infim. latinitatis IV ed. Henschel S. 219.

ihre Mark Silber mit 4, ihr Pfund Silber mit 8 Mankosen und den Mankus mit 30 Silberdenaren gleich. Man berechnete sowohl Gold als auch Silber nach Mankosen. Besonders häufig kommt die Berechnung von Geldwerten nach Mark und Mankus im Domesdaybook und in älteren Urkunden vor. Das Verhältnis der beiden Werte ergibt sich deutlich aus den Gesetzen Knuts (II 71), wo *twa hund mancus goldes* und *quinquaginta marcae auri* für dieselbe Sache als Wert angegeben werden. Daraus folgt: 4 mancus = 1 Mark. Wenn in Aelfrics Grammatik (Ende des 10. Jahrhunderts) 30 Pfennige einem Mankus gleichgesetzt werden und in den Gesetzen Aethelstans (924—940) ein Ochse einmal zu einem Mankus, ein anderes Mal zu 30 Pfennigen gerechnet wird, so führt auch dies, da man damals aus einem Pfunde Silber nur noch 240 Pfennige auszubringen pflegte, auf die Gleichwertigkeit des Mankus mit einer Viertelmark oder einem Achtelpfunde Silber.[1])

Es ist zwar selbstverständlich, daß es sich hier um die gesetzlichen Silbergewichte des Landes, also um die Troymark und das Troypfund handelt, aber bei dem heutigen Stande der münzmetrologischen Forschung scheint es mir keineswegs überflüssig, aus den englischen Rechtsquellen auf das strikteste nachzuweisen, daß man im 10. Jahrhundert in England unter einer Mark schlechthin die Hälfte des Troypfundes, also eine Troymark, verstanden hat.

In dem Vertrage, welchen König Edward um 900 mit Guthrum schloß, wird die Halbmark mit 4 Unzen gleichgesetzt[2]), so daß sich für die gesetzliche Silbermark des

---

[1]) R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen[2] (Leipzig 1858) S. 592 ff. unter Goldrechnung und F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II 2 (Halle 1906) S. 574, bes. 575; vgl. auch II 1 (1906) S. 140, an beiden Orten unter mancus. Nach Philipp Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 276 sind unter „der Mankuse“, der er (d. h. Soetbeer, den er hier benutzt), byzantinischen Ursprung beilegen möchte, 30 „fränkische“ Denare zu verstehen. Ob er dabei an ältere oder jüngere merowingische oder an ältere oder jüngere karolingische Pfennige gedacht hat, läßt sich nicht feststellen. Daß die Mankosen zuerst in angelsächsischen Rechtsquellen und Urkunden vorkämen, ist nicht ganz richtig.

[2]) Schmid, Gesetze der Angelsachsen[2] S. 121 cap. 3 § 1 und S. 125 cap. 7, Liebermann I (1903) S. 126 ff.

Landes 8 Unzen ergeben. Man hat neuerdings die Unzen, welche in englischen Dokumenten des 10.—14. Jahrhunderts begegnen, und von denen bald zwölf bald fünfzehn als Pfund zusammengefaßt werden, für altrömische erklärt und daher das Pfund zu 12 Unzen mit dem römischen, das zu 15 Unzen mit dem Karlischen Münzpfunde identifiziert. Im 10. und 11. Jahrhundert seien das Römerpfund und das Münzpfund Karls d. Gr. zeitweilig wieder mehr in den Vordergrund getreten. Man hat sogar von einer förmlichen Einführung des römischen Pfundes in das englische Münzwesen, die unter Wilhelm dem Eroberer stattgefunden habe, gesprochen, weil von den zahlreichen Silberdenaren, die sich aus der Zeit dieses Königs erhalten haben, zwar die Hauptmasse ein Gewicht von 20 Troygrän, d. i. von $^1/_{288}$ Troypfund, zeigt, eine erhebliche Zahl aber 21 Troygrän, also $^1/_{240}$ Römerpfund schwer seien. Da nun in dem erwähnten Vertrage des Jahres 901 die Halbmark mit 4 Unzen geglichen wird, so hielt man es natürlich für erwiesen, daß die Mark von Hause aus nichts anderes als ein römisches Acht-Unzen-Gewicht gewesen sei.[1])

Vor der Kritik vermögen diese Ansichten nicht zu bestehen.

Daß die Bewohner der britischen Inseln schon früh das italisch-etruskische Gewichts- und Münzsystem kennen gelernt haben, wird niemand in Abrede stellen, zumal auf dieses System noch die Einteilung des englischen Troypfundes in 288 „Skrupel“ und das Averdepoisgewicht, das sich zum etruskischen wie 4 : 3, zum Karlischen wie 10 : 9

[1]) Hilliger in der Histor. Vierteljahrschr. 1900 S. 205 ff. Die römische Unze hat es neuerdings den Bearbeitern der Metrologie des Mittelalters angetan. P. Guilhiermoz führt in seiner Note sur les poids du moyen-âge (Biblioth. de l'École des chartes LXVII, 1906, p. 161—233 und 402—450) allen Ernstes die sämtlichen mittelalterlichen Gewichte des Abendlandes auf die röm. Unze zurück. Er muß dabei freilich neben der alten römischen Unze noch eine abgeschwächte und eine erhöhte röm. Unze ansetzen. Aber auch so ist es ihm nur mit Hilfe von stark anfechtbaren Rechnungen gelungen, seine These zu beweisen. Zu solchen Konstruktionen, die hier und da doch wie Spielerei anmuten, sollte man sich bis nach der genauen Erforschung der einzelnen Gewichtsysteme Zeit lassen.

verhält, deutlich genug hinweisen. Auch wird man es für selbstverständlich ansehen, daß König Wilhelm, der ja auch Herzog von der Normandie war, neben Denaren zu $^1/_{288}$ Troypfund auch solche zu $^1/_{240}$ röm. Pfund schlagen ließ, denn dieses Pfeniggewicht war damals im Frankenreiche weit verbreitet. Aber in der Unze der altenglischen Rechtsquellen die römische Unze und demgemäß in den beiden daselbst begegnenden Pfunden das römische und das Karlische zu erblicken, ist ebenso verkehrt wie die Herleitung der germanischen Mark aus dem römischen Acht-Unzen-Gewichte.

Wie die Germanen auf dem Gebiete des Münzwesens von Hause aus unter einen Pfunde die Summe von 120 Drachmen, so verstanden sie unter einer Mark, die ausdrücklich als Hälfte des Pfundes bezeichnet wird, nichts anderes als 60 Stück (ein Schock) solcher Drachmen. So ist z. B. die uralte kölnische Mark das Gewicht von 60 karthagischen, die friesische Mark das Gewicht von 60 römischen Drachmen (zu $^1/_{96}$ röm. Pfund), die Pariser Mark das Gewicht von 60 Saigen. Daher verhalten sich Pariser und Kölner Gewicht wie 21 : 20, Kölner und friesisches Gewicht wie 8 : 7 und Pariser und friesisches Gewicht wie 6 : 5.

Auf eine Unze oder Oere rechnen die englischen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts 20 leichte und 16 schwere Pfenniggewichte. So heißt es in der Assisa de ponderibus et mensuris aus der Zeit Heinrichs III. oder Eduards III.: Quelibet libra de denariis et speciebus et confeccionibus utpote in electuario constat ex 20 sol., libra vero omnium aliarum rerum constat ex 25 sol., uncia vero in electuario constat ex 20 den. et libra continet 12 uncias, in aliis vero rebus libra continet 15 uncias, uncia vero hinc inde est in pondere 20 denariorum. Die Unze wird hier ausdrücklich mit 20 Denaren gleichgestellt. Andrerseits besagt ein Dokument aus der Zeit Heinrichs III.: duas horas, quae valebant XXXII denar.[1]) Von den hier gemeinten Denaren gingen also 16 Stück auf die Unze.

---

[1]) Vgl. Ruding, Annals of the coinage of Great-Britain³ I S. 115 und H. Ellis, A general introduction to Domesdaybook I (1833) S. 166 f.

Das leichte und das schwere englische Pfenniggewicht des 13. Jahrhunderts verhielten sich demnach zu einander wie 4:5. Das schwere englische Pfenniggewicht des 13. Jahrhunderts ist nun eine genau bekannte Größe. Es betrug $22\frac{1}{2}$ Troygrän ($\frac{1}{256}$ Troypfund) oder $\frac{1}{160}$ köln. Mark.[1]) Demnach kamen auf das leichte Pfenniggewicht ($22\frac{1}{2} \times \frac{4}{5} =$) 18 Troygrän. Die Unze der altenglischen Rechtsquellen enthielt somit ($= 20 \times 18 =$) 360 Troygrän, d. i. $\frac{1}{16}$ Troypfund oder $\frac{1}{10}$ köln. Mark. Das Pfund zu 12 solchen Unzen war so $\frac{3}{4}$ Troypfund oder $\frac{6}{5}$ köln. Mark und das Pfund zu 15 Unzen genau $\frac{15}{16}$ Troypfund oder $\frac{3}{2}$ köln. Mark schwer.

Dieses Pfund zu 15 Unzen, das uns seit dem 10. Jahrhundert in englischen Dokumenten als das 'königliche' Münzpfund entgegentritt[2]) bestand als Towerpfund bis zum Jahre 1527, wo es durch König Heinrich VIII. gänzlich abgeschafft wurde. Es zerfiel in 240 Pfenniggewichte zu $22\frac{1}{2}$ Troygrän und verhielt sich zum Troypfunde, das in 240 Pfenniggewichte zu 24 Troygrän eingeteilt war, wie $22\frac{1}{2}$: 24 oder wie 15 : 16. Wir haben es hier augenscheinlich mit einem sehr alten Gewichte zu tun, denn aus dem Verhältnisse 15:16, das zwischen dem Tower- und dem Troypfunde bestand, ergibt sich das Verhältnis 9:10, wenn man für das Troypfund, auf das 96 Drachmen gingen, die entsprechende Mine zu 100 Drachmen einsetzt, und erhöht man entsprechend das Zwölfunzenpfund um $\frac{1}{24}$, so kommt dieses Pfund zum Towerpfunde wie 5 : 6 zu stehen. Es verhielt sich aber schon in den alten orientalischen Gewichtsystemen das königliche Pfund zum Silberpfunde wie 9 : 10 und zum Goldpfunde wie 6 : 5.

Das Towerpfund kam genau 240 Pfenniggewichten zu

---

[1]) Seit König Heinrich II. betrug das Normalgewicht des schweren englischen Pfennigs, des *sterling penny*, $22\frac{1}{2}$ Troygrän. Doch wurden schon lange vorher in einzelnen Münzstätten Pfennige von diesem Gewichte geschlagen. Auch die Friesen haben, wie aus den mittelfriesischen „Boten twiscka land" vom Jahre 1276 (Fries. Rq. S. 384 § 5) und anderen Rechtsquellen und Urkunden zu ersehen ist, im 13. Jahrhundert das Gewicht des schweren englischen Pfennigs auf $\frac{1}{160}$ köln. Mark veranschlagt.

[2]) Vgl. in den Gesetzen König Aethelreds (ca. 991—1002): et ipsi, qui portos custodiunt, efficiant per ouerhyrnessam meam, ut omne pondus sit marcatum ad pondus, quo pecunia mea recipitur, et eorum singulum signetur ita, cur (quod) XV ore libram faciant (Schmid, Gesetze der Angelsachsen[2] S. 221, Liebermann I S. 236).

$^{1}/_{160}$ köln. Mark, also einem kölnischen Pfunde gleich [1]), was bei den lebhaften Handelsbeziehungen zwischen Köln und England dazu beigetragen haben mag, das sich das Towerpfund so lange erhielt. Die Einteilung dieses Pfundes in 12 Unzen stammt wohl aus Köln. Wenn man aber nach den kleinen einheimischen Unzen zu 360 Troygrän rechnete, kamen natürlich 15 Unzen auf das Towerpfund.

Uralt ist selbstverständlich auch das Pfund, welches die englischen Rechtsquellen zu 12 Unzen rechnen. Zwischen ihm und dem Troypfunde bestand dasselbe Verhältnis (3 : 4) wie zwischen dem Gold- und dem Silber-Grundgewichte der alten aus dem Orient stammenden Münzsysteme. Es ist dies um so beachtenswerter, als das Troypfund (373, 2484 g) [2]) von der alten phönikischen Silbermine (746,7 g) die Hälfte ausmacht, also mit der leichten syrisch-phönikischen Silbermine (373,35 g) zusammenfällt. Jenes Pfund zu 12 Unzen ist offenbar das Gold-Grundgewicht und das Troypfund das Silber-Grundgewicht eines alten orientalischen Münzsystems. Auf das Troypfund gehen genau 96, auf das Goldpfund zu 12 Unzen genau 72 Mankusgewichte. Es scheint also schon bei den Syrern nnd Phönikiern Brauch gewesen zu sein, im praktischen Verkehr 96 statt 100 Drachmen als höhere Gewichtseinheit zusammenzufassen.

Das Verhältnis der besprochenen drei englischen Pfunde zum römischen Pfunde läßt sich leicht feststellen. Der jüngere merowingische Denar wog $^{1}/_{20}$ röm. Unze oder $^{1}/_{240}$ röm. Pfund. Dieses Denargewicht, das seit Ludwig dem Frommen

[1]) Die kölnische Mark war von Hause aus das Gewicht von 60 tyrisch-karthagischen Drachmen. Verwandte man diese Mark als Silbergrundgewicht, so mußte sich, da zwischen der Gold- und der Silberdrachme der alten Münzsysteme das Gewichtsverhältnis 3 : 4 galt, neben ihr eine $^{3}/_{4}$ mal so schwere Goldmark bilden. Das 120fache der entsprechenden Golddrachme ergab das kölnische Pfund, das also 90 Silberdrachmen an Gewicht gleichkam. So erklärt es sich, daß die kölnische Mark zum kölnischen Pfunde nicht wie 1 : 2, sondern wie 2 : 3 stand.

[2]) Das englische Troypfund wog nach Weber, dem Dove und Böckh folgten, 373,2484 g, nach Chelius und Hauschild sowie nach Muncke 373,243 g, nach Karsten 373,244 g, nach anderen 373,24195 g, während sich aus dem Towerpfunde (349,91 g) für das Troypfund ein Gewicht von (349,91 g $\times$ $^{16}/_{15}$ =) 373,2373 g ergibt.

wieder in einem großen Teile des Frankenreiches zur Herrschaft gelangte, machte 21 Troygrän aus.[1]) Das römische Pfund enthielt also (21 × 240 =) 5040 Troygrän und verhielt sich zum Troypfund (5760 Troygrän) wie 7:8. Demnach stellt sich das Troypfund auf $^8/_7$, das altengliche Zwölf-Unzen-Pfund auf $^6/_7$ und das Towerpfund auf $^{15}/_{14}$ röm. Pfund.[2]) Die altengliche Unze fällt, wie man sieht, nicht mit der römischen zusammen!

Auf die gesetzliche Mark des Landes rechneten die Angelsachsen im 10. Jahrhundert, wie der Vertrag von 901 lehrt, 8 Unzen oder 160 leichte Pfennnige. Dieser Betrag machte $^2/_3$ von dem Zwölf-Unzen-Pfunde oder ($^2/_3 \times {}^3/_4 =$) $^1/_2$ Troypfund aus, d. h. die gesetzliche altenglische Silbermark war die Troymark. Ihr standen 4 Mankosen an Wert gleich. Das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle kann im 9. und 10. Jahrhundert in England nicht anders als bei den Franken und Friesen gewesen sein, d. h. es muß 12 : 1 betragen haben.[3]) So ergibt sich für den Mankus ein Gewicht

---

[1]) In der Schrift De pane eucharistico, die um 845 in Aquitanien abgefaßt wurde, wird angegeben: „*Tres nummi moderni tantum pondus habent, quantum CLIII maxima cerulei grana, quod triticum dicitur . . . et trecenti tales nummi antiquam per virginti et quinque solidos efficiunt libram.* Der hier gemeinte Denar (nummus modernus) wog also $^1/_{300}$ vom Karlischen Münzpfunde, d. h. er war dem jüngeren merowingischen Denar zu $^1/_{20}$ röm. Unze gleich. Daß die Zahl CLIII nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand. Soetbeer (Forsch. z. deutsch. Gesch. I S. 627) und Hilliger (Histor. Vierteljahrschr. 1900 S. 204) versuchen sich in künstlichen Erklärungen der Stelle, denen ich nicht beistimmen kann. Die Zahl CLIII beruht auf einem Schreib- oder Lesefehler. Im Original kann nur LXIII gestanden haben. Der jüngere merowingische Denar wog 21 Troygrän.

[2]) Von den oben besprochenen englischen Pfunden, die auf karthagische Gewichte zurückweisen, ist das Averdepoispfund, das $\frac{175}{144}$ Troypfund wog, streng zu sondern. Es war ($\frac{175}{144} \times \frac{8}{7} =$) $\frac{25}{18}$ röm. Pfund oder ($\frac{25}{18} \times \frac{24}{25} =$) $\frac{4}{3}$ etruskische Pfund schwer. Sein Hundertstel wog $\frac{1}{72}$ röm. Pfund, also so viel wie der älteste italisch-röm. Denar! Das Averdepoispfund ist also offenbar das alte etruskische Silbergrundgewicht.

[3]) Munro Chadwick a. a. O. S. 47 ff. vertritt die wunderliche Meinung, daß das Wertverhältnis des Goldes zum Silber im 8. und 9. Jahrhundert in England weniger als 12 und zwar 11 betragen habe. Eher könnte man eine höhere Verhältniszahl als 12 annehmen. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsg. I² S. 316 Anm. 23.

von 1/48 Troymark oder 1/96 Troypfund (60 Troygrän)[1]) oder von (1/96 × 8/7 =) 1/84 röm. Pfund.

Die Angelsachsen haben also das Gewicht des Mankus auf 1/7 röm. Unze oder 1/84 röm. Pfund veranschlagt. Dies stimmt genau zu der Tatsache, daß man in Spanien das Goldquantum, welches ein Mankus enthielt, auf 1/7 Unze berechnete.

Die 30 Silberdenare, welche in Aelfrics Grammatik und in den Gesetzen Athelstans auf einen Mankus gezählt werden, waren solche zu 1/240 Troypfund oder 24 Troygrän. Daß heute das englische Troypfund als Münzpfund in 240 Pfenniggewichte zu 24 Grän eingeteilt wird, ist bekannt, und daß im 10. Jahrhundert der schwere englische Pfennig zum Gewichte von 24 Troygrän ausgebracht worden ist, geht daraus hervor, daß unter Edward (900—924), Aethelstan (924—940), Edmund (940—946), Eadred (946—955), Edgar (959—975) und Aethelred (979—1016) in der einen und andern Münzstätte vereinzelt Denare bis zu einem Gewichte von 25 Troygrän geschlagen worden sind.[2]) Daneben wurden die Silberpfennige zu 1/288 Troypfund oder 20 Troygrän bis ins 11. und 12. Jahrhundert hinein weiter geprägt.[2]) Von diesen rechnete man natürlich, so lange Gold zu Silber wie 12 : 1 stand, 36 Stück auf den Mankus.[3]) Der schwere englische Pfennig zu 1/240 Troypfund (24 Troygrän) aber stand zu dem leichten Denargewicht, das 18 Troygrän ausmachte, wie 4 : 3.

---

[1]) Munro Chadwick a. a. O. S. 11 und 23 läßt den Mankus mit dem Solidus Konstantinischen Gewichts zusammenfallen und bemißt daher sein Sollgewicht auf 70 statt auf 60 Troygrän!

[2]) Vgl. die Tabelle bei Chadwick a. a. O. S. 34. — Der Pfennig zu 24 Troygrän ist der alte Sterling, dessen Gewicht später auf 22½ Troygrän herabgesetzt wurde. Dieser Sterling wurde auch in Köln geprägt. 180 solche Sterlinge machten die alte Wiener und Regensburger Mark aus. Aber daß einst in Köln auch Denare zu 25 Troygrän (1/144 köln. Mark) geschlagen wurden, ersieht man aus den Siebzehn allgemeinen friesischen Küren.

[3]) Wenn in Statuten des 11. Jahrhunderts nach Halbmarken zu 12 Schillingen und nach Oeren zu 2 Schillingen gerechnet wird, so handelt es sich um dänisches Geld. Nach dem dänischen Münzfuß sollten auf die Silbermark 288 Pfennige, also 24 Schill. zu je 12 Silberpfenn. oder 12 Unzen zu je 2 Schill. gehen.

In den altenglischen Rechtsquellen ist das kleine englische Pfund (= $^6/_7$ röm. Pfund) als Silbergewicht verwendet und in 12 Unzen zu 20 Denaren eingeteilt. Als Goldgewicht dürfte es aber, wie namentlich die gleich zu besprechenden langobardischen Münzverhältnisse zeigen, auch einmal wie das Troypfund in 288 Pfenniggewichte zerfallen sein. Ein solches Pfenniggewicht wog 15 Troygrän oder $^1/_{240}$ köln. Mark.[1]) Vier von diesen Pfenniggewichten gingen auf den Goldschilling des altenglischen Münzsystems, den Mankus. Hier liegt wohl der Ursprung der in Mercien üblichen Zusammenfassung von 4 Denaren zu einem Schilling. Man hatte an dieser Rechnung auch dann noch festgehalten, als man aus dem Pfunde nur noch 240 Pfennige ausbrachte; ja man übertrug sie später in Wessex auch auf die Sterlinge zu 22 $^1/_2$ Troygrän, so daß hier ein Schilling zu 4 kölnischen oder 5 mercischen Denaren entstand.

Da das kleine englische Pfund $^3/_4$ vom Troypfunde wog, so kam es als Silbergewicht, so lange das Verhältnis der beiden Edelmetalle 12 : 1 betrug, genau 6 Mankosen an Wert gleich.

Das älteste datierte Dokument, in welchem der Mankus begegnet, stammt aus Italien, wo diese Goldmünze in Urkunden und Chroniken des 8.—12. Jahrhunderts häufig erwähnt wird. Jenes Dokument ist im Jahre 778 für das Kloster Sesto in Friaul ausgestellt.[2]) Der Mankus war damals in Italien längst bekannt. Er bildete mit seinen Teilstücken unter Desiderius und sicher schon weit früher das Goldkurant des Langobardenreichs. Karl der Große, der sich 774 zum Könige der Langobarden machte, hatte, zumal im Frankenreiche damals Silberwährung galt, keine Veranlassung, hier den Fuß der Goldmünze zu ändern, und ließ, wie der Fund von Ilanz [3]) zeigt, Goldstücke auf den alten Fuß weiter prägen.

---

[1]) Dies ist das Gewicht der kleinsten langobardischen Goldmünzen und das der pfündigen Pfennige des Sachsenspiegels!

[2]) Soetbeer a. a. O. II S. 359.

[3]) Dieser interessante Fund ist im Jahre 1904 zu Ilanz in Graubünden gemacht und von Fritz Jecklin im 25. Jahrgange der Mitteilungen der bayrischen numismatischen Gesellschaft (München 1906)

In einer von Ludwig dem Frommen zu Aachen im Jahre 816 für das Zenokloster zu Verona ausgestellten Urkunde, die von Kaiser Heinrich II. im Jahre 1014 bestätigt wurde, werden 20 Mancosi mit 50 Silberschillingen gleichgesetzt[1]), auf den Mankus also 30 Silberdenare gerechnet. Hier haben wir dieselbe Rechnung vor uns wie in den oben besprochenen altenglischen Quellen, so daß wir schließen dürfen, daß das langobardische Münzsystem jener Zeit mit dem altenglischen übereingestimmt hat. In einer vom Kaiser Lothar im Jahre 840 zu Pavia ausgestellten Urkunde werden sechs *mancosi solidi* mit einer *libra Venetica* gleichgestellt.[2]) Dieses venetianische Pfund muß also $^3/_4$ vom englischen Troypfunde ausgemacht haben, d. h. mit dem kleinen altenglischen Zwölf-Unzen-Pfunde identisch sein. Wenn Soetbeer meint[3]), daß in dieser Urkunde Lothars der Mankus mit 40 Denaren gleichgestellt werde, da es nicht zweifelhaft scheine, daß dort libra = 20 Silbersolidi oder 240 Denarii sei, daß also hier eine Berechnung des Mankus vorliege, welche sich der alten Berechnung des Solidus der Lex Salica anschließe, so ist dies eine Vermutung, die in der Luft schwebt. Daß die Venetianer einmal die fränkische Pfundeinteilung bei sich eingeführt haben, ist möglich, ja wahrscheinlich. Der Denar der Lex Salica wog $^1/_{20}$ röm. Unze, und 240 Denare dieser Art machten ein römisches Pfund aus. Das venetianische Pfund aber, das mit 6 Mankosen gleichgestellt wird, war dem kleinen altenglischen Zwölf-Unzen-Pfunde gleich, wog also $^6/_7$ röm. Pfund. Es kann, wie jenes englische Pfund, in 240 Denare eingeteilt gewesen sein; aber wahrscheinlicher ist es, daß es einst in 288 Denare zerfiel, und der Ilanzer Fund scheint mir dies zu bestätigen, denn die aus einer Mischung von Silber und Gold geschlagenen 71 langobardischen Münzen, die den Hauptbestandteil des Schatzes ausmachen, weisen sämtlich auf ein Sollgewicht von

veröffentlicht worden. Eine sorgfältige Besprechung erfuhr er durch Luschin von Ebengreuth im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII S. 435—459.

1) Vgl. über diese Urkunde Soetbeer a. a. O. II S. 360f. und 363.

2) Soetbeer a. a. O. II S. 361.

3) a. a. O. II S. 363.

15, nicht von 18 Troygrän hin.[1]) Die drei ältesten haben ein Durchschnittsgewicht von 1,056 g, die 34 von Desiderius wiegen durchschnittlich 0,950 g und die 34 von Karl d. G. 0,969 g. Das Gewicht von 15 Troygrän aber beträgt 0,975 g! Alle diese Stücke sollten, obwohl die des Desiderius etwa zu $^2/_3$, die Karls etwa zu $^3/_5$ aus Silber bestehen, als Goldmünzen gelten. Als „Drittelstücke" hätte sie freilich Luschin v. Ebengreuth nicht bezeichnen sollen, denn ein Ganzstück zu 45 Troygrän oder 2,925 g hat nirgends existiert. Auch darf man den Münzfuß, zu welchem diese kleinen Goldmünzen gehören, nicht nach dem römischen Pfunde orientieren[2]), weil im Langobardenreiche der Mankus die Hauptgoldmünze war, hier also die Goldprägung nach dem Gold-Grundgewichte des Mankussystems geregelt gewesen sein muß. Dieses Grundgewicht, das venetianische Pfund, deckte sich mit dem kleinen englischen Pfunde und mit der alten Wiener Mark und wog $^6/_7$ römische Pfund oder 4320 Troygrän. In ihm war das Gewicht der kleinen langobardischen Goldmünze (15 Troygrän) 288 mal enthalten. Auf die Unze dieses Pfundes gingen 24 solche kleinen Münzgewichte. Es ergibt sich also ein sehr einfacher Münzfuß. Aus dem Goldgrundgewichte wurden 72 Mankusen oder 288 kleine Goldmünzen ausgebracht. Die letzteren sind daher nicht als Drittel-, sondern als Viertelstücke zu bezeichnen und können dem Solidus mancosus gegenüber als Golddenare gekennzeichnet werden. Auch Silbermünzen zum Gewichte von 15 Troygrän sind in den Ländern, wo das Mankussystem herrschte, in Gebrauch gewesen. Man ersieht dies aus einer Reihe von Funden, die in Zeeland und Holland gemacht worden sind. Hier kamen zahlreiche Silbermünzen angelsächsischer Herkunft zum Vorschein, die auf ein Denar-Sollgewicht von 15 Troygrän (0,975 g) deutlich hinweisen. Sie gehören dem 7. und 8. Jahrhundert an. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß einst auch im Langobardenreiche und in Venedig Silberdenare von diesem Gewichte geprägt worden

[1]) Vgl. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. S. 439 ff.

[2]) Die Zahlen, welche Luschin bei seiner Rechnung erhält, sind natürlich alle richtig, weil er das Sollgewicht der kleinen langobardischen Goldmünze richtig auf 15 Troygrän bestimmt hatte.

sind.[1]) Von ihnen gingen, so lange das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle 12 betrug, auf den Mankus 48 Stück.

Die 30 Silberdenare aber, welche in der Aachener Urkunde Ludwigs des Frommen auf den Mankus gerechnet werden, waren ältere Sterlinge zu $^1/_{150}$ Kölner Mark oder $^1/_{240}$ Troypfund (24 Troygrän).[2]) Die Kölner Münze verwandte von jeher zwei Pfenniggewichte, die sich wie 5 : 6 verhielten. Seit dem 13. Jahrhundert machte das leichtere $^1/_{192}$, das schwerere $^1/_{160}$ köln. Mark aus. In älterer Zeit hatte das leichtere $^1/_{180}$, das schwerere entsprechend $^1/_{150}$ Mark betragen. Das leichtere war das alte Goldpfenniggewicht, das schwerere das alte Silberpfenniggewicht des tyrisch-karthagischen Münzfußes. Überall, wo das etruskische, und ebenso wo das karthagische Münzwesen Platz gegriffen hatte, war es ja Brauch geworden, auf 1 Goldstück 10 Silberstücke zu zahlen. Wenn also Gold zu Silber wie 12 : 1 stand, mußte das Silberstück $^6/_5$ mal so schwer wie das Goldstück ausgebracht werden.

Die besprochenen metrologischen Nachrichten über den Mankus, die aus drei verschiedenen, nicht benachbarten Ländern stammen, sind mit einander im Einklang. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß das Sollgewicht dieser Münze $^1/_{84}$ röm. Pfund betragen hat.[3]) Der Mankus wog also $^6/_7$ vom schweren Konstantinischen Solidus. Man hat ihn daher vom Solidus zu 21 Siliquen und ebenso von der keltischen Saiga zu scheiden, denn diese wog $^9/_{10}$, jener $^7/_8$

---

[1]) Nach Hilliger (Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 496) war die libra Venetica das römische Gewichtspfund! Warum der Kaiser dieses Gewichtspfund nicht als römisches, sondern als venetianisches Pfund bezeichnet hat, sagt uns Hilliger nicht. Von den späteren karolingischen Denaren, die ganz besonders schwer gewesen seien, wären 180 Stück auf das Römerpfund gegangen; es liege also auch der Urkunde Lothars die Rechnung des Schillings zu 30 Denaren zugrunde. Hier jagt eine Unwahrscheinlichkeit die andere.

[2]) Vgl. oben S. 163 Anm. 2.

[3]) Bekanntlich ließ Augustus aus einem Pfunde Gold 42 Aurei ausbringen. Das daneben geschlagene Halbstück wog demnach genau so viel wie der Mankus. Dasselbe Gewicht hatte auch der römische Silberdenar vom Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Zeit Neros.

vom schweren Konstantinischen Solidus.[1]) Ihren Gewichten nach verhielten sich die Saiga, der Solidus zu 21 Siliquen und der Mankus wie $^9/_{10}$: $^7/_8$: $^6/_7$; sie standen also einander ziemlich nahe. Aber die kleinen Gewichtsunterschiede dürfen nicht übersehen werden, wofern feste münzmetrologische Ergebnisse erzielt werden sollen.

Woher stammt nun der Mankus?

Was zunächst die Bezeichnungen angeht, welche diese Goldmünze in unseren Quellen führt, so wird sie, wenn man von einzelnen verderbten Benennungen absieht[2]), als *mancus* oder *mancusus (mancosus)* oder *mancusa* oder auch als *solidus mancusus (mancosus)*, in einer italienischen Verkaufsurkunde aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts als *auri solidus mancusus Bisantheus* aufgeführt.[3]) Bei den Oberdeutschen hieß sie, wie althochdeutsche Glossen des 9. und 10. Jahrhunderts lehren[4]), *mancus*, *manchus*, plur. *manchus(s)a*, *mancusa, manqusa.*

Daß bei der Bezeichnung des Mankus als ‚Bisantheus' nicht an die thrakische Handelsstadt Bisanthe am Marmarameere, sondern an Byzanz zu denken ist, darf daraus gefolgert werden, daß die mancones von einer ahd. Glosse als *numi bizantei*[5]) und in einem alten ags. Glossar durch *bizantes* erläutert werden.[6]) Die Möglichkeit, daß man im Mittelalter in Deutschland und in England die beiden Städtenamen verwechselt hat, soll freilich nicht in Abrede gestellt werden.

Unter einem auri solidus mancusus Bisantheus kann meines Erachtens nur ein Mankus von der Sorte, wie sie in

---

[1]) Heck (Altfries. Gerichtsverf. S. 475) setzt die leichter ausgeprägten merowingischen Solidi sowohl zu $^1/_{84}$ Pfund als auch, um sie mit den Solidi zu 21 Siliquen zu identifizieren, zu $^7/_8$ vom schweren Konstantinischen Solidus an. Aber $^1/_{72}$ verhält sich zu $^1/_{84}$ nicht wie 8:7, sondern 7:6.

[2]) Solche sind: *mancoseus, mancusius, manculus, manicosus, mancirsius, mancosius, mancusia, mancussus, manco.*

[3]) Vgl. Soetbeer a. a. O. S. 360 und 362.

[4]) Vgl. Schmeller, Bair. Wörterb. II S. 594; Graff, Althochd. Sprachschatz II S. 808; Dieffenbach, Glossarium lat.-germ. med. et inf. aetatis S. 340.

[5]) Dieffenbach a. a. O. S. 340: mancones, philippos, numos bizanteos. [6]) Dieffenbach a. a. O. S. 364.

Byzanz geschlagen wurde oder im Gebrauch war, gemeint sein. Denn daß eine Verkaufsurkunde den Mankus durch das Beiwort ‚Bisantheus‘ als eine Goldmünze byzantinischer Herkunft habe kennzeichnen wollen, ist ganz unwahrscheinlich. Gleichwohl vertritt Soetbeer diese Auslegung, und er macht dafür, daß der Mankus aus dem griechischen Osten stamme, geltend[1]), daß „die ersten wiederholten Angaben in dieser Münzsorte aus Gegenden stammen, die mit dem oströmischen Reiche in näherer Verbindung verblieben waren (Istrien, Venedig, Ravenna u. a.) und einige dieser Angaben sich gerade auf Zahlungen beziehen, die früher nach Konstantinopel hin geleistet worden waren“. Aber wenn sich Ostrom diese Abgaben nicht in Reichssolidi zu $^1/_{72}$ Pfund, sondern in Mankusen zahlen ließ, so kann dies nicht in den oströmischen Münzverhältnissen, sondern nur darin seinen Grund gehabt haben, daß der Mankus in jenen Gegenden Landesmünze war. Wir sahen aber bereits, daß diese Goldmünze westwärts von diesen Strichen — in Italien, Deutschland, England; Spanien — einst eine Rolle gespielt hat, während sie nach unseren Quellen für das Geldwesen des griechischen Ostens von keiner erheblichen Bedeutung gewesen sein kann. Offenbar war also der Mankus im Abendlande früher bekannt als im griechischen Osten und der byzantinische Mankus nur eine Copie, eine Varietät des abendländischen.

Das Wort Mankus oder Mankusus hat man einst von lat. *mancus* „mangelhaft, unvollständig“ hergeleitet und gemeint, unter den Mankosen seien die im 8. und 9. Jahrhundert schlechter als bis dahin geprägten Goldsolidi einiger byzantinischen Kaiser zu verstehen.[2]) In der Tat schwankt das Gewicht der byzantinischen Solidi im 8. Jahrhundert zwischen 4,47 g und 3,82 g, und im 9. Jahrhundert begegnen unter Michael Balbus und Theophilus mehrfach Solidi von 3,65 bis 3,92 g und unter Leo Isauricus einzelne zum Gewichte von 3,82 g.[3]) Es sind also damals in Byzanz augenscheinlich Mankusen ausgeprägt worden. Aber daß diese

[1]) a. a. O. S. 362.
[2]) Soetbeer a. a. O. S. 364.
[3]) Soetbeer a. a. O. S. 364 f.

Schillingsbezeichnung von *mancus* „mangelhaft" abzuleiten sei, ist gleichwohl ganz unwahrscheinlich. Die längeren Formen *mancosi*, *mancosei* u. s. w. würden sich dann nicht erklären lassen. Auch hätte das lat. Adjectivum *mancus* im Althochdeutschen nicht ein Substantivum *mankus*, *manchus*, plur. *manchus(s)a* ergeben können. Endlich braucht kaum gesagt zu werden, daß sich dieses Adjectivum zur unterscheidenden Bezeichnung einer bestimmten Solidusgattung schlecht geeignet hätte, weil es ja noch andere unterwichtige Sorten von Solidi gab.

Auch die Erklärung des Wortes *mancusus* als *manu cusus*, mit der Hand geschlagen" hat Soetbeer mit Recht als formell und sachlich unhaltbar abgewiesen.[1])

Gegen die neuerdings ausgesprochene Ansicht, daß das Wort *mankus* arabischer Herkunft sei[2]), fällt ins Gewicht, daß es Mankusen schon lange vor der Bildung der arabischen Weltmacht gegeben hat. Aber ein semitisches Etymon dürfte allerdings in dem Worte stecken.

Eine einwandfreie Erklärung des Wortes *mancus* haben die Numismatiker, wie man sieht, noch nicht zu liefern vermocht.

Unsere Aufmerksamkeit verdient auch das Gewichtsverhältnis, welches zwischen dem tarifierten Mankus und dem altostfriesischen Goldschillinge, dem Goldbuld, bestand. Wie das friesische Silberbuld mit dem *ἀργυροῦς*, so fiel das friesische Goldbuld mit dem *νόμισμα* des um 550 abgefaßten Fragmentum Eusebianum[3]) zusammen. Das Gewicht dieser beiden Münzen betrug je 18 Siliquen oder 3 Skrupel, also $^1/_{96}$ röm. Pfund. Dem Gewichte nach verhielt sich daher das Buld zum byzantinischen Mankus wie 9 : 10, d. h. genau so wie das Saigengewicht zum schweren röm. Solidusgewichte.[4]) Wie der byzantin. Mankus $^5/_6$ vom Vierundzwanziger, so machte der Achtzehner (das Buld) $^9/_{10}$ von der Saiga aus.

---

[1]) Soetbeer a. a. O. S. 364.

[2]) Abzuleiten von arab. *man-kush* „geprägt, gestempelt". Vgl. Numismatic chronicle V S. 122f., Munro Chadwick a. a. O. S. 11.

[3]) Metrol. script. rel. ed. Hultsch I p. 276—278 Nr. 88. Vgl. dazu die Prolegomena von Hultsch § 92 (a. a. O. I p. 150).

[4]) Zur Drachme von 21 Siliquen verhielt sich das Buld wie 6 : 7, zur keltischen Saiga wie 5 : 6 und zum schweren röm. Solidus wie 3 : 4.

Sonach könnte es scheinen, als ob Mankus und Buld dadurch entstanden wären, daß man die beiden Solidi der Konstantinischen Ordnung, den Vierundzwanziger und die Saiga, um $^{1}/_{6}$ erleichterte, daß es also mit der Darstellung Prokops seine Richtigkeit habe.

Eine solche Gewichtserleichterung müßte schon vor der Abfassung des Fragment. Euseb., das ja bereits den Achtzehner kennt, also noch vor der Mitte des 6. Jahrhunderts stattgefunden haben und ließe sich allenfalls aus der Restaurationspolitik erklären, welche Justinian dem Abendlande gegenüber verfolgte. Diese muß ja auf dem Gebiete des Geldwesens zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Orient und dem Occident geführt haben. Wenn etwa im Westen andere Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber als im Osten bestanden, und wenn im Westen Goldstücke etruskischer und phönikischer Herkunft umliefen, so empfahl es sich, für den Verkehr mit dem Westen entsprechende Goldnominale bereitzustellen. Aber ich glaube, daß Justinian gar nicht den Vierundzwanziger durch einen leichteren Solidus ersetzen wollte, sondern den Goldmünzen Konstantinischen Gewichts solche von geringerem Werte an die Seite stellte, um die etruskischen und karthagischen Geldmünzen dem offiziellen Geldwesen einzufügen, was bei der damaligen Goldknappheit vorteilhaft erscheinen mußte. Für den Mankus schuf er so im Zwanziger eine Entsprechung. Den Achtzehner aber, der schon dem römisch-etruskischen Geldwesen angehört, in diesem die Golddrachme neben der Silberdrachme zu 4 Skrupeln gebildet haben muß, übernahm er natürlich unverändert in das öffentliche Geldwesen, zumal auch das Gewicht dieser Goldmünze sich mit dem der spätrömischen Silberdrachme deckte, eine Verrechnung dieser beiden Nominale sich also sehr bequem gestaltete.

Der Solidus zu $^{1}/_{84}$ Pfund, der so in das offizielle Geldsystem des römischen Reiches eingefügt wurde, fiel im Gewichte mit dem Hundertstel der Drachme einer in Kleinasien, Griechenland und den Balkanländern nachgewiesenen Mine von 390 g zusammen[1]), die selbst wieder die Hälfte einer

[1]) Vgl. das Gewicht zu 390 g und seine Hälfte zu 195 g wiederhergestellt aus einer zu Hypäpa in Lydien aufgefundenen Gußform

schweren Mine von 780 g und augenscheinlich syrisch-phönikischer Herkunft war, denn auch die karthagische Mine betrug 390 g.[1]) Diese tyrisch-karthagische Drachme zu 3,9 g hat bis in die neueste Zeit eine große Rolle gespielt. Ihr 60faches bildete die Kölner Mark, und ihr 96faches das Silbergrundgewicht (Troypfund), das Zweiundsiebzigfache das Goldgrundgewicht (= 3/4 Troypfund) des langobardisch-venetianischen und des altenglischen Münzwesens. Speziell das Doppelte dieses Goldgrundgewichtes erkennt man in dem alten österreichischen und Regensburger Pfunde zu 560,01 g, ferner in dem bei Rustschuk gefundenen Gewichte[2]) zu 555,8 g und in der Mine von Bisanthe[3]) zu 556,13 g.[4]) Natürlich wurde das österreichische und Regensburger Pfund als das 120fache, die Wiener und Regensburger Mark als das 60fache einer Drachme aufgefaßt, die 4,67 g schwer war. Eine Silberdrachme von diesem Gewicht und das dazu gehörige Doppelstück sind ebenfalls auf karthagisch-afrikanischem Boden gefunden worden.[5]) Auf die Kölner Mark gingen 50 solche Drachmen. Das Drittel dieser Drachme (= 1/150 köln. Mark) war 1/240 Troypfund gleich und der alte schwere Denar (älterer Sterling) des Kölner und des englischen Systems. Die der Wiener-Regensburger Mark (280 g) entsprechende alte Goldmark (210 g) wurde in Skandinavien als Grundgewicht benutzt, woselbst man nach der Stockholmer Mark rechnete, die 210,6195 g wog. Von der alten Wiener und Regensburger Mark ist natürlich das Markgewicht zu scheiden, das man im Mittelalter in Wien und in Regensburg beim Münzen zugrunde legte. So verwandte

---

(Hultsch, Griech. und röm. Metrologie[2] S. 577). Dazu gehört auch das aus Athen stammende *δίμνουν* von 1559,72 g (Hultsch S. 142), denn die Hälfte dieses Doppelminengewichtes beträgt rund 780 g oder 2×390 g.

[1]) Hultsch a. a. O. S. 424.

[2]) Hultsch a. a. O. S. 673.

[3]) Hultsch a. a. O. S. 141 Anm. 6.

[4]) Aus der karthag. Mine zu 390 g, die 100 Drachmen umfaßte, entstand das Troypfund (= 24/25 der karthag. Mine) dadurch, daß man in Britannien nicht 100, sondern 96 Drachmen als Mine (Pfund) zusammenfaßte.

[5]) Vgl. Hultsch a. a. O. S. 427.

man in Regensburg als Troymark ein Gewicht von 246,144 g, d. h. die Pariser Mark.

Die kaiserlichen Goldmünzen sollten aus feinem Metall geschlagen werden. Ihr Gewicht gab also unmittelbar das Quantum Gold an, welches in ihnen enthalten war. Es muß daher in hohem Grade auffallen, daß nach der Darstellung Prokops die Herabsetzung des Solidusgewichtes um 1/7 dazu geführt hatte, daß sich der Goldgehalt der Solidi um 1/6 verminderte. An der Richtigkeit der Angabe kann nicht gezweifelt werden, denn das Goldstück, welches Justinian an Stelle des schweren Konstantinischen Solidus einführte, zeigt durch die auf ihm angebrachte Wertzahl XX selbst an, daß es nur noch 20 Siliquen Gold enthielt, sein Goldgehalt also in der Tat 5/6 von dem des alten Reichssolidus ausmachte! Um Prokops Nachricht zu verstehen, muß man sich gegenwärtig halten, daß Justinian zu einer Herabsetzung des Solidusgewichtes gerade um 1/7 nur durch die Rücksicht auf ein schon bestehendes Goldmünzgewicht nichtrömischer Herkunft bewogen worden sein kann. Er hat offenbar der Konkurrenz, welche der Mankus, der nur 1/84 Pfund wog, dem Reichssolidus machte, entgegenwirken wollen.[1] So verfügte er wohl zunächst, daß auch in den kaiserlichen Münzstätten Goldnominale zum Werte eines Mankus ausgebracht würden. Die Römer und die kaiserlichen Kassen tarifierten aber fremdes Münzgold niedriger als das Reichsmünzgold, verrechneten es also nicht als fein. Man konnte demnach das Gewicht der neuen kaiserlichen Münznominale nicht auf 1/84 Pfund festsetzen, wenn man sie, was im Verkehr wohl unvermeidlich war, den älteren Mankusen gleichstellte. Eine Reichsgoldmünze, welche als Aequivalent des Mankus gelten sollte, mußte etwas leichter als dieser ausgebracht werden. Dies war augenscheinlich der Grund, weshalb Justinian den neuen Solidus schließlich zu 20 Siliquen ausbringen ließ. Der Solidus zu 20 Siliquen war nichts anderes als der Mankus in römischer Tarifierung; er stellt eine besondere Mankusgattung dar, den 'auri solidus man-

[1]) Die kleine phönikische Golddrachme war in der Tat im 6. Jahrhundert auf dem besten Wege, sich als Welthandelsmünze durchzusetzen.

cusus Bisantheus', von dem eine oben erwähnte italische Verkaufsurkunde spricht. Da der Zwanziger das Wertäquivalent für die weitverbreitete Golddrachme zu $^1/_{84}$ Pfund bilden sollte, mag er schon früh zur Unterscheidung von Solidi abweichenden Gewichtes oder Wertes mit dem Namen, welche diese Drachme gemeinhin führte, d. h. als Mankus bezeichnet worden sein. Man wird in diesem Worte, dem sicher kein indogermanisches Etymon zugrunde liegt, eine alte phönikische Benennung der kleinen Drachme zu sehen haben. Ob diese kleine Drachme zu $^1/_{84}$ röm. Pfund schon von den Karthagern 'mankus' genannt worden ist, läßt sich nicht feststellen, wenn es auch an sich wahrscheinlich ist. Wir werden im folgenden für die Solidi zu $^1/_{84}$ röm. Pfund, welche in den westlichen Mittelmeerländern zu der Zeit, als die Germanen dort einbrachen, im Umlauf waren, die Benennung 'mancus' verwenden, während wir den byzantinischen Solidus zu 20 Siliquen als 'Zwanziger' oder als 'byzantinischen Mankus' bezeichnen wollen.

Die Entstehungsgeschichte des byzantinischen Mankus ist in münzmetrologischer Hinsicht von hohem Interesse, denn sie zeigt im Verein mit der Entstehungsgeschichte des Einundzwanzigers[1]), daß die Römer allgemein das feine Gold fremder Münzen um $^1/_{36}$ niedriger tarifiert haben als das Gold ihrer eigenen Solidi.

Der Solidus zu 20 Siliquen soll nun nach Luschin von Ebengreuth eine merowingische Neuschöpfung aus dem ersten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts sein. An diese Neuschöpfung habe die Münzreform angeknüpft, die unter Chlothar II. oder Dagobert I. im Frankenreiche an Stelle der Goldwährung die Doppelwährung eingeführt und zu diesem Zwecke auch eine neue silberne Wertmünze, den Denar zu $^1/_{240}$ Pfund, geschaffen habe. Diese Hypothese, die den Merowingern eine ganz unwahrscheinliche Initiative auf dem Gebiete des Münzwesens beilegt, scheitert schon daran, daß sie voraussetzen muß, im Merowingerreiche sei im ersten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts das Wertverhältnis der Edelmetalle auf 14,4 festgesetzt worden. Eine solche Voraussetzung kann für diese Zeit, wie wir schon gezeigt haben[2]), schlechterdings

[1]) Vgl. oben S. 139 ff. [2]) Vgl. oben S. 152 ff.

nicht gemacht werden. Aber gegen jene Hypothese zeugen auch die Münzfunde.

Von dem Solidus zu 20 Siliquen hat Luschin [1]), der in dieser Münzgattung den Solidus der Lex Salica entdeckt zu haben glaubt, nicht weniger als 15 sehr gut erhaltene Exemplare aufgespürt, die in der Goldfarbe hinter den Vierundzwanzigern derselben Zeit nicht zurückstehen. Davon kommen zwei Stücke auf Justinian (527—565), je eins auf Justin II. (565—578), auf Phokas (602—610) und auf Heraklius (610 bis 613), zehn auf Heraklius und Konstantin (613—641).

Diese Stücke zeugen, wie jeder unbefangene Forscher zugeben wird, nicht für Luschins Auffassung, sondern bestätigen die Nachricht Prokops, daß der Zwanziger durch Justinian geschaffen worden sei. Von einem fränkischen Ursprung dieser Solidusgattung kann ebensowenig wie bei dem Einundzwanziger und dem Achtzehner die Rede sein. Allerdings ist Luschin die Angabe Prokops entgangen, doch fühlt auch er angesichts jener 15 gut erhaltenen Stücke, daß der fränkische Ursprung dieser Solidi „nicht sicher sei". „Um so wichtiger sei nun die Tatsache, daß es auch unzweifelhaft fränkische Solidi mit der Wertzahl XX gebe." Er verweist auf die drei von Prou in seinen Monnaies Mérovingiennes veröffentlichten [2]) Gepräge. Das erste, aus der Münzstätte Viviers, ist ein Nachgepräge mit dem Namen des Kaisers Mauricius Tiberius, die beiden anderen, aus der Münzstätte Marseille, rühren von Chlothar II. (613—629) her! Wir haben es hier mit Nachprägungen byzantinischer Stücke zu tun! Es ist mir nicht verständlich, wie Luschin aus diesen Nachgeprägen auf fränkischen Ursprung des Zwanzigers schließen kann. [3]) Die Fundstücke und die angeführte Stelle

---

[1]) a. a. O. S. 35 ff.

[2]) Prou, Monnaies Mérovingiennes Nr. 1345 (XXII 12), Nr. 1380 (XXIII 1) und Nr. 1384 (XXIII 3).

[3]) Luschin schreibt S. 39 unter 3) wörtlich: „Wahrscheinlich im ersten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts, sicherlich aber unter der Regierung Chlothars II. (613—629), erfolgte die Abschwächung des fränkischen Solidus auf 20 Siliquen-Gewicht oder 3,78 g. Die Einteilung in Siliquen wurde noch festgehalten und darum die Wertzahl XX auf diesen Stücken angebracht. Der Beginn dieser Prägung läßt sich nicht genauer bestimmen, da es an Anhaltspunkten fehlt, um zu er-

Prokops beweisen unwiderleglich, daß der Zwanziger nicht eine fränkische, sondern eine byzantinische Neuschöpfung war, die spätestens unter Justinian erfolgte.

An Stelle der Lex Salica können wir dem Solidus zu 20 Siliquen ein ganz anderes Herrschaftsgebiet zuweisen, nämlich den Edictus Langobardorum. Schon Brunner [1]) wies auf die auffallende Erscheinung hin, daß in Ed. Roth. 253 f. die Grenze des großen Diebstahls nach unten nicht auf zwölf, sondern auf zehn Siliquae festgesetzt ist. Erklärlich ist dies nur, wenn zehn Siliquae einen halben Solidus ausmachten. Hiermit stimmt überein, daß im Gloss. Matrit. 63 und im Gloss. Cavense 163 in bewußter Abweichung von der Angabe Isidors (Etym. XVI 24) die Siliqua nicht mehr dem vierundzwanzigsten, sondern dem zwanzigsten Teile eines Solidus gleichgesetzt wird: 'Siliqua id est vicesima pars solidi'.

Luschins Hypothese, daß der Solidus der Lex Salica der Zwanziger sei, ist schließlich auch mit der Tatsache unvereinbar, daß die Komposition des freien Saliers in der Lex zu 200 sol. angegeben wird. Wie unten nachgewiesen wird, betrug diese Komposition 200 Goldsaigen zu $^1/_{80}$ röm. Pfund, also 30 röm. Unzen Gold, und zwar hatte sie diese Höhe nachweisbar vom 5. bis 8. Jahrhundert. Auf die römische Unze gingen 144 Siliquen. Jene 30 römischen Unzen Gold hätten also ($30 \times 144 : 20 =$) 216 Zwanziger ausgemacht. Es läßt sich aber aus keiner Stelle der Lex auf eine Leudis von 216 Solidi schließen.

§ 4. Solidi zu 18, zu 22 $^1/_2$ und zu 27 Siliquen.

Justinian hatte zwei neue Goldnominale, das zu 20 und das zu 18 Siliquen, in das offizielle Geldwesen des römischen

kunden, ob und wie viele Jahre nach Justinians Regierung († 565) die ersten Solidi mit BO XX gemünzt wurden. Der Umstand, daß weitaus die Mehrzahl dieser Stücke die Bildnisse des K. Heraklius und seines Sohnes Konstantin zeigt, die erst nach 613 auf Münzen erscheinen, begründet indessen die Vermutung, daß etwa in den Jahren 615—620 die Herstellung solcher Solidi stark im Gange war.“ Diese Worte zeigen, wie gefährlich es für den Numismatiker ist, bei der Beurteilung und Verwertung der Fundstücke den Blick auf bestimmte Beweisthemen zu richten.

[1]) Deutsche Rechtsgesch. I² S. 313 Anm. 7.

Reiches eingefügt, d. h. seine Münzpolitik hatte auch jene Goldmünzen zu erfassen gesucht, welche damals noch hier und da im Abendlande auf karthagischen und auf etruskischen Fuß geschlagen wurden. Sie verhielten sich zueinander wie 10 : 9, also genau so wie das Konstantinische Solidusgewicht zum Saigengewichte. Besonders leicht muß sich der Achtzehner in das Münz- und Gewichtsystem des Reiches eingeordnet haben, weil sein Gewicht mit dem der damaligen römischen Silberdrachme, die ja 18 Siliquen oder $^1/_{96}$ Pfund wog, zusammenfiel. Zu dem sonstigen Goldgelde stand der Solidus zu 18 Siliquen in sehr bequemen Verhältnissen. Er verhielt sich zum schweren Konstantinischen Solidus wie 3 : 4, zur Saiga wie 5 : 6, zur tarifierten Saiga wie 6 : 7, zum Mankus wie 7 : 8, zum byzantinischen Mankus wie 9 : 10.

Auch dieser kleinste Solidus hat eine Zeit lang im europäischen Handelsverkehr eine Rolle gespielt, wenn er auch nicht zu derselben Bedeutung wie der Mankus gelangt ist.

In Byzanz, woselbst nach Ausweis des Fragmentum Eusebianum um das Jahr 550 Solidi zu 18 Siliquen ausgebracht wurden, schwankte in der zweiten Hälfte des 6. und in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts das effektive Gewicht der Solidi zwischen 4,5 g und 3 g.[1]) Man hat angenommen, daß es sich hierbei um Abschwächungen ein und desselben Sollgewichtes, nämlich des Solidusgewichtes zu $^1/_{72}$ Pfund (4,55 g) handele[2]), aber an so weitgehende Abweichungen vom gesetzlichen Gewicht ist bei den byzantinischen Goldmünzen nicht zu denken. Bei jenen Solidi dürften vielmehr verschiedene Gewichtsnormen in Frage kommen, von denen die niedrigste 18 Siliquen oder 3,41 g betrug. Offenbar hat man, als im 7. Jahrhundert die Ausprägung von Solidi zum schweren Konstantinischen Gewichte wieder aufgenommen wurde, die Ausmünzung der leichteren Solidi deswegen nicht gleich eingestellt.

Daß auch im Merowingerreiche im 7. Jahrhundert hier und da Goldstücke von so niedrigem Gewichte ausgebracht

---

[1]) Vgl. Hilliger in der Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 11 ff.

[2]) Hilliger a. a. O. spricht nur von „Versuchen einer Gewichtsverringerung“.

worden sind, daß man sich ihnen gegenüber versucht fühlt, an ein Normalgewicht von nur 18 Siliquen zu denken, hat schon Hilliger bemerkt.[1]) Aber auch an das Gewicht des phönikisch-karthagischen Mankus (3,90 g) und an das des byzantinischen Mankus (3,79 g) wird man durch zahlreiche Solidi der späteren Merowingerzeit erinnert.

Bei einem Teile der deutschen Stämme hat der Solidus zu 18 Siliquen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.

So zunächst bei den Friesen.

Wie im Recht, so unterscheiden sich die drei friesischen Abteilungen nach Ausweis der Lex Frisionum auch in der Schillingrechnung. In der sogenannten Additio leg. Fris. findet sich zum Tit. III ein Zusatz, der das Wert- und Gewichtsverhältnis des west-, ost- und mittelfriesischen Schillings zum 'denarius novus' angibt: (hinter § 73) 'Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam; inter Wisaram et Laubaci duo denarii novi solidus est; (hinter § 78) inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt.' Hiernach verhielten sich die drei Solidusgewichte, das ost-, west- und mittelfriesische, wie 4 : 5 : 6. Wollte man in dem schwersten, dem mittelfriesischen, das schwere Konstantinische Solidusgewicht zu 24 Siliquen oder $^1/_{72}$ röm. Pfund erkennen, so kämen auf das westfriesische 20, auf das ostfriesische aber nur 16 Siliquen. Ein Schillinggewicht dieser Art läßt sich aber sonst nirgends nachweisen. Auch würde dann der denarius novus 8 Siliquen, d. i. $^1/_{216}$ röm. oder $^1/_{270}$ karol. Pfund gewogen haben, während doch der neue schwere Denar Karls d. Gr., der allein hier gemeint sein kann, $^1/_{240}$ karol. oder $^1/_{192}$ röm. Pfund wog. Zwei solche denarii novi waren $^1/_{120}$ karol. oder $^1/_{96}$ röm. Pfund, also genau 18 Siliquen schwer. Es kann also schon deswegen als sicher hingestellt werden, daß der ostfriesische Solidus der zu 18 Siliquen war. Er war demnach genau so schwer ($^1/_{96}$ röm. Pfund) wie die spätrömische Silberdrachme. Hierzu stimmt es auch, wenn eine spätere ost-

[1]) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 24. Übrigens machen 18 Siliquen den hundertsten Teil vom etruskischen Pfunde aus; wahrscheinlich hat man also einst auch in etruskischen Prägestätten Goldmünzen zum Gewichte von 18 Siliquen (3,41 g) ausgebracht.

friesische Quelle angibt, daß sich die friesische Mark, also 60 ostfriesische Schillinggewichte, zur kölnischen Mark, also zu 60 karthagischen Drachmen, wie 7 : 8 verhalte.[1]) Die köln. Mark wog genau $^5/_7$, die friesische Mark also $^5/_8$ röm. Pfund. Das ostfriesische Schillinggewicht muß demnach ($^5/_8 \times {}^1/_{60} =$) $^1/_{96}$ röm. Pfund schwer gewesen sein.

Der ostfriesische Schilling wird in der Lex Frisionum zu 3 Denaren gerechnet. Das friesische Denargewicht betrug somit $^1/_{24}$ röm. Unze. d. h. 6 Siliquen oder 1 Skrupel.

Nach einzelnen Fundstücken zu schließen, ist aber einst auch in Friesland der Mankus bekannt und in Gebrauch gewesen.[2])

Enthielt der ostfriesische Solidus 18 Siliquen Gold, so kamen auf den westfriesischen, der $^5/_4$ von jenem betrug, 22 $^1/_2$ und auf seinen Tremissis 7 $^1/_2$ Siliquen. Daß Solidi und Tremissen von solchem Gehalt einst und zwar nicht nur in Westfriesland selbst im Umlauf waren, lehren zwei Münzfunde. Es ist nämlich zu Moutiers in Savoyen und zu Autun, also auf altburgundischem Gebiete, je ein Trient mit der Zahl VIIS zutage gekommen[3]), die auf einen Solidus zu 22 $^1/_2$ Siliquen führen! Ein Goldstück von dieser Schwere, das wir als westfriesischen Solidus zu bezeichnen haben, dürfte auf der von den Friesen eifrig benutzten Handelsstraße, welche von den Schelde-, Maas- und Rheinmündungen rheinaufwärts durch Ripuarien und das Elsaß nach Burgund

---

[1]) Vgl. oben S. 133. Was die Pfundrechnung der Friesen angeht, so zeigen ihre Rechtsquellen, daß sie sowohl nach dem pondus Karoli (= 120 Buld) als auch nach dem römischen Pfunde (= 96 Buld) gerechnet haben.

[2]) So kann z. B. der bekannte Hada-Solidus, ein stark mit Silber legiertes Goldstück, welches 1816 zu Harlingen gefunden wurde und jetzt im Museum zu Leeuwarden aufbewahrt wird, wegen seines Gewichtes ebensogut ein übermünzter Achtzehner wie ein unterwichtiger Mankus sein. Dieses Gewicht beträgt nach einer Mitteilung von Dr. P. Boelés genau 3,555 g, liegt also zwischen dem des byzantinischen Mankus (3,79 g) und dem des Achtzehners (3,41 g).

[3]) Angeführt von Luschin von Ebengreuth, Der Denar der Lex Salica, S. 28 nach Prou, Monnaies Mérovingiennes, Nr. 1275 und 131.

führte, eine große Rolle gespielt haben. Übrigens machen 22 1/2 Siliquen den 96. Teil des karol. Pfundes, d. h. des alten etruskischen Handelspfundes aus. Vielleicht haben wir also hier eine alte etruskische Goldmünze vor uns.

Nach der angeführten Stelle der Add. leg. Fris. rechnete man einst in Mittelfriesland, also in dem friesischen Kernlande, nach einem Solidus, der 3/2 vom ostfriesischen galt, also 27 Siliquen Gold enthielt, d. h. 1/96 von der sogenannten italischen Mine (*Ἰταλικὴ μνᾶ* oder *μνᾶ κατὰ τὴν Ἰταλικὴν χρῆσιν*), die 18 röm. Unzen wog. Es ist mir nur aus der römischen Münzgeschichte nachzuweisen gelungen, daß es einst ein Goldstück von solchem Gewicht gegeben hat. Der römische Aureus des 3. Jahrhunderts wog nämlich 1/64 röm. Pfund [1]), also ($1/64 \times 2/3 =$) 1/96 von der italischen Mine oder 27 Siliquen. Es könnte sich aber auch um einen Solidus etruskischen Ursprungs handeln, denn die italische Mine macht 6/5 vom pondus Karoli aus, ist also offenbar einst das Handelspfund im etruskischen Gewichtsysteme gewesen.

Im 9. Jahrhundert begegnen wir dem Solidus zu 18 Siliquen auch in Bayern. Die Bayern rechneten damals 30 Silberdenare auf ihren Goldschilling.[2]) Diese Denare wogen je 1/240 Pfund, und Gold stand zum Silber im 9. Jahrhundert wie 12 : 1. Folglich betrug das Gewicht des bayrischen Solidus dieser Zeit ($30 \times 1/240 \times 1/12 =$) 1/96 röm. Pfund oder 18 Siliquen! Daß neben diesem Solidus auch der Mankus damals in Bayern im Gebrauch war, wurde bereits bemerkt.

---

1) Vgl. Hultsch, Metrologie² S. 320.

2) In einer im Jahre 816 zu Freising ausgestellten Urkunde (Meichelbeck, Hist. Fris. I Nr. 349, Bitterauf, Trad. d. Hochst. Freising I Nr. 364) heißt es: wadiavit . . . annis singulis *unum solidum de auro* solvere *aut XXX denarios;* in einem Dokument von 846 (Hundt in den Abhandl. der bayr. Akad. XIII 1 S. 14 Nr. 25): *denarios 30 aut solidum unum de auro;* im Poenitentiale Merseburgense (Wasserschleben, Bußordnungen S. 437) c. hinter c. 15 : et constituit, ut pro *uno solido id est 30 denarios* missam unam cantet presbyter parochianus. Im Einklange hiermit ist in einer Grazer Handschrift des 12. Jahrhunderts vor der Lex Baiuw. vermerkt: *ter 5 (denarii) semisolidum faciunt, sexies 5 denarii solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt.* Vgl. Soetbeer in Forsch. zur D. Gesch. II S. 330.

§ 5. Der westgotische Solidus.

Neben dem Gewichte ist für die metrologische Klassifizierung der Goldschillinge auch ihr gesetzlicher Feingehalt, für dessen genauere Bestimmung sich freilich nur selten feste Anhaltspunkte bieten, in Betracht zu ziehen. Es können sich so noch Wertunterschiede zwischen Schillingen gleichen Gewichts ergeben. So haben die Westgoten und die Burgunder nach einem Solidus gerechnet, welcher zwar so viel wie der schwere Konstantinische Solidus wog, aber zu diesem Solidus dem Werte nach wie 24 : 25 stand.[1]) Wie nämlich aus Cod. Euricianus 285 hervorgeht, hatte der westgotische Solidus ein Gewicht von 24 Siliquen.[2]) Aber bei einer Vergleichung von Lex Visig. Reccessv. 7, 3, 3 mit 7, 3, 6 ergibt sich, daß nicht 72, sondern 75 Stück solcher Solidi auf ein Pfund Gold gerechnet wurden. Der westgotische Solidus, mit dem der burgundische übereinstimmte, war also nur zu $^{24}/_{25}$ fein.[3]) Das Wergeld des gemeinfreien Burgunders, das

[1]) Auch bei den Langobarden und bei den Bayern scheint diese Solidusgattung eine Zeit lang bekannt gewesen zu sein. Vgl. unten S. 182 Anm. 1.

[2]) Cod. Euric. 285: Nullus qui pecunias commendaverit ad usuram, per annum plus quam tres siliquas de unius solidi poscat usuras, ita ut de solidis octo nonum solidum creditori, qui pecuniam ad usuram suscepit, solvat. Die Bestimmung ist in Lex Visig. Reccessv. 5, 5, 8 aufgenommen.

[3]) Deswegen gehörten sie aber noch nicht zu den Solidi adaerati im schlimmen Sinne. Solche sind im 5. und 6. Jahrhundert in Gallien im Umlauf gewesen. Bekannt ist Maiorians Verfügung vom Jahre 458: nullus solidum integri ponderis calumniosae improbitatis obtentu recuset exactor excepto eo Gallico, cuius aurum minore aestimatione taxatur. Nov. Maioriani VII 14 (Cod. Theodos. tom. II p. 171). Welche Sorte gallischer Solidi der Kaiser bei dieser Verfügung speziell im Auge gehabt hat, wissen wir allerdings nicht. Bestimmter drückt sich der Burgunderkönig Gundobad (473—516) in einer Verordnung de monetis solidorum aus, welche er gegen Ende seiner Regierung erließ (Leg. Burg. Const. extravag. 21,7): ut omne aurum, quodcumque pensaverit, accipiatur praeter quattuor tantum monetas, hoc est Valentiniani, Genavensis prioris et Gotici, qui a tempore Alarici regis adaerati sunt, et Ardaricianos; quod si quicumque praeter istas quattuor monetas aurum pensantem non acceperit .... Hierzu vergleiche man in dem bekannten Schreiben des Bischofs Avitus an seinen Bruder Apollinaris die Auslassung über ein Kleinod, cui corruptam potius quam

(mit Ausschluß des Fredus) ebenso wie das des gemeinfreien Westgoten 150 einheimische Solidi betrug[1]), wird daher in Lex Rib. 36,2 zu 160 Goldsaigen angegeben. Die Goldsaiga, die $^{9}/_{10}$ vom schweren römischen Solidus wog, mußte sich ja zum westgotischen wie $^{9}/_{10}$: $^{24}/_{25}$ oder wie 15 : 16 verhalten.

Wir haben also für das 5. und 6. Jahrhundert einen besonderen westgotisch-burgundischen Solidus anzusetzen, der 24 Siliquen schwer, aber nur zu $^{24}/_{25}$ fein war.

§ 6. [Die Solidi der Merowingerzeit.]

Wie unsere Untersuchung ergeben hat, genügt es zum Verständnis der abendländischen Goldgeldverhältnisse in der Merowingerzeit keineswegs, neben dem Solidus Konstantinischen Gewichts einen gallischen oder merowingischen Solidus leichter Prägung anzusetzen. Wir haben vielmehr schon mit Rücksicht auf das Sollgewicht der Goldmünzen von dem Solidus zu $^{1}/_{72}$ röm. Pfund einen schwereren und mindestens sechs leichtere Solidi zu unterscheiden, so daß sich dem Gewichte nach acht verschiedene Goldschillinge ergeben. Dazu tritt dann als besondere Gattung der westgotische Solidus, der im Gewicht mit dem Konstantinischen Solidus übereinstimmte, von diesem aber im Feingehalt abwich.

Nach allem kommen für die merowingische Zeit wenigstens neun verschiedene Solidi in Betracht:

---

confectam auri nondum fornace decocti crediderim inesse mixturam vel illam certe, quam nuper rex Getarum, secuturae praesagam ruinae, monetis publicis adulterium firmantem mandaverat. Auct. antiqu. VI 2 p. 96. Noch im Jahre 595 spricht Papst Gregor d. Gr. in einem Briefe (6,10) von den solidi Galliarum, qui in terra nostra expendi non possunt. M. G. Epist. I p. 389.

[1]) Vgl. Brunner, D. Rg. I² S. 335 und meine Bemerkungen in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XXVIII German. Abt. S. 152 Anm. 3. Auch das Wergeld des Langobarden belief sich auf 150 sol., und einst hat man auch in Bayern das Wergeld das Gemeinfreien auf 150 sol. berechnet. Hilliger (Histor. Vierteljahrschrift 1903 S. 195) kann sich „diese auffällige Erhöhung des Wergeldes von 144 auf 150 Schill. nur dadurch erklären, daß die Germanen, sobald sie sich auf römischem Boden ansiedelten, mit dem Übergange von der Denar- zur Siliquenrechnung auch ihr altes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber mit dem neuen der Römer vertauscht hatten". Aber die Sache lag einfacher. 144 Solidi zu $^{1}/_{72}$ Pfund kamen an Wert genau 150 Solidi zu $^{1}/_{75}$ Pfund gleich!



1. der mittelfriesische Solidus zu 27 Siliquen oder $^1/_{64}$ röm. Pfund,
2. der schwere Konstantinische Solidus zu 24 Siliquen oder $^1/_{72}$ Pfund,
3. der westgotische Solidus zum Gewicht von 24 Siliquen und mit einem Feingehalt von $^{24}/_{25}$ Siliquen,
4. der westfriesische Solidus zu 22 $^1/_2$ Siliquen oder $^5/_{384}$ Pfund,
5. die etruskisch-keltische Goldsaiga zu 21 $^3/_5$ Siliquen oder $^1/_{80}$ Pfund,
6. die tarifierte Saiga zu 21 Siliquen oder $^7/_{576}$ Pfund,
7. der phoenikisch-karthagische Mankus zu 20 $^4/_7$ Siliquen oder $^1/_{84}$ Pfund,
8. der byzantinische Mankus zu 20 Siliquen oder $^5/_{432}$ Pfund,
9. der Solidus zu 18 Siliquen oder $^1/_{96}$ Pfund, das Goldbuld der Friesen.

§ 7. [Das Alter der Lex Salica.]

Die Salfranken sind mit dem römischen Goldkurant nachweisbar schon in der Zeit, wo sie ihren Sitz noch rechts vom Rheine hatten, bekannt geworden und hatten bei der zunehmenden Verschlechterung des römischen Silbergeldes gewiß schon damals Veranlassung, sich bei ihren Bußberechnungen auf dieses Goldgeld zu beziehen. Bei ihrem Vordringen in Gallien, wo Goldwährung bestand, müssen sie es dann als dringend notwendig empfunden haben, ihre Bußen auch in Gold auszudrücken. In den keltischen Strichen, wo sie sich nach dem Überschreiten des Rheines zuerst niederließen, mußte es freilich zunächst zu einer Auseinandersetzung zwischen ihrem Silbergelde, das aus republikanischen und Neronischen Denaren sowie aus den Silbernominalen des Konstantinisch-Julianischen Systems bestand, und der keltischen Silbersaiga und deren Drittelstück kommen. Es konnte nicht an Anlässen fehlen, die alten in römischem Silbergelde formulierten Bußansätze in keltisches Silbergeld umzurechnen. Dabei kam es natürlich fortwährend zu Reduktionen dieser Ansätze auf das römische Goldgeld. Links

vom Rheine müssen die Salfranken zunächst auch mit dem Mankus bekannt geworden sein. Bei ihrem weiteren Vordringen nach Süden erhielten sie dann Gelegenheit, ihre Bußansätze noch in zwei andere Solidusarten umzurechnen, nämlich in Goldsaigen und in westgotische Solidi.

Ganz erheblich später, jedenfalls erst nachdem sie bis zur Küste des Mittelländischen Meeres vorgedrungen waren, lernten die Salier jenen Solidus kennen, der die römische Tarifierung der Saiga darstellte, und der seit Justinian die Zahl XXI trug. Aus derselben oder einer etwas späteren Zeit datierte ihre Bekanntschaft mit dem von Justinian neu geschaffenen Solidus zu 20 Siliquen, während sie die bei den Friesen gebrauchten Solidusarten, die wohl etruskischen Ursprungs waren, schon früher gekannt haben dürften. Der Einundzwanziger und der Zwanziger konnten jedenfalls erst in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts für die Geldrechnung der Salier in Betracht kommen.

Nach allem werden wir sagen dürfen, daß die Salfranken etwa seit dem Beginn des 5. Jahrhunderts bei ihren Bußberechnungen das römische Goldgeld und zwar den Solidus Konstantinischen Gewichts samt Teilstücken berücksichtigt haben, und daß sich ihnen dann infolge der Chlodwigschen Eroberungen vielfach Gelegenheit bot, die Bußansätze auch in Goldsaigen, in Mankosen und in westgotischen oder burgundischen Solidi auszudrücken. Die vier Solidusarten, die um die Wende des 5. zum 6. Jahrhundert für salfränkische Bußberechnungen in Betracht kommen konnten, verhielten sich wie $1 : {}^{24}/_{25} : {}^{9}/_{10} : {}^{6}/_{7}$. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts kamen hierzu noch die Nominale zu 21, 20 und 18 Siliquen, so daß man seitdem sieben Solidusarten zu unterscheiden hatte.

Es ist ganz selbstverständlich, daß sich die Merowinger, als sie selbst Gold auszumünzen begannen, nicht alle jene Solidusgattungen zum Muster genommen haben. Nach Ausweis der Münzfunde haben sie vielmehr zunächst Solidi auf den schweren Konstantinischen Fuß schlagen lassen. Neben diesen ließen sie seit dem letzten Viertel des 6. Jahrhunderts auch Stücke nach dem leichteren Konstantinischen Fuß, d. h. Saigen in römischer Tarifierung, ausbringen, auf die man

nach dem Vorgange Justinians die Zahl XXI setzte. Etwa seit der Mitte des 7. Jahrhunderts verschwindet diese Zahl von den Münzen; die Ausprägung von leichteren Stücken hört jedoch damit keineswegs auf, nur hatten diese fortan den Nominalwert der untarifierten Saigen, galten also nicht mehr $^{7}/_{8}$, sondern $^{9}/_{10}$ vom schweren Solidus Konstantinischen Gewichts.

Seit die merowingischen Könige selbständig Goldmünzen und zwar nach dem Konstantinischen Gewichte prägen ließen, müssen die übrigen Solidusgattungen ihre Bedeutung für die offizielle Bußberechnung eingebüßt haben. Ja, es muß dies schon von dem Augenblicke an geschehen sein, wo sich die Frankenkönige zur Nachprägung fremder Muster entschlossen und sich dabei für die römischen Münzen entschieden. Die Nachmünzung römischen Geldes hat aber unter den Söhnen Chlodwigs, vielleicht schon unter diesem begonnen. In Aufzeichnungen, welche nach dem ersten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts im Frankenreiche entstanden, dürfte also eine Bußberechnung nach anderen Solidi als dem schweren römischen und der Goldsaiga schwerlich noch vorgekommen sein.

Was wir über das gesetzliche Gewicht der gallischen Silberdenare des 6. Jahrhunderts ermitteln können, reicht für die vorliegende Untersuchung vollständig aus. Im merowingischen Gallien sind zwei Sorten von Silberdenaren, eine leichtere und eine schwerere, im Umlauf gewesen. Mit dem leichteren 'denarius Gallicus', d. i. der Julianischen silbernen Halbsiliqua zu $^{1}/_{288}$ röm. Pfund, waren die Franken bereits vertraut, als sie noch rechts vom Rheine in der unmittelbaren Nachbarschaft der Friesen wohnten. Bei den Friesen blieb dieser Denar (= $^{1}/_{3}$ Buld) bis tief in das Mittelalter bestehen. Dagegen machten die Salfranken auf gallischem Boden etwa seit 500 das keltische Saigendrittel, dessen Gewicht $^{1}/_{240}$ röm. Pfund betrug, zu ihrem Denar. Dieser schwerere 'denarius Gallicus' gewann dann bei ihnen die Alleinherrschaft.

Neben den Denaren, die in unseren Quellen auch 'Argentei' genannt werden, liefen Teilstücke um. Diese 'minuti argentei' bestanden, wie die Münzfunde ergeben, aus Halbstücken, Dritteln und Vierteln.

Über das Verhältnis, nach welchem im 5. und 6. Jahrhundert in Gallien Gold- und Silbergeld verrechnet wurde,

liegen ausdrückliche Angaben nicht vor. Es ist sehr fraglich, ob diese Verrechnung damals in allen Teilen Galliens nach ein und derselben Relation erfolgte, denn es bestanden in diesem Lande mehrere Geldrechnungen verschiedenen Ursprungs neben einander. Jedenfalls wird man erst aus den Bußen der Lex Salica, die in Denaren und in Solidi ausgedrückt sind, Schlüsse auf das Wertverhältnis zu ziehen haben, welches bei den Salfranken zur Zeit der Entstehung dieser Lex zwischen den Edelmetallen gegolten hat.

Auch die Frage, wie hoch die Salfranken das Gold im Verhältnis zum Silber in der Zeit bewerteten, als sie über den Rhein vordrangen, ist vorderhand noch offen, wenn es auch schon jetzt als wahrscheinlich bezeichnet werden kann, daß sie sich dabei nach dem Julianischen Verhältnis (12 : 1) richteten.

Was die numismatische Forschung über die Verschiedenartigkeit der Solidi, welche während der merowingischen Periode im Westen Europas umliefen, festzustellen vermag, muß für die Datierung der älteren deutschen Volksrechte neben den rein rechtsgeschichtlichen Anhaltspunkten sorgfältig erwogen werden. Nur unter ganz besonderen Umständen wird es möglich sein, diese Datierung lediglich oder in erster Linie auf Grund numismatischer Erwägungen zu unternehmen. Zu festen Ergebnissen können Versuche dieser Art jedenfalls nur führen, wenn alle dabei auftauchenden münzmetrologischen Fragen mit Vorsicht und peinlicher Genauigkeit erledigt werden. Diese Eigenschaften vermisse ich hier und da an den Darlegungen, durch welche man beweisen will, daß die Solidi der Lex Salica solche zu 21 oder zu 20 Siliquen seien, und daß diese Lex, weil sie 40 Denare auf einen Solidus rechne, frühestens dem Ende des 6. oder dem Beginn des 7. Jahrhunderts angehöre.

Zunächst stehen diese Darlegungen von vornherein zu sehr unter der Einwirkung gewisser, mehr oder weniger willkürlicher Annahmen, sei es über die Natur des Solidus, nach welchem das salische Rechtsbuch rechne, sei es über die Metallrelation, welche ihren Doppelansätzen zugrunde liege. Meines Erachtens hat eine methodische Untersuchung der Geldrechnung dieses Rechtsbuches sich nur an die positiven

Bußbestimmungen zu halten und unter diesen die einzige welche durch andere Quellen gestützt und erläutert wird und daher in münzmetrologischer Hinsicht keinem Zweifel unterliegt, zum Ausgangspunkte zu wählen. Es ist dies die Angabe, daß die normale, salfränkische Leudis 200 sol. betrug.

Daraus, daß auch die Lex Rib. die Leudis der gemeinfreien Franken zu 200 sol. angibt, und daß sie in Übereinstimmung mit der Lex Alam. und der Lex Baiuw. das Wergeld des oberdeutschen Gemeinfreien auf 160 sol. bemißt, ist mit Recht geschlossen worden, daß das Wergeld der beiden oberdeutschen Leges in demselben Goldschilling berechnet ist wie die Leudis der beiden fränkischen Leges. Aus der Lex Salica ergibt sich hinsichtlich dieses Solidus weiter nichts, als daß er im Grundtexte dieser Lex mit 40 Denaren gleichgestellt worden ist. Dagegen haben wir einen sicheren Anhaltspunkt für die nähere Bestimmung des alamannischen Solidus. Man kann daher vom oberdeutschen Solidus aus das Gewicht jenes fränkischen bestimmen. Hilliger aber schiebt jene alamannische metrologische Angabe beiseite und bestimmt den oberdeutschen Solidus aus dem fränkischen, dem seiner Annahme nach ein Gewicht von 21 Siliquen zukam. Es ist natürlich umgekehrt zu verfahren. Das Gewicht des alamannischen Golddenars wird zu $^1/_{20}$ röm. Unze angegeben.[1]) Der oberdeutsche Goldschilling, d. h. die Goldsaiga, muß also $^3/_{20}$ Unze oder $^1/_{80}$ röm. Pfund schwer gewesen sein. Dieses Ergebnis wird durch die Wergeldverhältnisse anderer Stämme bestätigt.[2]) Der Solidus, in welchem die Leudis der Lex Salica berechnet ist, hatte demnach ein Gewicht von $21\,^3/_5$, nicht von 21 Siliquen, d. h. er war nichts anderes als die untarifierte Saiga.[3])

---

[1]) Deusdedit, Collectio Canonum l. III c. 265, ed. Martinucci, Venetiis 1869 p. 327, jetzt Wolf v. Glanvell I, Paderborn 1905 S. 377, angeführt von F. Seebohm in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I S. 176 Anm. 2.

[2]) Vgl. Zeitschr. für Rechtsgesch. XXVIII Germ. Abt. S. 152 ff.

[3]) Vor der Gleichsetzung des fränkisch-oberdeutschen Solidus mit dem Einundzwanziger hätte sich übrigens Hilliger auch im Hinblick auf das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle, welches sich dann für die Geldrechnung der Oberdeutschen ergeben würde, hüten sollen. Die

Die Leudisziffer der Lex Salica kann daher nicht aus einer Zeit stammen, wo in den merowingischen Münzstätten die leichten Goldstücke regelmäßig zu 21 und zu 7 Siliquen ausgebracht wurden, sondern sie muß vor dem letzten Viertel des 6. oder nach der Mitte des 7. Jahrhunderts formuliert worden sein. Da aber die Zeit nach 650 für die Entstehung der Lex Salica nicht mehr in Betracht kommt, nötigt uns schon jene Leudisziffer dazu, diese Entstehung vor das Jahr 575 zu setzen.

Durch die Feststellung, daß die Leudiszahlen der Lex Salica in untarifierten Saigen berechnet sind, ist die Frage nach der Natur der Goldmünzen, welche der aus den erhaltenen Handschriften erschließbare Grundtext des salischen Rechtsbuches verwendet hat, noch lange nicht erledigt. Gerade die Wergeldbeträge, die der Regel nach in Gold zu zahlen waren, unterlagen zuerst der Umrechnung, wenn sich Gewicht oder Feingehalt des Solidus änderte. Es wäre also denkbar, daß in dem Grundtexte der Lex an Stelle jener Leudisziffer eine ältere, in einer anderen Solidusgattung berechnete Ziffer gestanden hätte und diese Solidusgattung auch anderen Bußbeträgen der Lex zugrunde läge. Von vornherein anzunehmen, daß in der Lex nur nach einer Solidusart gerechnet sei, ist ja nicht erlaubt, weil das salische Rechtsbuch kein Werk ans einem Gusse, sondern auf dem Wege der Kompilation entstanden ist. Man hat vielmehr zu prüfen, ob nicht die auffallenden Inkonsequenzen, welche die Bemessung der Bußen aufweist, darauf zurückgehen, daß die Quellen des Kompilators aus verschiedenen Teilen des Reiches stammten und daher verschiedene Solidusgattungen verwendeten.

Daß die Bußbestimmungen der Lex Salica Lücken und Inkonsequenzen aufweisen, ersieht man aus zahlreichen Stellen,

oberdeutschen Leges rechnen 36 Denare oder 12 Silbersaigen auf den Solidus, und Hilliger setzt die Saiga mit 3 röm. Skrupeln Silber gleich. Folgerichtig hätte er 36 Skrupel Silber mit 21 Siliquen oder $3\frac{1}{2}$ Skrupeln Gold gleichen müssen. Dies würde auf ein Verhältnis von 72:7 oder von $10\frac{2}{7}:1$ führen. Daß ein solches Verhältnis der beiden Metalle in der Merowingerzeit nicht gegolten haben kann, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden. In der karolingischen Periode aber standen Gold und Silber zu einander wie 12:1.

so z. B. gleich aus Tit. 2 „de furtis porcorum", mit dem einst die Lex begonnen zu haben scheint. Man wird sich beim Studium dieses Titels schwerlich der Erkenntnis verschließen können, daß hier ein altes, einfaches System von Bußfällen, das auf bescheidene wirtschaftliche Zustände hindeutet, durch kompliziertere, nicht auf demselben Boden gewachsene Systeme erweitert worden ist, wobei es seine Durchsichtigkeit einbüßte, und daß die Systeme, welche mit einander verquickt wurden, nicht nach demselben Solidus gerechnet haben, daß man aber bei ihrer Zusammenstellung oder bei der späteren Überarbeitung des Rechtsbuches die Unterschiede der verschiedenen Solidusarten übersehen hat.

Die Bußen, welche Tit. 2 auf kleinen Diebstahl setzt, bewegen sich zwischen 40 und 700 den. oder 1 und 17 ½ sol. Die untere Grenze des großen Diebstahls war erreicht, wenn mindestens drei Schweine gestohlen waren. Dieser Tatbestand war in dem erschließbaren Grundtexte so ausgedrückt: Si quis tres porcos aut amplius furauerit usque ad sex capita.[1] Es war also ein Spielraum von drei Schweinen bis zu der doppelten Anzahl gelassen. Eine folgerichtig weiter geführte Bußordnung würde mit dem Diebstahl von 7—14, 15—30 u. s. w. Schweinen gerechnet haben. Einer solchen Bußberechnung entspricht es, wenn nach der III. Textfamilie (mit Ausnahme von Cod. 9) und nach der Emendata beim 15. Schweine Bußerhöhungen eintraten. Aber es sollten bei dem Diebstahl von 15 Schweinen 35 sol., also genau so viel wie nach der oben angeführten Stelle des Grundtextes beim Diebstahl von 3—6 Schweinen gezahlt werden. Demnach hat man einmal und zwar, wie es scheint, auf neustrischem Boden die untere Grenze für großen Diebstahl von 3 auf 15 Schweine hinaufgesetzt. Folgerichtig hätte jene Bestimmung, daß schon bei einem Diebstahl von

[1]) So überliefern Codd. 3. 5. 6, Herold und Emendata, während in Codd. 1 und 4 die Worte „usque ad sex capita" fehlen. In dem vom Mönch Agambert von Tours geschriebenen Cod. 2 sowie in dem Texte der III. Handschriftenfamilie, der auf neustrischen Ursprung hinweist, ist der ganze Satz fortgelassen.

3—6 Schweinen eine Buße von 35 sol. eintreten sollte, wegfallen müssen. Dies ist denn auch in der III. Textfamilie, nicht aber in der Emendata geschehen.

In Cod. 9, und nur in diesem, ist der Fall behandelt: si quis de gregem XII porcus furauerit und damit die unterste Grenze des großen Diebstahls angegeben. Ein Spielraum von 12—24 Schweinen, den wir hier erwarten müßten, ist dabei nicht erwähnt, wohl aber sollte nach allen Handschriften bei einem Diebstahl von 25 bis 50 Schweinen eine Bußerhöhung eintreten. Es liegt hier ein anderes Bußensystem mit den Spannungen von 12—24 und 25—50 vor, das mit dem oben besprochenen einst verbunden worden ist. Aber auch in diesem zweiten Bußensystem ist einmal, wie die Bußzahlen beweisen, die untere Grenze für großen Diebstahl heraufgesetzt worden und zwar von 12 auf 25 Schweine.

Nach allem ist es erklärlich, daß die Bußabstufungen für den großen Diebstahl nur in Codd. 1, 2, 4 eine gewisse Folgerichtigkeit zeigen, während sie in Cod. 3, in der II. und III. Handschriftenfamilie, in der Heroldina und in der Emendata an Widersprüchen leiden, die auf eine mangelhafte Verschmelzung zweier heterogener Bußensysteme hinweisen.[1]) So setzen z. B. Codd. 5 und 6 auf den Diebstahl von 3—6 Schweinen eine Buße von 35 sol. (§ 10). Wurden aus einer Herde 25 Schweine gestohlen, so sollte die Buße ebenfalls nur 35 sol. betragen (§ 19). Bildeten aber die 25 gestohlenen Schweine gerade eine Herde, so sollten 62½ sol. gebüßt werden (§ 18), und dieselbe Buße war fällig, wenn aus einer Herde 50 Stück gestohlen waren (§ 11). Zwischen den 3—6 Schweinen des § 10 und den 25 Schweinen der §§ 18 f. klafft also eine Lücke, mag man nun bei jenen 3—6 Schweinen an eine Herde denken oder nicht. Eine Lücke ist auch in so fern vorhanden, als eine Angabe fehlt, wie hoch der Diebstahl einer Herde von 50 Schweinen zu büßen war, und eine Inkonsequenz liegt darin, daß 25 Schweine

[1]) Hinter der Bestimmung, daß auf Diebstahl einer Herde von 25 Stück eine Buße von 62½ sol. stehen soll, findet sich in der III. Textfamilie unter § 9 die Bemerkung: Quae lex usque quinquaginta .... terminantur. Offenbar eine alte Randbemerkung! Sie sollte sich auf die beiden vorausgehenden Bestimmungen beziehen.



mit 35 sol., 50 Schweine mit 62 1/2 sol. gebüßt werden sollten. Die Straferhöhung für den Fall, daß die gestohlenen Schweine eine ganze Herde bildeten, war augenscheinlich nur der zweiten Bußreihe eigentümlich.

Wie man sieht, zeigt der Tit. 2 der Lex eine weitgehende Verwirrung in seinen Bußverhältnissen; und er läßt deutlich erkennen, daß grundstürzende Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete diese Verwirrung herbeigeführt hatten. Der Titel kann also wohl nur zu einer Zeit, wo sich die wirtschaftlichen Grundlagen des salischen Volkslebens von Grund aus änderten, d. h. nur während oder unmittelbar nach der Chlodwigschen Reichsgründung abgefaßt worden sein.

In allen Texten werden auf den Diebstahl eines Ebers 17 1/2 sol. gesetzt. Dagegen setzen abgesehen von der III. Textfamilie alle Texte auf den Diebstahl eines porcellus testussis, also eines männlichen, im Hause eigens zur Zucht herangezogenen Schweines (drake), so lange es noch nicht jährig geworden, 3 sol., nachdem es jährig geworden, 15 sol. Es ist aber ausgeschlossen, daß der porcellus testussis im letzteren Falle niedriger gebüßt worden sein sollte als der Eber. Zwischen den beiden Bußen besteht also ein Widerspruch, der sich am leichtesten aus der Kontamination von Bußreihen, die nach verschiedenen Solidi rechneten, erklären dürfte.

Das gegenseitige Verhältnis der für die angeführten Diebstähle festgesetzten Bußbeträge entbehrt so sehr der Einfachheit und Durchsichtigkeit, daß die Beträge in der überlieferten Form nicht aus einem Bußensysteme stammen können. Es sollen 35 sol. gebüßt werden, wenn 25 Schweine, 62 1/2 sol. dagegen, wenn 50 Schweine aus einer Herde gestohlen werden. Die Diebstahlsobjekte stehen zu einander wie 1 : 2, die Bußen dagegen wie 35 : 62 1/2 oder wie 14 : 25!

Nicht minder rätselhaft würde, wenn die Ansätze des Tit. 2 sämtlich einem Systeme entnommen und in derselben Schillingsorte berechnet wären, die Tatsache sein, daß eine Buße von 35 sol. gleichmäßig bei drei verschiedenen Tatbeständen fällig sein sollte, nämlich 1., wenn 3—6 Schweine, 2., wenn aus einer Herde mindestens 15 Schweine und 3., wenn aus einer Herde mindestens 25 Schweine gestohlen waren!

Es ist aber auch höchst auffallend, daß in unserem Titel die niedrigste Buße für großen Diebstahl auf 35 sol., die höchste Buße für kleinen Diebstahl dagegen bald auf 15, bald auf 17 1/2 sol. bemessen ist. Die 17 1/2 sol. gehören augenscheinlich mit jenen 35 sol. zusammen, denn die beiden Beträge verhalten sich genau wie 1 : 2. Entsprechend müßte dann, wenn die höchste Buße für kleinen Diebstahl auf 15 sol. festgesetzt war, die geringste Buße für großen Diebstahl auf 30 sol. gelautet haben. In der Tat läßt Tit. 11, 2 die unterste Stufe des großen Diebstahls nach einigen Handschriften mit 30, nach den übrigen mit 35 sol. büßen! Diesen Ansätzen entspricht es, wenn nach Tit. 35,3 kleiner Raub mit 15 sol., nach 17, 12: 35, 2; 37, 2; 55, 6; 61, 1 und 3 großer Raub mit 30 sol. gebüßt werden sollte, in Cod. 3 (Tit. 35, 2) und in Cod. F (Tit. 61, 1) aber die große Raubbuße nicht auf 30, sondern auf 35 sol. bemessen ist. Dieser immer wiederkehrende Wechsel zwischen 30 und 35 sol.[1]) sowie zwischen 15 und 17 1/2 sol. läßt vermuten, daß es sich bei den beiden Ansätzen von Hause aus lediglich um zwei verschiedene Formulierungen ein und desselben Wertes gehandelt hat, d. h. daß die 17 1/2 und 35. sol. in einer um 1/7 leichteren Schillingsorte gemeint waren als die 15 und 30 sol., und daß erst später der Unterschied der beiden Schillingsorten übersehen worden ist. Für diese Vermutung gewährt die handschriftliche Überlieferung der Lex weitere Anhaltspunkte.

So wird in Tit. 33, 3 ein und dieselbe Denarsumme, nämlich 1200 Denare, in Cod. 5 mit 35 sol., in Cod. 6 mit 30 sol. geglichen.[2]) Desgleichen werden in Cod. 4 wiederholt (in 2, 7; 11, 3 und 6; 23) 1200 Denare, also dreißigmal 40 den., mit 35 sol. gleichgesetzt. Wo in Cod. 1 (Tit. 35, 6 und 7) 30 und 45 sol. addiert und als Summe 75 sol. berechnet werden, addiert Cod. 2 (in Tit. 34, 5) 35 und 45 sol.

---

[1]) Er begegnet noch in Titt. 3, 10, 14, 23, 29, 32, 33, 35, 39, 53 und 61. An manchen Stellen gewährt die Mehrzahl der Handschriften 30, die Minderzahl 35 sol. An anderen Stellen ist das Verhältnis umgekehrt. Von einem konsequenten Verhalten der Handschriften ist nichts zu gewahren.

[2]) Statt MMCC den., wie in beiden Codd. steht, muß es natürlich MCC heißen!

zu 70 sol. Dies sind doch sehr deutliche Fingerzeige, daß die hier wechselnden Beträge von 30 sol. und 35 sol. ein und denselben Wert darstellen sollten.

Von Wichtigkeit ist auch, daß in der älteren Redaktion der Chunnastabelle zwar die Ansätze zu 30 und 15 sol., nicht aber die zu 35 und 17 $^{1}/_{2}$ sol. aufgeführt werden, die beiden letzteren erst in der jüngeren Redaktion erscheinen. Denn daraus ist zu schließen, daß die Ansätze zu 17 $^{1}/_{2}$ und zu 35 sol. später als die zu 15 und zu 30 sol. für die salfränkische Bußenberechnung in Betracht gekommen sind, daß man also die 15 und 30 sol. hier und da in 17 $^{1}/_{2}$ und 35 sol. umgerechnet hat, nicht umgekehrt.

Mit den 7 sol. in Tit. 2, 3 hat es dieselbe Bewandtnis wie mit den Ansätzen zu 35 und zu 17 $^{1}/_{2}$ sol. In Cod. 4 und in der Emendata wird die Buße zu CCLXXX den. qui faciunt sol. VII angegeben, aber in Cod. 1 ist sie auf CCXLI (verderbt aus CCXL) din. qui fac. sol. VII und im Heroldtexte auf CCLX (aus CCXL verlesen) den. qui fac. sol. VII bemessen. Die hier gemeinten VII sol. sind also einst mit 240 Denaren geglichen worden, einem Betrage, der sonst regelmäßig mit 6 sol. gleichgesetzt wird; und erst später hat man an Stelle der 240 den. hier und da 280 Denare eingesetzt.

Nach allem halte ich es für verfehlt, ohne Vorbehalt von einer einheitlichen Goldgeldrechnung der Lex Salica zu sprechen. Die Goldansätze dieses Rechtsbuches bauen sich — daran kann kein Zweifel bestehen — auf verschiedenen Schillingsarten auf. Die Gleichsetzung des Solidus mit 40 Denaren, die uns in der Lex entgegentritt, wurde von den salischen Franken ursprünglich, wie sich von selbst versteht, nur auf eine von diesen Schillingsorten, nämlich auf den schweren römischen Solidus zu 24 Siliquen bezogen, dem man 40 Silberdenare zu $^{1}/_{20}$ röm. Unze gleichstellte. Es entsprach dies einem Wertverhältnis der beiden Edelmetalle von 12 : 1, wie es ja seit der Konstantinisch-Julianischen Reform im römischen Münzwesen galt. Übrigens war der schwere römische Solidus den Franken als Zahlungsmittel schon bekannt, als sie noch rechts vom Rheine saßen. Zum gesetzlichen Wertmesser machten sie das Gold jedoch erst, als sie in Gallien einrückten, woselbst im 5. und 6. Jahrhundert durchweg

Goldwährung herrschte, aber verschiedene Goldrechnungen nebeneinander bestanden. Bei ihrem weiteren Vordringen lernten die Salfranken diese Goldrechnungen kennen. Sie setzten sich in Gegenden fest, wo nach leichteren Solidusarten gerechnet wurde und andere Wertverhältnisse zwischen Geld und Silbergeld bestanden als im römischen Münzwesen. Dieser Tatsache mußte man sich fortan anpassen, wenn Bußen in doppelter Normierung, in einem Silber- und in einem Goldansatze, aufzuzeichnen waren. Natürlich war es zunächst für die Franken das wichtigste, die auf schwere römische Solidi lautenden Goldbeträge ihrer Bußverzeichnisse in die Solidi der betreffenden Landschaft umzurechnen. Dabei mag man hier und da auch die Denarsummen vermerkt haben, welche anstatt dieser Goldbeträge in der fraglichen Landschaft gezahlt werden durften. An dieser doppelten Normierung, in Denaren und in Solidi, muß es gelegen haben, daß man später alle Goldansätze der Lex auf ein und denselben Solidus bezogen hat, d. h. jene doppelte Normierung muß für sämtliche Bußansätze nach demselben Schema, 1 sol. = 40 den., durchgeführt gewesen sein.

So viel dürfte schon jetzt klar geworden sein, daß die Lex nicht aus einer Zeit stammen kann, in welcher bei den Franken bereits eine einheitliche Goldrechnung durchgeführt war. Vielmehr muß zur Zeit der Entstehung des Rechtsbuches noch eine Mehrzahl von Schillingsorten in Gallien im Umlauf gewesen sein, also eine Regelung des Münzwesens durch die fränkische Staatsgewalt noch gar nicht stattgefunden haben. Auch dies spricht wieder für eine Entstehung der Lex während oder unmittelbar nach der Chlodwigschen Reichsgründung.

Mit Recht setzt Hilliger voraus, daß sich in der merowingischen Zeit der Wert der salfränkischen Freienkomposition nicht geändert hat, denn die Leudis, welche in der Lex Salica aufgeführt wird, und die in dieser Höhe bis in die karolingische Zeit gegolten hat, stimmt mit der der anderen deutschen Stämme überein; sie muß also bei den Salfranken schon vor ihrem Übergange über den Rhein zu Recht bestanden haben. Auch darin hat Hilliger Recht, daß er den ursprünglichen Silberbetrag dieser Leudis auf

360 röm. Unzen Silber berechnet.[1]) Aber mit seiner Behauptung, daß die Salier in der merowingischen Zeit ängstlich bemüht gewesen seien, den Silberwert ihrer Bußen und Wergelder zu erhalten[2]), schießt er über das Ziel hinaus. Hätte man den Silberwert der Kompositionen um jeden Preis unverändert erhalten wollen, so wäre es doch geradezu unerklärbar, daß in der Lex die Bußen nicht nach Gewichtsquanten Silber, sondern nach Denaren und Solidi berechnet sind. Auch sprechen die vier Leudisbeträge, in welche Hilliger die Bußreihen der Lex ausmünden läßt, gegen seine Ansicht, weil für diese Leudisbeträge vier verschiedene Denarsummen (7200, 7500, 8000, 8400) angegeben sind oder sich berechnen lassen, während wir nur von zweierlei denarii Gallici wissen. Die vorauszusetzende Wertkonstanz ist eben nicht in den Silber-, sondern in den Goldbeträgen der Kompositionen zu suchen, weil in Gallien im 5., 6., und 7. Jahrhundert das Gold allgemeiner Wertmesser war, unter den merowingischen Königen keineswegs eine Silber- oder Doppelwährung, sondern eine Goldwährung und zwar eine hinkende Goldwährung bestand.[3])

Der Glaube, daß die Salfranken ängstlich bemüht gewesen seien, den Silberwert ihrer Kompositionen zu erhalten, und die Überzeugung, daß die Solidi der Lex Salica durchweg solche zu 21 Siliquen seien, haben eine irrige Auffassung der Bußreihen, welche Hilliger aus den Bestimmungen der Lex Sal. und der Lex Rib. entwickelt hatte, zur Voraussetzung oder Folge gehabt. Die falsche Beurteilung dieser Reihen führte dann zur Aufstellung von ganz unhaltbaren Metallrelationen.

Das römische Goldgeld Konstantinischen Gewichts war den Salfranken nach Ausweis der Münzfunde bereits bekannt, als sie noch rechts vom Rheine saßen. Schon damals dürfte bei ihnen das Gold, wenn höhere Bußen, namentlich wenn

---

1) Vgl. oben S. 153.

2) Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 213; 1907 S. 40f.

3) Diese Tatsache ist längst bekannt. Hilliger hat das Gegenteil, daß „keine Gold-, auch nicht einmal eine Doppel-, sondern nur eine Silberwährung im Frankenreiche bestanden habe“ (Hist. Vierteljahrsch. 1903 S. 213) nur kühn behauptet, aber nicht bewiesen.

Wergelder zu entrichten waren, öfters als Zahlungsmittel verwendet worden sein. Aber Regel war und blieb es damals, wofern Bußen in Metall beglichen wurden, mit Silber zu zahlen [1]), das ja seit dem Übergange zum Metallgelde das Währungsmetall der Germanen bildete. Erst als man das Rheindelta und damit ein Gebiet besetzte, wo das Gold den Wertmesser bildete und zweierlei Sorten von Denaren umliefen, mußte man den alten Bußansätzen, um deren Höhe genau festzulegen, Reduktionen auf Gold beifügen, also regelmäßig angeben, wie viele Solidi der in Denaren berechnete Ansatz ausmachte. Die Fassung (DC dinarios qui faciunt solidos XV), in welcher die Bußansätze der Lex Salica erscheinen, spiegelt dieses Entwickelungsstadium wider.

Wenn Hilliger meint, daß die Bußbestimmungen der Lex Salica „ihrer ganzen Wortfassung nach so gehalten sind, daß man den Wert in Denaren zu entrichten hat“ [2]), so irrt er. Jene Wortfassung besagt vielmehr, daß man die Buße in Denaren oder in Solidi zahlen könne, der Wert der Denarsumme aber durch die beigefügte Solidusziffer bestimmt sei. Mit dem Tode Childeberts III. (694—711) und Dagoberts III. (711—715), so argumentiert Hilliger, habe die Goldprägung im Frankenreiche anscheinend aufgehört. In der Lex Salica erscheine nun die Rechnung nach Solidi nur noch als letztes, abgestorbenes Überbleibsel eines bereits verschollenen Systems. Folglich gehöre diese Lex an den Schluß der merowingischen Periode! Aber die Behauptung, daß die neben dem Denarbetrage stehende Schillingszahl „nur noch als bloße Rechnungsgröße, als letzte Erinnerung an ein verschollenes oder abgestorbenes Münzsystem erscheint“, wird bei keinem Forscher, welcher den Wortlaut der Quellen unbefangen betrachtet, Anklang finden. Ihr steht übrigens auch entgegen, daß in einer Reihe von Handschriften die Denarsummen fehlen, während sich die Schillingsbeträge in jedem Texte finden, und daß, als die Lex längst abgeschlossen vorlag, ein Abschreiber an der einen Stelle

[1]) Statt Silber- und Goldgeld konnte man übrigens auch ungemünztes Metall, Naturalien, Vieh, Knechte, Waffen usw. in Zahlung geben.

[2]) Hist. Vierteljahrschr. 1907 S. 25.

(4, 1), um für einen abgerundeten, in Silber ausgedrückten Bußbetrag den genauen Wert anzugeben, die Solidusreduktion daneben stellte. Die Schillingsbeträge waren es also, welche den Geldwert der Bußen genau bestimmen sollten. Wie kann man da von einer „letzten Erinnerung an ein verschollenes oder abgestorbenes Münzsystem“ sprechen!

Wäre die Lex am Ende der Merowingerzeit, also in einer Periode entstanden, wo sich im fränkischen Reiche der Übergang von der Gold- zur Silberwährung vollzog, so hätte man, wie kaum gesagt zu werden braucht, in den Bußansätzen der Lex die Solidusziffer vorangesetzt, also das Schema XV sol., qui fac. DC din. erhalten oder die Schillingsbeträge fortlassen können. So aber kann aus der Formulierung der Ansätze der Lex nur geschlossen werden, daß dieses Rechtsbuch in einer Zeit zusammengestellt wurde, wo die Franken von der Silber- zur Goldwährung übergingen.

Die Salfranken verrechneten das römische Goldgeld mit ihrem Silbergelde zunächst in der Weise, daß sie eine twalepti (144 Stück) ihrer Silberdenare mit 3 und ein chunnas (120 Stück) Silberdenare mit 2 ½ Solidi gleichsetzten[1]), auf den Solidus also 48 Denare zählten. Der Silberdenar der Salfranken war aber zu der Zeit, wo sie mit dem römischen Goldgelde bekannt wurden, nichts anderes als die römische silberne Halbsiliqua zu $^1/_{288}$ röm. Pfund, und den Goldschilling lernten sie in der Form des Solidus zu $^1/_{72}$ Pfund kennen. Wenn sie auf diesen Solidus 48 silberne Halbsiliquen rechneten, so war dem Golde der zwölffache Wert des Silbers beigelegt.

Am Rheine wurden sie auch mit den übrigen für den gallischen Verkehr in Betracht kommenden Goldmünzen bekannt. Hier lernten sie den Mankus auf $^6/_7$, die Goldsaiga auf $^9/_{10}$ und den westgotisch-burgundischen Solidus auf $^{24}/_{25}$ vom schweren römischen Solidus schätzen.

Auf gallischem Boden machten dann die Salfranken und zwar um das Jahr 500 anstelle der Halbsiliqua das Drittel der Silbersaiga, das ein Sollgewicht von $^1/_{240}$ röm. Pfund hatte, zu ihrem Denar. Von diesen neuen Denaren, die um $^1/_5$ schwerer als die Halbsiliquen waren, zählten sie 40 Stück

[1]) Zeitschrift für Rechtsgesch. XXX Germ. Abt. S. 259ff.

auf den Solidus zu $^{1}/_{72}$ röm. Pfund. Die Metallrelation 12 : 1 blieb also für das römische Gold und Silber bestehen. Sie muß ja auch in Gallien für das römische Geld gegolten haben, denn eben dieses Wertverhältnis der beiden Edelmetalle hatte Julian seiner Münzordnung zugrunde gelegt.

Zu der Zeit, wo der Grundtext der Lex Salica entstand, muß es in Gallien oder wenigstens in dem von den Salfranken besetzten Teile dieses Landes allgemein Brauch gewesen sein, 40 Silberdenare auf einen Solidus zu rechnen. Man darf aber nicht übersehen, daß damals zwei Denarsorten, die römische Halbsiliqua und das keltische Saigendrittel, in Gallien umliefen, und daß die Bewohner nicht durchweg nach demselben Solidus rechneten, sondern neben dem Solidus röm. Gewichts auch die Goldsaiga, den Mankus und den legierten Solidus der westgotischen und burgundischen Könige in Gebrauch hatten. Ob damals in allen Teilen Galliens dasselbe Wertverhältnis zwischen Gold und Silber bestand, steht vorläufig noch dahin.

Hilliger erklärt die Bußreihen der Lex Salica nicht aus der gleichzeitigen Existenz verschiedener Solidusgattungen, sondern aus wiederholten Währungsverhältnissen. Diese sukzessiven Veränderungen konnte er natürlich, da nach ihm „das Gewicht des merowingischen Goldschillings unverändert blieb“ und der Silberwert der Kompositionen ängstlich konserviert wurde, nur in einer Wertverschiebung zwischen Gold und Silber suchen.[1]) Die Verschiebung hätte sich „entweder in einer Änderung des Gewichts oder der Feinheit oder auch der Zahl der Silbermünzen, die auf den Schilling gerechnet wurden“, äußern können. Nun hat aber das gesetzliche Gewicht des merowingischen Denars anfänglich $^{1}/_{288}$, später $^{1}/_{240}$ röm. Pfund betragen, und das letztere Sollgewicht hat bis zur Münzreform Pippins unverändert fortbestanden. Das Gesetz verlangte aber, daß die Denare vollwichtig und fein ausgebracht würden. Mit einer Gewichtsverminderung oder einer Verschlechterung des Korns der Denare darf man also bei einer Erklärung jener „Währungsveränderungen“ nicht

[1]) Vgl. z. B. Histor. Vierteljahrschr. 1903 S. 205. Die Lex Salica gewährt natürlich keinen Anhalt zu der Annahme einer solchen Wertverschiebung, denn sie setzt überall den Solidus mit 40 Denaren gleich.



operieren. Was aber die Zahl der Denare anlangt, welche auf einen Goldschilling gerechnet wurde, so begegnet die Rechnung von 40 Denaren auf den Solidus, die in der Lex Salica herrscht, noch im 9. Jahrhundert! Man kann daher getrost behaupten, daß sich von der Entstehung der Lex bis in das 8. Jahrhundert in der Verrechnung der Denare mit dem Solidus eine Wertverschiebung zwischen Gold und Silber nicht bemerkbar gemacht hat.

Wenn also solche Wertverschiebungen stattgefunden haben sollten, könnten sie nur in einer entsprechenden Änderung des Solidusgewichtes ihren Ausdruck gefunden haben. Damit aber ließe sich wieder Hilligers Ansicht, daß das Gewicht des merowingischen Goldschillings unveränderlich geblieben sei, nicht vereinigen!

Man sieht, wie der Glaube an eine merowingische Silberwährung und an die Gewichtsgleichheit aller in der Lex verwendeten Solidi zu unhaltbaren Konsequenzen führt. Die Währung der Merowingerzeit war, wie durch die Hilligerschen Deduktionen nur wieder von neuem erhärtet worden ist, keine Silber-, auch keine Doppelwährung, sondern eine Goldwährung und zwar eine hinkende Goldwährung. Wir haben also zunächst nicht den Silber-, sondern den Goldbetrag der salischen Kompositionen als feste Größe anzusehen. Von einer Unveränderlichkeit des Silberbetrages dieser Kompositionen könnte nur die Rede sein, wenn sich das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle für die merowingische Periode als konstant erweisen ließe.

Nach allem werden wir bei der Betrachtung des Bußensystems der Lex Salica zweierlei im Auge behalten müssen, nämlich

1. daß sich der Goldwert der salfränkischen Leudis in der Merowingerzeit nicht geändert hat,
2. daß der Urtext der Lex Salica auf dem Wege der Kompilation und der Interpolation entstanden ist, es also am nächsten liegt, diese Entstehungsart für etwaige Unstimmigkeiten zwischen den Bußbeträgen verantwortlich zu machen.

Wie die salische Leudis dem Goldwerte nach durch gewisse Normierungen des oberdeutschen, ribuarischen und

friesischen Rechts genau bestimmt ist, so läßt sich auch für andere Ansätze des salischen Volksrechtes auf vergleichendem Wege der genaue Goldwert ermitteln.[1]) Bei diesen Ermittelungen werden wir auf die Hilligerschen Bußreihen geführt werden. Die Prüfung dieser Reihen ist neben der rechtsgeschichtlichen, der wirtschaftsgeschichtlichen und der textkritischen Würdigung der Lex Salica unerläßlich, wenn hinsichtlich der Entstehungszeit und der Entstehungsart dieses Rechtsbuches sichere Ergebnisse erzielt werden sollen. Ich will mich im folgenden, weil die Ausgabe der Lex in den Monumenta Germaniae noch nicht vorliegt, auch M. Krammer seine textkritischen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen hat, auf einige Einzelheiten beschränken.[2]) Zum festen Ausgangspunkt unsrer Erwägungen nehmen wir 1., unsere münzgeschichtlichen Ergebnisse und 2., die Tatsache, daß die Salfranken zu der Zeit, wo sie am Niederrheine saßen und nach Gallien vorzustoßen begannen, die Leudis des Gemeinfreien zu 360 röm. Unzen Silber berechneten, und daß bei ihnen im 6. Jahrhundert ebenso wie bei den anderen deutschen Stämmen die Leudis des Gemeinfreien 200 Goldsaigen betrug.

Wenn sich nach Lex Sal. 41 die Leudis des gemeinfreien Saliers auf 8000 den. oder 200 sol. (§ 1), die des freien Römers auf 4000 den. oder 100 sol. belief (§ 6), so stimmen die hier genannten Goldbeträge zu Lex Rib. 7, 36, 1, woselbst die Leudis des Saliers und des Ribuariers gleichmäßig auf 200 sol. berechnet ist. Aus dieser Übereinstimmung ergibt sich, daß jenen Goldansätzen der Solidus zu $^1/_{80}$ röm. Pfund, d. h. die Goldsaiga, zugrunde liegt[3]), und daß den Salfranken die Berechnung der Leudis zu 200 Goldsaigen schon geläufig gewesen ist, als sie noch am Rheine saßen, die Zahlung der Bußen noch regelmäßig in Silber erfolgte. In Silbergeld

[1]) Bisweilen ergibt er sich schon aus den handschriftlichen Varianten, welche die Lex für den in Frage stehenden Ansatz bietet, oder durch eine Vergleichung des salischen Ansatzes mit dem entsprechenden ribuarischen.

[2]) Übrigens halte ich es für unmöglich, ohne Berücksichtigung des salischen Bußzahlensystems mit seinen Reihen eine zuverlässige Textgeschichte der Lex Salica aufzubauen.

[3]) Vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXX Germ. Abt. S. 257.

belief sich damals die Leudis des Gemeinfreien auf 360 röm. Unzen. Wenn man diesen Betrag mit 200 Goldsaigen, also mit 200 × $^1/_{80}$ Pfund oder 30 röm. Unzen Gold gleichsetzte, so gab man dem Golde den 12 fachen Wert des Silbers. Dies war das Julianische Wertverhältnis der beiden Edelmetalle.

Aus 360 Unzen Silber ließen sich 7200 Saigendrittel oder 8640 silberne Halbsiliquen ausbringen. Die Lex gibt aber den Silberbetrag der Leudis zu 8000 den. an. Hier liegt also eine Abänderung des Silberbetrages der Leudis vor. Wollte man in den 8000 Denaren silberne Halbsiliquen sehen, so würde man auf ein ganz unmögliches Wertverhältnis der Edelmetalle, nämlich ($^1/_{80}$: $^{40}/_{288}$ =) 1 : 11 $^1/_9$, geführt werden. Faßt man aber die 8000 Denare als Saigendrittel, so ergibt sich ein Wertverhältnis von ($^1/_{80}$: $^{40}/_{240}$ =) 1 : 13 $^1/_3$, wie es einst im etruskischen Geldsystem bestanden haben muß. Mit den 8000 Denaren sind also ganz augenscheinlich 8000 Saigendrittel, nicht 8000 Halbsiliquen gemeint.

Während demnach der Goldansatz der salfränkischen Leudis, wie er einst am Rhein normiert worden war, in der Zeit, wo die Lex Salica abgefaßt wurde, unverändert weiter bestand, war damals das Verhältnis der Goldsaiga zur Silbersaiga bei den Salfranken von 12 auf 13 $^1/_3$ gestiegen, so daß die 200 Goldsaigen, die das Geld des salfränkischen Gemeinfreien ausmachten, nicht mehr mit 7200, sondern mit 8000 Denaren geglichen wurden. Daraus geht aber hervor, daß schon am Rhein für die Franken das Gold zum allgemeingültigen Wertmesser geworden sein muß. Man rechnete hier die Silberansätze nach dem Verhältnis von 12 : 1 in Gold um. Die so entstandenen Goldansätze blieben dann bestehen, wurden aber in Gallien nach den dort bestehenden, lokal verschiedenen Metallrelationen mit Silber geglichen, daher in den Landschaften, wo man nach dem Solidus zu $^1/_{80}$ Pfund, der alten etruskischen Goldsaiga, rechnete, nach dem Verhältnis von 1 : 13 $^1/_3$ in Silber berechnet. Die Goldansätze für die Bußen blieben allenthalben bestehen, während die Silberansätze je nach Ort und Zeit schwankten. Dies war die natürliche Folge davon, daß zu der Zeit, wo die Franken ihr Reich in Gallien gründeten, daselbst die Goldwährung bestand.

Wenn die Lex Salica nach zahlreichen Texten auf den Verlust des Auges, der Hand und des Fußes, wofür nach anderen Leges ein Stammbruchteil der Leudis zu zahlen war, 4000 den. oder 100 sol.[1]), auf den Verlust des Daumens, den andere Leges der Hälfte oder dem Drittel der Hand gleichstellen, 2000 den. oder 50 sol. setzt[2]), so handelt es sich bei diesen Bußen natürlich um denselben Solidus zu $^1/_{80}$ röm. Pfund und um dasselbe Wertverhältnis ($13^1/_3 : 1$) der beiden Edelmetalle.

Die Salfranken hatten das Goldgeld zunächst in der Form des Konstantinischen Solidus kennengelernt und ihre Leudis auf 180 solche Solidi normiert, einen Betrag, der mit 200 Goldsaigen gleichwertig war. Diese Normierung auf 180 sol. hat in der Lex starke Spuren hinterlassen. In einigen Handschriften sind auf den Daumen nicht 50, sondern 45 sol. gesetzt.[3]) Wollte man bei diesem Betrage an Goldsaigen denken, so würde sich die Daumenbuße auf $^9/_{40}$ von der Leudis belaufen haben. Aber die Daumenbuße bildet in den germanischen Stammesrechten regelmäßig eine glatte Quote der Handbuße und diese wieder eine glatte Quote des Wergeldes. Mit jenen 45 sol. können also nicht Goldsaigen gemeint sein. Es ist vielmehr von dieser Daumenbuße auf eine Handbuße von 90 und eine Leudis von 180 sol. zu schließen. Dieses Ergebnis wird dadurch gestützt, daß Lex Sal. 41,7 nach einigen Handschriften die Leudis des 'tributarius Romanus' auf 45 sol. bemißt.[4]) Den tributarius Romanus müssen die Salfranken von Hause aus halb so hoch wie den freien Römer geschätzt haben. So ergibt sich für den freien Römer eine Leudis von 90 sol. und für den salfränkischen Gemeinfreien eine Leudis von 180 sol. Ent-

[1]) Lex Sal. 29, 2. 12. 13. [2]) Lex Sal. 29, 3.

[3]) So in 3. 4 (verschrieben: LXV).

[4]) Vgl. auch Lex Sal. 41,9; Recap. leg. Sal. c. 14. 19. Die Privatbuße für den getöteten tributarius Romanus betrug demnach 30 sol., der Fredus 15 sol. In den Gegenden, wo der Fredus der Privatbuße gleichkam, wie z. B. im Westgotenreiche (Brunner, D. Rg. I[2] S. 335) machte die Leudis des tributarius Romanus natürlich 60 Solidi von der genannten Art aus. Einige Texte der Lex geben in Tit. 41,7 diese Leudis zu $62^1/_2$, andere zu 70, noch andere zu 100 sol. an. Von diesen Bußzahlen wird noch zu sprechen sein.

sprechend erscheinen bei anderen Gelegenheiten in der Lex Salica Ansätze von 90, 45, 30, 22 1/2, 15 sol., wo nach dem Zusammenhange die Bußen auf 1/2, 1/4, 1/6, 1/8, 1/12 von der Leudis gelautet haben müssen.

Mit den 40 Denaren, welche auf diesen schweren Solidus des Konstantinischen Münzfußes in der Lex gezählt werden, sind natürlich Saigendrittel, nicht silberne Halbsiliquen gemeint. Die Gleichsetzung des schweren römischen Solidus mit 40 silbernen Halbsiliquen würde ja auf eine Metallrelation von 10:1 führen, die für jene Zeit zu niedrig wäre. Dagegen ergibt die Gleichung jenes Solidus mit 40 Saigendritteln ein Wertverhältnis von 12:1.

Während in Lex Sal. 41,7 einige Handschriften den tributarius Romanus mit 45, einige mit 100 sol.[1]) büßen lassen, geben ihm die anderen Texte teils 62 1/2 sol., teils 70 sol. Die beiden letzteren Bußzahlen verhalten sich wie 25 : 28. In der Lex läßt sich mehrfach ein Wechsel zwischen drei Schillingzahlen beobachten, welche sich wie 24 : 25 : 28 verhalten. So sollten, je nachdem aus einer Herde 25 oder 50 Schweine gestohlen waren, 35 oder 62 1/2 sol. gebüßt werden, während nach Cod. 3 der Diebstahl von 50 Schweinen mit 60 sol. zu büßen war. Für die beiden Bußbeträge wird durch das System unbedingt das Verhältnis 1:2 gefordert. Die beiden Bußen müssen also entweder zu 30 und 60 oder zu 31 1/4 und 62 1/2 oder zu 35 und 70 sol. angesetzt gewesen sein. Das Verhältnis 24 : 25 : 28, das zwischen den drei Ansatzpaaren besteht, findet aber seine einfachste Erklärung, wenn man diese drei Paare von Ansätzen der Reihe nach auf den schweren römischen Solidus, den westgotischen Solidus und den Mankus bezieht, denn es waren 24 schwere römische Solidi an Wert gleich 25 westgotischen Solidi und gleich 28 Mankosen!

Demnach erklärt es sich aus dem Verhältnis des schweren römischen zum westgotischen Solidus, wenn nach Tit. 14, 1—3 Raub mit Überfall, sofern er sich gegen einen Franken richtete, mit 62 1/2 sol., sofern er gegen einen Römer ge-

[1]) Hierunter sind 100 Goldsaigen zu verstehen. Ein Wergeld von dieser Höhe kann dem tributarius Romanus erst verhältnismäßig spät zugesprochen worden sein.

richtet war, mit 30 sol. gebüßt werden sollte, denn der Franke stand in Wergeld und Buße doppelt so hoch wie der Römer.[1])

Aus demselben Grunde müssen die in Tit. 16, 2 f. vom Cod. 2 aufgeführten 62 1/2 sol. den Wert von 60 schweren römischen Solidi dargestellt haben. Dies ergibt sich ferner daraus, daß nach Tit. 29, 2 und 4 auf die völlige Lähmung der Hand 62 1/2 sol., auf die des Daumens dagegen, der der halben Hand gleich geschätzt wurde, 30 oder 35 sol. standen. Aus diesen beiden Beträgen wäre eine Handbuße von 60 oder 70 sol. abzuleiten gewesen. Für die Lähmung der Hand müssen also drei Ansätze, 60, 62 1/2 und 70 sol., in Geltung gewesen sein, die das bereits erwähnte Verhältnis von 24 : 25 : 28 zeigen! Dasselbe Verhältnis liegt vor, wenn die Emendata Raub (Tit. 37, 2. 5. 6) und Adsalitura (Tit. 19, 10) mit je 30 oder 35 sol. büßen läßt, auf Adsalitura mit Raub aber 62 1/2 sol. (Tit. 15, 1) setzt.

Nach allem besteht für mich kein Zweifel, daß die 62 1/2 sol. den Wert von 60 schweren römischen Solidi oder von 70 Solidi zu 1/84 Pfund hatten, also nach dem westgotischen Solidus berechnet waren.[2])

Der Bußansatz von 62 1/2 sol., von den Schreibern bisweilen auf 63 oder auf 62 sol. abgerundet, begegnet in der Lex Sal. nicht weniger als 40 Mal. Von hohem Interesse ist es, daß nach einigen Handschriften der Lex Auge, Hand und Fuß mit 62 1/2 sol. zu büßen waren, während die überwiegende Mehrzahl der Handschriften diese Buße auf 100 Goldsaigen, also auf eine halbe Leudis, festsetzt. Daß bei den Saliern die Buße für den Verlust des Auges, der Hand oder des Fußes von jeher ein halbes Wergeld betragen haben sollte, wird man im Hinblick auf die anderen Stammesrechte

[1]) War das Opfer ein Lite, so sollte nach Tit. 35 die Buße 35 sol. betragen.

[2]) Ins Gewicht fällt auch, daß falsche Anklage vor dem Könige (Si quis hominem innocentem ad regem accusaverit) nach Lex Sal. 18 mit 62 1/2, nach Lex Rib. 38 aber mit 60 sol. zu büßen war. Daß die 62 1/2 sol. durch Abrundung aus 66 2/3 sol. hervorgegangen seien (Brunner, D. Rechtsgesch. II S. 620), läßt sich schon deswegen nicht annehmen, weil in Lex Sal. 64,2 das Triplum dieses Betrages nicht zu 200 sol., wie man dann doch erwarten müßte, sondern zu 187 1/2 sol. angegeben ist.

für nicht eben wahrscheinlich erklären müssen. Nach Lex Baiuw. IV 9, Lex Alam. LVII 14. 39 und Ewa Cham. 20 und 32 waren Auge, Fuß und Hand mit je einem Viertel der Totschlagsühne zu büßen. Bei den Friesen wurden einst ebenfalls Auge, Fuß und Hand gleich hoch gebüßt, und zwar betrug diese Buße nach dem ältesten Friesenrechte ein Wergeldsimplum, also ein Viertel vom Vollwergelde. Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wurde sie erhöht, so daß sie schließlich in Mittelfriesland ein Drittel, in Ostfriesland die Hälfte der Totschlagsühne ausmachte. Bei den Angelsachsen belief sich die Handbuße, die im 10. Jahrhundert 1/3 Wergeld betrug (Alfred 71; vgl. Alfred 47, Leges Henrici primi 93, 31), im 11. Jahrhundert auf 1/2 Wergeld (Knut II 36). Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß einst auch nach salischem und ribuarischem Rechte Auge, Hand und Fuß mit einer geringeren Wergeldquote als der Hälfte gebüßt worden sind. Mit Recht hat man daher in den 62 1/2 sol., auf welche sich diese Buße nach einigen Texten[1]) einst belaufen hat, ein Leudisdrittel erblickt, das auf eine Leudis von 187 1/2 sol. führt.

Daß die Gliederbuße in den ältesten, verlorenen Handschriften des salischen Volksrechtes zumeist, wenn nicht durchweg, auf 62 1/2 sol. bemessen war, darf man daraus schließen, daß die erhaltenen Texte die Lebensgefährdung regelmäßig mit 62 1/2 sol. büßen lassen, denn die Lebensgefährdungsbuße war von Hause aus der Handbuße gleich.[2]) Von der Lebensgefährdung (seolandefa) ist in der Lex Salica eingehender und genauer gehandelt als in den Rechtsbüchern der anderen deutschen Stämme. Es dürfte dies im Anschluß an das westgotische Recht geschehen sein, so daß

[1]) Lex Sal. 29,2 in Cod. 5. 6 und Emendata; 29,12. 13 in Cod. 5. 6, Herold. und Emendata. In Codd. 1. 3. 4. und Herold. ist die völlig gelähmte Hand mit 62 1/2, nach Codd. 5. 6. 7. 8. 9 und Emend. mit 45 sol. zu büßen. Es haben also auch hier Erhöhungen der Buße stattgefunden.

[2]) Die Lebensgefährdungsbuße war ständisch abgestuft und bildete eine einfache Wergeldquote (Brunner. D. Rg. II S. 564 und 619 f.). Sie wurde schließlich bis auf ein halbes Wergeld erhöht, wie sich aus Lex Sal. 41,1 und Lex Rib. 83, 2 ergibt. Sie hat also dieselbe Entwicklung wie die Handbuße durchgemacht.

es verständlich wird, daß die Lebensgefährdungsbuße durchweg in westgotischen Solidi berechnet ist.

Abgesehen von dem Verlust eines Hauptgliedes und von der Lebensgefährdung stand eine Buße von 62 1/2 Solidi auch auf ausgezeichnetem Diebstahl, auf Raub mit Überfall, auf Überfall mit tätlichem Angriff, auf nächtlicher Brandstiftung, auf Beraubung und Schändung von Leichen, auf Frauenraub, Notzucht u. s. w.[1])

Auch auf den westgotischen Solidus, der dem schweren Konstantinischen an Gewicht, nicht aber an Wert gleichkam, nur 24/25 von diesem galt, sind in der Lex Salica 40 Denare gerechnet. Dies würde, je nachdem man bei diesen 40 Denaren an silberne Halbsiliquen oder an Saigendrittel dächte, auf eine Metallrelation von 10 5/12 : 1 oder 12 1/2 : 1 führen Es ist aber ausgeschlossen, daß man im Westgotenreiche Gold nur 10 5/12 mal so hoch als Silber geschätzt haben sollte. In jenen 40 Denaren sind also Saigendrittel zu sehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die westgotischen Denare in demselben Verhältnis mit unedlem Metalle legiert (adaerati) wie die westgotischen Solidi, so daß sich bei den Westgoten das Verhältnis des Münzgoldes zum Münzsilber nicht auf 12 1/2 : 1, sondern, wie bei den Römern seit Julian, auf 12 : 1 stellte.

Der kleinste Solidus der Lex Salica, der Mankus, erscheint hauptsächlich in den Ansätzen von 17 1/2, 35 und 70 Solidi, die sich, wie wir schon sahen, auf 15, 30 und 60 schwere römische Solidi bewerteten.[2]) Auch auf diesen Mankus werden in der Lex 40 Denare gerechnet, und auch hierbei haben wir an Saigendrittel zu denken, denn die Gleichsetzung eines Mankus (1/84 röm. Pfund) mit 40 silbernen Halbsiliquen (40/288 röm. Pfund) würde eine Metallrelation von (1/7 : 40/24 =) 1 : 11 2/3 ergeben, während die Gleichung

---

[1]) Vgl. Brunner D. Rg. II S. 619 und die daselbst zitierten Stellen.

[2]) Vgl oben. Interessant ist es, daß das Wergeld des Sklaven in einigen Handschriften der Lex Sal. zu 30, in anderen zu 35 sol. angegeben, dagegen von der Lex Ribuaria zu 36 sol. berechnet wird. Man könnte zu glauben versucht sein, daß an dieser Stelle der Lex Rib. der byzantinische Mankus, der 35/36 vom karthagischen Mankus wog, verwendet wäre.

von 40 Saigendritteln mit einem Mankus auf ein Verhältnis von $^1/_6 : ^1/_{84}$ oder von 14 : 1, also auf die Wertrelation führt, nach welcher einst die griechischen und römischen Kaufleute im Handel Gold und Silber zu verrechnen pflegten.[1]) Dieses Verhältnis dürften die Franken in denjenigen gallischen Strichen, wo der Mankus die Hauptgoldmünze war, vorgefunden haben.

In dem Grundtexte der Lex Salica lassen sich, wie wir gezeigt haben, vier Bußreihen unterscheiden. Aus ihnen ergeben sich für die Leudis des gemeinfreien Salfranken vier Solidusbeträge, nämlich 180 sol., 187 $^1/_2$ sol., 200 sol. und 210 sol., die sich zifferngemäß zu einander wie 72 : 75 : 80 : 84 verhalten. Die Anzahl dieser Beträge deckt sich mit der Anzahl der Solidusarten, welche für die salfränkischen Bußberechnungen im letzten Viertel des fünften und im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts überhaupt in Betracht kommen konnten.[2]) Und es waltet zwischen diesen vier Solidusarten genau dasselbe Verhältnis (72 : 75 : 80 : 84) ob wie zwischen jenen vier Leudisbeträgen! Es ist also das nächstliegende und einfachste, diese vier Leudisbeträge münzmetrologisch zu erklären. Bei dieser Erklärung wird jeder der vier Solidusbeträge voll verständlich.

Daraus, daß die Bußansätze der Lex Salica auf vier Solidusarten weisen, folgt meines Erachtens zweierlei, nämlich 1., daß die Zusammenstellung des Urtextes der Lex zu einer Zeit erfolgt sein muß, wo die Merowinger noch keine Bestimmungen über das Münzwesen erlassen, jedenfalls noch keine Entscheidung, welcher von jenen vier Solidi als Reichsgoldmünze zu gelten habe, getroffen hatten, und 2., daß die Rechtsaufzeichnungen, durch deren Verschmelzung der aus den erhaltenen Handschriften erschließbare Grundtext der Lex entstand, aus verschiedenen Teilen des Reiches stammten. Ob diese Aufzeichnungen, die zum Teil wohl nichts weiter als Kataloge von Bußzahlen waren, einem rein praktischen Bedürfnisse der Rechtspflege ihre Entstehung verdankten, oder ob wir in ihnen Vorarbeiten für die Herstellung eines salischen Rechtsbuches zu sehen haben, die auf königliche Anordnung unternommen wurden, wird sich schwer entschei-

[1]) Vgl. oben. [2]) Vgl. oben.

den lassen. Die gallischen Gebiete, deren Eroberung zur Gründung des fränkischen Reiches geführt hatte, wiesen ein Vielerlei von Stammesrechten auf, von denen in der einen Gegend dieses, in der anderen jenes vorherrschte und die Bedeutung einer Lex loci hatte. Es war unvermeidlich, daß sich in der Berührung mit einer solchen Lex loci das Recht der Salier, welche in der betreffenden Gegend ansässig geworden waren, in dem einen oder anderen Punkte modifizierte. Es muß zu Angleichungen und Anpassungen gekommen sein. Die alten salischen Bußansätze wurden natürlich allenthalben in das Kurant der betreffenden Gegend, d. h. in die daselbst gebrauchten Goldschillinge, umgerechnet. Schließlich wies so das Recht des salfränkischen Stammes bei oberflächlicher Betrachtung eine Reihe von lokalen Verschiedenheiten auf. Dies könnte dahin geführt haben, daß man, um ein für das ganze fränkische Reich gültiges Rechtsbuch herzustellen, zunächst an mehreren Stellen des Reiches die Feststellung und schriftliche Fixierung des geltenden Rechts vornehmen ließ. Es läge dann die Vermutung nahe, daß eine Erinnerung an einen solchen Hergang noch in der sagenhaften Überlieferung, daß eine gewählte Kommission von vier Männern das salische Recht festgestellt hatte [1], bewahrt sei. Aber ebenso gut könnte man sich vorstellen, daß jene Aufzeichnungen zunächst lediglich als Hilfsmittel für die praktische Rechtspflege entstanden sind, und ich halte die letzte Alternative für wahrscheinlich.

Um im einzelnen zu ermitteln, in welcher Weise die Verschmelzung der vier Aufzeichnungen vor sich gegangen ist, wird man sich nicht nur über die Grundsätze, nach welchen das altsalische Bußensystem aufgebaut war, sondern

---

[1]) In der salfränkischen Rechtstradition müssen die drei alten Malstätten Salchamae, Bodochamae, Widochamae eine besondere Rolle gespielt haben. Nach den drei Ortsnamen hatte man die Personennamen Salegast, Bodogast und Widogast gebildet, deren Träger zu der Zeit, als das Volk noch heidnisch war und unter einer Mehrzahl von Königen stand, als legislatores an jenen Stätten tätig gewesen wären. Die Sage scheint im 6. Jahrhundert den drei legislatores noch einen vierten namens Wisogast beigesellt zu haben, um diese Tradition mit der Überlieferung, daß vier Männer das salische Rest festgesetzt hätten, verknüpfen zu können.

auch über Umfang und Wortlaut des aus den erhaltenen Textformen erschließbaren Grundtextes der Lex auf das genaueste orientieren müssen. Daher empfiehlt es sich, mit dieser Ermittelung zu warten, bis der Schluß der textkritischen Untersuchungen Mario Krammers und die Ausgabe der Lex Salica in den Monumenta Germaniae erschienen sind. Von diesem Grundtexte der erhaltenen Handschriften ist aber der Urtext des Rechtsbuches zu unterscheiden. Über diesen läßt sich vorläufig nur das Folgende mit einiger Bestimmtheit sagen.

Es haben einmal salische Rechtsaufzeichnungen existiert, welche lediglich nach Silbergeld rechneten. In ihnen waren die Buß- und Strafansätze in Denaren zu $^1/_{24}$ röm. Unze, d. h. in silbernen Halbsiliquen, angegeben und die höheren Bußen nach Denar-Großhunderten (chunnas) und Denar-Großdutzenden (twalepti) berechnet.[1]) Diese salischen Rechtsaufzeichnungen, die man als das Ergebnis der ersten Satzung einer Lex Salica ansehen kann, aber beileibe nicht mit dem aus den erhaltenen Handschriften der Lex erschließbaren Grundtexte verwechseln darf, entstanden im 4. und 5. Jahrhundert und zwar noch zu einer Zeit, wo die Salfranken rechts vom Rheine saßen. In diese älteste Lex Salica mögen auch ältere Weistümer aufgenommen worden sein.

Die rasch zunehmende Verschlechterung des römischen Silbergeldes wird den Salfranken nicht entgangen sein und sie schon im 4. Jahrhundert bewogen haben, auch das römische Goldgeld unter ihre gesetzlichen Zahlungsmittel aufzunehmen und damit zur Doppelwährung überzugehen. Damals wird man den Silberansätzen der Bußverzeichnisse die entsprechenden Goldbeträge beigefügt haben, und damals dürfte der ältesten „Lex Salica" eine Reduktionstabelle beigeben worden sein, in welcher die höheren Denar-Ansätze in Solidi umgerechnet waren. Die twalepti war darin mit 3, das chunnas mit $2^1/_2$ sol. gleichgesetzt, dem Golde also der zwölffache Wert des Silbers zuerkannt.

Am Rhein und auf gallischem Boden sahen sich dann die Salfranken genötigt, sich mit den verschiedenen in Gallien

[1]) Vgl. meine Ausführungen in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XXX S. 258 ff.



üblichen Währungen abzufinden. Sie machten um das Ende des 5. Jahrhunderts an Stelle der Halbsiliqua den keltischen Denar zu $^{1}/_{2}$ röm. Unze, das Saigendrittel, zu ihrer Hauptsilbermünze.[1]) Von diesen schwereren Denaren rechneten sie, da sie die Metallrelation nicht änderten, $(48 \times {}^{5}/_{6} =)$ 40 Stück auf den Solidus zu $^{1}/_{72}$ Pfund. Auf die alte twalepti gingen nunmehr nur noch 120, auf das chunnas nur noch 100 Denare. Die älteren Denaransätze der salfränkischen Bußverzeichnisse erfuhren eine entsprechende Umrechnung. Den neuen Denaransätzen wurden durchgehends Solidusreduktionen beigefügt. Diese Goldansätze waren in einer Zeit, wo der Übergang vom leichten zum schweren denarius Gallicus vielfach Unsicherheiten in der Silbergeldrechnung hervorrief, ganz unentbehrlich, denn erst durch sie wurde der Metallwert der Bußen genau bestimmt. Durch die Hinzufügung dieser Goldansätze trug man aber auch der Tatsache Rechnung, daß damals in Gallien Goldwährung herrschte. Für die Bewohner Galliens hätten die Goldansätze allein völlig ausgereicht, um den Wert der Bußen festzulegen, und in den Bußverzeichnissen, welche auf gallischem Boden neu angelegt wurden, hat man sich wahrscheinlich mit der Angabe der Solidusziffern begnügt. Eine einheitliche Goldgeldrechnung bestand freilich in diesem Lande seit dem Zusammenbruch der römischen Herrschaft nicht mehr. Denn wenn auch in den Gebieten zwischen Somme und Loire noch um das Ende des 5. Jahrhunderts der schwere römische Solidus und sein Drittel die hauptsächlich gebrauchten Goldnominale bildeten, so rechnete man doch damals in anderen Strichen vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, nach leichteren Solidussorten. So dürfte im Bataverlande und in den belgischen Landschaften zu der Zeit, als diese Gebiete von den Salfranken besetzt wurden, die Rechnung nach dem Solidus zu $^{1}/_{84}$ Pfund, dem Mankus, wieder allgemein im Gebrauch gewesen sein, und die Franken werden sich hier genötigt gesehen haben, bei den Bußrechnungen auch diesen Solidus zu berücksichtigen, also in ihre alten Bußregister hier und da Reduktionen auf den Mankus einzutragen und bei der Anlegung neuer Register die Bußen nach Mankosen zu berechnen. Sie können

[1]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XXX S. 256 ff. und 261 ff.

dabei den Mankus nur nach seinem Gewichte, also auf $^6/_7$ vom schweren römischen Solidus veranschlagt haben.

Die Rechnung nach Mankosen wird sich in den Bußenverzeichnissen bemerkbar gemacht haben, welche im 5. Jahrhundert in dem Gebiete am Unterlaufe des Rheins, der Maas und der Schelde entstanden. Für die östlichen Teile des salfränkischen Reiches hatte die Goldsaiga, die $^9/_{10}$, und in den südwestlichen Teilen der westgotische Goldschilling, der $^{24}/_{25}$ vom schweren römischen Solidus ausmachte, eine ganz ähnliche Bedeutung wie der Mankus für die nördlichen Gebiete. Die Ereignisse des Jahres 496 müssen die Berücksichtigung der Goldsaiga, die des Jahres 507 die Berücksichtigung der westgotischen Solidus in gewissen salfränkischen Bußverzeichnissen zur Folge gehabt haben. Man wird seitdem in die älteren Bußregister, die ihre Ansätze in Denaren und in schweren römischen Solidi berechnet hatten, Reduktionen auf Goldsaigen und solche auf westgotische Solidi eingetragen haben, und es werden neue Verzeichnisse entstanden sein, die nur nach Saigen oder nur nach westgotischen Solidi rechneten. Bei den Bußberechnungen, welche nach dem Jahre 507 in dem Reiche Chlodwigs vorgenommen wurden, konnten also für jede höhere Buße vier verschiedene Solidusansätze in Frage kommen. In die noch aus älterer Zeit stammenden Bußverzeichnisse wurden die Ansätze wahrscheinlich auch weiterhin in dreifacher Formulierung eingetragen, so daß hier die Bußen regelmäßig in den alten Silber-Rechnungsmünzen, in neuen Denaren und in schweren römischen Solidi ausgedrückt waren. Daneben dürfte es aber seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts auch Bußverzeichnisse gegeben haben, deren Ansätze lediglich in Mankosen oder Goldsaigen oder westgotischen Solidi ausgedrückt waren. Natürlich mögen diese Aufzeichnungen auch abgesehen von den Soliduszahlen manche Abweichung von den älteren Bußverzeichnissen aufgewiesen haben. Es war ja eine Zeit, in der nicht nur auf dem Gebiete der Geldrechnung, sondern auch auf dem der Bußordnung alles noch im Fluß war und vielfach Verwirrung herrschte.

Der Urtext der Lex Salica, den man nicht mit dem aus den erhaltenen Fassungen erschließbaren Grundtexte ver-

wechseln darf, entstand nun dadurch, daß man auf eine königliche Anordnung hin ein Rechtsbuch zu schaffen versuchte, welches in allen Teilen des Reiches gebraucht werden könnte. Um dies Ziel zu erreichen, verschmolz man eine Reihe von Bußaufzeichnungen der oben gekennzeichneten Art zu einem Rechtsbuche. Es müssen mindestens vier solche Aufzeichnungen in die Kompilation eingegangen sein. Das Ergebnis der Verschmelzung, die wohl zunächst rein äußerlicher Natur war, mag eine recht verbesserungsbedürftige Textform gewesen sein. Der Kompilator scheint in der Weise vorgegangen zu sein, daß er eine Aufzeichnung, in welcher die Bußen auf dreifache Art, nämlich in altsalischen Silberrechnungsmünzen, in neuen Denaren und in schweren römischen Solidi berechnet waren, zunächst aus einem Bußverzeichnisse, welches nach dem Mankus, dann aus einem zweiten, welches nach der Goldsaiga, und schließlich aus einem dritten, welches nach dem westgotischen Solidus rechnete, ergänzte und so sehr erheblich erweiterte. Umrechnungen von Schillingszahlen hat er für seinen nächsten Zweck, die Zusammenbringung und Ordnung des Materials, nicht für nötig gehalten. Offenbar hat er also in einer Zeit sein Werk vollbracht, wo die Merowinger noch keine Goldmünzen schlagen ließen, auch noch keine Bestimmung darüber getroffen hatten, welche von den in Gallien umlaufenden Solidusgattungen als Reichsgoldmünze zu gelten habe. Eine solche Bestimmung dürfte aber noch Chlodwig getroffen haben[1]), und zwar kann sich dieser Fürst, der auf die Anerkennung seiner Machtstellung durch den oströmischen Kaiser großen Wert legte und im Jahre 509 den ihm von Anastasius verliehenen Konsultitel mit Freuden entgegennahm, nur für den Solidus Konstantinischen Gewichts entschieden haben. Der Urtext der Lex Salica kann daher nur nach dem Jahre 507 und vor dem Tode Chlodwigs entstanden sein.

Erst nachdem der schwere römische Solidus zum merowingischen Reichssolidus erklärt worden war, hat der Urtext der Lex Salica eine Bearbeitung erfahren, welche jeden in

[1]) Von den erhaltenen Münzen kann bis jetzt keine Chlodwig zugeschrieben werden.

der Lex begegnenden Solidus mit 40 neuen Denaren gleichsetzte. Der Bearbeiter beherrschte das salische Buß- und Münzwesen nicht genügend und war auch in anderer Beziehung seiner Aufgabe nicht gewachsen. Daher die mancherlei Inkonsequenzen. Die Unterschiede der Solidi, nach welchen seine Vorlage rechnete, übersah er, weil alle diese Solidi in ihrer Heimat gleichmäßig mit 40 Denaren geglichen wurden und diese Gleichsetzung wohl hier und da in der Vorlage vermerkt war, und so führte er nebeneinander Bußansätze als verschieden auf, welche von Hause aus ein und denselben Wert darstellten. Aus dieser mangelhaften Bearbeitung sind alle erhaltenen Texte mittelbar geflossen. Sie ist der Grundtext der auf uns gekommenen Fassungen. Auch sie dürfte noch unter Chlodwig entstanden sein, denn auch sie setzt die Einheit des salischen Königtums voraus.

Dadurch daß um den Beginn des 6. Jahrhunderts das Saigendrittel zum denarius Gallicus wurde, mußten die Aussichten der Goldsaiga, fränkische Reichsgoldmünze zu werden, erheblich steigen, denn unter den Solidusarten, welche damals in Gallien umliefen, war es die Goldsaiga allein, die bei einer Metallrelation von 12 : 1 für die Verrechnung des Tremissis mit dem neuen Denar ein glattes, bequemes Verhältnis darbot. Wahrscheinlich ist die Goldsaiga schon um das Jahr 600 für das mittlere und das östliche Gallien die normale Golddrachme gewesen. Chlodwig freilich konnte nicht anders, als das Goldstück zu $^1/_{72}$ röm. Pfund zum gesetzlichen Solidus zu machen, und die Merowinger haben, als sie selbst Gold ausmünzen ließen, dies zunächst nach dem schweren römischen Fuße getan. Doch erscheinen unter den merowingischen Goldmünzen des 6. Jahrhunderts neben den schweren auch leichtere Solidi. Wenn übrigens von den nachträglich in die Lex Salica eingefügten Stücken einige nach der Goldsaiga rechnen, so dürften sie aus einer Zeit stammen, in der sich das fränkische Königtum noch nicht dafür entschieden hatte, das schwere Goldstück Konstantinischen Gewichts als Reichsgoldmünze anzuerkennen.

Am Schlusse seiner Abhandlung über den Denar der Lex Salica faßt Hilliger zusammen, was seiner Ansicht nach gegen die Auffassung spricht, daß die Lex Salica noch von

Chlodwig stamme.[1]) Die ersten drei unter den sechs aufgeführten Gegengründen stützen sich auf den Solidus zu 21 Siliquen, auf den vermeintlichen byzantinischen Ursprung des salischen Denars und auf die angebliche Obsoletheit der Solidusrechnung der Lex und sind in ihrer Haltlosigkeit von uns bereits erkannt worden. Hilliger macht sodann geltend, daß die handschriftliche Überlieferung der Lex Salica, soweit Angaben vorlägen, nur bis auf die Zeit Pippins zurückreiche. Aber aus dem Alter der erhaltenen Handschriften kann für die Entstehungszeit der Lex nur ein Terminus ad quem, nicht aber ein Terminus a quo gewonnen werden. Ferner soll sich das Bußzahlensystem der Lex nicht mit der Zeit Chlodwigs vertragen, weil es schon den leichten Merowingerschilling zur Voraussetzung habe und sich in seinen ersten Ansätzen mit dem Edikt Childeberts II. von 596 berühre. Auch dies ist hinfällig. Childebert II. hat nach dem schweren und nach dem leichten römischen Fuß gemünzt. Wo ist der Beweis, daß den Ansätzen seines Ediktes der leichte Solidus zugrunde liegt? Diese Ansätze[2]) stimmen mit denjenigen Bußsätzen der Lex überein, welche auf ein Wergeld von 180 Solidi führen und, wie wir sahen, nach dem schweren Konstantinischen Solidus berechnet sind! Aus dem Edikte Childeberts läßt sich also kein Terminus a quo herleiten. Endlich soll sich nach Hilliger nachweisen lassen, „daß der Lex Salica gegen Ende des 7. Jahrhunderts, bei Einführung der Denarrechnung, gewisse Bußwerte fremd waren, die sich heute in allen unseren Handschriften finden“. Aber wenn die Ansätze zu 17 1/2 und zu 35 Solidi, welche Hilliger hier meint, erst in der chunnas-Tabelle des Heroldschen Textes erscheinen, während sie in der chunnas-Tabelle des Cod. 8 noch fehlen, so erklärt sich dies daraus, daß die Bußreihe, welche durch die Ansätze zu 17 1/2, 35 und 70 Solidi gebildet wird, eine jüngere unter den Bußreihen der Lex ist und man schon vor ihrer Aufnahme in das salische Volksrecht jene Tabelle angefertigt hatte. Die Tabellenform des Cod. 8 weist auf die Zeit vor, die des Heroldschen Textes auf die

[1]) Histor. Vierteljahrschr. 1907 S. 49.

[2]) Sie steigen von 3, 7 1/2, 15 und 60 Solidi bis zum Wergeld auf. Das Edikt war für Austrasien bestimmt.

Zeit nach jener Aufnahme zurück. Daß die Lex Ribuariorum jene Ansätze von 17 1/2, 35 und 70 Solidi nicht verwendet, ist darin begründet, daß der Zusammensteller dieser Lex den auf karthagischen Fuß geschlagenen Solidus nicht auf 6/7, sondern auf 5/6 vom schweren Konstantinischen Solidus veranschlagte, so daß er statt der Bußbeträge von 17 1/2, 35 und 70 Solidi die bequemeren Ansätze von 18, 36 und 72 Solidi erhielt.

Von den sechs Einwänden, welche Hilliger gegen die herrschende Ansicht vom Alter der Lex Salica erhoben hat, ist also keiner stichhaltig.

Es verdient Anerkennung, daß Hilliger die Rätsel, welche das Bußzahlensystem der Lex Salica aufgibt, nicht lediglich konstatiert, sondern zu lösen versucht hat. Denn diese Rätsel müssen gelöst sein, bevor über die ältere Geldrechnung der Salfranken und über das Alter und die Entstehungsart der Lex Salica etwas Sicheres ausgesagt werden kann. Hilliger ging bei seinem Lösungsversuch von der richtigen Voraussetzung aus, daß sich der Geldwert der salischen Kompositionen in der Merowingerzeit nicht geändert habe. Aber weil er in dem Glauben befangen war, daß die Solidi der Lex durchweg solche zu 21 Siliquen seien, sah er sich zu zwei schlechterdings unhaltbaren Annahmen gedrängt, nämlich

1. daß die Salier beständig bemüht gewesen seien, den Silberwert ihrer Wergelder unverändert zu erhalten,
2. daß sich in der Merowingerzeit das Verhältnis des Goldes zum Silber sukzessiv auf 14 2/5, 13 5/7, 13 29/175 und 12 12/35 gestellt habe.

Die Meinung, daß im Merowingerreiche eine reine Silberwährung bestanden habe, ist eben unbedingt abzulehnen. Die Unveränderlichkeit des Geldwertes der salischen Kompositionen muß also in ihren Solidusbeträgen zum Ausdruck gekommen sein. Man könnte nun vermuten, daß die vier Schillingszahlen (180, 187 1/2, 200, 210), welche sich aus den Bußreihen der Lex für das Wergeld des salischen Gemeinfreien ergeben, nacheinander, infolge von Abänderungen des Solidusgewichtes, gebildet worden seien. Allein die Merowinger haben, soweit wir sehen können, nur das schwere

und leichte römische und das keltische Solidusgewicht verwendet. Bei jener Vermutung würden sich also die Wergelder zu 187 1/2 und zu 210 Solidi nicht erklären lassen, während man andrerseits eine Wergeldzahl, welche dem Solidus zu 21 Siliquen entspräche, vermissen würde. Es bleibt also nichts übrig, als in den Bußreihen der Lex Salica nicht ein Nacheinander, sondern ein Nebeneinander von Ansätzen zu sehen.

Hilliger hat auch in so fern das Richtige getroffen, als er die Geldrechnung der Salfranken nicht isoliert, sondern im Zusammenhange mit dem Geldwesen der anderen Stämme und mit der Münzrechnung der Römer untersuchte. Er hat nur hierbei seinen Kräften etwas zu viel zugemutet und seine Untersuchung zu früh zum Abschluß gebracht. Immerhin wird kein Bearbeiter der Münzmetrologie des Mittelalters die Abhandlungen Hilligers, in welchen ein reiches Quellenmaterial verarbeitet ist, unbeachtet lassen dürfen. Die Fehler, welche diese Abhandlungen durchziehen, lassen sich leicht erkennen.

IV.

Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle.

Von

Ulrich Stutz.

Die Reihenfolge, in der die sieben Kurfürsten da, wo ihrer in der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356[1]) Erwähnung geschieht, aufgeführt werden, ist meines Wissens noch nie im Zusammenhang untersucht worden. Man hat sich immer damit begnügt, bei der Wiedergabe des Inhalts in engem Anschluß an die einschlägigen Bestimmungen die Aufzugs-, Ehrendienst-, Sitz- und Abstimmungsordnung aus dem Gesetz einfach zu übernehmen und die eine oder andere von ihnen für sich zu behandeln[2]), ohne sich darüber weiter Gedanken zu machen, ob nicht etwa dabei sowie an den übrigen Stellen,

[1]) Sie wird in dieser Abhandlung zitiert nach der Ausgabe von Karl Zeumer im zweiten Teile seines Werkes: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von demselben Bd. II, Heft 1, 2, Weimar 1908 (im Folgenden einfach angeführt als Zeumer I, II) unter Berücksichtigung des neueren Abdrucks in Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Auflage, Tübingen 1913 S. 192 ff. Bequem zugänglich ist der Text außerdem in den bekannten, trefflichen Sammlungen von Wilhelm Altmann und Ernst Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 5. Auflage, Berlin 1920 und von Mario Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs II, Leipzig 1912.

[2]) Otto Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, Gießen 1883 S. 154 meint geradezu, es lohne sich nicht, auf die Einzelheiten des Zeremoniells einzutreten, da dies nur zu einer Reproduktion der betreffenden Kapitel des Gesetzes führen würde. Die nachstehende Untersuchung ist vielleicht geeignet, darzutun, daß dem nicht so ist, daß vielmehr dabei erheblich mehr herauskommt u. z. nicht nur im Einzelnen, sondern auch für das Verständnis des Ganzen und seiner Entstehung.

an denen der einzelnen Kurwürden sonst noch gedacht wird, ein gewisses System beachtet worden sei.[1])

Und doch besteht zu solcher Betrachtung gerade im vorliegenden Falle besonderer Anlaß. Die G.B. ist im wesentlichen eine Ordnung der Kuren, eine Bulle der Kurfürsten.[2]) Diese, die sieben Hauptglieder, Leuchter, Grundfesten und Säulen des Reichs und die berufenen Wächter seiner Ehre und seines Ruhms[3]), sowie ihren Verein im Kurkollegium sucht das Gesetz zu festigen. Die Kurstimmen, deren Zahl und Trägerschaft nach ihm feststeht[4]), will es vor Streit und Zersplitterung bewahren. Ganz besonders aber strebt es darnach, die Rivalitäten auszuräumen, die sich unter den Kurfürsten von dem Augenblick an geltend gemacht hatten, als diese das ausschließliche Königswahlrecht errangen. Denn durch nichts wurde die Einigkeit und Aktionsfähigkeit des Kurkollegs so sehr in Frage gestellt wie gerade durch diese Eifersüchteleien und Rangstreitigkeiten.

Dazu kommt, daß das Gesetz oder vielmehr die einzelnen Erlasse und Teile, aus denen es sich zusammensetzt[5]), namentlich die auf dem Nürnberger Reichstag, aber auch

---

[1]) Die Ausführungen von Eugen Reimann, Untersuchung über die Vorlagen und die Abfassung der Goldenen Bulle, Hallische phil. Diss. 1898 S. 27f., der hier wie anderwärts etwas mehr bietet als die Übrigen, gehen über eine flüchtige Inhaltsangabe und über die Zusammenstellung etlicher Einzelheiten nicht hinaus.

[2]) Heinrich Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien 1876 S. 84, Oscar Hahn, Ursprung und Bedeutung der Goldenen Bulle Karls IV., Breslauer phil. Diss. 1902 S. 20f., 24.

[3]) So nach längst üblicher Ausdrucksweise in c. II § 4, prooemium, c. XII, c. III, Zeumer II S. 16, 7, 28, 17.

[4]) Soweit noch Unsicherheit oder gar Streit bestanden hatte, wurden sie für die weltlichen Kuren, um die es sich dabei allein handelte, außerhalb des Gesetzes durch besondere Erlasse aus der Welt geschafft; Zeumer I S. 115f., 152ff. Daß es sieben Kuren gebe, und wem sie zustehen, setzt das Gesetz als ausgemacht voraus. So richtig schon Harnack S. 142, 144. Der Tadel Andreas Heuslers, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905 S. 210 ist also auch in diesem Punkte wie in dem von Zeumer I S. 15 Anm. 1 erwähnten andern wenig angebracht.

[5]) Harnack S. 145f., Hahn S. 18f., Reimann S. 45f., 52ff., Zeumer I S. 126ff., 129.

die zu Metz entstandenen, aus eingehender Beratung mit den Kurfürsten selbst, also unter deren tätiger Mitwirkung erwachsen sind.[1]) Nicht nur der Kaiser[2]), sondern auch die übrigen Inhaber von Kuren dürften also sorgsam darauf geachtet haben, daß ja jeder von ihnen gebührenden Orts und in entsprechender Weise genannt und berücksichtigt werde[3]), bei dem in jenen Zeiten und in diesem Kreise besonders hoch entwickelten Sinn für solche Äußerlichkeiten gewiß keine gleichgiltige und keine leichte Sache.

I.

Bezeichnend hierfür ist schon gleich c. XI über die Immunität, d. h. die unbeschränkte Gerichtshoheit der Kurfürsten sowie die privilegia de non evocando und de non appellando außer im Falle der Rechtsverweigerung.[4]) Die böhmische Kur scheidet hier aus, da ihr bereits in c. VIII[5]) dieselben Vorrechte nur in noch weitergehendem Maße, nämlich ohne den Vorbehalt der Rechtsverweigerung bei dem zweitgenannten Privileg, zuerkannt sind. Die übrigen Kuren sollten untereinander ganz gleich gestellt sein, jede für ihre Lande und gegenüber ihren Untertanen dieselben Rechte haben.

Für die weltlichen brachte der Gesetzgeber das am Schluß anhangsweise in einem einzigen kurzen Satze zum Ausdruck, der einfach das vorher für die geistlichen Bestimmte auf sie ausdehnte. Doch beliebte auch dabei nicht etwa ihre Zusammenfassung als principes electores seculares sive laici. Vielmehr führte man sie der ganz bestimmten,

---

1) Emil Nerger, Die Goldene Bulle nach ihrem Ursprung und reichsrechtlichen Inhalt, Göttinger phil. Diss. 1877 S. 14, Harnack S. 145, Reimann S. 46ff., Hahn S. 16ff.

2) Der ausdrücklich betont, daß er zugleich als Inhaber der böhmischen Kur mitgewirkt habe; prooemium, Zeumer II S. 7, vgl. auch die Überschrift zu den Metzer Gesetzen, ebenda II S. 39.

3) Harnack S. 142 meint sogar, Karl habe mit den übrigen Kurfürsten für die kurfürstlichen Rechte überhaupt in dem Gesetz „eine gegenseitige Garantie, eine Art gegenseitiger Versicherungsanstalt für Kurfürstentümer“ schaffen wollen.

4) Zeumer II S. 26f. mit I S. 51ff.

5) Ebenda II S. 22ff. mit I S. 51f.

umständlich genauen Sprechweise von damals gemäß und wohl auch, weil eben der Böhme dabei nicht mit gemeint war, einzeln auf. Die Reihenfolge, auf die es in diesem Zusammenhange überhaupt nicht ankam, und die, wie wir sehen werden, für diese drei weltlichen, von Beginn des Kurfürstentums an vorhandenen und anerkannten Kurwürden überdies feststand, machte hier keine Schwierigkeiten. So konnte ohne weitere Überlegung und anstandslos bestimmt werden:

Eandem constitucionem virtute presentis legis nostre imperialis ad illustres comitem palatinum Reni, ducem Saxonie et marchionem Brandemburgensem principes electores seculares sive laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis et condicionibus, ut prefertur.

Anders in dem vorangehenden Hauptteil, der die genannten Privilegien ausführlich beschreibt und sie zunächst den geistlichen Kurfürsten zubilligt. Auch diese werden nicht etwa als principes electores ecclesiastici zusammengefaßt, sondern einzeln aufgeführt. Und auch bei den Dreien kam es an und für sich in diesem Zusammenhange nicht auf die Reihenfolge der Erwähnung an, da nicht Rang und Rangordnung der Kuren untereinander in Rede standen, sondern einzig und allein die für alle gleiche Stellung gegenüber ihren Untertanen und die für alle gleiche Bevorrechtung gegenüber den anderen Fürsten und Ständen des Reichs. Um so auffälliger und beachtenswerter ist es, wie man diese völlige Gleichstellung, diese Gleichgiltigkeit in der Folge, zum Ausdruck brachte. Nämlich dadurch, daß man die Drei dreimal erwähnte, jedesmal aber in einer anderen Anordnung:

Statuimus eciam, ut nulli comites, barones, nobiles, feudales, vasalli, castrenses, milites, clientes, cives, burgenses, nulle quoque persone Coloniensi, Maguntinensi et Treverensi ecclesiis subiecti vel subiecte, cuiuscumque status, condicionis vel dignitatis existant, ad cuiuscumque actoris instanciam extra territorium et terminos ac limites earundem ecclesiarum et pertinenciarum suarum ad quodcumque aliud tribunal seu cuiusvis alterius preterquam archiepiscoporum Maguntinensis, Treverensis et Coloniensis et iudicum suorum iudicium citari potuerint temporibus retroactis vel trahi seu vocari debeant perpetuis inantea temporibus sive possint, sicut preteritis invenimus temporibus observatum. Quod si contra presens edictum nostrum predictos ecclesiarum

Treverensis, Maguntinensis seu Coloniensis subditos vel eorum aliquem seu aliquos ad cuiuscumque instanciam seu ad cuiuscumque tribunal pro quacumque causa criminali, civili vel mixta seu quocumque negocio extra territorium, limites seu terminos dictarum ecclesiarum vel alicuius earum citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur . . .

Im Folgenden, namentlich in dem das privilegium de non appellando betreffenden zweiten Teil ist nur noch von den archiepiscopi et ecclesiae huiusmodi die Rede, werden sie also nicht mehr einzeln aufgeführt. Man wollte sie eben, da es sich nur um drei handelte, offenbar nicht mehr als dreimal einzeln erwähnen, erachtete aber eine dreimalige Erwähnung für nötig, um ihrer im Turnus zu gedenken und so die völlige Irrelevanz der Folge und die absolute Gleichstellung in diesem Betreff zum Ausdrucke zu bringen. Und zwar selbst auf die Gefahr einer gewissen Ungenauigkeit und Unstimmigkeit hin. Denn gemeint ist natürlich nicht, daß keine Kölner Untertanen vor ein anderes als ein Mainzer, keine Mainzer vor ein anderes als ein Trierer, keine Trierer vor ein anderes als ein Kölner Gericht könnten gezogen werden, sondern daß Kölner nur von einem kurkölnischen, Mainzer nur von einem kurmainzischen, Trierer nur von einem kurtrierischen Gericht Recht zu nehmen brauchten. Indem man dabei zuerst von 1. Köln, 2. Mainz, 3. Trier, dann von 1. Mainz, 2. Trier, 3. Köln und endlich von 1. Trier, 2. Mainz, 3. Köln sprach, begann man mit dem Kurfürsten, der, wie wir sehen werden, in der Reihe der geistlichen nach der G.B. sonst, d. h. dem Zeremoniell, dem äußeren Range nach, aber auch in der Wertung der Wahlstimme dort hinter Trier, hier hinter Mainz zurückstand, und befolgte die Ordnung, die der des Aufzugs und des Sitzens am meisten entgegengesetzt war, um mit der Folge des Zeremoniells, bei der Trier voranstand, zu enden. Hier, wo es nicht darauf ankam, und wo es weiter nichts auf sich hatte, hielt man den Kölner gleichsam schadlos und bezeugte dem sonst Zurückgesetzten ein billiges Entgegenkommen.

Wenigstens für die weltlichen Kurfürsten boten sich noch zwei andere Gelegenheiten zu solcher, mehr nur beiläufiger, nicht eigentlich durch Rangrücksichten bestimmter Aufzählung in unserem Reichsgrundgesetz. Die eine findet sich in

c. XXV über die Unteilbarkeit der Kurlande[1]), die andere in c. XXXI über die Dreisprachigkeit der Kurprinzen.[2]) In beiden Fällen werden die weltlichen Kuren in der hergebrachten Folge aufgeführt, die wir schon oben bei dem Gerichtsbarkeitsprivileg angewandt fanden, nur daß hier Böhmen mit in Betracht kommt und aus Gründen, die auf der Hand liegen, außerdem aber weiter unten noch zur Sprache kommen sollen, an die Spitze gestellt ist, also: Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg.

In diesen Zusammenhang gehört auch noch das umfangreiche c. I, das vom Geleit handelt, auf das die Kurfürsten Anspruch haben auf dem Wege zu und von der Königswahl.[3]) Dabei scheidet der Mainzer aus. Denn der ist in Frankfurt, wo gewählt wird, nicht nur in seiner Kirchenprovinz, sondern sogar in seiner (Erz-) Diözese, bedarf also eines Geleites nicht. Vielmehr muß er den Anderen, da deren Wahlfahrt durch seine Kurlande geht, umgekehrt durch seine Leute auf Verlangen sicheres Geleit gewähren. Was dagegen die übrigen sechs, in erster Linie geleitberechtigten, aber auch geleitverpflichteten[4]) Kurfürsten anlangt, so stellen wir fest, daß Pfalz, Sachsen und Brandenburg wiederum in altüblicher Weise an vierter, fünfter und sechster Stelle berücksichtigt sind. Im übrigen scheinen in diesem Zusammenhange wesentlich sachliche Gesichtspunkte die Anordnung bestimmt zu haben, nämlich die Rücksicht auf die Entfernung und damit auf die Geleitbedürftigkeit.[5]) Deshalb ist dabei das Geleit für den Böhmen, der freilich hier, wo die Kurfürsten zum ersten Male in der G.B. einzeln

[1]) Zeumer II S. 41, dazu I S. 91.

[2]) Ebenda II S. 47 f., dazu I S. 108 ff.

[3]) Ebenda II S. 7 ff., besonders 11 und dazu I S. 12 ff.

[4]) §§ 1, 8, 9, 10, 11, 12, Zeumer II S. 8, 11.

[5]) Daß unter den Geleitspflichtigen die Kurfürsten zuerst genannt werden, hat dagegen wohl in der Rücksicht auf den Rang seinen Grund. Unter mehreren Geleitspflichtigen steht, wenn der Geleitsberechtigte ein Geistlicher ist, der geistliche voran, so bei Trier der Mainzer vor dem Pfälzer, und wenn der Geleitsberechtigte ein Weltlicher ist, der weltliche, so bei Sachsen und Brandenburg der Böhme vor dem Mainzer. Bei Köln wird als erster Verpflichter der Mainzer, als zweiter der Trierer genannt. Bei Böhmen und Pfalz ist nur ein Kurfürst geleitpflichtig, nämlich der von Mainz.

aufgeführt werden, auch um seiner Identität mit dem kaiserlichen Gesetzgeber willen zuerst genannt sein kann, als für den aus der größten Ferne Herkommenden zuerst geregelt, noch vor dem Geleit für die beiden geistlichen Kurfürsten, die sonst der mittelalterlich-kirchlichen Denkweise entsprechend den Laien, auch einem unter der Königskrone einhergehenden, stets vorangestellt werden. Unter den beiden geistlichen Kurfürsten aber kommt der Kölner wohl wiederum als der Entferntere zunächst daran und dann der Trierer, wenn nicht auch hier, da ja beide Erzbistümer an das mainzische angrenzen, wiederum dem Kölner an einer Stelle, wo es dem Trierer nicht darauf ankam, ein billiges Zugeständnis gemacht werden sollte.

II.

Von diesen Fällen bloßer, an sich vom Range unabhängiger Erwähnung oder Aufzählung schreiten wir nunmehr vor zu denjenigen, bei denen es sich um Amtsverrichtungen der Kurfürsten handelt. Wir erledigen zunächst die, bei denen der Rang keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Das waren bei den geistlichen Kurfürsten die kirchlichen Funktionen, bei den geistlichen und weltlichen die Ehrendienste in ihren Erzämtern.

Als geistliche Amtshandlungen, auf die es hier ankommt, werden in c. XXIII[1]) genannt das Confiteor oder Stufengebet in der Messe, die Darreichung des Evangelienbuchs zum Kuß, die Überbringung des Paxtäfelchens oder Osculatoriums nach dem Agnus Dei gleichfalls zum Kusse und der Schlußsegen, all das dann, wenn in Gegenwart des Kaisers oder römischen Königs die Messe zelebriert wird[2]),

[1]) Zeumer II S. 37, dazu I S. 89f.

[2]) Es handelt sich also bei der Messe vor dem Kaiser nicht um den Zelebranten, sondern um den dem Amte assistierenden Bischof bzw. im Folgenden zur Assistenz berufenen Erzbischof. Da nun heißt es auch: Quociens .. in imperatoris vel regis Romanorum presencia missarum solempnia celebrari ac Maguntinensem, Treverensem et Coloniensem archiepiscopos vel duos ex eis adesse contigerit. Die älteren und neueren protestantischen Schriftsteller über die G.B. sind sich darüber nicht recht klar geworden; richtig dagegen Emil Werunsky, Geschichte Karls IV. und seiner Zeit III. Innsbruck 1892 S. 123. Die Darreichung des Evangelienbuchs und die Überbringung der Pax selbst geschah natürlich durch den Diakon.

ferner der Segen beim Tischgebet vor und beim Dankgebet nach dem Essen anläßlich der kaiserlichen oder königlichen Festmahlzeit. Als Empfänger bzw. als Spender kommen dabei die drei Erzbischöfe in Betracht oder wer von ihnen persönlich anwesend ist. Aufgeführt werden sie aber wiederum nicht bloß mit dieser Amtsbezeichnung, sondern einzeln als der Mainzer, der Trierer, der Kölner Erzbischof, mithin nicht in der althergebrachten Folge, die wohl dadurch bestimmt war, daß der Mainzer, der einstige Primas und noch weiter Erzkanzler in Deutschland, nicht bloß der kirchlich vornehmste und mächtigste, sondern auch der Ortsbischof war, der Kölner Erzkanzler durch Italien, von jeher der kirchlich jenem nächstgeordnete, der Trierer aber, der Erzkanzler in Gallien[1]), d. h. im linksrheinischen, namentlich ehemals lothairingischen Gebiet und in Arelat, erst spät, nämlich kraft eigenmächtiger Beilegung des Titels durch Erzbischof Balduin im Jahre 1308[2]) und nachheriger Anerkennung Ludwigs des Baiern 1314[3]) dazukam.[4]) Vielmehr in einer wahrscheinlich

[1]) Zu der von mir in meiner Schrift: Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910 S. 22 Anm. 1 und in meiner Abhandlung: Reims und Mainz im zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts, Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1921 S. 422 Anm. 2 verzeichneten Literatur kommen jetzt noch die wichtigen Ausführungen von Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande II 2, herausgegeben von Paul Puntschart, Graz 1921 S. 223ff. hinzu, durch die das Folgende erst ganz verständlich wird, namentlich auch, weshalb der gallische Erzkanzellariat des Trierers in der G.B. zwar mitgeführt, aber, außer im Siegeltragen beim Mahl, nicht berücksichtigt wird. Siehe ferner Harry Breßlau, Urkundenlehre I, 2. Auflage, Leipzig 1912 S. 512ff., besonders S. 517f., sowie schon zuvor Fritz Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910 S. 19ff. u. ö., sowie Wilhelm Levison in Geschichte des Rheinlandes, herausg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Essen 1922 I S. 96 mit 167, 187.

[2]) MG. Constitutiones IV 1 ed. Jacobus Schwalm, Hannoverae 1906 p. 228 nr. 262.

[3]) MG. Const. V ed. Jacobus Schwalm, Hannoverae 1909 bis 1913 p. 59 s. nr. 63 c. 12.

[4]) Vgl. Zeumer I S. 213f., Mario Krammer, Kurrecht und Erzkanzleramt, Historische Aufsätze für Karl Zeumer, Weimar 1910 S. 356ff., Max Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs, Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 10. Heft, Paderborn 1911 S. 174f.

der Abwechslung wegen beliebten Anordnung mit dem Trierer in der Mitte.[1]) Doch sollten sie nicht etwa in dieser Reihenfolge tätig werden, so daß also am ersten Tage der Mainzer, am zweiten der Trierer, am dritten der Kölner diese Stellung eingenommen und die betreffenden Verrichtungen zu besorgen gehabt hätte. Vielmehr soll das Konsekrationsalter entscheiden, demnach am ersten Tage der Weiheälteste, am zweiten der in der Weihe Nachälteste und am dritten der der Weihe nach Jüngste amten, und immer so, daß der Berufene den oder die Andern erst brüderlich einlädt, selbst die betreffenden Dienste zu leisten und dann erst zu deren Vornahme schreitet, wie es unter Geistlichen Stil und Brauch ist. Nicht die Kur und ihr Rang, auch nicht die Jurisdiktion, deren es eben zur Leistung der Assistenz und zur Vornahme dieser Handlungen gar nicht bedarf, soll entscheiden. Einzig und allein die Weihe kommt für diese liturgischen Funktionen des dem Amte assistierenden Bischofs[2]) und für die gedachten Segnungen in Betracht.

In c. XXVII[3]), bei den Ehrendiensten, die beim Krönungsmahle und überhaupt immer zu tun sind, wenn der

[1]) Dieselbe Anordnung begegnet vorher z. B. in dem gemeinsamen Publikationsdekret über die Wahl Albrechts von Österreich vom 28. Juli 1298, MG. Const. IV 1 p. 7 nr. 8, während ebenda p. 8. nr. 9 unter Weglassung des Böhmen, der am 19. November für sich nach Rom schrieb (l. c. p. 32 nr. 36), in dem gemeinsamen Schreiben der Übrigen an den Papst Bonifaz VIII. die Reihenfolge ist: Trier, Mainz, Köln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Zeumer I S. 212 läßt das erste Schriftstück außer acht und gedenkt nur der Urkunde König Albrechts vom 23. September (l. c. p. 15 nr. 17) mit der Anerkennung der ersten Stelle in ordine et honore processionis, sessionis, nominationis et scripture für den Mainzer.

[2]) Wenn wie in Metz am Weihnachtsfeste 1356, wo zuvor der Kardinallegat Talleyrand von Périgord die Frühmesse zelebriert hatte, wobei der Kaiser selbst das Weihnachtsevangelium bzw. die siebente Lektion der Matutin las und kommunizierte, der Erzbischof von Köln das Pontifikalamt hielt, waren die beiden anderen Erzbischöfe dabei bloß Anwesende und entschied es sich nach den obigen in der G.B. niedergelegten Grundsätzen, wem bei dieser Gelegenheit die Ehren und Obliegenheiten der Assistenz in diesem Sinne zukamen; vgl. die Chronik des Beneš, herausgegeben von Josef Emler, Fontes rerum Bohemicarum, Prag 1884 S. 526f. und Philippe de Vigneulles bei J. F. Huguenin, Chroniques de Metz par S. Lamort, Metz 1838 p. 98.

[3]) Zeumer II S. 42ff., dazu I S. 93ff.

Kaiser oder Römische König einen Reichshof hält und in feierlicher Hofhaltung anläßlich eines Reichs- oder Hoftages zur Tafel geht [1]), begegnet man den geistlichen Kurfürsten auch. Jedoch abgesehen von der Benediktion vor und nach Tisch, die wir soeben in c. XXIII geregelt fanden, nur für das Tragen der Reichssiegel, also in ihrer im übrigen nicht geregelten und nicht ausdrücklich mit Amtsbefugnissen bedachten Eigenschaft als Erzkanzler. Wenn nämlich der Kaiser zu Tisch gegangen ist, sollen nach dem Tischgebet alle drei Kurerzbischöfe oder wer von ihnen anwesend ist, die an einem silbernen Stabe befestigten Reichssiegel und -petschafte vom Reichshofkanzler in Empfang nehmen, dieselben gemeinsam zum Tische des Kaisers tragen so, daß der von ihnen, in dessen Erzkanzellariat man sich befindet, also in der Regel der Mainzer, in der Mitte zwischen den beiden anderen einherschreitet, alle aber mit gesamter Hand den Stab halten. Die Siegel sollen sie vor dem Herrscher auf dem Tische niederlegen, doch nur, um sie sofort vom Kaiser zurückzuerhalten und dem Hofkanzler wieder einzuhändigen. Bloß das große Majestätssiegel soll der Erzkanzler, in dessen Erzkanzlersprengel der Hoftag stattfindet, also wiederum für gewöhnlich der Mainzer, um den Hals gehängt tragen [2]), bis die Tafel zu Ende und er vom kaiserlichen oder königlichen Hof wieder zu Pferd in sein Quartier gekommen ist.

Mit dem Ehrendienste der weltlichen Kurfürsten befaßt sich die G.B. an zwei Stellen.

---

[1]) Die Ehrendienste beim Aufzug, nämlich das Tragen der Insignien (Buchner, Erzämter S. 93 ff.) behandeln wir wie die G.B. selbst an anderer Stelle, nämlich weiter unten im Zusammenhang mit der Aufzugsordnung.

[2]) Vom Metzer Reichstag zu Weihnachten 1356, also von dem, auf welchem diese Bestimmungen getroffen wurden, berichtet Lewold von Northof in seiner Chronik (herausgegeben von C. L. P. Troß, Hamm 1859 S. 216, vgl. dazu Wilhelm Levison im Neuen Archiv XXXII 1907 S. 394): solemnem ibi curiam (Karolus) celebravit cum omnibus imperii principibus. Ibi principes, quilibet secundum ordinem sui officii, servitium debitum exhibebant. Ebenso Philippe de Vigneulles l. c. p. 98. Hier wird also wohl der Trierer, von den Anderen unterstützt, die Siegel getragen und nachher das große Majestätssiegel umgehängt bekommen haben und wird demgemäß obige Fassung gewählt worden sein.

Zunächst nur ganz kurz, mehr grundsätzlich im dritten Teil von c. IV.[1]) Hier liegt die gewöhnliche Aufzählungsfolge zugrunde, nur daß der Brandenburger mit dem Anfangsdienst bei der Tafel vorweggenommen wird. Er soll nämlich dem Kaiser das Wasser zum Händewaschen reichen. Dann kredenzt der Böhmenkönig dem Herrscher den Becher, braucht es aber, seinen Privilegien gemäß, wenn er nicht will, nicht unter der Königskrone zu tun.[2]) Hierauf trägt der Pfalzgraf bei Rhein die Speisen auf, und der Herzog von Sachsen tut den Marschallsdienst.

Später, in Metz[3]), kam man in c. XXVII auf den Ehrendienst überhaupt ausführlicher zurück. In diesem Nachtragserlasse aber kommen die weltlichen Kurfürsten in der umgekehrten Reihenfolge, also, wenn man von der gewöhnlichen Rangfolge ausgeht, in aufsteigender Ordnung an die Reihe. Nur wird auch hier einer von ihnen aus sachlichen Rücksichten allen anderen, auch den geistlichen, vorangestellt[4]), nämlich der Kurfürst und Herzog in Sachsen. Denn sein Dienst, der des Erzmarschalls, spielt sich nicht bei der Tafel, vielmehr sogar auch dann, wenn keine solche abgehalten und der Kaiser zu Pferd nur zu einer festlichen Sitzung in

---

[1]) Zeumer II S. 19 mit I S. 30ff., besonders 32f.: Preterea in celebracione imperialis curie marchio Brandemburgensis aquam avandis imperatoris vel regis Romanorum manibus ministrabit; primum vero potum rex Boemie, quem tamen sub corona regali iuxta privilegiorum regni sui continenciam, nisi libera voluntate voluerit, non tenebitur ministrare; comes eciam Palatinus cibum afferre tenebitur, et dux Saxonie marescallatus officium exercebit, ut solitum est fieri ab antiquo.

[2]) Also nur, ob er mit der Krone es tun will, ist ihm freigestellt, nicht ob er überhaupt den Ehrendienst zu leisten bereit sei, wie Harnack S. 156 die Stelle mißverstanden hat; vgl. das Privileg König Albrechts vom 17. November 1298, MG. Const. IV 1 p. 31 nr. 35 und die Erneuerung Karls IV. vom 7. April 1348, ibid. VIII edd. Karolus Zeumer et Ricardus Salomon, Hannoverae 1919 p. 564 ss. nr. 556 sowie Zeumer II S. 58ff. Nr. 5 und dazu I S. 31ff.

[3]) Wo sich Karl IV. als König von Böhmen durch seinen Bruder, den Lützelburger Herzog Wenzel von Brabant, in der Ausübung des Erzschenkenamts vertreten ließ; Zeumer I S. 181 nach den oben S. 225 Anm. 2 erwähnten Berichten der Chronisten.

[4]) Vgl. damit die Vorwegnahme des Böhmen bei der Ordnung des Geleits, oben S. 222f.

feierlichem Zuge geleitet wird[1]), draußen vor dem Römer oder sonstigen Sitzungsgebäude ab, gleich nachdem der Kaiser oder römische König drinnen[2]) seinen Sitz eingenommen hat. Er mißt nämlich hoch zu Roß, wie es uns u. a. auch Goethe in Dichtung und Wahrheit[3]) noch vom Krönungsmahl Josephs II. von 1764 beschrieben hat, aus einem aufgeschütteten Haferhaufen mit einem silbernen Henkelmaß und einem ebensolchen Stab oder Streichblech einen Scheffel Hafer aus und übergibt ihn einem Beamten zur Versorgung des kaiserlichen Pferdes. Dann aber reitet, nachdem drinnen die Vorlage der Siegel erfolgt ist, der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer heran mit einem silbernen Becken voll Wasser und einem prunkvollen Handtuch, steigt ab und bietet beides dem Kaiser im Festsaale zum Händewaschen dar. Und der nun ebenfalls heranreitende Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein tritt mit vier, mit Speisen gefüllten silbernen Schüsseln ein, um sie in seiner Eigenschaft als Erztruchseß vor dem Kaiser oder König auf den Tisch zu stellen. Endlich der Erzschenk und König von Böhmen, gleichfalls zu Roß, bringt einen silbernen Deckelkopf oder Deckelbecher, gefüllt mit einer Mischung von Wein und Wasser und kredenzt ihn dem Herrscher. Erst wenn auch der Letzte seinen Dienst verrichtet hat, dürfen die sämtlichen Kurfürsten sich an ihren Tischen, bei denen sie bis dahin stehend auszuharren haben, zum Mahle setzen.[4])

Man sieht, diese zweite Ordnung führt die erste, kürzere des nähern aus und präzisiert sie. Sie steht aber nicht eigentlich in Gegensatz zu der ersten und hebt sie nicht auf. Freilich die Abweichung in der Reihenfolge ist gewollt. Aber es liegt nur eine Variation vor, um zum Ausdruck zu bringen, daß Sachsen und Brandenburg im Ehrendienste sich gleichstehen[5]), und daß auch für den Böhmen die Ein-

[1]) Zeumer I S. 92.

[2]) Wenn nicht, wie in Metz Weihnachten 1356 bei ungewöhnlich mildem Wetter, unter freiem Himmel getafelt wird; Zeumer I S. 181.

[3]) I 5. [4]) c. XXVIII § 2, Zeumer II S. 45 und dazu I S. 93.

[5]) In Nürnberg war Rudolf II., der Jüngere, von Sachsen nur als Vertreter seines hochbetagten Vaters dabei gewesen. In Metz war er schon selbst vollberechtigter Kurfürst; Harnack S. 144 Anm. 2, Zeumer I S. 111 f., 154, 182.

reihung hier im Grunde genommen nicht durch seinen Rang bestimmt sei. Der Wechsel in der Folge ist ähnlichen Absichten entsprungen wie bezüglich der geistlichen Kurfürsten in dem oben besprochenen Kapitel über die Gerichtsbarkeit.

III.

Weit mehr zeremoniell und darum durch die Rücksicht auf den Rang wesentlich bestimmt ist die Ordnung des feierlichen Aufzugs, wie sie c. XXI und XXII[1]) und der Metzer Nachtrag c. XXVI[2]) vorsehen. Präzedenzstreitigkeiten bei kirchlichen Prozessionen und bei anderen feierlichen Aufzügen erfüllen das ganze Mittelalter und, namentlich in katholischen Landen, einen guten Teil der Neuzeit; selbst die neueste und ganz protestantische Gebiete sind, und zwar durchaus nicht bloß aus Anlaß von studentischen Aufzügen, noch keineswegs völlig davon frei. Wie viel mußte darauf ankommen, daß gerade im Kurkolleg Reibungen aus diesem Anlasse vermieden wurden und die heikle Angelegenheit ein für allemal durch das Gesetz ihre befriedigende Regelung fand!

Drei Arten des feierlichen Aufzugs sind zu unterscheiden. Die feierlichste ist die, bei welcher der bereits zum Kaiser gekrönte Herrscher im vollen Schmucke seiner kaiserlichen Würde, also unter der Kaiserkrone auftritt. Minder feierlich erscheint der Aufzug, wenn, ohne dies, im übrigen aber wie im ersten Falle, nur die Reichsinsignien ihm vorangetragen werden. Bei der dritten und einfachsten Art unterbleibt auch das.

Wir gehen von der feierlichsten Art des Aufzugs aus und merken jeweilen gehörigen Orts die Abweichungen der beiden minderfeierlichen an. Außerdem halten wir uns gegenwärtig, daß wie bei der kirchlichen Prozession der Zelebrant, bei einer solchen zu Ehren der Jungfrau Maria oder eines Heiligen die Muttergottesstatue oder die Reliquien, bei den theophorischen Prozessionen oder Gottestrachten das Sanktissimum[3]), so hier der Kaiser oder römi-

[1]) Zeumer II S. 36 f. und dazu I S. 87 ff.

[2]) Ebenda II S. 41 f. und I S. 91 f.

[3]) Vgl. Rituale Romanum tit. IX c. 1 nr. 3, c. 2 nr. 2, c. 3 nr. 2 und vor allem das dafür maßgebende Caeremoniale episcoporum l. II

sche König den Mittel- und Gipfelpunkt des ganzen Aufzuges [1]) darstellt, zu dem hin der erste Teil aufsteigt, und von dem an der zweite abfällt.

Beim feierlichstem Aufzug werden in der Mittelgruppe, um die es sich hier allein handelt, von zwei niederen, also nicht zum Kurkollegium gehörenden Fürsten, die der Herrscher jeweilen nach Gutdünken frei bestimmt, die Aachener und die Mailänder Königskrone vorangetragen. Dann folgt in dem übrigens beritten, zu Pferde vor sich gehenden Aufzug in gerader Linie vor dem Kaiser oder König als erster der geistlichen, ja der Kurfürsten überhaupt der Erzbischof von Trier. Beim feierlichsten und beim mittelfeierlichen Aufzug, also dann, wenn die Reichsinsignien mitgeführt werden, schiebt sich zwischen ihn und den Herrscher eine Dreiergruppe mit diesen Insignien ein und zwar so, daß in der Mitte, also zwischen dem voranschreitenden Trierer und dem Kaiser, der Kurfürst und Herzog zu Sachsen das Reichsschwert voranträgt, zu seiner Rechten aber Kurpfalz den Reichsapfel und zu seiner Linken Kurbrandenburg das Szepter. Beim Aufzug in schlichtester Form fällt dies Zwischenglied weg. Der Trierer geht dann dem Kaiser unmittelbar voran, und Pfalz, Sachsen und Brandenburg treten zurück, woraus zu ersehen ist, daß der Ehrenplatz unmittelbar vor dem Kaiser oder König mehr den Insignien als ihren Trägern zuerkannt ist, und wodurch die grundsätzliche Präzedenz der geistlichen Kuren vor den weltlichen wieder voll zur Geltung kommt. Denn dem Kaiser oder König zur Seite, also auf gleicher Höhe mit ihm, gewissermaßen als seine Begleiter [2]) reiten in diesem Falle wie übrigens auch in den beiden anderen, feierlicheren die beiden Kurerzbischöfe von Mainz und von Köln. Und zwar so, daß der erstere in

---

c. 32 für die Litaniae et processiones maiores überhaupt und c. 33 für die Fronleichnamsprozession im besonderen und dazu Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland IV, Berlin 1888 S. 230, Ph. Hartmann, Repertorium Rituum, 13. Auflage, Paderborn 1916 S. 614 f.

[1]) Über dem hier wie dort ein Baldachin getragen wird.

[2]) Wie die beiden canonici diaconi assistentes in der Bischofsprozession nach dem Caeremoniale episcoporum l. II c. 32.

seiner Diözese und Kirchenprovinz, ja darüber hinaus in seinem ganzen deutschen Erzkanzellariat mit einziger Ausnahme der Kölner Provinz den Ehrenplatz zur Rechten des Kaisers oder Königs hat, wobei er auch, aber, wie es scheint, innerhalb seines Erzkanzellariats Deutschland ohne Ausnahme [1]), am silbernen Stabe die Siegel und Petschafte des Reiches trägt. Findet dagegen der Reichshof und Aufzug in des Kölners Diözese oder Kirchenprovinz, also z. B. zu Aachen im Kölner Suffraganbistum Lüttich [2]) statt oder darüber hinaus in irgendeinem Teile von Italien oder Gallien, so geht der Kölner vor, reitet also rechts und der Mainzer links vom Herrscher. Die Siegel und Petschafte führt der Kölner aber nur in seinem Erzkanzellariat Italien mit, nicht in seiner Diözese und Kirchenprovinz Köln, denn da ist der Mainzer Erzkanzler zum Tragen der Siegel berechtigt, und nicht im gallischen Erzkanzellariat, in dem der Trierer Siegelträger ist und der Kölner bloß deshalb rechts vom Kaiser reitet [3]), weil der Trierer infolge seines festen Platzes vor [4]) dem Kaiser im gallischen Erzkanzellariat, ja

---

[1]) Also auch in der Kölner Kirchenprovinz.

[2]) Vgl. dazu Stutz, Erzbischof von Mainz, S. 25 Anm. 1 und seither Max Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel, Historisches Jahrbuch XXIII 1912 S. 292 (im Sonderdruck S. 84), Eugen Rosenstock, Königshaus und Stämme, Leipzig 1914 S. 231.

[3]) Und, wie wir sehen werden, sitzt. In der G. B. selbst c. XII (bei Zeumer II S. 28, dazu I S. 61) war als erste von den alljährlich für die Zeit nach Ostern geplanten Versammlungen des Kaisers und der Kurfürsten noch für 1356 eine solche in Metz vorgesehen, die aber dann eben erst Ende des Jahrs mit dem Metzer Reichstag zustande kam. Vielleicht wurde mit dieser Anordnung nebenbei bezweckt, dem Kölner einmal Gelegenheit zu geben, außerhalb seiner Provinz im gallischen Erzkanzellariat rechts vom Kaiser zu reiten und zu sitzen. Der Trierer aber scheint den Metzer Tag benützt zu haben, um durch die Nachtragskapitel XXVI und XXVII sich in seinem Erzkanzellariat wenigstens das Tragen der Siegel zu sichern, was auch für Mainz Gelegenheit gab, innerhalb der Kölner Provinz, in der ihm der Ehrenplatz zur Rechten des Herrschers vorenthalten war, im Siegeltragen daselbst einen Ausgleich zu erzielen. Im übrigen steht die Abhaltung eines Reichstags in Metz auf demselben Blatt wie nachher die Krönung Karls in Arles am 4. August 1365. Es waren und blieben seltene Ausnahmefälle; Harnack S. 155.

[4]) Beim Sitzen: gegenüber.

sogar in seiner, des Trierers Diözese und Provinz, für den Platz zu des Herrschers Rechten nicht in Betracht kommt. Im Aufzug[1]) ist eben der Trierer durch den Vortritt vor dem Kaiser oder König völlig abgefunden.[2])

Für das Weitere aber ist folgendes im Auge zu behalten: Bei den kirchlichen Prozessionen baut sich der erste, aufsteigende Teil so auf, daß, je würdiger und, unter gleich Würdigen, je älter, und zwar bei Religiosen nach dem Profeß-, bei Weltgeistlichen nach dem Weihealter einer ist, desto näher er dem Zentrum geht. Das Domkapitel und etwa teilnehmende praelati de gremio ecclesiae schreiten dem Bischof unmittelbar voran. Den zweiten, absteigenden Teil unmittelbar hinter dem Ortsbischof oder Provinzialerzbischof eröffnen, vom Mitrenträger abgesehen, bei der Bischofsprozession die weltliche Obrigkeit und der Adel.[3]) Und wenn ein Kaiser oder ein König kirchlich eingeholt wird, so folgt dieser unter dem Baldachin unmittelbar, d. h. bloß durch den Schwertträger getrennt, hinter dem Prozessionsprälaten.[4])

Demgemäß reitet im feierlichen Aufzug des Kaisers oder Römischen Königs unmittelbar hinter diesem der König von Böhmen, der gekrönte Kurerzschenk des Reichs. Und zwar vor jedem anderen etwa noch anwesenden und den

---

[1]) Und, wie sich zeigen wird, in der Ordnung des Sitzens.

[2]) Oder, wie **Harnack** S. 154 sich ausdrückt, dem Streite entrückt.

[3]) Im Caeremoniale episcoporum l. II c. XXXII ist bestimmt: Magistratus ... et alii nobiles laici (ibunt) post episcopum.

[4]) Pontificale Romanum pars III (ed. typica p. 127, 129). In Wien und München, bei der Fronleichnamsprozession, gingen der Kaiser und der König mit dem Hof bis zum Zusammenbruch von 1918 ebenfalls unmittelbar hinter dem Sanktissimum mit. Das Caeremoniale episcoporum ordnet für die hohe Geistlichkeit, die an der Fronleichnamsprozession teilnimmt, in l. II c. XXXIII an, daß auf den Bischof mit dem Sanktissimum unter dem Baldachin und seinen Minister de mitra folgen sollen ein etwa teilnehmender Legatus a latere oder ein Kardinal als solcher oder der Metropolit oder der Nuntius oder wer sonst als den Bischof überragender Prälat mitgeht. Dann folgen die übrigen auswärtigen Bischöfe und nach ihnen die auswärtigen Prälaten. Die Vertreter der weltlichen Obrigkeit, die bisweilen im ersten Teil vor dem Domkapitel ihren Platz haben, kommen nach dem Caeremoniale episcoporum und der herrschenden Ansicht mit dem Adel hinter die Religiosen und vor den Weltklerus.

Anfzug mitmachenden König.[1]) Aber auch vor der Kaiserin oder Römischen Königin[2]), die in gemessenem Abstande mit ihrem Gefolge und begleitet von ihren Hofdamen ihm und mittelbar ihrem kaiserlichen oder königlichen Gemahle folgt. Fraglich bleibt nur, wohin, wenn die Reichsinsignien nicht voranzutragen sind, also beim mindestfeierlichen Aufzuge, die drei übrigen weltlichen Kurfürsten, der Pfälzer, der Sachse und der Brandenburger, zurücktreten. Denn ausdrücklich ist darüber in der G.B. nichts bestimmt. Nach der Sitzordnung würden sie, der Pfälzer rechts, die beiden anderen links neben den beiden Kurerzbischöfen von Mainz und Köln und mittelbar neben dem König, also auf dessen Höhe und vor dem Böhmen ihren Platz haben. Ob Letzterer sich das hätte gefallen lassen? Auch hätte dann das Mittelstück des Aufzugs eine Reihe von Sechsen aufgewiesen, wobei der Kaiser oder König nicht einmal die Mitte, sondern rechts zwei und links drei neben sich gehabt hätte. So ist vielleicht anzunehmen, daß die drei, dann aber wohl mit dem Pfälzer in der Mitte, bei Aufzügen ohne die Reichsinsignien dem Böhmen folgten, der im übrigen das Gegenstück zu dem voranreitenden Trierer bildete.

IV.

Die Aufzugsordnung nimmt[3]) ausdrücklich Bezug auf die Sitzordnung. Sie wollte sie für den Aufzug ergänzen und entsprechend abwandeln. Die Sitzordnung aber wird von der G.B. nicht in ein und demselben Kapitel behandelt, sondern getrennt für die geistlichen Kurfürsten, unter denen sie, wenigstens früher, besonders strittig gewesen war, und für die weltlichen. Der Überschrift nach handelt von der Sitzordnung eigentlich nur c. III[4]), das überschrieben ist: De sessione Treverensis, Coloniensis et Maguntinensis archiepiscoporum.[5]) Die Platzverteilung für die

[1]) Der eben nicht de gremio imperii ist und nicht zum Kurkolleg gehört. Vgl. c. II, unten S. 234 mit Anm. 3.

[2]) Sie wird dabei also nicht anders behandelt als bezüglich ihrer Krönung, die ja auch nur dekorativ war.

[3]) In c. XXI. [4]) Zeumer II S. 16 f., dazu I S. 25 ff.

[5]) Nach Zeumer I S. 135 wären die Überschriften des ersten Teils der G. B. allerdings nur nachträgliche Zutaten eines Rubrikators. Siehe aber unten S. 236 Anm. 1.

weltlichen Kurfürsten folgt allerdings unmittelbar darauf im ersten Teil von c. IV[1]), das aber die Überschrift hat: De principibus electoribus in communi. Zur Ergänzung dient dann noch c. VI[2]): De comparacione principum electorum ad alios principes communes. Hatten schon die beiden anderen Kapitel hervorgehoben, daß diese Ordnung bei allen Reichsversammlungen, Hoftagen, Sitzungen und feierlichen Anlässen, bei Gericht und Rat, Lehensverleihungen und Mahlzeiten gelten sollte, so betonte das sechste noch besonders, daß unter keinen Umständen irgendein anderer Fürst den Kurfürsten vorgezogen und höher als sie oder einer von ihnen gesetzt werden sollte[3]), was dann später, noch in Nürnberg und in Metz, wie wir sahen, in der Aufzugsordnung des näheren ausgeführt wurde.

Stellen wir zunächst die Sitzordnung für die geistlichen Kurfürsten fest, so lautet die einschlägige Bestimmung folgendermaßen:

Ut igitur inter venerabiles Maguntinensem, Coloniensem necnon Treverensem archiepiscopos sacri imperii principes electores omnium licium et suspectuum [materie], que et qui de prioritate seu dignitate sessionum suarum in curiis imperialibus et regalibus suboriri valerent in posterum, perpetuis inantea temporibus amputentur, et ipsi in cordis et animorum quieta condicione manentes de oportunitatibus sacri imperii concordi favore et virtuose dilectionis studio conveniencius meditari valeant pro consolacione populi christiani, habita deliberacione cum omnibus principibus electoribus, tam ecclesiasticis quam secularibus, et de ipsorum consilio decernimus et de imperatorie potestatis plenitudine hac edictali lege perpetuo

---

1) Zeumer II S. 18 mit I S. 28 f.

2) Ebenda II S. 20 f., dazu I S. 41 f.

3) Decernimus, ut in celebracione imperialis curie, quocienscumque illam deinceps perpetuo celebrari contigerit, antedicti principes electores ecclesiastici et seculares iuxta prescriptum ordinem atque modum a dextris et a sinistris immutabiliter teneant loca sua, eisque vel eorum alicui in quibuscumque actibus ad curiam ipsam spectantibus eundo, sedendo vel stando nullus princeps alius, cuiuscumque status, dignitatis, preeminencie vel condicionis existat, ullatenus preferatur, eo signanter expresso, quod nominatim rex Boemie in celebracione curiarum huiusmodi in omnibus et singulis actibus antedictis quemcumque regem alium, quacumque eciam singulari dignitatis prerogativa fulgentem, quem quovis casu seu causa venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedat.

valitura sanccimus, quod supradicti venerabiles archiepiscopi, Treverensis videlicet ex opposito et lineari directione versus imperatoris faciem, Maguntinensis vero in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in toto cancellariatu suo Germanico, provincia Coloniensi dumtaxat excepta, et demum Coloniensis in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in tota Italia et Gallia in dextro latere Romanorum cesaris sedere possint, valeant et debeant in omnibus publicis actibus imperialibus, puta iudiciis, collacionibus feudorum et in refectionibus mensarum ac eciam in consiliis et omnibus aliis agendis, propter que contingit seu continget eos pro honore seu utilitate imperiali tractandis mutuo convenire. Et hunc modum sessionis sub omni eo ordine, sicut expressatur superius, ad predictorum Coloniensis, Treverensis, Maguntini archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo umquam tempore super hiis quevis dubietas generetur.

Wir haben auch in diesem Falle die ganze Bestimmung wortwörtlich wiedergeben müssen, damit dem Leser dadurch und durch die Sperrung der Kurfürstennamen augenfällig werde, daß hier, wie wir es schon früher für das Kapitel über die Gerichtsbarkeit, das aber in der G.B. erst weiter unten nachfolgt, konstatierten [1]), die drei geistlichen Kurfürsten zunächst hinsichtlich ihrer Nennung ganz gleich behandelt, d. h. dreimal im Turnus aufgeführt werden.[2]) Nur daß der Turnus hier bezeichnenderweise mit Mainz und der alsbald als solche zu erweisenden alten, ursprünglichen Reihenfolge beginnt und die beim Sitzen befolgte, also gewissermaßen das Ergebnis der ganzen Anordnung, nicht zuletzt, sondern in der Mitte bringt, also zuerst 1. Mainz, 2. Köln, 3. Trier, dann 1. Trier, 2. Mainz, 3. Köln und endlich 1. Köln, 2. Trier, 3. Mainz, so daß, dies Kapitel und das über die Gerichtsbarkeit mit der Überschrift zum ersteren zusammen-

[1]) Oben S. 220 f.

[2]) An dieser Stelle hat das auch Johann Daniel v. Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls des IV., Frankfurt und Leipzig 1766 bemerkt, wenn er S. 140 sagt: „Damit auch keiner von allen sich wegen der Vorsezung eines oder des andern Namens in gegenwärtiger Gelegenheit beschwert halten möchte, ward diese neue Verordnung in der Guldenen Bulle also gefaßt, daß darinn dreymal aller dreyen Erzbischöffe zugleich Erwehnung geschah und jedesmal mit Vorsezung ihrer Namen gewechselt ward. Keiner fand daher zu klagen Anlaß, als ob der Monarch einer (!) oder den andern vorzüglich habe begünstigen wollen.“ Aber alles Weitere, namentlich der Zusammenhang mit c. XI ist ihm entgangen.

genommen[1]), in sieben Kombinationen unter Wiederholung derjenigen von Trier, Mainz, Köln, die der Sitz- und Aufzugsordnung zugrunde liegt, alle sechs Kombinationen erschöpft werden, deren die drei Kurfürstennamen überhaupt fähig sind.[2])

Was nun aber die Sitzordnung dieser drei Kurerzbischöfe selbst anlangt, so bedarf das Sitzen des Mainzers und des Kölners je nach Diözese, Provinz und Erzkanzellariat zur Rechten und zur Linken des Kaisers oder Königs höchstens in so fern eine Erläuterung, als dabei wie bei der darauf fußenden Aufzugsordnung Diözese, Provinz und Erzkanzellariat des Trierers zugunsten der Anderen, d. h. des Kölners, der nicht bloß in seinem italischen Erzkanzellariat, sondern auch im gallischen Erzkanzlertum des Trierers den Sitz zur Rechten haben soll, außer acht gelassen werden. Dies hat offenbar seinen Grund in des Trierers ausgezeichnetem und in jedem Falle ihm gebührenden, also nicht veränderlichen Sitze gegenüber dem Kaiser oder Römischen König[3]), der dann auch in der Aufzugsordnung ganz sinngemäß den unmittelbaren Vortritt vor dem Herrscher nach sich zog.[4])

---

[1]) Das spricht entschieden gegen die oben S. 233 Anm. 5 mitgeteilte Annahme Zeumers, daß die Überschriften erst nachträgliche Zutat eines Rubrikators seien. Sie müssen, wenn sie nicht schon im Entwurf vorgelegen haben, so doch im Zusammenhang mit der Redaktion des Ganzen entstanden und angebracht worden sein.

[2]) Erst recht sind darauf nicht gekommen Johannes Limnaeus, In Auream Bullam Karoli IV imperatoris observationes, Argentorati 1662, observ. II ad c. I § 11 p. 125, observ. III ad c. XI § 1 p. 374 und Johann Peter Ludewig, Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle, 2 Bde., Frankfurt 1716/19 I S. 423 d), 429 m), 438 g), II S. 6 m), 7 n), 16 l). Sie bemerkten eigentlich bloß die Ungleichmäßigkeit der Aufführung, die Verschiedenheit in der Folge, betrachteten sie aber mehr nur als Unstimmigkeit, kamen jedenfalls nicht hinter den Sinn des Wechsels und auf das zugrunde liegende Prinzip.

[3]) Darüber, daß er diesen nach der Sächsischen Weltchronik, herausgegeben von Ludwig Weiland, MG. Deutsche Chroniken II, Hannover 1876 S. 286 schon 1273 beim Krönungsmahle Rudolfs von Habsburg innehatte, als um den Platz zur Rechten des Königs zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln ein heftiger Streit tobte, vgl. Zeumer I S. 25 ff.; dort auch das Nähere über die entsprechenden Konflikte von 1298 und 1310.

[4]) Hierin weiche ich von Zeumer I S. 87 ab und meine, daß der Sitzplatz gegenüber dem Kaiser im Aufzuge allerdings auch ohne be-

Worauf aber weiter die Auszeichnung dieses Sitzes bezw. Tisches gegenüber dem kaiserlichen[1]) zurückgeht, und wie diese in der Überschrift noch besonders hervorgehobene Sitzfolge zustande gekommen ist, das wird besser weiter unten im Zusammenhang mit der Abstimmungsordnung dargetan werden.

Die Sitzordnung der weltlichen Kurfürsten zu regeln scheint keine besonderen Schwierigkeiten gemacht zu haben. Rechts vom Kaiser oder König und von dem neben ihm seinen Tisch habenden Mainzer bzw. Kölner sollten die Tische des Böhmen und des Pfälzers, auf der linken Seite neben dem des Kölners bzw. Mainzers die von Kursachsen und Kurbrandenburg Platz finden.[2]) Es ist immer wieder dieselbe, alte Folge: Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Nur daß ihnen der Böhme, hier aber nicht außer der Reihe, sondern in ihr, an erster Stelle vorgeschoben wird mit der Begründung, er sei eben ein gekrönter und geweihter König.

Das führt uns auf die Abstimmungsordnung, mit der der

---

sondere Bestimmung den unmittelbaren Vortritt bedeutete. Nur der Vollständigkeit, größeren Deutlichkeit und künftigen Unbestreitbarkeit halber wird man diesen Vortritt noch ausdrücklich anerkannt haben.

[1]) c. XXVIII § 1 bei Zeumer II S. 44 f., dazu I S. 93: ... Infra sessionem imperialem mense pro septem principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus preparentur, tres videlicet a dextris et tres alie a sinistris et septima directe versus faciem imperatoris vel regis, sicut superius in capitulo de sessionibus et ordine principum electorum per nos est clarius diffinitum; ita eciam, quod nullus alius, cuiuscumque dignitatis vel status existat, sedeat inter ipsos vel ad mensas eorum.

[2]) Statuimus insuper, ut, quocienscumque imperialem curiam exnunc inantea celebrari contigerit, in qualibet sessione, videlicet tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscumque, ubi imperatorem vel regem Romanorum cum principibus electoribus sedere contigerit, a dextro latere imperatoris vel regis Romanorum immediate post archiepiscopum Maguntinensem vel Coloniensem, illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum et varietate provinciarum iuxta privilegii sui tenorem dicto lateri dextro imperatoris assidere contigerit, rex Boemie, cum sit princeps coronatus et unctus, primum et post eum continuo comes palatinus Reni secundum sedendi loca debeant obtinere; ad sinistram vero partem immediate post illum, quem ex predictis archiepiscopis in latere sinistro sedere contiuget, primum locum dux Saxonie et post eum marchio Brandemburgensis alterum obtinebit.

Erstsitz des Böhmen unter den weltlichen Kurfürsten gleich seinem Platz unmittelbar hinter dem Kaiser oder König in der Aufzugsordnung aufs Engste zusammenhängt.

V.

Die Königswahl sicherzustellen, Doppelwahlen und sonstigen Wahlstreitigkeiten sowie den daraus für das Reich, seine Wohlfahrt und Sicherheit sich ergebenden Gefahren vorzubeugen, das war ausgesprochenermaßen der Hauptzweck zunächst der in Nürnberg, aber auch der in Metz beratenen und erlassenen Bestimmungen von Karls IV. G.B.[1]) Diesem Zwecke[2]) dienten die bisher erwähnten, Rangstreitigkeiten nach Möglichkeit ausschaltenden Vorschriften, weiter die über die Unteilbarkeit der Kurlande und die Primogeniturerbfolge in sie und in die Kurstimmen[3]), vor allem aber natürlich die Anordnungen über die Wahl selber, also über die Einberufung, Abhaltung und Sicherung des Wahltages, die Leitung der Wahl und das Wahlverfahren, die Wahlberechtigung und die Vertretung darin[4]) sowie über die Ordnung der Abstimmung. Nur mit der letzteren haben wir es hier zu tun. Sie findet sich im zweiten Teile

[1]) Vgl. im prooemium bei Zeumer II S. 7 die Worte: infrascriptas leges ad unitatem inter electores fovendam et electionem unanimem inducendam ac detestande divisioni predicte variisque periculis ex ea sequentibus aditum precludendum ... edidimus, statuimus et duximus sancciendas; Harnack S. 144, Hahn S. 12, 21ff., Zeumer I S. 116f.

[2]) Über den Erfolg vgl. Nerger S. 33f., 47, 52, Harnack S. 156ff., Max Georg Schmidt, Die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle bis zum Tode König Sigmunds, Hallische phil. Diss. 1894 S. 9ff. Zeumer I S. 188f., 196, 227ff., 230, Ernst Hoyer, Die Selbstwahl vor, in und nach der Goldenen Bulle, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XLII 1921 German. Abt. S. 94ff.

[3]) Harnack S. 148.

[4]) Ehedem hatte der an der Teilnahme verhinderte Kurfürst einem der Teilnehmer seine Stimme übertragen, so König Wenzel von Böhmen dem Erzbischof Gerhard von Mainz bei der Wahl Adolfs von Nassau, MG. Const. III ed. Jacobus Schwalm, Hannoverae 1904—1906, p. 464 nr. 475 im Jahre 1292, so derselbe an denselben für die Wahl Albrechts von Österreich, ibid. IV 1 p. 3 nr. 2 anno 1298, so 1314 für die Wahl Friedrichs des Schönen Erzbischof Heinrich von Köln an Pfalzgraf Rudolf, ibid. V p. 89 nr. 94. Darüber, daß das fortan nicht mehr zulässig war und weshalb, siehe Harnack S. 151, Zeumer I S. 15ff., II S. 34 Anm. 1 und besonders gut Hoyer S. 45ff.

des von den Kurfürsten insgemein handelnden vierten Kapitels nach der Sitzordnung für die weltlichen Kurfürsten und lautet folgendermaßen [1]):

Ceterum quociens et quando deinceps sacrum vacare continget imperium, extunc Maguntinensis archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dinoscitur ab antiquo, ceteros principes antedictos suos in dicta electione consortes litteratorie convocandi, quibus omnibus seu hiis, qui poterunt et voluerint interesse, in electionis termino invicem congregatis, dictus archiepiscopus Maguntinensis et non alter eorundem coelectorum suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti: primo quidem interrogabit a Treverensi archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut invenimus hactenus competisse, secundo a Coloniensi archiepiscopo, cui competit dignitas necnon officium Romanorum regi primum diadema regium imponendi, tercio a rege Boemie, qui inter electores laicos ex regie dignitatis fastigio iure et merito obtinet primaciam, quarto a comite palatino Reni, quinto a duce Saxonie, sexto a marchione Brandemburgensi; horum omnium vota premisso iam ordine dictus archiepiscopus Maguntinensis perquiret. Quo facto dicti principes sui consortes ipsum vice versa requirent, ut et ipse intencionem suam exprimat et ipsis aperiat votum suum.

Die Stimmenfolge ist also 1. Trier, 2. Köln, 3. Böhmen, 4. Pfalz, 5. Sachsen, 6. Brandenburg, 7. Mainz. Der Erklärung aber bedarf dabei einmal, weshalb Böhmen mit der jüngsten, lange umstrittenen und zeitweise ihm von Baiern bestrittenen Stimme [2]) hier den anderen weltlichen Kurstimmen vorgeht, womit dann offenbar auch sein Vorrang in der Sitzordnung und sein bevorzugter Platz beim Aufzug erklärt ist, und sodann und vor allem, weshalb Trier die erste Stimme und damit die Ausnahmestellung beim Sitzen und im Aufzug zugebilligt erhielt, oder vielmehr, weshalb Kurmainz, einst jahrhundertelang im ruhigen Besitze der

[1]) Zeumer II S. 18 f.

[2]) Vgl. statt Anderer Karl Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert, Historische Zeitschrift XCIV 1905 S. 210 f., Goldene Bulle I S. 170 f., 245 f., Buchner, Erzämter S. 109 f., 234 ff., 246, 251 ff., 260 ff., Derselbe, Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen im frühen Mittelalter, Riezler-Festschrift, Gotha 1913 S. 35 ff. und Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke 117. Heft, Breslau 1913, Rosenstock S. 367 ff.

ersten Stimme und jetzt noch zur Einberufung und Leitung der Wahl, zur Abfragung der Stimmen, zur Publikation des Wahlergebnisses [1]) und demnächst auch außerhalb der Wahl überhaupt zum Vorsitz im Kurkolleg allein berechtigt, seine Stimme zuletzt abgibt. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß, schon weil die Wahl nach der G.B. in voller Öffentlichkeit vor sich ging und erst später geheim wurde [2]), nicht allein eine verschiedene Wertung der Stimmen für die Wahl in Betracht gezogen werden muß, also wahltechnische Gesichtspunkte obgewaltet haben können, sondern auch, wie bei der Aufzugs- und Sitzordnung, mehr äußerliche, zeremonielle, da eben die Wahl vor allem auch eine Haupt- und Staatsaktion, ja die allerwichtigste war.

Das zeigt sich gleich bei der ersten von den beiden zur Erörterung gestellten Fragen, der nach der Stellung des Böhmen an der Spitze der weltlichen Kurfürsten mit der dritten Stimme, mit dem ersten Platz nach seinen geistlichen Mitkurfürsten und mit dem unmittelbaren Nachtritt hinter dem Kaiser oder römischen König. Denn darüber gibt uns die G.B. Auskunft. All das gebührt ihm und ist ihm zugebilligt, weil er unter den weltlichen Kurfürsten der einzige König, weil er gekrönt und gesalbt ist, also aus zeremoniellen, aus Rangrücksichten. Da außerdem die Geschichte der böhmischen Kur und ihrer Einreihung an dieser Stelle genügend aufgeklärt ist, halten wir uns dabei nicht länger auf, wenden uns vielmehr um so lieber gleich der zweiten Frage zu, als bei deren Beantwortung die Wertung der böhmischen Stimme ohnehin noch eine gewisse Präzisierung erfahren wird.

Auch wann und wie Trier an Stelle von Mainz zur Erststimme gelangte, kann heute als aufgehellt gelten. Wir wissen, daß Mainz die erste Stimme bis 1257 einschließlich behauptet hat, also bis zur Wahl Richards von Cornwallis, der ersten, bei der die Kurfürsten statt eines bloßen Vorstimmrechts ein ausschließliches Königswahlrecht betätigt

---

[1]) So nach der Praxis; Stutz, Erzbischof von Mainz S. 93f., Derselbe, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXI 1910 German. Abt. S. 451. Die G.B. bestimmt darüber nichts, Harnack S. 152f.

[2]) Zeumer I S. 221ff., Stutz, Erzbischof von Mainz S. 94ff.

haben.[1]) Erst während des Interregnums geriet dies Mainzer Erststimmrecht ins Wanken und zwar wohl unter dem Einflusse des Sachsenspiegels. Dieser erkannte zwar in seiner berichtigten Gestalt, der sogenannten Sachsenspiegelvulgata, Mainz ganz korrekt die erste Stimme zu.[2]) Aber in seinem ursprünglichen Texte hatte er, wie es scheint, Trier als Inhaber der ersten Stimme genannt.[3]) Vielleicht nicht sowohl

---

[1]) Ulrich Stutz, Das Mainzer Erststimmrecht bei der Wahl Richards von Cornwallis im Jahre 1257, Savigny-Zeitschrift XLII 1921 German. Abt. S. 466 ff. Ich benutze die Gelegenheit, nachzutragen, daß auch Alfred v. Wretschko unter Aufgabe seiner früheren, mit der herrschenden Ansicht übereinstimmenden Auffassung sich der von mir bereits im Erzbischof von Mainz S. 87, 107 Anm. 4 vertretenen Meinung angeschlossen hat, nämlich in der gedachten Zeitschrift XXXVI 1915 German. Abt. S. 558 f. Gegen den mir von anderer Seite mündlich gemachten Einwand, die Mehrzahl eligimus in dem Wahldekret Richards könne kaum so ausgedeutet werden, wie ich es a. a. O. S. 470 tat, da ja der Plural auch in den Wahldekreten der folgenden, unzweifelhaft durch electio per unum vollzogenen Wahlen wiederkehre, ist zu bemerken, daß in den Wahldekreten Heinrichs von Lützelburg (MG. Const. IV 1 p. 229 nr. 262), Friedrichs von Österreich (ibid. V p. 90 ss. nr. 94, 95) und Ludwigs des Baiern (ibid. p. 101 nr. 102, 103, Edmund E. Stengel, Nova Alamanniae, Berlin 1921 S. 61 ff. nr. 104) nominatio und electio per unum oder Kürspruch deutlich voneinander geschieden und nebeneinander protokolliert sind, wobei das: consensimus, elegimus nur von der formlosen Nomination gebraucht wird. Von der Wahl Rudolfs von Habsburg, die einstimmig erfolgte, haben wir das eigentliche Wahlprotokoll gar nicht mehr, sondern nur den Gesamtbericht an den Papst (Const. III p. 17 ss. nr. 19) sowie den Einzelbericht des Mainzers und die Gegenvorstellung des Böhmen (ibid. p. 18 ss. nr. 15, 16); letztere fassen sich ganz kurz, und der Gesamtbericht drückt sich, wohl weil Baiern mit seinem anfechtbaren Kurrecht dabei war, wenig genau aus, führt insbesondere nicht einmal die Wähler einzeln auf. Aber auch von Adolf von Nassau ist wiederum nicht das eigentliche Wahldekret oder -protokoll auf uns gekommen. Und in der promulgatio (Const. III p. 464 nr. 475) ist die Mehrzahl ein bloßer pluralis maiestaticus und bekundet der Mainzer lediglich, daß er bei der Wahl, d. h. bei der nominatio für sich und auftragsgemäß für den Böhmenkönig Wenzel die Stimme für den Gewählten abgegeben habe. Von anderem ganz abgesehen fehlt also für die auf die Wahl von 1257 folgenden Wahlen das Vergleichsobjekt.

[2]) Stutz, Erzbischof von Mainz S. 83f.

[3]) Karl Zeumer, Quellensammlung, 1. Auflage, Leipzig 1904, S. 73, 75, Derselbe, Goldene Bulle II S. 18 Anm. 1, I S. 209 ff., Stutz,

mit einer gegen Mainz gerichteten und zugunsten von Trier ausgesprochenen Absicht und Voreingenommenheit, als vielmehr, wie die spätere Berichtigung nahelegt, einfach infolge eines Irrtums.[1]) Dem Recht und der Praxis der Königswahl mochte der Sachsenspiegler ferner stehen als anderen von ihm behandelten, insbesondere privatrechtlichen Gegenständen.[2]) Auch waren bei der einzigen Königswahl, die er möglicherweise mit angesehen hat, oder von der er doch am ehesten Kunde gehabt hat[3]), nämlich bei der zweiten

Erzbischof von Mainz S. 102f., Derselbe in der Savigny-Zeitschrift XXXI 1910 Germ. Abt. S. 451.

[1]) Die Quedlinburger Handschrift hat, worauf mich Ferdinand Frensdorff brieflich aufmerksam macht, in Art. 143 (bei A. v. Daniels, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters I, Berlin o. J. Sp. 357) sogar: Swen die (der König) coren wirt von den bischopphen (!) statt des Richtigen: gewihet der Vulgata III 52 § 2.

[2]) Stutz, Erzbischof von Mainz S. 103 Anm. 1. Was Hermann Bloch, Die Staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1911 S. 377 dagegen ausführt, schlägt nicht durch.

[3]) Näher an der Abfassungszeit des Sachsenspiegels liegen allerdings die Wahl Heinrichs, des Sohnes Friedrichs II. vom April 1220 die nach Mario Krammer, Das Kurfürstenkolleg, Zeumers Quellen und Studien V, 1. Heft, Weimar 1913 S. 57ff. freilich nur eine Nomination gewesen wäre, während nach ihm die Wahl erst 1222 erfolgte, ebenda S. 66ff., sowie die Wahl Friedrichs II von 1212. Letztere schwebte nach Bloch S. 103 Anm. 2, 329ff. dem Sachsenspiegler vor, erstere nach Karl Zeumer, Über den verlorenen lateinischen Urtext des Sachsenspiegels, Gierke-Festschrift, Weimar 1911 S. 470ff., der außerdem S. 472 die Ansicht vertritt, Eike habe die Reihenfolge der Kurfürsten erst bei der Übersetzung aus dem Lateinischen hinzugefügt. Jedoch abgesehen von der Zeitnähe, von der es aber fraglich ist, ob sie für den mittelalterlichen Schriftsteller und insbesondere für den Sachsenspiegler dieselbe Rolle spielt wie für den neuzeitlichen Zeitungsmenschen, haben diese Ansichten sehr wenig für sich. Die Wahl von 1212 gibt überhaupt keinen wirklichen Anhaltspunkt. Und mit der von 1220 oder vielleicht 1222 steht es nicht viel besser. Von jener wissen wir schlechterdings nichts über eine von der Regel abweichende Führung der ersten Stimme. Diese aber war eine bloße Designationswahl, und es scheint bei ihr der in den Neuburger Annalen besonders hervorgehobene Bischof Otto von Würzburg, dem die Fürsorge für den unmündigen Sohn vom Vater anvertraut war, nicht sowohl die erste Stimme abgegeben, denn als Fürsprecher Friedrichs II. für die Wahl gewaltet zu haben; vgl. Stutz, Erzbischof von Mainz S. 76 Anm. 1, S. 103 Anm. 2, Buchner, Erzämter S. 225. Jedenfalls

Ottos von Braunschweig am 22. September 1208 zu Halberstadt, weder der Mainzer noch der Trierer zugegen gewesen, hatte also keiner von ihnen, weder der Erstere, geschweige denn der bis dahin dafür überhaupt nicht in Frage gekommene Letztere die erste Stimme abgegeben, sondern in durchaus irregulärer Weise der Erzbischof von Magdeburg.[1]) Immerhin war die unrichtige Angabe in gewissen Kreisen weiterverbreitet worden[2]) und hatte wohl den Trierer auf den Gedanken gebracht, das große Ansehen des Rechtsbuches zu benutzen, um für sich, was er bisher nicht besaß, in Zukunft in Anspruch zu nehmen. Damit scheint es zusammenzuhängen, daß bei der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273, um sie reibungslos zustande zu bringen[3]), von der feierlichen Kur mit Einzelstimmabgabe abgesehen und zu der auch durch den Entwurf der Bulle: Qui celum von 1263 nahegelegten[4]) electio per unum gegriffen wurde.

Doch wie dem auch sei, das wissen wir ganz genau, daß, nachdem, allem Anschein nach 1346 bei der eigenen Wahl Karls IV., diese electio per unum wieder aufgegeben[5]) und die in der Zwischenzeit nur in der formlosen Vorwahl, der nominatio, aber als eigentliche Stimmenzählung

---

fanden beide Wahlen fern von Eikes von Repgowe Heimat statt in Frankfurt, die letztere vielleicht in Aachen. — Da liegt es doch wahrlich näher, die Ortsnähe zu berücksichtigen und den Sachsenspiegler von der Halberstädter Wahl von 1208 her beeinflußt sein zu lassen, die ja auch Bloch S. 377 nicht ganz außer Betracht fallen läßt.

[1]) Vgl. statt Anderer Stutz, Erzbischof von Mainz S. 76f.

[2]) Zeumer I S. 210ff., Stutz, Erzbischof von Mainz S. 103ff. und seither etwa Edmund E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, Sonderausgabe aus den Historischen Aufsätzen für Zeumer, Weimar 1910 S. 81ff., Zeumer, Über den verlorenen lateinischen Urtext a. a. O. S. 464ff., Bloch S. 338 Anm. 1, 380, Buchner, Erzämter S. 4ff., 197 Anm. 3, Derselbe, Entstehung der Kurfürstenfabel a. a. O. S. 59ff., 80ff. (Sonderdruck S. 6ff., 27ff.).

[3]) Nicht umsonst treffen wir gerade damals nachweisbar zuerst den Trierer beim Krönungsmahl auf dem Platze gegenüber dem König; vgl. oben S. 236 Anm. 3.

[4]) Stutz, Mainzer Erststimmrecht a. a. O. S. 474.

[5]) Oder sie wurde, wie Breßlau bei Stutz, Savigny-Zeitschrift XXXI 1910 German. Abt. S. 451 annimmt, zur Publikation umgestaltet.

geübte Einzelabstimmung[1]) auf die feierliche Kur in diesem Sinne übertragen worden war[2]), Erzbischof Balduin von Trier sich von seinem Großneffen, eben von Karl IV., in aller Form diese Erststimme neuerer Art verleihen und seiner Trierer Kirche für alle Zeiten gewährleisten ließ. Er hatte sie wahrscheinlich bei der Wahl tatsächlich zum ersten Male ausgeübt dank dem Umstande, daß der Mainzer Erzbischof Gerlach gerade eben erst und noch dazu als Gegenbischof zum Zwecke dieser Wahl ernannt worden war, also gegenüber dem längst im Amte befindlichen, großmächtigen und zum drittenmal bei einer Königswahl mit wählenden, mithin wahlerfahrenen Trierer nicht aufzukommen vermochte und sich dessen getrösten mußte, daß der seiner Mainzer Kirche präjudizierliche Vorgang im Wahldekret tunlichst verschleiert war, jedenfalls aber nicht offen zutage trat.[3]) Dieser Trost erwies sich aber eben als schlecht. Denn der Tatsache folgte die rechtliche Anerkennung auf dem Fuße nach. Bereits am 25. November 1346, am Vorabende seiner ersten Krönung, gestand Karl IV. zu Bonn Balduin von Trier in einem großen Sammelprivileg für sich und seine Nachfolger das Vorrecht der ersten Stimme zu[4]) sowohl bei der Wahl

---

[1]) In dieser hatte vielleicht 1308 bei der Wahl Heinrichs von Lützelburg Balduin von Trier zuerst seine Stimme abgegeben, während der Kölner die Stimmen erfragt hatte und Peter von Mainz ganz zurückgetreten war, MG. Const. IV 1 p. 229 nr. 262; Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs, Zeumers Quellen und Studien Bd. I Heft 2, Weimar 1905 S. 109f., Derselbe, Kurfürstenkolleg S. 222ff., besonders 226, 228ff.

[2]) Die nominatio begegnet fortan nicht mehr, namentlich auch nicht in der G.B.; Harnack S. 150.

[3]) Siehe Zeumer I S. 217; dazu Stutz, Erzbischof von Mainz S. 91 und die daselbst Anm. 1 genannte Literatur sowie Ernst Vogt, Historische Zeitschrift CX 1912 S. 116f., der aber Zeumer und mich mißverstanden hat, wenn er uns sagen läßt, die Protokollverschleierung von 1346 sei dem Papste gegenüber erfolgt, um diesen den wahren Sachverhalt nicht erkennen zu lassen. Vielmehr war sie geschehen, um dem Mainzer die Annahme des Protokolls zu ermöglichen, ohne daß er dem Rechte seiner Kirche offen etwas vergab, und ohne daß der endgültigen Regelung vorgegriffen wurde.

[4]) Zeumer II S. 57 Nr. 4: omnem prerogativam, quam dictus . . . archiepiscopus eiusque . . . predecessores ex hoc tam in prima voce in electione Romanorum regis quam aliis imperii negociis per principes

des Römischen Königs als auch in den anderen durch die Kurfürsten insgemein zu erledigenden Angelegenheiten des Reichs.[1]) Und nicht genug damit ließ sich Balduin dies Recht am 8. Januar 1354, wenige Tage vor seinem Tode noch einmal in einer besonderen Urkunde verbriefen[2]) und bestätigte es dann Karl IV. auch seinem Nachfolger Boemund im Zusammenhang mit dem Erlaß der G.B. auf dem Nürnberger Reichstage am 5. Januar 1356.[3]) Man sieht, um dies Zugeständnis ist eben Karl IV. auch nach dem Tode seines Großoheims nicht mehr herumgekommen. So übel[4]) es mit dem Herkommen bestellt war, auf das er seinerzeit bei der ersten Anerkennung hatte abstellen müssen — es lag tatsächlich nur ein, noch dazu ganz frischer Vorgang vor[5]) — er blieb bei seinem an Trier erteilten Privileg und

---

electores communiter pertractandis hactenus habuerunt et prout hactenus eadem prerogativa usi et gavisi sunt, ex certa nostra sciencia approbamus et confirmamus volentes, quod dictus . . . archiepiscopus et sui . . . successores pretacta prerogativa prime vocis tam in electione Romanorum regis quam aliis negociis imperii per . . . . principes electores . . . communiter pertractandis, prout retroactis temporibus ea usi sunt, ita inantea perfruantur et gaudeant perpetuis temporibus successivis.

[1]) Dazu Stutz, Erzbischof von Mainz S. 92ff. Trier hatte tatsächlich auch bei anderen als Wahlabstimmungen die erste Stimme. Diese gingen eben ganz in der von der G.B. vorgesehenen Ordnung vor sich. Vgl. Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, Zeumers Quellen und Studien Bd. I Heft 1, Weimar 1905 S. 62f. c. 5.

[2]) Zeumer II S. 62ff. Nr. 7.

[3]) Alfons Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., Innsbruck 1877 Nr. 6861, Zeumer II S. 18 Anm. 1.

[4]) Wenigstens für die feierliche Kur, um die es sich dabei handelte. Bei der formlosen Nomination hat vielleicht Trier schon früher zuerst die Stimme abgegeben; doch wird das selbst von Krammer Kurfürstenkolleg S. 226 nicht behauptet und muß in Ermangelung sicheren Anhalts in den Quellen dahingestellt bleiben; oben S. 244 Anm. 1.

[5]) Dem auf das Herkommen zwar pochenden, es andererseits aber mit ihm leicht nehmenden Mittelalter genügte das allerdings auch sonst wohl. Vgl. Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, Historische Zeitschrift CXX 1919 S. 1ff., besonders S. 6, 25. Seinen Ausführungen, so geistreich sie sind, und so manches Richtige sie enthalten, kann der Rechtshistoriker freilich in vielem nicht beistimmen. Siehe ferner Stutz, Reims und Mainz S. 420.

legte in seinem Reichsgrundgesetz die Trierer Erststimme für alle Zeiten fest.

Nur darum kann es sich also für uns noch handeln, und darauf muß sich unsere Aufmerksamkeit richten, was dabei aus dem Rechte von Mainz wurde. Leider fehlt es uns an allem und jedem sicheren Anhalt für die Beantwortung der Frage, ob dessen Rücktritt an die letzte Stelle auch schon 1346 und zwar möglicherweise ebenfalls im Anschluß an die Praxis des formlosen Nominationsverfahrens erfolgte [1]) und in der G.B. nur besiegelt wurde, oder ob es, was die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, dazu erst bei der Beratung des Gesetzes und im Zusammenhang mit diesem kam, als man, namentlich der Mainzer Erzbischof Gerlach selbst, einsah,

---

[1]) Das nimmt ohne jeden Anhalt in den Quellen Karl Wenck in der Theologischen Literaturzeitung XXXVI 1911 Sp. 590 als ausgemacht an. Er sieht nämlich die Annahme und Prüfung der Einzelstimmen durch den Mainzer und als Folge davon, um ihn dabei völlig unbefangen erscheinen zu lassen (!), dessen Letztstimme als durch das Renser Weistum gefordert an. Weder der Mainzer als Leiter der Versammlung noch der zur Krönung berechtigte Kölner hätten in der Stimmabgabe vorangehen dürfen, wenn der Schein freier Entschließung so lange als möglich gewahrt bleiben sollte (!). Ich werde weiter unten darzulegen haben, daß diese Gedankengänge durchaus unmittelalterlich sind. Wenn aber Wenck außerdem meint, die Initiative Balduins von Trier sei weniger ins Gewicht gefallen, auch seien für ihn die Interessen des Reichs und des Trierer Stifts zusammengeflossen (!), so ist letzteres nur in so weit richtig, als Balduin in der Tat alles, also auch die Reichsangelegenheiten wesentlich unter seinem Trierer Gesichtswinkel und vom Standpunkt des Trierer Interesses aus betrachtete. Ich vermag in ihm nicht den uneigennützigen und großzügigen Reichspolitiker zu erblicken, den Wenck und besonders Krammer, Kurfürstenkolleg S. 226ff., 260ff., 313ff. aus ihm machen. Quellenmäßig steht nur fest, daß Trier unter ihm bei der Königswahl bezüglich der Ehrenstellung sowie des Machteinflusses im Kurkolleg und bei der Reichsleitung auf der ganzen Linie ungestüm, aber zielbewußt sich vordrängte. Naive und rücksichtslose Vertretung wirklichen oder vermeintlichen subjektiven Rechts lag überhaupt dem mittelalterlichen Menschen näher als ängstliche Rücksichtnahme auf Andere, Scheu vor Wahlbeeinflussung und vollends Wahlzimperlichkeit. Der Vorstoß von Trier zur ersten Stimme ist und bleibt nach unseren Nachrichten und nach dem ganzen Zusammenhang der Dinge das Primäre und der Anstoß zum Abmarsch der Mainzer Stimme an die letzte Stelle.

daß die Zubilligung der ersten Stimme an Trier nicht mehr rückgängig zu machen, daß sie unwiderruflich sei, und als es galt, sich damit bestmöglich abzufinden. Wir müssen also in der Erwartung, dabei doch noch wenigstens zu einer gewissen Ahnung der tatsächlichen Vorgänge zu gelangen, notgedrungen uns darauf beschränken, den Rücktritt von Mainz an die letzte Stelle wahltechnisch zu bewerten und die dadurch bewirkte Veränderung der Lage ins Auge zu fassen. Freilich nicht erstmals und deshalb auch nicht in voller Ausführlichkeit. Denn bereits bei anderer Gelegenheit habe ich[1]) gegen die ehedem herrschende Ansicht, wie sie zuletzt und am eingehendsten Zeumer[2]) vertrat, nämlich daß Mainz mit seinem Rücktritt eine Niederlage erfahren und dauernd den kürzeren gezogen habe, ausgeführt, das Gegenteil sei der Fall gewesen, der Mainzer habe es verstanden, aus der Not eine Tugend zu machen, ja sich erst recht die seiner sonstigen Stellung im Kurkolleg entsprechende, ihm als Einberufer, Leiter und Stimmabfrager zukommende Stelle zu sichern.[3]) Nur bei der alten Einstimmigkeitswahl mit feier-

---

[1]) Erzbischof von Mainz S. 112ff., Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl, Brunner-Festschrift, Weimar 1910 S. 73ff., Savigny-Zeitschrift XXXI 1910 S. 451ff.

[2]) I S. 206ff. und bezüglich der Älteren Stutz, Erzbischof von Mainz S. 112 Anm. 4.

[3]) In meinem Buche über den Erzbischof von Mainz S. 121 Anm. 2 vermochte ich aus der älteren Literatur nur zwei gelegentliche Äußerungen von Theodor Lindner und von Otto Harnack anzuführen, aus denen eine leise Ahnung von dem wahren Sachverhalte herausklang. Erst bei der Ausarbeitung des Apparats vorliegender Arbeit wurde ich darauf aufmerksam, daß ein Schüler des Ersteren, wahrscheinlich durch dessen beiläufige Bemerkung angeregt, bereits von sich aus das Richtige erkannt hat. Reimann S. 35 sagt nämlich: „Diese Veränderung in der Reihenfolge könnte den Anschein erwecken, daß die Mainzer Stimme in ihrem Werte beeinträchtigt worden sei; bei genauerer Betrachtung ergiebt sich jedoch, daß dies keineswegs der Fall ist. Die Bedeutung der ersten Stimme ist ja lediglich formalen Charakters, während die letzte Stimme bei Majoritätswahlen einen hohen materiellen Wert besitzt; denn in allen den Fällen, bei welchen nach Abgabe der übrigen Stimmen die Stimmengleichheit eintrat, gab Mainz den Ausschlag. Mithin war durch diese Änderung in der Reihenfolge der Mainzer Erzbischof durchaus nicht geschädigt, sondern der Wert seiner Stimme wurde erhöht, da für viele

lichem Vor- und Zuruf sei eben die erste Stimme die beste gewesen, da habe sie den Ton angegeben, wenn auch regelmäßig und ordentlicherweise den vorher vereinbarten.[1]

Fälle die Entscheidung in seiner Hand war." So Reimann schon 1898. Da er es bei dieser kurzen Bemerkung bewendet sein ließ und der Sache sowie den Gründen, weshalb es ehedem anders war, nicht weiter nachging, ging seine Entdeckung wieder verloren und blieb von der Literatur, insbesondere von Zeumer und demzufolge auch von mir unbeachtet. Nachdem ich aber nunmehr nachträglich darauf gestoßen bin, glaubte ich, mich nicht mit einem bloßen Hinweise begnügen, sondern die Worte Reimanns im vollen Wortlaut wiedergeben zu sollen, um der auch sonst recht tüchtigen Erstlingsarbeit wenigstens hinterher die gebührende Ehre zu erweisen und sie zu ihrem Rechte kommen zu lassen.

[1]) Theodor Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899 S. 29 Anm. 1 hatte, von den Wahlen vor 1208 handelnd, gegen Ernst Mayer bemerkt: Die „prima vox kann bei einer wirklichen Abstimmung durch jede andere entkräftet werden." Ich hatte Erzbischof von Mainz S. 115 Anm. 1 dieses Zitat wortwörtlich wiedergegeben und dazu gesagt, darin liege gegenüber Lindners sonstiger Elektortheorie eine gewisse Annäherung an den wahren Sachverhalt. Diese Bemerkung veranlaßte den ganz und gar auf seinen Lehrer eingeschworenen, jeder Selbständigkeit baren Schüler desselben Bruno Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl, Berlin 1913 S. 176, zu behaupten, bei der Benutzung der Literatur seien mir mitunter (!) Flüchtigkeiten untergelaufen, so z. B. bezöge ich obige Äußerung Lindners auf die Stellung der Elektoren bei der Elektio, trotzdem Lindner ausdrücklich an dieser Stelle von der Nominatio, dem Schlußstein der Vorverhandlungen rede. Es ergebe sich also bei mir ein ganz erhebliches Mißverständnis. Auf die Sache brauche ich nicht einzugehen. Der Zusammenhang und der Wortlaut Lindners rechtfertigen meine Bemerkung vollauf, und wenn ein erhebliches Mißverständnis vorliegt, so ist das bei Lindner selbst der Fall. Daß aber ein junger Anfänger einem Forscher, der sich seit über einem Menschenalter peinlichst gewissenhafte Benutzung der Quellen und Literatur zur ersten Pflicht gemacht hat, nicht bloß Widersprüche und Unklarheiten, die bei ihm selber allerdings in großer Zahl sich finden, sondern gar Flüchtigkeiten vorwirft, das ist ein so leichtfertiger und die wissenschaftliche Ehre kränkender Vorwurf, daß er hier niedriger gehängt zu werden verdient. Ich habe für scharfe Polemik volles Verständnis, auch wenn sie gegen mich sich richtet und von einem Jüngeren ausgeht. Aber auch sie muß gewissenhaft und mit Anstand geübt werden. Freilich wäre es, zumal bei einer akademischen Preisschrift, in erster Linie Pflicht des Referenten gewesen, für den Druck den Übereifer des Bearbeiters nach guter aka-

Bei der Mehrheitswahl dagegen, die seit 1338 galt und 1346 tatsächlich, 1356 durch die G.B. von Rechts wegen zur rechtsförmlichen Mehrheitskur wurde [1]), da sei, zumal bei einem Wahlkollegium von sieben Wählern, die letzte Stimme die wichtigste gewesen, schon weil sie, wenn infolge des Scheiterns oder der Nichtbeachtung der Vorverhandlungen und Abmachungen [2]) unter den übrigen Stimmengleichheit eintrat, die Entscheidung gab. [3]) Mainz habe also nur einen be-

demischer Überlieferung zu zügeln. Und noch besser wäre für Studierende eine Preisaufgabe nicht gestellt worden, die nur lösen kann, wer selbst in der Forschung drin steht und darin bewährt ist. Wunderlichs Schrift ist darum auch trotz alles Fleißes das geblieben, was auf diesem Gebiete ein Anfänger allein zustande bringen kann: ein Versuch mit untauglichen Mitteln; nicht einmal die in unserer vorigen Anm. gemachte Feststellung bezüglich Reimanns ist ihm geglückt, obschon sie recht eigentlich im Bereiche seiner Aufgabe lag.

[1]) Zeumer I S. 191, 226, Stutz, Erzbischof von Mainz S. 112 mit Anm. 1.

[2]) Den Einwand, es hätten ja meistens Vorverhandlungen oder der Wahlkonvent das Ergebnis der Kur schon vorweggenommen, dieses habe bei normalem Verlauf der Dinge bereits vorher festgestanden, den Siegfried Rietschel bei Stutz, Savigny-Zeitschrift XXXI 1910 S. 452 und Ernst Vogt, Historische Zeitschrift CX 1912 S. 117 sowie Andere mir machten, habe ich in meinem Erzbischof von Mainz S. 122 schon zum voraus aus dem Wege geräumt. Bei der früheren Einstimmigkeits- oder Zurufswahl war es auch nicht anders gewesen, nur daß dort die Vorwahl die Bestimmung des Kandidaten für die Kur herbeigeführt hat. Dessenungeachtet hatte Ssp. Ldrs. III 57 § 2 es nicht für überflüssig gehalten, zu betonen, daß die Kurfürsten nicht nach ihrem „Mutwillen“, d. h. freien Belieben kiesen sollten. Die G.B. vollends will von Vorverhandlungen, vertraglichen Bindungen, Wahlkonventen und Wahlkapitulationen nichts wissen, läßt vielmehr die Kurfürsten in ihrem Wahleide (c. II § 2, Zeumer II S. 15) herkömmlicherweise sogar schwören, daß sie ohne Rücksicht auf solche frei wählen werden. Das Gesetz erkannte also als maßgebend nur die feierliche Abstimmung an. Diese entschied nach ihm allein, gleichviel ob es vorher zu Abmachungen gekommen war oder nicht, und ob diese bei der Kur respektiert wurden oder nicht. Um die Absicht des Gesetzgebers und den Sinn des Wahlmechanismus zu ermitteln, dürfen wir uns nur an das Gesetz selber halten. Alles übrige kommt lediglich für die Geschichte seiner Handhabung, für die Beurteilung der Praxis in Betracht. Rietschel, Vogt, Wenck, Hoyer bewerten die G.B. zu sehr ex eventu. Vgl. auch Stutz, Erzbischof von Mainz S. 123 Anm. 2.

[3]) U. z. auch ohne daß eine besondere Macht hinter ihm stand. Das Übergewicht war ihm für den Fall der Stimmengleichheit schon

deutungslos gewordenen Ehrenposten verloren, dafür aber mit der Übernahme der Letztstimme, zwar nicht äußerlich, wohl aber der Sache nach seinen uralten Rang weiter behauptet. Im großen und ganzen fand diese Ansicht Beifall [1]) und ist inzwischen an Stelle der früheren herrschend geworden. [2]) Auszuräumen sind nur einige wenige, eigentlich nicht einmal den Kern der Sache treffende, sondern mehr nur auf die von mir versuchte Begründung bezügliche Bedenken [3]), die hie und da laut wurden, insbesondere im Zu-

allein durch den Wahlmechanismus, durch die Abstimmungsordnung gegeben. Wenn Wenck a. a. O. Sp. 589f. in dem Mangel an Macht beim Vergleiche mit Böhmen, das ehedem, namentlich nach dem Kölner Weistum von 1344, die Entscheidung gab, einen Gegengrund gegen meine Erklärung findet, so geht er dabei wieder von seiner unhaltbaren Einschüchterungsidee aus und verkennt einmal, daß hier aus voller Absicht ein rechtliches Übergewicht zugebilligt war, und sodann, daß dies nur zum Vorteil der Sache dienen konnte, nicht dagegen, wie unter Umständen beim Böhmen, zum Mißbrauch im eigenen Interesse. Der Mainzer kam eben als geistlicher Kurfürst anders als der Böhme nie als Thronkandidat in Frage.

[1]) Wie es gegenüber neuen und überraschenden Aufstellungen der Fall zu sein pflegt, allerdings zunächst nicht bei denen, die sich auf die ältere Ansicht bereits festgelegt hatten oder nur schwer umlernten.

[2]) Vgl. z. B. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, besorgt von Eberhard Frhr. v. Künßberg, Leipzig 1919 S. 519, Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Auflage, Leipzig 1922 (in seinem Grundriß der Geschichtswissenschaft Reihe II Abt. 3) S. 162, Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Auflage, Leipzig 1913 (in Meisters Grundriß Reihe II Abt. 6) S. 52. Heinrich Brunner hat zwar in seinen Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte, jetzt 7. Auflage, besorgt von Ernst Heymann, München 1919 S. 136, wie er schon früher bloß die Bestimmung der G.B. wiedergab und auf jede, auch die hergebrachte Begründung des Rücktrittes von Mainz verzichtete, die neue Erklärung nicht aufgenommen, da er sich zu Erweiterungen nur sehr schwer verstand. Er hat mir aber brieflich unterm 10. Juli 1910 seine Zustimmung gerade zu diesem Ergebnis erklärt. In betreff Anderer vgl. weiter unten.

[3]) Dabei werden überall, auch da, wo nicht besonders darauf hingewiesen ist, meine früheren Ausführungen vorausgesetzt. Das Folgende soll sie lediglich ergänzen und entfalten und da, wo dies ausdrücklich gesagt wird, präzisieren. Zurückzunehmen habe ich davon nichts.

sammenhang mit der Selbstwahl[1]), die die G.B. zuerst[2]) aus-

[1]) Über diese und zum Folgenden siehe jetzt die Untersuchung von Hoyer a. a. O. S. 1 ff. Sie ist namentlich deswegen besonders verdienstlich, weil sie die Kanonisten, Juristen und Publizisten der späteren Zeit ausgiebig heranzieht. Aber hie und da preßt sie unter dem Eindruck dieser die G.B. allzusehr juristisch. Im Folgenden soll mehr rechtshistorisch vorgegangen und der ursprüngliche Sinn des Gesetzes zu ermitteln gesucht werden.

[2]) Auf die Frage, ob früher, ob namentlich in der Periode der Einstimmigkeits- oder Zurufswahl eine Selbstwahl zulässig war und tatsächlich vorgekommen ist, gehe ich hier nicht weiter ein. Ich bin zwar mit Heinrich Singer, Das c. Quia frequenter, ein nie in Geltung gewesenes Papstwahlgesetz Innocenz' IV. Savigny-Zeitschrift XXXVIII 1916 Kan. Abt. VI S. 1 ff., besonders S. 71 ff. und Hoyer S. 1ff. durchaus der Ansicht, daß die Abgabe der Stimme für sich selbst der naiveren und offeneren Art früherer Zeiten keineswegs anstößig gewesen sei, muß es aber dahingestellt sein lassen, ob diese Anschauungsweise nicht erst dem späteren Mittelalter und dem früheren Nachmittelalter angehört, in dem man den Rechtsstandpunkt, insbesondere die offene und rücksichtslose Vertretung wohlerworbenen subjektiven Rechtes ungehemmt vertrat und unter diesem Gesichtspunkt bisweilen sogar die Vertretung der widerstreitendsten Interessen durch ein und dieselbe Person ruhig zuließ und hinnahm. Für das Hochmittelalter kann man jedenfalls nicht, wie Hoyer S. 9 ff. es tut, unterstützend die Designationswahlen anführen. Denn hinter diesen stand der Gedanke des Erbrechts, des iure hereditario paternis succedere regnis, der dem Eintreten des Vaters für den Sohn das Subjektive und damit das nahm, was hätte Anstoß erregen können. Außerdem scheinen für das zehnte und elfte Jahrhundert die Vorgänge bei der Erhebung Hugo Capets (darüber jetzt Stutz, Reims und Mainz, a. a. O. S. 427) und die Äußerung des Hofkaplans Wipo (Gesta Chuonradi c. 2, Wiponis opera ed. Harry Bresslau, editio tertia SS. rer. German. Hannoverae 1915 p. 17): In omni electione nemini licet de se ipso iudicare, licet autem de alio trotz Hoyer gegen die Zulässigkeit der Selbstwahl zu sprechen. In der Zeit bis 1338 bzw. 1346 war die ganze Frage bei der Königswahl schon wegen ihres Charakters als Zurufswahl wohl überhaupt kaum von Bedeutung. Hoyer hat denn auch S. 28 ff. keinen einzigen Fall einer Selbstwahl vor der G.B. nachzuweisen vermocht, vielmehr selbst alle von den Älteren hinsichtlich der Wahl Adolfs von Nassau und Ludwigs des Baiern in diesem Sinne gemachten Angaben als unstichhaltig zurückgewiesen. Sie und die Unauffälligkeit der Selbstwahl Sigismunds bei seiner ersten Wahl im Jahre 1410 als Indizien wenigstens für die grundsätzliche Zulässigkeit der Selbstwahl schon vor 1356 anzuführen (Hoyer S. 4 f., 30 ff., vgl. 96 f.), geht aber auch nicht an. Die Selbstwahlbestimmung der G.B. genügt vollkommen, um die Unanstößigkeit der Selbstwahl von 1410 zu erklären.

drücklich bei der Königswahl zuläßt[1]), und die ich für meine Beweisführung mit herangezogen hatte.

Der Schlußabschnitt von c. II, das von der Wahl, dem Wahleid, der Wahlbeteiligung und der Wirkung der Wahl handelt, aber noch nicht von der Abstimmung und ihrer Ordnung, bestimmt nämlich[2]):

In casu denique, quo tres principes electores presentes seu absencium nuncii quartum ex se seu ipsorum consorcio, videlicet principem electorem, presentem vel absentem in regem Romanorum eligerent[3]), vocem illius electi, si presens affuerit, aut nunciorum

[1]) Karl IV. war zwar 1346 nicht, wie Hahn S. 54 sagt, Kurfürst und als solcher das erste zum König erwählte Mitglied des Kurkollegs, wohl aber Kurprinz und in dieser Eigenschaft und als Kandidat bei seiner Wahl anwesend. Sein Vater, König Johann, gab die böhmische Stimme ab, allerdings mehr nur formell; vgl. die Berichte an den Papst, insbesondere den Erzbischof Walrams von Köln (MG. Const. VIII p. 98 nr. 66): domino Gerlaco Moguntino ... domino Baldewino Treverensi archiepiscopis et me ac illustri principe Rodolpho ... duce Saxonie electoribus presentibus, ceteris, si qui fuerunt, coelectoribus nostris absentibus et sufficienter expectatis ... illustri principe domino Iohanne rege Boemie, qui tunc aderat, ad nostrum accito consilium ... tandem in ... dominum Karolum illustris domini Iohannis regis Boemie predicti primogenitum ... direximus vota nostra, ipsum in Romanorum regem ... eligendo ... postmodum dictus electus noster, qui presens exstitit, ... consensit; vgl. auch Hoyer S. 10, 32. Karl war also jedenfalls der Erste, der Gelegenheit hatte, sich zu überlegen, wie die Lage sich gestaltet hätte, wenn er selbst als Thronbewerber und Kurfürst zugleich die Kurstimme zu führen gehabt hätte. Aus dieser Überlegung heraus und vielleicht unter Berücksichtigung des c. Cum in iure 33 X de electione 1, 6 wird er die Selbstwahlbestimmung ebenso getroffen haben, wie die Päpste bis auf den heutigen Tag (zuletzt Pius XI. am 1. März 1922, Acta Apostolicae Sedis XIV 1922 p. 145s.) auf Grund der bei ihrer eigenen Wahl gemachten Erfahrungen das Recht der Papstwahl weiterzubilden pflegen. Daß die Bestimmung unter Umständen, aber durchaus nicht nur einem künftigen Erben der böhmischen Krone zugut kommen konnte, liegt auf der Hand und wird Karl IV. selbst nicht verkannt, aber sich damit beschieden haben, Böhmen auch bei dieser Wahlbestimmung den Weg mit zu eröffnen, auf dem es das, was die Entscheidung allein bringen konnte, nämlich seine Macht, wenn es sie behauptete, wahlmäßig in die Wagschale werfen konnte: vgl. dazu Zeumer I S. 188.

[2]) Zeumer II S. 16, dazu I S. 18f. und Hoyer S. 59ff., 64ff.

[3]) Es sei daran erinnert, daß s. Z. in den Vorverhandlungen über die Wahl Rudolfs von Habsburg am 11. September 1273 die vier Kur-

ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere et eligencium augere numerum partemque maiorem decernimus constituere ad instar ceterorum principum electorum.

Die früheren Bearbeiter und so auch noch Zeumer hatten nicht genügend beachtet, daß diese Bestimmung nicht für sich dasteht, sondern im Rahmen des Ganzen, namentlich auch der auf dem Reichstage zu Nürnberg beschlossenen Teile verstanden sein will, die ja von dem Gesetzgeber selbst als liber[1]), d. h. als Gesetzbuch bezeichnet werden.[2]) Demgegenüber wurde von mir mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß auch die Selbstwahl nur auf Grund der im Folgenden geregelten Abstimmungsordnung[3]) habe sich voll-

fürsten von Köln, Mainz, Trier und der Pfalz unter dem Vorsitze des Mainzers und des Trierers sich dahin geeinigt hatten, quod in quemcunque tres ex nobis concordaverint, quartus sine contradictione qualibet sequetur eosdem, MG. Const. III p. 11 nr. 6. Aus vieren bestand natürlich auch die Mehrheit, die das Weistum des Kurvereins von Rense und das Reichsgesetz: Licet iuris von 1338 entscheidend sein läßt; Hoyer S. 49.

[1]) c. I § 15 bei Zeumer II S. 12, dazu Harnack S. 146, Zeumer I S. 116, 118.

[2]) Auch das Ganze ist am 25. Dezember 1356 in Metz als solches publiziert worden, Reimann S. 48, Zeumer I S. 175 f.

[3]) Sowie des von dem Gesetze gutgeheißenen Grundsatzes der Mehrheitswahl. Freilich ist nicht mit klaren Worten gesagt, ob die einfache Mehrheit des ganzen, damals siebenköpfigen Kollegiums erfordert wurde, oder die der Anwesenden bzw. Vertretenen, genügte. Darüber stritt man sich in der Praxis der nächsten Jahrhunderte und streitet man sich in der Literatur bis auf den heutigen Tag; vgl. dazu Schmidt S. 9, 20f., 29ff., 32ff. (mit 23), Zeumer I S. 20ff., 23ff., Arnold Luschin v. Ebengreuth, Savigny-Zeitschrift XXIX 1908 German. Abt. S. 419, Hoyer S. 51ff. Die meisten früheren Bearbeiter und Zeumer sprechen sich für die Mehrheit des ganzen Kurkollegs aus. In meinem Erzbischof von Mainz S. 118 ließ ich die Frage, weil nicht unmittelbar zu meinem Thema gehörig, offen, machte aber S. 118 Anm. 4 auf ein erhebliches Bedenken gegen die herrschende Ansicht aufmerksam und wies S. 124/5 Anm. 3 darauf hin, daß die Sonderbestimmung des c. II § 5 über die Selbstwahl eher darauf deute, daß, wenn keiner für sich selber die Stimme gab, die Mehrheit der Anwesenden genügt habe. Nach den von mir Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXI 1910 German. Abt. S. 451 Anm. 3 mitgeteilten Bemerkungen von Robert Holtzmann und schon Samuel Pufendorfs, von denen die letztere übrigens auch indirekt für die vor der Einführung der achten Kur ausschlaggebende Stellung von Mainz spricht,

ziehen und möglicherweise ein Ergebnis zeitigen können. Abgestimmt wurde immer in der oben mitgeteilten Reihenfolge.[1])

Dabei konnte jeder weltliche Kurfürst sich selber[2]) die Stimme geben, an welcher Stelle er der Ordnung nach zur Stimmabgabe kam. Selbst wenn alle Übrigen einem Anderen die Stimme gegeben hatten, konnte noch der Brandenburger als der Letzte der Weltlichen sich selbst wählen. Nur erzielte er damit keinen Erfolg. Auch der Böhme als Erster der Weltlichen konnte ohne weiteres sich selbst die Stimme geben. In diesem Falle war wie in ähnlichen anderen der Erfolg zunächst noch ungewiß.[3]) Es kam darauf an, ob noch drei Andere ihre Stimme auf ihn vereinigten. Zwei geistliche Stimmen waren vielleicht schon vorher ihm zugefallen, nämlich die von Trier und Köln. Alles hing dann davon ab, ob er noch eine dritte, mit

---

und nach den Ausführungen von Hoyer S. 53 ff. neige ich nunmehr dazu, die herrschende Ansicht für richtig und durch die G.B. für die Zeit ihres Erlasses in jedem Fall eine Mehrheit von vier Stimmen für erfordert zu erachten.

[1]) Das gibt jetzt auch Hoyer S. 76 f. zu.

[2]) U. z. nicht nur in Person, sondern auch durch seinen Wahlgesandten; vgl. Hoyer S. 96 ff., der mit Recht gegenüber der abweichenden Ansicht Älterer betont, daß auch in diesem Falle wahre Selbstwahl vorgelegen habe.

[3]) Daß seine Wahl damit, ja selbst wenn noch zwei andere Stimmen auf ihn fielen, nicht zustande kam, steht fest. Ob aber eine ohne Erfolg vom Wähler für sich selbst abgegebene Stimme überhaupt mitgezählt wurde oder nicht, läßt der Wortlaut der G.B. im Unklaren. Man kann ihn dahin verstehen, daß nur, wenn noch drei andere Stimmen auf den Selbstwähler sich vereinigten, seine eigene Stimme mitgezählt wurde. Aber man kann ihn auch, zumal wenn man die mittelalterlich-deutsche pleonastische Sprechweise und insbesondere die umständlich-genaue Ausdrucksweise der G.B. im Auge behält, einfach dahin deuten, es falle, worauf es ja dem Gesetzgeber allein ankam, bei der Berechnung der Mehrheit die Stimme des Selbstwählers voll ins Gewicht. Ich halte letztere Deutung für richtiger. Treffend sagt Hoyer S. 66, die G.B. habe den einzigen Fall, bei welchem die Normierung der Gleichstellung des Selbstvotums des Gewählten mit den Voten der übrigen Wähler für die Entscheidung des Wahlganges von praktischer und sinnfälliger Bedeutung war, herausgegriffen. Auch nach ihm gab es noch andere Fälle der gültigen Stimmabgabe für sich selbst; nur interessierten sie den Gesetzgeber nicht und brauchten ihn nicht zu interessieren.

seiner eigenen die vierte Stimme erhalten würde. In solche Lage konnten auch der Pfälzer, der Sachse und der Brandenburger kommen, nämlich, wenn zuvor nur zwei Stimmen auf den von ihnen gefallen waren, der sich nunmehr selbst die Stimme gab. Desgleichen war ein Erfolg noch möglich, aber ungewiß, wenn dem Böhmen oder dem Pfälzer oder dem Sachsen, der sich selbst wählen wollte, nur eine Stimme zu seinen Gunsten vorangegangen war. [1])

Jedoch Schluß machen, die Entscheidung zu seinen eigenen Gunsten durch seine eigene Stimme herbeiführen [2]), das konnte nur der Pfälzer, der Sachse und der Brandenburger, wenn vorher drei Andere dem Betreffenden die Stimme gegeben hatten. Nicht der Böhme. Der lief sogar Gefahr, daß, wenn er sich selbst wählte, die Folgenden ihm ihre

[1]) Auch Hoyer S. 76 erkennt jetzt ausdrücklich an, daß nach der G.B. nicht schon andere Stimmen für den (nachher) Gewählten abgegeben sein müssen, ehe er sich selber die Stimme geben darf. Sein Selbstvotum „sei erlaubt, gültig und in die Mehrheit einrechenbar ohne Rücksicht auf die Aufeinanderfolge der einzelnen Wähler“.

[2]) Das habe ich schon in meinen früheren Ausführungen Erzbischof von Mainz S. 125, Savigny-Zeitschrift XXXI 1910 S. 452 von dem bloßen sichselbst die Stimme geben scharf unterschieden. Hoyer S. 77 sagt zwar: „Nimmt man . . . an, daß bereits drei andere Stimmen auf den Wähler, der sich selbst die Stimme geben oder, wie Stutz meint, die Wahl durch seine Stimme entscheiden wollte, entfallen sein müssen, dann war der König von Böhmen für alle Zeiten von der Möglichkeit ausgeschlossen, seine Bewerbung um die deutsche Königskrone in der unbedingt wirksamsten Weise, eben durch seine eigene Wahlstimme zu unterstützen.“ Darauf ist jedoch zu erwidern, daß wenigstens ich — und ich habe diesen Zusammenhang sowie diese Einzelfragen bisher als Einziger behandelt — nie davon gesprochen habe, daß, wie allerdings Ältere lehrten (Hoyer S. 88 ff.) und Rietschel a. a. O. XXXI 1910 S. 453 mir unterschob, die drei Stimmen vorangehen mußten. Der Böhme wurde mit seiner eigenen Stimme auch gewählt, wenn ihm zwei zu seinen Gunsten vorangingen und einer nachfolgte, ebenso wenn eine andere voranging und zwei nachfolgten, und endlich, wenn drei nachfolgten. In keinem Falle aber war er mit der Abgabe seines Selbstvotums gewählt. Darin und nur darin bleibt seine Wahlstimme hinter denjenigen der anderen weltlichen Kurfürsten zurück u. z. trotz Hoyer S. 85 auch dann, wenn man, wie er mit mir, nicht verlangt, daß schon drei Stimmen zugunsten des Selbstwählers vorangingen. Der Widerspruch von Hoyer S. 107 Anm. 3 gegen mich ist mir schlechterdings unverständlich.

Stimme nun gerade nicht gaben, daß er also mit der seinigen nur bis auf den Berg Nebo gelangte und in das gelobte Land des deutschen Königtums hineinsah, es aber nie wirklich erreichte.

Mit alledem glaubte ich unwiderleglich dargetan zu haben, daß die Böhmenstimme an der Spitze der weltlichen Kurstimmen mehr schien, als sie in Tat und Wahrheit war[1]), daß ihr Platz und Rang mehr nur zeremoniell, weniger durch inneren Wert ins Gewicht fiel, während die späteren, unscheinbareren weltlichen Kurstimmen unter diesem Gesichtspunkte sich als wert- und aussichtsvoller erweisen.[2]) Dazu

[1]) Brunner knüpfte an seine oben S. 250 Anm. 2 erwähnte Zustimmung zu meiner Auffassung die Bemerkung: „Hierdurch wird klar, warum das Wahlrecht des Königs von Böhmen nach der G.B. eingeschlafen ist und 1711 reaktiviert werden mußte. Der Böhme, der unter den Lützelburgern und neben den Habsburgern regelmäßig Thronkandidat war, hat als dritter Wähler nicht wohl für sich selbst stimmen können, da er damit doch nicht zu seinen Gunsten entschieden hätte, und so hat er, um nicht einem Anderen stimmen zu müssen, lieber gar nicht gestimmt.“ Vgl. aber dazu Stutz, Erzbischof von Mainz S. 125 Anm. 2 (mit Hoyer S. 107) und besonders die Feststellung von Fritz Salomon, Severinus de Monzambano, De Statu imperii Germanici, Zeumers Quellen und Studien, Bd. III Heft 4, Weimar 1910 S. 52 Anm. 2 zu c. 2 § 4 des Severinus (in Harry Breßlaus Übersetzung, Klassiker der deutschen Politik III, Berlin 1922 S. 27), daß Böhmen sich regelmäßig, auch 1690 bei der Wahl Josephs I. zum Römischen König beteiligt habe. Dem entsprechen ja auch die Angaben Pufendorfs in der ersten Ausgabe durchaus, während in der editio postuma allerdings die Ausnahme der Teilnahme an der Wahl des Kaisers versehentlich unerwähnt geblieben ist. All das sowie die Readmission der böhmischen Kurstimme bedarf übrigens noch näherer Untersuchung.

[2]) Bekanntlich verhandelten 1517 sowohl Abgesandte König Franz I. von Frankreich als auch Maximilian I. und die burgundische Partei mit Kurbrandenburg über dessen Stimme und die durch Albrecht von Brandenburg vertretene von Kurmainz bei der künftigen Königswahl. Vgl. August Sannes, Die brandenburgische und mainzische Kurstimme bei der Kaiserwahl Karls V., Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XIV 1901 S. 375 ff., Reinhold Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I, Stuttgart 1913 S. 203 ff., Otto Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, 4. Auflage, Berlin 1915 S. 119 f. Während der Mainzer zu Habsburg hinneigte, ließ sich der Brandenburger mit beiden Parteien ein, um möglichst viel dabei herauszuschlagen. Am 17. August 1517 versprachen Kurfürst

dann Trier und Mainz, bei denen allerdings Selbstwahl nicht in Frage kam, in Parallele zu stellen und darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Trierer Erststimme mehr

---

Joachim I. und der Kurprinz gleichen Namens (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe I unter Karl V. von August Kluckhohn, Gotha 1893 S. 39 Anm. 3): quod, cum per obitum ... domini Maximiliani Romanum imperium vacaverit et nos unacum ... principibus electoribus in loco ordinario nostre libere electionis congregati fuerimus et tunc ex vocibus electionis tantorum principum electorum intelligere et concipere poterimus, quod vox nostra prefato ... domino Francisco, Francorum rege (!), prodesse ad electionem imperii poterit, hoc nos minime eciam impediremus, immo pro viribus nostris magis ad utilitatem, honorem nec non pro beneplacito regie Francorum celsitudinis promovebimus et voce nostra augebimus, also wenn mindestens zwei oder besser drei vorher abzugebende Stimmen für Franz festgemacht bzw. abgegeben wären. In Augsburg übertrumpfte dann der Kaiser dies Angebot und ging Joachim, der dem Habsburger bereits vier Stimmen gesichert sah, zu diesem über. Doch traten Schwierigkeiten und darob der Tod des Kaisers ein. Von neuem riß man sich um die brandenburgische Stimme. Da suchte sich Joachim am 8. April 1519 aus dem Handel zu ziehen, indem er dem Franzosen folgende Erklärung abgab (Reichstagsakten a. a. O. S. 527 Nr. 203): Nos propterea, qui ... in numerum eligentium imperatorem vocati fuimus, ... promisimus, prout in verbo principis et per fidem nostram promittimus ac pollicemur per presentes, quod adveniente electione imperiali eundem regem christianissimum in regem Romanorum, postea in imperatorem promovendum, eligemus et vocem nostram illi dabimus, proviso tamen, quod duo ex aliis coelectoribus voces ante nos habentes (in welchem Falle eben, wenn Mainz mitginge, noch eine Mehrheit möglich wäre) eundem christianissimum regem eciam eligant vocesque suas sibi dederunt, vel quod illa vox nostra possit aliquid de iure operari, ut ipse ad imperium huiusmodi pervenire valeat, sive quod eadem vox nostra maiorem partem vocum respectu omnium electorum eorumve deputatorum seu procuratorum ibidem existentium (Mehrheit aller Kurfürsten oder der Anwesenden bzw. Vertretenen?) vel etiam respectu singularum partium ex illis pro eo reddat aut saltem prefatum christianissimum regem alii seu aliis in eadem electione forsitan nominando seu nominandis equalem in voce seu vocibus faciat. Der bestimmter für Frankreich eintretende Kurfürst Ludwig von der Pfalz versprach am 2. Mai 1519 (ebenda S. 527 Anm. 1), er werde für Franz I. stimmen und dafür besorgt sein, daß auch die Anderen ihm ihre Stimme geben. Schließlich siegte aber weder dieser ob noch Joachim selber, der hinter der französischen Bewerbung seine eigene bereitgehalten hatte, sondern Karl V., dem der Brandenburger, als es zur Entscheidung kam, dann sogar selbst seine Stimme gab. Wenn aber Koser S. 204 die ganze Erörterung mit der

zeremoniell, die Mainzer Letztstimme dagegen materiell bedeutsam gewesen sei[1]), lag um so näher, als überhaupt in manchen älteren und neueren Kollegien zwar von oben, d. h. vom Angesehensten, insbesondere Dienstältesten an nach unten votiert, aber von unten, d. h. dem Geringsten, insbesondere Jüngsten an nach oben abgestimmt wird, so daß der Oberste, d. h. der Vorsitzende, die letzte und unter Umständen entscheidende[2]) Stimme hat.[3])

Bemerkung einleitet, die Stimmen der beiden Brüder Joachim und Albrecht hätten um so schwerer gewogen, „als nach der Wahlordnung die brandenburgische an vorletzter, die mainzische an letzter Stelle abzugeben war", so darf ich darin wohl eine Zustimmung zu meiner etliche Jahre vorher gegebenen Erklärung der Abstimmungsordnung erblicken, die Koser in Übereinstimmung mit den Quellen und Tatsachen dieses Einzelfalles fand.

[1]) Wenn Hoyer S. 76 zu den oben S. 255 Anm. 1 mitgeteilten Worten hinzusetzt: „Dabei sprechen das Herkommen und die Denkweise des Mittelalters entschieden dafür, daß das zuerst abgegebene Votum, besonders wenn es ein Selbstvotum war, die Stimmabgabe der nachfolgenden Wähler derart zu beeinflussen vermochte, daß es selbst das Votum des Erzbischofs von Mainz, der die einzelnen Wähler nach ihren Voten zu befragen und seine Stimme als letzter abzugeben hatte, hinsichtlich seiner Bedeutung überwog und den Wahlgang geradezu entschied", so bestreite ich durchaus, daß das für die Mehrheitswahl, wie sie seit 1338 galt, zutrifft. Bei der alten Einstimmigkeits- oder Zurufswahl konnte allerdings, wie ich selbst Erzbischof von Mainz S. 114f. dartat, die erste Stimme tonan- und damit auch ausschlaggebend wirken, der Einzelabstimmung gegenüber verhielt sich aber gerade die mittelalterlich-deutsche Denkweise wesentlich anders und mußte sie sich anders verhalten, weil Voraussetzungen und Ziel hier ganz andere waren.

[2]) Im Reichskammergericht hatte nach der Kammergerichtsordnung von 1495 der sonst als Richter im altdeutschen Sinne nicht mitstimmende Kammerrichter bei Stimmengleichheit der Beisitzer eine Stimme und gab die Entscheidung; Rudolf Smend, Das Reichskammergericht I, Zeumers Quellen und Studien Bd. IV Heft 3, Weimar 1911 S. 52, 252f. Vom Reichshofrat mußte in einem solchen Falle die Sache an den Kaiser zur Erledigung gebracht werden; Brunner-Heymann, Grundzüge S. 285. Die Arbeiten von Otto v. Gierke über die Geschichte des Majoritätsprinzips in den Essays in legal history des Londoner Internationalen Historikerkongresses, Oxford 1913 p. 312ss. und in Schmollers Jahrbuch XXXIX 1915 S. 7ff. ergeben über diesen Punkt nichts. Die Geschichte der Abstimmungsordnung vom 13. Jahrhundert an bis heute muß erst noch geschrieben werden.

[3]) Das dem nach den meisten österreichischen Gesetzen nicht so ist, was Hoyer S. 84 Anm. 3 geltend macht, beweist natürlich gar

Gegen diese Ausführungen, die übrigens nicht einmal als schlechthin ausschlaggebend gedacht waren, sondern nur von dem Rechte der Selbstwahl aus die, wie mir scheint,

nichts. Auch anderswo werden sich Abweichungen genug finden. Es handelt sich um das Urrecht der Abstimmung und darum, in welchen Erscheinungen der Gegenwart man seine Nachwirkungen zu erkennen hat. Auch spätere oder durch besondere Verhältnisse bedingte Umdeutungen fallen außer Betracht. Bei Militärgerichten kann allerdings die Abstimmung von unten nach oben angeordnet sein, um den unteren Chargen die sonst durch das Subordinations- und Rangverhältnis allzu leicht beeinträchtigte Freiheit der Abstimmung zu gewährleisten.

Aber es ist durchaus verfehlt, derartige Gesichtspunkte und Gedankengänge schon ins Mittelalter hineinzutragen und davon dessen Abstimmungsordnung, besonders die unter den Pares des Kurfürstenkollegs bestimmt sein zu lassen, wie das bereits Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit III S. 120 tat und neuestens Rietschel in dem von mir in der Savigny-Zeitschrift XXXI 1910 S. 453 mitgeteilten Briefe. Nicht weil ich in meinen Ansichten irgendwie wankend geworden war oder mich berichtigen wollte, wie Vogt, Historische Zeitschrift LX 1913 S. 111 meint, sondern im Gegenteil, weil ich meiner Sache absolut sicher war, aber die Diskussion anregen wollte, leistete ich mir in meiner Selbstanzeige die Mitteilung auch von Einwendungen, die mir gemacht worden waren. U. z. im Falle Rietschel ohne allen und jeden Zusatz meinerseits. Denn ich nahm an, der Leser werde die Unstichhaltigkeit ohne weiteres erkennen. Darin habe ich mich freilich getäuscht. Wenck (oben S. 246 Anm. 1), Vogt, Fritz Vigener, Revue historique CXIV 1913 p. 332 und wohl noch Andere haben sich Rietschel angeschlossen und seine Ansicht ohne und mit Variationen weiter vertreten. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß die Anschauung, der Dienstjüngere oder sonst im Kollegium Untenstehende sei in Gefahr gewesen, sich in unerwünschter Weise beeinflussen zu lassen, und infolgedessen die Tendenz, ihn davor durch die Abstimmungsordnung zu schützen, keinesfalls mittelalterlich ist. An dem Mangel an Zivilkourage hat das Mittelalter nicht gelitten. Den hat uns erst die Entwickelung der neuesten Zeit, insbesondere das 19. Jahrhundert mit seiner Steigerung der Bureaukratie und vor allem mit der Hineintragung des Reserveoffizierstandpunkts in das zivile Dienstverhältnis, in die Verwaltung und in die Justiz gebracht. Und wenn Rietschel sagt: „Die letzte Stimme ist ja ganz angenehm für solche, die sich gern der Verantwortung entziehen oder um keinen Preis zu einer Minorität gehören wollen und deshalb bis zuletzt in ihrer Meinung schwanken, aber für Leute, die ihre Meinung durchsetzen wollen, ist sie wertlos“, so ist darauf zu erwidern, daß es wohl auch früher hie

durch den übrigen Inhalt der G.B., in erster Linie durch die Abstimmungsordnung selbst und durch die Natur der Sache gebieterisch geforderte, ja eigentlich schon gegebene Auffassung stärken und stützen sollten, ist[1]) eingewandt worden, es sei undenkbar, daß Karl IV. in seiner überragenden Stellung seine böhmische Stimme so stiefmütterlich bedacht habe. Die böhmischen Interessen seien von ihm im übrigen so tatkräftig und wirksam vertreten worden, daß eine Schlechterstellung der böhmischen Stimme gegenüber den anderen weltlichen Kurstimmen ausgeschlossen erscheine.

Jedoch ganz abgesehen davon, daß damit die Tatsache des der böhmischen Stimme in dieser Hinsicht anklebenden Mangels nicht aus der Welt geschafft ist, und man weder zu bestreiten gewagt hat, daß die von der G.B. aufgestellte Abstimmungsordnung auch bei der Selbstwahl habe innegehalten werden müssen, noch eine andere, bessere Lösung vorbrachte, schlägt diese Argumentation durchaus nicht durch. Es soll dabei weiter gar kein Gewicht darauf gelegt werden, daß, was die Wahlordnung nicht vermochte, die Macht unschwer zustande bringen konnte. Hätte sich der Böhme dauernd in seiner damals überragenden Machtstellung behauptet, so wäre es ihm nicht schwer gefallen, für seine Wahl die drei erforderlichen anderen Stimmen sich zu sichern und so doch zum Ziele zu gelangen. Allein nicht auf das Politische kommt es hier an, sondern einzig und allein auf das Gesetz und seine Wahltechnik.

---

und da solche Helden in Deutschland gegeben haben mag, daß das aber alles andere als die dem Mittelalter geläufige und von ihm seinen Einrichtungen zugrunde gelegte Anschauung war. In Beidem ist gerade das Gegenteil richtig. Man rechnete mit aufrechten Leuten, die, zur Abstimmung berufen, auch gegenüber Älteren und Gewichtigeren frank und frei ihre Ansicht vertraten. Gerade deshalb verstärkte man für den Fall der Meinungsverschiedenheit das Gewicht der Stimmen der Älteren oder sonst Gewichtigeren dadurch, daß man sie in der Reihe weiter hinten stimmen ließ und im Hin- und Herwogen der Abstimmung den Angesehensten, eventuell, bei Stimmengleichheit, dem Vorsitzenden als dem als bestunterrichtet, am meisten erfahren und mit der größten Autorität versehen Vorausgesetzten die Entscheidung gab, weil er eben auch die Verantwortung dafür am ehesten tragen und zu tragen verpflichtet werden konnte.

[1]) Von Hoyer S. 78ff.

Nun habe ich keineswegs behauptet, diese Schlechterstellung von Böhmen sei beabsichtigt gewesen[1]), ja nicht einmal, man sei sich bei der Abfassung der G.B. ihrer klar bewußt geworden[2]), sei es im Kurkolleg überhaupt, sei es bei allen seinen Mitgliedern, insbesondere auf böhmischer Seite.[3]) Noch heute kommt es und zwar nicht bloß bei leichtfertiger, übereilter, sondern auch bei sorgfältigster Gesetzgebungsarbeit vor, daß der Gesetzgeber nicht alle Konsequenzen seines Werkes übersieht, daß ihm sogar sehr wichtige entgehen. Ganz besonders dann, wenn ein Gesetz aus kollegialer Beratung hervorgeht und in kurzer Zeit, in wenigen Wochen oder gar Tagen, entsteht. Das aber war bei der G.B. der Fall.[4]) Wir sind über ihre Entstehung im einzelnen nicht so genau unterrichtet, wie wir es wünschen möchten[5]), sondern mehr oder weniger auf Vermutungen angewiesen. Das aber wissen wir aus dem Gesetze selbst und läßt sich auch sonst erkennen, daß mit ihm nicht etwa einfach eine kaiserliche Vorlage glatt zur Annahme gelangte[6]), sondern daß außer

---

[1]) Wäre das aber der Fall, so würde darin als Ausgleich gegen die Voranstellung Böhmens im Rang eine Nachwirkung der früheren gänzlichen Nichtanerkennung oder jahrzehntelangen Zurücksetzung zu erblicken sein, die sich die böhmische Stimme ehedem hatte gefallen lassen müssen, und kraft deren der Böhme z. B. auch nie Kürsprecher bei der electio per unum gewesen war. Vgl. statt Anderer Stutz, Erzbischof von Mainz S. 103 ff., 109 f., 119 f., 124 ff., Hoyer S. 78. Auch daraus spräche dann also das Bestreben, die Bäume Böhmens nicht in den Himmel wachsen zu lassen und seinen Vorstoß wenigstens einigermaßen zu parieren. Doch soll damit eine solche Absicht nicht behauptet, sondern nur für den Fall ihrer Annahme gedeutet sein.

[2]) Vgl. dazu schon Stutz, Erzbischof von Mainz I S. 113 Anm. 2 mit 123 Anm. 3.

[3]) Über einen anderen Punkt, in dem Karl IV. die Tragweite und Wirkung seines Gesetzeswerkes nicht ganz übersah, vgl. Zeumer I S. 192. Siehe auch ebenda S. 186 ff.

[4]) Nach Zeumer I S. 125 hätte der Kaiser erst auf dem Nürnberger Reichstage selbst den Plan zu einer umfassenden Kodifikation der kurfürstlichen Rechte gefaßt.

[5]) Zeumer I S. 114, 137, 171.

[6]) Das behauptet selbst Zeumer nicht, der wie vor ihm Nerger S. 12, Schmidt S. 1, Reimann S. 17, 43 ff., 47, 49 die Mitwirkung der Kurfürsten an diesem Gesetzgebungswerk I S. 64, 137 ff., 142 f., 166 f., 182 f. weniger hoch einschätzt, als es wohl nach der da-

dem Kaiser und seinen Legaten auch die Kurfürsten mitgetan haben[1]) die wohl ihrerseits wieder ihre Räte heranzogen. Oder möchte wirklich jemand annehmen, alle die sorgfältig verteilten Rollen, in denen wir im Vorstehenden die Kuren im Gesetz auftreten sahen, seien ihnen vom Kaiser freihändig zugebilligt und nicht unter ihrer Mitwirkung festgesetzt worden? Sollte wirklich Mainz, das auch jetzt von Gerlach vertreten war, aber[2]) natürlich in ganz anderer Stellung als zehn Jahre zuvor, völlig ohne sein Zutun, ja gegen seinen Willen an die letzte Stelle gekommen sein?[3]) Wir werden noch sehen, daß das einfach undenkbar ist. Also der Kaiser und durch ihn Böhmen hatte diese Dinge keineswegs allein in der Hand.

Und weiter: Gewiß hat Karl IV. und hat sich mit ihm Böhmen viel, sehr viel zu sichern und zu erobern gewußt. Wir sahen das im Laufe unserer Darstellung zur Genüge und fügen noch hinzu, daß Böhmen für den Fall, daß sein Herrschergeschlecht aussterben sollte, in c. VII[4]) die Königswahl durch das böhmische Volk oder vielmehr die böhmischen Stände, in c. IX und X[5]), ähnlich wie in c. VIII vorweg die höchste Gerichtsbarkeit[6]), so vorweg das Berg-, Zoll- und Judenregal und das Münzrecht sowie das Recht des Ländererwerbs zuerkannt ist.[7]) Aber damit ist doch

maligen Lage und den Quellen insbesondere der G.B. selbst angezeigt erscheint, und der dem Kaiser in den wesentlichen Punkten die Initiative und den Haupteinfluß auf die Gestaltung des Gesetzes zuschreibt, obschon er I S. 125, 128f., 143, 178, 179, 184f. anerkennt, daß der Kaiser keinen fertigen Entwurf nach Nürnberg mitgebracht hat.

[1]) So besonders Luschin a. a. O. S. 427.

[2]) Schon weil Balduin von Trier nicht mehr lebte und ihm mit seiner Macht und seinem überragenden persönlichen Einfluß nicht mehr im Wege stand. Auch hatte Gerlach von Mainz die besten Beziehungen zum Kaiser; Theodor Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern II, Stuttgart 1893 S. 48.

[3]) Nach Zeumer I, S. 123ff. hat Gerlach von Mainz aller Wahrscheinlichkeit nach die beiden ersten Kapitel sehr wesentlich beeinflußt. Dasselbe dürfte aber auch von c. III § 2 gelten.

[4]) Zeumer II S. 21f., dazu I S. 42ff.

[5]) Ebenda II S. 24ff. mit I S. 51ff. [6]) Oben S. 219ff.

[7]) Vgl. dazu Nerger S. 8, 47, Harnack S. 149f., Reimann S. 28ff., Zeumer I S. 46, 51ff., 108, 117f., 170, 186, 190 und Hoyer S. 82 mit Anm. 3, S. 83 mit Anm. 1.

nicht gesagt, daß der Kaiser für Böhmen alle nur erdenklichen Rechte erstrebte, und vollends nicht, daß er sie zu erreichen auch Aussicht hatte, also auch das Recht der besten Stelle in der Abstimmungsordnung.[1]) Selbst wenn er einsah, daß es für Böhmen vorteilhafter sei, an letzter weltlicher Stelle zu stehen, und wenn er wünschte, die weltlichen Kuren so, wie das nachher in Metz mit dem Ehrendienst[2]) gemacht wurde, in umgekehrter Folge auch bei der Abstimmung aufmarschieren zu sehen, also Brandenburg, Sachsen, Pfalz, Böhmen, und wenn es ihm nicht in erster Linie auf die Wirkung nach außen, auf den zeremoniellen Rang an der Spitze der Weltlichen[3]) ankam, wer bürgt denn dafür, daß er an dieser Stelle etwas Derartiges durchgesetzt hätte?

VI.

Damit kommen wir zum Schluß auf den Grund, weshalb wir diese ganze Frage in diesem größeren Zusammenhange noch einmal zur Sprache gebracht haben. Sie kann nicht für sich allein, sondern nur im Gesamtmechanismus des Verfassungsgesetzes der G.B. überhaupt mit Erfolg behandelt werden.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß gewisse Elemente der Ordnung auch der Abstimmung von vornherein und von alters her gegeben waren, nämlich der Vortritt der geistlichen Kurfürsten vor den weltlichen[4]) und dann die Reihe Pfalz, Sachsen, Brandenburg unter den Letzteren. So findet man es schon im Ssp. Ldrs. III 57 § 2, also da, wo und zwar im Hinblick auf die Königswahl, zuerst der Kurfürsten Erwähnung geschieht.

Diese Grundordnung galt es nun für die einzelnen Anwendungsfälle verwendbar zu machen bzw. entsprechend

---

1) Dies und das Folgende gegen Hoyer S. 82.

2) Von der durch den Marschalldienst Sachsens bedingten Ausnahme sehen wir hier ab, vgl. oben S. 227 f.

3) Darauf, daß auch bei der Abstimmungsordnung im allgemeinen dieser Gesichtspunkt im Vordergrunde stand, deutet vielleicht schon ihre Regelung nicht in c. II de electione, sondern in dem auf das c. III de sessione folgenden und einen Teil der Sitzordnung noch mit enthaltenden c. IV de principibus electoribus in communi hin. Vgl. oben S. 239, 240 mit Hahn S. 34.

4) Stutz, Erzbischof von Mainz S. 79.

abzuwandeln und vor allem durch den inzwischen hinzugekommenen Böhmen zu ergänzen.

Letzteres machte wohl am wenigsten Schwierigkeiten. Die Gruppe Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg war durch allerlei Vorgänge und durch die Königswürde Böhmens, auf die ja auch die G.B. abstellt, als Regel gegeben. Wir fanden in dem Gesetz nicht nur wiederholt die Reihenfolge Pfalz, Sachsen, Brandenburg, sondern auch die Erweiterung mit Böhmen an der Spitze[1]) oder im Falle der Umkehrung, wie beim Ehrendienst, mit Böhmen am Ende.

Gegeben war aber, wie wir sahen, in Folge der verschiedenen Privilegien Karls IV. auch die erste Stimme Triers bei der Wahl und im Rate sowie im Zusammenhange damit der Sitz gegenüber dem Kaiser und der Vortritt unmittelbar vor ihm im Aufzug. Daß Köln darunter nicht leiden durfte, verstand sich von selbst. Hatte ehedem der Mainzer als Erster den Kölner unmittelbar nach sich gehabt, so folgte dieser, zumal er als regelmäßiger, ja nach der G.B. allein als Koronator in Betracht kam, nunmehr unmittelbar hinter dem Trierer. Aber wo und wie Mainz unterbringen? Beim Sitzen und beim Aufzug machte das keine Schwierigkeit. Davon war in den Privilegien für Trier, durch die der Kaiser sich gebunden erachtete, mit keinem Worte die Rede. Darum und weil für Trier der ihm jedenfalls zusagende Platz gegenüber bzw. unmittelbar vor dem König wenn nicht erst gefunden, so doch von neuem und für immer zugestanden wurde, den man sogar in gewisser Hinsicht als den besten im geistlichen Vortritt ansehen konnte[2]), konnte Mainz, außer wenn man im Kölner Jurisdiktionsbezirk oder außerhalb des deutschen Erzkanzellariats von Mainz war, in welchem Falle

[1]) Zu den angeführten Beispielen kommt noch hinzu c. VII: De successione principum bei Zeumer II S. 21 f., I S. 42 ff.: Sane generaliter longe lateque est publicum et quasi per totum orbem notorie manifestum, illustres regem Boemie necnon comitem palatinum Reni, ducem Saxonie et marchionem Brandemburgensem virtute regni et principatuum suorum in electione regis Romanorum in cesarem promovendi cum ceteris principibus ecclesiasticis suis coelectoribus ius, vocem et locum habere et una cum ipsis censeri et esse veros et legitimos sacri imperii principes electores.

[2]) Oben S. 232 mit Anm. 2, 236 f..



eine Abweichung und die Vorordnung des Kölners auch dem kirchlichen Rechte entsprach, zur Rechten des Kaisers oder Römischen Königs bleiben. Bei der Wahl und bei sonstigen Abstimmungen dagegen blieb nur die dritte oder die siebente Stelle offen, also die Einreihung hinter Köln und vor den weltlichen Kurfürsten mit Böhmen an der Spitze, oder ganz am Schluß, außer der geistlichen und damit eigentlich außer aller Reihe, etwa so wie bei der Geleitsregulierung der Böhmenkönig vor allen Anderen, auch vor den geistlichen Mitkurfürsten, von denen dort freilich der Mainzer nicht mit in Betracht kam[1]), aufgeführt und bedacht worden ist. Daß die Einreihung in der Mitte, an dritter Stelle nicht beliebte, kann nicht verwundern; sie hätte eine augenfällige Zurücksetzung, ja Niederlage des ehedem und noch immer vornehmsten geistlichen Kurfürsten bedeutet. Daß der Rücktritt an die letzte Stelle Vorteile bot, bedarf nach allem keiner weiteren Darlegung mehr. Vielmehr ergibt sich nun wohl von selbst, daß er für die Präsidialstimme das Gegebene war. Wie weit entfernt man bei dieser Einreihung am Schluß davon war, Mainz zurücksetzen zu wollen, lehrt auch die bisher nicht beachtete Tatsache, daß es in dem Kapitel über die Reihenfolge der Stimmen zuerst[2]) und zuletzt genannt wird: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Mainz. Über und um die Abstimmungsordnung legt sich eine redaktionelle Nennordnung, die, wie beim dritten Kapitel über das Sitzen[3]), ihre eigenen Wege geht. Aus dem Wortlaut und aus dem Inhalt des Gesetzes ergibt sich, daß dieses den Mainzer bei der Wahl sich als A und O und als im Notfalle entscheidende Kur dachte.

In all diesen Erwähnungen und Anordnungen haben wir ein fein ausgeklügeltes System vor uns[4]), das sorgsam die Symmetrie und das Gleichgewicht der Kurwürden auf der geschichtlich gegebenen Grundlage zu wahren und im Inter-

[1]) Oben S. 222. [2]) U. z. zweimal. [3]) Oben S. 235.

[4]) In dieses gehört auch noch die hier nicht weiter zu erörternde Nebeneinanderstellung von Pfalz und Sachsen hinsichtlich des Reichsvikariats und die Heraushebung des Pfälzers als des Richters über den König hinein, c. V, Zeumer II S. 19f., dazu I S. 33ff.

esse des Friedens und der Einigkeit jedem Kurfürsten das Seine zu geben sucht.[1]) Man mag über diese redaktionellen[2]) und diplomatischen Künste lächeln[3]), darf aber nicht vergessen, daß solche Abwägung und ausgleichende Gerechtigkeit auch in äußerlichen Dingen einem Grundzuge unseres vaterländischen Rechtes entspricht, das bis in die allerneueste Zeit hinein darauf ausging, jedem seinen gebührenden Platz zuzuweisen, mit dem er sich begnügen mußte, auf dem er aber auch respektiert zu werden sicher war.[4]) Es steckt viel Weisheit in dem: Suum cuique.

[1]) Was Reimann davon beachtet hat, nennt er S. 27 „in der Abwägung persönlicher Vorrechte ein Meisterwerk". Dem ganzen Kurfürstenkolleg und in ihm wiederum jedem einzelnen Gliede habe man eine möglichst würdige Stellung geben wollen.

[2]) Nebenbei ergibt sich daraus, daß die G. B. in der Tat, wie Zeumer I S. 116 ff. gegen die Anderen ausführt, trotz ihrer Zusammensetzung aus Einzelerlassen und -beschlüssen doch ein geschlossenes Ganzes darstellt, und daß in Nürnberg und Metz eine mit einem gewissen Raffinement vorgehende Redaktion gewaltet haben muß. Vgl. zu dem oben S. 236 Anm. 1 und S. 233 Anm. 5 über die Kombination in c. III und XI und über die Überschriften Bemerkten etwa noch, daß auch die weltlichen Kurfürsten offenbar mit voller Absicht auf die verschiedenste Weise kombiniert sind: Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg in c. VII, XXV, XXXI; Pfalz, Sachsen in c. V und mit Brandenburg als Letztem in c. XI; Sachsen, Pfalz, Brandenburg, Böhmen in c. XXII; Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Böhmen in c. XXVII; Brandenburg, Böhmen, Pfalz, Sachsen in c. IV § 3; Brandenburg, Pfalz, Böhmen, Sachsen in c. XXVII § 6, sowie daß, wie die letztzitierte Stelle und andere ergeben, dieser Eifer, nach Kuren zu kombinieren, auch auf die Unterämter sich erstreckt.

[3]) Heusler a. a. O. S. 211 nimmt daran sogar Anstoß.

[4]) Eugen Huber in Schmollers Jahrbuch XX 1896 S. 486 f.

V.

Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jahrhundert und die Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung.

Von

Herrn Dr. phil. **Heinrich Felix Schmid**
in Berlin.[1])

Lambert, der Hersfelder Mönch, berichtet zum Jahre 1062 von der Nachfolge des thüringischen Markgrafen Otto in die Lehen seines verstorbenen Bruders Wilhelm: Sed is beneficia Mogontini episcopatus aliter optinere non potuit, nisi promitteret decimas se de suis in Thuringia possessionibus daturum et caeteros Thuringos, ut idem facerent, coacturum. Quae res multorum malorum seminarium fuit, detestantibus omnibus Thuringis factum eius et asserentibus mori se malle quam patrum suorum legittima amittere.[2]) Und zum Jahre 1067 erzählt er, wie sich dieser Abscheu der Landsleute Ottos in ihrer Freude über seinen Tod widergespiegelt habe.[3]) 1069, im Zusammenhange mit der Aufstandsbewegung des

[1]) Die folgenden Ausführungen geben Beobachtungen wieder, die sich ihrem Verfasser bei der Sammlung des Materials für eine Untersuchung des Rechtes der Kirchgründung und -ausstattung bei der Kolonisation des deutschen Nordostens im Mittelalter aufgedrängt haben. Sie sind am 21. Juli 1922 im Kirchenrechtlichen Institut der Berliner Universität vorgetragen worden, dessen Assistent ich seit dem Sommersemester 1922 bin. Die Hauptarbeit selbst, die von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 3. August 1921 mit dem städtischen Preise gekrönt wurde, gedenkt Herr Geh. Justizrat Prof. D. Dr. Ulrich Stutz im nächsten Bande der Kan. Abt. dieser Zeitschrift zum Drucke zu bringen.

[2]) Lamperti monachi Hersfeldensis opera rec. O. Holder-Egger. (SS. rer. Germ. in usum schol.), Hannover 1894, S. 79.

[3]) a. a. O., S. 104.

Markgrafen Dedi, läßt er die Thüringer ihre Loyalitätserklärung Heinrich IV. gegenüber mit der Bemerkung begleiten, sie würden noch bereitwilliger für ihn eintreten, si decimationum leges, priorum regum et episcoporum indulgentia sibi statutas, ratas inviolatasque fore pateretur.[1]) Ihr Bescheid: Iussum tamen eis est ab rege facile et contemptim, ut decimas darent.[2]) 1073 folgt die Synode in Erfurt, deren Gegenstand eben die Mainzer Dezimationsansprüche in Thüringen bilden. Die Thüringer überlassen, wie Lambert berichtet[3]), die Führung ihrer Sache den geschäftskundigen Äbten von Fulda und Hersfeld, mit denen sie die Gemeinschaft der Abwehr verbindet: als diese sich zu einem unvorteilhaften Vergleiche genötigt sehen, geben auch jene ihren Widerstand auf, sed decimas in reliquum absque retractatione dare professi sunt.[4]) Noch im gleichen Jahre macht der Ausbruch des Sachsenaufstandes die Eintreibung des Zehnten in Thüringen unmöglich: gaudentibus Thuringis, quod occasionem invenissent, ut traditas sibi a patribus leges manu militari tuerentur.[5]) Und dem Friedensschlusse in Gerstungen (1074) hätten sie — das läßt der Hersfelder sie auf der Oktobersynode 1074 in Erfurt vorbringen — nur unter der Bedingung zugestimmt, ut legittima sua a primis diebus statuta rata sibi in perpetuum atque inconvulsa manerent.[6])

Wir haben mit des Annalisten eigenen Worten wiedergegeben, was er über das Verhalten der Thüringer selbst, ihre Behauptungen und ihre Zugeständnisse zu berichten weiß, weil gerade diese Worte für den Gegenstand unserer Untersuchung bedeutungsvoll erscheinen: stellen wir ihnen kurz gegenüber, wie Lambert die Formulierung der Mainzer Ansprüche auffaßt.

Von Erzbischof Liutpold (1051—1059) erwähnt er nur, daß dieser die überlieferten Rechte der beiden hessischen Klöster anzutasten versucht habe.[7]) Und auch Siegfried I. (1060—1084) läßt er seine Ansprüche erst 1073 in Erfurt

---

[1]) a. a. O. S. 107. [2]) a. a. O. S. 108. [3]) a. a. O. S. 142.
[4]) a. a. O. S. 144. [5]) a. a. O. S. 172. [6]) a. a. O. S. 201.
[7]) In der den Äbten in den Mund gelegten Rede auf der Erfurter Synode von 1073, a. a. O. S. 142.

formulieren[1]): auf das Vorbringen der pro decimarum redditione interpellierten Äbte, ihre Haltung sei in Recht und Gewohnheit begründet[2]), antwortet er atroci responso mit Ausführungen, die sich, wie mit Recht hervorgehoben worden ist[3]), mehr an die schweigenden Thüringer als an die Äbte zu richten scheinen: precessores suos sua aetate pro suo arbitratu aecclesiae Dei moderatos[4]) fuisse eosque rudibus in fide auditoribus et pene adhuc neophitis lac potum dedisse, non escam, et sapienti dispensatione multa indulsisse, quae processu temporis, dum in fide convaluissent, successorum suorum industria resecari vellent. Se autem iam adulta vel pocius senescente aecclesia spiritualia comparare spiritualibus, nec iam parvulis lac, sed perfectis solidum cibum ministrare atque a filiis aecclesiae leges aecclesiasticas exigere. Proinde esse eis aut ab unitate aecclesiae secedendum, aut legibus aecclesiae aequanimiter adquiescendum.[5]) Auf der Synode von 1074 wiederholt der Erzbischof veterem illam de reddendis decimis querelam[6]), und bezeichnet sie im Jahre darauf als die Gelegenheit, cum ad exigendas decimas assedisset.[7])

In diesen Zeugnissen erschöpfen sich Lamberts Angaben über das Vorbringen des Mainzer Erzbischofs und der Thüringer in der Angelegenheit, deren Behandlung, vor allem weil der Hersfelder ihren Ursprung und ihren Verlauf mit wichtigsten Ereignissen der Regierung Heinrichs IV verknüpft hat, nicht geringen Raum in der historischen Literatur einnimmt: Lamberts Annalen sind die einzige selbständige darstellende Quelle[8]) für den sog. Thüringer Zehntstreit, einen

---

[1]) 1069, a. a. O. S. 105, und zu Beginn des Jahres 1073, S. 141 ist nur von Einflüsterungen des Königs die Rede.

[2]) a. a. O. S. 142.

[3]) Von E. Ausfeld in der unten zu erwähnenden Schrift, S. 66.

[4]) Sinngemäßer hier wohl die Lesart von B 2 moderatores.

[5]) a. a. O. S. 142 f. [6]) a. a. O. S. 200. [7]) a. a. O. S. 222.

[8]) Über die Abhängigkeit des einzigen anderen annalistischen Zeugnisses über die Zehntsynode von Lambert vgl. Holder-Egger, S. 187, A. 1, Meyer v. Knonau, Jahrb. II (vgl. unten S. 270 A. 3), S. 795, A. 17. Unergibig ist auch die Bemerkung, die der Annalista Saxo an seine Nachricht über den Pontifikatsantritt Siegfrieds zu 1060 knüpft: qui per Ottonem de Orlagemünde, postea marchionem, decimam Thuringis

Begriff, unter dem man, außer der hier zunächst allein im Auge zu behaltenden Auseinandersetzung zwischen dem Oberhirten und seinen Thüringer Diözesanen, auch die zwischen jenem und den beiden hessischen Klöstern, deren Gegenstand wiederum Zehnthebungen in Thüringen bildeten, zu verstehen pflegt.

Richtunggebend ist für die neuere Forschung und Darstellung die Untersuchung von E. Ausfeld [1]) geworden. Holder-Egger hat ihre Ergebnisse gutgeheißen [2]), Meyer v. Knonau hat sich ihnen ebenso angeschlossen [3]) wie Hauck [4]), und auch die neuesten Darstellungen wiederholen sie. [5]) Keineswegs ist es nun Aufgabe dieser Untersuchung, diese Ergebnisse als solche anzugreifen oder in Zweifel zu ziehen: die wichtigsten von ihnen, nämlich die Feststellung, daß einerseits Lambert jedes juristische Verständnis fehlte und seine Darstellung des Zehntstreites deutlich die Spuren dieses Mangels zeigt, und daß er andrerseits unberechtigterweise die Zehntangelegenheit mit anderen Vorgängen, wie

---

expostulare cepit, sed executus non est, quia bella iam tunc in regno exoriebantur, que eum impediebant (ed. Waitz MG. SS. VI, S. 693).

[1]) Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. Marburger phil. Diss. 1879.

[2]) Studien zu Lambert von Hersfeld I, N.A. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XIX 1894, S. 185, A. 3. Die von Holder-Egger scharf abgelehnte Schrift von A. Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung, Cassel 1896 (vgl. Deutsche Litt. Ztg. 1896, S. 688, N.A. XXI 1896, S. 779, Nr. 227) ist in dem Abschnitt „Zum Thüringer Zehntstreit“ (S. 87 ff.) gegen Ausfeld gerichtet. Er versucht Einzelheiten in dessen Darlegungen zu berichtigen, stellenweise, wie S. 93 in der Auffassung des stipatus . . magno grege philosophorum, immo sophistarum zu 1073 (Lambert, ed. Holder-Egger, S. 141) sicher mit Recht: Entscheidendes gegen die Ergebnisse Ausfelds bringt er nicht vor, die Grundlagen von dessen Auffassung (vgl. unten) berührt er nicht.

[3]) „Die Thüringer Zehntstreitigkeiten bis 1069“, Excurs III in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. I, Leipzig 1890, S. 656—663, ferner dort S. 295, 296 und II, 1894, S. 188—190, 265, 266 u. 795—797.

[4]) Kirchengeschichte Deutschlands III[3 u. 4], Leipzig 1906, S. 731.

[5]) So Lamprecht, Deutsche Gesch. II[4], Leipzig 1909, S. 331; Gebhardts Handbuch der Deutschen Gesch. her. v. F. Hirsch I, 1913, S. 333.

dem Scheidungswunsche des Königs und den Plünderungszügen seines Kriegsvolkes in Verbindung gebracht hat, werden von dieser Untersuchung nicht berührt.

Anfechtbar dagegen erscheint die Prämisse, die Ausfeld dem Hauptstück seiner Untersuchung voranstellt, und auch sie ist aus dieser in alle neueren Darstellungen übergegangen: „Die Zehntfreiheit der Thüringer" behandelt sein erstes Kapitel[1]) und bemüht sich auf zwanzig Seiten, sich mit der rechtlichen Unwahrscheinlichkeit der in der Überschrift enthaltenen Behauptung abzufinden, deren historische Realität es nicht anzuzweifeln wagt. Der Ausweg, den Ausfeld findet, ist die Annahme, Bonifatius' Nachfolger Lull habe von der Einführung der Zehntpflicht in Thüringen abgesehen, um nicht seine höchst persönliche Schöpfung Hersfeld, die damals schon dort reich begütert war, zu schädigen.[2])

Ausfeld ist keineswegs der erste, der aus Lamberts Bericht die Auffassung geschöpft hat, die Thüringer seien bis zum Einschreiten Siegfrieds tatsächlich zehntfrei gewesen, und der nach Gründen für diese behauptete Tatsache gesucht hat: aus reichem, vor allem nordwestdeutschem Quellenmaterial schöpfend, hatte G. L. Boehmer in undeutlicher Erkenntnis der Bedeutung eigenkirchenrechtlicher Elemente, seine Theorie von dem dominikalen Ursprung der Zehnten aufgestellt[3]): sie erklärte ihm die fehlende Zehntverpflichtung der Thüringer gegenüber Mainz.[4]) Eine anspruchslosere Be-

[1]) a. a. O. S. 5ff. [2]) a. a. O. S. 14ff.

[3]) De origine et ratione decimarum in Germania in Electa iuris civilis III, Göttingen 1778, S. 64ff. Vgl. vorher J. H. Boehmer, Consultationum et decisionum iuris tomus I., Halle 1733, Resp. IV, S. 80, Nr. 41 f.

[4]) a. a. O. S. 91 f. Ähnliches hatte vor ihm John Selden angenommen: Die Thüringer wollten nicht verzichten auf ihr ancestrial right of detaining, or disposition of Tithes, according to their use, either of Infeodations or Appropriations (The History of Tythes, s. l. 1618, S. 110). Auf ähnlichen Grundlagen beruht auch die abenteuerlich ausgestaltete Ansicht von A. F. Gfrörer, die meisten Thüringer seien zehntfrei gewesen, da aus ihrer Mitte heraus Patronatspfarreien begründet worden seien, deren Pfarrer von ihrer Dotation hätten leben können. Karl d. Gr. und seine Nachfolger hätten stillschweigend geduldet, daß statt der gesetzlich vorgesehenen Zehntkirchen Patronatskirchen gegründet worden seien;

gründung fand für sie der Historiker des Eichsfeldes, Joh. Wolf: das Vorhandensein „vieler Kirchen“ in Thüringen vor der allgemeinen Einführung der Zehntpflicht und den Umstand, daß „der Erzbischof von Mainz auch ohne solche Zehnten zu leben hatte“.[1]) In den Grundgedanken beider Auffassungen steckt ein richtigerer Kern als in der Ansicht des Thüringer Geschichtsforschers Th. Knochenhauer, die darauf hinausläuft, Bonifatius habe den Thüringern auf Grund seines persönlichen Wirkens unter ihnen die Zehntfreiheit gesichert.[2]) Seine Anschauung gibt auch die jüngste, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Darstellung der thüringischen Geschichte wieder[3]), während O. Dobenecker in den Erklärungen zu seinem Regestenwerk fortlaufend Ausfelds Untersuchung heranzieht.[4])

---

erst Heinrich IV. habe, um Zwietracht zwischen dem Klerus und der im Besitze der Patronate befindlichen Aristokratie zu säen, die Mainzer Ansprüche aus ihrem latenten Zustande erweckt. (Papst Gregor VII. und sein Zeitalter II, Schaffhausen 1859, S. 349ff.); C. J. v. Hefele hat sich Gfrörers Ansicht wenigstens teilweise angeschlossen (Conciliengesch. IV², Freiburg i. B. 1879, S. 894ff.).

[1]) Eichsfeldische Kirchengesch., Göttingen 1816, S. 60. Vgl. aber auch seine Polit. Gesch. des Eichsfeldes I, Göttingen 1792, S. 93, (in der Neuausgabe durch Kl. Löffler, Duderstadt 1921, S. 72). Die dort aufgestellte Theorie von der Entfremdung der ursprünglich mainzischen Zehnten durch ihre Vergebung an Stifter und Vasallen steht in scharfem Gegensatze zu der Behauptung von der ursprünglichen Zehntfreiheit des Ober-Eichsfeldes, die Wolf, Kirchengesch. S. 59 aufstellt. Vgl. unten deren Widerlegung S. 297 A. 3.

[2]) Gesch. Thüringens in der karoling. und sächs. Zeit, Gotha 1863, S. 182, Gesch. Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, Gotha 1871, S. 4. Hier versteigt sich Knochenhauer zu der Ansicht, Siegfried habe die Thüringer, die doch sicher schon den von ihnen selbst gegründeten Kirchen gezehntet hatten, zu der (freiwilligen) decima noch die nona auferlegen wollen (S. 5).

[3]) E. Devrient, Thüringische Gesch. (Slmg. Göschen 352), 2., verbesserte Aufl., Berlin 1921, S. 25.

[4]) Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I, Jena 1896, von S. 62, Nr. 283 an passim, — Bei Besprechung der Orlamünder Urkunde von 1194 (vgl. unten S. 279) hatte Fritsche (Mitt. d. Geschichts- u. Altertumsforschend. Ges. d. Osterlandes zu Altenburg III 1853, S. 1—72; falsch zitiert in der Lambert-Übersetzung von L. F. Hesse-W. Wattenbach in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausg. Bd. 43², Leipzig 1893, S. 79, A. 1) eine an Material reiche

Während man sich so von den verschiedensten Seiten[1]) bemühte, Gründe für die Zehntfreiheit der Thüringer aufzuspüren, ohne die Berechtigung der Annahme, daß diese Zehntfreiheit tatsächlich bestanden habe, ernstlich nachzuprüfen, ordnete Waitz die Zeugnisse über die Thüringer Zehntverhältnisse in das Gesamtbild der gleichzeitigen Quellen über Zehntungen und ihre Entwicklungen ein[2]): und mühelos ließen sie sich dem an die Seite stellen, was die Urkunden aus anderen Gebieten über den Gegensatz der decima solita oder consuetudinaria zur decima integra, iusta et catholica berichteten[3]), d. h. über den Unterschied zwischen der ein für alle mal auf eine bestimmte, vom Ernteertrage unabhängige Menge festgesetzten Abgabe, die nur noch wegen ihrer Entstehung als Zehnt bezeichnet werden kann, und dem wirklichen Zehnten, d. h. der zehnten Garbe usw. aus der Ernte. Doch gerade diese Einbeziehung der Erscheinungen in der thüringischen Geschichte in seine allgemeine Darstellung mag es verursacht haben, daß die Erklärung von Waitz so wenig beachtet worden ist, wie wir das haben feststellen müssen.[4]) An der einzigen Stelle aber, wo sie verwertet wurde, ist sie auf das gründ-

Darstellung des Zehntstreites gegeben; auch er rechnet mit der Zehntfreiheit der Thüringer (S. 38). Dieselbe Auffassung zeigt die Thüringische Kirchengesch. von H. Gebhardt (I, Gotha 1880, S. 103).

[1]) Vgl. noch Kühlenthal, Gesch. des deutschen Zehntens, Heilbronn 1837, S. 50ff.; er bringt eine ganze Blütenlese von Gründen für die Zehntfreiheit der Thüringer, deren Abgeschmacktheit Ausfeld, a. a. O. S. 7 zeigt. Mit den Ansichten H. B. Wencks (Hess. Landesgesch. III, Frankf. 1803, S. 35 f.) und noch schlimmeren Phantastereien räumt E. Hesse in der in Anm. 4 zu nennenden Schrift auf. Th. Schoenborn (De causa et lite decumana inter Thuringos et archiepiscopos Mogontinos pars prior. Philos. Diss. Münster 1866, S. 17 f.) sieht ein Äquivalent für die fehlende Zehntpflicht der Thüringer in der Verpflichtung zur Leistung der vielerörterten decima porcorum. Über diese vgl. zuletzt F. Philippi, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XXXIII 1912, S. 403.

[2]) Deutsche Verfassungsgesch. VIII, Kiel 1878, S. 352 ff.

[3]) a. a. O. S. 354.

[4]) Die fast unbekannt gebliebene Abhandlung von E. Hesse, Thüringen im Zehntenstreit (= Thüringen unter der Regierung Heinrichs IV. I. Teil, Beilage zum Osterprogr. des Dom-Gymn. in Magdeburg 1892) erklärt zwar (S. 7), sich der Ansicht von Waitz anschließen zu wollen, hält aber doch an der herkömmlichen Anschauung von der Zehntfreiheit der

lichste mißverstanden worden.[1] So erscheint es nicht überflüssig, unter Berücksichtigung aller der Zeit vor der Austragung des Zehntstreites angehörenden Zeugnisse, deren Inhalt Ausfeld und Dobenecker zwar kannten, den sie aber wegen ihrer vorgefaßten Meinung von der Zehntfreiheit der Thüringer nicht erschöpfend verwerten konnten, während sie Waitz nur zum Teil und in anderem Zusammenhange behandelt, den Versuch zu machen, ein klares Bild von den thüringischen Zehntverhältnissen zu gewinnen[2]: seine Bestätigung wird einerseits in späteren Urkunden zu finden sein, soweit sie Rückschlüsse gestatten — sie sind noch kaum in diesem Zusammenhange herangezogen worden[3] —, andrerseits in den Erkenntnissen, die wir dem Quellenmaterial der Nachbargebiete entnehmen dürfen, deren Entwicklung in eine Periode fällt, die im Rahmen von Waitzens Verfassungsgeschichte nicht mehr volle Berücksichtigung hat finden können, in das Zeitalter der Kolonisation des Landes im Osten der Saale.

Thüringer fest (S. 19, 22). — Verwertet ist die Hessesche Arbeit von M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (= Quellen und Forschungen zur hess. Gesch. III), Darmstadt 1915, der (S. 34—36) die Zehntansprüche Siegfrieds gegenüber Fulda und Hersfeld als „Vorstoß gegen das Reichsgut" wertet; auf die Verhältnisse in Thüringen selbst geht er nicht ein, stellt nur fest (S. 36), daß der Erzbischof dort, außer in dem Fall Ottos von Orlamünde, keinen Erfolg gehabt habe. (Vgl. auch S. 4f.)

[1]) Von A. Naudé in seiner Arbeit über die Reinhardsbronner Urkunden, Neue Mitt. aus d. Geb. hist. antiqu. Forschungen XVI 1883, S. 1ff. vgl. unten S. 282 A. 1ff.

[2]) Abzusehen ist dabei von der Behandlung der Zehntverleihungen an Fulda und Hersfeld: ihr zehntrechtlicher Inhalt ist eingehend erörtert von F. Philippi, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, Mitt. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. XXXIII 1912, S. 393ff. (für die fuldischen Diplome vgl. dazu noch Edm. E. Stengel, Fuldensia, Archiv für Urkundenforschung V 1914, S. 101ff.). Obgleich seine Grenzziehung zwischen kirchlichen und weltlichen Zehnten vielleicht nicht überall das Richtige trifft, zeigt seine Beweisführung jedenfalls, des von einer Zehntpflicht der Thüringer (und der in Thüringen sitzenden Slaven) an die hessischen Abteien, wo nicht eine außerkirchliche Abhängigkeit vorlag, nicht die Rede sein kann.

[3]) Nur eine der in ihrer Echtheit angezweifelten Reinhardsbronner Urkunden (vgl. unten S. 282) verwertet Waitz a. a. O. S. 355, A. 3.

Das 14. Kap. der Beschlüsse der Triburer Synode [1]) beschäftigt sich in der Textform, die in den Konziliensammlungen die herrschende geworden ist, ausschließlich mit der Abgrenzung der Rechte der alten Pfarr- und Zehntkirchen gegenüber den Zugeständnissen, die kirchlichen Neugründungen und Rodeland gemacht werden sollen [2]): Phillips machte zuerst eine andere Fassung dieses Kapitels bekannt [3]), die ein dem Augustinerchorherrenstift Dießen (Augsburger Diözese) entstammender Kodex [4]) in seinem dem XI. Jahrhundert angehörigen Teile, der Collectio Diessensis, einer recht buntscheckigen Sammlung kirchenrechtlicher, insbesondere auch poenitentialer, und ritualer Bestimmungen von zum Teil noch nicht festgestelltem Ursprunge [5]) enthält. Victor Krause hat den in ihr enthaltenen Triburer Schlüssen entscheidenden Wert für seine Textbearbeitung zugestanden [6]), die in dem in Frage stehenden Falle jedoch der Vulgata gefolgt ist. Der Diessensis also leitet sein c. XI [7]) mit den Sätzen ein: In Saxonia et Thuringia decimae antiquitus constitutae serventur et dentur. In Francia autem ad antiquas dentur ecclesias. Dann folgen die Bestimmungen über die Zehnten der Neubruchäcker.[8]) Phillips hat sich damit begnügt, die neugefundene Fassung mit der Bemerkung zu

---

[1]) Ed. Victor Krause, M. G. Capitularia II, Hannover 1897, S. 221.

[2]) Vgl. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I, 1, Berlin 1895, S. 263.

[3]) Die große Synode von Tribur, Sitzungsberichte der historisch-philologischen Classe der Kais. Akademie d. Wiss. XLIX, Wien 1865, S. 773.

[4]) Cod. Monac. 5541 (Diess. 41) membr. 8°, saec. XIII/XIV und saec. XI., zuletzt beschrieben von Victor Krause, Die Akten der Triburer Synode 895, N. A. d. Ges. f. ä. dtsche G. XVII 1892, S. 305 ff.

[5]) Vgl. die Aufzählung der Kapitel mit ihren Anfängen durch Victor Krause, a. a. O. S. 307 ff.

[6]) a. a. O. S. 64. Vgl. dazu aber S. 59. Herr Geheimrat Prof. Dr. E. Seckel sieht, nach gütiger mündlicher Mitteilung, in den Triburer Kapiteln der Collectio Diessensis Vorlagen für die Beschlußfassung der Synode, deren Abweichungen von der Vulgata im wesentlichen nur als redaktionelle Verschiedenheiten zu werten sind: auch das XI. Dießener Kapitel ist also ein wirklicher Triburer Kanon (vgl. E. Seckel, Zu den Acten der Triburer Synode 895, N. A. XVIII 1893, S. 386).

[7]) Das dem Kap. 14 der Vulgata entspricht. a. a. O. S. 76.

[8]) a. a. O. S. 54.

begleiten, sie weise auf eine nicht ganz deutlich erkennbare Verschiedenheit in den Zehntrechtsverhältnissen der Stammesgebiete hin.[1]) Ausfeld hat gar nichts mit ihr anzufangen gewußt.[2]) Die Tendenz der Eingangsbestimmungen des Kapitels in dieser Fassung ist die gleiche wie in der Vulgata: im Hinblick auf die Möglichkeit von Neugründungen, die sein weiterer Inhalt eröffnet, sollen zunächst überkommene Rechte sichergestellt werden; um die der antiquae ecclesiae handelt sich in der Vulgata ganz allgemein, während die Diessensis diese alten Kirchen ausdrücklich im fränkischen Stammesgebiete sucht. Was aber will sie in Sachsen und Thüringen schützen? Am naheliegendsten ist die Auffassung, das Kapitel wolle in dem, wie die Erfahrungen der Regierungszeit Karls d. Gr. lehrten[3]), in Zehntfragen besonders aufmerksamer Behandlung bedürftigen Sachsen nichts an der bisherigen Ordnung ändern. Die Weiträumigkeit seiner Ansiedlungen und die dadurch bedingte große Ausdehnung seiner Pfarrbezirke ließ die Einführung eines besonderen Neubruchrechts dort ebensowenig zweckmäßig erscheinen wie in Thüringen, wo von diesen Voraussetzungen wenigstens die letzte in demselben Maße gegeben war.[4]) Schon diese Auffassung[5]) rechtfertigt vollkommen die Fassung der Diessensis gerade in ihrer Vereinzelung, sie ist eben in Kreisen entstanden, die an den Verhältnissen Sachsens und Thüringens besonders Interesse nahmen, bei der Redaktion des Vulgatatextes dagegen blieb sie, um diese nicht durch Bestimmungen von mehr partikularrechtlichem Gepräge zu belasten, unberücksichtigt. Die Zehntgeschichte aber wird versuchen, den Begriff der decima statuta zu präzisieren: sie kennt die Wortverbindung aus späteren Zeugnissen, so den Gegensatz zwischen der decima constituta der slavischen Bauern um Plauen zu

---

[1]) a. a. O. S. 736.

[2]) a. a. O. S. 7, Dobenecker hat sich Ausfelds Ausführungen angeschlossen. Reg. I, S. 162, Nr. 283.

[3]) Vgl. E. Perels, Die kirchl. Zehnten im karoling. Reich. Berliner phil. Diss. 1904, S. 26 ff.

[4]) Vgl. unten S. 294.

[5]) Sie ist die (mündlich mitgeteilte) Auffassung von Herrn Geheimrat Prof. Dr. E. Seckel.

der decima plenaria der Ritter aus dem Jahre 1122[1]), den zwischen der decima ex statuto der Sorben und der decima ex integro der Nichtslaven in der Diözese Meißen aus dem Jahre 1163.[2]) In beiden Fällen ist die Bedeutung des Ausdrucks klar: er bezeichnet die fixierte, die Stelle des wirklichen Ertragszehnten vertretende Naturalabgabe, die in anderen Quellen als d. consuetudinaria bezeichnet wird. Darf man diese Bedeutung auch den decimae antiquitus constitutae des Dießener Kapitels zuschreiben? Freilich ist das Vorkommen des fixierten Zehnts im 9. Jahrhundert nirgends ausdrücklich belegt, wenn auch schon die capitula ecclesiastica Bischof Haitos von Basel einen Hinweis auf sein Vorkommen zu enthalten scheinen.[3]) Andrerseits spricht die Tatsache, daß die Loslösung des Neubruchszehnten aus dem allgemeinen Zehntrechte, eben das Werk der Triburer Synode von 895, gerade in den sächsischen Diözesen wirksam durchgeführt erscheint[4]), gegen die Auffassung, daß diese von der Neubruchordnung nicht berührt werden sollten. Die Voraussetzungen, die für diese Auffassung angeführt wurden, die Weiträumigkeit der Ansiedelungen, der große Umfang der Pfarreien, sprechen, wie später darzulegen sein wird[5]), für die Annahme, daß es sich tatsächlich um den Versuch einer Sicherstellung der fixierten Zehntleistung durch die Autorität eines Synodalbeschlusses handelte: vielleicht ging er nur von einem einzelnen Prälaten aus, der sich für die Aufrechterhaltung der decimae antiquitus constitutae unter seinen Stammesgenossen ebenso einsetzte wie die Bischöfe, die um 820 ihre relatio an Ludwig den Frommen richteten, im Interesse der Armen dafür eingetreten waren, daß der

[1]) Gründungsurkunde der Parochie Plauen, zuletzt in Urkunden und Urkundenauszüge z. Gesch. Plauens u. d. Vogtlandes (her. v. Joh. Müller), Mitt. d. Altertumsvereins zu Plauen I 1875—80, S. I, Nr. I.

[2]) Vertrag zwischen Magdeburg und Meißen, UB. d. Hochstifts Meißen (her. v. E. G. Gersdorf) I = Codex dipl. Saxoniae regiae II, 1, Leipzig 1864, S. 57, Nr. 55.

[3]) Cap. 15: quod decima, quae a fidelibus datur, Dei census nuncupanda est et ideo ex integro est reddenda MG. Cap. I (ed. A. Boretius) 1883, S. 364.

[4]) Vgl. A. Pöschl, Der Neubruchzehnt, Archiv f. kath. Kirchenrecht XCVIII 1918, passim, u. a. S. 12, 199 f.

[5]) Vgl. unten S. 291 ff.

census singularum provinciarum antiquitus constitutus nicht erhöht werden sollte.[1]) Um so verständlicher ist es dann, daß man bei der Redaktion der Vulgata eine für die Kirche zum mindesten so zweischneidige Bestimmung wie die Festlegung der decima constituta in diesem Sinne, nicht aufnahm. Eine völlig sichere Interpretation des Dießener Kapitels ist bei dem Mangel an gleichzeitigen Zeugnissen über die Art und Weise der Zehntentrichtung in Sachsen und Thüringen nicht möglich. Wohl aber erscheint es zulässig, eine Verbindung herzustellen zwischen seiner mit der Autorität eines Synodalbeschlusses auftretenden Bestimmung über die Zehnten in Thüringen und der Berufung auf die patrum suorum legittima, auf die decimationum leges, die seine thüringischen Gegner Erzbischof Siegfried entgegenhalten.[2])

Das Urkundenmaterial im engeren Sinne, aus dem wir eine deutlichere und bestimmtere Definition dieses Begriffes erwarten dürfen, fließt uns erst etwa von der Mitte des 11. Jahrhunderts zu.[3]) Darauf, daß in Hessen gleichartige Verhältnisse bestanden wie in Thüringen, weist eine Urkunde Heinrichs III. von 1040 hin, die dem Erzstift Mainz die Erlangung der iusta decimacio im Gebiete des Klosters Kaufungen bestätigt.[4]) Den Zehnten des Königsgutes in Thüringen betrifft Heinrichs IV. Erklärung von 1059: auf Mah-

---

[1]) Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio (circa 820), cap. 7. a. a. O. S. 367.

[2]) Vgl. oben S. 267 f.

[3]) Dobenecker führt außer den von Philippi behandelten Urkunden der hessischen Abteien (vgl. oben S. 274 A. 2) und belanglosen Fälschungen, noch folgende frühere Zeugnisse für Zehnterhebungen an: S. 64 ff., Nr. 287, das Hersfelder Zehntverzeichnis (881—899); es nennt keine Ortschaften innerhalb der Mainzer Erzdiözese. — Das Gleiche gilt wahrscheinlich von S. 110, Nr. 494 (Otto II, 978 Mai 10 = MG. D. O. II., S. 202, Nr. 177). — Aus S. 130, Nr. 597 (Totenbuchnotiz vor 1002) läßt sich über die Art des erwähnten Zehnten nichts erkennen.

[4]) 1040 Juli 27: qualiter Bardo Mog. ae. decimacionem in Hassia ab antecessoribus suis diu requisitam tempore patris nostri Cuonradi imp. .... partim adquisivit atque ex toto dei ac nostre maiestatis amminiculo tandem promeruit. Igitur ceteris omnibus liberis ac servis ad sinum matris ecclesie confugientibus decimacionemque iustam se daturos profitentibus omnis Cophugensis coenobii familia ... diu restitit. Endlich tritt das Kloster Grundbesitz in Hochheim ab atque ex

nung Erzbischof Luipolds, der schon seinem Vater gegenüber den Anspruch seiner Kirche auf die debita decima geltend gemacht hatte, tritt der König jener 120 Hufen Landes ab, ut ipse in Thuringia nostre proprietatis decime a debito episcopalis inquisitionis redimerentur, ac nostris ecclesiis episcopali auctoritate atterminarentur, et confirmarentur, ita tamen, ut nostri iuris homines id ipsum pro decima solvant, quod et ante Moguntine ecclesie pro decima persolvere soliti erant.[1]) Genau übereinstimmend drückt sich die Gegenurkunde des Erzbischofs[2]) aus. Zeitlich folgen nun Lamberts Nachrichten über das Zehntleistungsversprechen des Markgrafen Otto[3]): sie finden wertvolle Bestätigung in einer urkundlich überlieferten Erklärung Erzbischofs Siegfrieds über die Einrichtung und Ausstattung der Pfarrei Orlamünde[4]); sie ist erfolgt auf Bitten eben dieses Otto und seiner Gattin, von denen Siegfried sagt: ego . . . Ottonem marchionem et coniugem suam Adelheidem, ambos felicis memorie, qui primi in Thuringia pro remedio anime sue et pro salute animarum omnium parentum suorum deo et sancto Martino michique archiepiscopo censum domini[5]) idest omnium frugum pecorumque decimam recognoverunt, corpore et spiritu quasi filios in Christo genitos dilexi.[6])

---

integro decimacionem ad ecclesiam Cophugensem terminandam commutuavit, UB. d. Kl. Kaufungen (her. v. H. v. Roques) I., Cassel 1900, S. 22 f. Nr. 17 = Stumpf, Reichskanzler II Nr. 2195 = III S. 54 f., Nr. 49

[1]) 1059 Febr. 14, Hess. UB. II. Abt. (her. v. H. Reimer) 1., Leipzig 1891, S. 39 f., Nr. 62 = Stumpf II Nr. 2569.

[2]) Undatiert. a. a. O., S. 40 f., Nr. 63.

[3]) Vgl. oben S. 267.

[4]) Inseriert in die Urk. des Bisch. Conrad von Sabina, Erzbisch. von Mainz von 1194 Jan. 16, Böhmer-Will II, S. 94, Nr. XXX/297. Die inserierte Urk. zuletzt im Codex dipl. Anhaltinus (her. v. O. v. Heinemann) V, Dessau 1881, S. 281, Nr. 271 a. Vgl. über sie die S. 272 A. 4 genannte Abhandlung von Fritsche und die unten S. 292 A. 6 zu erwähnende Lit. über die Großpfarrei Orlamünde.

[5]) = censum Dei: vgl. oben S. 277 A. 3 und F. Philippi, a. a. O. S. 394.

[6]) Es folgt dann die Termination des Pfarrsprengels: ad altare . . villas infra scriptas cum omni sua decimatione atterminavi . . (20 vorwiegend deutsche Namen). Selbstverständlich handelt es sich hier um volle Ertragszehnten: vgl. die Belege unten S. 292 f.

Unergibig sind dagegen die Äußerungen Siegfrieds über die „rebellischen“ Thüringer in seinen Klagebriefen an Alexander II.[1]), vielleicht nicht ohne Absicht ihres Schreibers.[2]) Deutlicher drückt sich Siegfried in einer Urkunde von 1069 für das Mainzer Petersstift aus[3]): quomodo decimacionem illam super Thuringia, pro qua antecessores mei maximeque proximus predecessor meus b. in Christo m. Luidbaldus pene usque ad sanguinem certando laboravit, plenius et perfectius acquisivi et ecclesiis Dei earumque servitoribus eandem canonica auctoritate distribuendam esse decrevi: so erhalten auch die Pröpste zu St. Peter das Recht, ut . . . in Thuringia deinceps de omnibus hys habeant decimacionem iustam et integram, unde prius acceperat solum, quod vocant vulgariter decimam.[4]) In das Pontifikat Siegfrieds fällt auch seinem Hauptinhalte nach noch der Urkundenkomplex, in dessen Mittelpunkt die Errichtung des Kl. Saalfeld durch Erzbischof Anno von Cöln in dem ihm von der in ihre deutsche Heimat zurückgekehrten Polenkönigin Richeza verkauften Orlagau steht. Dieses größtenteils ostsaalische Gebiet[5]) gehört zwar nicht zum eigentlichen thüringischen Stammland[6]), aber seine enge Verbindung mit diesem — es hatte bereits im 12. Jahrhundert thüringisches Recht[7]) — und vor

[1]) Her. v. Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germ. V, Berlin 1869: 1066/67: super rebellibus Thuringis conquestionem . . . referimus, S. 61, Nr. 32; ad synodum, quam super rebellibus Thuringis pro decimationibus decrevimus celebrare S. 63 Nr. 33; 1071 Aug. 18: Rogamus, . . . ut nobis dexteram porrigatis, scilicet contra rebelles Thuringos, S. 81, Nr. 38; 1074 Febr.: pro inveterata Thuringorum obduratione novam vobis facio conquestionem. Qui sicut semper sic etiam adhuc Spiritui sancto eiusque iustissimis resistunt legibus, redituum suorum negando decimacionem, S. 87, Nr. 40.

[2]) Vgl. Lambert über die Beschlüsse der Zehntsynode 1073: tum rex, sciens haut bene placitura Romano pontifici quae gesta fuerant . . . (a. a. O. S. 144).

[3]) G. Chr. Joannes, Rerum Moguntiacarum vol. II, Frankf. 1722, S. 462.

[4]) Diese Urkunde dient Waitz als Hauptstütze seiner Betrachtung der Thüringer Verhältnisse. A. a. O. S. 355 A. 3.

[5]) Vgl. über es A. Wandsleb, Die deutsche Kolonisation des Orlagaues (7—13. Jhdt.) = Zeitschr. d. Vereins f. thür. Gesch. u. Altertumskunde N. F. 4. Suppl.-Heft. Jena 1911, S. 1ff.

[6]) Dobenecker, Reg. I, Einl. S. III. [7]) Dobenecker, a. a. O.

allem seine Zugehörigkeit zur Erzdiözese Mainz[1]) rechtfertigen die Heranziehung seiner Geschichtsquellen in diesem Zusammenhange. 1071 hatte Anno die terra Orle, que pagana fuit et adhuc semipagana ... mit ihren 3 Pfarrkirchen[2]) dem Kloster geschenkt. Erzbischof Siegfried tritt dieser Schenkung bei und fügt als Diözesanbischof den geschenkten Kirchen die Ausstattung cum omnibus eorundem iuribus proventibus, redditibus, censibus, decimis, decimatoriis possessionibus ac omnibus et aliis singulis pertinenciis, erläßt ferner das Verbot, unbefugterweise neue Kirchen in dem Gebiete zu errichten; am Schlusse definiert er den Begriff decima näher: confirmavimus eidem monasterio per totam provinciam (die nächsten Worte sind verloren, so auch von dem Nächsterhaltenen das fehlende: pro) iusta decimacione de singulis mansis vinos (lies: binos) modios et omnes ecclesias et parrochias.[3]) Näheres erfahren wir aus einer Urkunde von 1074, in der die missionarische Absicht Annos bei seiner Gründung deutlich zum Ausdruck kommt[4]), hier heißt es, in tota regione Salfeldensium pro iusta decimatione, quia non potuit exigi de singulis mansis, II modii persolvendi sunt, in haec exoratis et voluntarie consentientibus incolis omnibus. Quod cum recognovissem Moguntinensi archiepiscopo, ad cuius episcopatum decimae regionis pertinent, ipso quoque tradente collatum est monasterio.[5]) Diese Fixierung des Zehnten wird in Mainz und Rom 1125 bestätigt.[6])

[1]) Im Gegensatz zu den übrigen, zur Mark Zeitz und Diözese Naumburg gehörigen Gebieten des thüringischen Osterlandes.

[2]) Neuenhofen, Krölpa und Langenschade, vgl. unten S. 2?3 A. 2, 3.

[3]) J. A. v. Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgesch. II., Coburg 1820, UB. S. 1ff., Nr. 1.

[4]) a. a. O. S. 5 Nr. 3: hunc autem locum eo ardentius coelesti perurgente desiderio aedificare comprobavimus, ut populum rudem et Christiane religionis inscium et ignarum divini germinis paganis(si)mo et errore vanitatis eliminato ad gloriosum nomen Dei benedicendum inducerem.

[5]) a. a. O. S. 6.

[6]) Erzb. Adalbert I, 1125 Febr. 21: duos modios illos, qui de singulis mansis a provincialibus laudati sunt ad annonam fratrum loci illiu(s) ... confirmamus. A. a. O. S. 8, Nr. 5. — Honorius II., Febr. 24.: decimam illam, quae per terram datur de singulis mansis cum duobus tantum modiis. Thuringia sacra, Frankf. 1737, S. 638 = J.-L. 7187.

Dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts wollen zwei wichtige Urkunden von Mainzer Erzbischöfen angehören, die, da sie ihre Überlieferung mit den gefälschten Kaiser- und Papstprivilegien für Kl. Reinhardsbronn verknüpft hat, seit der Nachweisung dieser Fälschungen auch als unecht gelten[1]): mag diese Meinung zutreffend sein oder nicht[2]), daß ihr Inhalt, soweit er für unsere Frage wesentlich ist, tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse wiedergibt, ist nie bestritten worden[3]): in der einen von ihnen, datiert 1105 April 30., übereignet Erzbischof Ruthard dem Kl. Reinhardsbronn omnium dominicalium suorum cunctorumque sibi adherentium decimationem, quam deo et nobis primitus recognoverunt et ex eadem decimatione de unoquoque dominicali suo unum, quod vulgari lingua dicitur govimutti[4]), pro antiqua Turingiorum iusticia reddant eis, quibus hoc iure debetur.[5]) Die zweite Urkunde, datiert 1116 April 17., läßt Erzbischof Adalbert I. diese Bestimmung bestätigen in der Wendung: decimationem omnium suorum cunctorumque sibi famulantium nec non omnium bonorum, que vel nunc possident vel postmodum adipisci potuerint, ite sane, ut ex unoquoque dominicali suo unum u. s. w. wie oben bis iusticia quod nominatur decima, reddant u. s. w.[6]) Das *ἅπαξ εἰρημένον* der an-

[1]) A. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, N. Mitt. aus d. Geb. hist.-antiqu. Forsch., XVI 1883, S. 1 ff.

[2]) Die äußeren Merkmale, die Naudé für die Unechtheit der Erzbischofs-Urkunden anführt, sind wenig überzeugend: Die Kriterien S. 13, 26, 28, 30 sind ihnen eher günstig, neben S. 42 bleibt höchstens S. 40. Über die inneren Merkmale siehe unten!

[3]) Naudé a. a. O. S. 66; aber unten A. 6!

[4]) Vgl. Waitz, a. a. O. VIII, S. 355. Mit dem Hinweis, auf diese Waitzstelle will Naudé (S. 57) seine auf gröbstem Mißverstehen des pro ... iustitia der Urkunde beruhende Auffassung belegen, daß mit govimutti „der für die Gerichtsbarkeit zu leistende Teil des Zehnten" gemeint sei!

[5]) Texte nach Naudé, S. 123. Dieser bemängelt, daß bei der Festsetzung des govimutti nicht noch einmal cuncta ... adherentia ausdrücklich genannt werden (S. 57). Das ist ein recht mageres Kriterium für die Echtheit der Urkunde.

[6]) Die in der Urkunde sich anschließende Wendung: Sed et decimationem praediorum vel beneficiorum Ludowici comitis infra terminos Turingie consistentium eis tradidimus et de cetero, si quis decimationem suam fidelis sponte pro devotione eis offere voluerit, libere semper per-

geblichen Fälschungen, der fremdartige Ausdruck gowimutti[1]), findet eine Parallele in der unbezweifelt echten Urkunde Adalberts I. von 1128 (Juli 7.), in der er dem Stifte Jechaburg

fruendam ex auctoritate episcopali, qua debuimus, concessimus eadem vulgari iusticia decime permanente, quam prius exsolvebat, dient Naudé als Hauptstütze für seine Auffassung von der inneren Unwahrscheinlichkeit der Echtheit dieser Urkunde (S. 57). Wenn er zunächst zu deren Begründung anführt, die Überweisung der Zehnten der Güter und Lehen Ludwigs des Springers (1056—1123) an Kl. Reinhardsbronn sei unwahrscheinlich, da Erzb. Adalbert „schon wenige Jahre später mit den Thüringern und speziell den jungen Grafen in heftigen Zwist über den Zehnten geriet", so beruht diese Begründung auf unzulässigen Rückschlüssen aus den Vorgängen von 1123 (vgl. unten S. 288 A. 1), die allein der von Naudé angeführten Giesebrecht-Stelle (III[5] 1890, S. 971) zugrundeliegen. Die Bevorzugung Ludwigs, die in der Zuweisung der Zehnten von seinen Gütern und Lehen an sein Familienkloster liegt, hat, da ihn mit Erzb. Adalbert die Bundesgenossenschaft im Kampfe gegen Heinrich V. verband (vgl. Meyer v. Konau, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Heinr. IV. u. Heinr. V., VI., 1907, S. 257 ff.), nichts Auffälliges. Der zweite Teil des Zusatzes, mit dem die Urkunde von 1116 die Verleihung von 1105 erweitert, betrifft denjenigen Zehnten über den einzelne Gläubige frei verfügen konnten: jedenfalls ist dabei an den Allodialzehnten zu denken, der, wie aus der unten S. 288 A. 2 zu erwähnenden Urkunde hervorgeht, in Thüringen an einzelnen Stellen gegenüber dem der Pfarrkirche zuständigen Zehnten nichtallodialen Landes eine selbständige Bedeutung hatte. Andrerseits könnte man auch an eine Übertragung derjenigen Rechte an das Kloster denken, die Laien aus dem Leihebesitze von Zehnten, in diesem Falle erzbischöflicher Zuständigkeit, haben können: dann würde deren Resignation zugunsten von Reinhardsbronn gewissermaßen im Voraus genehmigt. Festzuhalten ist auf jeden Fall die Bestimmung, daß bei der ins Auge gefaßten Übertragung an das Kloster die alte Zehntentrichtungsgewohnheit bestehen bleiben soll. — Völlig abzulehnen ist der Versuch Naudés (S. 87), die Entstehung der angeblichen Fälschungen mit einer von Reinhardsbronn angefochtenen Mainzer Geldforderung (Cronica Reinhardsbrunnensis, ed. Holder-Egger, MG. SS. XXX, 1 1896, S. 613 f.) in Verbindung zu bringen.

[1]) Vgl. Waitz a. a. O. mutt(e) aus lat. modius = Scheffel, Grimm, Deutsches Wörterbuch VI 1885, Sp. 2803 f. Charakteristische Vorkommensfälle verzeichnen: für Bayern: F. A. Schmeller, Bayer. Wörterbuch I[2], München 1872, Sp. 1694; für Böhmen F. Jelinek, Mhd. Wörterb. zu d. deutschen Sprachdenkm. Böhmens (= German. Bibl. 1. Smlg. II. Reihe Bd. 3) Heidelberg 1911, S. 523. Die Verbindung zu der marchmutte Österreichs hat schon Waitz, a. a. O. S. 392 A. 1 gezogen.

die Erwerbung von Gütern und Zehnten bestätigt, darunter in Dricten mansum unum pro anima comitis Adelgeri datum ... cum decima Sclavorum de Martbeche ... In Steinbruche Sclavorum decimatio, ab eo acquisita, tres govemaldos persolvit. In Windeschenbalenhusen duos. In Abbetes Winethen de singulis mansis singulos govemaldros, id est cum duobus sextariis.[1]) Durch eine andere Art der Fixierung des Zehnten begünstigt Hersfeld 1140 das junge Kl. Paulinzelle.[2]) Höchst wertvoll ist wieder eine Urkunde aus dem letzten Fünftel des Jahrhunderts, durch die Erzbischof Konrad von Mainz dem Kl. Pforte (Naumburger Diöz.) Vergünstigungen für sein Gut Porstendorf erteilt: da heißt es u. a. porro quia ecclesia in Borsendorp decima IV mansorum vel aliquanto minus dotata fuerat, inviolabiliter statuimus, ne de aliis mansis, quos vel postmodum conquisierunt vel adhuc conquisituri sunt, decimas exsolvere cogantur preter antiquum ius, quod ex consuetudine per provinciam solvitur, quia prorsus a iusticia alienum esse dinoscitur, si de his rebus decime ab eis exigantur, que nec a secularibus prius exacte fuerunt.[3])

Aus der Fülle von Zeugnissen aus dem XIII. Jahrhundert, aus denen die Verbreitung des fixierten Zehnten in Thüringen ersichtlich ist, greifen wir hier die wichtigsten heraus: 1222 verhandeln die vom Mainzer Erzbischof delegierten Richter einen Streit über die Zehntpflicht einiger Hufen, die von Kl. Paulinzelle an die Gebrüder Bizkorn verkauft worden sind, zugunsten des Erfurter Marienstiftes. Von den Zeugen sagt ein scolasticus L., der Zehnt sei stets geleistet worden in eadem mensura, qua[m] dabant Hospita-

---

[1]) Stumpf, Acta Moguntina seculi XII. Innsbruck 1863, S. 15, Nr. 13. Es folgen dann noch decimationes Sclavicorum viculorum (4 Orte) ohne Ertragsangabe. Über die Örtlichkeiten vgl. Dobenecker, Reg. I, S. 257, Nr. 1218.

[2]) Abt Heinrich: ut in allodiis suis (3 N.), de quibus decimas nobis dare debent, amodo hanc iustitiam teneant, ut de quovis manso tantum tres collectas manipulorum, idem tres scoccones sicut vulgo dicitur persolvant. UB. d. Kl. Paulinzelle (her. v. Anemüller) = Thür. Geschichtsquellen VII (N. F. IV), Jena 1905, S. 20, Nr. 15.

[3]) 1183—1196 od. 1200. UB. d. Kl. Pforte (her. v. P. Boehme) I = Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XXXIII, Halle 1893, S. 48, Nr. 30.

lenses et Schoti. Der Bebauer der fraglichen Hufen, der Ackersmann Konrad, sagt se eandem decimacionem multociens ex parte monachorum Celle domine Pauline canonicis exhibuisse et ad montem deduxisse; und der Stiftskeller Heinrich Schwarzbart hat diese Leistungen entgegengenommen. Eine Urkunde wird vorgelegt, in der die Mönche von Paulinzelle sagen, ipsos debitam summam annone singulis annis solvisse capitulo sepedicto de eisdem; demgemäß wird dann auch entschieden.[1]) Der Propst desselben Marienstiftes vermittelt 1227 zwischen dem Erfurter Peterskloster et rusticos Sclavos in Frienstedt einen Vergleich der zehntgeschichtlich wie agrarrechtlich von gleich großem Interesse ist: pro quadem decima beauftragen die Slaven ihre mit dem deutschen Worte aldermann bezeichneten Dorfoberen, dem Kloster de communione ipsorum jährlich 1/2 Malter Korn zu liefern. Kaufen sie jedoch aliquos mansos Teutonicorum, dann müssen sie den gleichen Zehnt leisten wie ihr deutscher Voreigentümer; ein Deutscher dagegen, der mit einem Slaven seine Hufe tauscht, muß von dem Neuerworbenen wie von seinem früheren Eigentum zehnten, ja diese Last haftet an dem ertauschten Slavengute, auch wenn dieses wieder in slavische Hände übergeht. Endlich wird noch die mensura decimalis für immer festgelegt.[2]) Während diese Bestimmungen den Wunsch, einer rechtlichen, hier auch zehntrechtlichen Sonderstellung des slavischen Bevölkerungselementes allmählich ein Ende zu bereiten, deutlich erkennen lassen, führt die Urkunde, die von den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg 1282 (Mai 24.) anläßlich der Einweihung der Kirche in Angstedt ausgestellt wird, mitten hinein in den Betrieb der Kolonisation in der gräflichen „Heide“: Die neue Pfarrei, die schon vier Dörfer umfaßt, ist von vornherein für die geistliche Versorgung auch der noch anzulegenden Dörfer bestimmt. In jedem von diesem soll ihr eine Hufe jeweils ebenso angewiesen werden, wie das in den bereits bestehenden Siedlungen geschehen ist: adicientes,

---

[1]) UB. Paulinzelle, S. 67 Nr. 55; auch UB. d. St. Erfurt I (her. v. C. Beyer) = Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XXIII, Halle 1889, S. 48, Nr. 93.

[2]) UB. Erfurt I, S. 53 Nr. 98.

sagen die Grafen weiter, et ad hoc dictarum villarum cultores presentes vel futuros sive colonos eorum deputantes et absque excepcione qualibet astringentes, quod de quolibet alio manso qui in dictis villis excolitur vel quem excoli continget in posterum, dimidia mensura Arnestetensis, que mezze dicitur, partim siliginis, et partim ordei nomine decimationis ipsi plebano perpetuo dabitur annuatim.[1]) Noch eine letzte Urkunde mag angeführt werden, die wieder für den Gegensatz zwischen der althergebrachten Rechtsauffassung des Zehntpflichtigen und den — hier augenscheinlich durch die Dekretalen Gregors IX. beeinflußten — Ansprüchen der Dezimatoren charakteristisch ist: Erzbischof Werner von Mainz hat 1263 der Pfarrkirche St. Michael zu Erfurt den Zehnten zu Kerspeleben geschenkt.[2]) Auf Grund dessen soll auch die dort begüterte Erfurter Bürgerstochter Katharina Reuße zur Zehntleistung herangezogen werden: sie wendet ein, decimationen illam fore non debitam, quia licet agri illi decimationis (h)onere stringerentur, tamen emphiteotam sibi substituisset, qui tam de agris eisdem quam de aliis agris, quos ipse emphitheota prius habebat, unicam dumtaxat decimationem solvere teneretur eo, quia consuetudo esset in Kirspeleibin, ut quotquot agri vel mansi proprii vel emphiteotici singulares decimas solventes sub unum aratrum caperentur, multe et singulares ille decimationes per solutionem decimationis unice tollerentur. Das geistliche Gericht erkennt am 18. April 1282 talem consuetudinem esse potius corruptelam et in memorate ecclesie s. Michahelis ac plebani fraudem et enormem vergere lesionem.[3]) Vgl. zu dieser Entscheidung c. 24 X de decimis III 30.[4])

---

[1]) UB. Paulinzelle, S. 110 Nr. 104.

[2]) Juni 20. UB. Erfurt I, S. 108 Nr. 184.

[3]) UB. Erfurt I, S. 228 Nr. 350.

[4]) Verwandte Rechtsanschauungen, wie sie aus dem Vorbringen der Erfurterin sprechen, spiegeln sich vielleicht in einem Zehntvergleich wider, den 1232 das Kapitel B. M. V. zu Erfurt mit Gottfried Bizkorn schließt: Die Stiftsherren heißen gut, daß er von seinem Vierhufengute nur einen halben Malter zehntet, sibi gratiam talem adicientes, ut si usque ad sex mansos agros adauxerit, plus ab eo non requiretur; si vero hunc numerum mansorum excesserit, de quolibet manso excrescente debitam exsolvet decimationem. UB. Erfurt I, S. 56, Nr. 104.

Die angeführten Zeugnisse, deren Zahl sich leicht vermehren ließe [1]), lassen deutlich erkennen 1. daß der fixierte Zehnt an den verschiedensten Stellen Thüringens als das Althergebrachte, als die antiqua iusticia usw. galt; 2. daß als Träger dieser Abgabepflicht in gleicher Weise Klöster und Laien, Deutsche und Slaven auftreten können. Fügen wir hinzu, daß deutliche Belege für das Vorkommen des vollen Ertragszehnten bis zum XIV. Jahrhundert nur aus Verhältnissen vorliegen, die diese Leistung selbstverständlich — wie in Orlamünde [2]) — oder doch ohne weiteres verständlich machen [3]), während für die angebliche Zehntfreiheit

[1]) Andeutungsweise sei hier hingewiesen auf die „Urkunden des Stiftes Walkenried" I (UB. d. histor. Vereins f. Niedersachsen II, Hannover 1852), S. 54, Nr. 61 (s. a., um 1206), u. S. 174, N. 242 (1244 März 15.: questio.. ita composita sit, quod conventus in W. ad 2 modios mensurae Nordhusensis, quos antea pro decima solvit, dimidium modium addere teneatur), S. 389, Nr. 22 (Reg., 1260 Juli 4.: contulit comes monasterio .. 20 modiolos decimae in Nova Curia), Dobenecker III, S. 503 ff., Nr. 3211 (1264 Okt. 26., aus dem Weistum von Monra, Jac. Grimm, Weistümer III, 616—620: der Zehnt in M. beträgt 18 Malter weniger 1/2 Malter und 1 Scheffel Gemang; der Zehnte zu Gottera beträgt 13 Malter); Dobenecker III, S. 554, Nr. 3543 nach älteren Reg. (1266: dem Kl. Ichtershausen wird ein Getreidezehnt von 5 Maltern erlassen); UB. Pforte I, S. 254, Nr. 250 = UB. v. St. u. Kl. Bürgel I, her. v. P. Mitzschke (= Thür.-sächs. Geschichtsbibl. III) Gotha 1895, S. 125, Nr. 106 (1274 Febr. 25.: in einem Vergleich der beiden Klöster über die Pfarre Wallichen ist die Rede von einer decima vel quasidecima); UB. Erfurt I, S. 292, Nr. 429 (1292 Juli 24.: Severistift Erfurt weist nach, quod de quolibet manso in campis ville Tuiteleben sito eis decimationem annuatim solvente una sexagena manipulorum, medietas frumenti et medietas ordei, nomine decimationis ipsis annis singulis sit solvenda). — Aus dem XIV. Jhdt.: vielleicht UB. Erfurt II, S. 148, Nr. 175 (1338 März 23.: Kirchlehen und Pfarrkirche werden vergeben una cum decima seu decimacione), sicher S. 271, Nr. 332 (1350 Jan. 26.: ein Bürger löst sich durch Überlassung zweier Höfe an das Severistift von seiner Zehntpflicht cum de uno manso et dimidio, sitis in villa et campis ville Toteleybin unum quartale fromenti et medium quartale ordei pro decimacione seu decima . . . solvissem); das „teczmaß" in einer Urkunde des Kl. Homburg bei Langensalza von 1331 Juni 24 (Neue Mitt. aus d. Geb. hist.-antiqu. Forschg. VIII, 2 1848, S. 83) scheint ebenso die decima constituta zu bezeichnen wie der „tetzmann" UB. Bürgel I, S. 302, Nr. 269 von 1381 Nov. 26. Zu letzerem Ausdruck vgl. F. Philippi, a. a. O. S. 428 A. 1.

[2]) Vgl. oben S. 279 A. 6, unten S. 292f.

[3]) So UB. Walkenried I, S. 11 Nr. 8 (1144 Febr. 4.: Erzb. Heinrich gibt dem Kloster quaedam paludosa loca et nulli usui dedita . . . una

natürlich keine Quelle spricht[1]) — nur mit einer zehntrechtlichen Sonderstellung des Allodiallandes ist zu rechnen[2]) — und vergegenwärtigen wir uns nun noch einmal die Aus-

cum decima quarumlibet rerum, quae ibidem elaborantur), S. 14, Nr. 11 (1148: derselbe überläßt quandam decimationem in palude et in loco qui dicitur Oh.).

[1]) Außer dem Zehntstreite des 11. Jahrhunderts hat als Argument für die behauptete Zehntfreiheit der Thüringer wiederholt auch der Bericht dienen müssen, den die Pegauer Annalen (ed. G. H. Pertz, MG. SS. XVI, S. 254) und in fast wörtlicher Übereinstimmung die Chronica S. Petri Erfordensis moderna (ed. O. Holder-Egger, Monumenta Erphesphurtensia saec. XII. XIII. XIV. in SS. rer. Germ. in us. sch., Hannover 1899, S. 164) zum Jahre 1123 bringen: Per idem fere tempus cum e. Mogontinus Adelbertus a provincialibus qui Tutersten (Duderstadt) marcham incolunt, decimas frugum exigeret, illique fortiter resisterent, kommt es zu einem blutigen Zusammenstoß. Darüber große Erregung der Thüringer: ihr Heer, das Heinricus comes de Turingia congregavit . . ad bellandum contra Adelbertum ae. propter exactionem decimarum in Turingia (Ann. S. Petri Erphesfurtenses antiqui, ed. Holder-Egger, a. a. O. S. 16, enspr. die Ann. S. P. maiores, S. 51 f.) hätte Erfurt angegriffen, si non idem e. ut erat vir naturali preditus ingenio, prudenti eos avertisset consilio. Vgl. dazu Meyer v. Knonau, Jahrb. d. deutschen Reichs unter Heinr. IV und Heinr. V, VII, 1909, S. 252 f., v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsch. Kaiserzeit III[5], 1890, S. 971, Th. Knochenhauer, Gesch. Thüringens z. Zt. d. ersten Landgrafenhauses, Gotha 1871, S. 84 f. In diesem Bericht einen Beweis für die Zehntfreiheit der Thüringer zu sehen, ist unmöglich: es kann sich ebensowohl um einen Versuch Adelberts handeln, die decima plenaria durchzuführen — darauf deutet der Ausdruck decima frugum hin — wie um einen sonstigen Eingriff des Erzbischofs in die bestehenden zehntrechtlichen Verhältnisse. Einen Vorkämpfer der bischöflichen Novalzehntenbewegung glaubt auf Grund dieses Vorfalls in Adelbert, für dessen rücksichtslose Zehntpolitik er zahlreiche Belege beibringt, erkennen zu müssen K. H. Schmitt, Erzb. Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (= Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgesch., her. v. J. Haller, Ph. Heck und A. B. Schmidt, II), Berlin 1920, S. 34.

[2]) Vgl. außer dem S. 282 A. 6 wiedergegebenen Passus der angezweifelten Mainzer Urkunde von 1116 den Vergleich zwischen dem parrochianus Konrad zu Gebesee und den Brüdern von Hochstete und Albert von Vokolderoth, den Erzbischof Siegfried II. 1220 ratifiziert (G. Ch. Kreysig, Beytr. z. Historie d. Sächs. Lande III, Altenburg 1756, S. 429, Nr. 2): In eo quod (der Vermittler, Abt Ludwig von Hersfeld) sancivit et statuit consensu utriusque partis dari singulis annis plebano de G. suisque successoribus dimidium maldrum siliginis et ordei

drucksweise Lamberts in seinem Bericht über die Zehntstreitigkeiten: wie das Vorbringen der Thüringer von den überkommenen decimacionum leges erst wirklich verständlich wird, wenn man in diesen leges eben die vertragsmäßige Fixierung des Zehnten sieht, ist bereits oben[1]) betont worden. Aber wird nicht auch die Rede Siegfrieds, die man mit Recht stets als besten Beweis dafür angeführt hat, daß die Ansprüche der Thüringer in tatsächlichen früheren Zugeständnissen ihrer Oberhirten begründet waren, die andrerseits aber auch immer als angeblich unmißverständliches Zeugnis für deren behauptete Zehntfreiheit hat herhalten müssen[2]), wird sie nicht ganz anders deutlich, wenn man an sie mit der Kenntnis des thüringischen Quellenmaterials herantritt? Die Anwendung des paulinischen Bildes von dem Gegensatz zwischen Milch und fester Speise[3]) setzt doch eigentlich voraus, daß ein gegenständliches prius vorhanden ist, nicht aber das Nichts einer völligen Befreiung. Daß die Spannung zwischen dem früher Zugestandenen und dem jetzt Beanspruchten in der Ausdrucksweise des Erzbischofs so groß erscheint, braucht ebensowenig zu befremden wie die

Erphordiensis mensurae a corte dicte Hochstete pro deperitione juris sui parochialis ac decimatione, quae ipsum, cura pastorali exigente, contingeret, priusquam villula H. in allodium transferretur. Diese Zeugnisse deuten auf Verhältnisse hin, die eine Parallele zu der Zehntfreiheit des Sallandes bilden, die Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1, Leipzig 1886, S. 118, vgl. auch P. Viard, Histoire de le dîme ecclésiastique, Thèse, Dijon 1909, S. 160, Pöschl a. a. O. [ob. S. 277 A. 4], S. 50 f.) für sein rheinisches Untersuchungsgebiet festgestellt hat; von ihm ist bei dieser Gelegenheit auch schon die Verbindungslinie gezogen zu der Zehntfreiheit der herrschaftlichen und Schulzenhufen im kolonialen Osten, die freilich keineswegs überall Geltung gehabt hat: vgl. die decime plenarie gerade der milites in der (oben S. 277 A. 1 genannten) Stiftungsurkunde der Pfarrei Plauen von 1122, ferner aus der nächsten Nachbarschaft des mainzischen Thüringens den Schiedsspruch über den Zehntstreit zwischen Kl. Bürgel und der Kirche Saaleck (UB. Bürgel I, S. 150, Nr. 129) von ca. 1305, in dem das Allodialgut zehntrechtlich ungünstiger gestellt erscheint als die abhängigen Hufen.

[1]) S. 278.

[2]) Vgl. die oben S. 271 f. angeführte Lit., vor allem Knochenhauer a. a. O.

[3]) 1. Cor. 3,2.

Hartnäckigkeit seiner Bestrebungen, auch wenn sie nur für eine grundsätzlich bereits bestehende Abgabe eine vorteilhaftere Leistungsform erzielen wollten: das Wertverhältnis, in dem d. constituta und d. plenaria fur den Dezimator zueinander standen, beleuchtet die Überlieferung einer Zehntstreitigkeit, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts im heute anhaltischen Burgward Kühnau sich abspielte; dort entrichtete ein ganzes Dorf antiquorum Sclavorum more in fixierter Abgabe ebensoviel, wie später von einer einzigen deutschen Hufe als Gegenwert für den abgelösten, lege christianorum zuständigen Ertragszehnt geleistet werden sollte.[1]) Das entspricht, wenn man die Durchschnittsgröße der kleinen Sorbensiedlungen berücksichtigt[2]), einem Wertverhältnis von 1 : 6 bis 1 : 9. Endlich braucht ja auch die Forderung Siegfrieds ihre Ursache keineswegs nur in eigennütziger Sorge für die Einkünfte seiner Kirche zu haben: seine Bemühungen dienten dem Vorteile aller kirchlichen Anstalten, die an den Zehntleistungen Thüringens interessiert waren, solange das Mehr an Einnahmen, das sie ihnen versprachen, nicht durch erhöhte Abgaben nach Mainz wettgemacht wurde. Hier liegt der Schlüssel für das Verhalten der hessischen Äbte auf der Erfurter Zehntsynode: zunächst sehen sie sich durch die erzbischöflichen Forderungen ebenso bedroht wie einst Kaufungen[3]) und vertreten daher denselben Standpunkt des Festhaltens am Althergebrachten wie die Thüringer. Als

---

[1]) 1147 Cod. dipl. Anhaltinus I, Dessau 1867, S. 251, Nr. 335. Vgl. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (= Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Ges. zu Leipzig XXXIII), Leipzig 1896, S. 302f.

[2]) Vgl. z. B. UB. d. Vögte von Weida, Gera und Plauen (her. v. B. Schmidt) I = Thür. Geschichtsquellen V (N. F. II), Jena 1885, S. 129, Nr. 265: das 1261 von Kl. Cronschwitz an Kl. Bosau verkaufte Dorf Podebuls hat 9 Hufen, S. 15, Nr. 38: 1209 in slavica villa Mildenvorde X mansos; ferner L. Naumann, Zur Gesch. der sog. „Kreisdörfer", Thüringisch-sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst III 1913: kleine slav. Siedlungseinheiten mit 4 Hufen (S. 190, A. 2), älteste Kolonensiedlung mit 7 Hufen (S. 176); aus Thüringen entsprechend: A. Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, Halle 1870; in den von Slaven bewohnten Dörfern Melchendorf, Dittelstedt und Daberstedt (S. 56) werden im 14. Jahrhundert 8 bzw. 14 bzw. 10 Hufen gezählt (S. 61).

[3]) Vgl. oben S. 278.

aber Mainz sich dazu bequemte, mit ihnen die von Lambert in ihrem Zustandekommen geschilderten Teilungsverträge [1]) zu beraten und sie dadurch zu Nutznießern seiner erstrebten Erfolge zu machen, schwand jene Interessengemeinschaft. Ob die Doppelsinnigkeit, die man in dem Zugeständnisse der von ihren Streitgenossen im Stiche gelassenen Thüringer ebenso finden kann wie in dem früheren lässigen Leistungsbefehl des Königs — decima bezeichnet ja im Munde der Pflichtigen nach Ausweis der Urkunden gerade die fixierte Abgabe — dem Annalisten bewußt gewesen ist, das mag dahingestellt bleiben.[2])

Der Erwähnung bedarf noch die Frage nach den Gründen und der Form der Einführung der decima constituta: zu ihrer Beantwortung bieten die Saalfelder Urkunden [3]) eine wertvolle Handhabe. Sie heben die Unmöglichkeit der Einforderung des vollen Ertragszehnten hervor. Worin war diese begründet? Zunächst in dem Religionszustande der Bevölkerung: von den Heiden in ihrer Mitte konnte der census Dei seiner Natur nach nicht gefordert werden.[4]) Ihn von den zwischen jenen — wenn auch wohl in getrennten Siedlungen — wohnenden Christen zu erheben, mußte um so weniger lohnend scheinen, als — damit berühren wir den Hauptgrund der Verbreitung des fixierten Zehnten in Thüringen — in den weiträumigen Pfarrsprengeln die Einziehung der Abgabe unverhältnismäßige Schwierigkeiten gemacht haben würde. In allen Rechtsquellen und Urkunden spricht sich, expressis verbis oder nicht, der Grundsatz aus, daß der Ertragszehnt vom Berechtigten selbst auf dem abgeernteten Felde oder sonst an der Anfallstelle „gezogen“ werden muß, während der gewöhnlich auf eine bestimmte Menge ausgedroschenen Getreides fixierte Zehnt dem Dezimator präsentiert wird. Knapp und kurz gibt diese Regeln der Sachsenspiegel [5]): in breiter Ausführlichkeit entwickelt sie nach

[1]) a. a. O. S. 143f.

[2]) Im Auge zu behalten ist die völlig unjuristische Denk- und Ausdrucksweise Lamberts: vgl. oben S. 270; dazu Philippi, a. a. O. S. 417.

[3]) Vgl. oben S. 280f.

[4]) Vgl. E. O. Schulze a. a. O. (ob. S. 290 A. 1), S. 298.

[5]) Landrecht II, 48 § 3, 6, 7, 8, 10.

500 Jahren die charakteristische Zehnt-Ordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden von 1743.[1]) Sitten, in denen die Pflicht der Zehntherren, sich die Garben selbst vom Felde zu holen, sich widerspiegelt, verzeichnen in reicher Fülle Grimms Rechtsaltertümer[2]): dem Bauern dagegen, der im Auftrag des Zehntpflichtigen die Körnerabgabe — die decima saccaria des Nordwestens[3]) — dem Dezimator zuführt, sind wir in den Erfurter Verhandlungen von 1222 selbst begegnet.[4]) Bequemte sich der zum vollen Ertragszehnt Verpflichtete dazu, diesen selbst in die Scheuern des Berechtigten einzuliefern, dann mußte der ihn durch recht ansehnliche Bewirtung belohnen: gerade aus der nächsten Nachbarschaft des Orlagaues, aus der, wie wir gesehen haben[5]), von vornherein mit dem vollen Garbenzehnten ausgestatteten Großpfarrei Orlamünde, liegen höchst anschauliche Aufzeichnungen über diese Bewirtungspflicht des Pfarrers, die 1774 nicht weniger als 80 Rthlr. jährlich verschlang, vor[6]):

---

[1]) Einzeldruck dieses Titels — Art. 25, 32. Ganz besonders deutlich zeigen den Gegensatz zwei Urkunden aus dem Erzstift Bremen, die G. L. Boehmer a. a. O. (vgl. oben S. 271 A. 3) abdruckt: S. 131, Nr. 23 v. 1248: Abkommen zw. Domkapitel Bremen und den cives de Hovendorpe et de Alleswarden: diese sollen zur Thomasvigil in Brema zahlen nomine decime petite quinque solidos . . . quod si hanc pensionem, quae vulgariter Odinghe dicitur, sicut est praemissum, praescripto die et loco non dederint, omni occasione semotá, per hoc petita evicta erit decima de supradictis villis et omnibus agris, eisdem villis pertinentibus, et sine quovis impedimento saepedicto kamerario capituli Bremensis vel ipso non existente nuncio capituli ad hoc misso integraliter singulis annis exhibebitur (hier ist also die dec. constituta in einer Geldabgabe weitergebildet); S. 122, Nr. 13 v. 1283; Erzbischof Gieselbert gibt dem Kl. Liliental ad praecavendam villicorum nostrorum in Bochorst desidiam, qui eis decimam tempore debito solvere neglexerunt, decimam, quam hactenus villici nostri per mensuram praesentare tenebantur, in agris colligendi liberam ... facultatem.

[2]) Jac. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Ausg., besorgt durch A. Heusler und R. Hübner, Leipzig 1899 I, S. 542 (393 der 3. Ausg.).

[3]) Vgl. G. L. Böhmer, a. a. O. S. 162.

[4]) Vgl. oben S. 284 f. [5]) Vgl. oben S. 279 und 287.

[6]) V. Lommer, Der Zehnt der Pfarrei Orlamünde, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit XXII 1875, Sp. 173 ff.; derselbe, Reg. u. Jahrbücher d. Stadt Orlamünde II, Mitt. d. Vereins f. Geschichts- u. Altertumskunde in Kahla und Roda III 1888, S. 33 ff.; M. Wähler, Die Einführung der Reformation in Orlamünde, Erfurt 1918, S. 6 ff.

Gänse- und Schöpsenbraten spielen in ihnen eine große Rolle.[1])

Waren es demnach auf der einen Seite wirtschaftliche Notwendigkeiten, die dort im Orlagaue von vornherein zum Verzicht auf den vollen Ertragszehnten nötigten, so war ein andrer Grund, der die Einführung der dec. constituta trotz ihres verhältnismäßig geringen Ertrages begünstigte, die reiche Dotation seiner Pfarreien mit Einnahmequellen andrer Art: unter ihnen nimmt z. B. in der Saalfelder Pfarrei Langenschade der Wald einen wichtigen Platz ein[2]); andrerseits ersetzte natürlich auch die Massenhaftigkeit des Einkommens der constituta[3]), was der Einzelleistung an Wert mangelte.

Die Form endlich, unter der die Fixierung des Zehnten zustande kam, läßt die Urkunde von 1074 deutlich erkennen: mündliche Abrede mit den Zehntpflichtigen liegt ihr zugrunde. Daß sie in diesem Einzelfalle ihren Niederschlag in einer Urkunde fand, verdankt sie wohl dem Umstande, daß Erzbischof Anno sich bemühte, die gesamten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse seiner Erwerbung umfassend durch Satzungen zu ordnen.[4])

---

[1]) Die Ausgaben beim Empfang des Zehnten (tricesimi ...) verzeichnen viell. auch die Notizen auf Tafel IIb und IIIa der „Wachstafeln des Pfarrers Hermann Westfal im Stadtarchiv zu Delitzsch“ (1409 bis 1435), herausg. v. H. Ermisch, Neue Mitt. aus d. Geb. hist.-antiqu. Forsch. XIX 1898, S. 203 ff., auf S. 223 f. Nr. 23.

[2]) A. Röhrig, Die Pfarrei Langenschade = Schriften des Vereins f. Meining. Gesch. u. Landeskunde, Heft 11, Meiningen 1881: 28,50 ha Pfarrwald (S. 21).

[3]) B. Stark, Die Kirche zu Neunhofen bei Neustadt a. d. Orla, Zeitschr. d. Vereins f. thüring. Gesch. u. Altertumskunde I 1854, S. 361: sie bezog 1489 bzw. 1496 decimationes in frumento aus 20 Ortschaften. — Vgl. ferner die Angaben über die Einkünfte der Urpfarreien des Orlagaues in C. A. H. Burkhardt, Gesch. d. sächs. Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, Leipzig 1879; S. 92: mit dem Dezemgetreide in Neuenhofen konnten 1529 Pfarrer und Kirchendiener in Neustadt a. d. Orla ausgestattet werden; in Crölpa hielt sich der Pfarrer 3 Kapläne; dazu die Belehnungsurkunden für die Pfarren Crölpa und Langenschade von 1509 bzw. 1498 im Lehnbuch des Abtes Georg Thun zu Saalfeld, her. v. Ernst Koch, Zeitschr. d. Vereins f. thür. Gesch. u. Altertumskunde N. F. Suppl.-Heft 5, 1913, S. 278 ff.

[4]) Vgl. ihre Aufzählung und Interpretation durch H. Leo, Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgesch. des thür. Osterlandes

Die beiden Hauptfaktoren, auf die wir die Durchführung der dec. constituta im Orlagau zurückführen konnten, die große Ausdehnung der Pfarrsprengel einerseits, die auskömmliche Dotierung der Pfarren andrerseits, waren auch im westsaalischen Thüringen wirksam: die Weiträumigkeit der Seelsorgesprengel bildet hier noch einen der Hauptklagepunkte der Visitatoren der Reformationszeit[1]), trotzdem an manchen Stellen neue Pfarrbezirke entstanden waren, deren Kirchen öfters als Lehnpfarren in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der früheren mater blieben.[2]) Und ebenso läßt sich sagen, daß im Durchschnitt die thüringischen Pfarren, vor allem die älteren recht reichlich dotiert waren[3]), wenn auch Verhältnisse wie die in Orlamünde, wo der Pfarrer Grund- und Gerichtsherr für einen ansehnlichen Bezirk war[4]), Ausnahmen bildeten.

Ein Weiterbestehen des Heidentums neben dem siegreichen Christenglauben, wie es die Saalfelder Urkunden

in der Zeit des früheren Mittelalters (= Leipziger Studien aus d. Geb. d. Gesch., VI. Bd., 3 H.), Leipzig 1900, S. 59 ff.

[1]) Vgl. Burkhardt, a. a. O. S. 58, dazu die Übersicht bei A. Heerdegen, Gesch. d. allg. Kirchenvisitation in den ernestin. Landen im J. 1554/55 (Zeitschr. d. Vereins f. thür. Gesch. u. Altertumskunde N. F. Suppl.-Heft 6) Jena 1914, S. 101 für manche Landesteile (Saalfeld, Neustadt); vgl. ferner außer der Zirkumskription von Orlamünde in der oben S. 279 A. 4 erwähnten Urkunde die der Pfarrei Königsbreitungen mit ihren 6 Kapellen in der Bestätigungsurkunde Papst Lucius' III. für das gleichnamige Kloster 1183, Henneberg. UB. (her. v. K. Schöppach) I, Meiningen 1842, S. 16, Nr. 22.

[2]) Die Pfarre Orlamünde hatte 1456 11 Lehnpfarren, inserierte Urk. Herz. Wilhelms von Sachsen, her. v. Löbe in Reg. u. Urk. d. Kirche ULF. zu O., Mitt. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde in Kahla und Roda II 1884, S. 347 ff. Der Pfarrer von Niederkatz (Sa.-Meiningen) verlieh 1555 4 Pfarreien, Urk. z. Hennebergischen Kirchengesch. (her. v. W. Germann) in Neue Beitr. z. Gesch. deutschen Altertums (her. v. d. Henneb. altertumsforsch. Verein in Meiningen) XII 1894, S. 62, Nr. 27.

[3]) Von 23 vom Verfasser für seine dotationsgeschichtliche Untersuchung gesammelten Einzelnachrichten über die dos thüringischer Kirchen im Mainzer Sprengel aus Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts berichten 2 von einer Dotation von 1 Hufe, 2 von 1 1/2 Hufen, 3 von 2 Hufen, 2 von 2 1/2 Hufen, 3 von 3 Hufen, 4 von 4 Hufen, 2 von 5 1/2 Hufen und je 1 von 6, 8, 10, 14 1/2 u. 30 3/4 Hufen.

[4]) Vgl. Burkhardt a. a. O. S. 92.

bezeugen, ist dagegen im eigentlichen Thüringen in den Zeiten, denen unsere Quellen angehören, selbstverständlich ausgeschlossen. Wohl aber finden wir hier eine ihrer Nationalität nach stark gemischte Bevölkerung: slavische Siedlungen durchsetzen fast das gesamte thüringische Stammesgebiet.[1]) Mögen ihre Bewohner auch nicht als freie Siedler, geschweige denn als Eroberer, sondern in der Abhängigkeit von deutschen Grundherren diese Niederlassungen geschaffen haben, wie das die herrschende Ansicht der siedlungshistorischen Forschung ist[2]) und durch ein von ihr in diesem Zusammenhange noch nicht berücksichtigtes urkundliches Zeugnis[3]) bestätigt wird: treu geblieben sind sie jedenfalls ihrer stammeseignen Agrarverfassung.[4]) Die Erfurter

[1]) Vgl. E. Muka, Die Grenzen des sorb. Sprachgebiets in alter Zeit, Archiv f. slav. Philologie XXVI 1904, S. 543 ff. L. Gerbing. Die ehemalige Verbreitung der Slaven in Südwest-Thüringen, Mitt. d. Geogr. Ges. (f. Thüringen) zu Jena XXX 1912. Als Überblick noch brauchbar, jedoch in seinen Einzelangaben überholt, in seinem etymolog. Teil unzuverlässig ist R. Schottin, Die Slaven in Thüringen, Osterprogr. Gymn. Bautzen 1884.

[2]) Vgl. Leo, a. a. O., S. 7 ff.; O. Schlüter, Die Siedlungen im nordöstl. Thüringen, Berlin 1903, S. 197; K. F. v. Strenge, Die Anfänge der Dorf- und Hufenverfassung in Thüringen, Mitt. d. Vereins f. Gothaische Gesch. und Altertumsforschung 1902, S. 115 f.; F. Regel, zuletzt in „Thüringer und Sorben im Kampf um die Völkerscheide“, Deutsche Art und Arbeit in Stadt und Land Gotha, Festschrift zum Hermannsfest des Deutschbundes, Gotha 1911, S. 31; O. H. Brandt, Die Kolonisation des Gebietes des jetzigen Herzogtums Sachsen-Altenburg im frühen Mittelalter, Zeitschr. d. Vereins f. thür. Gesch. u. Altertumskunde XXX 1915, S. 7; M. Wähler, Die Thüringer Bevölkerung, Langensalza 1920, S. 46.

[3]) Stumpf, Acta Mog. S. 18, nr. 17, 1133 Juni 17., Erzb. Adelbert I. v. Mainz schenkt dem Stift Jechaburg duos vicos Sclavonicorum Ascolveswenden et Nauzenrad. Propst Heinrich erhält auf Lebenszeit 1/3 aller Nutzung pro eo, quod ipse eos destructos et solitarios invenit et de vasta solitudine in terram arabilem et fructi excolendo reduxit. Charakteristisch dann noch: duas decimaciunculas ... Über die Örtlichkeiten vgl. Dobenecker, Reg. I, S. 267, nr. 1276.

[4]) Vgl. L. Niederle, Slovanské starožitnosti, Odd. kulturní (Slav. Altertumskunde, kulturgesch. Teil) III, 1, Prag 1921, S. 186 ff., vorher A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen usw. II, Berlin 1895, vor allem S. 259 ff.; für Thüringen veranschaulicht: E. Fritze, Dorfbilder (Neue Beitr. z. Gesch. deutschen Altertums XX 1906).

Urkunde von 1227 mit ihrer Rücksichtnahme auf die communio der Slaven von Frienstedt[1]) spricht eine deutliche Sprache, und auch in der consuetudo, alles unter dem gleichen Pfluge befindliche Land als eine zehntrechtliche Einheit zu betrachten, die wir 1282 erwähnt fanden[2]), möchten wir die Nachwirkung von Anschauungen erkennen, denen dieser Gemeinschaftsbegriff nicht fern lag.

Slavische Flurverfassung und dec. constituta scheinen nun in einem Abhängigkeitsverhältnisse voneinander zu stehen, dessen Gründe entweder in den Schwierigkeiten zu suchen sein dürften, die der Zehnteinziehungstechnik der deutschen Dezimatoren die Anpassung an die ungewohnten Flurformen bereiten mußte: oder in der Anlehnung an die Art und Weise, in der im slavischen Siedlungsgebiete westlich der Oder die althergebrachten weltlichen Abgaben entrichtet wurden; vor allem ist hier an das „Schüttekorn", den ossep oder zip der Urkunden zu denken, dessen rechtliche Natur noch so wenig geklärt ist.[3]) Nur so läßt es sich erklären, daß überall da, wo das Christentum westslavischen Stämmen von deutscher Seite gebracht, wo deren Kirche der deutschen Hierarchie eingegliedert ist, wenn kaum die Grundlagen der kirchlichen Organisation gelegt sind, die dec. constituta als charakteristisches Attribut des slavischen Volkstums erscheint[4]), während demgegenüber in Polen, das seine Kirche

---

[1]) Vgl. oben S. 285. [2]) Vgl. oben S. 286.

[3]) Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 6. Aufl. (her. v. E. Frhr. v. Künßberg) I, Leipzig 1919, S. 667, A. 100 in bemerkenswerter Abweichung von der Fassung der 5. Aufl. (1907), S. 627, A. 100; vorher W. v. Sommerfeld, Beitr. z. Verfassungs- und Ständegesch. der Mark Brandenburg im Mittelalter (in Veröfftl. d. Vereins f. d. Gesch. d. M. B.) I, Leipzig 1904, S. 20, mit dem die Auffassung von Gautsch, Mitt. d. Freiberger Altertumsvereins V 1867, S. 487 ff., der in der slav. Abgabe den Zehnten selbst erkennen will, abzulehnen ist. Die Etymologie gibt A. Brückner, Die slav. Ansiedlungen in d. Altmark u. im Magdeburgischen (Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Ges. zu Leipzig XXII) 1879, S. 17, A. 37.

[4]) Vgl. die reiche Materialzusammenstellung bei E. O. Schulze, a. a. (ob. S. 290 A. 1) O., S. 300 ff. Charakteristisch besonders die Stelle aus Helmolds Slavenchronik I c. 88 (87): reditus episcopales, qui solvuntur apud Polanos atque Pomeranos, hoc est de aratro tres modios siliginis et duodecim nummos monetae publicae (ed. B. Schmeidler, S. 74).

sich unabhängig von deutschem Einflusse begründen konnte [1]), das nationale Fürstentum, sobald die Zehntpflicht eine allgemeine geworden war, die Entrichtung des vollen Ertragszehnten mit den schärfsten Zwangsmitteln durchführte.[2])

Über die Form der Festlegung der dec. constituta ist uns aus dem westsaalischen Thüringen nichts überliefert: wo die Einrichtung zweckmäßig, ja notwendig war, wird sie ebenso formlos, durch mündliche Abrede zustande gekommen sein, wie im Orlagau.[3]) So erklärt es sich, daß bei ihrem

---

[1]) Wie das von P. Kehr nachgewiesen ist (Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christl. Kirche in Polen, Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1920, phil.-hist. Kl. 1).

[2]) Vgl. W. Abraham, Orgänizacya kościoła w Polsce do połowy wieku XII (Die Organisation der Kirche in Polen bis zur Mitte des 12. Jhdts.) 2. Aufl. Lemberg 1893, S. 254 ff., vor allem S. 263, und die dort wiedergegebenen Quellenstellen.

[3]) Grund und Form der Abmachung sind anderer Art in den beiden Zehntverträgen, die das Stift Heiligenstadt auf dem Eichsfelde mit dem Kl. Reifenstein schließt (Joh. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensi, Göttingen 1809, Diplomata. S. 8., Nr. 3, 1261, Dez. 16.: ad amputandam questionis et controversie materiam, que .. super solutione decimationum in villa Befestete suborte sunt hactenus et in futurum poterant suboriri, in certam ad solvendas decimationes huiusmodi formam convenimus cum eisdem ita videlicet, quod ipsi nobis ... pro tota decimatione predicte ville duntaxat VII maldra avene Mulhusensis mensure in perpetuum singulis annis solvant, quibus de agro poterit colligi vel repleri stramine mensure iam dicte in campis ville superius nominate. Quodsi hostilitate vel alio casu agri deserti fuerint et inculti, tunc ad solutionem dicte avene abbas et conventus iam dictus minime tenebuntur, donec agri iterum excoluntur; in villa autem B. et non alias saepedictam avenam congruo tempore nostro nuntio presentabunt; S. 3, Nr. 1, 1263, Jan. 31. (Datum nach Dobenecker, Reg. III, Nr. 3057): der Kustos Konrad, dessen Kustodieeinkünfte propter temporis malitiam ungewiß waren, vereinbart mit Kl. R.: ut abbas et conventus predicti singulis annis quatuor maldra avene ipsi custodie solvant in perpetuum in omnem eventum pro decimatione, que .. prefate custodie consuevit persolvi. Quocunque tamen anno tanta fuerit sterilitas aut hostilitas quod de agris decimalibus non potuerint implere modium Mulhusensis mensure, tunc nec ipsi ad solutionem dicte avene aliquatenus tenebuntur). Diese Urkunden widerlegen, in Verbindung mit anderen wie der von Wolf im UB. zu seiner Kirchengesch. (S. 76, Nr. 50) mitgeteilten von 1510, die von ihrem Herausgeber aufgestellte Behauptung, das Obereichsfeld sei seit seiner Christianisierung zehntfrei gewesen. (Kirchengesch. S. 59, vgl. oben S. 272, A. 1).

Zusammenstoß mit Mainz die Thüringer, die sich doch auf die ererbten leges beriefen, ihre Berechtigung nicht durch Diplome und Privilegien beweisen konnten, während andrerseits der Erzbischof nicht daran dachte, zu bestreiten, daß den Thüringern von seinen Vorgängern tatsächlich Vergünstigungen gewährt worden seien: er war eben der Anschauung, daß diese in Wegfall kommen müßten, nachdem die Voraussetzungen, denen sie ihre Entstehung verdankten, mit der fortschreitenden Durchdringung des Landes durch das engmaschiger werdende Netz der Pfarreien und der Zurückdrängung des slavischen Elementes allmählich dahinschwanden.

In das Bild, das wir aus der Mehrzahl der besprochenen Urkunden von den zehntrechlichen Verhältnissen Thüringens bis zum XIV. Jahrhundert gewonnen haben, das eine schöne Parallele in den Zeugnissen gleicher Art über das benachbarte Regnitzland mit dem Mittelpunkte Hof findet[1]), bringt einen neuen, fremdartigen Zug die Pfarrausstattung der Schwarzburger Brüder von 1282[2]): völlig einseitig, denn von einer Zustimmung der kirchlichen Stellen wird nichts erwähnt und ist nichts überliefert, begrenzt hier der grundherrliche Siedelungsförderer die kirchliche Einnahme: die dec. constituta, vorher ein Privileg des absterbenden Slaventums, wird in der Hand der laikalen Kolonisatoren zum Lockmittel, um Siedler, in diesem Falle wohl schon deutsche, heranzuziehen. Der Vorgang ist von höchstem kolonisationsgeschicht-

[1]) Vgl. W. Warg, Das Reichsgebiet Regnitzland, 78., 79. u. 80. Jahresber. d. Vogtländ. altertumsforsch. Vereins zu Hohenleuben 1910, S. 1ff. 1230 kommt dort vor die decima omnium rerum nostrorum (!) in censu statuto, utpote in denariis et frumento . . . Mon. Boica VIII (München 1767), S. 177 f., Nr. 11. Über die Pfarrverhältnisse vgl. UB. Vögte I, S. 367, Nr. 748 v. 1335, Juni 26.: Heinrich d. Ä., Vogt v. Weida verleiht dem Kl. Waldsassen ius patronatus ecclesie parochialis in Curia Regnitz . . . omni iure cum filiabus ecclesiis residenciam et non residenciam habentibus et cum capellis annexis. Dazu S. 481, Nr. 939 v. 1352 April 25.: Kl. Waldsassen schließt einen Tausch ab umb die pfarrenkirchen zum Hof-Reknitz und di lehen und reht dar uber und aller der andern pfarrenkirchen, di zu der selben pfarrenkirchen zum Hof gehörnt und ir töchter sint. Vgl. ferner Th. Dorfmüller, Ält. Gesch. d. Pfarrei Hof, Hof 1834, bes. S. 44 ff. über den Umfang, S. 53 f. über den „Pfaffenscheffel“. W. Warg, in Mitt. d. Altertumsvereins zu Plauen i. V. XXI 1911, S. 15f.

[2]) Vgl. oben S. 285 f.

lichen Interesse: in Anhalt, in Brandenburg, in der Mark Meißen hat er Parallelen von umfassendem Auswirkungsgebiet.[1]) Am Ende der Entwicklung steht der pommersche Zehntvertrag von 1273, in dem den slavischen Eingeborenen der volle Ertragszehnt auferlegt wird, während den einwandernden Deutschen die Vergünstigung der fixierten Abgabe gesichert wird.[2]) Die klar ihren Vorteil erkennende und verfolgende großzügige Kolonisationspolitik der Territorialgewalten ließ neben sich keinen Raum mehr für ein selbständiges kolonisatorisches Vorgehen der kirchlichen Anstalten, in deren in eine Fülle von Einzelunternehmungen zerfallendem, auf engere Grenzen sich beschränkenden Wirken, das gerade im ostsaalischen Nachbargebiete des mainzischen Thüringen so deutliche Spuren hinterlassen hat, eben der Wunsch, an Stelle des unvorteilhaften fixierten Wendenzehnten die volle Ertragsabgabe der Deutschen zu setzen, eine wichtige Rolle spielte.[3])

So steckt auch in jener Dießener Version, von der wir

---

[1]) In Anhalt: die päpstl. Privilegien für Herzog Bernhard von Sachsen 1196 und 1201 Cod. dipl. Anhaltinus I, S. 525 Nr. 711 u. S. 548 Nr. 737 in Verbindung mit S. 544, Nr. 733 von 1200. Vgl. dazu E. O. Schulze a. a. O. S. 301, A. 2. — In Brandenburg: der Merseburger Zehntvertrag von 1237 zwischen den Markgrafen und dem Bischof von Brandenburg, UB. d. Hochstifts Merseburg I (her. v. P. Kehr = Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XXXVI, Halle 1899) S. 187 ff. Nr. 236. Vgl. dazu F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (in Veröffentl. d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenbg.), Leipzig 1906, S. 342 f. — In Meißen: der Zehntvertrag von 1252 zwischen dem Markgrafen und dem Bischof, Codex Dipl. Saxoniae regiae II, 1, S. 139 f. Nr. 165, dazu R. Starke, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter II, Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. St. Meißen VIII 1910—12, S. 335.

[2]) Pommersches UB. II (her. v. R. Prümers), Stettin 1881, S. 278 f., nr. 976.

[3]) Vgl. E. O. Schulze, a. a. O. Verwertet und ausgebaut sind seine Erkenntnisse von R. Starke a. a. O., ferner von K. Seidel, (Der Besitzstand des Kl. Nimbschen in und um Torgau. Leipziger phil. Diss. 1911, S. 17 ff.). Eingehend berücksichtigt die Bedeutung der Zehntbestimmungen für die kolonisationsgeschichtliche Forschung die Sammlung von R. Kötzschke, Quellen zur Gesch. der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert in Quellensammlung zur deutschen Gesch., her. v. E. Brandenburg u. G. Seeliger, Leipzig 1912.

ausgegangen sind, desselben 14. Triburer Kapitels, das in seinen Bestimmungen über die Rottzehnten große, öfters hervorgehobene Bedeutung für den Landesausbau im deutschen Mutterlande gewinnen sollte [1]), ein Kern von nicht geringem kolonisationsgeschichtlichem Interesse: vielleicht weist er darauf hin, daß wir in Thüringen, dem Bezirke, wo wie daneben nur noch im sächsischen Nordthüringgau altmutterländische Rechtselemente sich deutlich erkennbar zu den Institutionen des kolonialen Ostens entwickeln, die Heimat der dec. constituta als einer typischen Erscheinung im westslavisch-deutschen Berührungsgebiet erkennen dürfen.

---

[1]) Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1, S. 119 ff., A. Pöschl, Der Neubruchzehnt, Archiv f. kath. Kirchenrecht XCVIII 1918, S. 45 ff.

Miszellen.

[Der rechtshistorische Gehalt der Sachsenspiegel-Vorreden] ist der Gegenstand einer Abhandlung, mit der Ferdinand Frensdorff, der Altmeister der Germanistik, die Produktivität eines Andreas Heusler, die in dessen sechsundachtzigstem Lebensjahre, und erst recht die Ottos v. Gierke, die mit dem einundachtzigsten Lebensjahre ein ungewöhnlich spätes Ende fand, mit mehr als neunundachtzig Jahren noch erheblich überbietend, seine drei ersten Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher von 1888 und 1893 (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften) fortsetzt (ebenda 1922 S. 131 ff.). Zunächst lenkt er die Aufmerksamkeit verdienstlicherweise auf das bisher so gut wie nicht beachtete Schlußwort in Lehnr. Art. 78 §§ 2 und 3. Es ist älter und deutlicher als die Vorreden. Es legt auch Zeugnis ab von dem berechtigten Selbstbewußtsein des Verfassers angesichts seiner Leistung. Die Vorrede dagegen ist wegen der voraussichtlich eintretenden Anfeindungen eher sorgenvoll. Deshalb weist Eike wie nachmals Graf Johann von Oldenburg darauf hin, daß das Werk nur altes Recht (vgl. dazu Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, Historische Zeitschrift LXX 1919 S. 1 ff., besonders S. 3 ff. und meinen Vorbehalt ihm gegenüber oben S. 245 Anm. 5) enthalte und bloß die Rechtsfindung erleichtern wolle. Aber nicht alles alte Recht, sondern allein das gerechte. Dieses herauszufinden konnte er sich aber nur zutrauen, wenn er bei Abfassung des Werks schon ein älterer Mann war und auf lange Erfahrung sich zu stützen vermochte. Übrigens ruhte seine Arbeit auch nach der ersten Niederschrift nicht, wie besonders Gustav Roethe in seiner Studie über die Reimvorreden (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1899 S. 103) gezeigt hat. Bald nach 1250 müssen schon Handschriften vorhanden gewesen sein, die in der Form und in wichtigen Punkten des Inhalts von dem anzunehmenden ursprünglichen Texte abwichen. Auch hat nach Frensdorff Eike selbst auf die ältere Vorrede noch eine zweite, jüngere folgen lassen. Beide kämpfen, wie das Schlußwort lehrt, sowohl gegen die schlechthin am Alten Hängenden als auch gegen die im Genuß ihrer behaupteten Vorrechte Gestörten, gegen Milites und Militares vom Schlage der jüngeren oldenburgischen Ritterschaft (vgl. Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., Weimar 1912 S. 127 ff. und dazu Julius v. Gierke in dieser Zeitschrift XXXIV 1913 German. Abt. S. 549 ff.; Frensdorff geht auf Rosenstocks Ausführungen nicht weiter ein, sie widerlegen

sich durch seine Ausführungen eben von selbst). In der jüngeren Vorrede ist übrigens Eike in seiner Polemik maßvoller. Sie will ja auch nur das Frühere in Erinnerung bringen und ergänzen. Frensdorff urteilt also über das Verhältnis der Vorreden ganz anders als Roethe, der sie durchaus verschieden sein und von verschiedenen Urhebern herrühren läßt. Aber die Übereinstimmung namentlich in den Mängeln ist größer als die Verschiedenheit. Aus beiden lernen wir den Autor und das Programm seines Werkes kennen. In der Reimvorrede ist, wie Roethe nachwies, der Elucidarius Wernhers von Elmendorf zwar benutzt, in der Hauptsache ist sie aber selbständig. Schlußrede, Reimvorrede, Prologus, Strophenvorrede und Textus prologi entstanden einer nach dem andern und benutzten zuweilen das, was von ihnen bereits da war. Die Vorreden sind captationes benevolentiae im besten Sinne, die Schlußrede ist der Rückblick des Juristen nach Beendigung der Arbeit. Das Werk hatte über Erwarten Erfolg: Magdeburg nahm schon 1261, Hamburg 1270 Sätze des Ssp. in seine Rechtsaufzeichnungen auf. Die Rechte von Lübeck, Dortmund, Hildesheim verraten gleichfalls bereits im 13. Jahrhundert Kenntnis davon. Dsp. und Schwbsp. bildeten den Ssp. nach. Die sächsische Gerichtspraxis nahm ihn schon vorher anstandslos auf. Quellen des Ssp. waren die Landfriedensgesetzgebung, nicht das Buch der Könige, das umgekehrt den Ssp. benutzte, wohl aber der Aufsatz de origine Saxonum und das Wormser Konkordat, aber schwerlich durch das Mittel der Sächsischen Weltchronik, auch nicht von deren Rezension C. Daß Weltchronik und Ssp. von demselben Verfasser herrühren, scheint Frensdorff nicht anzunehmen; wie er mir brieflich mitteilt, hat er sich dafür nie erwärmen können, da damit nach seiner Ansicht „einem Manne, der ein Praktiker, kein Gelehrter war", eine ungeheuere Arbeit neben der Abfassung des lateinischen Urtextes und der deutschen Übersetzung des Rechtsbuchs aufgebürdet würde. Trotz Benutzung solcher geschriebener Quellen durfte der Verfasser doch stolz darauf sein, daß er sein Werk ohne Hülfe und Anweisung schrieb. Anders als Homeyer und alle Anderen, freilich auch ohne Zustimmung Frensdorffs, der mir schreibt, er könne diese Lesung nicht annehmen, möchte ich übrigens V. 271 ff. mit veränderten Satzzeichen so lesen:

Des herren lieb in gare verwan,
  daz her des buches (nach dem unmittelbar Vorangehenden: der deutschen Übersetzung) began,
Des ime was vil ungedacht,
  do her'z an latin hatte gebracht;
ane helphe und ane lere
  do ducht in daz zu svere,
daz er'z an dutisch wante;
  zu lest er doch genante.

Im ganzen Zusammenhange ist nur von der deutschen Bearbeitung die Rede. Das: ane helphe und ane lere ist zum Folgenden zu ziehen. Nicht die in der praefatio rhythmica für Eike durchaus in den Hintergrund ge-

tretene, ja auch längst erledigte lateinische Fassung, sondern die von Graf Hoyer von Falkenstein gewünschte Verdeutschung, nach Frensdorffs eigenen Worten (S. 142) das, was dem Verfasser als die Hauptsache und -leistung erschien, ohne Hülfe und Unterweisung zu versuchen; das war ihm anfänglich als zu großes Wagnis und als zu schwer erschienen. Daß er „kein schriftliches Denkmal als Grundlage oder Vorbild" genommen habe, will er m. E. damit nicht sagen. Nur das Recht der Ritter und freien Bauern wollte übrigens der Ssper. geben. Das städtische Wesen bleibt unberücksichtigt beiseite. Die Darstellung im Landrecht und im Lehenrecht, die aber ein Rechtsbuch bilden, ist grundverschieden. Das Lehenrecht ist knapp, verstandesmäßig, nur auf das Geltende aus. Das Landrecht archaisiert, malt aus. Diese Verschiedenheit hängt, wie Frensdorff fein ausführt, mit der Verschiedenheit des Gegenstandes aufs engste zusammen. Wie Eike sich im einzelnen zu dem Rechte, das er vorfand, verhielt, läßt sich nicht sagen, da wir zu wenig von diesem Rechte wissen. Aber wahrscheinlich schloß er sich ihm sehr eng an. Daher der Erfolg. Die ritterlichen Kreise, denen der Verfasser des Ssp. angehörte, haben in jener Zeit das Waffenhandwerk, häufig auch zum Mißbrauch, für sich allein beansprucht, daneben jedoch in der Kunst, in dieser unter französischem Einfluß, und durch Eike in der Wissenschaft Größtes geleistet. Der ritterliche Adel hatte die Rechtsfindung, die Reichsgesetzgebung ließ ihn dabei im Stich. Da griff ein Mann des Ritterstandes durch seine geniale Tat ein und schuf für den Landesteil, dem er selbst angehörte, der Rechtsübung eine gesicherte Grundlage. Das war nur möglich, weil der Adel, zu dem er gehörte, auch ein richterlicher Adel war. In den letzten Jahren Friedrich Barbarossas muß Eike jung gewesen sein. Aber weder von den Kämpfen der Staufer mit den Welfen noch vom Aufkommen der Landeshoheit, die Eike erlebte, läßt er etwas merken. Und vom Kampfe zwischen Kaiser und Papst bringt er nichts, sondern nur die gemeinsame Aufgabe beider Gewalten und Sicherstellung gegen feindliche Auslegung des Steigbügelhaltens. Ohne Hülfe war Eike zum Meister geworden. Die wissenschaftliche Kultur des Rechts vererbte er auf seinen Stand. Der Ritter Johann von Buch leitete dann zu den Kennern des fremden Rechts hinüber. Auch seine Nachfolger waren wieder Ritter. Den Adel hat man noch 1438 und 1495 bei der Besetzung des höchsten Gerichtes berücksichtigt. Aber bezeichnenderweise im Zeichen einer neuen Zeit neben dem Gelehrtenstande. So die inhaltreiche, gelehrte, geistvolle und höchst anregende Studie Frensdorffs, der, wie ihr verehrungswürdiger Verfasser mir schreibt, alsbald noch eine zweite oder vielmehr fünfte folgen soll. Möge es dem greisen Autor beschieden sein, sie bald vorzulegen! Wir erwarten sie mit Spannung.

Ulrich Stutz.

[Der Oberhof zu Eltville.] In einer Besprechung, die er zusammen mit A. Hessel in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen Nr. 4—6 des Jahrgangs 1922 der leider recht mangelhafte „Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus" von Gottfried Zedler enthaltenden

Jahrhundertfestschrift des nassauischen Altertums- und Geschichtsvereins (s. unsere Kan. Abt. S. 496f.) widmet, kommt Herbert Meyer in Ergänzung der 1903 in unserer Zeitschrift XXIV German. Abt. S. 309ff. und 390ff. von ihm gemachten Angaben ausführlich auf die Gerichtsbücher des Rheingaus und die Bodmannschen Fälschungen zurück. Hatte er früher den Oberhof zu Eltville als eine Ausgeburt von Bodmanns Phantasie erklären zu müssen geglaubt, so ist er jetzt in der Lage, aus dem inzwischen wiederaufgefundenen Original eines Ingelheimer Spruchs vom 25. Juni 1409 nachzuweisen, daß darin für gewisse Grundstücke gerechnet wird mit der Zugehörigkeit zu: „eime gerichte, daz zu Eltuil sin recht holet". Nur die nicht überlieferten Rechtssprüche dieses Oberhofs hat Bodmann erfunden, aber nicht etwa frei, sondern so, daß er Ingelheimer Sprüche, die er gelegentlich für diesen Zweck auch noch verfälschte, unter Umschreibung auf Eltville, mitunter auch unter Umdatierung, mit einem erdichteten Zitat aus dem gar nicht vorhandenen Eltviller Oberhofsbuch, als Eltviller Entscheidungen ausgab. Der Eltviller Oberhof selbst jedoch hat bestanden. Ulrich Stutz.

[Vier Kluftbriefe aus Dithmarschen.] Die Sippe des Dithmarscher Rechts entsprach der germanischen; seine Geschlechterverfassung (vgl. Johannes Köhler, Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Dissertation Kiel 1915) aber hat sich besonders entwickelt. Diese ist gekennzeichnet durch genossenschaftliche Geschlossenheit und durch regelmäßige Gliederung im Innern. In Fehmarn finden sich ähnliche Verhältnisse, so daß man auf Übernahme Dithmarscher Rechts geschlossen hat. Die Blütezeit der Dithmarscher Geschlechter ist das 13. und 14. Jahrhundert, also eine Zeit, als anderwärts die Geschlechterverfassung schon erloschen war. Nach der Reformation wurden die Geschlechter aufgelöst; sie hatten dann keinen öffentlich-rechtlichen Charakter mehr. Die Unterabteilungen der Geschlechter, die Klüfte oder Vetterschaften, haben die Geschlechter überdauert und sich, insbesondere als Totengilden, teilweise bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Büsum war eine Hochburg der Geschlechter. Von hier sind auch die folgenden vier Kluftbriefe. Sie entstammen dem 17. und 18. Jahrhundert, also einer Zeit, da die Bedeutung der Geschlechter im Abnehmen ist. Das genossenschaftliche Leben der Klüfte reicht von der Wiege bis zum Grabe; Geburtshilfe, Taufe, Krankenpflege, Totenbestattung sind die wichtigsten Angelegenheiten. Der Krankenpflege tritt Arbeitshilfe in der Erntezeit zur Seite, auch dann, wenn Gesinde eines Kluftvetters erkrankt ist. Vor allem aber wird in der Kluft Geselligkeit gepflegt; Eintrittsgelder und Strafgelder dienen zur Bestreitung des gemeinsamen Trinkens. Eine weitere Einnahmequelle ist das Verleihen des Totentuchs.

Die vier Handschriften werden im Alten Museum in Meldorf (Kreishauptstadt von Süderdithmarschen) aufbewahrt. Herr Rechtsanwalt Dr. Johannes Köhler in Marne (Holstein) hat seine Abschriften in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt und bereitwillig allerlei Rück-

fragen beantwortet. Die Rechtschreibung ist im folgenden unverändert gelassen; nur die Willkürlichkeiten im Gebrauch der großen und kleinen Anfangsbuchstaben sowie der Satzzeichen wurden gemildert.

1. Das Neue Kluftbuch.[1])

[S. 7] Anno 1651

ist diese Kluft und Vetterschaft gestiftet und aufgerichtet worden.

[S. 9] Das Newe Klufts-Buch.

[S. 11] Allen und jedermänniglichen, waß Würden, Standes oder Condition die sein, die dieses kundt oder ansichtig werden, sey hiemit zu wissen, daß in diesem 1685zigsten Jahr am 11. July nachgesetzte und eigenhändig untergeschriebene Persohnen über dieser neuen Kluft eine Beliebung aufgerichtet, welches beydes sie und ein jeder, insonderheidt auch ihre Erben und Nachkömlingen stets vest und unvorbrüchlich bey ihren Ehren, Trewen, wahren Worten und Glauben wollen gehalten haben und lauten demnach die darüber bewilligten Articuli folgender gestalt.

[S. 13] Erstlich.

Will sich eignen und gebühren, daß der eine gegen deme andern brüder- und fetterlich geneigt und gesinnt sey und der eine des andern guten Nahmen und Leumund, eß sey gegenwärtig oder abwesendt, so viel müglich, rette, vorthätige und vorbitte. Würde aber einer oder ander diesem nicht nachleben, da es zu beweisen, soll derselbe, ohne jenige Abdingung, an unserer Kluft gethan und verbrochen haben 8 β Lüb.

[S. 14] Zum Andern.

Wann eine Frauw in unserer Kluft oder Fetterschaft mit dem Bande der Natur gebunden, und sich die Zeit der Gebuhrt herzunahen wird, sollen alle Frawen zu unser Fetterschaft, so gefordert werden, die keine erhebliche Entschuldigung vorzuwenden, es sey in böses oder gutes Wettern, in solcher Noth unausbleiblich erscheinen und dem Werke, so viel möglich und die Noth erfordert beywohnen; werden sie es aber veransäumen, jede bey Strafe 8 β Lüb.

[S. 15] Zum Dritten.

Wann in unserer Kluft welche säugende Frauen oder dürfftig seyn, und damit die Beywohnung der schwängeren Frauen entschüldigen wollten, da sie keine andere erhebliche Uhrsache haben, vorwirken sie 8 β lüb. Daß Alter über 50 Jahr und die Krankheit haben ihre Entschuldigung.[2])

---

[1]) *Das Ms. in 4°, in Schweinsleder gebunden; Einband beschädigt. 154 Seiten; S. 1–6, 8, 10, 12, 51, 52, 154 leer.*

[2]) Daß — Entschuldigung *späterer Zusatz, aber von derselben Hand.*



Zum Vierten.

Wenn Gott der Allmächtige nach seinem väterlichen Willen fügete und die Frucht von der Mutter gebohren, sollen alle Frauen unserer Fetterschaft dabey seyn und die Versehung und Beforderung thun, daß [S. 16] dem Kinde die heilige Taufe wiederfahren und also dadurch dem Herrn Christo einverleibet werden müge, so sollen sie auch auf eine bestimmte, vorher aber den Frauen unserer Fetterschaft angekündigten Tag, in böses und gutes Wettern, in der Kindbetterinnen Behäusung erscheinen, damit das Kindt gepfleget und zur Heiligen Taufe geführet und die christliche Ceremonien darüber verrichtet und vollenzogen werden; diejenigen aber, so dieses verabsäumen, jegliche bey Brüche 4 β Lüb.

[S. 17] Zum Fünften.

Nachdem wir alle mit einander arme und gebrechliche Menschen seyn, und allerhandt Krankheiten und Unheil unterworfen, derowegen wenn jemandt in unserer Fetterschaft mit Krankheit, waß Nahmen es auch haben möchte, beleget würde, so sollen ohne jenigen Abscheu ein Mann oder Frau auß unserer Fetterschaft, wann es von der Kranken begehret und vorher vorkündiget wirdt, auf die Rege[1]), alß wir Fettern wohnen, eine Nacht oder einen Tag über den Kranken wachen und demselben in seiner Krankheit so viel möglich pflegen und [S. 18] warten, und da es zu deß Kranken Behueff, sollen die andern von dem ersten, so gewachet, zunegst wohnenden Nachbahrn wiederumb angesaget werden, und sie solche Wache des Kranken Begehren nach unwegerlich uber sich nehmen: Würde aber jemandt sich dessen wegern oder gar außbleiben, der oder dieselbe soll ohne jenige Abdingung unserer Kluft verbrochen haben 8 β Lüb.

Zum Sechsten.

So sollen alle unsern Fetterschaft Zugehörige, da ein Mann auß solcher unsern Fetterschaft in der Ärndtezeit, da es die Noth [S. 19] fordert, mit Krankheit beleget werden sollte, demselben ein jeder mit einem Tag auf solchem seinem Lande mit Schneiden oder Führen behülflich seyn, oder der eine oder der ander seiner Geschäft halber nicht abwarten könnte, soll er einen andern für sich an die Stelle schaffen. Würde sich aber deßen einer entziehen oder wegern wollen, soll er an unserer Kluft verbrochen haben 8 β Lüb. und an den Kranken auch 8 β Lüb.

Zum Siebenden.

Wann aber Gott der Allmächtige es nach seinem gnädigen Willen fügete, daß einer aus unserer Fetterschaft mit Tode [S. 20] abgehen solte, so sollen unsere Fettern die Versehung thun, daß der Verstorbene beleutet, daß Grab zu rechter Zeit gemacht und wie sichs gebührt, christlich zur Erde bestettiget werde: So sollen auch Mannes und Frauenspersohnen unserer Fetterschaft, ohne erhebliche Entschüldigung sich in des Ver-

[1]) = Reihe.

storbenen Behäusung zeitig einfinden, und den verstorbenen Cörper christlich und in ehrlichen Kleidungen daß Geleite geben: die aber solches nicht thun [S. 21] würden, dieselben sollen, wann Mannszahl gehalten worden, von denen Elterleuten auffgezeichnet werden, und an unserer Kluft zu erlegen schuldig seyn 6 β Lüb.

Zum Achten.

Damit man alle Punkten steif und feste halten müge, soll jährliches 8 Tage nach Marien Heimsuchung von den Elternleuten eine gute Tonne eingebräutes Bier in eine ehrliche Behausung aufgeleget und von uns Fettern und unseren Frauen in Lust und Freuden vorzehret und außgetrunken, auch alsdann die Bruchfalligen [S. 22] bestrafet werden. Derowegen sich sowohl Mann- als Frauenspersohnen alß dann auf bestimmbten Glockenschlag bey 2 β Strafe zu 3 Uhr einfinden und erscheinen lassen sollen, jeder bey Brüche 12 β Lüb.

Zum Neundten.

Von denen Gesellen, die zwölff Jahr alt seyn, soll sowohl zu Bier und andern Unkosten, alß Mann- und Mannesgleichen erleget und ihr Portion von sie gefordert werden.

[S. 23] Zum Zehnden.

Wann nun solche Tonne Bier verzapfet und vertrunken, so soll ein jeder nach Anzahl, waß ihm darzu zu erlegen beykömpt, güth- und unwegerlich erlegen und bezahlen, würde sich aber einer dessen wiedersetzen, derselbe soll noch über seine schuldige Zeche zur Strafe erlegen 2 β Lüb.

Zum Eilften.

Will sich gebühren, daß ein jeder in solcher ehrlichen lustigen Gesellschaft, sich friedsahm erzeige, verhalte und niemandt mit unnützen Worten [S. 24] einer den andern vergriffe bey Strafe einer Mark. Würde sich aber jemandt darinnen ungehorsahm finden lassen, daß der eine nach dem andern würffe oder schlüge, derselbe soll ohne jeniges Wiedersprechen an unserer Fetterschaft verwirket haben eine Tonne Bier.

[S. 25] Zum Zwölften.

Wann jemandt in der Gesellschaft, wanns Bier getrunken wirdt, sich finden ließe, so nicht in unserer Kluft gehörte, so sollen alsobald die Elterleute zu ihm gehen und daferne er sich nicht zuforderst angemeldet, ihn abschaffen, damit hernacher sonst keine Ungelegenheit darauß entstehen müge. Würden aber die Elterleute solches nicht observiren und in Acht nehmen, hernachher aber Ungelegenheit oder Schaden daraus entstehen und herkommen mügte, sollen gedachte Elterleute an unserer Kluft zur Strafe gehen und erlegen 3 ℳ ß Lüb. Und der Ungebetene, so er anfangen würde zu streiten, zu werfen oder sich zu schlagen, soll er wie gedacht [S. 26] unserer Fetterschaft zur Strafe geben eine Tonne Bier.

Zum Dreizehenden.

Wann einer aus unser Kluft einen mit sich hinein in unsere Gesellschaft brächte, so nicht mit darin gehöret, derselbe aber niemanden unserer KluftMänner zuwieder wehre, und gern geduldet würde, so soll derselbe, der ihn mit hineingeführt, erlegen und bezahlen 12 β Lüb.

[S. 27] Zum Vierzehenden.

Soll ein jeder in unser Gesellschaft von denen Elterleuten ihr bey sich habendes Gewehr oder Messer zur Abendtszeit um 7 Uhre abgefordert werden. Da sie es aber verabsäumen, geben sie an unserer Klufft zur Strafe 1 ℳ 𝔛 Lüb.

Zum Fünfzehenden.

Würde jemandt sein Gewehr oder Messer, da er Schaden mit thun könnte, behalten und solches bey sich verschweigen, daß ers nicht von sich thäte, da es zu [S. 28] beweisen wehre, soll derselbe an der Gesellschaft verbrochen haben eine Tonne Bier; und da er jemanden Schaden damit zugefüget, dem Patienten solchen Schaden nach Landrecht zu bessern schuldig und gehalten seyn.

Zum Sechzehenden.

Eß sollen jährlichs zwene Elterleute erkohren werden, die auf diese vor- und nachgeschriebenen Articuln fleißige Ob- und Aufsicht haben, gestrenge darüber halten und niemanden umb Freundt- [S. 29] oder Fetterschaft willen verschonen, sondern jährliches an der Gesellschaft eines jeden Contravenient und Ungehorsahmen Verbrechens halber richtige Rechnung abstatten und der Fetterschaft all und jedwedes strafbahr befundenes kundt machen und nicht das Geringste alßdann verschweigen: Würden sie aber ein oder den andern verschonen, da es zu beweisen, sollen sie an der Verbrechere statt gehalten und die Brüche von ihnen gefordert und unabdinglich erlegt werden.

[S. 30] Zum Siebenzehenden.

Ist auch einträchtig bewilliget und beschlossen worden, daß wenn einer gedächte sich aus dieser unserer Fetterschaft oder an einen andern Ort zu begeben und zu ziehen, soll er alßdann zum freundlichen Abtritt zuforderst eine Tonne guth Bier, so viel Gelt oder Geldeswerth bey den Elterleuten erlegen und bezahlen, wie dann jetztgedachte Elterleute insonderheit darob halten, sehen und ihn zeitig deßwegen anfordern [S. 31] sollen: würde aber solches von ihnen versäumet werden, sollen sie schuldig seyn die Tonne Bier der Klufft zu bezahlen und herbey zu schaffen, jedoch ihres regressus an ihren Principalen alß weggezogen dabey vorbehaltendt.

Zum Achtzehenden.

Sollen die Elterleute fleißig Aufsicht auff das Leichlacken haben, daß solches wohl in Acht genommen und von den Würmern nicht gefressen, gestochen [S. 32] oder sonsten Schaden zugefüget werde, da sie

aber solches verabsäumen, sollen sie den Schaden zu bessern gehalten seyn. Undt wann dann auch daß Todtenlacken solte zu andern oder nicht zu unserer Fetterschaft gehörigen Todten außgethan werden, derselbe, so es begehrt, soll zur Heuer geben 1 ℳ ß Lüb. Von den kleinen Leichlacken aber soll von denen Einheimischen oder dieser Dorfschaft Einwohner 8 β L., von denen außerhalb Wohnenden aber 12 β Lüb. erleget und zur Heuer gegeben werden. [S. 33] Auch sollen die Elterleute zusehen, wohin sie das Leichlacken verheuern oder anvertrauen, denn sie es so gut wieder liefern sollen, als es ihnen geliefert und hingethan worden.

Zum Neunzehenden.

Da jemandt auß unserer Kluft ohne Leibes Erben sterben würde, soll aus des Verstorbenen Mitteln unserer Fetterschaft eine Tonne Bier guth gethan und bezahlet werden.

[S. 34] Zum Zwantzigsten.

Ist ferner beschlossen worden, daß von den Elterleuten die Behäusung, worinnen sie versamblen auf ihre eigene Kosten, daß Trinkgelt und andere Unkosten aber von der gantzen Fetterschaft gehalten werden soll.

Zum Einundzwanzigsten.

Wenn eine alte Persohn mit Tode abgehen und das Grab gemacht werden solle, sollen die [S. 35] Elterleute des Winters die gantze, zu Kindern aber die halbe Kluft ansagen lassen. Zur Sommerszeit aber sollen nur 4 Persohnen zu einer alten und 2 Persohnen zu einer jungen Leiche nach der Ordnung [, so] sie im Buch verzeichnet, zu Eröffnung des Grabes angesaget werden.

Zum Zweyundzwantzigsten.

Ist einhellig bewilliget worden, daß wann es denen Fettern von den Elterleuten angesaget, sie [S. 36] vor den Glockenschlag, wann es ihnen angemeldet worden, erscheinen sollen: da aber jemandt außbliebe und sich nicht einfinden würde, derselbe soll zur Strafe geben 3 β Lüb.

Zum Dreyundzwantzigsten.

So soll auch derselbe, so Beliebung träge, sich mit in unserer Kluft und Fetternschaft zu begeben, zum Eintritt erlegen und bezahlen 16 ℳ ß Lüb.

[S. 37] Zum Vierundzwantzigsten.

Ist noch einträchtig beliebet und geschlossen worden, daß da jemandt unser Silbergeschirr mit schlagen, schmeißen oder sonsten auf andere Arth und Weiß zernichten und Schaden zufügen, soll derselbe unserer Kluft erlegen und bezahlen 3 ℳ ß Lüb. und, da es gantz zernichtet wirdt, soll derjenige, so es mit werfen oder schlagen unbrauchbahr macht, nicht allein unserer Kluft vorgeschriebene 3 ℳ ß sondern auch solches auf seine Kosten [S. 38] wiederum zu reparieren und die Strafe zu erlegen

schuldig sein: würde aber daß Geschirr gar abhändig gemacht werden, solcher Anfänger soll unserer Kluft erlegen und unweigerlich zahlen 60 ℳ ß Lüb.

Zum Fünfundzwanzigsten.

Wann einer und mehr sich gegen vorgeschriebene und bewilligte Articuln in einen und andern versehen würden, wir alßdann den oder dieselben zur billigen Strafe ziehen wollen: da er aber sich gütlich nicht darzu verstehen würde, ihn darüber pfanden und solche Strafgelder unserer Kluft zu guth kommen lassen wollen; jedoch daß nichts an Ihro Hfl.[1]) Interesse benommen bleibe. So ist auch verabredet, daß keiner ohne Vorwissen und Consens der gantzen Kluft sondern in deren Gegenwart in diesem [S. 39] Buch schreiben, und sich keinesweges in ihrer Abwesenheit darzu verstehen soll: Wie dann zu der mehre und fester Haltung dieser Articuln wir nachgesetzte KlufftMänner dieses eigenhändig untergeschrieben.

Johann Tombsen ist gestorben.[2])
Clauß Hußmann 1716 gestorben.
Clauß Bruhn ist a⁰ 1699 gestorben.
Reimer Voget ist gestorben.
Petter Stindt ist mit seiner Frau zugleich zu Kirchhof gebracht.
Hargen Rade gestorben.
Dreß Kruse wirt vigore Vergleichs sub dato d. 22. Febr. 1689 caßiret.
Hans Hanßen ist gestorben 1698.
Reimer Carstens ist todt.
Claus Jacobsen ist gestorben.
Clauß Tombsen ist gestorben 1691.
Johann Hesche ist gestorben 1716.
Johann Hintze ist gestorben.
Reinholdt Hesche hat sich dieser Kluft 1698 begeben und dafür zahlbar 8 β.

[S. 40] Den 8. July 1688 hat Johann Hintze sich in unsere Klufft gegeben.

Todt	Henning Hackmann.	
Gestorben	Jakob Jakobsen.	
	Marx Hußmann.	Jakob Jakobsen ist gestorben.
	Numbke Tombsen.	Andreas Tombsen ist gestorben.
Todt	Jürgen Jakobsen.	
	Hanß Tombsen 1698	Johann Heßh auf des Vaters Geheiß.
	1698	Boy Rolfßen ist außerhalb des Landes.

Boy Kruse[3]) wird besage Vergleichs vom 12. Februar caßiret.
Jürgen Hußmann.

---

[1]) Hochfürstlichem.
[2]) *Die Einträge* gestorben, todt *u. dergl. sind natürlich von späteren Händen.* [3]) Boy Kruse *gestrichen.*

Müller Jacobsen ist außerhalb des Landes gestorben.
J. Glade Bruhn 1698 gestorben.
Clauß Hesche so 1698 ist gestorben.
Karsten Hesche 1696 ist gestorben.
Max Hesche ist gestorben.
Jacob Jacobsen 1698 dieser Kluft begehben.
David Jacobsen ist erlassen die Klufft.
Johann Jacobsen ist außerhalb Landes gestorben.
Thieß Bruhn 1698 gestorben.
1699 in Gegenwart der Mutter und deren Bewilligung sich auf St. Johanni Tag einschreiben lassen Clauß Bruhn.
Thieß Rolfßen.
A. Max 1697.[1])
Anno Dom. 1697.

Dieses vorbeschriebene in 25 Articuln bestehende Beliebung ist wörtlichen Inhalts verlesen und, nachdehm nichts unbilliges darin befunden, gerichtlich confirmiret und bestätiget.

Actum Heyde d. 24. July 1685.

J. Junge.[2])

2. Kluftbrief des Wittmann-Geschlechts,[3]) 1737,

[S. 5] Geschlechts-Buch des Wittmann Geschlechts auf Büsum, bestehend in 24 Articulen.

prod.: im Gericht d. 22. Augusti 1737
E. L. Saramoff.

[S. 17] Wir sämmtliche unterschriebene Vettern des löblichen uhralten Wittmanns Geschlechts[4]), uhrkunden und bekennen hiemit vor uns und unseren Erben, demnach, bereits von undenklichen Jahren her, unsere Vorfahren unter sich eine solche vertrauliche Vetter und Brüderschaft gestifftet und aufgerichtet: Krafft welcher Einer dem Andern wie ein Bruder dem andern hat beystehen, Hülfe und Beystand leisten müssen: Wir auch so viel uns möglich gewesen, in unserer Vorfahren [S. 18] Fußstapfen zu treten, uns bestrebet jedoch aber woll begreifen können, daß zum Theil die Länge der Zeit, zum Theil auch, daß unsere Articulen nicht gar zu deutlich exprimiret gewesen, vieles davon in Vergessenheit gebracht. So selbsten haben wir durch unseren Kirchspiel Schreiber unsere alte Articulen revidiren und in Ordnung und Richtigkeit bringen

---

1) A. Max 1697 *gestrichen.*

2) *Es folgen nun verschiedene Eintragungen, die bis 1750 reichen: Ordnung der Begräbnisplätze und ihre Benutzung, Kauf neuer Begräbnisplätze. Zwei Artikel über Rangordnung der Frauen, der erste durch den zweiten aufgehoben. Rechnungen wegen der Versammlungsunkosten. Austritt von Mitgliedern, die nicht bezahlen können oder wollen. Seite 146 Inhaltsverzeichnis der Artikel.*

3) *Das Ms. in 4°, in braunes Leder gebunden, Vorder- und Rückseite mit Goldpressung. 58 Seiten, davon S. 6—16 leer.*

4) *Das Wappen der Wittmannen und Hudemannen ist abgebildet im Schleswig-Holsteinischen Kunstkalender, hg. Sauermann, Flensburg 1914.*

lassen, der ungezweifelten Hoffnung lebende, ein Hochpreyßliches [S. 19] Gericht werde geruhen, solche namens Ihro Königl. Hoheit unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gütigst zu confirmieren. Wobey wir uns anheischig machen, alle und jeder Articulen ohne Unterschied, in allen Puncten und Clausuln nachzuleben, die darwieder handelnde, ohne Ansehen der Persohn, nach Einhalt eines jeden Articuls, zu strafen, und mit keinem durch die Finger zu sehen, auch in alle Wege unser eigen [S. 20] Recht und Pfandung wie solches von je her gebräuchlich gewesen zu exerciren und zu halten, dabey aber Ihro Königl. Hoheit hohes Interesse jederzeit wohl zu observiren.

[S. 21] Die Articulen sind folgende.
Artic. 1mus.

Es soll überall in dieses Wittmanns Geschlecht, von allen Geschlechts Vettern eine gute Harmonie und Einigkeit geflogen und unterhalten werden, zu dem Ende einer dem andern in allen Nöthen beyspringen und, so viel ihm möglich ist, hülfliche Hand leisten soll.

[S. 22] Artic. 2dus.

Würde ein Geschlechts Vetter, oder dessen Hauß Frau mit Krankheit beleget, soll ein jeder GeschlechtsVetter oder dessen Hauß Frau schuldig und gehalten seyn, auf Verlangen jeder ein Tag oder Nacht nach der Reihe bey den Kranken zu wachen, und ihm zur Hand zu gehen. Wer sich dessen wegert, vor deme soll vor Geld ein anderer gedungen werden, welches er nicht alleine sogleich zu bezahlen, sondern auch überdem an dem Geschlechte 12 β und in Hochfürstl. Landschreibung eben so viel [S. 23] zu erlegen soll verbrochen haben. Und muß derjenige, so nach ihm folget, solches ansagen, bey Strafe 2 β an der Armuth. Jedoch ist dieses zu verstehen von einer Krankheit, da einer zum andern gehen darf. Würde sich aber, wovor Gott in Gnaden sey, eine contagieuse Krankheit eräugnen, muß es genug seyn, wenn von dem gantzen Geschlecht ein oder 2 Persohnen, so sich vor Geld darzu wollen gebrauchen lassen, angenommen [S. 24] werden, welche auf die Krankheit Acht geben sollen; und ist auf solchen Fall das Geschlecht mit der persöhnlichen Aufwartung zu verschonen.

[S. 25] Art. 3us.

Wenn es sich zutrüge, daß ein Geschlechts Vetter, dessen Frau oder auch das Gesinde krank würden, und seine Arbeit so wohl in der Pflüg als Erndte Zeit darüber müßte liegen bleiben: So verbinden wir sämmtliche Geschlechts Vettern uns hiermit, daß ein jeder von uns einen solchen Noth leydenden einen halben Tag mit Pflügen, Schneiden oder Einfahren soll selber zu Hülfe kommen oder auch vor Geld einen darzu dingen; der sich hierin wiederspenstig erzeigen würde, soll über das, so er [S. 26] an demjenigen, so vor ihm in der Stelle arbeitet, bezahlen muß, an dem Geschlechte verbrochen haben 8 β und ebensoviel in Hochfürstl. Landschreiberey.

[S. 27] Artic. 4tus.

Es sollen auch unsere Frauens einander zur Zeit der Noth, sobald es ihnen angekündigt worden, beystehen und zu Hülfe kommen, bey Strafe einer jeden, so außenbleibet, 2 β, so vor die Kindbetterin seyn sollen: werden sie aber nicht gefordert, dürfen sie auch nicht erscheinen.

[S. 28] Artic. 5tus.

Wenn nach Gottes gnädigen Willen ein Geschlechts Vetter oder dessen Ehefrau imgleichen ein Gesell und Jungfrau, so 18 Jahr alt und darüber sind, mit Tode abgehet, soll das gantze Geschlecht so wohl Mann als Frau in ihrem schwartzen Trauer Habit der Leichen folgen, ist es aber ein Kind, so noch nicht 18 Jahre zurückgeleget, ist es genug, wenn entweder der Mann oder die Frau in Trauer Habit folgen. Die Außenbleibende [S. 29] bey Strafe 4 β und, wer nicht in Trauer Habit erscheinet, gleichfalls 4 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey.

[S. 30] Artic. 6tus.

Es sollen alle dieses Geschlecht zustehende Kirchen Stellen so hinten im Buche spezifiziret sind[1]), ins Künftige von einem jeden Geschlechts Vettern nachm Alter betreten werden, es mögen Mannes oder Frauens Stellen seyn, und soll der Jüngere dem Älteren weichen, jedesmahl bey Strafe 4 β an der Armuth.

[S. 31] Artic. 7mus.

Es sollen jährlich 14 Tage vor Mariae Heimsuchung die Älter Leute die Geschlechts Vettern ansagen lassen in des einen Ältermannes Behausung auf den Glockenschlag 12 zu erscheinen, umb zu bereden, ob eine Tonne Bier soll getrunken werden. Verabsäumen sie solches, brüchet jeder derselben an dem Geschlechte 8 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey. Wer nicht aufm Glockenschlag oder ohne Ursache gar [S. 32] wegbleibet, brüchet 2 β, so bey erster Zusammenkunft denen Armen sollen gegeben werden. Es mag nun das Geschlecht complet seyn oder nicht, so soll nicht destoweniger, was von denen Anwesenden beschlossen worden, in Kraft gehen.

[S. 33] Artic. 8.

Wenn nun beschlossen ist zu trinken, so soll von denen Älterleuten in Zeiten eine gute Tonne Bier, von dem Brauer, welchen das Geschlecht davor gut ansehen wird, angeschaffet und in eine ehrliche Behausung aufgeleget werden, wovor das Geschlecht gut thut vor 1 Tonne Bier auszutrinken 1 ℳ und vor 1 halbe Tonne 8 β. Da denn ein jeder Kluffts Vetter mit seiner Frau, die Gesellen und Jungfrauen von 18 Jahren [S. 34] und drüber sich den 3 ten July in das darum erkieste Hauß nach Mittags praecise umb 3 Uhr einzufinden haben, bey Strafe einen jeden 4 β, so gleichfalls vor denen Armen seyn sollen. Sobald nun die Glocke 3 geschlagen, sollen 1. alle diese vorhergehende und nachfolgende Articulen

1) *Diese Spezifikation fehlt jedoch im Buche.*

von dem Schreiber dieses Buches verlesen, 2. denenjenigen, so straffällig, ihre gebührende Strafe dictiret und eingefordert, 3. neue Älter Leute, die auf alle Articulen [S. 35] genau Acht haben wie auch 2 neue Kuhlen Gräber gesetzet und endlich 4. darauf die Tonne Bier angestochen und in Liebe und Friede verzehret werden. Wird eines oder das andere hievon vergessen, brüchen die Älter Leute, daß sie solches nicht befordert haben jeder an dem Geschlechte 8 β und eben soviel in Hochfürstl. Landschreiberey. Machen die Kuhlen Gräber die Grufft nicht in Zeiten, brüchet jeder an dem Geschlecht 4 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey.

[S. 36] Artic. 9.

Es soll diese Tonne Bier und was sonsten dabey verunkostet wird, ausm Buche, wenn so viel darin zu Gute ist, genommen werden. Ist solches nicht zureichlich, müssen die gesammten GeschlechtsVettern so wohl als die Jungen Gesellen von 18 Jahren und drüber jeglicher gleich viel dar zu legen, und solches Geld sogleich in der Güte bahr bezahlen bey Strafe 4 β an denen Armen.

[S. 37] Artic. 10.

Es soll sich ein jeder in dieser Zusammenkunft honet und wohl aufführen, wie solches sich Christen eignet und gebühret, keiner den andern mit Worten beschimpfen, noch einen oder den andern Fluch hören lassen, viel weniger sich gar an seinen GeschlechtsVettern in der That vergreifen und Schlagerey anrichten. Wer wieder das eine oder andere sündiget, soll gestrax an dem Geschlechte verbrochen [S. 38] haben 6 ℳ ₰ und eben so viel über das nach dem Hochfürstlichen Duell Edict angesehen werden.

[S. 39] Artic. 11.

Wer von unseren Geschlechts Vettern einen Frembden mit sich in der Zusammenkunft bringet, soll sofort deswegen Zech Geld an denen Alter Leuten zahlen 6 β. Würde aber der Frembde Uneinigkeit und Schlägerey anrichten, soll der Geschlechts Vetter an dem Geschlechte verbrochen haben 6 ℳ ₰ und eben soviel in Hochfürstl. Landschreiberey, der Frembde aber, so solch Unwesen angerichtet hat, soll dieserwegen von denen Älter Leuten in Hochfürstl. Landschreiberey angegeben werden.

[S. 40] Artic. 12.

Wer nicht länger Lust hatt, in dieser Vetterschaft zu bleiben, sondern sagt, er gebe sich aus, es sey in Ernst oder Kurtzweil geredet, soll cassiret seyn, und zum Valete an dem Geschlechte bezahlen 6 ℳ ₰.

[S. 41] Artic. 13.

Würde sich einer oder der andere wegern, seine schuldige Brüche in Güte abzutragen, soll er dieserwegen von dem gantzen Geschlechte gepfändet werden: und wer von denen Vettern nicht mitgehet, die Pfandung zu verrichten, soll 4 β verbrochen haben, so vor denen Armen seyn



sollen. Wer nun gepfandet worden, soll über obiges, so er schuldig, an dem Geschlechte 3 ℔ und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey verbrochen haben, vor welches alles so viel Pfand soll heraus genommen werden, als darzu von nöthen ist.

[S. 42] Artic. 14.

Wenn auch dieses Wittmanns Geschlecht 3 silberne Bechern und 2 Todten Laken als ein großes und ein kleines hatt, so ist beliebet, daß bey dem einen Älter Mann die Bechern mit der Geschlechtslade, bey denen andern aber die Todten Laken in Verwahrung seyn sollen. Und mögen die GeschlechtsVettern solche Bechern zu Hochzeiten, Kind Taufen, Außschuften[1]) und Soth Graben[2]) gebrauchen, aber in eben dem Stande, als sie solche empfangen[3]), worauf [S. 43] der Älter Mann, so solche in Verwahrung, zu sehen hatt, widrigenfalls er selber den Schaden stehen und, was die Reparation kostet, bezahlen soll.

[S. 44] Artic. 15.

Ist beliebet, daß niemand, er sey, wer er wolle, wenn das Geschlecht beysammen ist, die Becher soll ausm Hause tragen, umb einem oder dem andern daraus zu schenken; denn sie leichte auf solche Art könnten von Handen kommen. Wer darwieder handelt, soll ohne alle Gnade an dem Geschlechte verbrochen haben 6 ℳ ℔ und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey.

[S. 45] Artic. 16.

Es müssen die Älter Leute vornehmlich derjenige, so die Todten Lacken in Verwahrung hatt, dahin sehen, daß solche in gutem Stande erhalten werden; zu dem Ende selbige fleißig auswittern, damit der Wurm nicht darin komme; empfangen solche durch ihr Versehen Schade, sollen sie ohne alle Gnade solchen Schaden bessern. Und weil auch solches Lacken an andere vor Geld ausgethan wird, so haben nicht allein die Älter Leute dahin zu sehen, daß [S. 46] die davor veraccordirte Häuer als vor das große 1 ℳ 4 β und vor das kleine 12 β nicht allein eingefordert, und nachher dem Geschlechte berechnet werde, sondern daß auch solches Lacken in eben dem Stande wieder geliefert werde, wie sie es empfangen. Findet es sich nachher anders, sollen die Älter Leute davor stehen und dem Schaden bessern.

[S. 47] Artic. 17.

Es soll niemand, wenn getrunken wird, er sey, wer er wolle, Bier in Kannen, Humpen oder ander Geschirr ausm Kluffts oder Geschlechts Hause tragen, noch einem Frembden ohne mit Consent aller Geschlechts Vettern Bier schenken bey Strafe 12 β an dem Geschlechte und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey.

---

1) *Vgl. Schiller-Lübben, Mnd. WB. 5,* 170.
2) *Brunnengraben.*
3) *Ergänze:* zurückgeben sollen.

[S. 48] Artic. 18.

Es soll niemand in dieser unserer Versammlung, er sey, wer er wolle, aus Übermuth ein Glaß zerbrechen, noch Bier auf die Erde gießen bey Strafe 6 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey.

[S. 49] Artic. 19.

Ist einhellig beliebet, daß unsere Geschlechts Becher sowohl als die Todten Lacken sollen auf die Söhne erben, die Töchter aber davon gäntzlich ausgeschlossen seyn: zumahlen mann nicht wissen kan, ob sie in dieses Geschlecht bleiben oder in andere Klufften und Vetternschaften hingefreyet werden.

[S. 50] Artic. 20.

Wenn jemand außer unserm Geschlecht seinen Todten in unsere Geschlechts Begräbniße wollte begraben lassen, soll er angenommen werden, doch vor solche Stellen an dem Geschlechte so fort bezahlen 6 ℳ ℔, welche die Älter Leute zu berechnen haben.

[S. 51] Artic. 21.

Wer sich aus diesem Kirchspiel von unsern Vettern weg begibt in ein ander Kirchspiel oder Landschaft, soll dem Geschlechte zum freundlichen Valete geben 6 ℳ ℔. Wolte er aber dieses Geschlechts Gerechtigkeit sich nicht begeben, so kan er auch darin bleiben; jedoch einen genugsahmen Bürgen in diesem Geschlechte bestellen, daß er alle Unkosten ohne Unterscheid mit tragen wolle: ersteren Falls aber sollen die Älter Leute vigilant seyn, daß sie die 6 ℳ ℔ bekommen, woferne sie nicht solche, salvo regressu an dem Principal, aus ihrem Beutel bezahlen wollen.

[S. 52] Artic. 22.

So jemand von unseren Geschlechts Vettern oder deren Frauen, imgleichen ein Junggeselle oder Jungfer von 18 Jahr und drüber, so keine Ältern mehr haben, also ihr eigen sind, ohne Leibes Erben mit Tode abgeht: So sollen die nachbleibenden Erben schuldig und gehalten seyn, dem gantzen Geschlechte zum freundlichen Valete eine Tonne Bier oder 6 ℔ zu geben welche 6 ℔ die Älter Leute sofort einzufordern und auf den Tag der Versammlung zu berechnen haben.

[S. 53] Artic. 23.

Ist beliebet, daß, wenn eine Tonne Bier getrunken wird, die jüngsten Vettern als nemlich die Jungen Gesellen, so Mann Mannes gleichen, dem löblichen Wittmanns Geschlechte aufwarten, Bier einschenken und alles sonsten, was zu thun ist, verrichten sollen bey Strafe, der sich sperret, in dem Geschlechte 12 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey. Zumahlen die Älter Leute das gantze Jahr hindurch sonsten Mühe genug gehabt haben.

[S. 54] Artic. 24.

Wenn die Geschlechts Vettern ein und mehr Begebenheiten halber Geld herbey schaffen sollen, muß darzu legen Alles, was der Zeit männ-

liches Geschlechts ist, es sey jung oder alt, ohne Unterscheid. Ist es aber nur Zech Geld, bleibet es wie im 9ten Articul enthalten. Der sich nun wegern würde, solches Geld in Güte zu bezahlen, soll sofort von dem gantzen Geschlechte gepfandet werden, und dieserwegen an dem Wittmanns Geschlechte verbrochen haben 6 ß und in Hochfürstl. Landschreiberey 6 ß. [S. 55] Endlich behalten wir uns vor, so über kurtz oder lang etwas zum Besten dieses Wittmanns Geschlechts könte und mögte erdacht werden, solches in einem gewissen Articul hiebey anzuhangen, in alle wege aber Ihro Königl. Hoheit hohes Interesse dabey woll zu observiren. Uhrkundl. haben wir diese Articulen alle insgesamt eigen [S. 56] händig untergeschrieben am Tage und Jahr nach Christi unseres Heylandes und Seelig Machers Geburt.

Büsum, den 20 tem August, Anno 1737.

M. von Cölln
Krchsp. Schreiber
in fidem.

Johan Paulssen.
Maßs Tiessen.
Claus Peters.
Boie Tiessen.
Frantz Tiessen.
Claus König.
Tieß Peters.
Claus Hanssen.
Reimer Tiessen.
[S. 57] Carsten Tiessen.
Carsten Peters.
Anthon Peters.
Hans Peters.
Reimer Hergen.
Tieß Peters.
Friedrich Peters.
Reimer Tiessen der Jüngere.
Numke Tiessen.
Clauss Brußs.
Tieß Tiessen.
Tieß König.
Johann Hennings.
Johann Peters.
Clauss Peters.
Dethlef Peters.

Reimer Peters.
Dethlef Peters.
Hanss Thiessen.
Peter Nagel.
Jacob Brandt.
Marten Witt.
Henning Nagel.
Peter Schomacker.
Hinrich Conradt Menkens.

[S. 58] Vorstehendes aus 24 Articuln verfaßtes so genanntes Wittmanns Geschlechts Buch wird von einem Löblichen Gerichte, nachdem solche 24 Articuln öffentlich verlesen worden, dahin confirmiret, daß darüber, außer den 10. und 11ten Articul, so zu Jurisdiktion der Hochfürstl. Landschreiberey gehören, und solche Unordnungen nach dem

Hochfürstl. Duell Edict gestraft werden müssen, alle mahl gehalten werden solle, jedennoch wird dabey ausdrücklich verfüget, daß da diese sogenannte Geschlechts-Vettern am Ende des 24 ten Articuls sich vorbehalten, über kurtz oder lang, was etwan zum Besten der Vetternschaft seyn könnte, durch einen àparten Articul diesem Buche anzufügen, sie sich nicht unternehmen, ohne gerichtl. Consens solches zu vorrichten, sondern, was sie dereinsten zum Besten der Vetterschaft anfangen wollen, erstlich zur gerichtl. Approbation einbringen!

Heyde, den 22. Augusti 1737.

E. L. Saramoff.

3. Kluftbrief der Hudemannskluft[1]) (1738).

[S. 5]. Wir die sämmtliche Intereßenten und Kluffts-Vettern der löblichen Hudemanns-Klufft[2]) aus dem so genandten Dirck Bölings Geschlechte, uhrkunden und bekennen hiemit vor uns und unseren Erben. Demnach bereits in [S. 6] A° 1583 unsere Voreltern eine so genandte Todten-Gildes-Beliebung gestifftet und unter sich aufgerichtet, solche auch in gewisse Articulos abfassen lassen, so darauf von Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit dem damahls regierenden Herrn Hertzog zu Schleswig, Holstein Christian Albrecht [S. 7] sub dato Gottorff den 1ten Aug. in A° 1664 in allen Puncten und Clausulen ist confirmiret worden. Wann wir aber nachher befunden, daß einer oder der andere Articul in etwas auf Schrauben gesetzet gewesen, wodurch zu verschiedenen Mahlen Streit und Uneinigkeit in dieser Klufft hätte entstehen [S. 8] können, solchem aber nun vor zu kommen, sind wir einig geworden, alle alte Articulen nachzusehen, deutlich zu machen und in etwas zu verbessern, auch durch unserm Kirchspiel-Schreiber ins Reine bringen zu lassen. Welches denn, da es anitzo ins Werk gerichtet worden, wir hiemit solche Beliebungen ein Hochpreißl. Gericht haben [S. 9] praesentieren wollen, mit unterthänigster Bitte, es wolle hochgeneigtest geruhen, solche in allen Puncten und Clausulen gütigst zu confirmieren.

Da nachfolgende 20 Articuln, das so genandte Hudemans-Klufft Buch in einem löblichen Gerichte öffentlich verlesen, als werden selbige, da hierinnen dem Land-Rechte und hochfürstl. Constitutionen nichts zuwider gefunden worden, gerichtlich confirmiret.

Heyde, den 25. Nov. 1738.

E. L. Saramoff.

[S. 10] Die Articulen sind folgende.

Art. 1.

Verbinden wir uns ein vor alle und alle vor ein, daß wir über alle diese Articulen stricte und feste halten, keinen, er sey auch, wer er wolle,

---

[1]) *Das Ms. in 4°, in braunes Leder gebunden, Vorder- und Rückseite mit Goldpressung. Titel auf der Vorderseite in Gold. 52 beschriebene Seiten, die andern leer.*

[2]) *Wappen der Hudemänner vgl. oben S. 311 Anm. 4.*

verschonen, sondern nach Einhalt jeden Articuls die Contravenientes straffen, und die Wiederspenstige zu Brüche in Hochfürstl. Landschreiberey wollen verzeichnen lassen.

Art. 2.

Des andern, daß wir in unserer Klufft 2[1]) silberne Becher haben, so stehet einen jeden Kluffts-Vettern frey, solche auf Hochzeiten, Kind-Taufen, Soth-Graben und andere Collationen zu gebrauchen, doch daß er solche ohne Schaden denen Alter-Leuten innerhalb 3en Tagen wieder überliefere, kommt etwas daran zu nichte, muß derjenige, [S. 12] so solche gehabt hat, den Schaden bessern, in welchem Ende die Alter Leute zu zusehen haben, in welchem Stande sie die Becher wieder bekommen: verabsäumen sie solches, brüchen sie nicht allein an der Klufft 4 β, sondern müssen auch den Schaden selber halten; wer auch die Becher nicht innerhalb 3en Tagen wieder bey denen Alter Leuten einbringet, brüchet gleichfalls an der Klufft 4 β.

[S. 13] Art. 3.

Wann eines Klufft Vettern Frau mit dem Band der Natur gebunden, und die Zeit zur Geburth sich herannahet, stehet derselben frey, ob sie die Klufft Frauens will zu sich bitten lassen, ihr in der Noth beyzustehen, auf welchen Fall dieselben sofort erscheinen sollen, bey Strafe einer jedern 2 β. Werden sie nicht gefordert, dürfen sie auch nicht erscheinen.

[S. 14] Art. 4.

Wann nun die Klufft Frauens in der Noth zu die Kind-Betterin gefordert werden, sind sie auch schuldig, wenn das Kind getaufet wird, solches in der Kirche zu folgen, zu welchen Ende sich dieselben zu rechter Zeit an der Kind-Betterin Behausung oder da das Kind ausgetragen wird, auf Ansagen einzufinden haben; die außenbleibet, zahlet vor ihren Ungehorsahm an der Klufft 2 β.

[S. 15] Art. 5.

Würde einer von unseren Klufftsvettern oder deren Frauen in eine Krankheit fallen, soll so wohl Tag als Nachts einer von unsern Kluffts-Vettern oder deren Frauen bey solcher kranken Persohn wachen, und solches soll nach der Reihe gehen, so offte es ihnen angesaget wird, der außen bleibende soll so fort deswegen an der kranken Persohn [S. 16] 12 β und eben so viel an der Klufft bezahlen. Wäre es aber, wovor Gott in Gnaden sey, eine ansteckende Krankheit, sind billig die Kluffts Vettern und deren Frauen mit solcher Wache zu verschonen, dahingegen von denen Älter Leuten eine gewisse Persohn soll angenommen werden, so bey solchen Kranken die Aufwartung hat, und soll ein solcher vor der ganzen Klufft, so wie die Älter Leute mit ihm einig geworden, consentiret werden.

---

[1]) *Verbessert aus* 3; *anscheinend von gleicher Hand.*

[S. 17] Art. 6.

Es soll ein jeder Kluffts Vetter schuldig und gehalten seyn, wenn einer von seinen Kluffts Vettern in der Erndte krank wird, solchen kranken Vettern auf Verlangen einen Tag ohne Entgeld mit einem Mann zu helfen entweder das Korn zu schneiden oder, so er Pferde und Wagen hat, einen halben Tag einfahren zu helfen. Kann er selber nicht, muß er jemanden vor sich [S. 18] in der Stelle schaffen; wer solches sich wegern würde, brüchet ohne alle Gnade an der Klufft 1 ℛ und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey, und soll überdas an dem Kranken das Tage-Lohn oder was vor Pferde und Wagen den halben Tag bezahlet wird, zu bezahlen gehalten seyn.

[S. 19] Art. 7.

Es sollen die Älter Leute Sorge tragen, daß wenn jemand aus der Klufft stirbet, es sey Mann, Frau oder Kind, in Zeiten die Grufft verfertiget und der Todte beläutet werde, verabsäumen sie solches, brüchen sie dieserwegen 8 β an der Klufft; doch daß ihnen auch in Zeiten kund gethan werde, wenn der Todte soll beerdiget werden, in Entstehung [S. 20] dessen sind sie von der Brüche frey; ist es im harten Frost, und die Grufft soll gehauen werden, müssen denen ordinairen Kuhlen-Gräbern 3 bis 4 Kluffts Vettern zu Hülfe gegeben werden.

[S. 21] Art. 8.

Wenn ein Kluffts Vetter oder dessen Frau mit Tode abgehet, soll ein jeder Kluffts Vetter und dessen Frau dem Verstorbenen, wenn es ihnen angesaget worden, in ehrlicher Kleydung zur Leiche folgen bei Strafe jeder Persohn 6 β an der Klufft und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey. Ist es ein Kind unter 14 [S. 22] Jahren, ist es genug, wenn eine Persohn folget, bey gleicher Brüche: ist der Todte aber über 14 Jahren und männliches Geschlechts, wird er als ein GeschlechtsVetter regardiret und müssen beyde folgen, und weilen auch des Vorganges halber unter den Klufft Frauens offt Streit entstanden, so ist es feste gestellet, daß inskünftige jede Klufft Frau soll gehen so, wie sie sich in der Klufft hineingefreyet, bey Strafe 4 β Lübisch.

[S. 23] Art. 9.

Damit auch alles desto richtiger in dieser Klufft zugehen möge, sollen den letzten Pfingsttag die Kluffts Vettern aufm Kirchhofe zusammen gefordert werden, umb zu bereden, ob sie eine solenne Zusammenkunfft halten und mit ihre Frauen und Kinder eine Tonne Bier trinken und sich lustig machen wollen, oder aber ob sie nur allein wollen zusammen [S. 24] kommen umb Richtigkeit im Buch zu machen, auf welchen Fall sie den Montag nach dem 3ten Sonntage Trinitatis in des Älter Manns Behausung sollen auf den Glockenschlag 2 erscheinen und so viel Bier nach des Älter Manns Hause holen lassen, als sie nöthig haben; wer außen bleibet, brüchet an der Klufft 4 β, und wer nicht aufm Glockenschlag 2 erscheinet, zahlet gleichfalls 2 β.

[S. 25] Art. 10.

Wird von der Klufft beliebet, daß, wenn die Kluffts Vettern sich mit Frau und Kinder lustig machen wollen, welches auch auf demselben Tag nemlich den Montag nach dem 3 ten Sonntag Trinitatis geschehen soll; so dann die Alter Leute in Zeiten ein darzu bequemes Haus bestellen, auch so viel Bier, als beliebet worden, nebst Pfeifen und Toback anschaffen [S. 26] sollen, wovor die Klufft a T. Bier auszuschenken 1 ℛ 8 β den Alter Mann als eine Haus Häuer gut thut, da denn ein jeder Kluffts Vetter nebst seine Frau und Kinder sich Nachmittags umb 2 Uhr in das darzu bestellte Hauß einzufinden, und nebst anderen in Ehren sich frölich zu machen und zu ergetzen hatt, und soll kein Frembder, er [S. 27] sey auch, wer er wolle, alsdann admittiret werden, oder es geschehe mit der gantzen Gilde Bewilligung. Wer ohne erheblichen Uhrsachen außenbleibet, brüchet ohnwegerlich an der Klufft 1 ℛ 8 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey, wer zu spät kommt, zahlet deswegen 2 β: Verabsäumen aber die Alter Leute hierin etwas, brüchen sie an der Klufft jeder 8 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey.

[S. 28] Art. 11.

Es sollen nicht allein zu diesen Kosten die Kluffts Vettern legen, sondern auch alle jungen Gesellen zu dieser Klufft gehörig, die 14 Jahre und darüber sind, und zwar letztere so viel, wie die ersten; die sich dessen wegern, sollen überdes an der Klufft brüchen 1 ℛ und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey und sowohl des Zechgeldes als auch der Brüche halber gepfandet werden.

[S. 29] Art. 12.

Wer in solcher Versammlung den andern mit Schmähworten und Lästern angreiffen oder gar Hand anlegen würde, derselbe soll ohne alle Gnade, er sey auch, wer er wolle, aus der Klufft gestossen werden, aller Gerechtigkeit verlustig seyn, auch über das in Hochfürstl. Landschreiberey angegeben und nach dem Duell Edict abgestrafet werden. Wollte er nachher wieder in der Klufft, soll er [S. 30], wenn er Besserung anlobet, als ein gewesener Kluffts Vetter vor 8 ℛ wieder angenommen werden. Würde jemand fluchen und Gottes Nahmen lästern, brüchet jedesmal sogleich 4 β, welche an denen Armen sollen ausgetheilet werden.

[S. 31] Art. 13.

Würde einer oder der ander unserer Kluffts Vettern nicht länger Lust haben, in unser Klufft zu bleiben, derselbe soll sogleich dimittiret werden, doch zum Valete an der Klufft bezahlen 6 ℛ und nachher in dieser Klufft nimmer wieder angenommen werden.

[S. 32] Art. 14.

Es sollen jahrlich auf den Tag, wenn die Klufft zusammen kommt, 2 neue Älter Leute gesetzet werden, die auf alles fleißig sehen, von allen, was einkömmt, richtige Rechnung ablegen, und sonsten, was rechtschaffe-

nen Älter Leuten eignet und gebühret, wohl observiren, auch jahrlich alle und jede Articulen, so viel in diesem Buche vorhanden, öffentlich verlesen, [S. 33] damit solche umb desto besser zu aller Kluffts Vettern Notice kommen mögen. Verabsäumen sie solches, sollen sie dieserwegen an der Klufft verbrochen haben jeder 8 β und ebenso viel in Hochfürstl. Landschreiberey.

[S. 34] Art. 15.

Wann auch diese unsere Klufft ein eigen Leichlaken hat, so soll solches sowohl, als auch die Becher, und Klufft Bücher bey dem Ältermann in Büsum in Verwahrsam seyn, welche solches Laken wohl ausleiben kan, aber allemahl der Klufft deswegen 1 ℳ 8 β zu berechnen hat, und haben beyde Älter Leute dahin zu sehen, daß solches unbeschädiget [S. 35] wieder eingeliefert werde, wiedrigenfalls sie selber den Schaden bessern müssen; auch haben sie dahin zusehen, daß es fleißig ausgewittert werde, damit nicht der Wurm darin komme.

[S. 36] Art. 16.

Wenn eine oder andere Tochter unserer KluffteVettern aus der Klufft heyrathen würde, hat sie kein Theil noch Erbe mehr an der Klufft und dessen, so die Klufft besitzet.

[S. 37] Art. 17.

Wenn einer außerhalb der Klufft seine Todten in unsere Grüfften wolle graben lassen, soll solches zugestanden werden, doch daß dieserwegen vor einen großen Todten an der Klufft ausgezahlet werde 6 ℳ, vor ein Kind 3 ℳ. Will er die gantze Folge dabey haben, gibt er 2 ℳ mehr, also zusammen 8 ℳ und 5 ℳ, vor die halbe Folge nur 1 ℳ, also 7 ℳ und 4 ℳ.

[S. 38] Art. 18.

Wenn ein Kluffts Vetter aus diesem Kirchspiel wegzöge, soll er zum freundlichen Valete der Klufft bezahlen 6 ℳ, und so er über kürtz oder lang sollte wieder kommen, soll er als ein gewesener Kluffts Vetter, wenn er wieder in die Klufft verlanget, vor 8 ℳ angenommen werden. Wollte aber der, so wegzöge, in der Klufft bleiben, [S. 39] muß er alle Unkosten ohne Unterschied mithalten, und davor einen aus der Klufft zum Bürgen stellen, denn sonsten er nicht an der Klufft bleiben kann.

[S. 40] Art. 19.

Wann ein Kluffts Vetter oder eines Kluffts Vettern Frau ohne Leibes Erben, im gleichen eines Klufft Vettern Sohn oder Tochter, so ihre männliche Jahre erreichet, und von Vater und Mutter abgesetzet, also dadurch ihr eigen geworden, unverheyrathet verstürbe, sollen die nachgebliebenen Erben schuldig und gehalten seyn, der Klufft [S. 41] zum freundl. Valete deswegen zum Besten zu geben 6 ℳ, und haben die Älter Leute dahin zu sehen, daß, ehe die Theilung vor sich gehe, solches Geld von denen nachgebliebenen Erben gefordert werde. Verabsäumen sie

solches, sollen sie nicht allein dieserwegen an der Klufft verbrochen haben jeder 8 β und eben so viel [S. 42] in Hochfürstl. Landschreiberey, sondern auch, wenn der Post durch ihrer Nachlässigkeit verlohren ginge, solche 6 ℳ ex propriis an der Klufft zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

[S. 43] Art. 20.

Solte auch über kurtz oder lang neue Leich Lakens anzuschaffen beliebet werden, so ist beschlossen und feste gestellet, daß alles, was männlich, wenn es auch nur einen Tag alt wäre, Mann Manns gleich darzu legen soll, und muß solches Geld auf die bestimte Zeit von einem jedweden ausgezahlet werden, wiedrigenfals die [S. 44] Älter Leute die Pfändung verrichten sollen; solte sich jemand der ersten Pfändung wieder setzen, soll die gantze Klufft solche verrichten; die sich nicht dabey finden lassen, brüchen deswegen an der Klufft 1 ℳ 8 β und eben so viel in Hochfürstl. Landschreiberey, und soll der, so sich der Pfandung gewegert, nicht allein [S. 45] 6 *M* ℳ Brüche in Hochfürstl. Landschreiberey zu erlegen schuldig und gehalten seyn, sondern auch sogleich aus der Klufft gestossen werden. Will er nachher wieder in der Klufft, soll er sich als ein gewesener Kluffts Vetter mit 8 ℳ wieder einkaufen.

[S. 46] Schließlichen verbinden wir uns nochmahlen vorhergechriebene Articulen in allen zu geleben und die Übertretere darnach zu strafen, in alle Wege aber Ihro Königl. Hoheit hohes Interesse dabey woll zu observiren. Wie denn zu fester Haltung dessen [S. 47] wir diese Articulen insgesamt eigenhändig untergeschrieben haben. So geschehen Nortorff auf Büsum den 3ten Augusti im Jahr Christi unsers Heylandes und Seligmachers Geburt Ein Tausend Sieben Hundert Acht und Dreißig.

M. von Cölln.
Kirchspielschreiber.

Clauß Hinrichs.[1]
Hanß Hennings.[1]
J. Numkens.[1]
Hanß Hesche.[1]
Hans Hinrichs.[1]
[S. 48] Hanß Kücksen.[1]
Johann Hennings.
Michel Numbkens.[1]
Claus Hinrichs.[1]
Henning Hennings.[1]
Mahß Hennings.
Ties Hennings.[1]
Hans Numkens.[1]
Clauß Hesche.[1]
Paul Ploog, geheißener Hand.[1]
Tieß Numkens, geheißener Hand.
Clauß Peterssen.
Clauß Numbkens, geheißener Hand.[1]

[1]) *In der Handschrift durchgestrichen.*

[S. 49] Freude[1]) und Ergetzlichkeit. Schließlich wünschen wir unß und dem neuen Kluffts Vettern, daß wir unsere Zusammenkunft viele liebe Jahren in Friede und allem Vergnügen erleben mögen, und daß dieser Vergleich und Eingifft eine jede unsere Kluffts Vettern gütigst bewilliget, auch um gleiches Valentin Panir schuldig und verpflichtet sich, macht solche 60 ℳ der Klufft und zwar ohne Zinsen zu bezahlen, auch dabey sich erkläret als ein Kluffts Vetter, jederseits so wie mit Kluffts Vettern in Liebe und Friede zu begegnen, und das Gegentheil sind wir ihm ebenfals verbunden zu thun und nachzuleben schuldig. Uhrkundlich unseres Nahmens Unterschrifft. So geschehen Büsum den 20. Juny 1762.

Valentin Panir.	Johann Hennings der alter heißner Hand.
Hans Michael Numbkens.	Clauß Hinrichs.
Clauß Hesche.	Dierk Hennings.
Johann Küchsen.	Claus Peters.
Reimer Küchsen.	Johann Hennings.
H. E. Numkens.	Carsten Hennings.
Ties Numkens.	Henning Hennings.
? ? [2])	Clauß Numkens.
	Hans Hennings.

[S. 50] Anno 1770 den 3ten July hat die Hudemannes Kluft ihre solente Zusammenkunft in des Altermannes Valentin Panieren sein Haus gehabt, und Rechnung zu machen, da in der Güte von demselben nichts zu erhalten, gleichwohl aber dabey die Kluft Vettern angedeutet, daß er sich gantzlich aus der Kluft geben wolle, wenn seine schuldigen Gelder in Rest der 28 ℛ [?] hierzu noch seel. Clauß Mohr, so er gleichfalls über sich zu bezahlen genommen, cassiret. Die schon bezahlten Gelder wolle er nicht rechnen, solche ansehen, als wofür er die Kluftsgerechtigkeit bis hero genossen; wenn nun derselbe sein Begehren von der Klufts Vettern also gewilliget, und von uns alle angenommen worden, so das er nunmehr heut vollig aus der Kluft cassiret und alle Gerechtigkeit entlediget. Benebst Frau und Sohn, so wird folgende Rechnung, was heute verconfermiret worden ist, und was noch unbezahlt sey, hierauf ein Anlage gemacht, doch dergestalt, was Valentin Panier gleich bahr bezahlet worden ist als die 5 ℛ 1 β vor Käse auch vor seinen Hause die Heuer hat er nicht zu pretentiren. Das Übrige ist von uns Klufts Vettern gleich bahr bezahlet worden.

[S. 51] Actum Büsum d. 12. Juny 1791.

Es erscheint am heutigen Rechnungstage der Interessenten der Hudemanns Kluft in des Ältermanns Henning Hennings d. J. in Büsum Behäusung der Schmidt Claus Thießen in Büsum und äußert den Wunsch, für sich und seine Erben künftighin als Kluffts Vetter mit angenommen und admittirt zu werden. Und hierauf erklären sich denn die sämtlichen Interessenten dieser Kluft einhellig demselben auch als ihren Klufts Vetter

---

1) *Von hier an andere Hand, spätere Zusätze.*
2) *Unleserlich.*

für sich und seine Erben mit anzunehmen und ihm alle Gerechtigkeit, gleich sie selber genießen, inhalts der Articuln ihres Buchs zukommen zu lassen, ihm auch jederzeit mit Liebe und Freundlichkeit zu begegnen, welches sie denn auch im Gegentheil sich von ihm versprechen, und welches denn auch Claußß Thießen nicht allein zu thun sich hirmit verpflichtet, sondern auch für diese Anname in dieser Kluft derselben als ein Eingifft 45 ß schreibe fünf und vierzig ℳ ß jedoch ohne Zinsen zu bezahlen verspricht. Schließlich wünschen alß die Interessenten dieser Kluft, daß sie mit ihrem neuen Klufft Vetter noch viele Jahre in Friede und Freude mit einander leben mögen. Zur Urkund ist dieses von mir in Auftrag der sämtlichen Interessenten als Schreiber dieser Kluft und Claus Thießen eigenhändig unterschrieben.

Geschehen in Büsum anno die ut supra.

Jürgen Hesch, Claus Hinr. Tießen.

[S. 52] Die Hudemanns-Kluft zählt 1837 noch an lebenden Personen
Klaus Küksen, dessen Ehefrau und 3 Kinder
zusammen 5 Personen,
Jacob Hennings, dessen Frau und einen Brudersohn
zus. 3,
Klaus Hesch, dessen Frau und 1 Kind
zus. 3,
Sämtliche Mitglieder 11 Personen.

Norddeich den 2ten Septber. 1837. Jac. Hennings. Ältersmann.

4. Kluftbrief der Heckens- und Österkluft[1]). 1760.

Kluft-Buch des Heckens und Österklufts Geschlechts, bestehend in 17 Articulen.

[S. 7] Im Nahmen des dreyeinigen Gottes. Wir die sämmtlichen Klufts-Vettern des Heckens und Österklufts Geschlechts alhier auf Büsum uhrkunden und bekennen hiermit vor uns und unsere Erben, demnach bereits von langen Jahren her unsere Vorfahren unter sich eine Vetter- und Brüderschaft auf [S. 8] gerichtet und gestiftet, kraft welcher ein Kluftsvetter dem andern wie ein Bruder in allen Nöthen hat Hülfe und Beystand leisten müssen, wir auch so viel uns möglich gewesen solches in observance behalten, es aber itzo das Ansehen fast gewinnen will, als wenn ein oder ander Articul, so unsere Vorfahren vorhin bedächtlich gemachet, jetziger Zeit nicht recht nachgelebet wirdt, wie es bereits die Er-

---

1) *Das Ms. in 4°, in braunes Leder gebunden, Vorder- und Rückseite mit Goldpressung. Auf der Vorderseite in einem Kranz von Goldpressung:* Daß Neue Oster Kluft Buch confirmiret 1760. *Die Rückseite trägt in ebensolchem Kranz den Vers:* In unsern Gräbern ruhen wir Bis das uns Jesus ruft herfür. — *43 Seiten, S. 1, 2, 5, 6, 40 leer. S. 3 der Titel, S. 4 die Konfirmation:* Diese Heckens- und Oster-Klufts-Geschlecht aus 17 Articuln bestehende Beliebung ist heute im Gericht produciret, verlesen und so befunden, daß sie in allen Puncten und Clausuln von Gerichtes wegen hiedurch bestätiget worden. Heyde, den 27. November 1760. J. H. Viethen.

fahrung gegeben, weil die meisten nicht deutlich genug exprimieret, so haben wir mit reifen Vorbedacht [S. 9] bey uns beschlossen, diese unsere alte Articulen durchzusehen und verbessern zu lassen, nicht zweifelnde, ein Hochpreißliches Gericht werde solche nachgesetzte Articulen nahmens Ihro Kayserliche Hoheit[1]) gütigst zu confirmieren geruhen, wobey wir uns verpflichten, jeden Articul in allen Puncten und Clausuln nachzuleben, und keineswegs davon zu weichen, auch überall Ihro Kayserliche Hoheit Interesse wohl zu observiren, in allen wegen [S. 10] aber unser eigen Recht nach Einhalt eines jeden Articuls zu halten und zu exerziren, und die darwieder handelnde ohne Ansehen der Persohn darnach zu strafen, und nicht mit keinem durch die Finger sehen.

Die Articulen sind folgende.

[S. 11] Articulus 1mus.

Ist beliebet und von allen einhellig beschlossen, daß so viel diese Vetterschaft anlanget, und jemandt von unsern Vettern wieder einen oder den andern Articul sündigen würde, wir sämmtliche Geschlechts Vettern unser eigen Recht wie vorhin haben und einen jeden Contravenienten nach Einhalt der Articuln ohne die geringste Exzeption strafen und richten wollen, als wozu sich ein jeder von uns solches zu thun [S. 12] und zu leyden hiemit anheischig gemacht, auch dabey derjenige, so sündiget, großfürstliche Brüche zu entrichten sich nicht entlegen soll noch will.

[S. 13] Articul 2.

Beliebet und einhellig angenommen, das in dieser Vetterschaft nun in zukünftigen Zeiten keiner, er sey, wer er wolle, soll auf und angenommen werden, der nicht von ehrlichen Eltern gebohren oder sonsten einen guten Leumunth habe, und soll auch ein jeder, so in dieser Vetterschaft zu beleiben gedenket, sich dahin bestreben, daß er seinen ehrlichen Nahmen behalten möge, würde er eines andern überbracht, soll er aus dieser Vetterschaft gäntzlich caßiret und aller gehabten Privilegien verlustig erklärt werden.

[S. 14] Articul 3.

Es soll ein jede Frau in dieser unser Kluft oder Vetterschaft, sie sey, welche sie wolle, schuldig und gehalten seyn, wen sie von einer oder der andern unser Klufts Vettern Frauen, so mit Leibesfrucht gesegnet und deren Zeit und Stunde zur Gebuhrt herannahet, in der Noth gefordert wirdt, sofort, es sey bei Tag oder Nacht in guten oder bösem Wetter ohne Anstandt erscheinen und solche in der Noth so viel möglich zu Hülfe kommen, nachhero auch, wen es gut geworden, das liebe Kindt mit zur heiligen Taufe begleiten. Die ohne erhebliche Uhrsachen sowohl von das erstere als von das letztere wegbleiben, brüchen an der Kluft jedes mahl 4 β also von beyde 8 β und allemahl so viel großfürstliche Brüche.

---

[1]) *Peter III. von Rußland, Herzog von Gottorp.*

[S. 15] Articul 4.

Wan jemandt in dieser unser Kluft oder Vetterschaft, er sey Mann oder Frau oder auch eine unverheiratete Persohn, so keine Eltern mehr hat, krank wird, es sey, an welcher Krankheit es wolle, insofern sie nicht ansteckent ist, so soll die gantze Vetterschaft auf dessen Verlangen Anstalt machen, daß ein solcher Kranker so wohl bey Tage als Nachtes bewahrt, geheget und gepfleget werde, welches den, biß er gesundt, Tag und Nacht umgehen, und ein Nachbahr dem andern solches anzusagen schuldig und gehalten seyn soll; wer außbleibet ohne die höchste Noth, soll an den [S. 16] Kranken bezahlen 8 β, an die Vetterschaft Brüche 8 β und eben so viel in großfürstliche Landschreiberey. Wäre aber die Krankheit ansteckend, so soll doch nichts desto weniger die gantze Vetterschaft Sorge tragen, daß ein solcher Mensch doch so viel möglich Handreichung bekomme und nicht crepiren dürfte. Gleiche Bewandnis hat es auch

[S. 17] Articul 5.

Wan ein Klufts oder Geschlechts Vetter mit seiner Frau in der Erndte krank wäre, da so denn auf vorhergegangenes Ansagen ein jeder Vetter auf des kranken Mannes Lande einen gantzen Tag eine düchtige Persohn ohne eintzige Entgeldniß zu schneiden oder was sonsten daselbsten zu verrichten seyn mögte, schicken soll, auch übrigens die gantze Vetterschaft sich bemühen und dahin bestreben muß, daß des Kranken Korn jedoch mit seine Pferde und Wagen, in so weit er solche hat, eingefahren werde; [S. 18] wer sich hierin sperret, soll ohne alle Gnade davor an den Kranken, so oft ihm die Reihe trifft, eine Mark Lübisch, wegen seinen Ungehorsahm an die Vetterschaft jedesmahl 8 β, und jedesmahl ebenso viel großfürstliche Brüche [bezahlen].

[S. 19] Articul 6.

Wan auch nach des Allerhöchsten Willen und Wohlgefallen einer aus unser Vetterschaft, er sey Mann, Frau oder Kindt, verstirbt, so soll denen Älterleuten in Zeiten kundt gethan werden, wen die Beerdigung vor sich gehen soll, da den der Älterleute Sorge ist, in Zeiten Läuters und Trägers zu bestellen, auch daß die Grube, da der Todte soll verwahrt werden, gemacht, ferner die ganze Vetterschaft zur Folge angesaget werden. Verabsäumen sie solches, brüchet jede der Älterleute an die [S. 20] Vetterschaft ohne alle Gnade 8 β und ebensoviel großfürstliche Brüche, imgleichen vor alle die, so nicht erscheinen, zumahlen sie sich mit der Unwissenheit entschuldigen können, vor einen jeden 8 β, großfürstliche Brüche gleichfalls so viel.

[S. 21] Articul 7.

Wan nun ein Geschlechts Vetter oder dessen Ehefrau beerdigt wird, müssen beide, Mann und Frau, soll aber ein Kindt zu der Erden bestattet werden, nur einer, er sey Mann oder Frau, in ihrem besten Trauer Habit im Sterbhauße erscheinen und der Leichen das letzte Ehrengeleite geben,

auch sich nicht ehe absentiren, biß alles vorbey, bey Strafe 4 β an der Vetterschaft und ebensoviel großfürstliche Brüche.

[S. 22] Articul 8.

Ist beliebt, daß, wen ein Klufts Vetter oder dessen Ehefrau ohne Leibeserben verstirbt, dessen nachgelassene Erben an die Vetterschaft zum Valete geben sollen eine gute Tonne des besten eingebrauten Biers oder an Gelde 6 ℳ ß lübisch, dieses ist auch zu verstehen von Junggesellen oder Jungfrauen, so über 18 Jahren alt sind und ihr eigen abgetheiltes Gut haben und ohne Leibeserben sterben, von dessen Verlassenschaft soll die Kluft haben und genießen, wie oben erwehnet.

[S. 23] Articul 9.

Sollen die Älterleute alle Jahr die Klufts Vettern 14 Tage vorher auf einen gewissen Klockenschlag auf den Kirchhof oder wo die Stelle seyn mag, vor den bestimmten Tag zusammenfordern, um zu bereden, ob eine Tonne Bier soll getrunken werden oder nicht. Wer den nicht daselbst erscheinet, brüchet ohne alle Gnade 2 β, indessen soll doch, was beschlossen worden, in Kraft gehen und keine Contradiction mehr statt finden.

[S. 24] Articul 10.

Und ist beliebet, daß jährlich des Montages nach des Heiligen Festes Maria Heimsuchung eine gute Tonne Bier soll aufgeleget und ausgetrunken werden, dabey sich die gantze Vetterschaft mit ihren Frauen und Kindern einzufinden und in Ehren mit einander zu ergetzen haben, und zwar precise des Nachmittags um 2 Uhr; wer zu spät kommt, brüchet, 2 β, und wer gar weg bleibet, muß 4 β in die Vetterschaft und beyde über [S. 25] das, wie bereits erwehnet, zwey, und vier Schilling Brüche bezahlen, so sofort unter hiesige Armuth soll ausgetheilet werden.

[S. 26] Articul 11.

Da den die Älterleute in Zeiten das Hauß auf ihre eigene Kosten Bier, Toback und Pfeifen, auch Musicanten und was sonsten dazu gehöret, anzuschaffen und zu bestellen haben, jedoch daß sie sich dieserwegen vorhero mit die Kluft bereden und nichts vor ihren Kopfe thun; verabsäumen sie hierunter das Geringste, soll jeder der Älterleute davor an der Gilde brüchen acht Schilling Lübisch und ebensoviel großfürstliche Brüche.

[S. 27] Articul 12.

Wan nun getrunken wird, soll ein jeder Vetter sich honet und wohl aufführen, niemanden, er sey wer er wolle, mit Worten, Werken oder sonsten Ungebühr antasten, auch sich allens Fluchens und Schwerens enthalten; so oft ihm das Gegentheil kan überbracht werden, brüchet er jedesmahl an der Kluft unausbleiblich 8 β und ebensoviel großfürstliche Brüche. Komt es gar zur Thätigkeit, brüchet er an der Kluft 6 ℳ ß und soll nach dem Duell Edict in Großfürstliche Landschreiberey [S. 28] übergeben und gestraft werden. Im Fall er sich wegern würde, solche

Brüche in Güte zu bezahlen, soll er sofort von der gantzen Vetterschaft auf eine Tonne Bier gepfändet und aus der Kluft caßieret werden, auch nicht allein seiner gehabten Privilegien verlustig seyn, sondern auch in Großfürstliche Landschreiberey zu 6 ℳ ß Brüche angeschrieben werden.

[S. 29] Articul 13.

Wan nun des folgenden Tages Rechnung soll gehalten werden, so müssen alle Klufts Vettern, so zwölf Jahr alt und darüber Manns Mannes gleich, er sey gegenwertig oder abwesend gewesen, jeder sein Contingent zu den Kosten legen, und zwar muß ein jeder, was er zu geben schuldig, sofort ohne Anstand bezahlen, damit solche Gelder sogleich wieder an die, so es haben sollen, können ausgezahlet werden bey Strafe 4 β an der Armuth, so sogleich sollen ausgetheilet werden; [S. 30] und wen den nicht gleich das Geldt folget, soll ein solcher Saumseeliger von der gantzen Kluft gepfandet und zwar auf eine Tonne Bier, und ebensoviel in Großfürstliche Landschreiberey zu Brüche übergeben werden. Worauf nach geschlossener Rechnung die gewesenen Älterleute 2 neue an ihre Stelle wieder zu setzen und diese neue Articuln mit allem, was zur Kluft gehöret, denen selbigen einzuhändigen haben.

[S. 31] Articul 14.

So einer von unser Kluft oder Geschlechts Vettern von hier weg ziehen und sich in ein ander Kirchspiel alhier in Norder Dithmarschen niederlassen würde, so kann auf seyn Verlangen er in dieser Kluft bleiben, er muß aber alle Kosten, so uber die Klufft komt, mit halten, ohne Unterscheidt; hingegen hat er von der Kluft wieder zu genießen die Leichlackens Häuer, wen er jemandt von den Seinigen hat beerdigen lassen, soviel er davor hat ausgegeben nach der Manier desselbigen Orths.

[S. 32] Articul 15.

Es soll sich kein Kluffts Vetter unterstehen, einige Klufftstellen, es mögen Mannes oder Frauensstellen seyn, jemanden, so nicht in unsere Klufft gehöret, zu verhäuren, es sey denn, daß es seyn eigen Freiestellen seyn, oder er muß ordere von die gesambten Geschlechts Vettern als nemlich Heckens und Dressens Geschlecht, wie auch Ickels und Bruers Geschlecht dazu haben, weil diese benante Geschlechten ihre [S. 33] Stellen vor sich und ihre Frauens und Kinder nöthig haben, und sollen die Stellen von sie nach das Alter betreten werden und von ihren Erben und Nacherben.

[S. 34] Articul 16.

Solte auch über kurtz oder lang die Klufft vor nöthig befinden, daß mehr Begräbnissen und Kirchenstühle, wie hinten zu sehen, wegen Vermehrung der Vettern solten gekauft werden oder auch das nach diesem zu Unterhaltung der Kirchen oder Verbesserung der Kirchenstühle eine Festigung, oder wie es sonsten Nahmen haben möchte, angeordnet werden solte, so soll dann alles, was männlich gebohren [S. 35], es sey so alt es

wolle, Mann Mannes gleich zu den Kosten legen. Wer sich hierin sperret, soll aus der Vetterschaft caßiret werden und aller vorhin gehabten Privilegien verlustig seyn.

[S. 36] Articul 17.

Und weil diese Kluft und Vetterschaft, wie vorhin erwehnet, bereits in alten Zeiten gestiftet aus keinen andern Grundt, als daß einer dem andern in Noth und Todt wie Vetter und Bruder beystehen und zu Hülfe kommen solle, so will auch solches zu thun uns sämbtlich aufliegen, und damit der Saame der Uneinigkeit nicht in unsere Hertzen Wurtzel schlagen möge, so ist hiemit beliebet, daß keiner, er sey, wer er wolle, [S. 37] reich, arm, vornehm oder gering, sich vor dem andern etwas in dieser Vetterschaft herausnehmen solle, sondern es solle des einen sein Wort soviel als wie des andern seines gelten, auch soll niemand einige Freiheit vor dem andern sich herausnehmen, sondern was die gantze Vetterschaft will und in diesem Buche und dessen Articuln enthalten, als welche wir alle stricte nachleben wollen, dabey soll es allerdings sein Verbleiben haben. Jedoch behalten wir uns [S. 38] vor, diese Articuln über Kurtz oder Lang nach Gutbefinden in einem oder andern Puncte zu verbessern, jedoch Ihro Kayserlichen Hoheit Interesse jedesmahl in allen wohl dabey zu observiren. Zu mehrer Versicherung haben wir diese Articuln nicht allein eigenhändig untergeschrieben, sondern auch, damit solche desto bündiger [S. 39] sein mögen, der gehörigen Confirmation vor hiesigen Hochpreißlichen Gerichte darüber gesuchet, so geschehen am Tage und Jahr nach Christi unsers Heylandes und Seelig- Machers Geburth.

Büssum, d. 18ten November Anno 1760.

[S. 40] *leer.*]

[S. 41]	Claus Dethlefs.	gestorben
	Clauß Dreßen.	„
	Jeronymus Dürßen.	„
	Reimer Hinrichs.	„
	Hanß Dierks.	„
	Johann Bruer.	„
	Clauß Bruer.	„
	Hinrich Dreeßen.	„
	Johann Dethlefs.	„
	J. Johann Bruer.	„
	Clauß Dreßen.	„
	Clauß Dreßen.	„
	Hanß Saager.	„
	Hinrich Hinrichs.	„
[S. 42]	Reimer Diercks.	gestorben
	Johann Diercks.	„
	Hans Bruer.	„
	Hans Hinrichs.	„
	Claus Bruer.	„
	Argen Bruer.	„

Casper Jacob Dethlefs. gestorben
Jeronymus Dyersen. ,,
Claus Bruer, Tischler. ,,
Johann Bruer. ,,
Johann Jacob Bruer, Tischler. ,,
Reimer Hinrichs. ,,
Claus Bruer, Schiffer. ,,
Hans Bruer, dessen Sohn. ,,
[S. 43] Claus Hinrichs. gestorben
Jeronymus Dyrßen[1]). ,,
Claus Bruer des weil. Joh. Bruern Sohn gestorben von Westerwurf.
Johann Martin Bruer, Sohn des Tischlers Claus Bruer.
Peter Brüer, Sohn des Kirchspielvogt Bruer.
Johann Nicolaus Bruer, Sohn des Kirchspielvogt.
Jacob Diederich Bruer, ,, ,, ,,
Hans Hinr. Bruer, des Sel. Joh. Bruer Sohn.
Johann Jacob Bruer, ,, ,, ,, ,, ,,
Argen Bruer des Seligen Joh. Bruer Sohn.
Peter Bruer ,, ,, Claus Bruer, Tischler Sohn.
Johann Detlefs des sel. Caspar Detlefs Sohn.

Heidelberg. v. Künßberg.

---

[1]) *Von hier an spätere Eintragungen.*

Literatur.

Claudius Frhr. v. Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte und ihrer Teilgebiete. Freiburg i. Br., Julius Boltze 1922. 189 S. 8°.

Frhr. v. Schwerin gibt uns hier eine rechtsgeschichtliche Methodenlehre, wie sie bisher völlig fehlte. Das Buch ist zunächst für den Anfänger bestimmt, vermag aber auch dem reiferen Forscher mannigfache Anregung und Belehrung zu bieten. Man merkt es dem Buche an, daß es aus der Praxis germanistischer Übungen herausgewachsen ist: das bezeugen die zahlreichen, trefflich gewählten Beispiele. Zum größten Teil sind sie den Volksrechten, den angelsächsischen und nordgermanischen Quellen entnommen, aber auch die Rechtsbücher des deutschen Mittelalters werden oft herangezogen. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte: Aufgabe, Erkenntnismittel, Hilfswissenschaften, Literatur. Auf die Aufstellung von Regeln für die äußere Arbeitsweise hat der Verf. mit gutem Grunde verzichtet.

Der erste Abschnitt behandelt die Aufgabe der Rechtsgeschichte im allgemeinen und der germanischen Rechtsgeschichte im besonderen. Dabei kommt der Verf. in sehr lehrreichen Ausführungen auf die verschiedenen Formen der Beeinflussung durch fremde Rechte (Absorption, Rezeption, Fusion) zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit nennt er Johannes von Gelnhausen als Verfasser des romanisierenden Brünner Schöffenbuches: diese Annahme dürfte sich gegenüber den Bemerkungen Luschins v. Ebengreuth, Handb. der österr. Reichsgesch. 1² 419, nicht mehr aufrechterhalten lassen. Wenn v. S. betont, auch die holländischen Rechte gehörten zum Bereich der deutschen Rechtsgeschichte, so sollte ein derartiger Hinweis eigentlich überflüssig sein, aber er hat doch auch heute noch seine Berechtigung. Den Wert der belgischen Quellen für die deutsche Rechtsgeschichte scheint mir der Verf. selber nicht hoch genug einzuschätzen. Er meint auf S. 41, diese Rechte hätten „zum Teil" ihren germanischen Charakter bewahrt, und denkt dabei besonders an das flandrische Gebiet. Aber auch das Recht der wallonischen Landschaften ist als germanisch anzusprechen, ebensogut wie das nordfranzösische Recht, das v. S. unbedenklich als germanisches Tochterrecht bezeichnet.

Am Anfang des zweiten Abschnitts verdienen besondere Aufmerksamkeit die treffenden Bemerkungen über die verschiedenen Arten der Rechtsvergleichung (S. 44 Anm. 1). Der Verf. unterscheidet dann zwei

Formen von Erkenntnismitteln: Quellen und Erschließung. Als Erschließung bezeichnet er die Ermittelung von Rechtssätzen, die in den Quellen nicht überliefert sind.

Das Kapitel über die Quellen kennzeichnet zunächst die Arten der Quellen, unmittelbare und mittelbare, und bietet reichhaltige und wertvolle Literaturangaben, besonders für die Gebrauchsgegenstände des Rechtslebens und die Formeln. Irreführend ist es, wenn unter den Geschichtsschreibern (S. 66) Caesar und Tacitus hinter Ammianus Marcellinus, Widukind hinter Thietmar und Otto von Freising gestellt werden. Es folgen dann lehrreiche Darlegungen über die Quellenkritik. Wenn v. S. bei der Annahme einer Abhängigkeit von Quellen Vorsicht empfiehlt (S. 114) und betont, daß man bei Gleichheit der Fassung noch nicht ohne weiteres auf solche Abhängigkeit schließen dürfe (S. 108), so kann man ihm darin nur beipflichten. Ebenso, wenn er die Unterschätzung der Urkunden bei Ernst Mayer bekämpft (S. 117). Zur Frage, ob die älteren friesischen Quellen stabreimend abgefaßt sind, hätte der Streit zwischen Kögel (Gesch. der deutschen Literatur 1, 242. 244) und Siebs (Zeitschr. f. deutsche Philol. 29, 405 ff., Grundr. d. german. Philol. 2², 1, 527) erwähnt werden müssen. Dem Versuch von Sievers, mit Hilfe der Sprachmelodie die verschiedenen Schichten einer Quelle zu unterscheiden, steht v. S. skeptisch gegenüber (S. 92 Anm. 3). Den Schluß des Kapitels bildet eine Anleitung zur Quelleninterpretation. Hier scheint mir besonders beachtenswert der Hinweis auf die schematische Nachahmung von Formularen und Vorbildern in den Urkunden (S. 122).

Die Erschließung von Rechtssätzen erfolgt durch Rechtsvergleichung oder systematische Ergänzung. Von diesen beiden Mitteln behandelt der Verf. nur das erste. Dabei setzt er sich sehr eingehend mit Julius Ficker auseinander, der auf Grund des Familien- und Erbrechts einen Stammbaum der ostgermanischen Rechte hatte herstellen wollen. Mit Recht betont v. S. , daß das Untersuchungsgebiet Fickers zu eng sei, um die zahlreichen Fehlerquellen auszugleichen. Um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, müsse man zunächst einen engen Kreis von Rechten untersuchen, diese aber ganz ausschöpfen. Hier hätte die interessante Gruppierung der niederländischen Rechte durch Fockema Andreae (diese Zeitschr. Bd. 30, 1 ff.) eine Erwähnung verdient. Gegen die von Ficker geübte Vernachlässigung des sprachgeschichtlichen Stammbaums bringt v. S. die bereits von anderer Seite erhobenen Bedenken vor. Er meint, solange kein einwandfreier nach rechtlichen Gesichtspunkten hergestellter Stammbaum gewonnen sei, dürfe man bei der Ermittelung des germanischen Urrechts ruhig den Sprachstammbaum zugrunde legen. Bei dieser Gelegenheit untersucht v. S. auch die Möglichkeit einer Ermittelung des arischen Urrechts. Bei der Heranziehung nicht-arischer Rechte mahnt er mit Recht zur Vorsicht. Nach der Auseinandersetzung mit Ficker gibt der Verf. seine eigenen methodischen Leitsätze für die Aufstellung eines Stammbaums und für die Ermittelung des germanischen Urrechts mit Hilfe dieses Stammbaumes. Bei der Aufstellung des Stammbaumes geht v. S. nicht, wie Ficker, von einem unbekannten Urrecht aus, son-

dern von einem einzelnen bekannten Recht und sucht dann dessen Verwandte zu ermitteln. Zum Schluß untersucht der Verf., wiederum im Gegensatz zu Ficker, die Frage, inwieweit er berechtigt sei, nicht nur einzelne Rechtssätze, sondern auch ein ganzes Recht als ursprünglich zu bezeichnen.

Sehr reiche Literaturangaben, auch aus dem ausländischen Schrifttum, bieten die beiden letzten Abschnitte: Hilfswissenschaften und Literatur, die von einer erstaunlichen Belesenheit des Verf. zeugen. Wenn ich einzelne Berichtigungen und Ergänzungen beibringe, so soll das keinen Tadel bedeuten. Unter den Dialektwörterbüchern hätte das auch für den Rechtshistoriker brauchbare elsässische Wörterbuch von Martin und Lienhart eine Erwähnung verdient. Der Herausgeber des Schweizerischen Idiotikons heißt Tobler, nicht Toller. Unter den ausländischen Verfassungsgeschichten vermißt man Hatscheks Englische Verfassungsgeschichte. Belgien durfte nicht unter den romanischen Landschaften, die Ostseeprovinzen und Finnland nicht unter den slavischen Gebieten aufgezählt werden. Unter den wirtschaftsgeschichtlichen Werken hätten die trefflichen Arbeiten von Theodor Knapp, bei der volkskundlichen Literatur Sartori. Sitte und Brauch (1910—1914) nicht fehlen dürfen.

Münster i. W. Rudolf His.

Karl v. Amira, Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte. Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse XXXI. Band, 3. Abhandlung. München, in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth) 1922. VI u. 415 S. 4°.

Neuerdings kommt das lange vernachlässigte altdeutsche Strafrecht glücklicherweise wieder zu Ehren. Vor zwei Jahren erschien der erste Band des deutschen Strafrechts im Mittelalter von Rudolf His. Heute freuen wir uns, das monumentale Werk Karls v. Amira über die Todesstrafen anzeigen zu können. Auch es ist die Frucht jahre-, ja wohl jahrzehntelanger Arbeit. Um das zu erkennen, braucht man bloß den fast zweihundert Seiten und etwa zwölfhundert Nummern umfassenden Anhang durchzusehen, in dem der Verfasser alle ihm bekannt gewordenen bildlichen Zeugnisse nicht nur der verschiedenen Vollzugsarten der Todesstrafe, sondern auch der Richtstätten, der Strafwerkzeuge und Strafvorrichtungen, des Ausführens zur Richtstätte und der Wüstung zusammenstellt. Der Reichtum der Sammlung und die Genauigkeit der Beschreibung der einzelnen Stücke erregen Erstaunen. Der Anhang stellt ein Archiv der Strafvollzugsgeschichte von einzigartigem Werte dar. Schade nur, daß er nicht mit Bildtafeln versehen werden konnte! Doch wir und mit uns, wer sonst für das deutsche Altertum interessiert ist, sowie die Straf-

rechts- und Religionshistoriker haben allen Anlaß, der Münchener Akademie dafür Dank zu wissen, daß sie diesen Schatz trotz der Schwierigkeiten und Kosten, die ein solcher Druck heute verursacht, wenigstens so uns zugänglich gemacht und dem Interessenten es ermöglicht hat, sich rasch und sicher darüber zu unterrichten, welches Material für die weitere Forschung zu Gebote steht, und wo es zu finden ist. Umgekehrt findet der Benutzer des einzelnen Stücks hier für den strafvollzugsgeschichtlichen Teil des Bildinhaltes eine fachmännische, auf die Kenntnis eines gewaltigen Vergleichsmaterials gestützte Beschreibung und Erklärung. Miniaturen, Wand-, Glas-, Altargemälde, Radierungen, Stiche, Holzschnitte, Karten, alles ist von überall her mit bewundernswertem Spürsinn und mit einem Sammelfleiß sondergleichen zusammengeholt, um den Vollzug der Todesstrafen in der deutschen Vergangenheit uns vorzuführen. Freilich steht das bildliche Material erst vom Ausgange des Mittelalters an reichlicher zur Verfügung, ins Hochmittelalter hinein reichen nur wenige bildliche Darstellungen. Um so dankenswerter ist es, daß der Verfasser mit nicht minder großem Eifer auch die schriftliche Überlieferung von c. 12 der Germania des Tacitus und von tit. 12 De honore templorum in der Additio zur Lex Frisionum an zusammengesucht hat, und zwar nicht bloß aus den Rechtsquellen, sondern aus dem gesamten überlieferten Schrifttum. Durch all dies war er in den Stand gesetzt, in dem Mittelstück seiner Darstellung eine höchst genaue und erschöpfend vollständige Darstellung der dreizehn Todesstrafen (1. Hängen, 2. Rädern, 3. Enthaupten, 4. Zerstücken, 5. Ausdärmen, 6. Felssturz, 7. Nageltonne, 8. Ertränken, 9. Aussetzen, 10. Versenken im Sumpf, 11. Lebendigbegraben, 12. Steinigen, 13. Verbrennen) und ihres Vollzugs zu geben. Was Jacob Grimm in seinen Rechtsaltertümern, aber auch was His jüngst in seiner von Amira während des Drucks noch hie und da herangezogenen zusammenfassenden Bearbeitung des mittelalterlichen Strafrechts über diesen Punkt beigebracht hat, wird begreiflicherweise durch diese Monographie weit überboten. Über die Terminologie, den Ritus, die Einzelheiten und örtlichen Abwandlungen sowie die Begleitumstände des Vollzugs erhält man genaueste Auskunft. Im einzelnen kann hier auf diese Todesstrafrechtsaltertümer natürlich nicht eingegangen werden. Ich verweise beispielshalber auf S. 125f.: Enthaupten mit der Diele, einem zwischen zwei Pfosten auf- und abschiebbaren Brett, das mit einem zweihändig geführten Schlegel dem darunter Liegenden durch den Hals getrieben wird, also eine Vorstufe des Fallbeils, ferner auf S. 127: Abackern oder Abpflügen des Kopfes, auf S. 136ff.: Todesstrafe durch Herabstürzen von einem Felsen, auf S. 138ff.: Nageltonne (vgl. Eiserne Jungfrau), S. 147ff.: Versenken im Sumpf (unter Heranziehung der gerade in jüngster Zeit wieder um einige neue Funde vermehrten Moorleichen), Ausführungen, die nicht bloß das bisher Bekannte bestätigen und das Belegmaterial ergänzen, sondern auch mancherlei Neues bieten.

Dieser beschreibende, antiquarische Teil wird nun aber eingerahmt durch Ausführungen, die nicht nur allgemeiner Art, sondern vor allem überwiegend rechts-, religions- und kulturhistorisch sind und deshalb

sowie weil in ihnen die das Ganze beherrschenden Gedanken entwickelt werden, besondere Beachtung verdienen. Ich folge dabei wiederum nicht der Anordnung des Buchs, sondern nehme wie vorhin den fünften und sechsten, so nunmehr den dritten, vierten, siebenten und achten Abschnitt vorweg.

„Zu keiner Zeit stand Todesstrafe auf jedem Friedensbruch.“ Noch das Mittelalter kennt Tötung, Diebstahl und Notzucht als die drei todeswürdigen „Haupttaten“, läßt aber gelegentlich eine Vier- oder gar eine Fünfzahl todeswürdig sein. Diese Gruppe der drei Haupttaten rührte weder aus der fränkischen noch aus der Landfriedensgesetzgebung her. Eine eingehende, vergleichende Untersuchung, die auch das ost- und nordgermanische Recht heranzieht, macht es wahrscheinlich, daß die drei Haupttaten schon im ältesten germanischen Rechte als todeswürdig galten; von den Landfrieden wurde die Todeswürdigkeit nur wieder neu anerkannt, nachdem sie im fränkischen Gesetzesrecht vorübergehend vor der Bußwürdigkeit zurückgetreten war. Für den Mord und für bestimmte Fälle des Diebstahls steht die ursprüngliche Todeswürdigkeit sogar fest. Es waren das die typischen Tatbestände unter den unehrlichen oder Neidings- oder Firntaten. Bloß auf der Tat des Entarteten stand der Tod. Die Todesstrafe diente der Reinerhaltung dei Rasse und nur ihr; weder auf Vergeltung noch auf Abschreckung ging man bei ihr ursprünglich aus. Die drei Haupttaten aber waren lediglich Paradigmen, um die sich andere, gleichfalls unehrliche und deshalb todeswürdige Verbrechen gruppierten. Dazu kommen Mordbrand, Nachtbrand, heimliches Töten von fremdem Großvieh mit Waffen, Landesverrat, Landzwang, Heerflucht, Knabenschändung, Hexenkunst und das Kultverbrechen. Die nach altgermanischem Recht todeswürdigen Missetaten sind also nach Amira zahlreicher, als gemeinhin angenommen wird. Doch erhärtet er hier wie bei anderer Gelegenheit die Richtigkeit seines Ergebnisses durch einen Vergleich mit anderen indoeuropäischen Rechten, dem altrömischen, griechischen, keltischen, slavischen. Nach ihm ergeben diese übrigens, wie ich hier vorwegnehmen will, darüber hinaus auch, daß schon in vorgermanischer Zeit „nebeneinander bestanden ein Strafrecht der gemeinen Friedensbrüche mit Friedlosigkeit und ihrem Reflex, dem sog. Racherecht, und ein Strafrecht der schändlichen Taten mit öffentlicher Todesstrafe zum Zweck des Ausmerzens des Entarteten“.

Und nun die Strafen. Nur ein Teil der obenerwähnten erweist sich als ursprünglich ost- und westgermanisch; die übrigen galten von vornherein bloß bei bestimmten Völkergruppen oder gar nur bei einzelnen Völkern. Die meisten germanischen Todesstrafen waren auch den anderen indoeuropäischen Völkern bekannt. Also reichen die Vollzugsformen, die in den Hauptgruppen der germanischen Rechte vertreten sind, weit in die vorgeschichtliche Zeit zurück, etwa bis 2500—2000 v. Chr. Für das Aufkommen einiger Strafvollzugsarten gibt es zeitliche Anhaltspunkte: das Abpflügen dürfte erst aus der Zeit nach dem Aufkommen des Scharen- an Stelle des Hakenpflugs herstammen, das Enthaupten mit dem Beil erst aus der Bronzezeit, das Rädern aus der Kupferzeit, das Hängen aus

der Steinzeit, in der die Eiche der vorherrschende Baum in den germanischen Ländern war. Über die Wahl der Vollzugsart entschied der Tatbestand, der objektive nicht nur, sondern vor allem auch der subjektive. Darum wurden Männer- und Weiberstrafen unterschieden. Freilich konnte nach ältestem Recht das Weib nicht friedlos werden und infolgedessen außer wegen Hexerei nicht der öffentlichen Todesstrafe verfallen. Deshalb fanden gewisse Todesstrafen auch später, als dieser Standpunkt überwunden und das Weib gleichfalls der Todesstrafe fähig wurde, auf das weibliche Geschlecht keine Anwendung; so das Rädern und das Hängen, an deren Stelle für Weiber Lebendigbegraben und Ertränken traten. Später verwischte sich der Unterschied von Männer- und Weiberstrafen, aber nie völlig. Auch Strafen für Freie und für Knechte, für Adelige und für Gemeine werden gelegentlich unterschieden. Wichtiger ist die schon von Tacitus bezeugte distinctio poenarum ex delicto. Das Hängen war bekanntlich die spezifische Diebstahlsstrafe, dem Mörder gebührte das Rad, die Strafe des Enthauptens stand auf Notzucht, Grenzfrevel, Baumfrevel, aber auch auf Frauenraub und Entführung; bei anderen Todesstrafen läßt sich die ursprüngliche Beziehung auf ein bestimmtes Delikt oder auf eine bestimmte Gruppe von solchen nicht mehr so sicher feststellen. Aber daran, daß anfänglich „jede Vollzugsart der Todesstrafe auf ein bestimmtes Neidingswerk oder auf eine engbegrenzte Gruppe von einander verwandten Neidingswerken gemünzt war, ist kaum zu zweifeln. Im ältesten Strafrecht der indoeuropäischen Völker war es ja auch so.

Ich komme nun zu Abschnitt II und III, die vom Privatstrafrecht und von der öffentlichen Todesstrafe im allgemeinen handeln und berichte von hier an etwas ausführlicher nicht bloß, weil wir uns damit dem Kern der Ausführungen Amiras nähern, sondern auch weil ich der Meinung bin, daß wir dabei nicht mehr ganz so sicheren Boden unter den Füßen haben wie im Bisherigen.

Nach S. 7 ff. gab es Todesstrafen nach Privatstrafrecht, genauer nach Sippenrecht zur Ahndung des „Verwandten- oder Geschlechterschimpfes" (unerlaubter außerehelicher Geschlechtsumgang und sonstige Verletzung der Sippenehre auch durch Männer), weiter nach Eherecht (Ehebruch der Frau, Nachstellung nach dem Leben des Mannes, Hexerei, Menschenfresserei, Kindsmord), endlich nach Racherecht (bei Auslieferung des Missetäters). Die staatliche Gesetzgebung schreitet schon früh gegen das Privatstrafrecht ein, und nach der Christianisierung verschwindet die private Todesstrafe schon bald, allerdings nur, um in nicht wenigen Rechtsgebieten durch die öffentliche, staatliche ersetzt zu werden.

Rechtssätze, die wegen bestimmter Missetaten die Tötung des Täters verlangen, finden sich nach v. Amira S. 23 ff. bei allen germanischen Stämmen, soweit ihre Geschichte sich zurückverfolgen läßt. Und zwar sowohl bei solchen, die wie die Goten und die Burgunder die Friedlosigkeit nicht mehr kennen, als bei solchen, denen wie den skandinavischen die Friedlosigkeit in ihrer alten Bedeutung noch geläufig ist. „Wofern man wegen Friedensbruches in Friedlosigkeit verfiel, war auch der

todeswürdige Friedensbrecher friedlos, weil alle todeswürdigen Missetaten von Haus aus Friedensbrüche waren“ (S. 27): capitis damnatus nusquam habeat pacem, sagt Lex Saxonum c. 28. Doch gab es unter den Todesstrafen nicht wenige, die im Sinne Heinrich Brunners Zufallsstrafen waren, so daß die Strafe nicht nochmals vollzogen wurde, wenn der Verurteilte, etwa durch Reißen der Weide oder des Stricks beim Hängen, nicht zu Tode kam. Bedeutete das, wie v. Amira ohne weiteres annimmt, auch, daß er nicht friedlos war? Oder galt nicht etwa im alten Rechte die Friedlosigkeit damit als gesühnt? Ist es wirklich so sicher, daß weder nach dem obigen Zeugnis des sächsischen Volksrechtes noch sonst die Todesstrafe die Friedlosigkeit voraussetzte? v. Amira führt allerdings dafür an, es habe Menschen gegeben, die von der Todesstrafe, aber nicht von der Friedlosigkeit betroffen werden konnten. Nämlich nach den gotischen Rechtsbüchern Knechte, die einen großen Diebstahl begangen hatten, sofern sie nicht von ihrem Eigentümer ausgelöst wurden. Aber läßt diese Bestimmung wirklich einen Schluß auf das älteste Recht zu und fällt sie, wie auch die beigefügte Bedingung nahe legt, nicht schon deshalb außer Betracht, weil Unfreie in alter Zeit einfach Sachen und das sog. Knechtestrafrecht gar kein Strafrecht im öffentlichen Sinne, jedenfalls aber mit dem Freienstrafrecht nicht auf eine Linie zu stellen ist? Und dann die Weiber: Von ihnen gibt der Verf. auch hier S. 28 zu, daß sie unfähig waren, friedlos zu werden. Jedoch er folgert daraus nicht, wie später S. 175, daß sie darum auch nicht todeswürdig werden konnten, außer höchstens im Falle der Hexerei, die aber eben kaum in die älteste Zeit zurückreicht, sondern läßt sie kurzweg „wegen gewisser Übeltaten“ der Todesstrafe unterliegen. Weiter: Die Todesstrafe war nach dem Verfasser weder Vollstreckung der Friedlosigkeit noch Rache des Gemeinwesens. Aber wird das auch wirklich bewiesen? v. Amira macht dafür zunächst geltend, daß nach Södermannalagen þb. 4 § 4 der auf der Tat ergriffene Dieb, der Selbstmord begeht, tot wie lebendig verklagt und nach Urteilen aufgehängt werden mag, sowie daß auch sonst die Todesstrafe an Selbstmördern vollzogen wurde, wie der Verfasser meint, um, weil es auf den Ritus ankomme, die zuvor begangene Tat (den Diebstahl) am Leichnam zu bestrafen, ganz so, wie die Todesstrafe auch in bestimmter Art am Bilde des Verurteilten vollzogen wurde. Es fragt sich nur, ob diese Erscheinungen nicht alle einer weit jüngeren, vom ältesten Strafrecht schon stark abstehenden, formalistischen, hinsichtlich des Selbstmordes vielleicht bereits kirchlich beeinflußten Entwicklungsperiode angehören. Desgleichen die Zeugnisse für eine ausdrückliche Unterscheidung von Todesstrafe und Friedlosigkeit. Für seine Auffassung macht v. Amira aber auch geltend, daß, „soweit wir an Hand der Quellenzeugnisse das Problem zurückverfolgen können, die Aberkennung des Lebens oder mit anderen Worten das Todesurteil weder eine Friedloslegung voraussetzt, noch in einer solchen schon ausgesprochen ist. Wer eines todeswürdigen Verbrechens überführt ist, wird der allgemein gültigen Regel nach nicht friedlos gelegt, sondern zum Tode verurteilt.“ Für ein solches morte damnetur, puniatur u. ä. bringt der Verfasser zahlreiche Belege

bei. Aber stammen sie nicht samt und sonders aus Rechten und Zeiten, in denen die Friedlosigkeit als Grundlage und Inbegriff aller Missetatsfolgen bereits zurückgetreten und die daraus abgespaltene Todesstrafe mehr oder weniger verselbständigt ist, so daß nur noch auf sie erkannt wird? Gewiß kommen noch Friedlosigkeitsandrohungen vor, so namentlich, wenn im Langobardenrecht von animae suae oder vitae periculum incurrere die Rede ist, was ich nicht mit v. Amira bloß als Androhung der Todesstrafe, sondern nach wie vor mit Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² 1906 S. 240f. nur von der Friedlosigkeit und der aus ihr sich ergebenden Lebensverwirkung verstehen kann. So auch im Capitulare Saxonicum von 797 c. 10, mit dem sich v. Amira S. 26 beschäftigt. Sein voller Wortlaut ist: De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent, placuit omnibus, ut, qualiscumque ex ipsis ad regium (!) potestatem confugium fecerit, aut in illius sit potestate, utrum interficiendum illis reddatur, aut una cum consensu eorum habeat licentiam, ipsum malefactorem cum uxore et familia et omnia sua foris patriam infra sua regna aut in marcu, ubi sua fuerit voluntas, collocare, et habeant ipsum quasi mortuum. Im altsächsischen Rechte galt allerdings noch die Friedlosigkeit; darin stimme ich mit v. Amira und den Anderen überein. Aber dies vitae periculum, dem nach unserer Bestimmung kraft sächsischen Herkommens der Missetäter verfiel, war nichts davon Verschiedenes, sondern eben die Acht und mit wargida, wenn diese Bezeichnung auch auf den Zustand, nicht bloß auf die in c. 4 erwähnte Buße geht, durchaus identisch. Der Eingriff des fränkischen Eroberungs- bzw. Königsrechtes aber besteht darin, daß, wenn der Friedlosgewordene unter die königliche Gewalt zu fliehen vermag, es der Entscheidung des Königs anheimsteht, ob der Flüchtige, unter Umständen ein Parteigänger der Franken und gerade darum in Gewalttat und Schuld verstrickt, ausgeliefert und den Volksgenossen zur Vollstreckung der Friedlosigkeit überantwortet werden soll, oder ob mit Zustimmung seiner Volksgenossen vom König in Milderung der Vollstreckung nur die Verbannung mit Zwangsaufenthalt außerhalb der Heimat verhängt wird. In jedem Falle aber handelt es sich um Friedlosigkeitswirkung. Gerade darum soll der Übeltäter daheim auch bei bloßer Verbannung als „bürgerlich tot" gelten. Diese und ähnliche Stellen dürften also nicht für v. Amira, sondern gegen ihn sprechen und die übrigen, insbesondere fränkischen einem Rechtszustande angehören, in dem die Friedlosigkeit bereits durch die Todesstrafe als selbständige, wahre öffentliche Strafe verdrängt war. Namentlich aber scheinen mir die S. 31f. beigebrachten geschichtlichen Nachrichten für die Entscheidung einer so heikeln juristischen Frage nicht auszureichen; dafür drücken sich Heiligenleben wirklich nicht genau genug aus. Und wenn dann weiter Todesurteile ins Feld geführt werden, die ausdrücklich die Art angeben, wie der Missetäter zum Tode gebracht werden soll, so sind es nicht umsonst auch hier vor allem, ja eigentlich nur nordische, d. h. im Vergleich mit den Volksrechten erheblich jüngere Rechtsbücher und aus Deutschland lediglich spätmittelalterliche Urteilsformeln. Daß in historischer Zeit durch das objektive Recht die Art

der Hinrichtung für den gegebenen Fall bestimmt war, und daß auf bestimmten todeswürdigen Verbrechen bestimmte Arten der Todesstrafe standen, soll durchaus nicht bestritten werden, spricht aber auch nicht gegen die Abspaltung aus der Friedlosigkeit. Das Herkommen kann sich ganz wohl auch des Vollzugs bemächtigt und bei der Abspaltung, vielleicht zunächst bei den Kultdelikten, dann bei den drei Haupttaten und ihren Verwandten, schließlich auch darüber hinaus, bestimmte Arten des Vollzugs immer wieder bevorzugt und damit ausschließlich gemacht haben. So bildet sich für jede Untat ein „rechtes Verfahren", ein „Richten" heraus (Nachrichter!). Nicht einmal die Unbedingtheit der Todesstrafe würde, wenn sie wirklich grundsätzlich bestanden hat, dagegen sprechen. Denn sie läßt sich sehr wohl als Reaktion gegen ein zunehmendes Versagen der Volksgenossen im Vollzug der Friedlosigkeit erklären.

Doch gehen wir nunmehr zu dem über, worauf v. Amiras ganze Untersuchung abzielt. Er weist darauf schon in der Einleitung hin. Darin gibt er zunächst eine Übersicht über die hinsichtlich der Anfänge des öffentlichen Strafrechts bisher vertretenen Ansichten. Die Einen kennen als älteste Verbrechensfolge bei den Germanen nur die Friedlosigkeit; für diese, so für K. Binding, Fr. Brandt, F. Pollock und F. W. Maitland bilde sie auch die Grundlage des sog. Fehde- oder Racherechts und seien die scheinbaren öffentlichen Strafen der Urzeit bloße Kultriten, vorgenommen an Ächtern als an dem am ehesten entbehrlichen Menschenmaterial. Andre lassen, wenn der Friedensbruch nur gegen den Verletzten bzw. seine Sippe sich richtet, bloß partielle Friedlosigkeit, d. h. Fehde eintreten, wenn dagegen der Friede der Gesamtheit gebrochen ist, allgemeine Friedlosigkeit und betrachten die von dem ältesten Recht von Staats wegen vollzogenen Hinrichtungen ebenfalls nicht als eigentliche, öffentliche Strafen, jedoch auch nicht als bloße Kultriten, sondern als Vollstreckung der Friedlosigkeit. So die herrschende Lehre, insbesondere „die sorgfältig durchgebildete" von Brunner, dem die späteren öffentlichen Strafen, auch die Todesstrafen, nur Abspaltungen aus der einstigen weit umfassenderen, die Summe aller Übel enthaltenden Friedlosigkeit sind. Wieder Andere, und zwar unter den Älteren sehr viele, gehen von einem Nebeneinander sonstiger Verbrechensfolgen, insonderheit eines Fehde- und Racherechtes der Verletzten bzw. der betroffenen Sippen und einer öffentlichen Strafe, nämlich der Todesstrafe aus, wobei von ihnen wie von den Übrigen die Frage erörtert wird, ob die wirklichen oder vermeintlichen öffentlichen Strafen in heidnischer Zeit einen sakralen Charakter hatten oder nicht. Schon vor 46 Jahren, in seiner Freiburger Antrittsrede über „Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte" von 1876, und später bei anderer Gelegenheit, namentlich in seinem Grundriß des germanischen Rechts hat v. Amira dahin Stellung genommen, es hätten nebeneinander ein sakrales und ein profanes System bestanden. „Das sakrale bezog sich auf diejenigen Friedensbrüche, die sich als schimpfliche Taten oder Neidingswerke darstellten; auf sie war (außer der Friedlosigkeit) öffentliche Strafe, nämlich Todesstrafe mit Opferzweck gesetzt. Das profane System betraf alle übrigen oder die gemeinen Frie-

densbrüche; ihnen folgte schlichte Friedlosigkeit." Diese Fragen sollen, nachdem E. Mogk, Die Menschenopfer bei den Germanen, Leipzig 1909, allerdings ohne genügende Vertrautheit mit dem damaligen Stande der altdeutschen Strafrechtsgeschichte, S. 7, 38ff. (Abhdl. d. philol.-hist. Kl. der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften XXVII Nr. 17 S. 607, 638ff.) bestimmt bestritten hat, daß bei den Germanen das Menschenopfer als ein Strafakt aufgefaßt wurde, und sagen zu können glaubte, kein Verbrecher sei jemals geopfert worden, weil er sich eines Vergehens schuldig gemacht, wie überhaupt dem germanischen Strafrecht die Todesstrafe wohl unbekannt gewesen sei, in dem vorliegenden Werke unter Zuhilfenahme aller erreichbaren Schrift- und Bilddenkmäler zu beantworten unternommen werden, wobei aber nicht darauf das Augenmerk gerichtet wurde, ob die Menschenopfer Strafen, sondern ob die Strafen Menschenopfer waren.

Damit kommen wir zu Abschnitt IX und X über den sakralen Charakter der öffentlichen Todesstrafe S. 198—235. In ihnen ist denn auch auf Grund des Vorausgeschickten alles beigebracht, was sich irgendwie zugunsten des Opfercharakters der ältesten Strafen sagen läßt. Zunächst wird im Anschluß an tit. XI der Additio Sapientum der Lex Frisionum das Ertränken selbst als Übergabe an die Wassergeister hingestellt und geltend gemacht, daß bei anderen Strafen zwar unmittelbare Zeugnisse für die Opfernatur nicht in derselben Weise vorhanden sind, um so mehr jedoch mittelbare Beweisgründe, Einzelzüge, die weder unter rationalistisch-juristischen Gesichtspunkten noch auch unter dem der analogischen Talion sich erklären lassen, wie z. B. daß der Hängebaum eine Eiche sein mußte, daß man für den Galgen als Standort die Nähe von Gewässern bevorzugte, Hunde mithängte u. a. m. Auch anderes weist nach v. Amira dahin, daß das Hängen ein Opfer an den Windgott und Totenführer (Wodan) war. Die Verwendung des Rades bedeutete nach ihm, daß beim Rädern der Sonne geopfert wurde, das Köpfen, das auch bei Tieropfern begegnet, erscheint als die Hingabe des Kopfes als des Sitzes der Seele an den Blitzgott (Tyr, Ziu), dessen Fetisch die Doppelaxt war. Das Enthaupten auf dem Stamm, aber auch das Ausdärmen beim Baumfrevel dürfte als ein Opfer an die Baumseele sich darstellen usw. bei den anderen obenerwähnten Strafen. Das vermeintliche Zufallselement ist in Wahrheit ein Anheimstellen in die Fügung der Gottheit (velut Deo imperante). Die an den Vollzug sich knüpfenden Zaubervorstellungen, insbesondere die den Überresten des Hingerichteten zugeschriebenen magischen Wirkungen, hängen gleichfalls mit dem Opfercharakter zusammen. Nur weil es sich bei der Hinrichtung um einen staatlichen Kultakt handelte, sei die Versammlung der Dingpflichtigen erfordert gewesen; die Anwesenden hätten als am Richten mitbeteiligt gegolten, was übrigens, wie auf der Hand liegt, erst recht verständlich wäre, wenn der Akt als eine eigentlich von Allen zu vollstreckende und erst im Laufe der Zeit durch einen von der Gesamtheit gestellten beamteten „Fachmann" vollzogene Friedlosenvernichtung sich darstellte. Die „Unehrlichkeit" des Nachrichters ergab sich nach v. Amira aus dem Tabu, das auf ihm ruhte; dies Tabu haftete

auch an den Richtwerkzeugen und der Richtstätte. Ja dies Tabu ergriff sogar den Besitz des Sträflings und erklärt die bei todeswürdigen Missetaten nicht bloß erlaubte, sondern gebotene Wüstung.

Zum Schlusse weist der Verfasser darauf hin, daß durch seine Untersuchungen einmal unsere Kenntnis des vorchristlichen Kultes bereichert, z. B. der bisher übersehene Kultakt des Räderns ans Licht gestellt, aber auch der Anfang der Ethisierung der Gottesidee beleuchtet werde: „Mit dem Trieb des Volkes zur Reinhaltung seiner Rasse vereinigt sich die Forderung der Gottheit, daß die von ihr stammende Rasse reingehalten werde." Eine Bereicherung erfahre aber auch der Inhalt der germanischen Rechtsgeschichte. Es zeige sich ein scharfer Gegensatz zwischen dem öffentlichen Strafrecht der vorchristlichen und dem der christlichen Zeit: „dort seit proethnischer Zeit ein Nebeneinander von rein profanem und sakralem Strafrecht, womit sich zugleich herausstellt, daß der Zweck der öffentlichen Strafe niemals auf Ersatz der Privatrache gerichtet war, hier unausbleibliche Überwindung dieser Duplizität und Schöpfung eines einheitlichen Strafrechts" unter Entlehnung der Bestandteile aus den beiden vorchristlichen Systemen, aber auch unter gleichzeitiger Verdrängung der Todesstrafe durch den Gesetzgeber mit der Wirkung, daß das Vulgärstrafrecht an der entkultlichten Todesstrafe und ihrem Zeremoniell festhält, bis diese mit der Landfriedensgesetzgebung wieder in den Vordergrund tritt, um dann zu verwildern und zu verwittern und erst jetzt eine Mehrzahl nach Gattung und Maß verschiedener öffentlicher Strafen anderer Art an die Seite gestellt zu bekommen.

Die Zustimmung zu dieser Skizze der späteren Entwickelung wird der Verfasser freilich nur von dem erwarten können, der den Hauptergebnissen, der Annahme eines Privatstrafrechts einerseits und eines öffentlichen Strafrechts anderseits zustimmt, das, soweit es profan ist, auf der Friedlosigkeit beruht und in ihrer Auswirkung sich erschöpft, soweit es dagegen sakral ist, in der je nach dem Vergehen adressierten und ritualisierten Opferung gipfelt. Der Verfasser ist sich selbst dessen bewußt, daß er bei der Gewinnung dieser Ergebnisse oft „mit Wahrscheinlichkeitsschlüssen und Kombinationen hat arbeiten müssen", und meint deshalb, „nicht weniges davon werde auch vom wohlwollenden Kritiker angefochten werden". Ich betrachte mich nicht nur als solchen, sondern darüber hinaus als einen ehrlichen Bewunderer der Gelehrsamkeit, des Forscherscharfsinns, der Gestaltungskraft und des Gedankenreichtums des Münchener Meisters. Wenn dieser weiter sagt: „Im ganzen dürften doch auch in den Augen skeptischer Leser die Gründe für den ursprünglichen Opfercharakter der öffentlichen Todesstrafen jetzt um ein erhebliches zahlreicher und triftiger geworden sein", so stimme ich dem durchaus zu und bin sogar der Ansicht, es sei eine Auffassung wie die von Mogk geäußerte fortan schlechterdings nicht mehr zu vertreten, und es werde außerordentlich schwer halten. die Nichtexistenz eines sakralen öffentlichen Strafrechts bei den Germanen darzutun. Die Schlüssigkeit der Amiraschen Ausführungen hängt von mancherlei zum Teil grundsätzlichen und weit über diesen Gegenstand hinausgreifenden Dingen ab, unter anderem von der

Wertung der nordischen Überlieferung im Verhältnis zur westgermanisch-deutschen[1]), ferner von dem Alter, das man den drei Haupttaten zuschreibt, sowie etwa von der Beantwortung der Frage, ob die wegen der Nachrichten des Tacitus und der Lex Frisionum bisher vielleicht ungebührlich in den Vordergrund gestellten, von unserem Verfasser aber vielleicht allzusehr in den Hintergrund geschobenen Kultdelikte und Vergehen gegen die Gesamtheit den Ausgangspunkt bilden oder die drei Haupttaten. Ich will und kann nicht für Andere, am wenigsten für die Forschung auf diesem Gebiete reden, an der ich mich ja bisher nicht beteiligt habe. Jedoch um ehrlich zu sein, muß ich bekennen, daß ich für mich nicht überzeugt bin, sehr erhebliche Zweifel habe und diese mir am liebsten dadurch zur Klärung bringen würde, daß ich mich nunmehr selbst an die Strafrechtsursprünge machte. Die Unterscheidung von Privatstrafrecht und öffentlichem Strafrecht, das öffentliche Profanstrafrecht und so manches andere will mir so, wie es hier vorgetragen ist, offengestanden nicht eingehen. Noch immer, ja mehr als je erscheint mir die Friedlosigkeit, entweder als allgemeine oder als partielle, als das, wovon die ganze Entwickelung ausging, und von dem aus sich ein Verlauf ergibt, der auch mit dem Gang der übrigen germanischen und deutschen Rechtsgeschichte am besten in Einklang steht. Der Opfergedanke läßt sich damit sehr wohl vereinigen, selbst wenn er von Anfang an in weiterem Umfange betätigt worden ist, als man bisher annahm. Und ebenso vieles andere, was die Wissenschaft als dauernden Gewinn der Amiraschen Forschung buchen kann. Nur muß man bei ihr, übrigens durchaus im Sinne ihres Verfassers, zwischen gesicherter Feststellung und Beobachtung einerseits und kühner Konstruktion anderseits genau unterscheiden, was allerdings nicht immer leicht ist, da v. Amira, der auch in diesem Werke für seine Sache wieder seine ganze kraftvolle Persönlichkeit eingesetzt hat, im Eifer der Beweisführung leicht zu weit zu gehen und zu viel zu beweisen geneigt ist. Glücklich, wer im biblischen Alter dazu noch imstande ist und es fertigbringt, die Wissenschaft um solch ein Monumentum aere perennius zu bereichern! Mit dem Verfasser hat die ganze Germanistik im weitesten Sinne alle Ursache, auf diese neueste Leistung in ihrem Gebiete stolz zu sein. Ulrich Stutz.

[1]) Gerne benutze ich die Gelegenheit, auf die schöne Basler Antrittsrede von Andreas Heusler, Sohn „Das nordische Altertum in seiner Beziehung zum Westgermanischen", Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen CXLII 1921 hinzuweisen! Sie ist auch für den Rechtshistoriker sehr lehrreich und vermittelt ihm auf Grund einer außergewöhnlichen Beherrschung u. z. nicht bloß der nordischen Überlieferung und vermöge einer abgeklärten Einsicht in ihr Verhältnis zur deutschen reiche Anregung.

Karl Tagányi, Lebende Rechtsgewohnheiten und ihre Sammlung in Ungarn (Ungarische Bibliothek, für das Ungarische Institut an der Universität Berlin herausgegeben von Robert Gragger, Erste Reihe Nr. 3). Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co. 1922. 128 S. gr. 8°.

Wie sich aus der Einleitung ergibt, ist der Zweck des Verfassers, „wenn irgend möglich in Ungarn eine Sammlung der noch lebenden heimischen Rechtsgewohnheiten anzuregen“ (S. 1). „Damit diese Arbeit Erfolg habe, müssen in erster Linie die Ergebnisse der bisherigen, einen ähnlichen Zweck verfolgenden Sammlungen, ihre Gesichtspunkte und ihre Methoden untersucht werden.“ Verf. beschränkt sich dabei auf das Familien- und Erbrecht.

Der Stoff wird in 4 Abschnitten behandelt.

Im 1. Abschnitt wird eine wertvolle Übersicht über die geschriebenen Gewohnheitsrechte und die ungeschriebenen Rechtsgewohnheiten, über die Literatur der ethnologischen Jurisprudenz (Universalrechtsgeschichte oder Vergleichenden Rechtswissenschaft in diesem Sinne, auch Soziologie, S. 22 N. 1) gegeben. Besonders dankenswert ist die eingehende Berücksichtigung der russischen Bestrebungen (S. 6ff.), die für Ungarn eine eigene Bedeutung besitzen, soweit sie sich auf die Rechte der finnisch-ugrischen und türkisch-tatarisch-mongolischen Völker beziehen. Über Ungarn selbst wird S. 22—25 berichtet. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Werke von Nikolaus Mattyasovszky über die erbrechtlichen Gewohnheiten der ungarischen Bauern zu.

Der 2. Abschnitt betrifft Rechtssprichwörter, Familienrecht, Eherecht, Endogamie und Exogamie, Verlobung Minderjähriger, Frauenraub und Frauenkauf, Urungarische Heiratsrechtsgewohnheiten, Frauenkaufpreis und Wergeld, Benennung der ungarischen Frauen nach Pelzen, Totenhochzeit, Witwentum und Leviratsehe, Eltern und Kinder, väterliche Gewalt, Ambil-anak-Ehe, Matriarchat, Couvade, Hausgemeinschaft und Sippenorganisation.

Besonderes Interesse beanspruchen die Ausführungen über den Frauenkauf (eladó leány S. 33, leányvásár S. 36, kunka, hölgy, Neste, Nusz S. 39), und über die väterliche Gewalt in Ungarn (S. 54).

Der 3. Abschnitt handelt von Leichenzeremonien und Rechtsgewohnheiten, Totenkult und Verpflegung, Totenmahlen und Erinnerungsmahlen, Ahnenkult und Hausreligion, Götzenbilder — Herdkultus, ewigem Feuer, Wanderfeuer, neuem Feuer — künstlichen und imitierten Verwandtschaften — Adoptionen — seelischen [geistlichen] Verwandtschaften (Taufpaten, Pflegevaterschaften) — Annahme als Bruder oder Schwester — Milch- und Blutsbruderschaft — Bluteid. Bei der Behandlung des Totenteils habe ich Brunners Abhandlung vermißt, wie in sonstiger Beziehung die Werke von Leist.

Der 4. Abschnitt über „Erbrecht“ behandelt: Urrechtliche Erben, Testamente, das Erben der Frauen, Erben in der männlichen Linie, Erb-

schaftsteilungen, das Vorrecht des jüngsten Sohnes, uneheliche Kinder und ihre Legitimierung, Vormundschaft und Kuratel.

Während in den übrigen Abschnitten viel allgemeiner Stoff geboten wird und Ungarn zurücktritt — da für sein Gebiet wesentlich die Fragen angedeutet werden —, steht es hier anders. Sehr interessant sind die Mitteilungen S. 107 ff. Ob es zweckmäßig ist, die Stellung der unehelichen Kinder und die Vormundschaft [vgl. dazu Ärfdabalken in Sveriges Rikes Lag] in diesem Zusammenhang zu erörtern, kann bezweifelt werden. —

Verf. hat sehr viel Material in gedrängter Form aus der allgemeinen Universalrechtsgeschichte gebracht. Sehr erwünscht wäre gewesen, daß überall die Belegstellen für jede einzelne Behauptung angegeben worden wären. Bei solch zerstreutem Material ist das m. E. erforderlich. Die Fragen, auf die Verf. abzielt (vgl. z. B. S. 27, 30, 41, 47, 60), hätten wohl noch mehr ins Einzelne gehen können. Von Interesse wäre eine Zusammenstellung der bisher ausgearbeiteten Fragebogen — darunter auch für die deutschen Schutzgebiete — gewesen. Daß es sich hier um eine sehr schwierige Aufgabe handelt, betont Verf. selbst S. 25. Das Wort des Ethnographen Anton Hermann vom „circulus vitiosus" (S. 25) hätte zu methodologischen Voruntersuchungen führen dürfen (vgl. dazu S. 1 i. f.).

Verf. hat einen — den — anderen Weg eingeschlagen und ist von bisherigen Antworten auf mehr oder minder bestimmte Fragen ausgegangen. Dabei hat er u. a. auch deutsches und germanisches Recht (s. das Sachverzeichnis) in reichem Umfang herangezogen und eine interessante und belehrende Abhandlung verfaßt, von der zu hoffen ist, daß sie den von ihm angestrebten Zweck erreichen und zu der Sammlung der ungarischen Rechtsgewohnheiten führen möge. Was der Verf. selbst aus dem ungarischen Rechtsleben in Vergangenheit und Gegenwart — im Zusammenhang mit philologischen Bemerkungen — bietet, läßt eine reiche Ausbeute erhoffen.

Heidelberg. F. K. Neubecker.

Festgabe des Historischen Vereines für Steiermark, gewidmet Arnold Luschin-Ebengreuth zum 26. August 1921. Graz, Verlag des Historischen Vereins 1921. 143 S. 8° mit Porträt.

Daß früher mit Festgaben und Festschriften vielfach ein grober Unfug getrieben worden ist, wer wollte es leugnen! Wohl angebracht und verdient bei solchen Gelehrten, die wirklich eine zentrale Stellung einnehmen und in der Arbeit an Anderen, besonders an eigentlichen oder an mittelbaren Schülern sowie in der Vermittlung von Anregungen sich ein Verdienst erworben haben, wurden solche Ehrungen nachgerade auch Persönlichkeiten zuteil, bei denen dies nicht der Fall war, vielmehr nur äußere Rücksichten oder gar eigenes Aufgebot mehr oder weniger mühsam zu solchen Veranstaltungen führten. Daß die heutige Drucknot die Zahl der Festgaben erheblich vermindert und deren Valuta hat steigen

lassen, ist um so erfreulicher, als diese Sammelschriften nicht selten die disparatesten Dinge vereinigten und gelegentlich auch fast etwas wie eine literarische Müllabfuhr besorgten.

Aber freilich hat diese Not umgekehrt heute gelegentlich die üble Folge, daß solche literarischen Ehrungen auch da unterbleiben, wo sie durchaus angebracht und verdient wären. Um so erfreulicher ist es, wenn hie und da doch noch eine zustande kommt, die der allgemeinen Zustimmung sicher ist und dem Verdienste berechtigtermaßen vor aller Welt zu der ihm gebührenden Huldigung verhilft. Das trifft im vorliegenden Falle voll zu. Wenn einer in dem stammverwandten Deutschösterreich sie verdient hat, so ist es der greise Grazer Rechtshistoriker und Numismatiker anläßlich seines achtzigsten Geburtstages. Wem das nicht ohne weiteres geläufig sein sollte, der sehe in dem vorliegenden Hefte nur das Verzeichnis der Schriften Luschins S. 13—26 ein, lese das schöne, mit einem nach einer Radierung von August Steininger hergestellten Porträt versehene Lebensbild, das Max Doblinger und Max Rintelen auf einem Dutzend Seiten von dem Jubilar entworfen haben, und bedenke, daß er der anerkannte juristische Meister der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte ist. Unter anderen Verhältnissen wäre darum die Festgabe für ihn weit umfangreicher und ansehnlicher geworden. Doch auch diese mit Unterstützung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, der Steiermärkischen Landesregierung und der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz zustande gekommene Festgabe des rührigen Historischen Vereins für Steiermark ist ihrem Inhalte und ihrer schlicht-vornehmen Ausstattung nach des Gefeierten würdig.

Aus dem rechtshistorischen Inhalt hebe ich folgendes hervor:

Das Ergebnis des lehrreichen siedelungsgeschichtlichen Beitrags von Walter Schmid ist, daß die frühmittelalterliche Besiedelung der Steiermark, die slavische wie die deutsche, an die verlassenen Römerorte des Landes anknüpfte, da der herrenlos gewordene Kulturboden den Besiedlern zunächst die Mühe der Rodung ersparte. Pettau und Leibnitz bildeten für das Erzstift Salzburg die Mittelpunkte der deutschen Kolonisation. Wasserburgen waren die ältesten Edelsitze. Die grundherrliche Verwaltung ging aus von den wie ein dichtes Netz über das Land ausgebreiteten Gutshöfen (curtes). Vom Herrenhof sondern sich bald Bauernhöfe ab (curtes villicae, c. sediles, Siedelhöfe) mit ihren weiteren Abzweigungen, dem Stadel- oder Meierhofe (c. stabulariae, maierinae) und der Almhube oder dem Schweighof (c. peccuariae, vaccariae, iumentales). „Mit dem Pfluge wurde die Steiermark erobert" S. 27—45.

Arnold Pöschl, der an einer Abhandlung über die Rechtsgeschichte der Wohltätigkeitsanstalten (s. jetzt auch in unserer Kan. Abt. S. 1—54 die Untersuchung von Walther Schönfeld, Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter) arbeitet, greift aus der Geschichte und dem Rechte der steirischen und benachbarten Hospitäler oder Xenodochien, die wie anderwärts entweder selbständige oder Annexanstalten (im nichtjuristischen Sinne!) sind, einige bemerkenswerte Züge heraus.

Angegliedert waren solche Anstalten namentlich an Klöster und an größere Stifte, an letztere sogar zu mehreren (porta oder hospitale nobilium, h. pauperum), während die Niederkirchen nur über weltliche Herbergen und Tabernen nicht charitativen Charakters, als bloßes werbendes Kirchenvermögen verfügten. Über die Spitalsbruderschaften der selbständigen Hospitäler der Steiermark und Umgebung verlautet nur wenig. Der Konvent war nicht klein. Aber vertreten wird die Anstalt immer nur durch den priesterlichen Vorsteher (hospitalarius). Seit dem 12. Jahrhundert scheinen die selbständigen Anstalten eigene Rechtspersönlichkeit gehabt zu haben, die angegliederten blieben bloßes Zubehör. Beide Arten gehörten ins Mensal- oder Pfründengut. Das Hospital am Semmering erhält gleich bei der Gründung Pfarrechte. S. 46—50.

Über einen merkwürdigen Streit um eine der damals größten und begehrenswertesten Pfarreien der Steiermark, Piber, die unter dem Patronate des Abts von St. Lambrecht stand, berichtet aus den Jahren 1264—1268 P. Otmar Wonisch. Das Recht der Investitur, der Resignation und der bischöflichen Provision, aber auch der päpstlichen pr. extraordinaria und schließlich die Inanspruchnahme des brachium saeculare, alles versagte in den üblen Zeiten, da Bischöfe und Gegenbischöfe sich bekämpften und Eigennutz und Eigenmacht über kirchliche und weltliche Ordnung triumphierten. S. 51—55.

Das Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte berührt weiter Wilhelm Erben mit seiner Studie über Bittschriften steirischer Klöster an einen päpstlichen Nuntius S. 87—94. Der Prunkbittschrift des Frauenklosters Göß an Papst Innocenz VIII. von 1489, mit deren Behandlung Luschin einst den Anstoß zu den seitherigen Untersuchungen über das kuriale Supplikenwesen gab, wird hier eine schmucklose von etwa 1479 an die Seite gestellt, die an den Nuntius Alexander Numai, Bischof von Forli, gerichtet wurde und zwar von derselben Bittstellerin, der Äbtissin Ursula Silberberger. Sie betrifft das Recht freier Wahl des Beichtvaters. Der Nuntius gewährte wie bei einer Vorauer Supplik von 1479 die Bitte mit: Placet ut petitur und besiegelte die Unterfertigung. In beiden Beziehungen wurde also nicht die bei der römischen Kurie übliche Form gewahrt, wie auch in diesem Falle die Bittstellerin selber das Gesuch geschrieben zu haben scheint. Die Signaturbefugnis des päpstlichen Gesandten ergibt sich aber unzweifelhaft aus all diesen Schriftstücken.

Aus der Endzeit des Geheimprotestantismus in Innerösterreich macht Georg Loesche S. 124—134 aus den Akten interessante Mitteilungen. Sie beleuchten scharf die grundsätzliche Intoleranz der Kaiserin Maria Theresia, aber auch ihr unsicheres Tasten und die Notwendigkeit der Lösung, die schließlich das Toleranzpatent Josephs II. vom 13. Oktober 1781 zur Folge hatten.

Für die österreichische bzw. durch sie für die deutsche Rechtsgeschichte besonderer Beachtung würdig ist die älteste bisher bekannt gewordene „Landtagshandlung" der Steiermark, nämlich eine von den Städten und Märkten des Landtags selbst vorgenommene Aufzeichnung und Beglaubigung ihrer Beratungen und Beschlüsse vom 7. März 1458; sie

veröffentlicht nach dem Original und versieht mit einer erläuternden Einleitung Gustav Pscholka, Die landesfürstlichen Städte und Märkte auf dem steirischen Landtag des Jahres 1458 S. 74—86. Es handelt sich dabei um die Unterdrückung widerrechtlichen Handels- und Gewerbewesens und um verwaltungsgeschichtlich bedeutsame Maßnahmen zu diesem Zwecke, Ausstellung richterlicher Kundschaften (eine Art Schlußnoten), Kennzeichnung durch Marken u. a.

Auf den rechtshistorisch weitaus wichtigsten Beitrag von Paul Puntschart über das „Inwärts-Eigen" im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters S. 56—66 braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da sein Inhalt und sein Verdienst besser als aus einigen referierenden Sätzen aus dem ergänzenden Beitrag desselben Verfassers über denselben Gegenstand erhellt, den wir oben S. 66—102 unseren Lesern zu bieten in der glücklichen Lage sind.

Der übrige Inhalt der Festgabe ist rein historischer bzw. kunsthistorischer Natur. Das Ganze erscheint abgesehen davon, daß münz- und geldgeschichtliche Beiträge in ihm fehlen, der Geistes- und Studienrichtung des Meisters gut angepaßt. Wir wünschen ihm noch viele Jahre, und daß er mit der Frische und Leistungsfähigkeit anderer Achtziger, von der wir in diesem Bande Kenntnis nehmen konnten, namentlich den zweiten Band seines Handbuchs der österreichischen Rechtsgeschichte noch zu gestalten und zu veröffentlichen vermöge.

Ulrich Stutz.

G. v. Below, F. Keutgen, P. Sander, H. Spangenberg und H. Wopfner, Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Band II Heft 2: Paul Sander und Hans Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Stuttgart, W. Kohlhammer 1922. VIII und 44 S. 8°.

In Bd. XX 1899 S. 279 ff. und in Bd. XXIII 1902 S. 321 ff. hat Albert Werminghoff den ersten Band dieses großangelegten und sehr verdienstlichen Unternehmens besprochen, die Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte von F. Keutgen, längst ein unentbehrliches Hilfsmittel unserer Wissenschaft, das, wie es scheint, heute vergriffen, hoffentlich trotz der Ungunst der Verhältnisse bald seine Neuauferstehung erleben wird und wäre es auch nur in einem anastatischen Neudruck. Ein zweiter Band: Urkunden zur Territorialgeschichte und ein dritter: solche zur Reichsgeschichte war geplant. Doch über zwanzig Jahre warteten wir vergebens darauf. Georg v. Below, der ursprünglich die Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung selbst hatte sammeln und bearbeiten wollen, war durch andere Verpflichtungen daran gehindert. Schließlich gab er sie an Paul Sander und Hans Spangenberg ab und war in ihrer Hand die Arbeit schon bis zum Vorwort gediehen. Da brach der Krieg aus, legte auch sie still und raffte am 2. Mai 1919 Sander

nach dreieinhalbjähriger Tätigkeit im Felde durch eine Krankheit hinweg, die er sich im Dienste des Vaterlandes zugezogen hatte.[1]) So konnte erst jetzt Spangenberg mit der Veröffentlichung beginnen. Und zwar mit Heft 2 aus dem ersten Teil, der die staatsrechtlichen Grundlagen zur Darstellung bringen soll, während der zweite Halbband die Verwaltung behandeln wird. In gesondert käufliche Hefte, deren jedes mit einem kurzgefaßten Sachwortverzeichnis versehen ist, wurde der Band zweckmäßigerweise zerlegt, damit Teilnehmern von Seminaren der Erwerb nur des gerade für die betreffenden Übungen benötigten Heftes ermöglicht ist. Die folgenden Hefte sollen Grafschaft, Immunität, Vogtei, Fürstenstand, landständische Verfassung, Hausgesetze und Verträge behandeln. Im vorliegenden werden nach denselben Grundsätzen wie in Keutgens erstem Band Quellen zur Geschichte der Ministerialität und der Hofämter gegeben. Sie sind dadurch wie noch nie bisher bequem zugänglich gemacht. Auch die Teilnahme der Ministerialen an der Bischofswahl wird durch unsere Sammlung berücksichtigt.[2]) Hoffentlicht ermutigt ein entsprechender Erfolg Bearbeiter und Verleger zu rascher Förderung des Unternehmens. Das Ganze liegt fertig ausgearbeitet zur Veröffentlichung bereit.

Ulrich Stutz.

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der badischen historischen Kommission, I. Abteilung, Fränkische Rechte, 9. Heft. Ergänzungen, Berichtigungen und Register, bearbeitet von Carl Koehne. Heidelberg, Carl Winter 1922. 191 S. gr. 8⁰.

Vor dreizehn Jahren, als ich in Bd. XXX S. 483 dieser Zeitschrift das gleichfalls von Koehne bearbeitete achte Heft anzeigte, glaubte ich, die Reihe der fränkischen Stadtrechte des Oberrheins als dicht vor ihrem Abschlusse stehend bezeichnen zu können. Infolge widriger Umstände und namentlich des Kriegs sowie der daran anknüpfenden Ereignisse kam es aber nicht so rasch dazu. Doch darüber wollen wir uns hier nicht verbreiten, vielmehr mit Genugtuung feststellen, daß nunmehr trotz allem diese Stadtrechtsgruppe glücklich abgeschlossen ist. Insbesondere liegt jetzt das von Koehne mit größter Hingabe ausgearbeitete Namen- und Sachregister vor, das die Sammlung für bestimmte Zwecke erst recht benutzbar macht. Dazu kommen nicht unwichtige Nachträge, namentlich für Amorbach und Heidelberg und, dank der Ermittelung des Mosbacher Amtsbuchs sowie der Auffindung der verloren geglaubten ersten Blätter des Boxberger Stadtbuchs, für Sinsheim, Hilsbach und Boxberg, wodurch

---

[1]) Vgl. über ihn den schönen Nachruf von Robert Zuckerkandl, Sonderabdruck aus dem Berichte des Rektors der deutschen Universität zu Prag für die Studienjahre 1918/19 und 1919/20.

[2]) Nicht dagegen das Inwärtseigen, für das schon vor den neuesten Untersuchungen Puntscharts (vgl. oben S. 66ff. und S. 348) lehrreiche Belege wie der bekannte Spruch der herzoglich bairischen Rheinpfalzgrafen zu Nabburg von 1254 (MG. Const. II p. 633s. nr. 461) bereit lagen.

u. a. Mosbach als Oberhof auch von Sinsheim sich erweist, bei dem wieder andere Orte zu Haupt gingen. Die Berichtigungen zu den früheren Heften rühren meist noch von Richard Schröder her. Sein und Koehnes Name wird dauernd mit diesen Stadtrechten verknüpft bleiben.

Ulrich Stutz.

Harold Steinacker, Zur Frage des österreichischen Landrechts (Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 39 Heft 1) 1922.

Die Forschung über das österreichische Landrecht kommt nicht zur Ruhe. St. setzt sich mit Dopsch, über dessen Forschung ich Bd. 40 S. 301 dieser Zeitschrift berichtet habe, auseinander, stellt eine Annäherung von Dopsch an des Verf. Anschauungen fest, wendet sich aber mit überzeugenden Gründen gegen eine neue Hypothese von Dopsch, der Ldr. I und Ldr. II 1276—1281 aus der Konzessionspolitik K. Rudolfs gegenüber dem österreichischen Adel hervorgehen läßt.

St. hält an dem Ergebnis seiner früheren Untersuchung (vgl. Bd. 38 S. 382 dieser Zeitschrift) fest, erblickt in Ldr. I ein 1237 ergangenes Landrechtsweistum und in Ldr. II eine tendenzlose Kompilation des Weistums von 1237 mit andern territorialen Rechtsquellen aus den ersten Jahrzehnten der Habsburger Herrschaft und nicht eine Landesordnung Ottokars II.

Man wird die Hoffnung des Verf., sich auf dem richtigen Wege zu befinden und einer endgültigen Lösung sich genähert zu haben, um so mehr teilen, als seine unter neuen Gesichtspunkten gewonnene Anschauung sich im Endergebnis mit älteren Ansichten, namentlich der von Luschins berührt.

Jena. Eduard Rosenthal.

Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert von Julius Ficker, zweiter Band, herausgegeben und bearbeitet von Paul Puntschart, zweiter Teil, mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien. Graz und Leipzig, Ulrich Moser (J. Meyerhoff) 1921. XIII und 275 S. 8°.

1.

Langsam, aber stetig schreitet die Herausgabe des großen Werkes von Ficker vorwärts. Den ersten Teil des zweiten Bandes brachte Puntschart 1910 heraus (vgl. die Besprechung ZRG[2] XXXIII S. 549 ff.). Jetzt liegt in gleich gründlicher und sorgfältiger Bearbeitung der zweite Teil vor, und der Herausgeber hofft, auch die baldige Drucklegung des dritten und letzten Teiles des zweiten Bandes durchsetzen zu können.

Der Akademie der Wissenschaften in Wien, welche die Herausgabe kräftig unterstützte, sei auch an dieser Stelle besonderer Dank ausgesprochen.

Die Publikationsgrundsätze sind die gleichen geblieben. Die Übersicht, die Puntschart S. IV—VI gibt, erleichtert Lesen und Studium wesentlich, und in den Anmerkungen ist der Versuch gemacht, die wichtigste neuere Literatur einzuarbeiten. So ist z. B. das ausgedehnte Schrifttum über den Prozeß Heinrichs des Löwen an zahlreichen Orten verwertet. Ebenso ist es verdienstvoll, daß der Herausgeber die eigenen Nachträge Fickers abdruckt, so weit sie für des Verfassers Ansichten Bedeutung gewinnen.

2.

Der erste Teil schloß mit der Verpflichtung der Fürsten zur Reichsheerfahrt. Der zweite setzt folgerichtig ein mit der Reichshoffahrt. Des Königs Lehnhof aufzusuchen, war keine ausschließliche Pflicht der Fürsten, und daher warnt F. mit Recht davor, aus der Hoffahrtspflicht allein schon den Fürstenstand eines Dynasten erschließen zu wollen. Es müssen stets noch weitere Fürstenmerkmale vorliegen. Die Angaben der Rechtsbücher werden in sorgfältiger Weise durch andere Quellen ergänzt, und dabei zeigt sich, daß Ssp. wie Schwsp. die Verpflichtung zu enge umschrieben, wenn sie bestimmten, daß der Fürst nur auf deutscher Erde den königlichen Hof suchen mußte. Eingehende Ausführungen setzen nun ein über die Frage, ob und wie der Fürst auch außerhalb des eigenen Königreiches (Deutschland oder Italien) zu Hof geboten werden konnte. Auch wird dargelegt, wie durch altes Herkommen die Verpflichtung vielfach enger begrenzt war, als die Ratsbücher angeben. Ficker zeigt ganz deutlich, wie wenig geklärt viele Rechtsverhältnisse lagen, wie schwankend die Praxis war. Ein trefflicher Beweis ist u. a. die Ächtung eines Fürsten. Als Grundsatz gilt: der Fürst muß in seinem Geburtslande geächtet werden. Aber Heinrich der Stolze z. B. wurde 1138 auf fränkischem Boden zu Würzburg in die Acht getan (S. 47). Der ganze Kampf zwischen Stamm und Reich offenbart sich in diesem Kapitel aufs deutlichste, und man sieht, wie der König mit Hilfe des Lehnrechts versuchte, die landesrechtlichen Grenzen und Einengungen zu sprengen. F.s Satz ist sicher richtig, daß das „Verhältnis des Königs zu den Fürsten mehr und mehr als ein rein lehnrechtliches aufgefaßt wurde“ (S. 49). So ist es denn nur folgerichtig, wenn F. für das 13. Jahrhundert annimmt, daß zwischen der Hoffahrt nach Lehnrecht und der nach Landrecht nicht mehr scharf unterschieden wurde (S. 75), während für das 12. Jahrhundert die Scheidung noch aufrecht stand, und gerade die neuesten Untersuchungen über den Prozeß Heinrichs des Löwen haben gezeigt, wie energisch die Unterscheidung zwischen einem landrechtlichen und einem lehnrechtlichen Verfahren festgehalten wurde. (Vgl. F. Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs d. L. 1920 und ZRG.[2] 1921 S. 493.)

Sehr wichtig ist die Untersuchung über die Landeshoftage, also Hoftage, die nicht für das ganze Reich, sondern nur für

einzelne Länder geboten wurden. Außer Franken stellt F. vier große Hoftagssprengel fest (S. 86). Die darüber ausgearbeitete Tabelle hat Puntschart leider nicht mehr auffinden können (S. 86 Anm. 16). Den ganzen Osten füllten der bayrische und der sächsische Sprengel aus, und es ist sehr auffallend, daß die Könige — außer auf Heereszügen — östlich nicht über Regensburg und Merseburg hinauskamen. Eine Erklärung für diese Tatsache gibt F. nicht. (Eine Tabelle der am häufigsten besuchten sächsischen Orte S. 99. — Sächsische Hoftagssprengel waren es auch, welche in nächster Beziehung zu den Herzögen von Böhmen und Polen und anderen slavischen Großen standen. S. 110f.). — Im 13. Jahrhundert gingen die Landeshoftage zurück. Zahlreich besucht waren sie nur etwa bis 1220. Mehr und mehr finden sich fortan auf den Tagen Personen, die zum König in irgendeinem näheren Verhältnisse persönlicher Art stehen. Immer schlechter besucht werden dann auch die allgemeinen Hoftage, und selbst nach dem Interregnum finden sich die weltlichen Fürsten nur noch selten beim Kaiser ein (S. 133). Das Interesse der Fürsten am Reich war fast erloschen. Das Schwergewicht lag bei den Kurfürsten, und daher ist es sicherlich richtig, die Zeit von 1250–1500 als die „Kurfürstenzeit" zu kennzeichnen. Der König trug nicht allein, aber meist die Schuld an dieser Verkümmerung. Er bereiste immer seltener die Reichslande, und der „Kreis, in welchem sich die Reichsregierung bewegte, wurde immer enger, manche Nebenländer wurden fast gar nicht mehr von ihr berührt" (S. 134).

Mit der neueren Verfassungsgeschichte hatte der weitblickende F. bereits erkannt, daß nicht dem Lehnrecht als solchem die Schuld für die Lockerung des Reiches zuerkannt werden dürfe. Im Gegenteil! Das ungenügend angespannte Lehnsband führte zum Zerfall. Die Schwäche des Lehnsrechts zog die Schwäche des Reiches nach sich. Mit der Doppelwahl von 1198 war das Los des Königtums entschieden (S. 138). (Für die heute besonders aktuelle Frage des Vorkommens von Hoftagen in Lothringen vgl. S. 113ff. „Die Annahme von Hoftagen für das ganze Lothringen muß bedenklich erscheinen" [S. 115]. Nach Oberlothringen kam der König fast nie.)

Diesem ganzen, interessanten Kapitel muß vom Standpunkt des Rechtshistorikers aus nur der Vorwurf gemacht werden, daß es zu wenig die Grundlagen der Hoffahrtspflicht untersucht. Waren sie mehr dinglicher oder mehr persönlicher Art? In welchem Grade war bereits eine territoriale Basis geschaffen? Inwieweit war die „stat des Lehns" maßgebend geworden? usw.

3.

Die Forschungen über die außerdeutschen Hoftage (S. 140ff.) führen uns so recht in das tragische Geschick ein, dem das Reich verfallen war. Die Rechtsbücher stellten, wie gesagt, die Norm auf, der deutsche Fürst sei nur auf deutscher Erde verpflichtet, den Hof des Königs zu suchen. Man versetze sich nun aber in die Lage des deutschen Kaisers. Jahrelang weilte er außer Landes. Jahrelang hielt er sich in Italien auf. Was sollte mit den deutschen Reichsangelegenheiten geschehen, wenn

sie nicht, beraten mit deutschen Fürsten, in Italien ihre Erledigung finden konnten? Aus der Geschichte wissen wir zwar gut genug, daß deutsche Fürsten mit dem Kaiser in Italien deutsche Verhältnisse ordneten. Aber unser Verfasser sagt, daß dieses Erscheinen deutscher Fürsten noch keine Hoffahrtspflicht beweise (S. 151). „Ich wüßte keinen Beleg beizubringen, daß außer der Zeit der angesagten Reichsheerfahrt der Kaiser das Recht gehabt hätte, einen Fürsten zu sich nach Italien zu bescheiden" (S. 151), sagt Ficker. Aber hierin geht er fehl. Denn im Reichsspruch von 1180 (den er übrigens selbst zitiert S. 140) heißt es ganz deutlich: quod imperator quemlibet principem posset evocare pro iustitia ad locum quemcunque vellet infra terminos sui imperii existentem. Und ich stehe nicht an, dieses evocare pro iustitia in dem Sinne einer Hoffahrtspflicht und Mitberatungspflicht aufzufassen. Aber freilich, diese Pflicht stand auf dem Papier. Oft erschienen die Fürsten nicht, ja bisweilen wurde sogar dem Kaiser ausdrücklich das Recht bestritten, in Italien deutsche Sachen zu erledigen, selbst unter Zuziehung deutscher Fürsten (siehe die U. v. 1226, Juni, zu Borgo S. Donino S. 161f.). War ein Beschluß zustande gekommen, so wurde zuweilen nachträglich dessen Rechtsgültigkeit bestritten (1239, S. 167). Freilich bildeten dies Ausnahmen, und F. bemerkt ganz mit Recht, daß im allgemeinen die Rechtsüberzeugung herrschte, für die Fürsten bestehe eine Hoffahrtspflicht, wenigstens nach den italienischen Städten, wenn auch nicht nach Sizilien. Aber wie heillos erschwert praktisch diese Regierungs- und Verwaltungsform sein mußte, kann sich jeder leicht ausmalen. Kein Wunder, daß daher der Kaiser oftmals die Grundsätze der Reichsverfassung einfach über den Haufen warf und selbst weittragende Dinge aus eigener Machtfülle entschied. Der tragische Knoten war geschürzt: Friedrich II. drängte aus seiner eigenen Natur heraus und gezwungen durch die Verhältnisse zu einem selbstherrlichen Regiment. Draußen und drinnen aber standen die Fürsten, die nach größerer staatlicher Bewegungsfreiheit abzielten. So bietet dieses Kapitel von F. einen neuen, weittragenden Beleg für die Entstehung der Landeshoheit.

Besondere Beachtung widmet F. auch den Rechtsverhältnissen in Burgund. Es gab ja für dieses Gebiet ein besonderes Erzkanzleramt. Aber F. zeigt, wie lose doch im ganzen die Verbindung mit dem Reiche war, und neuerdings ist sogar der Beweis versucht worden, Trier habe sein burgundisches Kanzleramt erfunden. Puntschart (S. 223 Anm. 1) lehnt sich mit Recht gegen diese Auffassung auf, indem er sich auf die Untersuchungen von Bresslau stützt. Fürstliche Pflichten und Rechte waren in den burgundischen Gebieten nicht gleichmäßig ausgebildet. Für die Fürsten Hochburgunds gilt: in staatsrechtlicher Beziehung standen sie den deutschen Fürsten gleich. Anders dagegen die Fürsten Südburgunds, die eine sehr geringe Anteilnahme an den Reichsgeschäften aufweisen. „Ein Wahlrecht, ein Recht der Einwilligung bei allgemeinen Reichsgeschäften (besser: ein Mitstimmrecht) dürfte nicht zu erweisen sein" (S. 226). Um so auffallender ist es, wenn sich der Verfasser S. 227 zu dem Satze bekennt, daß auch die südburgundischen

Fürsten gleich anderen Reichsfürsten zum Besuch der königlichen Hoftage verpflichtet waren. Hier liegt zweifellos eine gewisse Unstimmigkeit, die auch der Herausgeber nicht aus dem Wege räumt. Ja, selbst eine Pflicht zur Hoffahrt nach Italien nimmt F. an.

Im übrigen war das ganze Verhältnis des Reiches zu Burgund stark persönlich gefärbt. Je nachdem der Herrscher Interesse an diesem Lande zeigte, war die Verbindung eine innigere oder losere, wurden z. B. Hoftage abgehalten oder nicht. Aber im allgemeinen ist zu sagen, daß seit Heinrich III. der Zusammenhang zwischen Deutschland und Burgund noch stärker durchschnitten wurde als zwischen dem Reich und Italien. (Ausnahmen etwa z. Z. Friedrichs I. und König Rudolfs.) Die Mahnungen Friedrichs II. an die burgundischen Großen hatten meist keinen Erfolg mehr (S. 232f.).

4.

Der Schlußteil (XXXI) beschäftigt sich mit den fürstlichen Hoftagen und den Landesfürstentagen.

Schwierig war zunächst festzustellen, was die Quellen unter Hoftag verstehen. Über die Terminologie des Schwsp. 139 hat sich F. schon früher einmal ausgesprochen (WSB. 77, 854ff.). Er kommt hier zum Ergebnis, daß das Rechtsbuch den Begriff außerordentlich eng gefaßt hat. Auffallend ist ja auch, daß das schwäbische Landrecht eine Befugnis für die geistlichen Fürsten nicht kennt, Hoftage zu berufen. Die sprachlichen Schwierigkeiten steigern sich noch, wenn man erwägt, daß Landding etwas anderes bedeutet als Hoftag, daß Curia eine sehr verschiedene Bedeutung haben konnte (gewöhnlich der Lehnhof? oft aber untechnisch gebraucht für jede festliche Versammlung S. 256), daß auch Colloquia und Conventus Fürstentage bezeichnen können, und daß endlich auch der geistliche Send hier hineinspielte. Die Untersuchungen über diese Verhältnisse ergeben kein klares Bild. Aber dieser Mangel liegt nicht am Verfasser, sondern eben an der Unbestimmtheit der Quellensprache.

Auch die andere Untersuchung befriedigt nicht voll: Auf welcher Grundlage ruhte die Verpflichtung eines Großen, den Hoftag eines andern zu besuchen? Was begründete überhaupt die Abhängigkeit eines Dynasten von einem anderen? Etwa das Lehnsverhältnis? F. verschiebt diese Frage auf später und will zunächst nach rein äußerlichen Kennzeichen der Abhängigkeit suchen. Ein Hauptkennzeichen findet er darin, daß in der Regel in den höheren Kreisen des Staatslebens ein Großer in den Urkunden eines Gleichgestellten nicht als Zeuge erscheint." (S. 261). Im einzelnen läßt sich als Regel erkennen: 1. Geistliche Fürsten waren Zeugen füreinander. 2. Weltliche Fürsten waren häufig Zeugen für geistliche Fürsten. 3. Geistliche Fürsten lehnten es meist ab, Zeugen für weltliche Fürsten zu sein. Wo es geschah, lagen besondere Wechselverhältnisse vor (268). 4. Weltliche Fürsten (des neueren Fürstenstandes) waren nicht Zeugen für andere Laienfürsten. F. zieht daher den Schluß: wo ein weltlicher Großer als Zeuge eines weltlichen Fürsten vorkommt, da gehört er (nach dem neuen Fürstenbegriff) zu den Magnaten. Die

Magnaten waren also ihren Lehnsfürsten im allgemeinen zur Zeugnisabgabe und zum Besuch der Hoftage verpflichtet. Mit einer etwas pessimistischen Bemerkung dem Schwsp., überhaupt den Rechtsbüchern gegenüber schließt das treffliche, fast übersachliche Buch. Und man kann sich in der Tat der scharf abwägenden Kritik kaum entziehen, wonach manche Normen in unseren Rechtsbüchern zwar nicht als unrichtig, aber als antiquiert erscheinen. So ist auch diese Forschung Fickers von besonderem Wert für den, der uns eine kritische Ausgabe des Ssp. oder des Schwsp. besorgen will. Ließe doch ein solcher Bearbeiter nicht allzulange auf sich warten!

Heidelberg. Hans Fehr.

Dr. Fritz Rörig, Professor an der Universität Leipzig, Der Markt von Lübeck. Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Sonderabdruck aus: Lübische Forschungen, Jahrhundertgabe des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde). Leipzig, Quelle & Meyer 1922. 97 S. 8⁰ mit einer Karte.

Rörig, der sich auf dem Gebiete der Geschichte Lübecks bereits durch mehrere Arbeiten in erfolgreichster Weise betätigt hat, bietet in der vorliegenden, nicht umfangreichen, aber um so gehaltvolleren Schrift ein Werk, das nach zwei Seiten hin von hervorragender Bedeutung ist: im Hinblick auf die Methode stadtgeschichtlicher Forschung überhaupt und im Hinblick auf die für Lübeck gewonnenen Ergebnisse insbesondere. Das Werk ist eine Vorarbeit zu einer von Rörig in Angriff genommenen Darstellung der gesamten älteren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Lübecks (Vorwort S. 40 Anm. 1, 77).

Bei der im Mittelalter auf allen Gebieten herrschenden Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der Entwickelung wird für die ortsgeschichtliche Forschung stets Raum bleiben, ja diese ist der einzige Weg, auf dem man zu durchaus sicheren Ergebnissen gelangen kann. Freilich ist dabei stets der Blick auf das ganze Deutschland zu richten, ohne daß man aber in den so oft und immer und immer wieder gemachten Fehler der Verallgemeinerung verfallen darf. Vergleichen, jedoch nicht verallgemeinern! Manche Übereinstimmung wird sich dann von selbst ergeben, andererseits manche Abweichung. In diesem Sinne äußert sich Rörig selbst ganz zutreffend (S. 79f.).

Daß Lübeck wert ist, herausgegriffen zu werden, bedarf keiner Begründung, ist es doch unstreitig eine der bedeutendsten und wissenschaftlich interessantesten deutschen Städte des Mittelalters. Und daß Rörig sich als Gegenstand der Sonderuntersuchung den Lübecker Markt um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert wählte, war ein guter Gedanke. Denn, um mit Rörig (S. 79) zu reden, dieser kleine Fleck Erde von ein

paar tausend Quadratmetern ist der Schauplatz geschichtlich wesentlicher und mit den Mitteln historischer Kritik greifbarer Vorgänge geworden, zunächst in dem Sinne, daß er das Herz der ganzen Gründung war, und daß von ihm aus dem gesamten politischen und wirtschaftlichen Leben der Stadt als einem einheitlichen Organismus in seinen verschlungenen Wechselbeziehungen am ehesten beizukommen ist, dann aber auch, indem sich hier bei der im Mittelalter selbst wichtigsten deutschen Gründungsstadt Zusammenhänge erfassen lassen, wie es wahrscheinlich bei keiner anderen Stadt mehr in diesem Umfange möglich sein dürfte. Damit gewinnt das Lübecker Material allgemeine Bedeutung.

Wie konnte aber Rörig zu einer topographisch zuverlässigen Rekonstruktion der Baulichkeiten des Marktes gelangen? Es war ihm das nur möglich mit Hilfe der Stadtbücher: für die in Privateigentum stehenden Baulichkeiten des Ober-Stadtbuches (Grundbuches), für die in städtischem Eigentum stehenden auch der Kämmerei- und Wetterentenbücher (Finanzbücher). Es gereicht mir zur Genugtuung, daß sich Rörig mit mir eins weiß in der Würdigung der Stadtbücher als Geschichtsquelle und in den Grundsätzen, nach denen sie als solche zu verwerten sind. Ich will hier nicht wiederholen, was ich an anderer Stelle darüber gesagt habe, und worauf auch Rörig öfter ausdrücklich Bezug nimmt. Unendlich mühsam und auf die Dauer fast qualvoll ist es, die vielen, vielen nüchternen und eintönigen Eintragungen — ihre Gesamtheit, ausnahmslos! — durchzugehen, wie ich aus eigener Erfahrung bekennen darf. Rörig hat die Mühe nicht gescheut. Er hat es aber auch verstanden — und das erst verleiht solcher Arbeit wahrhaft wissenschaftlichen Charakter —, die toten Einzelnachrichten wieder zu organischen Einheiten zusammenzuführen und auf diese Weise eine möglichst große Zahl sich gegenseitig erläuternder, zugleich auch kontrollierender Tatsachengruppen zu gewinnen (S. 76). Man muß Rörig darin recht geben, daß sich ihm Topographie und Statistik als die zuverlässigsten Hilfswissenschaften historisch-soziologischer Erkenntnis erwiesen haben; möge er auf dem von ihm betretenen Wege Genossen finden — er würde ihnen ein guter Führer sein!

Die Marktkarte des ausgehenden 13. Jahrhunderts, die dem Werke in sauberer und klarer Zeichnung beigegeben ist, führt uns rechts- und wirtschaftsgeschichtlich zu wesentlich anderer Erkenntnis als das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzende Quellenmaterial, das man bisher unbedenklich auch für die Frühzeit der Stadt hatte sprechen lassen. Allerdings, es sind die letzten Spuren jener Frühzeit, die aus den ältesten Stadtbüchern zu erhaschen sind: „es ist das Unternehmerzeitalter im Zustande der Liquidation" (S. 78).

Die Karte bringt neben der räumlichen Verteilung der einzelnen Marktbaulichkeiten die Eigentumsverhältnisse an ihnen zu deutlicher Anschauung. Nur zweierlei Eigentum hat an ihnen in historisch greifbarer Zeit bestanden: bürgerliches Privateigentum und Eigentum der Stadt, keine Spur stadtherrlichen Besitzes oder abgeleiteten stadtherrlichen Besitzes oder des Besitzes geistlicher Körperschaften — die

wirtschaftliche Ausnutzung des Marktes lag also ganz in Bürgerhand. Rörig berichtigt damit den bisherigen Irrtum, daß anfänglich alle Buden des Marktes der Stadt gehörten, daß sie erst im Laufe der Zeit von Privatleuten käuflich erworben wurden. Die Rechtsverhältnisse des Marktes (mit der genauen Feststellung der Familien der Eigentümer) führt Rörig zu der von ihm mit guten Gründen belegten Hypothese, daß die ältesten Eigentümer der Marktbaulichkeiten die Gründungsunternehmer (die Unternehmer der Wiedergründung Lübecks unter Heinrich dem Löwen) gewesen sind, und zwar scheint es sich um das Gemeineigentum eines Unternehmerkonsortiums gehandelt zu haben, in dem Rörig eine wirkliche Unternehmergilde erblicken möchte. Die schon früher von Rörig vertretene Auffassung, daß sich in Lübeck aus der Unternehmervereinigung der Rat entwickelt habe (Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 17 S. 27ff.), erhält hier weitere Stützen.

Mit diesen kurzen Bemerkungen ist der Gewinn angedeutet, den der Rechtshistoriker der Rekonstruktion des Lübecker Marktes zu Ende des 13. Jahrhunderts zu entnehmen hat. Aber auch für den Wirtschaftshistoriker ist die Schrift höchst ergiebig, namentlich durch Aufweisung der Verteilung der Gewerbe auf dem Markte und durch Untersuchung des Marktzwanges, worauf einzugehen ich mir versagen muß. Ich bin davon überzeugt, daß auch hier der Leser Rörig gern und dankbar für die ihm gewordene Bereicherung seines Wissens folgen wird.

Alles in allem bedeutet das Werk einen neuen Triumph der Stadtbuchforschung.

Leipzig. Paul Rehme.

Karl Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 1). Goslar a. H., Kommissionsverlag von L. Koch 1921. 99 S. 8°.

Albert Völker, Die Forsten der Stadt Goslar bis 1552 (ebenda Heft 2). 1922. 100 S. 8°.

Wilhelm Wiederhold, Goslar als Königsstadt und Bergstadt (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. Blatt XIII 1922). Lübeck 1922. 75 S. 8°.

Wie wenig andere deutsche Städte des Mittelalters bietet gerade Goslar dem Verfassungs- und Wirtschaftshistoriker eine Fülle der interessantesten Probleme. Das Neben- und Ineinander von Bergbaubetrieb und Handel und Gewerbe auf dem Markt, von Reichsgutverwaltung und von emporstrebender Autonomie der Berginteressenten und der Marktleute sowie all die damit zusammenhängenden stände- und verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigen seit jeher die Forschung. Die

Probleme wurzeln sämtlich im 11. und 12. Jahrhundert, als Goslar, in seinem Aufstieg zunächst eng mit der deutschen Königsmacht verbunden, bereits eine ansehnliche Siedelung bildete, an Reichtum und Größe nur den rheinischen Bischofsstädten in jener Zeit vergleichbar. Die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen (Adlige, Ministerialen, Bergbautreibende, Marktleute, von den zahlreichen geistlichen Stiftungen zunächst ganz abgesehen), ihre Stellung zum König, zum Bergbau, zum Markt und untereinander sowie die damit zusammenhängenden Siedlungs- und Gerichtsverfassungsfragen sind seit etwa zwölf Jahren der Gegenstand eingehender Forschung, ohne daß überall Klarheit erzielt wäre. Den Anfang machte Karl Frölichs Buch: Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (1910, Gierkes U. 103); es folgten, um nur die wichtigeren zu nennen, E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365) (Kirchenrechtl. Abh. herausg. von Stutz, 77, 1912), meine Arbeit über den Goslarischen Rat bis zum Jahre 1400 (Gierkes U. 120, 1913), durch Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Ma. (Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 1ff.), z. T. auf Grund neuen Materials in wesentlichen Punkten berichtigt und ergänzt; desselben Arbeit über das Goslarer Domstift (diese Zeitschr. 41, Kan. Abt. 10, 1920, S. 84ff.) und zuletzt Carl Borchers, Villa und Civitas Goslar (Zeitschr. d. hist. V. f. Nd.-Sachsen 1919, S. 1ff., dazu kritisch, aber in wichtigen Punkten Neues bringend, Frölich, Zur Topographie und Bevölkerungsgliederung der Stadt Goslar im Ma., Hans. Gesch.-Bl. 1921, S. 127ff.). Durch sachgemäße Verwertung des keineswegs ganz spärlichen Urkundenmaterials und Heranziehung des neuesten Schrifttums, wohl auch durch Rücksichtsnahme auf verwandte Verhältnisse in den älteren und gleichaltrigen Gründungs-, besonders Pfalzstädten und den jüngeren Bergstädten, z. B. Obersachsens, wird sich weitere Klarheit gewinnen lassen (vgl. Frölich, Hans. Gesch.-Bl. 1921, S. 132f., 140, 150, 165f.). Vor allem dürfte eine sorgfältige topographisch-statistische Durcharbeitung des Goslarer Materials, wie es Fritz Rörig jetzt für Lübeck durchgeführt hat (Der Markt von Lübeck, Leipzig 1922), gründlicher als der Versuch von Borchers, zu wichtigen siedlungs-, wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Ergebnissen führen.

In dem vorliegenden ersten Heft der mit Unterstützung der städtischen Behörden vom Geschichtsverein Goslar herausgegebenen Beiträge entwirft nun Frölich erstmalig ein Bild der spätmittelalterlichen Ratsverfassung und einiger Gebiete der Ratsverwaltung, das unerwartetes Licht z. T. auch auf die Zustände der vorhergehenden Jahrhunderte fallen läßt, für welche wegen der Lückenhaftigkeit des Materials so manche Frage zunächst als unlösbar erscheinen mußte, nicht anders als bisher auch für das 15. Jahrhundert. Daß Frölich nunmehr über die Ratsverfassung des 15. und 16. Jahrhunderts volle Klarheit gewinnen konnte, verdankt er der unlängst erfolgten Auffindung eines „Annales“ überschriebenen Schriftstückes der Jahre 1508ff., das zusammen mit dem viel verwendeten Kompositionsrezeß von 1682 (J. J. Moser, Reichsstädt. Handbuch I S. 801f.) und der Ratswahlordnung

von 1754 sowie mit verstreuten urkundlichen Nachrichten vornehmlich des 15. Jahrhunderts Verlauf und Ziel der Entwicklung seit jener Zeit deutlich erkennen läßt. Trotz aller Schwankungen und mancher Neubildung im einzelnen staunt man über die Gradlinigkeit der Entwicklung, das zähe Festhalten an Grundlage und Ausgestaltung der einzelnen Institution seit etwa dem Ende des 13. Jahrhunderts, das freilich, nicht anders als im Hl. Römischen Reich und seinen kleinen lebensunfähigen Zwerggliedern, zur Erstarrung in Formalismus und Zeremoniell führte, während der Geist einer großen Zeit, der ursprünglich in Form und Zeremonie waltete, mehr und mehr entschwand.

Die sog. „Annales", die Frölich zugleich mit der Ratswahlordnung von 1754 im Anhang (S. 52ff.) zum Abdruck bringt, stellen sich dar als „eine Art laufender Terminkalender, der gewisse den Mitgliedern des Goslarer Rates und den städtischen Beamten und Dienern im Laufe des Amtsjahres obliegende Verrichtungen unter Mitteilung des Zeitpunktes ihrer Vornahme und des bei ihnen zu beobachtenden Verfahrens aufzählt" (S. 4). Zu den S. 4 N. 5 genannten verwandten Aufzeichnungen in anderen Städten wäre nachzutragen das von W. Merz 1920 herausgegebene Schultheißenbuch des Stadtschreibers Joh. Beat Bodmer von Baden (vgl. diese Zeitschr., Germ. Abt. 42, 1921, S. 542). Gerade die Tätigkeiten des Rates in verfassungsrechtlicher, gerichtlicher, kirchlicher und repräsentativer Hinsicht werden ausführlich dargestellt. Eine wichtige Rolle spielt in den Aufzeichnungen der städtische Kämmerer, dessen Stellung in Goslar wie anderwärts (da meist in der Mehrzahl) noch wenig geklärt ist (vgl. S. 6 N. 1 und 2). Frölich vermutet daher, daß die Niederschrift der Absicht entsprungen sein könnte, „gerade dem Kämmerer als Anhalt bei denjenigen Verrichtungen zu dienen, bei denen er als städtischer Oberzeremonienmeister zu einem Auftreten in der Öffentlichkeit genötigt war und gleichzeitig auch die den Ratsherren und den übrigen städtischen Beamten hierbei obliegenden Aufgaben, andererseits aber auch die ihnen gebührenden Vergütungen zu verzeichnen" (S. 7). Ein leider nur flüchtiger Seitenblick konnte von hier aus auf das Goslarer Stadtbuchwesen fallen, das noch völlig der Bearbeitung harrt. Wenigstens hat uns Frölich an anderer Stelle (Hans. Gesch.-Bl. 26, 1921, S. 135 N. 2, vgl. S. 135f.) Aufklärung über das Goslarer Auflassungswesen und somit über das „Registrum domorum", „Häuserbuch", das älteste Grundbuch der Stadt Goslar von 1443ff., verheißen (vgl. S. 6 N. 2).

Zur Zeit der Annalen besteht, wie seit etwa 1370 und später, ein alter und ein neuer Rat, die, lebenslänglich mit je 19 Personen besetzt, jährlich in der Regierung abwechseln (S. 8ff.). Die erste Abteilung jedes Rates ist das Sechsmannenkollegium, das auf Grund eines Privilegs König Ruprechts von 1410 die Stelle der Vertretung der um 1400 aufgelösten Goslarer Bergkorporation im Rate eingenommen hat (ich schließe mich nunmehr den Ausführungen Frölichs, Hans. Gesch.-Bl. 1915, S. 26ff., 61ff., 69ff. über die Stellung der Montanenkorporation zur Stadt und zum Rate an). Im übrigen sind 1508 dieselben Korpora-

tionen wie 1290 und 1682 (1754) am Rate beteiligt, nämlich die sog. großen Gilden: Kaufleute (Wandschneider), Münzer, Krämer, Bäcker, Schuster und Fleischer (Knochenhauer), obwohl die Zahl der Ratssitze (die Kaufleute gewöhnlich sechs, die anderen je zwei) zeitweise stark geschwankt hat. Über die Bedeutung gerade dieser Gewerbe in der städtischen Frühzeit vgl. Rörig a. a. O. S. 57ff. Die sog. kleinen Gilden, 1508 die Kürschner, die Stahlschmiede und die Schneider, sind nicht am Rate selbst, sondern nur in gewissem Maße an der Stadtverwaltung beteiligt. Die anderen Handwerke (z. B. Leineweber, Garbrater) bilden nur „Inningen" oder „Cumpenigen" und nicht Gilden (vgl. von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 297). Die Verhältnisse der Goslarer Gilden und Innungen bedürften dringend näherer Aufklärung (vgl. Frölich, Noten zu S. 10f.), die Arbeit Kochs über die Copludegilde (Z. d. Harz-V. 1912 und 1913) genügt in keiner Weise.

Die Annalen und einige erstmalig hierfür verwertete Urkunden geben ferner Aufschluß über die Entstehung des sog. Engen Rates, eines geschäftsführenden Ausschusses, dessen Verfassung bisher nur nach dem Rezeß von 1682 bekannt war (S. 12ff.). Im Jahre 1399 nämlich ordnete der Goslarer Rat die Anlegung eines Archivregisters für die wichtigsten städtischen Privilegien an, das der Obhut einer besonderen Ratskommission aus beiden Räten anvertraut wurde. Aus diesen Privilegienherren, dem Ratsausschuß für das Archiv- und Privilegienwesen, ist nun, wie die Übereinstimmung der Eidesnormen von 1399 und 1508 beweist, der Ausschuß der „Alten Herren", des engen Rates hervorgegangen, verstärkt durch die wichtigsten städtischen Beamten (Kämmerer, Syndikus) und den Gemeine-Worthalter. Interessant sind die Bemerkungen S. 15, 25f. über das Verhältnis der Stadtbeamten zum Rat.

Die Kämpfe um die Mitte des 15. Jahrhunderts, die sog. Aleveldeschen Unruhen, deren verfassungsgeschichtliche Bedeutung noch der Ausschöpfung harrt, verstärkten die Beteiligung der unbegildeten Bürgerschaft an der Stadtverwaltung, zwar nicht durch Gewährung des Zutritts zum Rat, wohl aber durch Ausgestaltung oder Neuschaffung eigener Organe. Die bisher gänzlich undeutlichen Verhältnisse werden nun auf Grund der Annalen und einiger Urkunden des 16. Jahrhunderts klarer. Die Vertretung der Interessen von Gilden und Meinheit im Gegensatz zum regierenden Rat übernahm seit 1450 ein weiterer oder gemeiner Rat (S. 16ff.). Er bestand wahrscheinlich damals aus acht Abgeordneten der acht Gilden und den sog. Achtmannen, je zwei aus den vier Kirchspielen gewählten unbegildeten Bürgern (beide Gruppen zusammen = „Freunde" oder „Vormunden aus Gilden und Meinheit"?) und ferner aus den Zwanzigmannen der Meinheit. So 1508, 1525 und 1548. Achtmannen und Zwanzigmannen erscheinen im 17. Jahrhundert zu einem Kollegium verschmolzen, das aus Acht- und Zwölfmannen besteht, so daß der weitere Rat sich nunmehr aus 28 Personen zusammensetzt. Schon die Annalen von 1508ff. kennen einen Gemeine-Worthalter als Sprecher der Meinheit, dessen Wahl der Rat 1525 „den ghemeinen" der Stadt erlauben will.

Interessant sind die inhaltreichen Bemerkungen (S. 21 ff.) über die 14 städtischen Ratsämter des 16. Jahrhunderts, hervorgegangen aus Ratskommissionen: Tafelherren (sechs, Finanzverwaltung), Münz- und Schoß-Herren (je vier), Berg-, Kupferrauchs-, Mühlen-, Bau-, Gruben-, Säge-, Richte-, Wiet-Herren (Bestrafung polizeilicher Übertretungen), Treib-, Holz- und Wacht-Herren (dazu das 1529 für die Kirchenvermögensverwaltung geschaffene Kistenamt, S. 24 N. 1).

Die Ratswahl am Abend vor dem Andreastage (30. November) (S. 27 ff.), über deren verwickelte, alte Formalitäten erst der Rezeß von 1682 und die Wahlordnung von 1754 (S. 78 ff.) ausführlich berichten, beschränkte sich auf die Neubesetzung der im laufenden Amtsjahr durch Tod usw. erledigten Stühle. Aus der ursprünglich gebräuchlichen Kooptation (?, die Statutenstelle Göschen 101, 1—5, vgl. Frölich, Hans. Gesch.-Bl. 1915, S. 45 ff., ist bisher nicht befriedigend erklärt) ist für Sechs-, Acht- und Zwölfmannen Wahl durch Zusammenwirken zweier Wahlkörper, der Sechs- und der Achtmannen geworden; sonst herrschte, wie wohl immer, Wahl durch die betreffende Gilde.

Unter den Verrichtungen des Rates nehmen nach den Annalen die Hegung der Forstdinge (S. 32 ff.) und die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere an Prozessionen (S. 35 ff.) einen großen Raum ein, beides wichtige Seiten der Ratspolitik. Auch der Ratsessen (S. 39 f.) nach getaner Arbeit („und ethen wath und sint frolich") wird oft gedacht. Bildeten doch diese Art der Naturalbezüge (S. 44 ff.) einen wichtigen Teil der Ratsherren und Beamten zustehenden Vergütungen, neben denen freilich die Geldentschädigungen (S. 47 ff.) immer mehr in den Vordergrund traten. Auf das sehr interessante Kapitel „Amtsentschädigungen" (S. 41 ff.), welches dies Thema vom 16. bis ins 18. Jahrhundert eingehend behandelt (das statistische Material in den Annalen S. 52 ff. und im Nachtrag zur Ratswahlordnung von 1754 S. 89 ff.), sei nachdrücklich hingewiesen.

Zum Schluß kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß wir auch für die Frühzeit Goslars, für seine Siedlungs-, Wirtschafts-, ständischen und Verfassungsverhältnisse ein so klar gezeichnetes Bild aus der Feder Frölichs erhalten möchten.

Die große Zeit Goslars als königliche Pfalzsiedelung, sodann Aufstieg, Blüte und Niedergang der Bergpolitik des Rates und damit der altreichsstädtischen Macht Goslars bis zur Einverleibung der Stadt in Preußen am 6. Juni 1802 schildert die Arbeit Wiederholds. Das Widmungsblatt des Magistrats weist auf das tausendjährige Bestehen der Stadt hin: Der Überlieferung nach soll Heinrich I. im Jahre 922 Goslar gegründet haben. Für den Rechtshistoriker ist die Arbeit wertvoll, weil sie, gestützt auf das reiche Schrifttum des letzten Jahrzehnts, neben mancher interessanten Einzelbeobachtung einen guten Überblick auch über die rechtlichen Verhältnisse Goslars als Königs- und gerade als Bergstadt bietet. Bildete doch der Bergbau nicht nur die Erwerbsquelle für den größten Teil der Einwohnerschaft, er bestimmte auch ihre soziale Gliederung und manche eigenartige Verfassungseinrichtung

der Stadt. Maßgebend war er ferner für die Politik des Rates, seit nach dem Zerfall des Reichsgutes und der Reichsgewalt die von 1235 an bestehende Berghoheit und der Forstbesitz der Braunschweiger Herzöge den Lebensnerv der Stadt umspannte. 1350 ist der Bergzehnt im Pfandbesitz des Rates, zu Ende des Jahrhunderts hat der Rat fast das ganze Bergwerk des Rammelsberges wirtschaftlich in der Hand und übt die Berghoheit de facto aus.

Nun setzt, während der Bergbau selbst bis 1453 schwer unter Wassereinbrüchen litt, die zielbewußte Forstpolitik des Rates ein, die Völker erstmalig im Zusammenhang schildert. Sie sollte der Stadt ein Territorium, nämlich eine Waldmark schaffen, wie es wenig andere Reichsstädte besaßen, freilich nicht mit politischen Machtzielen, sondern rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. In großem Umfang erwarb die Stadt als Eigentümer, häufiger noch als Pfandgläubiger, Waldgebiete und Holzungsrechte, meist von den Braunschweigern, und nahm Einfluß auf Forstding und Forstwirtschaft. Denn „die holtzungen seien der bergwerke hertze und . . . wen keine holtzung vorhanden, seien die bergwerke gleich wie eine glocke ohne den kneppel und eine laute ohne seyden . . ." (S. 53). Freilich waren die Besitztitel des Rates, meist ablösbare Pfandrechte, nicht günstig; kaiserliche Bestätigungen und Verschleierungen der Rechtslage konnten der Stadt ein hochwertiges Gebiet nicht sichern, da sie bei rein wirtschaftlicher Einstellung der sich kräftigenden braunschweigischen Landeshoheit keine reale Macht entgegenstellen konnte. Immer stärker drängten im 16. Jahrhundert die Herzöge auf Herausgabe der einzulösenden Pfandobjekte. Nach dem Zusammenbruch des Schmalkaldener Bundes, der Goslar für wenige Jahre an das Ziel all seiner Wünsche gebracht hatte, mußte die Stadt 1552 im Riechenberger Vertrag die Hoheit über das Bergwerk und den größten Teil ihres Forstbesitzes zugunsten der Braunschweiger aufgeben. Damit war Goslars wirtschaftliche Blüte gebrochen, es war dem Landesfürstentum erlegen. 24 bisher unveröffentlichte Urkunden, beginnend mit dem Jahre 1429 (S. 57—100), erläutern die rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge des weiteren. Hans Erich Feine.

Jan Bernardus Akkerman, Het ontstaan der ambachtsgilden. Amsterdam, J. H. de Bussy 1919. 208 S. 8°.

Die Frage nach dem Ursprunge und dem Alter des Zunftwesens ist schon seit mehr als zwei Jahrhunderten und mit den Hilfsmitteln der modernen historischen Methode in den letzten vier Jahrzehnten von hervorragenden Gelehrten häufig behandelt. Dennoch konnte Stieda 1911 in der dritten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (VII S. 1059) sagen, daß „eine völlige Übereinstimmung" in der Beantwortung jener Frage „nicht vorhanden" sei. Ja, die Gegensätze haben seitdem infolge der Veröffentlichungen von Seeliger,

Walther Müller und Thimme sowie der letzten Publikation Eberstadts eher zu- als abgenommen, so daß ein Jahrzehnt später Kötzschke in seinen Grundzügen der Deutschen Wirtschaftsgeschichte² (1920) S. 131 jenes Problem mit Recht als „mannigfach umstritten" bezeichnet. Um so dankenswerter ist die vorliegende Schrift eines jungen holländischen Gelehrten Akkerman, welche die Entstehung des Zunftwesens auf Grund eingehenden Studiums der deutschen, französischen und holländischen Quellen sowie der umfangreichen, fast ausschließlich deutschen neueren Literatur eingehend untersucht. Denn die Ergebnisse der Arbeit beruhen nach Ansicht des Referenten größtenteils auf so sorgfältiger und scharfsinniger Prüfung des einschlägigen Materials, daß sie vielleicht die Grundlage einer „communis opinio" der Sachverständigen werden können.

In der Einleitung erörtert der Verfasser zunächst den Begriff der „ambachtsgilde", der völlig dem unserer „Innung" oder „Zunft" entspricht. Denn A. versteht unter „ambachtsgilde" „eine Vereinigung von Handwerkern und Kleinhändlern, welche von der Obrigkeit als solche anerkannt ist" (S. 3). Sie sei also eine „privatrechtliche Körperschaft mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen" (S. 4). Den Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchungen bilden demnach die Fragen nach der Herkunft der privatrechtlichen Organisationsform der Innungen und derjenigen ihrer öffentlichen Rechte. Indessen betont A. in Übereinstimmung mit Seeliger, daß man „das Ineinanderlaufen der beiden Rechtssphären, der privaten und der öffentlich-rechtlichen, nicht übersehen" darf (S. 4).

Auf der in manchen Einzelheiten schwer erkennbaren „gegenseitigen Beeinflussung privaten und öffentlichen Rechts" beruht nach unserm Autor zum großen Teil auch „die seit 50 Jahren geführte Polemik" über den Ursprung der Zünfte. Während keine der einschlägigen Theorien — in Betracht kommen hier namentlich diejenigen von Belows, Eberstadts, Seeligers, Müllers und Keutgens — dem Quellenmaterial völlig entspreche, enthalte doch jede auch „gute Elemente" (S. 9, 10).

Wenn auch nicht völlig neu[1]), so doch in der bisherigen Literatur nicht in ihrer großen Bedeutung für das uns beschäftigende Problem gewürdigt, ist A.s Ansicht, daß zur fränkischen Zeit der Verkauf selbstgefertigter oder anderer Waren außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte durchaus nicht jedermann erlaubt war (S. 127). Das Recht des Feilhaltens irgendwelcher Produkte außerhalb des Markts, das Recht „certus et publicus mercator" zu sein, beruhte auf obrigkeitlichem Privileg (S. 126—133). Solche Privilegien sind zuerst einzelnen Verbänden erteilt worden, welche meist als Betriebsorganisationen für den bischöflichen Haushalt besonders wichtig waren, namentlich den Münzern, Gerbern

---

[1]) Vgl. z. B. Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens² (1915) S. 67 gegen die abweichende Ansicht Hildebrands und Schönbergs, sowie Spieß, Das Marktprivileg (1905) S. 31 und Varges in Jahrbb. f. Nationalök. LXI 196—198.



und Kürschnern (S. 44—45). Zugleich erhielten derartige Verbände auch vielfach Sonderrechte in bezug auf den Gerichtsstand und die „Amtsbürtigkeit“, die man neuerdings irrtümlich als Kennzeichen von Hörigkeit der Verbandsmitglieder erklärt hat (S. 47—51).

Indessen ist von erheblich größerem Einfluß auf die Entwicklung des Handwerkerrechts als solche Bevorzugung einzelner zur Leistung an den Bischof verpflichteter „Kammerleute“ die Eigenschaft der Stadt als Festung geworden (S. 92). In Betracht kommt hier namentlich die Unterordnung der für die Ernährung der Bevölkerung in Belagerungszeiten wichtigen Handwerkergruppen, der Bäcker und Brauer, unter den Burggrafen (S. 78—85), die besondere Bevorzugung solcher Mitglieder dieser Ernährungsgewerbe, welche in der Burg selbst wohnen (S. 95), und vor allem das ihren Verbänden schon im Frieden erteilte Gewerbemonopol (S. 101, 102). Gerade diese erwarben auch früh Selbstverwaltung (S. 106—108). Noch wichtiger ist, daß die Handwerker vielfach nach ihren Berufen militärisch organisiert wurden. In Basel und in vielen französischen Städten bildeten sie besondere Heeresabteilungen (Banner) und erhielten zum Teil als solche das Recht der Erhebung von Abgaben von allen, die ihr Gewerbe ausüben wollten (S. 110—124).

Zu dieser militärischen Organisation zahlreicher Gruppen von Handwerkern kam noch die für den Markt geschaffene. Unter dem Marktrichter, dem Schultheißen oder Zöllner, der auch die Aufsicht über die feilgehaltenen Waren führte und die Marktabgaben einzog, standen vielfach besondere „Handwerksämter“, die von einem „Magister“ geleitet wurden (S. 138 ff.). Doch hatten die in ihnen vereinigten Gewerbetreibenden wenig Selbständigkeit; eine Ausnahme machte nur Paris, weil dort die Aufsicht über die einzelnen Ämter Hofbeamten übertragen war, die weder Verständnis noch Interesse für die Lösung der ihnen anvertrauten wirtschaftspolitischen Aufgaben besaßen (S. 145). Dennoch sei dadurch, daß die Obrigkeit später den Handwerkern selbst die Wahl des Amtsvorstehers, des Magisters, anvertraute — mehrfach ist es für das 13. Jahrhundert bezeugt —, das Amt zur Genossenschaft geworden (S. 155, vgl. 184—186). Diese Entwicklung vollzog sich aber nach A. in größeren Städten um so leichter, als dort die Handwerker gleicher oder verwandter Fächer schon privatrechtlich organisiert waren, weil sie in denselben Straßen wohnten (S. 158).

Unser Autor bestreitet mit überzeugenden Gründen die Ansicht Keutgens, der jene „Lokalisation“ der Handwerker ausschließlich auf bewußte Anordnung der Marktherren zurückführt (S. 158—160), ohne aber selbst eine für alle Fälle genügende Erklärung jener Erscheinung zu geben. Dagegen schreibt er ihr maßgebenden Einfluß auf die Einigung der Handwerker in Berufsverbänden zu (S. 160, 161). Denn durch das Zusammenwohnen sei es den Handwerkern gleichen Berufs möglich geworden, Genossenschaften zu bilden, schon ehe sie für diese öffentliche Rechte erhielten. Diese Verbände führt A., unter Benutzung der neuerdings im Archiv für Kulturgeschichte veröffentlichten Arbeiten

von Sommer[1]) und Sieber[2]) auf die Bauernschaften (Nachbarschaften) zurück. In Übereinstimmung mit jenen Forschern nimmt er Identität der seit alters bestehenden Ortsverbände mit den aus der Heidenzeit stammenden, aber christianisierten „Gilden" an, welche sich im gemeinsamen Gottesdienste, geselligen Zusammenkünften und gegenseitiger Hilfeleistung betätigten (S. 156—158). Die Obrigkeit kann nach A. „keine Gilde begründen, aber sie nach Stadtrecht bestätigen und mit Vorrechten ausstatten" (S. 161—162). Insbesondere erhielt die Gilde gleich den Handwerksämtern oft die Befugnis, auch außerhalb der Markttage Handel zu treiben, die „gratia emendi et vendendi", welche man in vielen deutschen Städten als Innungsrecht bezeichnete (S. 161, vgl. 128). An einigen Orten, wie in Allensbach und der „alten Wik" bei Braunschweig, wurde dies Recht allen Einwohnern verliehen; auch in Groningen, Valenciennes, Calais, St. Omer usw. bestanden Händler und Handwerker zusammenfassende Gilden. In anderen erhielten die Einwohner einzelner von Handwerkern desselben Berufs bewohnter Straßen die erwähnte Befugnis (S. 162, 163). Vielfach, wie es für Regensburg, Basel, Magdeburg, Dordrecht und Rouen besonders deutlich sei, verschmolzen das lediglich zu öffentlichen Aufgaben geschaffene Amt und die ursprünglich rein private Gilde (S. 184—190); in andern Orten blieben dagegen Ämter und Bruderschaften stets getrennt, oder der Handwerkerstand erreichte die von ihm erstrebten Ziele statt auf friedlichem Wege durch die Gilderevolution (S. 171, 196).

Aus dem Amte stammt nach unserm Autor die rechtliche Exklusivität der Zünfte, mag sie nun in der Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern, in der Erschwerung oder Verhinderung der Aufnahme solcher Personen, welche nicht von Mitgliedern abstammen, oder auch nur in der Forderung des Berufsverständnisses sich äußern (S. 197). Diese Erscheinungen gingen nämlich teils aus den Leistungen, welche die Verbände an die Obrigkeit machen mußten, teils aus der Errichtung von Verkaufsstellen und Verkaufsbänken durch den Marktherrn hervor, deren Benutzung nur für eine bestimmte Anzahl von Gewerbetreibenden möglich war. Im Interesse der Rentabilität dieser Anlagen wurde dann bei ihrer Errichtung der Wettbewerb Fremder ausgeschlossen (S. 198—202). Aus der Zwangsgewalt der Ämter stammt nach A. auch der Grundsatz, daß die Mehrheit der Mitglieder Beschlüsse fassen kann, welche die einzelnen verpflichten (S. 202—206).

Damit dürften Gedankengang und Hauptinhalt des vorliegenden Werkes zutreffend wiedergegeben sein. Es wirkt freilich außerordentlich störend, daß der Verfasser selbst die Ergebnisse seiner Forschungen nirgends übersichtlich zusammengestellt hat. Außerdem ist die Benutzung des Buches auch durch das Fehlen einer ausführlichen Inhaltsangabe sowie dasjenige von Orts-, Personen- und Sachregistern stark erschwert,

---

[1]) Westfälisches Gildewesen, a. a. O. VII, 393—474 (insbes. S. 413, 415, 422).

[2]) Nachbarschaften, Gilden, Zünfte und ihre Feste, a. a. O. XI, 1914, S. 455—482; XII, 1916, S. 56—95. S. namentlich S. 67—69.

für welche A. in der einschlägigen deutschen Literatur gute Vorbilder hätte finden können.

Diese leicht vermeidbaren formalen Mängel sind jedesfalls von größerer Bedeutung als die Tatsache, daß der Verfasser, wofür er selbst S. 10 Note 1 um Entschuldigung bittet, infolge der Kriegszustände nicht alle einschlägigen Rechtsquellen selbst einsehen und manche nur aus zweiter Hand benutzen konnte. Hat er doch in solchen Fällen z. B. S. 69 Note 2, 89 Note 1, 116 Note 2 seinen Gewährsmann stets ausdrücklich angegeben!

Dagegen muß man bedauern, daß dem holländischen Forscher die Ausführungen Ernst Mayers über „die Handwerkerverhältnisse" in dessen Deutscher und Französischer Verfassungsgeschichte[1]) I (1889) S. 328—337 entgangen sind. Sie stimmen in vielen Punkten mit den Ergebnissen seiner Forschung überein.[2]) Doch weist Mayer mit Recht darauf hin, daß es auch „wohl denkbar" sei, daß „die Zuständigkeit zur Schlichtung der Rechtshändel der Handwerker untereinander eine Folge der Bruderschaft ist" (S. 335), eine Möglichkeit, welche auch durch A.s Erörterungen nicht ausgeschlossen wird. Endlich hätte die kirchliche Bruderschaft, so häufig sie auch mit der Nachbarschaftsgilde identisch war, ihr nicht so ohne weiteres gleichgestellt werden sollen, wie es von A. geschieht. Zweifellos haben sich Bruderschaften — wie später diejenigen der Gesellen und die Elendenbruderschaften — auch ohne jeden Zusammenhang mit Nachbarschaftsgilden entwickeln können.

Auch durften die „fabri, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt" in der Lex Alam. XXIX 7 gerade bei näherer Betrachtung der von A. S. 17 wiedergegebenen Stelle nicht auf Handwerker gedeutet werden, welche für das Publikum arbeiteten. Der Herr erhält nach ihr bei Tötung jener Schmiede eine höhere Buße als bei Tötung eines gewöhnlichen Unfreien, ganz wie wenn ihm jemand einen anderen wertvollen Sklaven z. B. einen tüchtigen Pferdeknecht oder Koch erschlagen hat. Es wäre auffallend, wenn nicht auch ein nur für den Herrn arbeitender Gold- oder Waffenschmied ebenso hoch eingeschätzt wäre. Bei der Auslegung von Karcher[3]), der sich A. anschließt, müßte man auch bei dem „canis probatus" in Lex Alam. LXXVIII 4 an einen Hund denken, den sein Herr von anderen zur Jagd benutzen ließ; denn für die Übersetzung des „publice" mit „vom Publikum" nämlich „den Kunden (anerkannt)" bieten die Volksrechte keinerlei stützende Analogie.[4]) Dagegen sind wirklich in der von Karcher S. 18 nach einem Zitat von Delbrück in Zt. f. deutsches Recht 14 (1853) S. 211 gegebenen Stelle unfreie Schmiede, Schneider und Schuhmacher bezeugt, die als Lohnwerker arbeiteten, eine Stelle, die A. leider nicht erwähnt.

---

[1]) Vgl. über sie und ihren Wert Stutz in dieser Zt. XXI S. 115ff.

[2]) Vgl. namentlich Mayer S. 334 Abs. 2 mit A. S. 97, 168, 169, 192, 193 u. M. S. 335 Satz 1 mit A. S. 155.

[3]) Das deutsche Goldschmiedehandwerk (1911) S. 18, 19.

[4]) Vgl. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. W. G. IV (1906) S. 186—190.

Ferner finden sich auch weit mehr Quellenstellen aus dem frühen Mittelalter, welche Verbände von Handwerkern desselben Fachs betreffen, die für die Herrschaft gemeinsam arbeiten, als es nach den Angaben A.s S. 26—45 scheint.[1]) Ebenso können den von ihm S. 25 angeblich erschöpfend gebrachten Quellenzeugnissen über freie Handwerker in der fränkischen Zeit noch weitere hinzugefügt werden.[2]) Endlich hätten, um nur noch davon zu sprechen, auch von Belows Einwendungen[3]) gegen die von A. angenommenen Sommerschen Ansichten mindestens erwähnt werden sollen; ja A. hätte sich eingehender mit ihnen auseinandersetzen müssen.

So bedürfen in dem vorliegenden Werke mancherlei Einzelheiten der Ergänzung und Berichtigung. Dennoch kann es zweifellos als sehr anregend und unsere Erkenntnis fördernd bezeichnet werden. Um so bedauerlicher ist die Erschwerung der Benutzung durch die früher erwähnten formalen Mängel. Zu ihnen kommen noch für den deutschen Forscher das, wenn auch ursprünglich einen Dialekt unserer Muttersprache bildende, fremde Idiom sowie der den meisten Privaten infolge der Valutaverhältnisse unerschwingliche Preis. Der Verfasser oder sein Vaterland oder der Notverband deutscher Wissenschaft sollte dafür sorgen, daß man die in jedem Sinne wertvolle Schrift in den wichtigeren deutschen Bibliotheken findet.

Besonders hingewiesen sei hier noch auf die S. 134—138 gegebenen Ausführungen über den „hauban", in denen die von Walther Müller versuchte Ableitung jenes Instituts aus dem Heerbann und ebenso die von Ducange und Eberstadt ausgesprochene aus dem Hofrecht überzeugend widerlegt werden. Der „hauban" bildet nach A. einen an die Obrigkeit von Kaufleuten und Handwerkern gezahlten Zins, dessen Leistung von den besonderen Marktabgaben befreit.[4]) Ferner sei hier noch der Zurückführung der im Vergleich mit dem, was wir zur selben Zeit bei den Gewandschneidern finden, geringen Selbstverwaltungs-

---

[1]) Vgl. Koehne, Recht der Mühlen (1904) S. 43, 44.

[2]) Vgl. Zt. f. Sozialwissensch. 8 (1917) S. 341.

[3]) Histor. Zt. 106 (1911) S. 291, 293. Vgl. jetzt auch v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte 1920 S. 289, 290. Für v. B's. Ansicht, daß gerade die Begründung der Bruderschaften durch Handwerker desselben Berufs deutlich zeige, daß sie in erster Linie zur Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen ins Leben gerufen wurden, läßt sich übrigens auf eine Erscheinung in der modernen deutschen Arbeiterbewegung verweisen. Die 1848 aufkommenden konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereine, welche religiöse, gesellige und Unterstützungszwecke verfolgten, schufen erst zu Beginn der neunziger Jahre besondere Fachabteilungen, da sich damals für sie „das Bedürfnis geltend machte, sich der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder anzunehmen". Vgl. Kulemann im Handw. d. Staatsw. IV³ 1159, 1160.

[4]) Im wesentlichen stimmt diese Erklärung mit der A. unbekannt gebliebenen von Ernst Mayer überein, welche dieser zuletzt in der Dernburg-Festgabe der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät zu Würzburg vertrat, wenn wir von Mayers Ableitung des „hasbannus" von der „hansa" absehen.

rechte der Weberzünfte auf ökonomische Ursachen gedacht (S. 194, 195). Endlich sind noch die Erörterungen unseres Autors über die vielbehandelte Wormser Fischhändlerurkunde von ca. 1106 (S. 202) jedesfalls recht beachtenswert, zu deren Aufhellung er eine entsprechende Quelle aus Paris benutzt.

Berlin. Carl Koehne.

Dr. Albrecht Keller, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte (Bücherei der Kultur und Geschichte, herausgegeben von Dr. S. Hausmann, Bd. 21). Bonn und Leipzig, Kurt Schröder 1921. 324 S. 8°.

Dem Verfasser lag das Thema nahe, da er 1913 das Tagebuch des Nürnberger Scharfrichters Meister Franz Schmidt herausgegeben hat. Er ist kein Jurist, will auch kein juristisches, sondern ein kulturgeschichtliches Buch schreiben. Ist daher nicht zu erwarten, daß die rechtsgeschichtliche Literatur und die Quellen vollständig herangezogen sind[1]), so bringt die Arbeit doch wertvollen Stoff zur noch ungeschriebenen Rechtsgeschichte des Henkers, und zwar in anregender Form.[2]) Sie greift nicht selten über das Thema hinaus, und ist beinahe eine Kulturgeschichte des Strafrechts mit dem Scharfrichter als Mittelpunkt.

Die zwei Hauptteile des Buches behandeln den Strafvollzug vor und nach Einführung des berufsmäßigen, besoldeten „Scharfrichteramtes". Auf deutschem Boden findet sich zwar die erste Nachricht von einem ständigen Henker im 13. Jahrhundert, aber auch später kamen noch reichlich „Laienhinrichtungen" vor, durch den Kläger, durch einen Spießgesellen, einen gelegentlichen Scharfrichter, mit gesamter Hand. Die Behauptung (S. 51), daß der Münzmeister als Geschädigter bei Münzfälschungen die Strafe zu vollziehen hatte, darf nicht unwidersprochen bleiben; weder im Freiberger Stadtrecht noch im Villinger (S. 55) muß man als 'Kläger' verstanden werden.

In den großen Städten machte sich das Bedürfnis nach einem Manne geltend, der im Hauptberuf für den Strafvollzug da war. Dazu trug natürlich auch die Änderung des Strafverfahrens, die größere Zahl der peinlichen Strafen, der Inquisitionsprozeß, die Folter bei. Es ist freilich ungerechtfertigt, sich über mittelalterliche Tortur zu entrüsten (S. 202), wenn man dafür lauter neuzeitliche Beispiele anzieht. Der besondere Beruf entwickelte sein besonderes Recht, in dessen Sätzen

---

[1]) Man vermißt z. B. His, Strafrecht des Mittelalters; Moeller, Stabbrechen; K. Beyerle, Gnade; Knapp, Würzburger Zenten u. a. m. Daß das Kellersche Buch anders ausgefallen wäre, wenn es v. Amira, Todesstrafen, hätte schon benutzen können, ist selbstverständlich.

[2]) S. 19 wird freilich niemand unterschreiben wollen, wo die henkermäßige Tötung eines halbjährigen Kindes, das aus Blutschande stammt, als „nicht ganz unbegreiflich" hingestellt wird. Ebensowenig S. 34: Der Staat ist „uns die zermalmende Zentnerlast, aufgetürmt aus den Sünden der Vergangenheit".

sich das gesellschaftliche Abseitsstehen des Henkers, das abergläubische Grauen vor seiner blutigen Tätigkeit, der Ekel vor den mannigfachen Nebenbeschäftigungen (Wasenmeisterei, Frauenwirt), aber auch der Respekt vor seinem handwerksmäßigen Können und seinen geheimen Künsten (Verarzten von Mensch und Vieh, Zauber von allerlei Art) seltsam mischten. Wieweit römisches Recht oder biblische Erinnerungen[1]) einwirkten, wäre noch zu untersuchen. Für die Abschreckungstheorie vergangener Jahrhunderte mag die Unheimlichkeit des Henkers eine willkommene Unterstützung gewesen sein. Er zeigt hier Verwandtschaft mit harmloseren Schreckgestalten der Kinderstube. So wie schon Jacob Grimm u. a. sieht Keller einen der letzten Gründe für die Unehrlichkeit des Scharfrichters im Töten um Lohn. Daß der Grund tiefer sitzt, daß diese Unehrlichkeit auf das Tabu zurückzuführen ist, hat v. Amira (Die germanischen Todesstrafen 1922, S. 229) nachgewiesen. Wie unüberwindlich diese ängstliche Scheu, diese Abneigung, lehrt manches späte Beispiel. So baten 1750 die Eingesessenen von Westerau, die Exekution selbst vornehmen zu dürfen, um den Stockenknecht nicht mehr im Dorfe haben zu müssen.[2]) Der Scharfrichter war nicht bloß der gefürchtete und verachtete Vollstrecker von Strafurteilen, sondern er spielt auch im Drama des endlichen Rechtstages eine Hauptrolle: er erhebt das Zetergeschrei, dann die feierliche Klage.[3]) Erscheint er hier gewissermaßen als Vertreter des Klägers, so kann er auch einen Verurteilten vertreten, wenn er etwa die Urfehde in die Seele des Stummen schwört[4]), der verwiesen werden soll, oder aber wenn er bei der „Trauung in der Büttelstube" das Ja spricht für den Widerspenstigen.

Die Entwicklung des Henkerdienstes zum handwerksmäßigen Beruf brachte manche Anklänge ans Zunftrecht, so den genossenschaftlichen Zusammenschluß, Gesellenzeit, Meisterstück, Einheiraten in den Beruf, die Frage, ob die Witwe des Scharfrichters das Geschäft des Mannes fortführen dürfe[5]), Beteiligung der Henkersfrau bei der Folter, Vererbung des Berufs usw. Das fachliche Interesse an der Kunst zeigte sich in besondrem Stolz auf hervorragende Leistungen, wodurch manche Scharfrichter einen aufrichtig gemeinten Ruhm erwarben, im Wetteifer untereinander; ja, es führte sogar zu Henkertagen, auf denen Fortschritte und Neuerungen des Handwerks beraten wurden. Solche Neuerungen in der Folter waren freilich nach manchen Rechten untersagt, während andererseits wieder besonders erfolgreiche Scharfrichter gerade wegen ihrer Technik nach auswärts berufen wurden. Einem durch Erfahrung und Tüchtigkeit Hervorragenden mag es auch gelungen sein, in der Strafpraxis dauernde Änderungen durchzusetzen, wie z. B. dem Nürn-

---

[1]) Hierher vielleicht die Teilung der Kleider des armen Sünders zwischen Nachrichter und Scharfrichter in der Olmützer Gerichtsordnung.

[2]) Soll, Gesch. des Stiftsdorfes Westerau, 1915 S. 106 (Veröffentlichungen zur G. d. freien und Hansestadt Lübeck IV 2).

[3]) Wahl der Todesart steht ihm nicht zu. v. Amira, Germ. Todesstr. 39 f.

[4]) Doepler, Theatrum poenarum 1, 550. [5]) Ebd. 1, 539.

berger Franz Schmidt, der das Lebendigbegraben als Frauenstrafe außer Gebrauch brachte.

Im Kapitel „Von des Scharfrichters Berufsarbeit" nimmt Keller Gelegenheit, beinahe alle Fragen des Strafvollzugs zu streifen. In der Sitte des Henkermahles sieht er „die ganze innige Frömmigkeit des Mittelalters". Da wäre ergänzend denn doch noch auf manches hinzuweisen, z. B. auf die St. Johannisminne [1]), die der Henker mit dem Verbrecher trinkt, auf das Abschiedsessen für den Verstoßenen [2]), auf die rationelle Deutung der Sitte durch Doepler [3]), „damit der Sünder sich an den Henker gewöhnt" u. a. m. Die Verwerflichkeit der Volksfesthinrichtung kann kein Beispiel besser zeigen als das von Sello [4]) mitgeteilte aus dem Jahre 1800. Da wurde der arme Sünder im letzten Momente begnadigt; das Volk war ungehalten, daß es um sein Schauspiel kam. Und in Celle soll einmal eine Frau so begeistert gewesen sein von dem ganzen theatralischen Gepränge, daß sie auf gleich feierliche Weise sterben wollte. Sie unternahm deshalb einen Mordversuch an ihrem Gatten.[5])

So zahlreiche Einzelnotizen über die Henkerbestallung und den Henkertarif schon veröffentlicht sind, es fehlt — soviel ich sehe — noch eine genauere Untersuchung darüber. Wann und wie haben sich die beiden Entlohnungsarten abgelöst? Wo und wie bestanden sie nebeneinander? Bei fallweiser Inanspruchnahme, insbesondere aber bei Henkersarbeit außerhalb des Wohnsitzes war „Stücklohn" das Gegebene. Der Unterschied in der Bewertung des Vollzugs der Todesstrafen, der mannigfachen Verstümmlungsstrafen scheint bald völlig willkürlich gewesen zu sein, bald glaubt man einen bestimmten Maßstab zu erkennen. Einmal ist es die härtere Strafe, die höher bewertet ist [6]), ein andermal wird die schwierige Ausführung, die mehr „Kunst" oder eine größere Selbstüberwindung erfordert, höher bezahlt.

Da der Scharfrichter in aller Regel mit den Hinrichtungen und auch mit dem Foltern nicht voll beschäftigt war [7]), so sind seine verschiedenen Nebengeschäfte und Nebeneinnahmen [8]) verständlich; ja sie werden nicht selten die wirtschaftliche Grundlage seines Lebens gebildet haben, z. B. die Wasenmeisterei, die Aufsicht über die Frauenhäuser, die Spielbänke [9]), insbesondere aber die Kurpfuscherei an Mensch und Tier sowie Verdienst aus dem Aberglauben der Mitwelt. Dieser Aberglaube wurde mitunter von der Obrigkeit begünstigt (z. B. Bluttrinken

---

[1]) Queri, Kraftbairisch 199. [2]) ZRG. 46 (1912) 576.
[3]) Theatrum poenarum 1, 451. [4]) Justizirrtümer S. 16.
[5]) Hannoversche Geschichtsblätter 15 (1912) 161 f.
[6]) Z. B. Radflechten 12 fl., Aufhängen 6 fl. 1642 Mitt. d. nordböhm. Exkursionsklubs 28, 59.
[7]) Als die Folter aufhörte und die Todesstrafe seltener wurde, ging der Beruf so zurück, daß man Bewerber dafür in der Zeitung suchte!
[8]) In Middelburg durfte er sich auf dem Markte aus jedem Korb zwei Eier holen.
[9]) In Straßburg nur für die „Freiheitsbuben". Für Würzburg vgl. Knapp, Würzb. Zenten II 543.

gegen Epilepsie), bisweilen jedoch ausdrücklich bekämpft. Als der Leobner Freimann um die Haut eines Verurteilten bat, wurde sie ihm verweigert, da das Urteil auf Vertilgung des Körpers laute[1]), und noch 1912 wurde der Henker in Temesvar bezüglich seines Anspruches auf den Strick auf den Rechtsweg verwiesen.[2])

Manche Scharfrichter haben uns Aufzeichnungen, Tagebücher usw. hinterlassen, reiche Quellen für die Geschichte des Strafvollzugs und des Aberglaubens. Die Mehrzahl wird jedoch des Schreibens unkundig gewesen sein und statt der Unterschrift ein Handzeichen gesetzt haben, so z. B. einen Trudenfuß.[3]) Vielleicht gehen die zwei fünfzackigen Sterne im Wappen des Scharfrichters Tilly von Querfurt[4]) auch auf den Trudenfuß zurück. Als Helmzier hat dieses Wappen eine männliche Figur, die mit der rechten Hand ein Schwert schwingt, in der linken eine Wage hält.

Die Henkersagen, von denen Keller eine Auswahl bringt, verdienten einmal eine eingehende Untersuchung auf ihren rechtlichen Inhalt und Hintergrund.

Heidelberg. v. Künßberg.

---

† Andreas Heusler, Basels Gerichtswesen im Mittelalter, 100. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen. Basel, in Kommission bei Helbing & Lichtenhahn 1922. 47 S. in 4° mit einem Gerichtsbild.

Carl Bischoff, Das Pfalzgrafenamt der Hohen Stift Basel. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XX 1922 S. 313—341.

Eduard His, Zur Geschichte des Basler Notariats, ebenda S. 1—58.

Ernst Zumbach, Die Fischereirechte des Aegerisees, Historisch-dogmatische Studie. Jurist. Diss. der Universität Freiburg in der Schweiz. Zug, Buchdruckerei W. Zürcher 1922. VIII und 110 S. 8° mit einer Fischereikarte.

Emil Audétat, Verkehrsstraßen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter. Berner phil. Diss. Langensalza, Druckerei Hermann Beyer & Söhne 1921. 124 S. 8°.

---

1) Byloff, Verbrechen der Zauberei 302[79].

2) Nach einer gleichzeitigen Zeitungsnachricht.

3) 1585; vgl. Rollin Couquerque, Heksenprocessen te Goederode, Tydschr. voor Strafrecht 12, 351. Der Gehilfe des Henkers hat eine Schere als Handzeichen. — Ein Galgen in einem Spitalswappen: Goyert und Wolter, Vlämische Sagen 38.

4) Familiengeschichtliche Blätter 1917 S. 291.

Hans Schultheß, Politische, soziale und wirtschaftliche Miscellen aus dem alten Zürich (vor 1798/99). Als Manuskript gedruckt. Zürich, Schultheß & Cie 1921. 75 S. kl. 8°.

Robert Hoppeler, Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach II. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXIX Heft 2. Zürich, Bureau der Antiquarischen Gesellschaft 1922. 52 S. (29—78+2) in 4° mit 1 Siegeltafel.

Franz Schoch, Das letzte Kloster im Kanton Zürich. Die Aufhebung der Benediktinerabtei Rheinau. Zürcher phil. Diss. Wien, Druckerei Heinrich Geitner 1921. IV und 135 S. 8°.

Dr. Eugen Bolleter, Geschichte eines Dorfes (Fisibach, jetzt Bachs, Kanton Zürich). Zürich, Beer & Co. 1921. VIII und 232 S. 8° mit Karte.

Guido Hoppeler, Die Herren von Rümlang bis 1424, Zürcher phil. Diss. Erlangen, Junge & Sohn, Universitätsbuchdruckerei 1922. 80 S. 8°.

Festgabe Paul Schweizer, Zürich (ohne Verlagsangabe, Buchdruckerei Berichthaus) 1922. XV und 349 S. gr. 8° mit Bildnis.

Werner Wyßmann, Rechtsgeschichte des St. Gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798, Berner jur. Diss. 1922. 204 S. 8°.[1])

Im Jahre 1856 erschien der erste Band der von Johannes Schnell herausgegebenen Rechtsquellen von Basel. Gleichzeitig veröffentlichte dieser in dem Fünfhundertjahrbuch des großen Erdbebens von 1356

[1]) Soeben geht mir von der großen Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI Argau, Teil II, Rechte der Landschaft, Bd. I Amt Arburg und Grafschaft Lenzburg, bearbeitet von Walther Merz, ein erster Halbband, 400 Seiten umfassend, zu. Der zweite samt Vorwort, Inhaltsverzeichnis und Register soll 1923 ausgegeben werden. Bis dahin muß die Besprechung aufgeschoben werden. Nur das sei schon jetzt bemerkt, daß mit diesem Bande, mit dem für den Kanton Aargau, der dank der rastlosen Editionstätigkeit der Herren Dr. Merz und Dr. Welti allen andern Teilen der Schweiz in der Herausgabe seiner Quellen weit vorauseilt, eine wichtige neue Reihe beginnt, in der den einzelnen Ämtern kurze Beschreibungen und ihnen und den einzelnen Orten Regesten zur Orientierung über ihre Geschichte vorausgeschickt sind, wie ich das s. Z. in meinen Rechtsquellen von Höngg angeregt hatte. Auch sonst ist für die nächsten Jahre der Fortgang des großen Unternehmens gesichert. Es steht nunmehr nach dem Tode Andreas Heuslers unter der Leitung von Walther Merz. Vom Kanton Freiburg soll zunächst das Stadtrecht von Murten (Welti), vom Kanton Genf das Genfer Stadtrecht (Rivoire), vom Kanton Argau das Recht der Grafschaft Baden (Welti) erscheinen.

„Basel im vierzehnten Jahrhundert", Basel 1856 S. 305—372 eine inhaltreiche, für die damalige Zeit geradezu hervorragend tüchtige Untersuchung „Das Civilrecht, die Gerichte und die Gesetzgebung" im mittelalterlichen Basel. Man merkt es gleich den ersten deutschrechtshistorischen Arbeiten Andreas Heuslers, der damals gerade von der Promotion in Berlin nach Hause zurückkehrte, an, wie entscheidend beides, die Quellenpublikation und diese erste Bearbeitung des Stoffs durch den Lehrer und väterlichen Freund, für ihn wurde. Das um so mehr, als auch sein Vater zu diesem Gegenstande einiges beisteuerte, nämlich 1866 durch seine Mitteilungen aus den Basler Ratsbüchern in den Basler Beiträgen zur vaterländischen Geschichte VIII S. 281 ff. Noch im Greisenalter hat Heusler sich mit diesem Stoffe beschäftigt; on revient toujours à ses premiers amours. 1910 setzte er, der Sechsundsiebzigjährige, in der Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel für die Parteiverhandlungen vor Gericht, für das sog. erste Verfahren, Schnells Studie hinsichtlich der Gerichte nach unten fort, zeigte, wie das Verfahren immer mehr verfiel und der „Rechtssatz" zum Unfug wurde, wie alles Eingreifen des Rates nichts fruchtete, und führte, z. T. unter bemerkenswerter Einflechtung persönlicher Erinnerungen, aus, wie erst einige hervorragende Persönlichkeiten des 19. Jahrhunderts, namentlich der letzte Schultheiß, Johannes Schnell Vater und Präsident Karl Burckhardt in gewissenhaftester Arbeit die Gesundung herbeiführten, die sich dann unter Schnell Sohn befestigte und durch wohlgelungene Prozeßgesetze festgehalten wurde (siehe diese Zeitschrift XXXI 1910 Germ. Abt. S. 658f.). Doch nicht genug damit! Als Heusler zu allerletzt noch aufgefordert wurde, das hundertste Neujahrsblatt für seine Vaterstadt zu verfassen, da versagte er sich nicht, sondern griff denselben Stoff, aber natürlich in weiterem Rahmen, für das Mittelalter auf und ging gewissermaßen hinter Schnell zurück, dessen Darstellung, die mehr einen Querschnitt gab, historisch vertiefend. Durch keine andere Arbeit mehr in Anspruch genommen und gewohnt, die Zeit zu nutzen, schrieb er das erst zu Ende des Jahres fällige Neujahrsblatt schon im Frühjahr druckfertig nieder, so daß es nach seinem Tode pünktlich zum ersten Neujahrstag erscheinen konnte, den er nicht mehr erlebte. Schon bei der Abfassung war er von Schmerzen geplagt. Aber die Arbeit läßt davon nichts merken, so flüssig, ja schön ist sie geschrieben. Beachtung verdient auch, daß, obwohl er sich in ihr an das große Publikum wandte, er sich darin nirgends gehen ließ, wie er das wohl sonst in seinen letzten Arbeiten von der Deutschen Verfassungsgeschichte an gelegentlich tat. Dies Neujahrsblatt ist ein strenges, fein geschliffenes und ausgereiftes Werk seiner historischen Darstellungskunst und gehört zum Besten, was der Meister überhaupt geschaffen hat. Der Stoff war ihm allerdings so geläufig wie nur denkbar. Das gilt zunächst von der vorausgeschickten verfassungsgeschichtlichen Einleitung. Sie schildert die Entstehung der Basler Stadt- und Gerichtsgemeinde. Heuslers Ansichten darüber sind bekannt, insbesondere die Bedeutung, die er den sog. ottonischen Privilegien beimaß, und daß er in Ermangelung

von Quellen stark die Sohmsche Markttheorie heranziehen zu sollen glaubte. Ob freilich mit ihr so, wie er es tut, der viel erörterte Martinszins wirklich erklärt werden kann, erscheint mir fraglich. Bemerkt sei auch noch, daß er den Markt im Interesse besserer Verproviantierung des bischöflichen Hofhalts gegründet werden läßt, worauf ihn die Ernährungsnöte des Weltkriegs gebracht zu haben scheinen, wie er überhaupt wiederholt neueste Vorgänge zur besseren Beleuchtung mit der Vergangenheit in Vergleich stellt. Was die Gerichte anlangt, so zeigt er, wie der Groß(Land)vogt auf die Stadt zurückgedrängt wurde und der Marktcentenar, der Schultheiß, seine Zuständigkeit ausdehnte. Nach Heuslers Darstellung vollzog sich alles mit geradezu verblüffender Folgerichtigkeit, ja Selbstverständlichkeit. Nur der Fachmann vermag zu erkennen, wo ein klaffender Riß der Überlieferung kühn übersprungen ist. Aber auch er wird sich über die Geschlossenheit der Darstellung freuen und über das große Lehrgeschick dieses Mannes, der, höchst kritisch veranlagt und dazu in langjähriger Schulung zu wissenschaftlicher Kritik noch erzogen, sich dessen bewußt blieb, daß man als Mittel zum Zweck die Kritik in der Werkstatt üben, dann aber, um den Hörern und Lesern nicht Steine statt Brot zu geben, ein festgefügtes, rissefreies Aufbauwerk bieten müsse. Namentlich manche Theologen und Philologen könnten sich an ihm ein Vorbild nehmen; es würde dabei weniger Verheerung angerichtet und mehr Wissenschaft herauskommen. „Man zerbricht sich den Kopf darüber, ob der Rat aus dem Urteilsprecherkolleg oder dieses aus dem Rate hervorgegangen sei. Die Frage ist müßig; der Rat war Gericht in Rechtssachen und das Gericht war Rat in Verwaltungssachen", meint Heusler ausnahmsweise einmal mit einer so glücklich formelhaft geprägten Wendung, wie sie sonst nur Heinrich Brunner gelang. Sehr gut ist auch die Erklärung der Erweiterung der Schultheißengerichtsbarkeit von der Markt- zur Stadtgerichtsbarkeit und die Beobachtung, daß die Zulassung von Zünftigen zu den Gerichtskollegien ein Vorspiel für die Öffnung auch des Rates für die Zünfte war. Allmählich sondert sich das Gericht vom Rat und setzt die Einungsbewegung ein mit der Schwurgenossenschaft, „heute würde man sie Bürgerwehr nennen, wie wir hier eine solche im Spätherbst 1918 sich haben bilden sehen, als die kommunistischen Umtriebe bereits in zerstörende Auftritte ausgeartet waren", „nur daß nicht wie dabei und bei der Militärdiktatur durch Standrecht mit Pulver und Blei Ordnung geschafft wird, sondern der Bruch des Stadtfriedens und des dem Rate geschworenen Gehorsams die Verbannung des Übertreters nach sich zog". So kommt man dann zu dem Einungsrecht des Rats und zu dem Ratsausschuß der Unzüchter. Als weitere Konkurrenz zu dem bischöflichen Schultheißengericht kam hinzu das geistliche Gericht, insbesondere auch das des bischöflichen Offizials, das Heusler nicht im Gegensatz zum Gericht des Archidiakons oder Erzpriesters entstanden sein lassen will, sondern wegen der Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Geistlichkeit. Erst seit dem Erwerb des Schultheißenamts durch den Rat wurde die Praxis des Offizialatsgerichts für die Stadt eine Quelle der Verdrießlich-

keiten und wandte sich die Bürgerschaft mehr und mehr von ihm ab. Das Baugericht und das Gescheid für Grenzstreitigkeiten, das Schultheißengericht von St. Alban und das von Klein-Basel, deren Schilderung keine Schwierigkeiten machte, übergehe ich und wende mich dem letzten Abschnitt zu, der die Rechtspflege behandelt. Mit der Handhabung der Strafjustiz stand es übel. Gegen Bürger wurde fast nur der Stadtfrieden, nicht das Malefiz angewendet. Das mit großer Feierlichkeit in altüberkommener Form abgehaltene Malefizgericht mit seinen harten, ja wollüstig grausamen Prozeduren (Folter) und Strafen hatte es fast nur mit Untertanen zu tun. Das Schultheißengericht, das sich im 14. Jahrhundert den vollen Übergang des Liegenschaftsrechts in seine Kompetenz und die Fertigung aller Liegenschaften der Stadt erobert hatte, mit seinen Amtleuten verwahrloste schon im 15. Jahrhundert; schon damals begann der Niedergang, den Heusler in seiner früheren Abhandlung für später gehalten hatte. Interessant ist, was er über den Zug an den Rat ausführt, der erst 1676 klipp und klar zugelassen wurde. Dies in Kürze, was an dieser Stelle aus Heuslers letzter rechtshistorischer Arbeit herauszuheben war. Es ist überaus lehrreich, sie neben die eingangs erwähnte von Schnell zu halten. Quantum distat ab illo, trotzdem Schnells Untersuchung, wie nochmals betont sei, eine ungewöhnlich gute Leistung war. Wann wird unsere Wissenschaft aus der Schweiz wieder so etwas beschert bekommen?

Von dem Aufsatz Carl Bischoffs übergehe ich die einleitenden Seiten über die fränkischen Pfalzgrafen. Sie kommen nach der sorgsamen, den neuesten Stand der Forschung darstellenden Studie von Hans Eugen Meyer im vorigen XLII. Bande dieser Zeitschrift Germ. Abt. S. 380ff., die Bischoff bei Abfassung seiner Untersuchung noch nicht kennen konnte, ohnedies nicht mehr in Betracht. Was den Basler Pfalzgrafen anlangt, so erfahren wir nur aus dem Nekrologium der Basler Kirche, daß am 27. August 1318 Rudolfus de Tierstein comes palatinus obiit, und daß die Tiersteiner das Pfalzgrafenamt bis zu ihrem Aussterben 1519 innehatten. Auch verzeichnet das Lehenbuch zum 20. Juni 1351 die comites de Tierstein als comites palatini. Heinrich und Oswald II. von Tierstein aber waren die beiden letzten Pfalzgrafen. Zwar scheint der Bischof Christoph von Utenheim noch 1523 die Pfalzgrafschaft dem Freiherrn Wilhelm von Rappoltstein angeboten, indes auf Abraten des Domkapitels dann doch davon abgesehen zu haben. Der Tiersteiner Pfalzgraf war der Vorsitzende des bischöflichen Lehensgerichtes gewesen. Von seinen Einkünften ist nichts bekannt. Was aber den Ursprung des Amtes anlangt, so sucht der Verfasser glaubhaft zu machen, es sei, als König Rudolf von Habsburg die Vogtei Basel an das Reich zog und an Hartmann von Baldegg als Reichsvogt gab, den Tiersteinern vom König und von seinem Basler Bischof Heinrich von Isny, wie schon M. Birmann annahm, zum Ersatz für die Vogtei die Pfalzgrafschaft als Lehensgerichtsbarkeit geschaffen worden. Da der Verfasser das selbst nur als eine Hypothese ausspricht, wollen wir mit ihm über seine etwas phantasievollen Darlegungen nicht weiter rechten.

Basel-Stadt hat, den Bedürfnissen der Gegenwart glücklich an-

gepaßt, noch heute das römisch-gemeinrechtliche Notariat und zwar kraft Gesetzes vom 27. April 1911. Seiner Geschichte ist die Abhandlung von Eduard His gewidmet. Sie knüpft nicht an an die auch in Basel im Mittelalter vorkommenden Notare, deren Wirksamkeit neben der Beurkundung vor dem Schultheißengericht nur von untergeordneter Bedeutung war. Bedeutsamer wurden für die Stadt erst die kaiserlichen Notare. Ihr Stammbaum geht bekanntlich zurück auf die römischen Tabellionen. Was His über die Entwickelung der Zwischenzeit und über die Anfänge der Lateranensischen oder Hofpfalzgrafen sagt, können wir hier um so eher dahingestellt sein lassen, als er auffälligerweise die ganze reiche neuere Forschung darüber, wie sie z. B. bei Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 2. Auflage, Leipzig 1912 S. 583ff., 618ff., 630ff. und überhaupt in den neueren Lehrmitteln der Diplomatik leicht zugänglich ist, völlig außer acht gelassen hat. Für die Hofpfalzgrafen in der Schweiz konnte er sich auf die 1890 erschienene Untersuchung von Fritz v. Jecklin (Zürcher Taschenbuch N. F. XIII S. 223ff.) stützen, dessen Angaben er aber aus Basler Archivalien in dankenswerter Weise ergänzt. Die von ihnen ohne irgendwelche Mitwirkung der Ortsbehörden kreierten und auch nicht weiter beaufsichtigten Notare gab es in Basel noch lange, nachdem die Stadt eidgenössisch geworden war, nämlich bis 1740 u. ff. Sogar die Reichsnotariatsordnung vom 8. November 1512 gelangte in Basel anstandslos zur Anwendung. Die Verlotterung dieses kaiserlichen Notariats — 1739 wurde der Notar Emanuel Stupanus wegen Meineids und Fälschung entsetzt, zu lebenslänglichem Arbeitshaus verurteilt, dann zwar begnadigt und ins Notariat wieder eingesetzt, aber von den übrigen Notaren nicht mehr geduldet — die geringe soziale Stellung der Notare, ihre schlechten Einkommensverhältnisse (es waren 14—20 auf ca. 12000 Einwohner gegen 40 von heute auf 140000) gab auch in Basel Anlaß zum Einschreiten. Grundlegend wurden die in der Annahme des römisch-gemeinen Rechts an das württembergische Landrecht von 1610 sich vielfach wörtlich anlehnenden „der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung“(1719) Art. 576: Künftig solle kein Kandidat zum hiesigen Notariatsstand zugelassen werden, der nicht vorher vom hiesigen Juristenkollegium im Beisein von drei Ratsdeputierten über seine Wissenschaft und Erfahrenheit examiniert und für tüchtig gehalten worden sei und dies durch einen Schein ordentlich bezeugen könne. Also auch kaiserliche Notare wurden fortan nur zugelassen, wenn sie die Notariatsprüfung vor den Ordinarien der Juristenfakultät bestanden hatten. Zudem sollten die Notare dauernd der Aufsicht der Ratsdeputierten unterstehen. Dazu kam in der Gerichtsordnung noch eine Reihe von Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit ein förmliches Notariatsrecht darstellten. Die kaiserlichen Notare wollten sich allerdings nicht ohne weiteres fügen. 1747 stellten deshalb die Ratsdeputierten in ihrem Berichte fest, 1. Jede souveräne Obrigkeit könne das Notariat, als ein ius regale, in ihrem Territorium selbständig regeln. Darnach seien 2. die Hofpfalzgrafen bisher nur geduldet gewesen. Auch wurde vorgeschlagen 3., die hier amtierenden kaiserlichen Notare in ihrer Praxis weiter zu belassen. Aber die Bestim-

mung von 1719 wurde gleichfalls aufrechterhalten, allerdings mit gewissen Erleichterungen der Prüfung für Doktoren und Lizentiaten der Rechte. Die Verleihung des Notariats solle durch den Rat erfolgen und erst nachher allenfalls noch ein Hofpfalzgraf um Verleihung angegangen werden dürfen, damit der Notar auch außerhalb Basels im Reiche notariieren könne. Über alle Notare wurde eine Matrikel geführt, wie sie in Italien längst üblich war. Diese Maßnahmen bewirkten, daß es von 1758 an in Basel nur noch städtische Notare gab; die kaiserlichen verschwanden. Nunmehr konnte das Notariatsrecht unbehindert ausgebaut werden. Nach vorheriger Anhörung des Kollegs der Notare wurde 1765 die erste Basler Notariatsordnung erlassen. Darnach wurde zur Prüfung zugelassen, wer entweder einen ordentlichen Cursus iuris absolviert oder mindestens drei Jahre bei einem Notar praktisch gearbeitet hatte. Die Aufsicht war streng geregelt, der Notar wurde zu genauer Führung eines Protokolls verpflichtet. Der Bitte um Anerkennung des Notariatskollegiums wurde nicht stattgegeben. Die Notare standen eben noch auf einem ziemlich tiefen Niveau; auch kamen nicht selten Verfehlungen vor. Erst im 19. Jahrhundert hob sich der Stand. Nach einiger Störung durch die Helvetik wurde 1803 die ehemalige Notariatskommission wiederhergestellt (zwei Mitglieder des Kleinen Rats, der Vorsteher der Staatskanzlei und die Ordinarien der juristischen Fakultät). Oberaufsichtsbehörde war fortan das Justizkollegium. Nachdem sich der Geschäftskreis der Notare gemehrt (1808 Hypothekenbuch, 1860 Grundbuch, 1863 Wechselordnung mit notariellem Wechselprotest u. a.) und das Notariat einen starken Aufschwung genommen hatte (jetzt meist I. U. D. und zwar aus den besten Familien, die mit dem Notariat die Advokaturpraxis verbanden), wurde die Aufsicht 1863 dem Justizkollegium (seit 1895 der Justizkommission) übertragen, erfolgte eine gesetzliche Regelung der Gebühren und erging 1869 ein neues Notariatsgesetz (Entwurf von Zivilgerichtspräsident Professor Johannes Schnell). Trotz eifriger und scharfsinniger Befürwortung durch den Zivilgerichtsschreiber bzw. Notar Dr. Hermann Christ fand das französische Amtsnotariat keine Annahme. Man wollte die in Basel herkömmliche und beliebte Verbindung von Notariat und Advokatur nicht aufgeben, zeigte keine Lust, durch Beschränkung auf wenige Amtsnotare überzählig und beschäftigungslos gewordene andere zu entschädigen und vermißte das praktische Bedürfnis nach einer Änderung. Auch 1906 hielt man bewußt an dem in Basel bewährten, durch Einzelinitiative und Konkurrenz sich leistungsfähig erhaltenden Privatnotariat fest. Desgleichen 1911, als der Erlaß des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs die Revision des Basler Notariatsrechts in einem in das Basler Einführungsgesetz eingeschalteten neuen Notariatsgesetz notwendig machte. Doch wurde für alle nach dem 1. Januar 1913 ernannten Notare die bisherige Lebenslänglichkeit durch eine ev. stillschweigend zu verlängernde Amtsdauer von sechs Jahren ersetzt. Seit 1898 gibt es in Basel auch eine Notariatskammer, eine private Vereinigung zur Wahrung der Berufsinteressen. So die lehrreichen Ausführungen von His über die eigenartige Geschichte des Basler Notariats.

Der von uns in Bd. XLI 1920 dieser Zeitschrift Germ. Abt. S. 494, 500f. besprochenen Arbeit von Alphons Iten über die Fischereirechte im Zugersee tritt jetzt, ebenfalls aus dem rechtshistorischen Seminar von Richard Zehntbauer hervorgegangen, zur Seite eine solche des Zugerischen Regierungssekretärs Ernst Zumbach aus Baar in Unterägeri über die Fischereirechte des Ägerisees. Die eine Hälfte beschäftigt sich mit dem geltenden Rechte, der Privatfischenz, ihrer Behandlung nach früherem kantonal-zugerischen Recht und ihrer Stellung im System des Schweizer Zivilgesetzbuchs, sowie mit der Rechtsnatur und dem Inhalt des Eigentums am Ägerisee und dem Schutz, aber auch den Einschränkungen der Fischenz nach öffentlichem Recht. Hier haben wir es nur mit dem historischen Teil zn tun. Die Nachrichten sind dürftig. Die grundherrschaftliche Entwickelung hat wenig Nachwirkungen hinterlassen, übrigens auch die markgenossenschaftliche Nutzung des Sees, von der auszugehen ist, nie ganz verdrängt. Das Zurücktreten der österreichischen Herrschaft zu Anfang des 15. Jahrhunderts läßt nur noch Trümmer der Rechte des Fraumünsterstifts in Zürich und des Klosters Einsiedeln zurück. „Die Markgemeinde als Trägerin der politischen Organisation trat wieder in ihre vollen Rechte ein", so namentlich in dem wichtigen Seebrief vom 3. März 1431 (bei Albert Letter, Beiträge zur Ortsgeschichte des Ägeritales I, Zug 1910 S. 377). Und zwar bildeten damals die beiden Gemeinden Ober- und Unterägeri noch eine einheitliche Markgenossenschaft, wenn auch die Nutzung selbstverständlich der geographischen Lage entsprechend eine vorwiegend örtliche war. Seit dem 16. Jahrhundert setzen dann Grenzstreitigkeiten ein. Es wurden Vereinbarungen getroffen, die letzte Marchbereinigung erfolgte 1798. Doch wurde dabei der See immer ausdrücklich ausgenommen, so daß er noch heute ungeteilt ist. Außer dem Marchbrief des Soods und Bergs von 1575 (bei Letter S. 378f.) verdienen besondere Beachtung namentlich die Talstatuten von 1684 (bei Letter S. 380f.), aus denen deutlich hervorgeht, daß der See als Allmendgut galt. Die Entstehung der Privatfischenzen hüllt sich in fast undurchdringliches Dunkel. Wahrscheinlich waren sie ursprünglich Pertinenzen der altberechtigten (nicht erst später durch Ausbau entstandenen) Höfe, namentlich der am See gelegenen. Zum Teil gehen sie auf Verleihung durch die Markgemeinde zurück. Sie werden dann eintragsfähige, selbständige liegenschaftliche Gerechtsame. Heute ist der größte Teil davon in einer Hand vereinigt. Zumbach macht genaue Angaben über ihre rechtlichen Schicksale. Wiederholt suchten die Gemeinden, deren Fischereirecht am freien See dadurch eingeschränkt wurde, dagegen anzugehen, ließen dann aber immer wieder davon ab. Heute sind sie auch öffentlich(straf)rechtlich geschützt. Helvetik und Mediation berührten diese Verhältnisse fast gar nicht. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gingen die Hoheitsrechte an den Kanton und zum Teil an den Bund über. Die Fischerei aber wurde als Ausfluß ununterbrochener Marknutzung von den beiden Gemeinden behauptet, die jetzt als Allmendkorporation oder Korporation schlechthin auftraten. Über das Eigentum am See, mit dem man die Fischerei

untrennbar verbunden glaubte, entstand 1893 ein Streit, der 1905 vor dem Schweizerischen Bundesgericht zum Austrag kam. Dieses sprach die Fischerei in vollem Umfang, jedoch vorbehaltlich wohlerworbener privater Fischereirechte, den Gemeinden zu, das Eigentum am See als einem öffentlichen Gewässer dagegen dem Kanton. Die Gemeinde Oberägeri beschränkte 1862 in einem Abkommen mit dem Fischenzberechtigten gegen Entschädigung deren Allmendfischerei auf den Fischfang mit fliegender Angel, der jedem Korporationsmitglied zusteht; für den Untersee ist die Allmendnutzung noch die alte, also auch der Netzfischfang gestattet, soweit nicht wohlerworbene Privatfischenzrechte reichen. Doch sind 1888 bzw. 1908 die bisher den Korporationsgemeinden zugehörigen Rechte auf die Einwohnergemeinden übergegangen. Zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden bzw. zu einer Einigung darüber, wie bei einer Verpachtung durch Versteigerung die beiden Gemeinden ihr Recht geldlich ausnutzen könnten, ist es noch nicht gekommen. Dies der rechtsgeschichtliche Inhalt der bemerkenswert sorgfältig und geschickt gearbeiteten, kenntnisreich und gut geschriebenen Studie von Zumbach. Bemerkt sei noch, daß am Schluß einige bisher ungedruckte Urkunden beigegeben sind, und daß die Arbeit bezüglich der beiden Ägeri die von mir in Bd. XXVI 1905 dieser Zeitschrift Germ. Abt. S. 390, 392f. besprochene Untersuchung von Karl Rüttimann nach der wasser- und fischereirechtlichen Seite hin aufs Beste ergänzt.

Nur mittelbar für die Rechtsgeschichte in Betracht kommt die von Hermann Baechtold in Basel angeregte, von guten Kenntnissen und guter Schulung zeugende, inhaltreiche Arbeit von Audétat, welche auf den Ergebnissen von Aloys Schultes Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs sich aufbaut und diese für die Mittelschweiz ergänzt. Denn alles Organisationsgeschichtliche ist ausgeschlossen. Wer aber außer über die Verkehrswege über die Märkte, Zoll- und Geleitsverhältnisse in diesem Gebiet sich unterrichten will, wird mit Nutzen diese Abhandlung heranziehen. Derartige orts- bzw. landesgeschichtliche Spezialuntersuchungen und Vervollständigungen wären auch für andere Gebiete durchaus erwünscht.

Die nicht in den Buchhandel gegebene kleine Schrift von Hans Schultheß interessiert hier wegen der Beiträge zur Geschichte des Zürcher Patriziats seit der Reformation, die sie enthält. Die Kontribution, die von der französischen Okkupationsarmee 1798 fünf schweizerischen Ständen und einigen Klöstern, darunter mit drei Millionen Franken Zürich auferlegt wurde, sollte von den bisherigen Regierungsmitgliedern und den regimentsfähigen Familien aufgebracht werden; so lernen wir ihre damaligen Vertreter und ihre Steuerfähigkeit kennen, u. a. als ersten Steuerzahler den Urgroßvater des Dichters C. F. Meyer als Quartierhauptmann Meyer-Landolt zum St. Urban, während andere noch heute weithin bekannte Persönlichkeiten wie Frau Barbara Schultheß, die Freundin Goethes, der Dichter Martin Usteri, Joh. Caspar Lavater und Salomon Landolt, der Landvogt von Greifensee, mit sehr viel bescheidenern Beträgen begegnen; von den zwölf reichsten Geschlechtern saßen übrigens

75 Glieder 1798 im Zürcher Rat. In der Zunftaristokratie Zürichs, von der man nach Ausschaltung des politischen Übergewichts der Konstaffel zu Ende des 15. Jahrhunderts reden kann, gelangte im 17. Jahrhundert eine sich neu bildende Handelsklasse zur Vormacht. Seit ca. 1650 unterschied man die Herren (wirkliche und titulierte Junker, Kaufleute und Industrielle, Kapitalisten, Gerichtsherren, Offiziere, Gelehrte und Geistliche) und die Bürger (etwa der heutige Mittelstand, Handwerker und Gewerbetreibende), die aber bei gleichen politischen und wirtschaftlichen Privilegien (aufgezählt in Anhang A) nur sozial sich schieden, was nicht ausschloß, daß innerhalb der Herrenklasse ein kleiner Kreis von Familien sich tatsächlich politisch die Vormachtstellung zu sichern wußte; im Rate der Zweihundert waren 1657 von etwa 480 regimentsfähigen Familien 104, 1696 nur noch 74 vertreten, während in dem patrizischen Bern 1691 immerhin von etwa 430 regimentsfähigen Geschlechtern noch 104 im Rate saßen! Mit den Bürgern kam man namentlich in den Zünften zusammen. Kaufleute, die rasch ins Regiment kommen wollten, wählten sich dazu mit Vorliebe Handwerkerzünfte. 1713 trat eine Gegenbewegung in der Bürgerschaft ein; es fand eine Versammlung derselben auf dem Lindenhof statt, dem Platze des einstigen castrum, unter dem Vorsitz des berühmten Arztes und Naturforschers J. J. Scheuchzer. So entstand am 16. Dezember 1713 der siebente Geschworene Brief. Der Rat der Zweihundert behauptete die Souveränität, aber verschiedene Übelstände wurden abgeschafft und ein sichtlicher Aufschwung, namentlich des geistigen Lebens, war die Folge. Weil er in die neu anbrechende Zeit nicht mehr hineinpaßte, aber keineswegs wegen innerer Verdorbenheit sank in Zürich wie in Bern 1798 der alte Staatsorganismus in den Staub. Die kleine Schrift, die andere, das Patriziat und die Zunftaristokratie in den Schweizer Städten behandelnde Arbeiten (s. z. B. August Burckhardt für Basel, diese Zeitschrift XLI 1920 Germ. Abt. S. 495, 497, Robert v. Stürler für Bern, ebenda S. 495, 505, Kurt Meyer für Solothurn, XLII 1921 Germ. Abt. S. 539, 544 ff.) sowie die Zürich betreffende Verfassungsgeschichtliche Behandlung des Gegenstandes von Max Huber (diese Zeitschrift XXVI 1905 Germ. Abt. S. 390, 392) durch historisches Illustrationsmaterial ergänzt, hat mehrere Beilagen, deren eine die Stellung der „Adeligen Stube zum Rüden" (Junker), eine andere die der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen innerhalb des Patriziats betrifft, die letzte aber den Grundbesitz einiger Geschlechter an Häusern, Gerichtsherrschaften, Schlössern und Landsitzen zur Zeit der Staatsumwälzung von 1798 zusammenstellt.

Fortsetzung und Schluß der Arbeit von Robert Hoppeler über das Stift Embrach, die die nicht eben reiche Geschichte dieses Chorherrenstiftes auf Grund des dürftigen Nachrichtenmaterials in dankenswerter Weise vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zur Aufhebung im Jahre 1524, der ersten einer zürcherischen geistlichen Stiftung infolge der Reformation, fortführt, haben nichts Verfassungs- und Rechtsgeschichtliches von Belang mehr zutage gefördert. Die Einräumung von Exspektanzen durch einzelne Kanoniker statt durch das Kapitel, ein Streit wegen

des Rechts der Ersten Bitten Kaiser Friedrichs III. (1463), der Übergang der Schirmvogtei vom Hause Österreich auf Zürich, dessen seitheriger Einfluß auf die Besetzung der Propstei und einiger Chorherrenpfründen sowie auf die Vermögensverwaltung und seine Reformtätigkeit auch bezüglich der Gottesdienstordnung, das ist ungefähr alles, was ich mir für unsere Zwecke anmerken konnte.

An die Geschichte der ersten zürcherischen Stiftsaufhebung seit der Reformation reihen wir die der letzten an, der 1863 erfolgten von Rheinau. 1803 war die alte Benediktinerabtei an den Kanton Zürich gekommen und ihr Abt zurückgekehrt, nachdem er sich beim Ausbruche der helvetischen Revolution auf deutsches Gebiet geflüchtet hatte. Zunächst, während der Mediationszeit, gestalteten sich die Beziehungen zu der neuen Obrigkeit durchaus freundlich. Nachher wurde das allerdings allmählich anders. Nicht daß sich die Mönche irgend etwas hätten zuschulden kommen lassen. Sie ließen es sich sogar wohl oder übel gefallen, daß ihre etwas patriarchalische und von andern als überwiegend weltlichen Gesichtspunkten aus geführte Güterverwaltung durch einen vom Staate gesetzten weltlichen Verwalter nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen saniert wurde. Nur gegen Veräußerungen und gegen die Gefährdung des stiftischen Eigentums wehrten sie sich pflichtmäßig. Kirchenpolitisch oder sonst im öffentlichen Leben haben sie sich nie betätigt. Um so bitterer war es für die Abtei, daß ihr durch ein Gesetz von 1836 außer der staatlichen Verwaltung das Verbot, Novizen aufzunehmen, auferlegt wurde. Aus dieser vorerst nur bis auf weiteres auferlegten Beschränkung wurde eine dauernde und damit der Anfang vom Ende. Zunächst hatte man es in Zürich damit nicht eilig. Denn wenn schon die Veräußerung der im Schweizerkanton Thurgau gelegenen Statthalterei Mammern erhebliche Schwierigkeiten gemacht hatte, wie wenig Aussicht bestand für den Zürcherischen Staat darauf, den Erlös der badischen Besitzungen einzuheimsen! Und doch wollte man ihn sich nicht entgehen lassen. Der badisch-schweizerische Staatsvertrag von 1856 schien das Hindernis aus dem Wege zu räumen. Doch beim Verkaufe der schönsten und letzten Klosterbesitzung im Badischen, der Statthalterei Ofteringen, erkannten die badischen Fertigungsämter angesichts der Proteste des Klosters die Legitimation der zürcherischen Verwaltung zur Auflassung nicht an. Das werde nur anders, so äußerte der badische Gesandte Freiherr v. Dusch zum schweizerischen Bundespräsidenten Furrer, wenn das Kloster aufgehoben werde. Damit war ihm das Todesurteil gesprochen. Denn nun gaben die in Zürich maßgebenden liberalen Kreise, insbesondere Alfred Escher und sein Anhang, keine Ruhe mehr, bis im Zürcher Großen Rate mit großer Mehrheit — unter der Minderheit von einem Achtel der Stimmen befanden sich die des Antistes Brunner, des Ersten unter der evangelischen Geistlichkeit Zürichs, von Oberrichter Friedrich v. Wyß und Professor Georg v. Wyß — 1863 die Aufhebung beschlossen wurde. So wollte es vor allem auch der Zeitgeist, der Klöster, zumal in überwiegend protestantischen Gebieten, nicht mehr zu dulden schien. Irgendwelche höheren Gesichtspunkte, die dem ungleichen Ringen

jener Zeit eine gewisse Berechtigung gegeben hätten, kamen nicht in Betracht. Es ist ein wenig rühmliches Kapitel zürcherischer Geschichte, das Schoch auf Anregung Ernst Gagliardis in der vorliegenden Arbeit zu schildern gehabt hat. Daß er es sich trotzdem nicht hat verdrießen lassen, die größte Sorgfalt daran zu wenden, und daß er, wiewohl Nichtkatholik, über das Recht des Klosters und den an ihm verübten Gewaltakt den Leser in seiner streng wissenschaftlich-objektiven Darstellung nicht im Zweifel gelassen hat, ist ein Verdienst des Verfassers, dem namentlich in heutiger Zeit vollste Anerkennung gebührt. Auf Grund einer sehr bestimmten Familientradition kann ich versichern, daß auch der allerdings im Jahre der Aufhebung verstorbene und bereits seit 1860 im Ruhestand befindlich gewesene langjährige höchste Justizbeamte Zürichs, Obergerichtspräsident Dr. Joh. Georg Finsler, gleich den Gebrüdern v. Wyß und einer ganzen Anzahl hervorragendster und verdientester Zürcher in dem Vorgehen gegen Rheinau einen üblen Rechtsbruch gesehen hat. In den Klostergebäuden wurde eine Irrenanstalt errichtet, das meiste von dem 3 Millionen Franken betragenden Vermögen kam an den Staat und wurde zu Hochschul- und Volksschulzwecken verwendet, 700000 Franken zu einem Stiftungsgut für katholisch-kirchliche Zwecke. Die Stiftsbibliothek gelangte an die Zürcher Kantonsbibliothek, aber ohne die wertvollen Manuskripte, die der Stiftsbibliothekar auf bessere Zeiten durchretten wollte, und die dann nach seinem Tode 1881 in den Handel gelangten. Der großen Vergangenheit des Stifts entsprach dies jämmerliche Ende wenig. In verkürzter Form wurde übrigens die vorliegende treffliche Schrift auch als Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur für 1922 herausgegeben.

In den Offnungen und Hofrechten des Kantons Zürich (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 1. Abt. I. Teil) I, herausgegeben von Robert Hoppeler, Arau 1910 (diese Zeitschrift XXXI 1910 Germ. Abt. S. 651, 656f.) findet man unter XVI S. 338ff. erstmals gedruckt die am 14. Mai 1509 erneuerte Offnung von Oberfisibach und Bachs, nach welch letzterem Orte heute die im zürcherischen Wental und jetzigen Bezirke Dielsdorf gelegene Gemeinde heißt, samt einigen Spruch- und Gemeindebriefen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Der Benutzer dieser Rechtsquelle wird in Zukunft gut tun, das kleine, nicht eigentlich für wissenschaftliche Zwecke bestimmte, aber die Ergebnisse namentlich auch der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte sehr geschickt verwertende Buch des leider seit seiner Veröffentlichung verstorbenen Dr. Bolleter heranzuziehen. Genaueste Kenntnis der Quellen und der Örtlichkeit, insbesondere auch der Flurverhältnisse und Flurnamen, hat den Verfasser instand gesetzt, ein überaus anschauliches Bild der Dorf-, Hof- und Gerichtsverfassung sowie der kirchlichen Organisation mit Einschluß der Geschichte des Zehntens zu entwerfen. Auch auf das Recht der Tagner und auf die Dreifelderwirtschaft fällt helles Licht, die in verbesserter Form, d. h. mit Sömmerung der Brache, noch heute im ganzen Tale getrieben wird. Das Büchlein kann als Musterbeispiel einer alamannischen Dorfgeschichte bezeichnet werden; hätte es bei der Kommentierung meiner Höngger

Meiergerichtsurteile bereits herangezogen werden können, so würde es mir dafür gute Dienste geleistet haben.

Eine streng wissenschaftliche Leistung ist die Arbeit über die Herren von Rümlang, die Guido Hoppeler, ein Schüler von Karl Meyer, angeregt durch Robert Hoppeler auf einem reichen, meist ungedruckten und von ihm in einem handschriftlichen Urkundenbuche vereinigten Urkundenmaterial aufgebaut hat. Nicht sowohl einen Beitrag zur Familien- und zur politischen als vielmehr zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wollte er damit liefern, indem er vor allem die rechtlichen und wirtschaftlichen Triebkräfte und Bedingungen untersuchte, welche die soziale Entwicklung dieses im heutigen Kanton Zürich links der Glatt nicht weit von dem obenerwähnten Wental beheimateten Geschlechts bestimmt haben. Ob die auf dem rechten Ufer der Glatt gelegene Burg, auf der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Ritter Heinrich von Rümlang hauste, und die Erblehen des Zürcher Fraumünsterstifts war, mit dessen Meierhof zusammenhing, läßt sich nicht mehr feststellen. Doch vermutet der Verf., daß Heinrich einem unfreien Meiergeschlecht entstammte, wenn auch die Bezeichnung ministerialis nie begegnet. Ritter Heinrich befand sich bereits im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts in österreichischen Diensten, 1314 erscheint er als Pfleger des zur Abwehr der von den Waldstätten ausgehenden Bestrebungen geschaffenen herzoglichen Trutzamtes Rotenburg, und 1315 fiel er für Habsburg am Morgarten. Von diesen Anfängen wendet sich die Untersuchung zunächst dem Stammbesitz derer von Rümlang zu, um dann in einem dritten Abschnitte die Besitzungen und Rechte außerhalb desselben festzustellen. Bezüglich der letzteren, die schon vor Ablauf des Jahrhunderts meist in die Hände reicher Bürger von Zürich oder gar als Pfand und schließlich zu Eigen an die bäuerlichen Zinsleute kamen, die beide die wachsende Geldnot der Herren zu benützen verstanden, fassen wir uns kurz und verweisen nur auf ein lehrreiches Beispiel von 1378 für die Herabminderung des Eigentums an einem zu Erblehen und in Afterleihe gegebenen Grundstück auf ein mit einer bescheidenen Rente verbundenes Verkaufsrecht sowie auf die Angaben über die Badhäuser-, sowie Scher- und Schröpfamtsleihe zu Baden im Aargau. In Rümlang selbst, das zur Reichsvogtei Zürich und nach 1218 zur advocatia circa Turegum gehörte, welch letztere königliches Lehen erst der Kiburger und dann der Habsburger war, erscheint im 14. Jahrhundert die Vogtei mit dem festen Vogtrecht und der veränderlichen Vogtsteuer als habsburglaufenburgisches Lehen in den Händen der Herren von Rümlang, die sie wohl zusammengekauft hatten. Der meiste Besitz war nicht Eigen, sondern Lehen und Erbe. Über all das erhält man im einzelnen an Hand der Urkunden gute Auskunft, aber auch durch ein im Anhang erstmals gedrucktes Weistum über die Rechte des Junkers im Dorfe, das die bei Grimm IV S. 332 ff. und bei Schauberg, Beiträge IV S. 141 ff. mitgeteilte Fraumünster- und Zürcher Offnung von Rümlang in willkommener Weise ergänzt. Mit dem rapiden Wachstum der Städte und dem Übergang zur Geldwirtschaft geraten auch die von Rümlang, deren Geschick ohnedies an die in den oberen Landen nieder-

gehende Macht von Habsburg-Österreich gekettet ist, und die gleich ihren Standesgenossen gerade jetzt ihre Lebenshaltung eher zu steigern sich veranlaßt sehen, in wachsende Geldverlegenheiten und Vermögensverfall. Diese Entwicklung und die damit zusammenhängenden, gleichfalls infolge der Stadtnähe verhängnisvollen Fehden führt uns das vierte und letzte Kapitel vor. Auch die von Rümlang verproletarisieren, sinken zum Raubrittertum herab und müssen froh sein, 1424 den Stammsitz samt Vogtei an Zürich um 2600 Gl. verkaufen und nach Süddeutschland auswandern zu können. Ist die Geschichte von Fisibach typisch für den Aufstieg eines ostschweizerischen Dorfes, so die derer von Rümlang für den Abstieg eines jenem benachbarten Rittergeschlechtes. Hier wie dort haben dabei veränderte wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse eine bedeutsame Rolle gespielt. Und beiden ist es fast gleichzeitig beschieden gewesen, vortrefflich geschildert zu werden.

Unschwer läßt sich von diesen bemerkenswerten Neuerscheinungen die Brücke schlagen zu der schönen literarischen Festgabe, die, getragen von einem großen Kreise von Freunden, Verehrern, Kollegen und Schülern eine Anzahl schweizerischer Historiker Paul Schweizer, dem vielverdienten Forscher und Lehrer, dem langjährigen Staatsarchivar und Mitherausgeber des mustergiltigen, z. Z. auf 11 Bände gediehenen und mit dem in Vorbereitung befindlichen zwölften vor dem Abschlusse stehenden Urkundenbuchs von Zürich dargebracht haben. Denn das mit einem wohlgelungenen Bildnis des Jubilars versehene, vortrefflich ausgestattete und auf dem geschmackvollen Einbande mit dem Familienwappen der Schweizer geschmückte Festbuch enthält unter seinen sieben Beiträgen nicht weniger als drei, die sich mit den beiden letztbesprochenen Arbeiten nahe berühren. Anton Largiadèr, über dessen Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit wir voriges Jahr (diese Zeitschrift XLII 1921 Germ. Abt. S. 539, 543f.) berichteten, ergänzt dieselben nunmehr unter der Überschrift: Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates durch eine Geschichte des Territoriums der Stadt Zürich. Es war der Bürgermeister Rudolf Brun, der Begründer des Zunftregiments, der die zürcherische Territorialpolitik einleitete, ein Prozeß, der sich übrigens vornehmlich friedlich, durch Pfandschaftserwerb und Kauf, vollzog, unter Zuhilfenahme des Burgrechts und durch systematische Verwendung des Ausbürgertums. Über dieses Pfalbürgertum der nachmals schweizerischen Lande (vgl. dazu diese Zeitschrift XXXVII 1916 Germ. Abt. S. 725) sowie über die Lehensprivilegien der Stadt Zürich erhalten wir in dem einleitenden allgemeinen Teil von Largiadèrs Ausführungen wertvollen Aufschluß, desgleichen über den Zerfall der Verfassung des Zürichgaus und der Reichsvogtei Zürich, innert deren ehemaligem Bereiche die Propstei Zürich unter Ausschaltung der Vogtei sogar die Hochgerichtsbarkeit an sich zu ziehen wußte und es nur wegen ihres wirtschaftlichen Rückgangs, vielleicht auch wegen der konkurrierenden Macht der Fürstäbtissin und der aufstrebenden Stadt nicht zur Ausbildung einer Landeshoheit brachte, endlich über das System der österreichischen Landesverwaltung, mit dem sich die Territorialpolitik der Stadt auseinandersetzen mußte, und das für

sie in mehr als einer Hinsicht bestimmend wurde (vgl. XXV 1904 Germ. Abt. S. 192f., XLII 1921 Germ. Abt. S. 543 und meine Berliner Akademie-Rede, Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte, Sitzungsberichte 1920 S. 98). Im zweiten, speziellen Teile werden nun die einzelnen zürcherischen Gebietserwerbungen vorgeführt, angefangen mit Wädenswil, mit dessen Johanniterherrschaft 1342 ein Burgrecht geschlossen wurde, und abschließend mit Bonstetten, über das die Gerichtsbarkeit um 1538 an die Stadt überging. Die Geschichte der einzelnen Erwerbungen, darunter 1400 die Reichsvogtei, ist, wie ich auf Grund von Stichproben feststellte, sehr zuverlässig und teilweise unter Bereicherung unserer bisherigen Kenntnis herausgearbeitet. Die umfangreiche, höchst dankenswerte Studie verdient in hohem Grade die Beachtung durch alle, die sich mit der Bildung der Landeshoheit beschäftigen. Die Karte, die dem vierten Bande des Zürcher Urkundenbuchs beigegeben ist, wird, obwohl sie sich auf eine frühere Zeit bezieht, bei dem Studium dieser Untersuchung mit Nutzen herangezogen. In einem weiteren Beitrag weist der jetzige Staatsarchivar von Zürich und Mitherausgeber der Zürcher Steuerbücher (diese Zeitschrift XL 1919 Germ. Abt. S. 371, 375f.) Nabholz gegen Sombart wenigstens für Basel, Bern, Freiburg i. Ue. und Zürich an Hand der Steuerrödel nach, daß nicht akkumulierte Grundrente, sondern wirklich der Handel den städtischen Kaufleuten zu ihrem Reichtum verholfen hat. Reiche Vertreter des Grundherrenstandes kommen allerdings namentlich in Basel, wo die politischen Verhältnisse ein Fortbestehen der Hofämter ermöglichten, vor. Aber sie wurden durch emporstrebende Kaufleute überflügelt, die, in die Stadt eingewandert und, besonders in Bern und Zürich, ganz klein beginnend, aber schon in der ersten oder zweiten Generation durch Handelsgewinn zu den größten Vermögen es bringend, an die Spitze kommen. Übrigens waren die großen Vermögen nicht zahlreich, wohl aber die Wohlhabenheit verbreitet, von einer zunehmenden Proletarisierung der städtischen Bürgerschaft zu Beginn der Blütezeit der Zunftherrschaft läßt sich nicht reden. Interessante Untersuchungen über die Kaufkraft des Geldes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, über Steuerzahler und Steuerbetrag, über das steuerbare Vermögen und die größten Steuerzahler gehen diesen Feststellungen voran. Der Beitrag, der übrigens noch nicht Abschließendes bieten will, und zu dem Ergänzungen in Aussicht gestellt werden, ist geeignet, die Überlegenheit umsichtiger Quellenverwertung über theoretische Konstruktion darzutun. Erfahren wir so, woher die Mittel kamen, mit denen Zürich sein Territorium, darunter auch Rümlang und Regensberg (mit Fisibach) 1409 erwarb, so gibt Robert Hoppeler mit der ihm eigenen Beherrschung der gedruckten und ungedruckten Urkunden und Akten eine auch vom allgemein kirchen- und kirchenrechtshistorischen Standpunkte aus sehr begrüßenswerte Schilderung der kirchlichen Verhältnisse des auf dem äußersten östlichen Ausläufer des Lägern gelegenen, von den gleichnamigen Edelfreien gegen 1250 gegründeten, seit 1301 als Sitz eines Amtes habsburgisch-österreichischen Städtchens Regensberg zur Zeit der Reformation. Pfarrgenössig war es anfänglich zu der sanktgallischen Eigenkirche Dielsdorf gewesen. Seit der öster-

reichische Vogt in ihm hauste, war es auch Pfarrsitz, nur Taufwasser und Kerzen mußten noch weiter in Dielsdorf benediziert und ebenso mußte an den vier christlichen Hauptfesten daselbst die Vesper besucht werden; desgleichen behielt Dielsdorf bis 1637 das Begräbnisrecht. Was Hoppeler über die Patronatsverhältnisse — Patron war das Kloster St. Gallen, bis, nachdem die Kirche mit dem Städtchen 1540 abgebrannt und von Zürich ohne Beihilfe des Patrons neu aufgebaut worden war, gegen 1550 die Stadt in den Besitz des Patronats kam — über die Pfründe, ihren Ertrag und ihre Verwaltung, ihre Inhaber und deren Haltung vor und bei der Reformation im einzelnen beibringt, entzieht sich natürlich der Berichterstattung an dieser Stelle. Desgleichen der Inhalt der übrigen Beiträge von Frau Dr. Frieda Gallati, Zürich und die Erneuerung des französischen Bündnisses 1654—1658, von dem Genfer Staatsarchivar Paul E. Martin, Les annales manuscrites de Genève, von Ernst Gagliardi, Der Zürcher Putsch von 1839 (vortreffliche französische Gesandtschaftsberichte, die, nach meinem aus Familienüberlieferung schöpfenden Wissen — vgl. auch diese Zeitschrift XXXVII 1916 Germ. Abt. S. 725 — ein wesentlich richtigeres und würdigeres Bild von dem Eingreifen des Volks anläßlich der Berufung David Friedrichs Strauß geben als die landläufige, allzu professorale Auffassung etwa bei Treitschke, Deutsche Geschichte IV Abschn. 7). Nur auf den sehr wichtigen Aufsatz von Friedrich Hegi, Die Jahrzeitbücher der zürcherischen Landschaft, will ich noch besonders hinweisen, macht er uns doch mit dem in den Necrologia der Monumenta Germaniae übergangenen Anniversar des Cisterzienser-Frauenklosters Selnau vor, später in Zürich von ca. 1300 bekannt sowie mit mehreren wappengeschmückten Nekrologien und mit dem aus Zürich gebürtigen Leutpriester von Stäfa, Heinrich Finsler (Vinsler, † 1513), offenen von des heiligen römischen Reichs Gewalt Notar als Schreiber und notariellen Fertiger mehrerer von den zahlreichen landzürcherischen Jahrzeitbüchern. So entspricht der Inhalt dieser schönen Festgabe mit seinem Reichtum, seiner Mannigfaltigkeit und seinen neuen Ergebnissen durchaus der von Gerold Meyer v. Knonau in seinem Geleitwort geschilderten ausgebreiteten und erfolgreichen Tätigkeit des Gefeierten.

Nach dem Muster von Emil Gmür für die Landschaft Gaster (diese Zeitschrift XXVII 1906 Germ. Abt. S. 419, 424) und von Hans Beusch (ebenda XL 1919 S. 371, 382) für Werdenberg, aber auch von Simon für Pfäfers (a. a. O. S. 371, 379f.) hat es der aus dem St. Gallischen Rheintal gebürtige Werner Wyßmann unternommen, die Rechts- oder besser die Verfassungsgeschichte seiner Heimat bis 1798 zu schildern. Trotzdem gedruckte Quellen, und zwar nicht nur im St. Galler Urkundenbuch, in großer Zahl vorlagen und z. B. in den vom historischen Verein des Kantons St. Gallen herausgegebenen und durch J. Hardegger, Hermann Wartmann[1]) und

[1]) Der hochbetagte Herausgeber des St. Galler Urkundenbuchs hat, worauf hiermit aufmerksam gemacht sei, zu Bd. I und II eben, 1922, noch ein Sachregister herausgegeben (s. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. II 1922 S. 244).

Johannes Göldi 1878, 1887, 1897 bearbeiteten Publikationen über die Höfe Krießern, Widnau-Haslach und Bernang für einzelne Teile wertvolle Vorarbeiten vorangegangen waren, blieb dennoch noch viel zu tun. Nicht nur in einem Anhang, sondern auch zwischendurch im Text veröffentlicht Wyßmann erstmalig wertvolle Quellen, aus Stadt (Altstätten und Rheineck) und Land, auch Offnungen. Und in seiner Darstellung orientiert er gut über Rechtsquellen, Grundherrschaft, Allmenden, Gerichtsverfassung, Vogtei, Ständewesen, Stadtverfassung und kirchliche Verhältnisse bis 1490 und dann von da, d. h. von der Einrichtung der Landvogtei erst der sieben, später der neun eidgenössischen Orte an über die nunmehrige Landesverfassung und -verwaltung sowie über die Gerichte dieser späteren Zeit. Ich verweise besonders auf S. 21, 78, 102 über das Altstätter Stadtbuch von 1480 und das erneuerte Rheinecker von 1695, S. 43 über die Reichsvogteien Rheineck und Rheintal, S. 69f. über die Beziehungen zum kaiserlichen Hof- und Landgericht zu Rottweil, S. 109ff. über Todfall und Besthaupt (Fäll und Gläß), S. 125ff. über die äbtischen Obervögte auf Blatten und Rosenberg, S. 149ff. über das Malefizgericht (dazu Anhang II und IV) und den Vollzug der Todesstrafen, S. 161 über Fährenrecht und Schiffahrt.

Zuletzt mag noch angemerkt werden, daß soeben F. G. Stebler auf seine früheren, Land, Volk und Einrichtungen des Wallis betreffenden Studien (diese Zeitschrift XXIV 1903 Germ. Abt. S. 403ff., Bericht von R. His; dazu inzwischen „Lötschen und die Lötscher", „Sonnige Halden am Lötschberg") im Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs LVI 1921 Bern 1922 eine neue ausführliche über „Die Vispertaler Sonnenberge" hat folgen lassen, die wiederum auch dem Rechtshistoriker manches bietet. Bekannt ist die Regenarmut dieser Gegenden und die Einrichtung der Wasserleitungen, in Oberwallis Suonen oder Sienen genannt, in denen von den Gletschern her mitunter vier und fünf Stunden weit das Wasser zur Bewässerung herbeigeleitet wird. Die Vispertaler Sonnenberge bekommen Wasser aus sieben Leitungen. Die bedeutendste ist das Augstbordwasser; es wurde spätestens im 14. Jahrhundert an Stelle der „alten Suon" angelegt. Es ist Eigentum einer Grundbesitzergeteilschaft in Törbel und Zeneggen. Das Wasserrecht zerfällt in Viertel, d. h. Berechtigungen auf Vierteltags- oder Sechsstundenwasser. 21 Tage oder 84 Viertel bilden einen „Kehr". Darnach beginnt ein neuer Kehr in derselben Reihenfolge. Die Wasserrechte von Zeneggen sind nach Stunden auf Tesseln geschnitten (diese Zeitschrift XXXVIII 1917 Germ. Abt. S. 445 v. Amira über Gmür, Schweizerische Bauernmarken). Es gibt da und in Törbel Geteilen, die an einem Viertel nur eine halbe Stunde Wasserrecht haben. Abwechselnd ist je ein Geteile von Törbel und Zeneggen „Teiler" oder Wasservogt und zwar nach der Rangordnung der Wassertesseln an der Schnur auf sechs Wasserstunden für je ein Jahr. Die Geteilschaft hatte ehedem z. B. 1844 nicht unerhebliches Vermögen an Geld. Geld- und Korngült. Die Guthaben waren bei den Bürgern auf Tesseln geschnitten; der Ertrag wurde zum Unterhalt der Leitung und zur Verpflegung der Geteilen beim „Anwerch" benutzt. Ein Hüter

schreitet die Leitung ab und hält sie in Ordnung. Die Wasserrechte sind verkäuflich. Von den anderen Leitungen Törbels gehören auch die beiden Springerin und Felderin genannten einer Geteilschaft. Bei ihnen dient als Ziel der Berechtigung der Sonnenstand, es gibt Sonnen- und Schattenziele, bestimmt durch den Stand und die Zeichen von Sonne oder Schatten auf der Erde; Stebler führt S. 77 die wichtigsten auf. Mit den Zielen wird gewechselt nach einer im Frühjahr durch Losen vermittelst Strohhalmen festgesetzten Ordnung. Bisweilen muß der Einzelne am selben Tage an verschiedenen Orten das Wasser holen oder leiten, was mehr Arbeit macht und Zeit kostet als das Ernten. Am Sonntag gehört das Wasser der Springerin und der Felderin der Kirche und wird am Tage vorher zu deren Gunsten vom Kirchenvogt verkauft. Auch über Gemeindewesen und Grundstücksverhältnisse gibt die Studie Steblers mancherlei Aufschlüsse.

Ulrich Stutz.

A. Werminghoff, Ludwig von Eyb der Ältere (1417—1502). Ein Beitrag zur fränkischen und deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert. Halle a. d. Saale, M. Niemeyer 1919. XII und 614 S. 8°.

A. Werminghoff, Conrad Celtis und sein Buch über Nürnberg. Freiburg i. B., J. Boltze 1921. VI und 245 S. 8°.

Den Herausgebern unserer Zeitschrift ist es verwehrt, eigene Arbeiten durch fremde Gelehrte würdigen zu lassen — sie dürfen nur aus eigener Feder Hinweise darauf bringen, sobald ihre Studien sich auf das Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte wagten oder es nur streiften. So möge denn der Fingerzeig auf zwei Bücher erlaubt sein, die vielleicht auch dem Rechtshistoriker einiges zu sagen wissen.

Das erste, im Jahre 1919 erschienene, behandelt Ludwig von Eyb den Älteren, den Berater des Markgrafen Albrecht Achill von Brandenburg und seiner Söhne in den fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth. Es führt in die weitere und engere Politik eines *mittel*deutschen Territoriums ein, zugleich aber auch in die des deutschen Reiches jener Tage mit ihrem schier unauflösbarem Wirrwarr kleiner und großer Interessen. Eybs Leben empfängt seine Färbung in wirtschaftlicher Hinsicht durch seine Belehnungen aus den Händen verschiedener Dynasten und seine grundherrliche Stellung mit zersplittertem Streubesitz, dessen Bewirtschaftung durch sein „Familienbuch" — es enthält auch Notizen zur Familiengeschichte deren von Eyb — gut veranschaulicht wird (vgl. S. 33ff., 223ff., 233ff.). Wichtig erscheinen vor allem seine Schriften, die im Auftrag der Gesellschaft für fränkische Geschichte von uns herausgegeben werden sollen, wenn anders es die Verhältnisse überhaupt noch gestatten werden (vgl. S. 110ff., 345ff.). Aus ihrer großen Zahl seien hervorgehoben: Drei Denkschriften für die Gestaltung des Hofhaltes in

Ansbach (vgl. S. 118ff.), sodann eine Hofordnung für den Markgrafen Johann von Brandenburg aus dem Jahre 1470 (vgl. S. 143ff.) und zeremonielle Beschreibungen von Turnieren und Begängnissen, d. h. Verzeichnisse von Teilnehmern an Beerdigungen der Markgrafen von Brandenburg (vgl. S. 114ff.), nur daß die Urheberschaft dieser letzterwähnten Aufzeichnungen nicht mit voller Sicherheit zu behaupten oder zu bestreiten sein dürfte. Dem Rechtshistoriker am willkommensten wird eine Abhandlung sein, die sich über die Verfassung des Nürnberger Landgerichtes ziemlich eingehend ausläßt (vgl. S. 277ff.). Nachdem dieses im Jahre 1460 beseitigt und im Jahre 1488 auf 1489 neu ins Leben gerufen worden war, wurde Eyb zum Landrichter bestellt, der in jener Schrift sich bemühte, seine Erinnerungen an vergangene Zeiten und gleichsam Vorschriften für Gegenwart und Zukunft vor dem Leser auszubreiten. Recht verständlich wurde der Text erst durch die Heranziehung der im Nürnberger Staatsarchiv erhaltenen Urkunden des Landgerichts und der auf Grund seiner Verhandlungen angefertigten Aktenbände, so groß ihre Zahl und gewichtig ihr Umfang auch sein mögen. Mit allem ist ein Kommentar zur Textedition von W. Vogel (Erlangen 1867) erbracht, der auch für die übrigen Landgerichte und ihre Verfassung wie Verwaltung von Interesse sein dürfte (vgl. S. 273ff., 282ff.). Eybs Name ist bisher vor allem dem Historiker bekannt gewesen, weil er in seinen „Denkwürdigkeiten zur Geschichte hohenzollerischer Fürsten" bis zum Jahre 1500 eine Art von Regentenspiegel für künftige Inhaber von Ansbach und Bayreuth hinterlassen hat: Aus ihrem Inhalt sei auf die praktischen Ratschläge verwiesen, die vornehmlich einer egoistischen Hauspolitik und dafür einer skrupellosen Häufung von kirchlichen Pfründen aller Art zu Händen der fürstlichen Nachgeborenen das Wort reden (vgl. besonders S. 301ff.). Verzeichnisse verschiedenen Zweckes, darunter einläßliche Beschreibungen der benutzten Handschriften und Aktenbestände sowie ausgedehnte sachliche Anmerkungen beschließen das Buch (vgl. S. 331ff., 348ff., 386ff.).

Die zweite Schrift ist ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Humanismus, derart daß hier die Abhandlung des Conrad Celtis über Nürnberg neu herausgegeben und erläutert wird. Sie entstand im Jahre 1495 und wurde überarbeitet im Jahre 1502 durch den Druck veröffentlicht, beide Rezensionen aber weichen in ihrer sprachlichen und sachlichen Ausgestaltung nicht unerheblich voneinander ab. Ohne den Inhalt im einzelnen charakterisieren zu wollen — der Verfasser schildert die Lage der Stadt, ihre kirchlichen und weltlichen Gebäude, die vielseitige Hantierung der Bürgerschaft mit ihrem Handel und Wandel u. a. m. —, sei hier dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß der „deutsche Erzhumanist" durch die Reformation des Nürnberger Rechtes, die er erlebte, veranlaßt wurde, dem Nürnberger Rechte überhaupt seine Aufmerksamkeit zu schenken. Die von Celtis aufgezählten strafrechtlichen Einzelsatzungen stellen sich als Beiträge einerseits zu dem Buche von H. Knapp und andererseits dem umfassenderen Werke von R. His dar (vgl. c. 14 S. 189ff.). Gern hätte man eine richtigere und eingehendere Darlegung der Nürn-

berger Stadtverfassung gewünscht (vgl. c. 13 S. 181 ff.), — ein Glück nur, daß hier die lateinische Epistel von Christoph Scheurl über die Verfassung von Nürnberg aus dem Jahre 1516 einigermaßen Ersatz schafft. Ihr lateinischer Text ist in einem Anhang (S. 214 ff.) unter Zugrundelegung der Ausgabe von Wagenseil aus dem Jahre 1697 zum Abdruck gebracht; ihre deutsche, nicht vom Verfasser selbst herrührende Übersetzung konnte den „Chroniken der deutschen Städte" (XI S. 785 ff.) vorbehalten bleiben. Von den weiteren Anhängen des Buches nennen wir nur das Verzeichnis solcher Städte, deren Namen in der Literatur oder in der Unterhaltung mit je einem schmückenden Beiwort versehen erscheinen, z. B. das „heilige Cöln," das „Limmatathen" Zürich usw. Die Zusammenstellung ist aus zufälliger, allerdings ausgebreiteter Lektüre hervorgegangen und könnte jetzt noch um viele Beispiele vermehrt werden. Nur eins sei hier noch angeführt, das wir der freundlichen Güte von Ulrich Stutz verdanken: Die offiziellen Epitheta der sieben Walliser Zenden, nämlich *Sedunum caput* (Sitten), *Sirrum amoenum* (Siders), *Leuca fortis* (Leuk), *Raronia prudens* (Raron), *Vespia nobilis* (Visp), *Briga dives* (Brig), *Gomesia catholica* (Gombs); vgl. A. Heusler, Rechtsquellen des Kantons Wallis: Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXIX (Neue Folge VII. 1888), S. 143 und Schweizerische Verfassungsgeschichte S. 164. Kein Zweifel, daß unsere Liste noch weit ausführlicher hätte gestaltet werden können, will man in ihr nicht nur eine Spielerei erblicken, die durch Jahrhunderte wie auch bei vielen Völkern zu verfolgen und festzulegen sich lohnte: Das „ewige" Rom begegnet bereits bei Tibull, das „galante" Leipzig im beginnenden 18. Jahrhundert, und „Spreebabel" hat seit nicht allzu langer Zeit dem „Babel an der Seine", einst dem „Gehirn der Welt", den Rang abgelaufen.

A. Werminghoff.

Friedrich Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert. I. Teil: Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200—1252), herausgegeben von der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. Wolfenbüttel, Zwißlers Verlag 1921. VI und 84 S. 4° mit einer Lichtdrucktafel.

Nach den einleitenden Worten, welche Paul Zimmermann dieser Veröffentlichung voranschickt, sollen die von Otto Lerche zu bearbeitenden Regesten der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg von ergänzenden Untersuchungen begleitet werden, in denen die dort angeregten, aber nicht zur Erledigung gebrachten Fragen systematisch behandelt werden. Die so geplante Ergänzungsreihe des Regestenwerkes wird in sinngemäßer Weise von der hier zu besprechenden Arbeit eröffnet, die den wenigen Urkunden Wilhelms von Lüneburg (gest. 1213) und seiner

dänischen Gemahlin Helene, sowie der weit stattlicheren Zahl der Urkunden ihres Sohnes, Otto des Kindes (gest. 1252), gewidmet ist. Sie greift über den Rahmen der Urkundenlehre etwas hinaus, indem sie auch die Anfänge der Landesverwaltung berührt, ihr Hauptverdienst liegt aber in dem Ordnen des urkundlichen Stoffes nach Schreibern und Verfassern, wie es in den letzten Jahrzehnten auch für andere deutsche Fürstentümer mit Erfolg durchgeführt worden ist. Dabei ergibt sich aus den 118 Originalen Ottos ein sehr günstiges Verhältnis der Ausstellerausfertigungen zu den Empfängerausfertigungen und den von unbestimmbaren Händen herrührenden. Während Redlich aus zwölf früher untersuchten Gruppen deutscher Fürstenurkunden derselben Zeit im Durchschnitt unter 100 Urkunden je 40 Aussteller-, 27 Empfänger- und 33 unbestimmbare Stücke verzeichnete[1]), entfallen bei Herzog Otto 67,8 vom Hundert auf Aussteller- und 9,3 auf Empfängerhände (21,2 auf unbestimmbare, der Rest auf Fälschungen). Diese Zahlen deuten auf frühzeitige Entwicklung einer leistungsfähigen Kanzlei. Man muß, um diese Erscheinung zu würdigen, sich gegenwärtig halten, daß die Nachkommen Heinrichs des Löwen, um die es sich hier handelt, bis zum Jahr 1235 einer reichsrechtlichen Anerkennung ihrer fürstlichen Stellung entbehrten.[2]) Hat dann die endliche Regelung der welfischen Frage auf dem Mainzer Reichstag die Kanzleiverhältnisse des neugeschaffenen Herzogtums noch mehr gefördert, so hatte doch Otto, wie einst Ficker schon aus dem Vorhandensein der vier Hofämter schloß[3]), auch vorher sich in „fürstenmäßiger Stellung zu erhalten" gesucht, und dazu paßt vortrefflich der gut geordnete Stand seines Urkundenwesens.

Es ist erfreulich, die diplomatische Kleinarbeit an der Erkenntnis einer großen Entwicklung mitwirken zu sehen, ihre Bewertung muß aber doch vor allem von der Sorgfalt und geschickten Durchführung im einzelnen abhängen; um der geplanten Fortsetzung willen, die Busch für Ottos Söhne, die Herzöge Albrecht und Johann, ankündigt, wird es erlaubt sein, die Arbeit auch in dieser Richtung genauer anzusehen. Busch hat ihr sehr schön ausgeführte Schriftproben beigefügt, die, aus verschiedenen Archiven ausgewählt, von acht Schreibern gute Vorstellungen geben. Es wäre unbescheiden, reichere Beigaben zu wünschen, obwohl damit nicht einmal die Hälfte der festgestellten Ausstellerhände im Bilde zugänglich gemacht ist. Um so größere Bedeutung kommt den Bemerkungen zu, mit denen S. 7 bis 26 die einzelnen Hände gekennzeichnet werden. Hier bleibt freilich in bezug auf Verwendung der Kunstausdrücke, deren

---

[1]) Berechnet nach der Übersicht bei Erben-Redlich, Urkundenlehre 3, 130f.; damit vgl. Bresslau, UL. 1, 2. Aufl. 611ff. und jetzt auch Martin in Mitt. des Inst. f. öst. Gschfg. 9. Ergbd., 652, wonach von den Urkunden Erzbischof Eberhards II. von Salzburg nach dem Diktat 62, nach der Schrift 51 vom Hundert als Ausstellerausfertigungen anzusehen sind.

[2]) Die den Titelgebrauch für Wilhelm und Otto veranschaulichenden Zusammenstellungen bei Busch S. 4f. und 37 ersetzen und ergänzen, was einst Ficker, Reichsfürstenstand 1, 189 hierüber sagte.

[3]) Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand 2/1, 253; auch dazu vgl. jetzt die genaueren Nachweise bei Busch S. 57f.

die Schriftkunde bedarf, und auf Hervorhebung der entscheidenden Merkmale manches zu wünschen übrig[1]) und auch von dem Mittel der Vergleichung ist nicht immer der rechte Gebrauch gemacht worden. So wird man nach Ausweis der vorliegenden Schriftproben sich nicht leicht entschließen, dem Verf. zuzugeben, daß der Schreiber L stark an A erinnere, und daß M mit K verwandt sei (S. 14), da doch A und K auf der einen, D und L auf der andern Seite sich viel näher zu stehen scheinen. Auch die Verwertung derjenigen Beobachtungen, die an der Schrift der Kaiserurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts gemacht worden sind, würde dem Verf. die Scheidung und Schilderung der an den Herzogsurkunden beteiligten Hände sehr erleichtert haben[2]), und oftmals hätte er sich dem Leser durch Verweisung auf Urkundenfaksimile sonstiger Herkunft besser verständlich machen können als durch die mühsamste Beschreibung. Seiner Hand A wäre mit Nutzen das Privileg Kaiser Ottos IV. für die römische Kirche (KU. in Abb. X 21[e]), dessen Schrift von dem Mindner Domherrn Stefan herrühren soll[3]), gegenüberzustellen, für die Eigenart von M und Q gäben die Urkunden Friedrichs II. BF. 1598 (Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei Taf. II) und 2205 (Sickel, Mon. graphica V 19) den rechten Hintergrund. Und was hier zunächst als Ersatz weitläufiger Beschreibungen, somit als ein Mittel der Darstellung für ähnliche Arbeiten empfohlen wird, das ist doch zugleich ein Mittel der Forschung, weil überall mit der Möglichkeit, Schreibkräfte einer fürstlichen Kanzlei an anderer Stelle wiederzufinden, gerechnet und gerade solchem Hin- und Herströmen der Schreiber besondere Beachtung zugewandt werden sollte. Busch hat vielleicht auf den besten Ertrag seiner Mühe verzichtet, indem er (S. 2) die Urkunden Kaiser Ottos IV. und seines ältesten Bruders, des Pfalzgrafen Heinrich, als „in das Gebiet der kaiserlichen Diplomatik“ gehörig ausschaltete; an einem Punkte hatte

[1]) Vgl. die mehrfach wiederkehrenden Beschreibungen des tironischen *us* und die Bemerkungen über *et* (S. 16), wo das Nebeneinander des tironischen *et* und der Kursivverbindung *et* festzustellen, aber zu erwähnen gewesen wäre, daß der Schreiber P ersteres am Satzanfang nach Initialenart verziert. Was über den Abstrich von *M*, *J* usw. gesagt wird, findet in der Schriftprobe von P nicht volle Bestätigung, dagegen wäre bei diesem Schreiber der Gebrauch einzelner Majuskelbuchstaben innerhalb und am Ende von Worten erwähnenswert. Die Ausdrücke „Schnörkelmalerei“ und „mit besonderer Sorgfalt gemalt“ hätten zur Vermeidung von Mißverständnissen vermieden werden sollen.

[2]) Ich muß auf meine ausführliche Darstellung der Schriftentwicklung hinweisen (Erben-Redlich, Urkundenlehre 1, 199—210 für die staufische Zeit, 247—250 für das spätere Mittelalter), da sie bei Bretholz, Lateinische Paläographie 2. Aufl. S. 100f. noch unberücksichtigt ist, und da Tangl, Schrifttafeln 3, S. 47 den Unterschied zwischen „Kursive der Briefe und Register“ und „Minuskel der Privilegien“ übermäßig betont hat. Besser treffen das Wesen der Sache die kurzen Worte, die Brandi in der Festschrift für Paul Zimmermann (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte 6) S. 38f. der Urkundenschrift des 12. und 13. Jahrhunderts widmet, aber sie bedürfen für jede Einzelarbeit starker Vertiefung ins Einzelne, wie ich sie a. a. O. versucht hatte.

[3]) Diese Vermutung von Schum (KU. in Abb., Text S. 441f.) ist allerdings von Bresslau, UL. 1, 2. Aufl., 563 nicht aufgenommen worden.

er dennoch die gemeinsame Verwendung eines Schreibers durch Heinrich und Wilhelm wahrzunehmen (S. 6), und die Urkunden ihres kaiserlichen Bruders weisen in dessen letzten Jahren einen so starken Rückgang an Feierlichkeit der Form auf[1]), daß auch der Unterschied zwischen ihnen und denen Wilhelms oder Ottos nicht mehr so groß gewesen sein dürfte.

Für die Zeit nach 1235 nimmt Busch allerdings eine starke Einwirkung der kaiserlichen Kanzlei auf die herzogliche an. Nach seiner mehrmals, aber nicht mit ganz gleicher Sicherheit ausgesprochenen Überzeugung (vgl. S. 11, 27ff., 70f., 81) war der von 1237 bis 1252 nachweisbare „Kanzleivorstand" Herzog Ottos auf dessen Bitte von der kaiserlichen an die neueinzurichtende herzogliche Kanzlei überlassen worden, so daß dieser Notar Heinrich, der 1241 Domherr, dann Propst zu Braunschweig wurde und erst 1282 starb, als ein erfolgreicher Mittler zwischen Reichskanzlei und Fürstenkanzlei, sein Übertritt als ein Seitenstück zu der nach sizilischen Vorbildern erfolgten Einführung des Reichshofrichters erscheint, mit welcher er zeitlich in auffälliger Weise zusammenträfe. Tatsächlich besteht ein Zusammenhang zwischen der kaiserlichen und der herzoglichen Kanzlei insofern, als der Schreiber jener berühmten Urkunde Friedrichs II., durch welche Otto im August 1235 zum Fürsten erhoben und mit Braunschweig-Lüneburg als neuem Herzogtum belehnt wurde (BF. 2104, jetzt in der vorzüglichen Abbildung zugänglich, die Brandi[2]) veröffentlichte), im Juli 1236 auch eine Urkunde Herzog Ottos für Kloster Wöltingerode und eine darin bestätigte Urkunde der Braunschweiger Blasiuskirche schrieb. Dagegen sind die Verbindungen, welche Busch nach aufwärts und abwärts an diese Tatsache knüpft, weniger sicher. Die mit der Reichskanzlei hinge sogar gänzlich in der Luft, wenn wahr wäre, was Busch S. 27 behauptet, daß jener Schreiber vor der ihm übertragenen Reinschrift von BF. 2104 „zum Mundieren einer Reichsurkunde bisher nicht herangezogen" worden war. Wie aber will sich Busch von dem Nichtvorkommen der Hand in den weitzerstreuten Originalen Friedrichs II. vor August 1235 überzeugt haben, die bisher wohl von keiner Seite[3]) einer Schriftvergleichung unterzogen worden sind? Und wie soll jener Schreiber sich die reichen Kenntnisse von der Verwaltungs- und Beurkundungstechnik der Reichskanzlei (Busch S. 81) erworben haben, die ihn befähigten, nach solchem Vorbild die herzogliche Kanzlei umzugestalten, wenn er am Kaiserhof erst im August 1235 zur Schreibarbeit herangezogen wurde und gleich darauf in herzogliche Dienste trat? Zum Glück bürgt das Original von BF. 2104, das in allen Äußerlichkeiten mit dem Kanzleibrauch Friedrichs II. genau übereinstimmt[4]),

---

[1]) Schum a. a. O. 457.

[2]) Lichtdruck in 2/3 des Originals in der Festgabe für Zimmermann; ebenda S. 38ff. würdigt Brandi eingehend die äußeren Merkmale (unter Wiedergabe des Alphabets), das Diktat und den Inhalt.

[3]) Wenigstens Philippi, der dieser Aufgabe am nächsten trat, hat die Schriftbestimmung nicht durchgeführt, s. dessen Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Sp. 20 und 41.

[4]) Vgl. Brandi a. a. O. S. 38 und die Faksimile bei Philippi Taf. II, Sickel, Mon. graph. V, 20, sowie KU. in Abb. VI, 13 und 16; die zwei letzt-

für das Gegenteil; der Schreiber kann sich solche Vertrautheit mit deren Vorschriften nicht angeeignet haben, ohne seit langem in der kaiserlichen Kanzlei tätig gewesen zu sein. Trat er dann in die des Herzogs über, so bestand gewiß die Möglichkeit der von Busch angenommenen Einwirkung, ob sie sich aber verwirklichte, ist dennoch unerwiesen. Buschs oft wiederholte Annahme, jener Schreiber von 1235/6 sei derselbe Mann wie der seit 1237 aus der Formel „datum per manus" erkennbare Notar und Kanzleivorstand Heinrich, bleibt vorläufig bloße Vermutung. Ob dieser Heinrich eine so große Rolle als mustergebender Urkundenverfasser spielte, ist ungewiß[1]), und einen Versuch, aus seinen etwa zu erschließenden Stilgewohnheiten die Übereinstimmung mit jenem Schreiber von 1235/6 oder weiter zurück mit irgendwelchen Kräften der kaiserlichen Kanzlei nachzuweisen, vermißt man.[2])

Die Untersuchung dieser wichtigen Einzelfrage und des ganzen hier behandelten Stoffes ist also trotz des von Busch aufgewandten Fleißes keineswegs abgeschlossen. Wer wieder an den Gegenstand herantritt, ihn fortsetzen oder auf einem Nachbargebiet Ähnliches schaffen will, wird jedenfalls guttun, sich eine handlichere Übersicht und Anführungsweise der Urkunden zurechtzulegen. Busch bietet freilich am Schluß eine sehr dankenswerte Tafel, in welcher die 128 Originale nach Ausstellern und Zeitangaben geordnet, mit Empfänger, Aufbewahrungsort, Druck und Schreiber aufgezählt werden. Man bedauert nur, daß dabei nicht auch die Aushändigungsformeln berücksichtigt, und daß die Urkunden im Texte nicht nach dieser Tafel angeführt werden, sondern nach den Schreibern und der innerhalb jeder einzelnen Schriftgruppe laufenden Zählung (A 1, A 2 usw.); da die Tafel diese Zählung nicht enthält und einige Stücke etwas anders anordnet und bezeichnet, als es dem Text entspräche[3]), so ist schon bei den Originalen dem Benützer die Übersicht einigermaßen erschwert. Sie fehlt vollends bei den nicht im Original erhaltenen Stücken, die in jener Tafel gar nicht aufgenommen, von denen

genannten sind allerdings Fälschungen, die aber verlorenen Originalen genau nachgezeichnet wurden, jene in KU. VI, 16 (österr. priv. majus) wohl einem mit Philippi Taf. II schriftgleichen, VI 13 aber einem, das mit dem hier in Rede stehenden BF. 2104 mindestens nahe verwandt war.

1) In bezug auf Gleichheit der datierenden Notare mit den Verfassern, welche May im Archiv f. Urkundenfschg. 4, 75ff. für gleichzeitige Bremer Urkunden nachweist, äußert sich auch Busch S. 40ff. mehrmals sehr zuversichtlich, während er in einzelnen Fällen (S. 48) auch den Schreiber als für das Diktat maßgebend ansieht und bei Besprechung der Notare mit Recht (nach Bresslau, UL. 1, 2. Aufl. 608) betont, daß das „datum per manus" sich weder auf Mundierung noch Konzipierung der Urkunde bezog (S. 65f.).

2) Die beiden Wöltingeroder Urkunden von 1236 (Asseburger UB. 1, 133f. Nr. 184, 186), welche Busch S. 11 als von Heinrich geschrieben aufzählt, aber in die ihm S. 42ff. gewidmete Diktatuntersuchung nicht einbezieht, stimmen in der Tat mit den von Heinrich datierten K 18, 19 und R 4 in Arenga und Publicatio überein, allerdings auch mit älteren, die seinen Namen nicht aufweisen, so mit D 1, A 6, 7, J 1 in der Publicatio, mit L 2 in der Arenga.

3) Nr. 10, 11 stehen im Text S. 8f. in verkehrter Ordnung als D 4 und D 3, Nr. 100, 101 im Text S. 17 als R 4 und R 3; Nr. 21, 117 in der Tafel als „von unbestimmbarer Hand", im Text S. 21, 23 als Empfängerausfertigung.

aber doch viele in verdienstlicher Weise, namentlich für die inneren Merkmale, berücksichtigt wurden. Daher gelangt der Leser nicht zu dem Gefühl der sicheren Beherrschung des Stoffes, und daß es stellenweise auch dem Verfasser daran gebrach, darf bei der nicht durchweg gleichmäßigen Anordnung seiner Beobachtungen[1]) vielleicht vermutet werden. So mag es auch gekommen sein, daß in einer besonders wichtigen Frage, in bezug auf die beiden ältesten stadtrechtlichen Aufzeichnungen für den „Hagen" und die „Altstadt" von Braunschweig (die „iura Indaginis" und das „Ottonianum") ,die zwar nicht in Privilegienform, aber mit dem Siegel Herzog Ottos versehen vorliegen, Busch nicht zu dem klaren Urteil gelangt ist, das einst von einer diplomatischen Untersuchung der gesamten Urkunden dieses Fürsten erwartet worden war.[2]) Er bespricht beide Urkunden in einer längeren Anmerkung S. 15, führt aber die einschlägigen Äußerungen anderer Forscher nur unvollständig an[3]) und neigt hier zu einer Zeitbestimmung, die mit dem deutlicheren Ansatz dieser Stücke in der Schlußübersicht seines Buches (S. 84 Nr. 114, 119) nicht in richtigem Einklang steht. Auf Grund seiner sehr wertvollen Beobachtung über die Schrift der iura Indaginis, die mit zwei in den Jahren 1247 und 1248 ausgestellten Otto-Urkunden für Lüneburg und Lübeck übereinstimmt (Schreiber P), setzt nämlich Busch in der Schlußübersicht das Hagenrecht ganz folgerichtig zu 1247/8, gleich wie er dort dem Ottonianum wegen seiner schon von Hänselmann verfochtenen Schriftgleichheit mit dem Goldschmiedebrief von 1231 die Zeitangabe „c. 1231" beifügt. Dagegen sucht er S. 15 zwischen dem Ergebnis der Schriftvergleichung und der älteren Anschauung zu vermitteln, und meint, P sei zuerst (also wohl um 1227 oder 1231) in städtischem und später (d. h. 1247/8) „zur Aushilfe für kürzere Zeit" in herzoglichem Dienst gestanden. Diesem künstlichen Ausweg gegenüber muß an die Bedenken erinnert werden, die schon Uhlirz und Frensdorff gegen die auf den angeblich bei Bornhöved verlorenen, nur bei den beiden Stadtrechtsurkunden verwendeten Siegelstempel aufgebaute Zeitbestimmung geltend machten.[4]) Sie erlangen neues Gewicht, wenn, wie nach Busch S. 32 anzunehmen, grüne Wachssiegel außer an jenen Stadtrechtsurkunden nur an der von P geschriebenen

---

[1]) Über den Titel Wilhelms wird S. 4f. unter „Allgemeines" gehandelt, über den von Helene und Otto S. 35ff. unter „Innere Merkmale"; bei der Schriftuntersuchung S. 7—30 wird unter a) tatsächlich nur die Schrift, unter b) und c) auch das Diktat besprochen und unter d) „Ergebnis" kommen Nachträge betreffend die Schreiber D, K und R zur Sprache, die zu a) gehört hätten. Ebenso findet man in dem „Verzeichnis der Notare" S. 67 Anm. 2 eine versprengte Bemerkung über ein „geflügeltes Wort", die man lieber unter den inneren Merkmalen erwähnt sähe, wo leider nur Eingang und Schluß berücksichtigt, der übrige Text der Urkunden beiseite gelassen ist.

[2]) Uhlirz in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsfschg. 17, 338.

[3]) Vgl. die Übersicht bei Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgesch. 1, 6. Aufl., 746 Anm. 44 und Rietschel in der Hist. Ztschr. 102, 242ff.; bei Busch S. 15 kommt nicht zum Ausdruck, daß auch Frensdorff sich in seinen späteren Äußerungen für 1227 aussprach.

[4]) Uhlirz a. a. O. 337, Frensdorff in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft phil.-hist. Kl. 1906, 309.

Lüneburger Urkunde von 1247 und einer gleichzeitigen Urkunde der Herzogin Mathilde (vgl. auch S. 5) angebracht wurden. Dann erhöht sich doch sehr die Wahrscheinlichkeit des von Busch in der Schlußübersicht gegebenen Ansatzes: die Niederschrift der iura Indaginis und die Besiegelung beider Stücke dürften zu 1247 gehören, wenn wir auch nicht zu erkennen vermögen, aus welchen Gründen damals anstatt regelrechter Beurkundung das einfache Mittel der Besiegelung angewendet und überdies ein besonderer Stempel gebraucht wurde. Für die Entstehung des durch mehrere Zusätze erweiterten Ottonianums aber ergibt sich der Zeitraum von etwa 1231 bis 1247 als der wahrscheinlichste. Vielleicht hängt es mit dem Beispiel, das der Mainzer Reichslandfriede von 1235 gab, zusammen, wenn nun auch in dem Statut der Braunschweiger Altstadt die deutsche Sprache zu amtlicher Geltung kam.

Graz. W. Erben.

Franz Frhr. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias. III. Band: Besteuerung der landesfürstlichen Städte und Märkte. 1. Teil. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, herausgegeben von der Hist. Landeskommission für Steiermark, X. Band, 1. Heft. Graz und Wien, Verlagsbuchhandlung Styria 1921. VIII und 174 S. 8°.

Der Verf. verwertet reiches archivalisches Material und bietet eine für die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte in gleicher Weise lehrreiche Darstellung. Zu bedauern ist es, daß er den in der vorhandenen steuergeschichtlichen Literatur gewonnenen allgemeinen Gesichtspunkten nicht ausreichend Rechnung trägt. Dies tritt sogleich im ersten Kapitel hervor, welches von den „landesfürstlichen Stadtsteuern im Mittelalter" handelt. Über die hier in Betracht kommende Literatur verweise ich auf den Aufsatz über die Bede in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte". Die in Steiermark vorkommende „ordentliche" Steuer des Mittelalters ist die bekannte landesherrliche Bede, in Steiermark (wie in Bayern) nach oberdeutschem Ausdruck „Steuer" genannt. Ich unterlasse es, hier die Änderungen zu der Darstellung M.s anzugeben, die an der Hand der sonstigen steuergeschichtlichen Literatur zu machen wären. Seit dem 16. Jahrhundert erscheint jene Steuer unter dem Namen „Remanenzgeld". Treffend weist der Verf. nach, daß diese Identität besteht, und daß es irrig ist, in dem „Remanenzgeld" ein Gerichtspachtgeld zu sehen. In dem Umstand, daß die alte ordentliche Steuer sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten hat, sieht er „einen Beweis für die Macht des Beharrungsvermögens und die Zähigkeit veralteter Einrichtungen". Näher liegt es hier, an die bedeutungsvolle Tatsache zu erinnern, daß sich in Steiermark ebenso wie in ganz Altdeutschland die von der aufkommenden Landesherrschaft geschaffene staatliche Abgabe durch die Jahr-

hunderte behauptet hat. Es war ja im kolonialen Deutschland keineswegs allgemein so der Fall (vgl. meine „Probleme" a. a. O.).

Mit dem Aufkommen der landständischen Steuern erhebt sich der große und langdauernde Streit über den Anteil, den die Städte an der von den Landständen aufzubringenden Summe haben sollen. Man unterscheidet in Steiermark die landesfürstlichen Städte und Märkte als die „mitleidenden Städte und Märkte" (weil sie mit den übrigen Landständen „leiden", d. h. steuern) und die einem Mitglied der oberen Stände unterworfenen als die „unmitleidigen [!] Städte und Märkte". Nur die ersteren werden für die vom Landtag aufzubringende Summe unmittelbar herangezogen. Der Streit geht nun dahin, ob die Städte ein Viertel, ein Sechstel oder auch noch anders bemessene Anteile tragen sollen. Schließlich langt man bei der ihnen nicht ungünstigen Einrichtung einer Pauschalsumme an. Mit diesem Streit verquickt sich der um die Ausübung von Handel und Gewerbe auf dem Land (auch hierbei vermissen wir die Verwertung der vorhandenen allgemeinen Literatur; vgl. den Aufsatz über den Untergang der Stadtherrschaft in meinen „Problemen"). In Steiermark spricht man von dem „Geyhandel", d. h. dem auf dem „Gäu", dem Lande, getriebenen Handel. Wie anderwärts, so machen auch hier die Städte geltend, daß, wenn Handel und Gewerbe auf dem Lande gestattet werden, ihre Steuerfähigkeit dadurch beeinträchtigt wird.

Die Verteilung des auf die Städte fallenden Kontingents besorgten diese selbst. Es fehlte aber an jeder Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden, so daß nur eine mehr oder weniger unbestimmte Schätzung zugrunde gelegt wurde. Schon deshalb ist es verständlich, daß auch hier Streitigkeiten über die Steuerschuldigkeiten an der Tagesordnung waren. Der Steuersatz, der den einzelnen steuerpflichtigen Mann traf, war in den landesfürstlichen Städten beträchtlich höher als in den Mediatstädten (S. 121).

Im Laufe der Zeit, insbesondere seit und mit der Begründung des Absolutismus, war die landständische Steuer ständige, ordentliche Steuer geworden. Nachträglich wurden dann wieder außerordentliche Steuern notwendig.

Ein gewaltiges Kapitel bildet in der Steuergeschichte der älteren Jahrhunderte das Thema der Steuerrückstände. Dessen Darstellung ist bei M. besonders ergiebig. Man bemühte sich auf die mannigfaltigste Weise, wenigstens einen Teil der Rückstände einzubringen. Die Pfändung spielt eine große Rolle. Die Exekution hält man für nötig insofern Einschränkungen zu unterwerfen, als bestimmt wird, welche Gruppen von städtischen Einnahmen angegriffen werden dürfen. Das Recht der Eintreibung der Rückstände stand zeitlich wechselnd der landesherrlichen Regierung und den Landständen zu. Lehrreich sind die Gründe, die die Städte für den mangelnden Eingang der Steuer angeben. Von Graz z. B. wird 1585 angegeben (S. 143), daß es den Rückstand nicht zahlen könne, weil die meisten Vermöglicheren „weggeschafft" (in der Gegenreformation) wurden, die andern aber dies zu gewärtigen haben und daher ihren Zehrpfennig behalten. „Handel und Gewerbe der Bürger-

schaft leide darunter sehr. Den meisten Erwerb hätten jetzt Hofkrämer und Hofschneider (vgl. meine „Probleme“ a. a. O. S. 544), welche hierfür keine Steuer zahlen. Auch fremde Krämer und Kaufleute kämen in steigender Anzahl in die Stadt, die ihr Geld außer Landes führen und steuefrrei sind.“

Freiburg i. Br. G. v. Below.

Rudolf Ruth, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. I. Teil: Klagen wegen strafbarer Handlungen. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto und Julius v. Gierke, Heft 133. Breslau, M. & H. Marcus 1922. X und 288 S. 8⁰.

Die Hauptfrage dieses Buches ist die nach der Verbreitung der beiden im Titel genannten Beweismittel im deutschen Mittelalter. Hauptergebnis ist, daß auch in der nachfränkischen Zeit Zeugen und Eidhelfer in gleicher Weise geschieden werden wie in den Volksrechten und „durchaus nicht ineinander aufgehen“, vielmehr „im wesentlichen die Grundsätze, wie sie das ältere Recht in der Verwertung von Zeugen und Eideshelfern herausgebildet hat, in gleicher Weise das mittelalterliche Beweisverfahren beherrschen, wenn sie auch im Laufe der Zeit mancherlei Umbildung und Fortbildung erfahren haben“.

Die gut gegliederte Arbeit beginnt mit einer Erörterung über den Begriff des Zeugen und den des Eidhelfers (§ 1). Der Verf. legt hierbei das Schwergewicht auf die Frage „ob ein Wissen bei den Mitschwörenden vorausgesetzt wird oder nicht“. Er betont mit Recht, daß beim Zeugen entscheidend sei das Wissen aus eigener Wahrnehmung der Beweistatsachen im Gegensatz zu einem Wissen, „das sich auf Rückschlüssen, Indizien, Hörensagen aufbaut“. Hierin kann ich ihm um so mehr zustimmen, als ich selbst schon ausgeführt hatte, daß der Zeuge „auf Grund Hörens und Sehens zum Wissenden geworden“ sein muß (Altschwedische Eidhilfe 4). Ob man mit dem Verf. zweckmäßig von „Wahrnehmungszeugen“ und „Wissenszeugen“ spricht, lasse ich dahingestellt; denn die sogenannten Wissenszeugen sind eben gerade keine Zeugen im eben ausgeführten Sinne.

Von den beiden Hauptabschnitten der Arbeit behandelt der erste den „Beweis des Klägers“ und zwar in einem 1. Kapitel die „Überführung des Beklagten mit Zeugen“ (§§ 2—6), in einem 2. Kapitel die „Überführung des Beklagten durch Schwur des Klägers mit Eideshelfern“ (§§ 7—11). Im 1. Kapitel untersucht der Verf. die einzelnen Rechte, zunächst (§ 2) die der fränkischen Zeit, dann, nach Rechtsgebieten geordnet, die des Mittelalters daraufhin, in welchem Umfange dem Kläger die Überführung mit Zeugen gestattet war.

Für die fränkische Zeit erkennt der Verf. die Zulässigkeit des Zeugenbeweises nur im Inquisitionsverfahren an. Er leugnet sie „für das Sühne-

verfahren des salischen Volksrechts", für die andern „Volksrechte fränkischen Ursprungs" und für die „übrigen Volksrechte" (18f.). Soweit die fränkische Reichsgesetzgebung einen Zeugenbeweis zuläßt, ist dies nach Ansicht des Verf. nur für das Inquisitionsverfahren geschehen (S. 35); für den „privaten Ankläger im Parteiprozeß" kam der Zeugenbeweis sowenig in Frage wie früher (S. 36). Der Verf. will also den klägerischen Zeugenbeweis für diese Periode noch weiter einschränken, als dies bisher geschehen ist. Ich kann nicht leugnen, daß mir die Beweisführung des Verf. Eindruck gemacht hat, muß aber auch hinzufügen, daß ich von dem völligen Ausschluß des klägerischen Zeugenbeweises im fränkischen Prozeß noch nicht überzeugt bin. Für den volksrechtlichen Prozeß mag man ihn, soweit die dürftigen Quellen überhaupt ein Urteil erlauben, immerhin zugeben; nicht dagegen möchte ich dies für das Kapitularienrecht tun. Übrigens ist diese Differenz in der Auffassung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da erstens für die Gesamtentwicklung des germanischen Beweisrechts nur das fränkische Volksrecht von Belang ist, und zweitens auch der Verf. zugeben wird, daß der mittelalterliche Zeugenbeweis des Klägers von der Kapitulariengesetzgebung seinen Ausgang nimmt.

Bei den mittelalterlichen Rechten unterscheidet der Verf. vier Gruppen, die niederdeutschen Rechte (friesisch, flandrisch, holländisch), die süddeutschen und ostfränkischen, die österreichischen und böhmischen und die sächsischen, eine Scheidung, über deren Richtigkeit sich unter dem Gesichtspunkt der Verwandtschaft der Rechte vielleicht streiten ließe. In jeder Gruppe führt Verf. die einzelnen Quellen in großer Zahl vor. Von den niederdeutschen Quellen stehen die holländischen und flandrischen auf einem anderen Entwicklungspunkt als die friesischen. Sie kennen den Reinigungsbeweis des Beklagten so gut wie nicht, wofür dann der Kläger zum Überführungsbeweis gelangt oder ein Inquisitionsbeweis erhoben wird. Dagegen sieht der Verf. in den friesischen Quellen den Gang der Entwicklung klargelegt, indem er die erste Verwendung klägerischen Beweises in den Landrechten findet, während von den späteren Rechten ein Teil einen beschränkten Zeugenbeweis des Klägers zuläßt, ein anderer diesem breiteren Raum gibt. Den Unterschied der holländischen und flandrischen Rechte von den friesischen erklärt Verf. durchaus im Einklang mit seiner Beurteilung der fränkischen Verhältnisse aus „dem stärkeren Hervortreten der inquisitio" (74).

Im schwäbischen Rechtskreis ergibt sich dem Verf. Südostschwaben und Westschwaben als ein Gebiet unbeschränkten klägerischen Zeugenbeweises (76—90), wogegen die Rechte von Augsburg, Memmingen, Kaufbeuren und Lindau den Überführungsbeweis nur gegenüber dem gebundenen Beklagten zulassen (90—96). Seine Ausführungen decken sich hier mit dem, was E. Mayer (Geschwornengericht 3ff.) bereits vor ihm festgestellt hat. Im fränkischen Gebiet stehen Rechte mit klägerischem Beweis neben solchen mit Reinigungseid des Beklagten (96—101). Ähnlich liegen nach dem Verf. die Verhältnisse im bayrischen Rechtsgebiet. Zeugenbeweis des Klägers kennt das Passauer Stadtrecht und das von Cham, Rupprecht von Freysing, das Freysinger Stadtrecht. Auf

anderem Standpunkt, dem der Reinigung des Beklagten, stehen dagegen die bayrischen Landfrieden von 1244, 1256, 1281 und 1300, mit denen wiederum das Regensburger Stadtrecht übereinstimmt, während das oberbayrische Landrecht und mit ihm das Münchner Stadtrecht eine Überführung nur gegenüber dem gefangen vorgebrachten Beklagten zulassen.

Ablehnend gegenüber dem Zeugenbeweise des Klägers verhalten sich auch die österreichischen Rechte (112—117), ebenso das ältere böhmisch-mährische Recht. Erst unter dem Einfluß der Schöffen von Brünn und Iglau tritt hier eine Änderung ein (117—125). Aus dem Kreise des Ssp. nennt Verf. das Freiberger Stadtrecht und die Rechte von Holzminden, Bodenwerder und Göttingen als solche, die den Beweis dem Kläger gestatten, ganz im Gegensatz zum Ssp. selbst (125—132). Zur gleichen Entwicklung sind aber auch die hansischen Rechte gekommen, indem sie nicht nur den Begriff der handhaften Tat erweitern, sondern auch dazu gelangen, „aus den Schreimannen des Verletzten wahre Tatzeugen zu entwickeln" (132). Sie stehen im Ergebnis in Einklang mit den westfälischen Rechten (139—143).

Man kann über die Richtigkeit einzelner Interpretationen in dem hiermit abschließenden ersten Kapitel im Zweifel sein. Der Verf. ist auch der Gefahr nicht entgangen, mehr in den Quellen zu lesen, als sie einer nüchternen Betrachtung zur Verfügung stellen, immer in dem Bestreben, das Anwendungsgebiet des klägerischen Zeugenbeweises gering erscheinen zu lassen. Aber im großen und ganzen wird man ihm zugeben müssen, daß er das allmähliche und langsame Vordringen dieses Beweismittels deutlich gemacht hat. Ich hätte nur gewünscht, es wäre dies auch in flüssigerer Darstellung geschehen; die gegebene ist leider recht ermüdend.

Ganz anders aufgebaut ist das 2. Kapitel, in dem der Verf. von einzelnen Verfahrensarten ausgeht und zunächst in § 7 vom „Beweis bei handhafter Tat" handelt. Was er hier zeigt, ist vor allem der Zusammenhang, in dem die Entwicklung des Verfahrens auf handhafter Tat zu der des klägerischen Zeugenbeweises steht. Es zeigt sich, daß jenes da zurücktritt, wo dieser Boden gewinnt. In gleicher Richtung bewegt sich die Entwicklung aber auch da, wo das Offizialverfahren und mit ihm ein Inquisitionsbeweis Eingang findet, wie insbesondere in holländischen und flandrischen Rechten. In § 8 behandelt Verf. „Erweiterungen des Beweises in handhafter Tat", richtiger vielleicht Verfallerscheinungen. Diese finden sich in schwäbischen, bayrischen, österreichischen, zum Teil auch in fränkischen Rechten und äußern sich in dem Verzicht auf frühere Erfordernisse des Verfahrens wie die sofortige Gefangennahme, die Vorbringung mit der Handhafte, die Eidhilfe durch andere Personen als Schreimannen, in dem Beweis mit dem Schub. Der Verf. erkennt m. E. richtig, daß infolge dieser Veränderungen das Schwergewicht des Verfahrens in die Ergreifung des Täters, wenn auch erst zu späterer Zeit, und in den vom Kläger zu schwörenden Überführungseid verlegt wurde. Er nimmt nun an, daß infolgedessen die Schreimannen als Eidhelfer zu Wahrnehmungszeugen sich entwickeln mußten (170), ohne aber weiter-

hin hieran festhalten zu können. Denn gleich darauf (171) gibt er zu, daß man in der Regel nicht so weit ging, „ein aus eigener Wahrnehmung geschöpftes Wissen“ von den Eidhelfern des Klägers zu verlangen. In der Tat vermögen die angeführten Quellen die erste Behauptung des Verf. nicht zu stützen. Überhaupt ist gerade dieses Rechtsgebiet infolge der Einwirkungen des Verfahrens gegen die schädlichen Leute am wenigsten geeignet, als Beispiel für die Entwicklung des Handhaftverfahrens zu dienen.

§ 9 beschäftigt sich mit dem „Beweis im Verfestungsverfahren“. Verf. unterscheidet hier zwei Gruppen von Rechten. Die eine läßt den Täter nach Erfüllung bestimmter Formalitäten verfesten und den Schuldbeweis gegenüber dem ergriffenen Täter durchführen. So z. B. der Ssp., Rupprecht von Freysing, München. Die andere verurteilt den Beschuldigten in contumaciam und verlangt dementsprechend einen Schuldbeweis gegenüber dem Abwesenden. Immer aber ist dieser, der Sachlage entsprechend, ein Beweis des Klägers mit Eidhelfern oder Zeugen.

Besonders eingehend behandelt Verf. in § 10 „das Übersiebnen schädlicher Leute“, in dem er eine Weiterbildung des Handhaftverfahrens zu erblicken scheint. In der Auffassung des Begriffes der schädlichen Leute schließt er sich hierbei gegen Zallinger und E. Mayer an Knapp an und lehnt es ab, in ihnen Gewohnheitsverbrecher zu sehen. Andererseits übertrifft er aber Knapp weit in der Analyse und Konstruktion der verschiedenen im bayrischen Rechtsgebiet nebeneinander bestehenden Verfahren. Er macht es sehr wahrscheinlich, daß neben dem alten, wenn auch erleichterten Handhaftverfahren, durch den Landfrieden von 1281 ein hiervon unabhängiges Übersiebnungsverfahren gegen gefangen eingebrachte, verfestete Verbrecher eingeführt wurde. Wenn dem aber so ist, so scheint mir wiederum eine Annäherung an Zallinger geboten zu sein. Dann muß sich die Eidformel in § 16 des Landfriedens von 1281 „*daz er ein so schedlich man si, daz man ze reht uber in rihten sol*“ auf eine Schädlichkündigung als auf die Voraussetzung der nun vorzunehmenden Übersiebnung beziehen. Die Behauptung der Schädlichkeit muß vernünftigerweise gleich der der Verfestung sein. In der Tat gibt der Verf. selbst zu, daß die „sog. Schädlichkündigung“, Zallingers Leumundsverfahren, „eine abgekürzte Ächtung der auf amtliche Vorladung nicht erscheinenden Bezichtigten“ ist (190). Das Verfahren ist eben doch ein Ausnahmeverfahren, wenn auch nicht im Sinne von Zallinger gegen Gewohnheitsverbrecher, so dann doch gegen Verfestete.

Zutreffend stellt Verf. fest, daß sich die von ihm scharf geschiedenen Verfahren „sehr bald in der Praxis vermischt haben“. Dies war insbesondere auch in der Nürnberger HGO. von 1294 der Fall, weshalb Knapp, der gerade sie als Beispiel wählte, nicht klar sehen konnte.

Mit der Erörterung von „Voreid und sog. qualifizierter Klage“ in § 11 schließt das zweite Kapitel. Über den Voreid selbst hat der Verf. Neues nicht vorzubringen. Er möchte aber in ihm eine Vorstufe der mit Beweisangebot erhobenen Klage sehen (221), eine Annahme, von deren

Richtigkeit ich mich nicht überzeugen kann, wie sie auch Verf. selbst an anderer Stelle (282) nur noch sehr eingeschränkt aufrechterhält.

Wesentlich kürzer ist der II. Abschnitt des Buches über den „Beweis des Beklagten", der zunächst in § 12 über die „Reinigung mit Eidhelfern" handelt. Es liegt in dem Thema begründet, daß hier der Verf. nur durchaus Bekanntes vorzubringen weiß. Daß die Eidhelfer des sich reinigenden Beklagten nicht zu wahren Zeugen geworden sind, dürfte auch bisher festgestanden haben und bedarf kaum des Beweises. Daher ist auch der folgende § 13 über das „motivierte Bestreiten der Klagebehauptung" wesentlich gehaltvoller und interessanter. Danach erscheint auch der Einredebeweis in den fränkischen Rechten regelmäßig als Eidhelferbeweis, wenngleich vereinzelt (so L. Baiw. IX 7; Roth. 16) auch schon Zeugenbeweis auftritt. Dieser wird dann im Mittelalter zur Regel, soweit nicht in dem praktisch wichtigsten Fall der Notwehreinrede das Verfahren durch die Klage gegen den toten Mann anders gestaltet wird und nicht überhaupt jede Einrede durch den Überführungsbeweis des Klägers ausgeschlossen ist.

Den Abschluß des Buches bildet eine Zusammenfassung der Ergebnisse, die der Leser besonders begrüßen wird, da sie den Gang der Untersuchung klarer erkennen läßt als die mit Quellenzitaten und Nebenfragen reichlich ausgestattete Darstellung selbst.

Aus den zahlreichen Einzelfragen, die Verf. anschneidet, kann nur einiges hervorgehoben werden. S. 62 ff. beschäftigt er sich mit den stillen Wahrheiten. Diese sind nach der h. M. eine Art von Rügegerichten (Schröder RG.[6] 856[36]). Verf. glaubt, daß diese Ansicht „nicht genügend den doppelten Charakter jener Institution" berücksichtige, da auch außerhalb der regelmäßigen, als stille Wahrheit bezeichneten Gerichtstermine eine amtliche Verfolgung von Verbrechen, „sofortige Aufklärung des Tatbestandes durch Aufnahme der Beweise, insbesondere Verhör aller in Betracht kommenden Zeugen" stattgefunden habe. Daran ist richtig, daß ein amtliches Einschreiten dieser Art in Flandern stattgefunden hat. Aber dieses Verfahren führt nicht den Namen der stillen Wahrheit. Verf. begeht den Fehler, Inquisition und stille Wahrheit gleichzusetzen. Insoweit in den von ihm angeführten Stellen von einer *veritas scabinorum* die Rede ist, handelt es sich nicht um eine stille Wahrheit, sondern um einen Wahrspruch der Schöffen, der auf einer Inquisition des Tatbestandes beruht. Dies sieht auch Verf. selbst, wenn er (67) erklärt, die *chora* sei „die typische Beweisjury". Der Unterschied zwischen der *tacita veritas* und der Überführung durch die Schöffen wird übrigens ganz deutlich in der vom Verf. selbst angeführten (68) Keure des Waaslands von 1241, wo jene erst dann angewendet wird, wenn der Täter nicht „per scabinos convictus fuerit". Es handelt sich hier aber auch historisch um zwei verschiedene Institutionen, von denen die eine auf den Inquisitionsbeweis, die andere auf das Rügeverfahren zurückgeht.

An verschiedenen Stellen (147 ff., 165) vertritt Verf. im Gegensatz zur h. M. die Auffassung, daß die beim Beweis im Handhafttatverfahren auftretenden Eidhelfer des Klägers nicht mit den Schreileuten identisch

waren. Er nimmt an, daß erst später die Eidhelfer aus den Schreimannen genommen wurden, und möchte das Gegenteil im Gegensatz zu Brunner auch für den Pactus pro tenore pacis c. 2 gelten lassen. Zur Begründung weist er darauf hin, daß der Angeklagte dem Kläger in dieser Stelle sechs Eidhelfer bestimmen kann, daß ferner bei der dünnen Besiedelung ein Zusammenbringen von zwölf Nachbarn in den meisten Fällen um so weniger möglich gewesen wäre, als das Gesinde des Klägers von der Funktion der Schreileute ausgeschlossen war. Worauf Verf. den Ausschluß des Gesindes stützt, weiß ich nicht. L. Rib. 42, 3, die Verf. zum Beweise anführt, spricht hiervon mit keinem Worte. Aber auch abgesehen hiervon stellt sich Verf. die Verhältnisse falsch vor. Die Franken waren in Dörfern angesiedelt und jedes Haus enthielt eine größere Zahl von freien, wehrfähigen Männern, so daß die Zwölfzahl leicht zu erlangen war. Man braucht sich auch nur der 65 Eidhelfer in L. Sal. 74 erinnern, die doch aus den beteiligten Ansiedelungen genommen werden. Im übrigen ist die Textüberlieferung der fraglichen Stelle so unklar, daß ich nicht einmal als sicher annehmen möchte, daß an einen Fall handhafter Tat im üblichen Sinne gedacht ist. In der Tat haben Geffken und Behrend einen Text konstruiert, der von der hierfür allenfalls charakteristischen Bindung nichts ersehen läßt. Die den latro treffende Todesstrafe gibt keine Handhabe für die Annahme handhafter Tat, da sie nach dem Pactus jeden latro treffen soll, jedenfalls, wenn man c. 1 wörtlich faßt, auch den, in dessen Hause Diebesgut gefunden wurde, wobei Schreimannen nicht auftreten. Es wäre auch sehr auffallend, wenn in einem zur Bekämpfung des Diebstahls erlassenen Gesetz der handhaft ergriffene Dieb mit einem erschwerten Eide hätte überführt werden müssen, von dem in anderen Stellen, wie L. Thur. 36; L. Rib. 41, 1; 77; 79 keine Rede ist. Jedenfalls läßt sich des Verf. These nicht auf die eine Stelle im Pactus gründen.

Auch das Gerüfte möchte Verf. (148f.) mit dem Tatbestand der handhaften Tat im älteren Rechte streichen. M. E. zu Unrecht. Seine Behauptung, daß nur das ribuarische Recht das Gerüfte bei handhafter Tat voraussetze, beruht auf einem argumentum a silentio. Aus Form. Tur. 30 läßt sich höchstens entnehmen, daß ein Gerüfte nicht erfolgte, wenn Leute *in initio litis ibidem fuerunt*; dann war aber ein Gerüfte im alten Sinne des Hilfegeschreis auch nicht möglich. Auch die Schlüsse aus dem langobardischen Recht sind nur solche e silentio, davon aber, daß einzelne Quellen „direkt" von dem Erfordernis der Schreimannen als Eidhelfer absehen (277), kann ich erst recht keine Spur finden.

Bedenklich ist mir endlich die Darstellung, die Verf. 169f. von der Entwicklung der handhaften Tat gibt. Er meint, man habe von den ursprünglichen Erfordernissen zuerst bei der Notzucht abgesehen und nicht mehr verlangt, daß der Täter „von der Genotzüchtigten gefangen vor Gericht gebracht würde". Es ist doch nicht wahrscheinlich, daß man dies jemals von der Genotzüchtigten erwartete. Die Frau, die den Notzüchter gefangen vor Gericht bringt, würde doch damit nur ihre körperliche Überlegenheit beweisen, somit auch die Überwältigung durch den Notzüchter recht unwahrscheinlich machen.

Betrachtet man das Werk des Verf. im ganzen, so wird man ihm das Urteil einer fleißigen und tüchtigen Arbeit nicht versagen können. Der Verf. hat das westgermanische Quellengebiet gründlich durchforscht, zumeist zutreffend interpretiert und den Einblick in die Vielgestaltigkeit des mittelalterlichen Beweisrechts wesentlich gefördert. Für die Fortsetzung möchte man nur wünschen, daß er den Leser durch straffere Zusammenfassung und klarere Herausarbeitung des Gedankenganges unterstützt.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Kristian Østberg, Norsk bonderet, 3. Band (Smaa bonderetslige og retshistoriske avhandlinger og artikler). Hamar 1922. 152 S. 8°.

Im vorliegenden Buche setzt Verf. seine bauernrechtlichen Studien (vgl. diese Zeitschrift XXXVI 562ff., XLI 516ff.) mit einer Reihe voneinander unabhängiger, nur durch die gemeinsame Beziehung auf bäuerliche Verhältnisse zusammengehöriger einzelner Abhandlungen fort. Die erste über „Bauernrecht und Juristenrecht" behandelt teils begriffliche Fragen (Gesetzesrecht, Gewohnheitsrecht, Rechtsgewohnheit, Usance), teils das geltende norwegische Recht der Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel, kann also an diesem Orte nur erwähnt werden.

Die zweite Abhandlung beschäftigt sich mit dem *þokutysdagr*, der in der bisherigen Literatur eine verschiedene Erklärung gefunden hat. Verf. weist unter Ausnutzung zahlreicher Gerichtsprotokolle m. E. einwandfrei nach, daß dies der zweite Dienstag nach Ostern ist, eben der Termin, an dem nach LL. VI 8 Nähergelter und Käufer auf dem Odalsgrundstück zusammenkommen sollen. Daraus erklärt sich dann leicht, daß im 17. und 18. Jahrhundert dieser Tag auch die Bezeichnungen *oudelsztisdaug* und *jordetisdaug* führte; dagegen ist dem Verf. unsicher, ob auch die Bezeichnung *trættetirsdag* sich auf diesen Termin bezieht. Nur in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erscheint gelegentlich der dritte Dienstag als *tochetisdag*. Verf. vermutet nicht ohne Grund, daß das ursprünglich am zweiten Dienstag abgehaltene lagting auf den dritten verschoben wurde wegen der Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Zusammenfallen des lagting mit dem Niedergericht ergaben; der Name wurde dann zu Unrecht auch auf diesen Dienstag angewendet. Die sprachliche Erklärung des Namens *þokotysdagr* gewinnt Verf. durch Heranziehung des altn. Verbums *þoka* = ausweichen, Platz machen und meint, der fragliche Dienstag habe seinen Namen davon, daß er, Ostern folgend, jedes Jahr auf einen andern Tag fiel. Ich kann nicht sagen, daß ich ganz überzeugt bin. Denn es gab im Norden manche Termine, die an bewegliche Feste anknüpften. Da sehe ich nicht ein, warum gerade dieser Dienstag von der Beweglichkeit seinen Namen sollte bekommen haben, die er doch mit anderen Tagen teilte. Zugeben kann ich dem Verf., daß von dem Zusammenhang mit *taka* = empfangen, nehmen, aus sprachlichen Gründen abzusehen ist.

Von den beiden folgenden Abhandlungen erörtert die erste das Vorkommen des Eisernviehvertrags im Norden, die andere die Brennwirtschaft, deren Ausbreitung, wenn auch nicht Einführung, im Zusammenhang mit der Verbreitung der Finnen steht; sie hat denn auch in der Ortsnamenbildung verbreitete Spuren hinterlassen.

In ein selten behandeltes Rechtsgebiet führen verschiedene Mitteilungen über das Recht auf den Faröern, denen Verf. eine kurze Skizze über diese selbst, ihre Geschichte, Rechtsverfassung und Wirtschaft vorangehen läßt. Daran schließt sich der Abdruck einer 1692 von 37 Bauern vereinbarten *vedtægt* an, die einen interessanten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Inseln gewährt. Die Zahl der Hunde wird beschränkt, große Hunde müssen abgeschafft werden, Hofhunde auf die zulässige Größe geprüft werden; derjenige, dem kein Hund zugebilligt ist, hat das Recht auf Leihe eines solchen, wenn er dessen bedarf. Große und nicht genehmigte Hunde dürfen bußlos getötet werden. Wer allein in einem Gehege oder überhaupt außerhalb einer Ansiedelung mit einem Hunde betroffen wird, ist strafbar. Wer reist, soll auch am Tage auf dem Wege bleiben. Alles Bestimmungen zum Schutze der Schafherden. Geregelt wird ferner unter anderem die Behandlung von angetriebenem Holz, die Zahl der zu haltenden Pferde, der Vogelfang, die Zaunpflicht, das Halten von Stieren, die Heuernte.

Nicht minder interessant ist der „Schnabelzoll“, der bis 1881 entrichtet werden mußte. Jeder Mann zwischen 15 und 50 Jahren mußte jährlich einen Schnabel eines Raubvogels, in erster Linie eines Raben, abliefern oder vier Schillinge bezahlen. Damit sollte die Beseitigung der den Schafen gefährlichen Raubvögel erreicht werden. Ein Gesetz von 1892 sucht dies nun durch eine organisierte Vertilgung von Eiern und Jungen zu erreichen.

Eine schon im 2. Bande behandelte Frage, die des Tagwerks (*akvædisverk*) oder der *setning*, erörtert Verf. nun auch für die Faröer. Unterschieden wird zwischen Tagesarbeit und Abendarbeit. Im Winter handelt es sich vor allem um Spinnen und Stricken, jenes mehr Männerarbeit, dieses mehr Frauenarbeit. Dabei soll ein Mann am Tage ein Kilogramm Wolle spinnen und den täglichen Brennholzbedarf zur Stelle bringen. Eine Frau soll ein Kilogramm Garn verstricken. Für Kinder wurde das Arbeitsquantum von Fall zu Fall festgesetzt. Beim Umgraben und Düngen des Bodens ist am Tag ein *tunnulendi* zu bearbeiten, in verschiedener Bestimmung, etwa 256—400 qm. Das gleiche Gebiet muß an einem Tage geharkt und gesät werden. Bei der Ernte von Korn ist wiederum das *tunnulendi* das Tagesmaß, bei der Grasmahd aber deren sechs. Gedroschen werden von drei Frauen täglich etwa 4 Hektoliter Korn.

Die letzte Abhandlung über faröisches Recht beschäftigt sich mit Verträgen mit anteilsmäßiger Vergütung. Verf. nennt hier Landleihen, bei denen der Leiher zwei Drittel erhält, der andere Teil ein Drittel, die Grasmahd mit einem Drittelanteil des Mähers, Strickarbeit (*tridjungsgerd*), Landarbeit von Hausgesinde, das ein Drittel des Ertrages erhält. Auch Altenteilsverträge werden auf dieser Grundlage geschlossen, insbesondere

von Pächtern auf Königsgut; jeder von den Altenteilern erhält ein Zehntel des Gesamtertrages. Endlich finden sich partiarische Gemeinschaften zum Zwecke des Fischfangs.

Von den sich anschließenden „kleinen Artikeln", die zum Teil schon früher veröffentlicht sind, behandelt der erste Tiermarken nordischer Herkunft von den Orkney- und Shetlandinseln. An Hand von Abbildungen isländischer Marken erörtert Verf. Namen von Tiermarken in Island, Norwegen und auf Inseln. Dabei zeigt sich teils übereinstimmender Gebrauch von Zeichen und Name, teils aber auch Abweichung, so daß etwa ein rechtwinkliger Ausschnitt an der Längsseite des Ohrs in Island *biti* heißt, auf den Shetlandinseln aber *crook*. Der zweite Artikel knüpft an an Frost. XXII 21, wonach der dem Recht entsprechende Zaun so dicht sein soll, daß ein Schwein mit einer *sula à halsi*, einem „Halsjoch", nicht hindurchschlüpfen kann. Dieses Halsjoch war unter verschiedenen Namen noch im 19. Jahrhundert in Gebrauch, ist aber jetzt abgekommen. Verf. hat nun ein solches Halsjoch auf einem Hofe (Oslalsend) aufgefunden und hier beschrieben. Es besteht aus zwei 65 cm langen flachen Holzleisten, die mit einer 50 cm langen so verbunden sind, daß ungefähr die Form eines großen lateinischen A entsteht. Ein dritter Artikel über eine Ochsenweide bietet keinerlei rechtsgeschichtliches Interesse. Der vierte gibt einige Notizen wieder, die Verf. schon in „Nationen" 1920 über ein Trinkhorn auf einem Hofe in Sør-Trøndelag veröffentlicht hat. Der fünfte behandelt einen neuzeitlichen Strafrechtsfall (Aussäen von Unkraut), der siebente Luxusverordnungen des 18. Jahrhunderts, von denen sich die eine gegen das Kaffeetrinken auf dem Lande wendet, die andere gegen den Kleiderluxus; sehr modern mutet es an, daß die vorhandenen Luxuskleider amtlich gestempelt werden mußten, damit sie straflos aufgetragen werden konnten. In das ältere Recht führt der sechste Artikel zurück, der dem Ausdruck „*kirkiubakki*" gewidmet ist. Auf dem *kirkiubakki* fanden mindestens seit dem 14. Jahrhundert und bis in das zwanzigste öffentliche Verkündigungen statt. Was darunter zu verstehen ist, wird in der Literatur nicht einheitlich erklärt. Verf. selbst nimmt an, daß es sich um einen Platz am Eingang zur Kirche, aber außerhalb des Kirchhofs handelt. Dies halte ich für zutreffend, hätte aber auch eine weitergehende, sprachlich-sachliche Erklärung gewünscht. Die Grundbedeutung von altnord. *bakki* ist = Hügel. Nimmt man dazu, daß Verkündigungen in der Regel von erhöhtem Platze aus erfolgten, daß außerdem Kirchen in der Frühzeit mit Vorliebe auf erhöhten Plätzen errichtet wurden, so liegt der Schluß nahe, daß eine Verkündigung vom *kirkiubakki* aus ursprünglich am Abhang des Hügels erfolgte, auf dem die Kirche stand. Der achte und letzte dieser Artikel handelt über die Prangerstrafe, die dadurch besonders gestaltet war, daß man über den Delinquenten wiederholt mehrere Kübel Wasser ausgoß. Verf. zeigt, daß diese Besonderheit nicht nur in Finnmarken sich fand, sondern auch in anderen norwegischen Gegenden und auf den Faröern.

Der letzte Aufsatz des Buches über Geld- und Kreditverhältnisse auf dem norwegischen Lande im 19. Jahrhundert fällt wiederum nicht in den Bereich der Rechtsgeschichte.

Die in dem Werke enthaltenen rechtsgeschichtlichen Arbeiten bilden wiederum eine äußerst erfreuliche Bereicherung der rechtsgeschichtlichen Literatur. Sind es auch keine weitschauenden Probleme, mit denen der Verf. sich abgibt, sondern kleinere Einzelfragen, so bringen doch diese Aufsätze eine Fülle von Aufschlüssen und Lösungen offener Fragen, die nicht unterschätzt werden sollten. In methodischer Hinsicht möchte ich wiederholt rühmen, daß Verf. sich nicht auf die leicht zugänglichen gedruckten Quellen beschränkt, sondern auch, abgesehen von der Benutzung archivalischen Materials, aus dem Leben zu schöpfen versucht. Die langsamere Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in seinem Heimatlande kommt ihm dabei allerdings besonders zustatten. Auch das Verständnis des Verf. für die Sachforschung verdient alle Anerkennung. Es ist nur zu hoffen, daß auch der 4. Band des Werkes bald folgen kann.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Edv. Bull, Leding. Militœr- og finansforfatning i Norge i seldre tid. Kristiania og Kjøbenhavn (o. J.). 175 S. 8°.

Das Militärwesen und Finanzwesen in Norwegen des Frühmittelalters ist für den Verf., Professor der Geschichte an der Universität Kristiania, nur eine Seite des größeren Problems, seit wann Norwegen als ein Staat zu betrachten ist, oder anders gefaßt, der staatlichen Entwicklung Norwegens. Daher hebt das Buch mit der Frage an, was man unter einem Staat im Mittelalter zu verstehen habe. Mit Recht sieht Verf. bei ihrer Beantwortung davon ab, den mittelalterlichen Staat am modernen Staatsbegriff zu messen, und sucht nach hiervon unabhängigen Kriterien. Er erblickt in der Schlacht im Hafrsfjord (872) die Grundlegung des nordischen Reiches, aber nicht die des norwegischen Staates. Denn das Einkönigtum allein, ohne oberste Gerichtsbarkeit, mit rein privatrechtlichen Einkünften, mit einer nur auf der *hirđ* beruhenden Militärmacht schafft keinen Staat. Einen Schritt vorwärts zum Staat macht aber Norwegen unter Olaf Haraldsson (1015—1030), indem es sich im Frieden von Konghelle die völkerrechtliche Anerkennung verschafft und hier wie wenige Jahre später im Vergleich mit Schweden eine gemeinsame Außenpolitik betreibt. Aber erst die Durchführung der Rechtseinheit, der militärischen und finanziellen Organisation vollendet die Entwicklung zum Staat. Die Rechtseinheit wird vollständig erst durch das Landrecht von Magnus lagabøter (1263—1280) erreicht, setzt aber schon im 12. Jahrhundert ein, insbesondere mit dem Thronfolgegesetz von 1163. Wie daneben Militär und Finanzen sich entwickelt haben, will Verf. zeigen.

Diese allgemeinen Bemerkungen über den Staat verraten schon den historischen Sinn des Verf., von dem das ganze Buch getragen ist. Sie legen das Schwergewicht in den Gedanken der Entwicklung, in das allmähliche Werden. Zuzugeben ist auch, daß der vom Verf. gegebene Staatsbegriff an sich nicht unbrauchbar ist. Gleichwohl sei die Frage gestattet, woraus er sich als richtig ergeben soll: Warum ist Norwegen unter

Olaf Haraldsson noch kein Staat? Warum bedarf es dazu der Ausbildung der Rechtseinheit, der Organisation der Wehrmacht und der Finanzen? Diese Fragen scheint mir Verf. nicht zu beantworten. Ohne ihre Beantwortung aber fehlt der Beweis, daß gerade der Staatsbegriff des Verf. den richtigen Maßstab gewährt. Es ist hier nicht der Ort, über das Problem des Staatsbegriffes in seiner Anwendung auf frühere Gemeinwesen eingehend zu handeln. Nur einige Worte möchte ich dazu sagen. Die geschichtliche Forschung muß wie die moderne Dogmatik von einem einheitlichen Staatsbegriff ausgehen, wie es ja auch der Verf. tun will. Um diesen Staatsbegriff zu finden, muß ausgegangen werden von den Zwecken der einzelnen Gemeinwesen. In diesen, nicht allein in der Organisation, liegen die Kriterien, nach denen der Sprachgebrauch den Staat von anderen Gemeinwesen scheidet. Aber eine Untersuchung unter diesem Gesichtspunkt steht noch aus. Wird sie einmal unternommen, so wird sich zeigen, wie eng sie denen verwandt ist, die in letzter Zeit über den mittelalterlichen deutschen Staat und im besonderen über den Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht in ihm unternommen worden sind. Doch all dies ist für das vorliegende Buch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Was der Verf. über das Heer- und Finanzwesen Norwegens im Mittelalter zu sagen hat, bleibt auch dann wertvoll, wenn man seinem Staatsbegriff nicht zustimmt.

Verf. erörtert zuerst das Heerwesen, weil sich erst im Anschluß an dieses das Finanzwesen entfaltet hat. Er geht hierbei aus von den Verschiedenheiten im Heerwesen, insbesondere im Schiffswesen des Gulaþing und des Frostuþing. Methodisch sehr richtig knüpft er an an die verschiedene Terminologie der beiden Rechtsbücher, von denen Gul. die Ausdrücke *skipreiđa* und *skipreiđumađr* gebraucht, Frost. aber den Ausdruck *skipsysla*. Daß diesem Unterschied in der Terminologie auch verschiedene Erscheinungen zugrunde liegen, wird bewiesen. Verf. schließt aus Fr. VII 1 auf die Identität von *skipsysla* und *fylki* und gewinnt so einen Unterschied zwischen jener und der *skipreiđa*, da auch die kleinen drontheimischen *fylkir* immer noch größer waren als eine *skipreida*. Gegenüber der Tatsache, daß nach herrschender Auffassung die Einteilung in *skipreiđur* das ganze Küstenland erfaßte (Taranger, Udsigt II 1, 231, 293; Maurer, Vorlesungen I 1, 54), mag man diese Feststellung als nicht ausreichend empfinden. Sie wird aber nun in breiter Untersuchung der Unterschiede im Heerwesen des Gulaþing und des Frostuþing unterstützt. Dabei scheidet Verf. die Legalquellen streng von den geschichtlichen.

Aus jenen ergeben sich drei Gruppen von Unterschieden (32 ff.). Es sind dies teils solche, die ihren Grund in verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen haben. So behandelt Frost. VII 11 die Fälle, in denen Stadt und Land hinsichtlich des *leiđangr* in Konkurrenz treten können, während für das Gulaþing eine gleiche Bestimmung fehlt. Verf. führt dies darauf zurück, daß Bergen, die einzige Stadt des Gulaþing, der engeren Verbindung mit dem Lande entbehrte. Ob mit Recht, lasse ich dahingestellt. Denn die in Fr. VII 11 vorausgesetzten Beziehungen

dürften doch in Bergen vorgekommen sein. Daß etwa ein *maðr ferr einleypr ámeðal caupangs oc heraðs oc cauper caupum sinum*, oder daß ein *maðr á hús i caupangi en bú i heraði*, möchte ich auch für Bergen nicht als ausgeschlossen betrachten. Überdies bedeutet das Fehlen einer Parallelbestimmung in Gul. keinen Unterschied, wofern man nicht auch, was dem Verf. fernliegt (S. 12), annehmen will, daß diese Rechtsbücher erschöpfend waren. — Eine zweite Gruppe von Unterschieden trägt ähnlichen Charakter. Es handelt sich um Fragen, die hier behandelt sind, dort nicht. Verf. führt dies wohl mit Recht auf den Zufall zurück, daß dies Fragen sind, die da oder dort praktisch geworden waren.

So liegt, auch nach Meinung des Verf., das Schwergewicht auf der dritten Gruppe. Dahin gehören einige schon an früherer Stelle (11 ff.) behandelte Punkte. So die Beschränkung der *manngerð* auf Gul., ebenso die der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einer *skipreiða* und dem königlichen *umboðsmaðr* durch die Bauern der benachbarten *skipreiða*, die der Zusammenlegung von *skipreiður* (Gul. 301). In wirklichem Gegensatz steht sodann der Ausschluß der Pflicht zum *leiðangr* für denjenigen *er þrot recr aptr i kygn* in Gul. 298 zu der Ledingspflicht für den *umagi* in Fr. VII 10. Noch bedeutsamer aber scheinen dem Verf. die Unterschiede in der Aushebung, mit denen es sich folgendermaßen verhält. Verf. nimmt mit Hertzberg an, daß Gul. 299 eine später eingefügte Bestimmung ist, und daß mit ihr 296—298 zusammenhängen. Er nimmt aber weiter an, im Gegensatz zu Hertzberg, daß die Einfügung nicht schon unter Magnus gеði (1035—47), sondern eher erst unter Sverrir (1177—1202) erfolgte. Von hier aus kann er dann in Gul. 298 eine ältere und eine jüngere Hälfte unterscheiden, von denen nur diese der eben genannten Einfügung zugehört. Er stützt sich dabei auf den Zusammenhang mit dem von Magnus Erlingsson (1161—1180) aufgehobenen § 4 der Gul. Es werden hier diejenigen vom *leiðangr* befreit, *er vér gefom frœlsi aller saman i Gula* und ebendiese Freilassung von Staats wegen ist mit diesem § 4 beseitigt worden. Wie man sieht, hängt diese Argumentation davon ab, daß die erwähnte Gesetzesrevision nicht schon unter Magnus gеði erfolgte, da zu dessen Zeit Gul. 4 noch in Geltung war. Wenn nun zu ihrem Beweis Verf. darauf abhebt, daß die Aufzeichnung einer Liste der Wehrpflichtigen in der Zeit des Magnus gеði noch nicht möglich war, da dem *styrimaðr* die nötige Schreibkenntnis nicht zuzutrauen ist, so mag man dies an sich zugeben. Verf. übersieht aber, daß gerade Gul. 299 den entscheidenden Satz (*scrásc hverr farar maðr*) nicht enthält. Dieser findet sich nur Frost. VII 7, wo er sehr wohl ein jüngerer Zusatz sein kann, ganz abgesehen davon, daß Gul. 299 und Frost. VII 7 im Wortlaut auch sonst verschieden sind. Des Verf. weitere Erwägung, daß Magnus gеði nach Lage der Umstände nicht wohl eine Verstärkung der Wehrpflicht durchgeführt haben kann, dürfte aber für sich allein nicht ausreichen, um die Frage in seinem Sinne zu entscheiden. Im übrigen würde es auch nicht genügen, zu beweisen, daß die Redaktion des Gul. nicht unter Magnus gеði erfolgte. Vielmehr müßte bewiesen werden, daß sie vor der Aufhebung von Gul. 4, also wohl vor Magnus Erlingsson stattfand.

Entscheidend aber ist überhaupt nur der von all dem nicht berührte, vom Verf. behauptete Umstand, daß in Gul. 296—298 eine Aushebungsnorm aufgestellt ist, die mit dem System der *manngerđ* nicht im Einklang steht. Nach Gul. 297 muß von je sieben Köpfen ein Mann gestellt werden. Verf. nimmt nun an, daß die *manngerđ* aus mindestens drei Höfen bestand, so daß auf etwa 2 5Personen in runder Rechnung 1 Mann traf und sich so eine Erhöhung der Aushebung von 4 auf etwa 14 Prozent ergab. Eine ähnliche Steigerung erfuhr aber auch für einzelne Teile des Gulaþing die Schiffsbaupflicht. Diese bezog sich nach Gul. 301 auf Schiffe zu 20 Sitzen. Nach Gul. 315 aber, einer Bestimmung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, haben die Bewohner von Sogn, Firdir und Sunnmoeri Schiffe zu 25 Sitzen zu bauen. Ferner werden nach Gul. 296 für die Berechnung der Gestellungspflichtigen alle Kinder mitgezählt, die drei Weihnachten alt sind, während nach Frost. VII 18 nur die über sechs Jahre alten Kinder mitzählen. Endlich soll nach Gul. 298 im Gegensatz zu Frost. der *leiđangr* jährlich erhoben werden, also schon zur Steuer geworden sein. Ob dies allerdings aus Gul. 298 herausgelesen werden kann, möchte ich bezweifeln.

Inwieweit nun diese Unterschiede mit dem Verf. auf eine Gesetzgebung König Sverrirs zurückgeführt werden können und auf dessen gute Beziehungen zu den Bewohnern des Frostuþing, dies scheint mir eine schwer zu beantwortende Frage. Genug, daß sie vorhanden sind, und hiervon dürfte der Verf. überzeugen können. Er versucht in einem weiteren Abschnitt des Buches (39ff.), dieses Ergebnis aus den Berichten der Königsgeschichten zu stützen.

Da zeigt sich nun, daß von den zwei ältesten Berichten über den *leiđangr* die *Fagrskinna* c. 32 ausdrücklich davon spricht, daß Hakon godi die von seinem Vater eingeführte Kopfabgabe im Gebiet des Frostuþing erhoben habe, während die Heimskringla Hak. s. g. 20 (Ausg. v. F. Jonsson) von einer Einrichtung der *skipreiđur* nicht gerade hier, sondern *um alt land međ sjó* erzählt. Verf. findet hier den Gegensatz der Ledingsordnung wieder, den er zwischen Gul. und Frost. aufgedeckt hat. Die Fagrskinna, die von den *skipreiđur* überhaupt nicht spricht, deckt sich seiner Meinung nach mit der Frostuþingsbok, während die Heimskringla der Gulaþingsbok entspricht. Dazu seien einige Bemerkungen gestattet. Es ist allerdings richtig, daß die Fagrskinna von einer Erhebung des *nefgildisskattr „um þrœndaløg“* spricht. Aber diese Abgabe wurde doch auch ihr zufolge nicht nur hier erhoben, sondern *„let hann taca hit ytra međ sio oc um þrœndaløg“*, also an der ganzenSeeküste und im Gebiet der Thrönder. Insofern decken sich also die beiden Berichte, als sie beide eine Anordnung für ein größeres Gebiet als das drontheimische ins Auge fassen. Im übrigen wäre vielleicht die Frage berechtigt, aus welchem Grunde in der Fagrskinna die Ähnlichkeit mit der Fr. größer sein sollte, in der Heimskringla die mit der G. Beide Verfasser sind von den Ereignissen etwa 300 Jahre entfernt, da sie unter Hakon Hakonarsson (1217 bis 1263) oder knapp vor diesem schrieben, können also nur auf schriftlichen Quellen fußen. Diese aber sind für beide im wesentlichen die gleichen.

Eher könnte die Annahme weiterhelfen, daß etwa der Verf. der Fagrskinna besonders die Verhältnisse des Frostuþing vor Augen hatte, Snorri aber die des Gulaþing; denn die Vereinheitlichung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgte ja erst später, unter Magnus lagabøter.

Wenig ergiebig erweisen sich die späteren Teile der Heimskringla und Skaldenstrophen aus der Zeit von Harald hardradi (1047—66). Zwar wird des *leiđangr* gedacht, aber doch in zu unbestimmter Weise, als daß Schlüsse zulässig wären. Dagegen zeigen die der Heimskringla folgenden Königssagen den Übergang von der tatsächlichen Dienstpflicht zur Errichtung einer Abgabe. Von den eingeflochtenen Nebenfragen ist besonders interessant die Untersuchung über die Zahl der *skipreiđur* im Anschluß an c. 98 der Hakonssaga Hakonarsonar. Verf. zeigt, daß die nach dieser Stelle erfolgende Teilung des Landes zwischen dem König und dem Jarl Skuli nicht übereinstimmt mit der nach Gul. 315 zu stellenden Zahl von Schiffen, wohl aber mit dem Testamente Magnus lagabøters von 1277. Daraus ergibt sich nun, daß schon 1223 die Zahl der *skipreiđur* die gleiche war wie im Testamente von Magnus. Damit wird aber der Unterschied von der nur wenig älteren Bestimmung in Gul. 315 besonders auffällig. Dem sucht nun Verf. beizukommen, indem er eine Notiz aus Handschriften der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts heranzieht, wonach Norwegen außer Jämtland, den Uplanden und den Schatzlanden 336 Zwanzigsitzer mit 33 600 Mann zu stellen habe. Indem er neben diese Angabe die für die gleiche Zeit noch gültige Zahl der *skipreiđur* aus dem Testament von 1277 stellt, kommt er zu einer Differenz zwischen der Zahl der zu stellenden Schiffe und der der *skipreiđur*. Indem er dann weiterhin eine solche Differenz schon für die Zeit von Gul. 315 vermutet, klärt sich ihm der Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und der aus dem Testament und der Hakonssaga gamla erschlossenen Zahl von *skipreiđur*. Zweifellos eine sehr scharfsinnige Argumentation, deren Wahrscheinlichkeitswert — und nur von einem solchen wird man bei der Dürftigkeit der Quellen sprechen dürfen — nicht gering anzuschlagen ist. Allerdings wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, die Gründe zu widerlegen, die K. Maurer, Vorl. I 57f. gegen die Verwertbarkeit einiger vom Verf. benützter Quellen vorgebracht hat.

Zutreffend macht Verf. im Anschluß an diese Erörterungen darauf aufmerksam (47 ff.), daß die Zahl der skipreiđur im Gebiet des Gulaþing auffallend regelmäßig, in jedem fylki durch 8 teilbar ist, während die Zahlen in den drontheimischen *fylkir*, abgesehen von Raumsdalr und Nordmœri stark schwanken. Darauf weiterbauend und hiermit die früher gewonnenen Ergebnisse verbindend, daß die Einteilung in *skipreiđur* in den þrœndalog nicht älter sein dürfte als 1200 und um eben diese Zeit der *leiđangr* in eine Steuer sich verwandelte, schließt er nun, daß die *skipreiđur* in diesem Gebiet überhaupt nicht als militärischer Bezirk, sondern als solcher des Finanzwesens eingeführt wurden. Auch dieser Schluß ist, soweit er sich auf den eigentlichen þrœndalog beschränkt, keineswegs von der Hand zu weisen. Warum aber die Regelmäßigkeit der Zahl in Raumsdalr und Nordmœri, also in dem gesamten Küstengebiet, das den

þrœndalǫg vorgelagert ist? Mit dieser Frage komme ich auf ein Bedenken zurück, das oben gelegentlich angedeutet ist. Der Bericht der Heimskringla, der *„allt land með sjá ok svá langt upp à land, sem lax gengr ofarst“* die Einteilung in *skipreiður* unterwirft, verdient m. E. den Vorzug vor dem der Fagrskinna. Regelmäßig eingeteilt wurde das Küstengebiet und der Bereich des Lachses. Die þrœndalǫg waren eingeteilt, als der Verfasser der Fagrskinna schrieb. Daher hat er sie hinzugefügt, damit, wie ich annehme, über seine und Snorris Quelle hinausgehend. Damit hängt dann weiter zusammen, daß die Gegensätze, die Verf. zwischen Gul. und Fr. feststellt, nur als Gegensätze zwischen dem drontheimischen Gebiet im engeren Sinn, den alten acht *fylkir* einerseits und dem Gulaþing und dem gesamten Küstengebiet andererseits aufgefaßt werden dürfen.

Im nächsten Abschnitt (51 ff.) behandelt Verf. die Verhältnisse im Borgarþing. Hier ist auffallend die relativ geringe Zahl der zu stellenden Schiffe (Gul. 315), das späte Auftreten der *skipreiða* (1273 zuerst erwähnt) und auf der anderen Seite das dem Borgarþing eigentümliche Institut des *lið*, das Verf. wohl zutreffend der westländischen *manngerð* zur Seite stellt. Mit Recht beschränkt er sein Vorkommen auf Ranrike, Elfarsysla und Borgasysla. Hinsichtlich seines Alters und Ursprungs stimmt er mit Hertzberg im wesentlichen überein.

An diese allein dem norwegischen Gebiet gewidmeten Ausführungen schließt Verf. vergleichende Ausblicke auf Dänemark, Schweden und England (58ff.). Zunächst führt er das dänische, schwedische und nordische Heerwesen auf eine gemeinsame Wurzel zurück, sowohl aus sachlichen, wie aus terminologischen Gründen, dies ungeachtet zahlreicher Verschiedenheiten im einzelnen. Aber auch hier zeigen sich auffallende Übereinstimmungen, von denen Verf. die zwischen der dänisch-schwedischen *hafna* (*hamna*) und dem *lið* in Vikin an die Spitze stellt. Vor allem sind es hier die Verhältnisse in dem Vikin benachbarten Halland, die dem Verf. wichtig erscheinen. Dabei zeigt sich die Eigentümlichkeit, daß die Zahl der *liðar* in den ostnordischen *skipreiður* größer ist als die der *hafnær* im ostnordischen *skipæn*. Andererseits entfallen auf ein *lið* nur etwa zwei Höfe, auf eine *hafnæ* deren mindestens vier. Im ganzen erscheint dem Verf. ein engerer Zusammenhang gegeben zwischen *lið*, *hafnæ* und *hamna*, die zusammen im Gegensatz stehen zum System des Frostuþing und des Gulaþing. Daraus ergibt sich dann die weitere Frage, ob in diesem System etwa englischer Einfluß wirksam geworden ist.

Hinsichtlich der englischen Verhältnisse ergeben nun VI atr. 33 und V atr. 27, beide aus dem Jahre 1008 oder kurz nachher, eine allgemeine Schiffsbaupflicht, und auch die angelsächsischen Annalen berichten zum Jahre 1008 von einem Gebot des Schiffsbaus. Aus dieser Nachricht ist zweifellos zu ersehen, daß der Verteilung der Schiffsbaulast die Hide zugrunde lag. Im übrigen glaubt Verf., der sich ausschließlich auf Freeman, Norman conquest stützt, der verderbten Stelle nicht mehr entnehmen zu können. Doch ist nicht abzusehen, warum man die Erklärung von Liebermann, Gesetze V 638, daß je 310 Hufen ein Schiff zu stellen hatten, ablehnen sollte. Ähnlich nimmt auch Vinogradoff, English

society 31f. an, daß von je 300 Hiden ein Schiff zu 60 Rudern gestellt werden mußte. Schließt man sich dem an, so kommt man auf die Besetzung eines Ruders von je 5 Hiden und nähert sich damit der dänischen *hafnæ*. Jedenfalls scheint die Annahme des Verf., daß das englische System aus Dänemark übernommen wurde, durchaus wahrscheinlich.

In dem folgenden Abschnitt (72ff.) verläßt Verf. die Zeit der Landschaftsrechte und wendet sich der Gesetzgebung Magnus lagabøters zu. Sie ist im wesentlichen dem Gulathingsrecht nachgebildet, führt daher auch im Frostaþing die *skipreiđur* und die endgültige Umwandlung des *leiđangr* zur Steuer ein. Der König darf nach Ll. III 1 „*krefia i friđi en halfs almenings*". Über diesen *halfs almenning* verbreitet sich Verf. im wesentlichen im Einklang mit dem, was Maurer, Vorlesungen I 273f. ausgeführt hatte. Wichtiger ist die Umwandlung der Wehrsteuer aus einer Kopfabgabe in eine Vermögenssteuer, die Verf. sehr ausführlich behandelt, beherrscht von dem Bestreben, ihren Eintritt vor dem allgemeinen Landrecht nachzuweisen. Die erste deutliche Spur findet er richtig in einer Verordnung Hakon Hakonarssons vom Jahre 1260. Aber weder hier noch im Landrecht führt sie zu einer Ausgleichung der Belastung über das ganze Land hin, lediglich zu einer solchen innerhalb der einzelnen *skipreiđur*. Wie jene Ausgleichung erfolgte, versucht Verf. weiterhin zu zeigen. Dem verschlungenen Weg nachzugehen, auf dem dies geschieht, ist hier nicht möglich. Im Ergebnis kommt Verf. zu folgender Auffassung. Das allgemeine Landrecht beruht im wesentlichen auf der Gulaþingsbok und den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Gebietes. Hier hat sich nun die *landskyld* im Sinne einer Steuer im Anschluß an den zur Steuer gewordenen und dem Grundstückswert angepaßten *leiđangr* entwickelt, und daraus erklärt sich der Zusammenhang zwischen beiden im Landrecht. In den anderen Dingverbänden aber, wo der *leiđangr* einer gleichen Durchführung in Beziehung zum Grundbesitz entbehrte, knüpfte man an die alte Kopfabgabe an und setzte sie in Verbindung mit der Einteilung der Bauern in „volle Bauern" und „halbe Bauern". So gelangte man hier zunächst zu einer ziemlich rohen, später dann verbesserten Einteilung der Grundstücke nach Steuerklassen.

Weiter in der Entwicklung vom militärischen zum finanziellen System führen des Verf. Ausführungen über die Befreiung von der Ledingspflicht (93ff.) Ihren Ausgang nimmt diese von den Forderungen der Kirche, denen schon in den älteren Rechten Rechnung getragen wird. Sie beziehen sich zunächst, auf religiöse und moralische Gründe gestützt, auf die persönliche Teilnahme am Kampf, aber nicht minder dann in späterer Zeit auf die Freiheit von der Wehrsteuer. Neben der Geistlichkeit erlangen auch Klöster und Domkapitel entsprechende Freiheitsprivilegien. Aber auch weltliche Personen. Schon Gul. 298 gewährt sie dem *armađr* für sich, seine Frau und seinen „Mann". Spätestens Ende des 13. Jahrhunderts erlangen sie die Mitglieder der königlichen *hirđ*, die sie dann auf ihre Hintersassen auszudehnen und vererblich zu gestalten suchen. Endlich werden auch durch besonderes Privileg einzelne Höfe befreit, ferner die deutschen Kaufleute.

Nach einer eingehenden, durch zahlreiche Kartenskizzen unterstützten Aufzählung der einzelnen *skipreiður* (108—145) schließt das Buch, von einem kurzen Schlußwort abgesehen, mit zwei Abschnitten über die Auflösung der allgemeinen Wehrpflicht und über die Ausbildung der Wehrsteuer.

Der Verfall der allgemeinen Wehrpflicht, des *leiðangr* im Sinne der persönlichen militärischen Dienstleistung, Schiffsausrüstung und Proviantstellung vollzieht sich im 14. Jahrhundert. Zu dessen Beginn erfolgen allgemeine Aufgebote noch in geringeren Zeitabständen; mit dem Jahre 1318 beginnt schon eine 38jährige Pause. Hand in Hand damit geht der Rückgang der Schiffsbaukunst und die Herabsetzung der Schiffsbaupflicht. Verf. verfolgt diesen Prozeß bei Seewehr und Landwehr und hebt auch die gelegentlichen Versuche hervor, das alte System wieder zu beleben.

Der Abschnitt über die Wehrsteuer gibt eine Reihe von Einzelheiten über die Entwicklung der Verproviantierung des Heeres, der *leiðangrsgerð* im engeren Sinne, zur festen Abgabe, die Abgabetermine, die Häufigkeit der Nichtleistung, des *leiðangrsfall.* Ferner wird eingehend gehandelt über den *borðleiðangr* und den *utfararleiðangr.*

Nur auf einige wichtige Erörterungen des Verf. konnte hier hingewiesen, nur auf wenige näher eingegangen werden. Manche andere mußten übergangen werden. Aber es wird doch keiner, der sich mit der norwegischen Verfassungsgeschichte befaßt, von einem gründlichen Studium dieses Buches absehen können. Denn hier hat, mag man sich zu einzelnen Fragen stellen, wie man will, ein Verf. mit historischem Sinn und großer Gestaltungskraft ein Bild der Entwicklung eines wichtigen Teiles der norwegischen Verfassung in der Zeit des Aufstiegs gezeichnet. Mit gründlicher Kenntnis des Quellenmaterials ausgerüstet, hat der Verf. es verstanden, auch die kleinste Notiz zur Zeichnung dieses Bildes zu verwerten, und hat so unsere Kenntnis der von ihm behandelten Vorgänge und Verhältnisse bereichert und geklärt. Es ist nicht immer leicht, den Gedankengängen des Verf. zu folgen, aber immer genußreich.

Die äußere Ausstattung des Buches ist gut; besonders zu rühmen sind die Kartenskizzen ob ihrer bei aller Kleinheit erfreulichen Deutlichkeit. Von Druckfehlern ist das Buch nahezu frei. Vermißt habe ich nur ein übersichtliches Verzeichnis über die benutzten Ausgaben der Sagas. Bei der großen Zahl von Ausgaben ist es ohne ein solches nicht immer leicht, die nur mit einer Kapitelzahl zitierte Stelle aufzufinden.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Annales Danici medii aevi. Ed. novam curavit Ellen Jørgensen. Kopenhagen 1920. IV und 228 S. 8°.

Die durch frühere Arbeiten auf dem Gebiete der Geschichte und Handschriftenkunde rühmlich bekannte Bibliothekarin an der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen hat sich durch die Ausgabe dänischer

Annalen neuerdings reiches Verdienst erworben. Allerdings handelt es sich dabei nicht um bisher ungedruckte Quellen; soviel ich sehe, liegt nur bei den Annales Colbacenses und den Annales Slesuicenses eine teilweise Neuedition vor, während das Übrige teils bei Langebeck, teils bei Waitz (Monumenta G. H. XXIX), teils, fast gleichzeitig bei M. Cl. Gertz zum Druck gekommen ist. Um so größer ist der Gewinn, den die Forschung aus der kritischen, modernen Ansprüchen voll genügenden Art der Edition zu ziehen vermag. Einen wesentlich besseren Text erhalten wir von den Annales 67—1287 und den Annales Ripenses. Der reichere Handschriftenbestand ist den Annales Lundenses sehr zugute gekommen. Durch all dies wird für die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der dänischen Annalenwerke der Boden weiter geebnet. In dieser Hinsicht ist auch die synoptische Wiedergabe der Annales Nestuedienses, Waldemariani, Sorani, Lundenses und Ryenses besonders dankenswert. Außerdem hat die Verf. durch Marginalnotizen und Anwendung verschiedenen Druckes auf die Textgestaltung hingewiesen.

Dem Abdruck des Textes geht eine Einleitung voraus, die zunächst die Überlieferung der dänischen Annalen behandelt, sodann die einzelnen Annalen für sich. Hier wird eine genaue Beschreibung der Handschriften gegeben, eine Charakteristik des Textes, die bisherigen Drucke und die auf den Text bezügliche Literatur. Schließlich handelt die Verf. kurz über Spuren dänischer Annalen in ausländischen Annalen und in der Knytlingasaga.

Zwei Indices, ein index personarum und ein index locorum et populorum bilden den Schluß des von der Selskab for udgivelse af kilder til dansk historie mit Unterstützung des Karlsbergfonds herausgegebenen Werkes.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Scriptores minores historiae danicae medii aevi. Rec. M. Cl. Gertz. Kopenhagen 1917—1920. I. (486 S.), II. (492 S.). 8°.

Der Verf., Professor an der Universität Kopenhagen, beabsichtigt in diesem Band die Vereinigung der kleineren, lateinischen Schriftwerke zur dänischen Geschichte im Mittelalter, die ganz oder doch in ihrer ursprünglichen Grundlage auf dänischem Boden entstanden sind. Anhangsweise fügt er sodann solche Werke an, die sonst in näherer Verbindung zur dänischen Geschichte stehen.

Den Hauptteil des 1. Bandes bildet das Compendium Saxonis und die Chronica Jutensis. Daneben enthält dieser das Chronicon Roskildense und Chronicon Lethrense, die Opuscula von Sven Aggesen, verschiedene series et genealogiae regum Danorum und zwei historische Gedichte, das eine von 1223 über die Gefangennahme von Waldemar II. und III., das andere von 1329 über die Lage Dänemarks. Der 2. Band enthält

kleinere Stücke, großenteils zur Geschichte der Cisterzienser, Minoriten und Dominikaner.

Die abgedruckten Stücke sind, soweit ich sehe, sämtlich schon früher gedruckt worden, größtenteils in den Script. rer. dan. Aber erst diese Neuausgabe setzt uns in den Besitz von Texten, die mit aller wünschenswerten Gründlichkeit nach den Grundsätzen philologischer Kritik hergestellt sind und auf einem meist weit reicheren Handschriftenbestand beruhen. Der Verf. hat mit Recht das größte Gewicht darauf gelegt, die handschriftliche Überlieferung so vollständig als möglich zusammenzubringen und hat hierbei viel erreicht. Über die benutzten Handschriften geben längere Einleitungen von den einzelnen Stücken eingehend Auskunft. Ebenda verbreitet sich der Verf. über die Entstehung der Quelle, das Handschriftenverhältnis, die Beziehung zu anderen Quellen, den Autor, die Grundlage seiner eigenen Aufgabe; all dies in sorgfältiger, mustergültiger Weise. In der Einleitung zum Compendium Saxonis finden sich auch Ausführungen über das Werk und die Gründe, die den Epitomator zu seinem Auszug bewogen haben. Die sprachlichen Gründe, die den Verf. veranlassen, in dem Epitomator auch den Urheber der Chronica Jutensis zu sehen, werden in einem Anhang m. E. überzeugend dargelegt.

Von unmittelbarem Interesse für die rechtsgeschichtliche Forschung ist die Wiedergabe von Sven Aggesens Lex castrensis, für die man bisher auf den Text bei Kolderup-Rosenvinge angewiesen war. Verf. unterscheidet hier zwei Rezensionen. Die eine (H) war die Vorlage für den noch erhaltenen Codex Ann. 4° 33 und ist vom Verf. restituiert worden; sie steht dem Original zunächst. Die andere (S) ist eine den ursprünglichen Text ändernde Abschrift aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, deren weitere Abschrift 1728 verbrannte und dem Text bei Kolderup-Rosenvinge zugrunde liegt. Der neue Text des Verf. wird somit die Grundlage der künftigen Forschung bilden müssen.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Schriften Dr. Melchiors von Osse. Mit einem Lebensabriß und einem Anhange von Briefen und Akten, herausgegeben von Oswald Artur Hecker. Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte XXVI. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1922. X, 80* und 614 S. gr.-8°.

Der gute alte Melchior von Osse! Der bloße Klang seines Namens versetzt mich in längst dahingegangene Zeiten, da ich unter Anleitung meines alten Lehrers von Stintzing Osses politisches Testament durchging, um die zahlreichen darin enthaltenen Notizen zur Rechts- und Rechtswissenschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts für das große Werk jenes meines Vorgängers zusammenzustellen — und wiederum in jüngere, nun aber auch schon weit zurückliegende Zeiten, da ich des Christian

Thomasius Noten zu seiner Osse-Ausgabe wieder durchlas, zu eigener Benutzung. Nun erhalten wir an Stelle jener Thomasischen Ausgabe eine ganz moderne, mit aller philologisch-kritischen Genauigkeit hergestellte. Sie gibt nicht nur jenes 'Politische Testament' (S. 269—475) mit allen seinen altväterischen Ausführungen 'von gotseliger, weislichen, vornunftigen und rechtmäßigen regierung und justizien' nach des Verfassers eigenhändiger Niederschrift diplomatisch genau hergestellt (Handschrift K 28 der Landesbibliothek zu Dresden), sondern auch ein anderes Werk derselben Feder, von weniger juristischem, wohl stärker historischem Interesse, Osses „Handelbuch", d. h. Bericht über sein Handeln als Kanzler in sächsischen und hennebergischen Diensten (1542—55, S. 1—267); ferner einen mit peinlichster Genauigkeit aus den Akten nachgeprüften Lebensabriß dieses Juristen und Staatsmannes (S. 1*—67*), Auskunft über Handschriften und Schicksale seiner Schriften, fortlaufende zahlreiche erläuternde Noten zu deren Text und endlich einen wertvollen Nachtrag an Briefen und Aktenstücken (S. 476—576), sonstige Nachträge, Berichtigungen und Zusätze nebst einem verdienstlichen Register (S. 592—614). Alles das ist mit wahrem Bienenfleiß zusammengetragen und durchgearbeitet, eine geradezu stupende Leistung geduldiger Gelehrsamkeit seitens des Herausgebers, wissenschaftlicher Opferfreudigkeit seitens der gelehrten Gesellschaft (und wohl auch seitens des Verlages), die den Druck ermöglicht hat. Daß dabei der Herausgeber, der schon 1909 an die Arbeit gegangen war und während des ganzen Krieges ihr durch Frontdienst ferngehalten wurde, zu dreimaliger Kürzung genötigt wurde, mag ihm einen Teil seiner Befriedigung am vollendeten Werk rauben, wird aber objektiv wohl gerechtfertigt sein. Im Gegenteil: die Frage liegt nahe, ob unter heutigen Verhältnissen aller auf dieses Werk gerichtete Aufwand noch als lohnend bezeichnet werden darf.

Dem Urteile des politischen Historikers über diese Frage, besonders also betr. die Ausgabe des 'Handelsbuches', soll und darf hier natürlich nicht vorgegriffen werden. Für den Rechtshistoriker, dem es, wie gesagt, wesentlich nur auf das 'Politische Testament' ankommt, fällt da schwer in die Wagschale des neuen Herausgebers eigene Angabe, daß die alte Thomasius-Ausgabe von 1717 „wegen der in den Anmerkungen enthaltenen ständigen Vergleiche . . wertvoll bleiben wird" und namentlich, daß ihr „Text im ganzen durchaus brauchbar" ist; sie dürfte aber auch keineswegs so schwer auftreibbar geworden sein, wie Hecker annimmt, wenigstens bin ich ihr schon auf einer Reihe von Bibliotheken begegnet, und das dürfte für die doch wohl recht beschränkte Anzahl Benutzungsbedürftiger genügen. Immerhin, nun diese neue Ausgabe einmal vorliegt, wird man vielleicht hoffen dürfen, daß sich diese Anzahl der Benutzer steigern möge, auch unter den Juristen. Die durchaus zuverlässige, patriarchalisch-ehrliche Darstellung z. B. der Verhältnisse, wie sie in der recht trüben Wirklichkeit waren, an Fakultät und Schöppenstuhl Leipzig, an den sonstigen Gerichten und Verwaltungsstellen der kursächsischen Lande um die Mitte des 16. Jahrhunderts, bietet doch so viel Anziehendes, daß man ihr auch über den Kreis der engsten Fachmänner

hinaus manchen Leser wünschen darf — der dann sich gar durch den Reiz der Unmittelbarkeit und Altertümlichkeit zu weiterer Lektüre gewinnen lassen mag.

So läßt sich die neue Ausgabe selbst gewiß dankbar begrüßen. Ob es freilich notwendig war, bei ihr so peinlich genau zu verfahren, daß selbst Schreibfehler Osses, wie z. B. S. 318 „einerm“ statt „einem“, in den Text aufgenommen und in einer Note verbessert werden? Oder alle, recht und schlecht aus dem Gedächtnisse gemachte Schmuck-Zitate Osses aus theologischen, scholastischen, klassischen Schriftstellern auf Quelle und Richtigkeit nachzuprüfen? Oder gar zu allen im Text vorkommenden Namen, selbst den bekanntesten, biographische Noten zuzusetzen (z. B. S. 291, Note 40: „Plato, 429—348 v. Chr., der berühmte Philosoph. Pauly R.-E. V (1848) S. 1683ff.; v. Pöhlmann, Grundriß der griech. Gesch.[4] (1909) S. 210—219“ — und so fort in unendlicher Anzahl)? Über diese fast pedantischen Übertreibungen soll freilich das gelehrte Verdienst der zahlreichen Einzelnachweisungen, die dabei entschieden überwiegen, nicht verkannt werden, noch namentlich die unendliche Mühe, die sich Hecker damit gegeben hat; besonders gilt dies von den bibliographischen Untersuchungen über die Ausgaben, die Osse vorgelegen haben können.

Und zwar all dies, obschon Hecker den Wert der Osseschen Schriften keineswegs überschätzt. Ja, die Persönlichkeit Osses selbst scheint er mir eher etwas zu unterschätzen, indem er sich in eine gewisse Enttäuschung gegen ihn hineinarbeitet an der Hand mehrfach ihm aus den Akten gelungener Nachweise von Fällen, in denen das „Handelbuch“ seine Berichte etwas zugunsten des Handelnden färbt. Einer solchen Schwäche mag Osse ja nicht immer durchaus widerstanden haben. Im übrigen aber will es mir doch gar nicht einleuchten, wenn Hecker ihm in demselben Zusammenhange es gar so übelnimmt, daß er in einer zu seiner Zeit allgemein üblichen und unerläßlichen Weise — nebenbei: wann ist dem viel anders? — regelmäßig bei der Berufung aus einem Fürstendienst zum anderen möglichst günstige Bedingungen mit allen Mitteln herauszuschlagen bemüht ist. Und vollends, wie kann man es Osse als Bücherweisheit und Hintansetzung der Ansprüche des praktischen Lebens verargen, daß er keineswegs ohne weiteres in politischen Händeln, für die juristische Grundlagen maßgebend sind, sich auf die Seite seines jedesmaligen „Herrn“ stellt, sondern mehrfach, auf Gefahr fürstlicher Ungnade, sein unparteiisches juristisches, auch staatsrechtlich an der Vormachtstellung von Kaiser und Reich festhaltendes (vgl. S. 9*) Urteil den herrschaftlichen Bestrebungen entgegensetzt? Man mag ihn deshalb für weniger geeignet zu einer staatsmännischen Tätigkeit (vgl. S. 8*) halten, als er selbst es annahm; aber dem Juristen wird eine solche, wahrlich nicht allzuoft bei seinesgleichen begegnende Stellungnahme doch nur als durchaus rühmlich gelten können. Neben einem gewaltigen, für die Zeit kennzeichnenden Stolz auf seine gelehrte juristische Bildung im Sinne und Stile des mos Italicus, neben einer ausgeprägten Abneigung gegen das Laienurteil im Recht (Osse nennt es „nicht allein eine

ungutige, sondern eine teufelische Mainung", S. 289) ist doch dieser kleine Edelmann, der es zum Kanzler großer Herren gebracht hat, von einer Strenge des Rechtsgefühls, von einer hohen Auffassung seiner Verantwortlichkeit als Doctor juris und von einer regen Sorge und Vorliebe um das Justizwesen erfüllt, die für die Amts- und Lebensauffassung des gelehrten Richtertums vorbildlich genannt werden dürfen. Eben deshalb wird der Jurist seine Schriften nicht ohne Interesse noch Sympathie durchzugehen geneigt sein; als Denkmale einer solchen Gesinnung aus guter alter Zeit scheinen sie mir ihren bleibenden Wert zu haben.

Bonn a./Rh. Ernst Landsberg.

Olivier Martin, Histoire de la coutume de la Prévôté et Vicomté de Paris. Tome I (Bibliothèque de l'institut d'histoire, de géographie et d'économie urbaines de la ville de Paris). Paris, Édition Ernest Leroux 1922. XV und 508 S. 8⁰.

In dem vorliegenden Werke unternimmt ein namhafter französischer Rechtshistoriker die erste zusammenfassende Darstellung der Privatrechtsentwicklung im Gebiete von Paris, der coutume von Paris, und füllt damit eine empfindliche Lücke in der Literatur aus. Denn gerade das Pariser Recht, dessen zentrale Bedeutung für die gesamte Privatrechtsgeschichte Frankreichs schon längst erkannt war, das durch seine gedankliche Durchbildung geradezu zum Hauptfaktor und treibenden Element der französichen Privatrechtsgesetzgebung wurde, und dessen Institute großenteils heute noch fortleben, hatte bis jetzt seinen Geschichtsschreiber noch nicht gefunden. Das war um so bedauerlicher, als die Einzelheiten seiner Entwicklung nur schwer verfolgbar sind; der coutume von Paris fehlte ein genialer Bearbeiter vom Range Beaumanoirs, ja nicht einmal ein fleißiger Kompilator hatte ihr im Mittelalter eine geschlossenere Gestalt gegeben, wie es Pierre de Fontaines im Vermandois, die Verfasser der Établissements de St. Louis und des Livres de Jostice et de Plet im Gebiete von Orléans getan hatten; aus unzähligen Urteilen und sonstigen Zeugnissen der Praxis muß der Rechtshistoriker sein Bild zusammensetzen, und darin liegt der hohe Reiz, aber auch die große Schwierigkeit, die jeder Bearbeitung des Pariser Rechts entgegenstehen. Der Verf. hat es mit Glück und Geschick unternommen, der weiteren Forschung die Wege zu ebnen. Seit 1905 mit dem Studium der Pariser Jurisprudenz, insbesondere des Grand Coutumier des Jacques d'Ableiges und des Du Moulin beschäftigt, bewarb er sich schon 1908 mit einer Skizze über die Coutume von Paris um den Preis Odilon-Barrot, die dann, auf Betreiben Esmeins erweitert und vertieft, 1912 zur Zuteilung des Preises und 1914 zur Vollendung eines ersten Bandes führte, der aber erst jetzt gedruckt werden konnte.[1]) Daher ist die neueste französische und ausländische Literatur auch nur spärlich berücksichtigt.

[1]) Auch kanonistisch und romanistisch hat sich Martin inzwischen betätigt mit seinem Buche über die Assemblée de Vincennes, Paris 1909 (diese

Der Verf. selbst wünscht sein Buch als Arbeit eines Rechtshistorikers aufgefaßt zu wissen (p. III); seine Quellen sind in erster Linie die spezifisch juristischen, nur da ist historiographisches Material verwertet, wo der Umstand es erfordert, daß wir für Paris keine fortlaufende Reihe früher Rechtsaufzeichnungen besitzen, die etwa den ältesten normannischen Rechtsquellen oder den Urteilen des normannischen Echiquier gleichaltrig wären. Aber selbst von den juristischen Quellen sind im wesentlichen nur die gedruckten benutzt, mit Ausnahme der 14 erhaltenen Registerbände des Pariser Châtelets. Es ist bedauerlich, aber begreiflich, daß der Verf. darauf verzichten mußte, den in Hunderten von Bänden der Parlamentsurteile begraben liegenden Schatz systematisch zu heben. Immerhin konnte er sich wenigstens bis 1350 des Wegweisers bedienen, den die Fortsetzung der Actes du Parlement de Paris liefern wollen.[1]) — Gegenstand der Darstellung ist das Gewohnheitsrecht, wie es sich in und um Paris gebildet hat; den deutschen Ausdruck „Stadtrecht" möchte ich dafür nicht verwenden, weil, wie schon Brunner angedeutet hat[2]), die Gegensätzlichkeit der Rechtskreise in Frankreich viel weniger ausgeprägt war als in Deutschland. Und zwar setzt der Verf. in der nachfränkischen Zeit ein, mit dem Augenblick, wo das Personalitätsprinzip vom Territorialitätsprinzip endgiltig besiegt und die Ausbildung lokaler Rechte eingeleitet war. Eine Erforschung der Ursprünge des Pariser Rechts, seines Zusammenhangs mit den fränkischen Rechten, seines Verhältnisses zu andern französischen Quellenkreisen lehnt der Verf. ab; auch er bezweckt nur die isolierte Darstellung einer coutume, die für die längsschnittartige, mehr deskriptive als genetische Methode der französischen Rechtshistoriker charakteristisch ist. Eine zusammenfassende Herausarbeitung der wesentlichen Bildungselemente des coutümiären Rechtes schlechthin scheint demnach mit den heutigen Mitteln der Forschung noch nicht versucht werden zu können. Das Werk ist auf zwei Bände berechnet; der vorliegende erste enthält außer einer allgemeinen Einleitung (p. 1—117) das Personenrecht (Buch I, p. 119—199) sowie einzelne Teile des Sachenrechts (Buch II), nämlich die Lehre von der Einteilung der Sachen (Kap. 1 und 2, p. 201—226) sowie sehr ausführlich das Lehnrecht (Kap. 3, p. 227—363) und das Recht der bäuerlichen und städtischen Leihe (Kap. 4, p. 368—498). Der zweite Band soll den Rest des Sachenrechts, das Eherecht, das Schuld- und Vollstreckungsrecht bringen.

Die allgemeine Einleitung zeichnet zunächst in ihrem ersten Kapitel (p. 1—68) den historischen und geographischen Rahmen der Rechtsentwicklung im Weichbilde und der Bannmeile von Paris, gleichsam die

Zeitschrift XXX 1909 Germ. Abt. S. 484 ff.), dazu die Vorstudie über Pierre Bertrand im Mél. Fitting II, Montpellier 1908, und mit dem Aufsatz über die operis novi nuntiatio in Études d'histoire juridique offertes à P. F. Girard, Paris 1912.

[1]) Das vom Verf. im Ms. benutzte Werk ist inzwischen erschienen: H. Fourgeot, Actes du Parlement de Paris, Série 2: de l'an 1328 à 1350, Paris 1921 (4. Band des von Boutaric begonnenen Gesamtwerks).

[2]) Forschungen zur deutschen und französischen Rechtsgeschichte S. 261.

soziologischen Grundlagen des Pariser Rechts. In kurzen Zügen gibt Martin eine Verfassungsgeschichte von Paris; er gedenkt der vorzüglichen Lage der Stadt, die sie zum wirtschaftlichen und politischen Mittelpunkt machen mußte, sowie der eigentümlichen Entstehung der Stadt aus der Verbindung einer kapetingischen Königspfalz mit einer Reihe kirchlicher Sondergemeinden. Jedoch ist der Urzustand nur aus Rückschlüssen erkennbar; in der Zeit der ersten Quellen erscheint Kron- wie Kirchengut feudalisiert und in der Hand geistlicher und weltlicher Grundherren. In die Grundherrschaft verlegt der Verf. aber auch die Keime der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des 12. Jahrhunderts, des Aufstiegs der Landbewohner, der fast einer Bauernbefreiung gleichkommt, der Bildung einer freien städtischen Handwerkerbevölkerung. Man wird etwas skeptisch gegen seine Darlegungen, wenn man die schweren Erschütterungen bedenkt, die die grundherrliche Theorie in neuester Zeit erleiden mußte.[1]) Dieser soziale Zustand einer feudalisierten Gesellschaft bestimmt den Charakter der ältesten Erscheinungsformen der coutume als einer Rechtsordnung zwischen ungleichen Subjekten, seigneur und vassal oder tenancier. Aber seit dem 12. Jahrhundert erscheinen auch Dokumente bürgerlicher Freiheit, Privilegien für Bürgerschaft und Zünfte, mit denen das städtefreundliche Königtum aus politischen Gründen — anders und weitsichtiger als in Deutschland — nicht zurückhält; fehlt auch für Paris die eigentliche charte, die es zur kommunalen Rechtspersönlichkeit erhebt, so erhielten die Pariser doch wichtige Vorrechte, z. B. 1134 ein weitgehendes Arrestprivileg (p. 19); es entsteht eine hansa Parisiensis, und vor allem erweitert sich dadurch das Anwendungsgebiet des Rechtes, daß die Grundstücke aus dem starren Verbande der Grundherrschaft gelöst, zu freier Erbleihe ausgegeben und so zu Verkehrsobjekten gemacht werden. So entsteht schon im 12. Jahrhundert eine quellenmäßig faßbare Rechtsgemeinschaft der Sondergemeinden; und diese usus et consuetudines Parisienses werden gelegentlich (1212) sogar nach Südfrankreich verpflanzt. In ausführlicher Einzeluntersuchung weist der Verf. weiter nach, daß unter dem seit dem 13. Jahrhundert üblichen Ausdruck consuetudines Francie auch nur das Recht von Paris und der île de France verstanden werden darf; eine aus den Urkunden gezogene Ortsnamenliste (p. 499) von nur 63 Namen läßt erkennen, wie schmal das Anwendungsgebiet dieser coutumes de France gewesen sein muß. Erst seit Ende des 13. Jahrhunderts bildet sich die Formel coutumes de la prévôté et vicomté de Paris heraus; Martin geht der Bedeutung dieser Ausdrücke nach und erörtert p. 39ss. die eigenartige richterliche Stellung des prévôt von Paris, der, wie anderwärts der königliche bailli, bald zum Oberrichter der umliegenden Gerichte wurde; der Rechtszug der Niedergerichte zum Châtelet wurde der wichtigste Hebel für die Rechtseinheit im Zentrum von Frankreich. Im einzelnen ist die frühe

---

[1]) Vgl. für alle v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, eine Streitschrift gegen die grundherrliche Theorie mit ausführlichen Literaturangaben.

Pariser Gerichtsverfassung sehr schwer durchsichtig[1]); nur aus ihrer gelegentlichen Erwähnung in den Parlamentsakten können wir die Existenz zahlreicher Niedergerichte feststellen. Unbestreitbar spielt unter ihnen eine besondere Rolle das Parloir des bourgeois, das Gericht der prévôté des marchands, das, ursprünglich ohne eigentliche Kompetenz über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, frühzeitig die Rolle eines Gutachterkollegs über die coutume gespielt haben dürfte, indem es zur preuve par turbe herangezogen wurde[2]) (p. 44, 77ss.). Aber erst seitdem sich die Rechtsprechung des prévôt de Paris im Châtelet konsolidiert hatte, fand eine direkte Rechtsfortbildung durch die Praxis dieses vorzüglichen Gerichtshofs statt, der auch als Ausbildungsstation für die meisten späteren Parlamentsräte und Anwälte diente (p. 51). Seine Rechtshandhabung schlug sich nieder im Werk des Jacques d'Ableiges, das, unmittelbar aus der Praxis geschöpft und deren Geist atmend, sich mit ihrer Fortbildung selbst fortentwickelnd, lange anonym blieb, und im 16. Jahrhundert sogar mit dem irreführenden Namen des Grand Coutumier de France belegt wurde, bis die neuere Forschung den Namen des Verfassers und seine ursprüngliche Natur als einer Prozeßordnung, eines „Style" des Châtelet wieder aufdeckte. Dieses Werk war zugleich das Sprachrohr eines reformierten, der bürgerlichen Lebensform angepaßten Rechtsganges. Es wird vor allem im zweiten Bande Aufgabe des Verf. sein, zu untersuchen, wie der Wandel der sozialen Anschauungen im 13. Jahrhundert jedes einzelne Institut besonders des Schuld- und Vollstreckungsrechts beeinflußt hat. — Auch die Wirtschaftskrise des 15. Jahrhunderts, die dem hundertjährigen Kriege folgte, und das Eindringen der fremden Rechte vermochten die coutume von Paris wohl in einzelnen Punkten zu beeinflussen, aber nicht grundlegend zu erschüttern; ihr wie allen andern nationalen Rechten kam die großzügige Aktion des französischen Königtums zugute, die seit der Ordonnance von Montilles-Tours (1453) hin zur Redaktion und Aufzeichnung der Coutumes führte. Gerade in Paris war die Arbeit schwierig und zeitraubend; auf einen Entwurf von 1510, die Ancienne coutume, folgte die auf der Geistesarbeit Du Moulins beruhende reformierte Coutume von 1580, das Werk des Parlamentspräsidenten Christophe de Thou. Mit einem Ausblick auf das 17. und 18. Jahrhundert, in denen die Pariser coutume in der allgemeinen französischen Rechtsentwicklung aufging, schließt das Kapitel. Ihm reiht sich ein zweites an, das der quellengeschichtlichen Einzeluntersuchung gewidmet ist (p. 70—117). Besonders hervorzuheben ist die Aufmerksamkeit, die der Verf. den zahlreichen, in den Handschriften der Bibliothèque Nationale verborgenen turbes, Rechtsweisungen über das Gewohnheitsrecht, zuwendet, deren Erfragung, wie er nachweist, dann zur richterlichen Pflicht wurde, wenn die coutume nicht als notoire von den Parteien anerkannt wurde. Die so sich ständig

[1]) Eine der wichtigsten Erkenntnisquellen, der 3. Teil des Livre des Metiers Etienne Boileaus, ist entweder nicht geschrieben oder nicht erhalten: vgl. die Ausg. von de Lespinasse und Bonnardot p. CXLIV.

[2]) Darüber wäre Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, 1871, S. 385ff. zu vergleichen gewesen.

vermehrenden par turbe festgestellten coutumes bilden die Masse der „notables“, die, meist in handschriftlichen Zusätzen zum Stilus curiae des Du Breuil niedergelegt, erst zum kleinsten Teile veröffentlicht sind.[1]) Die ausführlichsten Untersuchungen Martins gelten indessen dem Grand Coutumier des Ableiges selbst; sie können, gestützt auf neue Handschriftenfunde und Beobachtungen, geradezu als eine Vorbereitung der vom Verf. ebenfalls als dringend wünschenswert bezeichneten Neuherausgabe angesehen werden, deren Aufgabe wäre, die verschiedenen Entstehungsschichten dieses unförmigen und in Wiederholungen schwelgenden Werkes herauszukristallisieren (p. 90ss.). Auch die Redaktionsgeschichte der Coutume im 16. Jahrhundert hat der Verf. nach den Handschriften neu überprüft und manche bisher unbekannte Einzelheit zutage gefördert. Interessant ist vor allem sein Ergebnis, daß die reformierte Coutume von 1580 sich erheblicher von ihrer Vorläuferin von 1510 unterscheidet als diese selbst von dem Rechte, wie es etwa der Grand Coutumier und die Spruchsammlungen des 14. Jahrhunderts wiedergeben, ein Beweis, wie mächtig gerade im 16. Jahrhundert der Fortschritt auf dem Gebiete des Zivilrechts sich geltend machte. Erörterungen über das zweite Reformprojekt des Wilhelm v. Lamoignon (1670) und die juristische Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts bilden wertvolle Ergänzungen zu diesem Kapitel.

Nach dieser allgemein orientierenden Einleitung wendet sich Martin zunächst dem Personenrechte zu. Dabei ist allerdings der Kreis der Gegenstände, den er unter dem Titel l'état des personnes begreift, höchst eigenartig begrenzt: er handelt zunächst das Ständerecht ab (Kap. 1: la condition des personnes, p. 121—149), dann die eheliche Kindschaft (p. 150—159) und im engsten Zusammenhang damit die verschiedenen Formen der Vormundschaft, all dies zusammengefaßt zu einem 2. Kapitel: La condition des mineurs. Diese Disposition erscheint mir nicht glücklich; sie reißt Zusammengehöriges auseinander und bringt einzelne wahllos herausgegriffene Teile des Familienrechts an eine ungeeignete Stelle. Ferner ergibt sich dem Verf. die Schwierigkeit, daß die schmale Quellenbasis des Pariser Rechts, auf der er aufbaut, zur Klärung prinzipieller Fragen in keiner Weise ausreicht und ihn immer wieder zwingt, auf die allgemeinen privatrechtsgeschichtlichen Darlegungen zurückzugreifen und die Lücken seines Quellenkreises daraus zu ergänzen. So z. B. gleich bei der Ständelehre. Der Grand Coutumier begnügt sich mit der für die Praxis wichtigsten Unterscheidung von nobles und non nobles, ohne — anders wie der viel feinere Beaumanoir — unter den Adligen, Freien und Unfreien weitere Kategorien zu bilden; für ihn kommt es nur darauf an, die héritages féodaux wegen ihrer prozessualen Sonder-

[1]) „Aliqua de Stilo Curiae“ ed. Bordier, Bibl. de l'Éc. des Chartes 1844; „Notables points de l'usage de France, ed. Bordier, Paris 1845. Solche Notabelsammlungen stellen auch dar die bekannten Décisions des Jean Desmarez und die „Coustumes tenues toutes notoires et jugiées au Chastelet“, die Brodeau im Anhang seines Kommentars zur Coutume de Paris 1667 publizierte.

stellung von den alleux und censives zu unterscheiden. Im Gegensatz dazu muß der Verf. für das Mittelalter eine Vierteilung zugrunde legen: Er scheidet die Adligen von den Bauern (roturiers), diese wieder von den Bürgern, und die beiden letztgenannten bilden die Klasse der Gemeinfreien im Gegensatz zu den Unfreien, serfs (p. 122). Von den Adelsvorrechten wissen die Pariser Quellen wenig zu berichten; nur das Gerichtsstandsprivileg sowie gewisse familien- und erbrechtliche Besonderheiten treten noch hervor. Die mannigfachen feinen Übergänge, wonach bald der rittermäßige Charakter der Persönlichkeit, bald die Qualität des ererbten Gutes als Rittergut für die Zugehörigkeit zum Adel entscheidet, kann der Verf. nur an der Hand der einschlägigen Werke von Esmein, Viollet, Guilhiermoz kurz skizzieren. Beachtenswert ist das energische Eingreifen des Königtums, das schon im 13. Jahrhundert wenigstens in den Domanialbezirken Bürgerliche gegen eine franc-fief genannte Abgabe zum Lehnserwerb zuließ und bald auch den Widerstand des Feudaladels gegen dieses Aufsteigen des tiers état zu brechen vermochte. Von der Lage der bäuerlichen Bevölkerung im 12. Jahrhundert weiß der Verf. ein sehr günstiges Bild zu entwerfen (p. 126ss.). Der Bauer ist nahezu frei, nur zur Kopfsteuer und in ganz geringem Maße zu gemessenen Fronden und Diensten verpflichtet; nur schwache Fäden der Erinnerung spinnen sich noch zu der einstigen Hörigkeit des Zinspflichtigen hinüber. Eine besondere Klasse der Freien scheinen die hospites, hôtes, gewesen zu sein, deren genaue Rechtslage aus den Quellen nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist; Martin spricht sie als freie, grundbesitzlose Landarbeiter an, die zu Rodungsarbeiten herangezogen wurden und sich teils aus früheren roturiers, die ihren Grundbesitz aufgegeben hatten, teils aus Unfreien rekrutierten, die eine Besserstellung erreicht hatten, der Vergleich mit den Landsassen des Ssp., die „gastes wîse“, fahren, liegt nahe, andrerseits mit den Kolonisationsarbeitern des deutschen Ostens, wenn auch diese Vorgänge in Deutschland viel großartiger gewesen sein mögen als in dem alten Kulturland Frankreich. Entsprechend der günstigen Stellung der Landbewohner war auch der Unterschied zwischen ihnen und den Bürgern geringer als in Deutschland; nur hatte die Bürgerschaft allerlei Vorrechte wie das Arrestprivileg; sie zahlte keine Buße für versessene Zinse, hatte aber andrerseits in der Rolle des Zinsherrn allezeit paratam executionem (p. 131); ja der Bürger von Paris genoß im Hochmittelalter fast rittermäßiges Ansehen und war vom franc-fief befreit. Sehr einfach, verglichen mit den oft verwickelten Bestimmungen deutscher Stadtrechte, gestaltete sich der Erwerb des Bürgerrechts (p. 132ss.). — Am eingehendsten bespricht Martin die Unfreiheit. Seiner wirtschaftlichen Lebenshaltung nach unterschied sich der Unfreie wohl kaum vom freien Zinsbauern; auch wurden ungemessene Dienste nur noch in den seltensten Fällen verlangt; trotzdem halten die Quellen, auch der sonst so fortschrittliche Beaumanoir, theoretisch an der völligen Rechtlosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des servus fest, und die Konsequenzen davon zeigen sich insbesondere in der Erschwerung der Eheschließung — obwohl die Kirche gerade in diesem Punkte ihr soziales Gleichheitsideal

durchzusetzen versuchte (p. 138) — ferner in der auch von der Kirche sanktionierten Unfähigkeit, in den geistlichen Stand einzutreten; allerdings gab praktisch die Kirche den Unfreien nur dann wieder heraus, wenn er nicht mehr als die erste Weihe erhalten hatte. Endlich wird der aktiven und passiven Erbunfähigkeit, der main morte, gedacht, die sich am präzisesten in dem Rechtssprichwort ausdrücken läßt: le serf mort saisit le vif son seigneur. Freilich scheinen alle diese Beschränkungen, die der Verf. durch Kartularienstellen aus dem 11. und 12. Jahrhundert zu belegen weiß, in der Folgezeit stark zurückgedrängt worden zu sein; ja im 13. Jahrhundert beginnen die Freilassungen gegen Entgelt überhandzunehmen als Vorbeugungsmaßregel dagegen, daß zahllose Unfreie unter Aufgabe ihrer bäuerlichen Nahrung, ja Preisgabe ihrer Fahrhabe in die Städte und auf Neubruch gegründete Ortschaften abwanderten, bis schließlich die Sklaverei gänzlich verschwand; nach dem 13. Jahrhundert findet man im Bereich der Pariser Coutume keine Unfreien mehr, und diesbezügliche Stellen des Grand Coutumier beschränken sich ausdrücklich auf die Unfreien in der Champagne. — Vergleicht man diese Ständelehre mit einer entsprechenden Darstellung deutscher Verhältnisse, so gewinnt man den Eindruck, daß auch in diesem Punkte die französische Entwicklung geradliniger verlaufen ist als die deutsche; es fehlt jener herbe Rückschlag, der im Spätmittelalter große Teile der Landbevölkerung Deutschlands in die Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit zurückwarf und erst in der Neuzeit das Pendel zur Ruhe kommen ließ.

Das 2. Kapitel behandelt dem Plane des Verf. gemäß das Recht der Minderjährigen, während die doch immerhin Analogien bietende Stellung der Ehefrau im Eherecht, die der Unehelichen und Fremden im Erbrecht betrachtet werden soll — eine bedauerliche Zerspaltung der Erscheinungsformen der Munt. Auch hier zwingt die Lage der Quellen den Verf. zu sehr ungleichmäßiger Behandlung; so wird z. B. die Adoption in einer Anmerkung kurz abgetan (p. 151). Immerhin mag es Martin zum Verdienste angerechnet werden, daß er mehr, als es sonst in der französischen Literatur üblich ist, auf die germanischen Wurzeln der väterlichen Gewalt im französischen Recht hingewiesen hat, auch den Spuren ehemaligen Familienkommunismus in den Pariser Quellen sorgfältig nachgeht. Andrerseits hätte die Berücksichtigung gleichzeitiger deutscher Verhältnisse doch wohl noch zu einer tieferen Auffassung etwa der Emanzipation aus der väterlichen Munt führen können, als sie der Verf. mit der äußerlichen Anknüpfung an das römische Pekulienrecht erreicht. Auch bleibt es bedauerlich, daß Martin nicht die Schilderung des Verblassens der einseitigen selbstnützigen väterlichen Gewalt mit der Beobachtung des Anwachsens der elterlichen Gewalt auch der Mutter verbunden hat; diese spielt in dem ganzen Abschnitt keine Rolle, obwohl es doch kaum glaublich erscheint, daß gerade die Pariser Quellen ihrer nicht gedenken sollten. Sehr lehrreich ist hingegen wieder der Hinweis auf das Wiedererstarken der väterlichen Gewalt in seinem Zusammenhang mit den Ideen des monarchischen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert, wodurch die scharfe Reaktion der Revolutionszeit heraufbeschworen wurde (p. 158 ss.).

Ein weiterer hier anschließender Abschnitt behandelt das Vormundschaftsrecht. Bekanntlich kennt das entwickelte französische Recht die Vormundschaft in drei Formen: als garde noble, als garde bourgeoise und als tutelle. Verf. weist nach, daß die Pariser Quellen von einer Zweiteilung in garde und tutelle ausgehen, entsprechend dem Unterschied zwischen adligem und bürgerlichem Besitze, und daß die garde bourgeoise ursprünglich eine spezifische Pariser Einrichtung ist, die nur aus der Übertragung von Adelsvorrechten auf die Pariser Bürgerschaft verstanden werden kann (p. 160, 181 ss.). Die garde noble ihrerseits wurzelt in der garde seigneuriale, der Lehnsvormundschaft des Lehnsherrn selbst, die von den normannischen Quellen noch bis ins Hochmittelalter festgehalten wird aus der Tendenz heraus, Pflichtenkollisionen zwischen der Verwaltung der Vormundschaft und den Erbanwartschaften der an sich berufenen Verwandten hintanzuhalten. Im Pariser Recht hat sich längst der Übergang zur garde noble der Verwandten vollzogen, unter denen eine gewisse Berufungsordnung festgelegt wird, wobei eigenartigerweise die Frauen mit den Männern auf gleicher Stufe rangieren; ja der Gedanke der garde seigneuriale ist schon so sehr verblaßt, daß bei — grundlos möglicher — Ablehnung der sämtlichen Berufenen der Lehnsherr das Lehn als erledigt einziehen kann, ohne vormundschaftliche Pflichten, insbesondere die Sorge für den Mündel, gleichzeitig übernehmen zu müssen (p. 169). Die garde noble wird sodann vom Verf. ausführlich beschrieben, obwohl sie als spezifisch dingliches Recht des gardien am Lehnsgut des mineur ebensogut in das System des Lehnrechts hätte hineingestellt werden können. Sie tritt bei Lehngütern ein ohne Rücksicht darauf, ob sie einem adligen oder einem bürgerlichen Mündel gehören, und wird daher von den Quellen noch zu einer Zeit erwähnt, wo schon der größere Teil der Pariser Lehen in Bürgerhände übergegangen war. Sehr interessant ist, daß der gardien für die Schulden des Lehnsgutes nur mit der Fahrhabe des Mündels haftet, die ihm als Äquivalent dafür zu Eigentum zufällt, eine noch im 14. Jahrhundert, als es längst die Zwangsvollstreckung in Immobilien gab, fortlebende Erinnerung daran, daß die Schulden ursprünglich nur auf der Fahrhabe lasteten (p. 171). Erst die redigierten Coutumes schleifen alle diese Eigentümlichkeiten der garde noble ab und verwandeln sie dem Wesen nach in eine tutelle mit lediglich dekorativen Zierraten; der Gedanke der unbedingten Fürsorge für den Mündel tritt hervor und überdeckt den im Lehnrecht anfangs allein herrschenden Zweck der garde, das reibungslose Funktionieren der Lehnspflichten sicherzustellen. — War so der garde des Feudalrechts der Gedanke der Interessenvertretung des Mündels nicht immanent, der Mündel also geschützt nur durch das Ruhen der Klagen gegen ihn und die Unwirksamkeit dinglicher Verfügungen des gardien über Liegenschaften, so konnte sich im System des bürgerlichen Verkehrsrechts diese rein negative Regelung nicht lange halten; schon im 13. Jahrhundert gab man dem Minderjährigen von Fall zu Fall einen curator ad litem, und daraus entwickelte sich, vermutlich unter starkem Einfluß der Fremdrechte, ein ganzer Kranz von Kuratelen und Tutelen, die schließlich alle Funktionen umfaßten, die wir heute der

Vormundschaft zuweisen, und die im Ergebnis das einheitliche Institut der tutelle darstellen. Hier gibt es keine grundlose Ablehnung der Vormundschaft, vielmehr kann der widerspenstige Berufene durch Einlager zu seiner Pflicht gezwungen werden (p. 191); auch der Familienrat und die Mitwirkung obervormundschaftlicher Behörden ist im Pariser Recht des 14. Jahrhunderts voll ausgebildet. Mit einem Ausblick auf den Rechtszustand des 17. Jahrhunderts, in dem die tutelle immer mehr einen amtsähnlichen Charakter erhält, schließt der interessante Abschnitt.

Im zweiten Buche seines Werkes geht der Verf. zum Sachenrechte über. Auch hier zieht er es vor, statt ein festgefügtes Lehrgebäude des Sachenrechts zu entwerfen, wozu ihn das Meisterwerk unseres Otto v. Gierke hätte inspirieren können, einzelne aus dem Ganzen gelöste Teile, die wir in der Lehre von den begrenzten dinglichen Rechten zu behandeln pflegen, ohne Rücksicht auf höhere Systematik selbständig darzustellen. Vorausgeschickt ist in einem 1. Kapitel die Lehre von der Einteilung der Sachen. Mit Recht scheidet Martin gewisse Kategorien aus, etwa die der choses corporelles und incorporelles, die sich offenbar aus den im 13. Jahrhundert bereits massenhaft kursierenden Institutionenhandschriften in die coutumes verirrt haben; vielmehr erkennt er auch für das Pariser Recht die Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen als die entscheidende an und ergründet die technisch-juristische Umgrenzung dieser Sacharten. Zu den unbeweglichen Gegenständen gehören hiernach auch die Rechte, die Bestandteile des Immobiliarvermögens sind, vor allem die Rechte auf wiederkehrende Leistungen, denn die dauernde Ertragsfähigkeit charakterisiert das Grundvermögen. Freilich ist einige Klarheit über die Zuteilung der unkörperlichen Gegenstände erst von den großen Juristen des 16. Jahrhunderts erreicht worden; die reformierte Coutume von 1580 widmet der Materie einen eigenen Abschnitt, und trotzdem tauchen im 17. Jahrhundert noch Streitfragen auf, z. B. bezüglich der käuflichen Ämter (p. 207 ss.). Wenig originell ist, was der Verf. p. 212 s. über die juristische Bedeutung des ganzen Unterschieds zu sagen weiß; die Arbeit von Walter Merck über die Entwicklung der Fahrnisverfolgung im französischen Recht[1]) hätte ihm nicht entgehen sollen und muß jedenfalls im zweiten Bande berücksichtigt werden.

Von fast gleicher Wichtigkeit für das Pariser Recht ist die Scheidung zwischen Lehnsgütern und nicht lehnbaren Gütern, welche letztere wieder in alleux und censives zerfallen. Gerade d'Ableiges hat diese Terminologie mit vorbildlicher Schärfe herausgearbeitet, während anderwärts, wie in der Normandie, die Lehn- und Zinsgüter als feuda zusammengefaßt und geradezu den Mobilien (catalla) gegenübergestellt werden — eine Konsequenz des fast vollständigen Verschwindens des Allodialeigentums. Daß dieses auch in der Pariser Gegend stark zusammengeschmolzen ist, gibt der Verf. p. 219 selbst zu; immerhin tun die Quellen gelegentlich eines franc alleu Erwähnung, und vor allem die Kirche besaß ihre Güter als libera ac quieta ab omni exactione. Wünschenswert wäre gewesen,

[1]) Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1915 S. 1 ff.

wenn der Verf. diesen tatsächlichen Quellenbefund mit dem Satze nulle terre sans seigneur konfrontiert und dargetan hätte, wie die staatsrechtliche Theorie des Lehnsstaats zu einer solchen Ignorierung tatsächlich doch vorhandenen Allodialeigentums gelangen konnte. Vielleicht ließe sich aus der Bemerkung p. 221 Kapital schlagen, daß auch das alleu in das System der Lehngerichtsbarkeit einbezogen war; es bestand — „subordination en ce qui concerne la justice, franchise absolue en ce qui concerne la propriété" — wie ja denn auch bei der Auflassung von Allodien die lehnrechtlichen Formen nachgeahmt wurden. In diesen Zusammenhang gehört ferner, daß sich noch im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Lehnserbfolge in Allodien herauszubilden begann und eine Vermutung für die Lehnsqualität der Grundstücke galt, Sätze, die erst das 17. Jahrhundert auf ihr richtiges Maß zurückführte, ohne daß völlige Einheitlichkeit erzielt worden wäre.

Damit ist der Übergang zu dem langen dritten Kapitel gegeben, das das Lehnrecht zum Gegenstand hat; Martin gliedert es in drei Unterabschnitte, von denen der erste Ursprung und Organisation des Lehnswesens, der zweite die Lehnrechtsordnung des Mittelalters, der dritte die Neuerungen der redigierten Coutumes darstellt. Auf alle Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden; nur Punkte, wo die Feststellungen des Verf. eine gewisse Originalität beanspruchen, sollen herausgegriffen werden. So die Frage der Teilbarkeit der Lehen, der Primogenitur und der Rechte der Nebenlinie (parage); hier hat das Pariser Recht, nachdem es einmal die Erblichkeit der Lehen anerkennen mußte, durch eine Reihe verwickelter Bestimmungen versucht, die Zerstückelung der Lehen unter mehrere Erben zu unterbinden, aber deshalb vergebens, weil ihm die scharfe Konsequenz des normannischen Lehnrechts fehlte (p. 232, 300). In seiner Darstellung der Pariser Lehnsorganisation geht der Verf. dankenswerterweise über seinen ursprünglichen Plan, nur die privatrechtliche Seite des Lehnswesens zu behandeln, hinaus und zeigt, mit welchen Schwierigkeiten die Schaffung einer Lehnshierarchie verknüpft war, und wie das Königtum mit den großen Feudaldynastien, vor allem den Herren von Montlhéry, zu kämpfen hatte. Treffend werden die königlichen Pfalzen und Pfalzbezirke (châtelennies) als Mittelpunkte und Träger des ganzen Organismus gekennzeichnet. Was die juristische Konstruktion anbelangt, so läßt sich der Gedanke des Ober- und Untereigentums, später in das romanistische Gewand des dominium directum und utile gekleidet, bis ins 11. Jahrhundert zurückverfolgen. — Auffallend ist, daß der Verf. den immerhin fragwürdigen terminus technicus „homme lige" ohne weitere Erklärungsversuche als Bezeichnung für den Lehnsmann schlechthin verwendet. Die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich im Prozesse um die Verweigerung von Hulde und Mannschaft, foi et hommage, ergeben, sind p. 269 ss. gut dargestellt. Hier wie in vielen andern Immobiliarprozessen handelt es sich darum, unter welchen Umständen der Vasall die Zwischennutzung (recréance) des Gutes erhalten soll; Verf. sieht sich genötigt, wegen der allgemeinen Grundlegung auf den zweiten Band zu verweisen; hier macht sich die unorganische Vorwegnahme ein-

zelner Bruchstücke des Sachenrechts recht unangenehm bemerkbar. Viel Sorgfalt hat der Verf. auf die Darstellung der Veräußerung der Lehen verwandt; hier verdient Hervorhebung, daß eine Verpfändung sich schon seit dem 14. Jahrhundert durchzusetzen begann, während die Quellen nur zögernd die Aufnahme von Renten gestatten, in der eine Teilveräußerung der Lehnssubstanz erblickt wurde (p. 287ss.).

Bei der Behandlung der Lehnserbfolge geht der Verf. p. 300ss. auf die merkwürdige Tatsache näher ein, daß die adlige Mutter ihre eingebrachten, übrigens strengem Verfangenschaftsrecht unterliegenden Lehnsgüter nur Kindern aus erster Ehe vererbt, und ergänzt somit aus den Pariser Quellen die schon von Ficker[1]) für andere Rechtsgebiete Frankreichs gemachten Beobachtungen. Der Rest des Kapitels ist dem Lehnrecht der redigierten Coutumes gewidmet; hier verdient besondere Aufmerksamkeit die allmähliche Zurückdrängung der lehnsherrlichen Selbsthilfe, die noch von Du Moulin theoretisch verteidigt wird, durch die Funktionen der staatlichen Gerichtsbarkeit. — Wenig glücklich erscheint die anhangsweise, verhältnismäßig knappe Behandlung der gewerberechtsgeschichtlich so wichtigen Zwangs- und Bannrechte (p. 358—363). Zu bemerken ist hierbei, daß Martin sie nach dem Vorgange Esmeins aus Abspaltungen der öffentlichen Gewalt, als Nachkommen des fränkischen Königsbannes erklären will, also in diesem Punkte die grundherrliche Theorie völlig ablehnt.

Hatte das Lehnrecht an manchen Stellen durch ermüdende Breite das Interesse des Lesers erlahmen lassen, so wird dieses neu geweckt im 4. Kapitel, in dem die Leiherechte zur Darstellung kommen. Hier konnte Martin aus einem reichen Schatz großenteils ungedruckter stadtparisischer Quellen ein wirklich farbenreiches Bild entwerfen, das zweifellos in einzelnen Zügen noch berichtigt und vertieft werden kann, aber doch die Schwierigkeit der Probleme gründlich vor Augen führt. Verf. unterscheidet die censive, die eigentliche Zinsleihe, vom champart, der Teilpacht, die in der städtischen Wirtschaft aber eine geringere Rolle spielt (darüber Näheres p. 420ss.). Anschaulich wird die Entwicklung der freien Leihe aus älteren, prekäreren Formen geschildert (p. 366s.); schon im 12. Jahrhundert verschwinden die Veräußerungsbeschränkungen und der retrait censuel zugunsten bloßer Handänderungsgebühren. Ferner ist hervorzuheben die Behandlung der Zinszahlungssäumnis; der Rückfall des Zinsguts an den Herrn, dem römischen Rechte der Emphyteuse entlehnt, ist nur noch aus den ihn wegbedingenden Urkundenklauseln des 11. und 12. Jahrhunderts zu erschließen und macht Platz zunächst einer Säumnisbuße und nachmals einem Zugriffsverfahren, das zunächst auf indirekten Zwang, erst später auf Gläubigerbefriedigung gerichtet ist und seit dem 14. Jahrhundert in ein gerichtliches Verfahren übergeleitet wird. Erst noch später bildet die Praxis auch eine persönliche Klage auf Zinszahlung aus, deren Berechtigung noch d'Ableiges geleugnet hatte. Leider

---

[1]) Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, III 2, Innsbruck 1896, S. 294ff.

sagt uns der Verf. nicht, welches die Voraussetzungen des Verzugs waren, und welche Befreiungsgründe dem Zinsschuldner zur Seite standen.

Aber neben der Leihe bildet das Pariser Recht als wichtigstes Kreditgeschäft den Rentenkauf aus; wenn auch in den französischen Städten kein vollkommenes Durchdringen zur Grundeigentumsfreiheit stattgefunden hatte, so boten doch auch die Zinsgrundstücke genügende Basis für den dergestalt gewährten Realkredit. Auch hier werden zwei Formen ausgebildet: der bail à rente, bei dem das Grundstück unter Vorbehalt einer Rente übereignet wird, und die jüngere constitution de la rente, bei der nur das Rentenrecht als verselbständigtes Eigentumsteilrecht abveräußert wird. Lange Zeit bestanden Schwierigkeiten, diese reinen Geldgeschäfte von der eine Herrenstellung einräumenden Zinsleihe zu scheiden; noch Quellen des 14. Jahrhunderts bezeichnen den Rentengläubiger als „seigneur de la rente" in Anlehnung an den „seigneur foncier". Ebenso war die constitution de la rente anfangs nur so möglich, daß das Grundstück übereignet und gleich wieder deducto onere rückübereignet wurde, ein Umweg, der erst im 13. Jahrhundert wegfiel; aber noch wurde die Rente in Auflassungsform bestellt, ohne daß übrigens eine bücherliche Verlautbarung stattgefunden zu haben scheint; die Zinszahlung genügte als Publizitätsform. — Auf die technische Durchbildung dieser Institute in den überreichen Quellen des 14. Jahrhunderts kann nicht näher eingegangen werden. Ungemein reizvoll erscheint es, die verschiedenen Verwirklichungsformen der Sachhaftung und das allmähliche Hinzutreten persönlicher Haftung zu verfolgen. Trotz aller Mühewaltung ist es dem Verf. nicht geglückt, alle dogmatischen Feinheiten des spröden Stoffes zu erschöpfen; er verlegt sich den Weg dazu durch seine atomisierende Behandlungsweise, die ihm insbesondere unmöglich macht, die gegenseitige Durchdringung und Befruchtung des Rentenkaufs und des gleichfalls in vollem Flusse befindlichen Hypothekenrechtes aufzudecken, wie es unserm Altmeister v. Gierke im zweiten Bande seines Deutschen Privatrechts so hervorragend gelungen ist. Daß dies der richtige Weg gewesen wäre, hat Martin selbst empfunden und an einer allerdings recht versteckten Stelle (p. 477 Anm. 1) zum Ausdruck gebracht. Seine Versuche, die Stellung des Rentengläubigers und das Wesen der Sachhaftung durch Vergleiche mit dem römischen Recht dem Leser näher zu bringen (p. 462s.), erscheinen einigermaßen primitiv. Nur aus Einwirkungen des Grundpfandrechts konnte z. B. das Nebeneinander einer dinglichen und persönlichen Klage, das Entstehen einer Rangordnung mehrerer Rentengläubiger usw. erklärt werden. Vielleicht ergibt sich im zweiten Bande Gelegenheit, nochmals darauf zurückzukommen.

Ich habe mit Absicht möglichst ausführlich über den Inhalt des Buches berichtet, das ja wohl nicht vielen deutschen Lesern zugänglich sein wird. Es handelt sich immerhin um eine der markantesten Erscheinungen der neuesten rechtsgeschichtlichen Literatur, und man wird dem Verf. die volle Anerkennung seines Forscherfleißes und seiner Darstellungsgabe nicht versagen können. Das Buch ist mit großer Liebe zur Sache geschrieben; auffallend ist der eigentümliche personifizierende Zug,

der von der Neigung des Franzosen Zeugnis ablegt, abstrakte Dinge zu verlebendigen: die Coutume de Paris erscheint fast wie die Heldin einer Biographie, deren Lebensweg von den kleinsten Anfängen bis zur „Apotheose" des 16. Jahrhunderts (p. 68) der Verf. zu schildern unternimmt. Aber bei der Bedeutung des Pariser Rechts wird man kaum fehlgehen, wenn man das Buch des Verf. als ein Lehrbuch des französischen Privatrechts überhaupt anspricht. Die Sprache ist treffend und bilderreich, jedoch nicht ohne ab und zu über eine juristische Schwierigkeit mit gefälliger Wendung hinwegzugleiten. Die vollkommene Beherrschung der französischen Literatur braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden; die deutsche scheint der Verf. allerdings mehr aus zweiter Hand zu kennen, und so wäre für die Fortsetzung des Werkes doch wohl eine Anlehnung an die straffe Systematik ähnlicher deutscher Werke zu empfehlen. Uns aber mag dies ein neuer Ansporn sein, über der Ungunst der Zeit die Fühlung mit der Wissenschaft des Auslands nicht zu verlieren: gerade das Studium der französischen Rechtsgeschichte ist zur Befruchtung und Vertiefung unserer Kenntnis der heimischen Rechtsentwicklung mehr denn je dringend erforderlich.

Köln a. Rh. H. Mitteis.

Manuel Paulo Merêa, Professor da Faculdade de Direito de Coimbra. Os limites da reivindicação mobiliária no antigo direito português. Coimbra, Imprensa da Universidade 1921 (Separata de *O Instituto,* vol. 68.°, n.° 9). 16 S. 8°.

Dieser Aufsatz über „Die Grenzen der Fahrnis-Vindikation im alten portugiesischen Rechte" behandelt einerseits nur einen Teil der überschriftlich bezeichneten Frage; er erwähnt nämlich die Anfangsklage bloß im Vorübergehen, indem er deren nähere Erörterung für eine spätere Arbeit vorbehält. Andererseits geht er über das portugiesische Recht hinaus, indem er füglicherweise die westgotische und die spanische Gesetzgebung mit heranzieht. Die Hauptfrage ist die: inwieweit galt der Satz „Hand wahre Hand"? Mit der herrschenden Meinung sieht der Verfasser diesen Satz als einen altgermanischen an. Für die westgotischen, romanisierenden Gesetze verneint er grundsätzlich seine Geltung. Dagegen bejaht er sie ebenso grundsätzlich für die spätere Zeit bis zur Wiederaufnahme des römischen Rechtes. Daß auch Zwischenbildungen und 'Nebenströmungen' vorhanden sind, will er nicht in Abrede stellen und deutet am Schlusse nur noch die Schwierigkeit an, deren zeitliche und räumliche Ausdehnung abzugrenzen.

Diesen Grundzügen entsprechend erkennt Merêa — und darin ist ihm sein Amtsgenosse Luis Cabral Moncada inzwischen beigetreten (Boletim da Faculdade de Direito, ano VI, fasc. 54—60, p. 761, 775, Coimbra 1921) — die unbeschränkte Eigentumsklage, die Ernst Mayer in seinem Altspanischen Obligationenrecht (Zeitschr. f. vergleichende

Rechtswissenschaft XXXVIII 66 [83], XXXIX 4, 40) als den Ausfluß einer allgemeinen Rechtsauffassung darstellt, nur als eine Ausnahme an. In der Tat bringt er eine Reihe von Quellenstellen, die von Mayer nicht verwertet worden sind und doch den Satz „Hand wahre Hand" deutlich genug belegen. Dahin gehört z. B. § 800 des Fuero von Zorita (hrsg. von Ureña 1911), dem wiederum die Fueros von Cuenca und Alcázar entsprechen: Jemand verlangt die Herausgabe eines Kleidungsstückes; der Beklagte will es von einem Unbekannten gekauft haben; gut, so mag er das beschwören, aber auch der Kläger kann schwören *que aquella cosa nunca vendió, nin la dió, nin la enprestó, mas que la perdió por desaventura o por furto, et el querelloso recobre su cosa* (daß er jene Sache nie verkauft noch vergeben noch verliehen, sondern daß er sie durch unglücklichen Zufall oder durch Diebstahl verloren habe, und der Kläger soll dann seine Sache wiedererhalten).

Auch zur Auslegung der von Mayer benutzten Stellen trägt Merêa einiges bei. So zeigt er, daß das Wort *malmeter*, wie es im Fuero von Brihuega und auch sonst öfters vorkommt, nicht, wie heutzutage, 'vergeuden' bedeuten kann, sondern etwa 'als Nutzpfand austun' oder dergl.

Wenn ferner Mayer im Fuero von Soria dem Fahrnisbeklagten den Einwand zugestehen will, „der Kläger habe die Sache freiwillig gegen Entgelt aus der Hand gegeben", so beruht das gewiß auf Mißverständnis. Denn bei den Worten der Quelle *o que de otro alguno recibió pecho della* ist *pecho* nicht schlechthin Entgelt, sondern Schadensersatz. Der Kläger soll die Sache nicht wiederbekommen, weil er schon ihren Wert ersetzt erhalten hat.

Heidelberg. Leopold Perels.

Sir Geoffrey Butler, Studies in Statecraft, being chapters, biographical and bibliographical, mainly on the sixteenth century. Cambridge 1920. 138 S. 8°.

Der Verfasser, Bibliothekar und Praelector in diplomatic history am Corpus Christi College in Cambridge, faßt in seinem, André Tardieu gewidmeten Buche eine Reihe von Aufsätzen, vorzugsweise aus der Geschichte der Weltfriedensidee im 16. Jahrhundert zusammen. Er behandelt zunächst einen politischen Dialog, welchen in der Regierungszeit Papst Pauls II. (1464—1471) ein Mitglied der Kurie, Rodericus Sancius da Arevalo, Bischof von Zamora, fruchtbarer humanistischer Publizist (die Bibliographie ist S. 108 ff. beigegeben), unter dem Titel de pace et de bello schrieb. Als Verteidiger des Kriegs führt der Bischof Roderich sich selbst ein, während er als Gegner und Verteidiger der Idee des ewigen Friedens Platina (Bartolomeo Sacchi da Piadena) reden läßt, einen früheren päpstlichen Kanzleibeamten, der als Mitglied der römischen Akademie wegen politischer Umtriebe von Paul II. 1468 auf der Engelsburg in Haft genommen war und sich später durch eine boshafte Lebensbeschreibung Pauls II. bekannt gemacht hat. Rodericus war damals Kastellan der

Engelsburg; der Dialog ist aber wahrscheinlich freie Erfindung; die Friedensideen Platinas knüpfen dabei an antike Ideengänge sowie an christliche Vorstellungen an, die Widerlegung durch Roderich ist bemerkenswert tiefgehend, platonisch gefärbt, insbesondere auf dem entscheidenden Gedanken der Staatsidee als Maßstab der ergangenen Fragen aufgebaut. Es sind leider nur einige wörtliche Auszüge des Dialogs, der in zwei Handschriften vorliegt (Vatican und Corpus Christi College-Cambridge), gegeben.

Es folgen dann Auszüge aus Renaissancejuristen — Alciat, Duarenus, Donellus, Cujaz, Conanus —, welche beweisen sollen, daß diese auf Grund von römischen Rechtsaussprüchen zum Teil den Gedanken des jure divino-Königtums, zum Teil den Gedanken der Volkssouveränität oder doch der Übertragung der Würde des Prinzeps durch das Volk vertreten, so daß das römische Recht gerade durch seine impersonal authority gewirkt habe. Die These beweist zu viel. Es ist ganz zweifellos, daß die Rezeption durch die Lehre vom princeps gefördert worden ist; daß dabei die theoretische Begründung verschieden war, ist von Interesse, aber gar kein Hindernis gewesen. Die Ausführungen Fleischmanns über die Rezeption des öffentlichen römischen Rechts und auch die Darlegungen von Kern und von Wolzendorff zum Widerstandsrecht wären heranzuziehen gewesen.

Es schließt sich daran eine Biographie des interessanten Orientalisten und zeitweiligen Jesuiten Wilhelm Postel, geb. 1510 in der Normandie und nach einem abenteuerlichen Leben in Paris 1581 im Geruch der Heiligkeit gestorben, nachdem er wiederholt wegen Ketzerei verfolgt worden war. Postel hat die halbe damalige Welt durchwandert, ist insbesondere im Orient missionierend und die Sprachen erforschend gereist, und die bunte Schilderung dieses merkwürdigen Lebens, das übrigens in der Pariser Dissertation von S. Weil (1892) eine auch von Butler angezogene Beschreibung gefunden hat, liest sich in hohem Maße anregend und unterrichtend. Postel hat ebenfalls eine Weltfriedensidee aufgestellt, und zwar im Sinne der Maxime „world peace through world power“, die Butler an anderer Stelle gelegentlich (S. 20) als Prussian argument bezeichnet und auch bei Rodericus findet, und zwar denkt Postel natürlich an eine französische Weltmonarchie. Auch für Postel wird eine umfassende Bibliographie (S. 117 ff.) gegeben.

Endlich befaßt sich Butler mit den großen Weltfriedensplänen Sullys und Emerich Crucé's. Sully, der berühmte Minister Heinrichs IV., hat bekanntlich einen solchen Plan in seinen Memoiren geschildert und ihn halb als seinen eigenen, halb als Idee Heinrichs IV. hingestellt; dieser Plan ist als grand dessein in der pazifistischen (z. B. von W. Schücking) und antipazifistischen Literatur seit Rousseau und Voltaire vielfach behandelt worden. Butler weist nach, daß der Plan nicht von Heinrich IV. herrührt, daß er auch der Königin Elisabeth nicht zu Gesicht gekommen ist, sondern von Sully († 1641) gegen Ende seines Lebens in den Druck seiner Memoiren eingefügt worden ist, während er in dem älteren Manuskript nicht steht. Dabei ist der sehr eingehend ausgearbeitete, an den

heutigen Völkerbund stark anklingende Plan keineswegs Sullys Erfindung, sondern hat vielerlei Vorbilder. Als ein solches oder als doch dazu geeignet weist Butler in seiner letzten Abhandlung den bisher unbeachteten Weltfriedensplan des Emerich Crucé nach, den dieser in seinem Buche Le nouveau Cynée (der neue Cyneas) 1623 dargelegt hat. Crucé, Franzose und freidenkender Priester, hat in der Tat die wesentlichsten Gedanken, welche später bei Sully erschienen, schon aufgestellt.

Butlers Arbeit fördert die Erkenntnis der Weltfriedensbestrebungen und gibt zugleich manchen wertvollen Blick in die Entwicklung der Staatstheorien und ihre Einwirkung auf die Staatspraxis, so daß sie auch vom Standpunkt unserer Zeitschrift Interesse hat. Man vermißt dabei ungern die Bezugnahme auf Otto v. Gierkes großes Werk, zumal der Verfasser die deutsche Literatur kennt und heranzieht. Befremdend ist es, wenn ein ernst zu nehmender Gelehrter gelegentlich davon spricht (S. 95), daß nach dem Kriege von 1870/71 Deutschland als „the most relentless of French enemies, after a peace disastrous to France and sown with the seed of future European wars" den Plan Karls des Großen der Verbindung des Schwarzen und des Atlantischen Meeres durch ein Kanalsystem verwirklicht habe. „Der erbarmungsloseste Feind Frankreichs" — angesichts der damaligen deutschen und der heutigen französischen Haltung in den Kriegsentschädigungsfragen!

Ernst Heymann.

Rudolf Hübner, Wert und Bedeutung der Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede. Leipzig, A. Deichert, ohne Jahreszahl (1922). 43 S. kl. 8°.

Hübner veröffentlicht seine am 13. Mai 1922 gehaltene Jenaer Antrittsrede in der richtigen Erwägung, daß die darin enthaltenen Gedanken immer wieder vorgebracht werden müssen. Er bekennt sich in dem Vorwort zu der Urheberschaft der Hallenser Vorschläge, welche im Frühjahr 1920 der Hallenser Fakultäten-Konferenz vorgelegt wurden, und bedauert zugleich, daß er bei der Niederschrift meinen im wesentlichen mit seinen Darlegungen übereinstimmenden Aufsatz über „Rechtslehre und Rechtsgeschichte" von 1920 nicht gekannt hat. Ich kann dazu bemerken, daß mein Aufsatz bereits am 1. Januar 1920 beim Jubiläum Herrn Dr. Otto Liebmann überreicht worden und alsbald in den Druck gekommen ist, so daß mir damals auch die Hallenser Vorschläge, die erst vom Februar 1920 datieren, unbekannt waren. Um so mehr freue ich mich, daß ich mit meinem verehrten Kollegen Hübner in der Würdigung der Bedeutung der Rechtsgeschichte vollkommen übereinstimme, und es scheint mir ein gutes Zeichen für eine gute Sache, wenn zwei ihrer Vertreter unabhängig voneinander denselben Standpunkt verfechten, sicher, daß auch die übrigen Fachkollegen ihnen zustimmen. Hübner hat in seiner vornehmen und geschmackvollen Weise unsere Sache trefflich verfochten, insebsondere betont er überzeugend die all.

gemeine Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Bildung, die er „als geistige Selbständigkeit und Unabhängigkeit, d. h. geistige Freiheit" charakterisiert. Die können wir im aristokratischen Sinne wahrer Wissenschaftlichkeit für unsere Juristen allerdings sehr brauchen. Hoffentlich ist der Kampf für die Erhaltung des bescheidenen Maßes von Rechtsgeschichte, das wir heute an den Universitäten treiben, erfolgreich. Wir müßten sonst vor dem Rechtsunterricht Englands und Frankreichs erröten (vgl. meine Ausführungen in Schmollers Jahrbuch 1922 S. 138ff.). Wir brauchen weitblickende Juristen, wir brauchen dringend einen Nachwuchs von Staatsmännern, Beamten und Anwälten, der uns aus der Erniedrigung herausarbeitet. Es ist sinnlos, gerade jetzt durch Verkürzung der Rechtsgeschichte die Basis einer tieferen Ausbildung zu verengern! Erziehung zum bürokratischen Drill und Besetzung der leitenden Stellen des Staates mit den Größen der politischen Ortsgruppen — statt der Ausbildung innerlich hochstehender Juristen und der systematischen Heranbildung eines Nachwuchses von staatsmännisch gebildeten Parlamentariern im englischen Stil — muß dem deutschen Staatswesen den letzten Rest geben. Ein Einblick in den Werdegang unseres deutschen Rechts ist unentbehrliche Voraussetzung für die juristische und politische Ausbildung. Schon wirkt die ostentative Eindämmung der historischen Fächer im Referendarexamen verhängnisvoll. Niemand denkt heute mehr an einen Historismus in der Rechtsausbildung und Rechtsbetrachtung — 4 Stunden deutscher Rechtsgeschichte enthalten diese Gefahr wahrhaftig nicht. Nur bewußte Fälschung des Tatbestandes vermöchte das zu behaupten. Mit dem Unterricht in der deutschen Rechtsgeschichte geht aber auch die rechtsgeschichtliche Forschung zugrunde und damit eine der glänzendsten Errungenschaften des deutschen Geisteslebens. Die Fragen können gar nicht ernst genug genommen werden. Hübner hat sich darum durch seine schöne Schrift nicht nur um die Germanistik, sondern auch um das Vaterland verdient gemacht.

Ernst Heymann.

Hans Planitz, Grundlagen des deutschen Arrestprozesses. Ein Beitrag zur deutschen Prozeßgeschichte. Leipzig, Felix Meiner 1922. 100 S. 8°.

Planitz faßt in dem vorliegenden Buche die Ergebnisse seiner Forschungen über den deutschen mittelalterlichen Arrestprozeß zusammen. Er hatte in dieser Zeitschrift die zugrunde liegenden Studien bereits 1913, 1918 und 1919 (Bd. 34 S. 49ff., 39 S. 223ff., 40 S. 87ff.) veröffentlicht und konnte zugleich auf sein Buch über die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht (1912) und auf seine Schrift über das kaufmännische Retentionsrecht sich stützen. Dazu kam, daß sich in jüngster Zeit Rudorff und Alfred Schultze (1907 und 1908) mit der Gästefrage und van Kuyk mit dem mittelalterlichen Vollstreckungsverfahren (1910) beschäftigt haben und namentlich Guido Kisch in

einer Studie von 1914 den deutschen Arrestprozeß behandelt hat. Die neueste einschlägige Arbeit, Alfred Schultzes wertvolle Darlegungen über Gläubigeranfechtung und Verfügungsbeschränkung im 41. Bande dieser Zeitschrift, hat Planitz noch nicht benutzen können, da sein Buch schon 1919 im Frühjahr fertig war und nur Druckschwierigkeiten das Erscheinen bisher verhindert hatten. Ist die Nichtberücksichtigung von Alfred Schultzes zuletzterwähnter Schrift zu bedauern, obwohl Planitz in den Anfechtungsfragen zu denselben Ergebnissen wie Schultze kommt, so waren die Fragen im übrigen zur zusammenfassenden Darstellung reif. Planitz hat dabei seinen Stoff so gegliedert, daß er zunächst (S. 5ff.) vom Arrestgrunde spricht, und zwar getrennt vom Arrest gegen den flüchtigen Schuldner, vom Fremden- und Repressalienarrest und vom Nachlaßarrest; sodann (S. 25ff.) vom Arrestvollzuge, und zwar hier wieder vom Personenrecht, vom Sacharrest und von deren Verhältnis zueinander; weiterhin (S. 52ff.) von Arrestkonkurrenz und Konkurs und sodann (S. 69ff.) vom Arrestzweck, von Strafarrest, Befriedigungsarrest und Sicherungsarrest behandelt werden, und endlich (auf S. 90—95) von der Rezeption des italienischen Arrestprozesses. Dem Ganzen ist ein gutes Sachregister beigefügt.

Der Verfasser hat also eine systematische Darstellung gegeben, und dies ist um so mehr berechtigt, als die mittelalterlichen Belege fast ausnahmslos dem späteren Mittelalter angehören und ungefähr unter gleichen wirtschaftlichen, d. h. stadtwirtschaftlichen Verhältnissen entstanden sind. Das eigentlich Genetische tritt in der Betrachtung zurück, die Darstellung ist auch nicht nach Rechtsgebieten gegliedert worden, sondern die Quellen sind promiscue gebucht, vielfach hat der Verfasser sich für das Quellenmaterial auf seine früheren Schriften bezogen und nur das zitiert, was neu hinzugekommen ist, sei es durch ihn selbst oder durch die sonstige Literatur. Die Noten sind dabei dem Texte der einzelnen Paragraphen hinten angehängt — was die Lektüre erheblich erschwert, aber wohl aus Ersparnisgründen geschehen ist. Der Text ist straff juristisch gehalten und liest sich stellenweise fast wie ein juristisches Buch über modernes Recht. Man vermißt dabei das eigentlich Genetische nicht gern. Aber man muß sich doch auch freuen, daß es der Wissenschaft, und zwar nicht zum wenigsten durch die Bemühungen von Planitz gelungen ist, einen wichtigen Stoff so durchzuarbeiten, daß eine fast lückenlose systematische Darstellung des Instituts möglich geworden ist. Freilich ist man nicht sicher, ob die einzelnen Rechtssätze in dieser Lückenlosigkeit überall gleichmäßig gegolten haben; aber der Kundige weiß ja, daß es sich um ein Idealbild handelt, das auf der Grundlage der sporadisch irgendwie hervortretenden Anschauungen gezeichnet ist, und bei dem etwaige erfaßbare Abweichungen sorgfältig registriert sind. Die Verwendung der gefundenen Rechtssätze für die Dogmatik wird jedenfalls dadurch außerordentlich erleichtert, und gerade in dieser Erleichterung liegt ein besonderes Verdienst von Pl.s klarer, eindringender Schrift. Daß sie überaus kurz und knapp gefaßt ist, muß als ein besonderes Verdienst hervorgehoben werden. Es ist ja sehr schade, daß die Quellen nicht in größerem Umfange in den

Text verwoben werden konnten (obwohl immerhin reichliches Material in den Anmerkungen auch im Wortlaut gegeben ist), und daß die Ausführungen auch sonst nicht etwas breiter dahinfließen. Aber das Buch hat nur mit der Notgemeinschaft gedruckt werden können und ist geradezu ein Muster dafür, wie Schriften, welche im wissenschaftlichen Interesse erscheinen müssen, auf engen Raum zusammengedrängt werden können und müssen. Es geht auch so, und die alte Legende, daß ein gutes Buch zwei Kilogramm wiegen muß, wird durch Schriften wie die vorliegende gründlich widerlegt. Man nimmt dann auch den ungemein kleinen Satz der Noten und besonders der Notenziffern mit in Kauf, obwohl besonders in der letzten Beziehung doch des Guten zu viel geschehen ist. Da könnten einmal in einigen von der Notgemeinschaft unterstützten, sagenwir theologischen Werken einige Bogen gekürzt werden, damit die Rechtshistoriker sich nicht unrettbar die Augen verderben. Auch sollten die Anmerkungen unter dem Texte stehen und auch die früher verarbeiteten Quellenstellen in aller Kürze zitiert sein.

Eine Erörterung sämtlicher Einzelpunkte kann hier nicht stattfinden, um so mehr als Planitz in seinem Buche in der Hauptsache seine früheren, bereits eingehend von Alfred Schultze in dieser Zeitschrift (Bd. 37 S. 591) gewürdigten Aufstellungen wiederholt, sie etwas weiter ausführt und hie und da gegen abweichende Meinungen verteidigt. Nur einige Bemerkungen seien gestattet. Planitz vertritt von jeher den Standpunkt, daß der Arrest aus der strafrechtlichen Idee der Friedlosigkeit herausgewachsen ist und knüpft damit an die Brunnerschen Gedankengänge an — offenbar mit Recht. Er geht aber in der Durchführung des Gedankens etwas weit, und diese Durchführung beherrscht die ganze Schrift. Man kann ihm ohne weiteres zustimmen, wenn er den Arrest gegen den fugitivus aus der Friedlosigkeit und dem Handhaftverfahren unmittelbar ableitet; er hat ja auch die deutlich redenden Quellen für sich, obgleich gewiß der Gedanke schon sehr verblaßt ist, wenn der zahlungsunfähige Schuldner nicht mehr wegen Fluchtverdachts, sondern lediglich wegen der Unsicherheit der Erfüllung dem Zugriff des Gläubigers ausgesetzt ist. Etwas gekünstelt ist aber die gleiche Annahme beim Fremdenarrest. Man wird Planitz vielleicht als möglich (vgl. aber Alfred Schultze, diese Zeitschrift 37 S. 593) zugeben können, daß der Gästearrest jünger als der Fugitivenarrest ist, obwohl das Gästerecht recht früh erscheint. Man mag selbst annehmen, daß dabei der Arrest wegen Fluchtsal das Vorbild für die Ausgestaltung des Gästerechts im einzelnen war. Aber es ist beim Fremdenarrest der Gedanke des handhaften Fluchtsaldeliktes nicht zum Bewußtsein gekommen, da hier nicht handhafte Flucht oder Fluchtverdacht, sondern von vornherein Nichterfüllung trotz Mahnung, also Verzug als Arrestgrund genügte, ja sogar vom Verzuge abgesehen wurde. Erst recht liegt es so beim Repressalienarrest, und sehr zweifelhaft ist trotz der Dortmunder Statuten der Fall des Nachlaßarrests. In diesen Fällen tritt der Pfändungsgedanke auch besonders stark hervor (vgl. Planitz S. 35). Die Herübernahme des Pfändungsgedankens und die schließliche Betrachtung auch des Fluchtsalarrests

unter diesem Gesichtspunkte lag um so näher, als ja auch die Pfändung aus der Friedlosigkeit erwachsen ist und hier diese gemeinschaftliche Wurzel der Institute die Angleichung erleichterte. Ich glaube doch, daß Alfred Schultze die Entwicklung des Fremdenarrestes sozusagen realer gewürdigt hat; Planitz sucht zu sehr nach einer systematisch ganz einheitlichen Grundlage und führt seine Hypothese — denn um eine solche handelt es sich im Grunde genommen doch — von der Entstehung alter Arrestfälle aus der diebstahlsähnlichen Haltung des Schuldners zu stark konstruktiv durch.

Handelt es sich hierbei um eine außerordentlich schwierige und auf Grund des vorhandenen Materials kaum mit voller Sicherheit zu lösende sachliche Frage, so ist mir auf der andern Seite die scharfe Polemik etwas verwunderlich gewesen, die Planitz gegenüber Guido Kisch im Verlaufe des ganzen Buchs immer wieder übt. Kisch's Buch hat als Erstlingsarbeit gewiß etwas Unausgeglichenes, und er hat die mittelalterlichen Grundlagen gewiß nicht erschöpft. Erst die auf umfassender Quellenkenntnis fußenden Darlegungen von Planitz haben ein volles Bild der Zusammenhänge und des Fortlebens der deutschrechtlichen Gedanken ermöglicht; insbesondere ist es ein großes Verdienst von Planitz, durch seine Forschung zugleich die Entstehung des Konkursprozesses aus deutscher Wurzel dargetan zu haben; trotz des Widerspruchs von Kisch halte ich die Planitzschen Ausführungen über das Prioritätsprinzip und die pro-rata-Befriedigung für durchschlagend. Aber es ist doch auch nicht zu verkennen, daß das Buch von Kisch ebenfalls große Verdienste hat. Dies haben Alfred Schultze, van Kuyk, Hellmann, Arthur Benno Schmidt schon in den Besprechungen anerkannt, und gerade die vielfältigen Bezugnahmen in Planitz' neuem Buche beweisen es wieder. Vor allem sind die Ausführungen von Kisch über den gemeinrechtlichen Arrest und namentlich über den sächsischen Arrest sehr belehrend und haben die Sache gefördert. Wenn Planitz (n. 350) rügt, daß Kisch das Recht von nur etwa 30 Territorien und Städten der späteren Zeit berücksichtigt hat, so hat Planitz selbst in dieser Richtung neues Quellenmaterial kaum beigebracht, und die Heranziehung der 30 Rechte gibt doch schon ein recht gutes Bild, zumal die Theorie und Praxis der Zeit ebenfalls berücksichtigt und für das sächsische Recht sogar tiefbohrend dargestellt ist. Wenn man das alles anerkennt, mindert man die Verdienste von Planitz und insbesondere das Verdienst der vorliegenden ausgezeichneten Schrift durchaus nicht herab. Die Kräfte, welche heute am deutschen Recht arbeiten können und — wollen, sind nicht so zahlreich, daß sie sich durch unnötige Reibung gegenseitig die Freude an der Arbeit nehmen dürften. Wir können uns jedenfalls freuen, wenn zwei tüchtige Männer am Werke sind und die Erkenntnis gemeinsam fördern. Vielleicht tragen diese Zeilen zur innern Verständigung beider Autoren bei.

Ernst Heymann.

Dr. Hans Hirsch, Professor der Geschichte an der deutschen Universität in Prag, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, 1. Heft). Prag (Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag in Reichenberg) 1922. XII und 240 S. 8°.

In diesem Buche liefert Hirsch die Fortführung seiner früheren Studien und eine Auseinandersetzung mit den seither erschienenen Schriften, besonders von Glitsch und Aubin. Im Gegensatz zu den bisherigen Arbeiten hat H. sein Untersuchungsgebiet auf ganz Deutschland ausgedehnt. Die Methode ist dieselbe wie bei den früheren Untersuchungen von H., eine Verbindung „diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Betrachtungsweise" und, wie schon seine älteren Arbeiten von dem Scharfsinn und dem weiten Blick ihres Verfassers Zeugnis ablegten, so kann man auch dem vorliegenden Buche die gleichen Vorzüge nachrühmen. Dazu kommt nun noch eine erstaunliche Beherrschung der Quellen und der umfangreichen Literatur.

Es ist nicht leicht, die Ergebnisse des reichhaltigen Buches in kurzen Worten zusammenzufassen. Abgesehen von der Fülle des Gebotenen und von der Schwierigkeit der behandelten Probleme ist auch die Schreibweise des Verfassers nicht immer ganz durchsichtig. Manches wird nur angedeutet, nicht ausgeführt, und mehrfach muß der Leser sich Zusammengehöriges an verschiedenen Stellen des Buches zusammensuchen. Der Verfasser sagt selber, er wolle Forschung, keine Darstellung geben (S. 8); aber man hätte doch wünschen mögen, daß er bei seinen Ausführungen etwas mehr Rücksicht genommen hätte auf Leser, die zwar rechtshistorisch interessiert sind, aber den behandelten Fragen ferner stehen. So dürften gleich die Bemerkungen am Eingang (S. 1ff.), die doch nach ihrer Überschrift dazu bestimmt sind, in den Stand der Frage einzuführen, für derartige Leser kaum verständlich sein.

Das eigentliche Thema des Buches läßt sich in zwei Sätzen ausdrücken: 1. Die Hochgerichtsbarkeit des 13. Jahrhunderts hat ein anderes Gepräge als die des frühen Mittelalters. 2. Die Umwälzung ist in erster Linie auf straf- und prozeßrechtliche Änderungen zurückzuführen.

Das Werk zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil behandelt die Hochgerichtsbarkeit des späteren Mittelalters (vom 12. Jahrhundert ab) und zeigt, wie sich diese von der der älteren Zeit unterscheidet. Die ältere Hochgerichtsbarkeit hat einen dualistischen Charakter: im Vordergrunde steht als ordentliche Gerichtsbarkeit die Brüchengerichtsbarkeit (sog. Sühnegerichtsbarkeit), dahinter als außerordentliche Gerichtsbarkeit die Blutgerichtsbarkeit bei handhafter Tat, besonders bei handhaftem Diebstahl. Die neue Hochgerichtsbarkeit ist dagegen einheitlich, und zwar in der Hauptsache Blutgerichtsbarkeit: die unblutigen Hochge-

richtsfälle sind teils in Blutfälle verwandelt worden, teils in die Kompetenz des Niederrichters übergegangen. Aus der Zeit der Umbildung (um 1100) stammen die ersten formelhaften Bezeichnungen des Hochgerichts als iudicium sanguinis, iudicium altum usw. Im zweiten Teile untersucht dann H. die Entstehung dieses neuen Hochgerichts.

Der erste Teil beginnt mit einem Abschnitt über die wichtigsten Hochgerichtsfälle: die Eigentumsvergehen, die Vergehen gegen Leib und Leben und die Notzucht werden nach ihrer straf- und prozeßrechtlichen Behandlung gewürdigt. Der Verf. zeigt, wie seit dem 12. Jahrhundert die peinliche Bestrafung in den Vordergrund tritt, und wie gleichzeitig das Verfahren bei übernächtiger Tat der Verfolgung des handhaften Verbrechens angenähert wird. Bezüglich der Körperverletzung weiche ich in einzelnen Punkten von H. ab. Ferchwunde (S. 32) ist nicht die Fleischwunde, sondern die lebensgefährliche Verletzung. Daß man mit blutruns eine Verletzung bezeichnet habe, aus der kein Blut floß (S. 31), ist schon an sich nicht einleuchtend und wird auch durch die von H. angeführten Belegstellen keineswegs bewiesen. Wenn eine Urkunde für Goldberg 1325 sagt pro vulnere sine effusione sanguinis, que blutrunst vocatur, so ist blutrunst natürlich die Übersetzung von effusio sanguinis und nicht von vulnus. Auch die deutschen Glossen eines lateinischen Freibriefs für Erlakloster hat H. mißverstanden: temeritatis actum (frevel) . . sine effusione sanguinis (plutruns); hier ist wiederum plutruns die Wiedergabe von effusio sanguinis, nicht etwa von temeritatis actum sine effusione sanguinis.

Im zweiten Abschnitt behandelt H. die Beziehungen zwischen Hoch- und Niedergericht, wobei er — im Anschluß an Pischek — mit Recht auf die Mannigfaltigkeit dieser Beziehungen hinweist. Vielfach hat der Niederrichter den ergriffenen Verbrecher dem Hochrichter zur Aburteilung auszuliefern, oft aber findet die Verurteilung im Niedergericht statt, so daß dem Hochrichter nur die Vollstreckung bleibt. Mitunter teilen sich Hoch- und Niederrichter in den Vorsitz. In Schwaben übernimmt der Hochrichter in schweren Fällen den Vorsitz im Niedergericht.

Der dritte Abschnitt (Funktionen des Hochgerichts) betont zunächst — wiederum mit vollem Recht — eine Tatsache, die bisher oft genug übersehen wurde, daß nämlich die Mehrzahl der peinlichen Fälle im gebotenen Ding zur Aburteilung gelangte. Das gilt für die ältere Zeit, wo die todeswürdigen Fälle meist handhafte Missetaten waren, aber auch die Weistümer des späten Mittelalters zeigen noch den gleichen Zustand. Ein weiteres Ergebnis dieses Abschnitts ist die Feststellung eines Wechsels in den finanziellen Bezügen des Hochrichters. Während in der älteren Zeit sein Anrecht auf einen Anteil an den Geldbrüchen im Vordergrunde steht, ändert sich dies mit der Zunahme der Blutfälle und mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Niederrichters in Brüchesachen. Jetzt ist mehr die Rede von einem Anteil an der Fahrhabe des ergriffenen Delinquenten oder des verurteilten Missetäters, einem Rechte, das dann allerdings von seiten der Grundherren mehr und mehr eingeschränkt wird.

Das vierte Kapitel behandelt den Gegensatz von ehrlichen und unehrlichen Sachen, auf den Osenbrüggen zuerst hingewiesen hatte, und bestätigt — gegenüber H. Knapp — die Richtigkeit der Zallingerschen Ansicht, daß in älterer Zeit nur bei unehrlichen Sachen ein Übersagen des nichthandhaften Täters durch den Kläger und sechs Eidhelfer zulässig war. In der schwäbischen Formel „Dieb und Frevel" bezeichnet „dieb" die unehrlichen, „frevel" die ehrlichen Missetaten. Die ehrlichen Sachen sind in der Regel leichter sühnbar, schon deswegen, weil der Asylschutz sich meist auf sie beschränkt. So konnte man dazu kommen, den ursprünglichen Gegensatz zu verwischen und die unehrlichen Missetaten mit den todeswürdigen gleichzusetzen.

In engem Zusammenhang mit diesem Abschnitt steht der folgende, in dem H. zu der bekannten Streitfrage wegen des Verfahrens gegen die landschädlichen Leute Stellung nimmt. Wie schon E. Mayer, so betont auch H. die Notwendigkeit, zwischen der früheren und der späteren Zeit zu unterscheiden. Die ältere Zeit (bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts) versteht unter schädlichen Sachen die unehrlichen Missetaten, während man später den Begriff mitunter auf alle todeswürdigen Fälle ausdehnt. Für die ältere Zeit ist O. v. Zallinger im Recht: das Verfahren gegen landschädliche Leute stellt ein Sonderverfahren dar, das sich allerdings weniger gegen Gewohnheitsverbrecher richtet als gegen Fremde, die sich einer unehrlichen Tat schuldig gemacht hatten. Während sonst Festnahme und Überführung nur bei handhafter Tat zulässig sind, werden sie hier auch in nicht-handhaften Fällen zugelassen. Man wird H. recht geben, wenn er dieses Verfahren aus der Verfolgung der handhaften Tat herleitet: man konnte zu ihm gelangen, wenn man an Stelle der Übersiebnung durch Tatzeugen oder Schreimannen die Übersagung durch Eidhelfer treten ließ. Wie sich das Verfahren gegen schädliche Leute zum Rügeverfahren (Landfrage, stille Frage) verhielt, hat auch H. nicht völlig klarzustellen vermocht. In der späteren Zeit, im 14. und 15. Jahrhundert, wird das Übersagungsverfahren auch gegen einheimische Verbrecher angewandt: insofern ist Knapp im Recht, der nur darin irrte, daß er ausschließlich die Quellen dieser Spätzeit verwertete.

Das erste Kapitel des zweiten Teiles behandelt die Strafgerichtsbarkeit der Vögte vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Hier weist H. nach, daß der Immunitätsvogt in dieser Zeit, auch wenn er das Hochgericht besaß, häufig des Blutgerichtes darbte, daß dieses Blutgericht aber in den Immunitätsgebieten auch nur eine geringe Rolle spielte. Das Strafrecht der Immunitätsherrschaften ist auf Unfreie zugeschnitten und begnügt sich mit niederen Geldbrüchen (5 Schilling als Höchstbetrag statt der draußen geltenden 60-Schillingsbrüche) und Strafen an Haut und Haar. Es zeigt sich, vor allem bei den kirchlichen Immunitäten, eine Abneigung gegen die Todesstrafe, die erst im 12. und 13. Jahrhundert unter dem Einfluß der Landfrieden überwunden wird.

Der zweite Abschnitt untersucht die Stellung des Königtums zur Vogteifrage und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: In den

letzten Jahren Heinrichs IV. beginnt das Königtum, veranlaßt durch die Übergriffe der Vögte, sich mit der Vogtei zu beschäftigen (Weistümer für Echternach 1095 und Prüm 1104, Regensburger Reichsweistum für Augsburg 1104). Dabei wird aber lediglich die finanzielle Seite des Vogtgerichts berücksichtigt; das Blutgericht, das mindestens ein Teil der Vögte damals schon erworben hatte, wird fast völlig ignoriert. H. sieht darin eine gegen den Adel gerichtete und den Schutz der Kirchen und der niederen Klassen bezweckende Maßregel. Im scharfen Gegensatz zu den königlichen Urkunden für die Reichskirchen stehen die gleichzeitigen Freibriefe für die Reformklöster der Hirsauer Richtung, die von den adeligen Stiftern ausgehen und dem Vogt die volle Hochgerichtsbarkeit, einschließlich der Blutgerichtsbarkeit, zuweisen. Diese Hochgerichtsbarkeit stand jedenfalls vor der Klostergründung den Stiftern zu und hat sich aus der leib- und zuchtherrlichen Gewalt über die Hörigen entwickelt. Dieses Aufsteigen der adeligen Herren zur Hochgerichtsbarkeit hat die Lockerung der Gauverfassung herbeigeführt, die die herrschende Lehre den Immunitätsprivilegien zuschreibt. Die älteren Kirchen konnten die Hochgerichtsbarkeit erst erwerben, als der Großvogt (Edelvogt, Herrenvogt) an die Stelle der durch die karlingischen Gesetze geforderten Einzelvögte für die einzelnen Gaue getreten war (10. bis 11. Jahrhundert). Durch den Erwerb der vollen Hochgerichtsbarkeit, „nach der der soziale Aufstieg der hörigen Klassen ohnedies verlangte“, vollzog sich die Gleichstellung der Vogtei mit der Grafschaft. Der Aufstieg zur Hoch- und Blutgerichtsbarkeit erfolgte unabhängig von den königlichen Immunitätsprivilegien, aber von ihnen sehr gefördert und beeinflußt (S. 131. 147. 225), insofern diese die vorher dem Grafen zustehende Gerichtsbarkeit dem gewählten Vogte zuwiesen.

Gegen diese Ergebnisse habe ich verschiedene Bedenken. Zunächst vermag ich — trotz der erwähnten Abneigung der Immunitätsherren gegen die blutigen Strafen — nicht recht einzusehen, wieso die Ignorierung der Blutgerichtsbarkeit der Vögte eine Maßregel gegen den Adel darstellen soll. Was H. über die Bedeutung der Immunitätsbriefe für den Erwerb der Hochgerichtsbarkeit sagt, klingt in sich widerspruchsvoll („unabhängig, aber doch gefördert und beeinflußt!“) und steht auch nicht im Einklang mit der von H. hervorgehobenen Tatsache, daß die Dynasten ohne derartige Privilegien in den Besitz des Hochgerichts gelangt sind, und sogar früher als die Reichskirchen. Endlich scheint mir auch nicht zutreffend, was H. über das Aufkommen der Edelvögte ausführt. Schon die Vögte der Karlingerzeit sind gewiß aus den sozial hochstehenden Kreisen genommen worden, und wir haben keinen Grund, ihnen die Bezeichnung „Edelvögte“ zu versagen. H. führt selbst an, daß die Vogtei über Reichenau schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Besitz des Herzogs von Schwaben gewesen sei. Die Edelvogtei braucht nicht Großvogtei zu sein. Auch darf man die Edelvogtei nicht mit der Herrenvogtei identifizieren, und an der Gleichsetzung von Herrenvogtei und Großvogtei ist wohl nur richtig, daß der Herrenvogt notwendig Großvogt sein mußte, aber nicht umgekehrt der Großvogt zugleich Herrenvogt.

Das dritte Kapitel befaßt sich mit dem Einfluß der Friedensordnungen des 11., 12. und 13. Jahrhunderts auf die Fortbildung der hohen zur Kriminalgerichtsbarkeit. H. bemerkt, man habe bisher in den Landfriedensordnungen einseitig zu sehr Maßregeln zur Einschränkung der ritterlichen Fehde gesehen und darüber ihre Bedeutung für die Reform des Strafrechts nicht genug beachtet. Dieses Urteil ist nicht ganz berechtigt. Um von älteren Schriftstellern zu schweigen, so habe ich selbst in meinem Strafrecht des deutschen Mittelalters (1,7f.) als Ziel der Landfrieden neben der Bekämpfung der Ritterfehde auch die Unterdrückung von Raub und anderen Verbrechen genannt. Auch verstehe ich nicht recht, wie H. behaupten kann (S. 157. 225), die Bestrebungen des Hochadels hätten die Umwälzung des Strafrechts „erleichtert, ja geradezu herbeigeführt“. Richtig ist es, wenn H. betont, die Landfrieden hätten nicht nur die Kriminalisierung des Strafrechts vollbracht — indem sie nämlich die, bisher höchstens bei handhafter Tat anwendbaren, blutigen Strafen auch in nicht-handhaften Fällen androhen — sondern auch die verschiedene Behandlung von Freien und Unfreien beseitigt.[1]) Berechtigt ist auch die Polemik gegen Glitsch, der die sogen. Sühnegerichtsbarkeit auf den Einfluß der Landfrieden zurückführen wollte. Daß die Friedensordnungen des 12. und 13. Jahrhunderts eine Umwälzung des Strafrechts im erwähnten Sinne herbeigeführt haben, zeigen die Urkunden, die nun zum ersten Male vom Blutgericht reden.

Mit dieser Feststellung gewinnt H. den Übergang zum folgenden Kapitel: Entstehung und Entwickelung der Hochgerichtsformeln in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Hier stellt H. die Bezeichnungen des Hochgerichts zusammen, wie sie seit Ende des 11., häufiger seit Mitte des 12. Jahrhunderts auftreten.[2]) Er unterscheidet eine ältere und eine jüngere Formel. Die ältere, fures et protervia, furtum et effusio sanguinis, in Schwaben „Diebe und Frevel“, umfaßt die gesamte Hochgerichtsbarkeit mit Einschluß der Brüchefälle, die jüngere, die nur die neue Blutgerichtsbarkeit umfaßt, kommt besonders in der baierisch-österreichischen Wendung von den drei todeswürdigen Fällen zum Ausdruck. In Schwaben hat sich die ältere Formel bis ins 15. Jahrhundert hinein erhalten. H. erklärt diese Tatsache folgendermaßen: In Schwaben übernahm der Inhaber des Hochgerichts in Hochgerichtssachen den Vorsitz im Niedergericht (s. o. S. 440). Darum war hier eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Niederrichters weniger leicht möglich: der Vogt behielt die Gerichtsbarkeit über die sühnbaren Hochgerichtssachen. Im baierischen Stammesgebiet hat dagegen der Niederrichter den schweren Verbrecher dem Hochgerichtsinhaber auszuliefern. Hier konnte er leichter seine Zuständigkeit auf die bußwürdigen Hochgerichtsfälle erweitern, so

[1]) Wenn ich H. recht verstehe, so erblickt er darin eine Maßregel zugunsten der unteren Klassen (S. 140, 154. 229. 234f.). Ich kann diese Auffassung nicht teilen.

[2]) Zum Teil sind diese Ausdrücke schon im 1. Kapitel des 1. Hauptteils besprochen worden (s. o. S. 439).

daß dem Hochrichter nur die Blutfälle verblieben. Diese Ausführungen H.s leuchten durchaus ein. Dagegen kann ich H. nicht beistimmen, wenn er auch dem Fehlen der Herzogsgewalt in Schwaben einen Einfluß in dieser Richtung zuschreibt. Man müßte im Gegenteil erwarten, daß der Mangel einer Herzogsgewalt den Erwerb des Hochgerichts durch die Niedergerichtsherren beschleunigt hätte.

Im fünften Kapitel, das der Lehre vom Königsbann gewidmet ist, konnte sich H. besonders auf die Forschungen Voltelinis stützen. Im Gegensatz zur herrschenden Lehre führt er aus, daß der Königsbann ursprünglich nicht die Befugnis zur Abhaltung des Hochgerichts bedeutet hat, sondern die Ermächtigung, im Namen des Königs zu gebieten. Eine derartige Ermächtigung wurde den königlichen Eigen- und Schutzkirchen erteilt. Seit dem 10. Jahrhundert bezieht sich der Bann allerdings mehr und mehr auf die Gerichtsbarkeit, aber zunächst noch auf die daraus fließenden Einkünfte, nicht auf das Blutgericht. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts tritt die Forderung auf, daß der Klostervogt sich vom König den Bann müsse leihen lassen. Das ist zuerst der Fall bei den Hirsauer Reformklöstern, die auf diese Weise die Anlehnung an das Königtum suchen und so als reichsunmittelbare Klöster neben die alten Reichsklöster treten.[1]) Auch jetzt ist der Königsbann noch kein Blutbann, wie Voltelini für diese Zeit annahm. Die Auffassung des Königsbannes als Blutbann ist erst im 12. Jahrhundert unter dem Einfluß der Friedensbewegung aufgekommen.

Im sechsten Abschnitt (Zentenar und Blutgericht) nimmt H. Stellung zu der neuerdings viel erörterten Frage nach der Blutgerichtsbarkeit des Zentenars oder Gografen und führt dabei folgendes aus: Das Amts- und Reichsrecht kennt noch im 12. Jahrhundert nur den Grafen als ordentlichen Blutrichter. Doch ist tatsächlich der Zentenar in gewissem Umfang stets Blutrichter gewesen. Das Notgericht bei handhafter Tat hat die karlingische Gerichtsreform nicht beseitigt. Wo der Zentenar nicht zur Aburteilung und Hinrichtung des handhaften Missetäters befugt ist, steht ihm wenigstens die Festnahme und Verwahrung des Verbrechers zu. Daraus konnte sich dann leicht auch das Recht zur Verurteilung und Vollstreckung entwickeln. Nun ist aber das Verfahren bei handhafter Tat in älterer Zeit der Normalfall des Blutgerichts. Als später unter dem Einfluß der Landfrieden die nicht-handhaften Fälle strafrechtlich und prozessual den handhaften gleichgestellt wurden, wurde der Zentenar zum ordentlichen Blutrichter. So tritt die von jeher vorhandene blutgerichtliche Tätigkeit des Zentenars jetzt nur stärker hervor.

Ich halte die Ergebnisse dieses Abschnitts im ganzen für zutreffend,

---

[1]) H. betont S. 182 das Interesse des Königtums an der Unterwerfung der Vögte der Reformklöster unter die königliche Gewalt, weil diese sonst die königliche Gerichtshoheit gefährdet hätten. Man versteht nicht recht, warum dieses Interesse sich nur den Reformklöstern gegenüber geltend gemacht haben soll, und nicht gegenüber den Eigengütern der Dynasten, die doch durch den Erwerb der Hochgerichtsbarkeit die Grafschaftsverfassung ebenso sehr gefährden mußten (s. o. S. 441 f.).

habe aber im einzelnen manches zu bemängeln. So sind gleich am Anfang des Kapitels (S. 185) die Angaben über die herrschende Lehre unklar und zum Teil unrichtig: man kann nicht sagen, daß sie die Erweiterung der Kompetenz des Zentenars als eine Folge des Aufsteigens des Grafen zur Landeshoheit auffasse; auch handelt es sich bei dieser Erweiterung keineswegs nur um die „hörige" Bevölkerung (s. auch S. 199). Unberechtigt scheint mir auch die Polemik H.s gegen die herrschende Lehre von einem Zerfall, einer Zersplitterung der Grafschaften (S. 200f.): seine eigenen Ausführungen zeigen gerade, daß man sehr wohl von einem derartigen Zerfall reden darf. Irreführend ist es ferner, wenn H. in diesem Abschnitt den Zentenar oder seinen Nachfolger schlechtweg als „Landrichter" bezeichnet: er hätte sagen müssen „niederer Landrichter"; denn „Landrichter" heißt oft auch der Beamte mit gräflicher Kompetenz, so z. B. in Schwaben (Breisgau, Linzgau, Sisgau, Argau, Thurgau), wo sich gräfliche Landgerichte als Blutgerichte für die bäuerliche Bevölkerung bis ins 14. Jahrhundert und länger erhalten haben. H. kommt nur in einer kurzen Anmerkung auf diese Gerichte zu sprechen (S. 187 Anm. 4); sie hätten aber wohl eine eingehendere Würdigung verdient. Die Behauptung, daß der Zentenar dem hohen Adel angehört habe (S. 199), wird sich in dieser allgemeinen Fassung kaum beweisen lassen. Das lateinische Soester Stadtrecht darf nach Ilgens Forschungen nicht mehr in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts gesetzt werden.

Das siebente Kapitel (Herzogtum und Hochgericht) geht aus von der herzoglichen Gewalt des Bischofs von Würzburg und kommt zu dem Schlusse, daß der Schwerpunkt dieser Gewalt hier wie in den anderen Herzogtümern des 12. Jahrhunderts (Westfalen, Österreich, Steiermark) in der Gerichtshoheit über die Hochrichter und nicht — wie v. Zallinger meinte — in der Sorge für den Landfrieden gelegen habe. Hierin mag H. recht haben. Er führt dann weiter aus, durch die Auflösung der alten Grafschaften[1]) und durch „den Eintritt der breiten Massen in das Gebiet einer geordneten Rechtspflege" sei eine Zwischeninstanz zwischen dem König und den Hochgerichten nötig geworden, und diesem Bedürfnisse habe die Reichsgewalt durch die Errichtung der neuen Herzogtümer entsprochen. Diese Ausführungen H.'s bestechen wohl auf den ersten Blick, sind aber doch nicht ganz überzeugend. Gerade die Entstehung des Würzburger Herzogtums ist wohl mehr auf Usurpation der Bischöfe als auf planmäßige Politik des Königtums zurückzuführen. Richtig ist, was auch schon von anderer Seite bemerkt worden ist, daß das Herzogtum das Vorbild abgegeben hat für die Landesherrschaft der übrigen Territorien.

Sehr beachtenswert sind die Ausführungen des folgenden Abschnitts über die hohe Gerichtsbarkeit in der Anschauung der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts. Zunächst beschäftigt sich H. mit dem Sachsenspiegel. Es handelt sich hier besonders um die Stellung des Gografen und um die Frage des Königsbannes. Der Name Gograf für

---

[1]) Ich verstehe nicht recht, wie H. die neue Bezeichnung comecia statt comitatus mit dieser Auflösung in Verbindung bringen will.

den ad hoc gewählten Notrichter bei handhafter Tat zeigt, daß der ordentliche Gograf in gewisser Beziehung zum Blutgerichte stand: er ist schon zur Zeit Eikes in handhaften Fällen eingeschritten. Die Zusätze zum Sachsenspiegel führen uns dann die weitere Entwicklung vor Augen: indem sie die Belehnung des Gografen durch den Grafen fordern, machen sie den Gografen zum ordentlichen Blutrichter. Bezüglich des Königsbannes vertritt Eike noch die ältere Auffassung, die den Schwerpunkt auf die finanzielle Seite des Hochgerichts legt. Die süddeutschen Spiegel sehen dagegen im Königsbann die Befugnis, über das Blut zu richten.

In einem gedankenreichen Schlußkapitel faßt H. die Ergebnisse seines Buches zusammen. In drei Punkten erhebt er Widerspruch gegen die herrschende Lehre: sie überschätzt den Einfluß der karlingischen Gerichtsverfassung und der ottonischen Privilegien auf die Verhältnisse der spätern Zeit, und sie behauptet im Zusammenhang damit, daß schon nach frühmittelalterlichem Recht alle Hochgerichtsbarkeit vom König herstamme. H. betont demgegenüber nochmals, daß die Zeit um 1100 einen Wendepunkt in der Entwicklung darstellt. In diesen Zeitraum fallen das Verschwinden der karlingischen Immunitätsformel mit ihrer Hervorhebung des Königsschutzes und das Aufkommen der Hochgerichtsformeln in den Urkunden, die Stellungnahme der Reichsgewalt zur Vogtei und die Reform von Strafrecht und Prozeß durch die Friedensordnungen. Der Herrscher in dieser Übergangszeit, Heinrich IV., ist nicht als Erhalter des Bestehenden, sondern als genialer Reformator zu preisen. In einem interessanten Überblick skizziert H. die Versuche dieses Königs und seiner Nachfolger, die königliche Gerichtshoheit durchzuführen, ein Streben, das aber schließlich nicht dem Königtum, sondern der Territorialgewalt zugute gekommen ist. Bei dieser Gelegenheit nimmt H. Stellung zu der oft besprochenen Frage, warum in Deutschland — im Gegensatz zu Frankreich und England — die Errichtung des Einheitsstaates mißlungen ist. Er sieht den Hauptgrund in der Übermacht des Stammesbewußtseins. Ich glaube, daß in dieser Frage vielmehr dem Leihezwang die entscheidende Bedeutung zukommt.

Alles in allem ist H.s Buch zweifellos eine der bedeutendsten Erscheinungen in der verfassungsgeschichtlichen Literatur der letzten Jahre. Auf jeden Fall wird es — mag man auch seinen Ergebnissen nicht durchweg beistimmen — der weiteren Forschung reiche Anregung geben.

Münster i. W. Rudolf His.

Dr. Th. Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte der Rheinischen Territorien; Herzogtum Kleve (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXVIII). 1. Ämter und Gerichte, Entstehung der Ämterverfassung und Entwicklung des Gerichtswesens vom 12. bis ins 16. Jahrhundert.

1. Bd. Darstellung (XI und 610* S.); 2. Bd. Quellen, 1. Teil (544 S.) 8°. Bonn, Peter Hanstein 1921.

Gerichtsverfassung und Prozeß, die in der rechtsgeschichtlichen Forschung lange in der zweiten Linie standen, erfreuen sich heute reger Pflege. Auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung hat uns das Berichtsjahr neben Hans Hirschs Hoher Gerichtsbarkeit Th. Ilgens Ämter und Gerichte im Herzogtum Kleve gebracht. Geht das Buch von Hirsch rechtsvergleichend in die Breite und erstrebt die Erkenntnis der Entwicklungsstufen des mittelalterlichen Gerichtswesens und ihre genaue zeitliche Festlegung, so geht Ilgen in die Tiefe. Aus der Fülle einer langjährigen Archivkenntnis wird uns hier in Darstellung und in Quellenedition ein Werk geboten, welches die Entwicklung von Gerichten und Ämtern für das niederrheinische Territorialherzogtum Kleve in erschöpfender Weise erschließt.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde bewährt ihren alten Ruf, indem sie trotz der Ungunst der Zeiten mit diesem Doppelband Th. Ilgens eine Serie, „Quellen zur inneren Geschichte der Territorien", eröffnet, in der ohne Schematisierung, neben den typisch und institutionell festliegenden Urkunden- und Aktenveröffentlichungen der Stadtrechte, Weistümer, Landtagsakten usw. die innere Territorialentwicklung, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschaft und Bevölkerungsbewegung u. a. m. zu Wort kommen sollen. Da das Gerichtswesen im weltlichen Territorium Kleve von Anfang an das Rückgrat des letzteren gewesen ist, an das sich das Ämterwesen anschloß, hat die Stoffumgrenzung ohne weiteres ihre Berechtigung. Ilgens Werk bietet also einen vielversprechenden Anfang zu weiteren ähnlichen Werken. Dabei ist es nur zu billigen, wenn bei der Darstellung zur Ausfüllung von Lücken wie zur Gewinnung des Typischen und des Besonderen über die engen Grenzen des klevischen Territoriums hinausgegriffen wird, wodurch für nachfolgende Publikationen eine Stoffentlastung erzielt wird, zwecklose Dubletten der Institutsgeschichte vermieden werden können.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde publiziert in erster Linie Quellen. Ein auf zwei Teile angelegter Quellenband, von dem bis jetzt nur der erste Teil vorliegt, steht auch hier im Vordergrund. Davon bietet der jetzt ausgegebene Halbband mit seinen 441 Nummern das Urkundenmaterial i. e. S. zur Geschichte der klevischen Gerichts- und Ämterverfassung (Urkunden zur Gerichtsorganisation, Schöffenbriefe, Urteile, Sühnebriefe, Bestallungsurkunden); der zweite Teil wird, räumlich getrennt, die Gerichtsordnungen und Bußenregister einerseits, Gerichtsweistümer und Kundschaften anderseits bringen. Viele dieser Quellenzeugnisse, namentlich des heute vorliegenden Teiles, haben vorwiegend landesgeschichtlichen Wert; doch erheben sich aus ihnen rechtshistorisch typisch wertvolle Stücke. Für die Gewinnung sicherer Gesamtergebnisse im engeren Rahmen des klevischen Landes sind alle von Gewicht. Aus ihnen und aus einer großen Fülle sonstigen ungedruckten und gedruckten Materials hat Ilgen diese Gesamtergebnisse in einer als Ein-

leitung gedachten Darstellung niedergelegt, die tatsächlich zu einem stattlichen Bande angewachsen ist. Zwei Drittel desselben sind einer „Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der einzelnen klevischen Ämter und Gerichte" gewidmet, in der aus einer erdrückenden Tatsachenfülle zunächst ein möglichst zuverlässiges Entwicklungsbild für jedes einzelne Phänomen der Amts- und Gerichtsverfassung gewonnen wird. Auf der linksrheinischen Seite, wo der größere Gebietsteil des alten Kleve lag, ragt das Landdrostamt Kleve mit zehn Gerichten, rechts des Rheins das Drostamt des Landes Dinslaken hervor.

In einem zweiten Abschnitt seiner Darstellung faßt Ilgen die Ergebnisse seiner Edition und Forschung zusammen. In Anknüpfung an die ältesten erkennbaren Gerichtsverhältnisse am Niederrhein verfolgt der Verf. hier die Ausbildung der Gerichts- und Ämterverfassung im Klevischen, hebt in gesondertem Kapitel Herkunft und Entwicklung der zahlreichen Ortsgerichte heraus und beschließt seine Darstellung sodann mit einem Kapitel über die zentrale Gerichtshoheit des Landesfürsten und ihre Ausübung in Verbindung mit dem fürstlichen Rat vom 14. Jahrhundert ab. Der fürstliche Rat erscheint dabei als Vorläufer des Hofgerichts, zu dessen fester Einrichtung es in Kleve erst sehr spät gekommen ist; auch ein geordnetes Lehngericht kannte Kleve nicht. Für die Entwicklungsstufen der Hochgerichtsbarkeit, zu denen, wie sofort zu zeigen, Ilgens Werk so wertvolle Bausteine liefert, sind von diesen Schlußpartien des Ilgenschen Buches die Ausführungen über die Handhabung der Straf- und Hochgerichtsbarkeit durch den Fürsten und seinen Rat und die Einrichtung von Prokuratoren bzw. eines Landschreibers (Generalprokurators) seit dem 15. Jahrhundert von besonderem Belang. Auch auf die Ausbreitung des Ssp.s und auf die Rezeptionsgeschichte fallen Streiflichter. Ein Überblick über die Entwicklung der landesherrlichen Gesetzgebung bildet den Schluß.

Das rechtsgeschichtliche Hauptinteresse konzentriert sich auf die Frage, was Ilgen für die Weiterentwicklung der fränkischen Gerichtsverfassung im niederfränkischen Kleve ermittelt hat. Er hat hier unsere Erkenntnis wirklich durch drei gesicherte Ergebnisse gefördert, neben dem Buche von Hirsch um so begrüßenswerter, als Hirsch vornehmlich süddeutsches und österreichisches Material ausschöpfte, so daß diese sorgfältige Spezialuntersuchung für ein rheinisches Territorium gerade im rechten Augenblick sich daneben stellt. Keinem aufmerksamen Leser wird die Beobachtung entgehen, daß so manche Sätze im Buche von Hirsch durch Ilgen bestätigt werden, daß aber auch manche Feststellung von Ilgen, die bei ihm im Territorialgeschichtlichen stecken bleibt, durch die allgemeinen Ausblicke von Hirsch Leben und Farbe gewinnt. Um aber für das ganze rheinische Gebiet eine Übersicht zu erlangen, empfiehlt es sich, neben Ilgens Werk die entsprechenden Abschnitte in der soeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde herausgegebenen zweibändigen Geschichte des Rheinlandes (Essen 1922), namentlich die Kapitel von Aubin über Verfassung und Verwaltung des

Rheinlandes (bes. Bd. II S. 9f., 16ff., 23f.) und von Kuske über die rheinischen Städte (bes. Bd. II S. 76f.) heranzuziehen.

Zwischen der Zersplitterung der alten volks- und königsrechtlichen Gerichtsverfassung und den Organisationsmaßnahmen des werdenden Territorialstaates liegen die Probleme. Immunität, Grundherrlichkeit, Bannbezirksbildung, feudale Gerichtsusurpation, Gemeindegericht, Verfall der allgemeinen Dingtage, ständische Zersetzungen und Verschiebungen, Einfluß kirchlicher Verbände, Niedergericht, Hochgericht und Blutgerichtsbarkeit stehen zur Debatte. Gegenüber v. Below und seiner Landgemeindetheorie, von der schon so manches abgebröckelt ist, leugnet Ilgen für sein Forschungsgebiet, daß autonome Gemeindegerichtsbarkeit für die Entwicklung eine irgendwie entscheidende Rolle gespielt habe. Die Zersplitterung der alten Gerichtsverbände, herab bis zu den Ortsgerichten, erklärt er aus grund- und immunitätsherrlichen Tendenzen, neben denen demokratische Selbständigkeitsregungen auch für das platte Land als politischer Entwicklungsfaktor einzustellen sind. Im ganzen wäre seiner Darstellung mehr Straffung zu wünschen. Zusammengehöriges erscheint auf verschiedene Kapitel zerstreut, Wiederholungen sind da unvermeidlich, das Bild im ganzen leidet darunter.

Versuchen wir das Wesentliche seiner Ergebnisse herauszustellen.

Die Bezeichnung Grafschaft, später Herzogtum Kleve, darf nicht dazu verleiten, das Territorium aus geschlossenen fränkischen Gerichtsverbänden herzuleiten; es ist aus Splittern von solchen seit dem 12. Jahrhundert entstanden, selbst der Name Kleve ist jungen Datums. Früh setzte also hier die Auflösung der fränkischen Gerichtsverfassung ein; früher als in den südlicher gelegenen rheinischen Territorien. Die Einflüsse der voranschreitenden Niederlande sind in Kleve unverkennbar. Aus Teilen des alten Volksgaus der Hattuarier, aus dem Düffelgau, vermutlich Untergau der Betuwe, und aus dem Gaubezirk Leomerike (Liemersch), einem Untergau des Hamalandes, zu welchen einige vermutliche Hundertschaftsgaue im Mündungsgebiet der Lippe hinzukommen, hat sich das klevische Territorium im wesentlichen gebildet. Schon für das 12. Jahrhundert ist stärkste Zerschlagung der volksrechtlichen Gerichtsverbände anzunehmen. Daher sind wohl einzelne der späteren Lokalgerichte Splitter alter Verbände, haben aber bei der weitgehenden Gerichtssonderung ihr Wesen verändert. In den Hegemalen des Düffelgaus und der Grafschaft Mörs, im Gericht Niedermörmter — diese linksrheinisch —, im Gericht von Götterswick, in den Hegemalen in Spellern und Beede — diese rechtsrheinisch — erblickt Ilgen Reste alter Gerichte. Dagegen erweist er das lange für ein solches gehaltene Hegemal von Wesel als landesherrliche Schöpfung von 1329; Wesel war zuvor Immunitäts- und Vogteiland. Von allen Gerichten hielt sich die Dingpflicht eines größeren Verbandes nur in der Düffel und in der Liemersch, hier entstanden erst im 15. Jahrhundert festumgrenzte Ortsgerichte.

Die Zeit von 1200 bis 1400 hat im Gerichts- und Ämterwesen Kleves diejenigen Um- und Neugestaltungen geschaffen, die dann seit Ende des 14. Jahrhunderts durch Herzog Adolf von Kleve zu einem ge-

wissen Abschluß gebracht wurden, welcher sich bis ins 17. und 18. Jahrhundert erhielt. Eine im 16. Jahrhundert geplante Gerichtsordnung für die damals vereinigten Territorien Kleve und Mark blieb Entwurf; derselbe wollte im wesentlichen die spätmittelalterlichen Gerichtsverhältnisse gesetzlich festlegen. Er wurde nochmals 1654 durch die neue brandenburgische Landesherrschaft hervorgezogen, blieb freilich auch diesmal stecken. So wenig hatten sich die Gerichtszustände fernerhin geändert. Die Zeit regsten verfassungspolitischen Lebens ist daher in den Jahrhunderten des hohen Mittelalters zu sehen. Damals errangen weltliche und geistliche Herrschaften die Gerichtsbarkeit für engere Gebiete oder Personenklassen, schmolzen die echten Dinge zusammen, wurden alte Dingstätten endgültig verlassen, entstanden neue Gerichtsorte und Gerichtsverbände, zunächst vielfach als Untergerichte, dann als Hochgerichte, wenn auch in gewisser Begrenzung. Die Gerichte nehmen überall feste Tagungen an, als Träger der Entwicklung erscheinen neben dem Interesse der Gerichtsherren die Kollegien der Gerichtsleute oder Schöffen, in denen neue Volksschichten hochkommen, während der Ritteradel sich von Dingpflicht und Schöffenamt zurückzieht, selbst die Gerichtsherrlichkeit im Dorf erlangt und sich im Anschluß an den Territorialherrn eigenen Gerichtsstand vor dem letzteren erobert (447*ff.). Aus Spuren der Überlieferung schließt Ilgen, daß in der Blütezeit des Adels, um 1200, derselbe ausschließlich die Schöffenbank im echten Ding besetzt habe, bäuerliche Schöffen mithin gar nicht mehr vorhanden gewesen seien (453*). Mag sein, doch ist die Erwähnung „freier Schöffen" (in einer Urkunde von 1148, S. 447*f.) mit Vorsicht zu deuten, wenn auch als eine weitere westliche Parallele zu den Schöffenbarfreien zu beachten; dagegen ist es ein mißglücktes Beginnen, wenn Ilgen aus der Zeugenreihe einer von ihm als Parallele herangezogenen Bochumer Urkunde von 1092 die ritterlichen Schöffen eines echten Dings und eines Nachdings als Edelfreie im erstern Fall, als Ministerialen beim Nachding scheiden will (447*).

Reiches Licht fällt aus Ilgens Forschung auf die verwickelten Fragen des Ursprungs und der Ausgestaltung der Ortsgerichte, denen im Zersetzungsprozeß der alten Gerichtsverbände eine so große Rolle zukommt. Aus mannigfachem rechtlichen Ursprung haben sich verschiedene Typen von Ortsgerichten entwickelt, die erst im Verfolg landesherrlicher Maßnahmen in eine gewisse Norm gebracht wurden. So groß war seit dem hohen Mittelalter auch im Klevischen die Zersplitterung im Gericht wesen, daß jeder Versuch, aus der späteren Gerichtseinteilung die alten Grafschafts- und Hundertschaftsgrenzen auch nur mit Annäherungswert festzustellen, scheitert. Nur in einigen wenigen Ortsgerichten leben, wie schon bemerkt, verselbständigte Splitter alter Landgerichte weiter, deren Bezirk und Dinggemeinde sich verengert und spezialisiert hat. Trotz aller räumlichen Versplitterung wurden die Fundamente der fränkischen Gerichtseinrichtungen in diesen Absplissen zunächst beibehalten und auch auf die neu sich bildenden Kleingerichte übertragen: der Gegensatz von echtem und gebotenem Ding („tägliches Gericht" Weimanns) war und blieb eine Zuständigkeitsgrenze (421*). Die gebotenen

Dinge wurden aber durch feste Einrichtung ständiger Ortsgerichte gleichfalls zu ungebotenen Dingen (421 *). Derartige ständige Ortsgerichte sind zuerst in den Städten geschaffen worden. Hierin und in der Bildung lokaler Schöffenbänke waren die Städte sicherlich Vorbilder des Landes. Noch um 1300 greifen die städtischen Richter und Gerichte in das Gerichtswesen des umliegenden platten Landes ein. Seitdem werden ländliche Ortsgerichte mit eigenen Gerichtsleuten oder Schöffen zur typischen Erscheinung, wobei der benachbarte landesherrliche Stadtrichter in Personalunion das Richteramt in diesen Dorfgerichten beibehält (497 * f.). Auf die Besetzung des Richteramtes hatte das Volk seit dem 12. Jahrhundert allen Einfluß verloren (419 *). Die Entstehung des lokalen ländlichen Schöffentums an Stelle der vornehmen Schicht der alten Schöffen ist von hohem Reiz. Vor allgemeiner Ausbreitung des Schöffentitels richteten die Richter im Hofrecht mit Hijen oder Hiemannen, im Landrecht mit Gerichtsmannen (lantgenoten, lantlude, homines iudiciales seu, ut vulgariter dicitur, lantmanne). Vereinzelt begegnet am Niederrhein Schöffe als Amtsname für die Urteiler im Hofrecht schon seit dem 11. Jahrhundert, ist im 12. Jahrhundert noch selten, wird im 13. Jahrhundert häufiger und drängt hier die Bezeichnung „Gerichtsleute“, die in den sich bildenden Ortsgerichten lange vorherrscht, zurück, desgleichen die Hiemannen des Hofrechts (455* ff.). Die allgemeine Ausbreitung des Schöffentitels fällt in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, im rechtsrheinischen Kleve erst ins 15. Jahrhundert (457 *). An Stelle der Auslese des Blutes sollten die Besten und Weisesten in Stadt und Land treten. Nach der Schöffenordnung Graf Adolfs von Kleve von 1415 betrug die Amtsdauer der Schöffen 7 Jahre (457 *). Das hier und da begegnende einmalige echte Ding im Jahr erklärt Ilgen zum Teil aus Zerschlagung alter Gerichtsverbände, die Sprengel mit nur einem echten Ding habe entstehen lassen (420 *). Folgeerscheinung der Ortsgerichtsbildung ist ihm auch die Berufung derselben Urteilerbank für gebotenes und ungebotenes Ding. Um die Entstehung ständiger Ortsschöffen oder Gerichtsleute für das klevische Gebiet aufzuhellen, greift Ilgen auf das gesamte rechtsgeschichtliche Material der Rheinlande, einschließlich der stadtrechtlichen Denkmäler. Die besonderen Bedingungen der städtischen Verfassungsentwicklung lassen aber den an sich begreiflichen Versuch Ilgens, die Zerschlagung der ländlichen Gerichtsverbände aus einer vorangegangenen städtischen Gerichtssonderung zu erklären, problematisch erscheinen. Von Bedeutung scheint er mir nur hinsichtlich der schon gestreiften Bildung lokaler Schöffenbänke zu sein. Dabei wird noch kurz zu zeigen sein, daß jüngere Städte aus und in älteren Gerichtsverbänden entstanden sind, wobei es nicht immer sofort zu einer völligen gerichtlichen Exemtion der Stadt gekommen ist. Wir wollen aber hier nicht lange bei den Fragen verweilen, die sich in Ilgens Werk wie ein Exkurs ausnehmen, ob von der Schöffenbank oder von den Amtleutekollegien der Pfarreien Kölns die Gerichtssonderung ausgegangen ist, ob die Schreinspraxis früher bei den Stadtschöffen oder in den Parochien von Köln aufkam (443 *), in welchem Verhältnis die Stadtschöffen von Köln zu den Schöffen der älteren Landgerichte stehen

(445*). Ilgen mißt, wie noch kurz zu prüfen sein wird, den Kirchspielsverbänden für die Entwicklung auch der weltlichen Gerichtsorganisation einen großen Einfluß zu und sieht in den Erleichterungen des Grundstücksverkehrs gegenüber den schwerfälligen Rechtsformen der Auflassung vor echtem Ding einen Hauptantrieb zur Bildung lokaler Gerichte auf neuer Grundlage. Jedenfalls ist es aber eine Entgleisung, wenn Ilgen hinter den Rectores der Kölner Urkunden, insbesondere der vielberufenen Urkunde von 1149, die Pfarrektoren der Kölner Kirchen sucht und dies noch gar durch den Rektor des Freiburger Gründungsbriefes von 1120 § 5 stützen will, wo doch als Rectores nur Richter oder allenfalls Bürgermeister in Betracht kommen. Die starke Betonung des grund- und immunitätsherrlichen Ursprungs der örtlichen Gerichte, an sich sehr berechtigt, verleitet Ilgen selbst dazu, im Kölner Stadtgericht auch „den Rest eines ehemaligen Hofesgerichts" zu erblicken. Mögen auch noch so viele ländliche Ortsgerichtsverbände sich aus grundherrlichen zu öffentlichen Gerichten entwickelt haben, unmöglich sollte es seit Sohm und Schulte, seit v. Below und Rietschel sein, das zentrale Gericht von Köln irgendwie institutsgeschichtlich mit einem grundherrlichen Gericht des erzbischöflichen Immunitätsherrn verwachsen sein zu lassen. Nicht minder ist in der Grundrichtung verfehlt der eigenartige Versuch Ilgens (431*f.), aus der Nichtverwendung des Ausdruckes „freie Schöffen" für die Kölner Schöffenbank eine ständische Deklassierung der letzteren folgern zu wollen, ähnlich der Verdrängung ländlicher edelfreier und gemeinfreier Schöffen durch örtliche Schöffenbänke mit geringeren Standeserfordernissen. Es sind Philippische Gedankengänge, wenn hierbei Ilgen das Schöffenmaterial zweiten Ranges in den Kölner Kaufleuten sucht und durch sie eine ältere Schicht von Kölner „Erbschöffen" verdrängt werden läßt. Man wird daher zugeben können, daß die korporative Zusammenfassung der Schöffen in Köln und die allgemeinen, von Westen kommenden kommunalen Tendenzen bei der Ausgestaltung des Schöffentums auch sich im Klevischen geltend machten, hier aber, wie Ilgen dartut, sich in besonders entscheidender Weise in den Königsstädten Kaiserswerth (432*) und Duisburg (435*) Bahn brachen, um sich, von diesen Städten aus, auch bei Bildung der Ortsgerichte auf dem Lande auszubreiten. Es mag auch zugegeben werden, daß bei dem Streben nach Ausbau der Lokalgerichte das Bedürfnis nach Erleichterungen des Liegenschaftsverkehrs eine hervorragende Rolle spielte. Doch darf nicht übersehen werden, daß der Urkundenbestand über Grunderwerb von früh auf am besten aufbewahrt wurde, daß daher gleichwohl auch Entwicklungstendenzen auf anderen Rchtsgebieten die Gerichtssonderung befördern konnten. Es ist sehr verdienstlich, von Ilgen so klar nachgewiesen zu erhalten, daß die Neuschöpfungen auf dem Gebiete des Auflassungswesens, die wir bisher von der Schreinspraxis der Kölner Parochialamtleute und der bürgerlichen Unterrichter her kennen, in den Kaiserswerther Schöffenausschüssen von 2—3 Männern und im Recht ländlicher Gerichtsverbände seit dem 13. Jahrhundert ihre Parallelen haben. Die Verlegung der Auflassung aus den zerfallenden ungebotenen Dingen in das gebotene Ding der Schöffen

und von hier vor Dingmannenausschüsse, von gehegter Dingstatt an des Reiches offene Straße, kennzeichnet den Weg der Entwicklung. Ein anderes Bild zeigt an Stelle der zerfallenen echten Dinge im 13. Jahrhundert die Kirchspielgemeinden als Auflassungsorgane, vereinzelt auch die Gemeindeversammlung eines Ortes, der nicht Kirchspiel war (479*ff.). Auch die Anwesenheit fürstlicher Räte oder Ritter ist als Ersatz der Fristerfordernisse des älteren Rechts gewertet worden (482*). So zieht Ilgen wieder zur Frage der Bildung von Ortsgerichten die Auflassung in Stadt und Land heran, in Ausführungen (565*ff.), für die der Privatrechtshistoriker Ilgen besonderen Dank wissen wird, die aber im einzelnen einer Revision bedürfen. Ob z. B. die Form der Auflassung mit allen Fristen schon im frühen 14. Jahrhundert wirklich so selten war, wie Ilgen (482*) annimmt, bedürfte des Nachweises. Bekanntlich verschweigen die Urkundentexte häufig die Beobachtung alter Rechtsformen. Ich möchte nicht annehmen, daß allgemein bei lateinischem Urkundentext die dem Rezeptionsformular entliehene Formel „in forma iudicii" oder „in figura iudicii" als bewußtes Eingeständnis eines Ersatzvorgangs statt des ursprünglich geforderten echten Dings unter Königsbann aufzufassen ist (566*f., gegen Aubin). Auch hält Ilgen für die Fragen von echtem Ding und Gerichtszuständigkeit freies marktrechtliches Eigen und Erbleihe nicht genügend auseinander (436*). Für die Entstehung eigener Stadtgerichte und Schöffenbänke zieht Ilgen auch die Entscheidung von Markthändeln der Kaufleute heran (436*). Hier liegt aber nicht autonomes Gerichtsstreben vor, hier ist vielmehr alte Zuständigkeit des Marktgerichts gegeben, die mit jeder Marktgründung seit dem 10. Jahrhundert automatisch eintrat. Diese auf lokales Gericht von Anbeginn abzielende Marktgerichtszuständigkeit wird von Ilgen übersehen. Sie war zur Zeit der Gründung der klevischen Städte seit dem 12. Jahrhundert ohne weiteres eben überall da gegeben, wo städtische Schöffenbänke eingerichtet wurden. Und da die Städte in den Rheinlanden seit Ausgang des 12. Jahrhunderts nach westlichen Vorbildern allgemein auf „Schöffenurteil gefreit" wurden, die klevischen Städte aber ausnahmslos erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts entstanden, gab es hier kein Stadtgericht, das nicht seine Schöffenbank besessen hätte (456*). Wir verlassen damit diee Fragen der gegenseitigen Beeinflussung von Stadt und Land im niederrheinischen Gerichtswesen. Jedenfalls ist, was die Bildung engerer Gerichtsverbände an Stelle der volksrechtlichen angeht, die städtische Parallele doch kaum so maßgebend gewesen, wie die aus Grundherrschaft und Immunität herausgewachsenen Vogtei- und Hofgerichte. Ilgen selbst hebt dies an anderer Stelle (477*) gebührend hervor. Zwischen Stadt und Land klafft doch immer der Gegensatz, daß durch das Marktrecht die städtische Gerichtssonderung sich niemals vom Boden des öffentlichen Rechts entfernte, während die lokalen Gerichtsbildungen auf dem Lande als Zersetzungserscheinungen der alten öffentlichen Dingverbände alle eine mehr oder weniger gedrückte Stufe durchlaufen haben und erst nachmals zur Bedeutung öffentlicher Gerichte emporgediehen.

Die alten ordentlichen Gerichtsverbände wurden durch zwei Ent-

wicklungslinien durchschnitten: einerseits durch die freie Handhabung des Richteramtes seitens des Grafen bzw. Herzogs von Kleve selbst, anderseits durch die gegen Ende des 13. Jahrhunderts zur Regel gewordene Erhebung jeder bedeutenderen Ansiedelung in Stadt und Land, soweit sie nicht bereits altes Exemtionsgericht war, zur eigenen Gerichtsbank mit eigenen Gerichtsleuten oder Schöffen, mit eigenem Siegel (484*f.). Erst allmählich kommt in das Neben- und Ineinander dieser Gerichtsbarkeiten System und Ordnung, erwächst aus der Fülle historischer Zufälligkeiten eine klare Scheidung von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, von landesherrlicher Hochgerichtsbarkeit und abgeleiteten Gerichtsrechten mittlerer und unterer Stufe. Eigene Kirchenvogteien im Verein mit einer glücklichen Arrondierungspolitik gegenüber weltlichen Herren und Rittern schließen das Territorium immer mehr ab und ermöglichen überhaupt erst jene landesherrlichen Maßnahmen von einheitlichem Schnitt und Ziel (503*f.).

Gleich anderen Fürsten treffen die Grafen von Kleve schon seit dem 12. Jahrhundert ohne Berufung auf den Königsbann, ja überhaupt ohne jeden ersichtlichen Zusammenhang mit einem gehegten Gericht in freier Weise ('dictante iustitia') Entscheidungen; seit dem 13. Jahrhundert geschieht dies im Verein mit dem fürstlichen Rate oder auch allein durch den letzteren bzw. eine Kommission desselben. Vorbildlich wird der Satz des Stadtrechts von Kalkar (ca. 1230), daß die Stadtschöffen in zweifelhaften Rechtsfragen zwei Vasallen des Grafen zu Rate ziehen sollten (478*f.). Durch die freie Rechtspflege des Grafen, die, vom Westen her beeinflußt, sich früher durchgesetzt haben dürfte als in Innendeutschland, waren die alten Gerichte ausgeschaltet — für Kleve ist kein Zeugnis über ein echtes Ding aus dem 11. oder 12. Jahrhundert erhalten (477*) —, war die Gerichtshoheit aus Amt zu Familienbesitz geworden (484*), erst unter Karl III. erscheint sie als Reichslehen. Träger der landesherrlichen Gerichtsrechte wurden seit dem 13. Jahrhundert Beamte mit wechselnden Bezeichnungen: Amtleute, Drosten, Richter. Der Amtmann ('officialis') begegnet seit 1241, zunächst als Sammelname, das 'Amt' als Bezirk erst im 14. Jahrhundert (487*). Von allgemeiner Bedeutung ist der Nachweis Ilgens, daß entgegen der landläufigen Meinung das Recht des Territoriums Kleve keine grundsätzliche Trennung von Verwaltung und Rechtspflege kannte. Auch haben die Sprengel der Amtleute im allgemeinen ihren Ausgangspunkt nicht von landesherrlichen Burgen genommen, Amtmann und Burggraf (Kastellan) sind nicht identische Begriffe; es gab nur einzelne kleine, auf sich gestellte Burgämter. Amtleute versahen, zum Teil bis ins 13. Jahrhundert, den Richterdienst mit, namentlich in den alten Gauen Liemersch und Düffel. Im 14. Jahrhundert wurden die Amtleute synonym auch als Richter ('iudices') und Oberrichter ('iudiciarii superiores') bezeichnet (490*). Dagegen waren die Amtleute von der Verwaltung des Kammergutes grundsätzlich ausgeschlossen (488*f.). So verlief eine scharfe Grenze nicht zwischen Rechtspflege und Verwaltung, sondern zwischen Rentamtleuten und allgemeinen Amtleuten, schon durch die allgemeine Landesordnung von 1431 festgelegt (507*).

Umgekehrt ist dagegen zu sagen, daß den Richtern lange Zeit auch Verwaltungsaufgaben, wie der Einzug der Steuern, oblag (515*). Seit dem Ausbau der Landeshoheit im 14. Jahrhundert werden die Amtsbezirke der Amtleute in besondere Richterämter zerteilt, die ihrerseits in die lokalen Ortsgerichte zerfallen, in welchen der Richter des größeren Bezirks das Richteramt versieht. Mit Graf Dietrich von Kleve, dem diese organisatorischen Maßnahmen verdankt werden, setzen Mitte des 14. Jahrhunderts die Bestallungsurkunden ein, für Amtleute wie für Richter. Sie bestätigen klärlich, daß die Überwachung der Gerichtsämter und Einzelgerichte und die Ausübung landesherrlicher Richterbefugnisse, namentlich in den entlegeneren Besitzungen, die Hauptaufgaben der Amtleute waren (490*). Auch landesherrliche Schultheißen und Meier, von Hause städtische Nieder- bzw. Grundherrlichkeitsrichter, haben sich zum Teil seit dem 14. Jahrhundert in Amtmänner verwandelt (493*). Zahlreiche Amtleute, namentlich die vornehmeren, heißen auch Drosten (dapiferi). Die Bezeichnung stammt natürlich aus der Ministerialität. Die Zeugenlisten der älteren Urkunden führen noch bis zum zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Ministerialen nach Hofämtern gegliedert auf, seitdem als Ritter und Knappen. Drost war also zunächst höfische Rangbezeichnung, verengerte sich dann aber, gleich Amtmann, als Amtsname für den höheren landesherrlichen Dienst, dessen Trägern, Truchsessenart getreu, die Überwachung des Gesindes und der unteren Diensttuenden, damit aber auch der Unterrichter, oblag (498*f., 504*). Dabei bedeutet die Stufenleiter: Meier, Schultheiß, Richter, Amtmann doch auch ein geschichtliches Vorrücken von Amtstiteln. Dagegen heißt kein höherer Richter unter dem Landesherren Graf, das klevische Amtsrecht kennt nur Burggrafen, Deichgrafen und — seit dem 16. Jahrhundert — Waldgrafen. Für den höchsten Beamten des linksrheinischen Stammlandes kam die Amtsbezeichnung Landdrost auf, im ganzen zählte das spätere Herzogtum Kleve 17 Drostämter. Somit unterschieden sich Drost, Amtmann und Richter von Anbeginn nicht so sehr durch die Verschiedenheit der Aufgaben als durch Umfang des Amtskreises und Ansehen der Stellung. Die bedeutenderen Richter und Amtleute wurden zu Drosten, die anderen sanken zu nachgeordneten Unterrichtern herab (504*). Aber auch die Drosten behielten den Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation; ihre oberste Amtspflicht wird in den Bestallungen dahin umschrieben, jedermann das von den Schöffen gewiesene Recht zuteil werden zu lassen (505*). An die Richteraufgaben der Amtleute und Drosten schloß sich auch ihre gegen Ende des Mittelalters immer mehr um sich greifende Schiedstätigkeit an (506*). Nur beiläufig sei notiert, daß auch im Klevischen die Ämterverleihung der Geldnot des Landgrafen abhelfen mußte, daß lange Zeit hindurch die Landesherren hohe Pfandsummen bei den Anzustellenden auf das Amt aufnahmen; Bedrückungen der Untertanen waren die unausbleibliche Folge (509*f.). Die Entwicklung dieser landesherrlichen Ämter zeigt auch den interessanten ständischen Wandel, daß, während im 14. Jahrhundert noch bürgerliche Amtleute begegnen, jedenfalls die Drosten seit Ende des Mittelalters fast nur noch aus Ritter-

bürtigen genommen wurden, von Ilgen auf den korporativen Zusammenschluß der klevischen Ritterschaft zurückgeführt (513*). So war es namentlich, seit den Drosten Burgen als Amtssitze eingeräumt wurden (512*). Drosten und Amtleute figurieren außerdem auch im fürstlichen Rat (515*). Umgekehrt scheiden aus den Inhabern der einfachen Richterämter seit 1300 Ritterbürtige allmählich aus, Bürgersöhne und fürstliche Diener — als Pensionäre — werden zu Richtern ernannt (514*).

Von allgemeinstem Interesse sind Ilgens Feststellungen über die Entwicklung der lokalen Gerichte. Wie schon bemerkt, ist danach nicht eine einheitliche Wurzel für dieselben anzunehmen. Nur einzelne Ortsgerichte sind verselbständigte Splitter alter Dingverbände (519*f.). Neben sie treten einzelne alte Großkirchspiele und, nachdem einmal das Kirchspiel für das Gerichtswesen verbandbildend wurde, auch jüngere Kirchsprengel. Bei der Entwicklung der Kirchspiele zu Gerichtsverbänden spielt neben der Anknüpfung an ältere Gerichte die kirchenrechtliche Parallele der örtlichen Sendgerichte eine Rolle. Nicht umsonst füllen neben den Wappen der Gerichtsherren die Bilder der Kirchenpatrone die lokalen Gerichtssiegel (563*f.). Während so das Kirchspiel mit dazu diente, auf dem Lande in die zerrissenen Gerichtsverhältnisse seit 1300 wieder eine gewisse Einheitlichkeit zu bringen, bewegte sich in den Städten die Bildung eigener Pfarrsprengel inner- und unterhalb der hier schon gefestigten Schöffengerichte (564*).

Eine große Zahl der lokalen Gerichte sind gehobene grundherrliche Gerichte. Bei dem weitverzweigten geistlichen Grundbesitz des Gebietes, an dem selbst entlegene französische Klöster teilhatten, spielen Immunität und Vogtei eine so große Rolle, daß Ilgen von ihnen den Hauptanstoß zur Zersetzung der alten Gerichtsverbände ausgehen läßt (518*f.), während jetzt Hirsch in den lokalen Gerichten weltlicher Dynasten seit Ende des 11. Jahrhunderts eine mindestens gleichstarke zweite Quelle der gerichtlichen Neubildungen sieht. Jedenfalls stehen auch im Klevischen neben landesherrlichen Vogteigerichten Gerichte kleinerer adeliger Grundherrschaften teils geistlichen, teils weltlichen Ursprungs, die sogenannten Herrlichkeiten. Dagegen treten nach den Feststellungen Ilgens die autonomen Dorfgerichte, die sogenannten Burgerichte, völlig zurück. In grundsätzlichen Ausführungen, die schon gestreift wurden, setzt sich Ilgen mit v. Belows Landgemeindetheorie auseinander (516*ff.). Nicht nur reicht nach Ilgen für die Vielseitigkeit der Herkunft der Gerichte die eine Formel v. Belows nicht aus, sie läßt auch die treibenden Kräfte in den Hintergrund treten (518*). Ilgen tritt dafür ein, daß die „Honnschaften" oder „Bauerschaften" am Niederrhein eine sekundäre Bildung darstellen, deren Aufgaben in Gericht und Verwaltung als Absplisse der öffentlichen Gerichtsverfassung, im Gefolge der allgemeinen Zersplitterung, gewertet werden müßten. Nachdrücklich weist er darauf hin, daß sich die Burgerichte im wesentlichen auf Feldvergehen beschränkten (423*), daß dagegen die Almendstreitigkeiten nach dem klaren Material nicht bei diesen Burgerichten, sondern bei besonderen Markengerichten größerer Verbände lagen. Hervorzuheben sind die sorgfältigen Bemer-

bungen, in denen Ilgen die Bauerschaften als kleinste kommunale Verkände zum Schutze von Flur und Eigentum erweist, vielfach zu klein, um als Unterlage der lokalen Gerichtsorganisation zu dienen (537*); des ferneren der Nachweis, daß die Bauerschaften in erster Linie als eine Einrichtung der grundherrlichen Hofverfassung auftreten, namentlich als Zusammenschluß von grundherrlichem Kleinbesitz zu Weidegemeinschaften usw., daher auch „Latschaften" genannt (537*). Auch Zehntverbände gelten als Bauerschaften. Es gelang Ilgen der Nachweis, daß die Bauerschaften innerhalb älterer Verbände zum Teil erst im 14. Jahrhundert entstanden sind, daß sie von Hause weder mit Hoch- noch mit Niedergerichtsbarkeit etwas zu tun haben und sich daher großenteils auch nicht zu selbständigen Gerichten entwickeln konnten. Somit leugnet Ilgen überhaupt die einheitliche Natur der Burgerichte nach Wesen und Ursprung (745*) und mißt ihnen weder in Stadt noch Land für die Ausgestaltung des Gerichtswesens eine ausschlaggebende Bedeutung zu (555*). Die Markengerichte rückt daher Ilgen an die Seite der Deichgerichte (555* ff.). Freilich treten die Deichgerichte wegen der beschränkten Sonderinteressen, denen sie dienen, für die Frage der allgemeinen Entwicklung des Gerichtswesens zurück; sie sind auch in ihren klevischen Typen dunkel in der Frage, ob freier Deichverband oder grundherrliche Bildung bei ihnen gegeben ist. Jedenfalls repräsentieren Deichgerichte und Markengerichte eigene Typen der Gerichtsbildung; ihnen treten die Gerichte einiger niederländischer Bruchkolonien, sogenannter Freidörfer, an die Seite (558* ff.). Wenn die autonomen Gemeindegerichte nicht die ihnen vielfach beigelegte Stellung eingenommen haben, so ist klar, daß auch die Gerichtsrechte der Grundherren sich nicht erst auf dem Umweg der Usurpation autonomer Gemeindebefugnisse entwickelt haben (516*). Die von Ilgen nur gestreiften Bannbezirksbildungen der Grundherrschaften haben sicher auch am Niederrhein ein gewichtiges Wort mitgesprochen. Auch Stadtgerichte und ländliche Gerichte bilden, wie schon bemerkt, von Anfang keine feststehenden Gegensätze, da die älteren Stadtgerichte sämtlich ausgedehnte Landbezirke mitumfaßten. Gerade die Entwicklung städtischer Gerichtsbildungen erfährt an den Beispielen von Xanten, Duisburg und Königswerth eine sorgfältige Beleuchtung (523* ff.). Nicht nur im Sinne der Differenzierung der Immunitätsinhalte (522*) und des Hineinwachsens der Immunitätsgerichte in das öffentliche Gerichtswesen (523*), sondern vor allem hinsichtlich der Verdrängung der älteren Gerichte durch das städtische Schöffengericht (525*). Dabei fallen wertvolle Streiflichter auf die Priorität des Gerichtsverbandes vor der kommunalen Autonomie der Städte (527*).

Aus der Fülle der Einzelgerichte mit ihrem bunten Ursprung schuf, wie bemerkt, erst die landesherrliche Organisationsgewalt eine Gerichtsverfassung von einheitlicheren Linien. Sie bestand in der Unterscheidung zwischen Niedergerichten und Obergerichten oder „mittelbaren" Gerichten. Die mittelbaren Gerichte waren die Schöffengerichte der größeren Städte, die sich als Berufungsinstanz und Oberhof über städtische und ländliche Ortsgerichte hinweglegten. Aber, so schließt Ilgen, der Ur-

sprung des einzelnen Gerichts ist für seine spätere Stellung kaum von Belang. Das unaufhaltsame Vordringen der Gerichtsherrlichkeit zuungunsten der Grundherrlichkeit lehrt die Beobachtung (519*), daß die Heiratsverschreibungen der klevischen Grafen für ihre Schwiegertöchter bis Mitte des 13. Jahrhunderts ausschließlich auf grundherrliche Höfe, im 14. Jahrhundert auf Ortsgerichte erfolgten. Das älteste klevische Urbar von ca. 1319 legt gleichfalls die Gerichts- und Kirchspielseinteilung zugrunde, die darin noch vorhandenen Fronhöfe treten zurück (529*). Im Rahmen der Entwicklung der Justizhoheit des Landesherrn macht Ilgen seine bedeutsamen Feststellungen über die Entwicklung der Strafrechtspflege. Auch im Klevischen kam es zu jener Dreiteilung der strafgerichtlichen Zuständigkeit, die wir seit Pischek kennen, wobei zwischen der Periode des Verfalls der alten Gerichte und der Neuorganisation durch die werdende Landesherrschaft unterschieden werden muß. Die ältere Reihe der Ortsgerichte grund- und immunitätsherrlicher Natur fügt sich in ihrer strafrichterlichen Zuständigkeit dem durch Hirsch gewonnenen Bilde zwanglos ein; sie erlangten in personaler und sachlicher Begrenzung Anteil an der Hochgerichtszuständigkeit. Gleiches gilt von den jüngeren Schöffengerichten in Stadt und Land (460* ff.). Wir sehen aber, wie auch im Klevischen die Blutgerichtsbarkeit abgeschichtet wird, die Notgerichte zurückgedrängt werden; die Auslieferung des Verbrechers zur Hinrichtung an den Blutrichter war auch am Niederrhein das Ergebnis des Hineinwachsens alter Niedergerichte bzw. neuer Lokalgerichte in die Hochgerichtsbarkeit (461* ff.). So findet die reservierte hochrichterliche Zuständigkeit, an Leib und Leben zu strafen, verbunden mit der Repräsentationspflicht des lokalen Gerichtsinhabers trotz des verwirrenden Details eine wertvolle Bestätigung (423*, 463*). Nachdem die alten Hochgerichte mit dem Immobiliarverkehr ihre Hauptzuständigkeit auf privatrechtlichem Gebiet abgegeben hatten, wurden sie auch auf strafrechtlichem Gebiet ihres Inhalts dadurch beraubt, daß der Landesherr fortan in Blutfällen entschied, im übrigen aber auch hier die Lokalgerichte, namentlich im Ledigungsverfahren, das Erbe der älteren Dingverbände antraten. Wo sich Reste alter Gerichtsverbände geschlossen erhielten, erweist Ilgen im Rügeverfahren gegen landschädliche Leute ihre letzte Aufgabe, bis auch diese den Kirchspielsgerichten und anderen lokalen Gerichtsverbänden zufiel (473*). Der Abschichtung zwischen Niedergerichten im engeren Sinne und den mit hochgerichtlicher Zuständigkeit über „Dieb und Frevel" ausgestatteten Hochgerichten entsprechen am Niederrhein in Urkunden und Weistümern des 14. Jahrhunderts Wendungen, welche statt des süddeutschen „Dieb und Frevel" mit einem Sammelwort alle Gewalttätigkeiten andeuten. Dagegen besaß das „tägliche Gericht" oder Niedergericht die Zuständigkeit bei „Klagen um Schaden und Schuld", einschließlich leichterer Friedbrüche (465*). Das Ledigungsverfahren in schwereren Fällen setzt nebenhergehende Abfindung der Verletzten voraus. Der Sühnezwang der Verwandten der Streitteile wird noch in einer Ordnung von 1318 geregelt (466* ff.). Mit Recht beanstandet Ilgen den Versuch Weimanns, aus der Höhe der Brüchten

die Grenzlinie zwischen Hoch- und Niedergericht enger zu ziehen (468*). Ende des 13. Jahrhunderts wird das Streben des Territorialherrn erkennbar, die Hochgerichtsbarkeit, desgleichen die Acht, fest in die Hand zu bekommen und den früheren Unterschieden und Verschiebungen zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit ein Ziel zu setzen. Natürlich hatte auch der Fürst am Ledigungsverfahren stärkstes finanzielles Interesse, das er durch seine Richter, Amtleute und später durch Prokuratoren wahrnehmen ließ. Seit dem 13. Jahrhundert war das Ledigungsverfahren in breiter Anwendung, gegen das Ende des Mittelalters ganz allgemein üblich, sofern die Geschädigten selbst oder deren Angehörige sich hatten abfinden lassen (592*). Mit Entwicklung des fürstlichen Rats wurde diesem die Untersuchung von Kriminalfällen und die Abwägung der arbiträren Ledigungsbuße zugewiesen (593*). Richter oder Amtmann trieben bei zustandegekommener Sühne die Brüchten ein. Andernfalls oder bei Leugnung der Beklagten wurde die Klage an ein Gericht überwiesen durch Einbringung eines formulierten Urteilsantrags durch den Landesherrn oder seinen Prokurator. Als solche Gerichte fungierten hauptsächlich die angesehensten städtischen Schöffengerichte. Gegenüber den Urteilen beanspruchte der Landesherr das Recht der Abolition und Abänderung (594*).

Mit Ausbau der landesherrlichen Ämterorganisation im 14. Jahrhundert fand auf strafrechtlichem Gebiet die Zuständigkeitsverteilung in der Weise ihre abschließende Festlegung, daß die Richter mit den lokalen Schöffenbänken Beweise erheben und auf Schuldig erkennen, daß die Festlegung der Geldstrafen (Brüchten) aber den übergeordneten Amtleuten überlassen blieb, und daß zu peinlichen Urteilen die Zustimmung des Landesherrn nötig war (490*, 505*f.).

München. Konrad Beyerle.

Richard Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. Zur Entstehung und ältesten Geschichte des deutschen Städtewesens. Mit Unterstützung der Stadt Köln gedruckt. Bonn, P. Hansteins Verlag 1922. XXIV und 607 S. 8⁰ mit einem Stadtplan.

Die verschlungenen Probleme der älteren Kölner Verfassungsgeschichte haben wieder einmal einen jungen Forscher angelockt, sein Bestes an ihre Bemeisterung zu setzen. Die Habilitationsschrift von Richard Koebner ist in jedem Falle eine starke Leistung, bedeutend nicht nur für die Kölner Lokalforschung, sondern für zahlreiche Grundfragen des älteren deutschen Städtewesens. Der Untertitel des Buches ist darum gerechtfertigt, und kein Rechtshistoriker wird dasselbe ohne Anregung aus der Hand legen. In einer besonderen Lage wird sich dem Buche gegenüber jeder Rezensent befinden. Es liegt an Anlage und Darstellung, daß es schwierig ist, in knappen Zügen ein Bild des Gebotenen zu geben, daß es aber den Rahmen einer Anzeige weit überschreiten

würde, wollte hier eine sachliche Auseinandersetzung mit Koebner versucht werden. Koebner steckt sein Ziel sehr hoch und denkt von seiner Leistung nicht gering. Das Buch tritt mit dem Anspruch auf, die ganze Frühzeit der Kölner Verfassungsgeschichte endlich allseitig klarzustellen. Die Arbeiten der zahlreichen vorangegangenen Forscher treten über Gebühr zurück. Sicherlich hat Koebner unsere Erkenntnis nicht nur in Einzelpunkten, sondern auch in den Hauptlinien der Entwicklung gefördert. Die Kölner Coniuratio pro libertate von 1112 ist von ihm in den Mittelpunkt der Forschung gestellt, für die Grundfragen der Frühzeit sind durch Rechtsvergleichung wertvolle Perspektiven gewonnen worden. Dennoch, das letzte Wort hat auch Koebner zur Entstehung der Gemeinde Köln nicht gesprochen. Die Überprüfung seiner Ergebnisse wird dies bald genug lehren. Vielleicht werden es gerade die Seiten seiner Darstellung sein, die der Verfasser am höchsten stellt, welche die geteilteste Aufnahme finden werden.

Dem Werke fehlt leider eine durchsichtige Stoffanordnung. Es besteht aus drei an Umfang und Inhalt sehr ungleichen Kapiteln, aus deren Überschriften der Inhalt mehr erraten als abgelesen werden muß. Im ersten Kapitel, „Voruntersuchungen" überschrieben, skizziert Koebner die Stellung Kölns in der ältesten Geschichte des deutschen Bürgertums, überrascht uns dann durch den eigenartigen Versuch, aus zwei Kölner Reimchroniken (Gottfried Hagen und Chronicon rhythmicum) ein Bild der ältesten Verfassung des Bürgertums in Köln zu gewinnen, steckt auf ein paar Seiten („Die Probleme der Kölner Verfassung") die daraus gewonnenen Untersuchungsziele ab und verbreitet sich schließlich in guter Revision der bisherigen Forschung über die topographische Entwicklung von Köln, eine Revision, aus der die Ausführungen über die Bedeutung von Altstadt und Rheinufergebiet und über die Siedelungsbewegungen im Marktgelände durch originelle Auffassung hervorragen. Freilich ist schon dieses topographische Stück schließlich Beiwerk des Hauptzieles. Koebners Hauptthese gipfelt darin, daß jene poetischen Geschichtswerke des 13. Jahrhunderts in ihren bald weiteren, bald engeren Bürger- und Geschlechterzusammenkünften „alte urwüchsige Institutionen darstellen". „Die unmittelbare Selbstbestimmung der Bürgerschaft, ausgeübt durch die Bürgergesamtheit unter dem Vorantritt der Geschlechter, ist das oberste Prinzip der Verfassung bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts." „Kein als 'Organ' wirksamer Behördenkörper hat es abgeschwächt; nur die Gesamtheit der 'besten' Bürger kann nach Hagens Zeugnis die Bürgergesamtheit ersetzen." Darum, so folgert Koebner weiter, sei alles hinfällig, „was man bis jetzt über solche Organe und ihre wechselnde Vorherrschaft zu wissen geglaubt hat". Die Untersuchung der bürgerlichen „Machtordnung" Kölns müsse von jenen „Gesamtvertretungen" ausgehen. Das sei die Frage, wie sich jenen „Grundgewalten" die „engeren Verbände amtlichen Charakters, das Schöffenkollegium, die Richerzeche mit den Bürgermeistern, und der Rat ein- und unterordneten". Ich zitiere noch einige Sätze, um den allzu aprioristischen Charakter der allgemeinen Darlegungen des breitausladenden Buches zu kennzeichnen,

das durch Straffung, Kürzung und Entlastung von Nebensächlichem bedeutend gewonnen hätte. Wir sollen also die „Grundgewalten" suchen und kennenlernen, die weder in der Organisation der erzbischöflichen Stadtherrschaft noch in jenen bekannten alten Institutionen des bürgerlichen Köln, zu denen auch die Amtleuteverbände der Kölner Pfarreien gehören, nach Koebner erblickt werden dürfen. Denn, so belehrt uns Koebner, die Untersuchung der Entstehung der Kölner Verfassung habe bisher „auf falsche Fährte geführt"; sie habe „die geschichtlichen Voraussetzungen für Verfassungszustände zu suchen, die man zu Unrecht als gegeben annahm". Die Begründung der Stadtverfassung habe „die lebendige Gesamtheit der Bürger in das Recht der Selbstbestimmung eingesetzt", dessen sachliche Ausgestaltung und organisatorische Auswirkung auf „die Gliederung der regierenden Bürgergesamtheit" den Inhalt der weiteren Verfassungsentwicklung bilde. Und weiter: „Die Entstehung und die Entwicklung, die Machtentfaltung und die innere Gliederung des Gemeinwesens gehören also (!) einer Gedankenbewegung (Sperrung im Or.) von systematischer Einheitlichkeit an." „Die Idee des Bürgervolkes, das sich selbst regiert, wird durch jeden Schritt, der die Rechtsentwicklung weiter bringt, näher bestimmt und innerlich durchgebildet — und zwar nicht erst nachträglich für den Forscher, sondern auch für die Kölner Bürger." „Ihnen steht die Idee ihres Bürgertums in ihrer rechtsschöpferischen Kraft von Beginn ihrer Autonomie als der beherrschende Gedanke ihres Gemeinschaftslebens klar und energisch vor Augen." Die „Entwicklung der Gedanken der Stadt und des Bürgertums" erscheint daher „als ein wesentlicher Gehalt der Kölner Geschichte". Die Untersuchung müsse eine Antwort auf diese „ideengeschichtlichen Fragen suchen, auch wenn die zeitgeschichtlichen Quellen sie nicht mit voller Eindeutigkeit geben". Vielleicht ist schon diese soziologische Verbrämung nicht nach jedes Rechtshistorikers Geschmack. Zuviel Dialektik und Hegelsche immanente Logik ist über alle grundsätzlichen Partien des Buches gegossen. Zum Beweis genüge hier die folgende These, mit der Koebner die Entstehung der Gemeinde Köln nun positiv zu erklären sucht: „Die Ideen, die die Rechtsentwicklung tragen, sind im Alltagsdasein des Volkes lebendig, nicht im geistigen Leben einzelner führender politischer Gestalten. Je tiefer sie also nach ihrem Gedankeninhalt erfaßt werden sollen, um so klarer muß auch ihre Beziehung auf das Alltagsleben des Volkes herausgearbeitet werden. Die Untersuchung hat nicht nur zu ermitteln, auf welchen Rechtsgedanken sich die Verfassungseinrichtungen aufbauen, sondern auch anschaulich zu machen, wie jene Gedanken in den konkreten Daseinszusammenhängen, in denen das Kölner Bürgertum heranwächst, entspringen." Entscheidend dafür seien neben der traditionellen Rechtsordnung des erzbischöflichen Stadtregiments die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einerseits, die äußeren politischen Schicksale der Stadt anderseits. Immer wieder betont Koebner den „geistesgeschichtlichen Gehalt der Aufgabe". Gelehrten, die an die solide Kost Brunnerscher Forschung, an die nüchterne und doch so gehaltvolle Arbeitsweise Rietschels und anderer gewöhnt sind, wird viel-

leicht vor der Gedankenblässe Koebners zunächst etwas bange werden. Ich bitte sie, diesen Empfindungen nicht nachzugeben, da Koebner in den späteren Hauptteilen seines Buches auch die Ungläubigen entschädigt, die zunächst an seinen „Grundgewalten" und „Gedankengehalten" etwas irre geworden sein sollten. In schlichtes Deutsch übertragen, will Koebner das Entstehen des bürgerlichen Gemeinbewußtseins schärfer, als es bisher geglückt ist, herausarbeiten, es im Gegensatz zur stadtherrlichen Verfassung und zu den einzelnen bürgerlichen Organisationselementen als das eigentlich schöpferische Element dartun, dessen Werden vorzugsweise durch die politische Geschichte der Stadt im Verhältnis zum Erzbischof und zum Reich, dann aber vor allem durch den Handelsverkehr und die ständebildende Tendenz des Soziallebens bedingt und getragen ist. Angebahnt durch die Interessengemeinschaft selbstbewußter Kauffahrer, bricht es sich im Aufstand der Geschlechter gegen Erzbischof Anno 1074 erstmals Bahn. Seine fertige Gestalt gewinnt das alte Kölner Gemeinwesen unter den Auswirkungen der Außenpolitik während der Kämpfe Heinrichs IV. und Heinrichs V. Die Kommunebewegung schlägt nach Köln über und wird hier seit 1112 in origineller Anpassung an die vorhandenen Verfassungszustände übernommen und ausgebaut. Diesem Leitgedanken zuliebe strebt Koebner mit aller Kraft danach, die Anfänge der Gemeindeorgane von Großköln möglichst in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zusammenzudrängen.

In seinem zweiten Kapitel, „Vorgeschichte" überschrieben, will der Verfasser den Unterbau für sein Geschichtsbild schaffen. Mit im einzelnen beachtlichen Ausführungen zeichnet er den Aufstand von 1074; er gibt sodann eine Schilderung der Stadtherrschaft des Erzbischofs und schließt den Abschnitt mit Ausführungen über „die Entstehung des Bürgertums" aus den wirtschaftlich sozialen Grundlagen und aus den Tendenzen der Genossenschaftbildung und den Antrieben zu einer umfassenden bürgerlichen „Volksgemeinschaft". Gegen manche Partien, die der erzbischöflichen Stadtherrschaft gewidmet sind, müssen hier schwere Bedenken angemeldet werden. Das gilt von Koebners eigenartigen Versuchen, beim Aufbau der erzbischöflichen Beamtungen, insbesondere des Burggrafen, Absichten des Erzbischofs auf Fesselung der Stellung derselben nachweisen zu wollen oder bei Entstehung der Stiftsimmunitäten und ihrer Gerichtsverbände rings um Altköln politische Überlegungen ähnlicher Art zu suchen. Auch die Sonderstellung des kleinen Gerichts Unterlan wird in völliger Überschätzung seiner Bedeutung aus einer politischen Haupt- und Staatsaktion des Erzbischofs herzuleiten versucht, die näherer Nachprüfung ganz gewiß nicht standhalten wird. Hier wie in nicht wenigen anderen Partien zeigt sich, daß der zweifellos gelehrte Verfasser bei Behandlung spezifisch rechtshistorischer Einzelfragen nicht über die nötige Sicherheit des rechtsgeschichtlichen Allgemeinurteils verfügt, um sich nicht durch seinen spekulativen Hang vom Boden der Tatsachen wegtragen zu lassen. Es gibt nun einmal schlichte rechtshistorische Vorgänge, die, wie sicher im Falle Unterlan, eingewurzelte Rechtsformen (im konkreten Fall Erbleihe und Immunität) im Dienst privater oder öffentlicher Interessen ver-

wenden, ohne sich mit hochpolitischen Nebenabsichten zu verbinden. Die Untersuchung der Entstehung des Bürgertums wird von Koebner eingeleitet durch eine Würdigung der Bedingtheiten der erzbischöflichen Stadtherrschaft. Die letztere erscheint ihm sich in politischer Abwehr des Adels zu erschöpfen, die bürgerlichen Massen aber lange Zeit gewähren zu lassen, denen gegenüber der hohe geistliche Würdenträger „bequeme Bedingungen seiner Herrschaft" besaß, „mit geringen Machtmitteln" auskam. So habe seine Herrschaft lediglich in den „gesellschaftlichen Grundverhältnissen" gewurzelt. Diese letzteren ließen, so argumentiert Koebner weiter, im 10. und 11. Jahrhundert noch keinen geschlossenen bürgerlichen Gesamtwillen aufkommen. Es fehlte innerhalb des Bereichs der Stadtherrschaft an dem „Volk", „das sein Recht kannte und zur Überwachung der Rechtsordnung fähig war". Weil die Gemeinde „ständig mit jung zugewanderten, der örtlichen Gewohnheit unkundigen Elementen durchsetzt wurde", habe es an der „Erhaltung lebendiger Rechtstradition" und damit an der ersten Voraussetzung der Genossenschaftsbildung gefehlt. Erst mußte „ein engerer Kreis bodenständiger Volksgenossen besonderes Ansehen erwerben" und „als Gemeinschaft von Trägern ererbter Überlieferung allmählich zur Gestaltung und Anerkennung" kommen. Die Erhebung von 1074 zeige, daß sich „bereits eine Gruppe geborener Häupter des Bürgertums" zur Abwehr gegen erzbischöfliche Übergriffe bereit hält. Je mehr sich „die erzbischöfliche Verwaltung unzulänglich" zeigte, um so offenbarer sei „den solidarischen Kräften, die in der Bürgerschaft rege geworden sind, eine eigene Verantwortung" zugewachsen. Ende des 11. Jahrhunderts war die Zeit bequemer Stadtherrschaft vorüber, ist „sowohl die Erledigung der Verwaltungsaufgaben, die das bürgerliche Leben entstehen läßt, wie die persönliche Behandlung der innerlich fester geeinten Bürger schwieriger geworden". Was so in Allgemeinheiten angedeutet ist, führen Koebners Untersuchungen über die Entstehung des Bürgertums unter dem doppelten Gesichtspunkt der wirtschaftlich-sozialen Grundlagen und der Kräfte des Verbandswesens und der „bürgerlichen Volksgemeinschaft" im einzelnen durch.

Unter dem ersteren Gesichtspunkt gibt Koebner gute Bilder über die Entwicklung von Handel und Gewerbe seit der Merowingerzeit, wenn auch vieles problematisch ist, so z. B. die Leugnung des Vorhandenseins freier Lebensmittelgewerbe für das frühmittelalterliche Köln. Die Durchsetzung des Stapelzwangs, die Hauptursache der Handelsblüte, erscheint Koebner als genossenschaftliche Usurpation. Die führende Stellung der Kaufleute und ihr Zusammenschluß zur Gilde werden mit Recht an die Spitze gestellt, aber auch für die Handwerker die soziale Gleichheit der Erwerbsbedingungen und der genossenschaftliche Zusammenschluß der Berufe als die treibenden Lebensprinzipien erkannt. Freilich muß Koebner sofort zugeben, ohne weder hier in der Einleitung noch in den späteren Ausführungen eine befriedigende Lösung zu bieten, daß daneben die bürgerlichen Rechte und Pflichten auf den Grundbesitz gegründet waren. Das Hervortreten einer Oberschicht der reichen Geschlechter, die sich

dann geburtsständisch abschließen, liest Koebner mit Recht schon aus den Schilderungen über den Aufstand von 1074 ab.

Ein Kernstück des Buches (§ 10) sucht die Entstehung des Bürgertums, wie angedeutet, in den Triebkräften des Verbandswesens und der „bürgerlichen Volksgemeinschaft". Koebner frägt, „wie und wo in dieser Gesellschaft von Kaufleuten und Handwerkern die Kräfte gebildet werden, die sie befähigen, als geschlossene Macht neben dem Erzbischof aufzutreten und, nach wenigen Jahrzehnten, ein körperschaftliches Ganzes, das städtische Gemeinwesen, aufzurichten". Zwangsläufig muß hierbei der Verfasser doch wieder von den bereits vorhandenen Bildungen des Verbandslebens ausgehen. Das sind Berufsverbände und Gerichtsverbände. Der Gilde gesteht Koebner eine „Vorarbeit" für das gesamtkölnische Gemeinwesen zu, die Gerichtsgemeinde hält er für eine „notwendige Voraussetzung" desselben. „Aber die Genossenschaftseinheit, die sich im bürgerlichen Volks- und Selbstregierungskörper ihre endgültige Gestalt gegeben hat, ist an beiden Orten nicht zu finden: ihre Vorgeschichte muß an einer tieferen Stelle, in rechtlich ungeregelten, aber darum nicht allen rechtsgedanklichen Gehalts entbehrenden Gemeinschaftszusammenhängen des Bürgervolkes aufgesucht werden." Man wird Koebner darin beipflichten können, daß die Kaufleutegilde bei all ihrer Bedeutung für die Organisation der Kölner Kaufleute und für die Entwicklung des Stapelzwangs „eine weiter ausgreifende korporative Tätigkeit, die das städtische Gesamtleben in ihren Schutz genommen" hätte, nicht entfaltet habe, daß vielmehr für die Verwaltung der Stadt die parochiale Bezirksverwaltung an Bedeutung die Kaufleutegilde überwog. Das bekannte Pergamentblatt des St. Martinsschreins aus dem 12. Jahrhundert, das die Aufnahmelisten in den Parochialverband (burschaf) und in die Kaufleutegilde (coifman) enthält, wird vom Verfasser mit Recht dahin gedeutet, daß sich „die Bruderschaft der Kaufleute sogar in gewisser Weise den Parochialamtleuten von St. Martin untergeordnet" habe. Die hohe Bedeutung der Gerichtsgemeinde für die Schöpfung der selbständigen Bürgerschaft wird von Koebner anerkannt, allerdings mit der Einschränkung, daß die „Verwaltungsmaßregeln der Stadtherrschaft diese Einheit nur als Hochgerichtsgemeinde bestehen" ließen und sie damit für die kommunalen Tendenzen weniger brauchbar machten. Das Rechtsband zwischen Dinggemeinde, Grundbesitz und Bürgerrecht wird freilich von Koebner an keiner Stelle richtig gewürdigt. Immerhin, Koebner spricht es aus, daß „die Gerichtsgemeinde des Stadtgerichts im frühen Mittelalter mehr und mehr ein Rechtskreis für sich" geworden sei. Beweis ist ihm die Freiburger Gründung nach dem Rechte der Kölner Kaufleute und eine Kölner Urkunde von 1142, in welcher einer Bürgerswitwe bestätigt wird, sie sei nicht nur Kölner Bürgerin, sondern bereits „unter kölnischem Rechte geboren". Doch weiß Koebner mit der letzteren Stelle nichts rechtes anzufangen und legt die erstere trotz Gothein und Rietschel zu eng im Sinne eines Rechtszugs der Freiburger an die Kölner Schöffenbank aus. Die Tätigkeit der Schöffen für das Kölner Gemeinwesen selbst erörtert Koebner zunächst nur aus dem

Gesichtspunkt der Rechtsschöpfung und Rechtsfortbildung in ihrer Bedeutung für den Gemeinschaftsgedanken der Bürgerschaft. Eine eigentliche Vorarbeit der Schöffenbank für den Zusammenschluß von Gesamtköln glaubt Koebner dabei verneinen zu müssen, denn „die gerichtlichen Organe haben sich nicht zu Organen einer allgemeinen Selbstverwaltung fortgebildet"; trotz ihrer einflußreichen Stellung hätten die Schöffen ihre Aufgabe „nur in der herkömmlichen Form der Urteilsfindung gesehen, bis das inzwischen aufgestiegene Gemeinwesen ihnen neue Obliegenheiten zuwies". Auch sonst glaubt Koebner eine bemerkliche Zurückhaltung des Schöffenkollegs bei der politischen Entwicklung der Stadtgemeinde feststellen zu müssen. So im Verhalten gegenüber dem Stadtherrn und in der Gestaltung der Privatrechtspflege. Im letzteren Fall habe „ihr Beruf zur Wahrnehmung des volkstümlichen Rechtsinteresses die Schöffen nicht veranlaßt oder doch nicht befähigt (!), Einrichtungen zu schaffen, selbständig Ordnung zu stiften, wie es später die städtischen Körperschaften vollbrachten". So kommt Koebner dazu, auf dem Gebiete des Liegenschaftsverkehrs „vor der Begründung des Gemeinwesens keine planmäßige organisatorische Arbeit" anzuerkennen. Gerichtliche Auflassung und ein Übertragungsverfahren außerhalb der Gerichtsversammlung hätten zur Wahl gestanden, bis die Gemeinde das Schreinswesen der Parochien eingerichtet habe, ohne jede ersichtliche Mitwirkung der Schöffen. Hierzu ist zweierlei anzumerken. Bei aller Bedeutung des Kölner Schreinswesens für die Rechtsentwicklung ist seine Verkettung mit der Geschichte der Gemeindebildung von Gesamtköln doch eine sekundäre. Es ist aber auch eine schiefe Betrachtungsweise, die ältere Rechtsordnung des Kölner Auflassungsrechts als unklar und der Festigung entbehrend darzustellen. Das soll an anderer Stelle näher ausgeführt werden. Um zusammenzufassen, sucht Koebner die Wurzeln der Gemeindebildung nicht in der stadtherrlichen Ordnung, nicht im Schöffentum, nicht in der Kaufleutegilde. Anderswo lagen „die Kräfte und Geltungsverhältnisse bereit, um sich in die Lebens- und Rechtszusammenhänge eines autonomen politischen Körpers zu verwandeln": Die „soziale Struktur von primores und vulgus" verknüpft sich mit dem Rechtsgedanken, „daß das Kölner Stadtvolk als Ganzes eine Rechtspersönlichkeit besitzt". Obwohl die Geschlechter den Aufstand gegen Anno ohne jede feste Gewaltbefugnis unternahmen, schloß sich ihnen doch das Volk an. Der Stadtherr hatte „das Gemeinschaftsrecht der Bürgerschaft verletzt", bevor die letztere es zu einer rechtlich ausgeprägten Verfassung gebracht hatte. „Die primores schließen sich zu einhelligem Handeln zusammen, die zweite Gemeinschaftsverbindung, die Gesamtheit des Stadtvolks, tritt auf den Ruf der primores in Aktion." So wurde die Kölner „Volksgemeinschaft" handlungsfähig, indem sie sich, aus den sozialen Lebensbedingungen heraus, „als eine geschlossene persönliche Einheit weiß", noch bevor sie Autonomie besaß oder einen „rechtlich abgegrenzten Untertanenverband" bildete. „Die beanspruchte Rechtspersönlichkeit baut sich nicht auf formalen Ordnungsverhältnissen auf, sie knüpft allein an das Leben an." „In den anschaulichen Tatsachen der städtisch-bürger-

lichen Gesellschaft liegen die Motive des Einheitszusammenhangs, in dessen Namen die Glieder dieser Gemeinschaft ihr Recht fordern": Nachbarsiedelung, Berufsgemeinschaft sind hier am Werke, nicht dagegen „eine Agrargenossenschaft mit Almendbesitz". Mit Recht weist Koebner jeden ersichtlichen Einfluß der Landgemeinde auf die Bildung von Gesamtköln ab. Die Abschichtung des Patriziats aber, dem bei der Begründung der Gesamtgemeinde ein entscheidender Einfluß zukommt, ist eine soziologische Erscheinung, „eine traditionelle Ordnung des gesellschaftlichen Ansehens". „Die Gruppe erwarb sich das Ansehen eines bürgerlichen Geburtsadels" und damit „die Autorität und das Recht, den Willen der Gesamtheit auszusprechen". Es sind freilich dann wieder Ausführungen von fragwürdigem Werte, wenn Koebner, unter Berufung auf Kern und Keutgen, die Haltung des Patriziats glaubt mit der Vertretung der deutschen Stämme durch Fürsten und Adel auf eine Stufe stellen zu dürfen, oder wenn er das von Kern herausgearbeitete Widerstandsrecht als Quelle der bürgerlichen Selbständigkeit im alten Köln anspricht. Überhaupt will es dem rechtshistorischen Beurteiler des Buches nicht recht in den Kopf, wenn Koebner dauernd Bürgerschaft und „Volk" gleichsetzt und so den genossenschaftsbildenden Charakter eines engeren Verbandes trübt.

Von diesen Voraussetzungen aus geht der Verfasser an die Lösung seiner Aufgabe selbst heran. Diese Ausführung füllt nun den Hauptteil des Buches, dessen drittes Kapitel. Dasselbe trägt die etwas merkwürdige, jedenfalls farblose Überschrift „Grundlegung" und verleitet fast zu dem Gedanken, als sei das Buch in seiner heutigen Gestalt nur der ausgeführte erste Teil eines größeren Planes. Zweifellos enthält dieses dritte Hauptkapitel des Werkes eine Fülle feiner Untersuchungen, in denen, wie eingangs bemerkt, sein bleibender Wert beruht. Es fällt jedoch schwer, eine einheitliche Linie der Beweisführung festzustellen, und mit Partien, deren Zusammenhang mit dem Thema in die Augen springt, sind andere vermengt, die nur lose damit zusammenhängen und sich wie Exkurse ausnehmen. Man bedenke, Koebner will den Werdegang der Gesamtgemeinde Köln ergründen. Er geht dabei folgendermaßen vor. Einer Würdigung der Erhebung der Kölner für Heinrich IV. (§ 11) folgen, auf zwei Paragraphen verteilt, zur Beleuchtung der „Begründung der städtischen Freiheit", Untersuchungen über die „Elemente der Neuordnung" und über „Wesen und geschichtliche Zusammenhänge der Coniuratio pro libertate". Schon hier ist mißlich, daß die Ergebnisse der Coniuratio der Geschichte der letzteren vorausgeschickt werden. Als solche Ergebnisse behandelt Koebner (in § 12): Die Entstehung einer autonomen bürgerlichen Wehrmacht, die Durchbildung der Parochialverfassung als Genossenverbände, insbesondere in ihrer Bedeutung für Wehr- und Steuerpflicht, endlich die Durchsetzung bürgerlicher Unterrichter am Hochgericht. Wesen und geschichtliche Zusammenhänge der coniuratio pro libertate (§ 13) erschließt uns Koebner in tief schürfenden Ausführungen aus einer erstmaligen eingehenden Gegenüberstellung zu den verwandten Bestrebungen der bürgerlichen Bewegungen Italiens und Nordfrankreichs, wobei für die

deutsche Entwicklung eine Eigenart vor allem darin erkannt wird, daß Köln nicht eine durchgebaute bürgerliche Gerichtsorganisation neben die stadtherrlichen Einrichtungen gesetzt habe. Den weiteren Ausbau des Weges vom autonomen Rechtsschutz zur Selbstregierung der Stadt schildern die folgenden Abschnitte. Als die ältesten Verwaltungsfunktionen der Stadt zeichnet der Verf. (in § 14): Das Schreinswesen, die Entstehung des Zunftwesens und Zunftschutzes, die Entwicklung einer bürgerlichen Gewerbeaufsicht und des Gewerbestrafrechts der Kölner Bürgermeister, endlich die Verdrängung der Kaufleutegilde durch die Stadt in den Fragen des Handelsschutzes. Soviel Wertvolles der Abschnitt über das älteste Zunftwesen enthält, muß doch gesagt werden, daß Koebner in seltsamer Eigenwilligkeit die gesamte älteste Gewerbeorganisation in die Sphäre der autonomen bürgerlichen Rechtsbildung verlegt und die durch Keutgen und andere klar erwiesene stadtherrliche Gewerbehoheit zu Unrecht für Köln leugnet; angesichts der von H. v. Loesch gesammelten Belege befriedigt hier Koebner ganz und gar nicht, wenn er die Situation durch die Behauptung verschiedener Typen der Gewerbeaufsicht retten will, von denen lediglich einer, ein südwestdeutscher Typus, diese Aufsicht dem Stadtherrn zuschreibe. Es folgt ein umfangreicher Abschnitt (§ 15) über die Elemente des bürgerlichen Verfassungsrechts, ein Abschnitt, der zweifellos am meisten zur Kritik herausfordert. Für das älteste Bürgerrecht behauptet Koebner, daß es, unverleihbar, unmittelbarer Ausfluß des Grundbesitzes gewesen sei. Es habe kein Bürgereid bestanden, womit jede Auswirkung des Gildegedankens der Coniuratio pro libertate für die Bürgereigenschaft geleugnet wird. Die Bildung des Gemeinwillens sucht Koebner auf der Frühstufe des autonomen Köln durch die Annahme von drei „konzentrischen Willensbildungskreisen" zu erklären. Die „Gemeinde" als Vollversammlung der ganzen Stadt tritt in wichtigen Angelegenheiten mit verstärktem Gewicht hervor. Die „Familiengemeinschaft des Patriziats" hält sich als Vollversammlung aller Geschlechter in der Mitte; die Führerschaft innerhalb der Geschlechter liegt bei den Sapientes, den Weisen. Fragwürdige Ausdeutungen jener poetischen Geschichtswerke des späteren 13. Jahrhunderts müssen Koebner die Hauptbeweise liefern zur Durchführung dieses logizistischen Verfassungsbildes, dem kaum eine rechtshistorische Realität abzulesen ist, soweit das Verhältnis von Gesamtpatriziat und Ausschuß der Weisen in Betracht kommt. Es will mir scheinen, daß Koebner das farblos Typische in der Schilderung eines mittelalterlichen Dichters hier viel zu sehr preßt. Hier und im folgenden führt Koebner einen Kampf gegen die Anerkennung irgendeines der vorhandenen Kollegien als Organs des Gesamtwillens. Mit besonderer Energie lehnt er ab, die Richerzeche als solches gelten zu lassen, sie sei nur ein „Amt" gewesen. Es muß fraglich bleiben, ob es zulässig ist, Amt und Willensorgan in frühen Verfassungszuständen derart zu wesenhaften Gegensätzen zu stempeln, wenn es auch richtig sein mag, daß der Repräsentationsgedanke, wie überall im Recht des Mittelalters, auch in Köln Zeit brauchte, sich zu entwickeln und durchzusetzen. Um statt vieler noch einen Punkt heraus-

zugreifen, erscheint mir auch der von Koebner postulierte Gegensatz zwischen Bürgerrecht (im subjektiven Sinne) der Gesamtgemeinde und Mitgliedschaft (burschaf) im Parochialverband problematisch. Koebner will von Sondergemeinden nichts wissen. Man wird gleichwohl für die Frühzeit der Gesamtgemeinde fragen müssen, ob wirklich neben der 'burschaf' in der Parochie die Mitgliedschaft in der Gesamtgemeinde als etwas Besonderes sich herauskristallisierte, oder ob nicht für letztere die Zugehörigkeit zum stadtherrlichen Gerichtsverband, wie ich früher darzulegen versucht habe, zunächst ausreichte. Koebner selbst, der an einer Stelle meine These bekämpft, lenkt an anderer Stelle doch wieder ebendahin zurück, wenn er ausführt, daß vor Errichtung der bürgerlichen Verfassung es „keine politische oder verwaltende Lenkung eines Untertanenverbandes" gegeben habe, „die nicht zugleich eine gerichtliche gewesen sei".

Leidet der Abschnitt „Bildung des Gemeinwillens" durch seine spekulative Abstraktion daher in mannigfacher Beziehung an Überzeugungskraft, so sind die beiden folgenden, dem Werdegang des bürgerlichen Verfassungsrechts gewidmeten Abschnitte über die bürgerlichen Ämter und ihre Beziehung zur Vertretung der Gesamtgemeinde (§ 15 Ziff. 3 u. 4) mit die interessantesten Seiten des problemereichen Buches. Ziehe ich zunächst die Summe derselben, so entstand die älteste bürgerliche Verfassung Kölns nach Koebner aus einer Berührung der Triebkräfte der Gilde (im allgemeinsten Sinne) und des Gerichtsverbandes. Parochialamtleutekorporation, Schöffenkollegium und Richerzeche erscheinen in der Darstellung Koebners als verschiedenartige Abwandlungen desselben Gedankens: der genossenschaftlichen Zusammenfassung von amtierenden und abgegangenen Amtsträgern. Hinsichtlich der Schöffen natürlich ein sekundäres Element, aufgepfropft auf der traditionellen Gerichtsverfassung des erzbischöflichen Hochgerichts; hinsichtlich der Amtleutekorporationen der Altkölner Pfarreien am klarsten durchgebildet und am besten überliefert; hinsichtlich der Richerzeche gleichfalls bereits früher anerkannt, jetzt aber durch Koebner in einer neuen Theorie begründet. Im Hintergrund all dieser „Bruderschaften" (Koebner bevorzugt den Ausdruck vor „Gilde") steht die Kaufleutegilde als Prototyp. Mittels der Rechtsformen dieser Genossenschaften aber, so läßt sich, glaube ich, die Gesamttheorie Koebners am leichtesten auf eine Formel bringen, setzte sich die bürgerliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit durch und löste zeitlich die Organisationsformen der erzbischöflichen Stadtherrschaft ab. Dagegen hat es seiner Meinung nach die Coniuratio pro libertate von 1112 zu einer dauernden Bedeutung nicht gebracht, was der Ablehnung des Gildegedankens für den Aufbau der Gesamtbürgergemeinde gleichkommt. Allerdings leidet die Darstellung der Gildeparallelen, insbesondere der Coniuratio von Freiburg i. Br., bei Koebner an großer Einseitigkeit. Joachim, Fr. Beyerle, Fr. Rörig scheinen für ihn umsonst geschrieben zu haben. Als aber am Beginn des 13. Jahrhunderts der Rat in Köln Eingang fand, hatte die Bruderschaft ihre Mission erfüllt. Nach auswärtigen Vorbildern trat damit erst das-

jenige Organ der Stadtverfassung in die Erscheinung, das eine wirkliche Repräsentation bedeutete, das aber selbst nicht mehr als eine Genossenschaft von Amtsträgern ins Leben gerufen wurde. Im Verfassungsbilde Koebners löste der Rat vielmehr jene 'Sapientes civitatis' der Urkundensprache des 12. Jahrhunderts und der Reimchroniken ab, in denen Koebner den frühesten Willensträger der Gemeinde Großköln erblickt. Als solcher scheiden begreiflich die Amtleutekorporationen der Parochien aus. Aber auch Schöffenkolleg und Richerzeche waren, wie angedeutet, nach Koebner keine Organe des bürgerlichen Gemeinwillens: „Denn das verfassungsrechtliche Denken der Bürger hält amtliche Wirksamkeit und gemeinbürgerliche Willenssetzung aufs genaueste auseinander"; ja Koebner will selbst für das „Formelwesen" eine genaue Scheidung zwischen „amtlichen" und „bürgerlichen" Akten feststellen. Gegenüber diesen in ihrer Fragwürdigkeit schon gekennzeichneten Distinktionen wird bei Herausarbeitung der bürgerlichen Verfassung das viel wichtigere Moment der klaren Grenzziehung gegenüber der stadtherrlichen Machtsphäre bei Koebner nur gelegentlich gestreift. Als den reizvollsten Fragepunkt möchte ich den bezeichnen, wo zuerst der Gildegedanke eine „Behördenzunft" in Altköln ausgelöst hat. Koebner entscheidet sich für die Priorität des Schöffenkollegs, auch als Genossenschaft, vor der Einrichtung der Amtleuteverbände in den Parochien. Das will mir nicht in den Kopf, wie mir überhaupt das Bestreben des Verfassers, das Alter der Kölner Pfarreien und der genossenschaftlichen Einrichtungen der Pfarrgenossen, und zwar sowohl für das kirchliche wie für das weltliche Recht, zeitlich möglichst spät anzusetzen und alles auf die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert zusammenzudrängen, nicht gefällt. Leichtmöglicherweise kann der Gildegedanke auch zuerst von der Kauffahrergilde auf den Pfarrverband von St. Martin übergesprungen sein und erst von der Parochie auf das zentrale Schöffenkolleg übergegriffen haben. In seiner Anwendung auf das Schöffenkolleg brachte er zweifellos Ziele, wie sie sich die französische Kommunebewegung gesteckt hatte, zur Verwirklichung: sie beseitigte die stadtherrliche Ergänzung des lebenslänglichen Schöffentums.

Das Kühnste an dem Werke von Koebner ist seine neue Theorie über die Richerzeche. Anzuerkennen bleibt sein Aufwand von Scharfsinn, um der vielumstrittenen Institution Herr zu werden, und die zweifellose positive Förderung, die auch hier die Forschung aus seinem Buche davonträgt. Freilich muß sich der Leser an verschiedenen Stellen des Werkes die Meinung des Verfassers über die Richerzeche zusammensuchen. Worin liegt nun das Neue, das Koebner vorbringt? Bisher ging die Forschung von einer Deutung der Richerzeche, dieses einzigartigen Wortes der Kölner Stadtrechtsterminologie, aus, die darin eine gildeartige, zunächst geselligen Zwecken dienende Vereinigung der Reichen erblickte, welche im 12. Jahrhundert behördliche Funktionen erlangt habe und als politische Vertretung der Stadt ein Vorläufer des Rates geworden sei. Dieser Deutung erklärt Koebner nach jeder Richtung, sprachlich wie sachlich, den Krieg. Sprachlich tritt Koebner mit beachtlichen, durch einen etymologischen Exkurs gestützten Gründen dafür ein, daß der Aus-

druck 'Richerzeche', richtiger 'Richerzechheit', mit Gildetrunk nichts zu tun habe, sondern aus der Grundbedeutung des Wortes Zeche = Ordnung, Gefüge erklärt werden müsse. Zechheit der Reichen habe ein rechtliches Gefüge bedeutet, eine Ordnung der Reichen, welche die Dienstleistung gegenüber der Gesamtheit, die Bekleidung des Bürgermeisteramts „nach der Zeche", d. h. nach einer festen Ordnung erfüllt hätten. Im Gegensatz zur freieren Auslese bei der Wahl der Parochialamtleute sei die Wahl der gesamtstädtischen Bürgermeister auf die „besten" Bürger, die „Reichen", beschränkt gewesen. Da das bürgerliche Amtsrecht allgemein vom Genossenschaftsprinzip erfaßt worden sei, hätten sich darum auch die amtierenden und die gewesenen Bürgermeister zu einer, vom weiteren Kreis des Patriziats abgeschiedenen, engeren gildeartigen Vereinigung zusammengeschlossen, eben zur „Richerzechheit". Scharf ausgeklügelt, und doch, wie ich glaube, nicht richtig. Richtig ist zwar, daß seit dem späteren 12. Jahrhundert von Amtleuten der Richerzeche genau in demselben Sinn die Rede ist wie von Amtleuten der Parochien. Möglich an sich auch, daß im Verband der Richerzeche die amtierenden Bürgermeister der Gesamtstadt dieselbe Stellung eingenommen haben wie die dienenden Amtleute der Parochien, die ja lateinisch gleichfalls Magistri heißen. Amtleute (officiales) der Richerzeche hätten dann mit Koebner die gewesenen, die „verdienten" Bürgermeister geheißen. Die Entscheidung der Wortetymologie muß ich den Philologen überlassen. Aber auch mit der sachlichen Deutung Koebners komme ich nicht zu Rande. Der Große Kölner Schied von 1258 III art. 1 u. 2 (Keutgen S. 166f.) spricht es klar und deutlich aus, daß nach alter Gewohnheit die Bürgermeister von der Richerzeche gewählt wurden. Wie soll die Richerzeche sich aus der Summe der abgegangenen Bürgermeister allmählich aufgebaut haben, wenn schon von Anbeginn die Bürgermeisterwahl bei ihr lag? Auch identifiziert der Große Schied Richerzeche und 'Fraternitas' so selbstverständlich, daß berechtigte Zweifel gegen den Versuch Koebners laut werden, nicht in der bruderschaftlichen, gildeartigen Verfassung des Kollegiums als solcher, sondern im Umgang des Amtes unter den Genossen Kern und Wesen der Richerzeche erblicken zu wollen. Es ist überdies schwer begreiflich, weshalb der Ausdruck „Zeche", im Sinne Koebners gefaßt, sich in seiner Anwendung auf die Richerzeche beschränkt, dagegen bei den im übrigen nach Koebners Theorie völlig gleichgeordneten Genossenschaften der Parochialamtleute nirgends begegnet. Aber auch nach zwei anderen Richtungen will der Zweifel nicht verstummen. Koebner tut sich viel darauf zugut, der Richerzeche jede richterliche Stellung zu bestreiten; er läßt sie auch nicht als Repräsentanten der Gesamtgemeinde gelten. Der letztere Punkt ist schon berührt. Ich wiederhole, daß mir Koebners scharfe Trennung bürgerlicher Amtsträgerschaft von den Trägern des Gemeinwillens nicht zusagt, und daß ich mich vergeblich bemüht habe, die schemenhafte, „mit Gestaltung des Gemeinwillens betraute Führergruppe" der Weisen als reales Institut des bürgerlichen Verfassungsrechts im alten Köln zu finden, das, wie der Geist über den Wassern, über die „Amtskörperschaften" von Schöffenkolleg und Richerzeche

sich hinweglegen soll. Gewiß liegt auch ein wahrer Kern darin, wenn Koebner die amtliche Tätigkeit der Richerzeche nicht als Urteileramt, sondern als Verwaltungskontrolle und Rechtssetzungsbehörde in Sachen der Lebensmittelgewerbe und des Zunftschutzes auffaßt. Aber die Argumentation im einzelnen ist auch hierbei vielfach zu spitz geraten. Die Parallele zu den Kommuneorganen des Westens verläuft doch vielleicht so, daß in Köln die erzbischöfliche Stadtherrschaft trotz allem im 12. Jahrhundert noch zu fest gegründet war, um die bürgerlichen Neuerungen unmittelbar auf Gericht und Schöffenamt aufbauen zu können, daß deswegen der zunächst sicherlich mehr sozial als rechtssatzmäßig abgeschlossene Kreis der Reichen die bürgerliche Bewegung leitete und für sich und für die Bürgermeister als ihre und der Gesamtheit Organe einen Teil der Aufgaben ergriff, die anderswo die Kommunegerichte erfüllten.

Ich darf noch beifügen, daß der Abschnitt „Probleme und Mittel der Selbstbehauptung" (§ 16), der die Entwicklung des Verfassungsrechts der jungen Gesamtgemeinde Köln bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgt und die Wende des 12. Jahrhunderts als den Höhepunkt der bürgerlichen Machtentfaltung erneut erweist, desgleichen der dem Rate gewidmete Schlußabschnitt (§ 17) viel weniger Anlaß zu kritischer Zurückhaltung bieten als die vorausgegangenen Teile des Buches. In den grundsätzlichen Ausführungen des Verfassers über den Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland bleibt die Forschung Fr. Rörigs mit ihren wertvollen Resultaten leider unberücksichtigt. Eine Reihe von Exkursen, zu einem Anhang zusammengefaßt, will die Umgestaltung der stadtherrlichen Gerichtsverfassung durch die bürgerliche Freiheitsbewegung beleuchten, will insbesondere die Einsetzung der bürgerlichen Unterrichter als ein Hauptergebnis der Coniuratio pro libertate erweisen. Im Mitvorsitz des Burggrafen bzw. seines Unterrichters im Schöffending erblickt Verfasser ein sekundäres, erst im 12. Jahrhundert auftretendes Moment; die Schöffendinge sind ihm so die gebotenen Dinge der alten Gerichtsverfassung, deren Leitung dem Schultheiß, der in Köln Vogt hieß, überlassen geblieben wäre. Die privatrechtsgeschichtliche Würdigung der Schenkung des Amalricus von 1106 befriedigt auch den wenig, der sich mit Koebners Fälschungsnachweis dieser Urkunde befreundet und auf Grund desselben dabei beruhigt, daß hier zum Jahre 1016 bereits Unterburggraf und Untervogt als Zeugen auftreten, die Koebner erst 1112 ins Leben treten läßt. Dagegen scheint mir jetzt Koebner in der Deutung des „comes noster Arnoldus" im Weistum von Niederich richtiger zu sehen, als ich in meinen Burggrafenfälschungen. Damit fällt ein zweites Hindernis für die zeitliche Ansetzung des Auftretens der Unterrichter dahin, wie sie Koebner vorgenommen hat.

Ich bin mir des Unvollständigen dieser Besprechung nur allzu bewußt. Dennoch muß es für heute genügen, in dieser allgemein gehaltenen Skizze ein leidliches Gesamtbild von einem Werke zu bieten, das in der reichgepflegten Kölner Forschung auf lange hin seine Einwirkung äußern wird.

München. Konrad Beyerle.

Außerdem sind bis zum 1. November 1922 bei der Redaktion folgende Schriften eingegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen[1]):

Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2. Teil mit Register für beide Teile. Zweite, veränderte und erweiterte Auflage, Weimar 1922.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. verbesserte Auflage, fortgeführt von Eberhard Frh. v. Künßberg. Zweiter Teil. S. 775—1124, Berlin und Leipzig 1922.

Schulte, A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 63 u. 64) 2., durch einen (für die Besitzer der 1. für sich käuflichen) Nachtrag ergänzte Auflage (anastatischer Neudruck), Stuttgart 1922.

Solmi, Arrigo, Il comune nella storia del diritto. Estratto dalla Enciclopedia giuridica Italiana vol. III parte II, Milano 1922.

Stengel, Edm. E., Nova Alamanniae, Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts. 1. Hälfte, Berlin 1921 (s. die Besprechung von A. Werminghoff in der Kan. Abt. dieses Jahrgangs S. 497 ff.).

Erwiderung.

Im 42. Band dieser Zeitschrift (S. 494 ff.) unterzieht der Herausgeber, Herr Geheimrat U. Stutz, meine 1921 erschienene Abhandlung „Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums" einer in Form und Inhalt überaus scharfen und absprechenden Kritik. In einer Miszelle S. 467 desselben Bandes trägt der Herr Referent zugleich eigene Ansichten zur Wahl Richards von Cornwallis vor.

Die Berechtigung einer solchen Kritik in Frage zu stellen, maße ich mir nicht an. Der Vorwurf jedoch, leichtsinnig mit den Quellen umgegangen zu sein und dadurch ein „Kartenhaus" „wunderbarster Entdeckungen" aufgebaut zu haben, setzt den wissenschaftlichen Ernst meiner Arbeit so herab, daß ich mich zu folgender Entgegnung genötigt sehe.

Der Herr Referent wirft mir unter anderem vor, das offizielle Wahldekret für die Wahl Richards von Cornwallis (Krammer, Quellen I S. 31) sowie den Bericht Thomas de Wykes „in den Wind geschlagen" und „gänzlich außer acht gelassen zu haben". Daß beide Quellen dennoch

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.

von mir benutzt sind, ergibt sich ohne weiteres aus den Zitaten S. 27, 30f. meines Buches. Der Herr Referent scheint jedoch davon auszugehen, daß seine in seinem Buche „Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl“ und an andrer Stelle vorgetragenen Ansichten über die electio per unum und das Mainzer Erststimmrecht als unumstößliche Forschungsergebnisse anzusehen seien. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß eine Reihe von Forschern — der Herr Referent zählt sie S. 467/8 selbst auf — die Ansichten von Stutz ablehnten, vielmehr bei den von Breßlau, Wretschko, Bloch u. a. vorgetragenen Ergebnissen beharrten. Meine Abhandlung ist ein Versuch, die von den letztgenannten Forschern gefundenen Ergebnisse zu verwerten und auszubauen. Ich habe daher bewußt eine erneute Auseinandersetzung mit den Annahmen von Stutz vermieden. Für die von mir aufgeworfenen Fragen brachte der Bericht Thomas de Wykes keine neuen Gesichtspunkte, das Wahldekret Richards gradezu eine Bestätigung meiner Ergebnisse. Meine Arbeit beschäftigte sich nicht mit der Frage des Mainzer Erststimmrechtes, sondern suchte von anderen Gesichtspunkten her an die Probleme der Königswahlen zu gelangen.

Demgemäß durfte meines Erachtens der wissenschaftliche Wert meines Versuchs nicht lediglich nach seinem Verhältnis zu den Forschungsergebnissen des Herrn Referenten gemessen werden. Die Besprechung gibt dadurch ein unzutreffendes Bild meiner Arbeit und meines Wollens.

Schwerin, Mai 1922. Dr. Walther Neumann.

Diese Erwiderung des Herrn Studienrats Dr. Walther Neumann hat das Gute, daß sie sich kurz und bündig zurückweisen läßt: 1. Fleiß, Kenntnisse, Interesse, Begabung sowie daß auch das eine oder andere Brauchbare und Richtige geboten worden sei, habe ich ausdrücklich anerkannt. Daß ich nicht mehr anerkennen konnte, habe ich aufrichtig bedauert und bedauere es noch heute. An mir lag es aber nicht. 2. Zu tun hatte ich es an dieser Stelle nur mit dem ausgesprochenen verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Inhalt der Neumannschen Schrift; daß sie auch noch anderes biete, hob ich ausdrücklich hervor. 3. Daß der Verfasser den Bericht des Thomas Wikes und das amtliche Wahlprotokoll von Richards Wahl nicht gekannt habe, ist von mir nirgends behauptet. In meiner Miszelle S. 471 Anm. 1 bezeichnete ich es ja gerade als besonders auffällig, daß er trotz solcher Kenntnis keinen entsprechenden Gebrauch davon mache. Das ist mit dem „in den Wind schlagen“ gemeint. Der Leser wolle doch bei Neumann S. 30f. selbst nachsehen, ob dort das Wahlprotokoll und der Bericht des Kanonikus von Osney wirklich zur Geltung kommt! 4. Auch darin läßt der Verfasser wiederum die für streng wissenschaftliche, juristische nicht nur, sondern auch historische Arbeit absolut unerläßliche Genauigkeit vermissen, daß er schlechtweg behauptet, eine Reihe von Forschern, die ich selbst aufzähle, hätte meine Ansichten abgelehnt! Abgelehnt hat sie aber nur Gerhard Seeliger, und der dürfte jetzt durch meine Miszelle wider-

legt sein. Nicht beachtet hat sie Heinrich Brunner. Die Übrigen, die ich aufzählte, haben sie entweder angenommen (siehe dazu noch oben S. 241 Anm. 1), oder sie haben — zum Teil lange — vor mir oder gleichzeitig mit mir ihre Arbeiten verfaßt und veröffentlicht und deshalb zu meinen Ansichten gar nicht Stellung nehmen können! 5. Über den plumpen persönlichen Anwurf, ich hätte lediglich den Maßstab meiner eigenen Forschungsergebnisse angelegt, brauche ich mich wohl nicht zu äußern. Auch heute würde ich die Besprechung nicht anders fassen können. Meine Kritik mag strenge sein — das tut uns gerade bitter not —, aber bei genauerer Prüfung wird sie sich, daran zweifle ich nicht, als durchaus gerechtfertigt erweisen.

Ulrich Stutz.

Druckfehlerberichtigung.

S. XIV Z. 6 v. u. lies: auf Grund eigener ...; S. XXIV Z. 14 v. u.: auf statt: au; S. XXXI Z. 17 v. u.: wolle statt: wollte; S. XXXVIII Z. 13 v. o.: über der Analyse statt: über die Analyse; S. CVIII letzte Zeile: Delisle statt: Deslisle.

Trotz der rühmenswerten Opferwilligkeit unseres Verlages, der in den letzten Kriegs- und in den ersten Nachkriegsjahren selbst erhebliche Zubußen nicht scheute, um unser Unternehmen durchzuhalten, wäre es uns nicht möglich gewesen, die Zeitschrift überhaupt oder doch im bisherigen Umfange weiter erscheinen zu lassen, wenn uns nicht in dankenswerter Weise erhebliche Unterstützungen zuteil geworden wären. Schon seit einiger Zeit hat das Preußische Unterrichtsministerium uns außerordentliche Zuschüsse gewährt. Und 1920, 1921, 1922 haben die Akademien zu Wien, München und Berlin auf Antrag ihrer Savigny-Kommissionen die Beihilfen aus dem Zinserträgnis der Stiftung unter Zurückstellung anderer weniger dringlicher Aufgaben in zunehmendem Maße erhöht. Dessenungeachtet hätte, wie schon der Jahrgang 1921, so vor allem der heurige, für die German. Abt. der fünfundzwanzigste, für die Kanon. Abt. der zwölfte, an dessen Herausgabe der Unterzeichnete als ältestes Mitglied der Redaktion Anteil haben durfte, angesichts der riesig anschwellenden Papier- und Druckkosten nicht herausgegeben werden können, wenn nicht die Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft sich ihrer angenommen und sehr erhebliche Druckzuschüsse geleistet hätte. Wir sagen ihr und den anderen vorgenannten Stellen dafür hiemit unseren aufrichtigen Dank und hoffen, das Erscheinen der Zeitschrift werde sich mit ihrer Hilfe auch weiter ermöglichen lassen. Je spärlicher für die älteren und besonders für die jungen Mitarbeiter die Publikationsgelegenheiten werden und je schwieriger für den Einzelnen die Bücherbeschaffung wird, um so wichtiger ist es für die Rechtshistorie und darüber hinaus für die angrenzenden Teile der Geschichtswissenschaft, daß dieses Organ uns erhalten bleibt und den Freunden unserer rechtsgeschichtlichen Forschung alljährlich einen sicheren Einblick in deren Stand sowie eine Auslese von tüchtigen Forschungsbeiträgen vermittelt. Wir werden uns weiter bemühen, trotz der Ungunst der Zeit dieser Aufgabe immer besser gerecht zu werden, und erbitten uns dafür die tätige Mitarbeit und Unterstützung aller, denen das Gedeihen der geschichtlichen Rechtswissenschaft am Herzen liegt.

Für die Gesamtredaktion: Ulrich Stutz.

Germanistische Chronik.

Am 15. Dezember 1921 starb an einem Nierenleiden, für Freunde und Kollegen unerwartet, nachdem er erst wenige Monate vorher den ersehnten Ehebund geschlossen hatte, der ao. Professor des Arbeitsrechts und der deutschen Rechtsgeschichte in Leipzig Dr. Heinrich Glitsch.[1]) Als Sohn deutscher Eltern wurde er am 24. Juli 1880 in Sarepta (Rußland) geboren. Die Familie siedelte 1885 nach Winterthur über und erwarb das Schweizer Bürgerrecht. Dort durchlief Gl. die Schulen bis zu seiner Maturitätsprüfung (1899). Dort, in der alamannischen Ostschweiz, wurde

[1]) Vgl. über ihn auch die Gedenkworte, die ihm Jakob Wackernagel Sohn in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht LXIII 1922 S. 288 bis 290 gewidmet hat. Für die Red. U. Stutz.

er bodenständig, dort behielt er seine geistige Heimat, auch nachdem er, außer in Zürich und Genf, in München, Berlin, Jena und Leipzig zunächst Philologie, dann Rechtswissenschaft studiert und nach seiner Promotion in Leipzig (1906) und nach einiger Zeit der Tätigkeit im Bankfach sich ebendaselbst 1912 für deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und Handelsrecht habilitiert und 1920 eine außerordentliche Professur erlangt hatte. Im alamannisch-schwäbischen Quellenkreis wurzelt denn auch sein literarisches Schaffen, das — abgesehen von einem kleineren Beitrag zu Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 — ganz der Rechtsgeschichte des deutschen Mittelalters gewidmet war. Es setzt ein mit den „Beiträgen zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte", seiner trefflichen Dissertation. Schon hier galt seine Hauptaufmerksamkeit dem Ursprung und der Entwicklung der Gerichtsverhältnisse, die er für den innerstädtischen Bereich, den damit nicht identischen „Stadtfriedkreis" und den weiteren Umkreis, unter Aufschlüssen von allgemeinerer stadtrechtsgeschichtlicher Bedeutung, mit besonders glücklicher Hand zeichnete. „Die Stadt des Mittelalters ist eine isolierte Hundertschaft." Dieser sein Satz trifft bereits die Richtung, in der er dem mittelalterlichen Gerichtsproblem, das ihn nicht mehr losließ, nun in den sehr viel verwickelteren Verhältnissen auf dem Lande nachging. Was aus der alten Hundertschaft, was aus der fränkischen Grafschaft wurde, das Fortleben ihrer gerichtlichen Funktionen, dem er einen größeren Umfang und eine längere Dauer beimaß, als man gemeinhin annahm, suchte er in zäher Alamannenart bis ins einzelne zu ergründen. Daraus erwuchsen seine Habilitationsschrift: „Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit" (1912) und seine in den Berichten der Leipziger Akademie (philol.-hist. Kl. Bd. 69 Heft 2, 1917) veröffentlichte Abhandlung über „den alamannischen Zentenar und sein Gericht". In der ersten dieser beiden Schriften ließ er sich in jener Richtung sicherlich zu weit treiben. Die bisherigen, durch neuerliche Untersuchungen gefestigten Vorstellungen vom Werdegang der Immunitäten, daß sie schon im Gefolge der spätkarolingischen und ottonischen Privilegien sich unter völliger Ausschaltung der alten Grafenkompetenz für ihre Gebiete zu Hochvogteien entwickelt haben, hat er auch vom alamannischen Quellenkreis her nicht zu erschüttern vermocht. Die zweite Schrift behandelt die Hundertschaft, für die ihm gerade dieser sein Quellenkreis ein besonders dankbares, noch nicht genug ausgebeutetes Forschungsfeld darbot. Kein Zweifel, daß sie hier länger und in größerer Reinheit sich erhielt. Das ermutigte ihn zu Rückschlüssen auf die ursprüngliche Zuständigkeit des Zentenars, dem er, entgegen der herrschenden Ansicht, seinen Platz mehr neben als unter dem Grafen anwies, und weiter zu Folgerungen für die Genesis allodialer Grafschaften und Herrschaften. Interessant und wichtig genug, möchte dies nach beiden Seiten zur Nachprüfung und weiterer Forschung Anlaß geben! Eine aus der gleichen Zeit stammende Abhandlung in dieser Zeitschrift (Bd. 38 Germ. Abt. S. 203ff.) „zum Strafrecht des Zürcher Richtebriefs" suchte die dort geregelte Strafjustiz des Stadtrats in ihrem Verhältnis zur Gerichtsbarkeit des Vogtes und das dabei angewandte Strafrecht in

seinem Verhältnis zum Landrecht und Landfriedensrecht als „Einungsstrafrecht“ näher zu bestimmen. Nur natürlich war es, daß Gl. sich schließlich auch dem weitest greifenden, langlebigen Reststück alter Gerichtsbarkeit im Schwabenlande, dem Hofgericht zu Rottweil, zuwandte, das er als ein „lokalisiertes Herzogsgericht“ zu erweisen hoffte. Die erste Frucht dieser Forschungen war ein glücklicher Quellenfund; das von ihm zusammen mit Karl Otto Müller entdeckte Original der alten Rottweiler Hofgerichtsordnung (um 1435) hat uns diese Zeitschrift (Bd. 41 Germ. Abt. S. 281 ff.) sofort zugänglich gemacht. Seine weitere Arbeit an der Verfassungs- und Prozeßgeschichte dieses Gerichts, zu der er auch Schüler seines mit Historikern und Juristen gehaltenen Seminars heranzuziehen begann, hat nun der Tod frühzeitig abgebrochen.

Gl. war ein in seinem Quellenkreis still und mit Bedacht schaffender, mehr in die Breite kombinierender als scharf das Gegensätzliche herausstellender Gelehrter. Jene Seminarübungen, die ihm eine kleine, aber treue und ihm persönlich verbundene Anhängerschaft gewannen, lagen ihm mehr als die großen Vorlesungen. Doch wird er durch die Neubearbeitung der beiden Heftchen von Richard Schröders deutscher Rechtsgeschichte aus der Sammlung Göschen (1920) wie mit seinem Artikel „Gottesurteile“ in Voigtländers Quellenbüchern (1913) auch einem weiteren Kreis bekannt bleiben. Bei seinen Freunden und Kollegen wird er sich durch seine lautere, ehrenfeste Gesinnung, seine Innerlichkeit und vornehme Bescheidenheit, seine feine Bildung, seine Uneigennützigkeit in dauerndem Gedächtnis erhalten. Mit ihnen betrauert auch diese Zeitschrift, deren Germ. Abt. ihm außer den erwähnten Abhandlungen einige gehaltvolle Rezensionen (vgl. besonders Bd. 37 S. 614 ff., Bd. 41 S. 410 ff.) verdankt und von ihm weiteres erhoffte, seinen frühen Heimgang.

Leipzig. Alfred Schultze.

Gerhard Seeliger, geboren am 30. April 1860 zu Biala in Oberschlesien, gestorben am 23. November 1921 zu Leipzig als Vertreter der mittelalterlichen Geschichte an der dortigen Universität, lehrte lange Jahre neben Rudolph Sohm und neben Karl Lamprecht. Die kurze Charakteristik, die erlaubt ist, gelingt am besten durch einen Vergleich des Verstorbenen mit diesen beiden Gelehrten.

Wie Lamprecht begnügte sich Seeliger nicht mit der Erforschung politischer oder verfassungsgeschichtlicher Zustände. Er zog in weitem Umfange die Wirtschaftsgeschichte heran und suchte die sozialen Schichtungen der Bevölkerung eindringlich zu ergründen. (Vgl. das Buch über die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, 1903 und die sich anschließenden Aufsätze, vor allem: Handwerk und Hofrecht, Hist. Viertelj. Schr. 1913). Aber er ist für die Rechtsgeschichte viel fruchtbarer gewesen als Lamprecht, weil er die Historie nicht dazu benutzte, um in ihr allgemein gültige Gesetze zu finden (ein ewig fruchtloses Beginnen!), und weil er mit viel klareren und fester geprägten Grundbegriffen arbeitete als sein Kollege. In all seinen Werken ist das Streben nach strengem Aufbau der Gedanken und nach knapper,

lichtvoller Formulierung zu erkennen (vgl. schon die Dissertation und später erweiterte Schrift über das Hofmeisteramt). Und nirgends ist, wiederum im Gegensatz zu Lamprecht, ein flüchtiges und spielendes Arbeiten wahrzunehmen. Nur ein Mann von größter Disziplin konnte es unternehmen, einen Band der deutschen Verfassungsgeschichte von Georg Waitz (Bd. VI, 1896) mit dieser Genauigkeit neu herauszugeben.

Mit Sohm fand sich S. im Gedanken zusammen, über die mehr kompilatorische Methode von Waitz hinauszukommen. Er lehnte es ab, nur Nachrichten über Rechts- und Verfassungsleben zu sammeln und vorzutragen (vgl. Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung, Hist. Viertelj. Schr. 1904). Vielmehr betonte er die Notwendigkeit, „das einstige Rechtssystem zu rekonstruieren" und den Stoff juristisch zu durchdringen. Aber mit Energie warf er sich gegen Sohms Art auf, mit festem, zum Teil der römischen Denkweise entlehntem Begriffsschema die Historie bemeistern zu wollen und damit das Material nicht zu bändigen, sondern zu vergewaltigen. Sein Aufsatz: Volksrecht und Königsrecht? (Hist. Viertelj. Schr. 1898) will die begrifflichen Übertreibungen Sohms mildern, wie das Büchlein: Die Kapitularien der Karolinger 1893 die scharfe Einteilung der Kapitularien durch Boretius über den Haufen wirft. Und auch in der Abhandlung: Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns, 1909, schließt sich der Verstorbene nicht irgendeiner juristischen Theorie an, sondern versucht vielmehr den verschiedenartigen Kräften gerecht zu werden, die bei Gründung der Stadt im Spiele waren. Also überall das gleiche Streben: juristische Konstruktion, aber ohne damit den lebendigen Fluß der Geschichte zu hemmen und zu verkennen. Welch ausgezeichnete historische und diplomatische Schulung S. genoß, erweist sich vor allem in seinen „Kanzleistudien" (I in M.I.Ö.G. Bd. VIII und II ebd. Bd. XI) und in einem Frühwerke: Erzkanzler und Reichskanzler, einem Buch, dem wertvolles Urkundenmaterial beigegeben ist. Daher war der Verstorbene auch der richtige Mann, seine Schüler zu genauestem Forschen und straffstem Denken anzuhalten. Und wir alle, die wir seine verfassungsgeschichtlichen Seminare mitmachen durften, zehren in Dankbarkeit von der Festigkeit und Disziplin seines regen Geistes.

Heidelberg. Hans Fehr.

Außerdem sind folgende Todesfälle zu verzeichnen:

1921 verstarb in Paris der namentlich durch seine 1901 erschienene französische These: Origines et développement de l'exécution testamentaire (époque franque et moyen age, diese Zeitschrift XXIV 1903 German. Abt. S. 426ff.) bekannte Robert Caillemer. Er war 1875 aus normannischer Familie zu Lyon als Sohn des ersten Dekans der dortigen Juristenfakultät geboren, wurde 1903 agrégé bei der Fakultät von Aix, erhielt 1906/7 einen Lehrauftrag für Rechtsgeschichte in Grenoble, wurde 1919 mit der Abhaltung von Vorlesungen über Rechtsgeschichte (römisches Recht) an der Pariser Fakultät beauftragt und sollte eben, nachdem daselbst Paul Fournier auf eine neugeschaffene Professur für Kirchenrechts-

geschichte übergegangen war, dessen Professur für Geschichte des öffentlichen Rechtes übernehmen, als ihn der Tod vorzeitig hinwegraffte.

Am 6. November 1921 verstarb der o. Professor der Nationalökonomie an der Universität Hamburg Karl Rathgen. geboren am 19. Dezember zu Weimar. Seine Straßburger Diss. 1881 behandelte die Entstehung der Märkte in Deutschland.

In Rostock i. M. starb am 16./17. Dezember 1921 der o. Professor der Nationalökonomie und Wirtschaftsgeschichte Richard Ehrenberg, geboren am 5. Februar 1837 zu Wolfenbüttel als Sohn des Schuldirektors Philipp Ehrenberg. Bekannt sind besonders sein 1896 erschienenes Werk über das Zeitalter der Fugger sowie verschiedene Studien über die Geschichte des Hamburger und Altonaer Handels und die Entstehung großer Vermögen.

Namentlich als Historiker der Hanse hat sich verdient gemacht der am 17. Dezember 1921 verstorbene o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Münster i. W. Ernst Daenell, geboren zu Stettin am 28. August 1872, habilitiert 1897 in Leipzig und 1899 in Kiel, wo er zum ao. Professor aufrückte, und von wo aus er 1908 Austauschprofessor an der Universität Chicago und 1910/11 Kaiser-Wilhelm-Professor an der Columbia-Universität in New York war. Seine 1907 veröffentlichte Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika erschien 1913 in zweiter Auflage.

Einen ihrer anerkannten Meister und Führer hat die germanische Philologie und insbesondere die Sprachgeschichte verloren in dem am 29. Dezember 1921 zu München, wo er seit 1893 wirkte, verstorbenen o. Professor Hermann Paul, geboren zu Salbke bei Magdeburg am 7. August 1846. Mit Wilhelm Braune in Heidelberg hat er seinerzeit die Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur begründet und herausgegeben. Vor allem aber schuf und gab er unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen und für das Recht Karls v. Amira heraus seinen jedem Freunde des deutschen Altertums unentbehrlichen, wiederholt aufgelegten großen Grundriß der germanischen Philologie.

Am 7. Januar 1922 verschied in Jena der o. Professor der Sprachvergleichung Berthold Delbrück, geboren in Putbus am 26. Juli 1846, dem Rechtshistoriker namentlich durch seine Studien über die indogermanischen Verwandtschaftsnamen bekannt.

Am 22. Januar 1922 verstarb Lord James Bryce, dessen wir an dieser Stelle namentlich wegen seines wiederholt, zuletzt 1904 aufgelegten Buchs Holy Roman Empire (1864) gedenken, das 1873 von Arthur Winkler unter dem Titel: Das heilige römische Reich auch ins Deutsche übersetzt wurde.

Im Ruhestand starb am 4. März 1922 nach längerem Leiden in seiner Vaterstadt Paderborn der Historiker Georg Hüffer, ein Neffe des früheren Bonner Juristen und Historikers Hermann Hüffer. Geboren am 15. August 1851 hatte er in Breslau und Göttingen studiert und dort 1873 bei Georg Waitz mit einer Arbeit: Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. promoviert.

Er habilitierte sich dann in Münster i. W. für mittlere und neue Geschichte, wurde 1887 a.o. Professor in Breslau und war 1896—1904 Ordinarius in München. Er war der erste Schriftleiter des 1880 von der Görres-Gesellschaft ins Leben gerufenen historischen Jahrbuchs derselben, trat aber schon 1883 von der Redaktion zurück. Bekannt sind namentlich seine Studien über Bernhard von Clairvaux.

Am 5. März 1922 verstarb zu Erlangen der o. Professor der deutschen Sprache und Literatur Elias v. Steinmeyer, geboren am 2. Februar 1848 zu Nowawes bei Potsdam. Mit Eduard Sievers zusammen hat er in vier Bänden die Althochdeutschen Glossen gesammelt, Müllenhoff und Scherers Denkmäler deutscher Poesie und Prosa hat er neu bearbeitet und davon dann 1916 die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler selbständig herausgegeben.

Der am 9. Juni 1922 zu Berlin plötzlich verstorbene o. Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Rudolf Eberstadt, geboren zu Worms am 8. Juli 1856, habilitiert im Januar 1903 in Berlin für Nationalökonomie, hat namentlich in seinen beiden Untersuchungen über: Magisterium und Fraternitas 1897 und: Der Ursprung des Zunftwesens 1900 (2. Aufl. 1915) den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte wieder zu verteidigen gesucht, aber 1899 auch eine abgesehen von dieser Theorie vortreffliche Abhandlung über: Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom dreizehnten Jahrhundert bis 1581 veröffentlicht (diese Zeitschrift XXI 1900 German. Abt. S. 291 ff.).

Zu Berlin verstarb am 19. Juni 1922 der daselbst am 29. März 1866 geborene Historiker Prof. Dr. Fritz Arnheim. Neben der preußischen war namentlich die schwedische und finnländische Geschichte sein Spezialgebiet. Außerdem hat er Pirennes Geschichte Belgiens ins Deutsche übersetzt und als Schriftführer der Berliner Historischen Gesellschaft deren Mitteilungen aus der Historischen Literatur redigiert.

Am 23. Juni 1922 schied zu Wien im Alter von 75 Jahren aus dieser Zeitlichkeit der seit 1909 im Ruhestand lebende Archivdirektor a. D. Hofrat Dr. Gustav Winter, ein Schüler Franz Pfeiffers und Wilhelm Scherers und um die Rechtsgeschichte hochverdient als vortrefflicher Herausgeber der niederösterreichischen Weistümer I—III 1886—1909 und niederösterreichischer Stadtrechte, insbesondere desjenigen von Wiener-Neustadt 1880.

Am 25. Juni 1922 starb in Charlottenburg bald nach seinem durch das preußische Altersgrenzengesetz veranlaßten Übertritt in den Ruhestand der langjährige zweite Direktor der Preußischen Staatsarchive Geh. Archivrat Dr. Paul Bailleu. Seit 1896 redigierte er das Korrespondenzblatt der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, und nach Schmollers Hingang war er dessen Nachfolger im Vorsitz des Märkischen Geschichtsvereins, der sich vor einiger Zeit noch unter ihm in eine Historische Kommission für die Provinz Brandenburg umgestaltete. Kurz vor seinem Ableben hatte er trotz zunehmender Druckschwierigkeiten noch seine Aufsätze zur preußischen Geschichte in einem Sammelbande vereinigen kön-

nen. Geboren war er am 21. Januar 1853 zu Neustadt-Magdeburg, hat also die 70 nicht ganz erreicht.

Nicht wegen der Art und Weise, wie er sich wissenschaftlich und praktisch zu dem alten Preußen und dem neuen deutschen Reiche stellte, auch nicht wegen der von ihm neuerdings veranstalteten, im Erscheinen begriffenen und bereits auf 7 Bde, gediehenen Histoire de la France contemporaine depuis la Révolution jusqu' à la Paix de 1919, sondern lediglich wegen der von ihm im Verein mit Anderen 1900 herausgegebenen, vortrefflichen, wenn auch jetzt da und dort überholten Histoire de France depuis les origines jusqu' à la Révolution soll an dieser Stelle auch des am 18. August 1922 in Paris verstorbenen Vertreters der neueren Geschichte an der Sorbonne Ernest Lavisse gedacht werden, geboren am 17. Dezember 1842 zu Nouvion-en-Thiérarche, Aisne.

Im August 1922 verschied zu Machingen (Bayern) der am 25. Mai 1861 zu Böhmenkirch (Württemberg) geborene Fürstlich Öttingen-Wallersteinsche Bibliothekar und Kulturhistoriker Dr. Georg Grupp, Verfasser namentlich auch einer mehrbändigen Kulturgeschichte des Mittelalters 1907 ff.

Berufen wurden: Der o. Professor des deutschen, bürgerlichen und Handelsrechts in Königsberg Guido Kisch in gleicher Eigenschaft nach Halle, der o. Professor für Staats- und Kirchenrecht in Bonn Smend in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der a.o. Professor in München Schmitt-Dorotič als Ordinarius für öffentliches Recht nach Greifswald, der a.o. Professor der deutschen Philologie in Jena Hans Neumann als o. Professor desselben Fachs nach Frankfurt a. M., der a.o. Professor der deutschen Literaturgeschichte in München Janentzky als o. Professor an die Technische Hochschule in Dresden, der a.o. Professor der Staatswissenschaften F. Mann in Kiel als Ordinarius nach Königsberg, der o. Professor der Nationalökonomie in Zürich Sieveking in gleicher Eigenschaft nach Hamburg, der a.o. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften in Rostock E. v. Beckerath als o. Professor nach Kiel, der o. Professor der Privatwirtschaftslehre in Darmstadt A. Hoffmann in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der a.o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Leipzig Schmeidler in gleicher Eigenschaft nach Erlangen, der o. Professor der neueren Geschichte in München Marcks in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der o. Professor für mittlere und neuere Geschichte in Rostock Andreas als Ordinarius für allgemeine Verfassungsgeschichte an die Universität Berlin, der a.o. Professor in Münster i. W. Bühler als Ordinarius des öffentlichen Rechts nach Halle, der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Frankfurt a. M. Kern in gleicher Eigenschaft nach Bonn, der o. Professor für öffentliches Recht in Greifswald Schmitt-Dorotič in gleicher Eigenschaft nach Bonn, der o. Professor in Marburg Brackmann als Ordinarius der mittleren Geschichte nach Berlin, der o. Professor der englischen Philologie in Basel Hecht in gleicher Eigenschaft nach Göttingen, der Privatdozent in Breslau H. E. Feine als o. Professor für deut-

sches, bürgerliches und Kirchenrecht nach Rostock, der Privatdozent in Frankfurt a. M. Schüßler als a.o. Professor für neuere Geschichte nach Rostock, der o. Honorarprofessor Friedrich Hoffmann in Kiel als Ordinarius der Staatswissenschaften nach Rostock, der Privatgelehrte Hans Oertel in München als Ordinarius für indische Philologie und vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft nach Marburg, der o. Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Herbert v. Beckerath in gleicher Eigenschaft für Volkswirtschaftslehre und Statistik nach Tübingen, der a.o. Professor in Halle Hartung als o. Professor für mittlere und neuere Geschichte nach Kiel, der o. Professor des deutschen und Handelsrechts in Breslau Rehme in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der o. Professor der Geschichte an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Wätjen als Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte nach Münster i. W., der a.o. Professor der Staatswissenschaften in Freiburg i. Br. Mombert als Ordinarius desselben Fachs nach Gießen, der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Halle Werminghoff in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der o. Professor der neueren Geschichte in Graz v. Srbik in gleicher Eigenschaft nach Wien, der o. Professor der indogermanischen Sprachwissenschaft in Breslau Herbig in gleicher Eigenschaft nach München, der a.o. Professor in Heidelberg Güntert als o. Professor für vergleichende Sprachwissenschaft nach Rostock, der a.o. Professor der Staatswissenschaften in Gießen Bruck als Ordinarius desselben Fachs nach Münster i. W., der Ordinarius des deutschen, bürgerlichen und Handelsrechts in Rostock Schmidt-Rimpler in gleicher Eigenschaft nach Breslau der Privatdozent in Marburg Tatarin als Ordinarius des öffentlichen Rechts nach Rostock.[1])

Ernannt wurden: Der bisherige Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg i. E. und Honorarprofessor der elsaß-lothringischen Landesgeschichte sowie der historischen Hilfswissenschaften Wolfram zum o. Honorarprofessor in Frankfurt a. M., der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte Staatsarchivdirektor Theodor Mayer in Wien zum a.o. Professor daselbst, der Privatdozent in Zürich Fäsi zum a.o. Professor der neueren deutschen und schweizerischen Literaturgeschichte daselbst, der Privatdozent der romanischen Sprachen und Literaturen Wurzbach in Wien zum a.o. Professor daselbst. der a.o. Professor der Nationalökonomie in Leipzig Moll zum o. Professor, der Extraordinarius der englischen Sprache und Literatur Fischer in Würzburg zum Ordinarius ebenda, der Direktor des Staatsarchivs in Marburg Küch zum Honorarprofessor für Archivwissenschaft daselbst, der Honorarprofessor Ziesemer in Königsberg zum o. Professor der deutschen Sprache und Literatur daselbst, der a.o. Professor der deutschen Sprache und Literatur in Leipzig Friedrich Neumann

[1]) Manfred Stimming, den wir im letzten Bande auf Grund einer irrigen Angabe zu Unrecht als nach Rostock berufen bezeichneten, ist a. o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Breslauer Universität.

zum Ordinarius, der Privatdozent an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Schnabel zum o. Professor der mittleren und neueren Geschichte daselbst, der frühere Privatdozent in Münster i. W. Erich Molitor zum a.o. Professor für Arbeitsrecht und für ergänzende Vorlesungen im deutschen und bürgerlichen Recht in Leipzig.

Es habilitierten sich: in Graz Ferdinand Bilger für allgemeine Geschichte der Neuzeit, in Würzburg L. v. Pesl für Wirtschaftswissenschaften, in Bonn für Staatsrecht Günther Holstein, in Berlin Theo Spira für englische Philologie, in Marburg Edgar Tatarin für öffentliches Recht, in Frankfurt a. M. Martin Sommerfeld für neuere deutsche Literaturgeschichte und deutsche Sprachkunde, in Marburg Amtsrichter W. Ludewig für deutsches, bürgerliches und Handelsrecht, in Köln und dann in Freiburg i. Br. Eduard Heimann für Volkswirtschaftslehre, in München Manu Leumann für indogermanische Sprachwissenschaft, in Köln Ermentrude v. Ranke für mittlere und neuere Geschichte, in Berlin OberarchivratProfessor F. Rauers für Wirtschaftsgeschichte, in Berlin Gerhard Rohlfs für romanische Philologie.

Monumenta Germaniae historica. Aus dem von P. Kehr erstatteten Bericht über das Jahr 1921 sei folgendes hervorgehoben: Erschienen ist u. a. Neues Archiv Bd. 43 H. 2, 3 und Bd. 44 H. 1. Im Druck befindet sich Legum Sectio I tom. V p. II Lex Baiuwariorum. Nach eingehender Rücksprache mit Herrn v. Schwind hofft man, einen Ausweg zu finden, bei dem dessen mühevolle Arbeit ernalten, aber mit den Ergebnissen der inzwischen angestellten Forschungen verbunden wird. Diese bestehen darin, daß eine sichere Gruppierung der Handschriften sowohl für die Antiqua als auch für die Emendata möglich ist. Herr Heymann ist zu diesem Resultat wesentlich auf Grund des bereits vorliegenden Materials gekommen und hat darüber am 2. Februar 1922 in der phil.-histor. Klasse der Berliner Akademie vorgetragen. Herr Krusch erzielte unabhängig davon dasselbe Ergebnis durch Neuvergleichung fast aller Handschriften. Damit wurde von ihm eine Nachprüfung der Lehmannschen Ausgabe der Lex Alamannorum verbunden. Sie ergab sichere Beweisgründe für die Priorität der Antiqua der Lex Baiuwariorum. Für die Ausgabe der Lex Salica verglich Herr Krusch einige Handschriften. In der Sectio II: Capitularia ist für den Benedictus Levita nach Eintreffen neuen Kollationsmaterials ein schnelleres Fortschreiten der Arbeit zu erwarten. In der Sectio III: Concilia II Supplementum wird an den Libri Carolini gedruckt. Herr Seckel hat der von ihm entdeckten Aachener Synode von 819 im N. A. eine Abhandlung gewidmet und wird dasselbe tun bezüglich der Wormser Synode von 868, von der eine Ausgabe in den Fontes iuris Germanici antiqui veranstaltet werden soll. Die Leitung von Sectio IV Constitutiones ist an Herrn Kehr übergegangen. Die Register für Bd. VIII nähern sich dem Abschluß. Die Tractatus imperii und die Placita leiden unter der Unzugänglichkeit auswärtiger, namentlich französicher Archive. Auf Antrag des Herrn Heymann

wurde beschlossen, an die Bearbeitung des Sachsenspiegels zu gehen. Die Leitung der Abteilung Diplomata I ging an Herrn Kehr über. Herr Staatsarchivar Dr. Müller war, unterstützt von Herrn Archivassistenten Dr. Eugen Meyer, für die Urkunden Ludwigs des Frommen tätig. In der Abteilung Diplomata II wird Herr Breßlau an Stelle des verunglückten Herrn Regierungsrat Dr. Hans Wibel in einem ersten Halbband die Urkunden Heinrichs III. bis zur Kaiserkrönung herausgeben. In der dritten Abteilung steht der Druck der Urkunden Lothars III. unmittelbar bevor. Die Leitung der Abteilung Epistolae ging auf Herrn Kehr über. Der zweite Teil des Registrum Gregorii VII kann demnächst zur Ausgabe gelangen. Herr Professor Perels hat das Manuskript für die Ausgabe der Briefe Hadrians II. in Bd. VI der Handausgabe fertig gemacht. Es steht zu hoffen, daß das große vaterländische Unternehmen mit Hilfe jüngerer tüchtiger Kräfte trotz erneuter finanzieller Bedrängnis weiter ruhig seinen Fortgang nehmen kann. U. St.

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1921.

Von Hrn. Roethe.

Die Kommission ist durch die Zuwahl der HH. Stutz und Heymann ergänzt worden. Einen schweren Verlust hat sie erlitten durch das Hinscheiden ihres hochverdienten außerakademischen Mitgliedes Hrn. von Gierke, der mit Brunner und Richard Schröder zu den geistigen Vätern des Werkes gehört und ihm bis in sein hohes Alter hinauf das lebhafteste und treueste Interesse bewahrt hat. Er hat auf keiner der Heidelberger Kommissionssitzungen gefehlt, in denen das Deutsche Rechtswörterbuch allmählich seiner jetzigen Materialfülle und Gestaltung entgegengeführt wurde; wir werden den hellen, ruhigen Blick, die große Gelehrsamkeit und vor allem die warme tätige Teilnahme des verehrten Mannes besonders schmerzlich vermissen, wenn wir, hoffentlich noch vor Ostern, zu der Kommissionssitzung zusammentreten, die über die künftige gekürzte Notgestalt des Rechtswörterbuchs beschließen soll. Der nachfolgende Bericht des jetzigen Leiters des Rechtswörterbuchs, des Prof. Freiherrn von Künßberg, berichtet über die Fragen, die uns jetzt beschäftigen.

Unsern besonderen Dank hat sich die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft durch eine beträchtliche Bewilligung erworben, die Ausarbeitung und Druck des verkürzten Rechtswörterbuchs, das jetzt geplant wird, sichern und erleichtern wird.

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künßberg.

Die wichtigste Aufgabe des abgelaufenen Jahres war es, die geeigneten Grundlagen ausfindig zu machen für eine Form des Rechtswörterbuches, die, im Umfang gegenüber dem ursprünglichen Plan stark beschränkt, trotz der Not der Zeit doch die gesammelten Schätze des

Archives für weitere wissenschaftliche Forschung eröffnen soll. Zu diesem Zwecke wurden Wörterbücher verschiedenster Art in ihren Wortbeständen, Druckanordnung und Umfang verglichen und geschätzt sowie analoge Berechnungen für das Rechtswörterbuch angestellt. Sodann wurde eine Probe ausgearbeitet, die etwa 500 Stichwörter vom Anfang des Buchstabens R umfaßt. Dabei war die Erwägung maßgebend, daß die Beschränkung auf eine bloße Auswahl unter den rund 100000 Stichwörtern des Archives keinesfalls der uns vor 25 Jahren gestellten Aufgabe der Sammlung aller Rechtswörter entspräche. Andererseits zwingen die gegenwärtigen Umstände zur Bescheidung und zu einschneidender Kürze. Darum hat die Archivleitung den Vorschlag gemacht, jetzt ein ganz knappes Notwörterbuch auszuarbeiten und herauszugeben, daneben aber den Plan des großen, ausführlichen Rechtswörterbuches keineswegs aufzugeben, sondern nur für günstigere Zeiten zurückzustellen. Durch nichts kann der Thesaurus der deutschen Rechtssprache mehr gefährdet werden als durch halbe Ausführlichkeit. Das Notwörterbuch, als ein starker Lexikonband gedacht, soll in absehbarer Zeit herstellbar sein, soll den Schlüssel zum Archiv des Rechtswörterbuches bilden und damit zur Mitarbeit an der Erforschung der Rechtssprache ebenso anregen wie zur Ergänzung unserer Sammlungen. Vor allem aber dürfte es ein wertvolles Handbuch für Rechtshistoriker, Historiker und Philologen werden. Die zum Sommer 1921 hergestellte Probe bildet zur Zeit den Gegenstand der Begutachtung durch die Kommission und wird der Beschlußfassung der nächsten Sitzung unterliegen. Einstweilen wird in gleichem Sinne das für das große Wörterbuch vorliegende Manuskript umgearbeitet.

Neben der Artikelarbeit wurden die Sammlungs- und Ordnungsarbeiten nicht vernachlässigt. Die fortschreitende Vervollkommnung des Apparats ermöglicht es, zahlreiche Fragen und Rätsel, die in früheren Jahren ungelöst zurückgelegt wurden, zu klären. In immer steigendem Maße wurde unser Archiv durch wissenschaftliche Anfragen in Anspruch genommen.

Unser langjähriger und bewährter Mitarbeiter Dr. Georg Eschenhagen ist Mitte dieses Jahres ausgeschieden und in einen praktischen Beruf eingetreten. Dafür haben wir uns der Hilfe von Hrn. Dr. phil. Rudolf Falk (jetzt in Leipzig) zu erfreuen gehabt, leider nur kurze Zeit. Seit Mitte September ist die Stelle durch Frl. Dr. phil. Edith Dörschel besetzt. Daneben haben wir von Fall zu Fall studentische Hilfskräfte herangezogen.

Freundliche Förderung unseres Unternehmens hat uns auch heuer nicht gefehlt. Wir nennen dankbar die Namen: Prof. Dr. K. v. Amira, München; Prof. Dr. H. Bresslau, Heidelberg; Prof. Dr. Hans Fehr, Heidelberg; Rechtsanwalt Dr. Fischel, Brünn; Landgerichtsrat a. D. Dr. Hufschmid, Heidelberg; Advocaat Dr. J. van Kuijk, Haag; Dr. phil. H. Marti, Bern; Prof. Dr. F. Panzer, Heidelberg; Prof. Dr. Leopold Perels, Heidelberg; Privatdozent Dr. Franz Rolf Schröder, Heidelberg; Frl. cand. jur. J. Sieber, Basel; Oberbibliothekar Prof. Dr. R. Sillib, Heidelberg; Prof. Dr. Wibel, Berlin; Bibliotheksdirektor Prof. Dr. J. Wille, Heidelberg.

Verzeichnis der im Jahre 1921 durchgesehenen Quellen:

Vom Mittelalter zur Reformation. III 1: Der Ackermann aus Böhmen, hrsg. von A. Bernt und K. Burdach, Berlin 1917: v. Künßberg.
Bauer, Waldeckisches Wörterbuch nebst Dialektproben, 1902: v. Künßberg.
Beiträge zur hessischen Schulgeschichte (einiges), 1921: Dr. Lehnert, Gießen.
Beyerle, Deutschrechtliche Beiträge VII, 1911: Dr. Eschenhagen.
Brandenburger, Das Hauländerdorf Goldau bei Posen, 1903: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Brüch, Der Einfluß der germanischen Sprachen auf das Vulgärlatein, 1913: v. Künßberg.
J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, Straßburg 1895: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Carinthia I 110 (1920): v. Künßberg.
Culemann, Sammlung derer vornehmsten Landes-Verträge des Fürstentums Minden. Minden 1748: Prof. His, Münster.
Dietl, Ergänzungen zum Schmellerschen Wörterbuch, Ingolstädter Gymnasialprogramm 1912/13: v. Künßberg.
Das große Ämterbuch des deutschen Ordens, hrsg. von W. Ziesemer, 1921: v. Künßberg.
Feine, Besetzung der Reichsbistümer 1648—1803 (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 97f., 1921): v. Künßberg.
Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstag, Leipzig 1920: v. Künßberg.
K. Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers, 2. Teil: Wortlehre, 2. Aufl. 1914: Dr. Eschenhagen.
Johannes Fuchs, Holsteinisches Ding und Recht, Kiel 1698: v. Künßberg.
Dr. Robert Glücksmann, Das Bernische Hausbuch, eine rechtshistorische Studie (Zeitschrift des Berner Juristenvereins 46, Sonderabdruck): v. Künßberg.
Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar, 2. Aufl. 1920: v. Künßberg.
Greiner, Der Wortschatz des Roten Buches; das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil, 1900: v. Künßberg.
v. Gutzeit, Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands, Riga 1859, 1874, 1886, 1890, 1892, 1894: v. Künßberg.
Erwin Hensler, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600 (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte II 1, Straßburg 1909): v. Künßberg.
Hertzog, Rechts- und Wirtschaftsverfassung des Abteihofes Maursmünster, 1888: cand. jur. v. Pfuhlstein, Eberswalde.
Hessische Blätter für Volkskunde 1921: Dr. Lehnert, Gießen.
Hessische Chronik 1921: Dr. Lehnert, Gießen.
Historische Zeitschrift 110 (1913): v. Künßberg.
Intelligenzblatt für Oberhessen 1834: Dr. Lehnert, Gießen.
Inventar der nichtstaatlichen Archive Westfalens, I 1—4a, II 1—3, III 1, Beiband I 1—2, II 1: Prof. His, Münster.
Oscar Ismer, Der Dreißigjährige Krieg als Ursache des wirtschaftlichen Niedergangs und der Verschuldung der Stadt Essen, vom 17. bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts 1915: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Journal von und für Deutschland, 1784—1792: Dr. Lehnert, Gießen.
F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1. Bd. der Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte, hrsg. v. Below und Keutgen), Berlin 1899: v. Künßberg.
Sebastian Brant, Der Richterlich Clagspiegel, Straßburg 1516: v. Künßberg.
Karl Koehne: Das Hausgrafenamt, Berlin 1893: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Dr. Ferd. Kogler, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs von Dopsch, Heft 9), Innsbruck 1912: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter II.—IV., 1901—1915: Dr. Eschenhagen.
Jos. Lappe, Die Eichword (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertum Westfaens 74, 1916): v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Jos. Lappe, Die Geseker Huden, ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1907: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Anton Largiadèr, Untersuchungen zur Zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920: v. Künßberg.
Paul Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich (1738—1803) 1913: v. Künßberg.
Leipziger Schöffenspruchsammlung, hrsg. von Guido Kisch: v. Künßberg und O. Kaufmann.
R. Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistum Salzburg 1905: cand. iur. v. Pfuhlstein, Eberswalde.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen: 56 (1918), 57 (1919): v. Künßberg.
Mitteilungen des Vereins für sächsische Volkskunde 1—8: Dr. Lehnert, Gießen.
Monumenta Germaniae, Constitutiones VI 1. 2. VIII 2: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Karl Müller-Fraureuth, Wörterbuch der obersächsischen und erzgebirgischen Mundarten. 2 Bde. Dresden 1908, 1914: v. Künßberg.
Niederdeutsches Jahrbuch, 1919/1920: v. Künßberg.
Ivan Pauli, Enfant, garçon, fille dans les langues Romanes, Lund 1919: v. Künßberg.
Die alte Hofgerichtsordnung von Rottweil 1435, herausgegeben von Heinrich Glitsch und K. O. Müller, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 54 (1920): v. Künßberg.
Scheidemantel, Repertorium des deutschen Staats- und Lehnsrechts 2. Teil F—K, Leipzig 1783: Dr. Eschenhagen.
Schertlin nach den Ausgaben von Chr. S. v. Holzschuher 1777 und Schönhuth 1858: Dr. Rudolf Falk, Heidelberg.
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Heft 47, Lindau i. B. 1918: Dr. Eschenhagen.
Schwäbisches Wörterbuch (fortlaufend): v. Künßberg, Eschenhagen, Dörschel.
Schweizerisches Idiotikon (fortlaufend): v. Künßberg.
Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 1, 1918/19: v. Künßberg.
Tijdschrift voor Nederlandsche Taal- en Letterkunde uitg. vanwege de Maatschappy de Nederlandsche Letterkunde te Leiden 38 (1918): v. Künßberg.
Drei Uerdinger Weisthümer aus dem Jahre 1454, Crefeld 1854: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Unger, Steirischer Wortschatz (Ergänzung zu Schmeller), Graz 1903: v. Künßberg.
Heinrich Veith, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen, Breslau 1871: v. Künßberg.
O. Th. Weiß, Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg 1894: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Fr. Woeste, Wörterbuch der westphälischen Mundart, 1882: v. Künßberg.
Württembergische Landtagsakten III. Reihe 1, 1593—1598; 2, 1599—1608; 3, 1608—1620, Stuttgart 1910/1919: Dr. Eschenhagen.
F. W. Zahn, Kultur- und Arrondierungswesen des Kraicher Niederungsgebietes und der markgräflich badischen Domäne Insultheim unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert, 1914: v. Künßberg und Dr. Edith Dörschel.
Zeitschrift für deutsche Mundarten, 1920: v. Künßberg.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germanistische und kanonistische Abteilung 54. 55 (1920f.): v. Künßberg.
Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 13 (1916): v. Künßberg.

